Das

Medizinalwesen

des

Königreichs Württemberg,

unter

systematischer Zusammenstellung

der dasselbe betreffenden

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Normalerlasse &c.

dargestellt

von

Dr. **V. A. Riecke,**

K. Württ. Obermedizinalrath und Hofarzt, Mitglied des K. Württ. statistisch-topographischen Bureaus &c. &c.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1856.

Vorrede.

Indem ich der Einladung der Verlagshandlung zur Herausgabe des vorliegenden Werkes Folge gab, geschah es in der Ueberzeugung, daß eine neue Zusammenstellung der Württembergischen Medizinalgesetze sowohl für das vaterländische Heil- und Apothekerpersonal, als für viele Polizeibeamte ein wesentliches Bedürfniß sei.

Die bisher zu Gebot stehende Sammlung [1] entbehrt nicht nur, als vor bald zehen Jahren bearbeitet, der erforderlichen Vollständigkeit, sondern sie umfaßte auch schon zur Zeit ihres Erscheinens nicht alles Dasjenige, was in derselben hätte erwartet werden dürfen. Sie beschränkte sich in der Hauptsache auf die Mittheilung der im Staats- und Regierungsblatte bekanntgemachten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen und ließ die zahlreichen, nicht von Amtswegen zur Oeffentlichkeit gelangenden Normalerlasse beinahe ganz unberücksichtigt. Solche Lücken sollten in der vorliegenden Arbeit vermieden werden, was durch die von dem K. Ministerium des Innern bereitwillig ertheilte Ermächtigung zur Veröffentlichung mancher bis jetzt nicht gedruckter Erlasse ermöglicht wurde. Daß außerdem, im Gegensatz zu der früheren Sammlung, die aufgenommenen gesetzlichen Vorschriften

[1] Handbuch der im Königreich Württemberg geltenden Gesetze und Verordnungen in Betreff der Medizinalpolizei. 2te Aufl. Stuttg. 1847.

in der Regel ganz in ihrer ursprünglichen Form und Fassung mitgetheilt sind, daß auch die Musterung der Kriegsdienstpflichtigen und die in gerichtlich-medizinischer Hinsicht beachtenswerthen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung u. s. w. berücksichtigt, daß ferner Notizen über bedeutendere Privatkrankenanstalten, über verschiedene wissenschaftliche Vereine u. dgl. aufgenommen worden sind, dürfte der Mehrzahl Derjenigen, für welche das Werk bestimmt ist, und deren nachsichtiger und wohlwollender Aufnahme dasselbe hiermit empfohlen wird, nicht unerwünscht sein.

Stuttgart im Juni 1856.

Der Verfasser.

Uebersicht der Gesetze, Verordnungen ꝛc. nach der Zeitfolge.

Inhaltsübersicht.

Erster Hauptabschnitt.

Von den höheren Medizinalbehörden.

1. Das Ministerium des Innern.

Die oberste Medizinalbehörde des Königreichs bildet das Ministerium des Innern, dessen Geschäftskreise durch das fünfte Edikt vom 18. Nov. 1817, §. 30 die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen, welche die Medizinalpolizei betreffen, die Leitung des Medizinalwesens und die Vorkehrungen für Erhaltung der Gesundheit von Menschen und Hausthieren, sowie die Oberaufsicht von allen Krankenhäusern zugeschieden sind. Neuerlich ist die Anordnung getroffen worden, daß sowohl allgemeinere Verfügungen als wichtigere Spezialfälle in dem Medizinalwesen bei dem Minist. des Innern unter Zuziehung der technischen Referenten des Medizinalkollegiums und je nach der Beschaffenheit des Falles eines oder einiger weiteren Mitglieder des letztern zur Erledigung gebracht werden (Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. v. 2. Juli 1855). Einzelne auf das Medizinalwesen Bezug habende Gegenstände fallen indessen in den Geschäftskreis anderer Ministerien, in den des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens z. B. mit der Oberaufsicht auf die Landesuniversität auch die über deren Anstalten für die Bildung von Aerzten und Wundärzten, ferner die Oberaufsicht über die Thierarzneischule 2c., sodann in den Geschäftskreis des Justizministeriums — abgesehen von den medizinisch-gerichtlichen Gegenständen — die Oberaufsicht über die höheren Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse auch nach ihren gesundheitspolizeilichen Beziehungen 2c.

2. Das Medizinalkollegium.

Das durch das fünfte Edikt vom 18. Nov. 1817 (§. 33) errichtete Medizinalkollegium [1] besteht ordentlicher Weise aus einem Direktor — in der Regel ein Nichtarzt (ein Mitglied der Oberregierung) vgl. §. 8 u. 9 der nachstehenden VO. Nro. 1 u. Ziff. 4 von Nro. 3 — drei Räthen (Obermedizinalräthen) und vier Assessoren (Medizinalräthen), worunter ein Thierarzt. Neuerlich ist dem Medizinalkollegium ein Pharmazeute als außerordentliches Mitglied zugetheilt worden.

Die ordentlichen Mitglieder des Kollegiums sind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46—50 der Verfassungsurkunde [2].

[1] Die Ressortverhältnisse der früher an der Stelle des jetzigen Medizinalkollegiums bestehenden Kollegien (Medizinaldepartement 1805—1811, Sektion des Medizinalwesens 1811—1817) wichen zum Theil wesentlich von denen des Med.-Koll. ab.

[2] Die Rechte und Pflichten dieser Staatsdiener sind geregelt durch die Dienstpragmatik

Der Gehalt der Räthe beträgt 800, der der Assessoren 500 Gulden.

Nach der Rangordnung vom 18. Okt. 1821 (Reg.-Bl. S. 749 ff.) stehen die Räthe in der sechsten, die Assessoren in der siebenten Rangstufe.

Der Geschäftskreis des Medizinalkollegiums ist hauptsächlich durch die hier folgenden Verordnungen und Erlasse (Nro. 1—5) geregelt.

Neuerlich ist die Anordnung getroffen worden, daß jährlich ein regelmäßiger Zusammentritt des Med.-Koll. mit den vier Kreismedizinalräthen der Kreisregierungen stattfindet und dabei denselben einerseits über das, was von Seiten des Med.-Koll. je in Bezug auf den betreffenden Kreis verhandelt worden ist, Mittheilung gemacht, andererseits von dem Kreismedizinalrath über die Ereignisse in seinem Kreise und die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen referirt, sowie allgemeinere Verfügungen von größerer Bedeutung besprochen und berathen werden (Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. v. 2. Juli 1855).

Nro. 1.

VO. über den Geschäftskreis des Medizinalkollegiums und der Kreisregierungen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht vom 6. Juni 1818. (Reg.-Bl. S. 313 ff.)

Wir haben in dem die Organisation der höhern Verwaltungsbehörden betreffenden Edikte vom 18. Nov. v. J. verordnet, daß dem Ministerium des Innern ein besonderes Med.-Koll. untergeordnet sein solle, dessen Attributionen Wir noch besonders bestimmen werden. Zugleich haben Wir in demselben Edikte den Kreisregierungen die Vollziehung der Gesundheitspolizeigesetze und die Aufsicht und Leitung der gesundheitspolizeilichen Anstalten aufgetragen und jeder derselben deßwegen einen ausübenden Arzt als außerordentliches Mitglied beigegeben.

Zur nähern Bestimmung des Geschäftskreises und der wechselseitigen Verhältnisse des Med.-Koll. und der Kreisregierungen verordnen Wir nun Folgendes:

I. Von dem Medizinalkollegium.

§. 1. Das Med.-Koll. ist in der Regel nur eine berathende, nicht eine vollziehende Stelle.

§. 2. Im Allgemeinen ist es seine Obliegenheit, sowohl das Ministerium des Innern und die Kreisregierungen als auch die übrigen Ministerien sammt den denselben untergeordneten höhern Gerichtshöfen und Kollegien in allen Medizinalangelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen.

§. 3. Im Einzelnen umfaßt der Geschäftskreis desselben folgende Gegenstände:

1) Begutachtung aller Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche die Medizinalpolizei berühren, und Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung derselben, insbesondere die Bearbeitung

a) der Gesetze und Vorschriften, welche auf die Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, der Medizinal- und Apothekertaxen [1] u. s. w.

---

vom 28. Jan. 1821 (Reg.-Bl. S. 441 ff.), die VO. vom 16. Apr. 1822, betr. die Vollziehung der Dienstpragmatik (Reg.-Bl. S. 289 ff.), das Ges. vom 7. Sept. 1849, betr. die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quieszierung und Pensionirung von Civilstaatsdienern (Reg.-Bl. S. 531 ff.), und das Ges. vom 24. Mai 1853 in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu den Gesetzen vom 7. Sept. 1849 über Quieszierung und Pensionirung der Civil- und Militärdiener (Reg.-Bl. S. 139 ff.).

[1] Durch höchste Entschließung vom 23. Dez. 1848 ist dem Med.-Koll. die Ermächtigung zu selbstständiger Erledigung der periodischen Revision und Feststellung der Arzneitaxe ertheilt worden; vgl. die Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 24. Dez. 1848, betr. einige Abänderungen der Arzneitaxe (Reg.-Bl. S. 621).

b) der Reglements für die medizinisch-polizeilichen Staatsanstalten, öffentlichen Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser;

c) der Instruktionen für die Ober- und Unteramtsärzte, Kreisthierärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Kurschmiede;

d) der Gesetze über die Behandlung der Schutzpockenimpfung;

e) der Vorschriften für die Anlegung von Begräbnißplätzen u. s. w. und

f) der Vorschriften für das Heilverfahren bei Menschenepidemien und Viehseuchen.

2) Die Prüfung aller Aerzte, graduirten Wundärzte, Thierärzte und Antrag über ihre Zulassung zur Praxis.[1]

3) Die Prüfung aller derjenigen Chirurgen der ersten, zweiten und dritten Klasse[2] und derjenigen Hebärzte[3] und Apotheker, welche in dem Neckar- und Jaxtkreise sich befinden.

Bei denen in dem Donau- und Schwarzwaldkreise steht die Prüfung dem Collegio medico in Tübingen zu.

4) Die Prüfung der von den praktizirenden Aerzten einzusendenden Probeabhandlungen.

5) Die Begutachtung der Einrichtung und Vervollkommung der bereits vorhandenen oder noch anzuordnenden polizeilichen und Unterrichtsanstalten, insoweit sie sich auf das Medizinalwesen beziehen.

6) Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Gutachten, sie mögen zum Zweck der Gesetzgebung oder der richterlichen Entscheidung erfordert werden.[4]

7) Prüfung und Begutachtung der jährlichen Berichte der Oberamtsärzte a) über die Natur und den Lauf der Krankheiten, b) der Hebärzte und Hebammen über die Geburtsfälle, c) der Oberamtsärzte über den Fortgang der Schutzpockenimpfung. Diese Berichte werden jedoch von den Oberämtern an die Kreisregierungen eingesandt und erst, nachdem der Kreismedizinalrath davon Einsicht genommen hat, mit dessen Bemerkungen dem Med.-Koll. mitgetheilt.

8) Prüfung und Begutachtung der von den Kreisregierungen auf den Visitationsbericht ihres Medizinalraths ertheilten Rezesse und gemachten Anträge.

9) Beurtheilung aller außerordentlichen Fälle, welche auf die operative Chirurgie oder Hebarzneikunst Bezug haben, auf Erfordern der betreffenden Behörden.

10) Die Begutachtung der von den Regierungen bei dem Minist. des Innern einkommenden Vorschläge zu Besetzung der Gesundheitsbeamtenstellen.

11) Sammlung der Materialien zu Herstellung einer Statistik aus medizinischen Gesichtspunkten.

12) Erstattung eines Jahrsberichts über alle Theile seiner Geschäftsführung.

§. 4. Ordentlicherweise kann das Med.-Koll. in eigenem Namen keine Ver-

[1] Nach den jetzt geltenden Bestimmungen (vgl. Nro. 29) findet die zweite Staatsprüfung der Aerzte und der Wundärzte erster Abtheilung beim Med.-Koll. statt, und es ist durch Min.-Erl. vom 22. Febr. 1849 diesem Kollegium die Legalisirung der Zeugnisse, ihre Mittheilung an die Geprüften, der Ansatz der Sporteln und die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses zur selbstständigen Erledigung überlassen.

Sofern die VO. hier unter Thierärzten nur höhere (wissenschaftlich gebildete) Thierärzte im Gegensatz zu „Kurschmieden" versteht, hat obige Bestimmung in Betreff ihrer Prüfung noch jetzt ihre Geltung.

[2] Nach den jetzt geltenden Bestimmungen (vgl. Nro. 37): Prüfung aller Wundärzte zweiter Abtheilung, welche u. s. w.

[3] Diejenigen Kandidaten der Geburtshülfe, die zugleich Aerzte odrr Wundärzte erster Abtheilung sind oder zu werden beabsichtigen, haben alle ihre Prüfung beim Med.-Koll. zu erstehen (vgl. Nro. 51).

[4] Vgl. die Nro. 3—5.

fügungen erlassen. Hingegen ist jede Kreisregierung verbunden, wenn in einem zu ihrem Geschäftsressort gehörigen Falle der medizinische Gesichtspunkt eine genauere Prüfung erfordert, die Meinung jenes Kollegiums einzuholen welche sie alsdann als eine bindende Richtschnur zu befolgen hat.

§. 5. Ist von einer Verfügung die Frage, welche entweder wegen ihrer Beschaffenheit an sich oder wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes die Amtsgewalt einer Kreisregierung überschreitet, so hat diese an das ihr vorgesetzte Minist. des Innern deßhalb Bericht zu erstatten, von dessen Ermessen es abhängt, das Med.-Koll. um sein Gutachten zu vernehmen.

Findet dieses sich von Amts wegen veranlaßt, in Beziehung auf einen in das Medizinalwesen einschlagenden Gegenstand die Erlassung einer Verfügung anzurathen, so steht demselben frei, seine Anträge dem Minist. des Innern auch unaufgefordert vorzulegen.

§. 6. Ausnahmsweise wirkt das Med.-Koll. auf die Ausübung der medizinischen Polizei nur dann unmittelbar ein, wenn an einem Orte des Königreichs eine ansteckende Krankheit unter den Menschen oder eine Viehseuche ausbricht, oder sonst die Wichtigkeit eines Gegenstandes eine kollegialische ärztliche Berathung und die Dringlichkeit des Falls zugleich eine schnelle Entschließung erfordert.

In diesen Fällen haben die Oberämter ihre Berichte unmittelbar an jenes Kollegium zu erstatten, welches nach Beschaffenheit der Umstände denselben die erforderlichen Vorschriften entweder durch die ihnen zunächst vorgesetzte Kreisregierung zugehen zu lassen oder ihnen auch unmittelbar zu ertheilen und die betreffende Regierung von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen hat.[1]

§. 7. Bei der Bearbeitung seiner Geschäfte hat das Med.-Koll. sich in der Regel an die wissenschaftlichen und technischen Gesichtspunkte zu halten und sich mit den polizeilichen und ökonomischen nur, wenn der Zusammenhang der Sache es erfordert, zu befassen.

§. 8. Der Geschäftsgang bei dem Med.-Koll. ist kollegialisch. Der Direktor vertheilt die einlaufenden Arbeiten unter die Räthe und ist für zeitige Bearbeitung und Ausfertigung der dem Koll. aufgetragenen Geschäfte und die Beobachtung der gesetzlichen Formen verantwortlich. Bei Gegenständen, bei welchen neben dem technischen auch der polizeiliche und ökonomische Gesichtspunkt zu erörtern ist, übernimmt er das Korreferat.

§. 9. Ueber die gehaltenen Vorträge wird ordentlich abgestimmt. Der Direktor hält die Umfrage, und die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen von dem Direktor zu Protokoll gegeben. In den Fällen einer Stimmengleichheit soll, wenn nicht durch das Hinzutreten abwesend gewesener ordentlicher Mitglieder des Med.-Koll. eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden könnte, zu einer erneuerten Berathung und Abstimmung über den betreffenden Gegenstand der jedesmalige Medizinalrath bei der Regierung der Residenzstadt Stuttgart mit entscheidender Stimme beigezogen werden.[2] Jedem Rathe steht es frei, seine Ansicht in einer besondern schriftlichen Ausführung dem Protokolle beizulegen.

II. Von den Kreisregierungen.

§. 10. Die Kreisregierungen haben im Allgemeinen die nächste Aufsicht über das Medizinalwesen in den Kreisen zu führen und für die Vollziehung der Gesundheitspolizeigesetze zu sorgen.

§. 11. Zu ihrem Geschäftskreise gehören im Einzelnen:

---

[1] Vgl. Nro. 2.

[2] Durch Aufhebung der besondern Regierung für die Residenz und der betreffenden Medizinalrathstelle ist dieses Auskunftsmittel weggefallen. Vgl. übrigens auch Nro. 3, Ziff. 4.

1) Sorge für die Fortdauer der bestehenden Gesundheitsanstalten und deren Verbesserung, für die Aufstellung der erforderlichen befähigten Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, geprüfter Hebammen und bewährter Kurschmide, und Anstellung von Kleemeistern, Verpflichtung der Oberamtsärzte.

In Rücksicht auf das Besetzungsrecht der vorgenannten Stellen bleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen.

2) Aufsicht auf das gesammte für das Medizinalwesen angestellte Personal und auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Entscheidung ihrer etwaigen Streitigkeiten unter sich oder mit andern Beamten, Regulirung ihrer Bezirke; Begutachtung der Versetzung, Entlassung, Bestrafung, Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Aufsicht über Medizinal- und Apothekertaxen.

3) Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und deren Verbreitung bei Menschen und Hausthieren und Vollziehung der in den geeigneten Fällen von dem Med.-Koll. an die Hand gegebenen Maßregeln.[1]

4) Vorkehrungen gegen endemische Krankheiten.

5) Vorkehrungen gegen Verletzungen durch reißende Thiere, wüthende Hunde, Füchse und Katzen.[2]

6) Sorge für die Vollziehung der Gesetze des Schutzpockenimpfwesens.

7) Sorge für die zweckmäßige Behandlung der Gemüths- und Geisteskranken und Erkennung über die Aufnahme in das Irrenhaus. Die Regierungen des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxtkreises sowie die Direktion für die Residenzstadt Stuttgart haben jedoch sich vor der Aufnahme eines Irren mit der Regierung des Donaukreises, insofern dieser die besondere Aufsicht des Irrenhauses und die Leitung von der Verwaltung desselben obliegt, zu benehmen. Eine Rücksprache mit dem Med.-Koll. ist nur dann nothwendig, wenn die Medizinalräthe bei den Kreisbehörden die Aufnahme des Gemüthskranken in das Irrenhaus gegen den Antrag des Arztes, der denselben behandelte, nicht für nothwendig halten.[3]

8) Vorkehr gegen schlechte oder verfälschte Nahrungsmittel, Getränke, Geschirre und überhaupt alle der Gesundheit des Menschen schädliche Fabrikate u. s. w.

9) Vorkehrungen gegen solche lokale Naturverhältnisse, die auf die Gesundheit der Bewohner einen nachtheiligen Einfluß äußern, z. B. gegen Ueberschwemmungen, gegen die Einflüsse stehender Wasser u. s. w.

10) Anordnungen und Unterhaltung von Rettungsanstalten für Verunglückte, Scheintodte u. s. w.

11) Sorge für die zweckmäßigste Anlegung oder nothwendige Verlegung von Kirchhöfen, Wasenplätzen, Schlachthäusern u. s. w.

12) Erhaltung und Verbesserung der Lokalanstalten für arme Kranke, der Hospitäler, Lazarethe und Armenhäuser, Aufsicht und Leitung ihrer Verwaltung.

13) Sorge in medizinischer Hinsicht für zweckmäßige Anlegung und Verbesserung aller zum allgemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Gebäude, namentlich der Kirchen, Schulen, Armen-, Waisen- und Zuchthäuser.[4]

14) Aufsicht über den Arznei-, Gift- und Materialienhandel, Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken, Zulassung zur Uebernahme und Verwesung derselben, Berechtigung zum Gift- und Materialienhandel, Anordnung von Visitationen,

---

[1] Vgl. Nro. 2 und Nro. 166, §. 11 sammt der Anm.

[2] Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[3] Die neueren Vorschriften hierüber betr. vgl. Nro. 9 und 193.

[4] Die Strafanstalten stehen nunmehr unter der Aufsicht des Strafanstaltenkollegiums, dem ein Arzt beigegeben ist, die Waisenhäuser unter der Aufsicht der zum Departement des Kirchen- und Schulwesens gehörigen Kommission für die Erziehungshäuser, welcher gleichfalls ein Arzt beigeordnet ist.

Aufsicht über Durchreisende, welche mit geheimen Arznei- und Universalmitteln Handel treiben.

15) Aufsicht über Bäder und Gesundbrunnen.

16) Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Augenärzte, Zahnärzte, Operateurs, Zulassung derselben zur Ausübung ihrer Kunst innerhalb des Kreises, Bestrafung der Afterärzte und Quacksalber.

17) Prüfung ärztlicher und wundärztlicher Kostenzettel und Superrevision der Medikamentenrechnungen für öffentliche Institute.

§. 12. So lange jedoch bei Unsern Kreisregierungen nicht besondere Räthe für das Fach der Thierarzneikunde angestellt sind,[1] findet von vorstehenden Bestimmungen insoferne eine Ausnahme statt, als einstweilen die Leitung dieses Zweigs der Medizinalpolizei ausschließlich dem Med.-Koll. übertragen wird, an welches die Beamten bei allen thierärztlichen Gegenständen unmittelbar zu berichten haben, und welches die erforderlichen Verfügungen, nöthigenfalls unter Rücksprache oder Benachrichtigung der Kreisregierungen, unmittelbar an die Beamten erlassen wird.

§. 13. Bei der Ausübung ihres Wirkungskreises haben sich die Kreisregierungen nach den bestehenden Gesetzen und insbes. auch nach der Med.-Instruktion vom J. 1807[2], soweit solche nicht durch spätere Verordnungen geändert ist, zu richten.

§. 14. Der Kreismedinalrath hat bei allen medizinischen Gegenständen das Referat zu besorgen. Neben ihm ist aber wegen der polizeilichen Rücksichten ein Regierungsrath mit dem Korreferat zu beauftragen.

Der Kreismedizinalrath hat nur bei Gegenständen, welche durch ihn zum Vortrag kommen, eine zählende Stimme, sowie er überhaupt, wenn keine Medizinalgegenstände vorkommen, den Sitzungen gar nicht anzuwohnen hat. Kann sich die Majorität der Regierungsmitglieder mit dem Urtheil des Kreismedizinalraths über Gegenstände, welche in das Wissenschaftliche der Medizin einschlagen, nicht vereinigen, so ist das Gutachten des Med.-Koll. darüber einzuholen.[3]

§. 15. Der Kreismedizinalrath hat in sämmtlichen Oberämtern des Kreises, und zwar je von 3 zu 3 Jahren[4] die Medizinalvisitationen vorzunehmen, die nöthigen Rezesse zu ertheilen und über den Befund der Regierung Bericht zu erstatten. Die Regierung hat sodann solchen sammt den von ihr darauf ertheilten Rezessen und etwa weiter für nöthig erachteten Anträgen dem Ministerium vorzulegen.

§. 16. In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Kreisregierungen gegen das Minist. des Innern und das Med.-Koll. haben sich dieselben nach Demjenigen zu achten, was schon in dem ersten Abschnitt §. 2, 3, 4, 5 u. 6 hierüber bestimmt ist.

Nro. 2.

Auszug aus der VO. vom 28. Juni 1823, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern. (Reg.-Bl. S. 505.)

§. 6. Die Anordnung und Leitung der polizeilichen Maßregeln und des Heilverfahrens bei Epidemien, mögen sie ansteckend erkannt sein oder nicht, gehört, wie dieß schon durch die VO. vom 6. Juni 1818 vorgeschrieben ist, zum Geschäftskreis

---

[1] Die Aufstellung von Kreisthierärzten ist nicht zu Stande gekommen.
[2] Nro. 259.
[3] Vgl. §. 4.
[4] Nach §. 12 der VO. v. 28. Juni 1823, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Depart. des Innern (Reg.-Bl. S. 508), ist die Medizinalvisitation je nach vier Jahren in einem Oberamtsbezirk vorzunehmen. Seit Einführung der jährlichen Apothekenvisitationen durch die Oberamtsärzte pflegen übrigens die Medizinalvisitationen in noch etwas längeren Zwischenräumen vorgenommen zu werden je nach den vom Minist. des Innern ertheilten speziellen Weisungen.

des Med.-Koll. An diese Behörde haben die Oberämter in den gedachten Fällen unmittelbar zu berichten und von ihr unmittelbar Bescheid zu empfangen.

Den Kreisregierungen ist jedoch ebenfalls von dem Ausbruch einer Epidemie unverzügliche Anzeige zu erstatten, und so wie es den Oberämtern obliegt, in solchen Fällen die erforderlichen polizeilichen Maßregeln vorläufig ohne Verzug anzuordnen, so steht es den Kreisregierungen zu, wenn sie in diesen vorläufigen Maßregeln eine Lücke bemerken, deren Ergänzung nach ihrer Ansicht nicht auf die Verfügung des Med.Koll. ausgesetzt werden kann, den Oberämtern deßhalb unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Med.-Koll. das Erforderliche aufzutragen. Das Letztere ist verpflichtet, die Kreisregierungen von der Art und dem Verlaufe der Epidemie und von den gegen dieselbe angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen. [1]

Die Revision der Epidemiekostenzettel liegt ebenfalls dem Med.-Koll. ob.

Unter den gleichen Bestimmungen gehört die erforderliche höhere Kognition über das Heilverfahren und die polizeilichen Maßregeln bei andern außerordentlichen Krankheitsfällen, die z. B. durch den Biß wüthender Thiere, den Genuß giftiger Gegenstände u. s. w. veranlaßt werden, zum Geschäftskreis des K. Med.-Koll.

Nro. 3.

Erlaß des Justizministeriums an das Obertribunal vom 2. Febr. 1819, betr. die Bestimmungen für die Ertheilung ärztlicher Gutachten in Justizsachen durch das Medizinalkollegium. [2]

Unter den unerledigten Akten des K. Justizministeriums hat sich ein Anbringen des vormaligen Kriminaltribunals vom 1. Juni 1814 über mehrere Anfragen des Chefs der damaligen Sektion des Medizinalwesens in Betreff der dieser Behörde obliegenden Erstattung ärztlicher Gutachten in Justizsachen vorgefunden.

Diese Anfragen waren dem K. Minist. des Innern unter dem 22. März 1814 vorgelegt und von demselben mittelst Note vom 24. ejusd. dem Justizministerium zur Aeußerung mitgetheilt worden.

Nachdem nun hierüber kürzlich zwischen den beiden Ministerien der Justiz und des Innern Kommunikationen gepflogen worden, haben sich dieselben über nachstehende Punkte einverstanden erklärt:

1) Da die Gerichtshöfe bei Einholung von Gutachten der höheren Medizinalstellen nur den durch die kollegialische Berathung zu Stand gekommene Beschluß derselben zu erfahren verlangen und auch nur auf das in einem solchen Kollegialbeschlusse liegende Urtheil der Sachverständigen ihr weiteres Erkenntniß gründen können, so sind der Regel nach weder die etwaigen besondern Ansichten einzelner, die Minderzahl bildender Votanten im Med.-Koll. der richterlichen Behörde mitzutheilen, noch ist in dem zu erstattenden Gutachten anzuführen, ob der Beschluß auf Einstimmigkeit oder blos auf Majorität der Stimmen beruhe.

2) Ausnahmen von dieser Regel kann jedoch der Vorstand des Med.-Koll. in besonders wichtigen Kriminalfällen, wenn hiebei die Ansicht eines einzelnen oder mehrerer, die Minderheit bildender Medizinalräthe von der der übrigen Votanten wesentlich abweicht und zumal diese Abweichung eine gelindere Beurtheilung des Falls bezielt, auch nach nochmaliger Umfrage im Kollegium keine Annäherung zu bewirken gewesen, nach seinem Ermessen sich erlauben und in solchen seltenen Fällen die Abstimmung jener Einzelnen entweder auf deren Ansinnen oder auch von Amts wegen der gutächtlichen Aeußerung des Kollegiums anschließen. Wogegen

3) Außerdem und für gewöhnlich sich nach der bisherigen Observanz darauf zu beschränken ist, in dem Gutachten die Ansicht der Minderzahl oder einzelner Dissen-

[1] Vgl. Nro. 166, §. 11 sammt der Anm.
[2] Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze, Bd. VII, Abth. 1, S. 805 ff.

tienten nur im Allgemeinen und ohne Nennung derselben als Zweifelsgründe anzudeuten.

4) Daß endlich, wenn bei der Abstimmung sich eine Stimmengleichheit ergibt, der nicht technische Vorstand ein entscheidendes Votum nicht geltend machen könne, versteht sich von selbst, wobei jedoch in einem solchen Falle der Bedacht darauf zu nehmen ist, daß bevor das Gutachten ausgefertigt wird, durch nochmalige Erörterung der Sache annoch wo möglich eine Majorität gebildet werde, weil es sonst dem Gerichtshofe an einer leitenden Norm für sein Erkenntniß fehlen würde und derselbe dadurch sich veranlaßt sehen müßte, von der Gestattung des §. 38 der Instruktion für das Med.-Departement, „in zweifelhaften Fällen auch das Gutachten der medizinischen Fakultät in Tübingen einzuholen,“ zum Nachtheil der hiedurch verzögerten Hauptsache Gebrauch zu machen.

Das K. Minist. des Innern hat hiernach bereits das Med.-Koll. beschieden und wird daher nunmehr das K. Obertribunal hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, auch den Kriminalsenaten der vier Kreisgerichtshöfe jene Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung gehörig zu eröffnen.

Nro. 4.

K. Dekret vom 6. Dez. 1823, betr. die Vertheilung der zu erstattenden medizinisch-gerichtlichen Gutachten zwischen dem K. Medizinalkollegium und der medizinischen Fakultät zu Tübingen. [1]

Se. K. M. haben vermöge höchster Entschließung vom 6. Dez. 1823 zu verordnen geruht, daß die dem K. Med.-Koll. bisher ausschließlich übertragene Stellung der medizinisch-gerichtlichen Gutachten zwischen dem gedachten Kollegium und der medizinischen Fakultät zu Tübingen in der Art getheilt werden soll, daß die Fakultät, welche sich diesem Geschäft ohne Belohnung zu unterziehen bereit ist, künftighin die medizinisch-gerichtlichen Gutachten für die Gerichtshöfe des Schwarzwald- und des Donaukreises zu stellen habe, wobei es sich von selbst versteht, daß der Kriminalsenat des K. Obertribunals, wenn er sich veranlaßt sehen sollte, zu weiterer Instruktion einer Kriminalsache, in welcher von dem Kreisgerichtshofe mit keiner höheren Medizinalbehörde kommunizirt worden, das Gutachten einer solchen einzuholen, wie bisher an das K. Med.-Koll. sich zu wenden habe. [2]

Nro. 5.

Erlaß des Justizministeriums an die vier Kreisgerichtshöfe vom 18. März 1834, betr. die für die Oberamtsgerichte auszustellenden medizinischen Gutachten.

(Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 1.)

Nach einer Mittheilung des K. Minist. des Innern vom 13. d. M. hat das K. Med.-Koll. die Anzeige gemacht, wie schon öfter einzelne Bezirksgerichte über den Sinn neuerer, nicht von dem gedachten Med.-Koll. erlassener Verordnungen und über die Beurtheilung einzelner bei ihnen anhängiger Streitigkeiten sich dessen Gutachten erbeten haben.

Da jedoch nach dem deutlichen Inhalte des §. 2 der VO. vom 6. Juni 1818, betr. den Geschäftskreis des K. Med.-Koll. [3] dasselbe nur die Obliegenheit hat, sowohl das K. Minist. des Innern und die Kreisregierungen als auch die übrigen Ministerien sammt den denselben untergeordneten höheren Gerichtshöfen und Kollegien in Medizinalangelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen,

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Gesetze, Bd. VII, Abth. 2, S. 1167.

[2] In gerichtlichen Sachen, die auf Hausthiere sich beziehen, haben dem Hof- und Staatshandbuch v. 1854, S. 665 zufolge sämmtliche Gerichtshöfe an das Med.-Koll. sich zu wenden.

[3] Nro. 1.

wogegen durch den Art. 3 des Ges. v. 17. Juli 1824, betr. die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse[1] die Unterstützung der Bezirksstellen ausdrücklich dem Oberamtsarzte als öffentlichem Gesundheitsbeamten übertragen worden, und da deßhalb das K. Med.-Koll. von dem K. Minist. des Innern angewiesen worden ist, dergleichen Ansinnen künftig unter allen Umständen abzuweisen; so wird Solches dem Gerichtshof behufs weiterer Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte zu deren Nachachtung hiermit zu erkennen gegeben.

3. Die Kreisregierungen. Kreismedizinalräthe.

(Medizinalvisitationen.)

Der Geschäftskreis der gleichfalls durch das fünfte Edikt vom 18. Nov. 1817 ins Leben gerufenen vier Kreisregierungen ist, soweit es das Medizinalwesen betrifft, aus der oben mitgetheilten VO. vom 6. Juni 1818 (Nro. 1) zu entnehmen. Außerdem sind diesen Kollegien hinsichtlich ihres Geschäftskreises und ihrer Geschäftsbehandlung nähere Vorschriften ertheilt durch die Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819 (Reg.-Bl. S. 939 ff.).

Jeder Kreisregierung wurde durch das erwähnte Edikt für Gegenstände des Medizinalwesens ein Arzt als außerordentliches Mitglied mit dem Prädikat Kreismedizinalrath beigegeben. Durch die Bekanntmachung der Organisationsvollziehungskommission vom 4. Jan. 1818 (Reg.-Bl. S. 6) wurde den Kreismedizinalräthen der Rang der Regierungsassessoren ertheilt und ihr Gehalt mit 900 fl. festgestellt,[2] auch bestimmt, daß sie zwar fernerhin, soweit es ihre amtlichen Geschäfte erlauben, sich der medizinischen Praxis widmen dürfen, jedoch nicht zugleich die Stellen von Oberamtsärzten bekleiden können. Sie sind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46—50 der Verfassungsurkunde.[3] Im Uebrigen ist über die Geschäftsaufgabe und die Stellung der Kreismedizinalräthe §. 14 und 15 der VO. Nro. 1 zu vergleichen. Außer den dort bezeichneten Geschäftsaufgaben wurde den Kreismedizinalräthen späterhin die Prüfung der Wundärzte dritter Abtheilung aufgetragen.[4] Ueber den jährlichen Zusammentritt der vier Kreismedizinalräthe mit dem Med.-Koll. zu gemeinschaftlichen Berathungen über das Medizinalwesen vgl. oben S. 2.

Eine der Hauptaufgaben der Kreismedizinalräthe besteht in der Vornahme der Medizinalvisitationen, bei welchen ihnen im Wesentlichen noch die Weisungen, welche in §. 4 der der General-VO. vom 14—22. März 1814 (Nro. 10) angehängten Instruktion für die (damals mit diesen Visitationen beauftragt gewesenen) Landvogteiärzte letzteren ertheilt worden, zur Richtschnur dienen. Seit dem Jahre 1844 werden die Kreismedizinalräthe bei den Medizinalvisitationen, soweit sie auf die Untersuchung der Apotheken und Arzneiwaarenhandlungen sich beziehen und etwa sonst noch zu physikalisch-chemischen Untersuchungen Anlaß geben, durch einen ihnen beigeordneten Pharmazeuten unterstützt (Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. v. 9. Juni 1843).

---

[1] Nro. 14.

[2] Neuerlich bezieht der dem Dienstalter nach älteste Kreismedizinalrath einen Gehalt von 1200 Gulden.

[3] Vgl. S. 1, Anm. 2.

[4] Vgl. §. 25 der Verf. Nro. 166.

Neuestens ist vom Minist. des Innern angeordnet worden, daß einzelne Medizinalvisitationen auch durch Mitglieder des Med.-Koll. vorgenommen werden (Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. v. 2. Juli 1855).

Nro. 6.

Auszug aus der Instruktion für die Landvogteiärzte vom 14–22. März 1814.

(Reg.-Bl. S. 131 ff.)

§. 4. Je alle zwei Jahre hat er in jedes Oberamt der Landvogtei sich zu begeben, um an Ort und Stelle den ganzen Zustand des Medizinalwesens zu untersuchen.[1] Er wird den Termin zur Vornahme dieser Medizinalvisitationen, wovon das zu untersuchende Personal, namentlich die Apotheker, nicht zuvor unterrichtet sein dürfen, mit dem Oberamte vorher verabreden.

Die Obliegenheiten des Visitators bestehen im Allgemeinen

1) in genauer Untersuchung der Apotheken, Materialienhandlungen und aller derjenigen Anstalten, welche §. 1 angeführt sind.[2]

Dabei haben anzuwohnen der Ober- oder Unteramtmann, der Bürgermeister und erste Magistratsverwandte oder in deren Verhinderung zwei andere Mitglieder des Ortsmagistrats, der Oberamtsarzt und die im Orte befindlichen praktizirenden Aerzte, sodann als Aktuar der Stadt- oder Amtschreiber, überdieß bei denjenigen Anstalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stiftungsverwalter oder Pfleger.[3]

2) In schriftlicher Vernehmung des ersten Ortsgeistlichen und mündlicher Vernehmung des Magistrats und des gesammten ärztlichen Personals, bei einem Mann vor Mann zu veranstaltenden Durchgang, über ihre Desiderien und Verbesserungsvorschläge in medizinisch-polizeilicher Hinsicht, nachdem zuvor den Apothekern und deren Gehülfen, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten die sie betreffenden Medizinalverordnungen publizirt sein werden. Dieses Geschäft hat der Landvogteiarzt mit dem Aktuar allein zu besorgen.

3) In Untersuchung vorgekommener Klagen und Entwerfung der Rezesse gemeinschaftlich mit dem Oberamt und in der Berichterstattung an die K. Sektion des Medizinalwesens,[4] welche dem Landvogteiarzt allein obliegt.

Für das Detail dieser Geschäfte aber werden dem Landvogteiarzte folgende Vorschriften ertheilt: Was nämlich

I. die Visitation einzelner Anstalten betrifft, so ist

A. bei Apotheken zuerst die Offizin in Hinsicht auf Lokal, Beschaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arzneigefäße zu untersuchen, darauf zu sehen, ob die Aufschriften derselben der württembergischen Pharmakopöe gemäß deutlich und fehlerfrei, ob keine Arzneikörper nur in zinnernen oder bleiernen Gefäßen befindlich, ob giftige und stark wirkende Arzneien gehörig abgesondert verwahrt, ob die flüchtigen Arzneikörper in den Gefäßen gut verschlossen seien.

Die Wagen sind in Ansehung der erforderlichen Menge, Beschaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu untersuchen, das Gewicht nach dem vorgeschriebenen Normalgewichte zu prüfen. Die Mörser und andere pharmazeutische Instrumente und Geräthschaften sind einzusehen.

---

[1] Abgeändert durch spätere Vorschriften; vgl. Nro. 1, §. 15, Anm.

[2] Kranken- und Entbindungsanstalten, Armenhäuser, Heilbäder und Gesundbrunnen, Rettungsapparate, Zucht-, Arbeits- und Irrenhäuser, Kriminalgefängnisse, Schulen und andere Anstalten, Begräbnißplätze u. s. w.

[3] Die Bestimmungen hinsichtlich der beizuziehenden Personen sind mehrfach abgeändert durch die Verf. Nro. 7.

[4] Der Bericht wird an die Kreisregierung erstattet; vgl. die VO. Nro. 1, §. 15.

Hierauf wird das chemische Laboratorium, dessen Lokal, Beleuchtung, die Beschaffenheit der chemischen Oefen und sämmtlicher chemischen Geräthschaften der Untersuchung unterworfen, insbesondere darauf gesehen, ob die kupfernen Destillirblasen innen gut verzinnt, ob sie mit Helmen und Ablaufröhren von reinem Zinn versehen seien.

Sodann sind Materialienkammer, Arznei- und Wasserkeller, auch Kräutertrockenböden und die darin aufbewahrten rohen Arzneikörper zu beaugenscheinigen, wobei ihre Quantität, Art der Aufbewahrung und besonders zu berücksichtigen ist, ob Gifte von andern Arzneikörpern entfernt und verschlossen, ob aller Arzneikörper Behälter und Umwickelungen von Papier mit ihren pharmazeutischen Benennungen richtig und deutlich überschrieben seien und nicht mehrere Arzneikörper in ebendemselben Behälter gefunden werden, wodurch leicht schädliche Verwechslungen entstehen könnten.

Einer sorgfältigen Prüfung ist ferner zu unterwerfen die Qualität der Arzneikörper in Beziehung auf Aechtheit, Güte, und bei zusammengesetzten in Hinsicht der Bereitungsart, sowohl nach den äußerlichen Kennzeichen derselben als auch erforderlichen Falls durch angemessene Reagentien.

Sollten Apotheken in kleinen Landstädten nicht gerade mit allen in der württembergischen Pharmakopöe angezeigten Arzneikörpern versehen sein, so ist doch wohl zu bemerken, ob wenigstens die Artikel, welche gewöhnlicher gebraucht werden und nothwendiger sind, in der erforderlichen Qualität und Quantität vorhanden seien.[1] Artikel von schlechter, unbrauchbarer Beschaffenheit sind entweder sogleich zu vernichten oder bei dem Oberamte versiegelt in Verwahrung zu nehmen, wenn dieß wegen anzustellender weiterer Untersuchung oder Regresses des Apothekers an den Materialisten, von welchem er die Artikel erhalten hat, nothwendig scheinen wird.

Ueber den Giftverkauf hat der Visitator das vorgeschriebene besondere Buch sich vorlegen zu lassen und dasselbe mit den Rezepten und Scheinen zu vergleichen.[2]

Er wird Erkundigung einziehen, woher und in welchen Preisen der Apotheker seine Arzneiwaaren beziehe, und die neuesten Preiscourants und Rechnungen der Materialisten sich vorlegen lassen. Endlich hat der Landvogteiarzt die in der Apotheke aufzubewahrenden Rezepte und das Rezeptbuch genau zu durchgehen, wobei er beobachten wird, ob von Aerzten, welche hiezu nicht legitimirt sind, Arzneien zu innerlichem Gebrauche verordnet, ob die Preisansätze von dem Apotheker auf jedem Rezepte mit Zahlen, nicht mit Chiffern, beigesetzt und der neuesten Medizinaltaxe gemäß seien.[3]

B. Bei Materialhandlungen wird auf ähnliche Weise der Landvogteiarzt den Vorrath der offizinellen Artikel beaugenscheinigen und untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt werden.[4]

C. Bei Hospitälern und Anstalten für Kranke ist die ganze Anstalt und die Verpflegungs- und Behandlungsart der armen Kranken zu untersuchen, eine genaue Beschreibung hierüber aufzuzeichnen, über vorgefundene Mängel und deren Verbesserung mit dem betreffenden Pfleger oder Verwalter Rücksprache zu nehmen.[5]

D. Von Mineralquellen und Badanstalten wird eine kurze Beschreibung

---

[1] In der neuen Pharmakopöe sind diejenigen Artikel, welche in jeder Apotheke vorräthig sein sollen, ausdrücklich bestimmt.

[2] Vgl. Nro. 85.

[3] In Bezug auf die Visitation der Apotheken durch die Kreismedizinalräthe ist noch zu vergleichen die Verf. Nro. 22, Ziff. 7.

[4] Vgl. den Erl. Nro. 105.

[5] Die Beachtung der für die temporäre Unterbringung von Geisteskranken bestimmten Lokale bei den Medizinalvisitationen betr. vgl. Nro. 199.

ihrer Beschaffenheit und Einrichtung mit Bemerkung etwaiger Mängel und Verbesserungsvorschläge aufgenommen.[1]

E. In Schulzimmern ist auf den nöthigen Raum für die Zahl der Schulkinder und auf Lufterneuerung durch Luftschläuche und Ventilatoren zu sehen, und

F. in Gefängnissen auf eine nicht minder für die Gesundheit als für die feste Verwahrung der Gefangenen gemäße Einrichtung.

G. Ueberhaupt wird der Visitator seine Aufmerksamkeit und Erkundigungen auf alle ärztlich-polizeilichen Gegenstände, z. B. Nahrungsart der Einwohner, Trinkwasser, örtliche Krankheiten und Uebel[2] richten, worüber ihm die Listen der bei Konskriptionen für untüchtig erklärten Jünglinge manchen Aufschluß geben können. Er wird nachfragen, ob den Kindern, ehe sie zum Schulbesuche zugelassen werden, die Schutzblattern eingeimpft worden seien.[3]

II. Was die Erhebung von Beschwerden, Desiderien und Verbesserungsvorschlägen anbetrifft, so wird

A. zuerst die Aeußerung des Unteramtmanns, wo einer sich befindet, sowie der Magistratsverwandten zu Protokoll gebracht und die schriftliche Erklärung des ersten Ortsgeistlichen beigelegt. Sodann werden der Oberamtsarzt und die im Orte befindlichen praktizirenden Aerzte darüber, was sie vorzubringen haben, gehört, hierauf

B. die Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen vorgerufen, die sie betreffenden ältern und neuern Gesetze und Verordnungen ihnen publizirt und, nachdem sie abgetreten sein werden, jeder einzelne Apotheker besonders vorgefordert und über seine persönlichen Verhältnisse, etwaige Klagen und Verbesserungsvorschläge für das ärztliche oder pharmazeutische Fach, über seine Gehülfen und Lehrlinge, deren Studien und Fortschritte in Wissenschaft und Kunst vernommen, dann die Gehülfen und Lehrlinge jeder einzeln über ihre Behandlung, den Unterricht, welchen sie in der Chemie und Pharmazie erhalten, gehört.[4]

C. Auf gleiche Weise wird mit den Chirurgen des Oberamts nach geschehener Publikation der sie betreffenden Gesetze ein Durchgang veranstaltet und, was Jeder vorzubringen hat, zu Protokoll genommen.

Ueber ihre persönlichen Verhältnisse ist eine Tabelle zu verfassen, enthaltend a) Wohnort, b) Namen der Chirurgen, c) Prüfung, wann und von welcher Behörde sie geschehen sei, nach Einsicht des Prüfungszeugnisses, d) Klasse, welche Jedem zukommt, e) Anstellung in öffentlichen Diensten, f) Besoldung oder Wartgeld, worin bestehend und von welcher Kasse zu bezahlen, g) Legitimation zur Impfung der Schutzpocken, h) Namen ihrer Gehülfen und Lehrlinge, i) Bemerkungen, welche der Landvogteiarzt über Kenntnisse, Geschicklichkeit, Lebenswandel und andere Verhältnisse der Chirurgen beizufügen weiß.

Bei denjenigen Chirurgen, welche zur Geburtshülfe legitimirt sind, werden auch die in dieser Hinsicht erhaltenen Prüfungszeugnisse eingesehen, die Entbindungs-

---

[1] Vgl. Nro. 203.

[2] Insbesondere haben nach Punkt 10 der Verf. Nro. 181 die Kreismedizinalräthe von dem Stande der Krätze sich Kenntniß zu verschaffen. Ferner sollen sie nach Punkt 7 der Verf. Nro. 106 dem Verkaufe von ärztlichen Geheimmitteln besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie haben sich nach der Verf. Nro. 122 zu überzeugen, ob die Oberamtsärzte in Bezug auf die ihnen obliegende periodische Prüfung der Zuckerbäcker- und Kinderspielwaaren ihre Schuldigkeit gethan haben, und wo es nöthig sein sollte, das Versäumte nachzuholen. In Bezug auf letztern Gegenstand vgl. auch Nro. 132.

[3] Die Aufgaben des Visitators hinsichtlich des Impfwesens betr. vgl. Nro. 171, Ziffer 14 und Nro. 173, Ziffer 10.

[4] Vgl. Nro. 22, Ziffer 7 und Nro. 75, Ziffer 6.

tabellen von ihnen vorgelegt, das Geeignete in der Tabelle beigesetzt und die sie betreffenden Verordnungen ihnen publizirt.[1]

D. Den Hebammen hat der Visitator nach Publikation der Verordnungen diese, wo er es für nöthig findet, auch zu erläutern und jene insbesondere zu belehren, daß sie verbunden seien, bei mißlichen Krankheitsumständen der Kreisenden oder widernatürlichen Lagen des Kindes oder verzögerter Geburt die Berufung eines gesetzlichen Arztes im erstern Fall oder eines Geburtshelfers in den andern Fällen zu bewirken, daß es ihnen ferner nicht zukomme, todte Kinder zu Grab zu tragen oder den Dienst einer Leichensägerin zu versehen, und daß die Besorgung der Wäsche für Wöchnerinnen nicht in ihrer Obliegenheit liege.

Auch sie haben die Entbindungstabellen vorzulegen, woraus das Bemerkenswerthe zu Protokoll genommen wird.

Ueber ihre Verhältnisse ist eine Tabelle mit folgenden Rubriken anzufertigen: a) Wohnort, b) Namen und Alter der Hebamme, c) Unterricht, von wem sie ihn erhalten habe, d) Prüfung, wann und durch wen sie geschehen sei, nach Einsicht der Zeugnisse, e) Anstellung der Hebamme, wann sie geschehen sei, f) Besoldung oder Wartgeld, worin bestehend und von welcher Kasse zu bezahlen, g) gewöhnlicher Lohn für eine verrichtete Entbindung, h) Zahl und Beschaffenheit der Geburtsstühle, Klystier- und Muttersprizen, welche der Gemeinde oder der Hebamme gehören, i) Bücher, welcher sich die Hebamme zu ihrer weiteren Belehrung bediene, und die sie vorzuweisen hat, k) Bemerkungen des Landvogteiarztes.[2])

Obschon die Prüfungen der Hebammen nicht mehr bis zur Medizinalvisitation verschoben werden sollen, sondern von dem Landvogteiarzt in seinem Wohnort, so oft er von einem Oberamte deswegen requirirt werden wird, an einem von ihnen selbst zu bestimmenden Termin vorzunehmen sind, so kann es doch nach Beschaffenheit der Umstände, z. B. wegen großer Entfernung des Wohnortes der Hebamme von dem des Landvogteiarztes, bisweilen geschehen, daß gelegenheitlich der Medizinalvisitation auch eine Person, welche als Hebamme unterrichtet worden ist und angestellt werden will, examinirt werde.[3]

E. Endlich wird der Landvogteiarzt da, wo noch kein Landvogteithierarzt aufgestellt ist, eine gleiche Verhandlung mit den Distriktsthierärzten vornehmen. Auch von ihnen sind Wohnort, Namen, Alter, Unterricht, Prüfung, Anstellung und Gehalt nebst den Bemerkungen des Landvogteiarztes besonders aufzuzeichnen.[4]

F. So wie der Landvogteiarzt in jeden Ort des Oberamts, wo eine Apotheke oder zu untersuchende Anstalt ist, sich begeben muß, so wird er auch die Chirurgen und Hebammen des Oberamts nicht alle auf einmal und nur in die Oberamtsstadt, sondern vielmehr distriktweise je dahin berufen, wo sie von ihrem Wohnorte nicht zu weit entfernt werden, damit ihre Abwesenheit aus demselben nur kurz und nirgends nachtheilig sei.

Der Landvogteiarzt hat darauf zu sehen, daß der Aktuar über Alles, was visitirt, erfunden und verhandelt worden ist, ein umständliches Protokoll führe, welches von denjenigen Personen, vor welchen verhandelt wurde, zu unterschreiben ist.

Bei künftigen Visitationen sind jedoch die Verzeichnisse über das ärztliche Personal nicht aufs Neue anzufertigen, sondern nur die eingetretenen Veränderungen zu bemerken.

---

[1] Vgl. hiezu Nro. 37, §. 33, 35, 36 u. 40, Nro. 38, Ziff. 5, Nro. 41, Nro. 43, §. 10 u. Nro. 44.

[2] Vgl. Nro 55, §. 26.

[3] Die Prüfung der Hebammen ist nicht mehr Aufgabe der Kreismedizinalräthe; vgl. §§. 9 u. 10 der Verf. Nro. 53.

[4] Vgl. Nro. 58, Ziff. 12.

III. Mit dem Oberamtmann, welcher seine Desiderien dem Protokolle noch beifügen wird, tritt sofort der Landvogteiarzt zusammen. Es werden nun die vorgekommenen Klagen, Vorschläge, Anstände, je nach ihrer Beschaffenheit, gemeinschaftlich erörtert und entweder durch Rezesse erledigt, welche das Oberamt zu vollziehen hat, oder zur höhern Entscheidung oder auf weitere oberamtliche Untersuchung ausgesetzt. Die Rezesse und die auf weitere Untersuchung ausgesetzten Punkte hat der Aktuar zur Uebergabe ans Oberamt aus dem Protokolle zu extrahiren. Hiermit endigt sich das Visitationsgeschäft des Landv.-Arztes in dem einzelnen Oberamt. Sobald er aber von dem Oberamte schriftliche Nachricht über die Vollziehung der Rezesse und über den Erfolg der Untersuchung der dahin verwiesenen Punkte erhalten haben wird, hat er längstens binnen vier Wochen darauf von seinem Wohnort aus umständlichen Bericht unter Beischluß einer Abschrift des Protokolls, wovon das Original in der Registratur des Landv.-Arztes zurückbleibt, an die K. Sektion des Medizinalwesens zu erstatten, darin überall auch seine Ansichten und Vorschläge vorzutragen und den Kostenzettel zur Revision und Dekretur beizulegen.[1]

Nro. 7.

Verf. des Minist. des Innern vom 16. Juli 1827, die Kosten der Medizinalvisitationen betreffend. (Reg.-Bl. S. 326 ff).

Um die Behandlung der Kosten der Medizinalvisitationen theils mit den jetzigen Verhältnissen der damit bemühten Personen, theils mit den übrigen nunmehr bestehenden Normen in Einklang zu bringen, sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit K. Entschließung vom 13. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 12. Juni 1816 (Reg.-Bl. S. 151 ff.) Folgendes hierüber zu bestimmen:

1) Dem Kreismedizinalrath werden bei den außerhalb der Kreisstadt von ihm vorgenommenen Visitationen seine Diäten und Reisekosten, sowie solche in dem allgemeinen Regulativ begründet sind, vergütet. Für seine Bemühung sowohl in als außerhalb der Kreisstadt ist er durch seinen Gehalt belohnt.

2) Das Aktuariat übernimmt in der Kreisstadt ein Expeditor der Kreisregierung ohne besondere Belohnung; außerhalb derselben wird es dem Rathsschreiber jeden Orts gegen die sonstige Taggebühr übertragen. Sollte der Rathsschreiber nicht im Stande sein, das Protokoll zu führen, so besorgt der Kreismedizinalrath dessen Führung selbst, ohne Etwas dafür annehmen zu dürfen.

3) Der Oberamtmann, der am Sitze des Oberamts nicht nur der Untersuchung der Apotheken und Materialhandlungen, der Spitäler und Krankenhäuser, der Brunnen-, Kur- und Badanstalten, der Erziehungshäuser und Schulen, der polizeilichen Gefängnisse und der sonstigen polizeilichen Strafanstalten anzuwohnen, sondern auch an der Berathung der für den ganzen Oberamtsbezirk zu ertheilenden Rezesse Theil zu nehmen hat, ist nicht befugt, für seine dießfallsige Bemühung Etwas anzurechnen. Die tabellarischen Notizen über das ärztliche Personal des Oberamtsbezirks, die er dem Kreismedizinalrath an die Hand zu geben hat, und die Abschriften der Rezesse, sowie die aus Veranlassung derselben zu fertigenden Ausschreiben hat er von seinem Kanzleikostenaversum zu bestreiten.

4) Der Oberamtsarzt ist schuldig, bei der Besichtigung der zuvor benannten Lokalitäten sowohl an seinem Wohnsitze als in den Amtsorten, soweit solche in letzteren statifindet, von Amts wegen ohne eine Gebühr anwesend zu sein, um über vorkommende Anstände Rede und Antwort ertheilen zu können, auch der abgesonderten Vernehmlassung durch den Visitator sich zu unterziehen, ohne daß er für Zeitversäumniß einen Ersatz ansprechen dürfte. Für die Reisen auf die Amtsorte, in

---

[1] Vgl. Nro. 1, §. 15.

welchen die Visitation stattfindet, wird ihm das gleiche taxmäßige Aversum an Diäten und Reisekosten vergütet, wie bei anderen vom Staate ertheilten Aufträgen.

5) Zu der Besichtigung der angeführten Lokalitäten wird zwar der Ortsvorsteher eingeladen, ohne daß ihm jedoch eine Anrechnung für seinen dießfallsigen Zeitaufwand zustände. Die Beiziehung eines zweiten Mitglieds des Gemeinderaths hat zu unterbleiben.

6) Bei der Visitation der Apotheken und Materialhandlungen darf der Eigenthümer und sein Hülfspersonal für die Zeit, die damit zugebracht wird, keine Entschädigung fordern, da es sich hier lediglich von einer Belästigung handelt, der sie um des allgemeinen Besten willen sich zu unterwerfen schuldig sind.

7) In den Spitälern und Krankenhäusern haben die Verwalter, Aufseher und etwaigen Institutsärzte, in den Brunnenkur- und Badanstalten die Eigenthümer, Pächter, Verwalter, Aufseher und etwaigen Badärzte, in den Erziehungshäusern die Vorsteher und Hausärzte, in den Schulen die Schullehrer, in den Gefängnissen die Gefangenwärter und, insoferne es oberamtsgerichtliche sind, der Oberamtsrichter oder sein Aktuar, in den sonstigen Strafanstalten der Verwalter und der aufgestellte Institutsarzt der Besichtigung anzuwohnen, ohne daß sie deßhalb befugt wären, eine Anrechnung zu machen.

8) Das gesammte zum Durchgang einberufene ärztliche Personal des Oberamtsbezirks an angestellten und nicht angestellten innerlichen Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten hat blos insoferne, als es sich außerhalb des Wohnorts begeben muß, die taxmäßige Reiseentschädigung anzusprechen, für seine Bemühung aber so wenig eine Belohnung zu fordern, als die ebenfalls im Durchgang vernommenen Mitglieder des Gemeinderaths des Orts, wo die Visitation stattfindet.

Nro. 8.

Verf. des Minist. des Innern vom 1. Juni 1830, betr. die Kosten der Medizinalvisitationen. (Reg.-Bl. S. 251 ff.)

In Folge der bei Gelegenheit des Hauptfinanzetats von 1830—33 getroffenen Verabschiedung wird in Beziehung auf die Bestreitung der Kosten der Medizinalvisitationen hiermit verfügt, wie folgt:

1) Die Diäten und Reisekosten des Kreismedizinalraths, die Tagsgebühr des Rathschreibers, durch dessen Verwendung als Protokollführer die Reisekosten eines Expeditors der Kreisregierung erspart werden, und das Diäten- und Reisekostenaversum, das dem Oberamtsarzte bei Vornahme der Visitation in Amtsorten gebührt,[1] werden vom 1. Juli d. J. an auf die Staatskasse übernommen;

2) die dießfallsigen Anrechnungen sind daher jedesmal nach erfolgter Prüfung durch das Revisorat der Kreisregierung gleichzeitig mit den Akten über die Medizinalvisitation an das Ministerium des Innern einzusenden, um dieselben zur Zahlung anweisen zu können;

3) die Reisekostenentschädigung des zum Durchgang einberufenen ärztlichen Personals des Oberamtsbezirks an angestellten und nicht angestellten Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten[2] ist nach wie vor aus der Amtspflege zu bestreiten (Regulativ vom 12. Juni 1816, Reg.-Bl. S. 153).

4. Das medizinisch-chirurgische Kollegium in Tübingen.

Das medizinisch-chirurgische Kollegium besteht aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät der Landeshochschule (Nro. 259, §. 39).

[1] Vgl. Nro. 7, §§. 1, 2 u. 4.

[2] Vgl. Nro. 7, §. 8.

Der Geschäftskreis dieses Kollegiums umfaßt einerseits die Erstattung medizinisch-gerichtlicher Gutachten (vgl. Nro. 4) andererseits verschiedene Prüfungen.

Von Prüfungen hat das medizinisch-chirurgische Kollegium zu besorgen: 1) die Prüfung der Wundärzte zweiter Abtheilung aus dem Schwarzwald- und Donaukreise (Nro. 37, §. 25), 2) die Prüfung derjenigen Kandidaten der Geburtshülfe aus den ebengenannten Kreisen, welche der zweiten Ermächtigungsstufe in der Wundarzneikunde angehören (Nro. 51, §. 3), 3) die Prüfungen der Apotheker aus den gleichen Kreisen für die Ermächtigung zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke (Nro. 74, Ziffer 5, Anmerkung).

Die erste Staatsprüfung in der innern Heilkunde und in der höhern Wundarzneikunde ist einer Kommission übertragen, welche aus den unwiderruflich angestellten Lehrern der medizinischen Fakultät und einem hierzu vom Minist. des Innern abzuordnenden Mitgliede des Med.-Koll. oder einem andern höhern Staatsdiener im ärztlichen Fache besteht (Nro. 29, §. 10). Uebrigens haben nicht allein sämmtliche unwiderruflich angestellte Mitglieder der medizinischen Fakultät, sondern auch die zu Haltung von Vorlesungen für Studirende dieser Fakultät bestellten oder ermächtigten Privatdozenten, welche die Medizin und Chirurgie in ihrem ganzen Umfang studirt und die dießfällige Prüfung erstanden haben, die Befugniß, an der mündlichen Prüfung Antheil zu nehmen.

5. Die Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten.

Dieser Kommission, welche im Jahr 1834 zur Beaufsichtigung und höhern Leitung der (Irren-) Heilanstalt Winnenthal errichtet wurde (vgl. Nro. 191, §. 4), ist durch die Verf. Nro. 9 auch die Aufsicht über die Irrenpfleganstalt Zwiefalten übertragen worden. Neuerlich erstreckt sich ihr Geschäftskreis auch auf die Privatirrenanstalten. Sie besteht aus Mitgliedern des Med.-Koll. und einigen andern, den Zentralstellen des Departements des Innern angehörigen Geschäftsmännern. Der Direktor des Med.-Koll. ist in der Regel zugleich Vorstand dieser Kommission.

Nro. 9.

Ausz. aus der Verf. des Minist. des Innern vom 6. Juni 1844, betr. die Aufsicht über die Irrenpfleganstalt Zwiefalten. (Reg.-Bl. S. 289 ff.)

In Erwägung der nahen Beziehungen, in welchen die beiden Staatsirrenanstalten zu einander stehen, wird vermöge K. Entschließung vom 5. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Vom 1. Juli 1844 an geht die bisher von der Regierung des Donaukreises geführte Aufsicht über die Irrenpfleganstalt Zwiefalten an die Aufsichtskommission für die Irrenheilanstalt Winnenthal über, und Letztere nimmt die Benennung „Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten" an.

3) Die Aufnahme von Geisteskranken in die Pfleganstalt steht von dem bemerkten Tage an ausschließend der Aufsichtskommission zu.

4) Ueber die Fragen: ob die Nachsuchung dieser Aufnahme ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu Versorgung des Kranken zunächst verpflichteten Verwandten

und Vormünder von Obrigkeitswegen zu verfügen sei, oder von wem in einem solchen Falle, oder auch, wenn die Vertreter des Kranken seine Aufnahme nachsuchen wollen, bei der Mittellosigkeit des Aufzunehmenden und seiner alimentationspflichtigen Verwandten die Verpflegungskosten zu tragen seien, bleibt die Entscheidung auch künftig der Regierung desjenigen Kreises vorbehalten, welchem der Kranke angehört.

Die betheiligten Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Bezirksmedizinalbehörden und von den öffentlichen Aerzten, Wundärzten und Thierärzten.

---

1. Oberämter.

Den Oberämtern (Bezirksämtern) ist in den §§. 68 u. 69 des Verwaltungsediktes vom 1. März 1822 (Reg.-Bl. S. 155 ff.) und in dem Abschnitt C der VO. in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern vom 28. Juni 1823 (Reg.-Bl. S. 505 ff.) ihr Geschäftskreis vorgezeichnet. Es gehört zu demselben, mit der Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und der Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere auch die Handhabung der Gesundheitspolizei.

Was die den Oberämtern in Bezug auf die einzelnen Zweige des Medizinalwesens ertheilten besonderen Weisungen betrifft, so muß hier einfach auf die in den betreffenden Abschnitten mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften verwiesen werden.

2. Oberamtsärzte (Oberamtsphysikate).

Für jeden Oberamtsbezirk ist ein Oberamtsarzt als öffentlicher Gesundheitsbeamter aufgestellt und hat als solcher das Oberamt in der Handhabung der Gesundheitspolizei zu berathen und zu unterstützen. Hinsichtlich des Verhältnisses des Oberamtsarztes zu dem Oberamte vgl. Nro. 10—12.

Zu gleicher Zeit ist der Oberamtsarzt auch der Gerichtsarzt des betreffenden Oberamtsbezirkes. In Bezug auf diese Funktionen bestimmt §. 227 des IV. Edikts über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dez. 1818:

> „Den Gesundheitsbeamten des Oberamtsbezirkes kann der Oberamtsrichter nicht nur in Absicht auf Alles, was zur Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens gehört, Anweisungen ertheilen, sondern wenn er denselben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder Verwundeten aufträgt, so haben sie sich diesem Auftrage pünktlich zu unterziehen."

Nach §. 196 desselben Edikts steht dem Oberamtsrichter wie dem (aus dem Oberamtsrichter, dem Oberamtsgerichtsaktuar und drei Gerichtsbeisitzern bestehenden) Oberamtsgerichte eine Strafbefugniß gegenüber dem Oberamtsarzte zu, die jedoch auf die Erkennung von Geldstrafen sich beschränkt. Ebendaselbst ist dem Oberamtsrichter die Verpflichtung auferlegt, die Geschäftsführung des Oberamtsarztes in Beziehung auf die Rechtspflege zu überwachen

und etwaige Dienstverfehlungen, auch ohne Anzeige von einer andern Seite, von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden.

In Bezug auf die in dem Verkehr zwischen dem Oberamtsgericht und Oberamtsarzt zu beobachtenden Formen vgl. Nro. 12b.

Die Ernennung der Oberamtsärzte geschieht nach §. 73 des Verwaltungsediktes vom 1. März 1822 (Reg.-Bl. S. 158) durch den König auf den Vortrag des Minist. des Innern; dabei ist bestimmt, daß die Wünsche, welche bei Besetzung der Stellen durch die Amtsversammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorschlagenden Behörde (Kreisregierung und Med.-Koll.) begutachtet werden sollen (vgl. hiezu Nro. 14, Art. 1).

Die Oberamtsärzte sind nach der Dienstpragmatik v. 28. Juni 1821 (beziehungsweise dem Ges. Nro. 14) Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde (vgl. S. 1, Anm. 2).

Was den Rang der Oberamtsärzte betrifft, so weist ihnen die Rangordnung vom 18. Okt. 1821 (Reg.-Bl. S. 749 ff.) ihre Stelle in der achten Stufe an (den Oberamtsrichtern und Oberamtmännern in der siebenten). Ein besonderes Dienstsiegel für die Oberamtsphysikate ist durch die Verfügung Nro. 13 eingeführt worden.

Die Besoldungsverhältnisse der Oberamtsärzte sind durch die VO. Nro. 10 und das Gesetz Nro. 14 geregelt; übrigens sind in Bezug auf den Umfang der Geschäfte, die sie für ihre Besoldung zu leisten haben, noch die Erl. Nro. 15—17 zu vergleichen.

Eine Instruktion für ihre Amtsgeschäfte ist den Oberamtsärzten in Nro. 11 ertheilt, an welche sich noch spezielle Anweisungen in Bezug auf die Erstattung der Jahresberichte (Nro. 24), in Bezug auf die Beaufsichtigung der Apotheken (Nro. 22 u. 23), in Bezug auf Legalinspektionen und Sektionen (Nro. 19 u. 20), sodann in Bezug auf die Verpflichtung, auf neuertheilte gesetzliche Vorschriften das dabei betheiligte ärztliche Personal aufmerksam zu machen (Nro. 21), endlich in Bezug auf die Bestellung von Stellvertretern der Oberamtsärzte in Verhinderungsfällen (Nro. 18) anschließen. Im Uebrigen muß sich noch in Betreff der den Oberamtsärzten in den einzelnen Zweigen des Medizinalwesens zukommenden Obliegenheiten auf die in den betreffenden Verordnungen, Verfügungen 2c. ertheilten besondern Vorschriften bezogen werden, und ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Instruktion Nro. 11 zu einer Zeit ertheilt worden ist, wo eine Trennung der Rechtspflege und der Verwaltung in den untern Instanzen noch nicht durchgeführt war und die Oberämter zugleich auch noch Bezirksgerichte waren.

In Bezug auf die Zuständigkeitsverhältnisse des Oberamtsarztes gegenüber dem Oberamtswundarzt bei der Vornahme von Legalinspektionen 2c. vgl. Nro. 25.

Nro. 10.

Auszug aus der Generalverordnung vom 14. bis 22. März 1814, betr. die Organisation der Medizinalverfassung im Königreiche. (Reg.-Bl. S. 121 ff.)

II. Jedes Oberamt erhält unter der Benennung Oberamtsarzt einen öffentlichen Gesundheitsbeamten, welchem innerhalb des Oberamtsbezirkes alle in das Medizinalwesen einschlagenden Geschäfte, insbesondere die Aufsicht über alle Medizinal-

anstalten und das übrige medizinische Personal, die öftere Visitation der Apotheken, sowie der Wundärzte und ihrer Instrumente, die Prüfung der der Wundarzneikunst sich widmenden Jünglinge, die Besorgung der Legalfälle, Epidemien, in Ermanglung eines besondern Thierarztes auch Epizootien, Konskriptionsgeschäfte,[1] ferner, wenn er zugleich Geburtshelfer ist, der Unterricht der Hebammen[2] obliegt, welcher sowohl dem Oberamt theils zur unmittelbaren Abhülfe, theils zur weiteren Beförderung an das Landvogteiamt oder die Medizinalsektion,[3] als auch an diese unmittelbar[4] Anzeigen, Vorschläge, Gutachten und Berichte zu erstatten, auch in denjenigen Orten, worin besondere chirurgische Lehranstalten angeordnet werden,[5] dabei Unterricht zu ertheilen hat.

Er muß seinen Wohnsitz in der Oberamtsstadt haben, und seine Besoldung ist von 450 bis 500 Gulden und eine Pferdsration[6] nebst 20 Gulden für Schreibmaterialien bestimmt. Der ganze Gehalt wird von sämmtlichen Kommunen des Oberamts unter Konkurrenz der piorum corporum bezahlt, von derjenigen Gemeinde aber, worin der Arzt seinen Wohnsitz hat, an Jenes Besoldung nach Beschaffenheit der Umstände eine höhere Rate beigetragen.[7]

Um diese Besoldung hat der Oberamtsarzt ohne weitere Entschädigung den Hausarmen,[8] sowie in den öffentlichen Spitälern und Krankenhäusern[9] die ärztliche Hülfe zu leisten, alle Berichte, Gutachten etc. in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten zu erstatten, hierüber sowie über höhere Weisungen und Medizinalvorschriften Registratur zu halten und dem Nachfolger zu übergeben.

Bei seinen Reisen und Krankenbesuchen auf den Amtsorten hat er in allen

---

[1] Nach neuern gesetzlichen Bestimmungen werden die Oberamtsärzte zur Musterung der Kriegsdienstpflichtigen nicht im eigenen, sondern in andern Oberamtsbezirken verwendet. Vgl. Nro. 256, Art. 26.

[2] Die Verpflichtung zum Hebammenunterricht ist als aufgehoben zu betrachten, da nach Nro. 52, Art. 4 der Unterricht von Hebammen, sofern er auf Kosten der Gemeinden geschieht, in einer öffentlichen Hebammenschule stattfinden muß, von einer Verbindlichkeit gegen andere Hebammenschülerinnen aber selbstverständlich nicht die Rede ist.

[3] Nach jetziger Organisation: Kreisregierung oder Med.-Koll.

[4] Nach Nro. 12 sind alle an das Med.-Koll. zu erstattenden Berichte vom Oberamt und Oberamtsarzte gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine einseitige Berichterstattung an die Kreisregierung ist dem Oberamtsarzte durch Nro. 24 hinsichtlich des medizinischen Jahresberichtes zugestanden.

[5] Die hier in Aussicht gestellten besonderen chirurgischen Lehranstalten, in Bezug auf welche in einem Reskript der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 2. April 1814 (Reyscher, Sammlung der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 747) und in der General-VO. vom 14. März bis 14. April 1814 (Reg.-Bl. S. 173 ff.) nähere Vorschriften ertheilt worden sind, scheinen theils gar nicht ins Leben getreten zu sein, theils wenigstens nicht von langer Dauer gewesen zu sein.

[6] Durch einen Erl. der vormaligen Sektion der Kommunverwaltung vom 19. Okt. 1814 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 727, Anm. 866) wurden die Gehalte der öffentlichen Aerzte angewiesen und dabei bemerkt: etc. „2) daß die Pferdsration besteht in

	22 Scheffel 6 Simri 2 Vierl. Haber à 3 fl. . . .	68 fl. 26 kr.
	4 Wannen 16 Pfd. Heu à 11 fl.	44 fl. 10 kr.
	1 Fuder 76 Bund Stroh à 10 fl.	19 fl. 30 kr.
		132 fl. 6 kr.

wobei es von dem Arzt, welchem eine Pferdsration ausgesetzt ist, abhängt, ob er solche in natura oder dafür den Geldbetrag mit 132 fl. 6 kr. empfangen will."

[7] Abgeändert durch Nro. 14, Art. 2 u. 5.

[8] Vgl. Nro. 15.

[9] „Für welche keine besondere Aerzte bestellt sind" — vgl. Nro. 11, §. 5 und Nro. 14, Art. 5.

Vorkommenheiten, es mögen Private oder Kommunen und Korporationen die Kosten bezahlen, Legalfälle allein ausgenommen, bei welchen die Gebühren und Reisekosten nach der ältern gesetzlichen Norm auch ferner noch berechnet werden dürfen, neben den in dem Diätenregulativ vom 28. Mai 1808 bestimmten Diäten, für Reisekosten nur das Futtergeld auf ein Pferd zu fordern.[1]

Da jedoch ein einziger Arzt ein ganzes Oberamt mit öfters weit von einander entlegenen Amtsorten nicht gehörig besorgen kann, so werden je nach der Lokalität noch Distrikte für Unteramtsärzte gebildet, welche neben der medizinischen Praxis auch bei Epidemien und Epizootien, nach vorheriger Verabredung mit dem Oberamtsarzte, das Nöthige zu besorgen und diejenigen Legalfälle zu behandeln haben, welche das Oberamt, etwa wegen Verhinderung des Oberamtsarztes oder wegen Eile, ihnen übertragen wird. Der Unteramtsarzt erhält aus gleichen Kassen und mit gleicher Verbindlichkeit, wie der Oberamtsarzt, eine Pferdsration und eine Besoldung, welche aber die Hälfte des einem Oberamtsarzte ausgesetzten Gehalts nicht überschreiten darf, indem diese Stellen als Anfangsdienste anzusehen sind.[2]

Wenn ein Ober- oder Unteramtsarzt wegen Alters oder weil er etwa in einer größern Stadt schon allzugroße Lokalpraxis hat, die Geschäfte auf den Amtsorten nicht mehr gehörig besorgen kann, so verliert er die Pferdsration und einen verhältnißmäßigen Theil seiner Besoldung, welche derjenige Praktikus erhält, der ihm für die Geschäfte auf dem Lande substituirt wird.

Die Obliegenheiten der Ober- und Unteramtsärzte, ihre Verhältnisse sowohl unter sich als auch gegen das Oberamt und höhere Stellen sind in besonderer Instruktion[3] näher bezeichnet, worauf sie verwiesen werden.

Die Oberämter haben bei neuen Anordnungen oder Vorfällen, welche die Medizinalpolizei angehen, von den betreffenden Oberamtsärzten entweder schriftliches Gutachten einzuziehen oder, wenn Eile nothwendig ist, wenigstens mündliche Rücksprache mit ihnen zu nehmen, ehe eine Verfügung getroffen wird.

Sind Oberamtmann und Oberamtsarzt über eine zu treffende Vorkehr verschiedener Meinung, so muß von dem K. Oberamte darüber Bericht an das K. Departement des Innern, Sektion der innern Administration, oder Sektion des Medizinalwesens[4] nach Beschaffenheit des Falles erstattet und Resolution erwartet werden. In Fällen aber, da Eile erfordert wird, hat der Oberamtmann die Verfügung, je nachdem sie auf rein medizinischen oder auf polizeilichen Gründen beruht, vorläufig nach der Ansicht des Oberamtsarztes oder nach seiner eigenen, jedoch auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, dessen Meinung gefolgt wurde, und in dem zu erstattenden Berichte die geschehene Verfügung anzuzeigen. In diesen Fällen muß das Oberamt seinen Berichten die schriftliche Aeußerung des Oberamtsarztes beilegen.

Den Oberämtern liegt es ferner ob, die Anträge und Anzeigen, welche ihnen von den Oberamtsärzten gemacht werden, gehörig zu berücksichtigen, letztere zu untersuchen und je nach der Natur der Sache von Amts wegen zu erledigen oder an die höhere Stelle zu berichten, auch den Oberamtsarzt von der getroffenen Verfügung oder höhern Entscheidung in allen Fällen aufs Bäldeste in Kenntniß zu setzen.[5]

---

[1] Vgl. Nro. 64.

[2] Die Unteramtsärzte betr. vgl. unten den ihnen besonders gewidmeten Abschnitt.

[3] Nro. 11.

[4] Nach den jetzt bestehenden Einrichtungen je nach der Natur des Gegenstandes Kreisregierung oder Med.-Koll.

[5] An diese Vorschrift sind die Oberämter durch eine Verordnung der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 5. Mai 1817 (Reg.-Bl. S. 237) wiederholt erinnert worden mit der Weisung, die von ihnen erlassenen oder von höherer Stelle eingehenden Verfügungen, soweit sie die Medizinalpolizei betreffen, den Oberamtsärzten stets und ohne Verzug gehörig

Nro. 11.

Beilage der Generalverordnung vom 14. bis 22. März 1814. Instruktion für Ober-, Unteramts-, Lokal-, auch praktische Aerzte. (Reg.-Bl. S. 124 ff.)

Der Oberamtsarzt ist der erste öffentliche Gesundheitsbeamte für den ganzen Oberamtsbezirk.

In dieser Eigenschaft hat er neben der jedem legitimen Arzte zustehenden, auf keinen Bezirk beschränkten ärztlichen Praxis die Besorgung der öffentlichen in das Medizinalwesen einschlagenden Geschäfte im Oberamte, namentlich bei Legalfällen, Konskriptionen [1] und Epidemien theils allein, theils in Gemeinschaft mit den Unteramts-, Lokal- und andern praktischen Aerzten; [2] ferner die Aufsicht über alle Medizinalanstalten, über die Apotheker, Materialienhändler, Chirurgen, Hebammen, und die Kontrole der Unteramts- und Lokalärzte, auch Praktiker in dem Oberamtsbezirke, so wie sie dem Landvogteiarzte über das ärztliche Personal im ganzen Landvogteibezirke zukömmt. Seine Anzeigen, Berichte, Vorschläge, wenn sie medizinisch-polizeiliche Gegenstände betreffen, übergibt er dem Oberamt als der ersten Polizeistelle in seinem Bezirke zur eigenen Erledigung oder weiteren Beförderung derselben durch das Landvogteiamt an die geeignete höhere K. Stelle. [3]

Es ist jedoch der Oberamtsarzt berechtigt, seine Anträge, wenn er von dem Erfolge derselben von dem Oberamte keine Nachricht erhält und jene für nützlich erachtet, unmittelbar der Sektion des Medizinalwesens vorzulegen. [4]

Ebenderselben erstattet er unmittelbar seine Berichte über rein wissenschaftliche Gegenstände, z. B. neue Kurarten, endemische Krankheiten u. dgl. [5]

Dem Landvogteiarzte [6] hat er nicht allein die hiernach angeordneten Jahresberichte auf die bestimmten Termine zuzufertigen, sondern auch alle diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche derselbe Berufs halber einzuziehen sich veranlaßt sehen wird.

Unter Verweisung auf die K. Medizinalgesetze im Allgemeinen, welche sie sich genau bekannt zu machen haben, wird den Ober- und Unteramtsärzten empfohlen:

§. 1. Der ärztlichen Praxis außerhalb des Oberamtsbezirks keine solche Ausdehnung zu geben, wodurch in diesem die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehindert oder verzögert werden könnte. Sie dürfen deßwegen ohne Vorwissen des Oberamts nicht über Nacht aus dem Oberamtsbezirke sich entfernen, keine Reise von längerer Dauer ohne besondere Erlaubniß der Sektion des Medizinalwesens unternehmen. [7]

---

mitzutheilen. Auch ist auf mehrfache Klagen der Oberamtsärzte, daß ihnen von den Ergebnissen der wegen Verfehlungen gegen die Medizinalpolizei eingeleiteten Untersuchungen von Seiten der Oberämter keine Mittheilung gemacht werde, durch einen Ministerialerlaß vom 20. Dez. 1853 den Oberämtern die Weisung ertheilt worden, die Ergebnisse derartiger Untersuchungen sammt den über dieselben verhandelten Akten stets dem Oberamtsarzte mitzutheilen.

[1] Vgl. oben S. 20, Anm. 1.

[2] Durch Nro. 14, Art. 6 sind die medizinalpolizeilichen Geschäfte ausschließlich dem Oberamtsarzte vorbehalten worden. Vgl. übrigens unten den Abschnitt: Unteramtsärzte.

[3] Vgl. S. 20, Anm. 4.

[4] Auch hier würde es sich nach jetziger Einrichtung vorkommenden Falls je nach der Natur des Gegenstandes um Berichterstattung an die Kreisregierung oder Med.-Koll. handeln.

[5] Dergleichen Gegenstände sind jetzt dem medizinischen Jahresbericht vorbehalten, den der Oberamtsarzt entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Oberamts der Kreisregierung einsendet.

[6] Nach jetziger Einrichtung: der Kreisregierung.

[7] Nach jetziger Einrichtung kann der Vorstand der Kreisregierung bis zu vier Wochen Urlaub ertheilen (VO. vom 28. Juni 1823, §. 4 — Reg.-Bl. S. 504); alle Gesuche um Urlaub außer Landes aber, sowie diejenigen, die einen längern Urlaub als vier Wochen betreffen, sollen zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden (Erlaß vom 16. bis 29. Nov. 1816 — Reyschers Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 835). Von der Beurlau-

Um den Kranken überflüssige Kosten zu ersparen, haben sie so viel möglich inländische kräftige Mittel zu verordnen, auch keine unnöthigen Besuche anzurechnen.

§. 2. Legalinspektionen und Sektionen sind im ganzen Oberamtsbezirke durch den Oberamtsarzt vorzunehmen. Wenn jedoch derselbe verhindert wäre, oder in Fällen, welche besondere Eile erfordern, kann das Oberamt [1] auch einen Unteramtsarzt oder Praktikus hiezu beauftragen, welche als schon im Allgemeinen verpflichtet für den besondern Fall keiner speziellen Beeidung bedürfen. [2]

Den Aerzten wird bei diesen Geschäften genaueste Beobachtung der vorliegenden Gesetze empfohlen, und sie werden nicht unterlassen, die Belehrungen zu benützen, welche die bessern, über die gerichtliche Arzneikunde vorhandenen Werke enthalten. [3]

Dem Arzte liegt es ob, dem Aktuar den Erfund auf das Deutlichste zu Protokoll zu geben und das medizinische Urtheil mit Klarheit und Gewissenhaftigkeit zu stellen.

In Ansehung der Entschädigung und Gebühren des Arztes für diese Geschäfte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung und Norm, welche die Kommunordnung vorschreibt. [4]

§. 3. Rücksichtlich der Obliegenheiten des Oberamtsarztes bei Konskriptionen wird derselbe auf die deßhalb vorliegenden besonderen Vorschriften verwiesen. [5]

§. 4. Epidemien und, wenn kein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt im Oberamt aufgestellt ist, auch Epizootien hat der Oberamtsarzt in seinem unmittelbaren Bezirk allein, in demjenigen Distrikt aber, wofür ein eigener Unteramtsarzt bestellt ist, mit diesem gemeinschaftlich zu besorgen.

Im letzteren Falle nämlich ist auf die Nachricht von dem Ausbruche einer Epidemie oder Epizootie von dem Oberamtsarzt mit Vorwissen des Oberamts die Untersuchung an Ort und Stelle gemeinschaftlich mit dem Unteramtsarzt vorzunehmen und von beiden Aerzten über die Behandlung der Krankheit freundschaftliche Abrede zu treffen. Können sie sich über die Kurart nicht vereinigen, so hat der Unteramtsarzt die Gründe seiner Behandlungsart in einem schriftlichen Aufsatz auszuführen und diesen dem Oberamtsarzt zuzustellen, welcher ihn mit Anführung seiner Zweifel ohne irgend einen Verzug der Sektion des Medizinalwesens vorzulegen hat. Indessen aber und bis Entscheidung erfolgt sein wird, bleibt es dem Unteramtsarzt überlassen, nach seiner bisherigen Methode die Kur fortzusetzen. Sonst sind sowohl der erste als auch die ferneren Berichte über Epidemien und Epizootien und deren Behandlung von dem Oberamtsarzte dem Oberamte zuzustellen, welches sie mit seiner Anzeige über die zugleich ergriffenen polizeilichen Maßregeln der K. Medizinalsektion einzusenden hat. Wenn einem Unteramtsarzte die Behandlung von Epidemien und Epizootien überlassen ist, so hat dieser seine Berichte hierüber dem Oberamtsarzte zuzufertigen, damit dieser sie, etwa mit seinen Bemerkungen begleitet, jedoch ohne Aufenthalt, dem Oberamte übergebe.

Im Falle ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt im Oberamt angestellt ist,

---

bung des Oberamtsarztes hat das Oberamt dem Oberamtsgericht Mittheilung zu machen (Erl. vom 23. April 1833 — Reyscher Bd. XV, Abth. 2, S. 1008).

[1] Beziehungsweise das Oberamtsgericht.

[2] Ueber die Bestellung von Stellvertretern für die Oberamtsärzte vgl. Nro. 18. Die Bestimmungen in Betreff der Beeidung entsprechen nicht mehr der jetzigen Gesetzgebung, vgl. Nro. 253, Art. 93 und das Ges. vom 14. Aug. 1849, betr. das Verfahren in Straffachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, Art. 151 (Reg.-Bl. S. 434).

[3] Vgl. Nro. 19 u. 20, ferner Nro. 253.

[4] Vgl. Nro. 14, Art. 4 und Nro. 64.

[5] Vgl, den zehnten Hauptabschnitt.

bleibt diesem die Behandlung der Krankheiten der Hausthiere und die Berichterstattung an das Oberamt allein überlassen.

Würde eine Epidemie in dem Distrikte eines Unteramtsarztes lange fortdauern oder besonders bösartig werden oder im Verlaufe der Krankheit der Oberamtsarzt mit der Kurart des Unteramtsarztes nicht einverstanden sein, so hätte Jener von Zeit zu Zeit jedesmal mit Vorwissen des Oberamts an Ort und Stelle sich zu begeben, um die Kranken auf das Sorgfältigste zu untersuchen und mit dem Unteramtsarzte über die fernere Behandlungsart sich zu besprechen. [1]

§. 5. Die ärztliche Berathung der Hausarmen, [2] sowie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, für welche keine besonderen Aerzte bestellt sind, liegt dem Oberamts- und Unteramtsarzte je in ihren Distriften für ihre Besoldung ohne weitere Belohnung ob, und bei deßhalb unternommenen Reisen haben sie nur diejenigen Entschädigungen anzusprechen, welche im §. 16 ausgesetzt sind.

§. 6. Die Impfung der Schutzpocken im ganzen Oberamtsbezirke steht unter der Leitung des Oberamtsarztes, welcher die Chirurgen, die sich damit abgeben wollen, zu belehren und zu legitimiren, die Impfungstabellen zu gehöriger Zeit zu sammeln und mit Bemerkungen begleitet an den Landvogteiarzt [3] einzusenden hat.

§. 7. Ihm liegt es ob, Materialien zu einer medizinischen Topographie des Oberamts zu sammeln, zu ordnen und durch das Oberamt der Sektion des Medizinalwesens zu übergeben.

Aufmerksam auf alle Naturmerkwürdigkeiten und Ereignisse im Oberamte wird er Daten hierüber sammeln, prüfen, vergleichen und die Resultate berichten.

Ebenso wird er die Quellen endemischer Krankheiten, welche in der Lage oder in den Umgebungen des Orts oder in der Lebensweise der Einwohner ihren Ursprung haben, aufsuchen und zu Hebung derselben und der Krankheiten Vorschläge eingeben. Die Resultate neuer Mittel, neuer Kurmethoden hat er, sobald sie durch mehrere Erfahrungen bestätigt sein werden, der Sektion des Medizinalwesens unmittelbar anzuzeigen. [4]

§. 8. Es haben sowohl der Oberamtsarzt als die Unteramts- und Lokalärzte und Practici gleiche Verbindlichkeit, entdeckte Exzesse gegen die Medizinalgesetze zur Anzeige zu bringen, welche von dem Unteramts- und übrigen Aerzten an den Oberamtsarzt und von diesem an das Oberamt zur Untersuchung und geeigneten Verfügung geschieht. [5]

§. 9. Im Januar jeden Jahres hat der Oberamtsarzt dem Landvogteiarzte zur weiteren Beförderung an die K. Sektion des Medizinalwesens über den Medizinalzustand des verflossenen Jahres eine Generalrelation zu übersenden, welche folgende Gegenstände enthalten muß: 1) Notizen über die Krankheiten, welche im Jahre herrschten, und das Verhältniß der Sterblichkeit bei älteren und jüngeren Personen, 2) Zahl der zur Heilung übernommenen, theils geheilten, theils noch in der Kur befindlichen Konskribirten, 3) die vorgekommenen Medizinalexzesse und deren Erledigung. [6]

---

[1] Vgl. in Bezug auf den Inhalt dieses §. Nro. 166.

[2] Vgl. Nro. 15.

[3] Nach jetziger Einrichtung: durch das Oberamt an die Kreisregierung.

[4] Es bildet dieß einen Gegenstand des medizinischen Jahresberichtes, den der Oberamtsarzt entweder unmittelbar oder durch das Oberamt an die Kreisregierung einreicht.

[5] Die betreffende Anzeigepflicht der nicht vom Staate angestellten Aerzte darf wohl als durch die neuere Strafgesetzgebung aufgehoben betrachtet werden (vgl. Art. 94 des Strafgesetzbuches).

[6] Vgl. die besondere Instruktion für die Abfassung der oberamtsärztlichen Jahresberichte Nro. 24.

§. 10. Die Aufsicht über sämmtliche Medizinalanstalten, Armenhäuser, Hospitäler, Apotheken hat nicht allein der Oberamtsarzt und Unteramtsarzt,[1] jeder in seinem Distrikte, sondern auch der Oberamtsarzt in dem Distrikte des Letzteren und daher, wenn er aus Gelegenheit anderer Verrichtungen dahin kommt, Visitationen vorzunehmen, dem Oberamt den Erfund anzuzeigen und seine Verbesserungsvorschläge einzugeben.

Ueberhaupt wird er dem Oberamt, so oft dasselbe sein Gutachten in medizinisch-polizeilichen Gegenständen verlangt, es ohne Verzögerung gewissenhaft abgeben.

§. 11. Was insbesondere die Apotheken betrifft, so wird der Ober- und Unteramtsarzt die in seinem Wohnort oft besuchen und

1) darauf sehen, daß die Apotheke stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen und die zusammengesetzten Mittel, welche chemisch zu untersuchen sind, ächt und gut seien, daß ferner sowohl zum Behufe dieser Prüfung, als auch zur Untersuchung bei Vergiftungsfällen und der im Oberamte befindlichen Mineralwasser u. s. w. in der Apotheke, wenigstens der Oberamtsstadt, ein zweckmäßiges Kabinet von Reagentien vorhanden sei.[2]

2) Der Arzt muß anwesend sein, wenn die angekommenen Waaren des Apothekers geöffnet werden, um ihre Beschaffenheit zu untersuchen, die unächten oder schlechten sogleich zu entfernen und keine unbrauchbare und unwirksame Waaren zu dulden.

3) Er wird nicht nur auf Reinlichkeit in der Apotheke und Hinwegschaffung unbrauchbarer Gefässe dringen, sondern auch öfters Offizin, Kräuterböden, Wasserkeller, Materialienkammern und Laboratorien unerwartet visitiren, besonders die Giftbehälter, Giftbücher und Rezepte hiezu genau untersuchen und jede Unordnung strenge rügen.

4) Ueberhaupt wird er die Rezepte von Zeit zu Zeit durchgehen, nachsehen, ob keine unberechtigte Personen mit der Praxis sich beschäftigen, ob die Taxe genau eingehalten werde, ob der Apotheker durch freien Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Rezepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte Unterschiebung anderer Mittel statt der im Rezepte verordneten oder auf andere Weise den Gesetzen entgegenhandle.

5) Auch die außerhalb seines Wohnortes befindlichen Apotheken hat der Ober- und Unteramtsarzt je in seinem Distrikte alle Frühjahr und Spätjahr, wenn die Meßwaaren angekommen sind, zu untersuchen.

Endlich muß der Oberamtsarzt auch die Apotheken im Distrikte des Unteramtsarztes, wenn ihm von Unordnungen in denselben etwas bekannt würde, nach vorheriger Anzeige bei dem Oberamt genau visitiren.[3]

§. 12. Gleiche Visitationen sind bei den Materialisten vorzunehmen, wobei zu bemerken ist, ob sie die Unterscheidungszeichen ähnlicher Mittel sich vollkommen bekannt gemacht haben, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert und alle diejenige Vorsichtsmaßregeln beobachtet seien, welche gegen Verwechslung gefährlicher Materialien sichern.[4]

§. 13. Bei den im Oberamte befindlichen Chirurgen aller Klassen hat der Oberamtsarzt seine Aufsicht vornehmlich dahin zu richten, daß sie die Gränzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Er wird ihre Instrumente und ihre Hausapotheken, wenn sie zu solchen Erlaubniß erhalten haben, visitiren, in letzteren die zum inner-

---

[1] Vgl. unten den den Unteramtsärzten gewidmeten Abschnitt.

[2] Nach der neuen Pharmakopöe sind die von ihr bezeichneten Reagentien in allen Apotheken vorräthig zu halten.

[3] Ueber die Beaufsichtigung der Apotheken sind neuere, von den früheren wesentlich abweichende Vorschriften ertheilt in Nro. 22 u. 23.

[4] Vgl. Nro. 105.

lichen Gebrauche bestimmten Arzneikörper, welche nicht für Nothfälle geeignet und zu deren Führung die Chirurgen nicht berechtigt sind, unter Siegel nehmen und dem Oberamte zusenden. Er wird ferner wachen über die Beobachtung der Vorschrift, daß die Chirurgen in die ihnen gestatteten Hausapotheken die erforderlichen Arzneimittel nicht von herumziehenden Materialisten, sondern allein von Apothekern oder Materialisten, die im Königreich angesessen sind, beziehen und die Arzneien nur gegen Aufzeichnung eines Rezeptes in dem Rezeptbuch abgeben. [1]

Ueberhaupt muß der Oberamtsarzt mit den Chirurgen in fortwährender Kommunikation stehen, um durch sie über den Gesundheitszustand ihrer Wohnorte und die Medizinalpolizei betreffenden Gegenstände jeder Zeit Nachricht zu erhalten.

Dem Oberamtsarzt liegt die Prüfung der der Wundarzneikunst sich widmenden Jünglinge sowohl vor ihrem Eintritt in den Unterricht, als auch nach dessen Vollendung und die Ertheilung besondern Unterrichts an die jungen Chirurgen in denjenigen Anstalten ob, wegen deren Errichtung besondere Vorschrift erfolgen wird. [2] Wo aber keine eigene chirurgische Lehranstalten bestehen, hat der Oberamtsarzt zu Leichenöffnungen die Chirurgen und deren Gehülfen und bei weiblichen Leichen auch Hebammen beizuziehen und diese Gelegenheit zur Belehrung dieser Personen zu benützen.

§. 14. Von den Geburtshelfern und Hebammen hat der Oberamtsarzt die jährlichen Entbindungstabellen einzuziehen und dem Landvogteiarzt zu übersenden. [3]

Was insbesondere die Hebammen betrifft, so werden von dem Oberamtsarzte, wenn er sich mit der Geburtshülfe abgibt, im andern Fall aber von einem angestellten Geburtshelfer dieselben unterrichtet, [4] von Zeit zu Zeit ihre Lehrbücher, Geburtsstühle und Spritzen visitirt, und es ist nicht allein darauf zu sehen, daß die Hebammen sich keine Verfehlungen gegen die Medizinal- und Polizeigesetze erlauben, sondern auch denselben einzuschärfen, daß sie jede ihnen bekannt gewordene Unordnung dem Oberamtsarzt anzeigen.

§. 15. Der Oberamtsarzt hat in wohlgeordneter, an den Nachfolger überzugehender Registratur die Konzepte seiner Berichte an höhere Stellen, besonders über Epidemien, Epizootien, durch wüthende Thiere geschehene Verletzungen, eine vollständige Beschreibung der Heilmethoden, [5] ferner die Resolutionen und Weisungen der K. Medizinalsektion, seine amtliche Korrespondenz mit dem Oberamte und Landvogteiarzt, mit den Unteramtsärzten, Geburtshelfern und Chirurgen und die in medizinisch-polizeilicher Hinsicht ergangenen Verordnungen niederzulegen.

§. 16. Bei sogenannten Legalfällen bleiben dem Ober- und Unteramtsarzte nach §. 5 dieser Instruktion die kommunordnungsmäßigen Gebühren und Reisekostensvergütung, [6] hingegen hat er künftig um seine Besoldung ohne weitere Belohnung nicht allein den Hausarmen und in den öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern ärztliche Hülfe zu leisten, [7] sondern auch die Visitation der Gefängnisse, Schulzimmer und anderer öffentlichen Anstalten zu besorgen, alle amtlichen Berichte und Gutachten zu erstatten und eine geordnete Registratur zu halten. [8]

Da er eine Pferdsration bezieht, so hat er mit Ausnahme der Legalfälle bei

---

[1] Vgl. Nro. 43—46.
[2] Vgl. oben S. 20, Anm. 5.
[3] Vgl. Nro. 24.
[4] Vgl. oben S. 20, Anm. 2.
[5] Vgl. Nro. 24.
[6] Vgl. Nro. 64.
[7] Außerdem sind die Oberamtsärzte zur unentgeltlichen Behandlung kranker unbemittelter Gefangener und erkrankter Landjäger verpflichtet, vgl. Nro. 16 u. 17.
[8] Vgl. Nro. 14, Art. 3 u. 4.

Reisen und Krankenbesuchen auf den Amtsorten seines Bezirkes in allen Vorkommenheiten, es mögen Privati oder Kommunen oder Korporationen die Kosten bezahlen, neben den in dem Regulativ vom 28. Mai 1808 bestimmten 2 Gulden Diäten nur das Futtergeld auf ein Pferd zu fordern, mithin der vorhin erlaubt gewesenen Anrechnung des Roßlohns und eines Postillons sich zu enthalten. [1]

Wenn ein Ober- oder Unteramtsarzt durch zu große Praxis in der Stadt, worin er wohnt, oder durch andere Umstände abgehalten wird, die Geschäfte auf den Amtsorten zu besorgen, so erhält seine Pferdration nebst einem verhältnißmäßigen Besoldungsantheile derjenige Praktikus, welcher ihm für die Geschäfte auf den Amtsorten substituirt wird.

§. 17. Hiernach haben sich nun die Ober-, Unteramts-, Lokal- und praktizirenden Aerzte pflichtmäßig zu benehmen, sowohl unter einander, als auch gegen die Apotheker und ihre sämmtlichen Mitbürger würdig und anständig zu betragen, in der jedem Arzt auch in dem Bezirke des andern freistehenden Privatpraxis gegenseitig keine Hindernisse in den Weg zu legen, gegen die Apotheker unparteiisch zu handeln und insbesondere, wenn mehrere Apotheken im Orte sich befinden, keinem Patienten vorzuschreiben, in welcher Apotheke er seine Arznei holen solle.

Nro. 12a.

Ausz. aus dem Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. vom 22. Febr. 1851, betr. den Verkehr der Bezirksstellen mit den Oberamtsärzten.

Vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. haben S. K. M. gnädigst verfügt, daß

1) die Oberämter ihre Requisitionen an die Oberamtsärzte in ersuchendem Style und ersuchender Form zu richten,

2) alle Behörden des Departements des Innern etwaige das Oberamt allein oder den Oberamtsarzt allein betreffende Rügen, zu deren Ertheilung sie sich veranlaßt finden sollten, dem erstern oder letztern unmittelbar und ausschließlich zugehen zu lassen,

3) die Oberämter und Oberamtsärzte alle an das K. Med.-Koll. in den den Wirkungskreis des letztern betreffenden Angelegenheiten zu erstattenden Berichte gemeinschaftlich zu unterzeichnen haben und die Erlasse des Med.-Koll. an das Oberamt und Oberamtsphysikat gemeinschaftlich zu richten sind.

Nro. 12b.

Ausz. aus dem Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. vom 13. März 1851, betr. den Verkehr der Bezirksstellen mit den Oberamtsärzten.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 22. v. M., betr. den Verkehr der Bezirksstellen mit den Oberamtsärzten, wird das K. Med.-Koll. benachrichtigt, daß das K. Justizministerium unterm 10. d. die Anordnung getroffen hat, daß die Oberamtsgerichte, wenn sie Requisitionen an die Oberamtsärzte richten, hierbei immer des ersuchenden Styles sich bedienen, deßgleichen daß die höheren Gerichte etwaige den Oberamtsarzt allein betreffende Rügen diesem unmittelbar unter besonderer Ausfertigung zugehen lassen.

Nro. 13.

Erl. des Minist. des Innern an die Oberämter und Oberamtsphysikate v. 14. Jan. 1852, betr. das Dienstsiegel der Oberamtsphysikate.

Da die K. Verordnung über die Postportofreiheit der Dienstsachen [2] und der sonstige amtliche Verkehr des Oberamtsphysikats den Gebrauch eines Dienstsiegels

[1] Vgl. Nro. 64.

[2] VO. vom 20. Okt. 1851, betr. die Postfreiheit (Reg.-Bl. S. 281 ff.); vgl. dazu die

für amtliche Verrichtungen und amtliche Zeugnisse dringend nothwendig macht, so wird dem Oberamt und dem Oberamtsphysikat in der Anlage ein Dienstsiegel für das Oberamtsphysikat zu dem bezeichneten Gebrauch und unter Beschränkung auf solchen mit dem Auftrage zugefertigt, sich desselben für den amtlichen Verkehr zu bedienen, das Siegel selbst aber in das Amtsinventar aufzunehmen.

Nro. 14.
Gesetz vom 17. Juli 1824, betreffend die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse. (Reg.-Bl. S. 535 ff.)

Durch den von Uns unterm 30. Juni 1821 ertheilten Abschied, die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsstellen betr., haben Wir Unsere Geneigtheit ausgesprochen, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staatskasse zu übernehmen.

In Gemäßheit dieser Zusicherung verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1. Für jeden Oberamtsbezirk wird ein Oberamtsatzt bestellt, welcher von Uns nach eingeholten Kollegialvorschlägen auf den Antrag Unsers Ministeriums des Innern ernannt wird.

Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amtsversammlungen vorgetragen werden möchten, sollen in dem Kollegialvorschlage jeder Zeit besonders begutachtet werden.

Art. 2. Der Oberamtsarzt bezieht als solcher einen fixen Gehalt aus der Staatskasse, welcher in den Oberämtern erster Klasse auf 400 fl., in den Oberämtern zweiter Klasse 350 fl., in den Oberämtern dritter Klasse auf 300 fl. bestimmt wird.

Für amtlichen Bedarf an Schreibmaterialien u. s. w. wird jedem Oberamtsarzt eine Aversalentschädigung von jährlichen 10 fl. auf die Staatskasse angewiesen.[1]

Art. 3. Um den so eben (Art. 2) festgesetzten Gehalt hat der Oberamtsarzt das Oberamtsgericht und das Oberamt, sowie die in dem Bezirke desselben gelegenen standes- oder grundherrlichen Justiz- oder Polizeiämter[2] als öffentlicher Gesundheitsbeamter zu unterstützen und alle ihm in dieser Eigenschaft nach der Medizinalorganisation vom 14. März 1814 obliegenden Amtsgeschäfte mit den hiernach (Art. 4) bezeichneten Ausnahmen ohne besondere Anrechnung zu besorgen.

Auch die bisher üblichen Prüfungsgebühren der Oberamtsärzte (von Lehrlingen der Wundarznei-, der Apothekerkunst u. s. w.) sind für die Zukunft abgestellt und demnach diese Prüfungen gleichfalls von Amts wegen vorzunehmen.

Art. 4. Nur für die Behandlung der sogenannten Legalfälle (Legalinspektionen, Obduktionen u. s. w.), für die Besorgung der Epidemien und Viehseuchen und der denselben gleich geachteten Verwundungen durch wüthende Thiere beziehen die Oberamtsärzte auch künftig die hiefür festgesetzte Belohnung, welche jedoch nicht als Besoldungstheil, sondern als Amtsemolument im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 18. Juni 1821, §. 12 zu betrachten ist.

Von Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sie die regulativmäßige Entschädigung für Zehrung und Reisekosten.

Art. 5. Der Mehrbetrag der bisher mit der Stelle eines Oberamtsarztes verbundenen Besoldung und Emolumente über den Gehalt, welcher demselben (nach

---

Verf. des Finanzminist. vom 29. Okt. 1852 zur Vollziehung obiger Verordnung (Reg.-Bl. S. 288 ff.).

[1] Vgl. Nro. 10 (S. 20) und unten Art. 5.

[2] Durch das Ges. vom 4. Juli 1849 (Reg.-Bl. S. 269) sind die Patrimonialgerichte und Patrimonialpolizeiämter aufgehoben worden.

Art. 2) auf die Staatskasse angewiesen wird, ist auch künftig aus den Korporations-kassen des betreffenden Bezirks zu entrichten. [1]

Dagegen hat jeder Oberamtsarzt neben den ihm als solchem obliegenden Verrichtungen auch der Berathung der Hausarmen, [2] sowie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, soweit hiefür nicht besondere Aerzte bestellt sind, wie bisher ohne besondere Belohnung sich zu unterziehen.

Bei auswärtigen Verrichtungen dieser Art, sowie bei Privatkrankenbesuchen erhält er die für solche Fälle bestimmte Entschädigung für Zehrung und Reisekosten mit Rücksicht auf die ihm angewiesene Pferdsration (General-VO. vom 14. März 1814, II).

Art. 6. In Rücksicht auf die in einzelnen Oberämtern angestellten Unteramtsärzte, Stadt-, Spital- oder Armenärzte hat es bei den zur Zeit bestehenden Einrichtungen, soweit sie sich nicht auf die den Oberamtsärzten ausschließlich vorbehaltene Medizinalpolizei beziehen, noch fernerhin und so lange sein Verbleiben, bis hierüber im Erledigungsfalle etwas Anderes für nöthig oder nützlich erkannt wird.

Die Amtsversammlungen, die Gemeinde- oder Stiftungsräthe werden im eintretenden Falle erwägen, ob und unter welchen Modifikationen die Wiederbesetzung der erledigten Stelle durch das örtliche Bedürfniß erheischt werde; ihre deßfallsigen Beschlüsse sind der Regierungsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bedingungen, welche mit künftiger Wiederbesetzung oder neuer Errichtung einer solchen Stelle verbunden werden, sind vor der Wahl durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Art. 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1824 in Wirkung. Die Dienstjahre der jetzt angestellten Oberamtsärzte werden jedoch von ihrer ersten Anstellung als Oberamtsarzt berechnet, wogegen dieselben auch die gesetzlichen Beiträge zum Pensionsfonds vom 18. Nov. 1817 oder (bei den erst nach diesem Zeitpunkt angestellten) von der Zeit ihrer Anstellung an nachzubezahlen haben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Nro. 15.

Erlaß des Minist. des Innern vom 17. Mai 1819, betr. die Interpretation des Ausdrucks: Hausarme, in der Instruktion für die Oberamtsärzte u. s. w. vom 14. bis 22. März 1814. [3]

Der Regierung des —Kreises läßt man die mittelst Bericht vom 4. März d. J. vorgelegten Akten, die Kurkosten des — betr., mit dem Anhange zurückgehen, daß man, da über den Sinn der Instruktion vom 14. bis 22. März 1814 kein begründeter Zweifel vorwalten dürfte, die Sache nicht zur Einholung einer authentischen Interpretation des §. 5 gedachter VO. geeignet finde.

1) Unter dem Ausdrucke „Hausarme", zumal im Gegensatz gegen die in Armenhäusern und Spitälern befindlichen, versteht man im Allgemeinen alle Arme d. h. mit den erforderlichen Zahlungsmitteln nicht versehenen Personen, welche in keiner öffentlichen Armenanstalt untergebracht sind. Es wäre deßhalb eine Beschränkung der natürlichen Bedeutung des Worts, wenn das, was die gedachte Instruktion von Hausarmen enthält, blos auf diejenigen bezogen werden wollte, die in öffentlichem Almosen stehen. Mancher, der von seiner Hände Arbeit lebt, in Krankheitsfällen aber des Unterhalts entbehrt oder wenigstens die Kurkosten nicht aufzutreiben vermag, mancher Taglöhner und Handwerksgehülfe müssen ebensogut unter die Haus-

---

[1] Vgl. Nro. 10 (S. 20).
[2] Vgl. Nro. 15.
[3] Reyscher, Samml. der württ. Gesetze, Bd. XV, Abth. 1, S. 733.

armen gerechnet werden als diejenigen, die eine beständige Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten.

2) Die Absicht bei der allgemeinen Aufstellung besoldeter Aerzte und bei der Verweisung ihrer Besoldung auf die öffentlichen Kassen gieng unverkennbar dahin, die Letztern dagegen von allem weitern Aufwand für Belohnung ärztlicher Bemühungen zu befreien, indem den besoldeten Aerzten zur Pflicht gemacht wurde, diejenigen Kranken, deren Kurkosten den öffentlichen Kassen obliegen würden, unentgeldlich zu behandeln. Mit dieser Absicht würde es im Widerspruch stehen, wenn die öffentlichen Kassen in den Fall gesetzt würden, für einen Theil der ihrer Unterstützung heimfallenden Armen, nämlich für diejenigen Hausarmen, welche nicht im gewöhnlichen öffentlichen Almosen stehen, die ärztliche Belohnung noch besonders bestreiten zu müssen.

3) Wenn unbesoldete ausübende Aerzte sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, zahlungsunfähige Kranke zu behandeln, deren Behandlung den besoldeten Aerzten obgelegen wäre, so steht ihnen frei, sich bei Zeiten nach den Vermögensumständen der Kranken zu erkundigen und, wenn diese nicht günstig lauten, sie an den besoldeten Arzt zu verweisen. Diese Erkundigung ist dieselbige, es mag sich davon handeln, ob der Kranke im öffentlichen Almosen stehe, oder ob er sonst Unterstützung in Krankheitsfällen bedürfe. Die Ausführbarkeit dieser Instruktion gegenüber von den unbesoldeten Aerzten erfordert nicht im Geringsten, zwischen solchen Kranken, die im öffentlichen Almosen stehen, und den übrigen Hausarmen zu unterscheiden. Dessen nicht zu gedenken, daß ohnehin den unbesoldeten Aerzten schon die Rücksicht auf ihren Ruf eine Aufforderung sein wird, auch arme Kranke, die ihnen ihr Zutrauen schenken, wenn sie gleich eine Bezahlung für ihre Bemühung nicht zu erwarten haben, nicht von der Hand zu weisen, dieselben mögen in öffentlichem Almosen stehen oder nicht. Unter diesen Umständen weiß man nicht zu genehmigen, daß den öffentlichen Kassen in irgend einem Fall die außerordentliche Belohnung eines unbesoldeten ausübenden Arztes für die Behandlung eines zahlungsunfähigen Kranken aufgebürdet werde.

Nro. 16.

Auszug aus dem Erlaß des Minist. des Innern an das Med.-Koll. vom 15. Nov. 1850, betr. die Verpflichtung der öffentlich aufgestellten und besoldeten Aerzte zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der Landjäger. [1]

Der Bericht des K. Med.-Koll. vom 13. Okt. 1849, betr. die Verpflichtung der öffentlich aufgestellten und besoldeten Aerzte zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der Landjäger, hat dem K. Minist. des Innern zur Erörterung der Frage, welche Aerzte nach §. 11 der Landdragonerordnung (vom 4. Aug. 1809 [2]) zur unentgeldlichen Behandlung der Landjäger für verpflichtet zu erkennen seien, Veranlassung gegeben.

Da nach dem Ergebnisse der hiemit gepflogenen Berathung zur unentgeldlichen Behandlung nur verpflichtet sind

1) die Oberamtsärzte, Unteramtsärzte und Oberamtswundärzte,

2) die von den Amtsversammlungen bestellten und besoldeten sogen. Distriktsärzte,

3) die aus örtlichen Kassen besoldeten an Spitälern angestellten Aerzte,

4) andere besoldete Ortsärzte, wofern ihre Anstellung sich nicht lediglich auf die

---

[1] Mediz. Korr.-Bl. des württ. ärztl. Vereins 1851. S. 7.

[2] „Sind die Umstände des Kranken so beschaffen, daß sie den Transport desselben nicht gestatten, oder ist er von einem Garnisonsspital zu weit entfernt, so hat der für den Aufenthaltsort des Erkrankten öffentlich aufgestellte und besoldete Arzt oder Wundarzt denselben zu besorgen, ohne für seine Mühe Etwas anrechnen zu können. Ist der Arzt oder Wundarzt genöthigt, zu dem Kranken über Feld zu reisen, so finden die gewöhnlichen Reisediäten statt."

unentgeldliche Behandlung der Ortsarmen bezieht und ihre Besoldung nur in einer Aversalbelohnung für die Armenbehandlung besteht;

dagegen zur unentgeldlichen Behandlung der Landjäger die sub 4) genannten reinen Ortsarmenärzte und überhaupt diejenigen Aerzte und Wundärzte, die nicht mit ständigem Gehalt unwiderruflich, sondern nur mit stets widerruflich verwilligten Wartgeldern angestellt sind, nicht für verbunden erachtet werden können;

so wird dieß dem K. Med.-Koll. zu seiner Nachachtung bei fernerer Behandlung der Revision der Kurkostenrechnungen der Landjäger zu erkennen gegeben.

Uebrigens ist auch fernerhin daran festzuhalten, daß zur Behandlung der Landjäger zunächst der hiezu unentgeldlich verpflichtete Arzt zu berufen ist und Anrechnungen der hiezu nicht verpflichteten Aerzte nur dann passirt werden können, wenn die Berufung des verpflichteten Arztes wegen vorhandener besonderer Umstände nicht möglich war oder dieselbe wegen der zu vergütenden Reisekosten einen höheren oder wenigstens den gleichen Aufwand wie die Rechnung des nicht verpflichteten Arztes verursacht haben würde.

Nro. 17.

Erl. des Minist. des Innern vom 2. Dez. 1822, betr. die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermöglicher kranker Gefangener.[1]

Durch den §. 5 der VO. vom 10. Okt. 1820[2] ist den Oberamtsärzten und Oberamtswundärzten die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermöglicher kranker Gefangener gegen ihre Besoldung zur Pflicht gemacht, bei vermöglichen Sträflingen aber denselben der Bezug taxmäßig revidirter Ansätze vorbehalten worden.[3]

Zu Erläuterung dieser VO. sieht man sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem K. Justizminist. der Regierung Folgendes bemerklich zu machen:

1) Unter den Gefangenen, welche die VO. erwähnt, sind nicht blos die bereits verurtheilten Sträflinge, auf welche sie sich zunächst bezieht, sondern alle bei den Oberamtsgerichten oder Oberämtern im Verhaft befindliche Inquisiten zu verstehen, indem alle während der Dauer der Haft als Oberamts- oder Ortsangehörige anzusehen sind, folglich auch von denen, welchen die unentgeldliche ärztliche oder wundärztliche Behandlung armer Oberamts- und Ortsangehöriger überhaupt obliegt, im Falle der Armuth unentgeldlich behandelt werden müssen.

2) Die Aerzte und Wundärzte, auf welche die VO. anwendbar ist, sind diejenigen,

[1] Reyscher, Samml. der württ. Gef. Bd. XV, 2. Abthlg., S. 165.

[2] Nro. 159.

[3] Auch der §. 14 der Kriminalgebührenordnung vom 24. Nov. 1826 (Reg.-Bl. S. 497) verpflichtet die Oberamtsärzte und Oberamtswundärzte zu unentgeldlicher Behandlung der armen Gefangenen, übrigens mit Ausnahme etwaiger baarer Auslagen (bei dem Einzuge der Gebühren von vermöglichen Gefangenen soll ihnen jeder gesetzliche Vorschub geleistet werden); auch schriftliche Berichte und Aeußerungen, welche der Richter über den Zustand in Untersuchung stehender Angeschuldigter den Gerichtsärzten abfordert, sind ohne Kostenentschädigung von denselben abzugeben. Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Gefangenen des Oberamts wie des Oberamtsgerichts (Verf. des Minist. des Innern und der Finanzen v. 28. Juni 1827, betr. die Ausdehnung der Kriminalgebührenordnung auf das Untersuchungs- und Strafverfahren der Verwaltungsbehörden, Reg.-Bl. S. 250).

Nach der Instr. des Minist. des Innern vom 28. Juni 1824 zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenentransporte betr., sind alle Aerzte und Wundärzte, welche vermöge ihrer Anstellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu behandeln haben, verbunden, auch den auf dem Transport zufällig erkrankten Gefangenen unentgeldliche Hülfe zu leisten, vorbehältlich jedoch ihrer persönlichen Ansprüche an diejenigen derselben, welche die Mittel besitzen, sie für ihre Bemühung zu belohnen. Ihr übriger Reiseaufwand ist nach der jeweiligen Taxe zu berechnen. (Reg.-Bl. 1824, S. 408.)

welchen die unentgeldliche Besorgung der armen Oberamts- oder Ortsangehörigen überhaupt durch ihre Anstellung gegen Bezug eines Gehalts zur Pflicht gemacht ist. Sollte einem Oberamts- oder Stadtwundarzt eine solche Verbindlichkeit nicht obliegen, so bleibt demselben unbenommen, auch für die Behandlung armer Gefangener seine Rechnung zu übergeben.[1]

3) Unter der ärztlichen Behandlung, deren die VO. gedenkt, ist die im §. 1 derselben angeführte ärztliche Visitation, wo sie vermöge dieses §. noch stattfindet, nicht begriffen; ebenso umfaßt die wundärztliche Behandlung nicht das gewöhnliche Rasiren. Für beiderlei Verrichtungen ist die bisherige Anrechnung auch bei unvermöglichen Kranken ferner zulässig.

4) Sind die Gefangenen vermöglich, so wird die Belohnung, welche der Arzt oder Wundarzt für seine ärztliche oder wundärztliche Behandlung anzusprechen hat, nicht von der Staatskasse vorgeschossen; vielmehr hat der Arzt oder Wundarzt seine Forderung bei den zahlungsfähigen Inquisiten selbst zu erheben, wie denn die Gerichte angewiesen sind, ihnen in solchen Fällen prompte Justiz zu administriren.

Die Regierung hat nun den ihr untergeordneten Oberämtern und durch dieselben den betreffenden Aerzten und Wundärzten zu ihrer Nachachtung Kenntniß von dieser Erläuterung zu geben.

Nro. 18.

Erl. des Minist. des Innern vom 25. Juni 1829, betr. die Bestellung von Stellvertretern der Oberamtsärzte in Verhinderungsfällen.[2]

Das K. Justizminist. hat für angemessen erachtet, die Bezirksgerichte dahin anzuweisen, daß sie bei vorübergehender, keine Bestellung einer längern Amtsverweserei begründender Verhinderung der Oberamtsärzte, wenn die Umstände nicht erlauben, die Beseitigung des Hindernisses abzuwarten, jedesmal vorzugsweise diejenigen von den betreffenden Oberamtsärzten bezeichneten Unteramtsärzte oder ausübenden Aerzte mit der Vornahme der gerichtlichen Verrichtungen beauftragen, welche sich bereit erklärt haben, für solche gerichtsärztliche Verrichtungen, welche der Oberamtsarzt um seine Besoldung zu versehen hat, ebenfalls keine besondere Anrechnung gegenüber von der Staatskasse zu machen.

Aus mehreren Vorgängen hat man nun aber ersehen, daß die Oberamtsärzte diese Anordnung zum Theil mißverstanden, daß sie, statt in einem Verhinderungsfalle dem Bezirksgericht die Anzeige von dem Hinderniß zu machen und diesem die Beauftragung des von ihnen vorgeschlagenen Stellvertreters mit der Vornahme der in Frage befangenen gerichtsärztlichen Verrichtungen zu überlassen, ohne Weiteres diesen Stellvertreter von ihrer Seite zu dem Geschäft abgeordnet, ja sogar dieses Benehmen auf andere als gerichtsärztliche Verrichtungen eigenmächtiger Weise

---

[1] Durch Minist.-Erl. v. 27. Febr. 1824 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 168, Anm. 166) wurde hiezu Folgendes eröffnet:

Um die hierin liegende Ungleichheit der Behandlung eines und desselben Gegenstandes in verschiedenen Oberamtsbezirken wenigstens nach und nach zu beseitigen, haben S. K. M. durch allerhöchste Entschließung vom 14. d. M. befohlen, die geeignete Einleitung zu treffen, damit

1) in denjenigen Oberamtsbezirken, wo die in Frage stehende Verbindlichkeit der Oberamtswundärzte noch nicht stattfindet, dieselben zur Erklärung, ob sie die unentgeldliche Berathung der armen Gefangenen zu übernehmen geneigt seien, wenn ihnen dagegen die Besorgung der vermöglichen Verhafteten überlassen werde, aufgefordert, und

2) für die Zukunft bei neuen Anstellungen oder Gehaltsverbesserungen den Oberamtswundärzten zur Bedingung gemacht werde, neben den gerichtlichen Geschäften und der Behandlung der vermöglichen Gefangenen die unentgeldliche Besorgung der armen Verhafteten zu übernehmen.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Gesetze, Bd. XV, Abth. 2, S. 719.

ausgedehnt und die von ihnen substituirten Aerzte als „gesetzliche Stellvertreter" bezeichnet, die Bezirksämter aber die dießfallsige Verfügung für eine auch sie bindende Maßregel gehalten haben. Man sieht sich dadurch veranlaßt, der Kreisregierung zum Behuf der Belehrung der Bezirksämter und der Oberamtsärzte Folgendes zu bemerken:

1) Bedarf ein Oberamtsarzt wegen Urlaubs, langwieriger Krankheit oder Suspension auf längere Zeit eines Amtsverwesers, sei es nun im Allgemeinen oder auch wegen besonderer Gründe nur für alle gerichtsärztliche Verrichtungen, so steht die dießfallsige Einleitung lediglich der K. Kreisregierung, beziehungsweise dem K. Minist. des Innern zu, ohne daß diese dabei an die Person desjenigen, dessen sich die Bezirksgerichte bei vorübergehenden Verhinderungen des Oberamtsarztes zu einzelnen gerichtsärztlichen Verrichtungen bedient haben, gebunden wären.

2) Ist hingegen die Verhinderung des Oberamtsarztes nur von kürzerer Dauer, so ist es Sache derjenigen Bezirksstelle, in deren Bereich die einzelne Verrichtung des Oberamtsarztes einschlägt, für die Vornahme derselben, soweit sie keinen Aufschub bis zur Hebung des Hindernisses zuläßt, jedesmal einen Stellvertreter des Oberamtsarztes zu bestellen. Ganz unzulässig ist es daher, daß der Oberamtsarzt selbst einen solchen für sich abordne; vielmehr hat er sich darauf zu beschränken, die betreffende Bezirksstelle von seiner Verhinderung in Kenntniß zu setzen.

3) Ist die Stelle ein Bezirksgericht, so wird Letzteres nach der oben angeführten, vom K. Justizminist. ihm ertheilten Weisung verfahren. Ist sie aber ein Bezirksamt, so ist Letzteres bei seiner Wahl an den von dem Bezirksgericht für gerichtsärztliche Verrichtungen verwendeten Stellvertreter nicht gebunden. Vielmehr hat es in jedem einzelnen Falle denjenigen Arzt, dessen Verwendung mit dem geringsten Kostenaufwand verbunden ist, und in dieser Voraussetzung vorzugsweise den Unteramtsarzt, wenn ein solcher angestellt ist, als Stellvertreter des Oberamtsarztes zu bestellen. Dieß gilt namentlich von den Legalinspektionen, welche, soweit sie von einem Bezirksamt angeordnet werden, nicht zu den gerichtsärztlichen Verrichtungen des Oberamtsarztes im Sinne des K. Justizminist. gerechnet werden können.

Nro. 19.

Dekret der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 23. Mai 1812, betr. Empfehlung größerer Aufmerksamkeit bei Legalinspektionen und Sektionen.

(Reg.-Bl. S. 273.)

Man hat schon oft die unanangenehme Erfahrung gemacht, daß nicht alle Oberamtsphysici bei den ihnen aufgetragenen Legalinspektionen diejenige Aufmerksamkeit beobachten, welche schon nach der Natur der Sache bei diesen Geschäften unerläßliche Pflicht ist, und ohne welche ihre Beschreibungen von denselben und die darauf gegründeten medizinisch-gerichtlichen Gutachten die erforderliche Gründlichkeit und Bestimmtheit nicht haben können, die sowohl für die höhere medizinische Stelle, welche dieselbe beurtheilen soll, als für den Richter nothwendig ist. Daher sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Oberamtsphysici hiemit alles Ernstes zu erinnern, sich bei diesen wichtigen Arbeiten des höchsten Fleißes und der größten Pünktlichkeit zu befleißigen, und denselben insbesondere noch aufzugeben, daß sie bei allen Legalsektionen, wenn auch die Eröffnung einer Höhle des Körpers die nächste Ursache des Todes hinlänglich dargestellt hat, sie gleichwohl auch die übrigen Höhlen desselben untersuchen, alle Umstände auf das Genaueste in das zu führende Protokoll aufnehmen und am Ende in ihrem Gutachten sich mit der möglichsten Bestimmtheit über den Erfund ausdrücken sollen. [1]

---

[1] Vgl. 253.

Wer sich hierin nachlässig finden läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nicht nur für die gelieferte unbrauchbare Arbeit keine Belohnung erhält, sondern auch nach der Größe seiner Verschuldung mit einer Geldstrafe belegt oder für unfähig erklärt wird, ferner zu Legalinspektionen und Sektionen gebraucht zu werden.

Nro. 20.

Bekanntmachung des Justizminist. vom 7. Juli 1818, betr. Vermeidung unnöthiger Legalinspektionen und Sektionen. (Reg.-Bl. S. 409.)

Man hat schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß bei unerwarteten schnellen Todesfällen, obschon dabei keine Verdachtsgründe oder Vermuthungen einer widernatürlichen, durch erst näher auszumittelnde fremde oder eigene Gewalt bewirkten Todesart vorlagen, gleichwohl von den Oberämtern eine förmliche Legalinspektion und Sektion solcher Verstorbener angeordnet und auf diese Weise die in der höchsten VO. vom 8. Mai 1808 wegen der Beerdigungsart der Selbstmörder mitenthaltene Vorschrift: „insbesondere auch, wenn Personen todt gefunden werden, eine Legalinspektion und Sektion zu veranstalten," zu weit ausgedehnt worden ist.

Diese Vorschrift begreift zunächst nur solche Fälle, in welchen eine Person irgendwo todt gefunden wird, ohne daß man die Umstände ihres Todes und ihre übrigen Verhältnisse kennt, wo somit die Sache schon im Allgemeinen als verdächtig erscheinen muß. Allein es wird damit keineswegs verordnet, daß auch bei allen andern schnellen Todesfällen hinlänglich bekannter und unter erweislich bestimmten Umständen hingeschiedener Personen, ohne allen Grund zum Verdacht in Rücksicht einer gewaltsamen Todesart des Verstorbenen, die Legalinspektion und Sektion vorgenommen werden soll.

Um dergleichen nicht gehörig motivirte und nur überflüssige Kosten verursachende, auch oft ein unangenehmes Aufsehen erregende Verfügungen für die Zukunft abzuschneiden, wird den K. Oberämtern hiermit gemessenst aufgegeben, bei unvermuthet schnell, jedoch unter sonst bekannten und nicht ungewöhnlichen Umständen abgelebten Personen nur dann eine förmliche Legalinspektion und Sektion zu veranstalten, wenn sich zugleich von irgend einer andern Seite her ein Verdacht oder Vermuthungsgrund entweder rücksichtlich einer gewaltsamen, durch fremde oder eigene Hand bewirkten Tödtung oder wegen einer sonst überhaupt noch zweifelhaften Todesart ergeben hat.

Immer aber ist hiernach eine Legalinspektion und Sektion alsdann vorzunehmen, wenn Jemand irgendwo todt gefunden wird, von dessen Hinscheiden und den demselben vorausgegangenen Umständen gar keine gültigen Nachrichten vorliegen.

Sollte nun inskünftige ein Oberamt gegenwärtiger Vorschrift entgegen ohne Grund eine Legalinspektion und Sektion anordnen, so hat dasselbe lediglich sich selbst es zuzuschreiben, wenn ihm nach Befinden die unnöthiger Weise dadurch veranlaßten Kosten zur Bezahlung überwiesen werden.[1]

---

[1] Nach einem Erl. des Minist. des Innern vom 28. Mai 1852 ist es zur Sprache gekommen, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach der Verf. des Justizminist. vom 7. Juli 1818 eine Inspektion und Sektion vorgeschrieben sei, sich nicht selten mit einer bloßen Inspektion begnügt werde, auch wenn die letztere nur ein negatives Ergebniß gewährt habe. „Da nun aber in den durch die Bekanntmachung vom 7. Juli 1818 bezeichneten Fällen stets von einer Inspektion und Sektion die Rede ist, so wird die Kreisregierung hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, in Fällen, in welchen die Vornahme der Sektion ohne Grund unterlassen wird, die nöthige Rüge eintreten zu lassen, beziehungsweise die Oberämter und Oberamtsphysikate zu Vollziehung der gesetzlichen Vorschrift anzuhalten." (Med. Korr.-Bl. des württ. ärztl. Vereins 1852, S. 379.)

Nro. 21.

Ausz. aus dem Erl. des Minist. des Innern an die Kreisregierungen vom 31. Okt. 1836, betr. die Mittheilung der einzelnen Numern des Regierungsblatts an das betreffende ärztliche Personal. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. 1, S. 296.)

In Beziehung auf die Frage von der Mittheilung der einzelnen Numern des Regierungsblatts an das betreffende ärztliche Personal kann man eine Verpflichtung weder der Ober- und Unteramtsärzte noch der Ortsvorsteher hiezu in der angetragenen Allgemeinheit für begründet erkennen; vielmehr ist es Sache des ärztlichen Personals, sich mit den dasselbe angehenden Verordnungen, welche das Regierungsblatt enthält, ebenso wie alle andere Staatsangehörige bekannt zu machen, ohne daß zu diesem Zwecke eine besondere Verkündigung an dasselbe durch amtliche Mittheilung des gedachten Blattes nöthig wäre. Dabei unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß nicht nur die Amtsärzte, welchen von Amts wegen das Regierungsblatt zukommt,[1] gegenüber von dem gesammten ärztlichen Personal ihrer Bezirke, sondern auch die Ortsvorsteher, welche das der Gemeinde zuständige Exemplar des Regierungsblattes in ihrer Verwahrung haben, gegenüber von demjenigen ärztlichen Personal, das den Wohnsitz in ihrer Gemeinde hat, schuldig sind, denjenigen, welche dasselbe einzusehen wünschen, um sich mit dem Inhalte einer sie angehenden Verordnung bekannt zu machen, diese Einsicht zu gestatten haben.

Auch findet man es im Interesse des Vollzugs der betreffenden Verordnungen ganz angemessen, daß den Oberamtsärzten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, so oft das Regierungsblatt eine Verordnung enthält, nach welcher das gesammte ärztliche Personal oder gewisse Klassen desselben sich achten sollen, die Betheiligten auf die Erscheinung dieser Verordnung, unter Hinweisung auf die Numer des Regierungsblattes, worin sie zu finden, aufmerksam zu machen, damit solche sofort durch Einsicht des bei dem Ortsvorsteher oder auch des bei dem Amtsarzte aufbewahrten Exemplars sich belehren können. Die K. Regierung hat daher sämmtlichen Bezirksämtern das Geeignete dießfalls zu erkennen zu geben. Uebrigens behält sich das Minist. vor, in den hiezu geeigneten Fällen die Veranstaltung besonderer Abdrücke solcher Verordnungen und die Austheilung derselben an das betreffende ärztliche Personal anzuordnen.

Nro. 22.

Verf. des Minist. des Innern vom 22. Sept. 1843, betr. die Bezirksaufsicht über die Apotheken. (Reg.-Bl. S. 717 ff.)[2]

Zu wirksamer Ausübung der den Oberamtsärzten im §. 11 ihrer Amtsinstruktion vom 14—22. März 1814[3] aufgetragenen Aufsicht über die Apotheken wird in Gemäßheit K. Entschließung vom 21. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Die Oberamtsärzte haben die Apotheken ihres Wohnsitzes von Zeit zu Zeit und diejenigen ihrer Amtsorte, wenn sie aus Anlaß ihres Berufes ohnedieß im Orte anwesend sind, zu besuchen und sich hiedurch in steter Kenntniß von der Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Räumen und Abtheilungen einer jeden Apotheke, von der Ausrüstung derselben theils mit den erforderlichen Werkzeugen und Geräthschaften, theils mit den erforderlichen Arzneiwaaren, von der Zweckmäßigkeit und Reinlichkeit in der Aufbewahrung und Aufstellung der letztern, von dem kunstgerech-

---

[1] Die Ober- und Unteramtsärzte erhalten das Regierungsblatt auf Kosten der Staatskasse unentgeldlich mit der Verpflichtung, solches ihrem Amtsnachfolger gesammelt zurückzulassen. Uebrigens haben sie dasselbe auf ihre Kosten nach Jahrgängen einbinden zu lassen. Verf. vom 8. April 1853. Reg.-Bl. S. 127.

[2] Vgl. Nro. 23.

[3] Vgl. Nro. 11.

ten und pünktlichen Verfahren in der Ausfertigung der Arzneien u. s. w., von der Gesetzmäßigkeit hinsichtlich der Taxirung der letztern, sodann der Abgabe von Arzneimitteln auf Rezepte und im Handverkauf und des Giftverkaufs, endlich von dem in der Apotheke angestellten Personal zu erhalten, auch zur Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel den Apotheker unverweilt aufzufordern, und, wenn dieses nicht fruchten sollte, dem Bezirkspolizeiamte zum Behufe weiterer Einschreitung die geeignete Mittheilung zu machen.

2) Die gleiche Verpflichtung liegt auch einem Unteramtsarzte als dem Stellvertreter des Oberamtsarztes innerhalb seines Bezirkes ob, so lange der Letztere nicht selbst im Bezirke des Unteramtsarztes anwesend ist.

3) Einmal des Jahres haben die Oberamtsärzte in jeder Apotheke des Oberamtsbezirks unvorbereitet eine spezielle Prüfung des Arzneivorrathes unter protokollarischer Aufnahme des Ergebnisses vorzunehmen.

In denjenigen Jahren, in welchen in einem Oberamtsbezirke die Medizinalvisitation durch den Kreismedizinalrath vorgenommen worden, findet jedoch diese oberamtsärztliche Prüfung nicht statt.

Ebenso unterbleibt diese Prüfung in demjenigen Jahre, in welchem eine Apotheke vom Oberamtsarzte aus anderem Anlaß, z. B. wegen Uebergangs an einen neuen Besitzer u. s. w., visitirt worden ist.

4) Der Oberamtsarzt hat bei seiner Visitation unter Zugrundlegung des von dem Apotheker zu führenden Einkaufs- (Bestell-, Waaren- oder Fakturen-) und Bereitungs- (Elaborations-, Defekten- oder Tage-) Buchs, wovon das Erstere, belegt mit den betreffenden Rechnungen und mit den Preislisten der Materialhändler, über sämmtliche von Materialhandlungen, chemischen Fabriken oder anderen Apothekern erkaufte, einfache oder zusammengesetzte Arzneistoffe, das Letztere über alle durch mechanische Operationen oder auf chemischem Wege selbst vollzogene Zubereitungen und Zusammensetzungen von Arzneimitteln nach der Zeitfolge, Verfahren, Menge und Gewicht Aufschluß zu geben hat, die sowohl in den Magazinen als in der Offizin vorhandenen Vorräthe einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Besonders ist das Augenmerk darauf zu richten:

a) ob die einfachen und rohen Arzneistoffe durchgängig von ächter Beschaffenheit und vollkommen guter Qualität angeschafft werden und zur Dispensirung kommen, auch ob die einzelnen immer in einer dem Verbrauche entsprechenden Quantität vorhanden seien;

b) ob die mechanischen Zubereitungen der Arzneistoffe für die Anwendung auf eine kunstgerechte Weise in der Apotheke selbst vollzogen werden, ob die Spezies, die gröblichen Pulver und die feinen Pulver in befriedigender Form und Reinheit, in richtiger Aufbewahrung und in zweckmäßiger Quantität sich vorfinden;

c) welche Präparate in der Apotheke selbst bereitet, welche aus Materialhandlungen, Fabriken oder anderen Quellen bezogen werden, und ob die vorhandenen von guter und reiner Beschaffenheit seien.

Aus der Zahl der Präparate sind etwa zehn einer näheren chemischen Prüfung zu unterziehen.

5) Das von dem Oberamtsarzt über sein Geschäft aufzunehmende Protokoll, worin das Verfahren und das Ergebniß bei der Prüfung speziell angegeben werden muß, ist vom Apotheker mit zu unterschreiben.

Am Schlusse hat der Oberamtsarzt die Rezesse, welche er vorzuschlagen sich veranlaßt findet, beizufügen und hierauf das Protokoll dem Bezirkspolizeiamte zur dießfallsigen Verfügung zu übergeben.

Von Letzterem ist dasselbe nach erfolgter Erledigung, und zwar, wenn die Visi-

tation mit einer Reise verbunden war, unter Anschluß der auf die Staatskasse zur Zahlung anzuweisenden Diäten- und Reisekostenrechnung des Oberamtsarztes, der vorgesetzten Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche sofort dem Med.-Koll. Mittheilung davon machen wird, vorbehältlich der Zurückgabe des Protokolls zur Aufbewahrung in der Registratur des Oberamtsarztes.

6) In ihren Jahresberichten haben die Oberamtsärzte die fraglichen Revisionen, die sie im Laufe des Verwaltungsjahrs vorgenommen, besonders zu erwähnen und mit Beziehung auf deren Ergebniß, sowie auf ihre anderweitigen Wahrnehmungen über den Betrieb und den Zustand der einzelnen Apotheken des Bezirks sich auszusprechen.

7) Die Kreismedizinalräthe werden nicht unterlassen, die oberamtsärztlichen Revisionsprotokolle und Jahresberichte für den Gang der bei den Medizinalvisitationen ihnen obliegenden umfassenden Visitation der Apotheken und für die Bildung des Urtheils über Gehalt und Verlässigkeit ihrer Inhaber, namentlich über das Geeignetsein derselben zur Nachbildung von Zöglingen der Pharmazie zu benützen.

Nro. 23.

Anweisung zu Vornahme bezirksärztlicher Apothekenvisitationen v. 16. Juni 1846.[1]

A. Bestimmung des Objekts der bezirksärztlichen Apothekenvisitationen.

Die bezirksärztliche Visitation hat Folgendes im Einzelnen zu begreifen:

I. Die Untersuchung der einfachen und rohen Arzneistoffe (ad §. 4, a der Verf. vom 22. Sept. 1843),

1) die Untersuchung der vorhandenen nach der Gesammtheit ihrer äußern Merkmale, mit Berücksichtigung zugleich der dem Verbrauch entsprechenden Quantitäten, in welchen die einzelnen vorhanden sind;

2) die Untersuchung der Bezugs- und Anschaffungsweise derselben, die genaue Einsichtsnahme von dem Inhalt des Einkaufs- (Waaren-) Buchs und die Vergleichung desselben theils mit den entsprechenden Fakturen, theils Preislisten der Materialhändler, die Ziehung des Ergebnisses über die Bezugsquellen, über die Gesetzlichkeit in der Auswahl der ächten und vollkommen guten Sorten der Arzneistoffe und über die Quantitäten, welche von den einzelnen angeschafft werden; die Vergleichung endlich der Ergebnisse von 1) und 2) zur Bildung des Urtheils über diese Seite des Geschäftsbetriebs;

3) die Untersuchung der angemessenen und den verschiedenen Qualitäten der Stoffe entsprechenden Aufbewahrungsweise derselben.

II. Die Untersuchung der zubereiteten und der zusammengesetzten Arzneistoffe.

1) Die Untersuchung der mechanischen Zubereitungen der Arzneistoffe (ad §. 4, b der Verf.),

a) die Untersuchung der vorhandenen Pulver von unorganischen sowohl als organischen Substanzen, der feinen, der gröblichen Pulver und der Spezies in Hinsicht auf die richtige Formbeschaffenheit und die Reinheit derselben;

b) die Einsichtsnahme von dem Bereitungs- oder Elaborationsbuch und von den Notizen, welche dieses über die vollzogenen mechanischen Bearbeitungen der verschiedenen Arzneisubstanzen und hiebei speziell über die jedesmalige Quantität des in Arbeit genommenen Stoffs und die Quantität des erhaltenen Produkts der Arbeit enthalten muß;

c) die Einsichtsnahme von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der für die mechanischen Bearbeitungen der Stoffe erforderten Apparate, Werkzeuge

[1] Hinsichtlich derjenigen besonderen Rücksichten, welche bei der Visitation von Apotheken, die aus Anlaß ihrer Errichtung oder ihres Uebergangs auf einen andern Inhaber untersucht werden, zu beachten sind, vgl. Nro. 72, §§. 10ff.

und Utensilien, der Mörser, der Pulverisirmaschine, der Siebe, der Reibschalen, der Löffel und Spatel, der Pillenmaschinen, der Pressen in Hinsicht namentlich auf das geeignete und für spezielle Qualitäten der Stoffe speziell berechnete Material derselben und das Bestimmtsein besonderer Utensilien (Siebe, Preßplatten oder Einsätze, Mörser, Reibschalen, Pillenmaschinen, Löffel und Spatel) für die chemisch-differenten oder durch giftige, scharfe Qualität oder durch starken und stark anhängenden Geruch abweichenden Substanzen, sowie für äußerlich oder innerlich anzuwendende Arzneimittel, in Hinsicht endlich auf die Reinerhaltung und reinliche Aufbewahrung dieser Utensilien;

d) Durchsicht der Fakturen in Beziehung darauf, ob und welche Arzneistoffe in mechanisch-zerkleinertem (geschnittenem oder gepulvertem) Zustand angekauft werden.

2) Die Untersuchung der chemisch-pharmazeutischen Präparate und der chemisch-pharmazeutischen Arbeiten.

a) Durchsicht der zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel nach ihren äußern Merkmalen, Untersuchung des spezifischen Gewichts geeigneter Flüssigkeiten, nähere chemische Prüfung von mindestens zehn, aus den Hauptklassen der Präparate genommenen Arzneistoffen;

b) Einsichtsnahme von den Notizen, welche das Bereitungsbuch über die in der Apotheke vollzogenen Bereitungen von Arzneimitteln, und bei jedem einzelnen über die Quantität der Ingredienzien und die Qualität des Produktes enthalten muß; spezielle Rücksichtnahme darauf, ob unter diesen Bereitungen auch die vorgeschriebenen Reinigungen käuflicher Stoffe, namentlich käuflicher Säuren und Salze für die innerliche Anwendung derselben, sich finden; Durchsicht des Waarenbuchs und der Fakturen in Beziehung auf die im Wege des Kaufs bezogenen Präparate; Ziehung des Ergebnisses hinsichtlich der Fragen: 1) welche Arten von Präparaten vom Apotheker selbst verfertigt, welche angekauft, 2) ob die Präparate in angemessenen, dem Verbrauch der einzelnen, sowie der Haltbarkeit derselben entsprechenden Quantitäten bereitet und beigeschafft werden;

c) Einsichtsnahme von dem Vorhandensein und dem Zustand der allgemein für die Prüfung und Messung der Arzneibereitungen erforderten Mittel und Werkzeuge, des erforderlichen Vorrathes von Reagentien, der Thermometer, der Aräometer nach ihren Skalen und der Aräometer nach ihrer Vollständigkeit, der Waagen, Gewichte, Mensuren nach Abstufung, Feinheit und Richtigkeit, Einsichtsnahme von dem Zustand der Einrichtungen für die Bereitung der Dekokte und Infuse, der Filtrirgeräthe und Seihtücher, insbesondere in Hinsicht auf Bestimmung und Bezeichnung der letztern für die durch ihre Qualität (giftige Eigenschaft, starken und stark anhängenden Geruch, Geschmack, Farbe) ausgezeichneten Stoffe und auf die reinliche Aufbewahrung derselben; Einsichtsnahme endlich von den im Laboratorium und in der Ausstattung desselben mit Geräthschaften und Gefäßen etwa seit der letztmaligen allgemeinen Medizinalvisitation vorgekommenen Veränderungen.

d) Untersuchung der angemessenen, den besondern Qualitäten einzelner Stoffe entsprechenden Verwahrung und Aufbewahrung der zubereiteten Arzneimittel in Hinsicht auf die Behälter und Gefäße, auf das Material, die Verschließung und Bedeckung derselben, theils in Hinsicht auf Stellung und Schutz gegen Licht, Wärme, Feuchtigkeit.

Bei den Filialapotheken modifizirt sich das Objekt der Visitation dahin, daß die vorhandenen theils einfachen, theils zusammengesetzten Arzneimittel in gleicher Weise, wie bei selbstständigen Apotheken, in Hinsicht auf Qualität, Aufbewahrungsweise und angemessene Quantität zu untersuchen sind, daß aber 1) was die Bezugs-

und Anschaffungsweise derselben betrifft, sämmtliche Arzneimittel aus der Mutterapotheke geliefert werden müssen und über den gesetzmäßigen und richtigen Bezug der Ausweis in dem von dem Vorstand der Filialapotheke zu führenden und zu beglaubigenden, nach der Zeitfolge geordneten Verzeichniß seiner Bezüge (dem Waarenbuch der Filialapotheke) zu entnehmen sein muß, 2) daß in der Filialapotheke nur die zur Dispensirung der Arzneimittel und zur letzten Zubereitung derselben für die Dispensirung erforderlichen Werkzeuge und Utensilien, namentlich also Einrichtungen für Bereitung von Dekokten und Infusen, Pressen, Seihtücher, Siebe für einzelne Substanzen, wie Moschus, Mörser, Reibschalen, Löffel und Spatel, Waagen und Gewichte, sodann die unentbehrlichen Reagentien, Aräometer und Thermometer gefordert werden und zur Untersuchung kommen.

B. Formelle Bestimmungen.

Die Untersuchung des Visitators muß sowohl auf die in der Offizin, als in den Magazinen vorhandenen Arzneistoffe gerichtet sein; sie muß ferner alle Hauptabtheilungen des Arzneischatzes, während einzelne derselben jedesmal einer nähern Prüfung unterzogen werden, umfassen, und das Urtheil auf diese Gesammtansicht gegründet werden.

Das Protokoll muß das Thatsächliche über die einzelnen, im Vorhergehenden bezeichneten Punkte in klarer, aber gedrängter Fassung angeben und sowohl über die in der Apotheke gangbare Anschaffungsweise und die Beschaffenheit der einfachen und rohen Stoffe, als über die Qualität und die Bereitungs- oder Anschaffungsweise der zubereiteten Arzneimittel nach den verschiedenen Hauptabtheilungen der letztern ein bestimmtes, auf das Konkrete gestütztes Ergebniß liefern.

Von Einrichtungen, Apparaten und Werkzeugen, welche in dem dießjährigen Protokoll beschrieben worden sind, braucht in den folgenden Jahren keine wiederholte Schilderung, sondern nur die Notiz entweder von ihrem gleichen Bestand oder von etwaigen Veränderungen, die an denselben vorgegangen, gegeben zu werden.

Dem Protokoll hat sodann der Oberamtsarzt

1) eine Notiz über das in der Apotheke thätige Personal, Vorstand, Gehülfen, Lehrlinge,

2) das Ergebniß der ihm obliegenden, fortwährenden Kenntnißnahme theils von der Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Abtheilungen der Apotheke und von der Ordnung in der Aufstellung der Arzneimittel und Signirung der Gefäße und Behälter, theils von der Gesetzlichkeit in der Abgabe und Taxirung der Arzneimittel und im Giftverkauf in einer kurzen Angabe dessen, was er über diese Punkte etwa zu bemerken habe, beizufügen.

Zu den Visitationen der Apotheken außer der Oberamtsstadt hat der Oberamtsarzt jedesmal den im Ort wohnenden Unteramtsarzt oder Distrikts- oder Ortsarzt gleich nach seine Ankunft einzuladen und davon, daß dieß geschehen, im Protokoll Erwähnung zu thun und das letztere von dem Arzt, wenn er angewohnt hat, mit unterzeichnen zu lassen.

Den Visitationen der Filialapotheken hat, wo immer möglich, der Besitzer der Mutterapotheke persönlich mitanzuwohnen und das Protokoll mit zu unterzeichnen.

Nro. 24.

Vorschriften zu Abfassung der oberamtsärztlichen Jahresberichte vom 25. Juni 1846.

Die periodischen Berichte, welche die Oberamtsärzte zu erstatten haben, um die höheren Behörden in fortwährender Bekanntschaft mit dem Gesundheitszustand, den Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen, dem Zustand des Medizinalwesens in ihrem Bezirke, sowie mit ihren eigenen Leistungen als Medizinalbeamte und Aerzte

zu erhalten, umfassen je ein Verwaltungsjahr vom 1. Juli eines Kalenderjahrs bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Wie schon bisher, so sind auch in Zukunft besondere Jahresberichte zu erstatten über

1) die Geburtsfälle und das geburtshülfliche Personal (Geburtsbericht),

2) die Schutzpockenimpfung (Impfbericht).

Was den seitherigen Medizinalzustandsbericht betrifft, so ist dieser inskünftige in zwei für sich bestehenden Abtheilungen zu erstatten, deren eine

3) dem Zustand des Medizinalwesens mit Ausschluß der den beiden vorgenannten Berichten vorbehaltenen Gegenstände (Medizinalzustandsbericht),

der andere

4) den Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnissen (medizinischer Jahresbericht) gewidmet ist.

Um die Oberamtsärzte in den Stand zu setzen, diese Jahresberichte mit der erforderlichen Gründlichkeit auszuarbeiten, wird als Frist für die Einsendung derselben die zweite Hälfte des Augusts festgesetzt. Ist ein Oberamtsarzt durch Umstände verhindert, den Termin in Bezug auf die Erstattung eines oder des andern Jahrsberichts einzuhalten, so hat er zu gehöriger Zeit an die vorgesetzte Kreisregierung auf dem gewöhnlichen Wege ein motivirtes Fristverlängerungsgesuch einzureichen.

Die drei erstgenannten Jahresberichte übergibt der Oberamtsarzt dem Oberamte, das dieselben mit einem seine etwaigen Bemerkungen zu demselben enthaltenden Begleitungsbericht der Kreisregierung einsendet. Hinsichtlich des medizinischen Jahrsberichts steht es dem Oberamtsarzt frei, ihn entweder auf demselben Wege oder unmittelbar an die Kreisregierung zu befördern.

In den einzelnen Berichten sind die betreffenden Gegenstände nach den unten bemerkten Rubriken zu behandeln. Die Hauptrubriken sind in den Berichten jedenfalls vollständig aufzuführen; wäre etwa in einer derselben nichts Bemerkenswerthes zu berichten, so ist dieses ausdrücklich anzugeben.

Von dem Medizinalzustands-, dem Impf- und dem Geburtsberichte hat der Oberamtsarzt die vollständigen Entwürfe in seiner Registratur niederzulegen; den medizinischen Jahrsbericht betreffend genügt es an dem Entwurfe der Uebersichtstabelle über die Sterbefälle und der Rubrik II. (Sterblichkeitsverhältnisse) des Berichts. Sämmtliche einzureichende Berichte müssen deutlich geschrieben und mit Seitenzahlen versehen sein.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche in den verschiedenen Berichten zu behandeln sind, und der Aufeinanderfolge, in welcher dieß zu geschehen hat, haben die Oberamtsärzte sich nach folgendem Leitfaden zu richten.

A. Medizinalzustandsbericht.

I. Aerzte, Wundärzte, Thierärzte.

Anzahl der im Oberamtsbezirke praktizirenden Aerzte (den Oberamtsarzt mit eingeschlossen) überhaupt, und insbesondere der einen fixen Gehalt (aus Staats-, Körperschafts-, Gemeinde-, Stiftungs- oder standesherrlichen Kassen) beziehenden Aerzte und derjenigen, welche zugleich die Wundarzneikunde ausüben.

Zahl der Wundärzte, ihre Vertheilung in die verschiedenen Ermächtigungsstufen; Anzahl derjenigen, die einen Gehalt beziehen; derjenigen, welche einen Arzneimittelnothvorrath führen. Zahl der chirurgischen Lehrlinge und Gehülfen; Ergebnisse der mit solchen vorgenommenen Prüfungen.

Zahl der geprüften und ausübenden Thierärzte und zwar a) der wissenschaftlich gebildeten und b) der niedern Thierärzte.[1]

[1] Eine weitere Abtheilung bilden nunmehr diejenigen Thierärzte, welche die in Nro. 59 angeordnete Prüfung erstanden haben.

Bei dieser summarischen Uebersicht des ärztlichen, wundärztlichen und thierärztlichen Personals ist der Stand am Schlusse des Verwaltungsjahrs zu Grund zu legen.

Veränderungen, die in Betreff dieses Personals im Laufe des Jahrs eingetreten sind (Todesfälle, Niederlassungen, Wohnsitzveränderungen, Anstellung, Gehaltserhöhung, Pensionirung, Verzichtleisten auf die Praxis, Ermächtigung zum Führen eines Arzneimittelnothvorraths u. s. w.) und etwaige dadurch herbeigeführte oder sonst bestehende Lücken in dem Versehensein des Bezirks mit dem erforderlichen medizinischen Personal. Bei stattgefundenen neuen Anstellungen ist auch der erfolgten Verpflichtung Erwähnung zu thun.

Vorgekommene Verfehlungen, Rügen und Strafen.

Wundärztliche Vereine und deren periodische Versammlungen für wissenschaftliche Zwecke.

II. Apotheken und Materialhandlungen.

Aufzählung der einzelnen Apotheken des Bezirks mit Angabe der Besitzer, beziehungsweise auch der Verwalter, und Bemerkung der Zeit der letzten oberamtsärztlichen Visitation derselben und der Zahl der Gehülfen und Lehrlinge sowie mit Aeußerung über den Betrieb und den Zustand der Apotheken auf den Grund der vorgenommenen Visitationen und der anderweitig gemachten Wahrnehmungen.

Veränderungen, die während des Verwaltungsjahrs im Personal der Besitzer oder Verwalter sowohl als der Gehülfen und Lehrlinge in den Apotheken stattgefunden; Nachweisung, daß hierbei das Erforderliche beobachtet worden, unter Bezug auf die etwa deßhalb erstatteten besondern Berichte.

Ergebnisse der stattgefundenen Lehrlings- und Gehülfenprüfungen.

Vorgekommene Verfehlungen, Rügen und Strafen.

Veränderungen in dem Bestand der Materialhandlungen (Errichtung neuer, Aufhören bisher bestandener u. s. w.), etwaige Wahrnehmungen über den Geschäftsbetrieb derselben, namentlich dabei vorkommende Ordnungswidrigkeiten.

III. Medizinalerzesse.

Stattgefundene Untersuchungen und Bestrafungen wegen Behandlung von Kranken und Verkaufs von Arzneistoffen von Seiten dazu nicht berechtigter Personen.

Sonstige Wahrnehmungen des Oberamtsarztes in diesem Betreff, auch wenn die Indizien nicht zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens hinreichen sollten.

Wahrnehmungen von Ungesetzlichkeiten in Bezug auf den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln. Erwähnung von in den Handel kommenden Artikeln, bei denen Zweifel obwalten könnten, ob sie zu den ärztlichen Geheimmitteln zu zählen seien oder nicht.

IV. Beschaffenheit der Nahrungsmittel. Gifte.

Wahrnehmungen und Untersuchungen in Betreff des Verkaufs schlecht beschaffener, namentlich verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel und Getränke, sowie von solchen Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, welche der Gesundheit Gefahr drohen.

Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen von Branntweinen auf Kupfergehalt,[1] von Kinderspielzeug und Zuckerbäckerwaaren in Bezug auf die Benützung unzulässiger Farbstoffe. (Farbstoffe, deren Zulässigkeit irgend zweifelhaft sein könnte, sind besonders auszuheben.)

Wahrnehmungen und stattgefundene Untersuchungen in Bezug auf Ungesetzlichkeiten beim Gifthandel.

Vorgekommene Vergiftungen; hiervon sind so viel möglich nähere Notizen zu

---

[1] Vgl. Nro. 126.

geben, sowohl in Bezug auf Erscheinungen, Verlauf und Behandlung als auch nach medizinisch-polizeilichen Beziehungen.

V. Heil- und Verpflegungsanstalten.

Anzahl der in solchen während des Verwaltungsjahrs behandelten Kranken, der vorgekommenen Todesfälle. Verbesserungen, welche solche Anstalten erfahren haben; Veränderungen in Betreff der dieselben besorgenden Aerzte und Wundärzte. Wahrgenommene Mängel.[1]

VI. Mineralquellen und Bäder.

Je nach der geringern oder größern Bedeutung der im Bezirke befindlichen Mineralquellen und Bäder wird der Oberamtsarzt davon kürzere oder umfassendere Nachricht geben; übrigens sind unter den Bädern nicht blos Mineralbäder zu begreifen, sondern auch anderweitige Badanstalten (insbesondere Flußbäder und Judenfrauenbäder) zu berücksichtigen, falls von denselben etwas Bemerkenswerthes zu berichten wäre. Bei den Flußbädern ist namentlich den dabei bestehenden Rettungsanstalten für Ertrinkende und Ertrunkene oder dem etwaigen Bedürfnisse der Herstellung oder Verbesserung solcher Anstalten Rücksicht zu schenken. Bei etwaigen Notizen über die Frequenz von Badanstalten, über die Menge des versendeten Wassers, der abgegebenen Bäder u. dgl. ist ausnahmsweise nicht das Verwaltungsjahr, sondern das letzt abgelaufene Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

VII. Anderweitige einer medizinisch-polizeilichen Ueberwachung unterliegende Anstalten.

Unter dieser Rubrik ist vorzüglich von der etwa stattgefundenen Anlegung neuer, der Erweiterung alter Begräbnißplätze, von den Wahrnehmungen in Betreff bedeutenderer Gebrechen der bestehenden u. s. w. Kenntniß zu geben. Außerdem finden hier etwaige vom medizinalpolizeilichen Gesichtspunkte aus sich ergebende Bemerkungen über Konvikte, Schulen, Turnanstalten, Waisenhäuser, Fabriken, Gefängnisse, Schlachthäuser, Kleemeistereien u. s. w. ihre Stelle.

VIII. Krankheiten, die einer medizinisch-polizeilichen Aufsicht unterliegen.

1) Uebersicht der unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Epidemien (Beginn und Schluß der Epidemie, Anzahl der Erkrankten und Gestorbenen).

2) Etwaige sonstige Krankheiten von Menschen, welche in Gemäßheit der Verf. v. 14. Okt. 1830[2] unter der unmittelbaren Fürsorge des Staats behandelt wurden, wie Verletzungen durch wüthende Thiere.

3) Krankheiten der Hausthiere, welche nach den Bestimmungen der oben angeführten Verf. behandelt wurden oder anderweitige medizinisch-polizeiliche Maßregeln erforderten.

4) Bemerkungen über die Verbreitung der Lustseuche und der Krätze und dagegen in Ausführung gekommene oder zu bringende Maßregeln.

5) Bemerkungen über die Verbreitung des Kretinismus und den Vollzug der dagegen angeordneten Maßregeln, insbesondere in denjenigen Ortschaften, wo er häufig vorkommt.

6) Bemerkungen über das Vorkommen sonstiger Geisteskrankheiten und die im Laufe des Jahrs erforderlich gewordene öffentliche Fürsorge in Betreff der Verpflegung und Behandlung von Irren.

IX. Leichenschau.

Stattgefundene Veränderungen im Leichenschaupersonal; hinsichtlich neu auf-

[1] Vgl. Nro. 181, Ziffer 7 u. 10 und Nro. 199.
[2] Vgl. Nro. 166.

gestellter Leichenschauer ist sich darüber zu äußern, ob dieselben vorschriftsmäßig unterrichtet, mit Dienstanweisung versehen, verpflichtet worden seien u. s. w.

Bemerkungen über den Zustand und die Leistungen der Leichenschau; zu beseitigende Mängel.

Vorgenommene Veränderungen in etwa vorhandenen Leichenhäusern oder Leichenkammern, Angabe, inwieweit von solchen Gebrauch gemacht wird; etwaige Herstellung solcher Anstalten; Gebrechen der bestehenden.

Sollte der Oberamtsarzt sich veranlaßt finden, Gegenstände, die in keiner der aufgeführten Rubriken schickliche Unterkunft finden würden, zur Sprache zu bringen, so hat dieß am Schlusse des Berichts zu geschehen.

Der Oberamtsarzt hat diejenigen Notizen, welche er etwa von andern Aerzten des Bezirks zu Erstattung des Medizinalzustandsberichts bedarf, sich zunächst durch ersuchsweise Requisition des betreffenden Arztes zu verschaffen und, falls ihm im einzelnen Falle wider Erwarten die Ertheilung der nachgesuchten Auskunft verweigert werden sollte, sich dießfalls an das Oberamt zu wenden, welches in der Sache entweder selbst verfügen oder bei der Kreisregierung anfragen wird.

B. Geburtsbericht.

Bei der tabellarischen Uebersicht über die vorgekommenen Geburten, welche der Oberamtsarzt zu liefern hat, ist das hier angeschlossene Schema zu Grund zu legen und bei der Ausfüllung der Kolumnen Nachstehendes zu beobachten:

1) In der ersten Kolumne sind die fortlaufenden Ziffern entsprechend den in der dritten Kolumne folgenden Namen der Hebammen einzutragen; für die im Oberamtsbezirk ansässigen Hebammen ist sich arabischer. für auswärtige, welche innerhalb des Bezirks Geburten besorgten, römischer Ziffern zu bedienen und bei letztern die Numerirung wieder von vorn zu beginnen (vgl. Punkt 4).

2) In der zweiten Kolumne sind die Gemeinden (nicht die etwaigen Parzellen von solchen), in denen die Hebammen ihren Wohnsitz haben, in alphabetischer Ordnung, übrigens unter Voranstellung der Oberamtsstadt, aufzuführen.

3) Abgesehen von der (in der dritten Kolumne) aus der eben gegebenen Bestimmung sich ergebenden Aufeinanderfolge der Hebammen im Allgemeinen sind bei denjenigen Orten, wo mehrere Hebammen ihren Wohnsitz haben, diese wieder unter sich alphabetisch zu ordnen.

4) Solche Hebammen, die außerhalb des Oberamtsbezirks wohnhaft sind, aber innerhalb desselben Geburten zu besorgen hatten, sind an das Ende der Tabelle zu stellen und über den Wohnort und Namen der ersten unter denselben die Aufschrift: „auswärtige Hebammen" einzutragen.

5) Geburtshelfer, welche ohne den Beistand von Hebammen Geburten besorgt und selbst Hebammendienste geleistet haben, sind in Bezug auf dergleichen Geburten, welche sie in eigenen Tabellen zu verzeichnen haben, in der Uebersichtstabelle den Hebammen vollkommen gleich zu behandeln.

6) Was die Todesfälle von Müttern betrifft (14. Kolumne u. ff.), so sind von Müttern, die nach der Entbindung gestorben sind, nur diejenigen, deren Tod nicht später als eine Woche nach der Geburt eingetreten ist, hier mit in Berechnung zu nehmen; es ist aber auch darauf zu sehen, daß solche Todesfälle vollständig aufgeführt werden, und aus diesem Grunde die Geburtstabellen der Hebammen und Geburtshelfer erst nach Abfluß von 8 Tagen, vom Schluß des Verwaltungsjahrs an gerechnet, einzuziehen.

7) In der 17. Kolumne sind unter unentbunden verstorbenen nur solche Mütter zu verstehen, die vor der Entbindung des Kindes, nicht auch solche, die erst in

der fünften Geburtsperiode verstorben sind. Unentbunden verstorbene Schwangere, bei denen auch nach dem Tode das Kind nicht mehr zur Welt befördert wurde, sind in dem Falle, daß vor dem Eintritt des Todes die Geburtsthätigkeit noch gar nicht begonnen hatte, in der Tabelle nicht zu berücksichtigen. (Wäre indessen in einem Falle dieser Art vermöge des Zeitraums der Schwangerschaft, in welchem der Tod der Schwangern erfolgte, die Vornahme des Kaiserschnitts angezeigt gewesen, so ist des Falls in dem Abschnitt II. des Begleitungsberichts ausdrücklich zu erwähnen.)

8) Bei der Verzeichnung der geburtshülflichen Operationen (19. Kolumne u. ff.) sind solche Operationen, die blos versucht worden sind, ohne daß die Versuche ihrem Zwecke entsprochen hätten, wie z. B. vergebliche Versuche mit der Zange vor der Vornahme einer Perforation, nicht mit in Rechnung zu nehmen.

9) Die letzte Kolumne „Bemerkungen" dient zu Einträgen, für welche in den übrigen Kolumnen keine passende Stelle sich findet, die aber dessenungeachtet der Vollständigkeit und innern Uebereinstimmung der tabellarischen Uebersicht wegen erforderlich sind. So ist es hier zu bemerken, wenn eine Drillingsgeburt vorgekommen ist oder unter den Geborenen ein Kind von zweifelhaftem Geschlecht sich befindet und dann die in der 7. Kolumne enthaltene Gesammtzahl der Gebornen im ersten Fall mit der Summe der Zahl der Gebärenden und der Zahl der Zwillingsgeburten (4. und 5. Kolumne), im zweiten Fall mit der Summe der reifen und unreifen Knaben und Mädchen (7. bis 10. Kolumne) nicht stimmt u. dgl.

Ebenso finden hier Erwähnung solche geburtshülfliche Operationen, welche in keine der Kolumnen 20 bis 24 sich eignen, wie z. B. künstliche Frühgeburten u. dgl.

Bei den auswärtigen Hebammen sind in der letzten Kolumne diejenigen Gemeinden des Bezirks zu benennen, in welchen sie Geburtsfälle besorgt haben.

Nähere Ausführungen der in der Uebersichtstabelle enthaltenen Daten bleiben dem Begleitungsbericht vorbehalten.

=Kreis

Oberamt

Uebersicht über die Geburtsfälle

im Verwaltungsjahre vom 1. Juli bis 30. Juni

Ziffer der Hebammen.	Namen der Wohnorte der Hebammen.	Namen der Hebammen.	Zahl der Gebärenden.	Zahl der Zwillingsgeburten.	Zahl der Geborenen.					Zahl der Todtgeborenen.			Todesfälle bei Müttern.				Zahl der künstlich entbundenen Mütter.	Zahl der geburtshülflichen Operationen.						Bemerkungen.
					Gesammtzahl der Geborenen.	Reif.		Unreif.		Gesammtzahl.	bei natürlichen Geburten.	bei künstlichen Geburten.	Gesammtzahl.	bei natürlichen Geburten.	bei künstlichen Geburten.	unentbunden gestorbene.		Gesammtzahl.	Kaiserschnitt.	Zerstücklung und Perforation.	Zange und Hebel.	Manuelle Operationen zur Entwicklung des Kindes.	Nachgeburts-Lösung.	
						Kn.	M.	Kn.	M.															

Dieser Begleitungsbericht zu den Geburtstabellen hat folgende Rubriken zu umfassen:

I. Bemerkungen zu der Uebersichtstabelle.

1) Uebersicht a) der im Bezirke ansässigen Geburtshelfer, b) der auswärtigen Geburtshelfer, welche bei den im Bezirke vorgekommenen künstlichen Geburten Hülfe geleistet haben. Bei jedem Geburtshelfer ist die Zahl der künstlichen Geburten, bei denen er thätig gewesen ist, anzugeben. c) ist der in etwaigen Nothfällen von Hebammen unternommenen geburtshülflichen Operationen besondere Erwähnung zu thun.

2) Von den in der 20. und den folgenden Rubriken aufgeführten geburtshülflichen Operationen ist eine etwas mehr in die Einzelnheiten eingehende Uebersicht zu geben, namentlich bei etwa vorgekommenen Kaiserschnitten anzugeben, ob sie an Lebenden oder Verstorbenen vorgenommen worden sind, bei den Nachgeburtslösungen, wie viele bei im Uebrigen natürlichen, wie viele bei auch sonst künstlichen Geburten vorgekommen sind, bei den manuellen Operationen zum Behuf der Entwicklung des Kinds, wie viele Wendungen auf die Füße hierunter begriffen seien, ob auch und wie viele Einleitungen des Kopfs, künstliche Steiß- oder Fußgeburten u. s. w.

3) Sind die in den Tabellen der Geburtshelfer und Hebammen aufgezeichneten selteneren Vorfälle und Beobachtungen einzeln hervorzuheben, und zwar zuerst die selteneren operativen Fälle mit Angabe der wesentlichsten Umstände und mit Beziehung auf die betreffenden Tabellen der Geburtshelfer und Hebammen, sodann in gleicher Weise anderweitige bemerkenswerthe Vorkommnisse, wie z. B. Mißbildungen an Kindern, Geburten in ungewöhnlich frühem oder ungewöhnlich vorgerücktem Alter, Konvulsionen bei Gebärenden u. s. w.

II. Unglückliche Geburtsfälle.

Hier sind sämmtliche Geburtsfälle, welche unter die Bestimmungen der Verf. vom 2. Nov. 1838, betr. die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten (Reg.-Bl. S. 599) fallen,[1] einzeln namhaft zu machen und die wesentlichsten Momente des einzelnen Falls hervorzuheben. Unter Bezugnahme auf die dem Berichte angeschlossenen Akten ist bei jedem Falle anzugeben, ob eine nähere Untersuchung eingeleitet, eine Legalinspektion oder Sektion vorgenommen wurde oder nicht, im letzteren Falle mit Bemerkung des Erkenntnisses, wenn bereits ein solches erfolgt ist. Können die einen solchen unglücklichen Geburtsfall betreffenden Akten dem Bericht nicht beigelegt werden, sei es nun, daß die Untersuchung noch schwebt, oder daß dieselben der K. Kreisregierung vorliegen, so ist dieses ausdrücklich zu bemerken.

Sollte ein derartiger Geburtsfall erst bei Gelegenheit des Durchgehens der Tagebücher der Hebammen und Geburtshelfer zur Kenntniß des Oberamtsarztes kommen, so hat er, falls die näheren Umstände aus diesen Tagebüchern nicht ersichtlich sein sollten, unverzüglich die Aufklärung derselben sich angelegen sein zu lassen und die Verhandlungen dem Berichte anzuschließen. Im Berichte selbst ist sich über solche Geburtsfälle gutächtlich zu äußern.

III. Geburtshülfliches Personal.

Hier hat der Oberamtsarzt zuerst anzugeben, ob außer den in der Uebersichtstabelle aufgeführten Hebammen und den in Rubrik I. genannten Geburtshelfern im Bezirke noch weitere vorhanden sind, die dort unerwähnt bleiben mußten, weil ihnen im verflossenen Verwaltungsjahre keine geburtshülflichen Verrichtungen zukamen, und solche Hebammen und Geburtshelfer namentlich aufzuführen.

---

[1] Diese Verf. ist durch die spätere Verf. v. 24. Nov. 1848 (Reg.-Bl. S. 575) wieder außer Wirkung gesetzt worden, woraus eine Abänderung des obigen Abschnitts der vorliegenden Instruktion selbstverständlich sich ergibt.

Sodann sind diejenigen angehenden Geburtshelfer namhaft zu machen, welche in Gemäßheit des §. 11 der VO. vom 17. April 1839, betr. die Ausübung der Geburtshülfe durch Hebärzte,[1] zu einer umfassenden Darstellung der ihnen vorgekommenen Geburtsfälle verpflichtet sind; ferner die im Laufe des Verwaltungsjahrs im geburtshülflichen Personal eingetretenen Veränderungen anzugeben, auf etwaige Lücken aufmerksam zu machen und insbesondere zu bemerken, ob auch auf die Wiederersetzung von gestorbenen oder unbrauchbar gewordenen Hebammen durch neue zu gehöriger Zeit Bedacht genommen oder weßhalb in einem solchen Falle die Aufstellung einer neuen Hebamme unterlassen worden sei, ferner ob die neu angestellten Hebammen verpflichtet worden seien.

Hieran reihen sich die Wahrnehmungen des Oberamtsarztes über etwaige Rückschritte von Geburtshelfern oder Hebammen in ihren Kenntnissen an, sowie dasjenige, was etwa in Bezug auf stattgefundene Verfehlungen, ertheilte Zurechtweisungen und Strafen (außer den bereits in der Rubrik II. zur Sprache gekommenen) zu bemerken wäre. Insbesondere wird der Oberamtsarzt, falls er bei der Durchsicht der Geburtstabellen die Bemerkung machen sollte, daß solche Geburtshelfer, die nicht zugleich Aerzte sind, ihre Befugnisse überschritten haben (vgl. §. 9 der vorhin angeführten VO. vom 17. April 1839), oder daß Hebammen in Fällen, wo die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig ist, diese allzulange verzögerten oder ohne wirklichen und offenbaren Nothfall die Leistung künstlicher Hülfe übernahmen, daß bei einer Hebamme auffallend viele todtgeborene Kinder vorkommen u. dgl., hierauf aufmerksam zu machen nicht unterlassen.

Endlich finden etwaige Bemerkungen über die Geräthschaften und die Arzneimittelvorräthe der Hebammen hier ihre Stelle.

Beizulegen sind diesem Berichte je in besondern Faszikeln:

1) die Tabellen der Hebammen, der Uebersichtstabelle entsprechend geordnet und numerirt,

2) die Tabellen der Geburtshelfer, in analoger Weise geordnet und numerirt,

3) die Akten über die in der Rubrik II. besprochenen Geburtsfälle in einer dieser Uebersicht entsprechenden Aufeinanderfolge und Numerirung.[2]

Außerdem daß die Tabellen vorschriftsmäßig geführt und, falls sie aus mehreren Bogen bestehen, ordentlich geheftet seien, hat der Oberamtsarzt besonders noch darauf zu sehen, daß etwaige Widersprüche vor der Einsendung gehörig aufgeklärt und daß die Hebammentagebücher von denjenigen Pfarrämtern, in deren Bereich die betreffenden Geburten vorgekommen sind, vorschriftsmäßig, d. h. namentlich in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben über das Leben oder den Tod der Mütter und Kinder beglaubigt seien.

C. Impfbericht.

I. Vaccination.

1) Gesammtzahl der im Geschäftsjahr im Oberamtsbezirk geimpften Individuen, Zahl der mit und der ohne Erfolg Geimpften, mit tabellarischer Zusammenstellung der Gemeinden in Beziehung auf diese Zahlenverhältnisse.

2) Zustand und Gang des Impfwesens im Oberamtsbezirk, wobei das, was in Betreff der Häufigkeit von über drei Jahre alten, nicht geimpften Kindern, der Eintheilung der Impfdistrikte, der Zahl legitimer Impfärzte, ihrer Tüchtigkeit und Thätigkeit, der Häufigkeit von Privatimpfungen, sowie der Hindernisse, welche der vollständigen Durchführung und genauen Kontrolirung der Vaccination von Seiten der Aeltern und insbesondere der Privatimpfungen entgegentreten, zu bemerken,

[1] Nro. 51.
[2] Vgl. S. 46, Anm.

beziehungsweise auszustellen sich ergibt, mit etwaigen Verbesserungsvorschlägen beizubringen.

3) Stattgehabte Vorsorge für jeweilige Regeneration des Impfstoffs durch Beziehung originärer Kuhpockenlymphe, sei es von dem Centralimpfarzt oder auf anderem Wege. Originäre Kuhpockenfälle, welche im Oberamtsbezirk vorkamen.

4) Wirksamkeit der Vaccine im abgelaufenen Geschäftsjahr, häufiges oder seltenes Fehlschlagen derselben, mehr oder minder kräftige örtliche und allgemeine Reaktion und deren muthmaßliche Ursache. Verlauf der Kuhpocken im Allgemeinen und in Beziehung auf Komplikation mit andern, namentlich Hautkrankheiten und den dabei beobachteten gegenseitigen Einfluß. Sterbefälle oder bedeutendere Erkrankungen, welche im Verlauf der Kuhpocken eintraten und muthmaßlich mit ihnen im Zusammenhang gestanden haben mochten.

5) Varizellen, ächte und modifizirte Menschenpocken, welche im abgelaufenen Jahr im Oberamtsbezirk vorkamen; Angabe, ob die von einer der beiden letzten Krankheiten befallenen Personen früher, und wie lange vorher und mit welchem Erfolg vaccinirt oder revaccinirt worden waren.

II. Revaccination.

1) Gesammtzahl der im Geschäftsjahr revaccinirten Personen; Zahl der mit relativ vollem Erfolg, der ohne und der mit modifizirtem Erfolg Revaccinirten. Ortschaften und Gemeinden, in welchen die Revaccination stattfand.

2) Thatsachen und Beobachtungen, welche geeignet sind, zur ferneren Aufklärung über das Revaccinationswesen zu dienen. Beobachtungen namentlich über die Entwicklung und Verlauf der Revaccinationspusteln, über höchstes und niederstes Lebensalter, in welchem mit Erfolg revaccinirt wurde, über das Verhältniß, in welchem der Erfolg der Revaccination zu der seit der Vaccination verflossenen Zeit und etwa auch zu der Zahl der von letzterer her noch vorhandenen Impfnarben stehe, über den Erfolg einer wiederholten Revaccination bei Personen, welche schon früher mit oder ohne Erfolg revaccinirt worden waren, mit Rücksicht auf die Zeit, welche seit der ersten Revaccination verflossen ist.

3) Etwaige weitere in Beziehung auf das Revaccinationswesen und die öffentliche Stimmung über dasselbe gemachte Wahrnehmungen und hieran sich knüpfende Ansichten oder Vorschläge über allgemeine Einführung und die zweckmäßigste Art der Durchführung derselben, über das geeignetste Lebensalter für ihre Vornahme, beziehungsweise die Zeit, in der sie nach der Vaccination anzustellen, endlich darüber, ob dieselbe etwa und in welchen Zwischenräumen zu wiederholen sei.

D. Medizinischer Jahrsbericht.

In dem medizinischen Jahrsbericht hat sich der Oberamtsarzt über nachstehende Gegenstände zu äußern:

I. Uebersicht der vorherrschend gewesenen Krankheiten.

Diese Uebersicht ist nach Vierteljahren (Juli bis Sept., Okt. bis Dez., Jan. bis März, April bis Juni) abzutheilen. Der Oberamtsarzt wird dabei denjenigen Einflüssen, unter deren Herrschaft die gesammte Bevölkerung oder wenigstens ein namhafter Theil derselben stand, die gebührende Rücksicht schenken, namentlich den (übrigens nur in allgemeinen Umrissen zu besprechenden) Witterungsverhältnissen, den klimatischen Verhältnissen, etwaigen Ueberschwemmungen, etwaiger Theurung oder schlechter Beschaffenheit der wichtigeren Nahrungsmittel überhaupt oder einzelner Arten derselben u. s. w.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in dieser Uebersicht vorzugsweise die akuten Krankheiten, und unter diesen wieder die epidemisch verbreitet gewesenen zu besprechen sind; doch ist auch der Einfluß des allgemeinen Krankheitscharakters auf

langwierige Krankheiten nicht außer Augen zu lassen und des ungewöhnlich häufigen Erscheinens einzelner derartiger Krankheitsformen Erwähnung zu thun, überhaupt aber der relativen Häufigkeit der Erkrankungen in den einzelnen Abschnitten des Jahrs Aufmerksamkeit zu schenken.

Dieser Uebersicht wird der Oberamtsarzt auch dasjenige, was in Betreff des Gesundheitszustandes der Hausthiere Bemerkenswerthes zu seiner Kenntniß gekommen ist, einverleiben.

II. Sterblichkeitsverhältnisse.

In einer dem Bericht anzuschließenden tabellarischen Uebersicht sind die Hauptergebnisse der Leichenschauregister zusammenzustellen. Diese Uebersicht ist nach dem beiliegenden Schema zu geben; auch hier sind die Gemeinden in derselben Ordnung, wie sie für die tabellarische Uebersicht der Geburtsfälle vorgeschrieben ist, aufzuführen, und auch hier ist die Kolumne „Bemerkungen" dafür bestimmt, über etwaige Lücken in der Tabelle Auskunft zu geben, wie z. B. wenn das Alter eines Verstorbenen nicht bekannt war und darum die Summe der in den einzelnen Lebensabschnitten Gestorbenen mit der Gesammtzahl nicht stimmt, u. dgl.

In dem diesen Abschnitt betreffenden Theil des Berichts selbst sind weitere Erläuterungen zu der tabellarischen Uebersicht zu geben. Insbesondere ist anzugeben die Zahl der Einwohner des Bezirks nach der letzten für Zollvereinszwecke unternommenen Bevölkerungsaufnahme[1] mit der Bemerkung der Zeit, zu welcher diese stattgefunden.

Sodann ist, falls für einen Theil der Einwohner des Bezirks ein besonderes, der oberamtsärztlichen Aufsicht entzogenes Leichenschauinstitut bestehen sollte, wie z. B. in Garnisonsstädten beim Militär, ferner bei größeren, der unmittelbaren Aufsicht höherer Behörden unterstellten Heilanstalten oder Strafanstalten u. dgl., diese Lücke in der Zählung der im Bezirke vorgekommenen Todesfälle ausdrücklich bemerklich zu machen.

Anzureihen sind etwaige Bemerkungen über auffallende Abweichungen der Sterblichkeitsverhältnisse von den Ergebnissen früherer Jahre.

Fälle von Erreichung eines ungewöhnlich hohen Lebensalters sind hervorzuheben und, was etwa dem Oberamtsarzte Bemerkenswerthes über die Lebensverhältnisse solcher Personen bekannt wäre, beizufügen.

Hinsichtlich der Selbstmorde ist namentlich über die Art und Weise des Vollzugs das Nähere anzugeben, auch anderweitige Notizen, soweit sie von Interesse sind, z. B. bemerkenswerthe Sektionsergebnisse aufzunehmen.

In gleicher Weise ist es mit mit den tödtlichen Verunglückungen zu halten. (In Bezug auf Vergiftungen ist sich auf die bereits im Medizinalzustandsbericht niedergelegten Notizen zu beziehen.)

Eine Uebersicht der Gestorbenen nach den den Tod verursachenden Krankheiten wird nicht verlangt; indessen wird es gerne gesehen werden, wenn die Oberamtsärzte durch geeignete Belehrungen der Leichenschauer sich in den Stand setzen, wenigstens in Bezug auf den Einfluß einzelner auch für den Nichtarzt schärfer ausgeprägten Krankheitsformen auf die Sterblichkeitsverhältnisse glaubwürdige Resultate zu gewinnen.

---

[1] Vgl. die Verf. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 12. Okt. 1846, betr. die Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein (Reg.-Bl. S. 465 ff.).

Oberamt -Kreis.

Uebersicht über die Sterbefälle

im Verwaltungsjahre vom 1. Juli bis 30. Juni

Ziffer der Leichenschauer.	Namen der Gemeinden.	Namen der Leichenschauer.	Gesammtzahl der besichtigten Todten.	Von den Verstorbnen waren Geschlechts.		Von den Todesfällen fanden statt im				Uebersicht der Gestorbenen nach dem Alter.								Von den Verstorbnen, ausschließlich der Todtgebornen, haben genossen.		Gestorben sind durch		Bemerkungen.
				Männl.	Weibl.	Juli bis Sept.	Okt. bis Dez.	Jan. bis März.	April bis Juni.	Todtgeborne.	im ersten Lebensjahr.	im 2–7. (einschließlich)	im 8–14. (einschließlich)	im 15–20. (einschließlich)	im 21–45. (einschließlich)	im 46–70. (einschließlich)	über 70 Jahre alt.	ärztl. Hülfe	keine ärztl. Hülfe	Selbstmord.	Unglücksfälle.	

III. Beobachtungen aus dem medizinischen und chirurgischen Gebiete der Krankheitslehre.

Unter dieser Rubrik finden sowohl einzelne in nosologischer, pathologisch-anatomischer oder physiologischer Beziehung interessante Krankheitsfälle als umfassendere Bemerkungen des Berichterstatters über einzelne Krankheitsformen (namentlich auch solche, welche vorzugsweise in dem Bezirke einheimisch sind), nach dem Ergebnisse seiner Erfahrungen ihre Stelle.

IV. Therapeutische Beobachtungen.

Hierher gehören insbesondere etwaige Nachrichten über die in Bezug auf neue Behandlungsmethoden einzelner Krankheitsformen und auf neu empfohlene Heilmittel gewonnenen genaueren Erfahrungen, sowie über wichtigere chirurgische Operationen.

V. Medizinisch-gerichtliche Beobachtungen.

Der Oberamtsarzt hat eine Uebersicht der ihm im Laufe des Verwaltungsjahrs vorgekommenen Legaluntersuchungen (mit Uebergehung der ganz unerheblichen) zu geben und über die merkwürdigeren Vorkommnisse näher sich zu äußern, unter Bezugnahme auf das etwa schon im Abschnitt II. bei den Selbstmorden und Verunglückungen Besprochene.

Um sich für den Abschnitt I. befriedigende Notizen über die unter den Hausthieren vorgekommenen Krankheiten zu verschaffen, hat der Oberamtsarzt, wenn tüchtigere Thierärzte im Bezirk ansäßig sind, mit diesen sich ins Benehmen zu setzen und sie zur Einsendung von summarischen Berichten über ihre Beobachtungen während des Verwaltungsjahres zu bestimmen zu suchen. Dergleichen Berichte sind, wenn die Verfasser es wünschen, bei der Einsendung an die höheren Behörden dem oberamtsärztlichen medizinischen Jahresbericht beizulegen.

Da inskünftige für die Bekanntmachung des interessanteren Theils des in den Jahresberichten niedergelegten Materials Sorge getragen werden wird, es aber nicht die Absicht sein kann, rein wissenschaftliche Mittheilungen ohne die Zustimmung der Berichterstatter zu veröffentlichen, so haben, um Weitläufigkeiten zu begegnen, die Oberamtsärzte, falls sie diese Zustimmung nicht geben wollten, hierüber ausdrücklich sich auszusprechen, indem sonst ihre stillschweigende Zustimmung vorausgesetzt würde.

3. Unteramtsärzte.

Durch die General-VO. Nro. 10 wurde bestimmt, daß neben den für jedes Oberamt bestellten Oberamtsärzten Unteramtsärzte aufgestellt werden sollen, „welche neben der medizinischen Praxis auch bei Epidemien und Epizootien, nach vorheriger Verabredung mit dem Oberamtsarzte, das Nöthige zu besorgen und diejenigen Legalfälle zu behandeln haben, welche das Oberamt etwa wegen Verhinderung des Oberamtsarztes oder wegen Eile ihnen übertragen wird". In der jener Gen.-VO. angehängten Instruktion Nro. 11 ist den Unteramtsärzten neben den ebengenannten Verrichtungen und der ärztlichen Berathung der Hausarmen, sowie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, für welche keine besondere Aerzte bestellt sind, auch „die Aufsicht über sämmtliche Medizinalanstalten, Armenhäuser, Hospitäler, Apotheken" (in ihrem Distrikte, unter Kontrole des Oberamtsarztes) übertragen. Den Bestimmungen jener Gen.-VO. vom Jahre 1814 gemäß wurden damals in den meisten Oberamtsbezirken des Landes Unteramtsärzte aufgestellt; in Folge des Ges. Nro. 14 (Art. 6)

aber hat sich die Zahl der Unteramtsarztstellen seit 1824 allmählich so vermindert, daß jetzt nur noch etwa 20 bestehen.

Durch dasselbe Gesetz wurde die Medizinalpolizei den Oberamtsärzten ausschließlich vorbehalten und sonach die Funktionen der Unteramtsärzte auf die Behandlung der Hausarmen (vgl. Nro. 15) und (unter der angegebenen Beschränkung) der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, ferner auch die Behandlung der Epidemien (vgl. Nro. 166, §§. 13. 19 u. 26), sowie die Stellvertretung für den Oberamtsarzt in Legalfällen (vgl. Nro. 18) beschränkt. Mit der Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Behandlung der Armen des Distrikts ist auch die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Behandlung kranker Landjäger und Gefangener (vgl. Nro. 16 u. 17), ferner die Verpflichtung zur Untersuchung von Transportgefangenen, bei denen ein ärztliches Erkenntniß darüber, ob ihre körperliche Beschaffenheit die Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, ohne bei Armen eine Gebühr hiefür ansprechen zu dürfen (vgl. Nro. 160 b), verbunden. Uebrigens ist das Ges. Nro. 14 in Bezug auf die hier in Rede stehende Bestimmung noch nicht durchaus zum Vollzug gekommen, indem nach einem Erlasse des Minist. des Innern vom 29. Juli 1824 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 362) bis zum Erscheinen einer umfassenden Instruktion, durch welche die Verhältnisse der Oberamtsärzte hauptsächlich auch gegenüber von den Unteramtsärzten, Stadtärzten u. s. w. geordnet werden sollten, noch die Instruktion von 1814 (Nro. 11) maßgebend bleiben sollte, die in Aussicht gestellte Instruktion aber bis daher nicht in der beabsichtigten Ausdehnung zu Stande gekommen ist. Hiernach sind denn auch noch in der Verfügung Nro. 22 die Unteramtsärzte mit für die Beaufsichtigung der Apotheken ihres Distriktes in Anspruch genommen worden; und in Nro. 173, Ziff. 9 ist ihnen die periodische Prüfung der Impfbücher aufgetragen. Desgleichen sind sie auch in der Verf. Nro. 188 (betr. den Transport geisteskranker Personen in die Irrenanstalt) mit einer medizinal-polizeilichen Verrichtung beauftragt worden. Geisteskranke betr. vgl. auch Nro. 195, §. 20. In Bezug auf die Verpflichtungen der Unteramtsärzte hinsichtlich des Staats- und Regierungsblatts vgl. Nro. 21.

Zur Erstattung von Jahresberichten sind die Unteramtsärzte durch einen Erlaß der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 27. Mai 1817 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 755) für verpflichtet erklärt worden; sie haben dieselben dem Oberamtsarzte zuzustellen. In Bezug auf einige weitere Verpflichtungen der Unteramtsärzte vgl. Nro. 11, §. 1, 8 u. 17.

Die Ernennung der Unteramtsärzte geschieht durch den König. Durch die Amtsversammlung werden drei gesetzlich befähigte Aerzte der betreffenden Kreisregierung vorgeschlagen, welche den Vorschlag mit ihrem Gutachten dem Minist. des Innern vorlegt. Findet dieses im Einverständniß mit dem Med.-Koll. keinen der Vorgeschlagenen für die Stelle geeignet, so wird der Vorschlag der Amtsversammlung zur Abänderung zurückgegeben. Vgl. die VO. vom 11. März 1822, betr. die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungsedikts, §. 7 (Reg.-Bl. S. 191) und Nro. 14, Art. 6.

Was den Gehalt der Unteramtsärzte betrifft, so sind hiefür noch die Bestimmungen von Nro. 10 (vgl. Nro. 11, §. 16) maßgebend.

In der Rangordnung vom 18. Okt. 1821 (Reg.-Bl. S. 749) ist den Unteramtsärzten ihre Stelle in der neunten Rangstufe angewiesen.

4. Oberamtswundärzte.

Diese werden nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §. 73 von der Amtsversammlung aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Kandidaten gewählt und durch die Kreisregierung bestätigt. Letztere hat sich nach einem Erlaß des Minist. des Innern vom 27. März 1820 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 1276) auf das Erkenntniß zu beschränken, ob die Wahl gesetzlich vorgenommen worden, und ob sie auf einen Mann gefallen sei, der die für die Stelle erforderliche Tüchtigkeit überhaupt besitze, und da, wo in dieser Hinsicht kein Anstand vorwaltet, die Bestätigung zu ertheilen. Die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen die Tüchtigkeit als vorhanden anzusehen sei, findet — abweichend von der in diesem Erlasse gegebenen Weisung — ihre Lösung in der späteren Verf. Nro. 37 (§. 11). Hiernach sind Wundärzte dritter Abtheilung von Oberamtswundarztstellen unbedingt ausgeschlossen; solche zweiter Abtheilung können nur zugelassen werden, wenn kein Wundarzt erster Abtheilung als Bewerber aufgetreten ist; die Amtsversammlungen haben daher vor der Besetzung einer solchen Stelle die Bewerber um dieselbe jedes Mal unter Hinweisung auf diesen Vorzug der Wundärzte erster Abtheilung öffentlich aufzurufen und der Kreisregierung alle Bewerbungen zur Einsicht vorzulegen. Außerdem ist bei der Besetzung von Oberamtswundarztstellen der Ministerial-Erl. vom 27. Febr. 1824 (S. 32, Anm. 1) zu beachten.

Die Besoldung der Oberamtswundärzte ist eine Obliegenheit der Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungskassen (Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 §. 73 — Reg.-Bl. S. 158). Die ihnen dafür obliegenden Dienstleistungen sind in den verschiedenen Bezirken auf verschiedene Weise bestimmt. Hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur wundärztlichen Behandlung von kranken Landjägern und unvermöglichen Gefangenen vgl. Nro. 16 u. 17 sammt Anmerkungen. Für gerichtswundärztliche Verrichtungen werden die Oberamtswundärzte nach der Medizinaltaxe (Nro. 64) und für die bei Schwurgerichtsverhandlungen insbesondere nach Nro. 67 belohnt.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Oberamtswundärzte für die Vornahme von Legalinspektionen rc. ist Nro. 25 maßgebend. [1]

Nro. 25.

Verf. der Minist. der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1841, betr. die Zuständigkeit der Oberamtsärzte und Oberamtswundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Besichtigungen und die Erstattung der darauf bezüglichen Gutachten.
(Reg.-Bl. S. 246 ff.)

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind, in welchen Fällen die von Amtswegen anzuordnende Besichtigung und

[1] Die Verf. vom 22. Dez. 1812 (Reg.-Bl. 1813, S. 9), nach welcher jeder Oberamtswundarzt mit einem Skelet versehen sein sollte (im Interesse der Lehrlinge), darf wohl als aufgehoben betrachtet werden, nachdem die Anschaffung von dergleichen Unterrichtsmitteln den chirurgischen Unterstützungskassen zugewiesen ist (vgl. Nro. 40 u. 41).

Begutachtung des Zustandes eines Kranken oder Verwundeten oder auch eines Leichnams dem Oberamtsarzt und Oberamtswundarzt gemeinschaftlich, und in welchen Fällen dieselbe nur Einem von Beiden aufzutragen sei; so werden zu Herbeiführung einer den bestehenden Gesetzen entsprechenden gleichförmigen Behandlung der Sache den Gerichts- und Polizeibehörden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1. Derjenigen Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher dießfalls die amtliche Einschreitung überhaupt obliegt, kommt es zu, nach Maßgabe der hienach ertheilten näheren Vorschriften im einzelnen Falle zu bestimmen, ob die erforderliche Besichtigung einer lebenden Person oder eines Leichnams (Legalinspektion), so wie die Erstattung des auf den Erfund zu gründenden Gutachtens von dem Oberamtsarzt oder von dem Oberamtswundarzt oder von beiden gemeinschaftlich zu besorgen sei.

§. 2. Die Legalinspektion ist dem Oberamtsarzt und dem Oberamtswundarzt gemeinschaftlich aufzutragen:

a) bei Leichnamen;

b) wenn es sich von Feststellung des Thatbestandes einer Nothzucht oder der Verführung zur Unzucht im Falle des Art. 297 des Strafgesetzbuchs handelt;

c) bei erfolgter Verheimlichung der Geburt und in Fällen von Abtreibung der Leibesfrucht;

d) in allen Fällen, wo mit einer Verwundung eine innerliche Krankheit oder ein psychisches Leiden des Verletzten zusammentrifft;

e) in allen schwereren Fällen von Körperverletzung, welche eine wundärztliche Behandlung erfordern; endlich

f) wenn in den hienach erwähnten Fällen der §§. 7 u. 8 der Oberamtsarzt, oder im Falle des §. 4 der Oberamtswundarzt auf eine gemeinschaftliche Behandlung des Gegenstandes anträgt.

§. 3. Schwerere Fälle von Körperverletzung sind vorhanden:

a) wenn Gefahr für das Leben des Verletzten vorhanden ist;

b) wenn eine völlige und bleibende Unfähigkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten sich als die mögliche Folge der Verletzung darstellt;

c) wenn der Verletzte durch solche des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines wichtigen Gliedes, insbesondere eines Auges, eines Armes, einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden ist oder noch verlustig werden könnte; endlich

d) wenn sich eine auffallende Verunstaltung als bleibende Folge der Verletzung voraussehen läßt.

§. 4. In allen anderen Fällen von Körperverletzung, welche zur wundärztlichen Behandlung sich eignen, ist ausschließlich der Oberamtswundarzt zur Legalinspektion zu verwenden.

§. 5. Ist das Vorhandensein einer Körperverletzung nur im Allgemeinen angezeigt und dieselbe hiernach den schwereren Fällen (§. 3) nicht ohne Weiteres beizuzählen, so ist mit deren Besichtigung zunächst der Oberamtswundarzt allein zu beauftragen und in Gemäßheit des von demselben über den Erfund zu erstattenden gutächtlichen Berichts zu ermessen, ob eine nochmalige von ihm und dem Oberamtsarzt gemeinschaftlich vorzunehmende Besichtigung anzuordnen sei oder nicht.

§. 6. Stellen sich bei einer anfänglich als leicht (§. 4) erscheinenden Verletzung erst später solche Symptome ein, welche dieselbe als eine schwerere (§. 3) erkennen lassen, so ist eine nachträgliche gemeinschaftliche Besichtigung unverweilt anzuordnen.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es sich ausschließlich von Beurtheilung innerer Krankheitszustände, insbesondere auch abnormer Seelenzustände handelt, ist die Legalinspektion dem Oberamtsarzte allein aufzutragen.

§. 8. Auch alle diejenigen, im Laufe einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung als nothwendig sich darstellenden ärztlichen Besichtigungen und Begutachtungen, welche nicht auf Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auf den körperlichen oder psychischen Zustand verhafteter oder solcher Personen sich beziehen, welche einer Strafanstalt zum Strafvollzug zu übergeben sind, wie z. B. die Untersuchung über das Vorhandensein oder den Stand einer Schwangerschaft, über die Fähigkeit eines Inquisiten zu Erstehung einer körperlichen Züchtigung, über das Vorhandensein vorgeblicher oder muthmaßlicher Krankheiten und Gebrechen u. dgl., sind ausschließlich Sache des Oberamtsarztes, vorbehältlich der Verpflichtung des Letzteren, in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen, soferne er nicht selbst ausübender Wund- und Hebarzt wäre und die Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles hiefür spräche, auf die Beiziehung des Oberamtswundarztes, und, wenn auch dieser nicht Hebarzt sein würde, eines anderen Geburtshelfers anzutragen.

5. Oberamtsthierärzte.

Die Oberamtsthierärzte werden nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §. 73 (Reg.-Bl. S. 158) aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Kandidaten durch die Amtsversammlung gewählt und durch die Kreisregierung bestätigt. Ihre Besoldung erhalten sie aus der Amtspflegkasse. Der neuerliche Plan, einen Theil der Besoldung auf die Staatskasse zu übernehmen, scheiterte an der Ungeneigtheit der Landstände.

Nach der Verf. Nro. 59 kann von der Amtsversammlung nur ein Kandidat gewählt werden, welcher entweder die wissenschaftliche Staatsprüfung für Thierärzte (Nro. 58, Ziff. 7—10) oder die durch die vorgenannte Verf. Nro. 59 für praktische Thierärzte über die Befähigung zu selbstständiger Behandlung von Thierseuchen angeordnete Prüfung erstanden hat; blos insoweit um eine erledigte Oberamtsthierarztsstelle keine dieser Bestimmung entsprechende Bewerber auftreten, ist die Besetzung durch einen Thierarzt, der einfach die Prüfung für thierärztliche Praxis bei der Thierarzneischule erstanden hat (Nro. 58, Ziff. 3—5), jedoch nur vorläufig und in der Eigenschaft eines Stellvertreters, zu gestatten.

Von jeder Anstellung eines Oberamtsthierarztes hat das betreffende Oberamt unter Angabe der Bedingungen dieser Anstellung dem Med.-Koll. Anzeige zu machen (Nro. 58, Ziff. 12).

Die Verbindlichkeiten der Oberamtsthierärzte sind je nach der bei ihrer Anstellung von Seiten der Amtsversammlung getroffenen Bestimmung in verschiedenen Bezirken verschieden geordnet.

Wo ein wissenschaftlich gebildeter oder ein solcher Thierarzt, welcher die durch die Verf. Nro. 59 angeordnete Prüfung mit Erfolg erstanden hat, die Oberamtsthierarztsstelle bekleidet, steht ihm die polizeiärztliche Behandlung der der Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten der Hausthiere unabhängig von dem Oberamtsarzte zu.

In der revidirten Beschälordnung vom 14. Okt. 1854 (Reg.-Bl. S. 97 ff.) ist die Mitwirkung des Oberamtsthierarzts beim Beschälwesen in mehreren Beziehungen in Anspruch genommen. Er hat der durch den Landoberstallmeister vorzunehmenden Musterung der Stuten, die in der letztvorangegangenen Beschälperiode von Landbeschälern bedeckt wurden, anzuwohnen und ist Mitglied

der Kommission, welche über die Ertheilung von Patenten zur Privatbeschälhalterei zu entscheiden hat.

6. Sonstige öffentliche Aerzte, Wundärzte und Thierärzte.

Was die von den Amtsversammlungen oder Gemeindebehörden für mehrere oder auch für eine einzelne Gemeinde aufgestellten Distrikts-, beziehungsweise Ortsärzte betrifft, so richten sich ihre Obliegenheiten je nach den im einzelnen Fall bei der Anstellung getroffenen besondern Bestimmungen und beziehen sich in der Regel auf die Behandlung armer Kranker (vgl. Nro. 15) entweder blos in ärztlicher oder auch in wund- und hebärztlicher Hinsicht. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Behandlung kranker Landjäger und unbemittelter Gefangener, so wie zur Untersuchung von Transportgefangenen vgl. Nro. 16 u. 17 sammt Anmerkungen, uud Nro. 160 b.

Die Anstellung der Distrikts- und Ortsärzte unterliegt der Bestätigung der Kreisregierung; vgl. Nro. 26.

Von den da und dort aufgestellten Ortswundärzten gilt — abgesehen von den aus der Begränzung ihrer Befugnisse hervorgehenden Abweichungen — das Gleiche wie von den Ortsärzten.

Hinsichtlich öffentlicher Thierärzte bestimmt, da die ärztliche Behandlung kranker Hausthiere im Allgemeinen nicht durch eine besondere Ermächtigung hierzu bedingt ist, die Verf. Nro. 58, daß, wenn eine Gemeinde oder Körperschaft einen Thierarzt gegen die Verbindlichkeit der Wohnsitznahme in ihrem Bezirke ein Wartgeld oder gegen die unentgeldliche Uebernahme bestimmter Bemühungen für ihre Angehörigen einen Gehalt aussetzen wolle, hierzu nur ein Thierarzt, der entweder bei den Vorstehern der Thierarzneischule oder bei dem Med.-Koll. eine Prüfung erstanden habe, gewählt werden könne; zugleich wurde den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht, vor Genehmigung eines Beschlusses, wodurch einem Thierarzte ein Wartgeld oder ein Gehalt ausgesetzt werden soll, wohl zu überlegen, ob in dem Bezirke, von dem es sich handelt, nicht bereits andere mit gleichen Zeugnissen versehene Thierärzte sich befinden, durch welche ohne neuen Aufwand der öffentlichen Kassen die gleichen Zwecke bereits hinreichend gewahrt sind, und im Bejahungsfalle jenem Beschlusse die Genehmigung zu versagen. Von jeder Anstellung eines Thierarztes bei einer Gemeinde oder Körperschaft hat das betreffende Oberamt dem Med.-Koll. Anzeige zu machen mit Angabe der Bedingungen dieser Anstellung (vgl. Nro. 58).

Nro. 26.

Erl. des Minist. des Innern vom 12. Nov. 1838, betr. die Nothwendigkeit einer Bestätigung der von den Gemeinden mit Wartgeld angestellten praktizirenden Aerzte. [1]

Der Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 3. d. M., betr. die in ihrer Mitte entstandene Meinungsverschiedenheit über die Frage von der Nothwendigkeit einer Bestätigung der von den Gemeinden gegen ein Wartgeld angenommenen praktizirenden Aerzte, erwidert, daß das Minist. die bisherige Praxis, wonach die dießfallsigen Beschlüsse der Gemeinderäthe ohne Rücksicht auf die Widerruflichkeit einer

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1532.

solchen Anstellung der Genehmigung der Kreisregierung unterworfen werden, vollkommen begründet finde, da nicht nur, abgesehen von dem Einflusse, den ein neu oder von Neuem verwilligtes Wartgeld der fraglichen Art auf den Gemeindeetat haben dürfte, schon die Fortdauer einer jährlich wiederkehrenden Leistung auf so lange, als nicht etwas Anderes beschlossen wird, den Begriff einer auch die künftigen Glieder der Gemeinde bindenden bleibenden Verbindlichkeit bildet, sondern auch ein ausübender Arzt, dem von einer Gemeinde ein Wartgeld ausgesetzt wird, unzweifelhaft ein Korporationsdiener ist, mithin, wenn gleich der blos von den Aerzten, welche für den Oberamtsbezirk angestellt werden, handelnde §. 73 des Verwaltungsedikts hieher nicht bezogen werden kann, doch kein Hinderniß obwaltet, den fraglichen Fall sowohl unter dem allgemeinen Satz des Eingangs des §. 65, als unter dessen besondere Bestimmung zu a) und somit auch unter die Bestimmungen des §. 66, Ziff. 1 u. 5 zu subsumiren, wie denn auch die Fassung des Sportelgesetzes keinen Zweifel übrig läßt, daß die Staatsregierung von der dießfallsigen Ansicht auch früher ausgegangen sei.

Dritter Hauptabschnitt.

Von der Ausübung der Heilkunde oder einzelner Zweige derselben.

1. Auf die Pflichten des ausübenden ärztlichen Personals sich beziehende strafrechtliche Vorschriften.

Hierher gehören die nachfolgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes, betreffend Fahrlässigkeit in der Ausübung des Berufes, Befugnißüberschreitungen, Verweigerung ärztlicher Hülfe, Versäumniß der Anzeigepflicht bei Geburten und bei ansteckenden Krankheiten, Verletzung fremder Geheimnisse, ferner Verletzung der übernommenen besondern Berufspflichten durch Verübung eines anderweitigen Verbrechens oder Vergehens, endlich die Folgen einer durch ein gemeines Verbrechen oder Vergehen erlittenen Verurtheilung zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte.

Nro. 27.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 101 ff.)

Art. 251. Wer den Tod eines Menschen durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verschuldet, soll mit Gefängniß, und zwar im Falle eines hohen Grades solcher fahrlässigen Verschuldung nicht unter sechs Monaten gestraft werden; nur in Fällen ganz leichter Verschuldung tritt Geldbuße bis zu dreihundert Gulden ein.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so ist auf Gefängnißstrafe (Absatz 1), und wenn ihre Fahrlässigkeit als eine gröbere erscheint, außerdem auf zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung, zu erkennen. [1]

Art. 267. Wer aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit einen Andern an seinem Körper verletzt, soll auf Klage des Beschädigten, im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Verletzung, mit Gefängniß bis zu acht Monaten, oder in ganz geringen Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die im Art. 251, Absatz 2 genannten Personen sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig machen, so ist gegen dieselben, neben voranstehender Strafe (Art. 267, Abs. 1), im Falle einer erheblichen Beschädigung die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung zu verhängen.

[1] Nach Art. 31 darf die zeitliche Entziehung einer öffentlichen Berechtigung keinen kürzeren Zeitraum als von sechs Monaten, und keinen längeren als von fünf Jahren umfassen.

Art. 453. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser und andere zur Ausübung einer Kunst vom Staat ermächtigte Personen, welche durch Verübung eines Verbrechens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, haben nicht nur die auf solche Handlungen gesetzte Strafe zu erwarten, sondern es trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener den Verlust des Amtes als Strafe verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zur Ausübung ihrer Berechtigung, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes.

Art. 454. Wenn eine der im Art. 453 genannten Personen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden ist, so hat die dem Straffälligen vorgesetzte Kollegialstelle in Erwägung zu ziehen, ob ihn die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung einer öffentlichen Berechtigung bedingt wird, unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falls die zeitliche oder bleibende Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

Art. 455. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welchen vermöge ihres Berufes Privatgeheimnisse anvertraut werden, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugter Weise mittheilen, auf Klage des Betheiligten, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen; auch kann in letzteren Fällen zugleich zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden.

Art. 459. Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen, haben, wenn bei solcher gesetzwidrigen Ausübung der Heilkunst durch ihr Verschulden ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe die zeitliche oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung zu erwarten.

Art. 460. Wenn öffentlich aufgestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert haben und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so soll gegen die Schuldigen Geldbuße bis zu einhundert Gulden, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung, und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden.

Art. 461. Aerzte, Wundärzte oder Hebammen, welche pflichtwidrig eine Niederkunft, der sie vermöge ihres Berufes beigewohnt haben, anzuzeigen unterlassen,[1] sollen mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden, und wenn Solches vorsätzlich geschehen ist, mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Nro. 28.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839. (Reg.-Bl. S. 611 ff.)

Art. 35. Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welche mit Ueberschreitung der in den gesundheitspolizeilichen Verordnungen gezogenen Gränzen ihrer Befugnisse sich der Behandlung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten unterziehen, sind, wofern ihre Handlung nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzbuches Art. 459 fällt,

1) wenn bei innerlichen Krankheiten durch die Beschaffenheit oder Dosis des gereichten Heilmittels oder bei äußerlichen Krankheiten durch ungeschickte Anwendung der Kunsthülfe oder in beiden Fällen durch Veranlassung der Versäumniß geeigneter ärztlicher Behandlung der Kranke in Gefahr gesetzt worden, mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden und in schwereren Fällen mit Arrest bis zu vier Wochen,

[1] Vgl. Nro. 55, §§. 20 u. 23 und Nro. 141, Ziffer 1.

2) wenn aber jene Voraussetzung nicht eintritt, mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden zu bestrafen.

Der Rückfall zieht im Falle Nro. 1 Arrest bis zu acht Wochen, im Falle Nro. 2 bis zu vierzehn Tagen nach sich.

Weitere Rückfälle sollen mit Suspension auf höchstens sechs Monate, und wenn dieses Strafmittel fruchtlos geblieben ist, mit bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung geahndet werden.

Art. 36. Wenn Hebammen die vorgezeichneten Gränzen ihrer Befugnisse in Beziehung auf das Geburtsgeschäft überschreiten, geschehe Solches durch unbefugtes Handanlegen oder durch unbefugte Anwendung von Arzneimitteln, oder wenn dieselben in Fällen, in denen sie nach Maßgabe der ihnen ertheilten Vorschriften die Zuziehung eines Geburtshelfers zu veranlassen verpflichtet sind, diese Pflicht versäumen, so ist, wofern nicht die Strafbestimmungen des Art. 459 des gerichtlichen Strafgesetzbuchs Anwendung finden,

1) in dem Falle, wenn die Gebärende oder ihr Kind in Gefahr gesetzt worden, auf Geldbuße bis zu dreißig Gulden, und in schwereren Fällen Arrest bis zu vier Wochen,

2) wenn diese Voraussetzung nicht eintritt, auf Geldbuße bis zu zwanzig Gulden zu erkennen.

In Beziehung auf den Rückfall kommen die in dem Art. 35 für die Rückfälle aufgestellten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 37. Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebammen nnd Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne genügende Entschuldigung verweigern, so wird der Schuldige, wenn durch solche Weigerung kein Schaden gestiftet worden ist (vgl. Art. 460 des Strafgesetzbuchs), im ersten Falle mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen, beim ersten Rückfalle mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Weitere Rückfälle ziehen Suspension bis auf die Dauer von sechs Wochen oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung nach sich.

Art. 42. Die Versäumniß der den Aerzten, Wund- und Thierärzten, Geburtshelfern und Hebammen, Schullehrern und Aufsehern öffentlicher Anstalten; den Familienvätern, sowie den Eigenthümern und Hütern von Hausthieren obliegenden Pflicht, von dem zu ihrer Kenntniß kommenden Ausbruch von ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren, desgleichen von Zeichen der Wuth, die sich an ihren Hausthieren zeigen, der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen (Minist.-Verf. vom 14. Okt. 1830,[1] §. 4), wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden geahndet.

Jedoch findet bei den nicht zur ärztlichen Klasse gehörigen Personen keine Strafe statt, wenn sie den Fall einem inländischen öffentlich ermächtigten, im Bezirke praktizirenden Arzte zeitig angezeigt haben.

2. Aerzte.

a) Bildungslaufbahn und Prüfungen.

Der Besuch der Hochschule zum Behuf des Studiums der Medizin ist bedingt durch die Erstehung einer Maturitätsprüfung, zu welcher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche das achtzehnte Lebensjahr entweder zur Zeit der Prüfung zurückgelegt haben oder in den nächsten drei Monaten nach der Prüfung zurücklegen werden und nach dem Zeugniß ihrer Lehrer diejenige sitt-

[1] Nro. 166.

liche Reife erlangt haben, welche erwarten läßt, daß sie auf der Universität ein geordnetes und wissenschaftliches Leben führen werden. [1]

Der akademische Kurs hat bis zur Erstehung der ersten Staatsprüfung drei bis vier Jahre zu dauern, von welchen wenigstens ein Jahr auf der Landeshochschule zugebracht werden muß (vgl. Nro. 29, §. 131).

Der zweiten Staatsprüfung hat eine einjährige praktische weitere Vorbereitung vorherzugehen (vgl. Nro. 29, §. 21 und Nro. 30).

Zu Reisen für die weitere Ausbildung können Unterstützungen aus der Staatskasse nachgesucht werden (vgl. Nro. 31).

Die frühere Vorschrift, wornach jeder Kandidat der Medizin, ehe er zur Prüfung beim Med.-Koll. zugelassen werden konnte, disputirt und den Grad eines Doktors oder Lizentiaten der Medizin erlangt haben mußte, ist durch Verf. vom 4. Juni 1830 (Reg.-Bl. S. 257) außer Wirkung gesetzt und hiernach die Bewerbung um einen akademischen Grad der Wahl des einzelnen Kandidaten freigestellt.

Nro. 29.

Verordnung vom 13. Febr. 1839, betr. die Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde. (Reg.-Bl. S. 77 ff.)

In Hinsicht auf die Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, unter Abänderung der §§. 2. 3. 4 u. 7 der Instr. für das Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807 [2] und der §§. 16—18 der VO. vom 14. Okt. 1830, [3] wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Ermächtigung zur Praxis ist in jedem der beiden ärztlichen Berufsfächer der inneren Heilkunde und der die Befugnisse der Wundärzte erster Abtheilung (K. Verordnung vom 14. Okt. 1830, §. 2) begreifenden höheren Wundarzneikunde durch die genügende Erstehung zweier Staatsprüfungen bedingt. Die bisher für Aerzte und für Wundärzte erster Abtheilung bestandene Fakultätsprüfung ist aufgehoben.

Für die Wundärzte der zweiten und dritten Abtheilung (VO. vom 14. Okt. 1830, §§. 3. 4 u. ff.), für die Geburtshelfer und die Thierärzte bestehen besondere Prüfungen, auf welche die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung findet.

§. 2. Sowohl die erste als die zweite Staatsprüfung wird jedesmal in zwei Akten vorgenommen, von welchen der erste die Befähigung für die innere Heilkunde und der zweite diejenige für die höhere Wundarzneikunde zum Gegenstande hat.

Der Zwischenraum zwischen beiden Akten darf, wofern auch nur einzelne Kandidaten sich zur Prüfung in beiderlei Berufsfächern angemeldet haben, nicht über drei bis vier Tage betragen.

§. 3. Die erste Staatsprüfung soll bei jedem Berufsfache vorzugsweise das theoretische Wissen in den Haupt- und Hülfsfächern, die zweite hauptsächlich die praktische Tüchtigkeit und Fertigkeit erforschen.

§. 4. Die Befähigungsstufen, welche den bei diesen Prüfungen bestandenen Kandidaten zuerkannt werden, theilen sich in drei Klassen (I. II. III.), wovon jede zwei Unterabtheilungen (a und b) begreift.

---

[1] Vgl. die Verf. des Minist. des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Febr. 1854, betr. eine veränderte Einrichtung der Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität (Reg.-Bl. S. 9 ff.).

[2] Nro. 259.

[3] Nro. 37.

Das Zeugniß I. a. wird nur ausgezeichneten Kandidaten ertheilt.

§. 5. Die Prüfungen werden an vorausbestimmten Terminen im Konkurs vorgenommen.

Wenn auf einen Termin sich nur Ein Kandidat für ein und dasselbe Prüfungsfach gemeldet hat, so kann derselbe auf die Prüfung im nächstfolgenden Termin verwiesen werden.

§. 6. Die Prüfungen geschehen theils schriftlich, theils mündlich.

Bei der schriftlichen werden allen an einer und derselben Prüfung Theil nehmenden Kandidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt. Die mündliche folgt auf die schriftliche.

§. 7. Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln ist den Prüfungskandidaten untersagt.

Wer sich der Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung angezeigt wird, durch Erkenntniß der Prüfungsbehörde von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Uebertretung erst später entdeckt, so wird dem schuldigen Kandidaten kein Prüfungszeugniß ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Auf gleiche Weise wird gegen denjenigen verfahren, welcher einem Prüfungsgenossen während der Prüfung eine mündliche oder schriftliche Mittheilung über einen Prüfungsgegenstand macht oder eine solche Mittheilung annimmt.

§. 8. Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche nicht in der hiefür festgesetzten Frist eingereicht worden oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisungen versehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Kandidaten, welche nicht am Anfange des für die wirkliche Vornahme der Prüfung bestimmten Termins erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Diejenigen aber, welche sich zwar vorschriftmäßig gemeldet haben, jedoch nicht für zulassungsfähig erkannt worden sind, werden unter Angabe des Grundes hievon in Kenntniß gesetzt.

§. 9. Kandidaten, welche bei der Prüfung kein Befähigungszeugniß (§. 4) erhalten haben, werden hievon durch den Aktuar der Prüfungsbehörde in Kenntniß gesetzt und zu einer wiederholten Prüfung, frühestens nach Jahresfrist, auf besonderes Anmelden zugelassen.[1]

II. Besondere Bestimmungen über die erste Staatsprüfung.

§. 10. Die Vornahme der ersten Staatsprüfung wird einer Kommission übertragen, welche aus den unwiderruflich angestellten Lehrern der medizinischen Fakultät und einem hiezu vom Ministerium abzuordnenden Mitgliede des Medizinalkollegiums oder einem anderen höheren Staatsdiener im ärztlichen Fache besteht.

§. 11. Die Gegenstände dieser Prüfung sind:

I. bei den Kandidaten der inneren Heilkunde: Anatomie, allgemeine und spezielle Physiologie, Chemie und Botanik, mit Beiziehung der verwandten Fächer der vergleichenden Anatomie, Pflanzenphysiologie, Mineralogie und Geognosie, allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre und Formulare, Veterinärkunde.[2]

---

[1] Gleichfalls erst nach Ablauf eines Jahres werden aufs Neue zur Prüfung zugelassen Kandidaten, welche ohne vorgängige triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleiben, so wie diejenigen, welche bei der Prüfung zwar erschienen, jedoch vor dem Schluß derselben willkührlich ausgetreten sind (Verf. vom 10. Juni 1845 — Reg.-Bl. S. 216).

[2] In der Thierarzneikunde wird nicht geprüft.

Hiezu kommt noch bei denjenigen Kandidaten, welche sich nicht gleichzeitig der Prüfung in der höheren Wundarzneikunde unterziehen oder diese Prüfung nicht schon früher genügend erstanden haben, allgemeine Chirurgie.

II. Bei den Kandidaten der höheren Wundarzneikunde: chirurgische Anatomie, allgemeine chirurgische Pathologie und Therapie, chirurgische Nosologie, spezielle chirurgische Therapie, Operationen-, Bandagen- und Instrumentenlehre, chirurgische Arzneimittellehre;

wozu bei denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung in der inneren Heilkunde nicht zugleich erstehen oder nicht zuvor schon mit Erfolg erstanden haben, noch folgende medizinische Fächer kommen: Physiologie, medizinische Botanik, pharmazeutische Chemie, medizinische Arzneimittellehre und Formulare.

§. 12. Die Prüfung wird in der Regel jährlich zweimal in Tübingen vorgenommen. Die Meldung um Zulassung zu derselben geschieht unter ausdrücklicher Bemerkung darüber, ob die Prüfung in der inneren Heilkunde oder in der höheren Wundarzneikunde oder in beiden Fächern zugleich gemacht werden wolle, vor dem 15. März und 15. September jeden Jahrs bei der Prüfungskommission.

§. 13. Bei der Meldung haben sich die Kandidaten auszuweisen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr,

2) über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts,

3) über die erstandene akademische Vorprüfung,

4) über einen akademischen Kurs in den in dem §. 11 genannten Lehren, welcher bei den Kandidaten der inneren Heilkunde drei bis vier Jahre gedauert haben, und von welchen wenigstens Ein Jahr auf der Landesuniversität zugebracht worden sein muß (§§. 2 u. 3 der K. Verordnung vom 17. Juni 1818, Reg.-Bl. S. 369), über die auf der Universität besuchten Vorlesungen und über die sittliche und disziplinarische Aufführung auf derselben, namentlich hinsichtlich der Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (Art. 12 der K. Verordnung vom 26. Dez. 1834, Reg.-Bl. von 1835, S. 24).

Ausnahmsweise wird jedoch, nach Maßgabe des §. 17 der K. Verordnung vom 14. Okt. 1830 (Reg.-Bl. von 1830, S. 448), auch künftig noch solchen Kandidaten der höheren Wundarzneikunde, welche auf anderem Wege, als dem des förmlichen akademischen Studiums, Gelegenheit gehabt haben, sich gründliche Kenntnisse in ihrem Fache, in dem in §. 11 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Umfange, zu erwerben, mit Umgehung der Erfordernisse zu 3. und 4. gestattet, unter Anschluß beglaubigter Zeugnisse über die von ihnen benützten Bildungsmittel, um Zulassung zur Prüfung zu bitten.[1]

§. 14. Die Meldungen der Kandidaten sind, so weit sich diese nicht mehr auf der Landesuniversität befinden, dem Bezirkspolizeiamte des Aufenthaltsorts, oder wofern der Bewerber sich zur Zeit der Meldung im Auslande befinden würde, dem Bezirksamte des gesetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches dieselben mit seiner Aeußerung über das, was ihm von der Aufführung der Bewerber bekannt ist, an die Prüfungskommission einzusenden hat.

Diese Kommission hat von allen denjenigen Kandidaten, welche auf der Landesuniversität studirt haben, durch Vermittlung des akademischen Rektoramts, Verzeichnisse der von ihnen in jedem Halbjahre besuchten Vorlesungen und der in denselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate, sowie ihre akademischen Sittenzeugnisse zu ihren Akten zu bringen und hiernächst ein Verzeichniß sämmtlicher zur Prüfung angemeldeten Kandidaten mit ihren Eingaben und Belegen und mit gutächtlicher Aeußerung darüber, ob die Erfordernisse der Zulassung zur Prüfung

[1] Vgl. die Bekanntmachung vom 10. Mai 1840 (Nro. 37, §. 17, Anm.).

bei den einzelnen Kandidaten vorhanden seien, dem Ministerium vorzulegen, welches hierauf über die Zulassung zur Prüfung entscheiden wird.

§. 15. Die für zulaßbar erkannten Kandidaten werden auf den festgesetzten Prüfungstermin an den Sitz der Landesuniversität zur Erstehung der Prüfung vorgeladen.

§. 16. Die Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg erstanden haben, erhalten von dem Vorstande der Prüfungskommission und zwei Examinatoren unterzeichnete, von dem Departementschef, unter Beidrückung des Ministerialsigills, beglaubigte Zeugnisse, in welchen die dem Einzelnen zuerkannten Befähigungsstufen (§. 4) angegeben werden.

Für jedes der beiden ärztlichen Berufsfächer werden besondere Prüfungszeugnisse ausgestellt.

III. Besondere Bestimmungen über die zweite Staatsprüfung.

§. 17. Die zweite Staatsprüfung wird bei dem Medizinalkollegium in Stuttgart in der Regel jährlich zweimal vorgenommen.

§. 18. Dieselbe erstreckt sich

1) bei den Kandidaten der innern Heilkunde: auf Anatomie, Physiologie, spezielle medizinische Botanik, Chemie, Arzneimittellehre mit Pharmakognosie, allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, Formulare, Staatsarzneikunde;

2) bei den Kandidaten der höheren Wundarzneikunde: auf die in §. 11, Nro. II. angegebenen Gegenstände und auf gerichtliche Chirurgie.

Hiezu kommen bei denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung nur in Einem Fache erstehen und eine solche in dem anderen nicht bereits mit Erfolg erstanden haben, die in dem §. 11 für den einen und den anderen Fall bezeichneten weiteren Prüfungsgegenstände.

§. 19. Mit der mündlichen Prüfung wird die erforderliche Einrichtung in Verbindung gesetzt, um insbesondere auch die praktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Kandidaten sowohl am Krankenbette als am Leichnam unmittelbar zu erforschen.

§. 20. Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind mit ausdrücklicher Angabe, ob der Kandidat gleichzeitig der ärztlichen und der wundärztlichen Prüfung, oder welcher von beiden er sich unterziehen wolle, vor dem 15. April und 15. Okt. jeden Jahres bei dem Medizinalkollegium einzureichen.

§. 21. Die Zulassung ist durch den Nachweis bedingt, daß der Kandidat nach genügender Erstehung der ersten ärztlichen oder wundärztlichen Staatsprüfung ein Jahr lang in praktischer Beziehung sich für seinen Beruf weiter vorbereitet habe. Dieß kann geschehen durch fortgesetzten Besuch einer Universität, und besonders der klinischen Anstalten auf derselben, oder durch den Besuch einer oder mehrerer anderen Krankenanstalten des In- oder Auslandes, oder endlich durch die praktische Anleitung eines praktischen Arztes oder Wundarztes erster Abtheilung, sofern die Gelegenheit hiezu bei einem solchen nach dem Ermessen der Medizinalbehörde vorhanden ist.[1]

Für den Fall, daß sich der Kandidat während des praktischen Vorbereitungsjahrs auf einer Universität aufgehalten, hat derselbe ein Zeugniß der akademischen Behörde über seine sittliche und disziplinarische Aufführung (§. 13), wenn er aber seinen Aufenthalt nicht auf einer Universität, sondern anderswo an einer Krankenanstalt oder bei einem praktischen Arzte oder Wundarzte hatte, ein Zeugniß des Vorstandes dieser Anstalt oder des praktischen Arztes über sein Verhalten während dieser Zeit beizubringen.

[1] Vgl. Nro. 30.

Von ausländischen Behörden oder ausländischen Aerzten ausgestellte Zeugnisse müssen vorschriftmäßig beglaubigt sein.

§. 22. Ueber die Zulassung der einzelnen Kandidaten zur zweiten Prüfung entscheidet das Ministerium, welchem hierüber von dem Medizinalkollegium Bericht erstattet wird.[1]

Die für zulassungsfähig erkannten Kandidaten werden auf den festgesetzten Prüfungstermin nach Stuttgart vor das Medizinalkollegium vorgeladen.

§. 23. Den bei der Prüfung bestandenen Kandidaten wird ein von dem Vorstande des Medizinalkollegiums und den Examinatoren unterzeichnetes und von dem Departementschef unter Beidrückung des Ministerialsigills beglaubigtes Zeugniß,[2] und zwar für jedes ärztliche Berufsfach ein besonderes, in welchem die von den Geprüften erworbene Befähigungsstufe angegeben ist, zugefertigt.

Vermöge dieses Zeugnisses sind dieselben zum Antritte der Praxis ermächtigt, zu welchem Behufe sie sich bei dem ihrem Niederlassungsorte vorgesetzten Bezirkspolizeiamte zur Verpflichtung zu melden haben.

Bei der Verbindlichkeit der zur Praxis ermächtigten Aerzte und Wundärzte zur Einsendung von praktischen Ausarbeitungen an das Medizinalkollegium, so wie bei den Bestimmungen, wornach zur Anstellung auf einem ärztlichen Bezirks- oder einem höheren Amte vorgängige wirkliche Ausübung der Heilkunde während eines angemessenen Zeitraums erfordert wird,[3] behält es sein Verbleiben.

§. 24. Die Namen der in Folge der zweiten Staatsprüfung für befähigt erkannten Kandidaten werden vom Ministerium[4] durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 25. Die vor dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung ausgestellten Prüfungszeugnisse behalten die ihnen bis jetzt beigelegte Wirkung.

Diejenigen Kandidaten, welchen vor der Verkündigung dieser Verordnung nach dem Ergebniß ihrer Prüfung zwar die Befugniß zur ärztlichen Praxis zugestanden, die Befähigung zum ärztlichen Staatsdienst aber bedingt oder unbedingt abgesprochen worden ist, können diese Befähigung nur durch eine wiederholt zu erstehende zweite Staatsprüfung, nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, erlangen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Nro. 30.

Verf. vom 2. Juli 1839, betr. das praktische Vorbereitungsjahr der Kandidaten der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunst. (Reg.-Bl. S. 457 ff.)

Durch den §. 21 der K. Verordnung vom 13. Februar d. J. in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde ist bestimmt, daß die einjährige praktische weitere Vorbereitung für den ärztlichen oder wundärztlichen Beruf, welche der Zulassung eines Kandidaten der Heilkunde zur zweiten Staatsprüfung vorangehen muß, auch in der praktischen Anleitung eines Arztes oder eines Wundarztes erster Abtheilung bestehen könne, soferne die Gelegenheit hiezu bei einem solchen nach dem Ermessen der Medizinalbehörde vorhanden sei.

---

[1] Nach neueren Bestimmungen entscheidet in der Regel das Med.-Koll. selbst über die Zulassung.

[2] Die Beglaubigung des Zeugnisses durch den Departementschef ist neuerlich aufgehoben.

[3] Vgl. Nro. 259, §. 5 und Nro. 37, §. 34.

[5] Nunmehr vom Med.-Koll.

Für den Vollzug dieser Bestimmung wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Zur Annahme von Kandidaten der Heilkunde für den Zweck ihrer praktischen Anleitung werden nur diejenigen Aerzte und diejenigen Wundärzte erster Abtheilung als geeignet erkannt werden, welchen neben einer den Fortschritten der praktischen Heilkunde und ihrer Litteratur entsprechenden vorzüglichen wissenschaftlichen Bildung ein praktischer Wirkungskreis von genügendem Umfange, z. B. die Berathung eines Krankenhauses, eine bedeutende Armenpraxis und ähnliche dem Unterrichtszwecke zusagende Hülfsmittel zur Seite stehen.

2) In der Meldung um Zulassung zu der ersten ärztlichen Staatsprüfung (§. 12 ff. der K. Verordnung) hat jeder Kandidat in besonderer Beilage über die Art, wie er das praktische Vorbereitungsjahr zu erstehen gedenke, zum Voraus sich auszusprechen.

Wenn hiebei das Absehen auf einen praktischen Arzt oder Wundarzt gerichtet ist, so ist zugleich eine Erklärung des Letzteren über seine Geneigtheit zur Annahme des Kandidaten unter Beifügung der besonderen ihm für dessen Unterricht zu Gebot stehenden Hülfsmittel (oben zu 1) anzuschließen. Die Prüfungskommission, welche die Meldungen der Kandidaten vorlegt (§. 14 der Verordnung), hat Sorge dafür zu tragen, daß hierin das Erforderliche beobachtet werde.

3) Für die innere Heilkunde und für die höhere Wundarzneikunde kann ein Kandidat sich gleichzeitig bei demselben Arzt nur dann praktisch vorbereiten, wenn der Letztere anerkannterweise nicht nur die Medizin, sondern auch die Chirurgie wirklich ausübt. In diesem Falle muß die zu 2 vorgeschriebene Erklärung auf beide Fächer sich erstrecken.

4) Durch die Annahme eines Kandidaten macht sich der praktische Arzt oder Wundarzt zu gewissenhafter Anleitung desselben während des praktischen Vorbereitungsjahrs verbindlich; die Art, wie er denselben im Felde der praktischen Medizin und Chirurgie zu unterweisen unternehmen will, bleibt zwar seinem Urtheile und seiner Einsicht überlassen, er ist jedoch persönlich dafür verantwortlich, daß er ärztliche oder chirurgische Verrichtungen, namentlich Arzneiverordnungen, welche nur dem selbstständigen Arzte oder Wundarzte zustehen, dem Kandidaten nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung übertrage und am wenigsten dem Letzteren zum Voraus unterzeichnete Rezeptformulare zur beliebigen Ausfüllung in seiner Abwesenheit überlasse.

Nro. 31.

Auszug aus der Verf. vom 16. Juli 1841, betr. die Bewerbung um Unterstützung aus dem wissenschaftlichen Reisefonds. (Reg.-Bl. S. 282 ff.)

In Beziehung auf die Gesuche um Beiträge aus der Staatskasse zu wissenschaftlichen Reisen werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Unterstützungen zu Reisen für wissenschaftliche Ausbildung werden aus dem dafür ausgesetzten Etatssatz nur an Kandidaten bewilligt, welche ihren akademischen Kurs beendigt und bereits die erste Dienstprüfung mit gutem Erfolg erstanden haben. [1]

2) Die Bewerber haben ihre Gesuche spätestens bis zum letzten November eines jeden Jahrs, und zwar die Kandidaten der inneren Heil- und der höheren Wundarzneikunde bei dem Med.-Koll. einzureichen.

3) Die Bittschriften müssen eine genaue Angabe der Personalien der Bittsteller, ihrer Studienlaufbahn, der erstandenen Prüfungen, ihres Reiseplans, ihrer etwaigen

[1] Durch eine Verf. des Minist. des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Jan. 1856 (Staatsanzeiger S. 159) wurde bestimmt, daß auf Gesuche, welche später als höchstens zwei Jahre nach der Erstehung der zweiten Staatsprüfung eingereicht würden, in Zukunft bei Verwendung der Etatsmittel keine Rücksicht genommen werden könnte.

besonderen wissenschaftlichen Zwecke, der für die Reise bestimmten Zeit und des wahrscheinlichen Aufwands, so wie der ihnen dafür zu Gebot stehenden Mittel enthalten und mit Zeugnissen über die erstandenen Prüfungen, sowie mit akademischen Abgangszeugnissen belegt werden.

4) Die bewilligte Unterstützung wird, sobald der Betheiligte seine Reise anzutreten im Begriffe steht, oder nachdem er sie bereits angetreten hat, von der Ministerialkasse des Departements des Innern[1] an ihn selbst oder an seinen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Beauftragten ausbezahlt.

5) Jeder, der eine Reiseunterstützung aus der Staatskasse erhält, ist verbunden, nach seiner Zurückkunft von der Reise an die Behörde, bei welcher er sein Unterstützungsgesuch eingereicht hat, einen Bericht zu erstatten und über die Erfüllung seines Reisezwecks sich auszuweisen.

6) Wer die beabsichtigte Reise gar nicht oder nur zum geringeren Theil ausführt oder sich später dem öffentlichen Dienste in irgend einer Weise entzieht, ist verbunden, die empfangene Unterstützung der Staatskasse zu erstatten.

b) Pflichten und Rechte der praktizirenden Aerzte.

Hinsichtlich der Beeidigung der Aerzte und der Verpflichtung derselben, dem Oberamte ihre Niederlassung, Wegzug u. s. w. anzuzeigen vgl. Nro. 32 u. 33. Im Uebrigen ist es den unbesoldeten Aerzten freigestellt, ihren Aufenthalt zu nehmen, wo sie wollen (General-VO. vom 14. bis 22. März 1814, Reg.-Bl. S. 121).

In der einen Anhang der eben angeführten General-VO. bildenden Instruktion sind den praktizirenden Aerzten einige allgemeine Weisungen in Bezug auf ihr Betragen namentlich gegenüber von Kollegen und Apothekern ertheilt (siehe Nro. 11, §. 17).

Insbesondere sollen sich die Aerzte nach Nro. 260, §. 4 des Selbstdispensirens enthalten und für sie das Halten einer Hausapotheke an einem Orte, wo keine Apotheke besteht, durch eine besondere Ermächtigung von Seiten des Medizinaldepartements (nach jetziger Organisation: der Kreisregierung) bedingt sein.

Das Verhältniß der Aerzte zum Publikum betreffend macht ihnen §. 8 der eben angeführten Verordnung (Nro. 260) zur Pflicht, jedem Kranken eifrig und willig mit Rath und Hülfe beizuspringen und in Hinsicht der ihnen gebührenden Belohnung sowohl überhaupt Mäßigung zu beobachten, als auch den Unvermöglichen auf jede Art den Gebrauch des Arztes zu erleichtern zu suchen, welche Verpflichtungen indessen durch den Art. 460 des Strafgesetzbuches und Art. 37 des Polizeistrafgesetzes (siehe S. 59 u. 60), sowie durch den Erlaß Nro. 15 wesentliche Beschränkungen erfahren haben. In Bezug auf die den Aerzten obliegende Vermeidung unnöthigen Aufwands mit kostbaren Arzneimitteln vgl. Nro. 34a.

In Bezug auf die Form der Rezepte sind den Aerzten in Nro. 34b nähere Vorschriften ertheilt. Außerdem enthalten die allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen der Landespharmakopöe (§§. 4, 5 u. 7) einige hierauf sich beziehende Weisungen. Die Pharmakopöe, hinsichtlich welcher die Aerzte und

[1] Nunmehr: des Kirchen- und Schulwesens.

Wundärzte angewiesen sind, sich mit deren Bestimmungen bekannt zu machen und nach denselben zu benehmen (Nro. 81, §. 2), drückt die Erwartung aus, daß die Aerzte, obschon ein Zwang zum ausschließlichen Gebrauch der von ihr zur Bezeichnung der Arzneistoffe gewählten Namen in den ärztlichen Verordnungen nicht beabsichtigt ist, sich nach und nach an den Gebrauch der neuen Bezeichnungen gewöhnen werden. Sie schreibt ferner vor, daß die Aerzte, abgesehen von den ausdrücklich als zulässig bezeichneten Ausnahmen, sich der genauesten und jedes Mißverständniß ausschließenden Bezeichnungen der Arzneistoffe in ihren Verordnungen befleißigen sollen unter aufmerksamer Beachtung des Vorkommens mancher Arzneistoffe in rohem und gereinigtem Zustand, in verschiedenen nach Gehalt, Preis u. s. w. abweichenden Sorten, in verschiedenen Konzentrationsgraden u. dgl. Endlich hat der Arzt bei Verordnung der in dem Verzeichnisse II. des Anhangs der Pharmakopöe aufgeführten starkwirkenden Arzneistoffe, wenn er die ebendaselbst angegebenen Gaben zu übersteigen veranlaßt ist, sowohl den Namen des Mittels, als die Gabe zu unterstreichen.

Was die Befugniß der Aerzte zur Ausstellung schriftlicher Anweisungen zur Abgabe von giftigen Stoffen aus den Apotheken und Materialhandlungen für ökonomische Zwecke betrifft, so sind über diesen Gegenstand zu vergleichen Nro. 87—91.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige des Ausbruches ansteckender und epidemischer Krankheiten und zu periodischer Mittheilung von Notizen über die von ihnen behandelten Kranken bei Epidemien ꝛc. an den mit der Leitung der Behandlung beauftragten Arzt vgl. Nro. 166, §§. 4 u. 23, hinsichtlich dessen, was sie beim Vorkommen von Vergiftungen durch verdorbene Würste zu beobachten haben, vgl. Nro. 117 u. 118, hinsichtlich der Mittheilung von Notizen an den Oberamtsarzt für dessen jährlichen Medizinalzustandsbericht vgl. Nro. 24 (S. 43).

In Betreff der für angehende Aerzte für den Fall, daß sie eine ärztliche Anstellung zu erhalten wünschen, bestehenden Verpflichtung zur Einsendung von Probearbeiten an das Med.-Koll. vgl. Nro. 259, §. 5 und Nro. 29, §. 23.

Nro. 32.

Verf. des Minist. des Innern vom 14. Okt. 1823, betr. die Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte. [1]

In Beziehung auf die Beeidigung der nach vorgängiger Prüfung zur Praxis legitimirten Aerzte, sowie in Hinsicht auf die Niederlassung der letztern wird unter Beziehung auf die Instruktion für das Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807, [2] §. 4 Folgendes verordnet:

1) Das Oberamt, welchem von dem Med.-Koll. die Uebergabe des Prüfungszeugnisses an den zur Praxis legitimirten Arzt übertragen wird, hat denselben bei der Aushändigung dieses Zeugnisses auf die Beobachtung der das Medizinalwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu beeidigen. Ueber den Beeidigungsakt wird ein Protokoll aufgenommen und zugleich die geschehene Beeidigung von dem Oberamt auf dem Prüfungszeugnisse beurkundet.

2) Dem Oberamt, in dessen Bezirk ein praktischer Arzt sich zur Ausübung seiner

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 286.
[2] Nro. 259.

Wissenschaft niederlassen will, hat derselbe hievon schriftliche Anzeige zu machen und die hiezu erhaltene Ermächtigung, sowie die auf den Grund derselben erfolgte Beeidigung nachzuweisen. Dem Oberamte liegt es ob, die geschehene Niederlassung der vorgesetzten Kreisregierung sowohl als dem Med.-Koll. anzuzeigen und hiebei namentlich auch anzugeben, von welcher Stelle und zu welcher Zeit derselbe auf die vorgeschriebene Art beeidigt worden sei.

Nro. 33.

Verf. des Minist. des Innern vom 31. Okt. 1831, betr. die Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze. (Reg.-Bl. S. 549.)

Um über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze in fortlaufender Kenntniß zu bleiben, wird den Bezirksämtern nicht nur die Vorschrift vom 14. Okt. 1823 [1] in Erinnerung gebracht, wonach sie von jeder Niederlassung eines ausübenden Arztes sowohl der Kreisregierung als dem Med.-Koll. Anzeige zu erstatten haben, sondern denselben, theilweise unter Beziehung auf eine frühere Normalverf. vom 8. März 1821, hiermit nachträglich auch noch aufgegeben, in gleicher Art den Tod, den Wegzug und die Niederlegung der Praxis eines ansäßig gewesenen ausübenden Arztes an beide Kollegien zu berichten.

Die ausübenden Aerzte haben von ihrer Seite das betreffende Bezirksamt jedes Mal hiezu in Stand zu setzen und dadurch den höheren Behörden es möglich zu machen, im Falle des eintretenden Bedürfnisses sich ohne Zeitverlust ihrer Hülfe bedienen zu können.

Nro. 34 a.

Verf. des vormaligen Med.-Departements vom 29. Aug. 1808, betr. den Mißbrauch kostbarer Arzneien. (Reg.-Bl. S. 437.)

S. K. M. haben unterm 3. Juni d. J. eine allerhöchste VO. gegen das Medikastriren zu erlassen geruht und die Unterthanen angewiesen, in allen innerlichen Krankheitsfällen, welche arzneiliche Hülfe erfordern, sich an einen zur Praxis berechtigten Arzt zu wenden. Der Befolgung dieser Vorschrift steht bei der ärmeren Volksklasse, außer dem gewöhnlichen Vorurtheile für die Afterärzte, auch der Umstand entgegen, daß der Gebrauch der ordentlichen Aerzte und der von ihnen verordneten Arzneien meistens mit größeren Kosten verbunden ist.

Nun läßt sich zwar diese der Natur der Sache nach nothwendige Folge nicht vermeiden; desto wichtiger aber ist es, daß nicht ohne Noth die Kosten noch weiter vermehrt, und daß nicht die Arzneimittel mit einer Art von Verschwendung, indem man entweder solche in zu großen Quantitäten verschreibt oder, was noch häufiger der Fall ist, kostbarer Ingredienzien und Compositorum sich bedient, wo wohlfeilere und einfachere Mittel dieselbe Wirkung hervorbringen würden, angewendet werden. Eine solche Verschwendung hat das K. Med.-Departement schon öfters auch dann bemerken müssen, wenn die Kurkosten aus öffentlichen Kassen bezahlt werden.

So sehr man auf der einen Seite den Grundsatz anerkennt, daß einem gewissenhaften und geschickten Arzte überlassen werden müsse, die Arzneimittel nach seinen besten Einsichten zu wählen, so dürfen doch auf der andern Seite die Aerzte auch nicht außer Augen setzen, daß sie mit der Sorge für ihre Patienten zugleich die ökonomische Rücksicht zu verbinden und jede zwecklose Verschwendung zu vermeiden die Pflicht haben, daß nur auf diesem Wege die ärztliche Hülfe der ärmeren Volksklasse sich empfehlen und dem Unfuge der Afterärzte wirksam begegnet werden kann, daß aber insbesondere diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Kassen zu mißbrauchen

---

[1] Nro. 32.

sich erlauben, die Folgen einer solchen unwürdigen Handlungsweise sich selbst beizumessen haben werden.

Nro. 34 b.

Auszug aus der General-VO. vom 14. Juni 1809, betr. die Form der Rezepte und die Abgabe der Gifte. (Reg.-Bl. S. 233 ff.)

Wir finden uns bewogen, folgende allgemein in Unserem Königreich zu beobachtende Vorschriften zu erlassen, damit dem unvorsichtigen Gebrauch der Arzneimittel und dem Unfug, daß Leute, denen es nicht zusteht, Arzneien zu verordnen, sich dennoch Solches herausnehmen, begegnet wird.

1) Die Aerzte und Wundärzte sollen nur solche Rezepte, medizinische oder chirurgische Verschreibungen geben oder ertheilen, welche mit dem Ort, dem Datum und ihrer Namensunterschrift nebst der Benennung der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, versehen sind. Wenn ein Arzt oder Wundarzt bewiesener Maßen sich hierin verfehlt, so ist derselbe das erste Mal mit zehn, das zweite Mal mit zwanzig Reichsthalern Strafe zu belegen und das dritte Mal auf sechs Monate von seiner Praxis zu suspendiren; wer sich aber diese dreimalige Strafe nicht zur Warnung dienen läßt, soll bei der vierten Uebertretung seine öffentliche Stelle, wenn er eine bekleidet, und die Erlaubniß zu praktiziren für beständig verlieren.

Auch ist jedes Rezept deutlich zu schreiben und vornehmlich das Gewichtsverhältniß sorgfältig und verständlich darin auszudrücken.

Sämmtlichen Apothekern des Königreichs ist hiermit ein für alle Mal untersagt, Medikamente und Arzneien, sie seien welcher Art sie wollen, zu äußerlichem oder innerlichem Gebrauch anders als gegen Rezepte, welche auf die hier vorgeschriebene Weise verfaßt sind, verabfolgen, am allerwenigsten aber sich beigehen zu lassen, außer den in der Medizinalpolizeiverordnung vom 3. Juni 1808,[1] §. 2 ausgedrückten eilenden Fällen selbst Arzneimittel zu verordnen und abzureichen .....[2] Sollte ein Apotheker gegen diese allerhöchste Verordnung fehlen, als worauf bei den Visitationen ein besonderes Augenmerk zu richten ist, so wird derselbe das erste Mal um zehn, das zweite Mal um dreißig Reichsthaler gestraft, im dritten Uebertretungsfall aber zu dreimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, und wenn er dieses sich nicht zur Warnung gereichen läßt, mit der Konfiskation seiner Apotheke und dem Verluste des Privilegii auf Lebenszeit belegt.

2) Die bisher bestandene Erlaubniß, Gifte oder andere dem Menschen schädliche Composita, sie haben Namen, wie sie wollen, auf die Unterschrift eines Beamten, Geistlichen oder sonst angesessenen Bürgers und Hausvaters aus den Apotheken verabfolgen zu lassen, wollen Wir hiemit förmlich aufgehoben haben, und es dürfen diese Gegenstände ebenfalls nur nach erfolgter Unterschrift und Anweisung eines zum Praktiziren berechtigten Arzts oder Wundarzts verabfolgt werden.[3]

Anhang.

a. Der Württembergische ärztliche Verein.

Dieser Verein bildete sich bei einer am 6. Okt. 1831 zu Cannstatt gehaltenen Versammlung vaterländischer Aerzte und konstituirte sich förmlich durch Feststellung seiner Statuten (Mediz. Korresp.-Bl. des württ. ärztl. Vereins Bd. I, S. 85) in der am 14. Mai 1832 zu Schorndorf

---

[1] Nro. 260.

[2] Hier sind in der VO. einige wenige Artikel genannt, die unter dieser Beschränkung nicht begriffen sein sollen. Dieses Verzeichniß ist hier weggeblieben, da es durch die Bestimmungen von Nro. 87 außer Geltung gesetzt worden ist.

[3] Vgl. dagegen Nro. 87—91.

abgehaltenen Versammlung. Die gegenwärtigen Statuten des Vereins wurden in dessen Versammlung zu Stuttgart am 2. Okt. 1854 beschlossen.

Nro. 35.
Statuten des Württembergischen ärztlichen Vereins.

§. 1. Name. — Die Gesellschaft führt den Namen „Württembergischer ärztlicher Verein".

§. 2. Zweck. — Der Hauptzweck des Vereines ist die Herstellung eines kollegialisch wissenschaftlichen Verkehrs unter den vaterländischen Aerzten, gefördert durch periodische Zusammenkünfte (§. 9) und durch Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift (§. 11).

§. 3. Ausschuß. — Die Leitung der Gesellschaft ist einem Ausschusse, der in Stuttgart seine Sitzungen hält, übertragen. Derselbe besteht aus einem Vorstande und acht weiteren Mitgliedern, von welchen eines Stellvertreter des Vorstandes ist, ein anderes als Schriftführer funktionirt.

§. 4. Forts. — Der Ausschuß wird von der Gesellschaft in ihren Zusammenkünften zu Stuttgart (§. 10) je auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Für die Stelle des Vorstandes findet eine besondere Wahl statt. Den Stellvertreter des Vorstandes und den Schriftführer bestellt der Ausschuß aus seiner Mitte, sowie ihm auch die Wahl des Kassiers (§. 8) zukommt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Ein Mitglied, das verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen, kann seine Stimme einem anderen Mitgliede übertragen.

§. 5. Forts — Der Ausschuß besorgt im Namen der Gesellschaft die Aufnahme neuer Mitglieder und alle übrigen den Verein betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der einzelnen unten bezeichneten Beschränkungen. Außerdem kommt ihm noch die Beaufsichtigung und Leitung der auf einem besondern Statut beruhenden ärztlichen Unterstützungskasse zu.

§. 6. Mitglieder. — Mitglieder des Vereines können werden: alle zur Praxis legitimirten Aerzte, geprüfte Pharmazeuten, Naturforscher, Wundärzte I. Abtheilung und wissenschaftlich gebildete Thierärzte Württembergs.

Ausländische Aerzte können auf ihren ausdrücklichen Wunsch unter den gleichen Bedingungen, wie die einheimischen, als Mitglieder eintreten. Auch hat der Ausschuß das Recht, ausländische verdiente Aerzte zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Wundärzte II. Abtheilung können, durch ein Mitglied des Vereines in Vorschlag gebracht, wenn sie sich durch wissenschaftliche Bildung und wissenschaftliches Streben auszeichnen, aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht schriftlich bei dem Vereinsausschusse, der längstens binnen eines Vierteljahres durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden hat und jedem Neuaufgenommenen eine Aufnahmskarte, sowie ein Exemplar der Statuten zustellt.

Ein Mitglied, das freiwillig austritt, hat hiervon dem Ausschuß Anzeige zu machen.

Alljährlich werden in der Vereinsversammlung und im Vereinsblatt die Namen der ein- und ausgetretenen Mitglieder, sowie der jeweilige Stand der Mitgliederzahl bekannt gemacht.

§. 7. Beitrag. — Der auf Antrag des Ausschusses von der Vereinsversammlung festgesetzte jährliche Beitrag der Mitglieder wird portofrei an die Verlagshandlung des Korrespondenzblattes eingesendet, mit welcher der Kassier abzurechnen hat. Der Beitrag soll zu Anfang jedes Jahres für das laufende Jahr vorausbezahlt werden, wozu die Aufforderung an die Mitglieder im Vereinsblatte ergeht. Diejenigen, welche bis Anfang Juli's ihren Beitrag nicht bezahlt haben, sowie diejenigen, welche denselben noch vom verflossenen Jahr schuldig sind, erhalten sofort, nach einer 4 Wochen zuvor im Vereinsblatte geschehenen Erinnerung, von der Verlagshandlung im Auftrage des Ausschusses eine Rechnung zugesendet. Hat ein Mitglied zwei Jahre lang nicht bezahlt, so wird der Vereinskassier zu Anfang des dritten Jahres von dem Ausschusse beauftragt, an dasselbe eine Mahnung ergehen zu lassen. Bleibt auch diese erfolglos, so geschieht zu Ende des dritten Jahres, unter Hinweisung auf die bevorstehende Maßregel, eine letzte kollegialische Mahnung von Seiten des Schriftführers des Ausschusses, indem nach abgelaufenem dritten Jahre der Säumige aus dem Verein ausgeschlossen wird, der Vereinskasse aber für Bezahlung seiner rückständigen Beiträge verbindlich bleibt.

Jedes neu eintretende Mitglied hat den Beitrag für das Jahr seines Eintrittes, zu welcher Zeit des Jahres der letztere auch stattfinden mag, vollständig zu entrichten, erhält aber dafür auch den vollständigen laufenden Jahrgang des Vereinsblattes.

§. 8. Kasse. — Die Kasse bestreitet, außer den Verwaltungs- und den durch die Vereinsversammlungen veranlaßten Kosten, die vertragsmäßig mit dem Verleger festgesetzten Druck- und Versendungskosten des Vereinsblattes, sowie den Aufwand für dessen Redaktion. Ueber außerordentliche Verwendungen der Gelder des Vereines, wenn Ueberschüsse vorhanden sind, entscheidet die Gesellschaft nach den Vorschlägen des Ausschusses.

Der Ausschuß stellt in der Person eines Rechnungsverständigen einen eigenen Kassier auf, welcher gegen eine mäßige Belohnung und unter Kontrole des Ausschusses die Verwaltung der Gelder, das Kassen- und Rechnungsgeschäft besorgt.

§. 9. Vereinsversammlungen. — Der Verein hält jährlich eine Zusammenkunft, und zwar gewöhnlich im Mai. Als Ort der Versammlung soll jedesmal eine der größeren, leichter zugänglichen Städte des Landes, unter gehöriger Berücksichtigung des Wechsels zwischen den verschiedenen Landestheilen, insbesondere zwischen Nord und Süd, gewählt werden. Alle drei Jahre findet die Versammlung in Stuttgart statt, in welcher jedesmal die Wahl des neuen Ausschusses und Vorstandes vorgenommen wird und in welcher allein über organische Angelegenheiten des Vereines ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann.

§. 10. Forts. — Die Versammlungen sind, neben dem gesellig kollegialischen Verkehre, zu wissenschaftlichen Verhandlungen, sowie zur Besprechung von Vereins- und Standesangelegenheiten bestimmt. Nichtärzte und ausländische Aerzte können, nach geschehener Anzeige bei dem Geschäftsführer, als Gäste in die Versammlung eingeführt werden. Inländische Aerzte, welche nicht Mitglieder des Vereines sind, haben nur dann ein Recht an der Versammlung Theil zu nehmen, wenn sie sich zuvor zur Aufnahme in den Verein angemeldet haben.

Der für die Versammlung gewählte Geschäftsführer hat die nöthigen Vorbereitungen an dem Orte der Versammlung zu treffen, unter Rücksprache mit dem Ausschusse den Tag der Zusammenkunft zu bestimmen nnd eine öffentliche Einladung zu letzterer rechtzeitig ergehen zu lassen.

Jeder Versammlung hat der Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Ausschusses als Abgeordneter des letzteren anzuwohnen und für die Führung des Protokolls Sorge zu tragen, das sofort in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird.

Die Versammlung wird eröffnet durch den Geschäftsführer, worauf für die Leitung der Verhandlungen die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt und sodann der Abgeordnete des Ausschusses etwaige Anträge und Beschlüsse des letztern in Vereinsangelegenheiten vorträgt. Nachdem noch zuvor die Wahl des nächsten Versammlungsortes und eines daselbst wohnenden Geschäftsführers vorgenommen worden, beginnen die wissenschaftlichen Verhandlungen, wobei der Vorsitzende darüber zu wachen hat, daß die einzelnen Vorträge nicht eine ungewöhnliche Dauer, in der Regel nicht länger als eine Viertelstunde, einnehmen.

Das Stimm- und Wahlrecht üben nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder aus; blos bei der Wahl des Vereinsausschusses können auch nicht anwesende Mitglieder schriftlich und mit ihrer Namensunterschrift abstimmen. Alles wird durch Stimmenmehrheit entschieden.

§. 11. Vereinszeitschrift. — Die Gesellschaft gibt unter dem Titel: „Medizinisches Korrespondenzblatt des Württembergischen ärztlichen Vereins" eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus, die der gesammten Medizin und den mit ihr in nächster Verbindung stehenden Naturwissenschaften gewidmet ist und die den Vereinsmitgliedern als Organ zur Bekanntmachung ihrer Beobachtungen und Erfahrungen dient, übrigens auch Nichtmitgliedern zu demselben Zwecke offen steht. Die Zeitschrift hat sich die Förderung der vaterländischen medizinischen Interessen und Angelegenheiten zu besonderer Aufgabe zu machen.

Zur Prüfung der für die Zeitschrift einlaufenden Beiträge, sowie zur Besorgung des gesammten Redaktionsgeschäftes besteht ein Comité von drei Mitgliedern, welches auf Anträge des Ausschusses von der Vereinsversammlung aus der Zahl der in Stuttgart wohnhaften Mitglieder gewählt und aus der Gesellschaftskasse belohnt wird. Beschwerden Einzelner gegen das Redaktionscomité unterliegen der Entscheidung des Ausschusses.

§. 12. Abänderung der Statuten. — Ueber Vorschläge zu Abänderung der Statuten hat allein die Stuttgarter Versammlung (§. 9) definitiv zu entscheiden und sind dieselben vorher im Vereinsblatt bekannt zu machen. Gehen solche Vorschläge von einzelnen Mitgliedern aus, so sollen dieselben zwei Monate vor der betreffenden Versammlung an den Ausschuß eingesendet und durch diesen der Versammlung begutachtend vorgelegt werden. Außerordentlicher

Weise können auch Landversammlungen auf den Antrag des Ausschusses provisorisch eine Abänderung der Statuten beschließen.

b. Die Württembergische ärztliche Unterstützungskasse.

Dieses Institut ist durch Beschluß des Württembergischen ärztlichen Vereins vom 3. Mai 1850 (Versammlung zu Tübingen) ins Leben getreten und hat sich, gehoben durch die rühmliche Theilnahme der großen Mehrzahl der Aerzte des Landes, in den wenigen Jahren ihres Bestehens schon vielfach um Nothleidende verdient gemacht.

Nro. 36.
Statuten der Württembergischen ärztlichen Unterstützungskasse.

§. 1. Zweck. — Der Zweck des Institutes ist Unterstützung, wo immer eine der Abhülfe bedürftige und derselben würdige Noth unter den Mitgliedern des ärztlichen Standes und deren Familien im ganzen Vaterlande sich vorfindet. Die Unterstützung ist demnach eine doppelte:

1) Unterstützung von Aerzten, die durch Krankheit oder Unglück im Augenblick außer Stand sich finden, ihren Kredit zu erhalten, ihre Familie zu ernähren und ihre Stellung in der Gesellschaft zu behaupten — Unwürdigkeit benimmt aber jeden Anspruch auf Unterstützung; —

2) Unterstützung der Wittwen und Waisen von Aerzten, wenn unglückliche Umstände ihnen die Mittel ihrer Subsistenz entzogen haben.

§. 2. Ausdehnung. — Die ärztliche Unterstützungskasse geht sämmtliche Aerzte Württembergs, mit Ausnahme der blosen Wundärzte, in gleicher Weise an, ohne Unterschied ob sie Mitglieder des ärztlichen Vereines sind oder nicht.

§. 3. Mittel. — Die Unterstützungskasse schöpft ihre Mittel aus freiwilligen Beiträgen, die theils in außerordentlichen Geschenken und Vermächtnissen, theils und vorzugsweise in beliebigen Jahresbeiträgen bestehen. Die Aufforderung hiezu ergeht an sämmtliche Aerzte des Landes; die Beiträge selbst aber sind durchaus freiwillig, es findet bei ihnen keinerlei Zwang weder für die Mitglieder des ärztlichen Vereines noch für die Nichtmitglieder statt. Ebenso wenig begründen aber auch die Beiträge für den Geber irgend einen Anspruch auf dereinstige Unterstützung. Dagegen hat jedes zur Unterstützungskasse beitragende Mitglied das Recht sowohl als die Verpflichtung, die zu seiner näheren Kenntniß kommenden und für Abhülfe aus den Mitteln der Kasse geeigneten Nothfälle zur Anzeige zu bringen und zu empfehlen.

§. 4. Verwendung der Mittel. — Jedes Jahr wird — außer den von den Gebern ausdrücklich zum Fonds bestimmten Geschenken oder Vermächtnissen — (zum Mindesten) ein Drittel der eingegangenen Beiträge kapitalisirt, das Uebrige darf, neben den jährlichen Zinsen des Kapitals, zu den laufenden Unterstütznugen verbraucht werden.

Die Unterstützungen selbst bestehen entweder in einzelnen Gaben, zur Erleichterung einer augenblicklichen Noth, oder nach Umständen und soweit dieß die Mittel der Kasse zulassen, in jährlichen auf längere oder kürzere, bestimmte oder unbestimmte Zeit zugesagten Gratialien.

Die Unterstützung geschieht immer nur mit alleiniger Berücksichtigung der Bedürftigkeit und der Würdigkeit.

§. 5. Verwaltung und Geschäftsführung. — Die ärztliche Unterstützungskasse wird als Angelegenheit des vaterländischen ärztlichen Vereines behandelt. Die organischen (Stuttgarter) Versammlungen des Vereines entscheiden in oberster Instanz über die Statuten und deren Abänderungen und erhalten regelmäßige Rechenschaftsberichte über die Verwaltung und die Leistungen der Kasse. Die fortlaufende Beaufsichtigung und Leitung derselben ist dem Vereinsausschusse anvertraut, welcher, sei es aus seiner Mitte oder aus anderen Aerzten, eine eigene aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission für die Geschäftsführung der ärztlichen Unterstützungskasse bestellt. Die Kommission besorgt die Einziehung der Beiträge; sie hat die an sie gerichteten Unterstützungsgesuche zu prüfen und die Unterstützungen, deren Betrag sie nach Maßgabe der Bedürftigkeit und der disponiblen Mittel bestimmt, zu vertheilen; in Anstandsfällen zieht sie den Vereinsausschuß zu Rathe, welchem sodann die entscheidende Bestimmung zukommt; sie legt endlich dem letzteren jährlich ihren Bericht sammt Rechnung über die Einnahmen der Kasse und die Verwendung der Gelder zur Prüfung vor. Diese Rechenschaftsberichte sollen alljährlich, sammt einem Verzeichniß der einzelnen Beiträge, ohne Nennung der Namen der Unterstützten, im Vereinsblatte veröffentlicht werden. — Es ist der Kommission

gestattet, in der Person eines Rechnungsverständigen einen eigenen Kassier aufzustellen, dem sie gegen eine mäßige Belohnung die Verwaltung der Gelder, das Kassen- und Rechnungsgeschäft übergibt. — Die Einziehung der Beiträge geschieht, unter Anleitung der Kommission, so viel als möglich durch freiwillige ärztliche Agenten, welche über das ganze Land vertheilt sind. — Die Jahresbeiträge werden jedesmal zur Zeit des Neujahrs eingesammelt.

Anmeldungen und Gesuche für Unterstützung müssen in den ersten drei Monaten des Jahres eingebracht werden; nach Ablauf dieses Termins finden sie keine Berücksichtigung mehr für das laufende Jahr, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, die jederzeit angemeldet werden und Anspruch auf alsbaldige Erledigung machen können.

3. Wundärzte.

Das Chirurgenwesen ist nach seinen Hauptbeziehungen durch die unten folgende VO. vom 14. Okt. 1830 (Nro. 37) geregelt.

Nach dieser VO. bestehen je nach der größern oder geringern Ausdehnung ihrer Befugnisse drei Abtheilungen von Wundärzten, deren erste sowohl Aerzte als reine Wundärzte, welchen die Ausübung der Wundarzeikunde in ihrem ganzen Umfange — nur mit einiger Beschränkung für die reinen Wundärzte in Bezug auf gefährliche Operationen und in Bezug auf die bei chirurgischen Krankheiten erforderliche innerliche Behandlung — zusteht. Vor dem Jahre 1830 waren die Wundärzte hinsichtlich ihrer Befugnisse in vier Klassen getheilt, und die Ermächtigung noch mancher älterer Wundärzte beruht auf dieser früheren Eintheilung (vgl. Nro. 37, §. 1, Anm.).

Für die Befugnisse der drei neuern Abtheilungen sind die §§. 1 bis 13 der VO. Nro. 37 in Verbindung mit der revidirten Medizinaltaxe v. 14. Okt. 1830 (Nro. 64), für die der ältern Klassen die §§. 37 bis 40 der VO. Nro. 37 maßgebend; die Rechte der Wittwen von Wundärzten aber sind durch §. 14 bestimmt.

Ueber die Gränzen, innerhalb welcher es Wundärzten zusteht, mit der Behandlung von Kräzkranken sich zu befassen, enthält die Verf. Nro. 181 nähere Bestimmungen.

Die Verwendung der Wundärzte bei der Behandlung von Epidemien betreffend vgl. Nro. 166, §. 21, ihre Verpflichtung zur Anzeige des Ausbruches epidemischer und ansteckender Krankheiten betr. ebendas. §. 4.

Ueber die Berechtigung zum Halten von Arzneimittelnothvorräthen bestehen besondere Vorschriften in den Verf. und Erl. Nro. 43—46.

In Bezug auf die Verordnung von Rezepten, sowie in Bezug auf die Landespharmakopöe finden die oben bei den Aerzten (S. 67) angegebenen Bestimmungen auch auf die Wundärzte Anwendung. Ihre Berechtigung zu Hülfeleistungen in Nothfällen, wenn auch diese Hülfe zunächst nicht innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse fällt, ist durch §. 8 der VO. Nro. 37 geregelt.

Die Bildungslaufbahn für die niederen Wundärzte (zweiter und dritter Abtheilung) ist durch die §§. 13, 19—22 der VO. Nro. 37 vorgezeichnet; in Bezug auf die der höheren Wundärzte (erster Abtheilung) vgl. die §§. 16 und 17 sammt den Anmerkungen.

Ueber die Lehrlings- und Gehülfenprüfungen insbesondere sind in §§. 20 und 21 der VO. Nro. 37 und in dem Erl. Nro. 38 Normen gegeben; in Bezug auf die Staatsprüfungen aber (zur Erlangung der Ermächtigung zur Aus-

übung der Wundarzneikunde) für die höheren Wundärzte in der VO. Nro. 29, für die niederen in den §§. 23 ff. der VO. Nro. 37 (sammt Anmerkungen); in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausübung nur einzelner Zweige der Wundarzneikunde vgl. den Erl. Nro. 39.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung des wundärztlichen Personals sind die §§. 34—36 der VO. Nro. 37 zu vergleichen; hinsichtlich der für die Fortbildung der praktizirenden Wundärzte getroffenen Anstalten die §§. 15 u. 41 der VO. Nro. 37 und die Verf. und Erl. Nro. 40—42.

Die Zulassung der Wundärzte (erster und zweiter Abtheilung) zur Ausübung der Geburtshülfe betr. vgl. die VO. Nro. 51.

Nro. 37.

VO. vom 14. Okt. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde. (Reg.-Bl. S. 443 ff.)

Nachdem Wir für nöthig erachtet haben, mehrere Bestimmungen der VO. vom 14. März bis 14. April 1814, die Aufhebung der Zunftverfassung der Wundärzte betr., einer Revision zu unterwerfen, so verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

§. 1. Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde und dießfallsige Eintheilung der Wundärzte. — Die Ausübung der Wundarzneikunde setzt die Ermächtigung der Staatsregierung nach vorausgegangener Staatsprüfung voraus. Nach dem Umfange der Verrichtungen, auf welche die Ermächtigung sich erstreckt, zerfallen die Wundärzte in drei Abtheilungen.

Die bisherige Eintheilung derselben in graduirte und nicht graduirte Wundärzte,[1] sowie die Eintheilung der letzteren in vier Klassen[2] ist aufgehoben.

§. 2. Befugnisse der ersten Abth. — Die Wundärzte der ersten Abtheilung sind zu Ausübung der Wundarzneikunde in ihrem ganzen Umfange berechtigt, einschließlich der innerlichen Behandlung der in das Gebiet der Chirurgie fallenden Krankheiten, so weit dieselbe mit der Ausführung des übrigen chirurgischen Heilplans im Zusammenhang steht. Es haben jedoch diejenigen Wundärzte, welche nicht zugleich zur Ausübung der innerlichen Heilkunde ermächtigt sind, wo es sich von der Vornahme einer gefährlichen Operation handelt oder wo die Heilung von einer fortgesetzten innerlichen Behandlung wesentlich abhängt, wenn es die Umstände nur immer gestatten, die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen.

[1] Graduirte Wundärzte waren solche, die sich den Grad eines Doktors der Chirurgie erworben hatten und hiermit (zur Zeit der noch bestehenden Zunftverfassung für die Wundärzte) der Verbindlichkeit, mit der Zunft sich in eine Verbindung einzulassen, entbunden waren (vgl. Nro. 259, §. 7).

[2] In Bezug auf diese vier Klassen enthielt die General-VO. vom 14. März bis 14. April 1814, Punkt IV (Reg.-Bl. S. 174) folgende Bestimmungen:

„In Hinsicht auf die Befugnisse der nicht graduirten Wundärzte und der Bader bestehen noch ferner vier Klassen, und zwar enthält die

1ste Klasse diejenigen, welche wissenschaftlich gebildet, nach dem Umfang ihrer Kenntnisse und Kunstfertigkeit zu allen chirurgischen Verrichtungen legitimirt werden. In die

2te Klasse kommen diejenigen, welche mit Ausschluß größerer Operationen mit dem Messer, alle übrige chirurgische Geschäfte übernehmen dürfen. Die in der

3ten Klasse sind nur zur Behandlung leichterer chirurgischer Fälle, unbedeutender Wunden und Geschwüre u. dgl. berechtigt, die in der

4ten Klasse auf die eigentliche Baderei, Bartscheeren, Schröpfen, Blutigelsetzen, Aderlassen u. s. w. beschränkt, und diese dürfen keine Lehrlinge annehmen.

Jeder zu einer der höheren Klassen legitimirte Wundarzt ist auch zu Besorgung der niederen Badereiverrichtungen, wenn er sich damit abgeben will, berechtigt."

§. 3. Befugnisse der zweiten Abth. — Den Wundärzten zweiter Abtheilung ist die äußerliche Behandlung aller chirurgischen Fälle, welche nicht zu den schwierigsten und gefährlichsten gehören, gestattet. Sie sind hiernach nur von denjenigen wundärztlichen Verrichtungen ausgeschlossen, welche in der revidirten Medizinaltaxe [1] den Wundärzten erster Abtheilung ausdrücklich vorbehalten sind. [2] Eine innerliche Behandlung der betreffenden Kranken ist ihnen, soweit es sich nicht von der Verordnung einfacher herzstärkender, kühlender und leicht abführender Arzneimittel handelt, nicht gestattet.

§. 4. Befugnisse der dritten Abth. — Die Befugnisse der dritten Abtheilung der Wundärzte beschränken sich auf die Behandlung leichterer chirurgischer Fälle, Wunden und Geschwüre, wie solche in der revidirten Medizinaltaxe näher bezeichnet sind. Die darunter begriffenen Knochenbrüche und Verrenkungen dürfen sie, wenn solche komplizirt sind, nur unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes erster oder zweiter Abtheilung besorgen.

§. 5. Befugnisse der zweiten und dritten Abth. in zweifelhaften Fällen. — In den vergleichungsweise bedeutenderen Fällen des Wirkungkreises der Wundärzte zweiter und dritter Abtheilung, namentlich in solchen, in welchen zugleich eine innerliche Behandlung die äußerliche begleiten muß, haben sie vor Beginn ihrer Behandlung den Rath und Beistand eines Arztes sich zu erbitten.

§. 6. Fortsetzung. — Wenn unter besondern Umständen ausnahmsweise ein Fall als sehr einfach oder eine Operation als leicht erscheint, die den Befugnissen der Wundärzte zweiter und beziehungsweise dritter Abtheilung nicht zu ferne steht, so können diese, falls kein dazu berechtigter Wundarzt in der Nähe zu finden ist, von dem Oberamtsarzt außergewöhnlicher Weise dazu ermächtigt werden. Doch muß sodann die Behandlung unter der Leitung des Oberamtsarztes stehen.

§. 7. Fortsetzung. — Chirurgische Fälle, welche etwa in der Taxe nicht ausdrücklich genannt sein sollten, können die Wundärzte zweiter und dritter Abtheilung nur dann auf ihre eigene Verantwortung übernehmen, wenn über die Gleichförmigkeit dieser Fälle mit den in ihrer Befugniß ausdrücklich liegenden Verrichtungen gar kein Zweifel obwalten kann. Im entgegengesetzten Fall müssen sie vor dem Anfange der Behandlung die Entscheidung des Oberamtsarztes darüber einholen.

§. 8. Recht zur Hülfe in Nothfällen. — In Fällen, wo zu Abwendung einer drohenden Gefahr schleunige (äußere oder innerliche) Hülfe nöthig ist, wenn auch diese zunächst nicht in der Befugniß des gerufenen Wundarztes liegt, ist derselbe gleichwohl, woferne kein dazu berechtigter Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu finden ist, nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, seine Hülfe nach bestem Wissen zu leisten. [3] Er muß aber bei schwerer Verantwortung alsbald auf die Herbeirufung eines Arztes oder eines zur Behandlung des Falls gesetzlich berechtigten Wundarztes dringen und im Zögerungsfalle dem Ortsvorsteher zur weiteren Verfügung schleunige Anzeige machen. Der beigezogene Arzt oder berechtigte Wundarzt hat sodann die weitere Behandlung des Kranken entweder selbst zu übernehmen oder wenigstens zu leiten.

§. 9. Recht zur Schutzpockenimpfung. — Wegen der Befähigung zur Schutzpockenimpfung hat es bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [4] vor-

---

[1] Nro. 64.

[2] Vgl. §. 6 u. 7.

[3] Nach §. 2 der General-VO. vom 3. Juni 1808 (Nro. 260) sollen sich die Wundärzte in dergleichen Fällen vor dem Gebrauche drastischer und heroischer Mittel sorgfältig hüten. Vgl. Nro. 43, §§. 5 ff., auch Nro. 114.

[5] Vgl. Nro. 170, §. 5.

erst sein Verbleiben und muß die besondere Ermächtigung eines Wundarztes dazu immer ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 10. Berechtigung zum Barbiergewerbe. — In der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde ist die Berechtigung zu dem Gewerbe des Bartscheerens mitbegriffen. An Orten jedoch, wo kein Wundarzt seinen Wohnsitz hat, steht es Jedem frei, dieses Gewerbe zu treiben.

§. 11. Befähigung zu der Stelle eines Oberamtswundarztes. — Von der Anstellung als Oberamtswundarzt sind die Wundärzte dritter Abtheilung unbedingt ausgeschlossen. Wundärzte zweiter Abtheilung können zu einer solchen Stelle nur dann zugelassen werden, wenn kein Wundarzt erster Abtheilung sich darum beworben hat. Die Amtsversammlungen haben daher vor der Besetzung einer solchen Stelle die Bewerber um dieselbe jedes Mal unter Hinweisung auf diesen Vorzug der Wundärzte erster Abtheilung öffentlich aufzurufen und der Kreisregierung, welche die Wahl zu bestätigen hat (Verwaltungsedikt §. 73), alle Bewerbungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 12. Recht zum Lehrlingsunterricht. — Die Annahme und der Unterricht von Lehrlingen steht den Wundärzten erster und zweiter Abtheilung unbedingt, den Wundärzten dritter Abtheilung aber nur dann zu, wenn sie ausdrücklich hiezu ermächtigt worden sind.

§. 13. Recht zur Verwendung von Gehülfen und von Wundärzten einer geringeren Abtheilung. — Seine Gehülfen kann der Wundarzt jeder Abtheilung innerhalb seines Wirkungskreises nach seinem Ermessen, jedoch nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht und eigenen Verantwortlichkeit verwenden. Unter gleichen Bestimmungen ist der Wundarzt höherer Abtheilung befugt, auch der Beihülfe eines Wundarztes geringerer Abtheilung für die Verrichtungen der höheren Abtheilung sich zu bedienen.

§. 14. Rechte der Wittwen der Wundärzte. — Auf die Wittwe eines Wundarztes geht nur die Berechtigung zum Gewerbe des Bartscheerens (§. 10) und zwar an Orten, wo noch ein anderer Wundarzt seinen Wohnsitz hat, nur unter der Bedingung über, daß sie dasselbe durch einen wundärztlichen Gehülfen ausüben lasse.

§. 15. Theilnahme an der chirurgischen Unterstützungskasse. — An die chirurgische Unterstützungskasse des Oberamtsbezirks (Verf. vom 27. März 1820[1]) hat jeder künftige Wundarzt erster Abtheilung bei seiner ersten Niederlassung ein Eintrittsgeld von 6 fl., ein Chirurg zweiter Abtheilung 4 fl. 30 kr. und ein Chirurg dritter Abtheilung 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Der jährliche Beitrag wird für die Wundärzte erster und zweiter Abtheilung (mit einziger Ausnahme der schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung graduirten Wundärzte) auf 1 fl., für die Wundärzte dritter Abtheilung auf 30 kr. festgesetzt.[2] Hinsichtlich der Bei-

---

[1] Nro. 40.

[2] Ein Erlaß des Minist. des Innern vom 26. Juni 1845 enthält folgende Bestimmung: „Ferner ist wahrgenommen worden, daß hie und da Zweifel erhoben werden, ob alle innerliche, zur Ausübung der Wundarzneikunde ermächtigte Aerzte, auch wenn sie die Chirurgie nicht wirklich ausüben, verpflichtet seien, Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge zur chirurgischen Unterstützungskasse zu entrichten. Da nun aber der §. 15 der VO. vom 14. Okt. 1830, die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde betr., ganz ausnahmslos alle künftige Wundärzte erster Abtheilung zu jenen Beiträgen verpflichtet, so kann es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die seit dem Jahr 1830 zur Wundarzneikunde legitimirten innerlichen Aerzte, so lange sie nicht durch ausdrücklichen Verzicht sich der Ausübung der Chirurgie begeben, die Beiträge zur Unterstützungskasse zu leisten verbunden sind. Die Kreisregierung wird daher beauftragt, zur Wahrung einer gleichförmigen Behandlung den Oberämtern und Oberamtsärzten die Beobachtung der gegebenen Vorschriften einzuschärfen.“

träge der Gehülfen und Lehrlinge hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.[1]

§. 16. Erfordernisse für die erste Abth. Vorbedingungen der Zulassung zur Staatsprüfung. — Wer in die erste Abtheilung der Wundärzte (§. 2) eingereiht zu werden wünscht, muß in der Regel auf der Universität einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Chirurgie einschließlich ihrer Hülfswissenschaften (der Anatomie und Physiologie), in der medizinischen Pathologie und Therapie, soweit sie sich auf Erkennung und Heilung chirurgischer Krankheiten beziehen, in der Arzneimittellehre, der Rezeptirkunst und der gerichtlichen Chirurgie erhalten, das Fakultätsexamen bestanden und in Verbindung mit dem letzteren eine schriftliche Probearbeit geliefert haben, ehe er zur Staatsprüfung (§. 1) zugelassen wird.[2]

§. 17. Fortsetzung. — Ausnahmsweise ist indessen Jedem, welcher auf anderem Wege, als dem des förmlichen akademischen Studiums Gelegenheit gehabt hat, sich gründliche Kenntnisse in der Chirurgie nach dem so eben (§. 16) bezeichneten Umfange zu erwerben, unbenommen, unter Anschluß beglaubigter Zeugnisse über die von ihm benützten Bildungsmittel bei der medizinischen Fakultät zu Tübingen um Zulassung zu dem Fakultätsexamen[3] zu bitten und nach Erstehung desselben die Zulassung zur Staatsprüfung[4] (§. 1) für die erste Abtheilung nachzusuchen.[5]

§. 18. Form der Staatsprüfung. — Die Staatsprüfungsbehörde für die erste Abtheilung der Wundärzte ist das Med.-Koll. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht durch eine schriftliche Eingabe unter Beischluß des Prüfungszeugnisses der medizinischen Fakultät zu Tübingen. Die Prüfung selbst wird je von zwei Mitgliedern des Med.-Koll. nach der hiefür zu erlassenden Instruktion vorgenommen. Ueber den Erfolg derselben in Hinsicht auf die Tüchtigkeit des Kandidaten für die erste Abtheilung der Wundärzte erkennt das Kollegium, und auf den Grund dieses Erkenntnisses wird ihm ein von den Examinatoren unterzeichnetes, von dem Minist. des Innern beglaubigtes Zeugniß ausgestellt.[6]

---

[1] Diese Beiträge stellt die General-VO. vom 14. März bis 14. April 1814 folgendermaßen fest:

„b) bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenstellen 1 fl. 30 kr.
c) bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings . . . . 1 fl. 30 kr.
und zwar ohne Unterschied, ob dessen Vater Chirurg war oder nicht."

[2] Vgl. dagegen die neueren Vorschriften in Nro. 29, §. 11 u. 13.

[3] Nunmehr: erste Staatsprüfung (vgl. Nro. 29).

[4] Nunmehr: zweite Staatsprüfung (vgl. Nro. 29).

[5] Diese Ausnahme ist durch §. 13 der VO. Nro. 29 wiederholt anerkannt, übrigens unterm 10. Mai 1840 vom Minist. des Innern folgende Bekanntmachung erlassen worden (Reg.-Bl. S. 222):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Kandidaten der höheren Chirurgie, welche auf anderem Wege, als demjenigen des akademischen Studiums sich ausgebildet haben und die Vergünstigung des §. 17 der K. VO. vom 14. Okt. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde, und des §. 13 der K. VO. vom 13. Febr. 1839 in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde in Anspruch nehmen, bei ihren Gesuchen um Zulassung zur Staatsprüfung den zu Folge dieser Vorschriften zu liefernden Nachweis über die von ihnen benützten Bildungsmittel häufig auf diejenigen für die unmittelbare spezielle Fachbildung beschränken.

Da jedoch für die Beurtheilung, von welcher die Entscheidung über die Zulassung zur Staatsprüfung abhängt, auch die Kenntniß von dem Bildungsgange eines Kandidaten in Beziehung auf seine allgemeinen, namentlich auch philologischen Vorkenntnisse von Bedeutung ist, so werden die Betheiligten zu ihrer Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft bei den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung, insbesondere zur ersten Staatsprüfung, auch ein hierüber sich erstreckender Nachweis erwartet wird.

[6] Vgl. dagegen die neueren Vorschriften in Nro. 29.

§. 19. Gemeinschaftliche Erfordernisse für die zweite und dritte Abtheilung. Vorbedingungen der Zulassung zur Staatsprüfung. — Die Zulassung zur Staatsprüfung (§. 1) für die Ausübung der Wundarzneikunde nach der zweiten und dritten Abtheilung (§. 3 u. 4) setzt die regelmäßige Erstehung einer bestimmten Lehrzeit bei einem hiezu geeigneten Wundarzt[1] und eine nachherige weitere Ausbildung in diesem Fache voraus.

§. 20. Lehrlingsprüfung. — Zur regelmäßigen Erlernung der Wundarzneikunde wird erfordert, daß der Lehrling nach Vollendung der gesetzlichen Schuljahre von dem Oberamtsarzte in den nöthigen Vorkenntnissen, namentlich in den Elementen der lateinischen und in der deutschen Sprache, dem Rechnen u. s. w., sowie über die gehörige Geistesfähigkeit überhaupt geprüft und mit einem schriftlichen Zeugniß der Zulaßbarkeit versehen sei.[2]

§. 21. Lehrzeit. Gehülfenprüfung. — Die Lehrzeit bleibt auf wenigstens drei Jahre festgesetzt. Nach dem Ablauf derselben wird der Lehrling von dem Oberamtsarzt, unter Zuziehung eines Wundarzts, in der Regel des Oberamtschirurgen oder eines andern, von dem Oberamtmann und dem Oberamtsarzte gemeinschaftlich zu bestimmenden, dazu tüchtigen Wundarztes (welcher jedoch nicht der Lehrherr sein darf)[3], einer Prüfung über die Fortdauer seiner Elementarbildung (§. 20), über seine Kenntniß der Knochen- und Eingeweide-, sowie der Elemente der Gefäßlehre, über die Begriffe von den einfachen chirurgischen Uebeln, Geschwüren, Quetschungen, Wunden und über niedere chirurgische Verrichtungen, endlich über Verrichtungen in Nothfällen unterworfen. Wenn er diese Prüfung zur Zufriedenheit erstanden hat, so wird er zur Uebernahme von Gehülfenstellen ermächtigt, worüber ihm ein von den Examinatoren unterzeichnetes, von dem Oberamte zu beglaubigendes und zu siegelndes Zeugniß auszustellen ist.[4]

§. 22. Weitere Bildungslaufbahn. — Der junge Wundarzt hat sich sodann entweder durch vierjährige Versehung von Gehülfenstellen oder durch Benützung chirurgischen Unterrichts auf anderem Wege, z. B. des Zutritts in die Bildungsanstalten für Militärärzte bei den medizinisch-chirurgischen Lehrvorträgen, oder zu den chirurgischen und anatomischen Vorlesungen auf der Landesuniversität, weiter auszubilden. Glaubt derselbe in kürzerer Zeit die Befähigung zu Erstehung der Hauptprüfung erlangt zu haben, so kann er, unter Ausführung der Thatumstände, die Solches wahrscheinlich machen, bei der Kreisregierung um ausnahmsweise frühere Zulassung zu derselben bitten.[5] Vor dem Verfluß einer fünfjährigen Laufbahn als Lehrling und Gehülfe und vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre darf ihnen jedoch diese Dispensation in keinem Falle bewilligt werden.

§. 23. Forderung bei der Prüfung für die zweite Abtheilung. — Von den Kandidaten der zweiten Abtheilung wird gefordert, daß sie in der allgemeinen chirurgischen Pathologie und Therapie und deren nächsten Hülfsfächern, namentlich in der Anatomie und Physiologie, in der chirurgischen Arzneimittellehre und Rezeptirkunst, sodann in denjenigen Theilen der speziellen Chirurgie, welche zu dem Umfang ihrer künftigen Befugniß gehören (§. 3), sowie in der gerichtlichen Wundarzneikunde gute Kenntnisse besitzen, und daß sie überdieß in den ihnen zustehenden Operationen und

---

[1] Vgl. §. 12.

[2] Vgl. Nro. 38, Punkt 3.

[3] Dessen Gebühr betr. vgl. §. 31.

[4] In Betreff der Prüfung und Zulassung von wundärztlichen Gehülfen vgl. noch Nro. 38.

[5] Durch Erl. des Ministeriums des Innern vom 22. Febr. 1849 ist die Erledigung von dergleichen Dispensationsgesuchen, soweit es sich dabei lediglich um technische Fragen handelt, dem Med.-Koll. überlassen.

andern chirurgischen Hülfeleistungen, insbesondere auch in der Bandagenlehre, technisch wohl eingeübt seien.

§. 24. Forderung bei der Prüfung für die dritte Abtheilung. — Die Kandidaten der dritten Abtheilung sollen nicht nur die erforderlichen Begriffe in der Physiologie, der allgemeinen chirurgischen Pathologie und äußerlichen Arzneimittellehre, sondern auch die dem Umfange ihrer Befugnisse (§. 4) entsprechenden Kenntnisse in der chirurgischen Anatomie und praktischen Chirurgie, namentlich der Verbandlehre, gehörig inne haben und in den Verrichtungen ihres künftigen Wirkungskreises bereits technische Uebung und einige Erfahrung besitzen. Sie müssen überdieß gleich wie die Kandidaten zu den höheren Abtheilungen von der in schnellen Nothfällen vorläufig anzuwendenden äußerlichen und innerlichen Hülfeleistung unterrichtet und einen verständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten im Stande sein.

§. 25. Form der Staatsprüfung für die zweite und dritte Abtheilung. Prüfungsbehörden. — Die Staatsprüfungsbehörde ist für die Kandidaten der zweiten Abtheilung im Neckar- und Jaxtkreise das Med.-Koll. zu Stuttgart, im Schwarzwald- und Donaukreise die medizinische Fakultät zu Tübingen; für die Kandidaten der dritten Abtheilung ist der Medizinalrath der betreffenden Kreisregierung, unter Zuziehung eines von der letztern hiefür auf unbestimmte Zeit zu bezeichnenden Wundarztes erster oder zweiter Abtheilung der Kreisstadt,[1] mit der Prüfung beauftragt.

Die Zuständigkeit der Prüfungsbehörde richtet sich in der Regel nach dem Heimathorte des zu Prüfenden, es wäre denn, daß das Minist. des Innern für einen einzelnen Fall auf besonderes gehörig begründetes Ansuchen etwas Anderes zu verfügen sich veranlaßt sähe.

§. 26. Anmeldung zur Prüfung. — Der Kandidat der zweiten Abtheilung hat sich bei der Prüfungsbehörde, der Kandidat dritter Abtheilung bei der betreffenden Kreisregierung (§. 25) in einer mit den Belegen für seine Bildungslaufbahn versehenen schriftlichen Eingabe zu melden, in Absicht auf die Zeit dieser Anmeldung aber diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deßhalb gegeben sind oder noch werden ertheilt werden.[2]

§. 27. Prüfungszeugniß. — Wird der Kandidat bei der Prüfung befähigt erfunden, so wird ihm ein Zeugniß hierüber ausgestellt. das neben den Examinatoren von dem Vorstand der Prüfungsbehörde, beziehungsweise der betreffenden Kreisregierung (§. 25) zu unterschreiben und zu besiegeln ist.

§. 28. Allgemeine Vorschriften für die Prüfungen. Befähigung zu einer niedrigeren Abtheilung. — Sollte der Kandidat einer höheren Abtheilung zwar nicht für diese, wohl aber für eine niedrigere als befähigt erkannt werden; so kann ihm, wenn er es wünscht, die Prüfungsbehörde, welche die Prüfung vornahm, ein auf die niedrigere Abtheilung gerichtetes Zeugniß ausstellen. Sie hat jedoch die ordentliche Prüfungsbehörde für diese Abtheilung, beziehungsweise die betreffende Kreisregierung (§. 25) hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 29. Wiederholte Prüfung. — Jedem, der bei der Prüfung durchgefallen oder nur zu den Befugnissen einer niedrigeren Abtheilung ermächtigt worden ist,

---

[1] Dessen Prüfungsgebühr betr. vgl. §. 31.

[2] Nach der Verf. vom 7. Aug. 1841 (Reg.-Bl. S. 295) finden die Konkursprüfungen der Wundärzte zweiter Abtheilung jährlich zweimal, im März und im September, statt und haben sich die Kandidaten, bei Strafe des Ausschlusses von der nächsten Prüfung, je vor dem 1. März oder 1. Sept. zu melden, ohne eine jedesmalige Aufforderung hierzu durch öffentliche Blätter zu erwarten; der Tag der Prüfung, an welchem sie zu erscheinen haben, wird denjenigen, welche für zulaßbar erkannt worden sind, besonders eröffnet.

steht, wenn er in seinen Kenntnissen vorgeschritten zu sein glaubt, frei, um eine neue Prüfung sich zu melden.

Es muß jedoch seit der früheren Prüfung wenigstens ein Jahr verstrichen sein, und der Kandidat muß sich vor der Zulassung durch Zeugnisse gehörig ausweisen, daß er diese Zeit zu seiner Weiterbildung wohl benützt habe. Wird diese neue Prüfung von einem bei der vorhergegangenen ganz Durchgefallenen nachgesucht, so kann er sich darum nur bei der Behörde für die dritte Abtheilung (§. 25) bewerben, und die Behörden für die höheren Abtheilungen sind, wenn er sich bei ihnen meldet, befugt, ihn ohne Weiteres dahin zu weisen, es wäre denn, daß er namhafte Zeugnisse mitbrächte, welche seine inzwischen erlangte Befähigung für eine höhere Abtheilung glaublich machen.

Ist hingegen vom Vorrücken in eine höhere Abtheilung die Rede, so muß die Anmeldung bei derjenigen Prüfungsbehörde geschehen, welche für diese höhere Abtheilung bestellt ist (§§. 18 u. 25).

Im Uebrigen ist eine solche wiederholte Prüfung als eine durchaus neue, nicht als blose Fortsetzung oder Ergänzung der früheren Prüfung zu behandeln.

§. 30. Prüfungsakten. — Die Konzepte der Prüfungszeugnisse werden nebst den persönlichen Notizen über die Kandidaten in ein fortlaufendes Prüfungsbuch eingetragen, welches mit den übrigen Prüfungsakten, namentlich den Protokollen, den schriftlichen Ausarbeitungen der Kandidaten u. s. w., bei der Prüfungsbehörde wohl aufzubewahren ist, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

§. 31. Prüfungsgebühren. — Die Bemühung der Staatsdiener mit den Prüfungen, sowie mit der Ausstellung der Prüfungszeugnisse geschieht durchaus unentgeldlich. Nur hinsichtlich des Fakultätsexamens [1] der Kandidaten für die erste Abtheilung bleibt es bei dem, was für die Fakultätsprüfungen überhaupt dießfalls festgesetzt ist. [2] Der Wundarzt, der zu der Gehülfenprüfung (§. 21), deßgleichen derjenige, der zu der Prüfung für die dritte Abtheilung (§. 25) zugezogen wird, hat von jedem Geprüften eine Gebühr von 1 fl. zu fordern. Ueber die an die Staatskasse zu entrichtende Sportel ist in dem Sportelgesetz das Geeignete vorgesehen.

§. 32. Zulassung zur Praxis und Verpflichtung. — Das dem geprüften Kandidaten ausgestellte Prüfungszeugniß (§. 18 u. 27) verleiht demselben die Berechtigung zur Praxis mit der in dem Zeugnisse bezeichneten Ausdehnung. Dieses Zeugniß wird dem betreffenden Bezirksamte zugeschickt, welches dasselbe dem Oberamtsarzt zur Einsicht mitzutheilen, den neuen Wundarzt auf Beobachtung der Medizinalgesetze und Verordnungen zu verpflichten, diese Verpflichtung auf dem Zeugnisse selbst urkundlich anzumerken und letzteres sodann dem Verpflichteten zu seiner Legitimation zuzustellen hat.

§. 33. Fortdauernde Beaufsichtigung der Wundärzte. — Damit diejenigen Wundärzte, welchen späterhin ein merklicher Rückschritt in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten zur Last fällt, in den ihren Verhältnissen entsprechenden Wirkungskreis zurückgewiesen werden können, sind nicht allein das Bezirksamt und der Oberamtsarzt verbunden, von namhaften Mißgriffen und von Ueberschreitungen der Wundärzte des Bezirks der vorgesetzten Stelle Anzeige zu machen, sondern es hat auch vorzüglich der Kreismedizinalrath die Obliegenheit, dem Erfolge, womit die Chirur-

---

[1] Nunmehr erste Staatsprüfung.

[2] Durch die Verf. vom 17. Nov. 1823 (Reg.-Bl. S. 854) wurde, wie beim Med.-Koll., so auch bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität der Bezug von Prüfungsgebühren durchaus abgestellt und nur dem damaligen Universitätssekretär und dem damaligen Universitätspedell für ihre Person noch der fernere Bezug dessen, was sie bis dahin von den Kandidaten anzusprechen hatten, gestattet.

gen des Kreises ihren Verrichtungen sich unterziehen, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, dazu vorzüglich die Medizinalvisitationen in den einzelnen Oberämtern zu benützen, außerdem aber auch anderer ihm zu Gebot stehender Hülfsmittel hiefür sich zu bedienen und das etwaige Ergebniß seiner Wahrnehmungen oder Erkundigungen zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen.

§. 34. Insbesondere a) der ersten Abtheilung. — Was insbesondere die Wundärzte der ersten Abtheilung betrifft, so ist jeder derselben verbunden, in den ersten vier Jahren seiner Praxis drei bis vier schriftliche Ausarbeitungen an die Kreisregierung einzusenden, welche neben einer Uebersicht der wichtigeren Fälle seiner chirurgischen Verrichtungen wenigstens je eine chirurgische Krankheitsgeschichte in ihrem Verlaufe und ihrer Behandlung nach wissenschaftlichen Grundsätzen erschöpfend dargestellt und beleuchtet enthalten müssen.

Ueber diese Arbeiten, sowie über etwa sonst vorgekommene, zu besonderen Maßregeln geeignete Fälle hat der Kreismedizinalrath, mit Rücksicht auf seine sonst erworbene Kenntniß von den Leistungen des Mannes, in der Regiernng Vortrag zu erstatten, welche sofort die Akten mit ihrer Aeußerung dem K. Medizinalkollegium mittheilt.

Wird von einer dieser Behörden oder von beiden übereinstimmend eine amtliche Einschreitung gegen den Wundarzt wegen erwiesener Unwissenheit oder Unfähigkeit zu den Verrichtungen der ersten Abtheilung nöthig befunden, so ist mit Beilegung der Akten an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, damit Solches die geeignete Verfügung zu treffen, allenfalls eine abermalige Prüfung desselben anzuordnen oder aber nach Umständen die Beschränkung seiner chirurgischen Befugnisse mittelst Ausschließung von der Berechtigung zu fernerer Ausübnng derjenigen Verrichtungen, wozu er für unfähig erkannt worden, auszusprechen vermöge.

§. 35. b) Der zweiten Abtheilung. — Hat der Kreismedizinalrath Ursache, bei einem Wundarzt zweiter Abtheilung Rückschritte oder sonstige Mängel zu vermuthen, so liegt ihm ob, entweder nach Beschaffenheit des Falles sogleich weitere Einleitung zu veranlassen, oder bei der Medizinalvisitation unter Zuziehung des Oberamtsarztes eine mündliche, und, wenn es ihm zweckmäßig scheint, auch eine schriftliche Prüfung jenes Wundarztes vorzunehmen und über deren Ergebniß nach schriftlicher Vernehmung der Ortsbehörde der Regierung Vortrag zu erstatten. Hält diese eine Beschränknng der Befugnisse des Angeschuldigten für begründet, so hat sie mit der Prüfungsbehörde desselben Rücksprache zu pflegen. Stimmt diese mit ihr überein, so kann sie die Beschränkung aussprechen. Weichen aber die Ansichten von einander ab, so ist der Fall an das Minist. des Innern zur Entscheidung zu bringen.

Würde aber auch die Kreisregierung das Ergebniß jener Einleitungen zu einer Beschränkung der Befugnisse nicht für geeignet erachten, so hat dieselbe nichts desto weniger in ihrem Berichte über die nächste Medizinalvisitation des betreffenden Bezirks den Vorgang anzuführen und die darüber verhandelten Akten dem Visitationsberichte beizuschließen.

§. 36. c) Der dritten Abtheilung. — Wundärzte dritter Abtheilung können auf den Bericht des Oberamtsarztes oder auf den Antrag des Medizinalraths, der sich besonders bei den Visitationen nach ihnen genau zu erkundigen und nöthigenfalls eine Nachprüfung mit ihnen vorzunehmen hat, bei Fahrläßigkeit oder verminderter Fertigkeit durch Erkenntniß der Regierung ihrer Befugnisse theilweise verlustig erklärt und im äußersten Falle nach Verhältniß ihrer Rückschritte auf die bloße Baderei[1] beschränkt werden. Auch dieser Fälle ist übrigens in den Berichten über die Medizinalvisitationen Erwähnung zu thun.

---

[1] Vgl. die Anm. [2] zu §. 1.

§. 37. Transitorische Verfügungen hinsichtlich der aus der bisherigen Eintheilung der Wundärzte erworbenen Rechte. — Die bisher zu Ausübung der Wundarzneikunde ermächtigten Doktoren der Chirurgie treten ohne weitere Kognition in alle Befugnisse der ersten Abtheilung ein. Die nicht graduirten Wundärzte der bisherigen ersten Klasse werden bei der seitherigen Befugniß zur Uebernahme aller äußerlichen Kuren und Operationen mit dem oben (§. 3) den nunmehrigen Wundärzten zweiter Abtheilung zugestandenen beschränkten Rechte der innerlichen Verordnung für die betreffenden Kranken belassen, bleiben jedoch zunächst bei Verantwortung unbedingt verpflichtet, diejenigen wichtigeren und gefährlicheren Fälle, welche nur den Wundärzten der nunmehrigen ersten Abtheilung zustehen (sofern sie solche nicht unter der Leitung eines Doktors der Chirurgie oder eines andern Wundarztes der nunmehrigen ersten Abtheilung behandeln), nicht ohne den Rath und Beistand eines innerlichen Arztes zu übernehmen. Sie können indessen, wenn sie ihre vollkommene Tüchtigkeit zu allen der nunmehrigen ersten Abtheilung angehörenden Verrichtungen durch Vorlegung eines auf oberamtliche und oberamtsärztliche Berichte gegründeten Zeugnisses des Kreismedizinalraths unzweifelhaft darzuthun vermögen, gleichfalls um Versetzung in die (neue) erste Abtheilung der Wundärzte bei dem Medizinalkollegium bitten, welches nach vorheriger Rücksprache mit der medizinischen Fakultät zu Tübingen, wenn diese die Prüfung früher vornahm, unter Zugrundlegung des früheren Prüfungsresultats hierüber erkennen wird.[1]

§. 38. Fortsetzung. — Die Wundärzte der bisherigen zweiten und dritten Klasse bleiben bei ihren bisherigen Befugnissen.[2] Auch ihnen steht es frei, unter denselben Voraussetzungen (§. 37) die Aufnahme in die jetzige zweite oder dritte Abtheilung bei den für jede derselben bestellten Prüfungsbehörden (§. 25) nachzusuchen, welche ihnen nach Befund der Umstände von diesen Behörden bewilligt werden kann.[3]

§. 39. Fortsetzung. — Von denjenigen Wundärzten der bisherigen ersten Klasse, seit deren Aufnahme der oben (§. 34) festgesetzte Zeitraum von vier Jahren noch nicht verflossen ist, wird die Einsendung schriftlicher Probearbeiten wie von den erst künftig eintretenden Wundärzten erster Abtheilung erwartet. Sie sowohl als die Wundärzte der anderen bisherigen Klassen unterliegen der gleichen Beaufsichtigung (§. 33) wie die Wundärzte der neuen Abtheilungen und sind in Folge derselben nach Umständen auch einer Beschränkung ihrer Befugnisse unterworfen.

§. 40. Fortsetzung. — Den Wundärzten der bisherigen vierten Klasse werden die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse nicht entzogen.[4] Denjenigen derselben, welche sich die erforderlichen Kenntnisse zutrauen, steht es frei, sich um eine Prüfung für die künftige dritte Abtheilung zu melden, welche bei der Kreisregierung auf die oben (§. 25) angeordnete Weise vorzunehmen ist.

§. 41. Fortsetzung. — An den jährlichen Beiträgen der Wundärzte der bisherigen vier Klassen an die chirurgische Unterstützungskasse wird, so lange sie nicht in eine der nunmehrigen drei Abtheilungen versetzt werden, nichts geändert.[5]

---

[1] Auf eine dergleichen Versetzungen betreffende Verf. des Minist. des Innern vom 27. Dez. 1830 (Reg.-Bl. 1831, S. 3) mag es genügen, hier einfach zu verweisen, da solche Versetzungen jetzt nicht mehr vorkommen.

[2] Vgl. §. 1, Anm. [2]

[3] Auch in Betreff dieser Versetzungen ist eine besondere Verf. des Minist. des Innern unterm 28. März 1831 (Reg.-Bl. S. 165) ergangen, von welcher das Gleiche gilt, wie von der Verf. vom 27. Dez. 1830. (S. die voranstehende Anm. [1])

[4] Vgl. die Anm. [2] zu §. 1.

[5] Nach der General-VO. vom 14. März bis 14. April 1814, betr. die Aufhebung der Zunftverfassung der Wundärzte, betrug der jährliche Beitrag eines Wundarztes 1., 2. und 3. Kl. 1 fl., der eines Wundarztes 4. Kl. und eines Gehülfen 30 kr. (Reg.-Bl. S. 177).

§. 42. Listen über sämmtliche Wundärzte. — Um eine fortlaufende Uebersicht über die Wundärzte nach ihren verschiedenen Abtheilungen zu erhalten, haben die Oberamtsärzte ein genaues Verzeichniß derselben mit Angabe der Prüfungszeit und Behörde, der Abtheilung, für welche jeder vermöge seiner Zeugnisse legitimirt worden ist, und des Wohnorts anzulegen und fortzuführen.[1]

Diese Verzeichnisse müssen von den Medizinalräthen bei ihren Visitationen durchgangen, geprüft, berichtigt und den Visitationsakten beigelegt werden, aus welchen sodann das Med.-Koll. eine fortlaufende Liste bilden wird.[2]

Damit aber auch die in der Zwischenzeit sich ergebenden Abänderungen bekannt werden, haben die Oberamtsärzte dieselben in ihren Jahresberichten anzuzeigen, wonach die Liste bei dem Med.-Koll. fortzuführen und zu ergänzen ist.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Nro. 38.

Erl. des Minist. des Innern v. 15. März 1845, die wundärztlichen Gehülfen betr.
(Reg.-Bl. Ergzgsbd. II. S. 153 ff.)

In §. 21 der K. VO. v. 14. Okt. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde,[3] ist die Uebernahme von wundärztlichen Gehülfenstellen von einer durch erfolgreiche Erstehung einer Prüfung von Seite des Oberamtsarzts und eines zugezogenen Wundarztes bedingten Ermächtigung abhängig erklärt.

Um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder, der als wundärztlicher Gehülfe in die Dienste eines zur selbstständigen Ausübung der Chirurgie ermächtigten Wundarztes treten will, hat bei dem Oberamtsarzte des Bezirks sich entweder über die erstandene Gehülfenprüfung auszuweisen oder um Zulassung zu deren Erstehung zu bitten. Ohne diese Prüfung erstanden zu haben, ist Niemand zu einer Gehülfenstelle zuzulassen.

2) Eine von einem ausländischen Chirurgiegehülfen im Auslande erstandene Gehülfenprüfung ist als genügend zu erachten, wenn aus den darüber vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß derselben eine Lehrzeit von der diesseits vorgeschriebenen Dauer vorangegangen, die Prüfung selbst aber im Wesentlichen der Vorschrift der diesseitigen VO. entsprechend vorgenommen worden sei. Derjenige Oberamtsarzt, dem erstmals der Ausweis hierüber vorgelegt wird, hat, wenn er diese Voraussetzung als erfüllt erkennt, dem betreffenden Gehülfen ein oberamtlich zu beglaubigendes und zu siegelndes Zeugniß hierüber auszustellen, was sofort auch in andern Oberamtsbezirken ihm zur Legitimation dient. Trifft aber die Voraussetzung nicht zu, so ist der Gehülfe, wenn wenigstens die Bedingung einer erstandenen hinreichenden Lehrzeit als erfüllt zu betrachten ist, zu Nachsuchung der vorschriftmäßigen inländischen Gehülfenprüfung vorerst anzuweisen.

3) Ueber die von ihnen selbst unter Zuziehung eines Wundarztes vorgenommenen wundärztlichen Gehülfenprüfungen haben die Oberamtsärzte ein fortlaufendes kurzes Protokoll — Prüfungsbuch — zu führen, worin jeder Prüfungsakt mit seinem Ergebniß von beiden Examinatoren zu beurkunden ist. In dasselbe Buch sind auch die wundärztlichen Lehrlingsprüfungen einzutragen, welche von dem Oberamtsarzte vorgenommen werden.

4) In der Liste der im Bezirke ansäßigen Wundärzte, deren Führung den Oberamtsärzten nach §. 42 der K. VO. v. 14. Okt. 1830 obliegt, sind auch die Gehülfen,

[1] Vgl. Nro. 38, Ziff. 4.
[2] Vgl. Nro. 38, Ziff. 5.
[3] Nro. 37.

die bei ihnen in Diensten stehen, sowie die Lehrlinge, deren Unterricht sie übernommen haben, mit Angabe der Prüfungszeit und Behörde aufzuführen.

5) Bei den Medizinalvisitationen haben die Kreismedizinalräthe von der Einhaltung obiger Vorschriften sich zu überzeugen.

Hiernach hat die Kreisregierung nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch sämmtliche Oberämter und Oberamtsärzte zu bescheiden.

Nro. 39.

Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. vom 15. Nov. 1841, betr. die Zuläßigkeit der Prüfung und Ermächtigung für nur einzelne Theile der Wundarzneikunde.

Auf den Bericht vom 26. v. M., betr. die Zuläßigkeit der Prüfung und Ermächtigung für nur einzelne Theile der Chirurgie, wird das K. Med.-Koll. beauftragt, in dem Falle, wenn künftig ein innerlicher Arzt um nachträgliche Prüfung für blos einzelne Theile der höhern Wundarzneikunde, z. B. der operativen Augen- oder Zahnheilkunde, bitten sollte, seinem Antrage gemäß hierüber vor allen Dingen zu Erledigung des Gesuches im Dispensationsweg gutächtlich hierher zu berichten.

Damit daß zur Ausübung der alleinigen Zahnheilkunde in dem Umfange, wie sie einem Wundarzte zweiter Abtheilung zusteht, eine besondere Prüfung selbst im Dispensationswege gar nicht zugestanden, folglich ein etwaiges dießfallsiges Gesuch unbedingt zurückgewiesen und dem betreffenden Bittsteller nur die Erstehung der Prüfung der gesammten Chirurgie nach den Befugnissen der zweiten Abtheilung unter den Bestimmungen der VO. vom 14. Okt. 1830[1] anheimgegeben, auch nach demselben Gesichtspunkte gegenüber von einem Ausländer, der etwa mit einem solchen Gesuche auftreten sollte, verfahren werde, ist das Minist. ganz einverstanden.

Nro. 40.

Auszug aus der Verf. des Minist. des Innern vom 27. März 1820, die chirurgischen Unterstützungskassen betr. (Reg.-Bl. S. 172 ff).

Durch die neuere Einrichtung der Staatsverwaltung ist es nöthig geworden, die Bestimmungen, welche durch die allgemeine VO. vom 14. März bis 14. April 1814 (Reg.-Bl. S. 173) in Beziehung auf die chirurgischen Unterstützungskassen ertheilt wurden, den nunmehrigen Verhältnissen anzupassen. Es wird daher zu Vollstreckung gedachter VO. in Gemäßheit K. Entschließung vom 19. d. M. Folgendes hiemit verfügt:

1) In jedem Oberamtsbezirke wird eine chirurgische Unterstützungskasse errichtet:

2) Derselben fließen vom 1. Jan. 1820 an diejenigen innerhalb des Oberamtsbezirks fallenden Beiträge zu, welche nach der erwähnten VO. theils jährlich von den Wundärzten und ihren Gehülfen, theils bei einzelnen bestimmten Gelegenheiten, namentlich bei der Prüfung und Legitimation eines Wundarztes zur Praxis, bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenstellen, bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings entrichtet werden sollen.[2]

3) Außerdem werden unter die chirurgischen Unterstützungskassen der einzelnen Oberamtsbezirke die Fonds der vormaligen chirurgischen Zunftladen und der vormaligen chirurgischen Landvogteiunterstützungskassen vertheilt.

11) Die Bestimmung der chirurgischen Unterstützungskassen der Oberamtsbezirke ist dieselbe, wie sie durch die allgemeine VO. vom 14. März bis 14. April 1814 für die vormaligen Landvogteiunterstützungskassen festgesetzt wurde, mit dem alleinigen

---

[1] Nro. 37.

[2] Vgl. die §§. 15 u. 41 der VO. Nro. 37 (sammt den Anm.).

Unterschiede, daß Verwendungen, die damals auf den Bezirk der Landvogteien berechnet waren, nun auf den Bezirk des einzelnen Oberamts sich einzuschränken haben.[1]

12) Verwaltet wird die chirurgische Unterstützungskasse eines Oberamtsbezirks an demjenigen Orte, an welchem sich der Sitz des Oberamts befindet.

13) Der Oberamtsarzt tritt zu derselben und zu den ihr gehörigen Büchern und Werkzeugen in das nämliche Verhältniß, in welches durch die allgemeine VO. vom 14. März bis 14. April 1814 der Landvogteiarzt zu der Landvogteiunterstützungskasse und ihrer Fonds gesetzt war.[2]

14) Was durch gedachte VO. dem Landvogteisteuerrath in Beziehung auf die Revision und Abhör der alle zwei oder drei Jahre zu stellenden Rechnung zur Pflicht gemacht war, ist nunmehr Obliegenheit des Oberamtmanns gegenüber von der Unterstützungskasse seines Bezirks.[3]

15) Für die Wahl des dem Oberamtsarzte beizugebenden Rechners hat Jener die schriftliche Abstimmung sämmtlicher Wundärzte des Oberamtsbezirks einzuholen; derjenige, auf den die meisten Stimmen fallen, ist als gewählt zu betrachten und oberamtlich zu verpflichten.

16) Auf gleiche Weise bleibt den sämmtlichen Wundärzten des Oberamtsbezirks unbenommen, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei oder vier Personen zu erwählen, der zu allen nicht auf einer bestimmten Vorschrift beruhenden Ausgaben der Kasse, namentlich zur Auswahl der anzuschaffenden Druckschriften und Instrumente, zur Bestimmung der für angeliehene Instrumente zu bezahlenden Gebühren, zu Bewilligung einzelner nicht regelmäßig vorkommender Unterstützungen seine schriftliche

---

[1] Die angeführte General-VO. bestimmt in Punkt VIII: „Es sind deßwegen aus der chirurgischen Unterstützungskasse der Landvogtei nützliche praktische Bücher im Fache der Wundarzneikunst, welche unter den Wundärzten und ihren Gehülfen zu ihrer Belehrung und weitern Fortschreitung zirkuliren sollen, anzuschaffen. Der Landvogteiarzt hat unter Rücksprache mit einigen Oberamtsärzten und Wundärzten für die Anschaffnung, Aufbewahrung und Zirkulation der Bücher zu sorgen." Ferner in Punkt X: „Diese Kasse hat außer der in §. VIII angeführten noch die weitere Bestimmung, Skelette, Fantome, theils zum Unterricht, theils zum Behuf bei den Prüfungen, vorzüglich aber solche kostbare chirurgische Instrumente, welche nicht leicht ein einzelner Wundarzt sich kaufen kann, deren Anwendung aber keine so große Eile erfordert, daß nicht im eintretenden Fall das Instrument bei dem Landvogteiarzt abgeholt werden könnte, anzuschaffen und auf Zeugnisse der Oberamtsärzte an den Chirurgen, welcher dessen gerade bedarf, auszuleihen, wofür eine kleine Abgabe zur Unterstützungskasse einzuziehen ist. Der Landvogteiarzt soll unter Kommunikation mit einigen Oberamtsärzten und den vorzüglichern der Wundärzte für die Auswahl uud Anschaffung der Instrumente und die Regulirung der beim Ausleihen zu erhebenden Abgabe zur Unterstützungskasse sowie für die Aufbewahrung der Instrumente Sorge tragen. Auch dürfen aus dieser Kasse verunglückten Wundärzten, erkrankten Gehülfen, armen Lehrlingen, nothleidenden Chirurgenwittwen kleine Beisteuern gegeben werden. Hingegen sind alle weitere, nicht aus der angegebenen Bestimmung dieser Kasse entstehenden Ausgaben, namentlich die Honorarien, welche ehemals Beamte, Oberamtsärzte und andere Personen aus den Laden bezogen haben, verboten." Vgl. übrigens Nro. 41.

[2] Der Punkt XI der mehrgedachten VO. bestimmt Folgendes: „Die Administration der Kasse liegt dem Landvogteiarzt ob. Er kann aber zur Kassenführung in seinem Wohnort einen Wundarzt oder eine andere Person, welche hierzu tauglich sind, aufstellen, welche jedoch für alle Ausgaben eine schriftliche Legitimation des Landvogteiarztes haben müssen. Dem aufgestellten Kassenführer, welcher vom Oberamt hierauf zu verpflichten ist, kann einige Renumeration gegeben werden." Vgl. hiezu die vorangegangene Anmerk.

[3] Punkt XII der gedachten General-VO. bestimmt: „Die Rechnung ist nach Verhältniß der Einnahmen und der Umstände je alle 2 oder 3 Jahre zu stellen und sodann dem Landvogteisteuerrath zu übergeben, welcher die Revision, Erledigung der gefundenen Anstände und Justifikation zu besorgen, bedeutende Anstände dem Landvogt anzuzeigen und diesem in jedem Fall die Rechnung zur Einsicht und Mitunterzeichnung der Justifikationsurkunde vorzulegen hat."

Beistimmung gebe, auch der Erörterung der Rechnungsanstände und der Justifikation der Rechnungen anwohne. Wo ein solcher Ausschuß erwählt ist, darf derselbe in den erwähnten Fällen nicht übergangen werden.

17) Sollten die Chirurgen zweier oder mehrerer benachbarter Oberamtsbezirke es zuträglicher finden, sich zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Unterstützungskasse durch freiwillige Uebereinkuuft zu vereinigen, so ist ihnen hierin kein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Verwaltung und Aufsicht liegt in diesem Falle ausschließend dem Oberamtsarzt und Oberamtmann desjenigen Ortes ob, an welchem vermöge der Uebereinkunft die gemeinschaftliche Kasse sich befindet.

Nro. 41.

Erl. des Minist. des Innern vom 22. Mai 1837, betr. die Verwendung der Mittel der chirurgischen Unterstützungskasse.[1]

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei der Auswahl der Bücher, Instrumente und Präparate, zu deren Anschaffung die chirurgischen Unterstützungskassen vorzugsweise bestimmt sind, nicht immer zweckmäßig bisher verfahren worden sei.

Auf den Antrag des K. Med.-Koll. wird daher dem Kreismedizinalrath empfohlen, die Vornahme der Medizinalvisitationen zu benützen, um durch persönliche Berathung mit dem Oberamtsarzte und mit dem Ausschusse der Wundärzte des Oberamtsbezirks auf eine dem Zwecke der Verbreitung von nützlichen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten unter den Chirurgen aller Abstufungen durchaus entsprechende Verwendung der betreffenden Mittel einzuwirken.

1) Was die Bücher betrifft, so wird er neben dem Stande der Kasse hauptsächlich auf den Grad der Ausbildung der Mehrzahl der Chirurgen des Oberamtsbezirks, sowie auf das Vorherrschen dieser oder jener Krankheiten, organischer Leiden, äußerlicher Verletzungen u. dgl. in denselben gebührende Rücksicht nehmen und durch seine Bekanntschaft mit den neuesten Fortschritten der Literatur den Beschlüssen die geeignete Richtung zu geben wissen. Im Allgemeinen wird er auf die Anschaffung eines umfassenderen anatomischen wohlfeilen Werks mit lithographirten oder Kupfertafeln (z. B. Münz's Anatomie), sowie sonstiger leichtverständlicher anatomischer, besonders osteologischer Werke, dann einiger Schriften über die Behandlung der Nothfälle und leichterer Verletzungen, deßgleichen über Schutzpockenimpfung, beziehungsweise auf die Haltung chirurgischer Zeitschriften Bedacht nehmen. Sollte er hiebei in den Fall kommen, die Ansicht des K. Med.-Koll. über die Anschaffung dieses oder jenes Werks oder über die für diesen oder jenen Zweck geeignetsten Schriften zu wünschen, so wird er die dießfallsige Anfrage in dem Protokoll und der Relation über die Medizinalvisitation niederlegen und dadurch dem Med.-Koll. Gelegenheit geben, sich hierüber in seinem Gutachten über das Ergebniß dieser Visitation auszusprechen.

2) In Beziehung auf die Instrumente wird er zunächst die Erwerbung von Maschinen für Beinbrüche, wohl auch von Einigem, was zur Einrichtung schwerer Luxationen gehört, namentlich also von einem Flaschenzug, in das Auge fassen, sodann die Erkaufung eines Etui, welches das Nöthigste für Nothfälle und die bei Wundärzten aller Abtheilungen möglicherweise vorkommenden Verrichtungen enthält, eines sogen. Necessarium, in welches einige männliche und weibliche Katheter und Bougies, ein Pharyngotom, einige Bistouris, Lanzetten, Nadeln, Scheeren, Knopfbistouri und Bistouricaché, ein Tourniquet, Schlundzange und Schlundräumer, ein Tracheotom, Troicart für Blasen- und Bauchstich, Akupunkturnadeln u. dgl. gehören, sowie eines vollständigen Sektionszeugs. Instrumentarien für einzelne höhere Operationen, wie Trepanations-, Amputations-, Steinschnittetuis u. dgl., welche in der Regel der berechtigte höhere Wundarzt selbst besitzt und vermöge seiner

[1] Reyscher, Sammlung der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1379 ff.

Stellung sich selbst anzuschaffen im Stande und verpflichtet ist, wird er nur ausnahmsweise in Gegenden als zulaßbar erkennen, wo etwa die Zahl der Wundärzte erster Abtheilung oder Klasse bei geringer Ausdehnung ihres Wirkungskreises gegen die niedern Wundärzte überwiegen sollte.

3) Zu den Präparaten, die anzuschaffen wären, wird er nicht nur ein ganzes Skelet, sondern auch mehrere Exemplare einzelner Knochen desselben zählen, welche für den Lehrlingsunterricht unentbehrlich sind und an die Wundärzte außerhalb des Oberamtssitzes ohne Schwierigkeit abgegeben werden können.

Die Kreisregierung hat den Kreismedizinalrath hienach zu instruiren.

Nro. 42.

Erl. des Minist. des Innern vom 31. Mai 1837, betr. die Veranstaltung von Zusammenkünften der Chirurgen für wissenschaftliche Besprechungen. [1]

Aus Anlaß der Frage von der zweckmäßigen Verwendung der Mittel der chirurgischen Unterstützungskassen für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Kunstfertigkeiten unter den Wundärzten hat das K. Med.-Koll. die Bemerkung gemacht, daß es eine der Erwägung wenigstens nicht unwürdige Frage sein möchte, ob nicht der Sinn der Landwundärzte für ihre Wissenschaft und hiermit für die eifrigere Benützung der durch die chirurgische Unterstützungskasse für diesen Zweck angeschafften Mittel dadurch unterstützt und respektive belebt werden könnte, daß nach dem Beispiele der in einigen Gegenden des Landes aus eigenem Antrieb entstandenen chirurgischen Lokalvereine die Nachahmung der bei diesen eingeführten periodischen Zusammenkünfte der Wundärzte je eines oder einiger Oberämter für Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, gegenseitige Mittheilungen aus ihrer Praxis, Mittheilungen über erschienene neue Schriften, Instrumente u. dgl. von den K. Kreisregierungen begünstigt oder, jedoch auf vollkommen zwanglose Weise, herbeigeführt werden könnte, wobei freilich zunächst die Oberamtsärzte, von deren Sinn für die Sache der Erfolg hauptsächlich abhängig bleibt, als bewegende und ordnende Kraft zu wirken hätten, von deren oberen Leitung und Aufsicht insbesondere auch die Festhaltung dieser Versammlungen bei ihrem wissenschaftlichen Zwecke, die Vermeidung der Einmischung fremder Elemente erwartet werden müßte.

Die Kreisregierung wird von dieser Bemerkung in Kenntniß gesetzt, um dem Gegenstande derselben ihre Aufmerksamkeit zu widmen und bei sich darbietender Gelegenheit auf das fragliche Fortbildungsmittel der Chirurgen in der von dem K. Med.-Koll. angedeuteten Art einzuwirken.

Nro. 43.

Verf. des Minist. des Innern vom 11. Okt. 1834, betr. die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte. (Reg.-Bl. S. 539 ff.)

Zu gleichförmiger Wahrung der medizinisch-polizeilichen Rücksichten bei den Arzneimittelnothvorräthen (sog. Hausapotheken) der Wundärzte an Orten, wo sich keine Apotheken befinden, sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit K. Entschließung vom 8. v. M. den Oberamtsärzten unter Hinweisung auf den Tit. III, §. 6 der Medizinalordnung von 1755, den §. 4 der Generalverordnung vom 3. Juni 1808 [2] und die Instruktion vom 14. März 1814, §. 13, [3] folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Diejenigen Arzneimittel, die zu den einfachen, dem häufigsten augenblick-

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1381.
[2] Nro. 260.
[3] Nro. 11.

lichen Bedürfnisse entsprechenden, allgemein bekannten Hausmitteln gerechnet werden, kann ein Wundarzt, gleich jedem Dritten, bereit halten und auf Verlangen an Andere abgeben, ohne daß er dazu der Erlaubniß des Oberamtsarztes bedarf. Hierunter sind begriffen: 1) von innerlichen Mitteln: a) einfache Theespezies, nämlich Brustthee, Wollblumen, Flieder, Pfeffermünze, Chamillen, b) gereinigter Weinstein; 2) von äußerlichen: Senfmehl.

§. 2. Ebensowenig hat ein Wundarzt eine Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, um die nachbenannten, zu den gemeinen chirurgischen Verrichtungen erforderlichen äußerlichen Heilmittel vorräthig zu führen, als Höllenstein, Bleiextrakt, ein Bleipflaster, ein gummihaltiges Pflaster, eine einfache heilende Salbe, Leinsaamen.

§. 3. Zu Haltung eines (zum Gebrauch für Kranke bestimmten) Vorraths von anderen Arzneimitteln hat ein Wundarzt die Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, und diese darf nur für solche Orte, die einer Apotheke nicht ganz nahe liegen, und nur solchen Wundärzten ertheilt werden, die nicht den nahen Verdacht eines Mißbrauchs gegen sich haben; auch unterliegt die Erlaubniß dem Widerrufe, so bald eine dieser Voraussetzungen späterhin eintritt.[1]

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß hat der Oberamtsarzt die Arzneimittel und die Menge, in welcher jedes von dem Wundarzte vorräthig gehalten werden darf, und zwar letztere mit Rücksicht auf das größere oder geringere Bedürfniß des Orts oder Bezirks, sowie auf die Natur der Arzneistoffe zu bestimmen und darüber dem Wundarzt ein beglaubigtes Verzeichniß zuzustellen.[2]

§. 5. Die Artikel, auf welche sich die Erlaubniß unter allen Umständen erstrecken darf, und deren Anwendung dem Wundarzte in Nothfällen selbst zusteht, sind: 1) innerliche: ein Brechmittel in abgewogenen für Erwachsene berechneten Dosen einer Mischung von Brechwurzel und Brechweinstein; Senneblätter, geschnitten; gepulvertes Glaubersalz; gepulvertes arabisches Gummi; Hofmann'sche Tropfen; Zimmttinktur; kohlensaure Magnesia; ein salpeterhaltiges Temperirpulver; 2) äußerliche: Blutegel; Kantharidensalbe und Pflaster; Alaun; Hirschhorngeist.

§. 6. Nach Beschaffenheit der Umstände und mit Rücksicht auf die Nothfälle, die in der Praxis der Wundärzte erster und zweiter Abtheilung und der Geburtshelfer vorkommen können, kann die Erlaubniß noch weiter erstreckt werden: 1) von innerlichen Mitteln: auf Opiumtinktur; Liquor Cornu Cervi succinatus; Essignaphtha; eine Mineralsäure (Elixir acidum Halleri); 2) von äußerlichen: auf kaustischen Salmiakgeist.

§. 7. Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse darf der Oberamtsarzt die Erlaubniß auf weitere Artikel ausdehnen: a) wenn diese Ausdehnung durch das Vorkommen gewisser endemischer Krankheitsformen, die eine schnelle Hülfe erfordern, oder durch vorhandene Gelegenheiten zu gewissen lebensgefährlichen Verletzungen und Zufällen, die in Lebensweise und Beschäftigung der Bewohner liegen, geboten ist; b) wenn die bedeutendere Entfernung der nächsten Apotheke es nicht räthlich macht, an diese die Fürsorge gegen gewisse sehr schnell verlaufende Entzündungskrankheiten, z. B. die Luftröhrenentzündung und die höchst akute Gehirnentzündung der Kinder, oder gegen konvulsivische Anfälle der Letzteren zu verweisen.

§. 8. Dem Oberamtsarzt liegt ob, von Zeit zu Zeit sich gelegenheitlich anderer Amtsverrichtungen durch eigene Einsicht zu überzeugen, ob der Wundarzt die ihm ertheilte Erlaubniß in keiner Beziehung überschritten oder mißbraucht habe. Auch hat der Oberamtsarzt darauf zu dringen, daß der Wundarzt sich die Anschaffungen, die er für seinen Nothvorrath macht, von dem betreffenden Apotheker jedesmal be-

[1] Vgl. Nro. 46.
[2] Vgl. Nro. 44.

urkunden lasse und diese Urkunden zum Behuf der Vorlegung bei der Visitation aufbewahre, und daß auf gleiche Weise der Apotheker über die Artikel, die er an einen solchen Wundarzt abgibt, ein fortlaufendes Verzeichniß führe.[1]

§. 9. Der Oberamtsarzt hat darüber zu wachen, daß der Wundarzt von Allem, was er aus seinem Nothvorrath auf Verordnung eines hiezu berechtigten Arztes oder eines andern Wundarztes abgibt, die nach der Vorschrift einzurichtenden Rezepte der Letzteren nach Beifügung des dafür angesetzten Preises gleich den Apothekern aufbewahre, soweit er aber selbst davon Gebrauch macht, in einem eigenen Rezeptenbuch den Betrag, den Empfänger, den Krankheitsfall, den Tag der Abgabe und den dafür bezogenen Preis vormerke. Auch ist dem Wundarzt unter angemessener Belehrung über die zweckmäßige Anwendung der einzelnen Mittel nachdrücklich einzuschärfen, daß ihm ein Zusammensetzen von Arzneigemischen aus denselben nach eigenem Ermessen, ohne Verordnung eines ausübenden Arztes, in keinem Falle erlaubt, und daß er, wenn er in Nothfällen selbst einen seine ordentliche Befugniß überschreitenden Gebrauch davon gemacht habe, unverzüglich einem ausübenden Arzte davon Anzeige zu erstatten schuldig sei.

§. 10. Sollte ein Oberamtsarzt finden, daß seiner Ermahnungen ungeachtet, einzelne Wundärzte vorstehenden Verpflichtungen nicht gebührend nachkommen, so hat er hievon der Bezirkspolizeibehörde zur geeigneten Einschreitung bei Zeiten Mittheilung zu machen.

Die Kreismedizinalräthe haben bei den Medizinalvisitationen auf die Vollziehung obiger Bestimmungen ein besonderes Augenmerk zu richten und zu dem Ende namentlich von den oberamtsärztlichen Verzeichnissen, sowie von den Rezeptbüchern der betreffenden Wundärzte (§. 9), Einsicht zu nehmen.

Nro. 44.

Erl. des Minist. des Innern vom 11. Dez. 1843, betr. die Arzneimittelnothvorräthe der Wundärzte. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II. S. 144.)

Durch die §§. 4 u. 8 der auf Höchsten Befehl ergangenen Ministerialverf. vom 11. Okt. 1834, betr. die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte,[2] ist vorgeschrieben, daß die Oberamtsärzte den Wundärzten, denen das Halten eines solchen Nothvorraths gestattet wird, ein Verzeichniß der ihnen erlaubten Arzneimittel zustellen, die Wundärzte aber sich die Abgabe dieser Mittel von den Apothekern, bei denen sie dieselben beziehen, jedes Mal beurkunden lassen, und die Apotheker über die von ihnen abgegebenen Mittel ebenfalls ein fortlaufendes Verzeichniß führen sollen.

Zur Vereinfachung des Vollzugs wird auf den Grund der bisherigen Erfahrungen nachträglich verfügt wie folgt:

1) Jeder Wundarzt, dem die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln nach §§. 5, 6 u. 7 der gedachten Ministerialverf. gestattet ist, hat sich mit einem Hefte zu versehen, welches die in den §§. 4 u. 8 vorgeschriebenen Verzeichnisse und Beurkundungen umfaßt.

2) Der Oberamtsarzt hat ausschließend in dieses Heft die Arzneimittel, deren Haltung dem Wundarzt erlaubt ist, nach Art und Menge zu verzeichnen und den Eintrag durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

3) Die Apotheker, welche diese Arzneimittel an den betreffenden Wundarzt abgeben, haben die Abgabe, so oft sie stattfindet, ausschließend in dem gedachten Hefte zu beurkunden und jedes Mal die Menge und das Datum genau auszudrücken, wo-

---

[1] Vgl. Nro. 44 u. 45.

[2] Nro. 43.

gegen die Führung eines besondern fortlaufenden Verzeichnisses der abgegebenen Arzneimittel in der Apotheke wegfällt.

Hienach sind die Bezirksämter anzuweisen, unter Mitwirkung der Oberamtsärzte für die Anlegung und Fortführung dieser Hefte Sorge zu tragen, und die Kreismedizinalräthe haben bei den Medizinalvisitationen durch Einsichtnahme derselben von der Einhaltung der Ordnung sich zu überzeugen.

Nro. 45.

Erl. des Minist. des Innern vom 4. Febr. 1842, betr. die Verpflichtung der Wundärzte, die Arzneistoffe für ihre Nothvorräthe aus inländischen Apotheken zu beziehen.

Es ist zur Kenntniß des Minist. gekommen, daß in den Gränzoberämtern die Wundärzte, denen das Halten eines Nothvorraths von Arzneimitteln gestattet ist, hier und da die Letztern aus benachbarten ausländischen Apotheken beziehen.

Wenn nun gleich die auf Höchsten Befehl erlassene Ministerialverf. v. 11. Okt. 1834[1] keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, daß dergleichen Wundärzte mit den fraglichen Arzneimitteln nur in inländischen Apotheken sich versehen sollen, so folgt doch aus der Vorschrift des §. 8 dieser Verf., wornach die Apotheker über die an solche Wundärzte abgegebenen Artikel fortlaufende, bei der Medizinalvisitation vorzulegende Verzeichnisse zu führen haben, einer Bestimmung, die einen den diesseitigen Verordnungen und der diesseitigen Aufsicht unterworfenen Apotheker voraussetzt, nothwendig, daß die Absicht keine andere gewesen sein könne, als die betreffenden Wundärzte bei dem Bezuge der Arzneimittel auf die inländischen Apotheken zu beschränken, wie denn schon durch die Instruktion vom 14. März 1814[2] den Oberamtsärzten ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, darüber zu wachen, daß die Chirurgen in die ihnen gestatteten Hausapotheken die erforderlichen Arzneimittel allein von Apothekern, welche im Königreich angesessen sind, beziehen. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß im Königreiche die Abgabe von Arzneimitteln an Kranke nur insoweit gestattet werde, als sie von einem Gewerbsmanne herrühren, der durch die erstandene vaterländische Prüfung, durch seine eidliche Verpflichtung und durch die amtliche Kontrole, der seine Bereitungen und Anschaffungen unterliegen, die erforderliche Bürgschaft dafür gewährt, daß sie von ächter und guter Beschaffenheit seien. So wenig die medizinisch-polizeilichen Rücksichten erlauben, dem Inhaber einer ausländischen Apotheke die Haltung von Niederlagen seiner Arzneiwaaren im Königreich zu gestatten, so wenig wäre es mit diesen Rücksichten vereinbar, den Nothvorrath eines inländischen Wundarztes aus einer von der öffentlichen Fürsorge der diesseitigen Behörden nicht erreichbaren ausländischen Apotheke beziehen zu lassen.

Die Regierung erhält daher den Auftrag, die Bezirksbeamten und Oberamtsärzte der Gränzoberämter hierüber zu belehren und ihnen die Weisung zu ertheilen, daß sie den Wundärzten, denen die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln erlaubt ist, den Bezug der letztern aus inländischen Apotheken aufs Gemessenste zur Pflicht machen, auch dieselben zu Beobachtung der dießfallsigen Vorschrift nöthigen Falls durch die geeigneten strafrechtlichen Einschreitungen anhalten.

Nro. 46.

Erl. des Minist. des Innern an die Oberamtsphysikate vom 30. Mai 1852, betr. die Arzneimittelnothvorräthe der Wundärzte.[3]

Aus Veranlassung der Berathungen der Anträge der ärztlichen Vertrauens-

[1] Nro. 43.
[2] Nro. 11, §. 13.
[3] Mediz. Korr.-Bl. des württ. ärztl. Vereins. 1852. S. 227.

männer hat die hiefür niedergesetzte Kommission im Einverständniß mit dem Med.-Koll. den Antrag gestellt, daß auf möglichste Beschränkung der Arzneimittelnoth-vorräthe der Wundärzte Bedacht genommen und den Oberamtsphysikaten die Rücksicht hierauf besonders empfohlen werden soll, was hiemit geschieht.

Anhang.

Dieser Verein gewann, nachdem die Wundärzte schon seit 1836 außer den auf kleinere Kreise sich beschränkenden periodischen Zusammenkünften (vgl. Nro. 42) alljährlich eine auf allgemeinere Theilnahme der Fachgenossen berechnete Versammlung veranstaltet hatten, im Jahre 1847 (Versammlung in Cannstatt am 3. Aug.) durch Feststellung der unten (Nro. 47) mitgetheilten Statuten eine bestimmte Organisation. Die von ihm nach §. 1 der Statuten herausgegebene Zeitschrift führt den Titel: Zeitschrift für Wundärzte und Geburtshelfer; im Auftrage des Vereins württ. Wundärzte ꝛc. herausgegeben von Hahn, Heller, Hubbauer und Röcker.

Nro. 47.

Statuten des Vereins Württembergischer Wundärzte und Geburtshelfer.

§. 1. Zweck des Vereins ist:

1) Erleichterung persönlicher Bekanntschaft der Mitglieder des Vereins;

2) Herstellung des kollegialischen Benehmens unter den Mitgliedern;

3) mit der Wissenschaft und Kunst fortzuschreiten und denjenigen Mitgliedern, welchen es ihrer Stellung und ihres Wohnorts wegen an Gelegenheit gebricht, sich mit diesen Fortschritten bekannt zu machen, die Theilnahme an denselben zu erleichtern, durch gegenseitige Mittheilung über Gegenstände aus dem Gebiete der Wundarzneikunst und Geburtshülfe, durch mündliche und schriftliche Vorträge und Vorzeigen von Instrumenten, Verbandapparaten, Präparaten ꝛc. bei den Versammlungen und durch Herausgabe einer Zeitschrift.

Den Inhalt der Zeitschrift sollen bilden:

1) Abhandlungen aus dem Gebiete der Wundarzneikunst und Geburtshülfe;

2) Berichte über die Versammlungen;

3) Miszellen, wohin gehören:

a) Korrespondenzen über die Angelegenheiten des Vereins, sowie über andere ähnliche Vereine des In- und Auslandes, über Heilanstalten ꝛc.;

b) Auszüge des Wissenswerthesten aus den neuesten deutschen und ausländischen chirurgischen und geburtshülflichen Schriften;

c) Mittheilung der die Wundärzte und Geburtshelfer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;

d) Personalnotizen, Ernennungen, Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Verabschiedungen, Todesfälle und kurze Biographien und Nekrologe.

Diese Zeitschrift soll jährlich 20—24 Bogen stark in 4 Heften, je vierteljährlich erscheinen und je ein Band verdienten Chirurgen und Geburtshelfern dedicirt werden.

§. 2. Als ordentliche Mitglieder nimmt der Verein alle als Wundärzte oder Geburtshelfer fungirende Medizinalpersonen mit Einschluß der examinirten Militärärzte auf. Außerdem kreirt derselbe korrespondirende und Ehrenmitglieder. Das äußere Zeichen der Mitgliedschaft ist eine vom Vorstande ausgefertigte und vom Sekretär des Ausschusses kontrasignirte Karte.

§. 3. Jeder Wundarzt und Geburtshelfer, der nach §. 2 ordentliches Mitglied des Vereins werden kann, hat, um es zu werden, seinen dießfallsigen Wunsch dem Vorstand oder einem Ausschußmitglied selbst zu erkennen zu geben.

§. 4. Durch seinen Beitritt macht sich jedes Mitglied mit seiner Namensunterschrift verbindlich, daß es den Statuten des Vereins in allen Stücken getreulich nachkommen wolle.

§. 5. Der jährliche Beitrag von 2 fl. muß im Laufe des Januars an den Kassier portofrei eingesendet und beim Eintritt, nach Monaten des laufenden Jahrs berechnet, vorausbezahlt werden.

§. 6. Korrespondirende Mitglieder können nur diejenigen Wundärzte und Geburtshelfer, innerhalb und außerhalb der Gränzen des Landes, werden, welche durch wissenschaftliche Beiträge vortheilhaft bekannt geworden und von einem ordentlichen Mitgliede vorgeschlagen sind.

§. 7. Als Ehrenmitglieder nimmt der Verein verdiente Chirurgen und Geburtshelfer des In- und Auslandes zum Zeichen seiner Hochachtung auf. Der Vorschlag dazu kann ebenfalls nur von einem ordentlichen Mitgliede geschehen.

§. 8. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist erst nach einjähriger Kündigung und Zurücksendung der Karte zulässig und wenn der Betrag für das laufende Jahr eingesendet ist. Mit dem Austritt verzichtet das frühere Mitglied auf jedes Anrecht an den Verein.

§. 9. Ein bisheriges Mitglied wird, wenn es nach zweimaliger Aufforderung den Betrag nicht einsendet, ausgeschlossen.

§. 10. Der gezwungene Austritt findet dann statt, wenn drei Mitglieder unter Angabe begründeter Motive dem Ausschuß davon die Anzeige machen, welcher dann diesen Antrag bei der nächsten Versammlung zu der Abstimmung vorlegt, wobei wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder für den Ausschluß stimmen müssen, wenn er erfolgen soll.

§. 11. Der Verein wählt einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß. Dieser wählt unter sich einen Vorstand und einen Sekretär. Dieser Ausschuß wird nach Ablauf von drei Jahren wieder gewählt. Die abtretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Dieser Ausschuß ist beauftragt, die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

§. 12. Der Ausschuß wählt einen Kassier (welcher nicht Mitglied des Ausschusses sein muß). Dieser legt über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab, die alljährlich vom Ausschuß geprüft und alle drei Jahre nach der neuen Wahl eines Ausschusses der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden soll.

§. 13. Der Ausschuß wählt ferner vier ordentliche Mitglieder zu Redakteuren der Zeitschrift, welche aber nicht Mitglieder des Ausschusses sein müssen.

§. 14. Der Verein hält jährlich eine Versammlung am ersten Montag des Monats August. Dieser Versammlung soll wenigstens ein Mitglied des Ausschusses, als Sekretär vom Ausschuß hiezu erwählt, beiwohnen. Dieser Sekretär hat, wenn der Versammlungsort von seinem Wohnorte so weit entfernt ist, daß er über Nacht bleiben muß, die Erstattung seiner nöthigen Ausgaben aus der Vereinskasse anzusprechen.

§. 15. Der Eintritt in die Versammlung wird nur unter Vorzeigung der Karte gestattet. Diejenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche sich erst bei der Versammluug zu dem Beitritt in den Verein anmelden oder sich schon angemeldet, aber noch keine Karte erhalten haben, müssen sich an den Geschäftsführer der Versammlung wenden, welcher sie sodann einführt.

§. 16. Die Mitglieder einer Versammlung wählen vor Anfang der wissenschaftlichen Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorstand für die Versammlung, den Ort für die nächste Versammlung und den Geschäftsführer für diese.

§. 17. Dem Vorstande der Versammlung liegt die Handhabung der Ordnung und die Leitung der wissenschaftlichen Verhandlungen während der Dauer der Verhandlungen ob.

§. 18. Der Geschäftsführer, welcher im Orte der Versammlung oder wenigstens nahe dabei wohnhaft sein muß, hat

1) für die Einrichtung eines dem Zweck entsprechenden Lokals für die wissenschaftlichen Verhandlungen
2) für das Mittagsmahl durch Verabredung mit einem Gastgeber und
3) für die Unterkunft der ihm angemeldeten Fremden zu sorgen.

Er macht Zeit und Ort der Versammlung je 14 und 8 Tage vor derselben in öffentlichen Blättern bekannt und dem betreffenden Oberamte die Anzeige von der stattzufindenden Versammlung. Er führt eine Liste über ihm angemeldete schriftliche und mündliche Vorträge und Vorzeigen von Gegenständen, welche Liste er dem Vorstande der Versammlung übergibt. Er unterstützt Letzteren in Ausführung seiner Anordnungen und legt eine Liste auf, in welche sich die ankommenden Mitglieder einzeichnen.

§. 19. Der Sekretär der Versammlung (s. §. 14) führt das Protokoll, verfaßt den Bericht über die Versammlung nnd übergibt denselben einem der Redakteure der Zeitschrift oder dem Vorstand des Ausschusses.

§. 20. In den Verfammlungen werden kurze Abhandlungen vorgelesen oder freie Vorträge gehalten, vorzugsweise jedoch nur solche, welche einer Besprechung oder Berathung bedürfen, oder wobei interessante Gegenstände vorgezeigt werden. Letztere gehen ersteren voran.

§. 21. Mündliche oder schriftliche Vorträge, welche das Interesse des Vereins zunächst angehen, gehen, wenn solche angemeldet waren, allen anderen voran.

§. 22. Kollegialische Berathungen und Mittheilungen über sonstige Gegenstände des allgemeinen wundärztlichen und geburtshülflichen Interesses kommen nach den wissenschaftlichen Verhandlungen.

§. 23. Partikularkonversationen unterbleiben, bis der Vorstand die Sitzung aufgehoben hat.

§. 24. Die in den Versammlungen gehaltenen Vorträge werden mit Einwilligung des Verfassers in der Zeitschrift des Vereins bekannt gemacht, vorderhand aber, bis auf weitere Bestimmungen nicht honorirt.

§. 25. In der Versammlung wird Alles nach Stimmenmehrheit entschieden. Stimmrecht haben nur die in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§. 26. Die Kosten, welche die Versammlung verursacht, werden jedesmal von den anwesenden Mitgliedern bestritten, von dem Geschäftsführer auf die Zahl derselben repartirt und durch Aufschlag auf das Couvert bei Tische gedeckt.

4. Geburtshelfer und Hebammen.

a) Gemeinsame Vorschriften für Gebärzte und Hebammen.

Nachdem die Verf. vom 2. Nov. 1838, betr. die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten (Reg.-Bl. S. 599), nach welcher in allen Fällen des Todes einer Schwangern während der Entbindung oder einer Wöchnerin während der ersten vier, beziehungsweise acht Tage, je nachdem die Geburt eine natürlich verlaufende oder eine mit außerordentlichen Zufällen oder Hülfeleistungen verbundene war, die Hebamme und beziehungsweise auch der Geburtshelfer verbunden waren, von dem Ereignisse ungesäumt amtliche Anzeige zu machen, damit nach Umständen sogleich zu Erhebung etwaiger Vernachlässigungen oder eines kunst- oder befugnißwidrigen Verfahrens von Seiten der Hülfeleistenden eine Untersuchung angeordnet werden konnte, — in Erwägung des geringen Erfolgs, welchen die in dieser Verf. getroffenen besondern Anordnungen gehabt hatten, durch die Verf. vom 24. Nov. 1848 (Reg.-Bl. S. 575) außer Wirkung gesetzt worden ist, kommen hier nur in Betracht die auf die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen sich beziehenden Verfügungen (Nro. 48 u. 49), an die der blos die Hebammentagebücher betreffende Erlaß Nro. 50 unmittelbar sich anreiht, sodann die Vorschrift, nach welcher die Geburtshelfer und Hebammen zur Anzeige unehelicher Geburten bei dem Ortsgeistlichen verpflichtet sind (vgl. Nro. 141, Ziff. 1 u. Nro. 27, Art. 461 — die Verpflichtung der Hebammen insbesondere betr. vgl. auch Nro. 55, §. 20). Außerdem ist hier noch auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zur Rettung des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen (Nro. 156) hinzuweisen.

Nro. 48.

Verf. des Minist. des Innern vom 26. April 1824, betr. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen. (Reg.-Bl. S. 280 ff.)

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen, welche alljährlich von den Oberamtsärzten zu sammeln und durch die K. Oberämter an die vorgesetzten Kreisregierungen einzusenden sind, zum Theil nicht mit derjenigen Vollständigkeit und Pünktlichkeit geführt und vorgelegt werden, welche allein dem Zwecke der hierüber bestehenden Verordnungen entsprechen kann.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, findet man für nöthig, die frühern dießfallsigen Vorschriften in ein Ganzes zusammenzufassen und hiemit wiederholt einzuschärfen:

1) Alle Geburtshelfer und Hebammen sind schuldig, über die von ihnen besorgten Geburten fortlaufende Tagbücher, welche je die Dauer eines Jahres [1] umfassen, und zwar wenn sie die Entbindungskunst in mehreren Oberämtern ausüben, für jeden dieser Oberamtsbezirke ein abgesondertes Tagbuch zu führen. [2]

2) Diese Tagebücher sind in der Form einer Tabelle zu führen, in welche jeder vorkommende Entbindungsfall unter nachstehenden Rubriken einzutragen ist:

a) Jahr, Monat und Tag:
b) der Ort, wo die Entbindung stattgehabt;
c) das Alter der Gebärenden;
d) die Zahl ihrer vorherigen Geburten;
e) die Art der Entbindung, und zwar
aa) die Dauer derselben,
bb) ob und welche Hülfe nöthig gewesen,
cc) wie bald nach dem Anfang der Geburtsarbeit die Hülfe nachgesucht und geleistet worden? und was hiebei etwa aufgehalten habe?
dd) wer sie geleitet? (Name des Geburtshelfers) und beziehungsweise beigestanden habe? (Name der Hebamme,)
ee) ob nach der Geburt Zufälle eingetreten seien, und welche? auch was deßhalb vorgekehrt worden?
ff) ob die Nachgeburt von selbst abgegangen sei oder nicht?
f) Geschlecht, Reife und Leben des Kindes;
g) Folgen für die Mutter. [3]

3) Nach dem Schlusse eines jeden Jahres haben die Geburtshelfer und Hebammen diese Tagebücher dem Oberamtsarzt jedes betreffenden Oberamtsbezirks zuzustellen. [4] Die Hebammen haben zuvor von den Ortsgeistlichen die Uebereinstimmung dessen, was sie über das Leben der Kinder und Mütter bemerkt haben, mit dem Tauf- und Todtenregister des Orts beglaubigen zu lassen. [5] Die Geburtshelfer aber haben in Fällen außerordentlicher Art, deren Beurtheilung nicht durch einfache Ausfüllung obiger Rubriken erzweckt werden kann, eine mehr in das Einzelne gehende Beschreibung noch besonders beizulegen, namentlich bei vorkommenden Mißgeburten und in andern bei Entbindungen sich ergebenden Fällen ungewöhnlicher Organisationen, deren Kenntniß für die Wissenschaft von Wichtigkeit sein möchte, Solches zu beachten. [6]

4) Den Oberamtsärzten liegt ob, diese Tagbücher zu sammeln, ihre Mängel soweit als möglich sogleich ergänzen und Widersprüche, die sich zwischen denen der Geburtshelfer und denen der Hebammen zeigen sollten, auf der Stelle heben zu lassen, sofort sie mit einer Zusammenstellung ihres Inhalts nach der alphabetischen Reihenfolge der Orte und mit den geeigneten Bemerkungen dem Oberamte zu übergeben. [7]

5) Die K. Oberämter sind dafür verantwortlich, daß diese Uebergabe und die Einsendung an die Kreisregierung spätestens bis zum 1. August jeden Jahrs geschehen sei. [8]

6) Die K. Kreisregierungen haben dafür zu sorgen, daß die oberamtsärztlichen

---

[1] Vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

[2] Vgl. hiezu Nro. 49, Ziff. 3 u. 4 u. Nro. 55, §. 21, und in Bezug auf die Geburtshelfer, welche ohne den Beistand von Hebammen Geburten besorgt und selbst Hebammendienste geleistet haben Nro. 24, S. 43.

[3] Vgl. hiezu die Punkte Nro. 49, Ziff. 1—3.

[4] Vgl. hiezu Nro. 50 u. Nro. 55, §. 21.

[5] Vgl. Nro. 50 u. Nro. 55, §. 21.

[6] Vgl. Nro. 51, §. 11.

[7] Vgl. Nro. 49, Ziff. 5 u. Nro. 24, S. 43 ff.

[8] In Nro. 24 ist die Frist bis zur zweiten Hälfte des Monats August verlängert (vgl. S. 40).

Zusammenstellungen mit den Bemerkungen des Kreismedizinalraths vor dem 1. Sept. jeden Jahrs dem K. Med.-Koll. mitgetheilt werden.[1]

Nro. 49.

Verf. vom 2. Nov. 1838, betr. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen. (Reg.-Bl. S. 601 ff.)

Zu Ergänzung der in der Ministerialverf. vom 26. April 1824 (Reg.-Bl. S. 280 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen wird verfügt:

1) Den in Ziff. 2 der gedachten Verfügung vorgeschriebenen Rubriken der Tagbücher ist für Einträge, welche in keine dieser Rubriken passen, am Schlusse die allgemeine Rubrik: „Bemerkungen" beizufügen.

Die während eines Verwaltungsjahrs einzutragenden Geburtsfälle sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, und diese in der ersten Rubrik: „Jahr, Monat und Tag" zu bemerken.

Die Oberamtsärzte sind dafür verantwortlich, daß die Geburtshelfer und Hebammen sich nur solcher gedruckten, lithographirten oder geschriebenen Formulare zu ihren Tagbüchern bedienen, welche die vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig enthalten.

2) Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken muß auf eine dem Sinne ihrer Aufschriften entsprechende Weise geschehen. Namentlich ist unter der Rubrik: „Dauer der Geburt" die ganze Dauer derselben vom Anfange der wahren Wehen an nach Stunden anzugeben nnd nicht blos die Zeit aufzunehmen, welche die Hülfeleistung bei der Geburt in Anspruch genommen hat.

Die Frage: „ob und welche Hülfe nöthig gewesen?" ist da, wo künstliche Hülfe stattgefunden hat, mit spezieller Angabe dieser zu beantworten, z. B. „Wendung wegen Querlage der Frucht, Vorfalls der Nabelschnur ꝛc." Die Hebammen haben sich hiebei aller Unbestimmtheiten, wie des allgemeinen Ausdrucks: „Hülfe des Geburtshelfers, künstliche Hülfe" ꝛc. zu enthalten.

Ebenso ist die Zeit genau nach Stunden anzugeben, „wie bald nach dem Anfange der Geburt Hülfe nachgesucht und geleistet worden ist." Unter der Rubrik: „wer Hülfe geleistet und beziehungsweise beigestanden," ist bei künstlichen Geburten von dem Geburtshelfer immer der Name der zugegen gewesenen Hebamme, und von dieser der Name des Geburtshelfers einzutragen. Die „(unmittelbar) nach der Geburt eingetretenen (besondern) Zufälle", wie Blutflüsse, Ohnmachten ꝛc., und „die dagegen getroffenen Vorkehrungen" sind bestimmt zu bezeichnen, sowie unter den „(weiteren) Folgen der Geburt für die Mutter" die Zeit des Eintritts derselben, z. B. „Kindbettfieber nach acht Tagen, Tod nach vier Stunden ꝛc."[2]

3) Die Geburtshelfer und Hebammen haben die Konzepte ihrer Tagebücher aufzubewahren und zur Vorlegung an die Oberaufsichtsbehörde mit dem Schlusse des Verwaltungsjahrs eine Reinschrift derselben dem Oberamtsarzt zu übergeben.[3]

In den Konzepten der Tagebücher ist bei dem Alter der Gebärenden auch ihr Name vorzumerken; in den an die Behörde einzusendenden Reinschriften ist dieser Name, wie bisher, wegzulassen.

4) Darüber, daß der Eintrag in die Konzepte der Tagebücher das Jahr hindurch, je unmittelbar nach einem Geburtsfall, und zwar in der vorgeschriebenen Vollständigkeit geschehe, haben die Oberamtsärzte nicht nur am Orte ihres Wohnsitzes, sondern auch in den Amtsorten bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in denselben durch

[1] Ein Hinausrücken dieses Termins ergibt sich aus der vorigen Anmerkung von selbst.
[2] Vgl. Nro. 55, §. 21.
[3] Vgl. Nro. 50.

sichtnahme von Zeit zu Zeit sich Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem haben die Oberamtsärzte die Tagebücher, wo sie es für nöthig halten, zum Behuf der Einsichtnahme von denselben einzufordern, dabei aber deren unverzügliche Zurücksendung sich angelegen sein zu lassen. Die Mängel, welche auf diesem Wege zur Kenntniß der Oberamtsärzte gelangen, sind von ihnen sogleich abzustellen, wobei ihnen die K. Bezirksämter, wo es nöthig ist, die erforderliche Unterstützung zu gewähren haben.

5) Bei der Durchsicht der am Schlusse des Verwaltungsjahrs einkommenden Reinschriften der Tagebücher haben die Oberamtsärzte mit aller Genauigkeit zu verfahren. Besonders wird ihnen empfohlen, hiebei denjenigen nicht bereits im Laufe des Jahrs besonders zur Anzeige gebrachten Geburtsfällen, welche eine Verfehlung des ärztlichen Personals vermuthen lassen, namentlich wenn eine große Zahl todtgeborner Kinder, eine Verspätung in Herbeirufung des Geburtshelfers, beziehungsweise eines Arztes, bei schweren Krankheitsanfällen, eine Unterlassung der Nothhülfe ꝛc. ersichtlich ist, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und solche in ihren Begleitungsberichten mit ihren gutächtlichen Anträgen hervorzuheben.[1]

Nro. 50.

Erl. des Med.-Koll. an die Oberämter und Oberamtsärzte vom 26. März 1849, betr. die Tagebücher der Hebammen.

Gemäß Verf. des K. Minist. des Innern vom 8. Febr. d. J. wird die in der Ministerialverf. vom 2. Nov. 1838,[2] Punkt 3 enthaltene Bestimmung, wornach die Geburtshelfer und Hebammen die Konzepte ihrer Tagebücher aufzubewahren und zur Vorlegung an die Aufsichtsbehörde mit dem Schluß des Etatsjahrs eine Reinschrift derselben dem Oberamtsarzt zu übergeben hatten, dahin abgeändert, daß inskünftige die Abfassung von Abschriften der Geburtstagebücher der Hebammen, welche bisher an den Oberamtsarzt einzusenden waren, zu unterbleiben und der Oberamtsarzt von den Originalien der Tagbücher selbst Einsicht zu nehmen, und nach geschehener Richtigstellung derselben nur die daraus zu fertigende statistische Uebersicht dem Oberamt zur Einsendung an die Kreisregierung zu übergeben habe. Dagegen sind die Hebammen anzuhalten, über die ihnen während eines Etatsjahrs vorgekommenen unglücklichen, d. h. mit dem Tod der Gebärenden endigenden, und über die künstlichen Geburtsfälle ein abgesondertes Verzeichniß als Auszug aus dem Tagebuch zu führen, welches gleich den Tagebüchern der Geburtshelfer wie bisher an die Aufsichtsbehörde einzusenden ist.

Die Beglaubigung durch die Ortsgeistlichen hat, statt wie bisher auf den Reinschriften, auf den Originalien der Tagebücher zu geschehen.

Letztere sind in der oberamtsärztlichen Registratur aufzubewahren.

b) Hebärzte.

Nro. 51.

VO. vom 17. April 1839, betr. die Ausübung der Geburtshülfe durch Hebärzte.

(Reg.-Bl. S. 349 ff.)

In Beziehung auf die Ausübung der Geburtshülfe durch Hebärzte verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Staatsprüfung in der Geburtshülfe. — Die Ermächtigung der Hebärzte zur Ausübung der Geburtshülfe ist durch die genügende Erstehung einer Staatsprüfung bedingt.

§. 2. Vorbedingungen der Zulassung zur Staatsprüfung. — Wer zu dieser Staatsprüfung zugelassen werden will, muß

---

[1] Vgl. Nro. 24, S. 47.
[2] Nro. 49.

a) dem ärztlichen oder wundärztlichen Fache angehören und daher die Prüfungen in der inneren Heilkunde oder diejenigen in der Chirurgie für die erste oder zweite Abtheilung bereits mit Erfolg erstanden,

b) vollständigen Unterricht in der theoretischen und praktischen Geburtshülfe erhalten, und

c) nach vollendetem theoretischem Unterrichte wenigstens ein halbes Jahr lang sich in einer klinischen Gebäranstalt praktisch geübt haben.

§. 3. Prüfungsbehörde. — Für Kandidaten der Geburtshülfe, welche zu der Klasse der Aerzte oder zu derjenigen der Wundärzte erster Abtheilung gehören, ist das Med.-Koll. die allein zuständige Prüfungsbehörde.

In Ansehung der der Klasse der Wundärzte zweiter Abtheilung angehörigen Kandidaten aber bleibt, wie bisher, für die geburtshülfliche Prüfung derjenigen, welche im Donau- und Schwarzwaldkreise ihren Heimathort haben, das medizinisch-chirurgische Kollegium in Tübingen, und für diejenigen aus dem Neckar- und Jaxtkreise das Med.-Koll. zuständig.

§. 4. Meldung zur Prüfung. — Die Meldung zur geburtshülflichen Prüfung kann entweder in besonderen Eingaben oder in Verbindung mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung in der Medizin oder Chirurgie geschehen.

Im einen wie im anderen Falle müssen die erforderlichen Belege über die Erfüllung der Vorbedingungen zur Prüfung (§. 2, a, b u. c) angeschlossen werden. Hinsichtlich der Zeit der Anmeldung haben die zur Klasse der Wundärzte zweiter Abtheilung gehörigen Kandidaten nach Vorschrift der Verfügungen vom 18. März 1823 und 23. Nov. 1824 (Reg.-Bl. von 1823, S. 288 und von 1824, S. 926),[1] die zur Klasse der Aerzte und der Wundärzte erster Abtheilung gehörigen Kandidaten aber nach der VO. vom 13. Febr. d. J., §. 20 (Reg.-Bl. S. 82)[2] sich zu achten.

Wenn auf einen Termin nur ein Kandidat sich gemeldet hat, so kann derselbe auf die Prüfung im nächstfolgenden Termin verwiesen werden.

§. 5. Form der Prüfung. — Die Prüfung wird durch zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde, von welchen wenigstens eines ausübender Geburtshelfer sein soll, vorgenommen.

§. 6. Gegenstände der Prüfung sind:

1) die auf die Geburtshülfe sich beziehenden Theile der Anatomie und Physiologie;

2) die Lehren von der Schwangerschaft, der Geburt, dem Wochenbett und den Neugebornen, nach ihrem normalen Verlaufe und Zustande und nach den vorkommenden Abweichungen und Krankheitszufällen, der Behandlung der letzteren und von der Pflege der gesunden Schwangeren, Wöchnerinnen und der Neugebornen;

3) die Lehre von der geburtshülflichen Technik (geburtshülflichen Untersuchungskunst, manuellen Behandlung der natürlichen Geburt, geburtshülflichen Operationen); und

4) Kenntniß der Staatsarzneikunde in Beziehung auf Entbindungen.

§. 7. Der mündlichen Prüfung geht eine schriftliche voran, welche sich auf die theoretischen Prüfungsgegenstände (§. 6) zu erstrecken hat. In Beziehung auf die Technik der Geburtshülfe und die hierin von den Kandidaten erworbene praktische

---

[1] Anstatt der hier angeführten Verfügungen ist nunmehr die Verf. vom 7. Aug. 1841 (Reg.-Bl. S. 295) maßgebend. Nach dieser finden die Konkursprüfungen der Geburtshelfer, soweit sie der zweiten Abtheilung der Wundärzte angehören, jährlich zweimal, im März und im September, statt. Die Kandidaten haben sich bei Strafe des Ausschlusses von der nächsten Prüfung je vor dem 1. März oder 1. Sept. unter Anschluß der erforderlichen Belege bei der Prüfungsbehörde zu melden. Der Tag der Prüfung, an welchem sie zu erscheinen haben, wird denjenigen, welche für zulaßbar erkannt worden sind, besonders eröffnet.

[2] Nro. 29.

Uebung soll die Prüfung mit Versuchen entweder in einer Gebäranstalt oder, wenn die Gelegenheit hiezu fehlt, am Phantome verbunden werden.

§. 8. Wiederholte Prüfung. — Kandidaten, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, werden erst nach Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung, und zwar nur dann zugelassen, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie innerhalb dieser Zeit weiteren Unterricht in diesem Fache erhalten haben. Die Prüfung findet bei derselben Behörde statt, welche die frühere vollzogen hatte.

§. 9. Befugnisse der Geburtshelfer. a) Je nach der Klasse des ärztlichen Personals, dem sie angehören. — Denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung mit gutem Erfolg erstanden haben, wird ein von den Examinatoren unterzeichnetes, wie bisher von dem Vorstande der Prüfungsbehörde beglaubigtes Zeugniß ausgestellt. Durch dieses wird ein Kandidat zur Ausübung der gesammten Geburtshülfe, namentlich den in der revidirten Medizinaltaxe von 1830, Abschn. II, Lit. C.[1] bezeichneten Verrichtungen befähigt.

Geburtshelfer, welche nicht der Klasse der innerlichen Aerzte angehören, sind zur Abreichung innerlicher Arzneimittel an Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborne insoweit ermächtigt, als gefährliche Zufälle oder sonst dringliche Umstände, die während der Geburt selbst oder unmittelbar nach derselben eintreten, Solches nöthig machen; sie sind jedoch zur unverweilten Beiziehung oder Einholung des Raths eines Arztes verpflichtet, wenn die eingetretenen Zufälle entweder wegen der besonderen körperlichen Umstände oder wirklicher Krankheit der Gebärenden, oder auch durch ihre Heftigkeit, ungewöhnlich lange Dauer u. dgl., den Fall bedenklich und die Behandlung schwieriger machen.

Auch sind die zur Klasse der Wundärzte zweiter Abtheilung gehörigen Geburtshelfer streng verbunden, in höchst schwierigen oder außerordentliche Hülfsleistungen fordernden Geburtsfällen, namentlich aber in solchen, in welchen es sich um Operationen mit scharfen oder schneidenden Instrumenten handelt (Perforationen, Zerstückelung, Einschneidung des Muttermunds u. dgl.), wenn irgend auf dem Verzug der Hülfeleistung nicht entschiedene Lebensgefahr der Kreißenden oder des Kindes haftet, so bald sie den Stand der Sache erkannt haben, einen Geburtshelfer, der Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung ist, zur Berathung und unmittelbaren Mitwirkung beizuziehen.

§. 10. b) Je nach der gereifteren Erfahrung. — Angehende Geburtshelfer haben in besonders schwierigen und gefährlichen Geburtsfällen einen anderen erfahrenen Geburtshelfer zu Rath und Hülfe zu rufen.

§. 11. Fortwährende Beaufsichtigung der Geburtshelfer. — In den vorgeschriebenen, jedes Jahr einzusendenden Geburtstabellen hat jeder angehende Geburtshelfer die ersten fünfzehn Geburtsfälle, in welchen er künstliche Hülfe geleistet hat, nach den in jenen Tabellen bezeichneten Gesichtspunkten und nach den den einzelnen Fall begleitenden besonderen Umständen so gründlich und umfassend einzutragen, daß daraus sein Verfahren im Einzelnen richtig entnommen und auf den Grund seiner dießfälligen Darstellung seine praktische Fähigkeit beurtheilt werden kann.

§. 12. Fortsetzung. — Derjenige Geburtshelfer, welcher, sei es wegen auffallend unglücklichen Erfolgs in Ausübung seiner Kunst oder wegen länger dauernden Mangels an Beschäftigung hierin oder aus anderen zureichenden Gründen Veranlassung zu der Vermuthung gibt, wesentliche, mit gedeihlicher Ausübung der Geburtshülfe unvereinbare Rückschritte in seinen Kenntnissen oder seiner technischen Uebung gemacht zu haben, wird einer wiederholten Prüfung in der Geburtshülfe bei

[1] Nro. 64.

dem Med.-Koll. unterworfen, und bei ungünstigem Ergebnisse derselben wird ihm das Recht zu fernerer Ausübung letzterer entzogen.

Diese Entziehung findet auch ohne vorherige Prüfung statt, wenn hinreichende thatsächliche Beweise jener Rückschritte vorliegen.

Es finden daher die in §§. 33, 34 und 35 der Verordnung vom 14. Oktober 1830 [1] gegenüber den Wundärzten gegebenen Bestimmungen der Beaufsichtigung durch die geeigneten Behörden auch auf die Geburtshelfer ihre Anwendung.

§. 13. Allgemeine Zurückweisung auf die Bestimmungen wegen der Wundärzte. — In Betreff der Prüfungsakten, der Prüfungsgebühren, der wirklichen Zulassung der Geprüften zur Praxis und deren Verpflichtung, endlich der zu führenden Listen über dieselben finden die in den §§. 30, 31, 32 und 42 der Verordnung vom 14. Okt. 1830 in Ansehung der Wundärzte gegebenen Bestimmungen auch auf die Geburtshelfer analoge Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

c) Hebammen.

Das Hebammenwesen ist nach allen wesentlichen Beziehungen durch das nachfolgende Ges. Nro. 52, die Verf. Nro. 53 u. 54 und die den Hebammen ertheilte Dienstanweisung (Nro. 55) geordnet, wodurch ein Zurückgehen auf die verschiedenen in früheren Zeiten erlassenen Vorschriften überflüssig wird. In Betreff der Befugniß der Hebammen zum Schröpfen sind in Nro. 56 nähere Vorschriften ertheilt.

Nro. 52.

Ges. vom 22. Juli 1836, betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe. (Reg.-Bl S. 312.)

Zu besserer Bestellung der Geburtshülfe in den Gemeinden des Königreichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Zahl von Hebammen vorhanden sei.

Für diesen Zweck sind nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde Frauenspersonen in der Geburtshülfe unterrichten zu lassen und Wartgelder für obrigkeitlich bestellte Hebammen aus den örtlichen Kassen abzureichen.

Art. 2. Die Wahl der auf öffentliche Kosten in der Geburtshülfe zu unterrichtenden Frauenspersonen, sowie die Wahl der obrigkeitlich zu bestellenden Hebammen und die Verleihung der für diese ausgesetzten Gehalte steht dem Stiftungsrathe zu.

Art. 3. Wählbar sind alle Frauenspersonen, welche einen unbescholtenen Ruf haben und sich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme [2] oder über die bereits erlangte Befähigung zu Ausübung dieses Berufs ausweisen können.

Art. 4. Der Unterricht einer Hebamme auf Kosten der Gemeinde darf nur in einer öffentlichen (mit einem Gebärhaus in Verbindung gesetzten) Hebammenschule stattfinden.

Art. 5. Für die Unterhaltung solcher Schulen wird vom Staate gesorgt. Die Ertheilung des Unterrichts in denselben ist unentgeldlich. Für die übrigen Bedürfnisse, welche von der Anstalt besorgt werden, ist derselben von den Gemeinden ein Aversalersatz zu leisten, der nach den jeweiligen Preisen der Dinge bestimmt wird.

---

[1] Nro. 37.

[2] Vgl. Nro. 53, §. 5.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung obiger Bestimmungen beauftragt.

Nro. 53.

Verf. des Minist. des Innern vom 7. Aug. 1837, betr. die öffentlichen Hebammenschulen des Königreichs. (Reg.-Bl. S. 398 ff.).[1]

Zu Vollziehung des Gesetzes über die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe (vom 22. Juli 1836) wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 4. d. M. verfügt:

§. 1. Der Unterricht der auf Kosten der Gemeinden für den Hebammendienst zu bildenden Frauenspersonen wird in den mit den Gebäranstalten im Katharinenhospital zu Stuttgart und in dem Klinikum zu Tübingen verbundenen Hebammenschulen ertheilt.

Mit der Besorgung des Unterrichts werden die an den genannten Gebäranstalten angestellten Hebärzte und Hebammen beauftragt. Außerdem wird an jeder der beiden Anstalten für den Zweck des Unterrichts ein Repetitor bestellt.

§. 2. Vorsteher der Hebammenschulen sind die an den Gebäranstalten, mit welchen die Schulen verbunden sind, angestellten Hebärzte und Kassen- und Rechnungsführer.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Hebammenschulen steht bei der Schule in Stuttgart der Regierung des Neckarkreises und bei der Schule in Tübingen der Regierung des Schwarzwaldkreises zu, welche beide Stellen in den dazu geeigneten Fällen mit dem Med.-Koll. Rücksprache zu nehmen haben.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Gebäranstalten, mit welchen die Hebammenschulen in Verbindung gesetzt sind, verbleibt es jedoch ganz bei der bestehenden Einrichtung.

§. 3. Von den beiden Hebammenschulen ist

1) diejenige in Stuttgart vorzugsweise für Schülerinnen aus dem Neckar- und dem Jaxtkreise und aus dem zum Donaukreise gehörigen Oberamte Ulm, und

2) diejenige in Tübingen vorzugsweise für Schülerinnen aus dem Schwarzwald- und dem Donaukreise, mit Ausnahme des Oberamts Ulm, bestimmt.

§. 4. Ein vollständiger Lehrkurs in den Hebammenschulen dauert zwölf Wochen.

In der Schule zu Stuttgart finden jährlich drei Lehrkurse statt, welche am 1. Sept., 1. Jan. und 1. Mai eines jeden Jahrs ihren Anfang nehmen. Der erste Kurs beginnt am 1. Sept. d. J.

In der Schule zu Tübingen werden vorläufig, und bis das Bedürfniß eine Vermehrung fordert, nur zwei Lehrkurse im Jahre gehalten, wovon der eine am 1. November nnd der andere am 1. März seinen Anfang nimmt, und der erste am 1. November d. J. eröffnet wird.

§. 5. Die Frauenspersonen, welche einem Lehrkurse anwohnen wollen, haben sich spätestens sechs Wochen vor dem Anfange desselben in einer an die Vorsteher derjenigen Hebammenschule, welcher ihr Wohnort zugetheilt ist (§. 3), gerichteten Eingabe zu melden, in welcher sie sich auszuweisen haben:

1) über ihr Lebensalter, das nicht unter 20 Jahren und nicht über 35 Jahre betragen darf, und über einen unbescholtenen Ruf durch ein Zeugniß des Stiftungsraths;

2) über ihre Bildungsfähigkeit durch ein Zeugniß des Oberamtsarztes, in welchem sich dieser über ihre Verstandeskräfte, ihre Schulkenntnisse, ihre Gesundheit, ihren Körperbau und über sonstige, auf ihre Bildungsfähigkeit einwirkende Momente zu äußern hat, und

---

[1] Vgl. die Verf. Nro. 54, durch welche die Hebammenschule zu Tübingen aufgehoben wurde und die §§. 1, 2, 3, 4 u. 6 der vorliegenden Verf. eine Abänderung erleiden.

3) über die Sicherstellung der Schule für den Aufwand, welchen sie während des Kurses für die Schülerin etwa zu machen und wofür sie (Gesetz Art. 3) Aversalersatz zu fordern hat.

Diese Sicherstellung geschieht:

a) bei Schülerinnen, die auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet werden sollen, durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokolle des Stiftungsraths, aus welchem die obrigkeitliche Wahl der Schülerin und die Zusicherung des Kostenersatzes (§. 12) zu entnehmen ist, und

b) bei anderen Schülerinnen entweder durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, wonach die Schülerin den Aversalersatz baar zu leisten im Stande ist, oder durch einen gemeinderäthlich für zureichend beurkundeten Bürgschein.

Anmeldungseingaben von Schülerinnen, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet werden sollen, sind von dem Stiftungsrathe an das Bezirksamt einzusenden, welches dieselben nach vorgängiger Prüfung und Vervollständigung der Belege (oben Ziff. 1—3, a) und Erklärungen (§. 8 u. 11), sowie unter Beglaubigung eines etwaigen unaufschieblichen Bedürfnisses (§. 6) den Vorstehern der Hebammenschule mitzutheilen hat.

§. 6. Mehr als zwanzig Schülerinnen sollen in der Regel zu einem Lehrkurse nicht zugelassen werden.

Melden sich mehr als zwanzig, so haben bei dem Zusammentreffen von solchen, welche auf Kosten von Gemeinden zu unterrichten sind, mit solchen, die den Lehrkurs auf eigene Kosten machen wollen, jene den unbedingten Vorzug. Außerdem entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Zulassung. Die Nichtzugelassenen sind als für den nächsten Lehrkurs angemeldet zu behandeln, und wenn dieser bei der andern Schule abgehalten wird, ihre Meldungen der letztern zu übergeben.

Nur wenn durch die Verweisung einer Schülerin auf den nächsten Lehrkurs das Bedürfniß einer Gemeinde nach der Anerkennung des Bezirksamts bloßgestellt wäre, oder wenn der Zulassung zu dem nächsten Lehrkurse eine bereits angemeldete zu große Zahl von Schülerinnen im Wege steht, darf ausnahmsweise die Zahl von zwanzig um einige Schülerinnen überschritten werden.

Schülerinnen aus dem Oberamtsbezirke Ulm können wegen der ihnen in dem Katharinenhospital zu Stuttgart stiftungsmäßig gebührenden freien Verpflegung nicht an die Tübinger Schule verwiesen werden.

§. 7. Ueber die vorläufige Zulassung zum Besuche der Schule erkennen die Vorsteher derselben (§. 2) und geben hievon hinsichtlich der durch die Bezirksämter angemeldeten Schülerinnen (§. 5) diesen Aemtern, den übrigen aber unmittelbar schriftliche Nachricht, unter ausdrücklicher Bemerkung des Tags, an welchem der Eintritt geschehen muß.

Bei dem Eintritte findet eine Vorprüfung über die Bildungsfähigkeit der Schülerinnen statt, nach deren Ergebniß die hebärztlichen Vorsteher über die wirkliche Zulassung zum Besuche der Schule entscheiden.

§. 8. Während derjenigen Woche, welche jede Schülerin ununterbrochen im Gebärhause zuzubringen hat, erhält dieselbe Wohnung und Kost, gegen Erstattung des Aufwandes, in der Anstalt selbst.

Während der übrigen Dauer des Lehrkurses wird hiefür außerhalb der Anstalt, und zwar, soweit die Schülerinnen nicht selbst andere Fürsorge treffen und ihre dießfällige Absicht sogleich in der Anmeldungseingabe (§. 5) ankündigen, auf Kosten derselben von den Vorstehern des Gebärhauses gesorgt.

Auch wird jede Schülerin nöthigenfalls von der Anstalt mit dem erforderlichen Lehrbuche versehen.

§. 9. Am Schlusse eines jeden Lehrkurses wird von den Hauptlehrern, und zwar in Stuttgart in Gegenwart eines Mitglieds des Med.-Koll., in Tübingen in Gegenwart eines weitern Mitglieds der medizinischen Fakultät eine Prüfung vorgenommen.

Denjenigen, welche hiebei zureichende Kenntnisse und Fertigkeiten bewähren, wird die Ermächtigung zu Ausübung der Hebammenkunst ertheilt und darüber ein von den Hauptlehrern der Hebammenschule und dem zur Prüfung abgeordneten Mitgliede des Med.-Koll. oder der medizinischen Fakultät beglaubigtes Zeugniß ausgestellt.

§. 10. Der vorstehenden Prüfung (§. 9) unterliegen auch diejenigen Frauenspersonen, welche, ohne die Hebammenschule besucht zu haben, die Ermächtigung zu Ausübung der Hebammenkunst zu erlangen wünschen.

Die Zulassung zur Prüfung ist in diesem Falle bei den Vorstehern derjenigen Hebammenschule, welcher der Wohnort der betreffenden Frauensperson zugetheilt ist, unter Anschluß der Nachweise über Lebensalter, guten Ruf und über theoretische und praktische Vorbereitung, besonders nachzusuchen.

§. 11. Bei dem Austritte aus der Anstalt wird die Schülerin auf Verlangen mit den zu Ausübung der Hebammenkunst erforderlichen Geräthschaften versehen. In den stiftungsräthlichen Protokollauszügen, welche den Anmeldungseingaben der auf Kosten von Gemeinden zu unterrichtenden Schülerinnen angeschlossen werden müssen (§. 5, Ziffer 3, lit. a), ist jedesmal zu bemerken, ob die Gemeinde die für die künftige Dienstleistung der Schülerin erforderlichen Geräthschaften bereits vollständig und in brauchbarem Zustande besitze, oder ob und welche derselben für sie von der Schule anzuschaffen seien?

§. 12. Der von einer Schülerin an die Schule für Wohnung und Kost, für ein Lehrbuch (§. 8) und etwa auch für Geräthschaften (§. 11) zu leistende Aversalersatz wird am Anfange eines jeden Etatsjahres von der höhern Behörde nach den jedesmaligen Preisen der Dinge voraus festgesetzt.

§. 13. Am Schlusse eines jeden Etatsjahres haben die Vorsteher einer jeden Hebammenschule an die vorgesetzte Kreisregierung einen übersichtlichen Bericht über die Leistungen ihrer Anstalt im abgelaufenen Jahre zu erstatten.

§. 14. Der Gesammtaufwand in beiden Schulen auf das Lehrpersonal, auf die Unterrichtsmittel und auf die Schülerinnen wird nach einem von dem Ministerium des Innern jedes Jahr festzusetzenden Etat, soweit derselbe nicht durch den Aversalersatz der Schülerinnen (§. 12) oder durch besondere Stiftungseinnahmen gedeckt ist, aus der Staatskasse bestritten und ist in den Rechnungen der beiden Krankenanstalten, an welchen die Hebammenschulen bestehen, darzustellen.

Nro. 54.

Verf. des Minist. des Innern vom 3. April 1847, betr. die Vereinigung der bisher bestandenen zwei Hebammenschulen. (Reg.-Bl. S. 143.)

In Erwägung der Unzuträglichkeiten, welche aus der Verbindung einer Hebammenschule mit der geburtshülflichen Klinik an der Universität Tübingen für die akademischen Zwecke sich ergeben, haben S. K. M. die Vereinigung der bisher zu Tübingen bestandenen Hebammenschule mit derjenigen an dem Katharinenhospital zu Stuttgart gnädigst genehmigt. In Folge hievon wird unter Abänderung der §§. 1, 2, 3, 4 u. 6 der Ministerialverfügung vom 7. August 1837, betreffend die öffentlichen Hebammenschulen des Königreichs, [1] Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die mit der Gebäranstalt in dem Klinikum zu Tübingen bisher verbundene Hebammenschule wird mit dem Ende des gegenwärtigen Unterrichtskurses

[1] Nro. 53.

aufgehoben. Dagegen wird die Bestimmung der mit dem Katharinenhospital zu Stuttgart verbundenen Hebammenschule auf das ganze Land ausgedehnt. Die Schülerinnen aus dem Schwarzwald- und Donaukreise, für welche bisher die Hebammenschule zu Tübingen bestimmt war, haben sich daher künftig bei den Vorstehern der Schule in Stuttgart anzumelden.

§. 2. An der Hebammenschule in Stuttgart wird ein zweiter Hauptlehrer und eine zweite Hebamme angestellt.

§. 3. Vorsteher an der Hebammenschule in Stuttgart sind der erste Hauptlehrer und der Kassen- und Rechnungsführer.

§. 4. In der erweiterten Hebammenschule zu Stuttgart werden künftig jedes Jahr vier Lehrkurse abgehalten, welche am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April eines jeden Jahrs ihren Anfang nehmen.

Mehr als fünfundzwanzig Schülerinnen werden in der Regel zu einem Lehrkurs nicht zugelassen.

§. 5. Die Prüfung sowohl der Hebammenschülerinnen, als aller derjenigen Frauenspersonen, welche, ohne die Hebammenschule besucht zu haben, die Ermächtigung zur Ausübung der Hebammenkunst zu erhalten wünschen, wird vom 1. Juli d. J. an ausschließlich von den beiden Hauptlehrern der Hebammenschule in Stuttgart, in Gegenwart eines Mitglieds des Med.-Koll., vorgenommen.

§. 6. In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 7. August 1837 für die Stuttgarter Hebammenschule in Wirksamkeit.

Nro. 55.

Dienstanweisung für die Hebammen. (Bekannt gemacht durch Erlaß des Med.-Koll. an die Oberämter und Oberamtsphysikate vom 12. April 1851.) [1]

§. 1. Allgemeine Pflichten der Hebammen. — Die Hebammen sollen durch nüchternen, sittsamen, unbescholtenen Lebenswandel und durch Treue und Sorgfalt in Erfüllung ihres für Menschenleben und Familienglück so wichtigen Berufs die Achtung und das Vertrauen derjenigen, die ihrer Hülfe bedürfen, sich zu erwerben und zu erhalten suchen.

§. 2. Verhalten der Hebammen gegen vorgesetzte Behörden. — Gegen die ihnen in ihrem Berufe vorgesetzten Behörden, namentlich den Oberamtsarzt ihres Bezirks, haben sie sich bescheiden und gehorsam zu benehmen und ihm mit der gebührenden Achtung zu begegnen, seine Belehrungen und Weisungen pünktlich zu befolgen und Beschwerden, Wünsche und Zweifel in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufs in gebührender Form bei ihm vorzubringen.

§. 3. Verhalten der Hebammen gegen Aerzte und Geburtshelfer und gegen andere Hebammen. — Gegen Aerzte und Geburtshelfer werden sich die Hebammen anständig und bescheiden benehmen, ihnen über ihre Wahrnehmungen gewissenhafte und gründliche Auskunft geben, die ihnen aufgegebenen Beobachtungen und Verrichtungen aber willig und ohne Anmaßung des Besserwissens vollziehen.

Gegen einander sollen die Hebammen verträglich und friedlich sich benehmen, nicht gegenseitig sich verkleinern, noch durch zudringliches Anbieten ihrer Dienste oder andere unerlaubte Mittel einander bei den Frauen verdrängen.

---

[1] Diesem Erlaß zufolge wurde die von dem Med.-Koll. entworfene Instruktion durch allerhöchste Entschließung vom 1. Jan. 1851 genehmigt. Exemplare wurden sowohl den Oberämtern und Oberamtsärzten, als den Ortsvorstehern und Hebammen zugestellt. Die Oberämter wurden beauftragt, bei künftigen Beeidigungen der Hebammen die Befolgung der Instruktion in den Eidesvorhalt aufzunehmen. Zugleich wurde angeordnet, daß die erst zu unterrichtenden Hebammen in der Hebammenschule mit einem Exemplar der Instruktion versehen werden und die erforderliche Unterweisung über dieselbe erhalten.

Hat eine Hebamme aushülfsweise die Dienstleistung einer andern übernommen, so ist sie verpflichtet, der letztern ihre Stelle sogleich wieder einzuräumen, sobald die Abhaltung vorüber ist, wenn Solches von der Hülfsbedürftigen verlangt wird.

Sollte bei Geburten und anderen Vorfällen die Beiziehung einer weiteren Hebamme verlangt werden, so darf sich die anwesende Hebamme in keiner Weise hiegegen sträuben oder der hinzugerufenen hinderlich sein, den Stand der Sache selbst zu untersuchen; vielmehr sollen beide blos das Beste der Gebärenden im Auge haben und daher in Leistung der nöthigen Hülfe einander mit Rath und That aufrichtig beistehen.

§. 4. Fortbildung der Hebammen. — In Ausübung ihrer Kunst werden sich die Hebammen gewissenhaft an dasjenige halten, was sie im Unterricht gelehrt worden sind und auszuüben gelernt haben. Damit sie keine Rückschritte machen, sondern sich immer bessere Einsicht erwerben, sollen sie nicht nur durch fleißiges Nachlesen ihres Lehrbuchs sich den empfangenen Unterricht in's Gedächtniß rufen und bei Zweifeln sich bei Kunstverständigen Raths erholen, sondern auch die ihnen vorkommenden Geburten und andere Vorfälle zu ihrer eigenen Belehrung wohl beobachten, nicht weniger die Anwesenheit des Arztes oder Geburtshelfers benützen, um sich über das, was ihnen neu und unklar ist, Aufschluß zu erbitten, auch zu diesem Zwecke den Leichenöffnungen von Schwangern und Wöchnerinnen, so oft sie Gelegenheit haben, anwohnen.

§. 5. Pflicht, dem Aberglauben zu steuern. — Den Hebammen als unterrichteten, mit den natürlichen Verhältnissen der Schwangerschaft und Geburt bekannten Personen würde es übel anstehen und zur Strafe gereichen, wenn sie in Ausübung ihres Berufs sich des Aberglaubens, wie Segensprechens u. dgl. schuldig machten. Es liegt ihnen ob, auch ihre Pflegbefohlenen von Anwendung und Ausführung derartiger auf Vorurtheil beruhender schädlicher Mittel und Gebräuche durch Belehrung und geeignete Vorstellungen abzuhalten. Sie selbst sollen aber auch aller anderer unvernünftiger und nachtheiliger Gewohnheiten früherer Zeiten sich enthalten, z. B. des Zurechtdrückens und Formens des Kopfs neugeborener Kinder, des Ausdrückens der Milch aus der Brust derselben, des Lösens der Zunge, des Einbindens der Arme, des festen Wickelns der Körper derselben u. dgl.

§. 6. Geräthschaften der Hebammen. — Folgende Geräthschaften soll jede Hebamme besitzen und in gutem Stande erhalten:

1) einen nach Anleitung eines geschickten Geburtshelfers gefertigten Geburtsstuhl;
2) eine gut beschaffene Nabelschnurscheere;
3) eine kleine Bürste;
4) eine zinnerne Klystierspritze mit einem oder mehreren Röhrchen;
5) eine Kinderklystierspritze;
6) eine Mutterspritze mit krummem Rohr oder wenigstens ein krummes Mutterspritzenrohr, welches auf eine der andern Spritzen paßt;
7) einige gewöhnliche Brustmilchgläser und ein gestieltes Milchsaugglas;
8) 4 bis 6 Warzendeckel von Wachs oder elastischem Harz;
9) einen elastischen Katheter;
10) einen Badschwamm;
11) eine Wendungsschlinge und einen Vorrath von Nabelschnurband.

Wird eines dieser Stücke unbrauchbar oder geht eines verloren, so haben die Hebammen für seine Herstellung oder neue Anschaffung zu sorgen und sich deßhalb nöthigenfalls an den Oberamtsarzt zu wenden, der ihnen hiebei behülflich sein wird.

Anmerk. Von der Hebammenschule in Stuttgart können die Gemeinden für ihre in derselben unterrichteten Hebammen diese Instrumente gut und zweckmäßig verfertigt zu mäßigen festen Preisen beziehen.

§. 7. Notharzneimittel der Hebammen. — Ebenso hat jede Hebamme zum Gebrauch in Nothfällen folgende Arzneimittel vorräthig zu halten:

1) ein Loth Hofmannstropfen;
2) ein und ein halbes Loth Zimmttinktur;
3) ein Loth Salmiakgeist;
4) $^1/_4$ bis $^1/_2$ Pfund Chamillenblumen und einige Loth Baldrianwurzel;
5) ein halbes Pfund Senfmehl.

Die Kräuter sind in wohlverschlossenen Zuckergläsern, die Tropfen in kleinen mit Glasstöpseln versehenen Arzneigläsern aufzubewahren und diesen eine deutliche Aufschrift ihres Inhaltes aufzukleben.

Um diese Arzneimittel aus der Apotheke zu beziehen, haben sich angehende Hebammen an den Oberamtsarzt zu wenden, welcher eine schriftliche Anweisung hiezu ausstellen wird. Eine Ergänzung eines einzelnen verbrauchten oder schlecht gewordenen Arzneimittels kann gegen schriftliche Bescheinigung der Hebamme, welche der Ortsvorstand mitzuunterschreiben hat und dem sie auf Verlangen genauere Nachweisung des Verbrauchs geben muß, geschehen. Am Ende jeden Jahres ist ein Verzeichniß der bezogenen Arzneimittel dem Oberamtsarzt zur Einsicht und Beurtheilung durch den Ortsvorstand zuzufertigen, welcher dasselbe vor der Bezahlung zu unterzeichnen hat.

Beim Tod oder Dienstaustritt einer Hebamme sind diese auf Kosten der Gemeinde angeschafften Notharzneimittel derselben zurückzugeben.

§. 8. Stete Bereitschaft und Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufs. — Damit die Hebammen zur Ausübung ihres Berufs stets bereit und tüchtig sind, ist nöthig:

1) daß sie sich so viel möglich solcher Geschäfte, die sie zu sehr von ihrem Berufe abziehen, und solcher Arbeiten, welche ihren Körper, namentlich ihre Hände zur Ausübung ihrer Kunst untüchtig machen, enthalten;

2) daß sie keine Dienste übernehmen, welche die Gesundheit Anderer gefährden, namentlich sich nicht als Leichensägerinnen, Todtenschauerinnen, noch bei ansteckenden Krankheiten als Krankenwärterinnen gebrauchen lassen, noch todte Kinder zu Grabe tragen, vielmehr den Eintritt in Häuser und den Umgang mit Personen, welche sie der Gefahr einer Ansteckung aussetzen, soweit nicht ihr Beruf es erfordert, vermeiden;

3) daß sie den Gemeindebezirk ihres Wohnortes, besonders wenn nur eine Hebamme in demselben ist, so selten als möglich verlassen;

4) daß sie gehörige Vorkehr treffen, um im Falle des Bedürfnisses jederzeit sogleich gefunden werden zu können;

5) daß sie ihre Geräthschaften und Arzneimittel, namentlich diejenigen, welche sie am häufigsten und schnellsten bedürfen, stets wohlgeordnet und in zweckmäßigem Behältniß zusammengerichtet zum Gebrauch bereit halten. Hebammen, welche ein Wartgeld von der Gemeinde beziehen, sollen sich mit Ausübung ihrer Kunst außerhalb des Gemeindebezirks nur soweit befassen, als es ohne Beeinträchtigung des Bedürfnisses des letzteren geschehen kann, und namentlich bei Nacht nicht ohne Anzeige bei dem Ortsvorstand außerhalb desselben verweilen.

§. 9. Pflicht der Hülfeleistung. — Die Hebammen müssen Allen, welche ihrer Hülfe bedürfen, ohne Ansehen der Person und des Standes jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht, willig zu Diensten sein und unterliegen, wenn sie ihre Hülfe ohne genügende Entschuldigung verweigern, der gesetzlichen Strafe.

Sie haben sich hiebei soviel möglich nach der Zeit und Ordnung, in welcher sie berufen werden, zu richten, bei gleichzeitiger oder schnell aufeinanderfolgender Berufung von mehreren Seiten aber, zumal wenn es sich um Besorgung von Geburten handelt, haben sie sich zuerst dahin zu wenden, wo die Hülfe am dringendsten nöthig ist, und diejenigen Personen, welche sie nicht sogleich bedienen können, hievon zu be-

nachrichtigen oder ihnen eine andere Hebamme zuzuweisen. Wenn sich eine Hebamme einmal bei einer Gebärenden befindet, so darf sie dieselbe nicht wieder verlassen, bis die Geburt ganz beendigt und die Wöchnerin sammt ihrem Kinde besorgt ist, es wäre denn, daß bei derselben das Geburtsgeschäft noch nicht eigentlich begonnen hätte. Die Hebamme ist jedoch in letzterem Falle verbunden, von Zeit zu Zeit wieder nach derselben zu sehen, und wenn sie hieran durch ein dringendes Zwischengeschäft verhindert würde, dieselbe hievon wenn möglich zu benachrichtigen.

§. 10. Verhalten der Hebammen gegen Schwangere und Gebärende. — Gegen Schwangere und Gebärende sollen sich die Hebammen bescheiden, freundlich und dienstfertig benehmen und dieselben, namentlich Erstmalsschwangere und Erstmalsgebärende, über das zu beobachtende Verhalten belehren. Bei Krankheitszuständen, welche dieselben aus Unkenntniß ihrer Bedeutung oder Schamhaftigkeit verschweigen wollen, haben sie auf die Nothwendigkeit ärztlicher Berathung hinzuweisen und bei ansteckenden Krankheiten mit Ernst auf der Berufung des Arztes zu bestehen. Sie sollen den Muth und die Gemüthsruhe bei Schwangeren und Gebärenden zu erhalten suchen, sie über ungewöhnliche Vorgänge, die Schrecken oder Entmuthigung bewirken könnten, auf angemessene Weise belehren und beruhigen, gefährliche Zufälle, soweit es geschehen darf, ihnen verschweigen, dagegen sogleich die Angehörigen in Kenntniß setzen, namentlich wenn das Kind todt oder mißgebildet zur Welt käme.

Eine ihrer ersten Pflichten ist es, über heimliche Gebrechen ihrer Pflegbefohlenen, wie über Alles, was ihnen in ihrem Berufe als Privatgeheimniß anvertraut wird, oder was sie sonst im Hause wahrnehmen, strenge Verschwiegenheit bei Vermeidung von Strafe zu beobachten, dagegen Ereignisse, welche sie von Amtswegen zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen verpflichtet sind, derselben anzuzeigen.

§. 11. Hülfeleistung bei der Geburt. — In Betreff der Hülfeleistung bei der Geburt werden sich die Hebammen genau nach dem gegebenen Unterricht benehmen und besonders dafür verantwortlich gemacht, daß sie sich keinerlei Nachlässigkeit und Verfehlung zu Schulden kommen lassen; besonders werden sie darauf hingewiesen:

1) daß sie, sobald sie zu einer Gebärenden berufen werden, sogleich durch genaue geburtshülfliche Untersuchung und Erkundigung aller übrigen Umstände sich überzeugen, ob das Geburtsgeschäft wirklich begonnen habe, und ob keine bedenklichen und sonstigen Umstände obwalten, welche die Berufung weiterer Hülfe erfordern;

2) daß sie während des Verlaufes aller Geburtsperioden durch ununterbrochene sorgfältige Beobachtung der Gebärenden und durch die in geeigneten Zeiträumen wiederholte innerliche Untersuchung sich in steter genauer Kenntniß von dem Stand und Fortgang des Geburtsgeschäfts erhalten, damit sie selbst die geeignete Hülfe zu rechter Zeit zu leisten vermögen, den Eintritt von etwaigen Abweichungen und Zufällen aber frühe genug wahrnehmen;

3) daß sie sich in keiner Art und aus keinerlei Grund verleiten lassen, die Gebärende zur Unzeit oder in übertriebener Weise zur Geburtsarbeit anzuhalten, noch sonst auf ungeeignete und schädliche Weise die Geburt zu beschleunigen oder zu verzögern. Sie sollen daher den Geburtsstuhl, wo er nöthig ist, erst dann gebrauchen, wenn der Muttermund gehörig erweitert ist, ferner sollen sie sich des eigenmächtigen unzeitigen Sprengens der Fruchtblase, sowie alles gewaltsamen Zugreifens an und in die Geburtstheile, der Anwendung erhitzender und treibender Mittel, namentlich des Mutterkorns, sowie aller anderer Arzneimittel, zu deren Gebrauch in Nothfällen sie nicht angewiesen sind, sich auf's Strengste enthalten, auch, so viel sie vermögen, Andere von Reichung dieser Mittel abhalten.

4) Während des Nachgeburtsgeschäfts haben sie auf die Gebärende die strengste Aufmerksamkeit zu richten, weil gerade bei diesem Theile der Geburt häufig Unregel-

mäßigkeiten und Zufälle, hauptsächlich Gebärmutterblutungen vorkommen, durch welche, wenn nicht schleunige und kräftige Hülfe geleistet wird, die Gebärende der größten Lebensgefahr ausgesetzt werden kann.

Die Hebamme darf daher um diese Zeit die Gebärende nicht außer Augen lassen, wie es über der Besorgung des Kindes so gerne geschieht, sie muß dieselbe häufig und sorgfältig untersuchen und insbesondere, wenn Zeichen von Gebärmutterblutung eintreten, sich genau unterrichten, von welcher Ursache letztere herrührt, und ob sie mit einer äußerlichen oder innerlichen Verblutung zu thun hat, sodann aber aufs Schleunigste alle erforderlichen Mittel besonnen und kunstgerecht, wie sie im Unterricht gelehrt worden ist, in Anwendung bringen. Wenn bei solchen Fehlern im Abgang der Nachgeburt und bei Gebärmutterblutungen die von der Hebamme in Anwendung gebrachte Hülfeleistung nicht alsbald gute und nachhaltige Wirkung hat, so ist die Hebamme strenge verpflichtet, ohne alles Zuwarten sogleich für die Berufung eines Geburtshelfers zu sorgen, und würde, wenn sie hierin, sowie in Ausübung ihrer eigenen Hülfeleistung sich einer Nachlässigkeit schuldig machte, schwere Verantwortung und nach Umständen strenge Strafe sich zuziehen.

§. 12. Berufung des Geburtshelfers oder Arztes, sowie Beiziehung erfahrener Hebammen bei regelwidrigen Geburten. — Den Hebammen ist strenge verboten, bei Besorgung von Geburten die Grenzen der Hülfeleistung, zu welcher sie im Hebammenunterricht angewiesen und nachher berechtigt worden sind, zu überschreiten. Sie sind aufs strengste verpflichtet, bei schweren, weit über das natürliche Zeitmaß sich verzögernden Geburten, insbesondere bei allen Geburten, bei welchen Regelwidrigkeiten oder Zufälle stattfinden, welche eine nicht in den Befugnissen der Hebamme liegende Hülfeleistung fordern, die Angehörigen der Gebärenden und auf schonende Weise diese selbst hievon sogleich in Kenntniß zu setzen und zu Berufung eines Geburtshelfers ernstlich aufzufordern, auch unwahrer Angaben hiebei, sowie des Zuwartens, bis die Zustände eine schlimmere Beschaffenheit angenommen haben, sich zu enthalten.

Diejenige Hebamme, welche im Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit oder aus einem andern Grund ihre Befugnisse überschreitet, geschehe solches durch unbefugtes eigenes Handanlegen oder unbefugte Anwendung von Arzneimitteln oder durch Nichtberufung des Geburtshelfers oder Arztes in den Fällen, in welchen derselbe nach dem ertheilten Unterricht zu berufen ist, trifft die gesetzliche Strafe.

Sollte der ernstlichen und wiederholten Aufforderung der Hebamme ungeachtet die Berufung eines Geburtshelfers von den Angehörigen der Gebärenden und dieser selbst verweigert oder bei dringenden Umständen auch nur zu sehr damit gezögert werden, so hat sich die Hebamme zur Unterstützuug ihrer Aufforderung wo immer möglich, sei es bei Tag oder bei Nacht, an den Ortsgeistlichen oder Ortsvorstand oder, wenn letztere nicht anwesend sein sollten, an einflußreiche Nachbarn oder Nachbarinnen zu wenden.

Bis zum Eintreffen des Geburtshelfers oder Arztes soll die Hebamme die Gebärende so wenig als irgend möglich ist verlassen, ihre Lage nach Thunlichkeit erleichtern, bei gefährlichen Zuständen unverdrossen die ihr zukommenden Hülfsmittel anwenden und in diesem Falle, wenn eine andere erfahrene Hebamme in der Nähe befindlich, das Eintreffen des Geburtshelfers aber voraussichtlich mit größerem Zeitverlust verbunden ist, auch diese einstweilen zu Rathe und Hülfe ziehen, aller eigenmächtigen Eingriffe jedoch sich enthalten.

In Orten, wo kein Geburtshelfer in der Nähe wohnt, kommt es überhaupt jeder vorsichtigen Hebamme, besonders den neuangehenden und wenig erfahrenen zu, bei harten Geburten, wenn auch vorerst der Beistand des Geburtshelfers nicht nöthig ist, sowie bei allen sich ereignenden Umständen, über welche die Hebamme bei sich

nicht im Klaren ist, den Beistand einer anderen erfahrenen Hebamme sich zu erbitten.

§. 13. Besorgung der Entbundenen und des Kindes nach der Geburt. — Nach vollständig beendigter Geburt hat die Hebamme der Entbundenen und dem Neugeborenen die in diesem Zeitraume nöthige weitere Hülfe und Pflege zu leisten, das fernere Befinden Beider hiebei mit aller Aufmerksamkeit zu überwachen, um zeitig genug bedenkliche, häufig erst in dieser Zeit eintretende Zufälle wahrzunehmen, welche ihre eigene Hülfe erfordern oder die Berufung eines Arztes oder Geburtshelfers nöthig machen können. Sie muß daher auch dann, wenn bei der Entbundenen und dem Kinde vorerst Alles gut steht, in der Regel noch eine bis zwei Stunden bei denselben verweilen, bei dem Eintritt von Zufällen aber jedenfalls so lang, als die Umstände es erfordern oder der berufene Arzt oder Geburtshelfer ihr zu bleiben aufgibt.

§. 14. Wendung des Kindes, Lösung der Nachgeburt in dringenden Fällen. — Der Entbindung Gebärender mittelst Wendung des Kindes auf die Füße, sowie der künstlichen Lösung und Wegnahme der angewachsenen oder eingesperrten Nachgeburt, haben sich die hierin hinreichend unterrichteten Hebammen in wirklichen Nothfällen, nämlich dann zu unterziehen das Recht und die Pflicht, wenn gefährliche Zufälle, wie Gichter, Erstickungsanfälle, Blutungen und dergleichen bei der Gebärenden eingetreten sind und einen so hohen Grad erreicht oder bei dem Eintreffen der Hebamme schon so lange gedauert haben, daß die Ankunft des Geburtshelfers oder Arztes nicht abgewartet werden kann, ohne die Gebärende naher Lebensgefahr auszusetzen. Da übrigens solche Geburtsfälle immer zu den sehr gefährlichen gehören, so haben die Hebammen ungeachtet der von ihnen geleisteten Nothhülfe noch die Berufung eines Geburtshelfers oder nach Umständen eines Arztes zu verlangen.

§. 15. Nothtaufe neugeborener Kinder. — Wenn ein Kind so schwach oder krank zur Welt kommt, daß seinem Leben schnelle Gefahr droht, so hat die Hebamme die Eltern hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, damit in Familien christlichen Glaubensbekenntnisses demselben durch einen Geistlichen die Taufe ertheilt werden kann. Erlaubt der Zustand des Kinds keine Verzögerung, so hat die Hebamme nach Maßgabe der bestehenden Kirchengesetze dem Neugeborenen die Nothtaufe nach der ihr hierüber von dem Ortsgeistlichen gegebenen Belehrung zu ertheilen.

§. 16. Scheintod neugeborener Kinder. — Bei Kindern, welche ohne Lebenszeichen, aber auch ohne Spuren von Fäulniß geboren sind, oder bei welchen die Lebensäußerungen gleich nach der Geburt unerwartet und schnell erloschen wären, haben die Hebammen sogleich die gegen den Scheintod gerichteten Wiederbelebungsmittel mit Unterscheidung der Ursache und Art dieses Zustandes in Ordnung und gehöriger Ausdauer anzuwenden, auch wenn ihre Bemühungen in kurzer Zeit nicht einen guten Erfolg hätten, ein Arzt oder Geburtshelfer aber in der Nähe wäre, die Berufung desselben zu beantragen.

§. 17. Verfahren bei dem Tod Schwangerer und Kreisender. — Wenn eine Schwangere im Verlaufe der letzten 14 Wochen der Schwangerschaft oder während der Geburtsarbeit unentbunden stirbt, so hat die dienstleistende Hebamme sogleich die Berufung eines Geburtshelfers oder Wundarzts höherer Abtheilung zu verlangen.

Bis dieser eintrifft, hat sie an jener Person die gegen Scheintod gerichteten Wiederbelebungsmittel nach der ihr hierüber im Unterricht gegebenen Anweisung mit Umsicht und Ausdauer anzuwenden. Sind bei dem Tod einer Gebärenden aber die Geburtswege so weit geöffnet, daß die Hebamme zu dem Kind gelangen kann, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dasselbe auf diesem Wege zur Welt zu fördern, wenn ihre Wiederbelebungsversuche an der Mutter nicht alsbald guten Erfolg hatten und ein Geburtshelfer nicht da ist.

§. 18. Besorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder. — Es gehört zu den Obliegenheiten der Hebamme, das Befinden der Wöchnerin und des Kindes in den ersten Wochen nach der Entbindung zu überwachen und Erstere über das zu beobachtende Verhalten zu belehren, namentlich darauf hinzuwirken, daß sie sich, wenn immer die Umstände es gestatten, dem Stillen des Kindes selbst unterziehe. Hülfeleistungen, welche die Kenntniß und Uebung der Hebamme fordern, hat sie in dieser Zeit selbst zu übernehmen, in Betreff der sonstigen zweckmäßigen Wart und Pflege der Wöchnerin und des Kindes aber ihren Angehörigen die nöthige Anleitung zu geben. Die Hebamme hat daher die Wöchnerin in den ersten Tagen nach der Entbindung so oft, als die Umstände erfordern, in den nächstfolgenden zwei Wochen aber in der Regel wenigstens einmal täglich zu besuchen, es wäre denn, daß die allzugroße Entfernung der Wohnsitze hierin eine weitere Beschränkung rechtfertigen oder die Hebamme ausdrücklich dieser Besuche enthoben würde, in welchem letzten Falle sie sich nur noch in soweit von dem Befinden der Wöchnerin persönlich zu überzeugen hat, als erforderlich ist, um die Folgen der Geburt für die Mutter in den ersten 8 Tagen nach der Entbindung in die Geburtstabellen eintragen zu können.

Bei der Erkrankung der Mutter oder des Kinds liegt hauptsächlich der Hebamme als unterrichteter Person ob, auf das Bedürfniß ärztlicher Hülfe zeitig genug aufmerksam zu machen, wobei dieselbe namentlich das Vorurtheil, als ob in Krankheiten neugeborener Kinder ärztliche Hülfe nichts vermöge, zu bekämpfen, vor Allem also sich selbst desselben zu enthalten hat. Wird die Hebamme zur Taufhandlung beigezogen, so ist es ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Kind auf dem Wege zu und von der Kirche, insbesondere da, wo diese weit entfernt ist, nicht durch Erkältung u. dgl. Schaden nehme; auch hat sie zunächst auf die Haustaufe anzutragen, wenn sie wegen Schwächlichkeit oder Kränklichkeit des Kindes von dem Kirchgange Schaden für dasselbe befürchtet.

§. 19. Sicherstellung gegen ansteckende Uebel. — Wenn die Hebammen in Ausübung ihres Berufs mit Personen zu thun haben, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so müssen sie das Geeignete thun, um nicht selbst angesteckt zu werden oder Andere anzustecken.

Bei örtlichen Uebeln dieser Art, namentlich an den Geschlechtstheilen, sollen sie vor Berührung derselben ihre Hände und Werkzeuge mit Fett wohl einreiben, auch etwaige wunde Stellen ihrer Hände wohl verbinden, nach vollendeter Hülfeleistung aber sich und ihre Werkzeuge mit heißem Saifenwasser, Lauge oder Chlorkalkauflösung (mit letzterer jedoch nicht die metallenen Werkzeuge) gehörig reinigen. Bei allgemeinen (fieberhaften) ansteckenden Krankheiten aber sollen sie neben Beobachtung dieser Regel die Zahl und Dauer ihrer Besuche so viel möglich beschränken und nach jedem Besuch zunächst einige Zeit in freier Luft verweilen, oder wenn dieß nicht möglich ist, die Kleider wechseln und die abgelegten auslüften, auch Besuche bei solchen Personen soviel möglich zuletzt machen, nachdem sie die Anderen, welche sie sonst zu besorgen haben, besucht haben. Namentlich bei Besorgung von Personen, die an Menschenblattern leiden, sollen sie sich der von den Aerzten vorgeschriebenen Schutzmittel gegen Verschleppung der Krankheit bedienen und sich hierüber von dem Oberamtsarzt Belehrung erbitten.

Wenn die Hebammen selbst an ansteckenden Geschwüren oder Uebeln, z. B. der Kräze u. dgl. leiden, welche der Gesundheit Anderer Gefahr drohen, so haben sie sich bei Vermeidung von Strafe bis nach gründlicher Heilung dieser Krankheiten der Ausübung ihrer Verrichtungen zu enthalten.

§. 20. Anzeige der Geburten. — Von jeder nach vollendetem viertem Schwangerschaftsmonat erfolgenden Geburt, es sei das Kind todt oder lebend, wohl- oder mißgestaltet zur Welt gekommen, hat die dienstleistende Hebamme innerhalb 24 Stunden

nach der Geburt bei dem Pfarramte oder bei Israeliten dem Vorsteher der Synagoge Anzeige zu machen oder dafür Sorge zu tragen, daß die Anzeige durch Andere gemacht werde, und sich zu überzeugen, daß es geschehen ist. Die Geburt unehelicher Kinder hat sie zugleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Ist ein Kind todt zur Welt gekommen oder sogleich nach der Geburt gestorben (§. 16), so hat die Hebamme die Berufung des Leichenschauers zu veranlassen.

Hebammen, die eine Geburt, der sie in ihrem Berufe angewohnt haben, pflichtwidrig verschweigen, trifft die gesetzliche Strafe.

Wenn ein Kind mit in hohem Grade mißgestaltetem Körper zur Welt kommt, so hat die Hebamme hievon sogleich den Oberamtsarzt in Kenntniß zu setzen. [1]

§. 21. Geburtstabellen. — Alle Hebammen haben über die von ihnen besorgten Geburten fortlaufende Tagbücher, welche je die Dauer eines Jahrs umfassen und zwar, wenn sie zu Entbindungen in verschiedenen Oberämtern berufen werden, für jeden Oberamtsbezirk abgesondert zu führen. Diese Tagebücher sind in Form einer Tabelle mit den vorgeschriebenen Rubriken zu führen.

Die während eines Jahrs einzutragenden Geburtsfälle sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und diese in der ersten Rubrike beizufügen. Nur die nach dem Ablauf der ersten 4 Schwangerschaftsmonate erfolgenden Geburten sind in die Tabellen einzutragen, zu welchen sich die Hebammen der vorgeschriebenen (gedruckten, lithographirten oder geschriebenen) Formulare zu bedienen und sich deßhalb nöthigenfalls an den Oberamtsarzt zu wenden haben.

Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken muß auf eine dem Sinn ihrer Vorschriften entsprechende Weise geschehen; namentlich ist unter dem Ausdrucke „Dauer der Geburt" die ganze Dauer derselben vom Anfang der wahren Wehen an nach Stunden anzugeben und nicht blos die Zeit aufzunehmen, welche die Hülfeleistung bei der Geburt in Anspruch genommen hat. Die Frage „ob und welche Hülfe nöthig gewesen" ist da, wo künstliche Hülfe stattgefunden hat, mit genauer Angabe dieser zu beantworten, z. B. Wendung wegen Querlage der Frucht, Vorfalls der Nabelschnur u. dgl. Die Hebammen haben sich hiebei aller Unbestimmtheiten, z. B. des allgemeinen Ausdrucks „Hülfe des Geburtshelfers, künstliche Hülfe u. s. w." zu enthalten.

Ebenso ist die Zeit genau nach Stunden anzugeben, „wie bald nach Anfang der Geburt Hülfe nachgesucht und geleistet worden".

Unter der Rubrik „wer Hülfe geleistet", ist bei künstlichen Geburten der Name des Geburtshelfers einzutragen.

Die (unmittelbar) nach der Geburt eingetretenen (besonderen) Zufälle, wie Blutflüsse, Ohnmachten und die dagegen getroffenen Vorkehrungen sind bestimmt zu bezeichnen, sowie unter den (weiteren) Folgen der Geburt für die Mutter diejenigen, die in dem Zeitraume der ersten acht Tage nach der Geburt eintraten, zu

---

[1] Nach dem Handbuch der im Königr. Württ. geltenden Gesetze und Verordnungen in Betreff der Medizinalpolizei (2te Ausg., Stuttg. 1847) §. 739 könnte es scheinen, es bestehe eine allgemeine Vorschrift, „Mißgeburten und andere Seltenheiten dieser Art an die Universität Tübingen einzusenden". Es ist sich dabei auf Knapp's Annalen der Württ. Gesetzgebung Heft II, S. 258 bezogen. Der dort mitgetheilte Erlaß eröffnet indessen den Oberämtern nur, daß Mißgeburten rc., statt wie bisher an das Naturalienkabinet in Stuttgart, künftig an die Universität Tübingen eingesendet werden sollen; eine die Einsendung anordnende Vorschrift bestand vorher nicht. Der Sinn des fraglichen Erlasses kann deßhalb nur dahin gehen, Mißgeburten rc., die einer öffentlichen Sammlung übergeben werden wollen, dem hiefür geeignetsten Institut zuzuwenden, nicht aber über dergleichen Gegenstände (ohne Rücksicht auf diejenigen Personen, denen zunächst das Recht der Verfügung über dieselben zustehen muß), zu Gunsten einer öffentlichen Sammlung zu disponiren.

verstehen sind und daher der Zeitpunkt des Eintritts derselben, z. B. Kindbettfieber nach 7 Tagen, Tod nach 4 Stunden, anzugeben ist.

Die Hebammen haben ihre Tagbücher zur Vorlegung an die Oberaufsichtsbehörde mit dem Schlusse des Verwaltungsjahrs dem Oberamtsarzt zu übergeben.

Ebenso haben dieselben über die ihnen während eines Verwaltungsjahrs vorgekommenen unglücklichen, d. h. mit dem Tod der Gebärenden endigenden, und über die künstlichen Geburtsfälle ein abgesondertes Verzeichniß als Auszug aus dem Tagebuch zu führen und gleich dem Tagebuch dem Oberamtsarzt einzuhändigen.

Vor der Uebergabe des Tagbuchs und des besonderen Verzeichnisses der unglücklichen Geburten an den Oberamtsarzt, welche spätestens 14 Tage nach Ablauf des Jahrestermins geschehen soll, haben die Hebammen von den Ortsgeistlichen die Uebereinstimmung dessen, was sie über das Leben des Kindes und der Mutter bemerkt haben, mit dem Tauf- und Todtenregister des Orts beglaubigen zu lassen.

§. 22. Verbot des Medikastrirens. — In welchen Umständen und Zufällen ihrer Pflegbefohlenen die Hebammen zur Anwendung ihrer Notharzneimittel berechtigt und verpflichtet sind, darüber werden sie bei ihrem Unterricht genau belehrt. Außer diesen Fällen sollen die Hebammen unter keinerlei Umständen mit der Heilung von Krankheiten sich abgeben, betreffe es äußerliche Schäden oder innerliche Beschwerden. Auch sollen sie sich enthalten, bei Schwangeren, Gebärenden oder neugeborenen Kindern auf eigene Faust Aderläßen anzurathen, Purgir- oder schlafmachende, sowie solche Mittel oder Rathschläge an die Hand zu geben, durch welche die monatliche Reinigung oder Geburtswehen gewaltsam erregt oder angetrieben würden.

Hebammen, welche in Beziehung auf die Behandlung von Krankheitszufällen oder Reichung von Arzneimitteln die Grenzen der ihnen zustehenden Befugnisse überschreiten, ziehen sich unfehlbar die gesetzliche Strafe zu.

§. 23. Anzeige verheimlichter Vergehen. — Fälle von verheimlichter Schwangerschaft oder Geburt, von Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, welche zur Kenntniß der Hebamme in Ausübung ihres Berufs kommen, ist sie verpflichtet, der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist sie auch dann verpflichtet, wenn sie von unverheiratheten oder verdächtigen Personen wegen verhaltener monatlicher Reinigung, Blutflüssen u. dgl. oder bei wirklicher Geburt zu Rath und Hülfe gezogen würde und sie hiebei Grund zu dem Verdacht hätte, daß ein Vergehen der oben bezeichneten Art stattgefunden habe oder beabsichtigt worden sei, insbesondere wenn unter solchen verdächtigen Umständen ein Kind todt oder mit Merkmalen erlittener äußerer Gewalt zur Welt käme. Die Hebamme hat übrigens in solchen Fällen, wenn es sich um eine Geburt oder einen andern schnelle Hülfe fordernden Zufall handelt, den ihr zustehenden Beistand unweigerlich zu leisten, in allem Uebrigen aber, namentlich an unverheirathete und unbekannte Personen, sich aller Rathertheilung zu enthalten und dieselben lediglich an den Arzt zu verweisen.

§. 24. Verhalten bei obrigkeitlichen Untersuchungen. — Wird eine Hebamme von der Obrigkeit über Gegenstände ihres Berufs oder über Ereignisse in demselben vernommen, so hat sie sich in ihren Antworten nach ihrer Ueberzeugung der strengsten Wahrheit getreu bestimmt auszusprechen, wie sie es bei ihrem Eide verantworten kann. Untersuchungen Schwangerer, Entbundener, neugeborener Kinder u. dgl., welche ihr aufgegeben werden, hat sie so vollständig und genau, als ihr möglich ist, zu vollziehen und, wenn sie über den Erfund in Zweifel wäre, Solches aufrichtig der Obrigkeit anzugeben.

§. 25. Anzeigen epidemischer Krankheiten. — Wenn eine Hebamme von dem Ausbruche der Menschenpocken in ihrem Berufe Kenntniß erhält oder erfährt, daß in ihrer Umgebung innerhalb kurzer Zeit mehrere Personen von einer und derselben

mit bedenklichen Zufällen verbundenen ansteckenden Krankheit ergriffen worden sind, so ist sie verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Amt (Pfarrer und Ortsvorsteher) hievon Anzeige zu machen.

§. 26. Theilnahme an der Medizinalvisitation. — Auf erhaltene Aufforderung haben die Hebammen bei den Medizinalvisitationen zu erscheinen und mit Ausnahme des Geburtsstuhls ihre Hebammengeräthschaften, Notharzneimittel nebst dem dazu gehörigen Behälter, ihr Hebammenlehrbuch, Notharzneimittelverzeichniß, ihr Hebammentagbuch vom laufenden Jahr und ihr Prüfungszeugniß mitzubringen. Wenn sie durch wirkliche Krankheit oder dringende Dienstgeschäfte abgehalten sind zu erscheinen, so haben sie hievon dem Ortsvorstand so zeitig als möglich Anzeige zu erstatten.

§. 27. Taxe für Hebammenverrichtungen. — In ihren Anrechnungen dürfen die Hebammen, falls nicht durch ihre Anstellungsbedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, folgende Taxansätze nicht überschreiten:

1) für Untersuchung einer der Schwangerschaft oder stattgehabten Entbindung verdächtigen Person . . . . 1 fl.;

2) für außerordentliche Berufung zu einer Berathung . . . . . . 12 kr.;

3) für den Beistand bei einer Geburt und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in den ersten Wochen nach der Entbindung:

a) in leichteren Fällen . . . . 1 bis 2 fl.,

b) in schwereren Fällen, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde . . . . 2 bis 5 fl.;

4) für die im Nothfalle unternommene Entbindung einer Gebärenden durch die Wendung des Kindes auf die Füße . . . . 3 bis 4 fl.;

5) für die im Nothfalle geschehene künstliche Wegnahme der angewachsenen oder eingesperrten Nachgeburt . . . . 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.;

6) für eine Nachtwache bei einer Entbundenen . . . . 30 kr.;

7) Reiseentschädigung bei der Einberufung zu einer Medizinalvisitation für Alles und Alles . . . . 48 kr.

Anmerk. In Betreff der Anrechnung für andere in der Befugniß der Hebammen liegende (chirurgische) Verrichtungen, zu deren Ausübung sie beim Unterricht Anleitung erhalten, bleibt es bei der in der Medizinaltaxe vom 14. Okt. 1830,[1] gegebenen allgemeinen Bestimmung, daß der Hebamme die gleiche Anrechnung mit dem Wundarzt gebührt. Fallen derartige Verrichtungen in die Zeit der Entbindung oder der der Hebamme ordentlicher Weise obliegenden Besorgung der Wöchnerin und des Kindes, so hat sie hiefür keine besondere Belohnung anzusprechen, es wäre denn, daß bei außerordentlichen Krankheitszuständen deren Ausübung ungewöhnlich häufig gefordert würde oder mit ganz besonderer Beschwerlichkeit verbunden wäre.

Nro. 56.

Erl. des Minist. des Innern vom 18. März 1841, betr. die Ermächtigung der Hebammen zum Schröpfen. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 117.)

Da die Operation des Schröpfens bei dem weiblichen Geschlechte, so lange zu deren Vornahme nur Männer befugt sind, öfters nicht angewendet werden kann, so erscheint es wünschenswerth, daß zu Ausübung dieser der Wundarzneikunst angehörigen Verrichtung bei Personen weiblichen Geschlechts an hiezu befugte Frauenspersonen die erforderliche Ermächtigung ertheilt werde. Es ist deßwegen den Vorstehern des Katharinenhospitals in Stuttgart sowohl als des Klinikums in Tübingen[2] die Aufforderung zugegangen, die Einleitung zu treffen, daß an diesen Krankenhäusern denjenigen Frauenspersonen, welche die gedachte Operation zu erlernen

[1] Nro. 64.

[2] Mit der Aufhebung der Hebammenschule zu Tübingen (Nro. 54) hat der fragliche Unterricht im dortigen Klinikum aufgehört.

wünschen, Gelegenheit hiezu verschafft und namentlich während der jeweiligen Lehrkurse an den mit denselben verbundenen Hebammenschulen den Schülerinnen der Hebammenkunst die Möglichkeit eröffnet werde, auf ihr Ansuchen auch im Schröpfen Unterricht zu erlangen.

Den K. Bezirksämtern aber ist die Weisung zu ertheilen, in dem Falle, wenn eine Frauensperson sich bei ihnen durch ein Zeugniß des Lehrers über den Besuch eines solchen Unterrichts ausweisen sollte, den Oberamtsarzt zur Vornahme einer Prüfung mit derselben zu veranlassen und, wenn durch das ihr sofort von Letzterem auszustellende Prüfungszeugniß ihre Tüchtigkeit anerkannt wird, ihr im Allgemeinen die ausdrückliche schriftliche Ermächtigung zu Ausübung der gedachten Kunstfertigkeit bei dem weiblichen Geschlecht auf jedesmalige ärztliche Verordnung zu ertheilen, auch die Oberamtsärzte dahin zu instruiren, daß sie die Schülerinnen der Hebammenkunst, welche sie über ihre Bildungsfähigkeit für diesen Beruf prüfen, auf die Gelegenheit, die ihnen in dem mit der Hebammenschule verbundenen Krankenhause zu gleichzeitiger Erlangung des Unterrichts im Schröpfen dargeboten werde, jedes Mal aufmerksam machen sollen.

5. Thierärzte.

Wie die Wundärzte, so zerfallen auch die Thierärzte je nach dem Umfang der ihnen eingeräumten Befugnisse in mehrere Abtheilungen.

a) Die große Mehrzahl der ausübenden Thierärzte bilden die niedern Thierärzte, welche den Kurs in der Thierarzneischule durchlaufen und die am Schlusse desselben stattfindende Prüfung mit Erfolg erstanden haben, und welche in der Regel, da die Ausübung der Thierarzneikunde für sich allein gewöhnlich nicht den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren vermag, zugleich ein anderweitiges Gewerbe ausüben.

b) Die zweite Abtheilung der Thierärzte bilden diejenigen, welche nach Erstehung der vorhin bemerkten Prüfung und nachheriger mindestens zweijähriger Ausübung der Thierheilkunde sich der durch die Verf. Nro. 59 angeordneten besondern Prüfung (durch die Lehrer der Thierarzneischule unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Med.-Koll.) über die Befähigung zu selbstständiger Behandlung von Thierseuchen oder zu Oberamtsthierarztstellen mit Erfolg unterzogen haben.

c) Eine weitere Abtheilung bilden sodann die sogenannten wissenschaftlich gebildeten oder höheren Thierärzte, welche eine der der Menschenärzte analoge Bildungslaufbahn zurückgelegt und eine Prüfung beim Med.-Koll. mit Erfolg erstanden haben.

Die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Bildungslaufbahn, die Prüfungen und die Befugnisse der verschiedenen Abtheilungen der Thierärzte sind aus den nachfolgenden Verfügungen zu ersehen, und zwar für die Abtheilung a) aus Nro. 58, Ziff. 2—5, für die Abth. b) aus Nro. 59, für die Abtheilung c) aus Nro. 58, Ziff. 7—10 und Nro. 59, Ziff. 2.

Da übrigens nach der Verf. Nro. 58, Ziffer 1 die ärztliche Behandlung der Hausthiere im Allgemeinen nicht von dem Erkenntniß einer Staatsbehörde über die persönliche Befähigung zur thierärztlichen Praxis abhängig ist, so gibt es noch weiter eine zahlreiche Klasse von ungeprüften Thierärzten, die jedoch von Anstellungen unbedingt ausgeschlossen sind, von Behörden nicht als Sach-

verständige zu Rathe gezogen werden können und in ihrer Praxis insofern wesentlich beschränkt sind, als ihnen die Ausstellung von Zeugnissen, beziehungsweise Rezepten zur Abgabe von Arzneien für Thiere nicht zusteht, so daß sie also nur über Arzneistoffe, welche die Apotheker ohne gesetzliche ärztliche Verordnungen abgeben dürfen, verfügen können; vgl. die Verf. Nro. 58, Ziffer 1 u. 2, und die Verf. Nro. 62, Ziffer 10.

In Bezug auf die Form, in welcher thierärztliche Rezepte zu verordnen, sind in der Verf. Nro. 60 Vorschriften gegeben. Was das Selbstdispensiren und das Halten von Arzneimittelvorräthen betrifft, so ist den Thierärzten schon in dem Erl. Nro. 61 das Halten eines kleinen Arzneimittelvorraths mit Vorwissen und unter der Aufsicht des Oberamtsarztes gestattet worden; ausgedehntere Vorräthe sind durch die Verf. Nro. 62 zugelassen worden.

Nro. 57.

Auszug aus dem provisorischen Statute für die K. Thierarzneischule zu Stuttgart vom 11. Dez. 1821.[1]

I. Von der Einrichtung der Anstalt überhaupt.

§. 1. Die Thierarzneischule hat die Bestimmung, für das ganze Königreich brauchbare ausübende Ortsthierärzte zu bilden, welche, ohne durch den genossenen Unterricht irgend einen Anspruch auf Besoldung zu erhalten, ihre Kunst auf eigene Rechnung zum Nutzen des Publikums treiben können.

§. 2. Der Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich für den Schüler auf Kosten des Staats ertheilt.[2]

§. 3. Die Dauer des Lehrkurses ist vorläufig auf ein Jahr festgesetzt. Derselbe beginnt mit dem 1. Nov. und geht mit dem 15. Sept. eines jeden Jahrs zu Ende.[3]

§. 6. Die Verwaltung der Anstalt wird von dem Vereine der dabei angestellten vier Hauptlehrer besorgt. Dieser Verein vertritt das Institut in allen seinen Beziehungen und sorgt nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts für die Erhaltung und den günstigen Fortgang desselben.[4]

§. 7. Die höhere Aufsicht über die Verwaltung führt das Minist. des Innern.[5]

§. 8. Die spezielle Aufsicht über Alles, was den Unterricht in der Anstalt und dessen Behandlung betrifft, ist dem Med.-Koll. aufgetragen, welches dieselbe durch zwei seiner Mitglieder ausüben läßt.

[1] Nähere Auskunft über die Einrichtung und die Leistungen dieser Anstalt ertheilen folgende zwei Schriften des Medizinalraths Hering:

Ueber die Einrichtung, die Verhältnisse und Leistungen der K. württ. Thierarzneischule, Stuttgart 1832.

Die K. württ. Thierarzneischule zu Stuttgart in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens, Stuttgart 1847.

[2] Ausländer zahlen in neuerer Zeit ein auf 5 fl. für das Halbjahr festgestelltes Kollegiengeld. Der sonstige Aufwand der Schüler für Wohnung, Kost und Bücher wird auf 150—200 fl. jährlich angeschlagen.

[3] Seit 1842 ist statt des einjährigen Lehrkurses ein zweijähriger eingeführt, doch findet jedes Jahr die Aufnahme neuer Schüler statt. (Bekanntmachung der Behörde für die K. Thierarzneischule vom 6. Sept. 1842, Reg.-Bl. S. 503.)

[4] Von den Oberamtsgerichten und Gerichtshöfen werden die Vorsteher der Thierarzneischule nicht selten als begutachtende Behörde für Streitfälle, die der Handel mit Hausthieren herbeiführt, benützt.

[5] Seit der Trennung des Minist. des Innern und des Minist. des Kirchen- und Schulwesens das letztere.

II. Von den Verhältnissen der Schüler.

§. 14. Diejenigen, welche als Schüler in die Anstalt aufgenommen werden wollen, haben sich über das Vorhandensein folgender Bedingungen auszuweisen: 1) daß sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,[1] 2) daß sie körperliche Gesundheit und die jenem Alter angemessenen Kräfte besitzen, 3) daß sie der gewöhnlichen Militäraushebung nicht mehr unterworfen sind, 4) daß sie die nöthigen Schulkenntnisse in Beziehung auf Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen,[2] 5) daß sie in Beziehung auf ihren Lebenswandel gute Zeugnisse haben, 6) ihr Gewerbe oder Handwerk gehörig verstehen[3] und 7) daß sie das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung haben, um die Kosten ihres Aufenthalts bei der Anstalt ein Jahr lang bestreiten zu können.[4]

Solche, welche als Soldaten im Militärverbande stehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regimentscommandos und selbst dann nur, wenn sie die Hälfte ihrer Kapitulationszeit bereits gedient haben, aufgenommen werden. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch bei denjenigen ein, welche von dem K. Kriegsminist. wegen des Bedürfnisses der Kavallerieregimenter zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

§. 15. Das Gesuch um Aufnahme hat Jeder, der hiezu entschlossen ist, dem Oberamt seines Wohnorts vorzutragen, das in der zweiten Hälfte des Monats September darüber an die Vorsteher der Thierarzneischule Bericht zu erstatten hat.

Nach erfolgter Entscheidung werden die Aufgenommenen von den Vorstehern der Schule durch Erlasse an die Oberämter einberufen.

§. 19. Am Ende eines Lehrkurses werden die bei der vorgenommenen allgemeinen Prüfung als tüchtig befundenen Schüler mit einem Zeugniß ihrer Tüchtigkeit aus der Anstalt entlassen.[5]

Nro. 58.

Verf. des Minist. des Innern v. 7. Jan. 1830, betr. die Befähigung und Anstellung der Thierärzte. (Reg.-Bl. S. 24 ff.)

Um allen Mißverständnissen über den Zweck der seit dem Jahr 1821 in Stuttgart bestehenden K. Thierarzneischule und über die Befugnisse ihrer Zöglinge gegenüber von anderen theils wissenschaftlich, theils praktisch gebildeten Thierärzten zu begegnen, werden zu Erläuterung des §. 10 der Instruktion für das Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807,[6] der General-VO. und der Instruktion für die

[1] Die oben angeführte Bekanntmachung vom 6. Sept. 1842 bestimmt dagegen hinsichtlich des Alters, daß der Aufzunehmende das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben dürfe.

[2] Nach der Bekanntmachung vom 6. Sept. 1842 findet vor dem Beginn des Unterrichts eine Vorprüfung statt, die sich über die Elementarfächer des Lesens, Rechtschreibens und einer verständlichen schriftlichen Darstellung, sowie der Arithmetik ausdehnt, und von deren erfolgreicher Erstehung die definitive Aufnahme abhängig ist.

[3] Was den Nachweis eines erlernten Gewerbes betrifft, so wird neuerlich davon Umgang genommen, wenn die übrigen Erforderniße entsprechend sind. Hering, die K. württ. Thierarzneischule u. s. w. S. 21.

[4] Ausländer haben sich vor ihrer Zulassung mit Pässen oder Heimathscheinen, ferner mit Zeugnissen ihrer Behörden über den Besitz der nöthigen Mittel und die Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder u. dgl. auszuweisen. Hering a. a. O. S. 22.

Außer den Schülern, welche sich zu Thierärzten ausbilden wollen, werden auch andere junge Männer als Hospitanten zur Theilnahme am Unterricht in einzelnen für sie geeigneten Fächern, z. B. im Hufbeschlag, auf längere oder kürzere Zeit zugelassen. Bekanntmachung vom 6. Sept. 1842.

[5] Hinsichtlich der von blosen Frequentationszeugnissen zu unterscheidenden Prüfungszeugnisse vgl. die Verf. Nro. 58, Ziffer 4.

[6] Nro. 259.

Oberamtsärzte vom 14. bis 22. März 1814,[1] des §. 3, Nro. 2 der VO. vom 6. Juni 1818, den Geschäftskreis des K. Med.-Koll. betreffend,[2] des provisorischen Statuts für die K. Thierarzneischule vom 11. Dez. 1821, §. 19,[3] und des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, §. 73 (Reg.-Bl. von 1822, S. 158)[4] nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die ärztliche Behandlung kranker Hausthiere ist, soweit nicht einzelne Ausnahmen hierunten festgesetzt sind, nicht von dem Erkenntniß einer Staatsbehörde über die persönliche Befähigung zur thierärztlichen Praxis abhängig. Jeder Eigenthümer ist daher in der Regel befugt, sich zu diesem Zwecke der Hülfe eines Jeden zu bedienen, dem er diesfalls sein Vertrauen zu schenken sich veranlaßt findet.

2) Wenn jedoch eine Gemeinde oder Körperschaft einem Thierarzt gegen die Verbindlichkeit der Wohnsitznahme in ihrem Bezirke ein Wartgeld oder gegen die unentgeldliche Uebernahme bestimmter Bemühungen für ihre Angehörigen einen Gehalt aussetzen will, oder wenn die Gerichts- oder Polizeibehörden bei Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen, Seuchen oder sonstigen Veranlassungen sich des Raths oder Beistands eines Thierarztes bedienen wollen, so kann hiezu nur ein Thierarzt gewählt werden, der entweder bei den Vorstehern der Thierarzneischule in Stuttgart oder bei dem K. Med.-Koll. eine Prüfung in der Thierheilkunde bestanden hat.[5]

3) Zur Prüfung bei den Vorstehern der Thierarzneischule wird nur derjenige zugelassen, der

a) entweder einen Lehrkurs bei der Thierarzneischule mitgemacht oder einen anderwärtigen genügenden Unterricht in den bei derselben eingeführten Lehrfächern genossen hat, im Uebrigen aber

b) die thierärztliche Praxis nur neben einem sonstigen Hauptberufe (z. B. dem Hufschmiedgewerbe) auszuüben gemeint ist und für das letztere sich ordentlich ausgebildet hat.[6]

4) Ueber das Ergebniß dieser Prüfung wird dem Geprüften, wenn er überhaupt für befähigt erkannt wird, von den Vorstehern der Schule ein Zeugniß ausgestellt, das den Grad seiner Tüchtigkeit nach drei Klassen mit der Bezeichnung „sehr gut“, „gut“ und „zureichend bestanden“ ausdrückt. Derjenige, der das Zeugniß der Befähigung nicht erlangt hat, darf vor Verfluß eines Jahrs sich zu keiner wiederholten Prüfung melden.[7]

5) Das Prüfungszeugniß der Vorsteher der Thierarzneischule genügt, ohne daß die darin bezeichnete Klasse hierin einen Unterschied begründete, für alle Fälle, für welche eine Prüfung überhaupt als nothwendig erklärt ist (oben §. 2), mit der alleinigen Ausnahme, daß die selbstständige Behandlung einer Seuche, unabhängig von der Leitung des Oberamtsarztes, nur einem wissenschaftlich gebildeten Thierarzte übertragen werden kann, der bei dem K. Med.-Koll. geprüft worden ist.[8]

6) Den Aufsichtsbehörden für die Gemeinden und Körperschaften wird jedoch zur Pflicht gemacht, vor Genehmigung eines Beschlusses, wodurch einem (zumal nicht

---

[1] Nro. 10 u. 11.
[2] Nro. 1.
[3] Vgl. Nro. 57.
[4] Die betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsedikts s. oben S. 55.
[5] Vgl. Nro. 59, Ziff. 2 u. 9.
[6] Vgl. Nro. 57, §. 14, Anm. [3].
[7] Hufschmiede, welche diese Prüfung mit Erfolg bestehen, sind damit derjenigen Prüfung überhoben, von deren Erstehung sonst die Befugniß der Hufschmiede zu Ausübung des Hufbeschlags abhängt. Vgl. die Verf. des Minist. des Innern vom 13. Sept. 1843, betr. die Prüfungen der Schmiede im Hufbeschlag (Reg.-Bl. S. 720).
[8] Vgl. dagegen Nro. 59.

streng wissenschaftlich gebildeten, sondern blos mit einem Prüfungszeugnisse der Vorsteher der Thierarzneischule versehenen) Thierarzte ein Wartgeld oder ein Gehalt ausgesetzt werden soll, wohl zu überlegen, ob in dem Bezirke, von dem es sich handelt, nicht bereits andere mit gleichen Zeugnissen versehene Thierärzte sich befinden, durch welche ohne neuen Aufwand der öffentlichen Kassen die gleichen Zwecke bereits hinreichend gewahrt sind, und im Bejahungsfalle jenem Beschlusse die Genehmigung zu versagen.[1]

7) Zur Prüfung durch das Med.-Koll. sind in der Regel nur diejenigen Thierärzte geeignet, welche sich nicht nur über eine allgemeine wissenschaftliche Schulbildung, sondern auch über den Besuch einer höheren Lehranstalt und einen vollständigen Kursus der gesammten Thierarzneikunde an einer solchen Anstalt auszuweisen vermögen.[2]

8) Ausnahmsweise kann das Med.-Koll. zu dieser Prüfung auch solche Thierärzte zulassen, welche auf einem andern glaubhaft nachzuweisenden Wege eine wahrhaft wissenschaftliche Bildung in diesem Fache zu erlangen sich bestrebt haben. Auch einem Zögling der Thierarzneischule ist es unbenommen, um die Zulassung zu dieser höhern Prüfung zu bitten, wenn er nach erhaltener allgemeiner Schulbildung die Anstalt mit gutem Erfolge besucht und sofort durch eine mehrjährige praktische Laufbahn und durch fortgesetztes eigenes Studium sich zu der Auszeichnung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes befähigt hat.

9) Dem Thierarzte, der die Prüfung bei dem Med.-Koll. mit Erfolg bestanden hat, wird ein seine Befähigung näher bezeichnendes, von den Examinatoren unterschriebenes Zeugniß ausgestellt.

Derjenige aber, der wegen Mangels an Kenntnissen zurückgewiesen wird, muß zum wenigsten ein Jahr lang sein Studium fortsetzen, ehe er zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden kann.

10) Durch jenes Zeugniß erlangt der Kandidat neben den übrigen Befugnissen

---

[1] Dagegen ergieng in Folge der Wahrnehmung, daß verschiedene Oberamtsbezirke, obwohl sie einen zahlreichen Viehstand besitzen, dennoch bis dahin keine oder doch nur wenige Zöglinge in die Thierarzneischule geliefert, auch sonst keine oder nicht genug gründlich gebildete Thierärzte haben, ein Erl. des Minist. des Innern vom 29. Aug. 1836, wodurch die Kreisregierungen aufgefordert werden, „den Bezirksämtern die bessere Wahrnehmung ihrer dießfallsigen Obliegenheiten, vermöge welcher sie die Amts- oder Gemeindekorporationen, wo es als nöthig oder nützlich erscheint, zu Unterstützung von solchen Individuen, die für den Kurs in der Thierarzneischule geeignet sind, zu veranlassen haben und die eifrigere Erfüllung dieser Obliegenheiten, als sie da und dort bis jetzt stattgefunden zu haben scheint, alles Ernstes zu empfehlen und dieselben namentlich anzuweisen, auch in der in Frage stehenden Beziehung, wie es überhaupt in den ihrem Ressort anvertrauten Gegenständen geschehen soll, auch ohne spezielle höhere Weisung thätig zu sein." Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1276.

[2] Zur Erläuterung dieses Punktes dient nachstehende Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 10. Sept. 1852, betr. die Bedingungen der Zulassung zur thierärztlichen Prüfung bei dem Med.-Koll. (Staatsanzeiger S. 2341.)

„Da nach mehrfältiger Wahrnehmung die in Ziffer 7 der Minist.-Verf. vom 7. Januar 1830 festgesetzten Bedingungen der Zulassung zur thierärztlichen Prüfung bei dem Med.-Koll. in verschiedenartiger, zum Theil unrichtiger Weise aufgefaßt werden, so werden mit Ermächtigung des K. Minist. des Innern die in der angeführten Ziffer der gedachten Verf. enthaltenen Bestimmungen dahin erläutert, daß zu dieser Prüfung nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche den Besuch eines Gymnasiums oder Lyceums wenigstens bis zum sechzehnten Jahre mit guten Abgangszeugnissen, sowie den Besuch einer auswärtigen höheren thierarzneiwissenschaftlichen Anstalt und zwar mit Inbegriff der naturwissenschaftlichen Fächer und nach der ganzen Zeitdauer des für die Kandidaten einer solchen Anstalt vorgeschriebenen Lehrkurses nachzuweisen vermögen."

eines geprüften Thierarztes die ausschließliche Berechtigung,[1] vorkommende Seuchen unter den Hausthieren, unabhängig von der Leitung des Oberamtsarztes, nach den Weisungen des Med.-Koll., welche durch das betreffende Bezirksamt ihm zukommen, selbstständig zu behandeln (zu 5).

11) Da bis zu Errichtung der Thierarzneischule alle Thierärzte, welche einer Prüfung sich unterwerfen wollten, bei dem K. Med.-Koll. geprüft worden sind, ohne Unterschied, ob sie eine wissenschaftliche oder nur eine praktische Bildung erhalten hatten; so gelten vorstehende Bestimmungen (zu 10) für diejenigen, welche vor dem Jahr 1821 von dem Med.-Koll. ein Prüfungszeugniß erhalten haben, nur insoweit, als dieses Zeugniß sie ausdrücklich als wissenschaftlich gebildete Thierärzte bezeichnet. In Ermanglung dieses Prädikats haben dergleichen vor dem Jahr 1821 geprüfte Thierärzte keine ausgedehntere Befugniß, als diejenigen, welche bei den Vorstehern der Thierarzneischule geprüft worden sind, anzusprechen, und selbst eine seitherige Anstellung als Oberamtsthierarzt macht sie des Vorrechts eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes nicht theilhaftig.

12) Bei den Medizinalvisitationen haben die Kreismedizinalräthe die in dem betreffenden Oberamtsbezirk befindlichen Thierärzte nur insoweit, als sie eine Prüfung erstanden haben, und zwar nach den beiderlei Abtheilungen, die sich aus Vorstehendem ergeben (zu 5, 9 u. 11), sowohl aufzuführen, als im Durchgang zu vernehmen.

Von jeder Anstellung eines Thierarztes der einen oder andern Abtheilung bei einer Gemeinde oder Körperschaft, sowie von den Bedingungen dieser Anstellung hat das betreffende Oberamt dem K. Med.-Koll. jedesmal die Anzeige zu machen, damit solches bei seinen im Fall einer Thierseuche zu treffenden Verfügungen die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen vermöge.

Nro. 59.

Verf. des Minist. des Innern v. 12. Aug. 1846, betr. die Befähigung und Prüfung für Oberamtsthierarztstellen. (Reg.-Bl. S. 362 ff.)

Zu besserer Bestellung der polizeilichen Fürsorge bei Seuchen unter den Hausthieren wird unter Abänderung der Bestimmungen der Min.-Verf. vom 7. Jan. und vom 14. Okt. 1830,[2] sowie der älteren hieher bezüglichen Vorschriften mit höchster Genehmigung vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die polizeiärztliche Behandlung der der Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten der Hausthiere steht in jedem Oberamtsbezirke, in welchem ein dazu befähigter Oberamtsthierarzt aufgestellt ist, diesem unabhängig von dem Oberamtsarzte zu.

2) Zum Oberamtsthierarzt kann von der wahlberechtigten Amtsversammlung (Verwaltungsedikt §. 73) nur ein Kandidat gewählt werden, welcher entweder als wissenschaftlich gebildet die wissenschaftliche Staatsprüfung für Thierärzte[3] oder die für praktische Thierärzte über die Befähigung zu selbstständiger Behandlung von Thierseuchen angeordnete besondere Prüfung erstanden hat.

3) Die Prüfung für die Befähigung zu selbstständiger Behandlung von Thierseuchen wird jährlich einmal im Laufe des Monats November zu Stuttgart vorgenommen; die Meldung zu derselben muß spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahrs bei dem K. Med.-Koll. einkommen und ist zu diesem Behufe mit den erforderlichen Belegen von jedem Kandidaten dem Bezirksamte seines Wohnorts rechtzeitig zu übergeben, welches sie mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Persönlichkeit und Leistungen des Kandidaten an das Med.-Koll. einzusenden hat.

---

[1] Vgl. dagegen Nro. 59.
[2] Nro. 58 u. 166.
[3] Nro. 58, Ziff. 7—10.

4) Für die Zulassung zu der Prüfung hat der Kandidat in der Meldungseingabe nachzuweisen:

a) daß er ein Gemeindegenossenschaftsrecht besitze,

b) daß er die Thierheilkunde gehörig erlernt, die Prüfung für thierärztliche Praxis bei der Thierarzneischule[1] erstanden, hiebei wenigstens das Zeugniß zweiter Klasse erhalten und hierauf

c) die Thierheilkunde wenigstens zwei Jahre lang mit Erfolg praktisch ausgeübt habe.

Wenn jedoch ein Kandidat nach beendigtem thierärztlichen Lehrkurse ein weiteres Jahr bei der K. Thierarzneischule als Assistent oder auf einer auswärtigen, mit einer größeren Klinik verbundenen Lehranstalt zugebracht oder auch bei einem bewährten ausübenden Thierarzt als Gehülfe Dienste geleistet hat, so wird er ausnahmsweise schon nach einer einjährigen selbstständigen Praxis zur Prüfung zugelassen.

5) Für die Vornahme der Prüfung bestellt das Med.-Koll. eine Kommission, welche ordentlicherweise aus den Lehrern der Thierarzneischule und einem Mitgliede des Med.-Koll. als Vorstand zu bestehen hat.

6) Aufgabe der Prüfung ist neben Erforschung des erforderlichen theoretischen Wissens hauptsächlich die Erprobung der praktischen Befähigung für den öffentlichen Dienst.

Prüfungsgegenstände sind hauptsächlich:

a) die Lehre von der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg und die dießfalls bestehenden Einrichtungen,

b) die Lehre von den Seuchen und ansteckenden Krankheiten, mit Bezugnahme auf die dießfalls bestehenden Verordnungen,

c) die gerichtliche Thierheilkunde mit besonderer Rücksicht auf die Fähigkeit des Kandidaten, sich in geordnetem Vortrage über gegebene Fälle und die hiebei gemachten Wahrnehmungen auszudrücken und deren Ergebniß mit der bestehenden Gesetzgebung in Verbindung zu bringen, endlich

d) die praktische Thierheilkunde und die operative Chirurgie, neben

e) den theoretischen Fächern der Anatomie, Physiologie und Arzneimittellehre.

In Beziehung auf die theoretischen Fächer, namentlich Anatomie und Physiologie wird kein größeres Maß von Kenntnissen verlangt, als bei der ersten Prüfung für thierärztliche Praxis an der Thierarzneischule gefordert wird, um ein Befähigungszeugniß erster Klasse zu erhalten.

In den praktischen Fächern dagegen muß der Kandidat gegenüber der letztgenannten Prüfung mehr leisten und insbesondere an den Tag legen, daß er Uebung in Behandlung kranker Thiere sich erworben habe und eine genaue Bekanntschaft mit der polizeilichen und medizinischen Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere und mit den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen besitze.

7) Die Dauer der Prüfung wird drei Tage umfassen. Am ersten Tage findet die schriftliche Prüfung statt, am zweiten die praktische Prüfung im Krankenstall, verbunden mit Vornahme einer chirurgischen Operation am lebenden Thier und einer Sektion, wenn sich Gelegenheit zu letzterer darbietet, nebst Ausarbeitung einer schriftlichen Krankheitsrelation, und am dritten Tage die mündliche Prüfung.

8) Bei der Abstimmung über das Gesammtergebniß der Prüfung hat der Vorstand der Kommission im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Den tüchtig erkannten Kandidaten wird ein von dem Vorstande und den Examina-

---

[1] Nro. 58, Ziff. 3 u. 4.

toren unterzeichnetes Prüfungszeugniß, welches den Grad der Befähigung nach den Abstufungen „sehr gut", „gut" und „zureichend" bezeichnet, ausgefertigt, wonächst die sämmtlichen Akten dem Med.-Koll. vorgelegt und von diesem die Prüfungszeugnisse, wenn kein Anstand obwaltet, an die Kandidaten ausgefolgt werden.

9) So lange um eine erledigte Oberamtsthierarztstelle keine nach den vorstehenden Bestimmungen befähigten Bewerber auftreten, ist die Besetzung derselben durch einen praktischen Thierarzt, welcher die Prüfung für thierärztliche Praxis bei der Thierarzneischule erstanden hat, jedoch nur vorläufig und in der Eigenschaft eines Stellvertreters, zu gestatten.

Nro. 60.

Verf. des Minist. des Innern v. 23. Jan. 1834, betr. die Form der thierärztlichen Rezepte. (Reg.-Bl. S. 100.)

Durch die General-VO. vom 14. Juni 1809 [1] ist bei Strafe vorgeschrieben, daß die medizinischen und chirurgischen Verschreibungen neben Benennung der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, mit dem Ort, dem Datum und der Namensunterschrift des Verordnenden versehen werden, und die Apotheker keine Medikamente anders als gegen Rezepte, welche auf diese Art verfaßt sind, verabfolgen sollen. Durch die spätere Erläuterung vom 9. bis 11. Jan. 1810 [2] aber sind die Arzneimittel, welche ohne ein solches Rezept nicht abgegeben werden dürfen, näher aufgezählt; auch ist dabei bestimmt worden, daß von den darunter begriffenen Vieharzneien an Niemand etwas abzugeben sei, der nicht durch ein Zeugniß des Vieharztes oder in dessen Ermanglung der Ortspolizeibehörde glaubwürdig bescheinigen könne, daß er derselben für sein Vieh bedürfe, und daß kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn vorhanden sei.

Da diese Zeugnisse, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, gleichfalls neben dem Ort, dem Datum und der Namensunterschrift dessen, der sie ausstellt, die Gattung des Thiers, für welches die Arznei bestimmt ist, sowie den Namen seines Eigenthümers enthalten müssen, und da dieß noch weit mehr von den, die Stelle eines solchen Zeugnisses vertretenden, förmlichen Rezepten gilt, welche von einem geprüften und zur Praxis legitimirten Thierarzt verschrieben werden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß Solches bisher nicht immer beobachtet worden sei; so werden sowohl die gedachten Thierärzte und die betreffenden Ortsvorsteher, als die Apotheker erinnert, bei Vermeidung der in der General-VO. vom 14. Juni 1809 angedrohten Strafen sich hienach zu achten. Die Aufsichtsbehörden hingegen werden aufgefordert, über der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen. [3]

Nro. 61.

Erl. des Minist. des Innern vom 28. Juni 1830, betr. die Befugniß der Thierärzte zum Selbstdispensiren. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 244.)

Es sind neuerlich hie und da von den Apothekern Beschwerden über das Selbstdispensiren der Thierärzte erhoben worden. Da über diesen Gegenstand das Minist. des Innern schon in einem Erlasse vom 14. Juli 1825 gegen die K. Regierung des —Kreises sich dahin ausgesprochen hat, daß den Thierärzten nicht nur ebenso wie jedem Andern das Einsammeln und Aufbewahren aller wildwachsenden Medikamentenkräuter, deßgleichen das Pflanzen derselben freigestellt, sondern auch ebenso wie den Wundärzten an Orten, wo sich keine Apotheke befindet, das Halten eines Vorraths von sonstigen Medikamenten für Nothfälle unverwehrt sei, wenn Solches mit Vor-

[1] Nro. 34 b.
[2] Nro. 87.
[3] Vgl. Nro. 62, §. 10.

wissen und Erkenntniß, auch unter der Aufsicht des Oberamtsarztes geschehe und die einzelnen von Letzterem erlaubten Medikamente von ihnen aus einer Apotheke bezogen werden; wobei es sich von selbst versteht, daß sie auch befugt sein müssen, dergleichen Mittel bei kranken Hausthieren ohne weitere Dazwischenkunft eines Apothekers selbst in Anwendung zu bringen, unbeschadet des Grundsatzes, daß bei einer unter die Nothfälle nicht zu rechnenden allgemeinen Krankheit der Hausthiere die zu gemeinschaftlichem Gebrauche bestimmten Arzneimittel aus der nächstgelegenen Apotheke nach besonders getroffenem Lieferungsakkorde herbeizuschaffen seien; so wird die Kreisregierung zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens gleichfalls hievon in Kenntniß gesetzt.

Nro. 62.

Verf. des Minist. des Innern vom 22. Jan. 1853, betr. die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arzneivorräthen und die Abgaben von Arzneien für Thiere. (Reg.-Bl. S. 29 ff.)

In Betreff der Berechtigung der Thierärzte zur Haltung von Arzneivorräthen und zur Abgabe von Arzneien für Thiere wird Folgendes verfügt:

§. 1. Den geprüften Thierärzten ist auf widerrufliche Weise unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet, die in dem beigefügten Verzeichniß angeführten Arzneimittel ausschließlich für den Gebrauch bei Thieren vorräthig zu halten und auf Ansuchen der Eigenthümer für diejenigen Thiere, welche sie in ihrer Privatpraxis ärztlich behandeln, abzugeben.

§. 2. Jeder geprüfte Thierarzt, welcher von dem Rechte, einen Arzneivorrath halten zu dürfen, Gebrauch machen will, hat hievon dem Oberamt und Oberamtsphysikat seines Bezirks Anzeige zu machen. Die Eröffnung des Arzneimittelvorraths hängt von dem Nachweis einer von dem Oberamtsarzt nach zuvor genommener Einsicht angemessen befundenen Einrichtung für die Aufbewahrung und die Dispensirung der Arzneistoffe ab.

§. 3. Die Aufbewahrung der Arzneistoffe hat in einem passenden verschließbaren Raume zu geschehen. Derselbe muß die erforderlichen Schiebladen, Gläser, steinernen Töpfe, Waagen von Messing und Horn, mit den nöthigen vorschriftsmäßigen Medizinalgewichten, sodann die erforderlichen Reibschalen von Serpentin und Porzellan, Mensuren von Zinn, eiserne Spateln, beinerne Löffel 2c. enthalten. Geräthe und Aufbewahrungsort müssen stets in untadelhaftem Zustande sich befinden.

§. 4. Die Arzneistoffe sind je nach ihrer Natur theils in gut schließenden Schiebladen, theils in Gläsern mit gläsernen Stöpseln oder in steinernen Töpfen mit dergleichen Deckeln aufzubewahren. In einer Schieblade darf nie mehr als ein Arzneistoff sich befinden.

§. 5. Starkwirkende und giftartige Stoffe sind von den übrigen Arzneistoffen abgesondert zu stellen. Jedes Arzneimittel muß mit seinem Namen in lateinischer und deutscher Sprache bezeichnet sein.

§. 6. Die Arzneistoffe müssen stets von guter Qualität vorräthig gehalten werden, und die Quantitäten der einzelnen dürfen das Bedürfniß der Praxis des Thierarztes nicht überschreiten.

§. 7. Ueber alle Ankäufe von Arzneistoffen hat der Thierarzt ein Buch zu führen, aus welchem die Zeit des Ankaufs, die Bezugsquelle, die Menge und die Preise der angekauften Mittel zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, diejenigen Arzneistoffe, welche nach dem anliegenden Verzeichniß aus einer Apotheke bezogen werden müssen, aus einer Apotheke des Oberamtsbezirks, dem er angehört, in der Regel aus der nächstgelegenen, gegen einen auszustellenden Schein oder Rezept zu beziehen.

Ueber die Abgabe der einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel hat derselbe ein Rezeptbuch zu führen, in welches jede Ordination speziell unter Angabe des Datums, Namens und Wohnorts des Thierbesitzers, sowie des Preisansatzes einzutragen ist.

§. 8. Der Oberamtsarzt hat über die Einhaltung der in §§. 3—7 gegebenen Bestimmungen zu wachen und wenigstens einmal des Jahrs unvermuthet den Arzneivorrath zu visitiren und hiebei insbesondere sich zu versichern, daß

1) die vorräthigen Arzneistoffe, sowie die Utensilien von guter Qualität und in gutem Zustande sind,

2) die vorgeschriebenen Bücher in Ordnung geführt werden und die Preisansätze der dispensirten Arzneimittel der gesetzlichen Taxe entsprechen.

Verfälschte oder verdorbene Arzneistoffe sind alsbald zu entfernen und zu vernichten und je nach Umständen dem Oberamt behufs weiterer Einschreitung hievon Mittheilung zu machen.

§. 9. Verfehlungen der Thierärzte gegen die vorstehenden Vorschriften sind durch die Oberämter nach Umständen mit Entziehung der Berechtigung oder nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 mit Geld oder Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 10. Die für allgemeine Krankheiten der Hausthiere gegebene Vorschrift des §. 31 der Min.-Verf. vom 14. Okt. 1830,[1] nach welcher zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittel nach besonders zu treffenden Lieferungsakkorden aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen sind', wird durch diese Verf. nicht abgeändert; dagegen wird die Vorschrift der Minist.-Verf. vom 23. Jan. 1834, betr. die Form der thierärztlichen Rezepte,[2] dahin erläutert, daß außer den Ortsvorstehern nur die geprüften Thierärzte berechtigt sind, Zeugnisse beziehungsweise Rezepte zur Abgabe von Arzneien für Thiere auszustellen.

Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, deren Haltung den Thierärzten für ihre Privatpraxis außer den schon durch den Minist.-Erlaß an die Kreisregierungen vom 28. Juni 1830[3] zugelassenen einheimischen Arzneikräutern gestattet ist.

* Acetum Plumbi.	Kali nitricum.
Alcohol germanicus.	* — sulphuricum.
* Aloe lucida.	* Liqnor Ammoniaci caustici.
Alumen crudum.	Natrum sulphuricum.
Ammonium chloratum venale.	Oleum animale crudum.
Calcaria chlorata venalis.	— Terebinthinae.
* Camphora.	Sulphur sublimatum venale.
Cuprum sulphuricum venale.	* Tartarus depuratus.
* Emplastrum acre.	* — emeticus venalis.
* Extractum Hyoscyami e succo.	Terebinthina veneta.
Ferrum sulphuricum venale.	* Unguentum Cantharidnm.
* Hepar Antimonii.	* — Hydrargyri cinereum.
Kali carbonicum crudum.	Zincum sulphuricum venale.

Die mit * bezeichneten Arzneistoffe müssen aus der Apotheke bezogen werden.

Anhang.

Thierärztlicher Verein.

Der thierärztliche Verein für Württemberg und die angränzenden Staaten konstituirte sich im Jahr 1838 in einer am 4. Juni zu Reutlingen stattgefundenen Versammlung. Als

[1] Nro. 166.
[2] Nro. 60.
[3] Nro. 61.

Organ dieses Vereins dient das seit 1840 von Medizinalrath E. Hering herausgegebene Repertorium der Thierarzneikunde.

Nro. 63.

Statuten des thierärztlichen Vereins für Württemberg und die angränzenden Staaten.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist Beförderung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst.

§. 2. Derselbe bildet sich durch die freiwillige Vereinigung einer Anzahl von Thierärzten und andern sich für die Thierheilkunde interessirenden Männern.

§. 3. Jeder zur Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange von seiner Behörde legitimirte Thierarzt kann ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein, wenn er sich bei dem Ausschusse anmeldet und die nachfolgenden Bedingungen der Theilnahme an der Gesellschaft zu befolgen sich verbindet.

§. 4. Um die Thierheilkunde verdiente Aerzte, Landwirthe u. s. w. können außerordentliche und Ehrenmitglieder sein. Sie sind befugt, an den Versammlungen der Gesellschaft mit Sitz und Stimmrecht Antheil zu nehmen, und eingeladen, ihre Zwecke zu unterstützen. Es können ihnen keine Aemter der Gesellschaft übertragen werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beiträgen verbunden.

§. 5. Jedes Mitglied erhält ein von dem Vorstand und dem Sekretär des Vereins unterzeichnetes Diplom.

§. 6. Die obere Leitung der Angelegenheiten des Vereins ist einem Vorstand übertragen, dem ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß und ein Sekretär beigegeben sind.

§. 7. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in den Versammlungen je auf drei Jahre und durch geheime Abstimmung und Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf jener Zeit sind sie wieder wählbar.

§. 8. Die Wahl des Sekretärs steht dem Vorstand zu; jener hat zunächst die Korrespondenz und Rechnung der Gesellschaft zu besorgen und die von dem Vorstand ausgehenden Akte zu kontrasigniren.

§. 9. Der Vorstand des Vereins hat

a) die Gesellschaft und ihre Interessen gegenüber von Staatsbehörden, andern Vereinen und von Privaten zu vertreten;

b) die Redaktion der von der Gesellschaft ausgehenden Schriften (unter Zuziehung von drei weiteren in seiner Nähe wohnhaften Mitgliedern) zu besorgen;

c) bei den Versammlungen der Gesellschaft eine Uebersicht des Bestandes derselben vorzulegen;

d) die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie die von dem Sekretär darüber zu stellende Rechnung zu beaufsichtigen;

e) bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 10. Der Vorstand kann sich im Verhinderungsfalle ein Ausschußmitglied substituiren.

§. 11. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins hat bei seinem Eintritt einen Gulden zu der Kasse der Gesellschaft beizutragen; dieser Beitrag ist, so lange die Bedürfnisse es erfordern, jährlich einzusenden.

§. 12. Aus diesem Fonds sollen die unvermeidlichen Ausgaben für Porto, Papier, öffentliche Ankündigungen u. s. w. zunächst bestritten werden; der Rest soll zu Gründung eines periodischen Blatts für die Vereinsmitglieder verwendet werden, welches sowohl die Angelegenheiten der Gesellschaft als auch geeignete Aufsätze über Thierheilkunde und die mit ihr in Verbindung stehenden Fächer enthält.

§. 13. Es soll alle Jahre einmal eine Zusammenkunft der Mitglieder stattfinden und mit dem Orte derselben nach Kreisen gewechselt werden. [1]

§. 14. Jeder Kreis in Württemberg und den angränzenden Ländern soll, bei zahlreicher Theilnahme der in ihnen wohnenden Thierärzte, einen Kreisvorstand auf drei Jahre wählen, welcher zunächst die in seinem Bezirk vorfallenden Angelegenheiten zu besorgen und hierüber mit dem Vorstand des Vereins zu korrespondiren hat. Die Kreisvorstände werden über ihre Korrespondenz, Einnahmen und Ausgaben ein Journal führen und dasselbe bei den Versammlungen der Gesellschaft vorlegen.

[1] Dieser § ist dahin abgeändert worden, daß mit dem Ort der Versammlung nicht mehr regelmäßig nach Kreisen gewechselt wird.

6. Gebühren des medizinischen Personals.

a) Taxbestimmungen hinsichtlich dieser Gebühren.

Die vom medizinischen Personal für seine Leistungen anzusprechenden Gebühren sind in der revidirten Medizinaltaxe vom 14. Okt. 1830 (Nro. 64) und den auf thierärztliche Verrichtungen sich beziehenden ergänzenden Vorschriften Nro. 65 u. 66 geregelt.

Hinsichtlich der Gebühren des ärztlichen Personals für die Zuziehung zu Schwurgerichtsverhandlungen sind in dem Erlaß Nro. 67 besondere Normen gegeben.

Bei den auf die Musterung von Kriegsdienstpflichtigen sich beziehenden, außerhalb ihres Wohnortes stattfindenden Verrichtungen der Oberamtsärzte werden nach §. 193 der unterm 30. Dez. 1843 ertheilten Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 22. Mai 1843 (Reg.-Bl. 1844 S. 118) deren Gebühren für Reisekosten und Diäten nach dem allgemeinen Diätenregulativ vom 17. Juni 1822 (Reg.-Bl. S. 425 ff.) bemessen; vgl. übrigens die VO. vom 2. Juli 1848, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Diätenregulativs (Reg.-Bl. S. 309 ff.).

Hinsichtlich der Gebühr, die einem zu einer wundärztlichen Prüfung zugezogenen Wundarzt zukommt, vgl. Nro. 37, §. 31.

Die Form betreffend, in welcher Aerzte und Wundärzte ihre Verrichtungen bei unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten zu verrechnen haben, vgl. Nro. 166, §§. 40 u. 41.

Die Gebühren der Aerzte und Wundärzte bei den eben bezeichneten Krankheiten betr., ist noch zu bemerken, daß die in Nro. 64 gegebenen Taxansätze nach der Verf. Nro. 179 bei der unter unmittelbarer Staatsfürsorge stattfindenden Behandlung der Cholera mehrfache Abänderungen erleiden.

Nro. 64.

VO. vom 14. Okt. 1830, betr. die Bekanntmachung der revidirten Medizinaltaxe.
(Reg.-Bl. S. 458 ff.)

Durch die von verschiedenen Seiten erhobenen Ausstellungen gegen die erneuerte Medizinaltaxe haben Wir Uns veranlaßt gesehen, eine nochmalige Durchsicht derselben anzuordnen. Da sich hiebei gezeigt hat, daß zwar ein großer Theil der gedachten Ausstellungen auf bloßen Mißverständnissen beruhe, daß jedoch theils eine Erläuterung der mißverstandenen Sätze und eine den Gebrauch erleichternde veränderte Zusammenstellumg der verschiedenen Bestimmungen, theils wirklich auch die Herabsetzung mehrerer Taxansätze begründet sei; so haben Wir nach Anhörung Unsers Geheimen Raths der nachstehenden revidirten Medizinaltaxe Unsere Genehmigung ertheilt.

Unser Minister des Innern ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wenn ärztliche Verrichtungen, namentlich neue oder außergewöhnliche Operationen vorkommen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, so bleibt der oberaufsehenden ärztlichen Behörde vorbehalten, die Anrechnungen unter Zugrundlegung

der genau zu beschreibenden Umstände und der in dem Tarif überhaupt befolgten Grundsätze nach pflichtmäßigem Ermessen zu ermäßigen.

§. 2. Wo nur die Grenzpunkte bezeichnet sind, innerhalb welcher die Anrechnung im einzelnen Falle sich zu halten hat, sind, wenn über den geringsten Betrag der Taxe aufgestiegen wird, jedesmal die Gründe des höheren Ansatzes zur Prüfung und Ermäßigung genau anzugeben.

§. 3. Treffen bei einer ärztlichen Verrichtung die in der Taxbestimmung ausgedrückten Voraussetzungen (z. B. der tägliche Verband) nicht vollständig zu, so ist die in der letztern für zulässig erklärte Anrechnung verhältnißmäßig herabzusetzen.

Das Gleiche findet statt, wenn mehrere Verrichtungen der Zeit und dem Zwecke nach so sich vereinigen, daß sie zusammen als Ganzes zu betrachten sind.

§. 4. Eine Erhöhung der in der Taxe gestatteten Anrechnung findet dann, wenn die Hülfeleistung bei Nacht zur Schlafzeit geschieht, in der Art statt, daß neben der taxmäßigen Belohnung noch der Betrag eines Krankenbesuchs, mithin da, wo an sich nur der Ansatz des letzteren begründet ist, das Doppelte desselben angerechnet werden darf. Außer diesem Falle (der nächtlichen Hülfeleistung) ist die Anrechnung der Belohnung für einen Krankenbesuch neben oder auch nur statt der für die ärztliche Verrichtung besonders bestimmten Taxe nicht zulässig.

§. 5. Bei Operationen, in Ansehung welcher der Tarif nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung enthält, sind für die Nachbehandlung mit Ausschluß der Anrechnung von Gängen und Krankenbesuchen da, wo die durch die Operation verursachte Wunde erweislich den Charakter einer gefährlichen Verletzung hat, oder wo der Verband von ganz wesentlichem Einflusse auf das Gelingen der Operation ist, die ersten drei bis sechs nachherigen Verbände wie die bei jenen Verletzungen zu bezahlen. Nachher aber, oder wo diese Umstände nicht vorhanden sind, sogleich auf die Operation tritt, wie bei jenen Verletzungen, statt der Belohnung für einzelne Verbände, die nach Wochen regulirte Taxe für die Behandlung beziehungsweise eines großen oder eines einfachen Geschwürs ein, je nachdem die Bemühung bei dem Verband zu der einen oder andern Anrechnungsweise berechtigt.

Wird in jenen Fällen die Nachbehandlung bald nach der Operation durch einen frühzeitigen Tod des Kranken abgebrochen oder von einem andern Arzt übernommen, so ist eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Taxe für die Operation und zwar im letzten Falle zu Gunsten des nachbehandelnden Arztes begründet.

§. 6. Gehört der Hülfeleistende verschiedenen Klasseu des ärztlichen Personals zugleich an, ist er z. B. zugleich Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, so kommt bei Anrechnungen, welche für jede dieser Klassen taxirt sind, namentlich Krankenbesuchen, schriftlichen Darstellungen, Berichten und Reiseentschädigungen die Taxe derjenigen Klasse in Anwendung, in deren Bereich der Krankheitsfall zunächst sich eignet.

Wundärzte höherer Abtheilungen, welche eine Verrichtnug vornehmen, wozu auch Wundärzte niederer Abtheilungen berechtigt sind, haben hiebei nur wie die Letzteren zu rechnen.

Wundärzten, welche zur Schutzpockenimpfung besonders legitimirt sind, gebührt in Ansehung der Reiseentschädigung die Anrechnung der Abtheilung, zu der sie gehören.

Von den Wundärzten, welche einer der früheren vier chirurgischen Klassen angehören, haben, so lange sie nicht in die Befugnisse einer der nunmehrigen drei Abtheilungen eingesetzt sind, die der ersten Klasse nach den Vorschriften für die erste Abtheilung, die der zweiten Klasse nach den Normen für die zweite Abtheilung, die der dritten und vierten Klasse nach den Bestimmungen für die dritte Abtheilung sich hierin zu richten.

§. 7. Für die Zuziehung von ärztlichen Gehülfen zu einer Operation kann

nichts gefordert werden. Wurden sie jedoch, weil dergleichen am Orte der Operation nicht zu finden waren, aus einem andern Orte herbeigerufen oder mitgebracht, so darf für dieselben die Reiseentschädigung von Wundärzten zweiter Abtheilung angerechnet werden.

Besorgt ein Wundarzt dritter Abtheilung komplizirte Beinbrüche oder Verrenkungen unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes höherer Abtheilung, so theilen sich Beide in den Taxansatz nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Bemühung.

Ebenso hat ein Geburtshelfer, der einen zweiten zu seiner Unterstützung bei einer Entbindung verlangt, die taxmäßige Belohnung mit Letzterem zu theilen.

§. 8. Auslagen für Heilmittel zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche, wie Arzneien, Pflaster, Salben, Blutegel, deßgleichen für Werkzeuge, die nach der damit vorgenommenen Operation nicht wieder gebraucht werden können, sowie für Leinwand zum Verband und zur Charpie sind in den Taxansätzen nicht begriffen, vielmehr besonders zu vergüten, soweit nicht für Epidemiefälle die Taxe ausdrücklich eine entgegengesetzte Bestimmung enthält.

§. 9. Die Reiseentschädigung (Taggeld sowohl als Ersatz für Zehrung und Reisekosten) richtet sich nach der durch die Ortsentfernung und den Zeitaufwand bei der Hülfeleistung bedingten Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte, wobei weniger als acht Stunden für einen halben, acht bis vierundzwanzig Stunden aber für einen vollen Tag zu rechnen sind.

Ein Taggeld darf nur bei solchen Reisen, welche nicht vermöge der amtlichen Anstellung gemacht werden, und nur dann und insoweit angerechnet werden, als die taxmäßige Belohnung für die außerhalb des Wohnorts vorgenommene ärztliche Verrichtung den doppelten Betrag des Taggeldes nicht erreicht. Werden mehrere ärztliche Verrichtungen außerhalb des Wohnorts an *einem* Tage vorgenommen, so sind die Belohnungen für diese Verrichtungen zusammenzuzählen, um die Zulässigkeit des Taggelds zu ermessen; der Mehrfachheit dieser Verrichtungen ungeachtet darf es jedenfalls nur einfach gefordert werden, und eine Verdopplung desselben wegen nächtlicher Hülfeleistung ist nur dann gestattet, wenn ununterbrochen durch das Reisen und durch die Bemühung mit dem Kranken die ganze Nacht in Anspruch genommen worden ist.

§. 10. Wahrheitswidrige Angaben in den Kostenberechnungen werden nach den Gesetzen bestraft.

Eine unzweckmäßige Ausdehnung der ärztlichen Behandlung aber, oder bei Reisen der Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte wird zum Wenigsten durch den Durchstrich der Anrechnung geahndet.

Wenn durch Schuld des Hülfeleistenden der bezweckte Erfolg nicht eintritt, so ist er nicht nur der Ansprüche auf Belohnung und Entschädigung verlustig, sondern auch zum Schadensersatze, mithin namentlich zu Uebernahme des Mehrbetrags der Kosten einer dadurch nöthig gewordenen neuen Operation über das, was er selbst anzurechnen gehabt hätte, verpflichtet, vorbehältlich der Strafe je nach der Beschaffenheit der Umstände.

§. 11. Wo durch Anstellungsdekrete oder besondere Verträge über die Belohnung und Entschädigung des ärztlichen Personals etwas Anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt werden wird, da hat es hiebei auch ferner mit Ausschluß der Taxbestimmungen des Regulativs sein Bewenden. Namentlich bleibt es im Allgemeinen dabei, daß die besoldeten Aerzte für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, keine Belohnung ansprechen dürfen.[1]

[1] In Bezug auf Verrichtungen, welche angestellte Aerzte unentgeldlich vorzunehmen haben, vgl. Nro. 7, 10, 11, 14—17.

Zweiter Abschnitt.

Zulässige Anrechnungen für die einzelnen Verrichtungen der verschiedenen Klassen des ärztlichen Personals.

A. Aerzte.

1) Für die Leitung einer Leichenöffnung, wenn sie mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit geschieht,

a) wenn die Leiche in Verwesung übergegangen . . . . . 6 fl.

b) vorher . . . . 3 fl.

2) Für die bloße Besichtigung eines Leichnams, mit der Gründlichkeit, wie sie in gerichtlichen Fällen erfordert wird,

a) wenn der Körper im Zustande der Verwesung befindlich . 3 fl.

b) früher . . . . 1 fl. 30 kr.

3) Für genaue Besichtigung (Inspektion)

a) eines schwer Verwundeten, sowie für die Untersuchung solcher Personen, welche an äußern Gebrechen oder innern Krankheiten zu leiden vorgeben oder in Verdacht stehen . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) eines leichter Verwundeten . . . . 45 kr.

4) Für das Gutachten, wenn vorstehende Verrichtungen (Nro. 1 bis 3) zum Behuf der Untersuchung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens vorgenommen worden sind (in sogenannten Legalfällen), einschließlich der Reinschrift und der etwa nachgeforderten Erläuterungen, und zwar

a) bei Leichenöffnungen . . . . 2 fl.

b) bei Besichtigung von Leichen und schwer Verwundeten . . 1 fl.

c) bei Besichtigung leichterer Wunden . . . . 45 kr.

Anm. Ist das Gutachten von einem Arzte und einem Wundarzte gemeinschaftlich zu erstatten, so hat der Verfasser desselben zwei Drittheile der ausgesetzten Gebühr für sich zu beziehen. (Vgl. Kriminalgebührenordnung §§. 29—31.)

5) Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . 1 fl. 30 kr.

6) Für die Anordnung und Leitung der Wiederbelebungsversuche bei muthmaßlich Scheintodten . . . . 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

7) Für das Anwohnen bei chirurgischen Operationen und Entbindungen, nach dem Zeitaufwande . . . . 24 kr. bis 1 fl. 30 kr.

8) Für die Untersuchung eines Gemüthskranken

a) bei dem ersten Besuche mit Einrechnung der Belohnung für das zu erstattende Gutachten . . . . 1 fl. 30 kr.

b) für jeden folgenden . . . . 30 kr.

9) Für Krankenbesuche im Allgemeinen mit oder ohne Rezept,

a) für den ersten . . . . 30 kr.

b) für jeden folgenden . . . . 18 kr.

Anm. Sind von einer Familie mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den zweiten und die weiteren Kranken je nur die Hälfte gerechnet werden.

c) in Epidemiefällen für sämmtliche Besuche, welche der die Behandlung der Epidemie leitende Arzt in einem oder mehreren Orten macht,

aa) wenn die Zahl der von ihm zu besuchenden Kranken fünfzehn oder weniger beträgt, täglich . . . . 1 fl. 30 kr.

bb) wenn sie sich über fünfzehn belauft, täglich . . . . 3 fl.

Anm. Bei andern Krankheiten, in denen die unmittelbare Fürsorge des Staats auf gleiche Weise für begründet erkannt wird, ist wie bei Epidemien zu rechnen.

10) Für ein Rezept oder eine mündliche Berathung des Kranken im Hause des Arztes,

a) das erste Mal . . . . 24 kr

b) bei Wiederholungen . . . . 15 kr.

c) in Epidemie- und andern zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeigneten Krankheitsfällen für ein Rezept, das der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt außer der Zeit der ordentlichen Krankenbesuche und nicht in Folge derselben, sondern auf besondere Berichterstattung oder Beschickung für einen mit der befragten Krankheit Behafteten zu Haus verschreibt . . . . 10 kr.

11) Für eine Schutzpockenimpfung,

a) für eine einfache . . . . 12 kr.

b) für jede etwa erforderliche Wiederholung . . . . 6 kr.

12) Für die erstmalige mündliche Berathung mit einem andern Arzte oder Wundarzte, jedem Arzte . . . . 2 fl. 42 kr.

Anm. Spätere gemeinschaftliche Besuche werden wie andere Krankenbesuche bezahlt.

13) Für schriftliche Berathung,

a) wenn sie in einer umständlichen Beschreibung der Krankheit oder einem ausführlichen Gutachten mit Entwerfung des Heilplans auf Privatverlangen besteht, je nach dem Umfang des Aufsatzes 2 bis 4 fl.

b) für eine einfache, sowie für die Beantwortung des Krankenberichts eines hiemit beauftragten Wundarztes

aa) überhaupt . . . . 24 bis 30 kr.

bb) in Epidemie- und sonstigen zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeigneten Krankheitsfällen . . . . 15 kr.

14) Für einen einfachen Bericht an eine amtliche Behörde, wenn der Arzt keine Besoldung genießt . . . . 45 kr.

15) Reiseentschädigung,

a) Taggeld oder Entschädigung für den entgehenden anderwärtigen Erwerb auf einen Tag . . . . 1 fl. 30 kr.

b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anm. Oeffentlich angestellte Aerzte und deren Stellvertreter beziehen hiefür innerhalb des Amtsbezirks, insofern sie eine Pferdsration beziehen, eine Aversalgebühr von 3 fl. 30 kr. auf einen ganzen, und von 2 fl. auf einen halben Tag.

B. Wundärzte.

I. Verrichtungen, welche in der Regel nur von Wundärzten erster Abtheilung vorgenommen werden dürfen.

1) Für eine Leichenöffnung mit der für gerichtliche Fälle vorgeschriebenen Vollständigkeit und Gründlichkeit,

a) wenn die Leiche in Verwesung übergegangen, deßgleichen wenn der Wundarzt einer Gefahr durch Ansteckung oder durch sonstige schädliche Einflüsse ausgesetzt ist . . . . 8 fl.

b) ohne diese Umstände . . . . 5 fl.

2) Für die bloße Besichtigung eines Leichnams, wenn sie mit der bei gerichtlichen Besichtigungen erforderlichen Gründlichkeit geschieht, wie der Arzt (A. 2).

3) Für genaue Besichtigung (Inspektion) eines Verwundeten ebenso (A. 3).

4) Für das Gutachten in Legalfällen, das, wenn die Leichenöffnung oder Besichtigung in Gemeinschaft eines Arztes vorgenommen wurde,

immer nur gemeinschaftlich mit dem Arzt zu erstatten ist, deßgleichen (A. 4, nebst Anm.).

5) Für die Anwesenheit bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . 45 kr.

6) Für Krankenbesuche im Allgemeinen, mit oder ohne Rezept,

a) für den ersten . . . . 30 kr.

b) für jeden folgenden . . . . 15 kr.

7) Für die erstmalige mündliche Berathung mit einem Arzte oder einem andern Chirurgen erster Abtheilung über einen chirurgischen Krankheitsfall . . . . 1 fl. 30 kr.

Anm. Spätere gemeinschaftliche Besuche werden nach Nro. 6, b) gerechnet.

8) Für persönliche Theilnahme und Beirath an einer durch einen andern Wundarzt erster Abtheilung vorgenommenen Operation . . 1 fl. 30 kr.

9) Für die erste ausführliche schriftliche Darstellung eines chirurgischen Krankheitsfalls oder umständliches Gutachten mit Heilplan auf Privatverlangen . . . . 2 fl. 42 kr.

10) Für weitere schriftliche Krankenberichte . . . . 45 kr. bis 1 fl.

11) Für die Anwendung des glühenden Eisens, wenn sie in großer Ausdehnung Statt hat . . . . 5 bis 8 fl.

12) Für die Behandlung eines Psoasabszesses oder tief liegender Abszesse und Lymphgeschwülste,

a) für die kunstmäßige Oeffnung derselben und Anlegung des ersten kunstmäßigen Verbands . . . . 2 bis 5 fl.

b) für jedes spätere wiederholte Oeffnen . . . . 1 fl.

13) Für die Ausrottung einer großen Balggeschwulst oder eines andern Gewächses, je nach dem aus ihrer Größe, aus der Wichtigkeit der Theile, auf welchen sie aufsitzen, und aus ihrer sonstigen Beschaffenheit hervorgehenden Werth der Operation . . . . 5 bis 20 fl.

14) Für die Behandlung größerer lebensgefährlicher Verletzungen,

a) für die erste Untersuchung und den Verband sammt den etwa hiebei vorkommenden Verrichtungen der blutigen Nath, der Unterbindung von Blutgefäßen u. dgl. . . . . 4 bis 7 fl.

b) für die nachherigen Verbände, so lange die Wunden jenen Charakter beibehalten (erster Abschnitt §. 5) . . . . 24 bis 36 kr.

15) Für die Trepanation . . . . 16 bis 24 fl.

16) Für die Trennung zusammengewachsener Augenlider an einem Auge (Anchyloblepharon) . . . . 3 fl.

17) Für diese Operation, wenn die Augenlider zugleich mit dem Augapfel verwachsen sind (Symblepharon), an einem Auge . . . 6 fl.

18) Für die Behandlung der einwärts gekrümmten Augenwimper (Trichiasis),

a) für die palliative . . . . 1 bis 2 fl.

b) für die radikale . . . . 8 fl.

19) Für die Operation der wuchernden Ausstülpung des Augenlids (Ectropium), der Einstülpung desselben (Entropium) und des Augenliedervorfalls (Ptosis palpebrarum) . . . . 8 fl.

20) Für die Operation der Thränenfistel,

a) mit Durchbohrung des Thränenbeins oder sehr mühsamer Eröffnung des Thränenkanals . . . . 14 fl.

b) wenn der Fall leichter ist . . . . 7 fl.

21) Für die Ausrottung des Augapfels . . . . 20 fl.

22) Für die Operation des Traubenaugs (Staphyloma corneae), des Flügelfells (Pterygium) und sonstige Wegnahme größerer Theile einer entarteten Bindehaut (Conjunctiva) . . . . 9 fl.

23) Für die Eröffnung der vorderen Augenkammer bei einem Eiterauge u. dgl. . . . . 3 fl.

24) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge, nach welcher Methode sie auch geschehe . . . . 16 fl.

25) Für die Bildung eines künstlichen Augensterns (Pupillenbildung) 18 fl.

26) Für die Oeffnung eines verschlossenen Ohrgangs, nebst Offenhaltung desselben . . . . 5 fl.

27) Für die Durchbohrung des Trommelfells, sammt der etwa nöthigen Wiederholung . . . . 4 bis 5 fl.

28) Für die Oeffnung eines Naselochs und Offenhaltung desselben 6 fl.

29) Für die Ausrottung großer oder bösartiger Nasen- oder Rachenpolypen, wenn bedeutende Schwierigkeiten und sonstige Mithülfen damit verbunden sind, je nach der Ausdehnung und dem Sitze derselben 8 bis 12 fl.

30) Für die Oeffnung der Oberkinnbackenhöhle, um sie einer krankhaften Flüssigkeit zu entleeren . . . . 8 fl.

31) Für die Ausrottung eines Aftergewächses in der Oberkinnbackenhöhle (Sarcoma antri Highmori) oder eines Steatoms dieses Knochen . . . . 16 bis 24 fl.

32) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . 9 fl.

33) Für die Ausrottung einer verhärteten Ohrspeicheldrüse 16 bis 24 fl.

34) Für die Operation eines sehr großen oder wegen anderer Umstände schwer zu entfernenden Lippenkrebses . . . . . . 9 bis 18 fl.

35) Für die Operation einer doppelten oder sonst sehr verwickelten Hasenscharte . . . . 11 bis 15 fl.

36) Für die Abschneidung des Zäpfchens . . . . 5 fl.

37) Für die Ausrottung eines Theils der Zunge . . . . 11 bis 14 fl.

38) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlund durch künstliche Einschneidung desselben (Oesophagotomie) . . . . 24 fl.

39) Für die Eröffnung der Luftröhre durch Einschneidung (Laryngotomie und Tracheotomie) . . . . 18 fl.

40) Für die Ausschälung eines Kropfs oder eines verhärteten Theils der Schilddrüse . . . . 16 bis 24 fl.

41) Für das Durchziehen eines Haarseils durch den Kropf . . . 5 fl.

42) Für die Operation des schiefen Halses mittelst Durchschneidung des Kopfnickers . . . . 11 fl.

43) Für die Ausrottung

a) eines größeren Knotens der Brust oder der ganzen Brust (Scirrhus) . . . . 10 bis 18 fl.

b) einer Brust sammt Achseldrüsen . . . . 24 fl.

44) Für die Eröffnung der Brusthöhle bei Anhäufung von Eiter, Blut oder Wasser (Operatio empyematis) . . . . 16 fl.

45) Für die Trepanation des Brustbeins, wie für die des Schädels.

46) Für den Bruchschnitt . . . . 16 bis 27 fl.

47) Für den Blasenstich . . . . 8 fl.

48) Für den Blasenschnitt bei Blasensteinen (Lithotomie),

a) bei dem männlichen Geschlecht . . . . 20 bis 30 fl.

b) bei dem weiblichen Geschlecht . . . . 16 fl.

49) Für den Harnröhrenschnitt . . . . 8 fl.

50) Für Eröffnung einer verschlossenen Harnröhre, eines verschlossenen Afters, einer verschlossenen Scheide . . . . 5 bis 10 fl.

51) Für Anwendung des Aetzmittels bei Verengerungen (Strikturen) der Harnröhre . . . . 2 fl.

bei häufiger Wiederholung . . . . 1 fl.

52) Für die Operation der verengten Vorhaut (Phimosis u. Paraphimosis) . . . . 4 bis 7 fl.

53) Für die Abnahme des männlichen Gliedes . . . . 12 fl.

54) Für die Behandlung der Harnfistel:

Solche ist nach den verschiedenen einzelnen Operationsakten zu beurtheilen, welche im Verlaufe derselben nöthig werden, und für welche entweder nach dem, was die Taxe ausdrücklich hierüber enthält, oder nach der Analogie ähnlicher anzurechnen ist.

55) Für die radikale Heilung des Wasserbruchs . . . . 10 bis 16 fl.

56) Für die Ausrottung eines krankhaften Hoden . . . . 18 fl.

57) Für die Zurückbringung eines Gebärmuttervorfalls . . . 4 fl.

58) Für die Beibringung eines Mutterkränzchens in schwierigen Fällen . . . . 2 bis 3 fl.

59) Für die chirurgische Behandlnng der Umbeugung der Gebärmutter . . . . 6 bis 9 fl.

60) Für die Ausrottung größerer Polypen,

a) in der Gebärmutter . . . . 12 bis 20 fl.

b) in der Mutterscheide . . . . 6 bis 8 fl.

61) Für den Kaiserschuitt,

a) bei einer Lebenden . . . . 30 fl.

b) uach dem Tode . . . . 10 fl.

62) Für die Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten . . 5 bis 10 fl.

63) Für die Abschneidung großer Feigwarzen . . . . 6 fl.

64) Für die Operation einer Mastdarmfistel durch Schnitt oder Unterbindung . . . . 12 bis 18 fl.

65) Für die Behandlung einer Schlagadergeschwulst und anderer organischer Verletzungen größerer Schlagaderstämme,

a) durch Druck mittelst Maschinen und Einwicklung des ganzen Glieds, wie bei der Behandlung eines bedeutenden Knochenbruchs;

b) durch die Operation und zwar

aa) an der Kopf-, Achsel- oder dem obern Theile der Schenkelschlagader . . . . 33 fl.

bb) an andern Stellen im weiteren Verlaufe dieser Schlagadern an den betreffenden Gliedern . . . . 11 bis 20 fl.

66) Für Heilung von Blutaderkröpfen (Varix) durch Operation . 5 fl.

67) Für die Abnahme des Oberarms aus dem Schultergelenke 20 bis 30 fl.

68) Für die Abnahme des Schenkels aus dem Hüftgelenke . 33 bis 44 fl.

69) Für die Amputation des Ober- und Vorderarms, Ober- und Unterschenkels, auch für Abnahme aus dem Knie-, Ellenbogen- und Handgelenke oder der Fußwurzel (Tarsus) . . . . 16 bis 20 fl.

70) Für die Resektion der Gelenkköpfe und anderer größerer Knochentheile ist je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit mehr oder weniger von der Taxbestimmung für die Amputation des entsprechenden Knochen anzurechnen.

71) Für die Ausschneidung beweglicher krankhafter Konkremente aus den größeren Gelenken . . . . 9 fl.

72) Reiseentschädigung:
a) Taggeld auf einen Tag . . . . 1 fl.
b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anm. In Fällen, wo öffentliche Kassen die Bezahlung zu leisten haben, passiren dem Wundarzt erster Abtheilung

α) als Ersatz für die Zehrung auf einen ganzen Tag . . . . 2 fl.
auf einen halben . . . . 1 fl. 30 kr.

β) für den Reiseaufwand der Betrag des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stalltrinkgelds auf ein Pferd, insofern nicht die Operation nothwendig das Mitbringen eines Gehülfen und das Mitführen von Maschinen, größeren Bandagen, vielen Instrumenten fordert, in welchem Fall der Betrag der Miethe für eine Chaise, des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stalltrinkgelds für zwei Pferde, sowie die Auslage für den Kutscher angerechnet werden können.

II. Verrichtungen, wozu auch die Wundärzte zweiter Abtheilung berechtigt sind.[1]

1) Für Krankenbesuche im Allgemeinen,
a) für den ersten . . . . 20 kr.
b) für jeden folgenden . . . . 10 kr.

2) Für die erste ausführliche schriftliche Darstellung eines chirurgischen Krankheitsfalls . . . . 1 fl. 30 kr.

3) Für weitere schriftliche Krankenberichte . . . . 24 kr.

4) Für Einlegung eines Eiterbands sammt dem Verband bis zum Fluß . . . . 2 bis 3 fl.

5) Für die beschränkte Anwendung des glühenden Eisens, für die Anwendnng des Brenncylinders (Moxa), sowie für Anwendung von Aezmitteln in wichtigen Fällen . . . . 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

6) Für die Eröffnung einer Schlagader, namentlich der Schlafpulsader . . . . 2 fl.

7) Für die erste Behandlung eines von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissenen Menschen zur Zerstörung des Wuthgiftes und den ersten Verband . . . . 2 fl. 42 kr.

8) Für jeden Verband eines bedeutend großen, faulen, krebsigen, ansteckenden und hiedurch gefährlichen Geschwürs . . . . 36 kr.
bei langer Dauer wöchentlich . . . . 2 fl. 42 kr. bis 3 fl.

9) Für die Behandlung größerer Verletzungen der weichen Theile durch Feuer, Schießgewehr, scharfe oder stumpfe Körper u. dgl.,
a) für den ersten Verband . . . . 3 bis 5 fl.
b) für die ersten weiteren Verbände (Erster Abschn. §. 5) . . 20 kr.

10) Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Ueberbeine und anderer Gewächse . . . . 2 bis 4 fl.

11) Für die Herausnahme eines eingesprengten Metall- oder andern Splitters aus der Hornhaut im Auge je nach der verschiedenen Schwierigkeit . . . . 1 bis 2 fl.

12) Für die Ausrottung eines Polypen aus dem Ohr je nach der Tiefe seines Sitzes . . . . 2 bis 4 fl.

13) Für die Ausrottung eines einfachen Nasenpolypen ohne besondere Schwierigkeiten . . . . 2 bis 4 fl.

---

[1] Für die Untersuchung eines der Kräze verdächtigen Gefangenen oder Handwerksgehülfen dürfen 12 kr. in Anrechnung gebracht werden. Vgl. Nro. 163, Ziff. 7 und Nro. 182, Ziff. 7.

14) Für die Operation einer einfachen Hasenscharte . . . . . 8 fl.
15) Für Ausrottung einer Mandel . . . . 6 bis 9 fl.
16) Für die Lösung des Zungenbandes . . . . 1 fl.
17) Für die Operation der Fröschleinsgeschwulst (Ranula) oder Ausschneidung eines Steins aus den Speichelgängen . . . . 3 bis 5 fl.
18) Für die Entfernung fremder Körper aus dem Schlund durch Ausziehen oder Hinabstoßen . . . . 3 bis 6 fl.
19) Für den Bauchstich,
a) das erste Mal . . . . 4 fl.
b) bei Wiederholungen . . . . 3 fl.
20) Für die Ab- und Unterbindung eines Nabelbruchs . . . . 5 fl.
21) Für die Anwendung des Katheters,
a) bei dem männlichen Geschlecht,
aa) das erste Mal . . . . 1 fl. 30 kr.
bb) für jede folgende . . . . 45 kr.
b) bei dem weiblichen Geschlecht,
aa) das erste Mal . . . . 36 kr. bis 1 fl.
bb) im Falle der Wiederholung . . . . 30 kr.
22) Für die Einbringung einer Kerze (Bougie) in die Harnröhre 30 kr. bis 1 fl.
Anm. Wo vorstehende Verrichtungen (21 u. 22) Wochen lang wiederholt werden müssen und mit keiner besonderen Schwierigkeit verbunden sind, findet nach Umständen noch ein weiterer verhältnißmäßiger Abzug statt.
23) Für die palliative Behandlung des Wasserbruchs durch Anzäpfung . . . . 3 fl.
bei häufiger Wiederholung je . . . . 2 fl.
24) Für die Zurückbringung eines Scheidevorfalls . . . . . 1 bis 2 fl.
25) Für die Beibringung eines Mutterkränzchens in leichten Fällen, wo sie auch durch eine Hebamme geschehen kann . . . . . 40 kr. bis 1 fl.
26) Für die Zurückbringung eines vorgefallenen eingeklemmten Mastdarms . . . . 5 fl.
27) Für schwierige Ausziehung fremder Körper aus dem Mastdarm, der Scheide oder der Harnröhre . . . . 1 bis 6 fl.
28) Für Trennung und Heilung zusammengewachsener oder verkrümmter Finger oder Zehen, je für eine . . . . 3 fl.
29) Für die Abnahme eines jeden Fingers und Zehen oder seiner Glieder im Zusammenhang des Knochens oder aus dem Gelenk . 3 bis 5 fl.
30) Für die Einrichtung eines Bruchs des Schenkelbeinhalses . . 9 fl.
31) Für die Einrichtung des Bruchs der Beckenknochen . . . . 3 fl. 30 kr.
32) Für die Einrichtung der Verschiebung eines oder mehrerer Knochen der Wirbelsäule , ... , 5 bis 11 fl.
33) Für die Einrichtung der Verrenkung des Oberarms aus dem Achselgelenk in schweren Fällen, wenn sie nach Umständen mittelst Maschine geschehen muß oder Vorbereitungsmittel fordert . . . . 12 fl.
34) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unterschenkels aus dem Kniegelenk nach hinten . . . . 12 fl.
35) Für die Einrichtung der Verrenkung des Schenkelkopfs 12 fl. bis 16 fl. 30 kr.
36) Für die Behandlung einer mit einem Knochenbruch verbundenen Verrenkung die Belohnung für die Behandlung einer einfachen Verrenkung (B. II. 32—35, III. 21—27) mit einem Zusatze, welcher der Hälfte der Taxe für die Einrichtung des Bruchs gleichkommen kann.
37) Für die Behandlung von Beinbrüchen und Verrenkungen,

welche durch Knochensplitter, die weggenommen werden müssen, durch Zerreißung größerer Blutgefäße, durch Wunden der weichen Theile, durch Quetschungen u. dgl. so bedeutend verwickelt sind, daß hieraus eine besondere Gefahr für die Erhaltung des Gliedes erwächst, die Belohnung für die Behandlung einfacher Knochenbrüche und Verrenkungen (B. II. 30—35, III. 14—27) mit einem Zusatze, welcher der Taxe für die Behandlung größerer Verletzungen gleichkommt.

Anm. Für die Nachbehandlung vorbemerkter Beinbrüche und Verrenkungen (Nro. 30 bis 37) gebühren wöchentlich 1 fl. 40 kr. bis 2 fl.

38) Für Brennen und Plombiren je eines Zahns . . . . . . 1 fl.

Anm. Andere Zahnoperationen, als Durchfeilen und Abfeilen von Zähnen, Anbohren derselben und dergleichen werden analog bezahlt.

39) Für Aderlassen an gefährlichen Stellen . . . . 30 bis 40 kr.

40) Reiseentschädigung,

a) Taggeld auf einen Tag . . . . 48 kr.

b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anm. Gegenüber von öffentlichen Kassen darf ein Wundarzt zweiter Abtheilung hiefür anrechnen:

als Ersatz der Zehrung auf einen Tag . . . . 1 fl.

als Ersatz des Reiseaufwandes bei einer mehr als zwei Stunden betragenden Entfernung den Belauf des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stalltrinkgelds auf ein Pferd, bei geringerer Entfernung Nichts.

III. Verrichtungen, welche auch in der Befugniß der Wundärzte dritter Abtheilung liegen.[1]

1) Für Krankenbesuche,

a) im Allgemeinen . . . . 8 kr.

b) in Epidemie- und andern Krankheitsfällen, welche sich zur unmittelbaren Fürsorge des Staats eignen,

aa) wenn einzelne Besuche aus Auftrag des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes in dessen Abwesenheit gemacht werden,

α) bei einem einzigen zu besuchenden Kranken . . . . 8 kr.

β) bei zwei bis sieben . . . . 15 kr.

γ) bei mehreren für jeden Kranken . . . . 2 kr.

bb) für eine Begleitung des Arztes bei seinen Besuchen, je nachdem ein halber oder ein ganzer Tag dazu erforderlich ist . 15 oder 30 kr.

2) Für die durch Umstände gebotene beständige Anwesenheit bei einem chirurgischen Kranken nach Verschiedenheit der Bemühung auf 24 Stunden bei Tag und Nacht . . . . 1 bis 2 fl.

3) Für die erste ausführliche schriftliche Darstellung eines chirurgischen Krankheitsfalls . . . . 30 kr.

4) Für weitere schriftliche Krankenberichte,

a) im Allgemeinen . . . . 12 kr.

b) in Epidemie- und andern Krankheitsfällen, welche der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegen, an den die Behandlung der Krankheit leitenden Arzt . . . . 6 kr.

---

[1] Für das Erkenntniß darüber, ob die körperliche Beschaffenheit eines Transportgefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, hat ein Wundarzt, sofern er nicht vermöge einer Anstellung arme Ortsangehorige unentgeldlich zu behandeln hat, 12 kr. anzusprechen, einschließlich des auszustellenden Zeugnisses. Vgl. Nro. 160 b.

5) Für das Setzen einer Fontanelle auf irgend eine Art bis zum Fluß 1 fl. 30 kr.

6) Für die Behandlung eines großen, aber nicht gefährlichen Geschwürs, wöchentlich überhaupt . . . . 1 fl. 40 kr. bis 2 fl.

7) Für die Behandlung eines einfachen Geschwürs, das einen ganz einfachen Verband erfordert, bei täglichem Verbande wöchentlich . . 1 fl. 24 kr.

8) Für die Behandlung eines größeren Furunkels oder Abszesses im Ganzen . . . . 1 fl. 30 kr.

9) Für die Behandlung leichterer Wunden, Quetschungen und Verbrennungen,

a) auf den ersten Gang . . . . 24 kr.

b) für jeden weiteren . . . . 10 kr.

10) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Ohr 1 bis 2 fl.

11) Deßgleichen aus der Nase . . . . 1 bis 3 fl.

12) Für Skarifikationen, namentlich der Mandeln, Einschneidungen der Zunge, des Hodensacks, auch für Oeffnung von Halsabszessen 1 fl. bis 2 fl. 42 kr.

13) Für das unblutige Verfahren zur Zurückbringung eingeklemmter Brüche (Taxis) . . . . 2 fl. 30 kr. bis 5 fl.

14) Für die Einrichtung eines Nasen-, Brust- oder Rippenbeinbruchs 2 fl. 42 kr.

15) Für die Einrichtung des Bruchs der unteren Kinnlade oder des Schlüsselbeins . . . . 4 bis 5 fl.

16) Für die Einrichtung der Zerreißung der Achillessehne, des dreieckigen Bandes der Kniescheibe, des Bruchs des Fersenbeins . . 5 bis 7 fl.

17) Für die Einrichtung des Bruchs eines Mittelhand- oder Mittelfußknochens, der Finger und Zehen . . . . 1 bis 2 fl.

18) Für die Einrichtung eines Bruchs des Oberarmknochens oder beider Vorderarmknochen . . . . 6 bis 7 fl.

19) Für die Einrichtung eines Bruchs des Oberschenkels oder beider Unterschenkelknochen . . . . 9 fl.

20) Für die Einrichtung des Bruchs der Speichen-, Ellenbogenröhre, des Wadenbeins oder des Schienbeins allein . . . . 3 fl. 20 kr.

21) Für die Einrichtung der Verrenkung der unteren Kinnlade, auf einer oder beiden Seiten . . . . 3 bis 4 fl.

22) Für die Einrichtung der Verrenkung des Oberarms aus dem Achselgelenk in leichten Fällen,

a) wenn die Verrenkung habituell ist, für jedesmal . . . 2 fl.

b) wenn sie es nicht ist . . . . 6 fl.

23) Für die vollkommene Einrichtung der Ausrenkung der Knochen des Vorderarms aus dem Ellenbogengelenke . . . . 6 fl.

24) Für die Einrichtung der Verrenkung der Kniescheibe 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

25) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung der Hand, sowie vollkommen verschobener Knochen der Hand- und Fußwurzel 3 bis 4 fl.

26) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unterfußes . . . . 6 bis 10 fl.

27) Für die Einrichtung einer unvollkommenen Verrenkung eines Knochen . . . . 2 bis 3 fl.

Anm. Für die Nachbehandlung vorstehender Beinbrüche und Verrenkungen (Nro. 14 bis 27) gilt die gleiche Bestimmung wie oben (B. II. 37. Anm.).

28) Für das Ausziehen eines Zahns . . . . 15 bis 20 kr.

29) Für Aderlassen an gewöhnlichen Orten . . . . 12 kr.

30) Für Einspritzungen in die Ohren, die Nase und den Hals,

a) im Allgemeinen je auf einen Gang . . . . 12 kr.

b) für eine Halseinspritzung in Epidemie- und den hinsichtlich der Staatsfürsorge denselben gleichgestellten Krankheitsfällen, soweit die Kosten auf öffentliche Kassen fallen, sammt Zugehörde . . . 6 kr.

31) Für eine Einspritzung in die Mutterscheide bei Krankheiten der weiblichen Geschlechtstheile . . . . 16 bis 24 kr.

Anm. Bei häufigen Wiederholungen kommt ein Drittheil in Abzug.

32) Für das Setzen eines Klystiers,

a) im Allgemeinen . . . . 16 kr.

Anm. Häufige Wiederholungen begründen den Abzug eines Drittheils.

b) in Epidemie- und den denselben hinsichtlich der Staatsfürsorge gleichgestellten Krankheitsfällen, soweit öffentliche Kassen die Bezahlung übernehmen, mit Einschluß der Lieferung der gewöhnlichen Kräuter . . . . 15 kr.

33) Für das Setzen und Verbinden von Seidelbast wöchentlich . 1 fl.

34) Für das Setzen eines Blasenpflasters, sowie für den jedesmaligen Verband,

a) im Allgemeinen . . . . 10 kr.

b) bei ansteckenden Krankheiten . . . . 18 kr.

c) in Epidemie- und den gleich denselben der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen, insoferne öffentliche Kassen für die Kosten einzutreten haben, im Ganzen sammt Ausheilung bei einer einzigen Blase . . . . 45 kr.

bei zwei . . . . 1 fl.

35) Für das Auflegen eines Senftaigs,

a) im Allgemeinen . . . . 10 kr.

Anm. Werden bei demselben Besuche noch mehrere Senfpflaster zugleich aufgelegt, so ist für jedes weitere je nur 3 kr. zu rechnen.

b) in Epidemie- und anderen zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeigneten Krankheitsfällen, gegenüber von öffentlichen Kassen, sammt Zugehörde . . . . 6 kr.

36) Für das Setzen von Blutegeln,

a) im Allgemeinen

bis zu 6 Stücken, je nach dem Zeitaufwand . . . . 18 bis 36 kr.

auf jeden weiteren . . . . 2 kr.

b) in Epidemie- und den denselben hinsichtlich der Staatsfürsorge gleichgestellten Krankheitsfällen, soweit die Bezahlung öffentliche Kassen trifft, nebst Anschaffung des Blutegels, je auf einen

zu Winterzeit . . . . 8 kr.

zur Sommerzeit . . . . 6 kr.[1]

37) Für Schröpfen,

a) bis zu 6 Köpfen . . . . 36 kr.

b) für jeden weiteren Kopf . . . . 4 kr.

38) Für die Heilung des Erbgrinds mit Pechpflaster auf jeden Gang . 10 kr.

39) Für eine mineralische Räucherung in Epidemie- und andern der unmittelbaren Staatsfürsorge unterworfenen Krankheitsfällen, einschließlich der Anschaffung des Materials . . . . 4 bis 8 kr.

40) Reiseentschädigung:

a) Taggeld auf einen Tag . . . . 30 kr.

---

[1] Wenn der Wundarzt die Blutegel nicht selbst liefert, werden für das Setzen je auf einen 2 kr. gerechnet.

b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anm. Gegenüber von öffentlichen Kassen gilt hiebei das Gleiche, wie bei den Wundärzten zweiter Abtheilung (B. II. Nro. 40).

In Epidemie- und andern Krankheitsfällen, für deren Behandlung eine unmittelbare Fürsorge des Staats eintritt, ist, soweit es sich nicht von einer Reise zu einer in die Befugnisse der Wundärzte höherer Abtheilungen fallenden Verrichtung handelt, statt der sonst im Verhältniß des Zeitaufwandes zulässigen Anrechnung von Taggeld und Zehrungsersatz ein tägliches Aversum von 30 kr. für Beides auf jede Stunde Entfernung (Hin- und Herreise nur einfach gerechnet) in Ansatz zu bringen. [1]

C. Hebärzte.

1) Für den vollständigen gründlichen Unterricht von wenigstens sechs Wochen,

a) einer einzelnen Hebamme . . . . 22 fl.

b) mehrerer Hebammen zugleich, von jeder . . . . . . 15 fl.

Anm. Jedoch darf der Betrag eines Lehrkurses die Summe von 50 fl. nicht überschreiten.

2) Für die Untersuchung einer Frauensperson in Beziehung auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile u. dgl. mit Inbegriff des darüber zu erstattenden Berichts . . 2 fl.

3) Für geforderte Anwohnung bei einer natürlichen Geburt ohne Hülfeleistung, je nachdem sie kurz oder aber Tag und Nacht dauert 2 bis 5 fl.

Anm. Uebernimmt der Geburtshelfer auf ausdrückliches Verlangen auch die einfache Hülfeleistung bei der Geburt statt der Hebamme, so gebührt ihm das Doppelte dieses Ansatzes.

4) Für künstliche Beendigung der Steiß- und Fußgeburten ohne Anwendung der Zange . . . . 5 bis 8 fl.

5) Für eine Wendung einschließlich der etwaigen einfachen Hülfeleistung bei der nachfolgenden Entbindung,

a) wenn dieselbe durch das Zusammentreffen besonders ungünstiger Lage des Kindes mit anderen die Operation erschwerenden Umständen, starker Zusammenziehung der Gebärmutter, gänzlichem Abflusse des Fruchtwassers u. dgl. sehr schwierig und anstrengend ist . . . . 12 bis 18 fl.

b) in gewöhnlichen Fällen . . . . 8 fl.

Anm. Für die Wendung beider Zwillinge hat der Geburtshelfer die Hälfte mehr als für eine einfache Wendung zu fordern.

6) Für eine unvermeidlich mit Zerstückelung des Kindes (Embryulcie) verbundene Wendungsoperation . . . . 16 bis 24 fl.

7) Für die Zangenentbindung,

a) für eine leichtere . . . . 7 fl.

b) für eine schwere bei höherem Stande des Kopfs oder stärkerer Einkeilung desselben . . . . 11 bis 16 fl.

8) Für eine Zangenentbindung, wenn sie zugleich die Anbohrung des Kopfes (Perforation) unumgänglich erfordert . . . . . 15 bis 18 fl.

9) Für Eröffnung des verwachsenen Muttermunds durch den Schnitt zu Vollendung einer Geburt . . . . 8 bis 11 fl.

10) Für die Entfernung der eingesackten oder stark angewachsenen Nachgeburt, je nach der Schwierigkeit . . . . 4 bis 8 fl.

[1] Hierunter ist ein Ersatz für den Reiseaufwand nicht begriffen, und es darf bei mehr als zweistündiger Entfernung noch ein solcher ebenso wie von den Wundärzten zweiter Ab[illegible]lung in Anrechnung gebracht werden. Vgl. Nro. 65; ferner Nro. 172, Ziff. 17 zusammen[illegible]n mit Nro. 170, §. 12.

11) Für die Hülfe bei Gefahr drohender Blutung im Fall einer natürlichen Geburt, wobei der Geburtshelfer sich lange bei der Patientin verweilen muß, einschließlich der etwaigen Wegnahme der nicht angewachsenen Nachgeburt und ähnlicher Verrichtungen . . . 4 bis 8 fl.

12) Für beschwerliche, lange dauernde Wiederbelebungsversuche an einem neugebornen Kinde . . . . 2 bis 4 fl.

Anm. Wenn außer den oben unter 6 und 8 schon taxirten verwickelten Geburtsfällen das Zusammentreffen noch anderer Komplikationen die Vornahme verschiedener der oben aufgeführten Hülfeleistungen oder Operationen fordert, so darf nur die Taxe derjenigen, die am höchsten taxirt ist, ganz, die der übrigen aber blos zur Hälfte, und zwar im äußersten Falle bis auf einen Gesammtbetrag von 25 fl. angerechnet werden.

13) Reiseentschädigung,
gleich einem Wundarzt erster Abtheilung (B. I. 72).

D. Hebammen.[1]

1) Für die Untersuchung einer der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes verdächtigen Person . . . . 1 fl.

2) Für außerordentliche Berufung zu einer Berathung . . . . 12 kr.

3) Für den Beistand bei einer Geburt und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in den ersten Wochen nach der Entbindung,

a) in leichteren Fällen . . . . 1 bis 2 fl.

b) in schwereren, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde . . . . 2 bis 5 fl.

4) Für eine Nachtwache bei einer Entbundenen . . . . 30 kr.

5) Reiseentschädigung bei der Einberufung zu der Medizinalvisitation für Alles und Alles . . . . 48 kr.

Anm. Bei einzelnen chirurgischen Verrichtungen, welche in der Befugniß der Hebamme liegen, hat sie, soweit solche nicht schon in der Taxbestimmung unter 3 begriffen sind, wie ein Wundarzt zu rechnen.

E. Höhere Thierärzte.[2]

1) Für die Oeffnung eines todten Thiers mit der in gerichtlichen Fällen erforderlichen Gründlichkeit nebst schriftlichem Gutachten . . 1 fl. 36 kr.

2) Für die Besichtigung und Untersuchung eines todten Thiers unter gleicher Voraussetzung . . . . 1 fl. 12 kr.

3) Für dieselbe Verrichtung an lebenden Hausthieren, in derselben Voraussetzung,

a) das erstemal . . . . 1 fl.

b) bei Wiederholungen . . . . 30 kr.

4) Für Besuche eines kranken Thiers im Allgemeinen:

a) für den ersten . . . . 24 kr.

b) für jeden folgenden . . . . 12 kr.

Anm. Bei länger dauernden Krankheiten wöchentlich . . . . 1 fl. 12 kr.

5) Für die Besorgung aller kranken Thiere eines oder mehrerer Orte in Epizootiefällen auf einen ganzen Tag (einschließlich des Taggelds bei Reisen) . . . . 2 fl.

[1] Für die im Nothfalle unternommene Entbindung einer Gebärenden durch die Wendung eines Kindes auf die Füße hat die Hebamme anzusprechen 3 bis 4 fl., für die im Nothfalle vorgenommene künstliche Wegnahme der angewachsenen oder eingesperrten Nachgeburt 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. Vgl. die Instr. Nro. 55, §. 27.

[2] Die Gebühren der übrigen Thierärzte betr. vgl. Nro. 65 u. 66.

6) Für einen Bericht,
a) im Allgemeinen für einen ausführlichen . . . . 45 kr.
b) für einen Seuchenbericht an das Oberamt . . . . . . 15 kr.
7) Für Ziehen eines Haarseils, Lederstecken, nach Verschiedenheit der Stelle und des Umfangs . . . . 24 bis 48 kr.
8) Für die spätere Behandlung desselben, sowie für Behandlung jedes einfachen Geschwürs, wöchentlich . . . . 36 bis 48 kr.
9) Für die Behandlung größerer Verletzungen durch Riß, Schnitt, Stich oder Schuß, je nach Beschaffenheit der erforderlichen Bemühung,
a) auf den ersten Gang . . . . 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.
b) auf jeden nachherigen zu Besorgung der Verletzung erforderlichen Gang . . . . 18 kr.
10) Für Anwendung des glühenden Eisens je nach Stelle und Umfang . . . . 18 kr. bis 1 fl. 12 kr.
11) Für Aderlassen . . . . 12 kr.
12) Für das Einbringen eines Klystiers . . . . 15 kr.
Anm. Bei häufigen Wiederholungen . . . . 8 kr.
13) Reiseentschädigung gleich dem Wundarzt erster Abtheilung (B. I. 72).

Nro. 65.

Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Koll. vom 31. Jan. 1831, betr. die Anrechnungen der niederen Thierärzte für ihre Dienste bei Viehseuchen. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 247 ff.)

Auf den Bericht des Med.-Koll. vom 24. d. M., betr. die Anrechnungen der niederen Thierärzte für die Dienste, die sie bei Epizootien unter Leitung des Oberamtsarztes oder eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes leisten, findet man im Allgemeinen Nichts dagegen zu erinnern, wenn das Med.-Koll. bei der Ermäßigung jener in der Medizinaltaxe nicht vorgesehenen Anrechnungen, insoweit als nicht besondere Dienstverträge in der Mitte liegen, von dem Grundsatze ausgeht, die niederen Thierärzte den niederen Chirurgen gleich zu behandeln. Vermöge dieses Grundsatzes würden:

1) an Reisekosten, wie bei dem Wundarzte dritter Abtheilung, passiren je auf einen ganzen Tag
a) Taggeld . . . . 30 kr.,
b) Zehrungsersatz . . . . 1 fl.,
c) bei mehr als zweistündiger Entfernung ein Pferd nebst Fütterung, Stallmiethe und Stalltrinkgeld;
2) Belohnung für die Besorgung aller epizootisch kranken Thiere eines Ortes oder mehrerer Orte (einschließlich des Taggeldes bei Reisen) täglich das Doppelte des gewöhnlichen Taggeldbetrages, mithin . . . . 1 fl.;
3) für den ersten ausführlichen Bericht, wie beim Chirurgen dritter Abtheilung . . . . 30 kr.;
4) für einen gewöhnlichen Seuchenbericht können bei den veränderten Verhältnissen statt den von den Chirurgen dritter Abtheilung bei Epidemien anzurechnenden 6 kr. angetragenermaßen passirt werden . . . . 10 kr.

Nro. 66.

Verf. des Med.-Koll. vom 25. Sept. 1830, betr. die Taxe für die zur selbstständigen Behandlung von Thierseuchen in Gemäßheit der Minist.-Verf. vom 12. Aug. 1846 ermächtigten Thierärzte. (Reg.-Bl. S. 331 ff.)

Da die unter dem 14. Okt. 1830 erlassene revidirte Medizinaltaxe [1] die Taxe

[1] Nro. 64.

nur für die höheren (wissenschaftlich gebildeten) Thierärzte, der Erl. des Minist. des Innern vom 13. Jan. 1831 [1] die Taxe nur für die niederen Thierärzte festgesetzt, die in Gemäßheit der Minist.-Verf. vom 12. Aug. 1846 [2] zu selbstständiger Behandlung von Thierseuchen ermächtigten Thierärzte aber weder den wissenschaftlich gebildeten, noch den niederen Thierärzten beizuzählen sind, so werden, unter Beziehung auf den I. Abschnitt der revidirten Medizinaltaxe vom 14. Okt. 1830, insbesondere den §. 11, für diese Thierärzte mit höchster Genehmigung folgende Taxbestimmungen festgesetzt:

A. Für Dienstleistungen bei Seuchen gegenüber von öffentlichen Kassen passiren

1) Reisekosten für einen ganzen Tag

a) Taggeld . . . . — 48 kr.

b) Zehrungsersatz . . . . 1 fl. —

c) bei einer Entfernung von zwei Stunden der Betrag des Roßlohns, der Fütterung, Stallmiethe und Stalltrinkgeld für ein Pferd.

2) Belohnung für die Besorgung und Behandlung aller seuchekranken Thiere einschließlich der etwaigen Beaufsichtigung aller Thiere eines Ortes und der etwaigen Oeffnung der an der Seuche gefallenen Thiere, sowie des Taggelds bei Reisen,

a) auf einen ganzen Tag . . . . 2 fl. —

b) auf einen halben Tag . . . . 1 fl. 12 kr.

3) a) für einen ausführlichen Seucheberichte . . . . — 36 kr.

b) für einen einfachen . . . . — 15 kr.

B. Für andere Verrichtungen dieser Thierärzte finden die Bestimmungen der revidirten Medizinaltaxe vom 14. Okt. 1830, II. Abschnitt E, Anwendung.

Nro. 67.

Erl. des Justizminist. vom 16. Aug. 1850 an den Kriminalsenat des Gerichtshofs in — (zugleich an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betr. die Gebühren der Oberamtsärzte und Wundärzte für deren Beiziehung zu Schwurgerichtsverhandlungen.
(Reg.-Bl. Ergzgsb. II, S. 22.)

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J., womit ein Repassirungsgesuch des Oberamtsarztes N. in der Anklagesache gegen N. vorgelegt worden ist, wird dem Senate nach vorangegangener Rücksprache mit dem K. Minist. des Innern Nachstehendes zu erkennen gegeben:

In Fällen der Beiziehung sachverständiger Aerzte zu Schwurgerichtsverhandlungen wird in Anerkennung der Wichtigkeit und Schwierigkeit derartiger Dienstleistungen, sowie der amtlichen und wissenschaftlichen Stellung höher gebildeter Sachverständiger bestimmt, daß nur dann, wenn der Gerichtsarzt des Bezirks, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, zu den Verhandlungen beigezogen wird und der Sitz des Schwurgerichtshofs in dem Wohnort des Gerichtsarztes sich befindet, die in der revidirten Medizinaltaxe vom 14. Okt. 1830 [3] enthaltenen Sätze Anwendung finden, in allen übrigen Fällen aber höhere Gebühren zulässig erscheinen. Trifft nämlich der Wohnort des Gerichtsarztes mit dem Sitze des Schwurgerichtshofs nicht zusammen, so gebühren demselben an Reisediäten 3 fl. 36 kr. neben doppelter Eisenbahn- oder Eilwagentaxe und für den entgehenden Erwerb 3 fl. 30 kr.

Wird der Gerichtsarzt eines andern Bezirks als dessen, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, oder ein nicht als Gerichtsarzt angestellter praktischer Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung beigezogen, und ist ihr Wohnort in demselben Ort, in welchem die Schwurgerichtsverhandlung stattgefunden hat, so darf

[1] Nro. 65.
[2] Nro. 59.
[3] Nro. 64.

für den entgehenden Erwerb täglich 3 fl. 30 kr. angerechnet werden; daneben kommen, wenn der Wohnsitz ein anderer als der Sitz des Schwurgerichts ist, außer der doppelten Eisenbahn- oder Eilwagentaxe die Reisediäten eines Oberamtsarztes oder bei einem Medizinalbeamten höheren Rangs die seiner Rangstufe entsprechenden Diäten in Anrechnung.

b) Vorschriften in Bezug auf die Prüfung von Kostenzetteln.

Nro. 68.

Auszug aus dem Erl. des Minist. des Innern vom 25. Sept. 1820, betr. Normen für die Revision von Diäten- und Reisekostenzetteln. [1]

Es ist zwar schon bisher theils nach ausdrücklichen Vorschriften, theils nach der Natur der Sache in der Obliegenheit der Revisoren gelegen, bei Revision von Kostenzetteln eine Erhöhung ihres Betrags nur da vorzunehmen, wo ein offenbarer Irrthum zu verbessern war. Damit jedoch dieser Grundsatz um so gewisser allgemein beobachtet werde, haben S. K. M. unterm 18. d. M. befohlen, ihn den Revisoraten von Neuem einzuschärfen. Das Ministerialrevisorat wird daher auf folgende Normen verwiesen:

1) Die Ansätze in einem Kostenzettel sind zu erhöhen, wenn der geringere Betrag derselben auf einem blosen Rechnungsfehler beruht.

2) Wenn eine Ausgaberubrik, die nach den übrigen Anrechnungen nothwendig stattgehabt haben muß, ganz oder zum Theil weggelassen wurde, so ist anzunehmen, daß dieß blos aus Vergessenheit geschehen sei. Der Nachtrag des Vergessenen ist daher von Amtswegen zu bewerkstelligen und sonach auch in diesem Falle die Anrechnung zu erhöhen.

3) Steht hingegen nur der angerechnete Betrag der einzelnen Ausgaberubriken unter dem Betrage des Regulativs, so ist auch anzunehmen, daß der Anrechnende nicht so viel gebraucht habe, als das Regulativ ihm erlaubt hätte. Hier findet eine Erhöhung von Amtswegen nicht statt.

c) Vorschriften in Bezug auf das Vorzugsrecht ärztlicher Gebühren bei Konkursen und in Bezug auf die Verjährung derselben.

Bei Konkursen steht ein unbedingtes Vorzugsrecht in erster Klasse zu: der gesetzmäßigen Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Krankenwärter für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder seiner Hausgenossen geleisteten Dienste, sowie den Forderungen für die hierbei angewendeten Heilmittel, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monaten vor der Einleitung des Gantverfahrens oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners der Konkurs erkannt wird, innerhalb sechs Monate vor dessen Tode geschehen ist (Thierärzten kommt hienach kein Vorzugsrecht zu). Vgl. das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 — Reg.-Bl. S. 261 ff.

In Bezug auf die Verjährungsfrist ist das nachfolgende Gesetz Nro. 69 maßgebend.

Nro. 69.

Auszug aus dem Ges. vom 6. Mai 1852, betr. die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen. (Reg.-Bl. S. 112 ff.)

Art. 1. Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen

1) die Forderungen der . . . Apotheker . . . für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 1287.

7) die Gebühren- und Auslageforderungen der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Forderungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahrs, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Art. 5. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Borgfrist bewilligt oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Exekutionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Das Anerkenntniß der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6. Nimmt der Kläger seine Anklage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines andern zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7. Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Parteihandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Art. 8. Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 12. Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern. Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

7. Von der Ausübung der Heilkunde oder einzelner Zweige derselben durch fremde Medizinalpersonen.

Nach §. 21 der Instruktion für das vormalige Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807 [1] sollten fremde und herumziehende Okulisten und Dentisten ohne Erlaubniß des genannten Kollegiums und ohne eine von demselben veranstaltete nähere Prüfung ihre Kunst nicht ausüben.

Nach der VO. Nro. 1 (II, 16) gehört die Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Augen-, Zahnärzte, Operateurs und die Zulassung derselben zur Ausübung ihrer Kunst innerhalb des einzelnen Kreises nunmehr zu der Geschäftsaufgabe der Kreisregierungen, die übrigens in Bezug auf ihre Be-

[1] Nro. 259.

aufsichtigung des Medizinalwesens im Allgemeinen auf die ebengenannte Instruktion verwiesen sind (Nro. 1, §. 13), und diese Vorschrift findet sich in §. 23 der Verf. des Minist. des Innern vom 5. April 1851 in Betreff der Ordnung des Hausirwesens (Reg.-Bl. S. 97 ff.) erneuert.

Eine besondere Vorschrift in Bezug auf die Zulassung fremder Zahnärzte ertheilt der Erl. Nro. 39.

8. Von der Ausübung der Heilkunde durch dazu nicht ermächtigte Personen.[1]

Nach §. 7 der General-VO. vom 11. Sept. 1807, betr. die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, (Reg.-Bl. S. 447) sind alle auswärtige herumziehende Afterärzte, ohne Rücksicht, ob sie mit einem gültigen Paß versehen sind oder nicht, gleich an der Gränze zurückzuweisen oder, wenn sie sich innerhalb des Königreichs schon befinden, auf dem nächsten Weg mit der Bedeutung, daß sie im Wiederbetretungsfalle als Vaganten angesehen werden würden, hinauszuschaffen.

Im Uebrigen sind für die Bestrafung von Medikastern, wenn durch sie wirklicher Schaden gestiftet worden ist, der Art. 251, Abs. 1 und der Art. 267, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (vgl. Nro. 27), sonst aber der Art. 38 des Polizeistrafgesetzes maßgebend:

„Wenn andere als die in den vorhergehenden Artikeln genannten Personen[2] ohne Berechtigung sich in gewinnsüchtiger Absicht der Behandlung von Krankheiten unterziehen, Medikamente oder Geheimmittel auf den Kauf fertigen oder mit solchen Handel treiben, so sollen die Uebertreter 1) wenn durch die Beschaffenheit oder Dosis des gereichten Heilmittels oder durch ungeschickte Anwendung der Hülfe oder in beiden Fällen durch Veranlassung der Versäumniß geeigneter ärztlicher Behandlung der Kranke in Gefahr gesetzt worden, mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder mit Arrest bis zu vier Wochen, 2) in andern Fällen mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden oder mit Arreststrafe bis zu acht Tagen bestraft werden. Der Rückfall zieht im Falle der Ziffer 1 Arrest bis zu drei Monaten, im Falle der Ziffer 2 bis zu vierzehn Tagen nach sich."

Nach Umständen kann auch der Art. 157 des Strafgesetzbuches Anwendung finden:

„Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn mit diesem Vergehen kein anderes zusammentrifft, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden bestraft werden."

[1] Hinsichtlich der besonderen Verhältnisse bei Ausübung der Thierheilkunde vgl. Nro. 58, Ziffer 1, hinsichtlich der Befugnißüberschreitungen aber solcher Personen, die zur Ausübung eines Theiles der Menschenheilkunde ermächtigt sind, Nro. 27, Art. 459 und Nro. 28, Art. 35 u. 36.

[2] Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker.

Vierter Hauptabschnitt.

Von dem Handel mit Arzneiwaaren und giftigen Stoffen.

---

1. Von den Apotheken.[1]

An der Spitze dieses Abschnittes ist der die Apotheker betreffende zweite Titel der bereits vor hundert Jahren erlassenen Medizinalordnung mitzutheilen. Obgleich vielfach antiquirt und durch spätere Vorschriften abgeändert, enthält derselbe doch manche noch jetzt gültige Bestimmungen und bildet im Allgemeinen noch immer (bis zum Erscheinen der in Aussicht stehenden neuen Apothekenordnung) die Grundlage der das Apothekerwesen betreffenden Gesetzgebung. Da aus den hier unmittelbar nachfolgenden Kapiteln zur Genüge ersichtlich ist, was von dem zweiten Titel der Medizinalordnung gegenwärtig noch gültig ist, was davon durch spätere Vorschriften außer Kraft gesetzt oder modifizirt ist, so unterlassen wir der Raumersparniß wegen, denselben mit hierauf bezüglichen Anmerkungen zu begleiten.

Nro. 70.

Tit. II. der Medizinalordnung vom 16. Okt. 1755, die Apotheker betreffend.[2]

§. 1. Damit auch die Apothecken in unserem Hertzogthum und Landen wohl bestellet werden, so verordnen und wollen wir: daß ehe und dann ein Apothecker an einem Ort zum Burger angenommen wird, er, nach bißheriger Observanz, von denen Collegiis medicis, nehmlich ob der Staig von der medicinischen Facultät zu Tübingen, und unter der Staig von dem Collegio Archiatrali, mit Vorlegung seiner Lehrbriefe und Testimoniorum, examinirt, bei unserm Fürstlichen Kirchen-Rath, nach Vorzeigung ihres Attestati von denen Collegiis medicis, auf diese unsere Ordnung beeydiget, die Erbhuldigung und der Burger-Eyd aber, von ihme gehöriger Orten erstattet werden. Jedoch solle zu solchem Examine sich keiner melden, oder zugelassen werden, der seine Lehr-Jahre nicht vollkommen erstanden, und wenigstens 6 Jahre in der Fremde, in berühmten Apothecken serviret hat.

§. 2. Die solcher gestalten wohl geprüft angenommene Apothecker, sollen sich eines Christlichen, erbaren und nüchternen Wandels befleissigen, gerne zu Hauß und bey ihrer Officin bleiben, derselben fleissig abwarten, und so wohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedörfen, zu aller Zeit sich bereit und willig finden lassen, denen vorgesetzten Medicis gebührenden Respect erzeigen, in denen von selbigen vorgeschriebenen Recepten nichts ändern, darüber nicht urtheilen oder critisiren, noch weniger ihren Gesellen und Jungen ein solches zu thun, gestatten, sondern wann sie in ein- oder andern Recepten etwas undeutliches, ausgelassenes oder mißschriebenes finden, in der Stille, mit behöriger modestie, bei dem Medico dieserwegen Anfrage thun; so aber von Medicastris oder andern Empyricis, Recepte in die Apotheck kommen, solche keines weges verfertigen.

---

[1] Die Beaufsichtigung der Apotheken betr. sind zu vgl. die VO. Nro. 1, §. 11, die Instr. Nro. 6, die VO. Nro. 11, §. 11, die Verf. Nro. 22 und die Instr. Nro. 23.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 422 ff.

§. 3. Gleichwie auch die Apothecker in ihrer Officin genug zu thun haben, wann sie anderst derselben, zum Besten des gemeinen Wesens, mit Fleiß vorstehen und abwarten wollen; als sollen sich dieselbe, mit solchen Aemtern und Geschäfften, die sie von ihren Apothecken abhalten, sich nicht beladen, es wäre dann, daß sich einer an einem solchen Ort, wo er nicht viel zu thun hat, befände, mithin eine solche, zu seinem bessern Auskommen dienende Neben-Verrichtung, in unnachläßiger Besorgung seiner Apothecke, ihm nicht verhinderlich wäre.

§. 4. Bey Annehmung derer Gesellen und Jungen, sollen sie sorgfältig auf solche Subjecta bedacht seyn, auf die man sich sicher verlassen kan, die ihre Profession rechtschaffen gelernet, und so viel ihnen nöthig, lateinisch verstehen, damit nicht nur die Apothecken in gutem Credit erhalten werden, sondern auch niemand durch sie zu Schaden komme; immassen der Apothecker selbsten vor seine Leute zu stehen, und dieserwegen, so viel mehr Ursache hat, auf selbige zu sehen, auch seine Officin nicht allein denen Gesellen und Jungen oder Weibs-Leuten zu überlassen, sondern auch selbsten mit zu arbeiten; und wo er je nicht allezeit selbsten gegenwärtig seyn kan, die Apotheck jedoch, mit tauglichen und versicherten Leuten, ohnfehlbarlich zu versorgen. Im Fall er aber über Nacht aus dem Ort bleiben, oder weit über Land reisen müßte, solle er solches dem Physico ordinario anzeigen, und wo in der Stadt oder in der Nähe, viele Kranckheiten oder gar Seuchen grassiren, sich ohne dringende Noth, und des Physici und Beamten Vorwissen und Erlaubniß, gar nicht entfernen.

§. 5. Des Practicirens, Besuchung der Krancken und Verordnung der Artzneyen, sollen sich die Apothecker gäntzlich enthalten, es seye dann im Nothfall, wo kein Medicus zu haben, da sie dann dasjenige, was sie denen Patienten gegeben, ordentlich aufschreiben, und solches, nach des Medici An- oder Wiederkunft, ihme vorlegen, und solchem die weitere Cur überlassen; wann aber ausser deme, sonsten Leute in die Apotheck kommen, und daselbst Rath suchen, solche denen Medicis, bevorab ihrem vorgesetzten Physico, zuweisen sollen.

§. 6. Alle Recepten, sie seyen von wem sie wollen, sollen in denen Apothecken, entweder Monath weiß zusammen gelegt, oder, wo es seyn kan, in ein besonder Buch eingetragen, und dabey gemeldet werden, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahr und Tag es gemacht worden. Welche Recepten-Sammlung oder Buch, bey der Visitation solle vorgelegt, und also niemahlen die Original-Recepte zurück, wohl aber, auf Verlangen, copiæ davon gegeben werden.

§. 7. Die aus denen Messen so wohl, als zu andern Zeiten, angekommene Materialien, welche, so viel es seyn kan, aus der ersten Hand, in der besten Qualität anzuschaffen, sollen in Gegenwart des Physici, und ohne denselben nicht anderst, als wenn eines oder das andere durch den Verzug Schaden litte, oder man etwas davon unaufschieblich von Nöthen hätte, ausgepackt, noch in ihre gehörige Gefässe und Oerter, ohne des Physici Besichtigung, gebracht werden; wie dann auch die Preisse der auf- und absteigenden Waaren, von denen Apothecern nicht eigenmächtig allein, sondern mit Zuziehung des Medici ordinarii, nach denen neuesten Preiß-Zetteln, ausgesetzt werden sollen.

§. 8. Die Apothecker auf dem Lande, gedencken wir zwar wegen des geringern Abgangs, und doch erforderlichen grossen Verlags, zu Anschaffung und beständiger Bereithaltung aller und jeder Medicamentorum compositorum, die in dem Würtembergischen Dispensatorio und neuen Tax stehen, præcise nicht zu verbinden; desto mehr aber sollen sie gehalten seyn, diejenige, welche wohl abgehen, und von dem Medico ordinario verschrieben werden, zu dem Ende auch in einem besondern Auszug, dem Dispensatorio angehänget sind, in quanto hinlänglich, und in quali gerecht und gut, anzuschaffen, daneben sich mit einem, der Beschaffenheit des Orts und Gebrauchs gemässen, zureichendem Vorrath von guten frischen Simplicien und Materialien zu versehen, damit aus solchen im Nothfall die abgehende Composita bald verfertiget werden können.

§. 9. Die im Lande selbst wachsende Wurtzeln, Kräuter, Blumen und Saamen, sollen die Apothecker zu rechter Zeit und alle Jahr frisch, sammlen, und ohne Noth nichts ausser Lands, was von gleich guter Qualität in demselben zu haben, herein kommen lassen, selbige reinlich und gut trocknen, und in darzu dienlichen Kästen, Schachteln und Gefässen, an trockenen Orten, verwahren, die alte, angeloffene und unkräfftige abschaffen, die nöthige aquas simplices alle Jahr renoviren, jede Art von Medicamenten, in hierzu dienlichen Gefässen, damit sie weder an ihrer Würckung entkräfftet, noch gar einen widrigen und schädlichen Effect an sich nehmen, aufbehalten, zu Verhütung alles Irrthums und Schadens, jedes mit seinem Nahmen, auch Jahrzahl, wann es gesammelt oder gemacht worden, ordentlich bezeichnen, und überhaupt

in allen Dingen, eine accurate Ordnung und Reinlichkeit, so wohl in der Apothecke, als Material-Kammer, Kräuter-Boden, Aquario und Laboratorio, beobachten, auch ihre Gesellen, darzu alles Ernstes anhalten.

§. 10. Insonderheit sollen, zu Verhütung vieles erfolgen könnenden Unheils und Schaden, alle gifftige und corrosivische Sachen, Materialia und Præparata, vornehmlich das Arsenicum flavum & album, Cobaltum, Mercurius sublimatus, Aqua fort. und dergleichen, ausser der Apotheck besonders verwahrt und verschlossen werden, damit niemand, wer es auch seye, ohne Vorwissen des Apotheckers, welcher davor zu stehen hat, darüber gehen könne; wobey wir nochmahlen die sub dato 30. September 1700. und 25. Oct. 1736. dieserwegen ergangenen Hochfürstl. General-Rescripta, alles ihres Innhalts ernstlich allhier wiederhohlen; zu dieserley Dingen sollen auch eigene Tische, Waagen, Gewicht, Reibschaalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe gehalten, und allezeit in ein besonderes Buch, wann? von wem? wie viel? und zu was Gebrauch? von dem Arsenico oder anderm Gifft gehohlt worden, notiret; dergleichen gefährliche Sachen aber, durchaus nicht anderst, als an sichere, bekannte, redliche Leute, die es theils zu ihrer Profession gebrauchen, hinweg geben. Von demjenigen aber, der solches abhohlet, sich mit versicherter Handschrifft, entweder des Hauß-Vatters oder Medici, Beamten, Geistlichen oder anderer angesehener, unverdächtiger Personen, legitimirt, und alsdann erst, einem solchen ebenfalls unverdächtigen Ablanger, dieselbe wohl verwahrt und versiegelt, abgefolget werden.

§. 11. Gleiche Vorsichtigkeit solle auch bey denen starck purgirenden, treibenden, Schlaf- und toll machenden Sachen, beobachtet werden, und nicht erlaubt seyn, daß die Gesellen und Jungen selbige, ohne Vorwissen des Apotheckers, verkauffen; ja, die Apothecker selbst, sollen dergleichen, an niemand als unverdächtige Personen, oder mit Vorwissen des Medici, abgeben.

§. 12. Weilen der Theriac und Mithridat, um der grossen Unkosten willen, nicht leichtlich selbsten von jedem Apothecker aufgelegt werden kan, als sollen diejenige, so solchen nicht selber machen, ihn von einem andern Apothecker im Lande, und nicht von fremden oder Materialisten, erkauffen, hingegen aber, weder einen fremden sogenannten himmlischen Theriac, in das Land kommen lassen, noch dergleichen selbst componiren, sondern solchen, allein aus unserer Hof-Apotheck in Stuttgart, anschaffen, und bey vorkommender Apothecker-Visitation, mit der Quittung, von jedesmahligem Hof-Apothecker, sich legitimiren.

§. 13. In Verfertigung derer Artzneyen, sollen die Apothecker und ihre Gesellen behutsam, accurat und sorgfältig, nicht aber allzulangsam seyn, sondern die Leute, so bald möglich, abfertigen, und keineswegs, mit ausforschen nach der Kranckheit oder andern unnöthigen Discursen, aufhalten, auch diejenige Recepte, worauf der Medicus *Cito* notiret, vor andern fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, und die Spirituosa oder Volatilia, auch was über Land gehöret, wohl verwahren.

§. 14. Wo mehr als ein Apothecker sich in der Stadt befindet, sollen dieselbe mit einander in gutem Vernehmen, Freundschafft und Harmonie stehen, einer dem andern im Nothfall aushelfen, und keineswegs die Kunden, Gesellen oder Jungen abspannen oder verführen, auch nicht mit Empyricis oder Medicastris, unseren Verordnungen zuwider, und zum Nachtheil des Publici, aus Eigennutz, heimliches Verständniß, oder andere Gemeinschafft und Umgang, haben.

§. 15. Damit auch die Apothecker selbsten, so wohl als ihre Gesellen und Jungen, in ihrer Kunst sich immer mehrerers perfectioniren, als sollen erstere, sich bewährte und gute pharmaceutische, chymische, und von der Kräuter-Wissenschaft handelnde Bücher, sonderlich das neue Dispensatorium anschaffen, darinnen fleißig lesen, auch ihre Gesellen und Jungen, ein gleiches zu thun, anhalten.

§. 16. Wann besondere grosse Compositionen, als Theriac und Mithridat, zu machen vorfallen, sollen die Apothecker die auserlesenste Stücke dazu nehmen, und solche, vor der Mischung, denen Medicis vorzeigen, auch sonsten alle, eine besondere Vorsichtigkeit und Fleiß erfordernde præparata chymica, selbsten machen, und nicht von Materialisten oder Laboranten, erkauffen, damit man sich darauf verlassen könne, und weder dem Medico noch Patienten, daraus einiger Nachtheil und Schaden entstehen möge. Wo aber der Ort klein, und dergleichen Præparata nicht starck abgehen, da mögen sie solche wohl, von andern geschickten und gewissenhaften Apotheckern im Lande, nach Nothdurft sich anschaffen.

§. 17. Auf diese vorstehende Ordnung sollen alle Apotheker, die sich in Zukunft in unserm Hertzogthum und Landen setzen wollen, beeydiget; diejenige aber, so schon auf die alte

Ordnung verpflichtet, sollen dem Staabs-Beamten Handtreu geben, auch dieser gegenwärtigen neuen, sträcklich nachzukommen, mit der angehängten Erinnerung: daß, gleichwie sie niemand in denen Preissen zu übernehmen haben, also auch und besonders, wo mehr als eine Apotheck in einem Ort ist, sie einander selbst nicht vervortheilen, und eigennütziger weise die Kundschaften an sich zu ziehen suchen; darneben auch allezeit accurate Waag, Gewicht und Maaß führen, mit armen und dürftigen Patienten mitleidig verfahren, denenselben einen billigen Nachlaß thun, oder auch ihnen Artzneyen umsonst, als ein Allmosen, abreichen, und sich dadurch göttlichen Seegen und Wohlgefallen, zuwegen zu bringen trachten sollen.

§. 18. Die *Provisores* seynd zu allem demjenigen, was diese Unsere Ordnung enthält, eben so wohl als die Apothecker selbsten, verbunden, haben gleiche Verantwortung, sollen deßhalber von denen Collegiis medicis examiniret, und von Unserm Fürstl. Kirchen-Rath beeydiget werden. Sie können Gesellen und Jungen annehmen, und sollen bey denen Apothecken-Visitationen, die Stelle des Eigenthümers der Apothecke, vertretten.

§. 19. Die Apothecker-Gesellen sollen ihre glaubwürdige Attestata haben, denen Physicis vorderist præsentiret, von ihnen geprüfet, und so fort diese unsere Ordnung vorgelesen werden, auf welche, so viel sie darinnen angehet, sie dem Physico Hand-Treue ablegen; der Apothecker selbsten aber, so fort dem Beamten des Orts anzeigen solle, daß er einen neuen Gesellen angenommen habe, daß auch selbiger das ihme dißfalls obliegende, denen Hochfürstlichen Verordnungen gemäß, zu beobachten wissen möge. Diese Gesellen sollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Principalen gehorsam, treu, sorgfältig, und in allem fleißig und willig seyn, bey ihrer Apotheck und Verrichtungen allein verbleiben, ohne des Apotheckers Vorwissen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin sie gehen wollen, anzeigen, und daselbsten, wenn sie erfordert werden, sich finden lassen. Die Recepten und Artzneyen haben sie mit Fleiß und Vorsichtigkeit, bedächtlich und sorgfältigst zu verfertigen, denen Medicis mit gebührendem Respect zu begegnen, solche über die fremde Recepte, wo sie undeutlich oder gefährlich schienen, zu befragen, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Principalen, dergleichen nicht zu verfertigen; niemanden sollen sie etwas auf Borg abfolgen lassen, es seye dann zuvor im Buch eingeschrieben, keine verdorbene Waar sollen sie für gute hingeben, und zu denen Artzneyen gebrauchen, auch keine alte Sachen unter neue mischen; ohne des Apotheckers Vorwissen, sollen sie von purgirenden und starcken Medicamenten, nicht das mindeste, noch viel weniger aber, von treibenden und giftigen Sachen, etwas componiren oder ausgeben, und eben so wenig auch Vasa aus der Apotheck, für sich hinweg leihen; benebens einen christlichen, erbaren, stillen und nüchternen Wandel führen, in der Officin keine Gesellschaft oder Zehrstatt halten, auf die Jungen gute Achtung geben, sie zu Lernung der Profession, mit allem Fleiß getreulich anweisen, zur Arbeit, Sauberhaltung der Officin und Geschirren, gebührender Sorge vor Feuer und Licht, Lesung guter Bücher, auch aller übrigen guten Ordnung und Treue, ernstlich, jedoch bescheidentlich, anhalten, und ihnen, in allen Stücken, mit eigenem guten Exempel vorgehen. Wann sie aber in der Apotheck etwas ungebührliches, wider diese Unsere Verordnung lauffendes, unanständiges, oder gar sträfliches, wahrnehmen, ob es auch den Apothecker selbsten beträffe, sollen sie solches dem Physico, und bewandten Umständen nach, dem Staabs-Amt, nicht weniger bey denen Visitationibus alles, darum sie befragt werden, getreulich anzuzeigen verbunden seyn.

§. 20. Die Lehr-Jungen sollen, ihrer ehrlichen Ankunft halber, genugsames Zeugniß haben, und ehender nicht angenommen werden, als biß sie in denen Schulen so viel erlernet, daß sie alle Simplicia und Composita, mit ihrem Nahmen und Præparation, auch im Lateinischen verstehen können; des Endes sollen sie denen Physicis vorgestellt, von diesen approbiret, und in Hand-Treue genommen werden, sollen fromm seyn, fleißig beten, lehrbegierig, und niemahlen müßig seyn, ihren Principalen, in allen Stücken, schuldige Treue beweisen, ihnen, gleichwie auch denen Gesellen, in der Lehre und Zucht folgen und gehorchen, und williglich alles thun, wozu sie angewiesen werden, in so weit es nicht wider GOtt, wider die Obrigkeit und Gesetze, wider das bonum publicum und ihre Vorgesetzte, lauft, denen sie billig mehr zu gehorchen schuldig sind. Für sich und ohne Vorwissen der Gesellen, sollen die Jungen nichts aus der Apotheck hinweg geben, giftige oder sonst gefährliche Artzneyen und Sachen aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Apotheckers, selbsten durchaus nicht tractiren. Die Officin, das Laboratorium, auch die samtliche Vasa und Instrumenta, sollen sie rein halten, und jedes an seinen Ort, wo es hingehöret, verwahren; fleißig in Kräuter-Apothecker- und chymischen Büchern lesen, auch sich selbsten, Kräuter zu einem Herbario vivo sammlen; auf die Handgriffe

und Vortheile, in Præparation der Medicamenten, fleißig Achtung geben, wo sie Zeit haben, eine Büchse nach der andern auf= jedoch auch wieder wohl zu thun, und unverwechselt reponiren, mithin sich solcher gestalten die Materiam medicam recht bekannt machen; daneben allezeit mit Feuer und Licht, nicht nur selbsten sorgfältigst umgehen, sondern auch überhaupt darauf allenthalben wohl acht haben, und wo sie von denen Gesellen, einige Untreu wider den Principalen, oder sonsten etwas Ordnungs= und Pflichtwidriges gewahr werden, solches anzeigen, und wenn sie, zumahlen bey denen Apothecker=Visitationen, oder von dem Medico, oder gar von der Obrigkeit selbsten, befraget werden, nichts verschweigen, sondern es betreffe auch, wen es wolle, die Wahrheit sagen.

§. 21. Nachdeme Wir auch gnädigst erkennen, daß durch rechtschaffene und geschickte Apothecker, der Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens, nicht wenig befördert wird, wobey dieselbe gleichwohlen, durch Verderbung vieler oftmals theurer Materialien, welche sie auf alle Fälle im Vorrath anschaffen müssen, die ihnen aber nachmahls nicht abgehen, nicht minder durch die langsame oder schlechte Bezahlung, nicht selten empfindlich zu Schaden kommen; als bestätigen Wir ihnen hiemit, die in der Anno 1720. ausgekündeten Apothecker=Ordnung, sub Tit. V. bereits enthaltene Privilegia, und befehlen jeden Orts Obrigkeit, ernstlich: sie dabey ungeschmälert zu lassen, zu schützen und handzuhaben; nemlich damit ein jeder Apothecker seinem Beruf desto besser abwarten könne, so solle er der gemeinen Frohn und Wacht, insgleichem der Soldaten=Einquartirung, für seine Person und Hauß, befreyet seyn, und dabey die Erlaubniß haben, neben seinen Apothecker=Waaren auch Specereyen, Gewürtz und Farben, doch alles probmäßig, gerecht und gut, auch im kleinen zu verkauffen und fail zu haben, ohne daß sie deßwegen, in die Krämer=Zunft sich einzulassen, gehalten seyen. Auch solle die Obrigkeit jeden Orts, wo sie etwas erhebliches zu klagen haben, denen Fürstlichen Ordnungen gemäß, ihnen hülfliche Hand, und zwar bedürffenden Falls, alsgleich executive, leisten.

Um willen auch dem Publico daran gelegen, daß die Professionen nicht übersetzt, und durch allzustarcke Anzahl der Professions=Verwandten, von diesen einander selbsten die Nahrung gehemmet werde, zumahlen in diesem Hertzogthum an genugsamen Apothecken kein Mangel erscheinet; so sind wir die Anzahl deren im Land schon befindlichen Apothecken (ohne besonders erhebliche, Unserer gnädigsten Dispensation vorbehaltende Ursachen) füraus vermehren zu lassen, so gar nicht gemeinet, daß wir vielmehr gnädigst gestatten wollen, woferne in einer kleineren Stadt, darinnen biß dahero zwey Apothecken gewesen, eine davon abgehen, und der Proprietarius ohne Noth=Erben versterben sollte, auch das Publicum den Abgang solcher Apotheck, ohne Nachtheil geschehen lassen könnte, daß in solchem Fall getrachtet werden möge, auf eine billige und thunliche Art, beede zu combiniren.

Woferne auch in einem Ort, allwo der Apothecken mehrere sind, sich Spitäle, Siechen= und andere dergleichen publique Häuser, befinden, so solle man, daferne nicht ein und anderer Orten etwas besonders dißfalls eingeführt oder hergebracht wäre, von Jahr zu Jahr umwechseln, und die Artzneyen, das eine Jahr aus dieser, das folgende aus der andern, nehmen. Und weilen bißhero die Materialisten, welche wir so wohl der beständigen Inspection, der jeden Orts bestellten Physicorum, als auch der gewöhnlichen Apothecker=Waaren Visitation, hiermit ausdrücklich unterworffen haben, und wegen künftiger sträcklicher Befolgung dieser unserer Fürstlichen Verordnung, mit einem leiblichen Eyd beleget wissen wollen, denen Apotheckern, in Verkauffung der besten und couranteſten Apothecker=Waaren, vielen Abbruch gethan; so befehlen Wir ernstlich, daß selbige sich nicht alleine alles Recept=Verschreibens und Practicirens, Krancken=Besuchens, Artzneyen=Ausgebens, und Verkaufs derer Compositorum & Præparatorum, des Arsenici und aller giftigen, denen Menschen schädlichen Dinge, gänzlich enthalten, und einig bey denen Simplicibus dergestalten verbleiben sollen, daß sie die von geringerem Preiß, als da sind: Enzian, Foenum græcum, Roßschwefel, Bolus, Lorbeer ꝛc. nicht anderst als zu halben Pfunden; die von mittleren, als: Folia Sennæ, Rhabarbarum, Jalappa, Sassaparilla, Sassafras, Lignum sanctum, Cremor Tartari, Sal Anglicanum, Chinæ radices, China Chinæ, Cascarilla, Manna, Camphora, Semen Cynæ, Sperma ceti etc. nicht unter ein Viertel=Pfund; die kostbare, als: Castoreum, Oleum nucistæ, Opium, Balsamum Peruvianum, de Copaiva, und alle Olea destillata, nicht weniger als eine Untze verkauffen dörffen, auf den unverhoffenden Contraventions=Fall aber, sich nicht nur ernstlicher Bestraffung, sondern auch, wofern sie sich hierunter wiederholter betretten lassen, noch höherer Ahndung, und befindenden Dingen nach, dieser ihrer verbottenen Waaren, Confiscation sich zu gewärtigen haben.

Die Krämer und Zuckerbecker sollen gar nichts von Apothecker-Waaren, es seyen Simplicia oder Composita, bey gleicher Strafe fail haben, damit der Handkauf denen Apotheckern nicht gar benommen werde, welches insonderheit auch von den ausländischen Compositis und vermeinten Arcanis zu verstehen, deren man so viel weniger nöthig hat, als vorhin schon nur zu viele Composita, so vormahls Arcana gewesen, in denen Officinis sich befinden; jedoch sollen sich die Apothecker diejenige ausländische Arzneyen, so in besonderer Renommée sind, darunter die Hallische Waysenhauß Præparata vornehmlich gehören, und zu welchen sonderlich die Medici selbst ein Vertrauen haben, gerecht und gut anschaffen, die aber ihnen dagegen alsgleich baar zu bezahlen sind.

Denen Italiänern, Thüringern, Schweitzern, Tyrolern und andern Wurtzel-Krämern oder Oel-Trägern, so mit Simplicibus & Compositis, nehmlich Theriac, Mithridat, Orvietan, Balsam, Oelen, Spiritus etc. hausiren, solle solches bey ernstlicher Straf, und nach Befinden, der Confiscation ihrer Waar, in Zukunft verbotten, und ihnen weiter nicht als mit Oelen, welche die Handwercker zu ihren Farben und Professionen gebrauchen, auf öffentlichen Jahr-Märckten zu handeln; denen Medicastris aber durchgehends, weder Artzneyen, eben so wenig zu verfertigen und zu dispensiren, als zu verordnen, erlaubt seyn. Und gleichwie denen Apotheckern dasjenige, was sie für verhafte und andere, ex Fisco oder einem andern publiquen Fundo, zu versorgende Patienten hergeben, von der gehörigen Cassa, salvo si datur regressu, derselbigen an die, die solche Unkosten verursachen, nach vorgängiger Moderation und behöriger Decretirung, unverzüglich bezahlt werden solle; also befehlen Wir auch Unsern Beamten hiedurch ernstlich, daß sie denen Apotheckern gegen ihre morose Zähler, alle ammtliche Hülfe leisten, und selbige zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten, in rechtlicher Ordnung, nachdrücklich anhalten sollen. Weilen auch dergleichen böse Zähler, wenn man ihnen an einem Ort nicht mehr borgen will, zu andern Apotheckern zu gehen pflegen, so sollen diese, ausser dem Nothfall, ihnen keine Artzneyen in die Harre abfolgen lassen, biß der vorige bezahlt worden. So ist auch bey Inventuren und Theilungen, denen Erben nicht zu gestatten, die rechtmäßige Forderungen der Medicorum, Apothecker und Chirurgorum, ihres Gefallens unter sich zu verweisen, sondern solche Schulden, sollen sogleich ex communi Massa, bezahlet werden; in Verganthungen aber sind dieselbige, und zwar was die in der letzten Kranckheit gebrauchte Medicamenta betrift, unter die Leich-Kosten, was hingegen auf andere vorhergehende gegangen, denen Rechten nach, in die fünfte Classe zu setzen, und hiernach zu bezahlen. Endlich wann einer von denen Apotheckern über disproportionirte Commercien-Steuren und Anlagen, zu klagen hätte, solle, auf gehöriger Orten beschehendes Anbringen, nach Befinden hierunter remedirt werden.

a) Von der Errichtung und dem Besitz der Apotheken.

Zur Regelung dieses Gegenstandes ist im Jahre 1843 die VO. Nro. 71 und die Instruktion Nro. 72 zum Vollzug dieser VO. erlassen worden. Daß die Errichtung von Apotheken dem polizeilichen Erkenntniß der Regierungsbehörde unterliegt, ist durch den Art. 123 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 (Reg.-Bl. S. 123) im Wege des Gesetzes festgestellt. In Betreff der Frage von der Zuläßigkeit einer Theilnahme Dritter an persönlichen Apothekenkonzessionen s. den Erl. Nro. 73.

Nro. 71.

VO. vom 4. Jan. 1843, betr. die Apothekeberechtigungen. (Reg.-Bl. S. 25 ff.)

In Hinsicht auf die Verleihung der Befugniß zum Apothekergewerbe und die Wirkungen dieser Befugniß verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Die Konzession zu Errichtung einer Apotheke wird nur als persönliche Befugniß an einen von der zuständigen Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung zu selbstständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannten Kandidaten verliehen.[1]

[1] Schon durch Erl. vom 21. Juli 1834 wurden die Kreisregierungen angewiesen, neue

§. 2. Vor der Verleihung einer Apothekekonzession sind die Kandidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern. [1]

§. 3. Der Wittwe eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniß hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbs auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet.

§. 4. Zu gänzlicher Auflösung eines auf persönlicher Befugniß beruhenden Apothekergewerbs wird der Wittwe des Apothekers, im Falle sie sich wieder verheirathet, oder im Falle ihres Absterbens ihren Erben eine Frist von sechs Monaten eingeräumt.

Hinterläßt der persönlich berechtigte Apotheker keine Wittwe, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von drei Jahren, anderen Erben aber eine Frist von sechs Monaten von seinem Todestage an zu Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu.

§. 5. Wird zu Ersetzung einer erloschenen Berechtigung (§. 4) einem andern Apotheker eine Gewerbsbefugniß verliehen, so ist diesem nicht gestattet, sein Geschäft vor Ablauf der vorbenannten Fristen (§. 4) von sechs Monaten oder drei Jahren zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefäße, Geräthe und Arzneivorräthe, soweit sie nach dem Erkenntnisse von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von Letzteren festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen.

§. 6. Die Frage von der Ertheilung einer neuen Konzession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medizinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen. [2]

Aus der Thatsache allein, daß früher in einer Gemeinde eine Apotheke sich befand, kann von dieser Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Erneuerung der erloschenen Berechtigung nicht abgeleitet werden.

Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniß zu Verlegung einer Apotheke von einem Orte in ein anderes.

§. 7. Auch eine dingliche Apothekeberechtigung darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen hievon finden statt:

I. bei der auf einer besonderen Stiftung beruhenden K. Hofapotheke in Stuttgart und bei den von früheren Verhältnissen herrührenden, bisher als öffentliches Gewerbe betriebenen vormaligen Kloster- und Schloßapotheken der Staatsfinanzverwaltung oder einzelner Standesherren;

II. in Betreff anderer Apotheken:

1) bei der Wittwe eines Apothekers, in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen Apotheke, für die Zeit ihres Wittwenstandes,

2) bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen Apothekeberechtigung, welcher zur Zeit des Uebergangs dieses Rechts an ihn sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit.

In allen andern Fällen hat der zu Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apothekeberechtigung, und zwar:

a) wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne daß die unter Ziffer 2 bemerkte Ausnahme eintritt, binnen einer Frist von drei Jahren, und

b) in anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn die zu 1) und 2) bemerkten Ausnahmen aufhören, binnen einer Frist von sechs Monaten,

---

Konzessionen zu selbstständigen Apotheken nur als ein rein persönliches Recht zu ertheilen. Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1147.

[1] Vgl. den Erl. Nro. 72, §§. 6 ff.

[2] Vgl. den Erl. Nro. 72, §§. 1 ff.

welche letztere nur aus erheblichen Gründen von der Kreisregierung verlängert werden kann,[1] an einen Apotheker zu veräußern oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen.

In allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden.

§. 8. Gelangt eine solche dingliche Apothekeberechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit dinglicher oder persönlicher Befugniß besitzt, so hat dieser innerhalb sechs Monaten entweder auf die eine oder die andere nach freier Wahl zu verzichten oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben, an einen persönlich Befähigten zu veräußern, bis dahin aber solche durch einen persönlich Befähigten verwalten zu lassen.

Geschieht weder das Eine, noch das Andere, so ist der Betrieb der neu erworbenen Apotheke in so lange einzustellen, bis der Verzicht oder die Veräußerung erfolgt sein wird.

§. 9. Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Gewerbsbefugniß durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst

a) durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange

b) ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zu Sicherstellung des Publikums, zeitlich entzogen ist.

Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apothekeberechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach §. 7 zu behandeln.

§. 10. Die dem Inhaber einer Apotheke ertheilte Erlaubniß zu Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend, unter der besonderen Verwaltung eines befähigten Geschäftsführers (einer sogenannten Filialapotheke), ist jederzeit widerruflich, und namentlich, wenn zu Errichtung einer selbstständigen Apotheke in demselben Orte Berechtigung gegeben wird, als erloschen zu betrachten; dem Inhaber der Filialapotheke ist jedoch eine Frist von sechs Monaten, von der Eröffnung der neuen Konzession an, zu Aufhebung seiner Einrichtung offen zu lassen, und dem Inhaber der neuen Konzession liegt in dieser Beziehung die gleiche Verpflichtung, wie sie oben im §. 5 vorgeschrieben worden, ob.

Auch ist die Dauer der Berechtigung zu einer Filialapotheke vom Fortbestand der selbstständigen Apotheke des Berechtigten (der sogenannten Mutterapotheke) abhängig, unter Anwendung der Bestimmungen des §. 5 auf die Filialapotheke in gleicher Art, wie auf die Mutterapotheke selbst.

§. 11. Die Verpachtung einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen und in so lange, als die Versehung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der näheren Bestimmungen des Pachtvertrags bei der Kreisregierung zulässig.[2]

§. 12. Ein bei einer früher erstandenen Prüfung zu selbstständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannter Kandidat, welcher seit mehreren Jahren mit dem Apothekergewerbe sich nicht mehr beschäftigt hat, kann nach dem Ermessen der Kreisregierung zu einer neuen Prüfung seiner Befähigung angehalten werden.

§. 13. Die Orts- und Bezirksbehörden haben von jeder in der Person eines Inhabers oder Verwalters einer Apotheke vorgehenden Veränderung, sowie von jedem Umstande, in dessen Folge ihre fernere Berechtigung zum Betriebe der Apotheke

[1] Vgl. den Erl. Nro. 72, §. 15.

[2] Vgl. den Erl. Nro. 72, §. 16.

in Frage kommt, zeitig Kenntniß zu nehmen. Insbesondere ist hiezu der Oberamtsarzt verpflichtet. Ueber die persönliche Befähigung der neuen Besitzer oder Geschäftsführer, über das Dasein der für die Ausübung der Apothekeberechtigung durch dieselben festgesetzten Bedingungen, sowie über die zu Handhabung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln haben die zuständigen Bezirksstellen selbst zu erkennen oder in Anstandsfällen an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Die Oberamtsärzte haben in ihren Jahresberichten das Geeignete hierüber jedesmal besonders zu erwähnen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Nro. 72.

Erl. des Minist. des Innern vom 30. März 1843, betr. die Vollziehung der VO. vom 4. Jan. 1843.[1]

Zu Vollziehung der K. VO. vom 4. Jan. d. J., betr. die Apothekeberechtigungen,[2] werden der Kreisregierung nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Ehe zum öffentlichen Aufruf der Bewerber um eine neue Apothekekonzession (§. 2 der VO.) geschritten wird, ist in reifliche Erwägung zu ziehen, ob nach den obwaltenden Umständen überhaupt eine solche Konzession in medizinisch-polizeilicher Beziehung (§. 6 der VO.) als zulässig zu erachten sei.

§. 2. Als erste Bedingung hierbei ist anzusehen, daß sich an dem Orte, wo die Apotheke errichtet werden soll, ein praktizirender Arzt befindet und überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß sich fortwährend ein Arzt daselbst befinden werde.

§. 3. Es muß ferner die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß die neu zu errichtende Apotheke, ohne die Bedingungen der ferneren Existenz anderer im Orte und in dessen Umgegend befindlicher Apotheken in Frage zu stellen, bestehen könne. Es ist dabei davon auszugehen, daß jeder Apotheke ihr selbstständiges angemessenes Auskommen gesichert sein müsse, damit das Publikum nicht durch schlechte Arzneimittel gefährdet oder der Apotheker zu Abwegen veranlaßt werde. Im Uebrigen bilden die Zahl und die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der Einwohner, das Vorhandensein und der Stand von Heilanstalten, der Stand und die Geschäftsthätigkeit des ärztlichen Personals, sowie die bisherigen Erfahrungen über die Zahl der jährlich in den bereits bestehenden Apotheken gefertigten Rezepte und über den Umfang des Handverkaufs in denselben die bei der Frage als Anhaltspunkte zu beachtenden Momente.

§. 4. Auch wenn es sich von der Verleihung einer neuen Gewerbsbefugniß zu Ersetzung einer früheren erloschenen Berechtigung (§. 5 der VO.) handelt, ist sich über das fernere Vorhandensein vorstehender Bedingungen (§§. 2 u. 3) durch vorherige Berichtseinziehung vollkommene Gewißheit zu verschaffen, ehe die Konzession als zulässig angenommen wird.

§. 5. Sollten die Ansichten des Kreismedizinalraths und des Oberamtsarztes über die Zulässigkeit einer Konzession abweichend sein, so hat die Kreisregierung vor Fassung einer Entschließung auch die gutächtliche Aeußerung des Med.-Koll. einzuholen.

§. 6. Bei einem öffentlichen Aufrufe der Bewerber um eine neue Apothekekonzession sind die Letzteren ausdrücklich aufzufordern:

1) über Alter, Familienstand, Glaubensbekenntniß, staats- und gemeindebürgerliche Verhältnisse,

---

[1] Daniel, die revidirte allgemeine Gewerbeordnung u. s. w. 2te Aufl. S. 151 ff.

[2] Nro. 71.

2) über Lebens-, Unterrichts-, Fortbildungs- und Geschäftslaufbahn,

3) über das Ergebniß der erstandenen inländischen Staatsprüfung für die selbstständige Führung einer Apotheke, endlich

4) über ihre Mittel zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes erschöpfende, namentlich die seitherige Laufbahn ohne alle Lücke nachweisende Belege beizubringen.

§. 7. Bei der Auswahl des Bewerbers, dem die Konzession zu ertheilen wäre, ist zunächst

a) auf die größere persönliche Tüchtigkeit nach ihrer aus dem Prüfungszeugnisse sich ergebenden wissenschaftlichen und technisch-praktischen Seite, sodann

b) auf die längere Dauer der ununterbrochenen praktischen Beschäftigung mit dem Apothekergewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit der geführten selbstständigen Verwaltung von Apotheken,

c) auf das sittliche Prädikat, und nur bei ganz gleicher Geltung dieser Momente

d) auf das vorgerücktere Lebens- und beziehungsweise Befähigungsalter zu sehen.

§. 8. Bewerber, welchen die erforderlichen (eigenen oder angeborgten) Geldmittel nicht zu Gebot stehen, sind unbedingt auszuschließen. Die Besitzer einer dinglichen Apothekeberechtigung, so wie diejenigen, welche eine solche besessen und wieder veräußert haben, sind so lange, als andere befähigte Bewerber vorhanden sind, gar nicht, die Inhaber einer frühern persönlichen Konzession aber jedenfalls nur, wenn sie auf diese verzichten, zu berücksichtigen.

§. 9. Bei Ertheilung der Konzession zu Errichtung einer neuen Apotheke hat die Kreisregierung dem Konzessionirten zur Bedingung zu machen, vor allen Dingen unter Anschluß eines Situations- und Grundrisses den Plan der Stellung und räumlichen Einrichtung sämmtlicher für die Apotheke bestimmten Lokalitäten zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Bezirksamt ist aufzugeben, jenen Plan mit einem auf persönlichen Augenschein zu gründenden Gutachten des Oberamtsarztes einzusenden, und nach Empfang desselben hat die Kreisregierung zu prüfen, ob die für die Zwecke einer Apotheke wesentlichen Einrichtungen vollständig beabsichtigt, und ob bei ihrer Anlage und Anordnung nach Räumlichkeit, Konstruktion, Stellung gegen das Licht, Temperatur, Trockenheit, Abgeschlossenheit und Geschiedensein von ökonomischen Räumen die durch den Zweck gebotenen Rücksichten gewahrt seien.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist diejenige Ergänzung oder Modifikation des Plans vorzuschreiben, welche etwa aus medizinisch-polizeilichen Gründen als nöthig erscheinen sollte.

Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Konzessionirte eine bisher schon bestandene und für tadellos erkannte Gewerbseinrichtung eines Andern, dessen persönliche Berechtigung erloschen ist, übernimmt.

§. 10. Zugleich mit jeder Konzessionsertheilung und als dieselbe bedingend ist ferner dem Berechtigten zu erklären, daß er die neu eingerichtete oder übernommene Apotheke nicht eher eröffnen dürfe, als nachdem sie von dem Oberamtsarzte zuvor sowohl in Beziehung auf die Lokalitäten, als in Beziehung auf die Ausrüstung mit den technischen Apparaten und Utensilien, die Ausstattung mit Arzneistoffen und die Aufstellung der letztern untersucht worden sei.

Dem Oberamtsarzt aber ist der Auftrag zu ertheilen, diese Untersuchung, sobald ihm von dem Berechtigten die Vollendung der Einrichtung angezeigt werde, vorzunehmen und das darüber geführte Protokoll dem Bezirksamt zur Vorlegung an die Kreisregierung zu übergeben.

Findet sich die Letztere zu Ausstellungen veranlaßt, so hat sie wegen Hebung derselben ungesäumt das Geeignete zu verfügen.[1]

§. 11. In dem Fall, wo ein neuer Berechtigter die bisher bestandene Einrichtung des Inhabers einer erloschenen Gewerbsbefugniß übernimmt, ist das Bezirksamt, beziehungsweise der Oberamtsarzt anzuweisen, dafür zu sorgen, daß dem Neukonzessionirten aus der vorigen Apotheke auch das Giftbuch und die Giftscheine, die Rezepte, die Medizinalvisitationsrezesse, die etwaigen oberamtsärztlichen Anweisungen von Arzneimitteln für Nothvorräthe einzelner Wundärzte und die Verzeichnisse der Abgaben an Solche,[2] so weit überhaupt die Aufbewahrung dieser Papiere noch von Werth ist,[3] übergeben werden, sowie daß hiervon in dem Protokoll über die oberamtsärztliche Untersuchung vor Eröffnung der übernommenen Apotheke (§. 10) ausdrücklich Erwähnung geschehe.

In Fällen aber, wo die erloschene Gewerbsberechtigung durch keine neue ersetzt wird oder der Neukonzessionirte die mit jener verbunden gewesene Einrichtung nicht übernimmt, ist die Anordnung zu treffen, daß die gedachten Dokumente in der angedeuteten Ausdehnung aus letzterer vom Oberamtsarzt zur Hand genommen und in der oberamtsärztlichen Registratur so lange aufbewahrt werden, bis sie nach Ablauf des erforderlichen Zeitraums als werthlos vernichtet werden können.

§. 12. Geht aus einer Apotheke, deren Berechtigung erloschen ist, an den Neukonzessionirten, der sie übernimmt, auch ein Lehrling über, so ist über die Zulässigkeit des Eintritts des neuen Prinzipals in die Stelle des abgekommenen besonders zu erkennen und für diesen Fall die Aufnahme des Geeigneten hierüber in das Protokoll über die oberamtsärztliche Untersuchung (§. 10) zu verfügen.

§. 13. Die Oberamtsärzte sind ferner anzuweisen, so oft der Uebergang einer auf dinglicher Berechtigung beruhenden Apotheke an einen neuen befähigten Eigenthümer zu ihrer Kenntniß kommt (§§. 7 u. 13 der VO.), die Apotheke in Beisein des abtretenden und des neuen Inhabers, beziehungsweise ihrer Verwalter, einer Visitation zu unterwerfen und hiebei dieselben Punkte, wie bei der Untersuchung der von einem Neukonzessionirten übernommenen älteren Apotheke eines Solchen, dessen persönliche Berechtigung erloschen ist (§§. 10, 11 u. 12), zu berücksichtigen.

Das darüber aufgenommene Protokoll, in welchem auch über die persönliche Befähigung des neuen Inhabers und des gesammten für die Apotheke verwendeten Personals das Nöthige vorzumerken wäre, hat sich die Kreisregierung mit besonderem bezirksamtlichen Berichte vorlegen zu lassen und, wenn sie Gebrechen darin verzeichnet findet, das Geeignete deßhalb vorzukehren.[4]

§. 14. Auch die Erlaubniß zu Errichtung einer Filialapotheke (§. 10 der VO.) ist im Allgemeinen nur dann, wenn die Voraussetzungen der §§. 2 u. 3 der gegenwärtigen Verf. zutreffen, zu ertheilen.

§. 15. Gelangt ein ausübender Arzt in den Besitz einer dinglichen Apotheke-

---

[1] Die Kreisregierung hat nach einem Erl. vom 23. Febr. 1848 das Protokoll dem Med.-Koll. mitzutheilen.

[2] Nach Nro. 44 können diese auf die Arzneimittelnothvorräthe der Wundärzte bezüglichen Dokumente in den Apotheken nicht mehr verlangt werden.

[3] In Bezug auf den Zeitraum, von welchem die Rezepte, die Giftscheine und das Giftbuch, sowie die Medizinalvisitationsrezesse vorhanden sein sollen, vgl. Nro. 85.

[4] Auch diejenigen Protokolle, welche bei der Visitation von Apotheken aus Anlaß ihres Uebergangs an einen neuen Besitzer aufgenommen werden, sind nach dem oben angeführten Erl. vom 23. Febr. 1848 von der Kreisregierung dem Med.-Koll. mitzutheilen. In den betreffenden Protokollen sind nach demselben Erlaß, sofern kein Anstand obwaltet, genaue Notizen über den Ankaufspreis der Apotheke und diesem gegenüber sowohl über ihren Bruttoertrag oder wenigstens die Durchschnittszahl der jährlichen Rezepte als über den Werth der verkauften Gebäude und sonstigen Zubehörungen niederzulegen.

berechtigung, so ist ihm eine Verlängerung der zu ihrer Wiederveräußerung festgesetzten Fristen (VO. §. 7) nicht ohne die allerdringendsten Gründe und jedenfalls nur unter der Bedingung zuzugestehen, daß er seine ärztliche Praxis für die Dauer der Verlängerung niederlegen und dieser Verzicht durch die Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

§. 16. Auf die Anzeige von der beabsichtigten Verpachtung einer Apotheke (§. 11 der VO.) hat die Kreisregierung die Beweggründe und Pachtbedingungen mit Rücksicht auf den Zustand der Apotheke nach ihren Lokaleinrichtungen und ihrer Ausrüstung mit den erforderlichen Apparaten, Geräthen und Gefäßen, sowie auf ihren bisherigen Geschäftsumfang zu erwägen und, wenn zur Besorgniß einer Benachtheiligung des Publikums in medizinisch-polizeilicher Beziehung Grund vorhanden ist, von Aufsichtswegen das Geeignete zu Abwendung jeden Nachtheils vorzuschreiben.

Die Verpachtung einer Filialapotheke ohne die Mutterapotheke ist nicht zu gestatten.

§. 17. Die durch die oben angeordneten oberamtsärztlichen Untersuchungen etwa verursachten Reisekosten sind, wenn sie Folgen der Ertheilung einer neuen Konzession sind (§§. 9 u. 10), auf den Konzessionirten anzuweisen, außerdem aber (§. 13) von der Kreisregierung zur Anweisung auf die Ministerialkasse vorzulegen.

§. 18. Darüber, daß die Oberamtsärzte in ihren Jahresberichten sich über die Beobachtung des Erforderlichen bei den Veränderungen, die in den Personen und persönlichen Verhältnissen der Apotheken vorgehen, gehörig ausweisen (§. 13 der VO.), hat die Kreisregierung mit aller Strenge zu wachen und da, wo sie einen Mangel entdeckt, ungesäumt das Nöthige vorzukehren.

Nro. 73.

Erl. des Minist. des Innern an die Kreisregierung in N. vom 21. August 1837, betr. die Unzulässigkeit einer Theilnahme Dritter an persönlichen Apothekekonzessionen. [1]

Auf den Bericht vom 15. d. M., betr. das Gesuch des Pharmazeuten N. aus N., ihn behufs einer Geschäftsgemeinschaft mit dem Apotheker N. daselbst an dessen Personalkonzession Theil nehmen zu lassen, wird der Kreisregierung unter Zurückgabe der Beilagen erwidert: daß, da es eines Theils mit dem Wesen einer Personalkonzession nicht vereinbar wäre, die theilweise Uebertragung derselben in Folge einer zustimmenden Willenserklärung des Konzessionirten auf die Person eines Andern zuzugestehen, andern Theils der neuerlich aufgestellte Grundsatz, neue Konzessionen zum Apothekergewerbe nur in Folge der Veranstaltung eines öffentlichen Konkurses je dem Würdigsten zu ertheilen, keine Ausnahme zuläßt, das Minist. eine willfährige Entschließung weder auf das vorliegende, noch auf künftige ähnliche Gesuche gut zu heißen vermöchte.

b) Von der Heranbildung, der Befähigung und Beeidigung der Apotheker.

Die bestehenden neueren Vorschriften in Bezug auf die Bildungslaufbahn der Apotheker und die Prüfungen, denen sie sich zu unterwerfen haben, gehen aus den nachstehenden Verf. und Erl. Nro. 74—80 hervor. Im Uebrigen aber sind in Bezug der Obliegenheiten der Gehülfen und Lehrlinge selbst sowohl als der Lehrherren ihnen gegenüber die §§. 4, 13, 14, 15, 19 u. 20 von Nro. 70 zu vergleichen.

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1423.

Hinsichtlich der Beeidigung der Apotheker bestimmt der §. 11 der Instr. für das vormalige Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807 (Nro. 259), es sollen die Ortsvorsteher keinen als Apotheker oder Provisor seßhaft werden lassen, der sich nicht wegen seiner Prüfung und Beeidigung legitimiren könne. Nach Art. 2 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 (Reg.-Bl. S. 386) aber ist es eine Vorbedingung jedes Gewerbebetriebes, daß, wer ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen und die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des beabsichtigten Gewerbebetriebes nachzuweisen hat. (Vgl. hiezu die revidirte Instr. vom 20. März 1851 zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung §. 1 ff.)

Nro. 74.

Verf. des Minist. des Innern v. 25. Juni 1812, betr. die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge. (Reg.-Bl. S. 325 ff.)

Die eingekommenen Berichte über die Visitationen des Medizinalwesens im Königreiche haben die Ueberzeugung gegeben, daß verschiedene Apotheker nicht die Eigenschaften haben, welche erforderlich sind, um Lehrlinge ihrer Kunst mit gutem Erfolge zu unterrichten, und daß den Gehülfen und Lehrlingen der Apotheker öfters die nöthigen Kenntnisse für dieses Fach fehlen.

Diesem Uebelstand und seinen nachtheiligen Folgen zu begegnen, wird Folgendes verordnet:

1) Keinem Apotheker und keinem Provisor, wenn er nicht selbst gründliche und gute Kenntnisse in der Apothekerkunst besitzt, soll in Zukunft gestattet werden, einen Incipienten in die Lehre zu nehmen. Es muß daher in den künftigen Zeugnissen über die Prüfungen der Apotheker ausdrücklich bemerkt werden, ob sie Lehrlinge in den Unterricht zu nehmen berechtigt seien? und die Medizinalvisitatoren haben in ihren Berichten an die höhere Stelle diejenigen Apotheker zu benennen, welche in ihren Kenntnissen zurückgekommen sind, und welche sie unfähig gefunden haben, Lehrlinge zu bilden.[1]

2) Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, ehe er dem Oberamtsphysikus vorgestellt und durch die von dem Physikus mit ihm vorgenommene Prüfung erwiesen ist, daß er die nöthigen Verstandeskräfte und die gehörigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitze, auch in den Anfangsgründen der Mathematik und wo möglich der Naturlehre nicht fremd sei.

Hierüber hat der Physikus ein gehörig motivirtes, in bestimmten, unzweideutigen Ausdrücken abzufassendes Zeugniß dem K. Oberamte zuzustellen, welches sofort jenes, wenn es günstig ausgefallen ist, nach einer zu den Oberamtsakten genommenen Abschrift, mit beigesetzter Legitimation zur Annahme des Lehrlings dem Apotheker zu übergeben hat.

Für diese Prüfung und das Zeugniß darf der Physikus bei 20 Reichsthalern Strafe nicht mehr als 3 fl. Honorar von dem Lehrlinge annehmen.[2]

3) Nach erstandenen Lehrjahren soll mit dem bisherigen Lehrlinge durch den Oberamtsphysikus in Gegenwart des Lehrherrn, und wenn es möglich ist, noch eines andern Apothekers oder Provisors wieder eine Prüfung über seine erlangte Kenntnisse, und zwar bestimmt darüber, angestellt werden:

---

[1] Weitere Vorschriften in Bezug auf die Annahme von Lehrlingen enthalten die Verf. Nro. 75 (sammt der Anm.) und der Erl. Nro. 76.

[2] Diese Prüfungsgebühr ist durch Art. 3 des Ges. Nro. 14 ganz aufgehoben.

a) ob er die rohen Arzneimittel kenne und zu unterscheiden wisse?

b) ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazeutischen Chemie inne habe?

c) ob er gehörig rezeptiren könne und

d) die lateinische Sprache nicht vernachlässigt habe?

Besteht der Lehrling die Prüfung gut, so hat der Physikus ein gleichfalls hinlänglich motivirtes Attestat dem Oberamte zu übergeben, welches hiemit angewiesen wird, eine Abschrift von jenem an die Sektion des Medizinalwesens[1] einzusenden und zugleich den Lehrherrn zu legitimiren, daß er dem Lehrling einen vom Physikus mit zu unterschreibenden Lehrbrief ausstelle.

Besteht der Lehrling aber nicht, so wird ihm der Prüfungsschein und Lehrbrief versagt, hingegen sind die Ursachen seiner Unwissenheit, ob nämlich die Schuld an dem Lehrherrn oder Lehrlinge liegt, durch den Physikus genau zu untersuchen und in einem gründlichen, zuverlässigen Berichte dem K. Oberamte anzuzeigen, welchem obliegt, die etwa nöthigen weitern Notizen zu erheben und das ganze Resultat an die K. Sektion des Medizinalwesens[1] zu berichten, damit sofort der Lehrling aus der Apotheke, worin er nichts gelernt hat, gewiesen, nach Vorliegenheit der Umstände in einer andern untergebracht und der Lehrherr, insofern eine Verschuldung gegen ihn zu Tage liegt, bestraft werde.[2]

4) Ebenso müssen sich auswärtige Apothekergehülfen, welche zum ersten Mal in eine Apotheke im Königreich eintreten wollen, einer Prüfung des Physikus unterwerfen und dürfen von dem Apotheker nicht angenommen werden, als bis sie sich mit einem, von dem Physikus dem K. Oberamt und von diesem nach genommener Abschrift dem Apotheker zu seiner Legitimation zugestellten Schein über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben. Auch für diese Prüfungen (ad 3 u. 4) hat der Physikus bei gleicher Strafe nicht weiter als 3 fl. anzunehmen.[3]

5) Es soll kein Apothekergehülfe vor zurückgelegtem 25sten Jahr, und wenn er nicht 3 Jahre in einer guten Offizin diszplinirt und wenigstens 5 Jahre in andern Apotheken servirt hat, zu der Prüfung zugelassen werden, welche ihn zur Uebernahme einer eigenen Apotheke oder zum Provisorate legitimirt.[4] Auch soll dieses Examen theils theoretisch, theils praktisch, im Theoretischen die Kräuterkunde, die Materia medica, die Waarenkunde und die Chemie, vorzüglich derjenige Theil, welcher mit der Pharmazie zunächst in Verbindung steht, der Hauptgegenstand der Prüfung sein.[5]

Hat der Kandidat sich in der Theorie legitimirt, so sollen demselben mehrere chemische Operationen aufgegeben werden, welche er unter der Aufsicht mehrerer Mit-

---

[1] Nach jetzigen Ressortverhältnissen: an die Kreisregierung.

[2] Vgl. hiezu Nro. 75, §§. 5 u. 6.

[3] Auch diese Prüfungsgebühr ist durch Art. 3 des Ges. Nro. 14 aufgehoben. — Hinsichtlich der Prüfung ausländischer Gehülfen bei ihrem erstmaligen Eintritt in eine inländische Apotheke vgl. Nro. 77.

[4] Vgl. Nro. 78 u. 79.

[5] In den jetzt eingeführten Prüfungszeugnissen sind folgende Prüfungsfächer aufgeführt: 1) systematische Botanik, 2) spezielle Pflanzenkunde, besonders soweit sie die offizinellen Pflanzen betrifft, 3) pharmazeutische Waarenkunde, 4) allgemeine Chemie, 5) pharmazeutische Chemie, 6) Toxikologie, soweit sie die Kenntniß der gefährlichen Gaben giftiger und stark wirkender Mittel betrifft, 7) Anwendung der Chemie auf gerichtliche oder polizeiliche Untersuchungen. Außerdem wird die praktische Fertigkeit in den chemisch-pharmazeutischen Arbeiten und die Bekanntschaft mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften in den Zeugnissen prädizirt und entschieden, ob der Geprüfte zum Unterricht von Lehrlingen ermächtigt ist.

glieder des examinirenden Collegii medici und des Hof- oder Universitätsapothekers zu machen hat.[1]

Wird er durch die Mehrheit der Stimmen für unfähig erklärt, so darf er erst nach Verfluß eines Jahrs zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Fällt aber auch die zweite Prüfung ungünstig aus, so verliert er alle Hoffnung zu einer nochmaligen Prüfung.

Nro. 75.

Verf. des Minist. des Innern vom 20. Febr. 1830, betr. den Unterricht der Apothekerlehrlinge. (Reg.-Bl. S. 109 ff.)

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Apotheker, die ihr Gewerbe in größerer Ausdehnung betreiben oder nebenbei andere Geschäfte besorgen, entweder zu viele Lehrlinge annehmen oder auch blos mit Lehrlingen arbeiten.

Um diesem sowohl den Unterrichtszweck als auch das Publikum gefährdenden Mißbrauch zu begegnen, wird unter Beziehung auf die VO. vom 25. Juni 1812, die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge betreffend,[2] in Gemäßheit K. Entschließung vom 16. d. M. nachträglich verfügt, wie folgt:

§. 1. Ein Apotheker ist, wenn er gleich hinsichtlich seiner Kenntnisse von der Prüfungsbehörde als befähigt zum Unterrichte von Lehrlingen erkannt wurde, dennoch nur in soweit Lehrlinge wirklich anzunehmen befugt, als er nach seinen sonstigen Verhältnissen in der Lage ist, dem Unterrichte und der Leitung derselben sich mit Erfolg persönlich widmen zu können.

§. 2. Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat, annehmen wollen, so hat er hiezu eine besondere Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung nachzusuchen, welche nach Vernehmung des Oberamtsarztes und des Bezirksamts nur dann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Offizin jedes dießfallsige Bedenken entfernt.[3]

---

[1] Nach der Verf. vom 7. Aug. 1841 (Reg.-Bl. S. 295) finden die Konkursprüfungen der Apotheker jährlich zweimal, im März und im September statt. Die Kandidaten aus dem Neckar- und Jaxtkreise haben sich bei dem Med.-Koll., die des Schwarzwald- und Donaukreises bei dem medizinisch-chirurgischen Kollegium in Tübingen, bei Strafe des Ausschlusses von der nächsten Prüfung je vor dem 1. März oder 1. Sept., unter Anschluß der erforderlichen Belege, zu melden. Der Tag der Prüfung, an welchem sie zu erscheinen haben, wird denjenigen, welche für zulaßbar erkannt worden sind, besonders eröffnet. Durch Erl. vom 24. Okt. 1851 sind die Prüfungsbehörden angewiesen, in Berücksichtigung der üblichen Mutationszeit für Gehülfen auf den 1. April und 1. Okt. die Prüfungen stets in einem angemessenen Zeitpunkt vor dem 1. April und 1. Okt. jeden Jahres vorzunehmen. — Hinsichtlich der Zulassung auswärtiger Kandidaten zu diesen Prüfungen vgl. Nro. 80.

[2] Nro. 74.

[3] Hierzu bemerkt ein Minist.-Erl. vom 4. Juli 1835 (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 285): „Das Minist. sieht sich veranlaßt, die Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß die unter den Voraussetzungen der §§. 2 u. 3 der Minist.-Verf. vom 20. Febr. 1830 für einen Apotheker zur Annahme von Lehrlingen erforderliche Regierungserlaubniß im Interesse der Medizinalpolizei unter keinerlei Umständen so ausgedehnt zu bewilligen sei, daß einem Apotheker, der für seinen Geschäftsbetrieb keines geprüften Gehülfen bedarf und darum auch keinen Lehrling halten soll, mehr als einen Lehrling anzunehmen gestattet wird, wie denn überhaupt das Minist. eine Erleichterung und Vervielfältigung solcher Ausnahmen von der Vorschrift, wonach ein Apotheker nur so viele Lehrlinge, als er Gehülfen hält, annehmen darf, wenn gleich die Bewilligung derselben nur einmal für allemal und unter dem Vorbehalt des in der Anwendung höchst zweifelhaften Widerrufes geschehen sollte, nicht gut zu heißen wüßte."

Sodann wurden auf die Wahrnehmung, daß die Vorschrift, wornach ein Apotheker ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung nicht mehr Lehrlinge als geprüfte Gehülfen halten darf, nicht immer beobachtet werde, die Kreisregierungen durch Minist.-Erl. vom 4. Febr. 1842 mit der Einschärfung der dießfallsigen Verf. vom 20. Febr. 1830 sowohl bei den Bezirks-

§. 3. Die nächstvorgehende Bestimmung findet auch dann ihre Anwendung, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keinen geprüften Gehülfen erfordert, dessen ungeachtet einen Lehrling annehmen will.

§. 4. Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen als die besondere Erlaubniß der Kreisregierung in den so eben bezeichneten Fällen kann durch Erkenntniß der letztern zurückgenommen werden, wenn bei der Prüfung der Lehrlinge nach erstandener Lehrzeit oder auch bei sonstiger Veranlassung sich ergeben sollte, daß der Apotheker in seinen Kenntnissen zurückgekommen oder der Unterricht durch ihn vernachläßigt werde.

§. 5. Die Oberamtsärzte haben zunächst bei der ihnen obliegenden Vorprüfung der Lehrlinge darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge eingehalten werden, und wenn sie von der vorschriftwidrigen Annahme eines Lehrlings Kenntniß erhalten oder bei der Schlußprüfung eines Lehrlings sich überzeugen, daß derselbe durch die Schuld des Lehrherrn die erforderlichen Kenntnisse nicht besitze, dem Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, damit Solches im ersteren Falle den Apotheker zu Entfernung der betreffenden Lehrlinge oder beziehungsweise wenigstens zu gleichzeitiger Anstellung weiterer geprüfter Gehülfen anhalten, im letzteren Falle aber je nach den Umständen bei der höheren Behörde auf den unbedingten Ausschluß des Apothekers von fernerem Lehrlingsunterrichte antragen könne.

§. 6. Die Kreismedizinalräthe haben bei Vornahme der Medizinalvisitationen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Apotheker sich kein Uebermaß in der Annahme von Lehrlingen zu Schulden kommen lassen, und ob die Oberamtsärzte in Beurtheilung des schlechten Erfolgs der Lehrlingsprüfungen (§. 5) nicht zu nachsichtig gewesen seien, eintretenden Falls aber ungesäumte Abhülfe einzuleiten.

§. 7. Die Kreisregierungen werden, wenn ihnen aus den Berichten der Bezirksämter oder der Kreismedizinalräthe Thatumstände bekannt werden, welche die Ausschließung eines Apothekers vom Lehrlingsunterricht begründen, unter Rücksprache mit der Prüfungsbehörde (dem K. Med.-Koll., beziehungsweise der medizinischen Fakultät zu Tübingen) das Geeignete deßhalb verfügen, bei abweichenden Ansichten aber die Entscheidung des Minist. des Innern einholen.

Nro. 76.

Erl. des Minist. des Innern an die Oberämter und Oberamtsphysikate vom 27. März 1852, betr. die Aufnahme von Apothekerlehrlingen als Volontärs oder auf die Probe. [1]

Aus Anlaß einer Apothekevisitation im Neckarkreise hat das Med.-Koll. davon Kenntniß erhalten, daß ein Apotheker neben einem ordnungsmäßig eingeführten Lehrling noch einen weiteren Zögling unter der Benennung eines Volontärs seit $1\frac{1}{2}$ Jahren in seine Apotheke aufgenommen hatte. Hierin liegt eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, welche nicht selten von Apothekern getrieben wird, indem sie unter diesem Namen Jünglinge, ohne daß diese die gesetzliche Vorprüfung für die Zulassung zur Pharmazie erstanden und ohne daß sie selbst (die Prinzipale) der

ämtern und den Oberamtsärzten als bei den Apothekern beauftragt, unter der ausdrücklichen Erklärung an die Oberamtsärzte, daß sie, da ihnen eine dießfallsige Uebertretung nicht unbekannt bleiben könne, für jede ungerügte Duldung einer solchen verantwortlich seien, und daß auch dann, wenn zur Zeit der Annahme eines Lehrlings ein geprüfter Gehülfe vorhanden gewesen sei, nach dem spätern Wegfallen des Letztern bei länger unterbleibender Wiederbesetzung seiner Stelle nur mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung der Lehrling beibehalten werden dürfe.

[1] Mediz. Korr.-Bl. des württ. ärztl. Vereins. Bd. XXII, S. 283.

medizinal-polizeilichen Bezirksbehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht und von derselben die Legitimation zur Aufnahme noch erhalten haben, in ihre Offizinen einführen und erst in einer späteren Zeit nach ihrer Konvenienz diese Anzeige nachholen, wobei dann gewöhnlich die Einrechnung der ungesetzlicherweise von dem Zögling in der Apotheke zugebrachten Zeit in die vorgeschriebene Lehrzeit ausgewirkt, die nachträgliche Prüfung der Zöglinge aber nothwendig in ihrer Wirkung mehr oder minder illusorisch und schon durch den Umstand geschwächt wird, daß man einen schon längere Zeit in einer Laufbahn begriffenen Jüngling anders anzusehen und zu behandeln geneigt ist, als einen, von dessen Eintritt es sich erst handelt.

In ähnlicher Weise nehmen hin und wieder Apotheker Jünglinge, die sich der Pharmazie widmen wollen, auf die Probe, wie sie es nennen, in ihre Apotheken auf und stellen sie erst später zu einer ihnen passenden Zeit zur offiziellen Aufnahme in die Klasse der Lehrlinge vor, und dieß mit den so eben angeführten Folgen.

Nach den bestehenden Medizinalgesetzen soll als Lehrling in eine Apotheke Keiner eintreten, welcher nicht in Folge einer vorausgegangenen Prüfung seiner Vorbildung, seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Legitimation dazu erhalten hat (zu anderen Zwecken aber, als zu dem bestimmten Zweck der Bildung für die Pharmazie, werden überall keine Zöglinge in Apotheken aufgenommen), und er kann erst eintreten, nachdem durch die Bezirksbehörde auf jene Vorprüfung hin der Prinzipal zu seiner Aufnahme ermächtigt worden ist. Daß Lehrlinge nur nach geliefertem Ausweis über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zum Eintritt zugelassen werden, ist ebenso durch die Interessen und Bedürfnisse des Berufs, für den sie gebildet werden sollen, als durch die Rücksicht auf das Interesse des Publikums, zu dessen Bedienung der Lehrling, zwar unter Aufsicht des Lehrherrn, mehr oder minder in Mitwirkung gezogen wird, geboten; daß dem wirklichen Eintritt eine Legitimation des Lehrherrn durch die medizinal-polizeiliche Aufsichtsbehörde vorausgehe, wird nicht nur zur Ueberwachung des Eingehaltenwerdens der so eben erwähnten Bedingung, sondern auch zum Behufe des Wachens darüber, daß nicht Lehrlinge in unberechtigter, oder ohne Gehülfen in ungesetzlicher Weise, oder (wie in dem Eingangs erwähnten Fall) eine Mehrzahl von Lehrlingen zum Nachtheil des Publikums und der Lehrlinge selbst angestellt werde, gefordert. Es ist daher von einleuchtender Wichtigkeit, daß die Aufsichtsbehörden den beiden erwähnten Mißbräuchen streng entgegentreten und darüber wachen, daß ein Zögling unter keinerlei Umständen oder Namen anders, als nach geliefertem Ausweis über seine Befähigung und nach erfolgter Ermächtigung des Lehrherrn durch das Oberamt und Oberamtsphysikat zur Anstellung desselben in eine Apotheke eintrete.

Auf den Antrag des Med.-Koll. wird das Oberamt (Oberamtsphysikat) auf diese bestehenden Bestimmungen mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, über deren strenger Einhaltung sorgfältig zu wachen.

Nro. 77.

Erl. des Minist. des Innern vom 6. Mai 1850, betr. die Prüfung auswärtiger Apothekergehülfen bei ihrem Eintritt in eine inländische Apotheke.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles ist bei dem Minist. die Frage zur Erörterung gekommen, ob der in der Minist.-Verf. vom 25. Juni 1812,[1] §. 4 für auswärtige Apothekergehülfen angeordneten besondern Prüfung durch den Oberamtsarzt auch diejenigen auswärtigen Apotheker zu unterwerfen seien, welche bereits in dem betreffenden deutschen Staate, welchem sie angehören, die sie zur selbstständigen Versehung einer Apotheke ermächtigende Staatsprüfung mit Erfolg erstanden haben.

[1] Nro. 74.

In Erwägung, daß der Zweck der fraglichen Verf. kein anderer ist, als sich der Befähigung des betreffenden Apothekers zur Versehung der Gehülfenstelle zu versichern, die in einem andern deutschen Staate mit Erfolg erstandene Staatsprüfung aber nach der derzeit bestehenden Organisation des Apothekerwesens in Deutschland diesen Nachweis hinreichend liefert, findet das Minist. in diesem Falle eine nochmalige Prüfung des betreffenden Apothekers durch den Oberamtsarzt nicht erforderlich und will daher die K. Regierung angewiesen haben, ihre untergebenen Oberämter und Oberamtsärzte hiernach zu bescheiden. Dagegen ist auf die Einhaltung der Vorschrift der Med.=Ordn. Tit. II,[1] §. 19, wornach der Apothekergehülfe von dem Oberamtsarzt mit den das Apothekerwesen und seine Stellung in demselben betreffenden Verordnungen bekannt gemacht und für die Beobachtung derselben in Pflichten genommen werden soll, mit Nachdruck zu halten.

Nro. 78.

Erl. des Minist. des Innern vom 5. Aug. 1839, betr. die Zulassung zur Apothekerprüfung. (Reg.=Bl. Ergzgsbd. II. S. 100.)

Aus Anlaß eines Gesuchs um Dispensation von der Vorschrift der Erstehung einer dreijährigen Lehrlings= und fünfjährigen Gehülfenzeit vor Zulassung zur Apothekerprüfung ist die Frage entstanden, ob dasjenige, was der vorgeschriebenen Gehülfenzeit abgeht, durch gleich längere Dauer der Lehrzeit oder durch gleich langen Besuch einer hohen Schule als ausgeglichen gelten könne, ohne daß eine Dispensation in einem solchen Falle erforderlich wäre.

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird der K. Kreisregierung Folgendes hierüber zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Von der Prüfungsbehörde darf bei Beurtheilung der Frage, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei, der etwaige Mehrbetrag der Lehrlingszeit über drei Jahre nur alsdann in die Gehülfenzeit eingerechnet werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Verlängerung der Lehrzeit lediglich in der Ersparniß eines Theils oder des ganzen Lehrgelds ihren Grund habe, und daß der Kandidat sich seine Ausbildung während der ganzen Dauer seiner Lehrzeit eifrig habe angelegen sein lassen.

2) Was den Besuch einer hohen Schule oder auch eines der letzteren gleichzustellenden bewährten pharmazeutischen Unterrichtsinstituts betrifft, so hat es keinen Anstand, die Dauer dieses Besuchs in die Dauer der Gehülfenzeit einzurechnen, wenn anders der Kandidat wenigstens $2^1/_2$ Jahre wirkliche Gehülfendienste geleistet hat.

Wenn daher der Kandidat wenigstens eine $2^1/_2$jährige Dienstleistung als Gehülfe nachweist und durch Hinzurechnung der von ihm auf der hohen Schule oder einem pharmazeutischen Institute zugebrachten Zeit die vorgeschriebene Gehülfenzeit von 5 Jahren voll wird, so kann die Prüfungsbehörde ohne Weiteres denselben zur Prüfung zulassen. Fehlt es aber an den vollen fünf Jahren für Beides zusammengenommen, oder beträgt bei der Zusammenrechnung die Zeit der wirklichen Gehülfendienstleistung nicht wenigstens $2^1/_2$ Jahre, so bedarf der Kandidat einer Dispensation, und diese ist im letzteren Falle nicht ohne die dringendsten Gründe von der Kreisregierung zu ertheilen; bei Abwägung der Gründe für die Ertheilung der Dispensation kann jedoch dem Besuch einer hohen Schule oder eines pharmazeutischen Instituts, wenn derselbe wenigstens ein Jahr dauerte und der Kandidat deßhalb gute Zeugnisse über Fleiß und Aufführung vorweisen kann, das Gewicht einer um ein halbes Jahr längeren wirklichen Gehülfendienstleistung beigelegt werden, vorbehältlich der besonderen Berücksichtigung der übrigen im Einzelnen etwa für eine Abkürzung der Vorbereitungszeit sprechenden Gründe.

[1] Nro. 70.

Nro. 79.

Verf. des Minist. des Innern vom 15. Juni 1840, betr. die Beglaubigung der von den Kandidaten der Pharmazie vorzulegenden Zeugnisse über ihre Gehülfendienstleistung. (Reg.-Bl. S. 276.)

Vermöge der VO. vom 25. Juni 1812 [1] soll Jeder, welcher zur Staatsprüfung für die selbstständige Ausübung des Apothekergewerbes zugelassen werden will, zuvor eine gewisse Zeit als Gehülfe in Apotheken gedient haben.

Um den Zeugnissen über das Vorhandensein dieses Erfordernisses die erforderliche Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit zu sichern, wird anmit vorgeschrieben, daß dieselben stets von dem Oberamtsarzte, in dessen Bezirke der Aussteller sich befindet, beglaubigt sein müssen.

Zugleich werden die Oberamtsärzte angewiesen, nicht nur vor der Beglaubigung dieser Zeugnisse zu prüfen, ob der Inhalt derselben neben der Zeit der Dienstleistung auch über das sittliche Verhalten, die technische Fertigkeit und den Fleiß des Gehülfen sich verbreite und in diesen Beziehungen Nichts enthalte, was mit ihrer amtlichen Kenntniß nicht im Einklange stehe, sondern auch im Anstandsfalle wegen Ergänzung oder Aufklärung und Berichtigung des Inhalts mit dem Aussteller sich zu benehmen und hienach die Aechtheit der Unterschrift des Letzteren entweder mit dem einfachen Beisatze, daß ihnen nichts dem Inhalte Widersprechendes bekannt sei, oder unter Beifügung des eigenen auf amtlicher Erfahrung beruhenden Urtheils zu bezeugen.

Die Prüfungsbehörden haben bei dem Erkenntnisse über die Zulassung der Kandidaten inländische Zeugnisse, welche erst nach gegenwärtiger Verfügung ausgestellt worden sind, nicht als gültig zu behandeln, wenn nicht vorstehende Beglaubigung denselben beigefügt ist.

Nro. 80.

Erl. des Minist. des Innern vom 18. Okt. 1832 an die medizinische Fakultät in Tübingen, betr. die Zulassung ausländischer Apotheker zur Staatsprüfung.

Auf die Anfrage vom 20. v. M., betr. die Prüfung ausländischer Apotheker, wird der medizinischen Fakultät nach Vernehmung des Med.-Koll. erwidert, daß die Zulassung eines Ausländers zur Apothekerprüfung für den Zweck der Uebernahme eines inländischen Provisorats oder der Verwaltung einer inländischen Apotheke auf eigene Rechnung keinem Anstande unterliege, und daß hiefür in Gemäßheit der schon im Jahr 1809 zwischen dem damaligen Medizinaldepartement und der Fakultät stattgehabten dießfallsigen Vereinigung je diejenige der beiden bestehenden Prüfungsbehörden, mithin konsequenter Weise für die etwa dahin vorkommenden Dispensationsfälle auch diejenige Kreisregierung als zuständig anzusehen sei, in deren Bezirke die Apotheke liegt, welcher der Kandidat zunächst vorzustehen gesonnen ist, sowie es sich von selbst verstehen dürfte, daß diejenige Behörde, welche die Prüfung vornimmt, auch die Sportel anzusetzen habe.

c) Von der Landespharmakopöe.

Die gegenwärtig geltende Landespharmakopöe führt den Titel:

Pharmakopöe für das Königreich Württemberg. Neue Bearbeitung. Stuttgart 1847.

Abgesehen von den bald nach dem Erscheinen des Werkes erschienenen nachträglichen Berichtigungen wurde im Februar 1853 ein kurzer Nachtrag,

[1] Nro. 74.

Vorschriften zu Pastilli e Santonino (cum Saccharo), Pastilli e Santonino cum Pasta Cacao und Confectio Cynae seminis betr., bekannt gemacht.

Nach der Vorrede (S. VI) sollen periodische Ergänzungen und Revisionen der Landespharmakopöe in angemessenen Zeiträumen vorgenommen und auch hiefür, wie es vor der Einführung dieses neuen Codex der Fall war, die Erfahrungen und Einsichten der vaterländischen Aerzte und Pharmazeuten benützt werden. Einer solchen Revision wird die Pharmakopöe eben jetzt durch eine hiefür niedergesetzte Kommission unterworfen.

Nro. 81.

Verf. des Minist. des Innern vom 28. April 1847, betr. die Einführung der neuen Landespharmakopöe. (Reg.-Bl. S. 172.)

In Gemäßheit des §. 15 der Instr. für das Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807[1] ist die bisherige im Jahr 1798 ergangene Landespharmakopöe von dem K. Med.-Koll. unter Mitwirkung einer hiezu besonders niedergesetzten Kommission von Gelehrten und Sachverständigen und unter Rücksprache mit der medizinischen Fakultät in Tübingen einer Revision unterworfen und in deutscher Sprache neu bearbeitet worden.

Vermöge höchster Entschließung von heute haben S. K. M. gnädigst genehmigt, daß die neu verfaßte, im Verlage der Buchhandlung von F. Schweizerbart in Stuttgart erscheinende Pharmakopöe in dem Königreich eingeführt werde, und es wird nun zu Vollziehung dieser höchsten Entschließung gemäß der Medizinalordnung vom 16. Okt. 1755, Tit. II,[2] §. 8 u. 15 und der VO. vom 3. Juni 1808,[3] §. 7 Folgendes verfügt:

§. 1. Vom 1. Nov. d. J. an ist nach der neuen Landespharmakopöe in sämmtlichen Apotheken des Landes zu dispensiren. Die Apotheker haben daher sich ein Exemplar derselben anzuschaffen und alle sonst erforderlichen Vorbereitungen bis zu jenem Termin vollständig zu treffen.

§. 2. Die Gesundheitsbeamten, Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen der neuen Pharmakopöe bekannt zu machen und nach denselben zu benehmen.

§. 3. Die Bezirkspolizeiämter werden angewiesen, diese Verf. noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.

d) Von dem Medizinalgewichte.

„Das in Württemberg gültige Medizinalpfund (mit der in allen deutschen Staaten üblichen Unterabtheilung in 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Skrupel, 5760 Gran) ist gleich 357,6337 Grammen des französischen Gewichts, das bürgerliche Pfund dagegen gleich 467,710 Grammen. Ersteres verhält sich zu Letzterem wie 1000 zu 1308. Das württembergische Medizinalpfund kommt mit dem in den Großherzogthümern Baden und Hessen eingeführten Medizinalpfund nahezu überein; zu dem preußischen, auch in Hannover, Sachsen (Königr.), Sachsen-Weimar und Braunschweig gültigen Medizinalpfund (=350,78348 Grammen) verhält es sich wie 1000 zu 981, zu dem bayerischen (=360,000 Grammen) wie 1000 zu 1007, zu dem österreichischen (=420,0088 Grammen) wie 1000 zu 1174." (Allgem. Vorschr. u. Erläut. der Pharmakopöe, §. 11.)

---

[1] Nro. 259.
[2] Nro. 70.
[3] Nro. 260.

Dieses Medizinalgewicht wurde durch die VO. vom 12. Juni 1812, betr. die Einführung eines gleichen Medizinalgewichts,[1] festgestellt unter Zugrundlegung des in den Hofapotheken befindlichen Normalgewichtseinsatzes, und sollte ausschließlich beim Verkauf von „Medizinalartikeln" auch in den Arzneiwaarenhandlungen dienen, in welchen letzteren es übrigens entweder gar keinen Eingang gefunden hat oder längst wieder durch das Civilgewicht verdrängt worden ist. In Punkt 6 jener VO. wurde es als eine besondere Obliegenheit der Visitatoren bei den Medizinalvisitationen sowohl als der Oberamtsärzte bei den gewöhnlichen Visitationen und bei andern Besuchen in den Apotheken bezeichnet, das Gewicht zu untersuchen.

In Bezug auf die Richtigstellung der Medizinalgewichte ist seither die nachstehende Verf. Nro. 82 erlassen worden, an welche wir die Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzes für Verfehlungen mit Maß und Gewicht (Nro. 83) anreihen.

Nro. 82.

Verf. des Minist. des Innern vom 14. Dez. 1824, betr. die Richtigstellung der Medizinalgewichte. (Reg.-Bl. S. 939 ff.)

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bei den Medizinalvisitationen in mehreren Apotheken Gewichte vorgefunden worden sind, welche zwar mit dem Pfechtzeichen des Hirschhorns versehen, demungeachtet aber zu leicht waren, und da die erforderliche möglichste Genauigkeit in Richtigstellung der Medizinalgewichte am sichersten dadurch erreicht werden kann, wenn nur eine Behörde sich damit zu beschäftigen hat, so wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Für die Zukunft hat das Pfechtamt in Stuttgart ausschließlich die Befugniß und die Verpflichtung, die Medizinalgewichte im Lande zu berichtigen.[2]

Die unter dessen Aufsicht von einem beeidigten Pfechter gepfechteten Medizinalgewichte sind von dem Pfechtamte noch besonders unter Zuziehung eines von dem Med.-Koll. zu bezeichnenden hiesigen Apothekers nach den vorgeschriebenen Normalgewichten mit aller Sorgfalt zu prüfen, und wenn sie richtig erfunden werden, so ist die Schachtel, in welcher sie zum Verkauf ausgesetzt zu werden pflegen, mit dem Stadtsiegel und mit der Aufschrift zu versehen:

Kontrolirt von dem Pfechtamt zu Stuttgart.

Die unrichtig erfundenen Gewichte hingegen sind zur Berichtigung zurückzugeben.

2) Für das Pfechten ist je von einer 35 Gewichtstücke (zusammen ¼ Pfd.) enthaltenden Schachtel dem beeidigten Pfechter eine Gebühr von 24 kr., für die Kontrole dem städtischen Pfechtamt eine Gebühr von 6 kr. von jeder Schachtel zu entrichten.[3]

3) Nur die auf jene Weise gepfechteten und für richtig erkannten Medizinalgewichte dürfen künftig in den Apotheken des Landes gebraucht und in dem Handel für das Inland geführt werden.

---

[1] Reyscher, Sammlung der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 608 ff.

[2] Durch die VO. vom 29. Nov. 1843 (Reg.-Bl. S. 799) ist das Pfechtamt Stuttgart zum Hauptpfechtamt, das periodische Prüfungen der bei den übrigen Pfechtämtern niedergelegten Originalmaße und Gewichte vorzunehmen hat, bestellt und in §. 2 die ausschließliche Befugniß desselben zu Pfechtung und Berichtigung der Medizinalgewichte bestätigt worden.

[3] Nach der Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 5. April 1847 (Reg.-Bl. S. 145) sind, da die durch die Verf. vom 14. Dez. 1824 festgesetzten Gebühren für die Richtigstellung der Medizinalgewichte dem damit verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe nicht entsprechen, dieselben auf 48 kr. für die Regulirung und Pfechtung, und auf 24 kr. für die Kontrolirung je von einer ein Viertelpfund mit 35 Stücken enthaltenden Gewichtsschachtel erhöht worden.

4) Die Oberamtsärzte werden ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß sie auf die Richtigkeit der Medizinalgewichte in den Apotheken ihres Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit verwenden und hierin kein Versäumniß sich zu Schulden kommen lassen.

5) Sollte vom 1. Januar künftigen Jahrs an in einer Apotheke ein Medizinalgewicht vorgefunden werden, das nicht auf vorstehende Weise richtig gestellt und entweder zu leicht oder zu schwer ist, so ist der im Falle befindliche Apotheker deßhalb zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Nro. 83.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839, Verfehlungen mit Maß und Gewicht betr. (Reg.-Bl. S. 638.)

Art. 78. Wer im öffentlichen Verkehre durch Anwendung eines unrichtigen Maßes oder Gewichtes oder durch unrichtige oder unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen Maßes oder Gewichtes sich einer Verkürzung Anderer aus Fahrläßigkeit schuldig macht, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden zu bestrafen.

War indessen ein solches unrichtiges Maß oder Gewicht mit der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bezeichnung versehen, so hat dessen Anwendung für den Urheber, wofern derselbe hinsichtlich der Unrichtigkeit auf entschuldbare Weise in Unwissenheit sich befand, keine Strafe zur Folge; dagegen wird das unrichtige Maß oder Gewicht entweder bis zu der auf Kosten des Inhabers vorgenommenen Berichtigung außer Gebrauch gesetzt oder, wenn diese nicht möglich ist, zerstört. Dem Inhaber bleibt wegen des ihm hieraus erwachsenden Schadens der Regreß an das Pfechtamt oder an seinen Verkäufer vorbehalten.

Art. 79. Geldstrafe bis zu zehn Gulden hat zu erlegen, wer im öffentlichen Verkehre sich eines zwar richtigen, aber nicht mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehenen Maßes oder Gewichts bedient; wer bei dem Verkaufe von Gegenständen, welche nach dem Maß oder Gewicht bezahlt werden, dem Abnehmer die Abmessung oder Abwägung verweigert oder Sachen, bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichtes polizeilich angeordnet ist, eigenmächtig nach dem Maße verkauft.

Die ungepfechteten Maße oder Gewichte werden dem Inhaber bis zu der auf dessen Kosten zu bewirkenden Pfechtung weggenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, zerstört.

e) Von der Einrichtung der Apotheken.

Was zuvörderst die verschiedenen Räumlichkeiten, deren eine Apotheke bedarf (in selbstständigen Apotheken neben Offizin und Arzneikeller noch Laboratorium, Stoß- und Schneidekammer, Materialkammer, Kräuterkammer, Trockenboden), und die an diese Räumlichkeiten zu stellenden Anforderungen betrifft, so fehlen hierüber spezielle gesetzliche Bestimmungen.

Was sodann die zur Zubereitung der Arzneistoffe und zur Fertigung der ärztlichen Vorschriften erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge und Utensilien anlangt, so ist in dieser Hinsicht auf die Landespharmakopöe zu verweisen, aus deren Bereitungsvorschriften sich einestheils die Erfordernisse der betreffenden Ausrüstung der Apotheken von selbst ergeben, während sie anderntheils auch manche besondere Vorschriften hierüber enthält, wie z. B. bei Gelegenheit der Vorschriften über die Bereitung der Dekokte das Vorhandensein eines zweckmäßig eingerichteten, durch eine Weingeistlampe zu erhitzenden einfachen Wasserbades in jeder Apotheke und die Gegenwart des Beindorff'schen oder eines

ähnlichen Dampfapparates in jeder Apotheke, deren Geschäftsumfang die Aufstellung eines solchen zuläßt, verlangt wird, ferner zur Bereitung der Dekokte im Allgemeinen zinnerne Gefäße mit gutschließenden zinnernen Deckeln, für Abkochungen mit Zusatz von Mineralsäuren aber Porzellangefäße, sodann für das Koliren von Dekokten giftiger, heftig wirkender, stark riechender, schmeckender oder färbender Substanzen die Verwendung besonderer, mit dem Namen der Substanz deutlich bezeichneter Kolirtücher vorgeschrieben sind (S. 248 ff.) u. dgl. m. Außer dem, was die Pharmakopöe hierüber an die Hand gibt, ist hier nur einer besondern Vorschrift über die Destillirgeräthschaften zu erwähnen in einer Verf. vom 11. Sept. 1814 (Reg.-Bl. S. 330): „Die Apotheker dürfen zur Destillation geistiger, und besonders saurer Flüssigkeiten keiner Destillirblase mit Helm und Kühlröhren von einem Metall sich bedienen, das durch Säure leicht angegriffen wird, und dessen Auflösung der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, wie Kupfer, Messing, Probezinn, sondern sie sollen hierzu einen Destillirapparat sich anschaffen, bei welchem die Gefahr der Vergiftung nicht stattfindet, oder wenigstens eine kupferne Destillirblase, mit Helm und Kühlröhre von reinem Zinn versehen." Diese Vorschrift ist in der Verf. Nro. 125 §. 6 erneuert worden.

Auch in Bezug auf die zur Aufbewahrung der Arzneistoffe dienenden Behälter und Gefäße ist — neben den hierauf bezüglichen kurzen Andeutungen der Medizinalordnung (Nro. 70, §. 9), einer Weisung an die Visitatoren (in der Instr. Nro. 6), darauf zu achten, daß nicht mehrere Arzneikörper in einem und demselben Behälter zusammen aufbewahrt werden, und der unten folgenden Verf. Nro. 84 — auf die Landespharmakopöe zu verweisen, die theils je für die einzelnen Arzneistoffe theils für ganze Klassen derselben entweder mehr nur allgemeine Winke über die erforderliche Art der Aufbewahrung oder bestimmte Vorschriften über die Wahl der Aufbewahrungsgefäße und ihre Bedeckung enthält, wie z. B. für die Mehrzahl der Extrakte die Aufbewahrung in Töpfen von Steinzeug oder Porzellan, die mit Deckeln von gleichem Stoff oder mit Wachspapier bedeckt sind, für die destillirten Wasser die Aufbewahrung in reinen steinernen Krügen oder Glasflaschen, die mit Korkstöpseln oder mit Wachspapier und darüber gebundenem gewöhnlichem Papier verschlossen werden, vorgeschrieben ist, u. dgl. m. Bei der Signirung der Behälter und Gefäße ist nach §. 4 der allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen der Pharmakopöe zwar die in derselben gewählte Nomenklatur zu Grund zu legen; nebenher kann aber auch den sonst vorzugsweise gebräuchlichen Namen eine Stelle eingeräumt werden.

Die Absonderung giftiger und sonst heftig wirkender Stoffe von den übrigen ist schon in der Medizinalordnung (Nro. 70, §. 10 u. 11) und in der unten folgenden Verf. Nro. 84 vorgeschrieben; und hieran anreihend bestimmt §. 6 der allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen zur Pharmakopöe, daß durch Absonderung heftig wirkender Arzneistoffe von den übrigen und durch Aufbewahrung der eigentlichen Gifte in einem verschlossenen Raume für Vermeidung gefährlicher Verwechslungen von Arzneistoffen Sorge zu tragen sei; das Verzeichniß III. im Anhange der Pharmakopöe gibt eine Uebersicht dieser theils einfach von den übrigen abzusondernden, theils unter Verschluß zu haltenden

Arzneistoffe. Für die Behandlung und Abgabe von „giftigen und korrosivischen Sachen“ verlangt schon die Medizinalordnung (Nro. 70, §. 10) eigene Tische, Waagen, Gewicht, Reibschalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe. [1]

Sodann sind nach der Verf. Nro. 94, Ziff. 2 alle diejenige Arzneistoffe, welche ausschließlich nur für kranke Thiere angewendet werden, und die nur für die Thierheilkunde erforderlichen Pulver verschiedener Arzneistoffe von den für die menschliche Heilkunde bestimmten Arzneistoffen genau zu scheiden und in einer besondern Abtheilung mit Beobachtung der für einzelne derselben gebotenen sorgfältigen Isolirung unter besonderer Aufschrift zusammenzustellen.

Beck'sche (Bentely'sche) Aräometer (einer für Flüssigkeiten, die schwerer sind als Wasser, ein zweiter für weingeistige Flüssigkeiten und ein dritter für Aether) müssen nach §. 10 der allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen der Pharmakopöe in jeder Apotheke vorhanden sein; sie sollen nicht allein aus einer zuverlässigen Quelle bezogen, sondern auch, ehe sie in Gebrauch kommen, durch eine Anzahl von vergleichenden Versuchen mittelst direkter Bestimmung des spezifischen Gewichtes hinsichtlich ihrer unerläßlichen Genauigkeit geprüft werden. Die Thermometer sollen, da die Temperaturangaben der Pharmakopöe auf den Réaumur'schen Thermometer sich beziehen, die entsprechende Skala besitzen.

In jeder Apotheke müssen nach §. 8 der allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen der Pharmakopöe die zur Prüfung der Arzneistoffe erforderlichen Reagentien jeder Zeit vorhanden sein, soweit sie nicht besser erst im Augenblick des Gebrauchs dargestellt werden. Eine Uebersicht derjenigen Reagentien, deren der Apotheker zu oben genanntem Zwecke benöthigt ist, enthält das Verzeichniß I. des Anhangs der Pharmakopöe.

Was die Filialapotheken insbesondere betrifft, so ergibt sich die Beschränkung der Ausrüstung derselben theils aus der ihnen in der VO. Nro. 71 §. 10 vorgezeichneten Bestimmung von selbst, theils sind auch in der Instr. Nro. 23 hierauf bezügliche Andeutungen gegeben.

Nro. 84.

Auszug aus der Verf. vom 15. Dez. 1812, betr. verschiedene Mängel in den Apotheken. (Reg.-Bl. S. 623.)

Aus den Berichten über die Visitationen des Medizinalzustandes des Königreichs hat man ersehen, daß in manchen Apotheken noch folgende bedeutende Mißbräuche herrschen.

1) In vielen, selbst guten Apotheken werden um der alphabetischen Ordnung willen die giftigen und heftig wirkenden Kräuter, Wurzeln und chemischen Präparate sowohl in den Offizinen, als in den Materialienkammern, Kräuterböden und Wasserkellern unter den übrigen unschädlichen Mitteln, oft sogar in denselben, nur durch leicht zu verwechselnde Fächer abgetheilten Schubladen aufbewahrt. Je gefährlicher dieses nun wegen der dadurch so leicht entstehenden Verwechslungen ist, je unerläß-

[1] In einer Verf. vom 25. Juni 1808 (Reg.-Bl. S. 353) sind die Apotheker angewiesen, auch ihre Kräutersammler zu einem vorsichtigen Verfahren mit giftigen Pflanzen anzuhalten; sie sollen denselben ernstlich aufgeben, daß sie giftige oder schädliche Kräuter nicht auf öffentlicher Straße, sondern in abgesonderten Orten behandeln, die Reste davon nicht auf der Straße liegen lassen, sondern vergraben, auch das Trocknen der Kräuter nur an solchen Orten besorgen, wohin Kinder und andere unvorsichtige Personen keinen Zugang haben.

licher ist es, daß alle giftige oder stark wirkende Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extrakte und andere Präparate abgesondert und jede derselben in einem besondern Gefäße oder einer besonderen Schublade, die größeren Vorräthe von giftigen Pflanzen in den Materialienkammern und auf den Kräuterböden aber an einem separirten und verschlossenen Orte aufbewahrt werden.

2) In manchen Apotheken und zwar sowohl in den Offizinen selbst, als in den Materialienkammern sind die Behälter (Schubladen und Gefäße) blos mit Numern bezeichnet. Zu größerer Sicherheit sollen sie aber mit deutlichen Ueberschriften des Inhalts, welche weniger als Numern verwechselt werden, versehen sein. Uebrigens können die Ueberschriften bei chemischen Präparaten zwar nach der neuen chemischen Nomenklatur eingerichtet werden; doch sollen sie, um Mißgriffe zu verhüten, zugleich auch die in der Württembergischen Pharmakopöe gebrauchten Benennungen enthalten.

3) Noch immer finden sich in den Apotheken zinnerne, meistens mit vielem Blei vermischte Gefäße zu Aufbewahrung der Kräuter, Extrakte, der Oele, der Fettarten u. dgl. statt daß dergleichen Gegenstände nur in Gefäßen von Glas, Fayence oder Stein aufbewahrt sein sollten.

f) Von den Pflichten der Apotheker.

Die Vorschriften, welche die Medizinalordnung den Apothekern sowohl in Bezug auf ihre sittliche Haltung (Nro. 70, §. 2),[1] als in Bezug auf ihr Verhalten zu ihrem Geschäft im Allgemeinen (§§. 2—4),[2] gegen Aerzte (§. 2), Kollegen (§§. 14 u. 17), Gehülfen und Lehrlinge (§. 4) und Publikum (§. 2)[3] ertheilt, sind von denselben im Wesentlichen auch jetzt noch als Richtschnur zu betrachten. Das Gleiche gilt von der Weisung, die sowohl zu ihrer eigenen Weiterbildung als im Interesse ihrer Gehülfen und Lehrlinge erforderlichen literarischen Hülfsmittel sich anzuschaffen (Nro. 70, §. 15), von dem Verbote, mit Individuen, welche sich unbefugter Weise mit der Behandlung von Kranken befassen, in ein Einverständniß sich einzulassen und deren Rezepte zu fertigen (§§. 2 u. 14), ferner von der Vorschrift, in den verschiedenen Räumen der Apotheke gehörige Ordnung zu halten, gute Waaren einzukaufen und auf sorgfältige Aufbewahrung derselben Bedacht zu nehmen (§. 9).

In Bezug auf die Beurtheilung der Qualität der einzukaufenden und zu verwendenden Waaren gibt die Pharmakopöe die erforderlichen Anhaltspunkte.[4] Die Abgabe verfälschter Waaren betreffend bestimmt der Art. 270 des Strafgesetzbuches (Reg.-Bl. 1839, S. 175) Folgendes: „Wer Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, durch Beimischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtsein ihrer Schädlichkeit verfälscht, oder wer wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere

---

[1] Hinsichtlich der Folgen einer durch Verübung eines Vergehens oder Verbrechens zugleich gegebenen Verletzung der besondern Berufspflichten, sowie der Folgen der Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen vgl. Nro. 27, Art. 453 u. 454.

[2] Die Strafen für Fahrlässigkeit in Ausübung ihrer Kunst, wenn sie nachtheilige Folgen für Andere gehabt hat, sind durch Art. 251 u. 267 des Strafgesetzbuches (vgl. Nro. 27) festgestellt.

[3] Die Verletzung fremder Geheimnisse ist für Apotheker mit der gleichen Strafe bedroht, wie für Aerzte (vgl. Nro. 27, Art. 455).

[4] Vgl. Nro. 93, Ziff. 4 und Nro. 94, Ziff. 4 u. 5.

absetzt, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, neben dem Verluste des Gewerberechts, bestraft werden."

Die Auswahl der vorräthig zu haltenden Arzneistoffe betreffend ist gleichfalls die Pharmakopöe maßgebend, welche solche, von denen in sämmtlichen Apotheken ein Vorrath sich finden muß, und solche, zu deren Bereithaltung der Apotheker nur in dem Falle verpflichtet ist, wenn die Aerzte des Orts und seiner Umgebung dieselbe wünschen und wirklich öfters von ihnen Gebrauch machen, unterscheidet. Die Verpflichtung zum Vorräthighalten der in der Pharmakopöe aufgeführten Arzneistoffe erleidet übrigens insofern eine weitere Beschränkung, als bei einem Theile derselben die augenblickliche Bereitung zur Zeit des Bedarfs zuläßig ist oder in einzelnen Fällen um der Natur des Präparats selbst willen sogar verlangt werden muß, wie es sich noch von selbst versteht, daß solche Stoffe, die nicht an und für sich zu Heilzwecken dienen, sondern nur zur Bereitung von Arzneistoffen, welche in den Apotheken vorhanden sein müssen, verwendet werden, wohl zu geeigneter Zeit anzuschaffen sind, aber keineswegs jeder Zeit vorräthig gehalten werden müssen (Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen der Pharmakopöe §. 1).

Auch die Frage, welche Arzneistoffe in den Apotheken selbst zu bereiten sind, welche nicht, beantwortet sich im Allgemeinen aus der Pharmakopöe, indem die erste Abtheilung des Werkes denjenigen Stoffen gewidmet ist, welche der Apotheker entweder kauft oder einsammeln läßt, die zweite dagegen solchen, deren Bereitung ihm in der Regel obliegt. In Bezug auf eine Anzahl namentlich bezeichneter Stoffe läßt die Pharmakopöe eine Ausnahme von dieser Regel zu. Befindet sich der Apotheker hinsichtlich anderer als der ausdrücklich benannten Präparate in dem Falle, sie nicht selbst bereiten zu können, sei es, daß die Menge, deren er bedarf, zu gering ist, sei es, daß er sich die zur Bereitung erforderlichen Stoffe (z. B. gewisse frische Kräuter zur Bereitung ihrer Extrakte) zu verschaffen nicht im Stande ist, u. dgl., so muß er seinen Bedarf von einem andern geprüften und verpflichteten Apotheker beziehen. (Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen der Pharmakopöe §. 2).

Da der Hauptzweck der Pharmakopöe auf die möglichste Gleichmäßigkeit der in Anwendung kommenden Arzneistoffe in sämmtlichen Apotheken gerichtet ist, so ist eine Abweichung von den gegebenen Bereitungsvorschriften nur insoweit gestattet, als eine solche unbeschadet jenes Zweckes stattfinden kann, d. h. nur in denjenigen Fällen, wo sich auch auf anderem Wege ein Präparat erzielen läßt, das mit den nach der Vorschrift der Pharmakopöe bereiteten nach Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkungen genau übereinstimmt. Eine solche Abweichung darf somit namentlich nicht stattfinden bei fast sämmtlichen pharmazeutischen Zubereitungen vegetabilischer und thierischer Substanzen, wie Tinkturen, Extrakten u. dgl., sowie bei fast sämmtlichen komponirten Arzneimitteln, deßgleichen aber auch bei verschiedenen chemischen Präparaten, wie beim Acidum benzoicum, Acidum succinicum, Acetum Plumbi, Ammoniacum pyro-oleosum, Antimonium sulphuratum rubrum cum Oxydo Antimonii, Hydrargyrum praecipitatum album, Hydrargyrum chloratum mite, Tartarus emeticus u. s. w. (Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen der Pharmakopöe §. 3).

Hinsichtlich der für den Bedarf der Thierärzte vorräthig zu haltenden Arzneimittel und deren Qualität vgl. die Verf. Nro. 94.

Ueber seine Einkäufe und Zubereitungen hat der Apotheker besondere Bücher zu führen. Das Einkaufs- (Bestell-, Waaren- oder Fakturen-) Buch soll über sämmtliche, von Materialhandlungen, chemischen Fabriken oder andern Apothekern erkaufte einfache oder zusammengesetzte Arzneistoffe Aufschluß geben und mit den betreffenden Rechnungen und mit den Preislisten der Materialhändler belegt sein. Das Bereitungs- (Elaborations-, Defekten- oder Tage-) Buch dagegen hat Aufschluß zu geben über alle durch mechanische Operationen oder auf chemischem Wege selbst vollzogene Zubereitungen und Zusammensetzungen von Arzneimitteln nach der Zeitfolge, Verfahren, Menge und Gewicht. (Verf. Nro. 22, Ziff. 4). Die Einträge sollen sich insbesondere auch auf die vorgeschriebenen Reinigungen käuflicher Stoffe, namentlich käuflicher Säuren und Salze für die innerliche Anwendung erstrecken; und es soll bei den verschiedenen Zubereitungen sowohl die Menge der verwendeten Ingredientien als die Menge des erhaltenen Produkts angegeben werden (Instr. Nro. 23).

Das Waarenbuch einer Filialapotheke besteht in dem von dem Vorstande derselben zu führenden und zu beglaubigenden, nach der Zeitfolge geordneten Verzeichniß seiner Bezüge aus der Mutterapotheke (Instr. Nro. 23).

Zu demjenigen, was in der Medizinalordnung (Nro. 70, §. 5) hinsichtlich der Unzulässigkeit von Eingriffen der Apotheker in die Befugnisse der Aerzte und der hiebei gestatteten Ausnahmen bestimmt ist, sind zu vergleichen die Vorschriften der Generalverordnung vom 3. Juni 1808 (Nro. 260) §. 2, ferner der Verf. vom 14. Juni 1809 (Nro. 87), welche den Apothekern diejenigen Arzneimittel bezeichnet, die sie nicht anders als gegen ärztliche Verordnungen abgeben dürfen, endlich die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes (Nro. 27, Art. 459 und Nro. 28, Art. 35).

Die besondern Vorschriften in Bezug auf die Abgabe von Mitteln gegen die Kräze (ohne ärztliche Verordnung) betr. vgl. Nro. 181, Ziff. 6 und Pharmakopöe S. 162.

Die Vorschrift der Medizinalordnung, daß Rezepte, deren Dringlichkeit der Arzt durch ein Cito! bemerklich gemacht hat, vor andern gefertigt werden sollen, ist späterhin zu einer Strafandrohung für die Weigerung, ein solches Rezept zu fertigen, ausgedehnt worden (VO. v. 16. Juli 1813 — Reg.-Bl. S. 266 — und Reskript v. 21. Sept. 1817 — Reg.-Bl. S. 455); die neuesten hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes sind schon oben (Nro. 27, Art. 460 und Nro. 28, Art. 37) mitgetheilt worden.

Für den Fall des Vorkommens nicht ganz genauer Bezeichnungen in den Rezepten in Bezug auf Arzneistoffe, die zugleich in rohem und gereinigtem Zustande, in verschiedenen nach Gehalt, Preis u. s. w. abweichenden Sorten, in verschiedenen Konzentrationsgraden u. dgl. in den Apotheken vorräthig gehalten werden, gibt die Pharmakopöe (allgemeine Vorerinnerungen und Erläuterungen §. 5) dem Apotheker einige Anhaltspunkte für die in solchem Fall zu treffende Wahl. In denjenigen Fällen, wo der Arzt bei Verordnung heroischer Gaben stark wirkender Mittel (Verzeichniß II. des Anhangs der Pharmakopöe) ver-

säumt, durch Unterstreichen des Namens und Gewichtes des Mittels die absichtliche Ueberschreitung der von der Pharmakopöe festgesetzten Maximaldose zu erkennen zu geben, greift die für solche und ähnliche Anstände von der Medizinalordnung (Nro. 70, §. 2) ertheilte Weisung Platz. Willkürliche Abänderungen der ärztlichen Vorschriften sind durch die Medizinalordnung (Nro. 70 §. 2) verpönt und in der Instr. Nro. 11, §. 11 die Oberamtsärzte angewiesen, darüber zu wachen, daß die Apotheker sich keine eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte Unterschiebung anderer Mittel statt der im Rezept verordneten zu Schulden kommen lassen.

Die Vorschrift der Medizinalordnung, welche die Aufbewahrung der Rezepte ganz im Allgemeinen anordnet, (Nro. 70, §. 6) hat durch den Erl. Nro. 85, der den Zeitraum, über den die Aufbewahrung sich zu erstrecken hat, festgestellt, eine nähere Bestimmung und Begränzung erfahren. Zur Einschärfung der ebendaselbst ertheilten Weisung, daß die Aufbewahrung im Original zu geschehen habe, ist das Generalreskript Nro. 86 ergangen.

Durch die Verf. der vormaligen Sektion des Medizinalwesens v. 6. Mai 1812 (Reg.-Bl. S. 227) wird unter Androhung einer Strafe von zwei kleinen Freveln darauf gedrungen, daß die Apotheker auf den Rezepten die Preise, und zwar nicht mit Zeichen, sondern in Zahlen ansetzen; nach der Verf. Nro. 93, Ziff. 3 muß eine spezifizirte Taxirung stattfinden.

Durch die General-VO. vom 14. Juli 1809 (Nro. 34 b) sind die Apotheker angewiesen, auf Rezepte nur dann Etwas zu verabfolgen, wenn sie vorschriftmäßig verfaßt sind. In Bezug auf thierärztliche Rezepte vgl. Nro. 60.

Wenn Apotheker Arzneimittel an Wundärzte für deren Arzneimittelnothvorrath verabfolgen, so haben sie die Abgabe in dem von den Wundärzten zu führenden Heft jedesmal zu beurkunden und die Menge der abgegebenen Stoffe sowie das Datum genau auszudrücken (Nro. 44, Ziff. 3). Die von Wundärzten in Nothfällen verordneten Rezepte sollen die Apotheker bei erster Gelegenheit dem Oberamtsarzt vorlegen (Nro. 260, §. 2).

Was endlich die Vorschriften der Medizinalordnung in Bezug auf die Abgabe von giftigen und sonst stark wirkenden Substanzen (Nro. 70, §§. 10 u. 11) betrifft, so wurde in der General-VO. v. 14. Juni 1809 (Nro. 34 b) eine ungemeine Beschränkung der nicht anders als gegen eine ärztliche VO. abzugebenden Mittel versucht, indem nur einige und dreißig namentlich bezeichnete Arzneistoffe der unschuldigsten Art ohne Beobachtung jener Förmlichkeit abgegeben werden sollten. Diese VO. erwies sich indessen so unhaltbar, daß schon unterm 9. bis 17. Januar 1810 eine sogen. authentische Erklärung derselben erlassen werden mußte (Nro. 87), durch welche aber die betreffenden Bestimmungen derselben außer Kraft und neue an deren Stelle gesetzt wurden. In der genannten authentischen Erklärung, zu deren Ergänzung noch die „erläuternde Vorschrift" Nro. 88 nachfolgte, ist auch auf die Verabfolgung von giftigen Stoffen zu häuslichen (Vergiftung schädlicher Thiere) und technischen Zwecken Bezug genommen. In Beziehung auf die zur Vertilgung schädlicher Thiere zu verwendenden Mittel sind noch die Verf. und Erl. 89—91 u. 130 zu vergleichen. In der Verf. Nro. 92 endlich sind Vorschriften in Bezug auf die Verpackung von Giften ertheilt.

In Bezug auf unerlaubte Giftabgaben setzt das Polizeistrafgesetz in Art. 40 Folgendes fest: „Wer ohne Berechtigung, oder wer mit Uebertretung der polizeilichen Sicherheitsvorschriften Gift an Andere abgibt, wird mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Unter besonders mildernden Umständen kann jedoch auf eine Geldbuße bis zu zwanzig Gulden erkannt werden." Ist aus einer solchen Giftabgabe Schaden hervorgegangen, so greifen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Nro. 27, Art. 251 u. 267) Platz.

Das Giftbuch betreffend, welches die Medizinalordnung (Nro. 70, §. 10) verlangt, ist durch das Generalreskript v. 29. Januar 1800 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1166 ff.) weiter angeordnet worden, daß die Quittungen und Attestate der das Gift erkaufenden Personen als Belege des Giftbuchs wohl aufbewahrt werden sollen (vgl. auch Nro. 87, Ziff. 4). Der Zeitraum, über den sich die Aufbewahrung des Giftbuchs und der Giftscheine zu erstrecken hat, ist durch den Erl. Nro. 85 festgestellt.

Nro. 85.

Erl. des Minist. des Innern vom 15. Juni 1843, betr. die Aufbewahrung der Rezepte und Giftscheine in den Apotheken.

Unter Beziehung auf den §. 11 der Instr. vom 30. März d. J. [1] zu Vollziehung der K. VO. vom 2. Januar d. J. [2], betr. die Apothekeberechtigungen, wird die Kreisregierung beauftragt, die sämmtlichen Oberamtsärzte und Apotheker darüber zu belehren, daß mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Verbrechen und Vergehen, für deren Untersuchung sie von Werth sein könnten, der Verjährung unterliegen, die Aufbewahrung der Rezepte wenigstens zehn Jahre, die der Giftscheine wenigstens zwanzig Jahre zu dauern habe, und auf die zuletzt gedachte Anzahl von Jahren rückwärts auch das Giftbuch immer vorhanden sein müsse, Medizinalvisitationsrezesse aber wenigstens vor der nächsten Medizinalvisitation, und die oberamtsärztlichen Anweisungen von Arzneimitteln für Nothvorräthe einzelner Wundärzte, sowie die Verzeichnisse der Abgaben an Solche [3] wenigstens, ehe der betreffende Wundarzt gestorben oder aus der Gegend weggezogen oder ihm die Erlaubniß zum Halten eines Nothvorraths wieder abgenommen worden ist, nicht zu vernichten seien. Der Kreismedizinalrath ist anzuweisen, bei den Medizinalvisitationen über der Einhaltung dieser Zeit zu wachen.

Nro. 86.

Generalreskript vom 4. Dez. 1804, betr. die Aufbewahrung der Rezepte in den Apotheken. [4]

Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß die Vorschrift Unserer Medizinalordnung Tit. II, [5] §. 6, nach welcher die Originalrezepte niemals zurück-, wohl aber auf Verlangen Kopien davon gegeben werden sollen, in den Apotheken Unserer Churfürstl. Lande nicht sorgfältig genug beobachtet werde. Da aber diese VO. durch die Medizinalpolizei und die nothwendige Aufsicht über Aerzte und Apotheker, besonders auch, ob Letztere die Taxe der Arzneien nicht übersetzen, vollkommen gerechtfertigt

---

[1] Nro. 72.

[2] Nro. 71.

[3] Diese auf wundärztliche Arzneimittelnothvorräthe bezüglichen Urkunden werden nach Erl. Nro. 44 nicht mehr geführt.

[4] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1254 ff.

[5] Nro. 70.

wird und jene heilsame Zwecke ohne Beobachtung derselben nicht vollständig erreicht werden können, so finden Wir für nöthig, dieselben aufs Neue einzuschärfen und zu dem Ende zu verordnen:

1) daß in jeder Apotheke alle Rezepte im Original, nachdem der Preis der Arznei,[1] wie auch die Bezahlung, wenn sie gleich geschiehet, zuerst darauf verzeichnet worden, aufbewahrt und nach Monaten und Jahren geordnet,

2) Denen, welche Abschriften davon begehren, diese Kopien nicht verweigert,

3) die Zurückgabe des Originalrezepts nicht mehr als Quittung für die geschehene Bezahlung gebraucht, vielmehr bei den Rezepten, welche sogleich nach dem Empfang der Arznei bezahlt werden, die geschehenen Bezahlungen auf die Signaturen der Arzneien, unter Bemerkung des Jahrs und Tags, auch Beisetzung der Namensunterschrift des Apothekers bescheint werden sollen, damit die Empfänger diese Signaturen als Quittung aufbewahren können.

Auch wollen Wir,

4) daß für die Nichtaufbewahrung eines jeden Rezepts dem Apotheker eine Nachlässigkeitsstrafe von 30 kr. angesetzt, vorsetzliche Kontraventionen aber mit höheren und empfindlicheren, nach den Umständen zu bestimmenden Strafen angesehen werden sollen.

So wie Wir nun Unsern Collegiis Medicis unter und ob der Steig aufgegeben haben, bei den Apothekervisitationen und sonsten genaue Aufsicht über die Beobachtung dieser Verordnung zu tragen, auch ob und wie sie befolgt werde, jedes Mal in ihren Visitationsrelationen zu bemerken; so wollen Wir auch euch, die Ober- und Stabsbeamten, angewiesen haben, gleiche Sorge den Physicis anzubefehlen.

Nro. 87.

Authentische Erklärung der General-VO. vom 14. Juni 1809, betr. die Abgabe der Medikamente und Gifte, vom 9. bis 17. Januar 1810. (Reg.-Bl. S. 13 ff.)

S. K. M. haben auf die allerunterthänigste Anzeige, daß die K. VO. vom 14. Juni v. J. wegen Abgabe der Arzneien und Gifte[2] an vielen Orten unrichtig ausgelegt und angewendet werde, diesem Gesetze folgende nähere Bestimmungen zu geben allergnädigst geruht:

1) Da die gedachte VO. nur von Medikamenten und Arzneien, welche nicht ohne Rezept abgegeben werden sollen, handelt; so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Waarenartikel, welche nicht als Medizin, sondern theils zu den verschiedenartigen Gewerben, theils zu Haus- und Landwirthschaften, theils zu physikalischen Untersuchungen gebraucht werden, unter jenem Verbot nicht begriffen sind.

2) Insofern auch unter den wirklichen Arzneimitteln theils verschiedene Kräuter, Blüthen, Samen und Wurzeln, deren Heilkräfte allgemein bekannt, und die überall sowohl in als außer den Apotheken zu haben sind, theils andere Simplicia und Composita sich befinden, welche im gemeinen Leben täglich in Anwendung kommen, so ist zu Vermeidung willkürlicher Auslegungen, Umgehungen und Kontraventionen des Gesetzes das hienach beigefügte vollständige Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche ohne ein Rezept nicht abgegeben werden dürfen, verfertigt worden.

3) Von den in diesem Verzeichniß enthaltenen Vieharzneien darf an Niemand etwas abgegeben werden, der nicht durch ein, übrigens ohne Stempel auszustellendes Zeugniß des Viehartzts,[3] oder in dessen Ermanglung der Ortspolizeibehörde, glaubwürdig bescheinigen kann, daß er derselben für sein Vieh bedürfe, und daß kein Ver-

---

[1] Vgl. S. 172.
[2] Nro. 34 b.
[3] Hierunter ist nach der Verf. Nro. 62, §. 10 ein geprüfter Thierarzt zu verstehen.

dacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn vorhanden sei. Diese Zeugnisse sollen von den Apothekern und Materialisten wohl aufbewahrt werden.

4) In Ansehung der Gifte bleibt es zwar in der Regel bei der Verordnung, daß kein Gift ohne einen schriftlichen Schein eines Arztes oder Wundarztes [1] abgegeben werden soll; hingegen wollen S. K. M. ausnahmsweise gestatten, Waarenartikel, welche unter die Gifte gezählt werden, an Gelehrte, Künstler und Handwerksleute abfolgen zu lassen, wenn sie durch einen von der Ortspolizei ausgestellten Schein beweisen, daß sie rechtliche Leute seien und die verlangten Artikel zu ihren Untersuchungen oder technischen Arbeiten nöthig haben.

Die Verkäufer haben aber auf jeden Fall nach Vorschrift der General-VO. vom 29. Jan. 1800 nicht nur ein eigenes Buch zu halten, in welches die Giftkäufer mit Bemerkung ihres Stands und Wohnorts, des Jahrs und Monatstags der geschehenen Abgabe und der Quantität des abgegebenen Gifts, pünktlich eingetragen werden, sondern auch die Rezepte und Zeugnisse, womit sich die Käufer legitimiren, wohl aufzubewahren.

5) Die hier gegebenen Vorschriften sollen von den Apothekern sowohl, als auch von den Materialienhändlern genau beobachtet werden, insofern Letztere die Arzneimittel nicht an andere Materialisten oder an Apotheker verkaufen; im übrigen aber hat es in Ansehung der Materialienhändler bei der Vorschrift der Medizinalordnung Tit. 2, [2] §. 21 sein Verbleiben, wonach sie die Artikel von geringen Preisen nicht anders als zu halben Pfunden, die von mittlern nicht unter einem Viertelpfund, und von den kostbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen dürfen.

Beilage. [3]

Acetum Colchici.	Aloë.
„ Scillae.	Antimonii butyrum.
Aethiops antimonialis.	Aqua Laurocerasi.
„ mineralis.	„ phagedaenica.
Agaricus albus.	Arcanum duplicatum. [4]
„ muscarius.	Arsenicum album.

[1] Nur der Oberamtswundarzt ist nach Nro. 88 zur Ausstellung eines solchen Scheines befugt, auch wenn er nicht zugleich Arzt ist.

[2] Nro. 70.

[3] Der Raumersparniß und der leichtern Uebersicht wegen wird hier aus dem Verzeichniß die Masse von obsoletem Wust, mit dem es belastet ist, weggelassen.

Durch eine Verf. v. 6. Nov. 1834 (Reg.-Bl. S. 560) wurden nachträglich die Capita Papaveris und der — dem Syrupus opiatus der neuen Pharmakopöe entsprechende Syrupus Diacodion unter die Zahl derjenigen Mittel aufgenommen, welche von den Apothekern nicht anders als auf die vorschriftmäßige Verordnung eines zur Praxis legitimirten Arztes abgegeben werden sollen.

Daß das Verzeichniß noch weiterer Ergänzungen, insbesondere in Bezug auf erst neuerlich in Gebrauch gekommene Arzneimittel, sehr bedürftig ist, fällt in die Augen; indessen geben die im Anhange der Pharmakopöe unter II. und III. gegebenen Verzeichnisse giftiger und sonst heftig wirkender Mittel dem gewissenhaften Apotheker hinreichende Winke, um dem Sinne der allgemeinen Vorschriften obiger Verordnung in genügender Weise entsprechen zu können.

[4] Die Aufnahme dieses Mittels in das Verzeichniß, das offenbar unter keinen glücklichen Konstellationen entstanden ist, müßte für ein reines Versehen gehalten werden, wenn nicht auch andere im Allgemeinen ganz unschuldige Mittel schwer begreiflicher Weise Aufnahme darin gefunden hätten, wie z. B. das damals offizinelle Pulvis aërophorus (aus einfach-kohlensaurem Natron und Weinsteinsäure), das Infusum laxativum Mannagettae (eine dem Infus. Senn. compos. ähnliche Zubereitung). Eine bessere Regelung dieses Gegenstandes ist mit der in Aussicht stehenden neuen Apothekerordnung zu erwarten.

Balsamum Copaivae.
Barytis vulgaris.
Cantharides.
Capsici annui fructus.
Cauterium potentiale.
„ potent. mitius.
Cobaltum.[1]
Cocculi indici.
Colocynthis.
Cortex Angusturae.
„ Frangulae.
Crocus.
„ Martis aperitivus.
Cuprum ammoniacale.
Elaterium.
Elixir acidum.
„ Vitrioli Mynsichti.
Emplastrum Belladonnae.
Essentia Fuliginis Claud.
„ Scillae.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ Arnicae.
„ Artemisiae.
„ Belladonnae.
„ Calami arom.
„ Centaur. min.
„ Chelidonii.
„ Cicutae.
„ Colocynth.
„ cortic. peruv.
„ Dulcamarae.
„ Enulae.
„ Fumariae.
„ Hellebori.
„ Hyoscyami.
„ Lactucae.
„ Ligni Guajaci.
„ Martis pomatum.
„ Millefolii.
„ Myrrhae.
„ Nicotianae.
„ Nucum Jugland.
„ Nucis vomicae.
„ Opii.
„ Pimpinellae.
„ Rhabarbari.
Extractum Sabinae.
„ Sassaparillae.
„ Stramonii.
„ Tormentillae.
„ Trifolii fibr.
Faba S. Ignatii.
Flores Arnicae.
„ Sal. ammon. martial.
„ Zinci.
Gummi Guttae.
Herba Aconiti.
„ Asari.
„ Belladonnae.
„ Chelidonii.
„ Cicutae.
„ Digitalis purp.
„ Gratiolae.
„ Hyoscyami.
„ Lactucae viros.
„ Laurocerasi.
„ Pulsatillae.
„ Rhododendri.
„ Sabinae.
„ Solani nigri.
„ Stramonii.
Julapium e Camph. acetos.
Kermes minerale.
Lapis infernalis.
Laudanum liq. Sydenh.
Lauri baccae.
Liquor Bellostii.
Magisterium Marcasitae.
Mercurius dulcis.
„ nitrosus.
„ praecipitatus albus.
„ „ ruber.
„ solubilis Hahnem.
„ sublimatus corrosiv.
Naphtha Aceti.
„ Nitri.
„ Vitrioli.
Nuces vomicae.
Oleum Ricini.
„ Sabinae.
Opium.
Oxymel Aeruginis.
Pulvis alterans Plum.
„ Doweri.
Radix Asari.

[1] Vgl. Nro. 91.

Radix Belladonnae.
„ Bryoniae.
„ Chelidonii.
„ Colchici.
„ Hellebori.
„ Ipecacuanhae.
„ Jalappae.
„ Pyrethri.
„ Scillae.
Resina Jalappae.
Saccharum Saturni.
Sal volatile oleosum.
Sago antimoniatus.
Scammonium.
Semen Croton. Tiglii.
Semen Hyoscyami.
„ Ricini.
„ Staphidis agriae.
Spinae cervinae baccae.
Sulphur aurat. Antimon.
Tartarus emeticus.
Terra ponderosa salita.
Tinctura Aloës.
„ amara.
„ Cantharidum.
„ Euphorbii.
„ Hellebori.
„ tonico-nervina.
Vinum antimoniatum.

Nro. 88.

Erläuternde Vorschrift vom 20. Sept. 1814, die Abgabe der Gifte betr.

(Reg.-Bl. S. 339.)

Zur Erläuterung der VO. vom 14. Juni 1809, §. 2, die Abgabe der Gifte betr. (Staats- u. Reg.-Bl. S. 233), wird hiemit bekannt gemacht, daß 1) Gifte zum Hausgebrauche, z. B. Mäusegift, Fliegenstein rc. nur auf schriftliche Anweisung verpflichteter Aerzte oder des Oberamtswundarztes, nicht aber anderer Chirurgen, abgegeben werden dürfen;[1] hingegen 2) zu Behandlung innerlicher Krankheiten oder äußerlicher Schäden die nach den Regeln der Kunst erforderlichen Mittel, wären sie auch giftige Substanzen, in medizinischen oder chirurgischen Rezepten nach der gesetzlichen Form zu verordnen, allen zur Praxis legitimirten Aerzten und Wundärzten zustehe.

Nro. 89.

Verf. des Minist. des Innern vom 23. Juli 1853, betr. die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen. (Reg.-Bl. S. 299.)

In Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. v. 13. d. wird in Absicht auf die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen Folgendes verfügt:

§. 1. Die Bereitung und der Verkauf von phosphorhaltigem Kleister — Phosphorpaste — zur Vertilgung von Ratten und Mäusen ist nur den Apothekern gestattet.

§. 2. Die Abgabe von Phosphorpaste darf von den Apothekern nur an ihnen persönlich bekannte Personen, unter unverdächtigen Umständen und gegen schriftliche Bescheinigung derselben über Zeit, Zweck und Quantität der empfangenen Phosphorpaste geschehen.

Jede Abgabe von Phosphorpaste ist in das Giftbuch vorschriftmäßig einzutragen und mit der ausgestellten Bescheinigung zu belegen.

Die abgegebene Phosphorpaste ist auf dem Umschlage u. dgl. als solche und als „Gift" ausdrücklich und deutlich zu bezeichnen.

Jedem Empfänger ist eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauch der Phorphorpaste anzuwendende Vorsicht einzuhändigen.

§. 3. Wenn zu Vertilgung von Feldmäusen die Anwendung von Phosphorpaste auf einer ganzen Gemeindemarkung geschehen soll, so ist der Ankauf der im Ganzen erforderlichen Quantität, sowie die Einbringung der Phosphorpaste in die

[1] Vgl. Nro. 89 u. 91.

Mäuselöcher unter der Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverlässigen Gemeinderathsmitglieds vorzunehmen.

§. 4. Den Aerzten wird hiermit untersagt, Giftscheine zur Anwendung von Arsenik gegen Ratten und Mäuse auszustellen. [1]

Die etwa mit Nichtachtung dieses Verbots ausgestellten Giftscheine dürfen von den Apothekern nicht ausgeführt werden.

Nro. 90.

Erl. des Minist. des Innern vom 23. Juli 1853, betr. die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen.

Unter Bezugnahme auf eine demnächst im Regierungsblatt erscheinende Verf., betr. die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, [2] wird der Kreisregierung Folgendes aufgetragen:

1) Nach §. 1 der Verf. ist die Bereitung und der Verkauf der Phosphorpaste nur den Apothekern gestattet. Wenn nun auch über die Bereitungsweise und insbesondere über das Verhältniß, in welchem der Phosphor der übrigen Masse beizumengen ist, mit absoluter Bestimmtheit Nichts vorgeschrieben werden kann, so ist es doch nach der Ansicht des Med.-Koll. nothwendig, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß zu Verhütung von Feuersgefahr das Verhältniß von 1 zu 36 bis 1 zu 48 des Phosphors zur übrigen Masse als zulässige Gränze anzusehen ist. [3] Dabei ist denselben weiter aufzutragen, auf die sorgfältigste Mengung des Phosphors mit der übrigen Masse Bedacht zu nehmen; auch haben sie die Paste je nach dem unmittelbaren Bedürfnisse frisch zu bereiten und die fertige Masse in wohlverwahrten Behältern aufzubewahren.

2) Die in §. 2 der Verf. vorgeschriebene Belehrung über die bei dem Gebrauche der Phosphorpaste zu beobachtende Vorsicht hat im Wesentlichen Folgendes zu enthalten:

Die Phosphorpaste enthält in dem der Masse beigemengten Phosphor eine Substanz, welche, wenn sie von Menschen oder Hausthieren genossen wird, tödtlich wirkt, auch bei starker Erwärmung sich entzündet und daher feuergefährlich ist. Es ist deßhalb bei dem Legen der Phosphorpaste in Häusern und auf dem Felde sorgfältig darüber zu wachen, daß sie nicht von nutzbaren Hausthieren, wie Schweinen, Geflügel u. dgl. verzehrt oder gar von Menschen, insbesondere Kindern, genossen werden kann. Will die Phosphorpaste in Häusern verwendet werden, so ist dafür zu sorgen, daß sie nicht an Orte gelegt wird, welche der Einwirkung der Sonne oder sonst besonderer Erwärmung ausgesetzt sind oder in deren Nähe leicht Feuer fangende Gegenstände sich befinden.

Die Apotheker des Landes sind hiernach mit der erforderlichen Weisung zu versehen; auch ist deren Vollziehung durch die Oberamtsärzte und geeigneten Falls durch den Kreismedizinalrath zu überwachen.

Hiernach ist das Weitere zu besorgen.

Nro. 91.

Verf. des Minist. des Innern vom 23. Nov. 1855, betr. das Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen. (Reg.-Bl. S. 304.)

Nach Anzeigen in den öffentlichen Blättern werden von Kaufleuten nicht selten

[1] Dagegen kann das Oberamt in unabweisbaren Nothfällen die Verwendung von weißem Arsenik zur Vertilgung von Feldmäusen gestatten. Vgl. Nro. 130.

[2] Nro. 89.

[3] Nach dem angegebenen Motive ist dieß dahin zu verstehen, daß die Menge des Phosphors gegenüber zu den übrigen Bestandtheilen nicht mehr als 1 zu 48 oder höchstens 36 betragen solle, ohne daß eine Beimengung des Phosphors in schwächern Verhältnissen als 1 zu 48 ausgeschlossen wäre.

arsenikhaltiges Fliegenpapier, sowie andere Arsenik enthaltende Mittel zur Vertilgung der Fliegen angeboten. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen steht das Recht zur Abgabe von Giften zur Vertilgung schädlicher Thiere nur den Apothekern unter Beobachtung der bestehenden Sicherheitsmaßregeln zu. In Erwägung, daß zur Vertilgung von Fliegen unschädliche, die Gesundheit von Menschen nicht gefährdende Mittel vorhanden sind und es deßhalb der Abgabe arsenikhaltiger Mittel zu diesem Zweck nicht bedarf, sieht sich das Minist. veranlaßt, den Behörden die Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen unberechtigten Giftverkaufs durch Nichtapotheker zu dem bezeichneten Zwecke einzuschärfen, zugleich aber den Aerzten die Ausstellung ärztlicher Erlaubnißscheine zur Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln, namentlich des sogenannten Fliegensteins, arsenikhaltigen Fliegenpapiers u. s. w. durch die Apotheker zum Zwecke der Vertilgung von Fliegen — zu verbieten.

Nro. 92.

Verf. vom 31. März 1812, betr. die Verpackung des zum Verkauf kommenden Gifts.[1]

In den K. Bayerischen Staaten besteht die zweckmäßige Verordnung, daß alles Gift beim Handverkauf, um Versehen seltener zu machen, nicht in weißes, sondern in schwarzes Papier eingepackt werden soll.

Da dieß wenigstens ein Mittel weiter ist, Unvorsichtigkeiten mit dem Gifte zu verhindern, so wolle die K. Landvogtei durch die ihr untergeordneten K. Oberämter die sämmtlichen Apotheker anweisen lassen, diese Vorsicht bei unvermeidlicher Strafe von zwei kleinen Freveln zu beobachten.

g) Von der Arzneitaxe und sonstigen auf die Forderungen der Apotheker sich beziehenden Vorschriften.

Die gegenwärtig gültige Arzneitaxe ist die durch die Verf. vom 17. Okt. 1847 (Nro. 93) eingeführte, welche die Preisbestimmungen für die Arzneimittel sowohl als für die Arbeiten der Apotheker und die zur Abgabe der Arzneien dienenden Gefäße enthält, auch gelegentlich der Taxe der Arbeiten dem Apotheker Vorschriften für die Bereitung der Dekokte hinsichtlich der für die einzelnen Arzneistoffe zu wählenden Zeitdauer der Abkochung ertheilt.[2] Zu Ende jeden Jahrs erscheint eine Verf. des Med.-Koll., welche für alle diejenigen Arzneimittel, deren Preisansätze, wie sie durch die Arzneitaxe bestimmt sind, nach den jeweiligen Ankaufspreisen eine Abänderung erfordern, für das nächste Jahr die Taxpreise feststellt, wornach die Preisansätze der Taxe stets nur — aber auch durchaus insoweit gültig sind, als es sich nicht um Artikel handelt, welche in den für das betreffende Jahr verfügten Abänderungen aufgeführt sind. Vgl. Nro. 95.

Für die thierärztlichen Heilmittel, d. h. für diejenigen, welche ausschließlich nur für thierärztliche Zwecke dienen, ist durch die Verf. vom 26. Aug. 1848 (Nro. 94) eine eigene Arzneitaxe eingeführt worden. Auch in Bezug auf diese

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 357.

[2] Die Arzneitaxe selbst bleibt hier ausgeschlossen, da ihr in Folge der gegenwärtig stattfindenden Revision der Pharmakopöe leicht in kurzer Zeit gleichfalls eine umfassende Revision bevorstehen könnte. In besonderer Ausgabe ist dieselbe, wie auch die Taxe der thierärztlichen Arzneimittel, 1847, beziehungsweise 1848 in der Verlagshandlung des vorliegenden Werkes erschienen.

Taxe besteht für die jährlichen Abänderungen ganz dieselbe Einrichtung wie bei der erstgenannten Taxe. Vgl. Nro. 95.

Derselbe Erlaß (Nro. 95) ertheilt zugleich Vorschriften in Bezug auf die Aufbewahrung der beiden Taxen und der die Abänderungen derselben betreffenden Verfügungen des Med.-Koll. in den Apotheken.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Anrechnungen unter der Taxe ist Nro. 96 zu vergleichen.

Hinsichtlich der Form, in welcher die Kostenzettel der Apotheker für Arzneilieferungen bei unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Kranken auszufertigen sind, vgl. Nro. 166, §. 42.

Hinsichtlich des bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen zu gewährenden Rabatts vgl. Nro. 93, Ziff. 6.

Die Forderungen der Apotheker für arme Kranke an die Ortskassen betr. vgl. Nro. 97 a und b.

Hinsichtlich der Forderungen der Apotheker (soweit sie sich auf Arzneiabgaben für Krankheitsfälle des Schuldners oder seiner Hausgenossen beziehen) bei Ganten gelten die schon oben (S. 142) angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Desgleichen gilt auch in Bezug auf die Verjährungsfrist für sie das Gleiche, wie für Aerzte, Wundärzte u. s. w. Vgl. Nro. 69.

Nro. 93.

Verf. des Minist. des Innern vom 27. Okt. 1847, betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe. (Reg.-Bl. S. 401 ff.)

In Gemäßheit des §. 15 der Instruktion für das Medizinaldepartement vom 23. Juni 1807 [1] und mit Rücksicht auf die durch die Einführung der neuen Pharmakopöe erforderlichen Abänderungen ist die Arzneitaxe vom 25. Juli 1831 durch das K. Med.-Koll. einer umfassenden Revision unterworfen und neu bearbeitet worden.

Vermöge höchster Entschließung von heute haben S. K. M. die Einführung dieser neuen Taxe gnädigst genehmigt, und es werden in Folge dessen in den Beilagen die Taxe der Arzneimittel, die Taxe der Arbeiten und die Taxe der Gefäße unter den nachstehenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die neue Taxe tritt mit dem 1. Nov. d. J. in Wirksamkeit.

2) Bei allen Arzneimitteln, bei welchen die Taxe nach verschiedenen Gewichtsmengen festgesetzt ist, gilt die Taxe der kleineren Gewichtsstufe nur bis zum Preise der Hälfte der nächst höheren Gewichtsmenge. Der Pfund-, Unzen-, Drachmen-, Skrupelpreis tritt daher ein von dem halben Pfund, der halben Unze, der halben Drachme oder dem halben Skrupel an, sowie überhaupt, sobald der Taxpreis des Mehrfachen der kleineren Gewichtsmenge den Preis der hälftigen nächst höheren Gewichtsstufe erreicht; so z. B. wenn der Taxpreis der Unze 16 kr., der Drachme 3 kr. ist, so sind drei Drachmen wie vier Drachmen zu 8 kr., sechs Drachmen zu 12 kr. zu berechnen; wenn die Taxe für zwei Gran 1 kr. für den Skrupel 8 kr. beträgt, so sind acht Gran sowie zehn Gran zu 4 kr., zwölf Gran zu 5 kr. und fünfzehen Gran zu 6 kr. zu berechnen.

3) Die bestehende Verfügung spezifizirter Taxirung der Arzneimittel auf den Rezepten ist streng einzuhalten.

4) Die Taxe setzt durchweg den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechende und demgemäß bereitete Arzneimittel voraus.

---

[1] Nro. 259.

5) Wenn von einem Arzte ein nicht in der Taxe stehendes Arzneimittel verordnet werden sollte, so ist der Preis desselben bei einer Drogue unter Benützung der Preislisten guter Materialhandlungen nach dem Taxpreis ähnlicher Droguen, bei einem zubereiteten Arzneimittel nach Analogie von taxirten, nach Bereitung und Zusammensetzung ganz ähnlichen Präparaten zu bestimmen.

6) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemien findet bei größeren Zahlungen von wenigstens 50 fl., unter der Voraussetzung baarer Bezahlung, ein Abzug von 10 Proz. statt.

Die Ministerialverf. vom 23. Juli 1831, die Arzneitaxe betr., wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Behörden haben über genaue Befolgung obiger Bestimmungen mit Ernst zu wachen.

Nro. 94.

Verf. des Minist. des Innern vom 26. August 1848, betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe für die thierärztlichen Heilmittel. (Reg.-Bl. S. 405 ff.)

In Erwägung, daß eine ermäßigte Taxe der Arzneimittel für die Hausthiere theils durch das Erforderniß größerer Mengen, theils Modifikationen ihrer Qualität gegenüber von der unter dem 27. Okt. 1847 veröffentlichten neuen Arzneitaxe für Menschen begründet erscheint und mehrere nur für Hausthiere anzuwendende Mittel in der früheren Taxe nicht enthalten sind, hat das Med.-Koll., unter Zuziehung einer sachverständigen Kommission, die in den Beilagen folgende Taxe der Arzneimittel für Thiere, sowie der Arbeiten und Gefäße ausgearbeitet, welche in Gemäßheit höchster Entschließung vom 23. d. M. unter folgenden Bestimmungen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

1) Die Apotheker sind nicht verpflichtet, sämmtliche in der Taxe aufgeführte Veterinärmittel und Formen dieser Mittel, sondern nur diejenigen Mittel und in denjenigen Formen vorräthig zu halten, welche von den Thierärzten ihres Kundenbezirks gefordert und verordnet werden.

2) Alle diejenigen Arzneistoffe, welche ausschließlich nur für kranke Thiere angewendet werden, und die nur für die Thierheilkunde erforderlichen Pulver von Arzneistoffen sind von den für die menschliche Heilkunde bestimmten Arzneistoffen genau zu scheiden und in eine besondere Abtheilung mit Beobachtung der für einzelne derselben gebotenen sorgfältigen Isolirung unter besonderer Aufschrift zusammenzustellen.

3) Unter die sub 2) bemerkten Stoffe und Pulver fallen

Aloë hepatica, Ammoniacum carbonicum venale, Ammoniacum carbonicum pyro-oleosum, Ammonium chloratum ferratum venale, Calcaria chlorata venalis, Emplastrum acre, Extractum Aconiti, Belladonnae. Hyoscyami e succo venale, Hepar Antimonii, Hydrargyrum oxydatum venale, Liquor Ammoniaci caustici venalis, Radix Veratri albi, Roob Juniperi venale, Tartarus emeticus venalis, Tinctura Veratri albi, Unguentum Cantharidum acre,

sodann die in der Taxe aufgeführten pulveres des Antimonium crudum und der Pflanzenstoffe.

4) Die Taxe fordert und setzt voraus, daß die einfachen oder Rohstoffe, namentlich die Wurzeln, Kräuter, Blumen, Rinden, Gummi, Gummiharze und der Weingeist in ächter, reiner, unverdorbener und ungeschwächter Qualität dispensirt werden.

5) Die in der Taxe mit dem Beiwort „venalis“ bezeichneten künstlich bereiteten Arzneistoffe sind nicht in dem für die menschliche Therapie geforderten Zustand exakter Reinheit und Freiheit von allen nicht dem Begriff derselben entsprechenden Bestandtheilen, sondern in demjenigen Zustand zu dispensiren, in welchem Fabrikation und Handel dieselben als unverfälschte kaufmannsgute Waaren liefern.

Die nicht mit diesem Beiwort bezeichneten Präparate sind nach der Vorschrift der Landespharmakopöe über ihre Reinheit und Genauigkeit der Zusammensetzung bereit zu halten.

6) Einige wenige Rohstoffe und Präparate (die Nuces vomicae, Ipecacuanha, Jalappa, Radix Rhei, Secale cornutum, Hydrargyrum chloratum (Calomelas) werden in der Form des alkoholisirten Pulvers, pulvis subtilis dieser Taxe wie der allgemeinen Arzneitaxe, andere in der Form des gröblichen Pulvers, pulvis grossus der Taxen, andere in der Form des mittelfeinen Pulvers (S. 363 der Pharmakopöe), in der Taxe mit pulvis oder pulveratus bezeichnet, verlangt.

7) Die Vorschrift des Punktes 2 der Minist.-Verf. vom 27. Okt. 1847 [1] gilt auch für diese Taxe.

8) Bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer unter Staatsfürsorge stehenden Seuche unter den Hausthieren ist auch ferner dafür zu sorgen, daß über die Lieferung der in größerer Menge erforderlichen Arzneimittel mit dem betreffenden Apotheker ein billiger Akkord abgeschlossen wird.

Nro. 95.

Erl. des Med.-Koll. vom 12. April 1853, betr. die Arzneitaxen (durch Vermittlung der Kreisregierungen an die Oberämter ergangen). [2]

Es ist neuerlich mehrfach wieder die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bedeutung der periodischen Abänderungen der Arzneitaxe von verschiedenen Apothekern noch immer mißverstanden wird. Die zu Ende jeden Jahrs angeordneten Abänderungen umfassen stets sämmtliche Artikel, für welche für die Dauer des nächstfolgenden Jahrs ein anderer Preis festgestellt wird, als in der Arzneitaxe vom 27. Okt. 1847 bestimmt ist; alle früheren abweichenden Bestimmungen aber verlieren, sofern sie nicht von Neuem wieder in der Liste aufgeführt sind, eben damit ihre fernere Gültigkeit. Ungeachtet hierauf bei der Bekanntmachung der jährlichen Abänderungen der Arzneitaxe jedes Mal ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, so betrachten doch verschiedene Apotheker die einmal geänderten Taxansätze so lange als gültig, bis etwa die betreffenden Artikel in einer späteren Liste von Taxabänderungen wieder aufgeführt sich finden.

Um dergleichen Unordnungen für die Zukunft abzustellen, erhalten die K. Oberämter und Oberamtsphysikate den Auftrag, die Apotheker ihres Bezirks über das Verhältniß der periodischen Abänderungen zu der Taxe vom 27. Okt. 1847 zu belehren und auf ihre Verantwortlichkeit für eine durchaus genaue Einhaltung der Taxansätze aufmerksam zu machen. Die Oberamtsärzte aber haben sowohl bei der Revision von Rezepten als bei der Visitation der Apotheken ihr besonderes Augenmerk auf diesen Punkt zu richten. Zugleich ist darauf zu dringen, daß in jeder Apotheke stets je ein (nicht durch vorgenommene Abänderungen entstelltes) Exemplar der die Arzneitaxe vom 27. Okt. 1847 und der die eben in Kraft befindlichen Abänderungen derselben enthaltenden Nummer des Staats- und Regierungsblattes, welche jeder Zeit von der Expedition dieses Blatts bezogen werden können, vorhanden sei, woneben es den Apothekern unbenommen bleibt, für den gewöhnlichen Gebrauch sich der in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienenen, zum Eintrag der jährlichen Abänderungen besonders eingerichteten Ausgabe der Arzneitaxe zu bedienen.

Alles Vorstehende findet auch auf die Taxe der thierärztlichen Heilmittel vom 26. Aug. 1848 und deren periodische Abänderungen Anwendung.

---

[1] Nro. 93.

[2] Mediz. Korr.-Bl. des württ. ärztl. Vereins Bd. XXIII, S. 24.

Nro. 96.

Auszug aus einem Erl. des Minist. des Innern vom 30. Okt. 1834, betr. die Zulässigkeit der Anrechnung unter der Medikamententaxe (veranlaßt durch die letzte Medizinalvisitation im Oberamte —). (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 275.)

Was den angetragenen Rezeß betrifft, wonach den Apothekern in — auferlegt werden soll, Arzneien, welche bei ihnen für Personen in Orten; wo Apotheken sind, geholt werden, nicht unter der Taxe anzurechnen, so vermag das Minist. weder diesen, noch den, wenn gleich folgerichtigeren Antrag des K. Med.-Koll., daß allen Apothekern überhaupt das Abgeben von Arzneien unter der Taxe verboten werden sollte, gut zu heißen.

Abgesehen davon, daß eine polizeiliche Taxe nur den Verkäufer verbindet, die Waare nicht über, nicht aber, solche nicht unter der Taxe abzugeben, und daß eine Ausnahme von dieser bei allen übrigen Gegenständen des Verkehrs geltenden Regel bei Arzneien gesetzlich nicht begründet ist, läßt sich, insofern eine Revision der Taxe nur von Zeit zu Zeit eintritt, überhaupt nicht unbedingt behaupten, daß ohne Nachtheil der Apotheker die Arzneimittel bei guter Beschaffenheit nicht unter der Taxe abgegeben werden können, und wenn gleich schon in der Medizinalordnung, Tit. II,[1] §. 14 den Apothekern in Städten, wo mehrere sich befinden, empfohlen ist, einander die Kunden nicht abzuspannen, so kann doch hierunter nur die Anwendung unerlaubter Mittel, nicht aber eine in gehörigen Gränzen sich haltende Ermäßigung der Anrechnungen verstanden werden, die zunächst zum Vortheile des Publikums dient und eine Anzeige für das Bedürfniß einer Revision der Taxe enthält.

Nro. 97a.

Erl. des Minist. des Innern v. 24. Nov. 1834, betr. die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Kassen. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 279 ff.)

Durch mehrfältige Klagen der Apotheker über die Schwierigkeiten, die sie hinsichtlich der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien finden, sieht man sich veranlaßt, der Kreisregierung den Auftrag zu ertheilen, Nachstehendes den Gemeinde- und Stiftungsräthen zu ihrer Belehrung eröffnen zu lassen:

1) Der Apotheker kann eine öffentliche Ortskasse (Stiftungs- oder Gemeindepflege) wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebenen Arznei in Anspruch nehmen, und wenn ihm von dem Gemeinde- oder Stiftungsrathe die Bezahlung verweigert wird, bei der aufsehenden Regierungsstelle (Oberamt und Kreisregierung) mit Grund Beschwerde erheben, wenn er nachzuweisen vermag:

a) entweder, daß das Rezept vor Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitgliede des Gemeinde- oder Stiftungsrathes, das von Letzterem besonders dazu ermächtigt ist (vgl. Verfügung der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 9. Mai 1812)[2] in der Absicht beurkundet worden sei, damit die Bezahlung von der betreffenden öffentlichen Ortskasse zu versichern,

b) oder daß der Kranke schon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu seiner Ernährung verpflichteten zahlungsfähigen Person hierin zu vertreten gewesen sei, folglich ein unzweifelhaftes Recht gehabt habe, eine dießfallsige öffentliche Unterstützung anzusprechen.

2) Die Zahlungsunfähigkeit des Kranken ist als vorhanden zu betrachten:

a) nicht nur, wenn der Kranke, oder bei einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde, wenn dessen Eltern durch Beschluß des Stiftungs- oder Gemeinde-

---

[1] Nro. 70.

[2] Nro. 204.

raths, beziehungsweise des Kirchenkonvents, unter die Zahl der aus öffentlichen Kassen zu unterstützenden Armen aufgenommen,

b) sondern auch wenn eine gegen den Kranken, oder sofern dieser sich unter elterlicher Gewalt befindet, gegen dessen Eltern, spätestens innerhalb drei Monaten nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sei es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren oder daß die aufgefundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Klägers nicht hinreichten. Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit im Anstand ließ, so hat er es dieser Verspätung zuzuschreiben, wenn von ihm noch besonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schon zur Zeit der Abgabe der Arznei bestanden habe.

3) Auswärtige Dienstboten und Handwerksgehülfen sind am Orte ihrer Erkrankung als berechtigt zu der fraglichen öffentlichen Unterstützung zu behandeln, wenn nur erwiesen ist, daß sie an diesem Orte kein Zahlungsmittel besitzen, und wenn weder eine Verbindlichkeit der Dienstherrschaft, noch die Verpflichtung einer Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungskasse zu ihrer Vertretung sich behaupten läßt, vorbehältlich jedoch des Rückanspruchs der öffentlichen Ortskassen an das Vermögen, das etwa die Kranken selbst oder die zu ihrem Unterhalte rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts besitzen sollten, oder in dessen Ermangelung an die öffentlichen Kassen ihres Heimathortes, soweit Letztere als hiezu verbunden erkannt werden.

4) Soweit vorstehende Voraussetzungen nicht zutreffen, hängt es zwar zunächst von dem freien Ermessen der Stiftungs- und Gemeinderäthe ab, ob sie die Forderung des Apothekers zur Zahlung anzuweisen sich veranlaßt sehen oder nicht. Von ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Angehörigen wird jedoch erwartet, daß sie nach Maßgabe der Mittel, über welche sie zu verfügen haben, auch da, wo keine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist, jedoch bei den besonderen Vermögens- und Familienverhältnissen des Erkrankten und bei dem Einflusse, den die Krankheit auf seine Erwerbsquellen gehabt hat, die Rücksichten der Menschlichkeit und der auf zeitgemäße Hülfe gerichteten Klugheit für eine wenigstens vorübergehende und theilweise Unterstützung desselben aus öffentlichen Mitteln sprechen, freiwillig die Zahlungsanweisung beschließen werden.

5) In Epidemie- und anderen der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker (Minist.-Verf. vom 14. Okt. 1830, §§. 35, 42 u. 44)[1] verlangen, daß die Arzneikosten nicht nur derjenigen, die gar keine Mittel haben, sondern auch derjenigen, denen nach dem Zeugnisse des Stiftungsraths bei der Erwerblosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versetzt worden ist, in Vergleichung mit ihrem Vermögensstande und ihren sonstigen Hülfsquellen, sowie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äußerst schwer fallen würde, zu zwei Drittheilen von der Staatskasse und zu einem Drittheile von den betreffenden Körperschaftskassen bestritten werden.

Die Bezirksämter haben vorstehende Belehrung auch den Apothekern zu eröffnen und dafür zu sorgen, daß dieselben um begründete Forderungen an die Stiftungs- und Gemeindepflegen, nach vorgängiger Revision, immer bei Zeiten befriedigt werden.

Nro. 97 b.

Erl. des Minist. des Innern v. 10. Aug. 1853, betr. die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Kassen.

Von dem Oberamt — ist auf die Klage der Apotheker seines Bezirks wegen der Schwierigkeit der Beibringung ihrer Forderungen das aus der Anlage ersicht-

[1] Nro. 166.

liche Uebereinkommen mit den Apothekern getroffen und von dem Oberamt selbst hierauf die angeschlossene Verfügung erlassen worden.

Da es, um den wiederholten Klagen des Apothekerstandes wegen der Verluste, die sie zu erleiden haben, wenigstens insoweit abzuhelfen, als dieß innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetzgebung möglich ist, wünschenswerth erscheint, daß auch in den übrigen Oberamtsbezirken des Landes, insoweit in denselben von den Apothekern wegen der Verluste, die sie zu erleiden haben, Klage geführt wird, eine ähnliche Uebereinkunft und Verfügung getroffen wird, so erhält die Kreisregierung den Auftrag, die Oberämter anzuweisen, auf das Zustandekommen einer solchen Uebereinkunft mit Nachdruck hinzuwirken und sofort in gleicher Weise Verfügung zu treffen.

Insoweit jedoch ein Uebereinkommen zwischen den Apothekern des Bezirks und den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande kommt, kann es keinem Anstand unterliegen, daß das Oberamt von den Gemeinden Verzeichnisse derjenigen Personen einfordert, welche im öffentlichen Almosen stehen, und diese Verzeichnisse den Apothekern auf ihr Verlangen zur Einsicht mittheilt, wozu das Oberamt, falls die Apotheker seines Bezirks es wünschen sollten, sofort Einleitung zu treffen hat.

Die Oberämter haben daher die Apotheker ihres Bezirks, welchen dieser Erlaß sammt der Anlage zur Kenntnißnahme mitzutheilen ist, zur Erklärung aufzufordern, ob und in wie weit sie ein Vorgehen auf dem bezeichneten Wege wünschen, und nach dem Ergebniß dieser Einleitung das Weitere zu verfügen.

Hiemit erachtet das Ministerium den ersten Theil der Bitte der Apotheker des —kreises vom 8. Juni v. J. für erledigt, kann hiebei aber nicht umhin, die Kreisregierung darauf aufmerksam zu machen, daß für dieselbe aller Grund vorgelegen wäre, in gleicher Weise Verfügung zu treffen, statt, wie geschehen, den Apotheker — auf seine dießfallsige Anfrage und Bitte einfach auf die ihm wohl bekannten gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen.

Dagegen befindet sich das Ministerium nicht in der Lage, der weiteren Bitte der Apotheker des —kreises um das Aussprechen der unbedingten Haftungspflicht der Gemeinden für alle mit Cito bezeichneten Rezepte zu entsprechen. Nachdem das Polizeistrafgesetz die früher bestandene unbedingte Verbindlichkeit der Apotheker zu Abgabe von Arzneien auf dringende Fälle beschränkt hat, ist strenge genommen ein besonderer Schutz der Apotheker für ihre Forderungen nur bei der Abgabe von Arzneien in dringenden Fällen rechtlich begründet. Diesen Schutz gewährt aber die bestehende Gesetzgebung den Apothekern und zwar nicht blos in der Beschränkung auf dringende Fälle dadurch, daß denselben für ihre Forderungen überhaupt ein Vorzugsrecht in I. Klasse auf die Dauer von 6 Monaten eingeräumt und weiter ausgesprochen ist, daß die Gemeinden nicht nur bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit zur Zeit der Abgabe der Arzneien unbedingt, sondern auch dann für die Forderung einzustehen haben, wenn eine 3 Monate nach erfolgter Abgabe der Arznei angestellte Klage erfolglos blieb. Nach diesen Grundsätzen ist es, wie dem Ausschuß des Apothekervereins schon unterm 6. Januar 1851 von hier aus eröffnet worden ist, zunächst Sache der Apotheker selbst, dadurch daß sie ihre Forderungen rechtzeitig einklagen und damit nicht erst, wie es so häufig geschieht, bis nach Jahresfrist zuwarten, sich das Vorzugsrecht, beziehungsweise die Haftungspflicht der öffentlichen Kassen für ihre Forderungen zu sichern.

Beilage.

Verf. des Oberamts — vom 25. Nov. 1852.[1]

In Bezug auf Bezahlung von Arzneirechnungen aus öffentlichen Kassen haben sich in der letzten Zeit manchfache Anstände ergeben, indem theils die dießfallsige Verpflichtung der Ortsarmenkassen ohne rechtlichen Grund in Abrede gezogen, theils schon die Abgabe von Arzneien zu großer Gefahr für die Kranken verweigert, theils auch mitunter eine rechtlich unbegründete Anforderung an die Armenkassen gemacht wurde. Es werden deßhalb die Ortsarmenbehörden auf Folgendes hingewiesen:

1) Bei unzweifelhaft armen Ortsangehörigen, d. h. namentlich solchen, welche ohnedieß öffentlich unterstützt werden müssen, gehört auch der Aufwand für Arzneien zu der nothdürftigen, aus der Ortsarmenkasse zu reichenden Unterstützung. Die Bezahlung solcher Arzneikosten hängt nicht von der Bewilligung der Ortsarmenbehörde ab, indem es die Pflicht des beeidigten Arztes ist, Arzneien nur da, wo sie nothwendig, zu verordnen.

2) Die gleiche Verpflichtung liegt der Armenkasse nach den Gesetzen[2] auch bei andern Ortsangehörigen dann ob, wenn solche (auch nur zeitlich) zahlungsunfähig sind, was namentlich angenommen wird, wenn die von dem Apotheker innerhalb drei Monaten nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sei es nun, daß überhaupt keine Zahlungmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichten.

Da es nicht selten ist, daß von Seiten der Ortsbehörden solche zahlungsunfähige Ortseinwohner gleichwohl nicht unter die im Punkt 2 benannten unzweifelhaft Armen gezählt werden, in der Meinung, die Arzneikosten für Solche von den Ortskassen abwenden zu können, so bleibt dem Apotheker zu Abwehr von Verlusten Nichts übrig, als entweder die Arzneiabgabe zu verweigern oder, weil dieß namentlich in dringenden Fällen nicht geschehen darf, in jedem Fall in der angegebenen Frist die Klage auf Bezahlung zu erheben und ohne Nachsicht zu verfolgen. Hiedurch aber ist nicht nur das nutzlose Geschäft einer voraussichtlich erfolglosen Klage veranlaßt, sondern es tritt die Gefahr ein und ist schon in manchen Fällen eingetreten, daß die Angehörigen des Kranken die arzneiliche Pflege des Letzteren bis zur größten Steigerung der Krankheit versäumen. Es leuchtet ein, daß auf diese Art nicht nur die Pflichten der Menschlichkeit hintangesetzt, sondern auch die Armenkassen in die Gefahr versetzt sind, bei Erkrankungen, welche bei rechtzeitigem Einschreiten leicht zu heben gewesen wären, sich aber durch die Versäumniß der Hülfe verlängern und steigern, sowohl für Arzneien als für sonstige nothdürftige Unterstützung der Kranken großen Aufwand machen zu müssen.

So groß der Aufwand für die Armenunterhaltung in den meisten Gemeinden und so gerechtfertigt die Abwehr grundloser Anforderungen an die Armenkasse ist, so sollte doch am wenigsten in Fällen von Krankheit, wo eine muthwillige Belastung der Armenkasse nicht wohl möglich, wo es um Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu thun ist, keine zu große Strenge geübt werden, wie denn die oben erwähnte Verordnung[3] die Erwartung ausdrückt, daß nach Umständen auch da, wo eine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nicht nachzuweisen ist, die Uebernahme der Arzneikosten auf die Armenkasse aus Gründen der Menschlichkeit und Klugheit erfolgen werde.

Um hierin nun eine bessere nach diesen verschiedenen Rücksichten berechnete Ord-

---

[1] Jahrb. für prakt. Pharmazie von Walz und Winckler Bd. XXVI, S. 60 ff.
[2] Vgl. Nro. 97 a.
[3] Nro. 97 a.

nung zu bezwecken, hat man unter Mitwirkung des Oberamtsarztes mit den hiesigen Apothekern Folgendes vorläufig verabredet:

1) Die Abgabe von Arzneien auf Rechnung der Ortskassen erfolgt, mit jedem Jahre abwechselnd, nur aus einer der hiesigen Apotheken.

2) Je auf den ersten Januar wird dem betreffenden Apotheker von jeder Ortsbehörde ein Verzeichniß derjenigen unzweifelhaft armen Ortsangehörigen zugestellt, für welche die etwaigen Arzneikosten in jedem Falle aus der Ortsarmenkasse bezahlt werden müßten. In diese Liste würden die Ortsbehörden nach obiger Ausführung auch Solche aufzunehmen haben, welche, ohne gerade aus der Ortskasse unterstützt zu werden, doch bei eintretender Krankheit voraussichtlich keine Arzneikosten zu zahlen vermöchten. Die hierin enthaltenen Ortsarmen haben sich in Krankheitsfällen lediglich an den Oberamtsarzt, resp. Oberamtswundarzt als gesetzlichen Armenarzt und an die nach Punkt 1 für dieses Jahr bestimmte Apotheke zu halten, was denselben ausdrücklich zu eröffnen ist.

3) Sollten Krankheitsfälle bei sonstigen Ortsangehörigen vorkommen, wo nach den Familien- und Vermögensverhältnissen und namentlich bei dem nachtheiligen Einflusse der Krankheit auf die Erwerbsverhältnisse der Familie eine Befriedigung des Apothekers auf anzustellende Klage nicht wohl in Aussicht zu nehmen oder nur mit einer das künftige Fortkommen der Familie erschwerenden und zuletzt wieder auf die Armenkasse zurückwirkenden Härte zu bewirken wäre, so hängt es von dem nach eigener Wahrnehmung der Verhältnisse des Erkrankten oder auf eine Mittheilung des Arztes hin zu fassenden Beschlusse der Armenbehörde ab, ob hier die Arzneikosten (wenigstens vorschußweise) auf Gemeinderechnung zu nehmen seien, wobei die oben ausgeführten Rücksichten der Menschlichkeit und Klugheit zu beachten sind.

Im bejahenden Falle wären die Betreffenden dem für dieses Jahr bestimmten Apotheker zuzuweisen und diesem durch den Vorstand der Armenbehörde oder dessen Stellvertreter eine entsprechende Anweisung auszustellen, welche für die Dauer der Krankheit gültig ist. Dieser Beschluß und diese Anweisung ist aus den oben angedeuteten Rücksichten wo möglich schon beim Anfange der Krankheit herbeizuführen, und es wäre daher in der Gemeinde bekannt zu machen, daß diejenigen, welche die Ortskasse für die Bezahlung von Arzneien ansprechen wollen, beim Beginn der Krankheit beim Vorstand der Ortsarmenbehörde die Anzeige zu machen haben, wozu aber bemerkt wird, daß die Einholung ärztlicher Berathung und der vom Arzte verordneten Arznei deßhalb nicht verschoben werden darf.

4) In allen andern Fällen bleibt den Apothekern überlassen, die Arzneikosten rechtzeitig einzuklagen oder auf ihre Gefahr hin anzuborgen.

5) Dagegen wird jeder Gemeindekasse jedes Jahr auf den 31. Dez. eine alle Arzneiabgaben für die Ortsangehörigen, soweit sie nach Punkt 2 u. 3 auf die Armenkasse übernommen sind, umfassende Apothekerrechnung zugestellt, an deren oberamtsärztlich revidirtem Gesammtbetrage die Apotheker einen Abzug von 10 Prozent unter der Bedingung der Zahlung binnen vier Wochen nach Uebergabe der Rechnung sich gefallen lassen (obschon sie erst bei einem Kostenbetrage von 50 Gulden hiezu gesetzlich verpflichtet sind).

Indem man auf diese Weise sowohl die Interessen der Ortsarmenkassen, als die gesetzliche und sittliche Verpflichtung der Gemeinden gegenüber von armen Kranken gewahrt zu finden glaubt, gewärtigt das Oberamt binnen 14 Tagen eine Erklärung der Ortsarmenbehörden (Stiftungs-, resp. Gemeinderäthe) darüber, ob sie dieser Einrichtung sich anzuschließen geneigt sind, und gibt sich der Erwartung hin, daß nirgends durch grundlose Weigerung der Uebernahme von Arzneikosten Armer auf die Ortskasse Kranke in Gefahr gebracht oder die Armenkassen mit erhöhten Kosten

belastet werden und hiedurch zu mißliebigen Maßnahmen gegen die betreffenden Behörden Anlaß gegeben werde.

h) Von den Gränzen der Gewerbsbefugnisse der Apotheker gegenüber von anderen Gewerben.

Die Medizinalordnung (Nro. 70, §. 21) setzt fest, die Krämer und Zuckerbäcker sollen gar Nichts von Apothekerwaaren, es seien Simplicia oder Composita, feil haben, und begreift unter diesem Verbot, dem auch Hausirhändler unterworfen sein sollen, insbesondere noch die Arcana.

Nach der General-VO. vom 3. Juni 1808,[1] §. 4 sind die Apotheker allein berechtigt, Arzneien zu bereiten und en detail abzugeben. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden nach ihr nur insofern statt, als Aerzten und Wundärzten[2] die Ermächtigung ertheilt werden kann, einen Vorrath von Arzneimitteln zu führen. In §. 5 wird das Verbot des Verkaufs von Arzneiwaaren durch fremde Hausirer bestätigt.

Hinsichtlich des Handels mit Giften bestimmt die General-VO. vom 29. Jan. 1800, betr. den Handel mit Mausküchlein, Mückengift und andern Giftwaaren:[3]

„Um die unglücklichen Folgen, welche aus einem der obrigkeitlichen Aufsicht nicht untergeordneten Gifthandel der mit den nöthigen Vorsichtsregeln nicht hinlänglich bekannten Personen so leicht zu entstehen pflegen, nach Möglichkeit zu verhüten, sehen wir Uns veranlaßt, die Verfertigung und den Verkauf der Mausküchlein, ingleichen des Mückengifts, sowie überhaupt aller Gifte ganz allein den Apothekern zu gestatten und anzuvertrauen,[4] da dieselben ohnedieß noch andere, dem menschlichen Körper schädliche Substanzen führen müssen, auch von ihnen die genaue Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsregeln mehr als von Andern zu erwarten ist. Allen anderen Personen aber wollen Wir die Verfertigung sowohl als den Verkauf der Mausküchlein, des Mückengifts und überhaupt aller Gifte von nun an gänzlich verboten und den Handel damit besonders auch den herumreisenden Tyrolern und den auf Jahrmärkten feil habenden Materialisten niedergelegt haben."

Den durch diese älteren Verordnungen festgestellten Grundsätzen entsprechen im Wesentlichen auch die neuern Vorschriften, insbesondere der Erl. Nro. 98, durch den die Gewerbsbefugnisse der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer gegen einander abgegränzt werden, und an den sich die spezielle Verf. Nro. 99 in Betreff der Santoninzeltchen und der Erl. Nro. 100, der den Verkauf des als diätetisches Mittel beim Vieh dienenden Glaubersalzes (in krystallinischer Form) durch Spezereihändler zuläßt, anreihen.

Was die weiteren auf den Handel der **Materialisten** mit Arzneiwaaren und auf die Verfertigung und den Verkauf von **Geheimmitteln** sich beziehenden Vorschriften betrifft, so vgl. die betreffenden unten folgenden Kapitel.

---

[1] Nro. 260.

[2] Thierärzte und Hebammen betr. vgl. Nro. 55, 61 u. 62, Wundärzte betr. Nro. 43 bis 46.

[3] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1166 ff.

[4] Hinsichtlich der Arsenikalien vgl. hiezu Nro. 89 u. 91.

In Betreff des Hausirhandels bestimmt die Gewerbeordnung vom 5. August 1836 in Art. 135 (Reg.-Bl. S. 424): „Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt." Die Verf. vom 5. April 1851 in Betreff der Ordnung des Hausirwesens §. 14 (Reg.-Bl. S. 111) wiederholt dieses Verbot mit dem Zusatz: „mögen diese zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche bestimmt sein". Zugleich bestimmt derselbe Paragraph: „Zum Umhertragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanische Fliegen bei Apothekern und Materialisten bedürfen die Sammler keiner Erlaubniß." [1]

In Bezug auf die Strafen, denen ungesetzliche Eingriffe in die Gewerbsbefugnisse der Apotheker unterliegen, vgl. das unten folgende Kapitel über den Handel Unberechtigter mit Arzneiwaaren und Giften.

Was den Handel der Apotheker mit andern als Arzneiwaaren betrifft, so ist ihnen durch Art. 9 des Ges. vom 3. Nov. 1855, betr. die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben (Reg.-Bl. S. 273) das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen, zugestanden. Deßgleichen steht ihnen nach der Medizinalordnung (Nro. 70, §. 21) der Verkauf von Spezerei- und Farbwaaren zu, ein Zugeständniß, das jedoch durch die im §. 2 ertheilte Vorschrift eine wesentliche Beschränkung erleidet.

Nro. 98.

Erl. des Minist. des Innern vom 14. Febr. 1825, betr. die Gränzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 161.)

Auf eine Anfrage über die Gränzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer ist unter dem Heutigen erwidert worden, daß eine spezielle Ausscheidung der ausschließend von den Apothekern zu führenden Waaren vor Vollendung der gegenwärtig in der Arbeit befindlichen neuen Württembergischen Pharmakopöe nicht möglich sei, daß aber im Allgemeinen folgende in der Natur der Sache liegende Grundsätze zu beobachten seien:

1) Alles, was blos zum Gebrauche für Kranke dienen kann und daher entweder der Anordnung eines Arztes oder der Zubereitung durch einen mit der Waarenkunde und der pharmazeutischen Technik vertrauten Mann bedarf, deßgleichen alle Gifte, welche als solche gebraucht werden, dürfen in der Regel nur von einem Apotheker bereitet und verkauft werden.

2) Ausnahmsweise steht diese Bereitung und dieser Verkauf (der letztere unter den in der Medizinalordnung festgesetzten Beschränkungen in Betreff des jeweiligen

[1] Hierunter ist nur zu verstehen, daß eine solche Erlaubniß zum Verkauf und von Seite der gewöhnlichen Polizeibehörden nicht nöthig ist; dagegen bedürfen Wurzel- und Kräutersammler zum Sammeln von Arznei- und Farbepflanzen in Waldungen eine besondere forstpolizeiliche Erlaubniß (von den Forstämtern) nach der Verf. des Finanzminist. vom 28. Jan. 1841 (Reg.-Bl. S. 49). Auf Waldeigenthümer, die in ihren eigenen Waldungen dergleichen Pflanzen sammeln wollen, findet diese Bestimmung übrigens keine Anwendung nach einem Erl. des Finanzminist. vom 27. Okt. 1843 (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 358). Nach einem Erl. desselben Minist. vom 20. Apr. 1826 (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 455) soll das Wurzel- und Kräutersammeln in herrschaftlichen Waldungen ohne Hinderniß gestattet werden, so lange es ohne Nachtheil für die Holzzucht und ohne Störung der Ordnung geschieht.

Quantums) auch den Materialisten, insoweit als die Arzneimittel in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausschluß derjenigen Zubereitungen zu, für deren Güte es keine andere Garantie gibt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

3) Zuckerbäckern und Krämern ist nur das zu bereiten und zu verkaufen erlaubt, was nicht unter vorstehende Kategorien fällt.

Zur Sicherung einer gleichförmigen Behandlung wird die Kreisregierung hievon in Kenntniß gesetzt.

Sollten indessen diese Bestimmungen in einzelnen Fällen nicht genügen oder Anstand finden, so sieht man einer näheren Darlegung des Falles entgegen.

Nro. 99.

Verf. des Minist. des Innern vom 23. Dez. 1852, betr. die Bereitung und den Verkauf der sogen. Santoninzeltchen und Santonintabletten. (Reg.-Bl. 1853, S. 6.)

In Erwägung, daß die sogen. Santoninzeltchen und Santonintabletten nach ihrer Wirkung und Bestimmung zu den Arzneimitteln zu zählen sind und daher ihr Verkauf den Apothekern allein zusteht, welche die Verpflichtung haben, dieselben den Vorschriften der Arzneikunde gemäß zu bereiten, wird hinsichtlich ihrer Bereitung und ihres Verkaufs nach Vernehmung des Med.-Koll. unter Beziehung auf den Art. 38 des Polizeistrafgesetzes[1] Folgendes verfügt:

§. 1. Zu dem Einzelnverkauf und zum Handel mit Santoninzeltchen und Santonintabletten in Württemberg sind die Apotheker allein berechtigt und verpflichtet, und ist derselbe den Konditoren, Chocoladefabrikanten, Krämern und Kaufleuten untersagt.

§. 2. Die Apotheker des Landes sind gehalten, die Santoninzeltchen und Santonintabletten nach den jeweiligen von dem Med.-Koll. ertheilten Vorschriften[2] selbst zu bereiten oder solche wenigstens in einer den Vorschriften entsprechenden Weise bereitet von einem Apotheker zu beziehen und in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Menge stets vorräthig zu halten.

Die Oberämter und Oberamtsphysikate haben über die genaue Einhaltung dieser Verfügung mit Ernst zu wachen und gegen Uebertretung der ertheilten Vorschriften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nachdrücklich einzuschreiten.

Nro. 100.

Erl. des Minist. des Innern vom 10. Mai 1841, betr. den Handel der Spezereihändler mit Glaubersalz. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 118.)

Aus Anlaß eines Spezialfalls ist der K. Regierung des Neckarkreises auf den Grund einer gutächtlichen Aeußerung des Med.-Koll. zu erkennen gegeben worden, daß den Spezereihändlern Nichts in den Weg zu legen sei, wenn sie Glaubersalz in der krystallinischen Form, wie es aus den Fabriken kommt, und nicht gepulvert, in Quantitäten von mindestens einem Pfunde gegen Bezahlung abgeben; wogegen die Abgabe in geringeren Quantitäten, sowie die Bereitung und der Verkauf des für den Gebrauch bei Menschen geeigneten gereinigten Glaubersalzes den hiefür allein befähigten und verpflichteten Apothekern vorbehalten bleibe und daher den Spezereihändlern bei Strafe zu untersagen wäre.

Um eine Gleichförmigkeit des Grundsatzes zu sichern, wird die K. Regierung zur gleichfallsigen Nachachtung in vorkommenden Fällen hievon in Kenntniß gesetzt.

---

[1] Vgl. S. 144.
[2] Vgl. Nachtr. zur Pharmakopöe vom Febr. 1853.

Anhang.

Von dem Württembergischen Apothekerverein.

Nro. 101.

Statuten des Apothekervereins in Württemberg (von 1853).

§. 1. Zweck des Vereins. — Der Hauptzweck der Vereinigung der Apotheker Württembergs in eine Gesellschaft ist:

1) Vervollkommnung der Pharmazie als Wissenschaft, Kunst und Gewerbe;

2) Austausch gesammelter Erfahrungen zum besseren Betriebe der inneren Angelegenheiten des Apothekerwesens;

3) Zusammenwirken zur Nachbildung der Zöglinge und Beaufsichtigung der Gehülfen durch gewissenhafte Ausstellung von der Ortsbehörde beglaubigter Zeugnisse nach gleichförmigem Formular;

4) Unterstützung im unverschuldeten Unglück; und

5) Vertretung der Apotheker vor der Aufsichtsbehörde und Wahrung der Interessen des Standes.

§. 2. Mittel zu Erreichung dieser Zwecke. — Da nur durch harmonisches Zusammenwirken der Wissenschaft mit der Praxis die Pharmazie auf dem ihr gebührenden Standpunkt erhalten und gefördert werden kann, so unterhält der Verein eine wissenschaftlich-praktische Korrespondenz zu gegenseitiger Belehrung. Zu dem Ende bilden sich

1) nach der Wahl und Lage in jedem Kreise eine oder mehrere Lesegesellschaften, die einen der Theilnehmer mit deren Leitung beauftragen, in welchem die wichtigsten Zeitschriften der Pharmazie und deren Hülfswissenschaften zirkuliren;

2) wird ein pharmakologisches Kabinet, ein Herbarium vivum und eine Sammlung von Mineralien, Gebirgsarten und Versteinerungen besonders des Vaterlands zur Anschauung und Benützung für die Mitglieder und deren Gehülfen und Zöglinge unterhalten und möglichst vervollständigt;

3) wird eine Bibliothek von klassischen Werken der Pharmazie und eine Sammlung von Pharmakopöen, Journalen und Handbüchern für die pharmakologischen, botanischen und mineralogischen Sammlungen angelegt;

4) wird eine Unterstützungskasse für unverschuldet unglückliche Standesgenossen unterhalten, und endlich

5) ein Korrespondenzblatt zur Mittheilung der gemachten Erfahrungen den Mitgliedern unentgeldlich ausgetheilt.

§. 3. Mitglieder des Vereins. — Mitglied kann jeder mit Erfolg geprüfte Apotheker Württembergs und der innerhalb der Gränzen des Königreichs befindlichen kleinern Staaten werden.

§. 4. Pflichten und Gerechtsame der Mitglieder. — Zur Obliegenheit eines Mitglieds gehört der Anschluß an eine Lesegesellschaft oder das Halten eigener Journale und die Leistung eines jährlichen Beitrags znr Vereinskasse, von welcher die Verwaltungskosten und die Unterstützungen bestritten werden.

Dagegen hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge über Vereinsangelegenheiten zu machen, und kann verlangen, daß bei einer Plenarversammlung darüber abgestimmt wird, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Austritt kann blos nach vorangegangener einjähriger Aufkündigung und zwar blos mit dem 1. Januar stattfinden; geschieht daher die Aufkündigung nach diesem Termin, so ist der Beitrag noch für das nächste Jahr zu bezahlen.

Handlungen, welche entehrende Strafen zur Folge haben, verwirken den Ausschluß.

Bei wiederholten Klagen über ein Mitglied des Leitungspersonals wegen Nachlässigkeit oder sonstiger Pflichtverletzung verstärkt sich das Leitungspersonal bis zur Zahl sieben aus den übrigen Mitgliedern des Vereins, untersucht die Beschwerden und ertheilt Zurechtweisung oder entsetzt den Schuldigen seines Dienstes.

§. 5. Leitung und innere Verwaltung. — Das Leitungspersonal besteht aus 7 Mitgliedern. Drei davon bilden den Verwaltungsausschuß, der seinen Sitz in Stuttgart hat, und vier sind Vorstände der vier Kreise. Diese alle leisten ihre Dienste unentgeldlich.

Die Kreisvorstände werden je von den Mitgliedern ihrer Kreise in einer Partikularversammlung durch schriftliche Abstimmung auf 3 Jahre gewählt. Ebenso die Ausschußmit-

glieder in der Plenarversammlung. Kein erstmals Gewählter kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Alle Jahre findet eine Plenarversammlung in Stuttgart im September statt, welche der Ausschuß nebst dem Tag zu rechter Zeit vorher im Korrespondenzblatt und den öffentlichen Blättern bekannt zu machen hat.

Die Sitzung eröffnet und leitet ein Ausschußmitglied.

Die Partikularversammlungen werden alljährlich im Bereiche jeden Kreises gehalten, wobei der Kreisvorstand das Präsidium hat und Tag und Ort für die nächste Versammlung des Kreises durch Abstimmung bestimmt wird.

Die Gültigkeit der Beschlüsse und die bindende Kraft derselben auch für die nicht Anwesenden wird bei einer Partikularversammlung durch Anwesenheit von mindestens fünf, bei einer Plenarversammlung von wenigstens fünfzehn ordentlichen Mitgliedern bedingt.

Gesuche in Vereinssachen an die hohen und höchsten Behörden hat das Leitungspersonal zu besorgen, die Unterschrift des Einzelnen ist ungültig.

§. 6. Vereinskasse. — Die Verwaltung der Vereinskasse hat ein Mitglied zu übernehmen, welches jährlich an der Plenarversammlung Rechnung ablegt.

Ueber die von der Kasse zu reichenden Unterstützungen entscheidet lediglich die Plenarversammlung auf den Vorschlag und die Empfehlung eines Mitglieds durch Stimmenmehrheit. Das Verzeichniß sämmtlicher Unterstützungen wird bei jeder Plenarversammlung vorgelesen, und unterliegen dieselben einer jedesmaligen Genehmigung auf das folgende Jahr.

§. 7. Korrespondenzblatt. — Als Organ der gegenseitigen Mittheilungen besteht ein Korrespondenzblatt,[1] welches durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Redaktion besorgt wird, und

1) die Korrespondenz des Vereins in administrativen und andern innern Angelegenheiten, Rechnungsabschlüsse, Eingaben an die Behörden und die Resolutionen darauf, Veränderungen im Vereins- und Leitungspersonal u. dgl.;

2) die Berichte über die Partikular- und Plenarversammlungen;

3) Aufsätze und Mittheilungen wissenschaftlichen und praktischen Inhalts aus dem Bereiche des pharmazeutischen Berufs;

4) endlich Anzeigen von Geschenken an den Verein, von Feilbietungen, Tausch u. dgl. pharmazeutischer Gegenstände, Bücheranzeigen u. s. w. enthält.

2. Von den Materialwaarenhandlungen.

Nach der Medizinalordnung (Nro. 70, §. 21) sollen die Materialisten 1) der Aufsicht des Physicus unterliegen, 2) auf die Beobachtung der Medizinalordnung beeidigt sein, 3) sich des Verkaufs derer Compositorum et Praeparatorum, des Arsenici und aller giftigen, denen Menschen schädlichen Dinge gänzlich enthalten und einig bei denen Simplicibus verbleiben, in der Weise, daß sie 4) wohlfeile Mittel nicht unter einem halben Pfund, solche von mittlerem Preis nicht unter einem Viertelpfund und kostbare nicht unter einem Loth verkaufen.

Den ersten Punkt betreffend wurden die vormaligen Landvogtei- und die Oberamtsärzte in den ihnen durch die VO. vom 14. bis 22. März 1814 ertheilten Dienstanweisungen (Nro. 6 u. 11) mit Visitationen der Materialhandlungen beauftragt und die Oberamtsärzte namentlich angewiesen, darauf zu sehen, ob die Materialisten die Unterscheidungszeichen ähnlicher Mittel sich vollkommen bekannt gemacht haben, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob

---

[1] Neuerlich dient als Organ des Vereins das von Walz und Winckler herausgegebene Jahrbuch für praktische Pharmazie und verwandte Fächer, insbesondere das dieser Zeitschrift beigegebene Intelligenzblatt.

Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert und alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet seien, welche gegen Verwechslung gefährlicher Materialien sichern. In dem Erl. vom 7. Jan. 1830 (Nro. 104) sind gleichfalls Weisungen in Bezug auf die Visitation der Materialhandlungen durch die Oberamtsärzte und die Kreismedizinalräthe enthalten.

Der Beeidigung der Materialisten geschieht noch in der VO. v. 25. Juni 1812 (Nro. 102), durch welche eine Prüfung derselben angeordnet wird, Erwähnung. In der revidirten Instruktion vom 20. März 1851 zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung geschieht nur dieser Prüfung Erwähnung. Der §. 90 dieser Instruktion (Reg.-Bl. S. 85) lautet: „Der Betrieb einer Materialhandlung setzt neben dem Nachweise der Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe im Allgemeinen noch eine besondere wissenschaftliche Prüfung des Prinzipals oder seines Werkführers durch den Oberamtsarzt voraus, welche nach Maßgabe der VO. vom 28. Juni 1812 auf eine nähere Kenntniß der Materialwaaren, sodann auf die Bekanntschaft mit den bei der Aufbewahrung und Abgabe jener Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu richten ist." In Betreff der erwähnten Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe bestimmt der Art. 106 der Gewerbeordnung (Reg.-Bl. 1836, S. 417): „Wer das Recht zum selbstständigen Betriebe des zünftigen kaufmännischen Gewerbes erlangen will, muß 1) volljährig sein oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben, 2) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe und gute Zeugnisse über Kenntnisse und Fertigkeiten in dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb besitze oder einer besondern Prüfung über seine Befähigung sich unterwerfen." Unter der letztgenannten Prüfung ist natürlich eine kaufmännische zu verstehen.

Von dem Verbot des Verkaufs giftiger Artikel, wie es die Medizinalordnung ausspricht, ist in der authentischen Erklärung vom 9. bis 10. Jan. 1810 (Nro. 87) nicht allein Umgang genommen, sondern es werden darin die Materialisten in Bezug auf diesen Verkauf denselben Vorschriften unterworfen wie die Apotheker, außer insoweit sie jene Waaren an andere Materlialisten oder an Apotheker verkaufen.

Den Verkauf der Composita et Praeparata betreffend, der in der Medizinalordnung den Materialisten verboten ist, wurden denselben in dem Erl. Nro. 98 Zugeständnisse gemacht, die in dem Erl. Nro. 104, und für Fälle, wo einer Materialhandlung ein geprüfter und verpflichteter Apotheker vorsteht, noch in ausgedehnterem Maße in dem Erl. Nro. 103 erweitert worden sind.

Die oben angeführten Bestimmungen der Medizinalordnung hinsichtlich der Gewichtsmengen, unterhalb welcher die Materialhändler ihre Waaren nicht verkaufen sollen, sind sowohl in der VO. Nro. 102 als in dem Erl. Nro. 103 aufrecht erhalten worden.

Nro. 102.

VO. vom 25. Juni 1812, betr. die Visitation der Apothekerwaaren bei Materialisten und Kaufleuten. (Reg.-Bl. S. 327.)

Es ist zwar in der Medizinalordnung Tit. II,[1] §. 21 längst befohlen, daß die

[1] Nro. 70.

Materialisten der beständigen Inspektion der Physicorum sowohl, als auch der Visitation der Apothekerwaaren unterworfen und beeidiget sein, und daß sie Waaren von geringerem Preise nicht anders als zu halben Pfunden, die mittleren nicht unter einem Viertelpfund und von den kostbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen sollen. Da in neueren Zeiten diese Verordnungen nicht allgemein beobachtet worden sind und sogar viele Kaufleute, welche nicht in die Klasse der Materialisten gehören, mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren sich abgeben, so werden nicht nur jene gesetzlichen Dispositionen hiemit erneuert und sämmtliche K. Oberämter und Physici zu deren strenger Beobachtung aufgefordert, sondern es wird auch noch weiter befohlen, daß Kaufleuten, welche keine Materialisten und hierauf nicht beeidigt sind, der Verkauf von Arzneiwaaren überhaupt nicht gestattet sein soll, als wenn sie sich durch eine Prüfung des Oberamtsphysici ausgewiesen haben, daß sie die ächten von den unächten Waaren zu unterscheiden wissen und wenigstens im Allgemeinen mit ihren Eigenschaften, ob sie giftig oder auffallend schädlich seien, bekannt sind.

Die Physici sollen hierauf besonders aufmerksam sein und den K. Oberämtern diejenigen Kaufleute, welche der Vorschrift entgegen mit dergleichen Waaren handeln, anzeigen, damit die Waaren ihnen abgenommen und an die Apotheker verkauft werden können.

Nro. 103.

Erl. des Minist. des Innern vom 17. Juli 1826, betr. die Vorrechte der Materialisten, welche zugleich Apotheker sind. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 162.)

Ungeachtet durch die Medizinalordnung von 1755, Tit. II,[1] §. 21 den Materialisten der Verkauf und eben damit auch die Bereitung auf den Verkauf von sämmtlichen Compositis und Praeparatis verboten ist, so ist doch in Uebereinstimmung mit dem, was die seitherigen Fortschritte in der Chemie allmählich herbeigeführt haben, durch den diesseitigen Cirkularerlaß vom 14. Febr. v. J.[2] anerkannt worden, daß hievon einer Ausnahme insoweit Statt zu geben sei, als die Arzneimittel in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausschluß derjenigen Zubereitungen, für deren Güte es keine andere Garantie gibt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

Da nun aber in dem Falle, wenn ein solcher geprüfter und verpflichteter Apotheker an der Spitze einer Materialienhandlung steht, der Grund der letztgedachten Einschränkung wegfällt, und da eben deßwegen bisher schon denjenigen Materialisten, welche die angeführte persönliche Eigenschaft haben, ausnahmsweise das Laboriren unbedingt gestattet worden ist, so wird die Kreisregierung hiemit nachträglich angewiesen, in vorkommenden Fällen sich auch ihrerseits hienach zu achten. Bei solchen Materialienhandlungen, welche etwa ohne die Leitung eines geprüften und verpflichteten Apothekers sich das uneingeschränkte Laboriren erlauben wollten, ist, sobald sie der Kreisregierung aus Akten oder dem Kreismedizinalrath bei der Medizinalvisitation bekannt werden, streng an der Erfüllung der dießfallsigen Bedingung zu halten, von der eine Abweichung aus nahe liegenden Rücksichten der Medizinalpolizei nicht gestattet werden kann. Uebrigens versteht es sich, daß dergleichen Materialhandlungen, die ein geprüfter und verpflichteter Apotheker leitet, der persönlichen Eigenschaft ihrer Vorsteher ungeachtet, nicht das Recht haben, die von ihnen bereiteten Arzneikörper zum Nachtheile der privilegirten Apotheken in andern quantitativen Verhältnissen zu verkaufen, als welche die Medizinalordnung in der angeführten Stelle den Materialisten überhaupt vorschreibt.

---

[1] Nro. 70.
[2] Nro. 98.

Die Kreisregierung hat daher jedem Mißverständnisse, das dießfalls entstehen könnte, bei Zeiten vorzubeugen.

Nro. 104.

Erl. des Minist. des Innern vom 7. Jan. 1830, betr. den Extraktenhandel der Materialisten. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 163.)

Durch die Cirkularerlasse vom 14. Febr. 1825 und 27. Juli 1826 [1] ist anerkannt worden, daß den Materialisten der Verkauf von Compositis und Praeparatis insoweit gestattet werden könne, als diese Waaren in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können.

Nachdem nun neuerlich der Zweifel entstanden ist, ob hierunter auch die sogenannten Extrakte begriffen seien, so will man zwar, in Erwägung des dießfallsigen Herkommens und der Gründe, die dasselbe herbeigeführt haben, der Ausdehnung des Handels der Materialisten auf diese Gegenstände bis zu anderwärtiger Verfügung kein Hinderniß in den Weg legen.

Bei der besonderen Wichtigkeit einer Kontrole der Aechtheit und Güte dieser Waaren aber sieht man sich veranlaßt, den Oberamtsärzten sowohl, als den mit der Vornahme der Medizinalvisitation beauftragten Kreismedizinalräthen eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselben zu empfehlen. Die Materialisten, die mit denselben handeln, sind nicht nur zu Vorlegung ihrer Bücher anzuhalten, um den Ort und die Quelle, woraus sie bezogen worden, und die Zuverlässigkeit derselben beurtheilen, auch das Verhältniß des Ankaufs zum Verschlusse und hienach die aus dem muthmaßlichen Alter der Waare für die Brauchbarkeit derselben sich ergebenden Erkennungsgründe abnehmen zu können, sondern es ist auch durch Untersuchung des Ortes und der Art der Aufbewahrung, durch Vergleichung aller äußeren, in die Sinne fallenden Merkmale der Waare, und, soweit es die Umstände erlauben sollten, durch die geeigneten chemischen Mittel die Beschaffenheit derselben gründlich zu prüfen.

Bei laborirenden Materialisten, welche dergleichen Extrakte selbst bereiten, versteht es sich ohnedieß, daß sie hierin auf die gleiche Weise, wie die Apotheker, kontrolirt werden müssen. Die Oberamtsärzte haben in ihren Jahresberichten, die Kreismedizinalräthe in ihren Visitationsrelationen über das Ergebniß ihrer dießfallsigen Untersuchungen und über den Gang des befragten Zweiges des Materialhandels ausdrücklich sich zu äußern. Die Kreisregierung hat daher das Geeignete hienach zu verfügen.

3. Von dem Verkaufe von ärztlichen Geheimmitteln.

Der Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln ist durch die Verf. Nro. 105 geregelt. In Bezug auf öffentliche Ankündigungen derselben ist der Erl. Nro. 106 ergangen. Ein Hausirhandel mit Geheimmitteln ist durchaus verboten (vgl. oben S. 189).

Der von der Medizinalordnung aufgestellte Grundsatz, daß Geheimmittel nur in Apotheken verkauft werden sollen (Nro. 70, §. 21), ist in der Verf. Nro. 105 (Ziffer 4) theilweise aufgegeben.

Nro. 105.

Verf. des Minist. des Innern vom 31. Okt. 1837, betr. den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Anwendung des §. 5 der VO. vom 3. Juni

[1] Nro. 98 u. 103.

1808[1] wegen des Verkaufs ärztlicher Geheimmittel wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 27. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Als ärztliches Geheimmittel ist jedes zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche für Menschen oder Thiere bestimmte Heilmittel zu betrachten, dessen Natur, Zusammensetzung oder Bereitung ganz oder theilweise geheim gehalten werden.

2) Von der Verpflichtung, vor dem Verkaufe eines solchen Geheimmittels im Königreiche die Regierungserlaubniß einzuholen, findet keinerlei Ausnahme statt. Namentlich sind diejenigen, welche zu Ausübung der Heilkunde oder eines Zweigs derselben, z. B. der Zahnheilkunde, besondere Ermächtigung besitzen, darum nicht auch befugt, Heilmittel, welche unter vorstehenden Begriff fallen, ohne besondere Erlaubniß im Inlande zum Handel zu bringen.

3) Die Erlaubniß zum Verkaufe eines ärztlichen Geheimmittels ist bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen.

Dem Gesuche ist eine Probe des Stoffs und eine verschlossene genaue Beschreibung seiner Bestandtheile und seiner Zubereitung, welche von der Behörde geheim gehalten werden wird, beizulegen.

Zugleich ist der Gebrauch, der von dem Stoffe gemacht, die Wirkung, die durch diesen Gebrauch erzielt, und der Preis, um welchen er den Käufern angeboten werden soll, näher anzugeben, und der Nachweis, der über die damit gemachten Erfahrungen gegeben werden kann, beizufügen.

4) Eine willfährige Entschließung ist nur dann zu erwarten, wenn das Mittel als vorzüglich wirksam gegen bestimmte Uebel erkannt wird.

Wenn ein an sich wirksames Geheimmittel mit Sicherheit nur nach der jedesmaligen besondern Verordnung eines Arztes oder Wundarztes gebraucht werden kann, so wird die Erlaubniß zu seinem Verkaufe im Einzelnen an die Bedingung dieser Verordnung geknüpft und deßwegen der Verkauf nur durch die Apotheken unter denselben Bestimmungen, welche für andere Arzneistoffe gelten, gestattet werden.

5) Die ertheilte Erlaubniß wird unter genauer Bezeichnung des Geheimmittels und der Voraussetzungen, unter welchen sein Verkauf und Gebrauch zulässig sind, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6) Nur unter Beziehung auf diese Bekanntmachung und mit den Worten derselben ist das Einrücken von Ausbietungen eines ärztlichen Geheimmittels zum feilen Kaufe in die öffentlichen Blätter gestattet.

Der Gebrauchszettel, der mit dem Mittel ausgegeben wird, ist streng nach der bei der Erlaubnißertheilung dafür zu gebenden Vorschrift einzurichten.

7) Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen eingehalten werden, und gegen diejenigen, welche denselben zuwiderhandeln, mit der gebührenden Strafe und mit Wegnahme der betreffenden Waaren nachdrücklich vorzuschreiten.

Die Kreismedizinalräthe aber haben bei den Medizinalvisitationen diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sollte sich in Folge gemachter Erfahrungen herausstellen, daß die Erlaubniß, die zum Verkaufe eines ärztlichen Geheimmittels ertheilt worden ist, einer Revision bedürfe, so werden die Behörden dem Ministerium von Amtswegen Anlaß hiezu geben.

Nro. 106.

Erl. des Minist. des Innern v. 25. Nov. 1852, betr. die öffentliche Ankündigung von ärztlichen Geheimmitteln.[2]

Da nach einem von dem K. Med.-Koll. anher erstatteten Berichte neuerdings

[1] Nro. 260.
[2] Mediz. Korr.-Bl. des württ. ärztl. Vereins. 1853. S. 31.

die Ankündigungen ärztlicher Geheimmittel, deren Verkauf in Württemberg nach der Minist.=Verf. vom 31. Okt. 1837 von besonderer Erlaubniß des Minist. abhängt, auffallend sich vermehren, so sieht sich das Minist. auf den Antrag des Med.=Koll. und unter Beziehung auf den Art. 38 des Polizeistrafgesetzes[1] und §§. 5 u. 6 der General=VO. vom 3. Juni 1808[2] veranlaßt, der K. Kreisregierung aufzutragen, den Oberämtern und Oberamtsphysikaten besondere Aufmerksamkeit auf derartige Ankündigungen einzuschärfen, insbesondere den Oberamtsphysikaten aufzugeben, die öffentlichen Ankündigungen derartiger Mittel in den Lokalblättern ihres Bezirks, welche denselben zu diesem Zweck erforderlichen Falls durch die Oberämter zuzustellen sind, genauer zu prüfen und bei fehlender Erlaubniß derartiger Mittel sofort das Oberamt zu geeigneter Einschreitung zu veranlassen, das Letztere aber anzuweisen, in solchen Fällen stets sofort strenge Untersuchung gegen den inländischen Ankündiger derartiger Mittel einzuleiten, jedenfalls aber sich zu vergewissern, daß der Waarenvorrath derartiger unerlaubter Mittel auf Kosten des Ankündigers sofort an den Versender zurückgesendet wird.

4. Von dem Handel Unberechtigter mit Arzneiwaaren und Giften.

Nach dem Inhalt der vorangehenden Kapitel steht der Handel mit Arzneiwaaren und Giften blos den Apothekern und den Materialwaarenhandlungen zu. Zum Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln kann eine Ermächtigung auch andern Personen ertheilt werden (vgl. Nro. 105, Ziffer 4).

Der unberechtigte Handel mit Arzneistoffen unterliegt den Bestimmungen des Art. 38 des Polizeistrafgesetzes (vgl. S. 144) und, wenn er Schaden zur Folge gehabt hat, denen des Art. 251 und 267 des Strafgesetzbuches (vgl. Nro. 27). Gegen den unberechtigten Handel mit Giften ist der bereits mitgetheilte Art. 40 des Polizeistrafgesetzes (vgl. S. 173), sodann der Art. 269 (Abs. 2) des Strafgesetzbuches und der Art. 39 des Polizeistrafgesetzes gerichtet, deren ersterer folgendermaßen lautet:

„Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht und ihn hiedurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, soll mit Zuchthaus, nicht unter fünfzehn Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit vierjährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden."

„Vergiftung aus Fahrlässigkeit ist im ersten Falle mit Gefängniß von acht Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu acht Monaten zu bestrafen."

Der Art. 39 des Polizeistrafgesetzes dagegen bestimmt Folgendes:

„Die Vergiftung eines Andern aus Fahrlässigkeit ist, wenn das Gift keine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Unter besonders mildernden Umständen kann jedoch auf eine Geldbuße bis zu dreißig Gulden erkannt werden."

---

[1] Vgl. S. 144.

[2] Nro. 260.

Diejenigen, welche über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln ergriffen werden, unterliegen nach der VO. vom 2. April 1851 in Betreff der Ordnung des Hausirwesens, §. 12 (Reg.-Bl. S. 107) einer Geldstrafe von 3 bis 30 Gulden oder einer Gefängnißstrafe von 2 bis 14 Tagen (je nach dem größern oder geringern Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird), soferne nicht nach den Bestimmungen der Art. 38, 39 u. 40 des Polizeistrafgesetzes (s. oben) eine höhere Polizeistrafe oder nach Maßgabe der Art. 251, 267 u. 269 (s. oben) gerichtliche Strafe begründet ist; unabhängig von der Bestrafung ist dem Hausirer sein ganzer Vorrath an solchen Waaren von der Polizeibehörde wegzunehmen und, insoferne deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, zu vernichten.[1]

Hinsichtlich ausländischer Hausirer ist noch besonders zu vergleichen die nachfolgende Verf. Nro. 107.

Nro. 107.

Verf. der Minist. des Innern und der Finanzen vom 8. Mai 1828, die fremden Arzneikrämer betr. (Reg.-Bl. S. 358.)

Den Ortsvorstehern und Zollbeamten an den Gränzen des Königreichs ist zwar bereits durch die General-VO. vom 3. Juni 1808, die Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilicher Mißbräuche betreffend,[2] §. 6 zur Pflicht gemacht, den ausländischen Arkanisten, Wurzelkrämern und Oelträgern das Verbot des Hausirens mit ihren Waaren im Inlande und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe der Konfiskation des ganzen Waarenvorraths nebst einer Geldstrafe von 10 fl. im ersten, sowie einer geschärften Geld- oder Leibesstrafe im wiederholten Vergehungsfalle zu eröffnen, und hienach ihnen entweder den Eingang in das Königreich zu versagen oder, wenn sie mit ihren Waaren blos durchreisen wollen, ihre Waarenkästchen zu versiegeln, unter dem Bedeuten, daß, woferne die Kästchen mit verletztem Siegel und eröffnet erfunden würden, die Konfiskation des ganzen Vorraths und nach befindenden Umständen eine weitere Strafe gegen sie werde erkannt werden.

Unerachtet diese Vorschrift durch einen allgemeinen Erlaß des vormaligen Departements der indirekten Steuern vom 5. Jan. 1810 für die Grenzzollämter erneuert und durch einen ähnlichen Erlaß vom 2. Febr. 1810 den Oberzollämtern aufgegeben worden ist, zu desto besserer Handhabung derselben bei allen Transporten von Materialwaaren zu untersuchen, ob sie nicht umgangen werden wolle, so kommen dennoch neuerlich wieder häufige Klagen über das Hausiren fremder Arzneikrämer vor.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sieht man sich veranlaßt, obige Bestimmungen unter Hinweisung auf die neuesten Vorschriften der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. v. M. Art. 135 und 140 (Reg.-Bl. S. 275 ff.) hiemit von Neuem einzuschärfen und denselben zugleich Folgendes beizufügen:

1) Die Gränzzollämter haben bei dem Umbinden und Versiegeln der Waarenkästchen solcher Arzneikrämer, welche blos durch das Königreich durchreisen zu wollen vorgeben, mit aller Vorsicht zu Werk zu gehen, damit nicht eine Oeffnung derselben ohne Verletzung der Bindfäden und Siegel bewerkstelligt werden könne, zugleich aber auch den Eigenthümer an das nächste Gränzoberamt zum Behuf der Prüfung der

---

[1] Vgl. Art. 138 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 (Reg.-Bl. S. 425.)

[2] Nro. 260.

Versieglung und zum Behuf der Ausstellung einer Marschroute zu verweisen, mit der Verwarnung, daß er im Nichtbeobachtungsfalle einem Solchen, der das Hausiren beabsichtige, werde gleich behandelt werden.

2) Die Gränzoberämter haben pflichtmäßig zu untersuchen, ob die Versieglung solcher Waarenkäſtchen nicht mangelhaft sei, und im eintretenden Falle das Erforderliche daran zu verbessern, sofort aber dem Eigenthümer eine Marschroute, wo möglich für den kürzesten Weg durch das Königreich, zuzustellen, mit der Weisung, solche in den darin bezeichneten Stationsorten unter Vorzeigung der Käſtchen je von der Ortsobrigkeit beglaubigen zu lassen, und mit der Belehrung, daß jede Abweichung von dem vorgezeichneten Wege, sowie die Unterlassung des Vorzeigens der Marschroute und der Käſtchen auf den Stationsorten als Versuch des Hausirhandels werde bestraft werden.

3) In den Marschrouten sind bestimmte Stationsorte für die Untersuchung der Siegel zu benennen; und die Ortsobrigkeiten dieser Stationsorte haben, wenn ihnen die Waarenkäſtchen vorgezeigt werden, genau zu erforschen, ob Bindfäden und Siegel noch unverletzt seien, den Erfund aber in der ihnen gleichzeitig vorgelegten Marschroute amtlich zu beurkunden, auch Uebertretungsfälle sogleich zur Kenntniß des vorgesetzten Oberamts zu bringen.

4) Demjenigen fremden Arzneikrämer, der sich bei dem Gränzoberamt nicht meldet oder den in der Marschroute bezeichneten Weg verläßt oder dieselbe nebst seinem Waarenkäſtchen in den Stationsorten nicht der Ortsobrigkeit vorweist, ist sein Waarenvorrath eben so zu konfisziren und zu vernichten, wie demjenigen, an dessen Waarenkäſtchen Bindfäden oder Siegel verletzt gefunden werden oder der über dem wirklichen Hausirhandel angetroffen wird.

5) Die sämmtlichen Ortsvorsteher und Landjäger haben ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß dergleichen Leute nicht ohne Marschroute oder außerhalb des in der Marschroute vorgezeichneten Wegs oder mit Waarenkäſtchen, die gar nicht versiegelt oder deren Siegel verletzt sind, geduldet, sondern dieselben in solchen Fällen sogleich an das nächste Oberamt eingeliefert werden.

Fünfter Hauptabschnitt.

Von den Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens.

A. Von den Vorkehrungen gegen besondere die Gesundheit oder das Leben gefährdende Gegenstände.

1. Fürsorge für gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Koch-, Eß- und Trinkgeschirre.

Nach Art. 4 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836 (Reg.-Bl. S. 387) unterliegen diejenigen Gewerbe, welche mit Lebensmitteln sich befassen, der polizeilichen Aufsicht, und der Art. 5 setzt ferner fest:

„Die Anstalten zu Verhinderung trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verordnung. Dahin gehören namentlich die Einführung einer Waarenschau, sofern kein Zwang mit derselben verbunden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen."

Sodann enthält der Art. 41 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 nachstehende auf die Nahrungsmittel sich beziehende Bestimmung:

„Die aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit geschehene Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, wird, neben der Wegnahme der Waare, mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. In leichteren Fällen kann auf Geldbuße bis zu dreißig Gulden erkannt werden."

„Bei anderen Waaren zieht die verbotswidrige Anwendung von Stoffen, z. B. Farben u. dgl., deren Gebrauch die Gesundheit gefährdet, für den Verfertiger oder Händler, neben der Wegnahme der Waare, eine Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden, und bei erschwerenden Umständen die oben bemerkte Arreststrafe nach sich."

„Die letztgedachten Strafbestimmungen sind auch anzuwenden:

1) auf Fabrikanten und Handelsleute, welche neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringen; und

2) auf diejenigen, welche Nahrungsmittel in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sei dieser auf natürlichem Wege oder durch den Gebrauch der in Ziffer 1 benannten Gefäße und Werkzeuge entstanden, zum Verkaufe bringen."

Außerdem ist in Bezug auf Verfälschung von Eß- und Trinkwaaren noch der Art. 270 des Strafgesetzbuches (s. S. 169) zu vergleichen.

Bei eintretendem Schaden greifen die Strafbestimmungen der Art. 251 (s. S. 58) und 269 des Strafgesetzbuches für fahrlässige Körperverletzung und Tödtung (s. unten in dem Kapitel von der Verhütung von Unglücksfällen durch giftige Stoffe) Platz.

a) Fleisch; Würste.

Durch das Generalreskript vom 30. Juni 1721 (Nro. 108) ist eine obrigkeitliche Besichtigung des zum Schlachten bestimmten Viehs eingeführt worden. Ergänzende und theilweise abändernde Bestimmungen dieses Generalreskripts enthalten die VO. Nro. 109 und der Erl. Nro. 110 [1]. In Bezug auf den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine vgl. die Verf. Nro. 111.

Das aus alten Zeiten stammende [2] und später vielfach erneuerte Verbot des Schlachtens von Kälbern, die nicht mindestens drei Wochen alt sind, ist in neuester Zeit außer Kraft gesetzt worden (Nro. 112).

Eine allgemeine Anweisung für die Fleischschauer besteht bis jetzt nicht, die Ertheilung einer solchen ist vielmehr den Ortsbehörden überlassen; doch enthalten mehrere in Bezug auf einzelne Krankheiten der Hausthiere ergangene Verfügungen und Belehrungen Weisungen darüber, ob und inwieweit das Fleisch der daran leidenden Thiere zum Genusse verwendet werden kann und darf (vgl. Nro. 227, 228, 230, 233, 241 u. 245).

Die Vorschriften in Betreff verdorbener Würste, über welchen Gegenstand erstmals unterm 22. Juli 1802 ein Generalreskript ergieng, [3] sind, soweit sie noch Geltung haben, in Nro. 113—118 mitgetheilt.

Nro. 108.

Generalreskript vom 30. Juni 1721, betr. die Schau für das Schlachtvieh. [4]

Nachdeme Wir Unterthänigst Berichtet werden, wie daß es mit der verUrKhund- und Besichtigung deß von denen Mezgern in dem Land hin und her erKauffenden, von Ihnen abzueschlachten seyenden Viehs, öffters sehr unrichtig daher zuegehen pfleege, dardurch aber nicht allein an Zoll und Accis Vieles Defraudirt, sondern auch, wann unzeithig oder unsauberes Vieh vermezget wird, das Publicum ratione ansteckhender Seuchen in groß Gefahr gesetzt werden Kan, Alß wollen Wir hiemit Gnädigst Verordnet haben, daß ins Künfftige alle Viehwaar, so da abzueschlachten, es seyen gleich Ochßen, Kälber, hammel, oder Schaaff, Bei 14 fl. Straff, vor der Abschlachtung durch die hierzue verordnete Schaumeister, oder flaischSchäzere jeden Orths Lebendig Beschaut, und die Avthentische UrKhunden Von den Mezgern, wo Sie solches erKaufft, mit Benambsung der Zahl Vorgelegt, und extradirt, solche auch Quartaliter Berechnet, und gegen den Veraccisirten gehalten, folglich Kein einiges Stuckh mehr unbeschaut, und in der Mezger aigenen häußern und höfflen, sondern allein in dem offentlichen jeden Orths zur abschlachtung des Viehs destinirten

[1] Die VO. vom 16. Mai 1808, die Fleischschau betr. (Reg.-Bl. S. 163 ff.) hat nur eine lokale Geltung (für die Residenz Stuttgart).

[2] Vgl. Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 268, Anm. 342.

[3] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1206.

[4] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIII, S. 1220.

Orth oder Hauß gemezigt, ratione der VerurKhundung aber Bei der dißfalls vorhin schon gemachten Verordnung und gedruckhten UrKhunden, welche auch in denen fleckhen oder dörffern denen Schultheißen auff Arth und weiße, als wie die Zollzeichen, zuezuestellen sind, es gelassen werden solle.[1]

Nro. 109.

VO. v. 5. Juni 1839, betr. die Abstellung der Viehurkunden. (Reg.-Bl. S. 407 ff.)

In Erwägung, daß die in Ansehung der sogenannten Viehurkunden bestehende Einrichtung einerseits ihrem Zwecke nicht entspricht und andererseits den Verkehr beläſtigt, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Die Vorschriften, wornach bei dem Verkauf von Rindvieh, Ziegen und Schweinen jedem auswärtigen Käufer eine obrigkeitliche Urkunde über den Gesundheitszustand der betreffenden Viehgattung am Orte des Verkaufs ausgestellt werden soll, treten vom 1. Juli d. J. an außer Kraft. Dabei bleiben jedoch für Fälle einer außerordentlichen Gefährdung des Gesundheitszustandes jener Hausthiere besondere Anordnungen vorbehalten.

§. 2. Die Schultheißen und Gemeinderäthe haben sich stets angelegen sein zu lassen, die Vieh- und Fleischschaubehörden der Gemeinden zu wirksamer Ausübung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur beständigen Aufmerksamkeit auf die aus anderen Orten hereinkommenden Viehstücke, sowie auf den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt zu veranlassen.

§. 3. Die Vorschriften

wegen des Verkaufs und Schlachtens und wegen der Kontrole des Alters der Milchkälber (VO. v. 16. Mai 1807 und v. 1. Sept. 1810, Reg.-Bl. von 1807, S. 149, und von 1810, S. 370),[2]

wegen der Wander- und Gesundheitsurkunden für Schafe (VO. vom 11. Juli 1827, Reg.-Bl. S. 309 ff., Ges. v. 9. April 1828, Art. 16, und VO. v. 14. April 1828, Reg.-Bl. S. 188 ff.),[3] und

wegen der Hauptmängel der Hausthiere und deren Gewährleistung (Generalreskript v. 17. Febr. 1767)[4]

bleiben in Gültigkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Nro. 110.

Erl. des Minist. des Innern vom 27. Jan. 1844, betr. die Beiziehung der Fleischschau zu dem von einem Viehbesitzer mit Hülfe eines Mezgers geschehenen Schlachten für den eigenen Gebrauch. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 146.)

Aus Anlaß eines Strafnachlaßgesuches ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob die den Metzgern auf das Unterlassen der Beiziehung der Fleischschau zum Schlachten angedrohte Strafe (Generalreskript vom 30. Juni 1721)[5] auch auf den Fall des von einem Viehbesitzer mit Hülfe eines Mezgers geschehenen Schlachtens für den eigenen Gebrauch Anwendung finde.

Die Mezgerordnungen (zu vgl. die Mezgerordnung v. 12. Aug. 1651, §. 4 mit den älteren Ordnungen v. 1554 u. 1567, Abschn.: Wie sich die Mezger zum Fleisch-

---

[1] Die Viehurkunden betr. vgl. Nro. 109.

[2] Vgl. dagegen Nro. 112.

[3] Vgl. Nro. 236 u. 237.

[4] Nro. 255.

[5] Nro. 108.

schau richten sollen. §. Da wollen wir ernstlich 2c. Reyscher, Regierungsgesetze Bd. I, S. 269, 340) haben die Beiziehung der Fleischschauer zum Schlachten nur bei dem von Mezgern zum Verkauf bestimmten Fleische eingeführt. Da wo des Schlachtens der Viehbesitzer für den eigenen Gebrauch erwähnt wird (§. 32 der Mezgerordnung v. 1651), ist ein Besichtigen des Viehs durch die aufgestellten Fleischschauer nicht vorgeschrieben.

Auch das Generalreskript v. 30. Juni 1721 spricht nur von dem durch die Mezger erkauften Vieh und schreibt dessen Beschauung ausdrücklich nur für den Zweck vor, um das Publikum vor dem Ankauf ungesunden Fleisches zu schützen.

Der Zweck dieser Anordnung trifft nicht zu, wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh zum Gebrauch in seine Haushaltung unter den Augen der Hausgenossen selbst schlachtet oder durch einen Mezger schlachten läßt. Zwar ist immerhin der Fall denkbar, daß auf diese Weise ein nicht ganz gesundes Stück Vieh geschlachtet und verspeist wird. Gegen derartige Gefährdungen dürfte aber durch das Generalreskript vom 5. Febr. 1737 (Reyscher's Regierungsgesetze Bd. III. S. 198) zureichender Schutz gegeben sein, indem dort bestimmt ist, daß, wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh, an welchem Zeichen einer Krankheit zum Vorschein gekommen sind, stechen lassen wollte, er solches im Beisein der Urkundspersonen (Viehschauer) eröffnen und nur mit polizeilicher Bewilligung etwas davon verspeisen oder verkaufen dürfe.

Wenn hiernach angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber bei dem von den Viehbesitzern für den eigenen Gebrauch zu schlachtenden Vieh, den Fall eines Krankheitsverdachts ausgenommen, die vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau nicht für nothwendig erkannt habe, so versteht es sich dagegen von selbst, daß die Einleitung zu dieser Besichtigung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht umgangen werden darf, wenn ein Viehbesitzer einen Theil des geschlachteten Thiers auf der Freibank verwerthen lassen will, oder wenn ein Wirth für seine Wirthschaft schlachten will (Generalreskript vom 5. Dez. 1659, Abs. 3, 4, 5 — Reyscher, Regierungsgesetze Bd. II, S. 338).

Die Kreisregierung hat hienach die Bezirksämter zu bescheiden.

Nro. 111.

Verf. des Minist. des Innern vom 2. Okt. 1845, betr. den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. (Reg.-Bl. S. 397.)

Bei der rohen Mißhandlung, welcher die zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine auf dem Transporte häufig ausgesetzt sind, sieht sich das Ministerium veranlaßt, diesen Gegenstand den Orts- und Bezirkspolizeistellen auf den Grund des Art. 55 des Polizeistrafgesetzes [1] zur sorgfältigen Aufmerksamkeit und zur Einschreitung gegen wahrgenommene Mißbräuche zu bezeichnen und zu empfehlen.

Insbesondere wird hiebei Folgendes zur Wahrnehmung ausgehoben:

I. Der Transport zu Wagen kann nach vielfacher Erfahrung nicht nur bei den Schweinen, sondern unter den gehörigen Vorrichtungen auch bei Kälbern ohne Feßlung der Thiere geschehen. Um so mehr ist darauf zu sehen, daß bei der Feßlung, wo sie noch vorkommt, jede rohe Mißhandlung vermieden, sonach insbesondere Folgendes beobachtet werde:

1) Die Feßlung hat so zu geschehen, daß eine schmerzhafte Krümmung des Leibes des gefesselten Thieres möglichst vermieden wird.

2) Bei der Feßlung der Kälber sind Stricke nur mit einer das Einschneiden ver-

---

[1] Dieser Artikel enthält Strafbestimmungen für Solche, die durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß geben.

hütenden Unterlage von Stroh, Leinwand oder einem sonstigen geeigneten Material anzuwenden.

3) Die gefesselten Thiere sind auf ein genügendes Strohlager zu legen, und es muß dafür gesorgt sein, daß weder die Köpfe noch andere Körpertheile über den Wagen heraushängen können. Schichtenweise über einander dürfen die Thiere nur auf verschiedenen im Wagen über einander angebrachten Böden, wobei jeder Schichte ein genügender Luftraum gesichert ist, geführt werden.

4) Die Feßlung soll nicht unnöthiger Weise durch willkürliches Stilllager unterwegs, Verzögerung des Abladens u. s. f. verlängert werden.

II. Unabhängig von der Feßlung kommen bei dem Transport zu Wagen Mißhandlungen vor, indem den Thieren gegen starke Hitze oder strenge Kälte die erforderliche Bedeckung nicht verschafft oder sie auf unmenschliche Weise dem Durst oder Hunger preisgegeben werden, daher auch hiegegen vorkommenden Falles von den Polizeibehörden einzuschreiten ist.

III. Hunde dürfen zum Treiben von Kälbern den bestehenden Vorschriften gemäß, an welche hiedurch erinnert wird, nur mit angelegten Maulkörben, durch welche dieselben am Beißen des zu treibenden Thiers vollkommen verhindert sind, gebraucht werden.

Nro. 112.

Verf. des Minist. des Innern vom 6. Juli 1855, betr. das Schlachten unzeitiger Milchkälber. (Reg.-Bl. S. 184.)

In der Absicht, die Hindernisse, welche bisher dem freien Verkehre mit Milchkälbern entgegengestanden, und die Belästigungen, welche hiedurch für das Publikum erwachsen sind, zu beseitigen, werden in Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 30. Juni d. J. die polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf den Verkauf und das Schlachten unzeitiger Milchkälber und die Kontrole des Alters derselben (Generalreskript v. 16. Mai 1807, Reg.-Bl. S. 149, Bekanntmachung v. 1. Sept. 1810, Reg.-Bl. S. 370, K. VO., betr. die Abstellung von Viehurkunden, v. 5. Juni 1839,[1] §. 3) hiemit außer Wirkung gesetzt, was den betreffenden Behörden und Personen zur Kenntniß gebracht wird.

Nro. 113.

Warnung der (vormaligen) Sektion des Medizinalwesens gegen den Genuß sauer gewordener und geräucherter Würste vom 27. März 1812. (Reg.-Bl. S. 166.)

Da in mehreren Oberämtern des Königreichs seit einiger Zeit wieder Fälle sich ereignet haben, in welchen durch den Genuß geräucherter und sauer gewordener Blut- und Leberwürste nicht nur bedeutende und gefährliche, sondern sogar tödtliche Folgen entstanden sind, so sieht man sich von Seiten der K. Sektion des Medizinalwesens veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Höchstschädlich kann nämlich der Genuß sauer gewordener, wenig geräucherter und lange aufbewahrter Blut- und Leberwürste werden, vorzüglich wenn dieselben, wie dieß bei den geräucherten Schweinsmagen oder sogenannten Blunzen der Fall ist, mit einer Mischung aus Blut und süßer Milch mit etwas Fett gefüllt sind. Dergleichen Würste, besonders wenn sie vor dem Räuchern nicht gehörig gekocht, sondern nur in heißes Wasser getaucht und dann wenig geräuchert worden sind, gehen nach längerer Aufbewahrnng vorzüglich bei warmer Witterung, in eine eigene fauligte Gährung über, wodurch sich in denselben ein der Gesundheit der Menschen höchst nachtheiliger giftartiger Stoff erzeugt.

---

[1] Nro. 109.

Schon in dem Generalreskript vom 22. Juli 1802 sind die Krankheitszufälle größtentheils angezeigt worden, die auf den Genuß solcher Würste bei manchen Personen erfolgen. Die vorzüglichsten solcher Zufälle sind Ekel, heftiges Erbrechen, schmerzhafter Durchfall oder Verstopfung, Brennen im Hals, verhindertes oder schmerzhaftes Schlingen mit heftigem Durst, Magenschmerzen und Kolik, Doppelsehen oder Verdunklung des Gesichts, sogar wirkliche Blindheit, Kopfschmerzen, wankender Gang, starkes Fieber, gichterische Verdrehungen der Glieder, Irrereden, Betäubung u. s. w., überhaupt die Zufälle, welche nach verschluckten betäubenden (narkotischen) Giften meistens beobachtet werden.

Nach Verschiedenheit des Alters, Geschlechts, besonderer Reizbarkeit des Körpers, nach größerer oder geringerer Menge der verschluckten sauer gewordenen Wurstmasse, besonders aus der Mitte solcher dicken Würste, kommen mehr oder weniger dieser krankhaften Zufälle verschieden, früher oder später, vor.

Es wird daher das Publikum nicht nur vor dem Genuß solcher sauer gewordenenen Würste ernstlich gewarnt, sondern auch erinnert, bei dennoch je vorkommenden Fällen eines Uebelbefindens nach dem Genuß solcher Würste sogleich die Hülfe der aufgestellten Aerzte zu suchen, weil nur durch die unverweilte Anwendung der geeigneten Mittel den für die Gesundeit und das Leben dieser Menschen so nachtheiligen Folgen vorgebogen werden kann.

Die Ortsvorstände haben daher hierauf ein besonders wachsames Auge zu halten, für die Berufung eines öffentlich aufgestellten Arztes in dergleichen Fällen auf das bäldeste zu sorgen,[1] und die vorgesetzten Oberämter hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hierüber an die K. Sektion des Medizinalwesens Bericht erstatten.[2]

Nro. 114.

Erl. des Minist. des Innern vom 17. Juli 1823, betr. die Vorkehr gegen Vergiftung durch saure Würste.[3]

Da neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen sind, wo Personen durch sauer gewordene, zu wenig geräucherte und zu lange aufbewahrte Würste vergiftet wurden, so erhält die Kreisregierung den Auftrag, die Oberämter aufzufordern, daß sie die von der vormaligen Sektion des Medizinalwesens am 27. März 1812 erlassene Warnung gegen den Genuß solcher Würste in denjenigen Gegenden, wo die Schweine zu einem bedeutenden Nahrungszweige dienen, von Zeit zu Zeit, besonders im Frühling durch die Ortsvorsteher von Neuem bekannt machen lassen, mit dem Anfügen, daß, da es sehr zur Verhütung der wirklichen Vergiftung und deren Folgen darauf ankomme, so schleunig als möglich und so bald sich auch nur geringes Uebelbefinden äußere, das von verdorbenen Würsten Genossene durch Erbrechen aus dem Magen wieder wegzuschaffen, die Wundärzte anf dem Lande auch für solche Fälle wie für andere Nothfälle von Vergiftungen ermächtigt seien, Brechwurzel (radix Ipecacuanhae) in bestimmten, nach dem Alter und der körperlichen Beschaffenheit der Einzelnen eingerichteten Gaben einstweilen zu reichen, bis der nächstwohnende Arzt herbeigerufen werden könne. Zugleich sind die Oberämter angewiesen, über jeden solchen, von den Aerzten ihnen anzuzeigenden Vergiftungsfall den vorgeschriebenen Bericht unfehlbar an das Med.-Koll. zu erstatten.

Nro. 115.

Erl. des Minist. des Innern vom 11. Mai 1824, betr. die Vermeidung unnöthiger Kosten bei Wurstvergiftungen.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß, wenn eine Vergiftung durch sauer

[1] Vgl. Nro. 114 u. 115.
[2] Vgl. Nro. 114 u. 116.
[3] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 273.

gewordene Würste geschehen ist, die K. Oberämter häufig nicht nur die Erkrankten unbedingt durch den Amtsarzt behandeln, sondern auch bei Gestorbenen eine förmliche Legalinspektion und Sektion vornehmen lassen, ohne Unterschied, ob Verdacht einer fremden Verschuldung dabei vorhanden sei oder nicht.

Da aber die medizinisch-polizeilichen Rücksichten Nichts weiter fordern, als daß das Oberamt, sobald es von einer Erkrankung Kenntniß erhält, deren Ursache in einer Vergiftung gesucht wird, den öffentlichen Gesundheitsbeamten zu den Kranken abordne, um zu untersuchen, ob wirklich eine Vergiftung stattgefunden habe, von welcher Art sie sei, ob dabei, hauptsächlich wenn sie blos durch den Genuß sauer gewordener Würste entstanden sein sollte, irgend Jemand eine Verschuldung treffe, welche im Falle des Ablebens der Vergifteten eine Leichenöffnung begründen würde, ob nicht Ueberbleibsel der schädlich wirkenden Stoffe zu vernichten oder bis auf Weiteres aufzubewahren seien,[1] endlich ob für die Heilung der Kranken schon durch eigene Berufung eines Arztes von ihrer Seite gesorgt, oder ob die Behandlung derselben durch den öffentlichen Armenarzt einzuleiten sei; so erhält die K. Regierung den Auftrag, die Oberämter ihres Kreises hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß, wenn künftig noch Fälle vorkommen sollten, wo ein Amtsarzt von Oberamts wegen öfter als es die angedeuteten Zwecke nöthig machen, in einer andern Eigenschaft als in der des öffentlichen Armenarztes zu solchen Personen, die unstreitig durch sauer gewordene Würste vergiftet worden sind, abgeordnet[2] oder, ohne daß ein eine strafrechtliche Untersuchung begründender Verdacht der Verschuldung eines Dritten vorläge, mit der Sektion derjenigen, die an den Folgen einer solchen Vergiftung starben, beauftragt würde, die dadurch verursachten Kosten nicht auf die Staatskasse werden übernommen, sondern nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 7. Juli 1818, die Vermeidung unnöthiger Legalinspektionen und Sektionen betr.,[3] den Beamten zur Bezahlung werden überwiesen werden.

Nro. 116.

Erl. des Minist. des Innern vom 11. Sept. 1826, betr. die Berichterstattung über Wurstvergiftungen an das Med.-Koll.

Nach einem Berichte des K. Med.-Koll. vom 7. d. M. scheint es, daß der diesseitige Zirkularerl. v. 11. Mai 1824, die Vermeidung unnöthiger Kosten bei Wurstvergiftungen betr.,[4] das Mißverständniß erregt habe, als ob die vorgeschriebene Berichterstattung über dergleichen Vergiftungsfälle an das K. Med.-Koll. habe abgestellt werden wollen, da dem Letzteren seitdem keine Berichte mehr über Ereignisse dieser Art zugekommen sind, während dasselbe doch auf anderem Wege von solchen Ereignissen je und je Kenntniß erhalten hat. Insoferne es aber nie die Absicht war, dieser Berichterstattung, die in wissenschaftlicher Hinsicht für das Med.-Koll. von unverkennbarem Interesse ist, die K. Oberämter zu entheben, so erhält die Regierung hiemit den Auftrag, die K. Oberämter des Kreises unter Hinweisung auf die VO. vom 28. Juni 1823, §. 6[5] hiernach zu belehren.

Nro. 117.

Erl. des Med.-Koll. vom 26. Febr. 1850, betr. die Anordnung chemischer Untersuchungen über das Wurstgift.

Mit Genehmigung des K. Minist. des Innern sind durch das Med.-Koll. die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, daß in sich ereignenden Fällen von

[1] Vgl. Nro. 117.
[2] Vgl. Nro. 117.
[3] Nro. 20.
[4] Nro. 115.
[5] Nro. 2.

Wurstvergiftung eine genaue chemische Untersuchung der schädlichen Würste durch einen anerkannten Chemiker vorgenommen und so womöglich eine nähere Kenntniß des Wurstgifts in chemischer Hinsicht erzielt werde. Herr Prof. Dr. Schloßberger in Tübingen ist der an ihn gerichteten Einladung, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, mit Bereitwilligkeit entgegengekommen.

Die Oberamtsärzte werden nunmehr angewiesen, im Falle sich in ihrem Bezirke entschiedene Fälle von Wurstvergiftung ereignen, die etwa sich noch vorfindenden Ueberreste von verdorbenen Würsten zur Hand zu nehmen und an den Prof. Dr. Schloßberger unfrankirt einzusenden; übrigens eignen sich zu dieser Einsendung durchaus nur eines theils etwa noch übrig gebliebene Stücke von denjenigen Würsten, auf deren Genuß eine oder mehrere Personen mit den charakteristischen Erscheinungen der Wurstvergiftung erkrankt sind, anderntheils etwa vorhandene Würste, die mit solchen, welche dergleichen Erkrankungen hervorgerufen haben, zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise bereitet worden sind und nachher ganz denselben äußern Einflüssen ausgesetzt waren, auch dieselbe Beschaffenheit zeigen, wie jene Würste zu der Zeit, da sie genossen wurden. Die Oberamtsärzte werden in dieser Hinsicht an Ort und Stelle die genauesten Erkundigungen einziehen und das Ergebniß derselben bei Uebersendung der fraglichen Objekte der Untersuchung dem Prof. Schloßberger mittheilen, in einem nach wie vor durch Vermittlung des K. Oberamts an das Med.-Koll. zu erstattenden Berichte[1] aber insbesondere auch darüber sich äußern, ob dem Prof. Schloßberger verdorbene Würste mit den erforderlichen Erläuterungen zugesendet worden seien oder nicht.

Sollte die bereits in dem Erlaß des K. Minist. des Innern vom 11. Mai 1824[2] vorgesehene Reise der Oberamtsärzte zum Behuf der Untersuchung der muthmaßlich durch Wurstgift Erkrankten unter besondern Umständen gar nicht oder nur unvollständig zureichen, um der bezeichneten Aufgabe zu genügen, so wäre noch eine weitere Reise des Oberamtsarzts zu diesem Behufe zulässig, in dergleichen Fällen aber in dem Berichte an das Med.-Koll. die Nothwendigkeit einer solchen zweiten Reise zu motiviren.

Um den Untersuchungen des Prof. Schloßberger, die jeder Arzt nach Kräften zu fördern sich bereitwillig zeigen wird, soviel möglich das erforderliche Material zu sichern, werden die Oberamtsärzte auch den übrigen Aerzten ihres Bezirks von der Anordnung derselben Nachricht geben und sie einladen, in Fällen, wo sie zu Kranken, welche die charakteristischen Erscheinungen der Wurstvergiftung darbieten, gerufen werden, für die Verhütung der Beseitigung der noch vorhandenen Reste von verdorbenen Würsten behufs der Uebergabe derselben an den Oberamtsarzt Sorge zu tragen.

Nro. 118.

Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 19. Nov. 1852, betr. die angeordneten chemischen Untersuchungen über das Wurstgift.

Indem das Med.-Koll. den Aerzten des Landes, insbesondere den Oberamtsärzten den Erlaß vom 26. Febr. 1850[3] in Erinnerung bringt, durch welchen sie von der Anordnung chemischer Untersuchungen über das Wurstgift durch den Herrn Professor Schloßberger in Tübingen in Kenntniß gesetzt und veranlaßt würden, diese Untersuchungen bei sich darbietender Gelegenheit durch Einsendung von in giftige Zersetzung übergegangenen Würsten zu ermöglichen und zu unterstützen, fordert

---

[1] Vgl. Nro. 12 a.
[2] Nro. 115.
[3] Nro. 117.

dasselbe dem Wunsche des genannten Chemikers gemäß die Aerzte auf, eintretenden Falls auf nachstehende Punkte nicht allein ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch bei der Einsendung von Untersuchungsobjekten dem mit den Untersuchungen Beauftragten darüber möglichst genaue Mittheilungen zu machen.

1) Zunächst ist zu beachten die Zeit der Bereitung der Würste und die Dauer des von da bis zum Genusse derselben verstrichenen Zeitraums unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum stattgefundenen Witterungsverhältnisse; sodann

2) die zur Bereitung genommenen Stoffe, sowohl die Hauptsubstanzen (Blut, Hirn, Leber u. s. w.) als die verschiedenen Zusätze, nämlich einerseits die zugesetzten Gewürze, andererseits Milch, Semmeln u. dgl. Auch wäre zu erheben, ob die Hauptsubstanzen von ganz gesunden Thieren herrührten.

3) ist sich zu erkundigen nach der Methode der Anfertigung, namentlich ob keine Fehler in Bezug auf Reinigung des Darms, Zeit und Art des Verwällens, das Räuchern und die Aufbewahrung vorgefallen seien, in welch' beiden letztern Beziehungen auch eine Besichtigung der betreffenden Lokalitäten Aufschlüsse liefern könnte.

4) Besonders wichtig ist ferner eine sichere Erhebung der weitern Zubereitung der Würste unmittelbar vor der Verspeisung, ob und wie lange sie gebraten oder gesotten, ob blos in Gemüse aufgewärmt oder kalt genossen wurden; desgleichen

5) die Erkundigung und Beobachtung der sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften der verdorbenen Würste mit besonderer Rücksichtnahme darauf, ob centrale Erweichung stattgefunden, ob die nach Außen gelegene Substanz eine normale oder krümelige Beschaffenheit hat, ob im Innern oder auf dem Darm Schimmelbildung bemerkbar ist; der Geschmack und besonders der Geruch ist wohl zu konstatiren.

6) Zu wünschen ist eine möglichst genaue Erhebung und Mittheilung der Erscheinungen und des Verlaufs der Krankheit bei den durch verdorbene Würste Vergifteten; zum Mindesten sind die bezeichnenderen Symptome mitzutheilen, um die Beurtheilung der Frage, ob eine wirkliche spezifische Wurstvergiftung stattgefunden habe, festzustellen.

7) Bei tödtlich abgelaufenen Vergiftungen ist wenigstens die Erhebung der Zeit, in welcher die Fäulniß des Leichnams eintritt, besonderer Beachtung werth. Im Falle der Vornahme einer Leichenöffnung wären die wichtigeren Ergebnisse mitzutheilen. Fänden sich gelb gefärbte Sekretionen (im Mund, Magen, auf der Haut u. s. w.), so wäre eine Untersuchung derselben auf die Gegenwart von Gallenfarbstoff (in bekannter Weise mittelst Salpetersäure) von Interesse.

Was die Einsendung der Würste an Herrn Prof. Schloßberger betrifft, so muß gewünscht werden, daß sie möglichst schnell geschehe, weil die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß das eigenthümliche Gift sich nur in einem gewissen Stadium der Zersetzung entwickelt und später wieder verliert. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es natürlich, Reste von derselben Wurst, mit welcher die Vergiftung vorgefallen ist, der Untersuchung unterwerfen zu können, und es ist deshalb hierauf vorzüglich ein Augenmerk zu richten.

Das Med.-Koll. empfiehlt hiemit die angeordneten Untersuchungen über das Wurstgift wiederholt der Beachtung sämmtlicher Aerzte des Landes und hegt zu deren Eifer für die Wissenschaft das Vertrauen, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, zur Lösung einer Aufgabe, zu deren Erledigung vorzugsweise Württemberg berufen ist, das Ihrige beizutragen.

b) Brot; Mehl.

Zur Beaufsichtigung des Brotes ist eine Brotbeschau durch die Bäcker-, Brotbeschauer- und Kornmeßordnung vom 14. Juli 1627 angeordnet, aus der in

Nro. 119 dasjenige, was sich auf die Bestellung der Brotschauer und die Qualität des Brots bezieht, im Auszug mitgetheilt ist. Die Verf. vom 6. Mai 1847 (Reg.-Bl. S. 190) bleibt hier außer Betracht, da sie die Gesundheitspolizei nicht berührt, sondern sich blos auf den Gewichtsabmangel bei dem kleinen Brot (Wecken) bezieht. Auch die neueste Verf. vom 12. Jan. 1854, die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brot betr. (Reg.-Bl. S. 7), handelt in der Hauptsache von dem Gewichtsabmangel bei dem Brote; doch ist in Ziffer 6 auch auf die Qualität Rücksicht genommen: „Gut ausgebackenes Brot darf keine zu große Menge Wasser enthalten. Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen wird festgesetzt, daß die Krume (die innern weichen Theile) von gut ausgebackenem und vollständig erkaltetem weißem Brote nicht über 45%, von schwarzem Brote nicht über 48% Wasser enthalten darf."

In der Verf. des Minist. des Innern vom 7. Okt. 1840, betr. Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb der Getreidemühlen (Reg.-Bl. S. 435 ff.) §§. 21 ff. ist mehrfach auf die Fürsorge für Reinerhaltung des Getreides und des Mehls Bedacht genommen. Der Müller hat die von den Kunden ihm anvertraute Frucht gegen Verunreinigung und Verfälschung sicher zu stellen. Anstatt eines sandig gewordenen Mehls ist der Müller verbunden, dem Kunden unsandiges von gleicher Güte zu geben. Bei dem Abmahlen angegangener und brandiger Früchte hat der Müller alle Sorgfalt anzuwenden, um den in der äußern Haut des Kernens steckenden Brand von der Vermischung mit dem Mehl abzuhalten. Die Mühle muß reinlich gehalten, der Mühlboden wenigstens einmal des Tags ausgekehrt werden u. s. w.

Was die Verunreinigung von Getreidefrüchten mit schädlichem Samen betrifft, so ergieng schon unterm 18. März 1710 ein hierher bezügliches Generalreskript, durch welches besondere Vorsichtsmaßregeln bei der Aussaat u. s. w. angeordnet wurden (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIII, S. 880 ff.). Auf weitere ältere Verordnungen ist in der unten folgenden VO. Nro. 120, die Verunreinigung des Getreides durch Ruß, Mutterkorn u. dgl. betr., Bezug genommen. Die neuesten diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften enthält der Erl. Nro. 121.

Nro. 119.

Auszug aus der Brotbeschauordnung vom 14. Juli 1627.[1]

1) In allen Stätten Vnsers Hertzogthumbs, wie auch in desselben Marcktflecken, vnd fürnehmen Dörffern, da das Becken-Handwerck starck getriben würdt, sollen durch Burgermaister vnd Gericht Zween oder Drey ehrliche Männer, die eines guten Namens, vnd, wa möglich, von Gericht vnd Raht seyen, vnd sich etwas auff das Beckenwerck verstehen, oder einer vnd der ander darunder selbst ein Beck seyn möchte, zu Brodtbeschawer erwählt, vnd darauff beaydigt werden.

2) Solche Personen sollen bey jhren Pflichten und Aiden, sovil immer müglich, alle Mißbräuch vnd Vntrew, so vnder denn Becken fürlauffen möchten, abzuschaffen, den gemeinen Nutzen zu befördern, hergegen den Schaden zu warnen vnd zu wenden; Zum fall aber jhnen etwas zu schwehr fallen würde, es bey Vogt, Burgermaister vnd Gericht anzubringen schuldig seyn.

4) Ermeldte Brodtbeschawer sollen alle Wochen Zwei: oder Dreymahl mit ver-

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XII, S. 977 ff.

wechslung der Täg, der Becken vnd Würtshäuser, oder andere Ort, wo man sonsten das Brodt zu verkauffen pflegt, selbst besuchen, das Brodt mit fleys besehen, abwägen vnd erkundigen, ob es der Ordnung gemäß, von gutem Zeug, vnd recht außgebachen seye; Da sie auch an dem außwendigen Augenschein nicht vernügt seyn köndten, mögen sie theils solchen Weiß: oder Luckinbrodts gar von einander schneiden, vnd auß: vnd inwendig nach nothurfft beschawn.

7) Wann gleich das Brodt, es seye Weiß oder Ruckins, sein Gewicht recht vnd völlig hette, selbiges aber nicht von gerechtem Zeug, oder sonst übel gebachen were, so solle der Beck einen als den andern weg, doch nach Erkanntnuß der Brodtbeschawer, Straffwürdig seyn.

9) Die Brodtbeschawer sollen, auff eines Burgers begehren, so wol über sein deß Burgers: als über das Kauffbrodt, ob das von gutem Zeug, vnd recht gebachen sey, oder ob der Beck ein Straff daran verdient habe, erkennen.

18) So ein Beck darfür halten würde, daß er mit seinem Brodt am Gewicht vnd Gütin nicht bestehen möchte, vnd es selber denn Brodtbeschawern anzaigte, der solle darumb gleichwol nicht gestrafft werden, aber doch schuldig seyn, das Brodt nach der Abschatzung, vnd anderst nicht, zu verkauffen, bei Straff Zehen Gulden.

Nro. 120.

Polizeiverordnung vom 4. Nov. 1816 in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden, welche unter den dießjährigen Früchten in Menge vorkommen. (Reg.-Bl. S. 335.)

Die ungewöhnlich nasse Witterung des verflossenen Sommers hat unter dem Getreide Samenkrankheiten, namentlich Ruß und Mutterkorn veranlaßt, deren Genuß gefährliche, bisweilen tödtliche Folgen haben kann, weßwegen schon in Generalreskripten vom 15. Aug. 1707 und 4. Jan. 1786 Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden sind.

Eben diese Witterung hat das üppige Gedeihen solcher Pflanzen begünstiget, deren Saamen, wie des Dippel- oder Schwindelhabers (Lolium temulentum) und der Kornraden (Agrostemma githago) auf die Gesundheit der Menschen sowohl als mancher Hausthiere, welche davon genießen, sehr schädliche Wirkungen hervorbringen, und es sind aus diesem Grunde schon in einem Generalreskript vom 18. März 1710 in Beziehung auf den Schwindelhaber Vorschriften ertheilt worden.

Es wird daher vor dem Genuß dieser kranken und giftigen Saamen hierdurch aufs Neue verwarnt und unter Beziehung auf die ältern Gesetze sorgfältige Absonderung jener von dem Getreide durch fleißiges Werfen und Sieben befohlen, den Kornmessern genaue Aufmerksamkeit auf gereinigte Qualität des Getreides eingeschärft, den Müllern die möglichste Säuberung der unter die Mühle gebrachten, mit Ruß und Mutterkorn oder Schwindelhaber und Kornraden vermischten Früchte zur Pflicht gemacht und den Mehlhändlern, Bäckern, Branntweinbrennern und Biersiedern die Beimischung oder Benützung solcher schädlichen Bestandtheile zu Mehl, Brod, Branntwein und Bier bei hoher Strafe verboten. Um insbesondere das Getreide von Ruß vollkommen zu reinigen, haben alle Müller nicht allein sich mit einem Koppbeutel zu versehen, welcher in dem nächsten Gang bei der Gerbmühle eingezogen wird, sondern auch den abgegerbten Kernen nachher durch den Stäuber laufen zu lassen.

Schwindelhaber und Kornraden sind auch dem Geflügel, doch diese noch mehr als jener, schädlich, hingegen können beide, zuvor abgekocht und mit anderem Futter vermischt, dem Rindvieh, auch Pferden und Schaafen ohne Nachtheil gereicht werden. Es haben aber die Menschen sich wohl zu hüten, daß sie sich nicht zu sehr dem beim Abkochen aufsteigenden Dampfe nähern, welcher Schwindel, Betäubung und

deren Folgen verursacht. Dabei wird die Ermahnung angefügt, zur künftigen Aussaat möglichst gereinigte Früchte zu nehmen und Schwindelhaber und Kornraden, welche demungeachtet wieder auf den Feldern sich zeigen würden, vor dem Reifwerden und vor der Ernte auszuraufen.

Nro. 121.

Erl. des Minist. des Innern an die Regierung des Jaxtkreises vom 7. Juni 1830, betr. die Reinigung des Getreides von Unkraut. [1]

Der Kreisregierung wird auf den Bericht vom 21 bis 30. Nov. v. J., betr. die zur Anzeige gekommene auffallende Vernachlässigung der erforderlichen Reinigung des Getreides in mehreren Gegenden des Kreises, in dem Anschlusse die gutächtliche Aeußerung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 17. bis 21. April d. J. über den Gegenstand in Abschrift mitgetheilt und dabei Folgendes zu erkennen gegeben:

Das Minist. des Innern theilt die Ansicht der Kreisregierung, daß ein positiver Zwang in der freien Benützung des Eigenthums aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zulässig erscheine, insofern es sich davon handelt, welche Benützungsart dem Eigenthümer mehr oder weniger Vortheil gewähre; die Freiheit im Gebrauch des Eigenthums kann sich jedoch, wie es sich von selbst versteht, nicht so weit erstrecken, daß dem Eigenthümer erlaubt wäre, durch grobe Nachlässigkeiten dabei Andern unmittelbar Schaden und Nachtheil zuzufügen. Dieß geschieht unverkennbar, wenn der Eigenthümer in einem Acker das — theils die Gesundheit von Menschen und Vieh gefährdende, theils dem Feldbau schädliche Unkraut überhandnehmen läßt, so daß der Wind den Samen davon den angränzenden Aeckern zuführt, wodurch in kurzer Zeit ganze Fluren verunreinigt und dem guten Samen Nahrung und Wachsthum entzogen werden.

Wenn daher die Polizei die angränzenden Aecker gegen solche durch Nachlässigkeit herbeigeführte Beschädigungen in Schutz nimmt und diese abzuwenden und zu verhüten sucht, so können geeignete dießfallsige Zwangsmaßregeln um so weniger für unbefugte Beeinträchtigungen in dem freien Gebrauch des Eigenthums angesehen werden, als keinem vernünftigen Landwirth je in Sinn kommen wird, von seinem Acker den Gebrauch zu machen, schädliches Unkraut absichtlich darin zu pflanzen und überhandnehmen zu lassen.

Ein analoges Beispiel geben die im In- und im Auslande gewöhnlichen polizeilichen Anordnungen wegen Reinigung der Bäume, Gesträuche und Hecken von Raupennestern, ohne daß deßhalb je eine Beschwerde über Störung in dem freien Gebrauch des Eigenthums zu vernehmen gewesen wäre.

Der Kreisregierung wird daher aufgetragen, die ihr untergeordneten Bezirksämter, in deren Bezirk der Uebelstand mit Verunreinigung des Getreides überhandgenommen hat, anzuweisen, durch die Ortsvorsteher nach einer ihnen zu ertheilenden näheren Vorschrift die Landwirthe über die Nachtheile, welche aus der Verunreinigung der Mehlfrüchte insonderheit hinsichtlich der Gesundheit der Menschen entstehen, die sich oft erst in ihren späteren Folgen äußern, deßgleichen über die mannigfaltige Art und Weise, wie das Unkraut sich fortpflanzt, vermehrt und ausbricht, mit Hinsicht auf das Vorurtheil, als ob die nasse Witterung, die Beschaffenheit des Bodens u. s. w., nicht nur das Gedeihen und das Wachsthum des Unkrauts begünstige, sondern Solches sogar erzeuge, und über die zweckmäßigsten Mittel, dasselbe zu vermindern und nach und nach ganz auszurotten, nach Anleitung der in jener Note der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins angeführten Braunschweigischen VO.

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 787 ff.

wegen Vertilgung der Bodenunkräuter, der Wucherblume und des Dornkrauts und mit Benützung der in den Akten enthaltenen Wahrnehmungen und Erfahrungen belehren zu lassen.

Zugleich ist den betreffenden Bezirksämtern aufzugeben, unter Beziehung auf die schon bestehenden älteren Verordnungen, namentlich auf die Polizei-VO. in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden vom 4. Nov. 1816 [1] und das darin angeführte in Abschrift hier beiliegende Generalreskript v. 18. März 1710 überall, wo es nöthig ist, die geeigneten Anordnungen zu treffen:

1) daß aus den besamten Aeckern das Unkraut mit den Wurzeln bei Zeiten ausgejätet,

2) daß kein unreines Getreide in den öffentlichen Kornhäusern und Schrannen feilgeboten, sondern vorerst zur gehörigen Reinigung zurückgewiesen, und

3) daß in den Mühlen keine unreine Mehlfrucht gemahlen werde.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen ist mit Ungehorsamsstrafe zu bedrohen; auch sind die Ortsvorsteher zu ermächtigen, wenn der Besitzer eines Ackers sich beharrlich weigert, das Unkraut darin der Vorschrift gemäß auszujäten, auf dessen Kosten das Reinigungsgeschäft vornehmen zu lassen.

Es bedarf keines bedeutenden Kostenaufwands, um die Säumigen zu entdecken, indem ein einziger Feldsteußler selbst größere Ortsmarkungen an einem Tag besichtigen und über den Erfund dem Ortsvorstand die Anzeige machen kann.

Auch ist nicht nothwendig, ein eigenes Personal für die Besichtigung des in das Kornhaus oder die Schranne gebrachten Getreides aufzustellen, indem diese Verrichtung den Kornmessern unter der Aufsicht des Kornhausinspektors oder dessen Stellvertreters wird übertragen werden können.

Deßgleichen können die Mühlen von Zeit zu Zeit ohne Weitläufigkeiten besichtigt werden, um nachzusehen, ob sich unreines Getreide zum Mahlen darin vorfinde.

Die unreinen Brotfrüchte, welche die Bäcker zu ihrem Backwerk mahlen lassen, geben sich beim ersten Anblick des Backwerks kund; wenigstens ist Brot aus dem Jaxtkreis vorgelegt worden, dessen äußere Gestalt schon die Aufmerksamkeit der Polizei dringend in Anspruch nahm. Die Ortsvorsteher sind besonders aufzufordern, sich die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks mit Eifer und Ernst pflichtmäßig angelegen sein zu lassen. Uebrigens ist der Oberwasserbaudirektor v. Duttenhofer von den getroffenen Anordnungen in Beziehung auf die Mühlen mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die Untermühleninspektoren anzuweisen, wenn sie bei den Mühlenvisitationen unreine Mühlfrüchte finden, davon die Anzeige dem Ortsvorstand und in ihren Visitationsberichten zu machen.

c) Streichkäse.

Ein auf verdorbenen Streichkäse sich beziehendes Generalreskript erschien unterm 18. Sept. 1784 [2] aus Anlaß eines in Tübingen vorgekommenen Unglücksfalles, indem ein dortiger Bürger, nachdem er mit dreien seiner Kinder von einem auf öffentlichem Wochenmarkt erkauften Pfund Streichkäse den dritten oder vierten Theil genossen hatte, sammt jenen drei Kindern innerhalb einer Stunde von sehr heftigem Brennen und Zusammenziehen im Unterleib, Herzensbangigkeit, Erbrechen und schmerzhaften Durchfällen ergriffen wurde und das jüngste vier Jahre alte Kind des folgenden Tags unter Gichtern starb. Das Reskript macht auf eine auf fürstl. Befehl in den Zeitungen bekannt gemachte Belehrung aufmerksam, bedroht diejenigen, welche sich Nachlässigkeiten zu

[1] Nro. 120.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1016.

Schulden kommen lassen, mit Strafe und weist die Beamten zu wachsamer Aufsicht an, „damit weder an den Wochenmärkten, noch in den Kauf- und Krämerläden ein solch verdorbener und mittelst der in vorbemeldtem Avertissement angegebenen Kennzeichen leicht zu entdeckender Streichkäs allda zum Kauf fail gebotten, sondern solcher sogleich weggenommen und auf die Seite geschafft, somit aber jedermänniglich vor der davon zu besorgen habenden Gefahr gesichert werden möge".

In der fraglichen Belehrung [1] wird angezeigt, daß der Streichkäse, der jenen Unglücksfall veranlaßt, nach der angestellten chemischen Untersuchung „nicht die mindeste Spur von Arsenik, Kupfer, Blei oder Glasur" enthalten habe, sondern äußerst verdorben, ranzig und scharf gewesen sei. „Es sind aber, fährt die Belehrung fort, dergleichen allzualte, verdorbene, fäulichte Streichkäse mittelst folgender drei einfachen und untrüglichen Kennzeichen am sichersten und leichtesten zu unterscheiden, nemlich 1) aus dem flüchtigen, scharfen stinkenden Geruch, 2) aus dem beißenden, ranzigten Geschmack, 3) aus dem Mangel des Zusammenhangs, indem sie gemeiniglich sehr weich werden und gleichsam zerfließen, als welches nicht von ihrer Mildigkeit oder einer gutartigen Fettigkeit, sondern von einer fäuligten Auflösung herzukommen scheint. Je unreiner und schmutziger also, je fäulender, ranzigter und flüssiger ein solcher Käs ist, desto schädlicher und giftiger ist er. Dieß ist insonderheit auch der Fall, wann der faule verdorbene Abschabsel von den Käsen der Kaufleute vor Streichkäse verkauft oder unter andere miteingemischt wird, welches nicht nur als sehr ekelhaft, sondern auch als die Fäulniß befördernd, folglich als schädlich zum kaufen und verkaufen hiemit ernstlich verbotten wird. Da hiernächst auch aus manchen andern Beispielen erhellet, daß dergl. Streichkäse öfters bei unvorsichtigem Behandeln leicht metallische Theile anziehen und dadurch noch schneller giftig und tödtlich werden, so werden bei dieser Gelegenheit zugleich andurch folgende zwo dießfalls erforderlichen Vorsichtigkeitsregeln bekannt gemacht: 1) hat man die Käsmasse durchaus nicht in kupferne oder bleierne Geschirre aufzuschütten, noch weniger aber einige Zeit darin aufzubewahren; ja man hat sich sogar 2) zu hüten, sie in ordinären glasirten irdenen Geschirren lange stehen oder gar scharf werden zu lassen, weil sich alsdann von einer solchen Glasur, welche mehr Blei und vielleicht auch Kupfer enthält, als im Verhältniß der zum Glasiren angewandten und das Blei defendirenden Kieselerde oder Sand erforderlich war, etwas Nachtheiliges auflösen könnte. Es ist dahero dießfalls das Sicherste, die Masse des Streichkäses gleich anfangs in hölzerne oder unglasirte Gefäße zu thun und darin aufzubewahren."

d) Zuckerbäckerwaaren.

Nro. 122.

Verf. des Minist. des Innern vom 24. April 1835, betr. die Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Konditorwaaren und Kinderspielzeug. [2] (Reg.-Bl. S. 198 ff.)

Den Verfertigern von Zuckerbackwerk, Marzipanstücken und hölzernen oder

[1] Stuttgartische privilegirte Zeitung vom 14. Sept. 1784.

[2] Die Kinderspielwaaren betr. vgl. Nro. 132.

metallenen Kinderspielwaaren ist zwar bereits durch Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 28. Juni 1819 (Reg.-Bl. S. 366) eine Belehrung und Warnung in Betreff der für die Gesundheit der Menschen schädlichen Farben ertheilt worden. Da aber der Erfahrung zu Folge bei jenen Gegenständen noch immer hie und da dergleichen Farben gebraucht werden, so wird in Gemäßheit des Art. 5 der allgemeinen Gewerbeordnung und mit höchster Genehmigung verfügt, wie folgt:

§. 1. Zu Konditorwaaren, sowie zu allem Kinderspielzeuge dürfen keine Färbestoffe verwendet werden, welche von den Polizeibehörden ausdrücklich als schädlich erklärt worden sind.

Ausgenommen hievon sind allein die für Kinder bestimmten Malerkästchen (Farbenschachteln), in Beziehung auf welche die Fürsorge gegen einen schädlichen Gebrauch den Eltern und Erziehern der Kinder überlassen werden muß.

§. 2. Von den gegenwärtig gebräuchlichen Färbestoffen sind in der Beilage

1) die unbedingt verbotenen,

2) die unbedingt erlaubten und

3) diejenigen, deren Gebrauch bei eßbaren Konditorwaaren verboten, bei Kinderspielwaaren aber erlaubt ist, bezeichnet.

§. 3. Sollten Färbestoffe, die in dieser Beilage oder in allenfallsigen künftigen Nachträgen zu solcher nicht erwähnt sind, besonders solche, die aus Metallen bereitet werden, bei den bezeichneten Waaren in Gebrauch kommen, so haben die Orts- und Bezirkspolizeistellen, welche stets hierauf zu achten haben, ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige hievon zu machen, damit die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Stoffe untersucht und je nach dem Ergebnisse das Weitere verfügt werden könne.

§. 4. Waaren der im §. 1 bezeichneten Art, zu welchen verbotene Färbestoffe verwendet wurden, dürfen weder feil geboten noch weniger wirklich zum Verkauf gebracht werden, sondern unterliegen, wo sie auch entdeckt werden, der Beschlagnahme und, soweit sie nicht unschädlich gemacht werden können, der Zernichtung.

Sind es jedoch aus dem Auslande bezogene nicht eßbare Waaren und trifft den Inländer, der sie feil bietet oder verkauft, nicht der Vorwurf, gewußt zu haben, daß verbotene Färbestoffe dazu verwendet worden seien, so ist diesem freizustellen, statt der Zernichtung sie durch die Polizeibehörde an seinen Verkäufer im Auslande zurücksenden zu lassen.

§. 5. Sowohl die Verfertiger solcher verbotenen Waaren (Konditoren, Devisenbäcker, Drechsler, Flaschner, Zinngießer), als diejenigen, welche ungeachtet ihrer Kenntniß von der verbotenen Beschaffenheit der Waaren Handel damit treiben, sind mit einer Polizeistrafe von zehn Gulden zu belegen, vorbehältlich des kriminalgerichtlichen Verfahrens, wenn durch ihre Schuld eine Verletzung veranlaßt worden sein sollte.

§. 6. Die Oberamtsärzte haben bei den in ihren Bezirken befindlichen Verfertigern der befragten Waarengattungen von Zeit zu Zeit, besonders aber vor Weihnachten, die Vorräthe solcher Waaren sowohl, als der dazu bestimmten Färbestoffe zu besichtigen und, wenn sie in Folge dieser Besichtigung oder auf den Grund einer wegen näheren Verdachts veranstalteten chemischen Untersuchung eine Uebertretung des Verbots entdecken, sogleich die Polizeibehörde zur Einschreitung zu veranlassen.

§. 7. Bei den Medizinalvisitationen haben die Kreismedizinalräthe sich zu überzeugen, ob die Oberamtsärzte hierin ihre Schuldigkeit gethan haben und, wo es nöthig sein sollte, das Versäumte nachzuholen, je nach dem Ergebnisse aber die Polizeibehörde zur Thätigkeit aufzufordern.

§. 8. Den Orts- und Bezirkspolizeibehörden liegt ob, nicht nur da, wo ihnen von dem Oberamtsarzt oder dem Kreismedizinalrath eine dießfallsige Mittheilung gemacht wird, der obigen Vorschrift gemäß zu verfahren, sondern auch, so oft sie

durch Unglücksfälle oder sonstige Anzeigen auf den näheren Verdacht einer Verfehlung gegen das vorstehende Verbot geleitet werden, unverweilt der Sache genau auf den Grund zu sehen und nöthigenfalls dem Oberamtsarzt besondere Veranlassung zu Vornahme einer Untersuchung zu geben, gegen die Schuldhaften aber sowohl als gegen die schädlichen Waaren das Geeignete vorzukehren.

Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben für Konditorwaaren und Kinderspielzeug.

I. Farben, welche bei allen Konditorwaaren und bei allem Kinderspielzeug verboten sind.

Gold= und Silberfarbe: Unächter Gold= und Silberschaum; Musivgold und Musivsilber.

Weiße Farbe: Bleiweiß (Schiefer=, Kremser=, Berliner und alles unter anderem Namen vorkommende, aus Blei bereitete Weiß); Wißmuthweiß (Schminkk=, Spanischweiß); Zinnweiß; Zinkweiß; Weiß aus Schwerspath.

Gelbe Farbe: Rauschgelb (Operment, Auripigment, Realgar); Bleigelb (Maßikot, Englischgelb); Mineralgelb (Kaßlergelb); Neapelgelb (Spießglasgelb, Neu= [Chemisch=] Königsgelb); Chinesergelb; Gummigutt.

Grüne Farbe: Grünspan (sowohl gemeiner als krystallisirter); Berggrün (Braunschweigergrün); Scheelgrün (Kobalt=, Mineral=, Kaiser=, Mitis=, Pikel=, Oel=, Schwedisch=, Schweinfurter=, Papageigrün und ähnliche aus Kupfer und seinen Verbindungen mit Arsenik und andern Stoffen bereitete grüne Farben); Bremergrün; Chromgrün.

Blaue Farbe: Berlinerblau (Preußisch=, Pariserblau); Kobaltblau (blaue Schmalte, Königsblau, blaue Stärke, unächter Ultramarin, Chemischblau, Thenardsblau); Mineralblau (Berg=, Kalk=, Englischblau) und ähnliches aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Kalk, Ammoniak, Alaun u. dgl. bereitetes Blau; blauer Carmin; Blau aus dem Saft von Rittersporn= oder Eisenhutblumen bereitet.

Rothe Farbe: Zinnober (sowohl gemeiner Malerzinnober, als seine übrigen Sorten); Mennig (Bleiroth, Saturnusroth); Chromroth.

Violetfarbe: Kobaltviolet.

II. Farben, welche bei allen Konditor= und Kinderspielwaaren erlaubt sind.

Gold= und Silberfarbe: Aechter Gold= und Silberschaum.

Weiße Farbe: Feines weißes Mehl oder Stärkmehl (Puder); präparirte, ausgewaschene, reine Kreide oder Eierschalen; gebrannte Austerschaalen; gebranntes Hirschhorn.

Gelbe Farbe: Abkochung von Ringelblumenblättern; Saflor; Safran; Färbedistel (Scharte); Färbeginster; Orleans; Odermennig; Curcume.

Grüne Farbe: Kaffeegrün (durch Mazeriren ungerösteter Kaffeebohnen mit Eiweiß gewonnen); die frischen Säfte von Schwertlilien, Grünkohl, Spinat, Schafgarben, Märzveilchenblättern; Gemische von unschädlichem Blau mit unschädlichem Gelb.

Blaue Farbe:[1] Lakmus; Indigo (Indigokarmin=, Englisch=, Neu=, Waschblau) und dessen Abkochung mit vier Theilen Schwefelsäure, völlig entsäuert durch Soda; Blauholz (Campecheholz); Saft und Tinkturen von Blauveilchen, Kornblumen, Attich, Waid, Heidelbeeren.

Violetfarbe: Cochenille, mit Soda und Wasser ausgezogen; Mischung von unschädlichem Blau und unschädlichem Roth.

Rothe Farbe: Cochenille (Karmin, Cäsarlack) und deren Abkochung mit

---

[1] Vgl. Nro. 123.

Weinstein; Saflorröthe (Carthamin); Lakmustinktur, durch Essig geröthet; Alkannatinktur; Saft von Essigklatschrosen; Saft von unschädlichen Saftbeeren, Kirschen, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Berberitzen (Erbselen, Saurachbeeren); Fäberröthe; Orseille; einfache Tinkturen von Fernambuk, Brasilienholz, Campecheholz.

Braune Farbe: Nußbraun; Süßholz- (Lakritzen-) Saft; Chocolade.

Schwarze Farbe: Gebranntes Elfenbein; ausgeglühter Kaminruß; Kaminrußtinktur.

III. Farben, welche bei eßbaren Konditorwaaren verboten, bei Kinderspielwaaren aber erlaubt sind.

Weiße Farbe: Ausgewaschener, wohl getrockneter Gyps; geschlämmte reine Thonerde (Pfeifererde).

Gelbe Farbe: Schüttgelb; gelber Lak; Oker, geschlämmt (Satinober); Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun gekocht, mit Gummi versetzt; Rhabarber; Tinktur aus Avignonkörnern.

Grüne Farbe: Grüne Erde; Saftgrün.

Blaue Farbe: Pariserblau.

Violetfarbe: Violetlak; gebrannte grüne Erde; Eisenviolet (Marsviolet).

Rothe Farbe: Reines, aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd; gebrannter Oker; Berlinerroth (Preußischroth); armenischer Bolus; die rothen Lake, Florentiner-, feiner Wiener-, feiner Venetianer-, Kugel-, Krapplak; Braunrothlak; Braunrothkrapplak.

Braune Farbe: Asphalt; Kaßlerbraun; Köllnische Erde; englischer Bister (Chemischbraun, brauner Lak); Sepia.

Schwarze Farbe: Beinschwarz; Frankfurterschwarz; Rebenschwarz.

Nro. 123.

Verf. des Minist. des Innern vom 24. Sept. 1842, betr. einen Nachtrag zu der Verf. in Betreff der Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Konditorwaaren und Kinderspielzeug. (Reg.-Bl. S. 530.)

Unter Beziehung auf die Verf. vom 24. April 1835, [1] betreffend die Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Färbung von Konditorwaaren und Kinderspielzeug, und nachträglich zu dem derselben angehängten Verzeichnisse der schädlichen und unschädlichen Farben, wird bekannt gemacht, daß das neuerlich in den Handel gekommene künstliche Ultramarin den unbedingt erlaubten Farben beizuzählen ist, während das sogenannte unächte Ultramarin (Kobaltblau, Smalte) wie bisher unbedingt verboten bleibt.

Dabei wird zu Verhütung einer Verwechslung beider Färbestoffe die Belehrung ertheilt, daß künstliches Ultramarin, mit verdünnter Schwefelsäure, Salpetersäure oder Salzsäure übergossen, unter Entwicklung eines Geruchs nach faulen Eiern von dem sich entwickelnden Schwefelwasserstoffgas schon nach wenigen Minuten völlig entfärbt wird und eine unreine weiße Farbe annimmt, die gleiche Wirkung aber auch bei Vermischung mit destillirtem Essig oder selbst mit gewöhnlichem gutem Essig nach Verfluß einiger Stunden eintritt, nachdem gleich Anfangs eine Trübung die beginnende Zersetzung der Farbe angekündigt hat, während Kobaltblau und Smalte bei gleicher Behandlung ganz unverändert bleiben.

Den mit der Visitation der gefärbten Konditor- und Kinderspielwaaren beauftragten Behörden wird empfohlen, ihr besonderes Augenmerk hierauf zu richten.

---

[1] Nro. 122.

e) Wein.

Ein Generalreskript vom 18. Okt. 1706, durch welches aus Gesundheitsrücksichten das Ausschenken von unvergohrenem Wein verboten wurde (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 847), hat nur noch eine historische Bedeutung. Deßgleichen können auch einige ältere Verbote der Weinverfälschung durch Blei- oder andere metallische Präparate im Hinblick auf Art. 41 des Polizeistrafgesetzes (s. S. 200) und Art. 270 des Strafgesetzbuches (s. S. 169) hier übergangen werden.

Ein seiner Zeit durch den Schwäbischen Merkur auszugsweise zur Oeffentlichkeit gelangter Erl. des Steuerkollegiums vom 24. Juli 1845 bemerkt, es lassen sich in neuerer Zeit im Publikum verschiedene Beschwerden über Behandlung der Weine von Seiten mancher Wirthe und Weinhändler und deren Vermischung mit allerlei Substanzen vernehmen, welche die Frage anregen müssen, ob hiebei nicht zum Theil ein unter die Art. 270 des Strafgesetzbuches und 41 des Polizeistrafgesetzes fallendes Verfahren stattfinde. Die von dem Steuerkollegium ressortirende Kontrole des Weinhandels im Großen, und insbesondere die Umgeldskontrole bei den Wirthen, namentlich bei den in der Abstichsbehandlung stehenden, bieten nun mannigfache Gelegenheit dar, das Treiben der Weinhändler und vorzüglich der Wirthe in dieser Beziehung einigermaßen zu beaufsichtigen, die Umgeldskommissäre und die denselben beigegebenen Offizianten, insbesondere die Acciser, werden öfters in der Lage sein, dießfalls solche Wahrnehmungen zu machen, welche weitere polizeiliche Nachforschungen und je nach deren Ergebniß polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung begründen können. Die Umgeldskommissäre werden hiernach aufgefordert, hierauf bei sich darbietenden Gelegenheiten ihr Augenmerk zu richten und bei sich ergebendem Verdacht nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt die diesem als sachdienlich erscheinende Einleitung zu treffen.

f) Bier.

Eine General-VO. vom 22. Febr. 1676 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIII, S. 534 ff.) enthält die Vorschrift, daß „aller orthen, wo Braustatt seindt, gewiße Persohnen zue Bierschawern verordnet werden sollen, welche zue Beobachten haben, daß über der Bierordnung gehalten, die rechte gebühr an Maltz und Hopffen nach Proportion, waß ein guethes gerechtes Bier erfordert, auff einem Aymer gebraucht, daß Bier seiner güthin nach auff leidenlichen Preiß geschätzet, auch nicht eher, alß Biß es recht abgekühlt, verjohren undt Trinckbahr, ausgezöpffet werden".

Nach der Bierordnung vom 30. Aug. 1709 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XVII, S. 344 ff.) soll „zu dem Brauen neben Hopffen und Wasser anderst nichts als Gersten zur Maltzung gebraucht und darvon gut gerechtes Tranck und Bier gesotten werden. Und damit zu Sommers- und Winterzeit dem Bier sein gewohnlicher Sud und Kiel gegeben werde, so solle man es nicht zu jung angreiffen, sondern wohl verjähren und zur Läuterung wenigst 8 Tage lang liegen lassen. Insonderheit aber sollen die Bier-Bräuer sich aller andern

dem Menschen schädlicher Kräuter und verbottenen Stücke, insonderheit der Potaschen gänzlich und bei Vermeidung hoher Straff enthalten, hingegen ihnen Wachholder-Beer, Kümmel, Saltz, jedoch ohne Uebermaß zu gebrauchen, zugelassen seyn. Da das Bier in das Faß gebracht, sollen weder der Bräuer noch andere dem außschenkenden Bier einigen Zusatz nicht thun, noch dasselbige ringern oder in andere Weg verfälschen, so lieb ihnen ist, hohe Straffen zu vermeiden".

Ein besonderes Verbot schädlicher Zusätze zum Bier enthält Nro. 124; desgleichen ist in Nro. 120 die Verwendung von Gerste, die durch Ruß, Mutterkorn u. dgl. verunreinigt ist, zur Bereitung von Bier untersagt.

Nro. 124.

Verwarnung der (vormaligen) Sektion des Medizinalwesens vor dem Genuß verfälschten Biers und Essigs vom 20. Febr. 1817. (Reg.-Bl. S. 97.)

Von verschiedenen Seiten her hat man in Erfahrung gebracht, daß manche Bierbrauer und Essigsieder sich unterfangen, ihre Fabrikate durch Zusätze von zum Theil der Gesundheit sehr nachtheiligen Substanzen zu verfälschen. Namentlich wollen manche Bierbrauer durch Beimischung von gewissen Kräutern theils den zum Bier nöthigen Zusatz des vielleicht etwas kostbaren Hopfens ersetzen, theils aber dem von ihnen gebrauten Biere durch dieselben den trügerischen Schein einer besondern Stärke geben, indem es mit jenen Beimischungen versehen, auf die, welche es genießen, schneller eine berauschende Kraft ausübt.

Manche Essigsieder aber versuchen es, der Armuth des von ihnen bereiteten Essigs an wahrer und eigenthümlicher Säure ebenfalls durch Zusatz von scharfen Pflanzenstoffen oder mineralischen Ingredienzien aufzuhelfen und damit ihre Abnehmer zu hintergehen.

Je häufiger und allgemeiner nun aber im gewöhnlichen Leben der Verbrauch des Biers und Essigs ist, und je nachtheiliger solche Verfälschungen auf die Gesundheit der Konsumenten einwirken müssen, um so mehr sieht man sich veranlaßt, die Bierbrauer und Essigsieder vor solchen schändlichen und gewissenlosen Betrügereien auf das ernstlichste zu verwarnen. Das Publikum aber will man hiemit aufmerksam gemacht haben, den weitern Ankauf und Genuß eines solchen ihm verdächtigen Biers oder Essigs zu unterlassen und sogleich, im Fall sich auf den Genuß eines Biers auffallend schnelle Zeichen von Berauschung, Betäubung, Nebel vor den Augen, Zusammenziehen und Trockenheit im Halse und weitere ungewöhnliche Erscheinungen dieser Art einstellen sollten, oder auf den Genuß eines Essigs von auffallend mehr scharfem als saurem Geschmacke, welcher, wenn er an den damit benetzten Lippen vertrocknet, eine brennende Empfindung zurückläßt oder die Zähne stumpf macht, dieses gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Sache auf der Stelle genauer untersucht, das verfälschte Getränk ausgeschüttet und der Verfälscher mit angemessener Strafe belegt werden kann.

g) Branntwein.

Durch die Verf. vom 26. Dez. 1812, die zum Branntweinbrennen dienenden Gefäße betr. (Reg.-Bl. 1813, S. 17), wurde auf den Grund der gemachten Erfahrung, daß der unreinliche Zustand der kupfernen Branntweinbrennhäfen und ihrer Röhren und der dadurch in denselben erzeugte Grünspan den Genuß des in denselben destillirten Branntweins für die Gesundheit sehr schädlich mache,

die Vorschrift ertheilt, daß die zum Branntweinbrennen dienenden kupfernen Gefäße alle halbe Jahre visitirt und für ihre Reinhaltung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden sollen, und daß die Branntweinbrenner statt der kupfernen Helme und Kühlröhren solche von reinem Zinn sich anzuschaffen haben. Ueber diesen Gegenstand erschienen weitere Vorschriften unterm 11. Sept. 1814 (Reg.-Bl. S. 330), 21. Aug. 1815 (Reg.-Bl. S. 307) und 8. Nov. 1816 (Reg.-Bl. S. 355). Durch die Verf. vom 4. September 1841 (Nro. 125) wurde indessen das betreffende Verbot aufgehoben und die Sicherstellung des Publikums vor kupferhaltigem Branntwein auf anderem Wege zu erzielen gesucht, durch die Verf. Nro. 126 aber eine Vereinfachung der durch erstere Verf. vorgeschriebenen Kontrolemaßregeln angeordnet.

Die Verwendung von Getreide, das mit Ruß, Mutterkorn u. dgl. verunreinigt ist, zur Branntweinbereitung ist in Nro. 120 verboten.

Nro. 125.

Verf. des Minist. des Innern vom 4. Sept. 1841, betr. die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. (Reg.-Bl. S. 374 ff.)

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche sich der Handhabung des Verbots kupferner Kühlröhren bei der Branntweinbereitung erfahrungsmäßig entgegenstellen;

in Erwägung der Möglichkeit, jede schädliche Beimischung von dem mittelst kupferner Kühlröhren bereiteten Branntwein durch Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit entfernt zu halten;

und in Betracht der Einfachheit und Leichtigkeit, mit der eine im Branntwein befindliche, von Kupferauflösung herrührende schädliche Beimischung entdeckt und aus demselben entfernt werden kann,

wird in Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 2. Sept. d. J. verfügt, wie folgt:

§. 1. Das Verbot der Verfertigung und des Gebrauchs kupferner Kühlröhren zur Bereitung von Branntwein ist aufgehoben.[1]

§. 2. Jeder, der Branntwein bereitet oder Vorräthe von durch Andere bereitetem Branntwein zum Verkauf in größeren oder kleineren Quantitäten unterhält, ist dafür verantwortlich, daß seine Vorräthe keine Kupferauflösung enthalten. Er hat sich daher stets darüber Ueberzeugung zu verschaffen und, sobald er eine Beimischung von Kupfer entdeckt, diese sogleich aus dem Branntwein zu entfernen.

§. 3. Ueber die Art und Weise, wie eine Kupferauflösung in dem Branntwein zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält die hienach folgende von dem K. Med.-Koll. verfaßte öffentliche Belehrung die erforderliche Anleitung. Die Bezirksämter haben Sorge zu tragen, daß sie unter ihren Amtsangehörigen durch die Bezirksintelligenzblätter verbreitet wird. Auch haben sie bei Ertheilung von Konzessionen zur Fabrikation oder zum Ausschanke von Branntwein auf sie hinzuweisen.

§. 4. So oft Grund zum Verdacht, daß ein Branntweinvorrath durch Kupferauflösung verunreinigt sei, vorliegt, ist von der Polizeibehörde eine amtliche Untersuchung desselben zu veranstalten; auch haben die Oberamtsärzte und in den unteramtsärztlichen Bezirken die Unteramtsärzte von Zeit zu Zeit sowohl in ihrem Wohnsitze, als auch bei Gelegenheit von Amtsreisen in den Amtsorten, unter Mitwirkung des Ortsvorstehers, unangekündigt bei den Fabrikanten, Wirthen und

[1] Das Verbot kupferner Helme war schon durch die Verf. vom 11. Sept. 1814 (Reg.-Bl. S. 330 ff.) zurückgenommen worden.

Händlern Proben von ihren Branntweinvorräthen urkundlich abzulangen, diese etwa unter Beiziehung eines Apothekers zu untersuchen, und alle Fälle, in welchen sie eine schädliche Beschaffenheit des Branntweins erkennen, dem Bezirkspolizeiamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen.[1] In ihren Jahrsberichten haben die Oberamts- und Unteramtsärzte jedesmal zu bemerken, was in dieser Hinsicht von ihnen geschehen sei.

§. 5. Fabrikanten, Wirthe und Händler, deren Branntweinvorräthe durch Kupferauflösung verunreinigt gefunden werden, sind mit Geld- oder Arreststrafen nach Anleitung des Art. 41[2] des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

Aus den Vorräthen selbst ist das Kupfer von Amtswegen auf Kosten der Schuldhaften zu entfernen, und wenn die bei den Fabrikanten in diesem Falle zugleich zu untersuchenden Destillirgeräthe nicht gehörig rein gehalten sich zeigen sollten, so ist ihre Reinigung von Amtswegen auf Kosten der Eigenthümer vollziehen zu lassen. Beschädigungen, die in Folge einer solchen Verfehlung Personen an ihrer Gesundheit erleiden, sind zur Kenntniß der zuständigen Gerichtsstelle zu bringen, um nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs zu verfahren.

§. 6. Den Apothekern und den pharmazeutisch-chemischen Laboranten bleibt der Gebrauch von Destillirhelmen und Kühlröhren, die von Kupfer, Messing oder nur von Probezinn verfertigt sind, wie bisher verboten.

Die Oberamtsärzte und die Kreismedizinalräthe haben bei ihren periodischen Visitationen sich zu vergewissern, daß diese Bestimmung stets beobachtet werde, und Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen.

§. 7. Branntweinbrennern, welche sich kupferner Kühlröhren bedienen, wird die beständige Reinhaltung derselben von Grünspan zur Pflicht gemacht. Die Polizeibehörden haben denselben bei jedem Anlaß die sorgfältige Reinigung ihrer Destillirgeräthe nach jedem Brande, sowie zur Erleichterung dieser Reinigung den Gebrauch von geraden oder knieförmig verbundenen zerlegbaren Kühlröhren an der Stelle von solchen mit Schlangenwindungen ernstlich zu empfehlen.

Beilage.

Belehrung des Med.-Koll. über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.

1) Bei kupfernen Destillirgeräthen, besonders Kühlröhren, erfordert die Vorsicht, über der genauesten Reinhaltung derselben zu wachen, damit nicht Grünspan an und in denselben sich ansetze, durch dessen Auflösung der Branntwein leicht verunreinigt werden könnte. Um dieser Reinhaltung willen ist es räthlich, daß die Kühlröhren gerade und zerlegbar, nur durch knieförmig gebogene Zwischenstücke mit einander verbunden seien, indem sie bei dieser Form viel eher mit einer Bürste gereinigt werden können, als die spiralförmig oder schlangenförmig gewundenen Röhren.

2) Auf jeden Fall sollten kupferne Kühlröhren vor und nach jedem Brand mit heißem Wasser wohl ausgespült und nach jedem Brand entweder mit warmem Brunnen- oder Flußwasser gefüllt und an beiden Enden mit Stöpseln geschlossen werden, oder wenn das Brennen längere Zeit ausgesetzt würde, nach vorheriger wiederholter Reinigung mit Wasser sorgfältig getrocknet und sodann an beiden Enden zugepfropft und an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Ebenso sollten alle anderen Theile des Brennaparats vor und nach dem Brande genau untersucht werden, ob sie irgend schadhaft seien oder Spuren eines Ansatzes von Grünspan zeigen, der vor dem neuen Brand zu entfernen wäre.

3) Da vorzüglich die aus dem Branntwein sich bildende Essigsäure und das demselben beigemischte, ohnedieß der Gesundheit nachtheilige Fuselöl die Auflösung des Kupfers und die Bildung von Grünspan begünstigt, so ist bei der Bereitung des Branntweins so viel als nur

---

[1] Vgl. die Verf. Nro. 126.
[2] Vgl. S. 200.

möglich auf Entfernung sowohl der Essigsäure als des Fuselöls schon aus der Lutter zu sehen. Jene wird leicht durch Eintauchen eines mit Lakmus blau gefärbten Papiers, das sich durch Säure röthet, erkannt; dieses kann dem Geschmack, auf den es unangenehm einwirkt, nicht verborgen bleiben.

Findet sich Essigsäure vor, so ist es räthlich, der Lutter noch vor der Destillation des Branntweins die erforderliche Menge von Kalk oder Potasche zuzusetzen, wodurch sich die Säure mit diesen Stoffen niederschlagen wird.

Um der Beimischung von Fuselöl zu dem Branntwein zu begegnen, ist es überhaupt zweckmäßig, bei der Destillation zu starke Erhitzung zu vermeiden. Gibt sich dennoch dergleichen in der Lutter kund, so wäre ihr ätzende Potasche oder auch Kochsalz oder reines Baumöl zuzusetzen, um den Uebergang des Fuselöls bei der Destillation um so eher zu verhüten, vorbehältlich der näheren Anleitung für das dießfallsige Verfahren durch einen erfahrenen Kunstverständigen oder Chemiker, dessen Rath hiebei einzuholen wäre.

4) In der Ungewißheit, ob vorstehende Vorsichtsmaßregeln bei der Bereitung des Branntweins beobachtet worden seien, ist es unter allen Umständen gerathen, den Branntwein, ehe er zum Genusse und zu diesem Ende in den Verkehr gebracht wird, auf den etwaigen Gehalt von Kupfer zu untersuchen.

Diese Untersuchung kann durch nachstehende einfache Mittel von Jedem, der Branntwein brannte oder mit Solchem handelt oder ihn zum eigenen Gebrauche bestimmt hat, leicht angestellt werden:

a) Auf die Gegenwart einer größeren Menge von Kupfer in dem Branntweine läßt schon die dem Grünspan eigenthümliche bläulichte Färbung schließen, welche ein solcher Branntwein, zumal in größerer Masse, z. B. in einer Flasche oder einem Schoppenglas von weißem Glase zeigt, und die schon deutlich genug ist, wenn in einem Schoppen Branntwein auch nur ein Gran Grünspan aufgelöst ist. In diesem Falle wird auch ein unangenehmer metallischer Geschmack des Branntweins diese Verunreinigung mit Kupfer verrathen.

b) Sicherer als dieses immerhin Täuschungen möglicher Weise unterliegende Kennzeichen ist der in einigen Gegenden schon längst bei Branntweinbrennern hergebrachte Versuch mit Butter. Es wird nämlich in einen Kelch des verdächtigen Branntweins ein Stückchen gewöhnlicher (ungesalzener) Butter von der Größe einer Erbse oder Bohne geworfen; enthält nun der Branntwein auch nur eine verhältnißmäßig kleine Menge von Kupfer aufgelöst, z. B. $^1/_{20}$ Gran auf $^1/_8$ Schoppen, so wird die Butter wenigstens nach etlichen Stunden auf der Oberfläche eine blaugrüne Farbe annehmen, die allmählig etwas dunkler wird. Enthält der Branntwein mehr Kupfer, so wird man mehrere Stückchen Butter zusetzen können, die allmählig gleichfalls dieselbe Farbe annehmen werden. Enthält er bedeutend weniger, so muß man wohl mehrere Stunden zuwarten, bis die Wirkung eintritt, und bei sehr kleinen Mengen tritt sie wohl erst nach 24 Stunden oder auch gar nicht ein, wenn dem Branntwein etwas Säure beigemischt ist, was sich durch die oben angeführte Probe mit Lakmuspapier leicht erkennen läßt.

c) Eine noch genauere, jedoch nicht so auffallende Probe gewährt ein blankes Eisen.

Wird nämlich in einen Viertelsschoppen eines verdächtigen Branntweins eine blanke Messerklinge gestellt, so wird nach einigen Minuten auf der Klinge ein kupferrother Niederschlag sich zeigen, wenn in dieser Portion Branntwein auch nur $^1/_{10}$ oder sogar nur $^1/_{20}$ Gran Kupfer enthalten war; nach einer Stunde ungefähr würde sich sogar noch $^1/_{40}$ Gran durch einen allerdings sparsameren Niederschlag von Kupfer auf dem Eisen erkennen lassen. Dieser Versuch läßt sich noch genauer mit einer blanken Nähnadel anstellen, welche an einem Faden oder an einem Haare in den Branntwein aufgehängt wird, und es können auf diese Weise selbst die kleinsten Mengen von Kupfer in dem Branntwein entdeckt werden.

d) Auffallender gibt sich die Gegenwart des Kupfers durch Beimischung einiger Tropfen ätzenden Salmiakgeistes zu dem verdächtigen Branntwein zu erkennen. Enthält derselbe nämlich in einem Viertelsschoppen einen halben Gran Kupfer, so wird er, in ein reines Trinkglas oder einen Kelch von Glas gebracht, auf Zuguß von einigen Tropfen ätzenden Salmiakgeistes eine blaue Färbung annehmen, die um so blässer wird, je weniger Kupfer in dem Branntwein enthalten ist, aber immer noch sehr wohl sich bemerken läßt, wenn auch nur $^1/_{40}$ Gran Kupfer in $^1/_4$ Schoppen Branntwein enthalten wäre; jedoch wird die bläulichte Färbung des Branntweins erst nach etlichen Stunden oder auch erst auf Zusatz von frischem Salmiakgeist deutlich, selbst das gänzliche Ausbleiben der Farbenveränderung beweist noch nicht mit Sicherheit die

Abwesenheit des Kupfers. Auch ist zu bemerken, daß der Salmiakgeist nur in einem Fläschchen mit eingeriebenem Stöpsel und mit Leder oder Blase verbunden sich längere Zeit als ätzend erhält, daß er also immer frisch aus der Apotheke bezogen werden muß, wenn der Versuch überhaupt von Erfolg sein soll.

e) Am sichersten ist der Versuch mit Auflösung von 2 Gran Blutlaugensalz (blausaurem Kali, Cyaneisenkalium) in einer Unze Wasser, da sie den Vortheil gewährt, daß sie in einem einfach zugepfropften Glase längere Zeit unverändert bleibt. Sie gibt dabei den eben angeführten Proben in Absicht auf Deutlichkeit und Empfindlichkeit Nichts nach. Werden nämlich zu einem ganz wasserhellen Branntwein, der in einem Viertelsschoppen nur $^1/_{40}$ oder $^1/_{60}$ Gran Kupfer enthält, einige Tropfen jener Auflösung gegossen, so entsteht sogleich oder wenigstens in kurzer Zeit eine rosenrothe Färbung der Flüssigkeit, die bei größerer Menge von Kupfer dunkler erscheint und in die bräunlichrothe Farbe übergeht, womit dann zugleich ein rothbrauner Niederschlag sich bildet. Es ist hiebei nur zu beachten, daß dem Branntwein, wenn er sehr wenig Wasser enthielte (also auf dem Areometer mehr als 30 Grade zeigt), etwa $^1/_3$ destillirtes Wasser zugesetzt werden muß, da außerdem das Kali als ein graulichweißer Niederschlag zu Boden fallen wird.[1]

5) Gibt sich ein größerer oder geringerer Gehalt an Kupfer in einem Branntweine zu erkennen, so ist demselben Kalkerde oder Potasche in verhältnißmäßiger Quantität zuzusetzen und von dem erhaltenen Niederschlag die klare Flüssigkeit vorsichtig abzugießen, das Uebrige aber durch eine nochmalige Destillation zu reinigen und der Branntwein dann von Neuem in Absicht auf seine Reinheit zu prüfen.

6) Um weniger in den Fall zu kommen, eine zweite immerhin Zeit und Kosten verursachende Destillation des Branntweins vornehmen zu müssen, ist es räthlich, bei dessen Bereitung auch schon die Lutter auf den Gehalt an Kupfer durch die angeführten Mittel zu untersuchen und, wenn sich eine Auflösung von Kupfer darin kundgeben würde, solche vor der Destillation des Branntweins durch dieselben Mittel, durch welche obenangeführtermaßen Essigsäure sich beseitigen läßt, aus der Lutter zu entfernen.

Nro. 126.

Verf. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 1. Mai 1854, betr. die Beaufsichtigung des Branntweins. (Reg.-Bl. S. 48.)

In Erwägung der bei den angeordneten periodischen Untersuchungen der Branntweine gemachten Erfahrungen wird vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. Folgendes verfügt:

§. 1. Die in §. 4 der Minist.-Verf. vom 4. Sept. 1841, betr. die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer,[2] angeordneten periodischen Untersuchungen der Branntweine durch die Oberamtsärzte und Unteramtsärzte werden hiemit abgestellt; dagegen hat es bei der den Polizeibehörden obliegenden Pflicht der Veranstaltung einer amtlichen Untersuchung des Branntweins bei vorhandenem Verdacht einer Verunreinigung desselben durch Kupfer, sowie bei der den Oberämtern, Oberamtsärzten und Unteramtsärzten im Allgemeinen wie bei allen Nahrungsmitteln so auch beim Branntwein obliegenden Aufsicht auf ihre gesundheitsunschädliche Beschaffenheit sein Verbleiben.

§. 2. Die Steuerbeamten und das denselben untergeordnete Personal haben auf die den Branntweinbrennern obliegende beständige Reinhaltung der kupfernen Kühlröhren von Grünspan gelegentlich der ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft obliegenden Kontrole ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§. 3. Im Falle eines sich ergebenden Verdachtes der Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer haben die Ober- und Unteramtsärzte, sowie die Steuer-

---

[1] Wäre in dem Branntwein ein anderes Metall, namentlich Blei, Zink, Zinn enthalten, so würde dasselbe durch einen weißen Niederschlag angedeutet werden, dessen weitere Untersuchung durch einen Techniker räthlich wäre.

[2] Nro. 125.

beamten wo möglich unter sofortigem Anschluß von Branntweinproben dem Oberamt behufs der Vornahme amtlicher Untersuchung unverweilt Anzeige zu machen.

h) Essig.

Vgl. Nro. 124.

i) Koch-, Eß- und Trinkgeschirre.

In Bezug auf metallene Gefäße sind in der Zinngießerordnung (Nro. 127) und in der Verf. Nro. 128 und für Töpfergeschirr in der Verf. Nro. 129 gesetzliche Vorschriften gegeben. Die in der Verf. Nro. 128 berührten Destillirgeräthe betr. vgl. auch die Verf. Nro. 125 u. 126.

Nro. 127.

Auszug aus der neuvermehrten Zinn- oder Kannengießerordnung v. 28. März 1713.[1]

IV. Solle künfftig aller Zeug, darauß Zihngeschirr, es seyen Kanten, Flaschen, Schüßeln, Teller, Becher, oder anders, wie das genannt, gemacht oder gewerckt, anders nicht gegossen, gemischt oder verarbeitet werden, es habe dann die 2. Grad, nemlich unter 9. Pfund lautters Zihn, 1. Pfund Bley, oder unter 4. Pfund lautter Zihn 1. Pfund Bley gemischt, und damit der Unterschied dieser zweyen Grad, auch dieses Zihngeschirr unter anderem erkandt, und desto weniger Betrug und Gefahr hierinnen gebraucht werde, so solle ein jeder Kantengießer, so bald er also eine Arbeit außmacht, zuvor, und ehe er die feyl hat, verkaufft oder hingibt, selbige bezeichnen, nemlichen die zum Zehenden, mit dem Würtembergischen Prob-Zeichen, als dreyen Hirschhörnern, und dann der Stadt, darinnen er gesessen, und seinem aigenen Zeichen, und solche Zeichen, sonst an kein Werck, es halte dann solche Prob, und seye durch ihn in selbiger Stadt gemacht, geschlagen, die Werck oder Arbeit aber, so von dem ringen Zeug, nemlich zum Fünfften gemacht seynd, nicht mit den Hirschhörnern, sondern mit der Stadt, und sein deß Meisters Zeichen bemercken, damit männiglich den Unterschied des guten und geringen Zihn eigentlich erkennen möge, wollte aber ein Meister das Zihn gantz lauter und ohne Zusatz Bley verarbeiten, alter Reichs-Observanz gemäß, so solle er eine gekrönte Rosen und darin in die Mitte jeden Orths Stadtzeichen, und neben der Rosen, sein deß Meisters Nahmen schlagen, alles bei hierunten im Achten Puncten gesetzter Straff;

V. Damit nun desto besser auff dieser Ordnung und Unterschied des Zihns gehalten werde, so solle jedes Orths Obrigkeit im Hertzogthum, bey allen Städten jährlich zu gewissen Zeiten das Zihn durch wohl verständige und tüchtige Persohnen, und wo möglich von dieser Profession, welche darzu zu beaydigen, alles Fleyßes probiren lassen, oder, wofern sich in ein oder anderem Orth keine solche Personen, welche sich auff das Zihnwerck recht verstehen, befinden sollten, ein oder ein paar mahl etwas von dem in selbigem Orth und Refier gearbeiteten Zihngeschirr nach Stuttgart zur Haupt-Laden, denen von der Obrigkeit confimirt und beaydigten Ober- und Probir-Meistern einschicken, welche solches Pflichtmäßig probiren sollen, ob es dem darauff stehenden Zeichen in der Güte Conform seye, und sollen diese Schauere auch Gratis obligirt seyn, dann und wann unversehens in der Zihngießer Häußer, Läden oder Werckstädt zu gehen und den Zeug oder Waar zu probiren, ob dieselbe dieser Ordnung gemäß gegossen, gewerckt, und verarbeitet seye.

VI. Es solle auch ein jeder Kantengießer, bei seinem Ayd schuldig seyn, demjenigen, so Zihngeschirr von ihm kauffen oder tauschen will, den Unterschied deß guten und geringen Zihns anzuzeigen, damit niemand und sonderlich die einfältigen,

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 928 ff.

auch die so vielleicht diß Unterschieds und Zeichen nicht verständig oder Wissenschaft darvon haben, nicht betrogen werden, auch diß seinen Gesellen und Gesind, die das Zihngeschirr verkauffen, es also zu eröffnen gleicher gestalten einbinden, bey obangeregter Straff.

XX. Ist auch alles Fleyßes zu observiren, und ein wachsames Aug zu halten, daß sowohl die in denen in- und an dem Land liegenden, außländischen Städten, als auch die im Land wohnende Zihngießer durchauß kein Zihn, so denen in der Hoch-Fürstl. Lands-Ordnung begriffenen zweyen Proben nicht gemäß seyn wird, mehr verarbeiten, noch im Land verkauffen sollen.

Nro. 128.

Verf. des Minist. des Innern vom 19. Aug. 1841, betr. die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe. (Reg.-Bl. S. 363 ff.)

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche metallener Speise- und Trinkgeschirre und Geräthe in gesundheitspolizeilicher Beziehung entstehen können, wird nachfolgende, von dem K. Med.-Koll. verfaßte

Belehrung über die Vorsichtsmaßregeln im Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben sich die Verbreitung dieser Belehrung durch die Bezirksblätter angelegen sein zu lassen, mit dem Anfügen, daß, wer durch Versäumung der angedeuteten Vorsichtsmaßregeln Andere beschädigt oder auch nur in Gefahr bringt, sich nach Maßgabe der Umstände des konkreten Falles auf den Grund des Strafgesetzbuchs Art. 241 u. 269 und des Polizeistrafgesetzes Art. 39 u. 41 der Bestrafung aussetze.

Belehrung über die Vorsichtsmaßregeln in dem Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke.

Bei der Anwendung, welche von Metallen und Metallgemischen zu verschiedenen Geräthschaften für Speisen und Getränke gemacht wird, ist es nicht unwichtig, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche der Gebrauch von solchen Geräthen, vorzugsweise von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, mit sich führt, wenn sie aus Metallen oder Metallgemischen gefertigt sind, die dadurch, daß einzelne Theile derselben sich trennen oder zersetzen und mit den genießbaren Gegenständen sich vermischen, für die Gesundheit mehr oder weniger nachtheilig werden können.

Zu den Metallen, welche in vorbemerkter Beziehung Vorsicht erfordern, gehören besonders Arsenik, Kupfer, Zinn, Blei und Zink.

1) Arsenik ist in einigen Metallgemischen enthalten, welche möglicher Weise zu Gefäßen verwendet werden können; namentlich befindet sich Arsenik verbunden mit Kupfer in dem sogenannten Weißkupfer. Die Anwendung des Letzteren, sowie überhaupt solcher Metallgemische, worin sich jenes Metall befinden sollte, zu Geräthen aller Art, die mit Speisen oder Getränken in Berührung kommen, erscheint bei dessen zerstörender Einwirkung auf den menschlichen Organismus als gänzlich unzuläßig, und Geräthe der fraglichen Art, die dennoch daraus gefertigt worden wären, müssen vom wirklichen Gebrauche völlig ausgeschlossen werden.

2) Das Kupfer für sich allein und die Metallgemische, in welchen es einen Hauptbestandtheil bildet, wie Messing, Semilor, Tombak, Krongold, Argentan (Packfong, Neusilber), selbst das gewöhnliche Werksilber (welches auf 13 Loth Silber 3 Loth Kupfer enthält), können leicht zu gefährlichen Gesundheitsstörungen dadurch Veranlassung geben, daß auch bei kurz dauernder Berührung mit der Luft und Feuchtigkeit, oder mit sauern oder säuernden Speisen und Getränken, Zucker, Kochsalz, Oelen, Fett, Butter, an den kupfernen oder Kupfer enthaltenden Gefäßen sich sogenannter Grünspan bildet, wovon selbst eine kleinere Portion als heftiges Gift wirkt. Hieraus ergibt sich das Gefährliche des Gebrauchs der Kessel, Gölten und sogenannten Ofenhäfen von Kupfer, der Mörser und Hahnen von Messing, der kupfernen oder

messingenen Waagschalen. Messigne Hahnen sollten wenigstens an Gefäßen, welche Wein, Branntwein, Oel, Essig enthalten, nie gebraucht werden.

Bei solchen Eßgeschirren, von denen angenommen werden kann, daß sie nur kurze Zeit mit den Speisen und Getränken in Berührung bleiben, und in deren Gebrauchsweise selbst eine natürliche Aufforderung zur Reinhaltung derselben liegt, z. B. bei Löffeln, Messern und Gabeln, ist es minder bedenklich, wenn sie von bedeutend kupferhaltigen Metallgemischen sind oder gar nur Handgriffe von letzteren haben. Doch ist jedenfalls auch bei ihnen auf stete Blankerhaltung das Augenmerk zu richten. Tischgeräthe aus solchem Material aber, die, wie die Salzfässer, mit Kochsalz oder auch mit Essig oder anderen sauren oder scharfen Stoffen, oder mit Fett, Butter, Oelen u. s. w. einige Zeit angefüllt bleiben, erfordern große Vorsicht, damit kein Grünspan an ihnen sich bilde. Die Verwendung eines solchen Materials zu Trinkbechern und Kannen, in welchen die Getränke einige Zeit stehen bleiben können, ferner zu Schüsseln und Tellern, mit welchen die Speisen länger in Berührung sind, ist noch mehr gewagt.

Bei kupfernen oder messignen Kochgeschirren, wenn sie zur Bereitung von Speisen oder Getränken, welche einer schnellen und kurzen Erhitzung bedürfen, z. B. zum Sieden von Wasser, Milch, selbst ausnahmsweise von einzelnen sauren Gerichten, angewendet werden, ist wenigstens die Vorsicht zu beobachten, daß die Geschirre selbst gut gearbeitet seien, auf ihrer inneren Fläche keine Risse und Erhabenheiten haben, daß sie stets blank erhalten werden, und daß man die in ihnen zubereiteten Speisen und Getränke nicht darin erkalten lasse, sondern noch heiß oder warm wieder aus ihnen entferne; wie denn allgemein bekannt ist, daß selbst, wenn Milch in einer messingenen Pfanne erkaltet, an dieser Grünspan sich bildet und sogar die Milch grün gefärbt wird. Oefters ist es der Fall, daß an der Grenze der Speisen und Getränke, wo die Luft am ehesten auch während der Zubereitung einwirken kann, sich eine auf Grünspan deutende grüne Färbung an dem Gefäß oder an den darin zubereiteten Speisen zeigt, weßhalb die Bedeckung der Gefäße, wenn dieß die Eigenthümlichkeit der Zubereitung selbst zuläßt, sehr zu empfehlen ist, um dadurch den Zutritt der Luft eher abzuhalten.

Bei den Destillirgeräthen, vorzugsweise aber bei den Kühlröhren, namentlich bei dem Ausgangsrohr, wo die Bildung von Grünspan so leicht ist, erscheint es vorzugsweise als räthlich, die Anwendung von Kupfer oder Messing mindestens dann zu vermeiden, wenn nur selten und in kleinen Quantitäten gebrannt wird; und nur eine unausgesetzte Sorge für deren Reinhaltung vermag eine Beruhigung darüber, daß das Erzeugniß nicht durch Grünspan verunreinigt sei, zu gewähren.[1]

Als Mittel, die Grünspanbildung zu verhüten, folglich die dießfallsigen Besorgnisse zu beseitigen, ist im Allgemeinen die Vergoldung, die Versilberung oder die Verzinnung auf der Fläche, wo die Berührung mit genießbaren Gegenständen stattfindet, zu betrachten, vorausgesetzt, daß dieser Ueberzug vollständig und haltbar sei, und daß er, sobald er anfängt schadhaft zu werden, sogleich wieder erneuert werde. Bei kupfernen Kühlröhren kann jedoch die Verzinnung wegen der Schwierigkeit, solche in denselben anzubringen und sich von ihrem fortdauernd untadelhaften Zustande zu überzeugen, nicht als hinlängliches Schutzmittel angesehen werden.

Um sich zu vergewissern, daß eine Verzinnung gut sei, hat man sich nicht nur zu überzeugen, daß sie keine bläuliche Farbe und matten Glanz habe, deßgleichen daß bei dem Reiben mit den Fingern diese nicht bleifarbig oder schwarz werden, sondern auch durch einen Versuch mittelst Kochens gewöhnlichen Essigs in dem Gefäße zu bewähren, daß die Verzinnung nachher so blank sei wie vorher, daß der Essig nicht einen metallischen Beigeschmack erlangt habe, und daß bei einer näheren Untersuchung desselben wirklich kein metallischer Bestandtheil sich vorfinde.

3) Auch das Zinn ist kein völlig unschädliches Metall, selbst wenn es ganz rein, ohne den häufigen Zusatz von Blei, verarbeitet und blos etwa mit einem Prozent Kupfer versetzt ist, indem saure und säuernde Speisen und Getränke bei längerem Stehenlassen einen Theil des Zinns auflösen und dadurch für die Gesundheit nachtheilig werden können. Es ist daher räthlich, Zinngeschirr für diesen Zweck überhaupt nicht oder wo dieß, wie bei Kannen, nicht ausführbar ist, wenigstens nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Auch in dieser Hinsicht ist es von Interesse, die Verzinnung von kupfernen oder eisernen Geräthen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit genau zu prüfen.

4) Das Blei erfordert hauptsächlich in seiner Beimischung zum Zinn nähere Beachtung.

---

[1] Vgl. die Verf. und Belehrung Nro. 120.

Löst es sich auch bei dem gewöhnlichen Probezinn, das auf 100 Theile Zinn 25 Theile Blei ($^1/_5$ oder 20 Prozent Blei in der Gesammtmasse) enthält, nicht auf, so kann es doch, wenn durch längeren Gebrauch die Zinnbestandtheile darin sich allmählig aufgelöst haben, am Ende in einem Verhältnisse übrig bleiben, das schädlich werden möchte. Man thut daher jedenfalls besser daran, zu Eß- und Trinkgeschirren vorzugsweise solcher sich zu bedienen, die aus reinem Zinn gefertigt sind. Das reine Zinn zeichnet sich durch seine silberähnliche Farbe und Glanz, einen eigenthümlichen Geruch beim Reiben und ein eigenes Knirschen zwischen den Zähnen aus, indeß die Farbe des Probezinns etwas bläulich ist und bei stärkerer Beimischung von Blei auch mehr dem Bleigrauen sich nähert.

Größere Vorsicht ist unbedingt nöthig bei solchen zinnernen Gefäßen, welchen Blei in größerer Menge zugesetzt ist, als bei dem sogenannten Probezinn, namentlich wenn der Zusatz mehr als den dritten Theil der Gesammtmasse beträgt. Dieser größere Gehalt von Blei gibt sich durch die Unhaltbarkeit des Glanzes bei dem Gebrauche und durch die Entstehung von mattweißen Stellen auf der Oberfläche zu erkennen, wenn man Essig, Wein oder Oel darauf tropft oder einige Zeit darauf stehen läßt.

Zu Eß- und Trinkgeschirren sollten dergleichen Gefäße gar nicht benützt werden. Selbst bei Kochgeschirren der Kinder oder anderen Kinderspielwaaren, welche die Kinder leicht zum Munde bringen, sollte, wenn sie aus solchem Zinn gefertigt sind, von Eltern und Aufsehern wenigstens alle Aufmerksamkeit angewendet werden, um die Kinder vor Schaden zu hüten.

Denselben Nachtheil könnte das sogenannte Bleiloth (aus gleichen Theilen Zinn und Blei) veranlassen, wenn es etwa zu Ausbesserung von Geräthen auf eine Weise angewendet wird, daß Speisen und Getränke damit in Berührung kommen.[1] Die Anwendung des Bleies zu Behältern, in welchen Wasser aufgesammelt wird, würde leicht zu Bleivergiftung Veranlassung geben, weil das Wasser, welches in diesen Fällen mit dem Blei in Berührung kommt, das Regenwasser oder Schneewasser, keine oder sehr wenige feste Bestandtheile enthält. Ein solches reines atmosphärisches Wasser veranlaßt nämlich ebenso, wie ein sehr weiches Quellwasser, viel eher die Auflösung des Bleis, als ein mehr feste Bestandtheile, insbesondere Gyps oder Kalk enthaltendes, sogenanntes hartes Wasser. Die Anwendung des Bleis zu Brunnenröhren ist daher nur unter gewissen Bedingungen zulässig, unter welche insbesondere gehört, daß immer hinlänglich Wasser vorhanden sei, damit nicht zeitweise die Brunnenröhren nur zum Theil mit Wasser gefüllt seien, daß das Wasser eine genügende Menge von solchen festen Bestandtheilen, wie namentlich Gyps, kohlensauren Kalk enthalte, welche die Auflösung des Bleies hindern, indeß ein Gehalt desselben an Kochsalz oder salzsaurem Kalk oder an Kohlensäure die Auflösung des Bleies eher begünstigen würde, das daher auch nie zu Leitung von Sauerwassern gebraucht werden kann. Wenn mithin nicht schon frühere Erfahrungen über die Unschädlichkeit bleierner Teichel zu Leitung eines bestimmten Wassers entschieden haben, so ist es nothwendig, darüber zuvor Sachverständige zu Rath zu ziehen und jeglichen Falls darauf zu sehen, daß die Teichel gut gearbeitet seien, in welcher Hinsicht die gezogenen bleiernen Teichel sich empfehlen, da sie eine gleichförmige Dichtigkeit haben und deßhalb weniger Risse bekommen und einen größeren Druck aushalten können.

5) Endlich auf das Zink findet, soweit es dem Messing beigemischt vorkommt, dasjenige, was von letzterem bemerkt wurde, von selbst Anwendung. Bei der Leichtigkeit, mit der es an der Oberfläche verkalkt, sollte es zu Zuckerfabrikationsgeräthen und Kühlröhren nicht, wie es schon hie und da geschehen, verwendet werden.

Wird es zu Dachbedeckungen, Rinnen, Wasserbehältern gebraucht, so erfordert die Vorsicht, daß das gesammelte Wasser, das damit in Berührung kam, wenigstens nicht zum Genusse für Menschen und Thiere benützt werde.

Nro. 129.

Verf. des Minist. des Innern v. 8. Jan. 1849, betr. die Aufhebung der Waarenschau bei dem Gewerbe der Hafner. (Reg.-Bl. S. 18.)

In Gemäßheit des Art. 5 der revidirten Gewerbeordnung[2] wird mit höchster

[1] Selbst die blose Anwendung von Bleischroten zum Reinigen von Flaschen durch Schütteln derselben mit Wasser möchte, abgesehen von dem etwaigen Arsenikgehalte derselben, insoferne verwerflich sein, als Rückstände davon zurückbleiben könnten, ohne daß solches in Flaschen von dunklem Glase zu bemerken wäre.

[2] Vgl. S. 200.

Genehmigung die seither hie und da noch ausgeübte Schau der zum Feilhaben bestimmten Hafnerwaaren sammt dem damit verbundenen Gebührenbezug abgestellt, dagegen den Polizeibehörden vorbehalten, im Falle besonderer Anzeigen einer betrüglichen oder gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Waare eine Untersuchung des verkäuflichen Waarenvorrathes auf dem Jahrmarkt oder dem Lager oder in der Werkstätte des Gewerbetreibenden vornehmen zu lassen.

2. Fürsorge für Verhütung von Unglücksfällen durch giftige Stoffe.

Zunächst ist hier zurückzuverweisen auf die bereits mitgetheilten Vorschriften in Betreff des Verkaufs von giftigen Stoffen durch Apotheker und Materialisten im Allgemeinen (Nro. 87, 88 u. 92), insbesondere in Betreff des Verkaufs der Phosphorpaste als Vertilgungsmittel für Ratten und Mäuse und der großen Beschränkung der Anwendung des weißen Arseniks zu diesem Zwecke (Nro. 89 u. 90), endlich in Betreff der Nichtzulässigkeit arsenikalischer Mittel zur Vertilgung von Fliegen (Nro. 91).

In Betreff der Anwendung giftiger Stoffe zur Vertilgung schädlicher Thiere sind außerdem zu beachten die in der Verf. Nro. 130 enthaltenen Vorschriften.

Für den Transport metallischer Gifte auf dem Neckar sind in der Verf. Nro. 131 besondere Vorschriften ertheilt.

Die zur Ausschließung giftiger Farbstoffe von der Bereitung von Zuckerbäckerwaaren und Kinderspielzeug ertheilten Vorschriften sind bereits oben in der Verf. Nro. 122 u. 123 mitgetheilt. Ein blos das Kinderspielzeug betreffender Erl. folgt unten in Nro. 132. (Vgl. auch Nro. 128, S. 226.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Giftpflanzen sind früher verschiedene Verfügungen ergangen. Aus Anlaß einer Vergiftung von mehreren Kindern durch Bilsenkraut erhielten die Schullehrer unterm 25. Juni 1808 (Reg.-Bl. S. 353) die Weisung, die Jugend vor dem Genusse unbekannter Früchte und Kräuter zu warnen, und die Apotheker den Auftrag, ihre Kräutersammler zu einem vorsichtigen Verfahren mit giftigen Pflanzen ernstlich anzuhalten (vgl. S. 168, Anm.).

Besondere Warnungen und Belehrungen wegen der Belladonna wurden unterm 6. u. 26. Sept. 1810 (Reg.-Bl. S. 371 u. 397), ferner unterm 10. u. 25. Sept. 1812 (Reg.-Bl. S. 454 u. 491) erlassen und nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Geistlichen angewiesen, Schule und Kirche zur Ertheilung der erforderlichen Belehrungen zu benützen. Eine entsprechende Weisung erging unterm 10. Juni 1812 in Betreff der Zeitlosensamen (Reg.-Bl. S. 297). Unterm 3. Sept. 1814 wurde nicht nur den Geistlichen und Schullehrern die genaue Beobachtung der im Sept. 1812 ertheilten Vorschrift wegen öffentlicher Bekanntmachung der Warnung vor dem Genusse der Giftpflanzen wiederholt zur Pflicht gemacht, sondern auch den Oberämtern aufgetragen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Chirurgen ernstlich anzuweisen, daß sie bei vorkommenden Fällen von Vergiftung durch Genuß solcher Pflanzen jedes Mal so-

gleich den ordentlichen Arzt herbeirufen,[1] damit ohne Zeitverlust zweckmäßige Rettungsmittel angewendet werden können (Reg.-Bl. 1814, S. 319). Eine Verf. des Minist. des Kirchen- und Schulwesens vom 21. Aug. 1848 (Reg.-Bl. S. 391) hob die bis dahin bestandene Vorschrift, wonach die Geistlichen von der Kanzel aus zweimal des Jahrs die Verwarnungen vor dem Genusse giftiger Pflanzen ins Gedächtniß rufen sollen, auf, drückt dabei aber die Erwartung aus, daß zu Verhütung von Unglücksfällen die vorgeschriebene Belehrung in der Schule durch die Schullehrer um so pünktlicher geschehe und von der Ortsschulbehörde überwacht werde.

Endlich ist noch der auf Verhütung von Unglücksfällen durch Gifte berechneten Bestimmungen des Polizeigesetzes und des Strafgesetzbuches zu erwähnen. Ersteres bestimmt in Art. 39:

„Die Vergiftung eines Andern aus Fahrlässigkeit ist, wenn das Gift keine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Unter besonders mildernden Umständen kann jedoch auf eine Geldbuße bis zu dreißig Gulden erkannt werden."

Die gleichfalls hierher Bezug habenden Artikel 40 u. 41 sind bereits oben S. 173 u. 200 mitgetheilt.

Der Art. 269 des Strafgesetzbuches lautet:

„Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht und ihn hierdurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, soll mit Zuchthaus, nicht unter fünfzehn Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit vierjährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden."

„Vergiftung aus Fahrlässigkeit ist im ersten Fall mit Gefängniß von acht Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von sechs Wochen bis acht Monaten zu bestrafen."

Vgl. noch die Art. 251 u. 270 des Strafgesetzbuchs (s. oben S. 58 und S. 169). Was die sonstigen (ausschließlich gegen rein dolose Vergiftungen gerichteten) Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 240—242) betrifft, so mag es hier an einer einfachen Hinweisung auf dieselben genügen.

Nro. 130.

Auszug aus der Verf. des Minist. des Innern vom 11. Sept. 1854, betr. die Vertilgung der Feldmäuse.[2]

4) Gift darf [zur Vertilgung der Feldmäuse] nur unter den in der nachstehenden Belehrung ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen gebraucht werden. Die Oberämter haben die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel genau zu überwachen und den Oberamtsärzten diejenigen Orte, welche Gift angewandt haben, namhaft zu machen.

Auszug aus der (der Verf. vom 11. Sept. 1854 angeschlossenen) Belehrung über die Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.

e) Wenn durch alle einzelne zusammenwirkende Mittel keine sichtbare Verminderung der

[1] In der bereits angeführten Verf. vom 26. Sept. 1810 sind die Wundärzte ermächtigt und angewiesen, bis zur Ankunft des schleunig zu berufenden Arztes die erforderliche Hülfe zu leisten, insbesondere ein Brechmittel aus Ipecacuanha zu reichen.

[2] Staatsanzeiger. 1854. S. 2413 ff.

Mäuse bewirkt werden könnte,[1] so kann die Anwendung von Gift und zwar von Phosphorpaste unter der Bedingung, daß der Ankauf der im Ganzen erforderlichen Quantität, sowie die Einbringung der Phosphorpaste in die Mäuselöcher unter Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverlässigen Gemeinderathsmitglieds geschehe, und von weißem Arsenik auf besonderes Ansuchen der betreffenden Gemeinden von dem Oberamte unter den in der VO. v. 20. Sept. 1812[2] festgesetzten Beschränkungen gestattet werden: daß nämlich von diesem Arsenik die nöthige Quantität, gepulvert, durch ein anerkannt reichliches und zuverlässiges, hiefür besonders in Pflichten zu nehmendes Gemeinderathsmitglied aus einer Apotheke gegen auszustellenden Schein gekauft, in Gegenwart desselben mit Mehl, Zucker oder zerstoßenen gelben Rüben vermischt und zu kleinen Kügelchen bereitet werde. Diese Kügelchen sind gleichfalls im Beisein des bezeichneten Gemeinderaths in hinreichender Menge in diejenigen Mäuselöcher einzubringen, welche, nachdem man Tags vorher sämmtliche Löcher zugestampft hatte, wieder geöffnet gefunden worden sind; die Oeffnungen, in welche man die Giftkügelchen gebracht hat, werden alsbald zugescharrt. Da jedoch das Giftlegen für Menschen und Thiere gefährlich ist, und da namentlich auch die Raubthiere, welche die Natur als wirksame Vertilger der Mäuse aufgestellt hat, durch das Fressen vergifteter Mäuse getödtet werden, so ist die Anwendung dieser Mittel auf unabweisbare Nothfälle zu beschränken. Auch versteht es sich, daß der nicht verwendete Theil der Phosphorpaste, des Arseniks oder der Arsenikmischung der Apotheke zurückzugeben ist.

Nro. 131.

Verf. des Minist. des Innern vom 25. Mai 1847, betr. den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar. (Reg.-Bl. S. 229 ff.)

Hinsichtlich des Transports von metallischen Giften auf dem Neckar wird in Vollziehung der mit den Regierungen der übrigen Neckaruferstaaten aus Anlaß der Festsetzung der Neckarschifffahrtsordnung (K. Verordnung vom 9. Februar 1843) getroffenen Verabredung nach Maßgabe höchster Entschließung vom 22. d. M. Folgendes vorgeschrieben.

§. 1. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelber Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rother Arsenik, Realgar, Scherbenkobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet; auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, deßgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt sein.

§. 2. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifest aufgeführt werden muß.

§. 3. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungsortes, daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 1) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizeibehörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 2) vollständig ist.

§. 4. Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden

---

[1] Voraus geht eine Uebersicht der Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse auf anderem Wege als durch Gift.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 627 ff.

Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet; die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeine Rubriken, z. B. Materialwaaren, einbegriffen werden.

§. 5. Größere, mindestens 50 Centner betragende Transporte der in den §§. 1 u. 4 genannten Waaren sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und bemerkt dieß im Manifeste.

Insbesondere ist hiebei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 6. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 7. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizeibehörde überwiesen worden (§§. 3 u. 4) oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. 2 u. 4) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 5), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 6), verfallen in eine Geldstrafe bis zu dreißig Gulden.

§. 8. Den Hafenpolizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob; sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Bezirkspolizeistellen anzuzeigen, sondern auch zu Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 6) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

Nro. 132.

Auszug aus dem Erl. des Minist. des Innern an die Regierung des Donaukreises vom 26. Jan. 1837, betr. lackirte Kinderspielwaaren.

Der K. Regierung des Donaukreises werden die vorgelegten Akten, betr. die aus Anlaß einiger Spezialfälle zur Sprache gekommene Anwendbarkeit der Minist.-Verf. vom 24. Apr. 1835[1] wegen der Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung der Konditorwaaren und Kinderspielzeug — auf lackirte Kinderspielwaaren mit dem Anfügen zurückgegeben, daß man in Gemäßheit des Antrags der K. Med.-Koll. Nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die Bestimmungen der gedachten Minist.-Verf. auf vollkommen gut lackirte metallene Kinderspielwaaren gar nicht, auf solche von Holz oder Papiermasse aber wenigstens insoweit nicht angewendet werden, als sich schon um ihrer Größe und ihrer Bestimmung willen annehmen läßt, daß sie nicht leicht von Kindern zum Mund geführt werden.

Auf die vollkommen gute Beschaffenheit des Lacks aber ist bei der Besichtigung solcher Waarengattungen ein genaues Augenmerk zu richten, und, wenn sich zeigt, daß der Lack nicht gehörig dick, dicht und fest aufgetragen oder daß gar blos ein Anstrich von einfacher Oelfarbe mit gewöhnlichem Firniß überzogen sei, so ist auf gleiche Weise, wie bei unlackirten Waaren dieser Art, zu verfahren. . . . . .

[1] Nro. 122.

Auch ist dem Kreismedizinalrathe zu empfehlen, bei den Medizinalvisitationen darauf zu sehen, daß die Oberamtsärzte durch Vorlegung der geführten Protokolle sich darüber ausweisen, ihre Schuldigkeit in Beziehung auf die Vornahme dießfallsiger Untersuchungen gebührend erfüllt zu haben.

3. Vorkehrungen gegen miasmatische Schädlichkeiten.

a) Vorkehrungen zur Verhütung schädlicher Wirkungen der Verwesungsdünste von menschlichen Leichen.

Diese Vorkehrungen betreffen einestheils die Behandlung menschlicher Leichen von dem Eintritt des Todes an bis zur Beerdigung, anderntheils die Beerdigung selbst.[1]

In ersterer Hinsicht kommen die Verbote der öffentlichen Ausstellung der Leichen und der Versammlungen bei Verstorbenen (Nro. 133 u. 134) in Betracht, sowie die Vorschrift in Betreff einer gehörigen Verwahrung der auf die Anatomie zu liefernden Leichname (Nro. 135).

Was sodann die auf die Beerdigung, insbesondere die Begräbnißplätze bezüglichen Vorschriften betrifft, so scheint ein Verbot der Beerdigung außerhalb des Kirchhofes schon im Jahr 1582 ergangen zu sein.[2] Nach einem Erlaß vom 5. Febr. 1700 sollte „künftig ohne special-Anfrag und erwartenden Bescheid aus dem Fürstl. Geheimen Regiments-Rath Niemanden mehr mit der Begräbniß in einiger Kirchen zu willfahren, weniger die wirkliche Aufgrabung zu gestatten seyn.“[3] Daß auch todtgeborene und bald nach der Geburt verstorbene (ungetauft gebliebene) Kinder auf den gemeinen Kirchhof begraben werden sollen, war zwar schon in der Ordnung wegen Konformität der Kirchenceremonien im Herzogthum Wirtemberg vom J. 1658[4] vorgeschrieben, indessen mußte doch auch in neuerer Zeit noch eine Verordnung hierüber erlassen werden (Nro. 136).

Gegen das Bestehen von Beinhäusern und Grüften ergingen schon in älterer Zeit (1687) Verbote.[5]

Hinsichtlich der Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb der Wohnorte wurden erst 1808 bestimmte Vorschriften ertheilt und später von Neuem eingeschärft (Nro. 137 u. 138).

Nähere Vorschriften über die Anlegung der Begräbnißplätze und die bei denselben einzuhaltende Ordnung (in Bezug auf den Begräbnißturnus u. dgl.) sind nicht ertheilt; nur in Bezug auf die Tiefe der Gräber ist in der Trauer- und Leichentarordnung vom 24. April 1784 eine Bestimmung enthalten, indem bei der Feststellung der Gebühren der Todtengräber von der Voraussetzung

---

[1] Hinsichtlich der Behandlung menschlicher Leichen, soweit es sich dabei um Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf etwaigen Scheintod handelt, vgl. den siebenten Hauptabschnitt.

[2] Ein solches Verbot ist erwähnt, aber nicht mitgetheilt in Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIII, S. 295.

[3] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIII, S. 719.

[4] Reyscher a. a. O. Bd. VIII, S. 374.

[5] „Die Beinhäuser und Krufften soll man wegthun und die Bein vergraben.“ Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. VIII, S. 440.

ausgegangen wird, daß das Grab eines Erwachsenen sieben Fuß tief sein soll (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1012).

Endlich mag hier noch des eine geordnete Beerdigung der Leichen bezweckenden Art. 33 des Polizeistrafgesetzes Erwähnung geschehen, der folgendermaßen lautet:

„Wer einen Leichnam heimlich wegschafft oder wegschaffen läßt, hat eine Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen verwirkt."

„Wer ohne Verheimlichung eine verstorbene Person mit Umgehung der Todtenschau oder der vorgeschriebenen Zeit öffnet oder beerdigt, öffnen oder beerdigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden und in schwereren Fällen mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen."

Nro. 133.

Verf. des Minist. des Innern vom 13. April 1837, betr. die öffentliche Ausstellung der Leichen. (Reg.-Bl. S. 169.)

Da der in manchen Orten des Königreichs noch übliche Gebrauch, Verstorbene unmittelbar vor ihrer Beerdigung öffentlich auszustellen, nach dem Urtheil des K. Med.-Koll. in gesundheitspolizeilicher Beziehung verwerflich ist, so werden die Polizeibehörden, in Gemäßheit K. Entschließung vom 5. d. M., hiemit angewiesen, auf die Abstellung dieses Gebrauchs mit Eifer hinzuwirken und insbesondere das Ausstellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Gottesacker unter keinen Umständen, innerhalb des Trauerhauses aber, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden ist, wenigstens in dem Falle nicht zu dulden, wenn der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit unterlegen oder durch schnell eingetretene Verwesung eine auffallende Entstellung desselben bewirkt worden ist.

Die Leichenschauer sind zu verpflichten, zu Handhabung dieses Verbots thätig beizutragen.

Nro. 134.

Erl. des Minist. des Innern vom 1. Juli 1813, betr. die Abstellung der Versammlungen bei Gestorbenen. [1]

Durch die Visitationsrelationen über den Medizinalzustand des Königreichs ist von der auffallenden Gewohnheit Nachricht eingegangen, daß in manchen Gegenden, wo die Unterthanen zur katholischen Religion sich bekennen, sich nach dem Absterben eines Menschen die ganze Gemeinde abwechselnd versammle, um Tag und Nacht bei dem Todten theils zu wachen, theils zu beten. Da nun dieß für die Wachenden und Betenden bei ansteckenden Krankheiten sehr gefährlich werden kann und dadurch Epidemien entstehen oder enstandene unterhalten, da ferner Gebete für die Verstorbenen eben so gut in der Kirche oder von Jedem in seinem Hause gesprochen werden können, so erhält die K. Landvogtei den Auftrag, durch die ihr untergeordneten Oberämter diesen Mißbrauch abstellen und das Wachen bei den Todten unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln auf zwei Personen beschränken zu lassen.

Nro. 135.

Verf. des Minist. des Innern vom 18. April 1855, betr. die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten. (Reg.-Bl. S. 104.)

Auf den Grund von Klagen, welche über die Beförderung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten in schlecht verwahrten, dem Anblick des Publikums nicht

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. X, S. 449.

entzogenen Kisten erhoben worden sind, werden die Oberämter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Leichname nur in wohlgefügten verschlossenen Kisten, welche dem Anblick des Publikums durch eine Bedeckung mit Stroh oder auf andere Weise gehörig entzogen sind, befördert werden, und gegen etwaige Uebertretungen dieser Vorschrift nachdrücklich einzuschreiten.

Nro. 136.

VO. vom 6. April 1814, betr. die Beerdigung todtgeborener und frühzeitig verstorbener Kinder. (Reg.-Bl. S. 149.)

Man hat in Erfahrung gebracht, daß todtgeborene oder ohne Taufe verstorbene Kinder öfters ohne Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde und außerhalb der gewöhnlichen Begräbnißorte beerdigt werden.

Da nun diese Unordnung um so weniger gestattet werden kann, als nicht nur dadurch Unrichtigkeiten in den Bevölkerungslisten und Familienregistern entstehen, sondern auch den Polizeibehörden die Gelegenheit, heimliche Entbindungen und Kindermorde zu entdecken, entzogen wird, so findet man sich veranlaßt, für die Zukunft Folgendes allgemein zu verordnen:

1) Die bereits bestehende Anordnung, daß der Vater jedes neugeborenen Kindes oder, wenn derselbe abwesend oder nicht mehr am Leben ist, die nächsten Anverwandten, bei unehelichen Kindern aber die Geburtshelfer oder die Hebammen von der Geburt des Kindes dem Geistlichen des Orts die Anzeige zu machen haben, ist auch bei todtgeborenen Kindern und selbst bei unzeitigen und monströsen Geburten allgemein zu beobachten. In Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen verbleibt es bei der Vorschrift, daß, wo keine Synagoge sich befindet, bei dem ersten weltlichen Ortsvorsteher die Anzeige geschehen muß.

2) Jedes auf diese Art angezeigte todtgeborene Kind ist nicht nur in dem Geburts- und Familienregister, sondern zugleich auch in dem Todtenregister mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung einzutragen.

3) Auf gleiche Weise ist von jedem nach der Geburt erfolgten Tode eines Kindes, dasselbe mag zuvor getauft worden sein oder nicht, durch diejenigen, deren Sorge das Kind anvertraut war, der Ortsgeistliche in Kenntniß zu setzen, welcher sodann den Eintrag in die Todten- und Familienregister vorschriftmäßig zu besorgen hat.

4) Sowohl todtgeborene als ungetauft gestorbene Kinder, die Eltern mögen einem Religionsbekenntniß zugethan sein, welchem sie wollen, sind nirgends anderswo als auf dem gemeinen öffentlichen Todtenacker zu begraben.

Die K. Landvogtei- und Oberämter haben nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß diese VO. ihren sämmtlichen Untergebenen bekannt gemacht und eingeschärft wird, sondern auch auf die Vollstreckung derselben ihr besonderes Augenmerk zu richten, um gegen die Uebertreter die ihrer Verschuldung angemessene Ahndung eintreten lassen zu können.

Nro. 137.

VO. vom 6. Okt. 1808, betr. die Abstellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer. (Reg.-Bl. S. 505.)

Da noch an vielen Orten des Königreichs die nachtheilige Einrichtung besteht, daß die Begräbnißplätze sich mitten in den Städten und Dörfern befinden, so ist künftig nicht nur bei Einrichtung jedes neuen Kirchhofs, sondern auch so oft eine Erweiterung oder sonstige Veränderung bei einem solchen Kirchhofe erforderlich ist, darauf der Bedacht zu nehmen, daß für denselben ein schicklicher, außerhalb der Städte und Dörfer gelegener, wo möglich von der Hauptstraße entfernter und etwas erhaben liegender Platz gewählt werde, wie dann auch das K. Oberlandesökonomie-

kollegium[1] in vorkommenden Fällen die Anlegung neuer zweckmäßiger Begräbnißplätze zu befördern nicht entstehen wird.

Nro. 138.

Auszug aus dem Erl. des Minist. des Innern vom 6. Okt. 1836, betr. die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb des Orts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß noch immer bei manchen Begräbnißplätzen, die vielleicht nicht bei gewöhnlicher Sterblichkeit, wohl aber bei größeren Epidemien einer Erweiterung nothwendig bedürfen, die für einen solchen Fall vorgeschriebene Verlegung außerhalb des Orts nicht vollzogen ist.

Da der gegenwärtige Gesundheitszustand eines großen Theils des Königreichs den Behörden doppelt zur Pflicht macht, auf die Hebung solcher Gebrechen Bedacht zu nehmen, so hat die Kreisregierung den Bezirksämtern die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die gebührende Einschreitung gegen die säumigen Ortsbehörden nachdrücklich zu empfehlen 2c. 2c.[2]

b) Vorkehrungen in Bezug auf Gewerbe, die durch Verunreinigung der Luft u. dgl. für die Nachbarschaft lästig oder gefährlich werden.

Schon die revidirte allgemeine Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836 bestimmt (übereinstimmend mit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. April 1828) in Art. 2, daß der Betrieb eines Gewerbes den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen sei, und in Art. 4 werden als Gegenstände der polizeilichen Fürsorge unter Anderem insbesondere bezeichnet: die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden, sodann bei Gewerben, die entweder gesundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Publikums. Durch die nachfolgende Verf. Nro. 139 sind nunmehr zur Sicherstellung des Publikums durch verschiedene Gewerbe einige speziellere Vorschriften ertheilt; die Verf. erstreckt sich übrigens auch auf Gewerbe, bei denen ganz andere als gesundheitspolizeiliche Rücksichten ins Spiel kommen, weßhalb sie hier nur auszugsweise mitzutheilen ist.

Nro. 139.

Auszug aus der Verf. des Minist. des Innern vom 9. Sept. 1854, betr. das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Konzessionen. (Reg.-Bl. S. 87 ff.)

§. 1. Das hiernach vorgeschriebene Verfahren ist in folgenden Fällen einzuhalten:

6) bei dem polizeilichen Erkenntniß über die Errichtung oder Veränderung von solchen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können (Gewerbeordnung Art. 4, b und c daselbst).

[1] Nach jetziger Organisation: die Kreisregierung.

[2] Auch schon in der Verf. vom 8. Okt. 1831, betr. die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruches der asiatischen Cholera, §. 8 war auf die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb des Orts wiederholt hingewirkt worden. (Reg.-Bl. 1831, S. 479.)

§. 2. Zu den in §. 1, Ziff. 6 genannten gewerblichen Anlagen gehören insbesondere:

Schießpulverfabriken, Einrichtungen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten, Anlagen zu Bereitung von Theer, Harz, Pech und Terpentin, Rußhütten, Coaksöfen, Glashütten, Anstalten zu Fertigung von Porzellan-, Steingut- und anderen Thonwaaren, Kalk- und Gypsöfen, Eisen-, Messing-, Bronce- und Zinkgießereien, Hammer-, Walz- und Stampfwerke mit Wasser- oder Dampfkraft, Kesselschmieden, Zuckersiedereien, Papierfabriken, Firnißsiedereien, Fabriken zu Bereitung von Wachstuch und lackirtem Leder, Anstalten zur Oeldestillation, Knochenbleichen, Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Abdeckereien,[1] Dungpulver- und Träberkäsfabriken, Spinnereien und Fabriken, bei welchen giftige, flüchtige, leicht entzündbare oder übelriechende Stoffe angewendet oder ausgeschieden werden.

§. 3. Wer eines der in §§. 1 u. 2 bezeichneten Gewerbe zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch dem Oberamte schriftlich einzureichen und, soweit es sich von gewerblichen Anlagen handelt, mit den erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung zu versehen. Wenn mit dem Gesuch um Ermächtigung zu dem Gewerbebetrieb ein Baugesuch zusammentrifft, so sind beide Gesuche gleichzeitig je von der zuständigen Behörde zu verhandeln.

§. 4. Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat das Oberamt entweder das Gesuch sogleich abzuweisen, soweit es zur Entscheidung darüber zuständig ist, oder es der Kreisregierung mit dem geeigneten Antrag vorzulegen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat das Oberamt das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß, wer Einwendungen gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen habe.

Diese Veröffentlichung erfolgt mittelst einmaligen Einrückens in das für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Oberamts überhaupt bestimmte Anzeigeblatt, sowie mittelst öffentlichen Anschlags an dem Rathhause desjenigen Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll.

Die 15tägige Frist beginnt zu laufen mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Anzeigeblatt ausgegeben wird.

Während des Laufes derselben hat das Oberamt denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von dem Gesuch und dessen Beilagen auf Verlangen Einsicht zu gestatten.

§. 5. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens (§. 4) sind auch künftig diejenigen bekannten Betheiligten, deren spezielle Vernehmung bisher vorgeschrieben war, von dem Konzessionsgesuch besonders in Kenntniß zu setzen und zu ihrer Erklärung über dasselbe zu veranlassen. Namentlich ist, wenn eine der in §. 1, Ziff. 6 genannten gewerblichen Anlagen in der Nähe einer öffentlichen Straße oder eines Waldes errichtet werden will, die Aeußerung der Straßenbauinspektion, beziehungsweise des Forstamts einzuholen.

§. 6. Nach Abfluß des anberaumten Termins hat das Oberamt den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch zu hören, auch erforderlichen Falls auf den Antrag der Partieen oder von Amtswegen das Gutachten Sachverständiger einzuholen, überhaupt aber sowohl das Gesuch des Unternehmers, als die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen vollständig zu erörtern.

[1] Die Verlegung der Abdeckereien an abgelegene Orte wurde schon durch ein Generalreskript vom 7. Juli 1745 angeordnet. Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 283.

§. 7. Nach geschlossener Verhandlung wird von der zuständigen Behörde über den beabsichtigten Gewerbebetrieb entschieden.

§. 8. Das Konzessionsdekret ist sowohl dem um Konzession Nachsuchenden, als den rechtzeitig (§. 4) widersprechenden Dritten durch das Oberamt mit dem Bemerken zu eröffnen, daß Diejenigen, welche wegen angeblich bedrohter Interessen Einsprache erhoben haben, die höhere Behörde binnen 15 Tagen anrufen und ihre dießfallsigen Eingaben dem Oberamt zu übergeben haben, widrigenfalls sie eine Beachtung ihrer Einsprachen nicht weiter zu erwarten hätten.

Sogleich nach Umfluß jenes 15tägigen Termins hat das Oberamt den Konzessionirten davon in Kenntniß zu setzen, ob die Widersprechenden das Einschreiten der höheren Behörde angerufen haben oder nicht.

Sowohl die Verhandlung über das Gesuch und die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen (§§. 4—6) als die Entscheidung über dasselbe ist stets möglichst zu beschleunigen.

§. 9. Nach vollzogener Gewerbeeinrichtung in den Fällen des §. 1, Ziff. 3—6 hat der Inhaber bei Vermeidung der Zurücknahme der Konzession Anzeige bei dem Bezirksamt zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung der Einrichtung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dieß bei dem Gebäudebauwesen eingeführt ist.

c) Fürsorge bei Ueberschwemmungen.

Nro. 140.

Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 8. Nov. 1824, betr. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der stattgehabten Ueberschwemmung.
(Reg.-Bl. S. 866 ff.)

Um dem nachtheiligen Einflusse, welchen die letzte Ueberschwemmung und deren Folgen auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere äußern könnte, möglichst zu begegnen, findet man sich veranlaßt, nachstehende Vorsichtsmaßregeln zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung bekannt zu machen.

1) Die allgemeinen Anordnungen, welche in diesen und ähnlichen Fällen zu Erhaltung des Gesundheitszustandes von Obrigkeitswegen getroffen werden können, sind allzubekannt, als daß es hiezu einer besonderen Anweisung und Belehrung bedürfte.

Dahin gehören die Ableitung stehen gebliebener Sümpfe durch Abzugsgräben, die Ausreinigung verschütteter Dohlen und Gräben, die Herstellung des freien Laufs der Bäche und Flüsse durch Entfernung der in ihren Beeten angehäuften Hindernisse, die Einscharrung ausgewühlter Leichname, die Reinigung des Straßenpflasters von dem dasselbe bedeckenden Schlamm, die Reinigung verschütteter und verschlammter Trinkquellen und ihrer Leitung u. s. w.

Die Ortsvorsteher und Oberämter sind dafür verantwortlich, daß diese Anordnungen, soweit solche durch den fortwährend hohen Wasserstand bis jetzt verzögert worden sein sollten, nunmehr ohne längern Aufschub getroffen und mit Ernst und Eifer in Vollzug gesetzt werden.

2) Die frühere oder spätere Wiederbeziehung der unter Wasser gestandenen Wohnungen ist zu sehr von der Oertlichkeit, von der Konstruktion der Gebäude, von der Art ihrer Benützung, von der sonstigen Lebensweise ihrer Bewohner und von so manchen äußern Verhältnissen abhängig, als daß man es angemessen finden könnte, hierüber ins Allgemeine gehende Vorschriften zu ertheilen. Es liegt in der Pflicht der Aerzte, zumal der öffentlich angestellten Aerzte, hierin die Obrigkeit sowohl als die in dem Falle befindlichen Familien mit Rath und Gutachten zu unterstützen und die den Orts- und Personalverhältnissen angemessenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünste, sowie zum Schutze gegen dieselben an die Hand zu geben.

3) Als Mittel zu dem so eben gedachten Zwecke verdient empfohlen zu werden, daß aller etwa um das Fußgemäuer der Erdgeschoße angehäufte Schlamm sogleich hinweggebracht und dem Tagwasser der möglichst freie Abfluß von dem Gebäude gegeben werde; daß ferner der Bretterboden der überschwemmt gewesenen Gelasse ausgerissen, der unter ihm befindliche nasse Schutt oder Spreu herausgehoben und statt dessen trockener Flußsand oder Kies (der jetzt an den Gestaden in Menge zu haben ist) oder Ziegelstücke u. dgl. und über diese eine Lage trockener Spreu eingefüllt, und auf diese die indessen im Freien getrockneten Bodenbretter wieder aufgenagelt werden; daß das Täferwerk und die sogenannten Lamberien in solchen Gelassen ebenfalls hinweggebrochen, getrocknet und erst nach völliger Austrocknung der Mauern wieder auf diese aufgenagelt werden; daß hierauf einige Tage lang vom Morgen bis zum Abend die mit Oefen versehenen Gelasse mäßig geheizt und dabei durch theilweise Oeffnung von Fenstern und Thüren ein Luftzug bewerkstelligt; daß bei Nacht in diesen, in den unheizbaren aber Tag und Nacht Fenster und Thüren geöffnet; daß in allen Gelassen täglich ein oder mehrere Male in einer auf eine Steinplatte oder auf ein Eisenblech gestellten Kohlpfanne mit Vorsicht ein Flammfeuer abgebrannt; endlich der Boden täglich mit trockenem Sand bestreut und am andern Tage wieder ausgefegt werde.

4) Nach erfolgter Wiederbeziehung solcher Wohnungen erfordert die Vorsicht, daß die Bettstätten noch einige Wochen lang nicht unmittelbar an die Wände angerückt, Kammern und Stuben jeden Morgen gelüftet und Flammfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine Bettdecke von einem wollenen Teppich (etwa mit einem leichten Federbette darüber) ist in solchen Fällen der Gesundheit zuträglicher, als die gewöhnlichen schweren Federbettdecken.

5) Sollten der angewendeten Vorsichtsmaßregeln ungeachtet sich in den der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Orten und Wohnungen mehr oder weniger bedenkliche Krankheitsfälle ereignen, so ist hievon auf der Stelle dem Ortsvorsteher und durch diesen dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches sofort den Oberamtsarzt zur nähern Untersuchung abzuordnen und nach Befinden der Umstände die bei Epidemien gewöhnlichen Einleitungen zu treffen hat.

6) Da in Fällen dieser Art der Genuß gesunder und kräftiger Nahrungsmittel häufig die Stelle des Arzneigebrauchs zu ersetzen vermag, so haben die Ortsvorsteher und Oberämter in Zeiten dafür zu sorgen, daß die armen, etwa erkrankenden Bewohner solcher Häuser im Anfange des Winters mit etwas Fleisch, Essig, Salz, Branntwein unterstützt werden können.

7) In den unter Wasser gestandenen Kellern sind die Thüren und Kellerläden offen zu halten, große Flammfeuer auf den Kellerböden anzuzünden und diese wo möglich mit trockenem Flußsand zu überschütten.

Die in den Kellern vorhanden gewesenen Vorräthe an Kartoffeln, Rüben und anderem Wurzelwerk sind, nachdem sie abgewaschen worden, auf den Hausböden oder unter Schopfen zu trocknen und erst, wenn der Keller mehr ausgetrocknet ist, wieder in diesen zu bringen. Das wahrscheinlich schimmelnde eingemachte Sauerkraut ist unbrauchbar und in die Dungstätten zu verscharren und zuzudecken.

8) Naß gewordene Frucht muß durch Wenden und Schaufeln und Ausbreiten auf dem Boden getrocknet werden. Feuchtes Mehl kann im Backofen getrocknet werden, eigentlich durchnäßtes wird besser in einen Teig gemacht und in dünne Scheiben zu Zwieback geformt, den man nachher stoßen und zu Suppen und andern Mehlspeisen verwenden kann.

9) Da die Gesundheit der Pferde, des Rindviehs und anderer Hausthiere durch deren Aufenthalt in naßkalten Ställen in hohem Grade gefährdet wird, so ist für die möglichst sorgfältige Reinigung der Ställe von Schlamm und durchnäßtem Mist, für trockene, reichliche Streu, für das tägliche Austreiben des Viehs bei guter Witterung, während die Stallungen gelüftet werden, Sorge zu tragen.

10) Vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert das Füttern des naß gewordenen Heus und Oehmds, insofern die Erfahrung lehrt, daß durch den Genuß von verschlammtem Futter bösartige Viehseuchen erzeugt werden können. Wenn daher ein solches verschlammtes Heu oder Oehmd noch als Nahrung für das Vieh benützt werden soll, so müßte es zuvor auf folgende Weise behandelt werden:

Nachdem dasselbe gehörig ausgebreitet und getrocknet worden ist, wird es auf einer Diele (Scheuertenne) bei offenen Thüren und Läden, um möglichst viel Luftzug zu erhalten, geklopft und alsdann wiederholt tüchtig aufgeschüttelt, damit sich die an den Halmen hängenden, fremd-

artigen und schlammigen Stoffe absondern und beim starken Ausschütteln von dem Luftzug weggeführt werden.

Hierauf bespreche man es vor dem Verfüttern mit starkem Salzwasser und vermische es noch mit Stroh. Für das Rindvieh kann ein solches gereinigtes Heu oder Oehmd, mit Stroh zu Häckerling geschnitten und überdieß noch mit Rüben, Kartoffeln ꝛc. vermischt gefüttert werden. Oefteres Salzreichen mit Wachholderbeeren vermischt ist noch besonders zu empfehlen.

d) Fürsorge für Straßenreinlichkeit.

Die Fürsorge für diesen Gegenstand ist im Allgemeinen den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Spezielle (zugleich auf Kloaken Bezug nehmende) Vorschriften für die Städte Stuttgart und Ludwigsburg sind in der erneuerten Straßenpolizeiordnung vom 6. Aug. 1811 (Reg.-Bl. S. 453 ff.) ertheilt und ein Nachtrag hierzu (Stuttgart betr.) in der Verf. vom 25. Nov. 1836 (Reg.-Bl. S. 637) erschienen. Um übrigens auch sonst einen kräftigen Anstoß nicht allein im Interesse der Gesundheit der Bewohner zu größerer Reinerhaltung der Straßen und Gassen in vielen Orten des Landes, sondern auch im Interesse der Landwirthschaft zu Sammlung des sonst unbenutzt verloren gehenden Unraths in zweckmäßig angelegte Mistjauchengruben zu geben, wurde im Jahre 1823 eine Belehrung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins über die zweckmäßigste Einrichtung solcher Gruben und deren Benützung durch den Druck bekannt gemacht und für solche Ortsvorsteher, die sich in Beförderung der Reinlichkeit und namentlich der Anlegung zweckmäßiger Mistjauchengruben besonders auszeichnen, Prämien und Ehrenmedaillen eingeführt (Bekanntmachung des Minist. des Innern v. 17. Jan. 1823, S. 66). Im Uebrigen mag es genügen, auf die hierher bezüglichen Verfügungen hier aufmerksam zu machen, ohne auf Einzelnheiten einzugehen.

4. Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen verschiedener Art.

Auch bei den hier in Betracht kommenden Gegenständen dürfte eine einfache Hinweisung auf die wichtigeren dießfalls ertheilten Vorschriften genügen und ein Eingehen in die Einzelnheiten derselben nicht erwartet werden.

Die betreffenden Vorschriften aber sind enthalten in:

Generalreskript vom 18. Dez. 1779, betr. die Einfassung der Garbenlöcher in den Scheunen (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 943);

Generalreskript v. 11. April 1781, die Einrichtung der Kellerfallthüren betr. (ebend. Bd. XIV, S. 953);

General-VO. v. 14. bis 19. Aug. 1809, die Verwahrung der Dunggruben betr. (Reg.-Bl. S. 349);

Dekret v. 14. Okt. 1809, die Verwahrung der Galgbronnen betr. (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 378);

Reskript v. 7. Sept. 1810, betr. das Unterminiren der Erde bei Leimen- und Sandgruben und beim Reuten der Weinberge (ebend. Bd. XV, Abth. 1, S. 421);

Verf. v. 15. Sept. 1809, das leichtsinnige Fahren und das Ausweichen der Fuhrleute betr. (Reg.-Bl. S. 405);

Verf. v. 2. Nov. 1826, Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen betr. (Reg.=Bl. S. 471);
Verf. v. 30. Juli 1812, betr. das Aufhängen frischgegerbter Häute an den öffentlichen Straßen (Reg.=Bl. S. 370);
Verf. v. 14. April 1842, betr. den Transport von Thierhäuten und andern thierischen Theilen (Reg.=Bl. S. 254);
Wegordnung v. 23. Okt. 1808 (Reg.=Bl. 1809, S. 19 ff.), verschiedene Vorschriften in Bezug auf Sicherheitsschranken an den Wegen u. dgl. enthaltend;
Ges. v. 2. Okt. 1845, in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden (Reg.=Bl. S. 385 ff.);
Ges. v. 2. Okt. 1845, betr. die Verwaltung der Eisenbahnpolizei (Reg.=Bl. S. 388 ff);
Bahnordnung v. 2. Okt. 1845 (Reg.=Bl. S. 390 ff.);
Verf. v. 25. Mai 1847, betr. die von Dampf= und Segelschiffen, sowie von Flößen bei zusammentreffender Fahrt auf dem Neckar gegenseitig zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (Reg.=Bl. S. 231 ff.);
Verf. v. 4. Febr. 1856, betr. die den Flößern bei der Fahrt auf dem Neckar von Cannstatt bis zur Landesgränze obliegende Voraussendung von Boten, sowie die von Segelschiffern und Flößern bei zusammentreffender Fahrt gegenseitig zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (Reg.=Bl. S. 33 ff.);
Vorschriften des vormaligen Medizinaldepartements für Badende im Neckar v. 23. April 1808 (Reg.=Bl. S. 238);
Verf. v. 15. Nov. 1839, betr. die Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen durch das Zerspringen der Läufersteine in den Getreidemühlen (Reg.=Bl. S. 721);
Verf. v. 7. Okt. 1840, betr. Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb von Getreidemühlen, besonders §. 24 (Reg.=Bl. S. 448);
Verf. v. 18. Febr. 1845, betr. die bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln (Reg.=Bl. S. 53 ff.);
Polizeiverf. der Stadtdirektion Stuttgart v. 6. Dez. 1845, betr. die bei der Beleuchtung von Gebäuden durch Gas zu beobachtenden Vorschriften (Schwäbische Kronik 1846, S. 127);
Bekanntmachung derselben Stelle v. 6. Dez. 1845, betr. das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Gasbeleuchtungseinrichtungen in der Stadt Stuttgart und auf deren Markung (ebendaselbst);
Verf. v. 29. Juni 1841, betr. die polizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, der Lagerung und dem Verkauf des Schießpulvers (Reg.=Bl. S. 237 ff.);
Verf. v. 15. Juli 1819, 13. Jan. 1831 u. 9. Dez. 1837, betr. die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre (Reg.=Bl. 1819, S. 374, 1831, S. 48 u. 1837, S. 618).
Verf. v. 4. Mai 1827, betr. die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf die Blitzableiter (Reg.=Bl. S. 169).

B. Von der sanitätspolizeilichen Fürsorge für einzelne Kreise der Bevölkerung.

1. Neugeborene.

Neben den in Nro. 141—143 enthaltenen Vorschriften zur Verhütung einer unvorsichtigen Behandlung neugeborener Kinder aus Anlaß der Taufe vgl. eine den gleichen Gegenstand betreffende Weisung für die Hebammen in deren Dienstanweisung (Nro. 55, §. 18).

In Bezug auf die zur Verhütung der Tödtung oder Aussetzung Neugeborener ertheilten Vorschriften vgl. die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes (Nro. 144 u. 145) und die bereits oben mitgetheilte VO. Nro. 136, deßgl. Nro. 55, §. 23.

Hinsichtlich eines unterm 15. Juni 1812 gegen eine besondere Art von für die Kinder gefährlichen Wiegen erlassenen Verbots (Reg.-Bl. S. 309) mag hier eine einfache Hinweisung darauf genügen, da diese Wiegen wohl längst außer Gebrauch gekommen sind.

Nro. 141.

VO. vom 24. März 1810, die Haustaufen betr. (Reg.-Bl. S. 93.)

S. K. M. haben sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Reskripts vom 14. März die Haustaufen während der sechs Monate vom Anfang des Oktobers bis Ende März, wo die rauhe Witterung die Vornahme der Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein zu gestatten.

Es bleibt daher den Eltern jeder Konfession freigestellt, ob sie während jener Zeit die neugeborenen Kinder zu Hause oder in der Kirche der Parochie taufen lassen wollen.

Dabei ist es aber weder den Geistlichen noch den Meßnern erlaubt, unter irgend einem Vorwande für die Haustaufen mehr als die gewöhnlichen Taufgebühren anzusprechen.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Nachricht und resp. Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und hat es übrigens für die andern sechs Monate des Jahres bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, nach welcher ohne besondere Dispensation und Entrichtung der festgesetzten Taxe Haustaufen nicht stattfinden dürfen.

Nro. 142.

VO. vom 2. Aug. 1811, die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr. (Reg.-Bl. S. 409).

Da S. K. M. die allerhöchste Verordnung vom 14. März des v. J. wegen der Haustaufen (Staats- u. Reg.-Bl. v. J. 1810, Nro. 12), vermöge allerhöchsten Reskripts vom 26. des v. M. dahin zu erweitern geruhten, daß in Filialien ohne Pfarrkirchen, welche von ihrem Mutterorte weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, oder wo der Pfarrer bisher schon die Verbindlichkeit zur Vornahme der Haustaufen hatte, letztere auf Verlangen der Eltern das ganze Jahr hindurch stattfinden dürfen; so wird Solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 143.

Erl. des katholischen Kirchenraths vom 7. Sept. 1830, betr. die Abstellung des noch häufig stattfindenden Gebrauchs, Kinder sogleich nach der Geburt taufen zu lassen. (Reg.-Bl. Ergzgsb. I, S. 400.)

Es ist durch das K. Med.-Koll. zur Anzeige gekommen, daß der Grund der zu großen Sterblichkeit der Kinder vorzüglich auch darin zu suchen sei, daß noch an

mehreren Orten der Gebrauch bestehe, die neugeborenen Kinder unmittelbar, oft schon in der ersten Stunde nach der Geburt, ohne Rücksicht auf Jahreszeit, Kälte, Witterung, Tageszeit, zur Taufe in die oft entlegene Pfarrkirche zu tragen.

Die Pfarrgeistlichen haben gegen diesen Mißbrauch durch Belehrung und Hinweisung auf die höchst nachtheiligen Folgen mitzuwirken, auch sich selbst an die bestehenden Verordnungen, besonders über die Haustaufen, strenge zu halten. Der Dekan wird sich von der Befolgung bei den Pfarrvisitationen überzeugen und die Dagegenhandelnden anzeigen.

Nro. 144.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 101 ff.)

Art. 249. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindsmordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehnjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ein Kind, welches nicht über vierundzwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten.

War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über Versuch zu strafen.

Art. 250. Die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt wird dem Kindsmorde gleich bestraft.

Art. 252. Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Arbeitshaus zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden.[1]

2) Ist eine hülflose Niederkunft erfolgt und hiedurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, so soll die Mutter, wenn sie bei der hülflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus, und wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden gewesen, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Art. 256. Aeltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich entfernen und im hülflosen Zustande verlassen, deßgleichen Personen, welche an Kindern, Kranken oder gebrechlichen Personen, zu deren Erhaltung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Art. 257. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll dieser mit Rücksicht darauf, ob der Ausgesetzte ganz unversehrt geblieben oder weniger oder mehr beschädigt

[1] Nach Art. 15 des Strafgesetzbuches ist die Strafe des Arbeitshauses auf den Zeitraum von $1/2$ bis zu 6 Jahren beschränkt. Kreisgefängniß darf nach Art. 20 in der Regel nicht über 2 Jahre erstreckt werden, als Minimum sind 4 Wochen bestimmt.

worden, oder ob er um das Leben gekommen ist, mit Gefängniß bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 258. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, so ist derselbe,

1) wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat, zum Arbeitshause, nicht unter drei Jahren,

2) wenn er am Leben erhalten worden, jedoch Schaden gelitten hat, zum Arbeitshause bis zu vier Jahren, im Falle geringfügiger Beschädigung oder minderer Fahrlässigkeit bei der Aussetzung aber zu Kreisgefängniß, nicht unter acht Monaten,

3) wenn er unbeschädigt geblieben ist, zu Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, zu verurtheilen.

Art. 259. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Verbrecher die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist

1) wenn der Tod erfolgte, achtjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus,

2) im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten vierjähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus,

3) wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, Arbeitshaus, nicht unter zwei Jahren, verwirkt.

Nro. 145.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuche vom 2. Okt. 1839. (Reg.-Bl. S. 611 ff.)

Art. 34. Eine Person, welche ein uneheliches Kind lebendig oder todt geboren hat und weder von ihrer Schwangerschaft noch von der Geburt, ehe dieselbe erfolgt war, ihren Aeltern oder ihrem Vormund oder ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte oder einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau oder der Obrigkeit selbst Anzeige gemacht hatte, soll, wenn die im Art. 252 des Strafgesetzbuches[1] vorausgesetzten Umstände nicht eintreten, mit Arrest von acht Tagen bis zu zwei Monaten bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung auf diejenige Person, welche zwar ihre uneheliche Schwangerschaft nicht verheimlicht, gleichwohl aber absichtlich hülflos geboren hat.

Im Uebrigen behält es bei der polizeilichen Vorschrift, vermöge welcher Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften und die obrigkeitlichen Behörden auf Personen, die im Verdacht unehelicher Schwangerschaft stehen, zu Verhütung möglicher Verbrechen ein aufmerksames Auge behalten sollen, sein Verbleiben.[2]

---

[1] Vgl. Nro. 144.

[2] Einem Erl. des Justizminist. vom 3. Jan. 1820 (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I. S. 8.) zufolge soll bei der bei den Vogtruggerichten stattfindenden Bekanntmachung der wichtigeren vaterländischen Gesetze Nachstehendes eingeschaltet werden: „Insbesondere findet man sich veranlaßt, die in Ansehung der Schwangerschaftsverheimlichung schon in dem Generalreskript vom 1. März 1658 enthaltenen Vorschriften der Bürgerschaft hiedurch in Erinnerung zu bringen, wornach Aeltern, Dienstherrschaften und Hausbesitzer, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, die gemessenste Pflicht auf sich haben, auf dergleichen Personen (zumal wenn ihr Lebenswandel Argwohn dazu geben würde) ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und bei entstehenden Anzeigen einer Schwangerschaft entweder die Dirne selbst zum Bekenntniß ihres Zustandes aufzufordern und sie vor der Gefahr und der auf die Verheimlichung der Schwangerschaft gesetzten hohen Strafe zu verwarnen oder aber die Sache dem Ortsvorstande zu Ergreifung der gesetzlichen Maßregeln gegen eine solche verdächtige Weibsperson ohne Verzug zu hinterbringen."

2. Kostkinder.

Nro. 146.

Verf. des Minist. des Innern vom 30. Juli 1839, betr. die Unterbringung und Verpflegung armer Kinder. (Reg.-Bl. S. 518 ff.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einzelne Gemeinden die ihnen obliegende Verpflegung armer Angehöriger hie und da im Abstreich an den wenigst Fordernden in Akkord geben oder, gleich einer den Einwohnern obliegenden Naturalleistung, im Wege einer unter sämmtlichen Gemeindegenossen stets wechselnden Einquartierung bestreiten.

Da diese Verpflegungsweisen nicht selten dem geistigen und leiblichen Wohle der Armen ebenso, wie den Rücksichten der Humanität zuwiderlaufen, so werden nicht nur die Orts- und Bezirksbehörden, zu deren gesetzlichem Wirkungskreise das Armenwesen gehört, zu Abstellung dießfälliger Gebrechen und Mißstände angewiesen, sondern es wird zugleich, so viel insbesondere die der öffentlichen Fürsorge der Gemeinden anheimfallenden armen Kinder betrifft, anmit verfügt:

§. 1. In Spitälern, Armenhäusern und andern zunächst nur für Erwachsene bestimmten Armenanstalten dürfen elternlose oder getrennt von ihren Eltern zu unterstützende Kinder nur dann untergebracht werden, wenn in der Anstalt die zu Sicherung einer guten Erziehung erforderlichen Einrichtungen getroffen sind und insbesondere für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder keine Gefahr zu befürchten ist.

§. 2. Wenn Gemeinden die ihrer Fürsorge heimgefallenen Kinder in Privathäusern unterbringen wollen; so sind sie zwar nicht gehindert, die zur Aufnahme derselben geneigten Privaten nöthigenfalls im Wege öffentlicher Bekanntmachung, zu suchen und einen möglichst billigen Verpflegungsakkord abzuschließen.

Es ist jedoch mit Gewissenhaftigkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder vorzugsweise bei Personen untergebracht werden, welche als rechtschaffen bekannt sind, und zu denen man überhaupt das Vertrauen haben kann, daß die Kinder bei ihnen in Beziehung auf ihr geistiges und leibliches Wohl gut berathen seien.

In den schriftlich abzuschließenden Kostakkorden ist ausdrücklich festzusetzen, daß

1) das Pflegekind von den Pflegeltern hinreichend zu ernähren, zu kleiden und in kranken Tagen, wie die Angehörigen der Familie, zu verpflegen,

2) zum regelmäßigen Besuche der Kirche und Schule und zu Leistung der in letzterer gemachten Aufgaben anzuhalten,

3) zwar zu den seinem Alter und Geschlechte angemessenen häuslichen und Feldarbeiten, jedoch ohne Gefährdung des Unterrichts, der Gesundheit und Sittlichkeit des Kindes, anzuleiten und zu verwenden sei, und daß

4) das Kostgeld nur nach genauer Erfüllung des Akkords in angemessenen Raten bezahlt, im Falle der Nichterfüllung aber der Vertrag aufgekündigt und ein verhältnißmäßiger Abzug am Kostgeld gemacht werde.

Da insbesondere das Gänse- und Viehhüten keine angemessene Beschäftigung für Kinder ist, so ist, wo dießfalls ein Mißbrauch stattfinden könnte, in dem Vertrage deßhalb geeignete Vorsehung zu treffen.

Der entworfene Akkord unterliegt, wenn das Kostgeld aus Stiftungskassen geleistet wird, der Genehmigung des Stiftungsraths, und wenn die Gemeinde es zu bestreiten hat, der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 3. Jede Verpflegungsweise armer Kinder, bei welcher die Erreichung einer geordneten Erziehung nicht als wahrscheinlich zu erkennen ist, ist unzulässig und daher nöthigenfalls von den Bezirksbehörden verbietend dagegen einzuschreiten.

§. 4. Von dem Kirchenkonvente ist der Verpflegung und Berathung der Kinder, für welche die öffentliche Fürsorge der Gemeinde in Anspruch genommen ist, die gewissenhafteste Sorgfalt zu widmen und zu wirksamer Ausübung dieser Obliegenheit für jedes solche Kind aus der Zahl der Armenfreunde des Orts ein Aufseher zu bestellen, welcher darüber, daß bei dem Kinde weder in leiblicher noch in geistiger Hinsicht etwas versäumt werde, zu wachen und dem Kirchenkonvent von Zeit zu Zeit über dessen Betragen und Befinden zu berichten hat.

Auch hat dieser Aufseher die Zulässigkeit der Ausbezahlung des Kostgeldes zu beurkunden und die etwa nöthige Aenderung des Kostreichers zu beantragen. Nach vollendeten Schuljahren wird er sich noch weiter die Unterbringung und Ausbildung des Kindes angelegen sein lassen.

§. 5. Die Bezirkspolizeiämter haben, insbesondere bei Anlaß der Ruggerichte, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in Beziehung auf das Armenwesen keine Mißstände und Mängel bestehen und, wo sie dergleichen treffen, denselben in geeigneter Weise entgegen zu wirken. Die Dekanatämter und Schulinspektorate haben Wahrnehmungen über dießfallsige Gebrechen, welche sie bei Kirchen- und Schulvisitationen machen, den Bezirkspolizeiämtern mitzutheilen.

3. Schuljugend.

Die hiernach folgenden Erlasse betreffen theils die Empfehlung gehöriger Rücksichtnahme auf Wahrung der Gesundheit der Schüler im Allgemeinen (Nro. 151), theils die Einführung der Turnübungen (Nro. 147 u. 148), theils die Beschaffenheit, Lüftung u. s. w. der Schullokale (Nro. 149), ferner die Fürsorge für körperliche Reinlichkeit der Schulkinder mit besonderer Rücksicht auf Kräze (Nro. 150), die Verhütung der Kurzsichtigkeit (Nro. 152 a) und die Vermeidung einer ungeeigneten Tageszeit für die Unterrichtsstunden.

Nach der Instruktion Nro. 6 (S. 12) bilden die Schullokale einen Gegenstand der Medizinalvisitationen.

Die vorgeschriebene Belehrung der Schuljugend über Giftpflanzen betr. vgl. S. 227.

Nro. 147.

Auszug aus dem Erl. des evangelischen Konsistoriums vom 7. März 1845, betr. die Einführung regelmäßiger Leibesübungen unter den Schülern der Volksschulen.

(Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 240 ff.)

Es ist in neuerer Zeit vielfach sowohl von Aerzten als Pädagogen darauf hingewiesen worden, wie heilsam und nothwendig bei der Jugend regelmäßige Leibesübungen (das sogen. Turnen) für eine mit der Bildung des Geistes harmonische Ausbildung und Kräftigung des Körpers sind, zumal bei dem gegenwärtigen, einer solchen in mancher Hinsicht bedürftigem Geschlechte. Zwar erscheinen solche Leibesübungen als ein besonders dringendes Bedürfniß für die Zöglinge wissenschaftlicher Lehranstalten, welche sonst keinen Beruf zu körperlicher Thätigkeit haben, während die Schüler der Volksschulen zum größten Theile schon durch den Beruf ihrer Aeltern zur Anstrengung ihrer leiblichen Kräfte veranlaßt werden. Aber einestheils werden sie oft nur einseitig in Anspruch genommen; anderntheils hängt der natürlichen Kraft und Stärke eine gewisse Schwerfälligkeit und Ungelenkigkeit an, welche in manchen Vorkommenheiten des Lebens hinderlich wird. Sodann zählt die Volksschule manche Schüler, welche als Söhne von Handwerkern, Fabrikarbeitern u. dgl. schon frühe zu einer sitzenden Lebensweise gewöhnt werden. Aus diesem Betrachte haben regelmäßige Leibesübungen auch für Volksschüler einen großen Werth. Das

gemeinschaftliche Oberamt erhält daher in Gemäßheit höchster Entschließung den Auftrag, den Ortsschulbehörden seines Bezirks zu empfehlen, auf die Einführung von regelmäßigen Leibesübungen unter den Schülern der Volksschulen nach Zulassung der Umstände hinzuwirken.

Hierbei wird noch Folgendes bemerkt. Sollen diese Uebungen etwas Ersprießliches leisten, so müssen sie in einer gewissen planmäßigen Stufenfolge und in Angemessenheit zu dem Grade körperlicher Befähigung getrieben und alle verwegenen Sprünge und blose Gauklerkünste vermieden werden. Am zweckmäßigsten wird der Anfang mit den sogenannten Freiübungen gemacht, wozu Nichts weiter nöthig ist, als ein freier Platz und im Winter oder bei übler Witterung ein Schuppen oder eine Scheune. Für die weitern Uebungen, namentlich zur Stärkung der Arme, mögen einige Barren und Recke von verschiedener Größe nach den Altersstufen, zum Klettern einige Steigbalken oder Maste, eine Leiter und ein dickes Seil, zum Springen ein Springstock und Springstäbe dienen. Diese Geräthschaften lassen sich mit geringen Kosten anschaffen, und wo die Mittel nicht reichen, wäre sich auf die Freiübungen zu beschränken, überhaupt Alles nach örtlichen Verhältnissen und möglichst einfach einzurichten.

Was die Leitung dieser Uebungen betrifft, so erscheint es am angemessensten, wenn die Lehrer selbst sich derselben annehmen und durch Benutzung einer gedruckten Anleitung, wie solche neuerdings von Vögeli, Spieß, Schwaab u. A. erschienen sind, oder durch Berathung mit Berufsgenossen, welche die Sache verstehen, mit der zweckmäßigsten Einrichtung und Aufeinanderfolge solcher Uebungen sich bekannt machen.

Nro. 148.

Auszug aus dem Erl. des Studienraths vom 1. März 1845, betr. den Unterricht in der Gymnastik an den gelehrten und Realschulen. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 252 ff.)

Nachdem S. K. M. auf die Bitte der Ständeversammlung und nach Vernehmung des K. Geheimenraths die Gymnastik für einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realschulen erklärt haben, wird zu allgemeiner und soviel möglich gleichförmiger Durchführung dieser die körperliche Ausbildung, Gesundheit, Kraft und Gewandtheit, ebendamit auch die geistige Frische und Tüchtigkeit des nachwachsenden Geschlechts bezweckenden höchsten Entschließung in Gemäßheit K. Ministerialerlasses vom 29. Jan. l. J. sämmtlichen Schul- und Schulaufsichtsstellen, sowie durch dieselben den betreffenden Ortsbehörden Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Regelmäßige Leibesübungen sind für Schüler, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, in einer den verschiedenen Altersstufen entsprechenden Reihenfolge nicht blos für den Sommer, sondern auch für den Winter in den Schulplan jeder gelehrten und Realschule aufzunehmen.

2) Als Theilnehmer an diesen Leibesübungen ist jeder über zehn Jahre alte Schüler, dessen Erzieher sich nicht ausdrücklich gegen die Theilnahme erklärt, zu behandeln; eine solche gegen die Theilnahme abgegebene Erklärung jedoch ist unbedingt zu beachten.

3) Die Aufsicht über die Uebungen liegt den Schulvorständen und den vorgesetzten Schulbehörden ob, von welchen im Besondern die gemeinschaftlichen Bezirksämter in gesundheitspolizeilicher Hinsicht des Beirathes der Oberamtsärzte in Betreff jener Uebungen sich zu bedienen haben.

Die unmittelbare Leitung der Uebungen dagegen ist eine Obliegenheit der Lehrer an den betreffenden Anstalten, soweit nicht Einzelnen alle Fähigkeit dazu abgeht.

Die Lehrer haben sich daher in diese Leitung nach Art und Zeit zu theilen, wobei es übrigens als wünschenswerth erscheint, daß derjenige Lehrer, welcher mit jenen Uebungen am meisten bekannt ist, den eigentlichen Unterricht übernehme.

Wo es einer Anstalt an einem für den Unterricht tauglichen Lehrer gebricht, oder wo die größere Schülerzahl es nöthig macht, ist auf Bestellung eines besondern Turnlehrers von gutem Leumund Bedacht zu nehmen.

4) Der Turnplatz ist wo möglich ganz in der Nähe der Schule (um auch während der Interstitien benützt werden zu können) oder doch in der Nähe des Orts auf einem ebenen, wenn es sein kann, durch Bäume vor der Sonne geschützten Raume zu wählen. Da gerade die wichtigsten und nothwendigsten Uebungen zum größten Theile entweder gar keine oder doch höchst einfache Vorrichtungen (wie Springgraben, Stäbe zum Höhesprung, einige Recke und Barren, in zweiter Linie erst ein Klettergerüst, Schwebebaum, Gerwurfseinrichtung) erfordern, so läßt sich nach Umständen die Einrichtung des Turnplatzes erfahrungsmäßig auch mit geringen Mitteln bestreiten; wo aber die Kräfte weiter reichen, werden die Ortsbehörden aus Interesse für die Sache gerne zu einer vollständigen Ausstattung die Hand bieten. Uebrigens sind zu möglichster Verhütung von Gefahren die Turngeräthe, besonders die Klettergerüste und Recken, nicht nur ganz solid herzustellen, sondern auch ihr Zustand von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, zu welchem Behufe nöthigenfalls ein auswärtiger Sachverständiger zu berufen ist.

5) Für die Uebungen im Winter und bei ungünstiger Witterung bedarf es eines gegen Wind und Regen geschützten Raumes, und zwar wenigstens für größere Anstalten einer eigenen Turnhalle; für kleinere Anstalten ist jedenfalls ein Boden in einem öffentlichen oder Privatgebäude, eine Tenne u. dgl. auszumitteln.

6) Die Uebungen sind zum Mindesten zweimal in der Woche je eine Stunde lang vorzunehmen; in keinem Fall aber darf bald nach Tisch geturnt werden.

7) Bei den Uebungen selbst ist ein streng geordneter methodischer Gang zu verfolgen. Der Unterricht hat bis zum vierzehnten Lebensjahr in drei der Entwicklung des jugendlichen Körpers nach Kraft und Gewandtheit entsprechenden Stufen aufzusteigen u. s. w. u. s. w.

8) Bei allen diesen Uebungen ist auf Anstand der Haltung und der Bewegungen zu sehen und theils um der Ordnung willen, theils zu Abwendung möglicher Gefahr auf strengen Gehorsam um so mehr zu dringen, als die, übrigens seltenen, Unglücksfälle bei den Turnern erfahrungsmäßig meist aus Unordnung und Ungehorsam entstehen. Aus demselben Grunde, sowie um des methodischen Ganges willen, darf zu keiner höhern Uebung übergegangen werden, ehe die frühere zu einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit gebracht ist. Ebenso soll keinem Schüler mehr zugemuthet oder gestattet werden, als er ohne Uebertreibung seiner Kraft und ohne Gefahr zu leisten vermag, und auch von dem Geübteren ist keine Uebung bis zur Erschöpfung zuzulassen. Und da der Zweck des Turnens die Entwicklung des Körpers, der Gesundheit, Stärke und Gewandtheit ist, so sind von den einzelnen Uebungen fortwährend diejenigen, durch welche dieser Zweck am sichersten und unmittelbarsten erreicht wird, vorzugsweise zu betreiben, dagegen die blosen Kunst- und Schaustücke zu vermeiden.

10) Wo es immer die Oertlichkeit erlaubt, sollten während der wärmeren Jahreszeit auch Schwimmschulen für die Jugend unter zuverlässiger Leitung errichtet werden.

Schließlich vertraut der K. Studienrath zu den Schulaufsichtsbehörden sowohl als zu den sämmtlichen Lehrern, daß sie die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der angeordneten Maßregel in ihrem vollen Umfang erkennen und je in ihrem Theile nach Kräften dazu mitwirken werden, daß auch durch dieses Bildungsmittel dem Vaterlande ein nach Leib und Seele gesundes, kräftiges und tüchtiges Geschlecht von Bürgern heranwachse.

Nro. 149.

Erl. des evangelischen Konsistoriums an die gemeinschaftlichen Oberämter vom 2. April 1850, die Schullokale, insbesondere deren Lüftung betr.

Es ist bei Medizinalvisitationen mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Schullokale nicht gehörig gelüftet waren, ein Mangel, der dem Gesundheitszustande der Schüler und der Lehrer manchfache Nachtheile bringen kann. Die Oberschulbehörde sieht sich dadurch veranlaßt, dem gemeinschaftlichen Oberamte das beiliegende über diesen Gegenstand in umfassender Weise sich verbreitende Gutachten des K. Med.-Koll. sowohl zur eigenen Wahrnehmung des Erforderlichen, als auch zur Mittheilung an sämmtliche Ortsschulbehörden seines Bezirks, welche sich gleichfalls darnach achten werden, zuzufertigen. Hierbei wird bemerkt, daß bei den in den Schullokalen in der fraglichen Beziehung zu treffenden Einrichtungen die Beiziehung der Bezirksärzte in der Regel am Platze sein wird.

Zugleich wird bei dieser Veranlassung die Aufmerksamkeit der Orts- und Bezirksschulbehörden auf den Anstrich der Wände in den Schulgelassen mit einem den Augen zuträglichen Farbenton gelenkt. Das K. Med.-Koll. ist in dieser Beziehung einem Antrage des K. Studienraths auf eine blaßgrüne oder hellgraue Farbe unter der Bemerkung beigetreten, daß bei der Wahl der grünen Farbe solche Farbarten zu vermeiden seien, welche arsenikſaures Kupfer enthalten, wie das Schweinfurter und Wiener Mineralgrün. Der Anstrich kann mit wohlfeilen Farben und ganz schwach zubereitetem Leimwasser, statt dessen aber auch Käsewasser oder Milch anwendbar ist, hergestellt werden, so daß er nur den anderthalbfachen Preis des Weißens kostet und, da er länger haltbar ist, nicht höher zu stehen kommt als das Weißen, welches der Quadratruthe nach 12 Kreuzer kostet, aber dafür desto öfter wiederholt werden muß. Ein solcher Anstrich ist in dem Gymnasium und der Realschule zu Stuttgart in der Art in Anwendung gekommen, daß die grünlichgraue Farbe aus Kalk, grüner Erde, Rebkohlenschwarz und wenigem gelbem Ocker mit schwachem Leimwasser bereitet wurde, wofür sammt dem Zeichnen dunkelgrüner Linien oben und unten nebst Wegräumung des Schutts 18 Kreuzer der Quadratruthe nach bezahlt wurden.

Beilage.

Gutachten des Med.-Koll. in Betreff der Luftreinigung in den Schullokalen.

Für die Erhaltung einer reinen Luft in den Schullokalen ist

1) wesentlich, daß ihr Umfang und Rauminhalt in einem angemessenen Verhältnisse zu der Zahl der aufzunehmenden Schüler stehe. Es wird in dieser Beziehung durchschnittlich ein Raum von 8 Quadratfuß für jedes Kind, miteingerechnet den Raum für Gänge, Oefen und Mobilien, oder ohne diese ein Raum von 4 Quadratfuß für jedes Kind bei je einer Zimmerhöhe von 12′, also im Ganzen für jedes Kind 48 Kubikfuß anzunehmen sein, wobei zu bemerken ist, daß überhaupt bei verminderter Zimmerhöhe der Flächenraum für ein Kind in dem Verhältniß größer anzunehmen ist, daß der Raum von 48 Cubikfuß für 1 Kind nicht vermindert wird, indem bei einem geringen Raumverhältniß die Reinigung und Erneuerung der Luft und somit die stetige Erhaltung einer reinen Luft mehr oder weniger erschwert wird, übrigens jedenfalls die Zimmerhöhe nie unter 10′ sein sollte.

2) Die Kommunikation zwischen übereinander in verschiedenen Stockwerken befindlichen Schulzimmern, wenn sie je hin und wieder eingerichtet sein sollte, um für das im höheren Stockwerke befindliche Zimmer keines besondern Ofens zu bedürfen und dadurch eine Ersparniß an Raum und Heizungsmaterial zu gewinnen, ist deßhalb an und für sich verwerflich, weil bei einer solchen Einrichtung die verdorbene Luft hauptsächlich in das obere Zimmer sich ziehen wird, in welchem zugleich, da es nicht für sich heizbar ist, die Reinigung und Erneuerung der Luft von außen um so mehr Schwierigkeit hat.

3) Ebenso ergibt sich daraus, daß durch brennende Lichter die Luft in einem geschlossenen Raume nicht minder verdorben wird, als durch das Athmen von Menschen, daß die Schulstunden bei Nacht soviel möglich zu vermeiden seien. Wo dieß aber nicht ganz vermieden werden kann, sind wenigstens soviel möglich Oellampen neuerer Einrichtung zu gebrauchen, bei welcher nicht nur der durch das Verbrennen des Oels entstehende Rauch möglichst verzehrt wird, sondern zugleich dadurch eine Ersparniß eintritt, daß eine einzige gut eingerichtete Lampe hinlänglich Licht für eine größere Zahl von Schülern gewährt, als eine Zahl von Talglichtern, welche ebensoviel kosten würde, als das zu der Oellampe verwendete gereinigte Lampenöl.

4) Wie durch brennende Lichter wird auch durch Feuer oder glimmende Kohlen der zum Athmen wesentliche Theil der Luft verzehrt; es beruht daher die Ansicht, daß durch Wachholderrauch oder auch auf glühende Kohlen gestreute Wachholderbeeren die Luft des Zimmers verbessert werde, auf einer Täuschung. Durch diese Mittel wird blos der üble Geruch in einem Zimmer versteckt oder für kurze Zeit weniger fühlbar gemacht, die Luft selbst aber nicht gereinigt. Dieß geschieht nur, wenn, während die Pfanne mit dem hellbrennenden Wachholderholz in dem Schulzimmer aufgestellt oder herumgetragen wird, zugleich die Fenster geöffnet werden, das Wachholderfeuer aber vor dem Erlöschen wieder aus dem Zimmer entfernt wird.

5) Um also reine und gesunde Luft in den Schulzimmern zu erhalten, muß sie wenigstens von Zeit zu Zeit erneuert werden. Dieß geschieht zwar am einfachsten durch Oeffnen der Thüre und Fenster in der wärmeren Jahreszeit, welche jedoch während der Schulstunden nicht gleichzeitig zu öffnen sind, wenn dadurch Zugluft veranlaßt wird; in der kälteren Jahreszeit kann übrigens das Oeffnen auch nur der Fenster oder der Thüre wenigstens den zunächst sitzenden Schülern nachtheilig sein und erfordert also während der Schulstunden, wenn es bei lauem Wetter stattfinden sollte, immerhin einige Vorsicht. Das Oeffnen der Fenster und Thüre zwischen den Schulstunden wird zwar allerdings eine vollständige Reinigung und Erneuerung der Luft in kurzer Zeit bewirken, aber auch eine Erkältung des ganzen Zimmers und also jedenfalls einerseits einen größeren Aufwand an Brennholz veranlassen, andererseits doch nicht hinreichen, eine Luftreinigung während der Schulstunden überflüssig zu machen.

6) Man hat daher eine fortdauernde Erneuerung der Luft durch sogenannte Ventilatoren zu erreichen gesucht, welche gewöhnlich von Blech gefertigt, an einzelnen Fensterscheiben angebracht und mit Rädchen versehen sind, in der Meinung, daß durch die Bewegung derselben bei einer eintretenden Luftströmung die Luft des Zimmers um so schneller erneuert werde. Allein abgesehen von der Störung der Aufmerksamkeit der Schüler, welche leicht durch das mit der schnelleren Bewegung des Rädchens entstehende Geräusch veranlaßt wird, ist dasselbe auch völlig zwecklos, und eine einfache Oeffnung von einigen Zollen Durchmesser, welche mit einer Hülse von Blech oder Holz an den Fenstern oder auch an der Wand angebracht wird, gestattet das Einströmen reinerer Luft von außen viel sicherer und anhaltender. Es ist dabei nur zu bemerken, daß diese Oeffnungen von innen mit einem Deckel von Blech oder Holz verschließbar zu machen sind, und daß, wenn die Oeffnung durch eine Wand geführt wäre, an derselben außen ein kleines Drahtgitter anzubringen ist, um den Vögeln den Eingang in den innern Raum der durch die Wand geführten Hülse zu verwehren. Es ist ferner zu bemerken, daß diese Oeffnungen am passendsten in der Höhe von 6 bis 7 Fuß vom Boden angebracht werden, und daß bei einer größeren Zahl von Schülern mehrere solcher Oeffnungen einzurichten sind und zwar wo möglich an entgegengesetzten Wänden oder Fenstern, daß aber dabei soviel möglich vermieden werden muß, sie gegen Winkel oder schmutzige Straßen zu richten.

7) Dieß gilt auch von einer andern Einrichtung, welche übrigens gleichen Zweck hat und darin besteht, daß an einem oder mehreren Fenstern die eine oder andere Scheibe zum Schieben eingerichtet oder auch mit Blech eingefaßt und durch die an der einen Seite angebrachte Charniere entweder zum Oeffnen, wie ein gewöhnliches Fenster, oder auch zum Aufklappen nach innen oder außen eingerichtet wird. Letztere Einrichtung durch Aufklappen hat den Vortheil, daß die einströmende Luft weniger einzelne Schüler vorzugsweise treffen kann.

8) Je nach Umständen kann es auch wohl zweckmäßiger sein, an dem Boden des Zimmers eine oder ein Paar mit einem Deckel oder Schieber verschließbare, nach außen führende Oeffnungen anzubringen, wodurch denn, zumal wenn an einer entgegengesetzten Seite des Zimmers in einiger Entfernung vom Boden eine Gegenöffnung angebracht ist, mehr oder weniger schnell die Erneuerung der Luft bewerkstelligt und das Einströmen derselben zugleich durch den angebrachten Schieber regulirt werden kann.

9) Auf entsprechende Weise kann dieß durch sogenannte Luftschläuche geschehen, welche aus einem etwa 1 Fuß im Durchmesser haltenden Kasten von Holz bestehen, der an den Seiten mit ein Paar Schiebern zu versehen ist und nach der im Jahr 1812 gegebenen Vorschrift[1] bis über das Dach hinaus geführt werden soll, aber oben durch eine Seitenwand des Schulzimmers etwa durch eine blecherne Röhre ins Freie geführt werden könnte. Dadurch wird nun zwar die unreine Luft des Zimmers entweichen, wenn durch die Wärme der äußern Luft ein stärkerer Zug nach außen veranlaßt wird, des Winters aber vorzugsweise die kältere Luft von außen in das Schulzimmer einströmen, wodurch wieder, abgesehen von der Erkältung des Schulzimmers überhaupt, für einzelne in der Nähe des Luftschlauchs sitzende Schüler Nachtheil zu besorgen ist.

10) Um nun diese Nachtheile zu vermeiden und anderntheils dem im Winter noch in höherem Maße eintretenden Bedürfnisse einer stetigen Reinigung der Luft soviel möglich zu genügen, hat man ebenso wie in vielen Privatwohnungen auch in Schullokalen die Oefen so eingerichtet, daß sie vom Zimmer aus geheizt werden können. Durch die unmittelbare Verbindung des innern Zimmerraums mit der reineren Luft über dem Hause mittelst des über das Dach hinaus geführten Kamins dient ein solcher im Zimmer heizbarer Ofen statt eines Luftschlauchs; er hat aber auch den weiteren Vortheil, daß in der kälteren Jahreszeit, wenn das Feuer des Ofens durch die Luft des Zimmers unterhalten wird, zugleich die in dem Zimmer verbreiteten unreinen Dünste dahin gezogen und verzehrt werden, und daß andererseits die nebenbei durch das Kamin einströmende reinere aber kältere Luft mehr oder weniger erwärmt in das Zimmer gelangt. Zugleich ergibt sich bei dieser Heizung vom Zimmer aus von selbst, daß die Erwärmung des Lehrzimmers von dem Lehrer selbst regulirt und also gleichförmiger erhalten werden kann. Die Temperatur des Zimmers sollte jedoch nie über 15 bis 16 Grad steigen. Es ist überhaupt gegen das zu starke Heizen der Schulzimmer zu warnen, und die dem Ofen zunächst sitzenden Schüler sind daher auch durch einen Ofenschirm gegen die Ausstrahlung der Hitze zu schützen, welche besonders bei eisernen Oefen lästig wird. Es sind deßhalb irdene Oefen in der Regel vorzuziehen, auch deßhalb, weil sich die Wärme länger in ihnen erhält. — Die gegen diese Heizung der Schullokale von innen erhobenen Bedenken des größeren Verbrauchs an Brennmaterial und der größeren Feuersgefahr haben mehrere Erfahrungen gegen sich.

In letzterer Beziehung ist jedoch besondere Vorsicht nöthig und daher den Eingriffen der Schulkinder durch den Verschluß der Heizungsöffnung zu begegnen, die am sichersten mittelst eines einem Uhrschlüssel ähnlichen Schlüssels, der zu einem dreikantigen Zapfen des Schlosses paßt, geschlossen werden kann. Es kann allerdings geschehen, daß wenn die Klappe an dem nach dem Kamin gerichteten Ofenrohr geschlossen wird, so lange das Feuer noch brennt oder die Kohlen noch nicht ganz verglommen sind, Rauch oder schädliche Gasarten in das Zimmer getrieben werden, oder daß an stürmischen Tagen der Rauch des Ofenfeuers in das Zimmer getrieben wird, doch wird dieß bei gut schließender Heizungsöffnung und guter Einrichtung des Kamins nur selten geschehen. Diese leicht zu vermeidenden oder vorübergehenden Nachtheile der Zimmerheizung können daher bei den überwiegenden Vortheilen dieser Art der Heizung kaum in Betracht kommen, so daß ihr bei neuzubauenden oder herzustellenden Heizungseinrichtungen in der Regel der Vorzug zu geben wäre, bei welchen ohnedieß ein höherer Bautechniker zu Rathe zu ziehen ist. Von diesem würde auch eine besondere Anleitung über die von Oberamtsarzt Dr. Elsäßer in Neustadt (Schwäb. Chronik 1846 vom 20. Dez. und Beilage vom 21. Dez.) vorgeschlagene Einrichtung der Zuglöcher in dem Aschenbehälter unter dem Roste des Ofens zu geben sein, welche vielleicht auch bei schon bestehenden von außen heizbaren Oefen angebracht werden könnte oder auch bei neu zu setzenden Oefen anzubringen wäre, wenn der Heizung derselben vom Zimmer aus erhebliche Bedenken entgegenstünden.

11) Für die Erhaltung einer reinen Luft in den Schullokalen ist es aber noch wesentlich, daß das Reinigen des Lokals von Schmutz und Staub durch tägliches Kehren und durch zweimal wöchentlich vorzunehmendes vollständigeres Putzen strenge eingehalten werde, daß ferner das Weißnen der Schullokale, Hausfluren, Abtritte ꝛc. alle Jahre und zwar wegen der Gefahr des Aufenthalts in frisch geweißten, nicht vollständig getrockneten und während einiger

---

[1] VO. der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 1. Apr. 1812, betr. die gesündere Einrichtung der Schulstuben (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XI, Abth. 1, S. 282).

Tage ausgelüfteten Zimmern womöglich zu Anfang oder wenigstens 8 Tage vor dem Schlusse der Sommerferien und ein- oder zweimal des Jahres eine Hauptreinigung des ganzen Hauses und des Mobiliars vorgenommen werde und auch die Umgebungen des Hauses soviel möglich rein gehalten werden. Dabei ist eine besondere Rücksicht auf die Reinhaltung der Abtritte zu nehmen und die Reinigung der Sitzbretter und des Bodens täglich oder wenigstens zweimal in der Woche vorzunehmen. Hauptsächlich aber wäre eine bessere Konstruktion der Abtritte für viele Schullokale sehr zu wünschen, indem die Abtritte nicht selten, da sie meist im untern Theile der Gebäude angebracht sind, die Verbreitung einer unreinen Luft durch das ganze Haus veranlassen. Es sollte daher überall die Einrichtung getroffen werden, daß die Abtrittthüren sich von selbst schließen, und daß durch einen bis über das Dach hinaus geführten Luftschlauch oder durch eine horizontal ins Freie geführte Abzugsröhre (welche am besten von thönernen Teicheln zu verfertigen wäre) die unreinen Dünste möglichst entfernt werden.

12) Schließlich kommt noch in Beziehung auf die Reinhaltung der Luft in den Schullokalen auch die Kontrole über die Reinlichkeit der Schüler selbst und ihrer Kleidungsstücke in Betracht, welche, falls sie nicht schon durch bestimmte Vorschriften angeordnet wäre, um so mehr Beachtung verdient, als die Reinhaltung des eigenen Körpers für sich schon auf die Erhaltung der Gesundheit der Schüler von wesentlichem Einflusse ist.

Nro. 150.

Erl. des evangelischen Konsistoriums vom 1. Febr. 1856, betr. die Einwirkung der Geistlichen und Schullehrer auf körperliche Reinlichkeit der Schulkinder.

Schon seit mehreren Jahren wird von einzelnen Pfarrberichten als Grund besonders häufig vorkommender Schulversäumnisse die Kräzkrankheit vieler Kinder angegeben; an manchen Orten unseres Landes ist dieses Uebel zur wahren Volksplage geworden. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß, wo die Kräze weiter um sich greift, nicht blos die Fortbildung einzelner Kinder bedauerliche, schwer einzuholende Unterbrechungen leidet, sondern auch die regelmäßige Fortführung des Schulunterrichts im Allgemeinen gehemmt wird, und es ist klar, wie genau mit der körperlichen Unreinlichkeit, der Unordnung und dem Schmutz in den Häusern und ihrer Umgebung, woraus vorzugsweise jene Krankheit ihren Ursprung nimmt, auch sittliche Unordnung und Unreinigkeit im Zusammenhange steht und Beides sich gegenseitig bedingt. Zwar hat das K. Med.-Koll., wo demselben von Seiten des evangelischen Konsistoriums über auffallende Vorkommnisse dieser Art Mittheilung gemacht wurde, jederzeit mit größter Bereitwilligkeit außerordentliche Maßregeln zur Beseitigung der Kräze eintreten lassen; es liegt aber auch, wie dieses in der Minist.-Verf. vom 15. März 1855 [1] Lit. b, Nro. 2 ausdrücklich ausgesprochen ist, in der Pflicht der Geistlichen und Schullehrer, ihrerseits alle Sorgfalt anzuwenden, damit jenes Uebel möglichst verhütet und schon im Entstehen unterdrückt werde. Dieselben werden daher aufgefordert, auf Reinlichkeit zuvörderst in den Schulzimmern, auf fleißiges Reinigen, Kehren und Aufwaschen derselben alles Ernstes zu dringen und darüber genau zu wachen, daß die Schüler nicht anders als ordentlich gekämmt und an Händen, Gesicht, Hals und Ohren sorgfältig gewaschen, auch stets mit einem Taschentuch oder mindestens einem reinlichen Tuchfleck versehen und mit nach Thunlichkeit gereinigten Schuhen erscheinen, dann aber auch in Gemeinschaft mit den Ortsbehörden die Reinlichkeit und Ordnung in und an den Häusern, wo sich irgend Gelegenheit zur Einwirkung auf die Ortsbewohner in dieser Beziehung darbietet, nach Kräften zu befördern. Die Dekanatämter aber wollen insbesondere bei ihren Visitationen auch diese so wichtige Angelegenheit stets ins Auge fassen und, wo ihre wiederholten, nöthigenfalls durch Angehen des Oberamts zu verstärkenden Erinnerungen etwa nicht fruchten sollten, in Marginalberichten namhaft machen, an wem vorzugsweise die Schuld der Unordnung liege.

[1] Nro. 181.

Nro. 151.

Erl. des Studienraths an die Kreisschulinspektoren vom 18. Nov. 1840, betr. die Wahrung der Gesundheit der Schüler in den Gymnasien ꝛc.

S. K. M. haben nach einer durch den hohen Ministerialerlaß vom 7. d. M. geschehenen Eröffnung zu verfügen geruht, daß bei Verfolgung der Schulzwecke in den Gymnasien und lateinischen Unterrichtsanstalten die Rücksicht auf Erhaltung und Stärkung der Gesundheit der Schüler gebührend gewahrt werde.

Dieß wird dem Kreisschulinspektor zur Nachachtung bei der Beaufsichtigung und Visitation der Schulen seines Sprengels eröffnet.

Nro. 152 a.

Erl. des Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter vom 7. August 1852, betr. die Verhütung der Kurzsichtigkeit bei den Schülern der Real- und Gelehrtenschulen.

Es ist schon vielfach und seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Uebel der Kurzsichtigkeit unter jungen Leuten in bedauerlicher Weise um sich greift, und daß sogar schon beim Eintritt in die Obergymnasien und Seminare ein nicht kleiner Theil der Schüler an diesem Gebrechen leidet. Es läßt sich dabei nicht verkennen, daß diese Erscheinung zum Theil auch den Einrichtungen der Schule zur Last fällt und eine sorgfältige und gewissenhafte Berücksichtigung dieses Punktes eine dringende Pflicht der Lehrer und Schulaufsichtsbehörden ist.

Es wird daher theils dieser Gegenstand im Allgemeinen der Aufmerksamkeit sämmtlicher Schulbehörden und Lehrer an Real- und Gelehrtenschulen von Neuem empfohlen, theils im Besondern Nachstehendes verfügt:

1) Die Lehrer sollen der für die Brust und die Augen gleich nachtheiligen üblen Gewohnheit vieler Schüler, beim Lesen und Schreiben über die Hefte und Bücher hereinzuliegen und die Augen denselben allzunah zu bringen, mit Nachdruck und Beharrlichkeit entgegentreten.

2) Bei der Wahl von Schulbüchern ist auf deutlichen und guten Druck besondere Rücksicht zu nehmen und dem Gebrauch von Ausgaben mit kleinem und augenverderblichem Druck bei einzelnen Schülern auf geeignete Weise und unter Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertretern entgegenzuwirken.

3) Oeffentliche Lektionen bei Licht sind überhaupt möglichst zu beschränken und, wo sie nicht umgangen werden können, ist für eine genügende Beleuchtung Sorge zu tragen. Auch soll das Maß der häuslichen Aufgaben darnach bemessen werden, daß kein längeres Arbeiten bei Licht dadurch nothwendig wird.

4) Wenn ein neuer Anstrich der Schulwände erforderlich ist, soll nicht die weiße, sondern eine hellgrüne oder hellgraue Farbe dazu gewählt werden.

5) Die Fenster sollen mit Jalousieläden oder grünen Vorhängen versehen sein.

6) Die Subsellien sollen so gestellt werden, daß das Licht den Schülern von der Seite einfällt und das Auge nicht gegen ein helles Fenster gerichtet ist.

7) Wandtafeln und Karten sind so aufzustellen, daß kein blendendes Licht darauf fällt. Auch sind die schwarzen Wandtafeln stets rein zu halten und, sobald sie abgenützt sind, neu zu bestreichen.

Das gemeinschaftliche Oberamt wird beauftragt, den Ortsschulbehörden des Bezirks hievon Eröffnung zu machen und für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.[1]

---

[1] Durch Erl. des Studienraths vom 26. Jan. 1856 wurde der Inhalt des Erl. vom 7. Aug. 1852 den Schulbehörden von Neuem eingeschärft und die gemeinschaftlichen Oberämter, um wegen des Verbots solcher Lehrbücher, Lexica, Atlanten ꝛc., welche für die Augen

Nro. 152b.

Erl. des Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter vom 29. April 1854, betr. die Vermeidung eines zu frühen Beginns des Nachmittagsunterrichts.

Man hat mehrfach die Beobachtung gemacht, daß die allgemeine Verordnung, nach welcher die Nachmittagsschule aus Gesundheitsrücksichten erst zwei Stunden nach der Anfangszeit des Mittagessens beginnen soll, nicht eingehalten wird. Das gemeinschaftliche Oberamt erhält den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß dieß bei den betreffenden Schulen seines Bezirks forthin regelmäßig geschehe, und daß in den jährlichen Schulberichten der Einhaltung dieser Anordnung Erwähnung gethan werde.

4. Schwangere und Gebärende.

Abgesehen von den da und dort im Lande getroffenen Anstalten für hülflose Schwangere und Gebärende, welche mehr nur für örtliche Bedürfnisse berechnet sind, ist hier vorzüglich der zwei im Lande bestehenden eigentlichen Gebärhäuser zu erwähnen, nämlich der geburtshülflichen Klinik der Landeshochschule und der Gebäranstalt zu Stuttgart, deren erstere für die Heranbildung der Geburtshelfer, letztere für die der Hebammen des Landes bestimmt ist. Die geburtshülfliche Klinik in Tübingen zählt neuerlich 55 Betten, und es werden jährlich 200—250 Schwangere aufgenommen (Wegweiser durch die wissenschaftlichen Institute der Universität. Zum Andenken an die 30. Versammlung der deutschen Naturf. u. Aerzte zu Tübingen. 1853. S. 54). In der Stuttgarter Gebäranstalt beträgt den im med. Korresp.-Bl. des württ. ärztl. Vereins veröffentlichten Jahresberichten über dieselbe zufolge nach einem sechsjährigen Durchschnitt (von den sechs Verwaltungsjahren 1848—1854) die Zahl der jährlich Aufgenommenen 320, darunter Angehörige von Stuttgart 28, aus dem übrigen Lande 295, vom Auslande 5. Die Bedingungen, unter welchen Schwangere in diese beiden Anstalten aufgenommen werden, sind aus Nro. 153 u. 154 ersichtlich.

Die Fürsorge für arme Personen, die außerhalb ihrer Heimath gebären, betr. vgl. Nro. 205.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt sind oben in Nro. 144 u. 145 mitgetheilt; vgl. auch Nro. 55 (§. 23) und 136; die auf die Abtreibung der Leibesfrucht sich beziehenden folgen unten in Nro. 155, wozu Nro. 55 (§. 23) zu vergleichen ist.

Ferner mag hier noch der zum Schutze Schwangerer dienenden Bestimmung des Strafgesetzbuches (Art. 272) Erwähnung geschehen, wornach es als eine besondere Erschwerung bei Körperverletzungen anzusehen ist, wenn sie Schwangern, deren Zustand dem Thäter bekannt ist, zugefügt werden.

Was endlich die Fürsorge für Erhaltung des Lebens der Leibesfrucht im Falle des Ablebens schwangerer Personen betrifft, so sind in dieser Hinsicht durch den Erl. Nro. 156 spezielle Vorschriften gegeben. Vgl. hiezu auch Nro. 55, §. 17.

---

schädlich sind, im Einzelnen durchgreifendere Verfügung treffen zu können, beauftragt, von den lateinischen, Real- und Elementarschulen ihres Bezirks vollständige Verzeichnisse über sämmtliche in den Händen der Schüler befindliche, für den Unterricht bestimmte Bücher einzuverlangen und mit einer Aeußerung der Ortsschulbehörde darüber, ob und was dabei in gedachter Beziehung zu beanstanden sei, vorzulegen.

Nro. 153.

Auszug aus der Bekanntmachung der Superattendenz des klinischen Instituts vom 21. Juni 1817, betr. die Aufnahme von Kranken und Schwangern in das Klinikum zu Tübingen. (Reg.=Bl. S. 343 ff.)

1) Arme Schwangere können in das Institut drei Wochen vor ihrer Niederkunft aufgenommen und im Hause, bis ihr Wochenbett vorüber ist, unentgeldlich verpflegt werden. Sie müssen aber nothwendig ein oberamtliches Zeugniß haben, welches nicht nur ihre Armuth beurkundet, sondern auch die Zusage enthält, daß das Oberamt in dem unglücklichen Falle, die Mutter stürbe im Wochenbett, das überlebende Kind werde abholen lassen.[1] Mit diesem Zeugnisse versehen, muß jede Schwangere, welche im Institute ihre Niederkunft halten will, 8 bis 10 Wochen vor der Zeit, wo sie diese erwartet, in Person im Hause sich melden, damit sie erfahre, ob Platz für sie sein werde, und damit die Angabe von der Zeit ihrer Schwangerschaft als wahr erkannt werden könne, weil das Haus, wie jede Anstalt dieser Art, nur eine bestimmte Zahl von Betten für die Aufnahme von Schwangern und Kindbetterinnen hat.[2]

2) Nichtarme Schwangere können, wenn sie glauben, im Institute mehr Pflege als bei sich zu finden, unter der gleichen Bedingung des Meldens, gegen Entrichtung von 24 kr. täglich an die Kasse des Instituts aufgenommen werden. Weiber, welche bei ihren Geburten jedes Mal künstlicher Hülfe bedürfen, können, wenn sie auch nicht ganz arm sind, ebenfalls unentgeldlich aufgenommen werden.

Nro. 154.

Auszug aus der Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 9. Januar 1828, betr. den Katharinenhospital in Stuttgart. (Reg.=Bl. S. 11 ff.)

Die Aufnahme in die Gebäranstalt kann außer denen, die in Stuttgart ihre Heimath haben oder daselbst von der Geburtsnoth überfallen werden, nach Zulassung des für jene nicht erforderlichen Raumes und der hiefür ausgesetzten Mittel jede Schwangere ansprechen, welche Heimathangehörige irgend einer Gemeinde des Königreichs ist und insoweit, als Kostenersatz stattfindet, die erforderliche Sicherheit für diesen leistet.

---

[1] Durch Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 20. März 1848 (Reg.=Bl. S. 122) wurde bestimmt, daß nur solche Schwangere in die klinische Anstalt aufgenommen werden dürfen, welche sich über ein Gemeindegenossenschaftsrecht durch den Besitz eines Heimathsscheines ausweisen können, und die Bezirksämter aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Schwangern bei ihrer persönlichen Meldung in der klinischen Anstalt neben den übrigen erforderlichen Zeugnissen mit Heimathscheinen versehen sind.

Nach dem organischen Statut für die klinische Anstalt der Universität Tübingen vom 9. Jan. 1840 (§. 10) ist die schriftliche Anmeldung mit einem gemeinderäthlichen oder stiftungsräthlichen Zeugnisse über die persönlichen, insbesondere die Vermögens= und Heimathsverhältnisse der Aufzunehmenden und mit einem Reverse des Gemeinde= oder Stiftungsrathes wegen Erstattung der Kosten, die etwa auf die Zurückbringung der Wöchnerin und ihres Kindes zu verwenden sind, zu belegen. Nach §. 14 sind die Reisekosten der Schwangern von dieser selbst oder von denjenigen, welche die Aufnahme für dieselben nachgesucht haben, zu bestreiten. Nur an besonders Bedürftige können aus einer bei den Kliniken bestehenden besondern Stiftung Reiseunterstützungen bewilligt werden.

[2] In der Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 12. April 1825 (Reg.=Bl. S. 188), welche das Erforderniß der vorausgehenden persönlichen Anmeldung der Schwangern in Erinnerung bringt, werden die Oberämter zugleich angewiesen, Schwangern, welche die Aufnahme zu spät nachsuchen wollen, das zu dem Aufnahmegesuch erforderliche oberamtliche Zeugniß nicht mehr auszustellen.

Sie hat sich über ihre Herkunft durch einen Heimathschein auszuweisen und sich mit demselben, sowie mit dem Nachweise der Sicherstellung der Kasse für den schuldigen Kostenersatz an den Hebarzt des Katharinenhospitals zu wenden, der nach erfolgter Rücksprache mit dem Rechnungsbeamten und in Anstandsfällen nach eingeholter Entscheidung des Stiftungsrathes eine schriftliche Anweisung ausstellen wird, gegen deren Einhändigung an den Hausmeister die Aufnahme stattfindet.

Der Eintritt kann nur in den letzten 14 Tagen vor dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Entbindung geschehen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist auch hier derselbe Rekurs wie bei der Heilanstalt gestattet.[1]

Der Austritt geschieht, soweit nicht besondere Zufälle eine Ausnahme begründen, im Sommer 14 Tage, im Winter 3 Wochen nach der Entbindung.

Der Kostenersatz wird auch bei dieser Anstalt theils im vollen, theils im ermäßigten Betrage berechnet. Jenen haben die Vermöglichen, diesen die Armen, für welche ihre Gemeinde bezahlt, zu leisten. Jener ist für das laufende Etatsjahr auf die gleiche Summe, wie bei der Heilanstalt,[2] dieser auf tägliche 15 kr. festgesetzt.[3] Unter beiden ist derselbe Aufwand wie bei der Heilanstalt begriffen.[4]

Nachgelassen wird der Kostenersatz bis auf Weiteres denjenigen Schwangern, deren Entbindung in die zweite Hälfte eines Lehrkurses der Hebammenschule fällt, indem solche zum praktischen Unterricht in der Hebammenschule benützt werden. Es kann jedoch die Zahl dieser Befreiten das Doppelte der jeweiligen Schülerinnen der Hebammenkunst nicht übersteigen.

Diejenigen Schwangern, für welche nur der ermäßigte Kostenersatz geleistet, oder denen derselbe gänzlich nachgelassen wird, sind schuldig, bis zu ihrer Entbindung die ordentlichen häuslichen Geschäfte in der Abtheilung der Anstalt, in der sie sich befinden, insoweit zu versehen, als ihre Umstände es gestatten.

Nro. 155.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 170 ff.)

Art. 253. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder einem todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, eine solche Wirkung hervorzubringen, so ist dieselbe mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, zu bestrafen.

Wäre jedoch zur Gewißheit gebracht, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt worden ist, so kommt der Art. 64 dieses Gesetzbuches zur Anwendung.[5]

Art. 254. Gleiche Strafen treffen Denjenigen, welcher eine solche Handlung (Art. 253) an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

Geschieht dieß gewerbsmäßig, so findet achtjährige bis zwölfjährige Zuchthausstrafe statt.

---

[1] Vgl. Nro. 197.

[2] Vgl. Nro. 197.

[3] Nach der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1828 (Reg.-Bl. 1829, S. 5) wurde der von den Schwangern und Wöchnerinnen, welche nicht ganz unentgeldlich aufgenommen werden, an die Gebäranstalt zu leistende ermäßigte Ersatz von täglichen 15 kr. auf tägliche 10 kr. herabgesetzt.

[4] Vgl. Nro. 197.

[5] Dieser Artikel lautet: Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zu Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriff dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist, so soll wegen eines solchen beendigten Versuches nicht auf weniger als die Hälfte der Freiheits- oder Geldstrafe erkannt werden, womit die vollendete That bestraft worden wäre.

Art. 255. Ist die Anwendung der im Art. 253 bezeichneten Mittel durch einen Andern ohne oder wider den Willen der Schwangeren geschehen, so soll der Verbrecher bestraft werden:

1) wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden ist, mit fünfzehnjährigem bis lebenslänglichem Zuchthause;

2) wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren;

3) wenn auf die Anwendung von Abtreibungmitteln die Entbindung von einem unzeitigen oder todten Kinde gefolgt (Art. 253), oder wenn durch jene Mittel die Mutter in Lebensgefahr gesetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;

4) in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen Erfolg hatten, mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren.

Nro. 156.

Erl. des Minist. des Innern vom 30. Sept. 1828, betr. Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zur Rettung des Lebens des Kindes beim schnellen Tode schwangerer Frauenspersonen. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 206.)

Durch mehrere aus den geburtshülflichen Tabellen und aus besonderen Berichten ersichtliche Vorgänge sieht man sich veranlaßt, nach Vernehmung des K. Med.-Koll. und der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, den K. Oberämtern und durch sie dem ärztlichen Personale, sowie den Ortsvorstehern, unter Beziehung auf die Medizinalordnung von 1755, Lit. IV, §. 9, nachfolgende Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zu Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen zur Belehrung und Nachachtung zu eröffnen:

1) Wenn eine schwangere Frauensperson gestorben, dabei aber anzunehmen ist, daß das Kind im Mutterleibe noch lebe und lebensfähig sei, so sind die geeigneten Versuche zu Rettung des Kindes, nöthigenfalls selbst im Widerspruche mit den Verwandten, unter amtlicher Beihülfe der Polizeibehörden anzuwenden.

2) Ist der sichtliche Stillstand des Lebens der Schwangeren nicht durch äußere Gewalt herbeigeführt oder sonst unter Umständen erfolgt, welche nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes über ihren wirklichen Tod nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, so muß vor allen Dingen durch die kräftigsten, mit Sorgfalt und Ausdauer angewandten Wiederbelebungsversuche die möglichste Gewißheit hergestellt werden, daß die Schwangere nicht blos scheintodt, sondern für ihre Person unrettbar verloren sei.

3) Das Kind ist für lebend anzunehmen, so lange nicht mehrere der sichereren Kennzeichen seines Todes vor oder nach dem Ableben der Mutter sich vereinigen, namentlich also wenn nur einzelne, blos Wahrscheinlichkeit gewährende Umstände, wie Mangel an Bewegung des Kindes oder Kälte der Integumente der Verstorbenen u. dgl. für den Tod des Kindes sprechen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verflossen sind, muß noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günstige Umstände; kräftige Lebensäußerungen vor oder nach dem Ableben der Mutter und die Beschaffenheit der Leiche der Letzteren die Hoffnung begründen, daß das Kind noch am Leben sei.

4) Die Lebensfähigkeit des Kindes (d. h. die Fähigkeit, nach der Geburt sein Leben fortzusetzen) ist nicht nur vom Eintritte der 28sten Schwangerschaftswoche, sondern im Zweifelsfalle selbst einige Wochen früher als vorhanden anzunehmen, da, abgesehen von den Täuschungen, die in der Schwangerschaftsrechnung denkbar sind, nicht selten eine Verschiedenheit in der Periode stattfindet, mit welcher das Kind ein selbstständiges Leben gewinnt.

5) Was die Zeit der Hülfeleistung betrifft, so ist dieselbe da, wo der Tod der Mutter außer allen Zweifel gesetzt ist, so schnell als nur immer möglich anzuwenden. Wo hingegen noch Wiederbelebungsversuche gemacht wurden (§. 2), da ist, insofern nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig oder rathsam machen, wenigstens nicht über zwei Stunden nach dem sichtbaren Stillstande des Lebens der Mutter zuzuwarten.

6) Die Hülfeleistung selbst hat vorzugsweise in der Entbindung auf dem natürlichen Wege durch die Zange oder die Wendung zu bestehen, so lange diese eine gleich sichere Aussicht auf Erhaltung des Lebens des Kindes, wie der Kaiserschnitt, gewährt, wobei auf die frühere oder spätere Periode der Schwangerschaft (beziehungsweise den größern oder geringern Fortgang des schon vor dem Tode der Mutter begonnenen Geburtsgeschäfts), sowie auf die sonstigen physiologischen Gründe für oder gegen die Wahrscheinlichkeit einer leichten und schnellen Entwicklung der Leibesfrucht (die Ausdehnung des Muttermundes, die Dimensionen des Beckens, die Größe des Kindes ꝛc.) die pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen ist.

7) Bleibt jedoch, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, nichts als die Vornahme des Kaiserschnitts übrig, so muß derselbe ganz nach den Regeln der Kunst mit aller Sorgfalt und vollständig ausgeführt und nachher an der Leiche der Verstorbenen ein leichter Verband der Wunde angelegt werden.

8) Die Entwicklung des Kindes auf dem natürlichen Wege liegt in dem Falle, wenn die Mutter während der Geburt starb und die Wendung des Kindes leicht vollendet werden kann (§. 6), falls kein Geburtshelfer in der Nähe ist, in der Berechtigung und Verpflichtung der hülfeleistenden Hebamme.

9) Die Vornahme des Kaiserschnitts hingegen darf in der Regel nur durch einen berechtigten Geburtshelfer oder durch einen Wundarzt erster Klasse vorgenommen werden. Wenn jedoch die Herbeischaffung desselben voraussichtlich mit so großem Zeitverluste verbunden wäre, daß dadurch das muthmaßliche Leben des Kindes sehr großer Gefahr ausgesetzt würde, so darf und soll die Operation ausnahmsweise, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangern durch äußere Gewalt erfolgt oder nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach bestem Wissen und Können ausgeübt werden, sowie dieß in einem solchen Falle auch jedem inneren Arzte zukommt.

5. Oeffentliche Dirnen.

Die hierher gehörigen gesetzlichen Vorschriften betreffen theils die Strafbestimmungen gegen gewerbsmäßige Unzucht (Nro. 157a, Art. 47 u. 48 und Nro. 157b), theils sind sie speziell gegen die Verbreitung syphilitischer Uebel durch liederliche Dirnen gerichtet (Nro. 157a, Art. 49 und Nro. 158).

Nro. 157a.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetze vom 2. Okt. 1839. (Reg.-Bl. S. 628 ff.)

Art. 47. Unverheirathete Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, haben Arreststrafe von drei bis zu sechs Wochen verwirkt.

Bei Rückfällen kann die Arreststrafe bis auf drei Monate erstreckt werden.

Art. 48. Ausländerinnen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht straffällig werden, sind nach erstandener Strafe aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Inländische Dirnen sind in dem gleichen Falle aus dem Orte, wo sie Unzucht getrieben haben, wenn sie demselben nicht mit Heimathrecht angehören, auszuweisen.

Auch kann gegen sie unter den in dem Art. 25 u. 26 enthaltenen Voraussetzungen Ortsbegränzung und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt erkannt werden.[1]

Art. 49. Wer, mit einem venerischen Uebel behaftet, in dem Bewußtsein dieses Zustandes mit einer andern Person unzüchtigen Umgang gepflogen hat, soll mit Arrest von sechs Wochen bis zu acht Wochen, und wenn Ansteckung erfolgt ist, von acht Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 50. In den Fällen der gewerbsmäßigen Unzucht ist zwar das polizeiliche Strafverfahren gegen eine verheirathete Person nicht durch die Klage des beleidigten Ehegatten bedingt, dagegen kommen wider dieselbe, sowie gegen den mitschuldigen Theil in Ermanglung einer solchen Klage nur die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes (Art. 47 u. 49), ohne Rücksicht auf Ehebruch, zur Anwendung.

Art. 52. Wer zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif, Vorschub leistet, wird, wenn nicht durch Gewerbsmäßigkeit (Art. 308 des Strafgesetzbuches) oder durch die in Art. 309 des Strafgesetzbuches bezeichneten Umstände ein gerichtliches Strafverfahren begründet ist,[2] mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Wochen bestraft.

Nro. 157b.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 185.)

Art. 308. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängnißstrafe bis zu einem Jahre und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verwirkt.

Art. 309. Haben Aeltern, Großältern oder die in dem Art. 298 genannten Personen[3] zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegbefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn Solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Ehefrau zur Unzucht beförderlich ist.

Nro. 158.

Reskript vom 29. April 1809, die Aufsicht auf liederliche Dirnen betr.[4]

Da Uns angezeigt worden ist, daß sich das Uebel der venerischen Seuche in Unsern K. Landen sehr — sogar auch auf dem Lande — verbreite und schon in mancher Familie Verheerungen angerichtet habe, die Ursache davon aber nur in der versäumten Kur der Angesteckten ihren Grund haben kann, so geben Wir Euch hiemit auf, ein genaues Augenmerk auf feile Dirnen, durch welche dieses Uebel verbreitet werden könnte, durch die Euch untergeordneten Polizeiindividuen zu richten

---

[1] Auf Ortsbegränzung kann erkannt werden, wenn aus der Rückfälligkeit an und für sich oder in Verbindung mit sonstigen Thatsachen ein tiefgewurzelter Hang zur Unzucht sich ergibt und keine andern anwendbaren Mittel, durch welche diesem Hange mit Erfolg vorzubeugen gehofft werden kann, vorliegen, auf die Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt, wenn es außer derselben an den Mitteln gebricht, der Person einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden geordneten Arbeitsverdienst zu verschaffen, oder wenn sie es an der geregelten Benützung der Gelegenheit zu solchem Arbeitsverdienst auf nicht entschuldigte Weise mangeln läßt.

[2] Vgl. Nro. 157b.

[3] Pflegältern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten.

[4] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 345.

und sie im Fall eines gegründeten Verdachts der Ansteckung einer näheren Untersuchung und gründlichen Kur unterwerfen zu lassen. Zugleich habt ihr die Ortsvorstände auf die schädlichen Folgen dieses verderblichen Uebels aufmerksam zu machen, damit auch sie ihres Orts alles Mögliche beitragen, daß Solches nicht durch Unkenntniß oder Ansteckungsverheimlichung zum gleichen Nachtheil für Staat und Unterthanenschaft vergrößert werde.

6. Gefangene.

Was die Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen in den verschiedenen höheren Strafanstalten betrifft, so muß sich hier begnügt werden, auf die durch die VO. vom 29. Mai 1855 veröffentlichten Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser und für die Civilfestungsarrest- und Strafanstalt zu Hohenasberg (Reg.-Bl. S. 107 ff.) und auf die Hausordnung der Anstalt für jugendliche Verbrecher in Hall vom 9. Okt. 1851 (Reg.-Bl. S. 254 ff.) hinzuweisen, in welchen die auf den bezeichneten Zweck gerichteten Einrichtungen und Maßregeln vorgezeichnet sind. In Bezug auf die polizeilichen Beschäftigungsanstalten ist gleicher Weise die Verf. des Minist. des Innern vom 9. Dez. 1842 (Reg.-Bl. S. 641 ff.) zu vergleichen.

Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten und des Transportes kranker Gefangener überhaupt sind in den unten mitgetheilten Verf. Nro. 159, 160a und 160b enthalten.

Was die bezirksgerichtlichen Gefängnisse anlangt, so sind allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung derselben ertheilt durch die Verf. der Minist. der Justiz und der Finanzen vom 17. Sept. 1830 (Reg.-Bl. S. 424 ff.), auf welche wir hier einfach hinweisen müssen. Aus der für diese Gefängnisse ertheilten Hausordnung ist in Nro. 161 das auf die Gesundheitspflege der Gefangenen sich Beziehende ausgezogen. Weitere hierauf bezügliche Vorschriften folgen in der Verf. Nro. 162—164.

Was die bezirkspolizeilichen Gefängnisse betrifft, so beziehen sich auch auf sie die Verf. Nro. 163 u. 164. Die Verf. Nro. 162 findet nach einer Verf. des Minist. des Innern vom 5. Jan. 1838 (Reg.-Bl. S. 42 ff.) mit einigen unwesentlichen Zusatzbestimmungen zugleich sowohl auf die Bezirkspolizei-, als die Stationsgefängnisse Anwendung.

In Bezug auf den Vollzug der körperlichen Züchtigung von Gefangenen bestimmt das Ges. vom 17. Juni 1853 über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung (Reg.-Bl. S. 170 ff.) neben andern beschränkenden Vorschriften im Art. 9, daß die Vollziehung der letztern Strafe in allen Fällen nur nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des Gerichts-, beziehungsweise des Hausarztes der Strafanstalt, sowie in Gegenwart eines Arztes oder Wundarztes (neben dem Gerichtsbeamten und zwei Urkundspersonen) geschehen solle. Die gleichen Bestimmungen enthält auch das Ges. vom 11. Juni 1853 über Nachtragsbestimmungen zu dem Ges. in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes (Reg.-Bl. S. 170, g).

Nro. 159.

Verf. der Minist. der Justiz und des Innern vom 10. Okt. 1820, betr. die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge. (Reg.-Bl. S. 521 ff.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß öfters kranke und nicht hinlänglich bekleidete Sträflinge in die Zuchthäuser und auf die Festung eingeliefert werden. Da nun hierdurch theils der Zweck der Strafe verfehlt, theils den gedachten Strafanstalten ein für dieselben nicht geeigneter Aufwand verursacht wird, so werden in dieser Beziehung den Oberamtsgerichten, Oberämtern und Oberamtsärzten nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die bisher vorgeschriebene ärztliche Untersuchung eines jeden Inquisiten hinsichtlich seiner Fähigkeit zu Erstehung einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe findet in Zukunft nicht mehr unbedingt statt, sondern es ist jeder männliche oder weibliche Inquisit am Schlusse der Untersuchung zu Protokoll zu befragen, ob er an einer Krankheit oder einem Gebrechen leide, und sofort nur derjenige, welcher dergleichen von sich angibt, durch den Oberamtsarzt zu untersuchen und über den Erfund ein Zeugniß auszustellen.

2) Findet der Oberamtsarzt den Verurtheilten mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behaftet, so ist die Einlieferung bei leichteren Vergehungen in jedem Falle, bei schweren Verbrechern aber nur, insoferne dieselben an einer gefährlichen oder ansteckenden Krankheit leiden, bis zu erfolgter Herstellung aufzuschieben, und ist zu dem Ende der Verurtheilte durch den Oberamtsarzt oder Oberamtswundarzt in gehörige Behandlung zu nehmen.

3) Während der ärztlichen Behandlung ist der Verurtheilte, insofern er schon früher verhaftet war oder der Flucht verdächtig ist, im Gefängnisse oder einem andern hierzu tauglichen Orte aufzubewahren und auf schriftliche Anweisung des Arztes mit den erforderlichen Arznei- und Lebensmitteln zu versehen. Es wird jedoch den Oberbeamten sowohl, als insbesondere den Oberamtsärzten zur besondern Obliegenheit gemacht, dafür besorgt zu sein, daß hiebei kein übermäßiger und durch höhere Rücksichten nicht gebotener Aufwand entstehe.

4) Säugende Mütter sind in der Regel nicht früher, als bis ihre Kinder sechs Monate alt und ohne schädliche Folgen entwöhnt sind, in das Zuchthaus einzuliefern. Nur in schweren Kriminalfällen oder wo sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist ausnahmsweise gestattet, den Säugling der Mutter an den Strafort mitzugeben.

5) Wenn die Sträflinge eigenes Vermögen besitzen, so haben in den ad Nro. 2 und 3 bemerkten Fällen hievon die Oberamtsärzte und Wundärzte, wie auch die Apotheker ihre taxmäßig revidirten Ansätze zu beziehen; für ganz zahlungsunfähige Sträflinge hingegen werden zwar die von den Oberamtsärzten moderirten Apothekerrechnungen auf die K. Staatskasse übernommen, die Oberamtsärzte oder Wundärzte hingegen sind in diesem Falle zu keiner Anrechnung befugt, vielmehr für ihre Besoldung zu unentgeldlicher Besorgung der unvermöglichen kranken Gefangenen verpflichtet. Endlich

6) haben die Oberbeamten dafür Sorge zu tragen, daß die vermöglichen Sträflinge mit hinlänglichen Kleidungsstücken aus eigenen Mitteln, die unvermöglichen aber mit der zum Transport erforderlichen nothdürftigen Kleidung aus dem Fonds der Inquisitionskosten so zeitig versehen werden, daß bei Einlangung des Urtheils ihrer Ablieferung kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Sämmtliche K. Oberamtsrichter, Oberamtmänner und Oberamtsärzte haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Nro. 160a.

Verf. der Minist. der Justiz und des Innern vom 12. Okt. 1825, die Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten betr. (Reg.-Bl. S. 666 ff.)

Durch die neuerdings vorgekommene Einlieferung kranker, namentlich mit Hautausschlägen behafteter Sträflinge in die Strafanstalten findet man sich veranlaßt, den Einlieferungsbehörden die Bestimmungen der VO. vom 10. Okt. 1820[1] in das Gedächtniß zurückzurufen und ihnen deren pflichtmäßige Beobachtung einzuschärfen, indem man zur Erläuterung und Ergänzung derselben Folgendes beifügt:

§. 1. Bei leichteren Vergehen, d. h. bei solchen, die höchstens mit Polizeihausstrafe gebüßt werden,[2] ist der Ablieferung eines mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behafteten Verurtheilten nach Abs. 2 jener Verordnung bis nach erfolgter Herstellung Anstand zu geben.

In den seltenen Fällen, in welchen dergleichen Verurtheilte ohne Gefahr der Flucht bis zu dem Zeitpunkte ihrer Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden könnten, ist mit denselben nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 zu verfahren.

§. 2. Ist ein zu schwererer, d. h. zu Arbeits-, Festungs- oder Zuchthausstrafe Verurtheilter mit einer zwar ansteckenden, aber den Transport nicht hindernden Krankheit behaftet, und kann derselbe zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt oder in einer Lokalkrankenanstalt, die zugleich ohne besonderen Kostenaufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden, so ist ausnahmsweise dessen Einlieferung in die Strafanstalt vor erfolgter Heilung in dem Fall gestattet, wenn derselbe kein Vermögen besitzt, um die bei Fortsetzung seines Verhafts am Untersuchungsort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn die zuvor befragte Verwaltungsbehörde der Strafanstalt seine Aufnahme für thunlich erklärt hat. Die Abgabe dieser Erklärung hängt davon ab, ob der abgesonderte Raum, welcher in der Strafanstalt für dergleichen Kranke bestimmt ist, nicht bereits von solchen angefüllt ist oder zeitig zu einem anderen Zweck verwendet werden muß.

§. 3. Die Untersuchungsbehörden haben die ihnen im Punkt 1 der oben erwähnten Verordnung aufgetragene Befragung des Inquisiten nach seinem Gesundheitszustand mit Genauigkeit vorzunehmen und besonders auf die bei Menschen dieser Art häufiger vorkommenden Krankheiten der oben bezeichneten Art ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. War der Inquisit in der Zwischenzeit vom Schluß der Untersuchung bis zum Zeitpunkt der Einlieferung auf freien Fuß gesetzt, so ist die protokollarische Befragung im letzteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Nro. 160b.

Verf. des Minist. des Innern vom 26. März 1834, betr. einen Nachtrag zu der Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenentransporte betr. (Reg.-Bl. S. 302 ff.)

In §. 13 der Instr. für die Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenentransporte betr., vom 28. Juni 1824 (Reg.-Bl. S. 408 ff.) ist bestimmt, wie es, wenn die körperliche Beschaffenheit eines Gefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, mit dessen Stellung und Vergütung zu halten sei.

Zu Ergänzung dieser Bestimmung wird hiemit nachträglich verfügt:

a) Wenn der Bezirksbeamte oder Ortsvorsteher, welcher den Transport besorgt, nicht aus eigener Anschauung die Ueberzeugung gewinnt, daß die körperliche Beschaffenheit eines Gefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren

---

[1] Nro. 159.

[2] Vgl. die Verf. vom 18. Jan. 1840 (Reg.-Bl. S. 62).

nöthig mache, so hat er vor der Einleitung hiefür ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß[1] über die Nothwendigkeit einzuholen und das dießfallsige schriftliche Zeugniß dem Transportregister, beziehungsweise dem an die vorgesetzte Kreisregierung zur Zahlungsanweisung einzusendenden Auszuge aus Solchem anzuschließen.

b) Ist ein Arzt oder Wundarzt im Orte, welcher vermöge seiner Anstellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu berathen hat, so ist dieser, außerdem aber ein anderer im Orte befindlicher Arzt oder Wundarzt zu dem Erkenntnisse und zu Ausstellung des Zeugnisses aufzufordern.

Der Erstere hat hiefür keine Anrechnung zu machen, vorbehältlich jedoch seiner persönlichen Ansprüche an den Gefangenen, wenn Solcher die Mittel besitzt, ihn zu belohnen.

Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat für das Erkenntniß und die Ausstellung des Zeugnisses die im §. 7 der Minist.=Verf. vom 3. Sept. 1829, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen,[2] festgesetzte Gebühr von 12 kr. anzusprechen, welche wie eine sonstige auf den Gefangenen sich beziehende ärztliche oder wundärztliche Belohnung aus der Staatskasse (in standesherrlichen Polizeibezirken von den standesherrlichen Rentämtern) bestritten wird und daher zu dem Ende in das Transportregister, aus Solchem aber in das vierteljährlich vorzulegende Kostenverzeichniß einzutragen ist.

Die Bezirksämter und Ortsvorstände haben sich hiernach zu achten.

Nro. 161.
Auszug aus der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse vom 9. April 1846. (Reg.=Bl. S. 181 ff.)

Abschnitt I. Einrichtung der Gefängnisse.

§. 2. In der Regel soll jeder Untersuchungsgefangene abgesondert verwahrt und die bauliche Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse demgemäß getroffen werden. Uebrigens können einzelne Untersuchungsgefängnisse für gleichzeitige Unterbringung von mehreren, höchstens aber von drei Gefangenen eingerichtet werden.

Die Strafgefängnisse sollen Raum für höchstens vier Personen gewähren.

In jedem einzelnen Gefängnisse darf gleichzeitig nie eine größere Zahl von Gefangenen untergebracht werden, als für welche das Lokal nach seinen räumlichen Verhältnissen eingerichtet ist.

§. 3. Jedes Gefängniß soll so viele Bettstellen, als es Gefangene aufzunehmen bestimmt ist, ferner eine hölzerne oder irdene Wasserkanne nebst Becher und einen Nachtstuhl enthalten. Letzterer soll in den Strafgefängnissen wo möglich in einem durch eine Thüre abgesonderten, den Gefangenen zugänglichen Raume angebracht sein.

---

[1] Um die Zahl dieser Erkenntnisse nicht unnöthig zu häufen, hat das Minist. des Innern durch Erl. vom 25. Juni 1835 den Bezirksbeamten und Ortsvorstehern nachstehende weitere Weisungen ertheilt:

1) Der Arzt oder Wundarzt, dessen Erkenntniß eingeholt wird, ist zu veranlassen, sich bestimmt darüber auszusprechen, ob die Weiterschaffung des Gefangenen mittelst eines Fuhrwerks nur bis zur nächsten Station oder während des ganzen weiteren Transports nöthig sei.

2) Dieser Ausspruch ist in dem Transportschein, der dem Begleiter des Gefangenen mitgegeben wird, von dem Bezirksbeamten oder Ortsvorsteher, der die Weiterführung anordnet, anzumerken und zu beurkunden.

3) Ist aus dem Transportschein eines Gefangenen, der auf einem Wagen oder Karren ankommt, ersichtlich, daß die Nothwendigkeit dieser Art der Weiterbeförderung für den ganzen Transport durch ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß außer Zweifel gesetzt sei, so fällt eine Wiederholung dieses Erkenntnisses auf den nachfolgenden Stationen weg; in den Transportregistern derselben ist jedoch der Grund ausdrücklich anzuzeigen.

[2] Nro. 163.

§. 4. Für die Untersuchungsgefängnisse dürfen nur Schlafpritschen, in den Strafgefängnissen mögen statt derselben gewöhnliche Bettladen von weichem Holz verwendet werden.

Beiderlei Lagerstätten sind durchaus einschläfrig einzurichten und haben je aus einem Strohsack von gebleichtem Zwilch, einem mit Heu oder trockenem Moos auszustopfenden Kopfpolster von demselben Stoff, zwei hänfenen Leintüchern und zwei wollenen Teppichen, welch letztere aber während der wärmeren Jahreszeit nur abwechslungsweise zum Gebrauch abgegeben werden, zu bestehen.

§. 5. Zum Gebrauch der Gefangenen, wenn diese nicht mit eigenen Kleidern versehen sind, deßgleichen über die Zeit der Reinigung der letzteren, sind abzugeben:

männlichen Gefangenen: Wämser und lange Beinkleider von Zwilch (beide für den Winter gefüttert); Hemden und Strümpfe von Hanf oder letztere auch von Abwerg und (für den Winter) von Wolle, nebst ledernen Schuhen;

weiblichen Gefangenen: Kittel und Röcke von Wollenzeug, gefüttert; Hemden, Strümpfe und Schuhe, wie für die männlichen Gefangenen; ebenso im Falle des Bedarfes die nöthigen Waschtücher und Haarkämme.

§. 7. Krätzige und andere mit ansteckenden Hautkrankheiten behaftete Gefangene sind immer abgesondert zu verwahren. Auch sind eigene Bettgeräthschaften, welche niemals an andere Gefangene abgegeben werden dürfen, für dieselben vorräthig zu halten.[1]

§. 8. Auf Erhaltung der größtmöglichsten Reinlichkeit sowohl bezüglich der Gefängnißgelasse, als sämmtlicher Geräthe ist unausgesetzt alle Sorgfalt zu verwenden.

Im Einzelnen wird dießfalls auf die in der Verfügung vom 1. Dez. 1837[2] enthaltenen Vorschriften Bezug genommen.

Abschnitt II. Vorschrift für die Gefangenen und die Behandlung derselben.

§. 14. Als Sicherungsmittel können Fesseln nur gegen Untersuchungsgefangene wegen Gefährlichkeit ihrer Person oder wegen Gefahr der Flucht in Anwendung gebracht werden.

Zulässige Arten der Fesselung sind: die Anlegung von Hand- und Fußschellen nebst den dazu gehörigen Ketten, das Anschließen an die Wand oder an den Fußboden; in außerordentlichen Fällen auch die Anlegung der Handstange. Auch kann sich nöthigenfalls statt der gewöhnlichen Fesseln der Zwangsjacke bedient werden. Dagegen ist das sogenannte Kurz- oder Krummschließen unter keinen Umständen erlaubt.

§. 15. Die Gefangenen haben ihren Körper und ihre Bekleidung stets reinlich zu erhalten, jeden Morgen Gesicht und Hände zu waschen und die Haare zu kämmen, bei Tag gehörig sich anzukleiden und beim Schlafengehen die Kleider abzulegen.

§. 18. Die Gefangenen tragen ihre eigene Kleidung. Ist diejenige eines Untersuchungsgefangenen schon bei seiner Einlieferung allzuschlecht beschaffen oder während der Dauer der Haft in diesen Zustand gekommen, so werden demselben, wenn ihm nicht aus eigenen oder aus den Mitteln derjenigen, die für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet sind, ein anderer Anzug beschafft werden kann, die in §. 5 bezeichneten Kleidungsstücke, soweit er deren benöthigt ist, auf Rechnung des Inquisitionskostenfonds abgegeben.

Wo es nöthig ist, findet eine solche Abgabe auch an die zum Strafvollzug an eine anderwärtige Strafanstalt abzuliefernden Untersuchungsgefangenen statt.

---

[1] Vgl. Nro. 163.
[2] Vgl. Nro. 162.

An Strafgefangene können nur ausnahmsweise in Nothfällen solche Kleidungsstücke abgegeben werden.

§. 19. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen. Die Leintücher sollen je nach einem Gebrauch von sechs Wochen, die Schläuche der Strohsäcke und Kopfpolster alle acht Monate, die Teppiche alle vier Monate, sofern sie benützt worden, mit gereinigten gewechselt werden. Das Stroh in den Strohsäcken ist unter der gleichen Voraussetzung je nach zwei Monaten zu erneuern. Uebrigens ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, sowie der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeuges solchen Gefangenen, welche die Mittel hiezu besitzen, unbenommen.

§. 20. Gesunde Gefangene erhalten täglich:

1) Morgens ein halbes Pfund Brot aus $^2/_3$tel Kernen- und $^1/_3$tel Roggenmehl;
2) Mittags ebenso; dazu eine Suppe und Gemüße oder statt beider eine Mehlspeise, zweimal in der Woche Suppe und Fleisch;
3) Abends Suppe oder Kartoffeln, wieder mit einem halben Pfund Brot; außerdem reines und frisches Trinkwasser nach Bedürfniß.

Uebrigens sind die Untersuchungs- und die Strafgefangenen, mit Ausnahme der Zeit, welche Einzelne bei schmaler Kost zuzubringen haben, befugt, sei es auf eigene Kosten oder auf Rechnung dritter Personen, welche hiezu bereit sind, entweder unter Verzicht auf die Staatsverpflegung anderweit sich beköstigen oder auch neben jener Verpflegung Einzelnes zur Erquickung sich reichen zu lassen, in beiden Fällen jedoch unter Vermeidung jedes Uebermaßes.

§. 21. Die Heizung der Gefängnisse findet der Regel nach vom 15. Okt. bis zum 15. April, zu anderen Zeiten nur wegen ausnahmsweise kalter Witterung oder in Folge besonderer Anordnung des Gerichtsarztes statt.

Der Grad der Heizung richtet sich nach der jeweiligen Lufttemperatur und darf den Gefangenen nie gegründeter Anlaß gegeben werden, sich über Kälte zu beschweren.

§. 22. Strafgefangene werden zur Bewegung und zum Genusse der freien Luft in die bei den Gefängnissen befindlichen verschlossenen Hofräume täglich, Untersuchungsgefangene aber, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, wenigstens von Zeit zu Zeit zugelassen.

In Ermanglung solcher Räume ist den Gefangenen, soweit es die Umstände erlauben, sonstige Bewegung im Freien unter Begleitung des Gefangenwärters oder einer anderen zuverlässigen Person zu gestatten. Die Richtung und Dauer solcher Gänge ist von dem Gerichtsvorstande genau vorzuschreiben.

In keinem Falle darf die Zeit der Bewegung im Freien eine Stunde täglich übersteigen.

§. 23. Die ärztliche Behandlung der Gefangenen liegt den Gerichtsärzten und Gerichtswundärzten ob; doch können erstere auch anderer Aerzte und Wundärzte, die dazu bereit sind, auf ihre Kosten sich bedienen, es wäre denn, daß der Gerichtsvorstand einem Untersuchungsgefangenen Solches wegen hieraus für das Ergebniß der Untersuchung zu befürchtender Nachtheile zu versagen Grund hätte.

Nur auf Anordnung des Gerichtsarztes wird kranken Gefangenen statt der gewöhnlichen Kost (§. 20) die einfache oder auch die außerordentliche Krankenkost gereicht.

Letztere ist ohne eine Beschränkung des Preises nach jeweiliger besonderer ärztlicher Vorschrift abzugeben; bei ersterer ist die Wahl der Speisen zwar auch vom Arzte, aber mit Rücksicht darauf zu bestimmen, daß für solche nicht mehr als der anderthalbfache Preis der Gesundenkost vergütet wird.

Untersuchungsgefangene, welche von einer ansteckenden oder einer Krankheit

von voraussichtlich längerer Dauer befallen werden, sind, wenn es mit Sicherheit geschehen kann, in einer am Orte des Untersuchungsgerichts befindlichen Krankenanstalt unterzubringen; Strafgefangene, welche der Flucht nicht verdächtig sind, ist der Gerichtsvorstand im gleichen Falle zeitlich zu entlassen befugt.

Hinsichtlich der Behandlung kräzekranker Gefangenen wird sich auf die Verfügung vom 3. Sept. 1829 [1] bezogen.

§. 24. Wo es mit Sicherheit geschehen kann, sind schwangere Untersuchungsgefangene zu Haltung des Wochenbettes in einer öffentlichen Entbindungsanstalt unterzubringen, im andern Falle aber über die Dauer des Wochenbettes im Gefängnisse zu belassen und dort nach den für kranke Gefangene gegebenen Vorschriften zu behandeln.

Abschnitt III. Vorschriften für den Gefangenwärter.

§. 31. Auf die Reinhaltung der Gefängnisse und Gefängnißgeräthschaften nach Maßgabe der oben (§. 8) erwähnten Vorschriften hat der Gefangenwärter besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere sind in den im Gebrauch befindlichen Gefängnissen die Nachtstühle wenigstens einmal des Tags und bei kranken Gefangenen nöthigenfalls mehrmals auszuleeren und zu säubern. In Fällen von Verunreinigungen, welche außerordentliche Reinigungsmaßregeln erfordern, ist dem Gerichtsvorstand ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 32. Die Bettstücke sind nach jedesmaligem Gebrauch auszulüften und an einem trockenen Orte aufzubewahren.

§. 36. Bei Reichung der Kost an die Gefangenen, welche durchgängig gut beschaffen und sorgfältig zubereitet sein muß, hat sich der Gefangenwärter an die im §. 30 ertheilten Vorschriften zu halten, es wäre denn, daß der Zustand eines Gefangenen die Abgabe der Krankenkost erheischt, somit die Weisungen des Gerichtsarztes zu befolgen sind (vgl. §. 23), oder daß es sich zum Vollzuge einer erkannten Kostschmälerung handelt, in welchem Falle der Gefangenwärter dafür verantwortlich ist, daß dem Gefangenen an den betreffenden Tagen außer seiner Brotportion und Wasser nichts Weiteres zukomme.

Abschnitt IV. Vorschriften für die Bezirksrichter.

§. 45. Dem Bezirksrichter ist die Aufsicht über die bezirksgerichtlichen Gefängnisse und über die Gefangenen in denselben übertragen.

Er hat zu diesem Ende die Gefängnisse unter Zuziehung einer Gerichtsperson fleißig und wenigstens einmal in jedem Monat unvermuthet zu besuchen und sowohl diese Gelegenheit, als auch die Verhöre der Verhafteten zu benützen, um dieselben in Abwesenheit des Gefangenwärters über ihre Verpflegung und Behandlung zu vernehmen.

§. 47. In Absicht auf den Zustand der Gefängnisse hat der Bezirksrichter nicht nur darüber zu wachen, daß das Gebäude und alle einzelnen Theile desselben in gutem baulichem Stande erhalten werden, sondern besonders auch darauf zu sehen, daß die Ausrüstung durchgängig unmangelhaft und sowohl alles Geräthe in den Gefängnissen vorschriftmäßig vorhanden, als auch wegen des erforderlichen Wechsels und des Ersatzes abgängiger Stücke für einen zureichenden Vorrath gesorgt sei.

Auf die Beobachtung aller die Erhaltung der Reinlichkeit abzweckenden Vorschriften ist mit besonderer Strenge zu halten.

§. 48. Der Bezirksrichter hat das Brot und die sonstige Kost, welche den Gefangenen gereicht wird, von Zeit zu Zeit zu untersuchen und sich zu vergewissern, daß die Gefangenen nach Menge und Beschaffenheit erhalten, was ihnen gebührt.

In der kälteren Jahreszeit hat er sich durch den Besuch der Gefängnisse zu ver-

[1] Nro. 163.

schiedenen Tageszeiten insbesondere auch davon zu überzeugen, daß bezüglich der Heizung nichts versäumt wird.

§. 51. In Absicht auf die periodischen allgemeinen Gefängnißvisitationen verbleibt es bei den Verfügungen vom 13. Juni und 11. Sept. 1826 (Reg.-Bl. S. 269 u. 425), sowie hinsichtlich der jährlich wenigstens zweimal vorzunehmenden ärztlichen Visitation der Gefängnisse bei den Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818, §. 227.[1]

Nro. 162.

Auszug aus der Verf. des Justizminist. vom 1. Dez. 1837, betr. die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen. (Reg.-Bl. S. 597 ff.)

Zu Sicherung und Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen und zu Verhütung von Ansteckungen unter den darin verwahrten Gefangenen wird nachträglich zu den §§. 6, 7 u. 8 der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826 (Reg.-Bl. S. 495, 496), in Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 23. Nov. d. J., verfügt, wie folgt:

1) Die Lagerstätten kranker, namentlich mit Hautausschlägen behafteter Gefangenen müssen während der Dauer ihres Verhafts mit zwei Leintüchern versehen sein, wovon das eine das Kopfpolster und den Strohsack vollständig zu bedecken hat und das andere an den Teppich in der Art anzunähen ist, daß es auf den vier Seiten desselben, und zwar auf der oberen, gegen den Kopf des Gefangenen gekehrten Seite in der Breite von drei Schuhen, umgeschlagen wird. Diese Leintücher sind sogleich nach dem Austritte eines kranken Gefangenen oder nach dessen vollständiger Genesung abzunehmen, und bei dem Eintritte eines neuen kranken Gefangenen sind jedesmal frische Leintücher zu legen.

2) Die für diesen Zweck bei jedem Gefängnisse erforderliche Zahl von Leintüchern ist von derjenigen Kasse, welcher die Kosten der Gefängnißausrüstung obliegen, sogleich anzuschaffen und künftig zu erhalten.

Außerdem ist von den gedachten Kassen auf allmähliche Anschaffung der für sämmtliche Lagerstätten eines Gefängnisses erforderlichen Zahl von Leintüchern ernstlicher Bedacht zu nehmen, damit sodann auch die Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern ausgerüstet und letztere je nach einem Gebrauche von sechs Wochen gewechselt werden können.

3) Von der Zeit an, zu welcher die beabsichtigte Ausstattung der Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern vollzogen sein wird, sind die Schläuche der Strohsäcke und Kopfpolster alle acht Monate, und die Teppiche alle vier Monate, sofern sie benützt wurden, mit gereinigten zu wechseln. Bis zum Eintritte des gedachten Zeitpunkts aber bleibt es bei der Vorschrift der Kriminalgebührenordnung §. 7, wonach die Reinigung alle sechs Wochen geschehen soll.

4) Jedesmal nach dem Abgange eines Gefangenen, der mit Ungeziefer oder mit einem Hautausschlage behaftet ist oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leidet, hat das Bezirksgericht nach etwaiger Vernehmung des Gerichtsarzts darüber zu erkennen: inwieweit eine außerordentliche Reinigung nicht nur des Bettzeugs, sondern auch des ganzen Gefängnißgemachs und sämmtlicher darin befindlichen Geräthschaften anzuordnen sei.

---

[1] „Uebrigens hat, auch ohne besondern Auftrag des Oberamtsgerichts, der Oberamtsarzt wenigstens zweimal im Jahre die Gefängnisse zu untersuchen, und dessen Erinnerungen darüber sind von dem Oberamtsrichter, oder, wenn dieser es unterlassen sollte, von dem Arzte selbst an den Gerichtshof zu berichten."

Nach der Verf. der Minist. der Justiz und der Finanzen vom 13. Juni 1826 (Reg.-Bl. S. 269) soll der Gerichtsarzt zu zwei jährlich (im März und Sept.) vorzunehmenden Gefängnißvisitationen zugezogen werden.

5) Das Weißnen der Gefängnisse, das auf Kosten der Kasse geschieht, welcher die Baulast obliegt, ist an den Zimmerdecken alljährlich, an den Wandungen je nach einem halben Jahre vorzunehmen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Zimmer, die gar nicht oder nur wenig benützt worden sind. Nach erfolgter Ausweißnung eines Gefängnißzimmers ist übrigens Bedacht darauf zu nehmen, daß solches erst nach vollständiger Austrocknung, und selbst bei der günstigsten Witterung nicht vor Abfluß von vierundzwanzig Stunden, mit Gefangenen besetzt werde.

6) Um die Gefangenen während der Reinigung ihrer eigenen Kleidungsstücke nöthigenfalls mit einem Anzuge versehen zu können, sind auf Rechnung der Kasse, welche die Kosten der Ausrüstung des Gefängnisses bestreitet, stets auch einige Hemden und Socken, und wo nicht vollständige männliche und weibliche Anzüge vorhanden sind, wenigstens einige zwilchene Schlafröcke vorräthig zu halten.

7) Erregt das Aussehen eines Gefangenen den Verdacht, daß er mit Ungeziefer behaftet oder sonst unrein sei, so ist deßhalb Untersuchung vorzunehmen, und wenn sich hiebei der Verdacht bestätigt, der Gefangene wo möglich abgesondert zu verwahren, sodann mit Ernst, nach Erforderniß unter Beiziehung des Gerichtsarztes, auf die Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke zu bringen und für einen öfter als gewöhnlich zu bewirkenden Wechsel des Leibweißzeugs zu sorgen.

8) Die Ablieferung eines mit Ungeziefer behaftet gefundenen Gefangenen darf nicht erfolgen, ehe eine einmalige durchgreifende Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke stattgefunden hat. Von der Vornahme einer solchen Reinigung ist in dem Transportscheine Erwähnung zu thun, damit auf jeder Station, sowie an dem weiteren Ablieferungsorte ein besonderes Augenmerk auf seine Reinheit gerichtet werde.

9) Zu möglich genauester Bestimmung der Obliegenheiten der Gefangenwärter in Beziehung auf die stete Reinerhaltung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, namentlich des Bettzeugs, dann der Personen und der Kleidungsstücke der Gefangenen, sind jenen Dienern mittelst Zustellung eines Abdrucks der gegenwärtigen Verfügung noch weiter nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen:

a) An jedem Tage, an welchem in einem Gefängnißzimmer Gefangene sich befinden oder befunden haben, ist dasselbe auszukehren und zu lüften. Mit dem Auskehren ist zugleich das Abfegen des Bodens unter den Betten und anderer Räume, wo sich Staub und Flocken sammeln, mit einem feuchten Lumpen so oft zu verbinden, als es nöthig ist, um dergleichen Ansammlungen zu verhüten.

So oft ferner das Zimmer nach wenigstens achttägiger Besetzung leer von Gefangenen wird, ist es am Boden und am Holzwerke der Seitenwandungen aufzuwaschen.

Während des Sommers ist dieses je nach vier Wochen vorzunehmen, wenn überhaupt im Laufe derselben Gefangene in jenem untergebracht waren, dieselben mögen abgegangen sein oder nicht.

b) Die Bettstellen in den Gefängnißgemächern, besonders deren Fugen und Spalten, sind von sechs zu sechs Monaten, und, wenn sich Ungeziefer eingenistet hat, in Perioden von drei bis vier Wochen, mit scharfer Lauge abzuwaschen. Die Strohsäcke, Kopfpolster und Teppiche sind, wenn sie gebraucht wurden, häufig auszuklopfen und abzubürsten. Die wollenen Teppiche sind während des Sommers öfters an die freie Luft zu bringen.

c) Die Gefangenen sind anzuhalten, jeden Tag Gesicht und Hände zu waschen und die Haare zu reinigen.

d) Sie sind ferner anzuhalten, bei Nacht ihre Kleider bis auf das Hemd jedesmal abzulegen; dagegen ist Sorge zu tragen, daß sie, um keiner Erkältung ausgesetzt zu sein, sich warm genug bedecken können. Ihre Kleider, besonders

die wollenen, sind fleißig von ihnen auszuklopfen und auszubürsten. Zum Wechsel des Leibweißzeugs sind sie wenigstens alle acht Tage zu veranlassen.

e) Sollte eine außerordentliche Verunreinigung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, der Gefangenen oder ihrer Kleidungsstücke stattfinden, so ist für alsbaldige Reinigung Sorge zu tragen.

f) Bei den körperlichen Durchsuchungen, welche der Gefangenwärter mit den zu übernehmenden Gefangenen anzustellen hat, ist besondere Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, ob nicht Spuren von Krätze oder von Ungeziefer bei denselben sich zeigen. Dieses ist insbesondere bei denjenigen zu beobachten, in deren Transportschein oder Signalement die frühere Behaftung mit derlei Uebeln bemerkt ist.

g) Entdeckt der Gefangenwärter Spuren eines Hautausschlags bei einem Gefangenen, so hat er hievon unverzüglich der ihm vorgesetzten Behörde zu Veranstaltung der vorgeschriebenen ärztlichen Besichtigung und zu weiterer Einleitung Anzeige zu machen.

h) Ebenso ist, wenn sich gleich Anfangs oder während der Dauer des Verhafts ergibt, daß ein Gefangener nicht rein von Ungeziefer sei, und wenn die gewöhnlichen Reinigungsmittel zu schneller Hebung des Uebels nicht ausreichen, der vorgesetzten Behörde Meldung hievon zu thun, um das Erforderliche anordnen und nöthigenfalls ärztliche Berathung veranlassen zu können.

i) Wird von dem Bezirksgerichte nach dem Abgange eines in höherem Grade mit Ungeziefer behafteten, eines krätzigen oder eines an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leidenden Gefangenen die außerordentliche Reinigung des ganzen Gefängnisses angeordnet, so ist das Gemach mit scharfer Lauge oder nach ärztlicher Verordnung mit einem scharfen Pflanzenabsud (z. B. von ungebeiztem Tabak, schwarzer oder weißer Nießwurz) aufzuwaschen. Die sämmtlichen Geräthschaften, mit denen der Gefangene in Berührung kam, sind einer außerordentlichen Reinigung zu unterwerfen, und die sonstigen von dem Beamten angeordneten Maßregeln in Anwendung zu bringen. Insbesondere sind, wenn der Gerichtsarzt es für nothwendig erkennt, die Teppiche frisch zu walken oder mit Chlor zu räuchern, nnd das Bettstroh ist zu entfernen oder nach Umständen zu verbrennen.

11) Die Bezirksgerichte, denen die Aufsicht über die einzelnen Gefängnisse obliegt, haben durch die vorschriftmäßige fleißige Beaugenscheinigung der Letzteren, durch Beobachtung der Gefangenen und durch Nachfrage bei denselben sich über die Erfüllung der hievor ertheilten Vorschriften Gewißheit zu verschaffen und, wo es hieran fehlen sollte, mit Nachdruck einzuschreiten.

Die Anrechnungen für außerordentliche Reinigungen (Punkt 9) sind von den Bezirksgerichten, beziehungsweise den Gerichtsärzten sowohl hinsichtlich der Anordnung, als hinsichtlich der vollständigen Ausführung der Reinigung besonders zu beurkunden.

Nro. 163.

Verf. des Minist. der Justiz und des Innern vom 3. Sept. 1829, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen. (Reg.-Bl. S. 384 ff.)

Aus Veranlassung der auffallenden Zunahme der Kräze unter den Gefangenen, besonders in den Strafanstalten, wird in Gemäßheit K. Entschließuug vom 30. v. M. verfügt, wie folgt:

1) Zu möglichster Verhütung gegenseitiger Ansteckung ist nach Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß in den Bezirks- und Stationsgefängnissen, wo es die Umstände erlauben, ebenso wie in den höheren Strafanstalten, besondere Gemächer für Kräze-

kranke mit eigenen, für andere Gemächer nicht zu verwendenden Geräthschaften ausgeschieden werden.

2) Hiebei ist mit Nachdruck darob zu halten, daß die Tische, Stühle, Speisegeräthe und ganz besonders das Stroh und die Schlafteppiche dieser Gemächer nicht mit den Geräthschaften der übrigen Gefängnisse in Berührung gebracht, daß namentlich die häufig zu wiederholende Durchlaugung der Teppiche stets abgesondert von der Reinigung der Teppiche der übrigen Gelasse vorgenommen, und daß diese Sonderung auch auf die etwa nöthigen Schließgeräthschaften ausgedehnt werde.

3) In denjenigen Gefängnissen, in denen eine solche Absonderung nicht als ausführbar erscheint, ist wenigstens auf die Trennung kräziger Gefangener von den übrigen in den Schlafstätten der Bedacht zu nehmen, außerdem aber für die Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit, besonders durch Anschaffung einer Mehrzahl von Teppichen und durch fleißigen Wechsel derselben zu sorgen; vorzüglich aber, so oft ein Kräzekeranker in denselben verwahrt wurde, eine gründliche Reinigung der Geräthschaften, vor allen der Schlafteppiche, die er gebrauchte, zu veranstalten. Die Bezirksbehörden haben sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß das Erforderliche hierin beobachtet werde, und die Oberamtsärzte zu veranlassen, häufige Visitationen zu dem Ende vorzunehmen.

4) So oft Jemand, sei es zum Behuf einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs bei einer Bezirksbehörde verhaftet wird, hat der Beamte vor der Abführung in das Gefängniß sich zu überzeugen, ob an den Händen, besonders an den Gelenken und zwischen den Fingern des Gefangenen keine Spuren eines Hautausschlags vorhanden seien. Diese Untersuchung kann nur dann unterbleiben, wenn der Verhaft von ganz kurzer Dauer und namentlich nicht mit Uebernachten im Gefängnisse verbunden ist, oder wenn der Gefangene sich über seinen Gesundheitszustand durch anderwärtige Zeugnisse auszuweisen vermag oder nach seinen persönlichen Verhältnissen keinen Grund zur Besorgniß einer Ansteckung darbietet.[1]

5) Die gleiche Untersuchung ist vorzunehmen, so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt oder ein vom Auslande kommender Gefangener in der Gränzstation zum Weitertransport übernommen wird; es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Falle der Gefangene ohne Berührung einer Zwischenstation den Ort seiner Bestimmung erreichen könnte.[1]

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte wird der Transportgefangene unter denselben Voraussetzungen wie jeder Neuverhaftete der oben (§. 4) angeordneten Besichtigung unterworfen.

6) Wenn bei dieser vorläufigen Besichtigung (§§. 4, 5) sich Spuren eines verdächtigen Hautausschlags zeigen, so ist der Gefangene vorläufig in ein abgesondertes, für Kräzekranke bestimmtes Gemach (§. 1) zu bringen, oder, wo dies nicht thunlich sein sollte, wo möglich wenigstens ohne Berührung mit anderen Gefangenen zu verwahren, sofort aber einer genauern ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen.

7) Die ärztliche Besichtigung liegt in den höhern Strafanstalten dem Institutsarzt, in den übrigen Gefängnissen dem im Orte angestellten Oberamtsarzt ob; in dessen Ermanglung oder Abwesenheit aber ist sie durch einen andern im Orte angestellten Arzt oder Wundarzt, und, wenn es auch an diesem fehlen sollte, durch den nächsten ausübenden Arzt oder Wundarzt erster oder zweiter Klasse vorzunehmen. Die Instituts- und Oberamtsärzte haben sich diesem Auftrage unentgeldlich zu unterziehen; ein anderer Arzt oder Wundarzt hat hiefür eine Gebühr von zwölf Kreuzern anzusprechen, welche zu den Verhaftkosten zu rechnen ist.

8) Wird der Gefangene bei dieser ärztlichen Besichtigung für kräzig erkannt, so

[1] Vgl. Nro. 164.

ist er, falls er zum Behufe einer Untersuchung verhaftet ist, nur dann einem Heilverfahren von Amtswegen zu unterwerfen, wenn seine Haft voraussichtlich mehr als acht Tage dauert, oder auch bei einer muthmaßlich früheren Entlassung aus dem Verhafte, wenn seine Verurtheilung in eine höhere Strafanstalt zu erwarten ist.

9) Ist hingegen der Kranke bereits zu einer mehr als achttägigen Freiheitsstrafe in einem Bezirksgefängnisse des Orts der Verhaftung verurtheilt, so ist er, insoferne die einstweilige Entlassung aus dem Verhaft keinem sonstigen Anstande unterliegt, bis nach erfolgter Heilung auf freien Fuß zu setzen und diese Heilung von Amtswegen anzuordnen. Sollte letztere nach sechs Wochen noch nicht vollendet sein, so ist ein weiterer Aufschub von der Genehmigung der Strafbehörde abhängig.

10) Ist der Verhaftete zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport zu setzen, so ist solcher um eines vorhandenen Kräzeübels willen in keinem Falle aufzuschieben.

11) Soll aber der Gefangene zu Erstehung einer Strafe eingeliefert werden, so ist zu unterscheiden, ob diese Strafe in einem Bezirksgefängnisse oder in einer höheren Strafanstalt abzubüßen sei. Im ersteren Falle ist dem Transport nur dann bis nach erfolgter Heilung (die jedoch auch in diesem Falle sogleich von Amtswegen anzuordnen ist) Aufschub zu geben, wenn die Dauer der Strafe mehr als acht Tage beträgt, die Einlieferung nicht, ohne unterwegs zu übernachten, geschehen kann und kein Hinderniß obwaltet, den Gefangenen in der Zwischenzeit auf freien Fuß zu setzen.

In dem letzteren Falle hingegen, wenn es sich von der Einlieferung eines kräzigen Gefangenen in eine höhere Strafanstalt handelt, verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Minist.-Verf. vom 10. Okt. 1820[1] und vom 12. Okt. 1825,[2] wonach diejenigen, die zu Erstehung einer bloßen Polizeihausstrafe verurtheilt sind, bis zur Heilung von der Kräze auf freien Fuß zu setzen und von Amtswegen einem Heilverfahren zu unterwerfen sind, es wäre denn, daß die Gefahr der Flucht bei ihnen einträte; die der Flucht Verdächtigen aber, sowie diejenigen, welche eine Festungs-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu erstehen haben und zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden können, ausnahmsweise auch vor erfolgter Heilung eingeliefert werden dürfen, wenn sie nicht, zum Behufe des jedenfalls von Amtswegen gegen sie einzuleitenden Heilverfahrens, in einer Lokalkrankenanstalt, die zugleich ohne besonderen Kostenaufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden können, wenn sie ferner kein Vermögen besitzen, um die bei Fortsetzung ihres Verhafts am Untersuchungsort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn endlich die zuvor befragte Verwaltungsbehörde der Strafanstalt nach Zulassung des für dergleichen Kranke bestimmten abgesonderten Raums ihre Aufnahme für thunlich erklärt hat.

12) Ist ein Sträfling nach erstandener Strafzeit aus einem Bezirksgefängnisse oder aus einer höheren Strafanstalt in sein Heimwesen oder über die Landesgränze zu transportiren, so darf dem Transport bis nach erfolgter Heilung von der Kräze nur dann Anstand gegeben werden, wenn entweder der Sträfling selbst es verlangt oder der betreffende auswärtige Staat seine Aufnahme verweigert.

13) Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener in der Gränzstation als kräzig erkannt, so ist dessen ungeachtet die Uebernahme des Gefangenen, wenn solcher dem württembergischen Staate angehört, in keinem Falle, bei Ausländern aber nur dann zu verweigern, wenn diese entweder nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs, sondern aus blos polizeilichen Gründen in ihre Heimath transportirt, oder wenn sie vermöge besondern

---

[1] Nro. 159.
[2] Nro. 160 a.

Staatsvertrags zu Erstehung einer im Ausland erkannten Freiheitsstrafe in eine württembergische Strafanstalt eingeliefert werden sollen.

14) In jedem Gefangenentransportschein, beziehungsweise in dem Signalement, das der Polizeibehörde zum Behufe der Ausfertigung des Transportscheins übergeben wird, ist ausdrücklich zu bemerken, daß und durch wen die vorschriftmäßige Besichtigung vorgenommen worden, was der Erfund derselben gewesen, und, wenn der Gefangene als kräzig erkannt worden, warum er dessen ungeachtet abgeschickt worden sei.

15) Ergiebt sich aus dem Transportschein oder Signalement, daß der Gefangene mit der Kräze behaftet sei, so ist derselbe in den Stationsorten, die er während des Transports berührt, in die ausschließend für diese Art von Kranken bestimmten Gemächer zu bringen, in deren Ermanglung aber wenigstens, soweit es die Umstände erlauben, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren.

16) Wird von Amtswegen ein Heilverfahren angeordnet, so ist sich hiezu in den höheren Strafanstalten der hiezu vorhandenen besonderen Einrichtungen, außerdem aber wo möglich der im Orte vorhandenen öffentlichen Krankenanstalten, soferne entweder der Gefangene auf freien Fuß gesezt werden kann oder diese Anstalten für seine Verwahrung hinreichende Sicherheit gewähren, zu bedienen.

17) Die ärztliche Behandlung liegt in den höheren Strafanstalten dem Institutsarzt, bei den Bezirksbehörden dem Oberamtsarzt ob. Eine Belohnung für ihre dießfallsige Bemühung haben die Oberamtsärzte, wie für die Berathung anderer kranker Gefangenen, bei Unbemittelten gar nicht, bei Vermöglichen nur an diese selbst zu fordern.

18) Der übrige durch das Heilverfahren herbeigeführte Aufwand ist, wenn der Gefangene nicht auf freien Fuß gestellt werden kann, unter die Verhaftkosten zu rechnen. Befindet sich der Kranke auf freiem Fuße, so hat im Fall der Mittellosigkeit bei Inländern die Gemeinde ihres Heimathorts, bei Ausländern die Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten, die Kosten zu übernehmen, vorbehältlich des Eintritts einzelner Zunft= oder Krankheitskostenversicherungskassen, soweit diese hiefür sollten in Anspruch genommen werden können.

19) Wird ein Gefangener erst nach vollendeter Heilung auf den Transport gesezt, so ist diese Heilung von dem Arzte, der ihn behandelt hat, schriftlich zu beurkunden, und, daß Solches geschehen, in dem Transportschein oder Signalement ausdrücklich zu bemerken.

20) Würde, obiger Vorschrift ungeachtet, ein Bezirksgericht oder die Verwaltung einer Strafanstalt einen Gefangenen ohne die vorgeschriebenen Einträge in das Signalement (§§. 14, 19) zum Transport übergeben, so hat die Polizeibehörde seine Uebernahme so lange zu verweigern, bis das Fehlende ergänzt ist. Auf gleiche Weise hat die Grenzstationsbehörde, der ein vermöge Staatsvertrags in eine diesseitige Strafanstalt einzuliefernder Sträfling mit einem in dieser Hinsicht mangelhaften Transportschein oder Signalement übergeben wird, jenen so lange zurückzuweisen, bis das Erforderliche beobachtet sein wird.

21) Sollte außerdem ein Gefangener im Innern des Königreichs auf irgend einer Station mit einem Transportschein oder Signalement, welche die gedachten Einträge nicht enthalten, ankommen, so ist die Besichtigung des Gefangenen auf die oben (§§. 4 bis 7) bezeichnete Weise nachzuholen und der Erfund in dem Transportschein oder Signalement nachzutragen, ohne jedoch wegen einer hiebei etwa entdeckten Ansteckung den Weitertransport aufzuhalten.

22) Wenn im Innern des Königreichs ein in dem Transportschein als gesund bezeichneter Gefangener nichtsdestoweniger unterwegs als kräzig erkannt werden

sollte, so ist Solches ebenfalls in dem Transportschein zu bemerken, der Transport aber nichtsdestoweniger fortzusetzen.

23) Wird dieser Vorschriften ungeachtet bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Transportschein unvollständig oder im Widerspruche mit dem letztern der Eingelieferte kräzig erfunden oder endlich dieser Krankheit ungeachtet die Einlieferung in einem Falle vollzogen, wo nach obigen Bestimmungen (§§. 10 bis 13) die Absendung bis nach erfolgter Heilung hätte verschoben werden sollen, so darf der Gefangene unter keinen Umständen zurückgeschickt werden; es ist vielmehr für seine Heilung, soweit sie von Amtswegen stattfindet, am Orte seiner Ankunft Sorge zu tragen.

24) Erscheinungen dieser Art (§§. 21—23) sind jedoch von derjenigen Behörde, welche sie zuerst entdeckt, zur Kenntniß der ihr vorgesetzten höheren Behörde zu bringen, damit die Schuldhaften zur Verantwortung gezogen und je nach den Umständen auf die geeignete Rüge und Schadensersatz gegen sie erkannt werden könne.

Nro. 164.

Verf. der Minist. der Justiz und des Innern vom 11. März 1855, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen. (Reg.-Bl. S. 68.)

In Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 8. März d. J. wird unter Abänderung der Punkte 4 und 5 der Minist.-Verf. vom 3. Sept. 1829 [1] Folgendes verfügt:

Die Bezirksbehörden, welche eine Verhaftung anordnen oder einen Gefangenen auf den Transport setzen, sind berechtigt, die Untersuchung derselben in Absicht auf Hautreinheit dem Gefangenwärter zu übertragen.

Der Gefangenwärter hat das Ergebniß der Besichtigung auf dem betreffenden Aktenstücke (Protokoll, Einlieferungsschein, Gestaltsbezeichnung) unterschriftlich zu beurkunden.

Dafür, daß diese Besichtigung vorgenommen und die Beurkundung eingetragen wird, ist der Beamte verantwortlich, welcher die Verhaftung vorgenommen, beziehungsweise den Transportschein unterzeichnet hat.

Im Uebrigen wird den Gerichts- und Polizeibehörden die genaue Vollziehung der Verf. vom 3. Sept. 1829, 1. Dez. 1837 [2] und 5. Jan. 1838, [3] beziehungsweise der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse [4] eingeschärft.

7. Israeliten.

Hinsichtlich der israelitischen Tauchbäder wurden schon durch einen Erlaß des Minist. des Innern vom 20. Aug. 1821 [5] sanitätspolizeiliche Vorschriften ertheilt. Die jetzt geltenden Vorschriften sind aus dem Erl. Nro. 165 ersichtlich.

Was die auf die Beerdigung der Israeliten bezüglichen Vorschriften betrifft, vgl. Nro. 220.

Nro. 165.

Erl. des Minist. des Innern vom 4. Aug. 1846, betr. die israelitischen Frauenbäder.

Es ist zur Kenntniß der Behörden gekommen, daß die Badeinrichtungen, welcher sich die jüdischen Frauen zu den ihnen ritualmäßig vorgeschriebenen Reinigungen

---

[1] Nro. 163.
[2] Nro. 162.
[3] Vgl. S. 258.
[4] Nro. 161.
[5] Mayer, Samml. der württ. Ges. in Betreff der Israeliten (Anh. zur Reyscher'schen Gesetzsammlung) S. 25.

bedienen, an vielen Orten in einem gesundheitsgefährlichen und die Forderungen des Anstandes und der Menschlichkeit verletzenden Zustande sich befinden, insofern dieselben theils in Kellern und andern unterirdischen, höchst ungesunden Gelassen angelegt, nicht selten Ueberschwemmungen ausgesetzt und daher mit unreinem und verdorbenem Wasser angefüllt sind, ja theils sogar hie und da wegen der großen Masse und Tiefe des Wassers die Gefahr des Ertrinkens zulassen, theils endlich sehr oft die erforderliche Erwärmung des Wassers nicht gestatten. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, nach Vernehmung des Med.=Koll. und der israelitischen Oberkirchenbehörde der Kreisregierung im Anschlusse diejenigen Normen, nach welchen die fraglichen Tauchbäder ohne Verletzung der Ritualgesetze in einen der Gesundheit nicht gefährlichen Stand gesetzt werden können, mit dem Auftrage zuzufertigen, die nachgesetzten Bezirksämter anzuweisen, mit allem Ernst darauf hinzuwirken, daß an den Orten, wo die hergebrachten Tauchbäder der israelitischen Frauen noch im Gebrauch sind, die Badeinrichtungen in einen dem Normalzustand so viel möglich entsprechenden Stand gebracht werden. Die Bezirksbeamten haben bei Gelegenheit der Ruggerichte sich dessen zu vergewissern. Die beigelegten weiteren Exemplare dieses Normalerlasses sind an die Vorsteher der Judengemeinden des Kreises und an die betreffenden Bezirkspolizeiämter nach dem beiliegenden Verzeichniß zu vertheilen.

Beilage I.

Zusammenstellung der israelitischen Ritualgesetze über die Einrichtung der hergebrachten Tauchbäder für Frauen.

Zunächst kommt bei der Einrichtung eines solchen Tauchbades die Qualität des Wassers in Betracht. Nach dem Talmud eignet sich dazu: 1) das gesammelte Regenwasser, 2) das Quellwasser, und zwar a) sowohl der süßen, als b) der mineralischen Quellen, welches erstere (das süße Quellwasser) jedoch allein bei den jüdischen Gesetzeslehrern „lebendiges Wasser" heißt; 3) das Flußwasser.

Zwischen den ersten und den beiden letzten Arten des Wassers findet der Unterschied statt, daß das Regenwasser nur in seinem ersten, ursprünglichen Zustande und an dem Orte, wo es sich gesammelt hat, zu einem vorschriftmäßigen Bade benützt werden darf, das Quell= und Flußwasser aber auch in abgeleitetem Zustande und wo es mittelst Teicheln oder Rinnen hingeführt wird. In letzterem Falle muß das Wasser des Badbehälters während des Badens mit der Quelle oder dem Flusse in unmittelbarer Verbindung sich befinden.

Nach einer spätern rabbinischen Vorschrift, welche die Einrichtung neuer zweckmäßiger Bäder und die Verbesserung der vorhandenen sehr erleichtert, eignet sich zu einem ritualmäßigen Bade 4) auch das gepumpte Wasser, wenn es nur nicht unmittelbar in den Badbehälter gepumpt, sondern mittelst Teicheln oder Rinnen hineingeleitet wird.

Die Wassermasse eines solchen Bades muß so groß sein, daß sie einen Behälter von einer Elle im Quadrat und drei Ellen Tiefe füllet (ohne daß es jedoch vorgeschrieben wäre, daß das Bassin diese Gestalt haben müsse). Nach einer genauen Berechnung beträgt dieses Quantum zwei Eimer vier Imi württembergisches Maß. Dieses muß, wenn das Bad aus Regenwasser besteht, schon vorhanden sein, ehe anderes, durch Menschenhand geschöpftes oder gewärmtes hinzugegossen werden darf; besteht es jedoch aus Quell= oder Flußwasser, so genügt ein ganz geringes Maß, das, wenn es vorhanden ist, gestattet, daß der Rest bis zu dem angegebenen Minimumsgehalt kalt oder gewärmt hinzugelassen werde.

Was endlich das Bassin betrifft, so darf dieses nicht aus einem Stücke bestehen, da es sonst als ein Gefäß betrachtet wird, in welchem ein solches Bad nicht genommen

werden darf, sondern aus einzelnen zusammengefügten Steinplatten, und muß am Boden befestigt oder besser in der Erde eingemauert sein.

Für die Bewirkung der vorgeschriebenen Verbindung des Bades mit dem fließenden Wasser genügt es, wenn nach Herstellung der nöthigen Temperatur des Badewassers durch Zulassung von gewärmtem Wasser bei dem Eintritte des Badenden der Hahnen an der Zuleitungsröhre des kalten Quell- oder Flußwassers nur etwas geöffnet wird, ohne daß zugleich des Ableitungskanals nöthig wäre.

Diese ritualmäßige Einrichtung der Frauenbäder der Israeliten beruht übrigens, wie der Gebrauch des Badens der israelitischen Frauen nach der Menstruation oder dem Wochenbette selbst, nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der heiligen Schrift, sondern auf einer noch aus dem Morgenlande stammenden Sitte, die ihre Sanktion in der Tradition oder im Talmud hat.

Da der Zweck dieser ritualen Vorschrift kein anderer ist, noch sein kann, als der der Reinigung, so kann dieser nach dem Ausspruche der Oberkirchenbehörde ebenso gut oder noch besser durch ein einfaches Wannenbad erreicht werden, und es hat auch die zweite Rabbinerversammlung zu Frankfurt im Juli vorigen Jahrs sich dahin ausgesprochen, daß der Absicht des talmudischen Gesetzes vollkommen Genüge geschehe, wenn die israelitische Frau anstatt des bisherigen Tauchbades eines einfachen Wannenbades sich bediene. Protokolle und Aktenstücke der zweiten Rabbinerversammlung, S. 180—189, 359—371.

Beilage II.

Normen für die Einrichtung der Tauchbäder, wo solche beibehalten werden wollen.

1) Die Tauche muß in einem heizbaren, mit einem Bretterboden belegten, durch Fenster gehörig erhellten Zimmer eingerichtet sein. Das Badlokal ist stets reinlich zu halten. Die Fenster müssen, wo sie den Blicken von Außen ausgesetzt sind, mit Vorhängen versehen werden.

2) In der Regel sind nur Tauchen zu gestatten, welche mit Quell- oder Flußwasser gespeist werden, weil dieses nach den Ritualgesetzen an jeden passenden Ort geleitet werden darf, was bei dem Regenwasser nicht der Fall ist, und weil auch ein Quantum von nur einigen Maasen Quellwassers genügt, um zu gestatten, daß anderes geschöpftes oder gewärmtes Wasser hinzugegossen werde.

3) Der Badebehälter muß durchaus mit wohlzusammengefügten Steinplatten bekleidet, höchstens drei und einen halben Fuß tief sein und soll wegen der Schwierigkeit der Erwärmung nicht mehr als das ritualmäßige Wasserquantum von zwei Eimern vier Imi württembergischen Maßes halten. Derselbe darf nicht über einer Quelle, wie es bisher häufig der Fall war, angelegt sein, sondern es muß sowohl das kalte als das in einem Kessel von angemessener Größe zu erwärmende Wasser durch (mit einer Hahneneinrichtung versehene) Röhren in den Badbehälter geleitet werden. Am Boden muß derselbe eine Abzugsöffnung zum Ablassen des Wassers erhalten, und seine Einsenkung in den Fußboden darf nur insoweit stattfinden, als diese dem Abflusse des Wassers nicht hinderlich ist.

4) Sowohl im Sommer als im Winter soll dem Bade bis zu Herstellung eines angemessenen Wärmegrades warmes Wasser zugelassen und in rauher Jahreszeit auch das Badlokal erwärmt werden. Für Arme ist das nöthige Holz aus dem Armenfonds der Kirchengemeinde abzugeben.

Sechster Hauptabschnitt.

Von der Fürsorge für Kranke und den Vorkehrungen gegen die Verbreitung bestimmter Krankheiten.

---

1. Von epidemischen und ansteckenden, eine besondere Staatsfürsorge erfordernden Krankheiten im Allgemeinen.

Die bestehenden Vorschriften finden sich in der an die Stelle des früheren Epidemieregulativs vom 3. Aug. 1797 getretenen, zugleich auf die Epizootien sich beziehenden Verf. Nro. 166 vereinigt, zu der in Nro. 167 eine abändernde Bestimmung hinzugekommen ist.

Außerdem sind hier zwei weitere Verf. (Nro. 168 u. 169) mitzutheilen, deren eine auf die Wegbringung von Personen, die mit einer ansteckenden, polizeiliche Sperrmaßregeln begründenden Krankheit befallen sind, von dem Ort der Erkrankung, die andere auf den Verkauf von Bettfedern, die als Träger von Ansteckungsstoffen Schaden stiften können, sich bezieht; sodann der Art. 271 des Strafgesetzbuches:

„Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Andern mittheilt, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, außerdem nach der mehr oder minder gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, sowie nach der größern oder geringern Zahl der angesteckten Personen, mit zweijährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden."

„Geschah die Verbreitung aus Fahrlässigkeit, so kommen die Strafbestimmungen die Art. 251 u. 267 zur Anwendung." [1]

Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Hebammen sind Letzteren in ihrer Dienstanweisung (Nro. 55, §. 19) besondere Vorschriften ertheilt.

Die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Leichname betr. vgl. Nro. 133—135 und Nro. 223, Beilage §. 10 u. 16.

Nro. 166.

Verf. des Minist. des Innern vom 14. Okt. 1830, betr. die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten. (Reg.-Bl. S. 484 ff.)

Die bisherigen allgemeinen Bestimmungen über die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei denjenigen Krankheiten der Menschen und Hausthiere, bei welchen

---

[1] Vgl. S. 58. Die besonderen Bestimmungen in Betreff der Lustseuche s. S. 257.

die unmittelbare Fürsorge des Staats einzutreten hat, sind theils so zerstreut, theils durch den Lauf der Zeit solchen Veränderungen unterlegen, daß eine Zusammenstellung und Ergänzung derselben für nöthig erachtet worden ist.

Es wird daher unter Hinweisung auf dieselben Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Erster Abschnitt.

Von der unmittelbaren Fürsorge des Staats bei Gesundheitsstörungen überhaupt.

§. 1. Die besondere und unmittelbare Fürsorge des Staats bei Gesundheitsstörungen unter Menschen mit der Wirkung einer Theilnahme der Staatskasse an dem damit verbundenen Aufwande setzt voraus, daß entweder

1) Einzelne von einer das Leben der andern Menschen unmittelbar gefährdenden Krankheit befallen oder bedroht seien (ansteckende sehr gefährliche Krankheiten und Verletzungen durch ein der Wuth verdächtiges Thier), oder daß

2) in einem Orte mehrere Personen gleichzeitig oder in kurzer Aufeinanderfolge von einer solchen Krankheit ergriffen werden, deren Bedeutung, längere Dauer oder weite Ausbreitung in den Familien eine Störung des täglichen Erwerbs, einen größeren Bedarf der ärztlichen und arzneilichen Hülfe, und sonach das Bedürfniß einer Unterstützung der Unbemittelten, sowie einer Erleichterung der Gemeindekasse in ihren hieraus erwachsenden Leistungen mit sich führt (Epidemien und epidemieartige Krankheiten überhaupt).

§. 2. Zu der gleichen Fürsorge bei Hausthieren wird erfordert, daß in einem Orte unter denselben eine allgemeine, besonders eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sei (Epizootien).

§. 3. Ueber die wirkliche Begründung der gedachten Fürsorge durch obige Voraussetzungen (§§. 1 u. 2) hat in jedem einzelnen Falle sogleich mit dem Beginn der Behandlung der Kranken das Med.=Koll. zu erkennen. Ohne Einhaltung dieser Form nimmt die Staatskasse an den Kosten gedachter Behandlung keinen Theil.

§. 4. Die Familienväter, die ausübenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, die Schullehrer und die Aufseher öffentlicher Anstalten sind zu dem Ende schuldig, sobald ihnen eine Verletzung durch ein der Wuth verdächtiges Thier, der Ausbruch von Menschenpocken, die Behaftung mit bösartigen durch den Milzbrand der Hausthiere verursachten Beulen und dergleichen bekannt wird, oder wenn sie erfahren, daß in kurzer Zeit mehrere Personen von einer und ebenderselben, mit bedenklichen Zufällen verknüpften Krankheit ergriffen worden seien, dem gemeinschaftlichen Amt (Ortspfarrer und ersten weltlichen Ortsvorsteher) die Anzeige hievon zu machen.

Die gleiche Verpflichtung zur Anzeige bei dem Ortsvorstand liegt dem ärztlichen Personal überhaupt, besonders aber den Thierärzten, sowie den Eigenthümern und Hütern der betreffenden Hausthiere ob, wenn sie Kenntniß davon erhalten, daß unter dem Rindvieh, den Schafen u. s. w. eine gefährliche Seuche sich gezeigt habe.[1]

§. 5. Das gemeinschaftliche Amt, beziehungsweise der Ortsvorstand (§. 4) hat, wenn ihm durch eine solche Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung die Kunde davon zukommt, auf der Stelle einen Bericht darüber an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten und in solchem, soweit es möglich ist, alsbald das Nähere über die Entstehung der Krankheit, über das Alter und Geschlecht, desgleichen die Zahl der Erkrankten und der etwa bereits Gestorbenen, sowie über die Hauptzufälle des Erkrankens anzugeben, auch bei Menschenkrankheiten zu bemerken, ob mehrere arme

[1] Vgl. Nro. 28, Art. 37.

Familien ergriffen seien, und ob und welche ärztliche Hülfe dieselben bereits nachgesucht haben.

§. 6. Auf einen solchen Bericht hin hat das Oberamt, insoferne von einer Gesundheitsstörung unter Menschen die Rede ist (§. 1), unverweilt mit dem Oberamtsarzte Rücksprache darüber zu nehmen, ob er entweder sogleich oder auf den Grund weiter einzuziehender Berichte eine persönliche Untersuchung an Ort und Stelle für nöthig halte, oder ob etwa Anordnungen von Haus aus bis auf Weiteres noch genügen dürften.

Im letzteren Fall ist der Oberamtsarzt zu Verfassung einer Instruktion für die diätetische Behandlung der Krankheit, welche dem gemeinschaftlichen Amte zur Bekanntmachung und Ausführung unter etwaiger Beiziehung der im Orte befindlichen Wundärzte zuzufertigen wäre, im ersten Falle aber zu ungesäumter Vornahme der persönlichen Untersuchung zu veranlassen.

Findet der Oberamtsarzt bei letzterer, daß einfachere allgemeine Vorschriften und eine etwaige Belehrung der im Orte anwesenden Wundärzte nicht ausreichen, vielmehr die Bedingungen zum Eintritt der unmittelbaren Staatsfürsorge für die Behandlung der Krankheit vorhanden seien, so hat er schleunigen Bericht hierüber an das Oberamt zu erstatten, und unter dessen Mitwirkung vorläufig nach seinem besten Wissen und Gewissen sowohl die ärztliche Behandlung der Kranken als die geeigneten polizeilichen Maßregeln einzuleiten. Der Bericht des Oberamtsarztes ist unter Bemerkung dessen, was einstweilen verfügt worden, deßgleichen unter Anführung der Einwohnerzahl des Orts, wo die Krankheit vorkommt, und der Entfernung desselben vom Sitze des Oberamts- und beziehungsweise des Unteramtsarztes, sowie von dem Wohnorte des in Ermanglung eines Ortschirurgen etwa zu verwendenden benachbarten Wundarztes ohne Verzug dem Med.-Koll. vorzulegen.

§. 7. Handelt es sich von einer Seuche unter den Hausthieren (§. 2), so hat das Oberamt, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt in dem Bezirke angestellt ist, durch diesen, außerdem aber unter der näheren Anleitung des Oberamtsarztes durch irgend einen nach erstandener Prüfung zur Praxis legitimirten Thierarzt (Minist.-Verf. vom 7. Januar 1830)[1] die erforderliche nähere Untersuchung an Ort und Stelle sogleich vornehmen zu lassen, und das Ergebniß, wenn die Krankheit nach seinem Dafürhalten wirklich zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeignet ist, unter einstweiliger Vorkehrung dessen, was für dringend erachtet wird, schleunig an das Med.-Koll. zu berichten.

§. 8. Das Med.-Koll. bestimmt sofort, ob die unmittelbare Fürsorge des Staats für die Behandlung der Krankheit wirklich begründet sei (§. 3), und erläßt hienach die geeigneten Weisungen an das Oberamt.

§. 9. Für den Zweck der fortdauernden obersten Leitung jener Fürsorge hat das Oberamt je nach den Umständen alle acht Tage bis drei Wochen den von dem Arzte, der die Behandlung der Krankheit leitet (unten §§. 17, 19, 20 u. 29), zu erstattenden Fortgangsbericht an das Med.-Koll. einzusenden und der weiteren Anordnungen des Letzteren sich zu gewärtigen.

§. 10. Ist die Krankheit ganz oder so weit beendigt, daß nur etwa noch an Nachkrankheiten Leidende übrig sind, oder hat sich der Charakter und die Intensität einer herrschenden Krankheit so sehr geändert, oder ist die Zahl der Kranken so gering geworden, daß die Nothwendigkeit gesundheitspolizeilicher Maßregeln oder das Bedürfniß einer Unterstützung von Seite des Staates hinwegfallen, so hört die un-

[1] Nro. 58. — Vgl. übrigens auch die Verf. Nro. 59, nach welcher Thierärzte, die nicht zu der Klasse der höheren oder wissenschaftlich gebildeten gehören, durch Erstehung einer besondern Prüfung die Befähigung zur polizeiärztlichen Behandlung der der Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten der Hausthiere — unabhängig von dem Oberamtsarzt — erlangen können.

mittelbare Staatsfürsorge wieder auf, und der übersichtliche Endbericht des Arztes, der die Behandlung der Krankheit leitete (§. 9), ist unter Anschluß der Kostenrechnungen (§. 40 ff. u. 49 f.) unverweilt dem Med.-Koll. zur endlichen Verfügung vorzulegen.

§. 11. Der Kreisregierung ist gleichzeitig mit dem ersten Berichte an das Med.-Koll. von dem Inhalt des Letzteren, besonders von den vorläufig getroffenen polizeilichen Anordnungen kurze Anzeige zu machen, um diese, wenn sie es für nöthig erachten sollte, unter Benachrichtigung des Med.-Koll. vorläufig ergänzen zu können; auch hat das Med.-Koll. Sorge dafür zu tragen, daß die Kreisregierung von dem Verlauf der Krankheit und den wesentlichsten dießfallsigen Verfügungen, besonders soweit sie polizeiliche Maßregeln betreffen, in Kenntniß gesetzt werde.[1]

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des für die Behandlung der Krankheit von Staats wegen in Anspruch genommenen ärztlichen Personals.

a) Bei Menschenkrankheiten.

§. 12. Bei der ersten Untersuchung, welche der Oberamtsarzt auf die Anzeige einer die unmittelbare Staatsfürsorge in Anspruch nehmenden Krankheit von Menschen an Ort und Stelle vornimmt (§. 6), hat derselbe, wenn er die Umstände zur Berichtserstattung an das Med.-Koll. geeignet findet, mit alleiniger Ausnahme des Falls leichterer epidemischer Krankheiten, sämmtliche vorhandene Kranke, ohne Unterschied, ob sie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, diejenigen jedoch, welche schon von einem Arzte berathen worden sind, nur insoweit, als nicht mündliche oder schriftliche Rücksprache mit Letzterem genügenden Aufschluß gewährt, persönlich zu besuchen.

§. 13. Gehört der Ort zum Bezirk eines Unteramtsarztes, so hat er den Unteramtsarzt beizuziehen und über die zu treffenden Einleitungen freundschaftliche Abrede mit ihm zu treffen. Sollten sich beide in ihren Ansichten über das Heilverfahren nicht vereinigen können, so ist es zwar bis zu Einlangung einer Entscheidung des Med.-Koll. bei dem, was der Unteramtsarzt etwa bereits eingeleitet hat, zu belassen; derselbe hat jedoch seine Gründe schriftlich auszuführen, und der Oberamtsarzt hat diese Ausführung seinem an das Med.-Koll. einzusendenden Berichte unter Beifügung seiner Bemerkungen anzuschließen.

§. 14. Ist die Krankheit außerhalb des Sitzes des Ober- oder Unteramtsarztes ausgebrochen, und sind Wundärzte niederer Abtheilungen im Orte, denen die Berathung der Kranken und die Berichtserstattung darüber in Abwesenheit des Arztes übertragen werden kann, so liegt dem Oberamtsarzt ob, den brauchbarsten derselben, oder, wenn mehrere gleich brauchbare vorhanden sind, den einen oder den andern, oder je nach den Umständen auch mehrere unter Vorbehalt der Abwechslung schon bei dem ersten Besuche (§. 6) mitzunehmen und dieselben für die vorläufige weitere Behandlung der Kranken, beziehungsweise in Gemeinschaft des Unteramtsarztes zu instruiren. In Ermanglung eines brauchbaren Ortschirurgen ist ein geeigneter Wundarzt einer benachbarten Gemeinde zu dem Ende zu berufen.

§. 15. Der Bericht, den der Oberamtsarzt über die erste Untersuchung an Ort

---

[1] Statt der im §. 11 gegebenen Vorschriften bestimmt die Verf. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 30. Okt. 1848, betr. die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirksbehörden (Reg.-Bl. S. 493 ff.):

„Die Berichte in Epidemie- und Epizootiefällen von Seiten der Bezirksämter an die Kreisregierungen sind neben den Berichten an das Med.-Koll. nur dann zu erstatten, wenn das Bezirksamt außerordentliche polizeiliche Maßregeln für nothwendig erachtet. In letzterem Fall ist in dem Bericht an das Med.-Koll. anzuführen, daß zugleich Bericht an die Kreisregierungen erstattet worden ist.“

und Stelle erstattet, muß eine getreue Beschreibung des Entstehens, der Erscheinungen und des Gangs der Krankheit und der gewählten Heilmethode enthalten; es muß demselben ein namentliches Verzeichniß der von ihm selbst besuchten, sowie der etwa von andern Aerzten bereits berathenen Kranken mit Angabe ihres Alters und des Tags ihres Erkrankens, unter Ausheburg der gefährlich Kranken und unter übersichtlicher Zusammenstellung der Zahl der etwa bereits Gestorbenen, der Genesenen, der noch in der Genesung Stehenden und der in der Heilung Befindlichen beigefügt sein.

§. 16. Würde das Med.-Koll. gegen die Ansicht des Oberamtsarztes die Bedingungen der unmittelbaren Fürsorge des Staats für die Behandlung der Kranken nicht vorhanden erkennen, so hat sich der Oberamtsarzt auf die etwa noch nöthigen allgemeinen Belehrungen, sowie auf die besondere Berathung derjenigen zu beschränken, die seine ärztliche Hülfe nachsuchen; es wäre denn, daß neue Umstände einträten, die eine nochmalige Berichtserstattung an das Med.-Koll. begründeten. In seinem Jahrberichte hat übrigens der Oberamtsarzt die über eine solche Krankheit ihm zugekommenen Notizen nichtsdestoweniger sorgfältig zu benützen, damit der Zweck, über den Gang der allgemeiner verbreiteten Krankheiten eine Uebersicht zu erhalten, dennoch so viel möglich erreicht werden möge.

§. 17. Erkennt hingegen das Med.-Koll. den Fall zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeignet, so ist nach dessen Anweisungen und, soweit diese nicht Ziel und Maß geben, nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung nicht nur die Wiederholung der Besuche bei den Kranken theils von dem Oberamtsarzt selbst, theils von seinen Stellvertretern (§§. 19 u. 20) vorzunehmen, sondern auch für die Anwendung der nöthigen Heilmittel und den Vollzug der geeigneten polizeilichen Maßregeln Sorge von denselben zu tragen.

§. 18. Sind wegen der entschieden oder muthmaßlich ansteckenden Natur der Krankheit polizeiliche Anstalten nöthig, oder können sie nöthig werden, so sind die Besuche, soweit sie für die Anordnung dieser Maßregeln, sowie für die Kontrole ihrer Ausführung als nothwendig erscheinen, auf alle Kranke ohne Unterschied, ob sie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, und je nach Umständen auch auf diejenigen, die von andern Aerzten besorgt werden, auszudehnen. Erfordert die Krankheit bloß die ärztliche Berathung der Kranken, so ist sich auf den Besuch derjenigen zu beschränken, welche die Hülfe des von Amts wegen aufgestellten Arztes wünschen. Damit übrigens diejenigen Personen, die nicht zu den ganz Armen gehören, dennoch aber der Unterstützung wesentlich bedürfen, durch die Furcht, die Arzneien und den Wundarzt selbst bezahlen zu müssen, nicht abgehalten werden, die ärztliche Berathung sich zu erbitten, ist sich von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob nicht Kranke dieser Art vorhanden seien, und im bejahenden Falle die Einleitung zu treffen, daß ihnen von Seite des Stiftungsraths die Zusicherung, sie unter die Zahlungsunfähigen aufzunehmen, ausdrücklich ertheilt und dadurch das Hinderniß, das der Nachsuchung der ärztlichen Hülfe von ihrer Seite im Wege stand, bei Zeiten beseitigt werde.

§. 19. Liegt der Ort in dem Bezirk eines Unteramtsarztes, so hat der Oberamtsarzt die Wiederholung der Besuche in der Regel dem Unteramtsarzt (§. 13) allein zu überlassen. Nur wenn eine Epidemie lange fortdauern oder besonders bösartig werden oder im Verlaufe der Krankheit der Oberamtsarzt mit der Heilart des Unteramtsarztes nicht einverstanden sein sollte, hat jener von Zeit zu Zeit, jedesmal mit Vorwissen des Oberamts, gleichfalls an Ort und Stelle sich zu begeben, um die Krankheit auf das Sorgfältigste zu untersuchen und mit dem Unteramtsarzt über die fernere Behandlungsart sich zu besprechen.

§. 20. In besonderen Fällen bleibt es dem Med.-Koll. überlassen, ausnahmsweise die Leitung der Behandlung der Krankheit irgend einem andern ausübenden

Ärzte mit der Verbindlichkeit zu übertragen, die Wiederholung der Krankenbesuche statt des Ober- oder Unteramtsarztes vorzunehmen.

§. 21. Sind die Kranken nicht am Wohnsitz des die Behandlung leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), so hat der Letztere für die Zeit seiner Abwesenheit dem einen oder den mehreren Wundärzten des Orts, beziehungsweise der Nachbarschaft, welche schon bei dem ersten Besuche des Oberamtsarztes vorläufig hiefür instruirt worden sind (§. 14), über das diätetische Verhalten der Kranken und über das, was sonst bei denselben zu beobachten ist, die erforderlichen ferneren Weisungen zu ertheilen, ihnen die Sorge für die Einhaltung dieser Vorschriften, deßgleichen da, wo es die Natur der Krankheit erlaubt, die Anwendung bestimmter Arzneimittel zu übertragen, und die Kranken, die sie im Namen des Arztes besuchen sollen, wie oft diese Besuche stattzufinden haben, wann ein schriftlicher Bericht an den Arzt zu erstatten, und worauf darin vorzüglich zu achten sei, zu bezeichnen, auf diese Berichte aber je nach den Umständen sogleich schriftlich die weiteren Aufträge an dieselben zu erlassen. Die auf solche Art in Anspruch genommenen Wundärzte haben sich im Allgemeinen an die ihnen ertheilten Vorschriften zu halten, aber auch unaufgefordert von Veränderungen, die ihnen im Gange der Krankheit auffallen, und von Neuerkrankten, besonders wo polizeiliche Einschreitungen nöthig werden, dem Arzte alsbaldige Anzeige zu machen und jedenfalls bei dessen nächster Ankunft über Alles getreuen mündlichen Bericht zu erstat en. Eine Reise zu dem Arzte für den Zweck mündlicher Berichtserstattung dürfen sie nur in außerordentlichen durch die Dringlichkeit der Umstände unabweislich gebotenen Fällen unternehmen.

§. 22. Jede unnöthige und zwecklose Vervielfältigung der Besuche sowohl des Arztes als der Wundärzte ist pflichtmäßig zu vermeiden.

Ebenso ist bei den ärztlichen Verordnungen, wo die Wahl zwischen mehreren gleich wirksamen Mitteln stattfindet, gewissenhafte Rücksicht auf Umgehung der theureren zu nehmen.

§. 23. Werden einzelne Kranke von andern Aerzten berathen, so ist es Pflicht des die Behandlung von Amts wegen leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), sich von Zeit zu Zeit diejenigen Notizen von denselben mittheilen zu lassen, ohne welche er eine vollständige, fortwährende Uebersicht über den Verlauf der Krankheit nicht haben würde. Die anderen Aerzte sind schuldig, diese Mittheilung mit der Umständlichkeit, wie sie für die Berichtserstattung an das Oberamt erforderlich ist, zu vollziehen.

§. 24. In den je nach den Umständen alle acht Tage bis drei Wochen an das Oberamt zu erstattenden Fortgangsberichten hat der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt (§§. 17, 19, 20) nicht nur das, was über die Entstehung und den ersten Gang der Krankheit etwa nachzutragen wäre, anzuführen, sondern auch die etwaigen neuen Erscheinungen und wesentlichen Abänderungen derselben, mit Angabe der Gelegenheitsursachen, soweit sie zu erforschen sind, sowie das angewandte Heilverfahren auseinanderzusetzen. Die Zahl der seit der letzten Berichtserstattung etwa gemachten Reisen in den Ort der Krankheit ist jedesmal ausdrücklich anzugeben. Die gleichen Krankenlisten, wie sie der ersten Berichtserstattung beigeschlossen wurden (§. 15), sind auch den folgenden Berichten beizuschließen, und zwar so, daß die Ziffern der einzelnen besuchten Kranken je von einer Liste in die nächstfolgende übergetragen und in letzterer fortgeführt werden. Die von anderen Aerzten gelieferten Notizen (§. 26) sind als Beilagen anzufügen, und ihr Inhalt ist summarisch in den Bericht aufzunehmen.

§. 25. Hört die Nothwendigkeit unmittelbarer Staatsfürsorge auf (§. 10), so sind in dem an das Oberamt zu erstattenden Endberichte die Hauptergebnisse in Absicht auf die Zahl der Kranken und Gestorbenen, den Entwicklungsgang und die Dauer der Krankheit, die Alters- und Geschlechtsverhältnisse ꝛc. übersichtlich zu-

sammenzustellen, auch mit demselben die sämmtlichen Kostenrechnungen nach vorheriger Einsammlung beglaubigt und ermäßigt (§§. 40—45) zu übergeben.

§. 26. Sowohl die Fortgangsberichte als der Endbericht sind, wenn ein Unteramtsarzt (§. 19) oder ein von dem Med.-Koll. besonders hiezu beauftragter ausübender Arzt (§. 20) die Behandlung der Kranken leitet, von diesem zu erstatten, jedoch zunächst an den Oberamtsarzt zu senden, damit dieser sie sofort mit seinen etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zustelle. Hat der Oberamtsarzt mit Vorwissen des Oberamts nachträglich Untersuchungsreisen in einem solchen Falle gemacht (§. 19), so hat er hierüber je seinen besonderen Bericht beizufügen.

§. 27. Die Weisungen, die das Med.-Koll. auf die von Seite des Oberamts geschehene Vorlegung der gedachten Berichte ertheilt (§. 9), sind vom Oberamt an den Unteramtsarzt, beziehungsweise den vom Med.-Koll. besonders beauftragten ausübenden Arzt (§§. 19 u. 20) unmittelbar auszuschreiben, jedoch dem Oberamtsarzt zur Einsicht mitzutheilen, damit Letzterer fortwährend in Uebersicht des Ganzen bleibe.

b) Bei Krankheiten der Hausthiere.

§. 28. Der wissenschaftlich gebildete Thierarzt[1] oder der Oberamtsarzt, welcher die erste Untersuchung einer zur Staatsfürsorge scheinbar sich eignenden Krankheit von Hausthieren vornimmt, beziehungsweise durch einen geprüften praktischen Thierarzt unter seiner Leitung vornehmen läßt (§. 7), hat, wenn er die gehegte Ansicht bestätigt findet, in dem an das Oberamt zu erstattenden, von diesem an das Med.-Koll. einzusendenden Berichte sich über die Krankheitserscheinugen, über die Ausdehnung derselben, über die Ursachen ihrer Entstehung und über die dagegen ergriffenen Mittel erschöpfend zu verbreiten.

§. 29. Wenn das Med.-Koll. die Krankheit wirklich zur unmittelbaren Fürsorge des Staats geeignet gefunden hat, so hat derjenige, den es mit der Leitung der Behandlung der Krankheit beauftragt, (sei es nun derjenige, der die erste Untersuchung vornahm, oder eines der Mitglieder des Med.-Koll., oder ein näherer wissenschaftlich gebildeter Thierarzt des Bezirks,) die kranken Thiere, so oft als es die Weisungen des Med.-Koll. mit sich bringen, in deren Ermanglung aber nach pflichtmäßigem Ermessen theils selbst zu besuchen, theils durch einen in der Nähe befindlichen geprüften praktischen Thierarzt besuchen und von diesem über den Verlauf der Krankheit sich schriftliche Berichte erstatten zu lassen, auch denselben hierauf schriftlich zu bescheiden.

§. 30. Um an Orten, wo kein solcher praktischer Thierarzt sich befindet, die Reisekosten zu vermeiden, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer Seuche ortsansässige mit Wartung des Viehs vertraute Männer zur Behandlung der kranken Thiere nach der ihnen vom Thierarzt zu ertheilenden Instruktion aufgestellt werden.

§. 31. Ebenso ist in dergleichen Fällen dafür zu sorgen, daß zu Bewirkung möglich wohlfeilster Preise über die Lieferung der in größerer Menge erforderlichen Arzneimittel mit den betreffenden Apothekern ein billiger Akkord geschlossen werde.

§. 32. Die über den Verlauf der Krankheit von Zeit zu Zeit durch denjenigen, der die Behandlung derselben leitet (§. 29), an das Oberamt zu erstattenden Fortgangsberichte, sowie nach Beendigung der Seuche dessen Endbericht sind so erschöpfend zu verfassen, daß das Med.-Koll., dem sie zur weiteren Verfügung vorgelegt werden, den Stand der Sache mit Zuverläßigkeit daraus ersehen könne.

Ist die Leitung der Behandlung nicht dem Oberamtsarzt übertragen, so sind nichtsdestoweniger diese Berichte sowohl als die aus Auftrag des Med.-Koll. an den

[1] Vgl. die Anm. zu §. 7.

Berichterstatter ergehenden Ausschreiben durch die Hand des Oberamtsarztes gehen zu lassen, um Einsicht davon zu nehmen und dem Oberamt je nach den Umständen seine pflichtmäßigen Bemerkungen mittheilen zu können.

§. 33. Dem Endberichte sind die gesammelten Kostenrechnungen nach vorheriger Beglaubigung und Ermäßigung von dem Berichterstatter beizuschließen.

Dritter Abschnitt.

Von der Theilnahme der Staatskasse an dem Kostenaufwand.

a) Bei Menschenkrankheiten.

§. 34. Findet der Oberamtsarzt eine Krankheit von Menschen bei der ersten von ihm an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung (§. 6) nicht geeignet, die unmittelbare Fürsorge des Staats für ihre Behandlung eintreten zu lassen, oder wird seine entgegengesetzte Ansicht von dem Med.-Koll. verworfen (§. 16), so übernimmt die Staatskasse zwei Drittheile an dem Ersatze der etwa bei jener Untersuchung vorgekommenen Reiseauslagen des Ober- und Unteramtsarztes, sowie an der Belohnung und Reiseentschädigung des zu der gedachten Untersuchung beigezogenen und beziehungsweise bis zu Einlangung der Entschließung des Med.-Koll. mit Krankenbesuchen beauftragten Wundarztes (§§. 13 u. 14).

§. 36. Erkennt dagegen das Med.-Koll. den Eintritt der unmittelbaren Staatsfürsorge für begründet, so werden

1) ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Kranken

a) die Kosten sämmtlicher Reisen, die von dem Oberamtsarzt, von dem Unteramtsarzte, beziehungsweise dem besonders beauftragten ausübenden Arzte (§. 20) und von dem etwa aus einem benachbarten Ort für die Zeit der Abwesenheit des Arztes berufenen Wundarzte nach dem Orte der Krankheit einschließlich der ersten Untersuchungsreise, deßgleichen derjenigen, die etwa von dem Wundarzte ausnahmsweise zum Arzte gemacht worden sind,

b) die Belohnung des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20) und der für seine Abwesenheit aufgestellten Wundärzte (§§. 14 u. 21) für die gemachten Krankenbesuche, für die zu Haus auf besondere Veranlassung verschriebenen ärztlichen Rezepte, für die wundärztlichen Berichte und für deren Beantwortung,

c) die Kosten der zum allgemeinen Gebrauch für medizinisch-polizeiliche Zwecke verschriebenen Mittel, sowie der nach den Umständen zur Vertheilung an mehrere Kranke den Wundärzten zugestellten Arzneien,

d) der Aufwand auf die polizeiliche Einsperrung eines der Wuth verdächtigen Thiers und auf die Oeffnung seines Leichnams, um die Behandlung der von demselben verletzten Menschen darnach bemessen zu können,

2) mit Beschränkung auf Zahlungsunfähige:

a) die Belohnung für stattgehabte besondere chirurgische Verrichtungen, mit Ausschluß der Operationen, welche kein mit der befragten Krankheit in unmittelbarem Zusammenhange stehendes Uebel zum Gegenstand hatten,

b) die Kosten der für Einzelne verschriebenen Arzneien,

c) die Kosten der als mit der Anwendung stärkender Mittel in unmittelbarem Zusammenhang stehend oder die letzteren ganz vertretend besonders ärztlich verordneten Nahrungsmittel und Getränke

zu zwei Drittheilen von der Staatskasse getragen.

Das letzte Drittheil obiger Kosten (§§. 30, 34 u. 35), sowie der öffentliche Aufwand auf weitere örtliche polizeiliche Maßregeln, deßgleichen auf Botengänge, Krankenwärter für Arme u. dgl. fällt auf die Gemeindepflege, vorbehältlich der her-

kömmlichen Theilnahme der Stiftungs- und anderer Körperschaftskassen an dem dießfallsigen Betrage.

§. 36. Unter den oben (§. 35) aufgeführten Gegenständen der Anrechnungen sind nur diejenigen zu verstehen, welche in die Zeit der unmittelbaren Staatsfürsorge, mithin zwischen die erste Untersuchungsreise und den Endbericht fallen. Wenn jedoch ein zur Zeit der ersten Untersuchung (§. 6) bereits krank gelegener Zahlungsunfähiger wegen der befragten Krankheit schon vorher ärztlich berathen worden ist, oder ein Zahlungsunfähiger, der zur Zeit des Endberichts noch nicht vollkommen genesen war, auch nachher noch um jener Krankheit willen ärztlicher Hülfe bedarf, so dürfen auch die früher, beziehungsweise später für ihn versehenen besonderen chirurgischen Verrichtungen und abgegebenen Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke in Rechnung gebracht werden.

§. 37. Die besondern chirurgischen Verrichtungen für Zahlungsunfähige, sowie die Abgaben von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken an solche eignen sich in der Regel nur dann zu der erwähnten Theilnahme der Staatskasse, wenn sie auf Verordnungen des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes (§§. 17, 19 u. 20) beruhen. Ausnahmsweise können jedoch bei größeren Epidemien in größeren Gemeinden, wo der Amtsarzt die sämmtlichen zahlungsunfähigen Kranken nicht genügend besorgen konnte, diejenigen, die auf Verordnungen anderer Aerzte sich gründen, nach dem Ermessen des Med.-Koll. denselben gleich behandelt werden.

§. 38. Die Größe der Anrechnungen der Aerzte und Wundärzte für Reisekosten und Bemühungen richtet sich nach der Medizinaltaxe.[2]

Die Apotheker haben ihre Anrechnungen nach der Medikamententaxe zu machen, und, wenn die Hauptsumme derselben wenigstens 25 fl. beträgt, sich den in dieser Taxe bestimmten Abzug gefallen zu lassen.[3] Die Nahrungsmittel und Getränke, die auf besondere Verordnung der Aerzte abgegeben wurden, sind nach den örtlichen Preisen anzusetzen.

§. 39. Die sämmtlichen Kostenzettel, von deren Betrag die Staatskasse einen Theil bestreitet, sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.[4]

§. 40. Der Kostenzettel des Oberamtsarztes, des Unteramtsarztes oder des etwa von dem Med.-Koll. mit der Leitung der Behandlung der Krankheit besonders beauftragten ausübenden Arztes ist so einzurichten, daß

1) die Tage seiner Reisen der Zeitfolge nach und mit jedesmaliger Anführung der Zahl der von ihm besuchten Kranken, oder, wenn die Krankheit in seinem Wohnorte war, das Datum der Besuchstage und die Zahl der an jedem derselben gemachten amtlichen Besuche,

2) die Anzahl und das Datum der von ihm beantworteten wundärztlichen Berichte,

3) die Zahl der auf besondere Veranlassung von ihm zu Hause verschriebenen Rezepte ersichtlich seien.

§. 41. Die Wundärzte haben in ihren Rechnungen neben Angabe der Abtheilung oder Klasse, der sie angehören:

1) die Tage anzuführen, an welchen sie den Arzt zu den Kranken begleitet,

2) diejenigen, an denen sie dem Arzte einen mündlichen oder schriftlichen Bericht erstattet,

3) die Zahl der Wohnungen, in denen sie etwa Räucherungen vorgenommen haben, und wie viele in jeder derselben,

[1] Die Kosten der öffentlichen Impfung in einem von den Menschenpocken ergriffenen Orte betr. vgl. Nro. 170, §. 13.

[2] Nro. 64.

[3] Vgl. dagegen die neue Arzneitaxe Nro. 93, Ziffer 6.

[4] Vgl. dagegen Nro. 167.

4) die Zahl der bei ansteckenden Krankheiten von andern als dem leitenden Arzte behandelten und deßwegen nur zum Behufe der Aufzeichnung der Kranken von ihm besuchten Familien,

5) die in jeder einzeln zu benennenden zahlungsunfähigen Familie gehabten besondern chirurgischen Bemühungen, wobei die Anrechnungssumme für jede Familie abgesondert auszuwerfen ist.

Der Arzt, der die Behandlung der Krankheit leitete (§§. 17, 19 u. 20), hat die Richtigkeit der Angaben zu beglaubigen, auch die Anrechnungen zu revidiren; die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Kranken aber ist vom Stiftungsrath zu beurkunden.

§. 42. Von den Apothekern sind in ihren Rechnungen:

1) diejenigen Mittel, die zu allgemeinem Gebrauch für medizinisch-polizeiliche Zwecke verschrieben worden, wie die Spezies zu Räucherungen,

2) die je nach Umständen den Wundärzten zur Vertheilung an mehrere Kranke zugestellten Arzneien, wie Brechmittel, Theespezies 2c.,

3) die für einzelne zahlungsunfähige Kranke verordneten Arzneien nach den einzelnen Familien und den einzelnen Mitgliedern derselben,

in chronologischer Ordnung und mit jedesmaliger Angabe des Datums der Verordnung aufzuführen.

Auch sie sind von dem Arzte, der die Behandlung leitete (§§. 17, 19, 20), zu revidiren und zu beglaubigen. Die Zahlungsunfähigkeit ist vom Stiftungsrath zu bezeugen.

§. 43. Die Rechnungen für Nahrungsmittel und Getränke, welche an Zahlungsunfähige auf besondere Verordnung des Arztes abgegeben wurden, sind ebenfalls so zu stellen, daß daraus erhelle, was jede Familie empfangen habe. Die stattgehabte Anweisung ist nach Zeit und Quantum von dem Arzte zu beurkunden, neben Beifügung des Zeugnisses der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und der Uebereinstimmung der Ansätze mit den Ortspreisen von Seite des Stiftungsraths.

§. 44. Zu den Zahlungsunfähigen sind nicht blos diejenigen zu rechnen, welche gar keine Mittel haben, sondern auch diejenigen, denen bei der Erwerblosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versetzt worden ist, in Vergleichung mit ihrem übrigen Vermögenszustand und ihren sonstigen Hülfsquellen, sowie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äußerst schwer fallen würde. Die Stiftungsräthe haben daher nach diesem Gesichtspunkte bei Ausstellung der Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit gewissenhaft zu verfahren.

§. 45. Die gesammelten Kostenzettel sind bei Vorlegung derselben an das Med.-Koll. von dem Oberamt mit seinen etwaigen Bemerkungen zu begleiten. Nach erfolgter endlicher Ermäßigung, bei welcher jede Uebertreibung sowohl an Reisen, Besuchen, Hülfeleistungen und Verordnungen, als an Anrechnungen für dieselben strenge zurückzuweisen ist, werden sofort die einen Exemplare an die Ministerialkasse des Innern zur Zahlungsanweisung dessen, was die Staatskasse trifft, gegeben, die Duplikate aber zu Berichtigung des auf die Körperschaftskassen fallenden Betrags dem Oberamt zurückgesandt werden.[1]

b) Bei Krankheiten der Hausthiere.

§. 46. Die Kosten der Verschickung des wissenschaftlich gebildeten Thierarztes, beziehungsweise des Oberamtsarztes, sowohl zur ersten Untersuchung einer unter den Hausthieren ausgebrochenen Krankheit (§. 7), als, wenn dieselbe vom Med.-Koll. zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeignet erklärt worden ist, zu Leitung ihrer Behandlung (§. 29) fallen in dem der Medizinaltaxe entsprechenden Betrag in der

[1] Vgl. Nro. 167.

Regel zu einem Drittheil auf die Staatskasse. Ist jedoch die Gemeinde, in deren Bezirk die Krankheit ausbrach, sehr unvermögend, so wird noch ein weiteres Drittheil auf die Staatskasse übernommen.

§. 47. Der übrige Belauf dieser Verschickungskosten, desgleichen die Kosten des zugezogenen geprüften praktischen Thierarztes (§§. 7 u. 29), der etwa aufgestellten Krankenwärter (§. 30) und der allenfallsigen polizeilichen Anstalten treffen die Gemeinde, in deren Mitte die kranken Thiere sich befinden, vorbehältlich der etwa herkömmlichen Theilnahme der Amtskörperschaft, ferner der von der Polizeibehörde, namentlich bei fremden Waidschaafen für begründet erkannten Theilnahme der Eigenthümer, welche jedenfalls die Kosten der Arzneimittel und die Belohnung für besondere thierärztliche Hülfeleistungen allein zu tragen haben.

§. 48. Die Reisekostenzettel, an deren Betrag die Staatskasse mitleidet (§. 47), müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

§. 49. Das Thatsächliche der stattgehabten Reisen, der Armuth der Gemeinde, des Zeitaufwandes, des den Krankenwärtern ausgesetzten Taggeldes, der abgegebenen und verwendeten Medikamente, deßgleichen des akkordsmäßigen Ansatzes für dieselben ist beziehungsweise vom Ortsvorstand, Thierarzt und dem Oberamt zu beglaubigen. [1]

§. 50. Der nach erfolgter pflichtmäßiger Ermäßigung auf die Staatskasse fallende Betrag wird mit der ersten Ausfertigung der betreffenden Reisekostenzettel auf die Ministerialkasse zur Zahlung angewiesen werden. Die übrigen Zettel wird das Oberamt zu Verfügung des Weiteren zurückerhalten.

Nro. 167.

Verf. des Minist. des Innern vom 13. Juli 1841, betr. die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten. (Reg.-Bl. S. 271.)

In Betreff der Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Fürsorge des Staats behandelten Krankheiten wird unter Beziehung auf die Minist.-Verf. vom 14. Oktober 1830 (Reg.-Bl. S. 498) und unter Abänderung des §. 39 derselben verfügt:

1) Die gedachten Kostenrechnungen sind nicht mehr in doppelter, sondern nur in einfacher Ausfertigung von den Oberämtern an das Med.-Koll. einzusenden. Nur in Ansehung des über mehrere Kostenzettel einer Krankheit zu begreifenden summarischen Verzeichnisses behält es bei der vorgeschriebenen Vorlegung in doppelter Ausfertigung sein Verbleiben.

2) Da bisher häufig auch Kostenzettel, an deren Betrag nach dem deutlichen Inhalte der Minist.-Verf. vom 14. Okt. 1830 die Staatskasse keinen Theil nimmt, an das Med.-Koll. eingesendet wurden, so werden die Oberämter erinnert, vor der Vorlegung stets diejenigen Zettel genau auszuscheiden, welche die Körperschaftskassen allein angehen.

3) Um vor der Anweisung des Antheils der Staatskasse alle Anstände zu beseitigen, haben die Oberämter die Kostenzettel noch vor ihrer Einsendung an das Med.-Koll. den betheiligten Ortsbehörden (Gemeinde- und Stiftungräthen) zur Einsicht und etwaigen Erinnerung zuzustellen, und wie dieß geschehen ist, von denselben beurkunden zu lassen, woneben übrigens die in der Verf. vom 14. Okt. 1830 vorgeschriebene besondere Beglaubigung einzelner Thatumstände fortdauert.

---

[1] Vgl. Nro. 167.

Nro. 168.

Verf. des Minist. des Innern vom 22. Jan. 1827, betr. die Behandlung der außerhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen. (Reg.=Bl. S. 41.)

Da es vorgekommen ist, daß Personen, welche mit einer ansteckenden, polizeiliche Sperranstalten begründenden Krankheit behaftet waren, von dem Orte, an dem sie erkrankten, entfernt und in ihre Heimath gebracht wurden, ein solches Verfahren aber mit der den Sperranstalten zu Grunde liegenden Absicht, der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen, im Widerspruche steht, so werden sämmtliche Bezirks= und Ortspolizeibehörden hiemit ernstlich aufgefordert, mit Nachdruck darüber zu wachen, daß wenn Dienstboten, Handwerksgehülfen oder andere Fremde am zufälligen Orte ihres Aufenthalts von einer solchen Krankheit befallen werden, ohne Unterschied, ob sie In= oder Ausländer seien, ihre Entfernung vor erfolgter vollständiger Wiederherstellung weder gestattet noch weniger angeordnet, vielmehr für deren Absonderung, Unterkunft und Heilung am Orte der Erkrankung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

Nro. 169.

Verf. des Minist. des Innern vom 16. Aug. 1833, betr. eine Warnung wegen Ankaufs gebrauchter Bettfedern. (Reg.=Bl. S. 213.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß hie und da unbekannte aus dem Ausland kommende Händler gebrauchte Bettfedern in sehr herabgesetzten Preisen zum Verkauf bringen.

Da die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß dergleichen Federn von Betten herrühren, die von Kranken, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, benützt worden sind, und daß daher eine unvorsichtige Verwendung dieser Federn zu weiterer Verbreitung solcher Krankheiten beitragen kann, so findet man sich veranlaßt, das Publikum auf diese Gefahr aufmerksam zu machen und dasselbe vor dem Ankauf solcher gebrauchten Bettfedern von unbekannten Personen, besonders aus Gegenden, welche von ansteckenden Krankheiten heimgesucht wurden, ernstlich zu warnen, mit dem Anfügen, daß wenn dergleichen Bettfedern dennoch gekauft werden wollten oder bereits gekauft wären, die Vorsicht erfordere, solche jedenfalls vor dem Gebrauch gehörig zu waschen.

Die Polizeibehörden haben das Hausiren mit solchen Artikeln nicht zu gestatten, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt haben, daß diese Vorsicht beobachtet worden sei.

2. Vorschriften in Bezug auf besondere Krankheiten.

a) Menschenpocken.

Was die Hauptmaßregel zum Schutze gegen diese Krankheit, die Kuhpockenimpfung anbelangt, so erschien schon unterm 5. Jan. 1803 ein dieselbe betreffendes Reskript, durch welches mittelst ausschließlicher Berechtigung der Aerzte und tauglicher Wundärzte u. dgl. die erforderliche Ordnung in der Ausführung der Impfung aufrecht zu erhalten gesucht, übrigens sich darauf beschränkt wurde, gegen die Physici die Erwartung auszudrücken, daß sie dieselbe bei vorkommenden Gelegenheiten empfehlen werden. Durch die Generalverordnung vom 16. April 1814 (Reg.=Bl. S. 148) wurden zur Beförderung der Kuhpockenimpfung öffentliche Impfungsanstalten und eine unentgeldliche Im=

pfung der Kinder von Armen eingeführt. Mit gesetzlichem Zwang wurde die Impfung erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1818 (Nro. 170) eingeführt, zu dessen Vollzug, beziehungsweise Ergänzung die Instruktionen Nro. 171 u. 172 und die näheren Vorschriften in Betreff der Impfbücher Nro. 173 u. 174 ertheilt worden sind.

Die ersten Vorschriften in Betreff der Revaccination wurden durch die ungewöhnliche Ausbreitung der Menschenpocken im Jahre 1829 veranlaßt; durch die Verordnung vom 11. März 1829 wurden alle Personen, die das dreißigste Jahr noch nicht überschritten und weder die Menschenpocken noch die Schutzpockenimpfung mit ganz unzweifelhaftem Erfolg erstanden hatten, nicht allein in den befallenen, sondern auch in andern Orten aufs Dringendste aufgefordert, sich wiederholt impfen zu lassen. Später ist sich auf möglichste Beförderung der Revaccination blos in Orten, wo gerade Pocken zum Ausbruch kamen, beschränkt worden (vgl. Nro. 178 sammt Anm.).

Hinsichtlich der öfteren Gewinnung originärer Kuhpockenlymphe wurden schon in der VO. vom 12. Juni 1811, die Erstattung von Vaccinationsberichten betr. (Reg.-Bl. S. 295), die Viehbesitzer und Ortsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß schon öfters in verschiedenen Gegenden des Königreichs die wahren Kuhpocken an den Eutern der Kühe bemerkt worden seien, und angewiesen, sobald sich irgendwo dergleichen Pocken zeigen, hiervon sogleich das Oberamt und den Physicus zu benachrichtigen, welcher sodann schicklichen Gebrauch davon zu machen und von dem Erfolg besondere Relation zu erstatten habe. Die sodann in der VO. vom 16. April 1814 und in dem Gesetze Nro. 170, §. 18 versuchte Maßregel, durch Impfung von Kühen den Impfstoff zu regeneriren, führte zu keinem befriedigenden Ergebniß. Es wurden deßhalb durch die Verf. vom 13. Nov. 1825 (Reg.-Bl. S. 718 ff.) für Vieheigenthümer, die sich durch zeitige Anzeige von dem Erscheinen der natürlichen Kuhpocken bei ihrem Rindvieh verdient machen, Prämien ausgesetzt, und als sich diese Einrichtung bewährte, diese durch die Verf. Nro. 175 festgestellt, nachdem schon mittelst der Einführung einer Centralimpfanstalt durch die Verf. Nro. 176 die erforderlichen Einleitungen zu möglichst angemessener Verwendung der von Zeit zu Zeit gewonnenen originären Kuhpockenlymphe getroffen waren.

Sperrmaßregeln zur Verhütung des Umsichgreifens der Pocken wurden zuerst durch die Generalverordnung des damaligen Medizinaldepartements vom 7. Mai 1808 (Reg.-Bl. S. 249) eingeführt. Dieselbe schreibt vor, „daß, sobald irgendwo in einem Haus die Kinderblattern sich zeigen, dasselbe auf der Stelle einer strengen Sperre vermittelst Aufstellung einer Wache, wozu nöthigenfalls das in der Nähe liegende Militär zu requiriren ist, unterworfen und Niemand mehr weder der Austritt aus dem Hause, noch außer dem Arzte der Eintritt in dasselbe eher, als bis die Sperre von hier aus wieder aufgehoben sein wird, gestattet werden solle". Durch die Generalverordnung vom 16. April 1814 (Reg.-Bl. S. 178) wurde diese Vorschrift von Neuem eingeschärft, „mit der weitern Ausdehnung, daß zur Verhütung einer Ansteckung keinem an den natürlichen Kinderblattern Erkrankten bälder als drei Wochen nach seiner von einem gesetzlichen Arzte bezeugten Genesung in andere öffentliche oder Privat-

wohnungen zu gehen erlaubt werden, auch die von den Kranken gebrauchte Wäsche sammt dem Bettgeräthe mit scharfer Lauge gewaschen und mehrere Tage an einem verschlossenen Ort, wo kein Zuwandel statt hat, gelüftet, das Bettstroh aber verbrannt werden solle". Ferner wurde in einem Erlaß des Minist. des Innern vom 12. Okt. 1814 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 764) vorgeschrieben: „Im Fall einer Anzeige, daß Blatternkranke, vielleicht in der Absicht, der Anwendung der Gesetze zu entgehen, verheimlicht würden, ist eine Visitation von Haus zu Haus zu veranstalten und Untersuchung vorzunehmen, inwieferne sowohl durch absichtliche Versäumung des in der Vaccination dargebotenen Schutzmittels überhaupt als auch etwaige Verheimlichung eines Blatternkranken insbesondere Aeltern oder Pfleger des Erkrankten in Schuld seien, um hienach über Bestrafung und Bezahlung der durch die Sperranstalten verursachten Kosten entscheiden zu können." Diese Vorschriften wurden durch das Ges. Nro. 170 (§. 20) bestätigt. Die neueren Vorschriften in Bezug auf die Sperrmaßregeln betr. vgl. die VO. Nro. 178 sammt Anm.

Schließlich sei hier noch einer Vorschrift des §. 132 der Instruktion vom 30. Dez. 1843 zum Vollzug des Ges. vom 22. Mai 1843 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (Reg.-Bl. 1844, S. 86) erwähnt, wornach die Einlieferung von Rekruten, die einer Gemeinde angehören, wo die Menschenpocken ausgebrochen sind oder unlängst geherrscht haben, ausgesetzt bleiben soll, dieses Hinderniß aber als gehoben zu betrachten ist, wenn nach Einstellung der angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln drei Wochen vorüber sind, ohne daß sich ein neuer Krankheitsfall obiger Art in der Gemeinde gezeigt hat.

Nro. 170.

Ges. vom 25. Juni 1818, betr. die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung.

(Reg.-Bl. S. 389 ff.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schutzpocken einestheils nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß auf das Leben oder die Gesundheit derjenigen Personen haben, welchen sie eingeimpft werden, anderntheils die möglichste Sicherheit für die Tilgung der Fähigkeit, von den Menschenpocken angesteckt zu werden, und somit das einzige Mittel gewähren, diese Krankheit mit ihren verheerenden Folgen gänzlich zu verbannen: so sehen Wir Uns durch Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen veranlaßt, die Schutzpockenimpfung auf eine gesetzliche alle Staatsbürger verbindende Weise hiemit einzuführen.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Jedem nach dem 31. Dez. 1816 geborenen Kinde sind vor Ablauf seines dritten Lebensjahres, soferne es noch ansteckungsfähig ist, die Schutzpocken einzuimpfen.

Gelingt die Impfung nicht, so ist sie nach Zwischenräumen von wenigstens drei Monaten noch ein- und nöthigenfalls noch zweimal zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur auf die Erklärung eines legitimen Arztes über die stattgefundenen Hindernisse der Impfung gegründet werden.

§. 2. Verwaiste Kinder sind auf Anordnung der Ortsobrigkeit zu impfen, welche der Impfarzt aufzufordern hat, dergleichen Kinder, auch ohne Beistimmung des Pflegers, zu der Einimpfung abzuliefern. Bei den übrigen sind die Aeltern für die Vollziehung des Gesetzes verantwortlich, und diese haben für jedes solcher Kin-

der, dessen Ansteckungsfähigkeit nach zurückgelegtem dritten Jahre noch nicht für getilgt angesehen werden kann, wenn kein genügender Grund der Unterlassung der Impfung vorliegt, eine Strafe von 30 kr., welche, so lange das Kind in demselben Zustande sich befindet, bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres alljährlich wiederholt und mit jedem Jahre um 30 kr. erhöht wird, an die Gemeindekasse zu bezahlen. Außerdem soll künftig von allen nach dem 31. Dez. 1816 geborenen Personen Niemand in ein Waisenhaus, Seminarium oder einen andern Konvikt aufgenommen, Niemanden die Besuchung der Gymnasien, der Lyceen und der Universität gestattet, Niemand bei einer Handwerkszunft eingeschrieben oder zu einer auf die öffentliche Geschäftspraxis oder ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, ein Wanderbuch erhalten oder heirathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit gehörig dokumentirt oder unterwerfe sich der Schutzpockenimpfung.

§. 3. Zeigen sich in einem Orte die Menschenpocken, so sind, mit Ausnahme der Kranken und der Neugeborenen unter drei Monaten, alle ansteckungsfähigen Kinder unter 14 Jahren, ohne Rücksicht auf den Anfangstermin vom 1. Jan. 1817 der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

§. 4. Wenn in dem von den Menschenpocken ergriffenen Orte der Aufforderung zur Einimpfung nicht Folge geleistet wird, so verfallen die Aeltern acht Tage nach der an sie ergangenen Aufforderung in eine Strafe von 30 kr. für jedes nicht geimpfte ansteckungsfähige Kind, und diese Strafe wird nach jeder neuen vergeblichen Aufforderung wiederholt, so lange noch Menschenpocken im Orte sind, ohne daß dadurch die Wirkung des unter §. 2 gegebenen Strafgesetzes aufgehoben würde.

§. 5. Zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung ist Niemand berechtigt als die verpflichteten Aerzte, die Wundärzte, welche von ihrer Prüfungsbehörde oder von den ihnen vorgesetzten Ober- und Unteramtsärzten für hiezu fähig erklärt werden, und Andere, welchen die spezielle Erlaubniß dazu von derjenigen Medizinalbehörde ertheilt wird, welcher überhaupt die Zulassung zur medizinischen Praxis zusteht.[1]

§. 6. Wer die Schutzpockenimpfung ohne Befugniß unternimmt, hat das erste Mal eine Strafe von zwei kleinen Freveln, in den Wiederholungsfällen aber von einer großen Frevel an die Gemeinde, in welcher die unerlaubte Impfung vorfällt, zu bezahlen.

§. 7. Es steht Jedem frei, zur Impfung einen ihm gefälligen berechtigten Impfarzt zu wählen, welchem er die Operation und die Reisekosten taxmäßig zu bezahlen hat. Um aber die Kosten zu vermindern, und damit Jeder in Stand gesetzt werde, seine Kinder zu rechter Zeit impfen zu lassen, sollen an jedem Orte von Zeit zu Zeit und nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses die Aeltern der ansteckungsfähigen Kinder öffentlich zur Vornahme der Impfung aufgefordert und ihnen zu derselben Gelegenheit verschafft werden.

§. 8. Wer sich dieser öffentlichen Impfanstalt bedienen will, hat nicht nur das zu impfende Kind dem Impfarzte zu der bestimmten Stunde und an den bezeichneten Ort, wozu das Rathhaus oder die Schule ausersehen werden können, zu überbringen, sondern ist auch verbunden, dasselbe bei der Nachvisitation wiederum vorzuzeigen und Impfstoff von dem Kinde aufsammeln zu lassen.

---

[1] In dem Reskript vom 5. Jan. 1803 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1218 ff.), welches die ersten die Schutzpockenimpfung betreffenden Vorschriften enthält, wurde die Berechtigung zur Impfung nur den Aerzten und den von dem Physicis dazu tauglich erfundenen Wundärzten eingeräumt. Anderen als Aerzten und Wundärzten scheint auch nach dem Erscheinen des Ges. Nro. 170 obiger Bestimmung des §. 5 ungeachtet eine Ermächtigung dazu nie ertheilt worden zu sein.

§. 9. In den Wohnorten der Ober- und Unteramtsärzte haben diese vermöge ihres Amts die nächste Verbindlichkeit, sich dem öffentlichen Impfgeschäfte zu unterziehen, doch können sie es auch andern, in demselben Orte wohnenden legitimen Impfärzten übertragen. Außerhalb des Wohnorts steht jedem Ober- oder Unteramtsarzte in seinem Amtsbezirke die Funktion der öffentlichen Impfung nur in soweit zu, als kein näherer berechtigter Impfarzt vorhanden ist, welcher damit beauftragt werden könnte.

§. 10. Die von Amtswegen in dem Wohnorte des Impfarztes vorzunehmenden Impfungen kann derselbe nach seinem Ermessen in verschiedene Zeitperioden vertheilen. Erfordert hingegen die öffentliche Impfung außerhalb des Wohnorts besondere Reisen, so kann das Geschäft nicht eher stattfinden, als bis bei einer Einwohnerschaft unter 300 Menschen sechs Impfungsfähige, und bei einer stärkern Bevölkerung je auf 300 Einwohner sechs weitere gleichzeitig vorhanden sind; auch ist es sodann ununterbrochen und so fortzusetzen, daß bei jedesmaliger Nachvisitation der Geimpften so viele weitere Impfungen als möglich vorgenommen werden.

§. 11. Wenn in einem Orte die Menschenpocken erscheinen, so ist die öffentliche Impfung von dem dazu beauftragten Impfarzte ohne Rücksicht auf die Zahl der Ansteckungsfähigen, sobald er nur mit Impfstoffe versehen ist, anzufangen und so schnell als möglich durchzuführen.

§. 12. Der mit dem öffentlichen Impfgeschäfte beauftragte Impfarzt hat für jede Impfung eine Belohnung, und zwar für die einfache zwölf Kreuzer, für die doppelte achtzehn Kreuzer und für die dreifache vierundzwanzig Kreuzer anzusprechen. Zudem gebühren ihm bei den öffentlichen Impfungen außerhalb seines Wohnorts noch die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten, wie bei andern gewöhnlichen Amtsverrichtungen. Die beiden letzteren hat die Gemeindekasse jeden Orts auf sich zu nehmen. Die Belohnung für jede Impfung hingegen wird zwar ebenfalls dem Arzte aus der Kommunkasse bezahlt, diese hat aber den Betrag derselben wieder von den betreffenden Personen einzuziehen, sofern sie nicht vom Magistrat als unvermögend anerkannt werden.

§. 13. Wenn die öffentliche Impfung in einem von den Menschenpocken ergriffenen Orte vorgenommen wird, so sind die Diäten und Reisekosten wie bisher unter die Epidemiekosten aufzunehmen, die Belohnung für die einzelnen Impfungen aber wird nach dem vorhergehenden Paragraphen aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 14. In jeder Gemeinde ist ein eigenes Impfbuch zu halten, in welches die seit dem 1. Jan. 1817 geborenen Kinder der Folge ihrer Geburtstage nach und sofort alle ferner geboren werdenden Kinder innerhalb 8 Tagen einzutragen sind. Der mit dem öffentlichen Impfgeschäfte beauftragte Impfarzt hat sodann nach Vornahme desselben bei jedem Kinde anzumerken, an welchem Tage dasselbe geimpft oder von den Menschenpocken befallen worden sei, wer die Impfung verrichtet oder als Zeuge derselben angewohnt, welchen Erfolg dieselbe gehabt, oder aus welchen Gründen ein ansteckungsfähiges Kind während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht geimpft worden sei. Wenn bei einem Kinde die Impfung dreimal in Zwischenräumen von wenigstens drei Monaten vorgenommen, aber ohne Erfolg geblieben ist, so ist dasselbe als nicht ansteckungsfähig im Impfbuche zu bezeichnen.

Stirbt ein in das Impfbuch eingetragenes Kind vor der Impfung oder deren Wiederholung, so ist Solches gehörig anzumerken.[1]

§. 15. Wer einem Kinde ohne Benutzung der öffentlichen Impfanstalt die Schutzpocken einimpfen läßt, hat seiner Ortsobrigkeit einen von dem gewählten Impfarzte ausgestellten Schein zu übergeben, worin der Tag der geschehenen Im-

[1] Das Impfbuch betr. vgl. die Verf. Nro. 173 u. 174.

pfung bemerkt und das vollkommene Gelingen derselben, oder daß die Impfung auf die §. 14 erwähnte Weise dreimal ohne Erfolg vorgenommen worden, beurkundet ist.

Der Inhalt dieses Impfscheins ist ebenfalls in das Impfbuch einzutragen, und der Schein selbst bleibt so lange dem Impfbuche beigelegt, bis der öffentliche Impfarzt denselben eingesehen und als befriedigend anerkannt hat.

§. 16. Zu Führung des Impfbuchs kann jede ein öffentliches Amt bekleidende und hiezu fähige Person gewählt werden. Die Anstellung geschieht durch den Ortsmagistrat, welcher durch Uebereinkunft mit dem Gewählten sowohl die aus der Kommunkasse zu bestreitende Belohnung für die Führung des Buchs, als die Schreibgebühr für die Extrakte aus demselben zu bestimmen hat, welche Jeder in Betreff seiner Person auf seine Kosten daraus verlangen kann.

§. 17. Für diejenigen, welche vor dem 1. Jan. 1817 geboren sind, kann die öffentliche Impfanstalt ebenfalls benützt werden, wenn sie oder ihre Aeltern und Vormünder sich deshalb bei dem Ortsvorstande oder Impfarzte melden. Die Impfungen derselben sind nach der Zeitordnung in eine besondere Beilage des Impfbuchs aufzuzeichnen, in welches sich auch Andere, welche früher die Menschen- oder Schutzpocken gehabt haben, auf den Grund eines von ihnen beizubringenden beglaubigten Certifikats gegen eine ebenfalls von den Magistraten zu bestimmende Einschreibgebühr eintragen lassen können.

§. 18. Um den Impfstoff von Zeit zu Zeit zu erneuern und sich seiner dauernden Wirksamkeit zu versichern, soll jährlich in zwei Oberämtern eines jeden der vier Kreise auf Kosten der Amtspflegekassen und eben so jährlich in dem Bezirke der Direktion für Unsere Residenzstadt Stuttgart auf Kosten der Stadtkasse eine Kuh mit Schutzpockenlympe geimpft, und wenn es mit Erfolg geschehen, in den öffentlichen Blättern davon Nachricht gegeben werden. Dem Eigenthümer der Kuh ist eine Belohnung von zwei Gulden sammt dem Ersatz des ihm etwa an abgehender Milch oder sonst zugehenden Schadens zuzusichern.

Uebrigens werden die Medizinalräthe der Provinzialregierungen dafür verantwortlich gemacht, daß sie der betreffenden Regierung je am 1. Mai des Jahrs eine Anzeige machen, in welchen Oberämtern nach dem einzuführenden Turnus diese Einimpfung im laufenden Jahre geschehen soll.[1]

§. 19. Außerdem sind die öffentlichen Impfärzte ermächtigt, wenn an einem Orte, an welchem sie die Schutzpockenimpfung vornehmen wollen, sich kein Kind mit reifen Schutzpocken befindet, die Beischaffung eines solchen Kindes aus einer andern Gemeinde gegen eine aus der Ortskasse zu entrichtende Belohnung, welche jedoch nicht über einen Gulden betragen soll, zu veranstalten, damit die Impfung von Arm zu Arm vorgenommen werden könne.

§. 20. Die früheren Verordnungen, welche theils gegen die Verbreitung der Menschenpocken gerichtet sind, theils auf die Beförderung und Leitung der Schutzpockenimpfung abzwecken, bleiben, insoweit sie in diesem Gesetze nicht abgeändert sind, in ihrer vollen Kraft.[2] Ausgenommen hievon sind das Gesetz vom 20. Juni 1798, welches die Einimpfung der Menschenpocken selbst in davon noch nicht ergriffenen Orten unter gewissen Beschränkungen erlaubt, und das in der Generalverordnung vom 16. April 1814 enthaltene, nach welchem kein ansteckungfähiges Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden soll.

Das letztere wird, als durch die allgemeine gesetzliche Einführung der Schutzpocken überflüssig geworden, hiemit aufgehoben. Rücksichtlich des erstern aber wird

[1] An die Stelle der in §. 18 vorgeschriebenen Maßregel zur periodischen Erneuerung des Impfstoffs sind die durch die Verf. Nro. 175 getroffenen Vorkehrungen getreten.

[2] Die Sperrmaßregeln und andere beim Ausbruche von Menschenpocken zu treffenden Anordnungen betr. vgl. die Verf. Nro. 178 (sammt Anm.).

festgesetzt, daß ohne alle Ausnahme und bei einer den Umständen angemessenen empfindlichen Strafe die Einimpfung der Menschenpocken in dem Bezirke eines Orts, in welchem sich kein an den Menschenpocken Kranker sich befindet, verboten sein solle, daß jedoch in bereits von den Menschenpocken ergriffenen Ortschaften auf das motivirte Ansuchen eines Arztes die Einimpfung mit Menschenpocken von dem Oberamte erlaubt werden könne, welches sodann gegen die Eingeimpften dieselben Polizeimaßregeln anzuordnen hat, wie sie bei der zufälligen Ansteckung stattfinden.

§. 21. Was die bei dem Ausbruche der Menschenpocken vorgeschriebenen Sperranstalten betrifft, so wird die in der Verordnung vom 7. Mai 1808 enthaltene Bestimmung, daß die Sperre so lange fortdauern müsse, bis sie von dem Medizinaldepartement wieder aufgehoben sei, dahin abgeändert, daß nur die Aufhebung einer allgemeinen über ganze Ortschaften verhängten Sperre von dem Erkenntnisse der betreffenden Kreisregierung abhängig, da aber, wo es sich blos von der Sperre einzelner Häuser handelt, das betreffende Oberamt befugt sein soll, nach dem Ermessen des Arztes, welcher die Kranken besorgt, die Sperre wieder aufzuheben.

An den durch die Sperre verursachten Kosten haben die Aeltern der angesteckten Kinder, wenn ihnen die Schutzpocken gar nicht oder im Falle des Mißlingens der ersten Impfung nicht auf die im §. 14 angegebene Weise zweimal und nöthigenfalls dreimal eingeimpft waren, den dritten und je nach den Umständen einen noch größern Theil zu bestreiten, es wäre denn, daß sie nachzuweisen vermöchten, daß die Einimpfung der Schutzpocke oder ihre Wiederholung ohne ihre Schuld unterblieben sei; der übrige Betrag der Kosten ist von der Gemeinde, bei welcher die Krankheit ausgebrochen ist, zu übernehmen.

Indem Wir nun diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen, wollen Wir zugleich die Oberbeamten, sowie die Ober- und Unteramtsärzte auf die der gegenwärtigen Verordnung angehängte besondere Instruktion für die Ausführung derselben verwiesen haben.[1]

Nro. 171.

Auszug aus der Instr. für die Beamten und Aerzte zu Ausführung des in Betreff der allgemeinen Schutzpockenimpfung erlassenen Gesetzes vom 25. Juni 1818.

(Reg.-Bl. S. 395 ff.)

Unter Beziehung auf die am heutigen Tage erlassene Generalverordnung wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung wird den K. Oberämtern und den öffentlich angestellten Aerzten noch Folgendes aufgegeben:

5) Bei den öffentlichen Impfungen oder wenigstens bei den Nachvisitationen soll jedesmal eine Magistratsperson gegenwärtig sein, welche ihren Namen als Zeuge in das Impfbuch einzutragen hat. Außerdem hat jeder Arzt und jeder Wundarzt das Recht, bei der Impfung und Nachvisitation zuzusehen.

6) In der letzten Woche des Dezembers ist alljährlich von jedem Orte dem Oberamte die Summe der noch ansteckungsfähigen, seit dem 1. Jan. 1817 geborenen Kinder einzuschicken, welche dasselbe den betreffenden Ober- und Unteramtsärzten mittheilen wird, damit diese die berechtigten Chirurgen zur Vornahme der öffentlichen Impfungen in den Orten, in welchen das Bedürfniß eintritt, und in welchen kein berechtigter Ortschirurg vorhanden ist, auffordern und dem Oberamte diejenigen weitern Chirurgen, welche sie zu dem Impfgeschäfte für tauglich halten, zu Ertheilung einer Legitimation zuweisen können. Vom Dez. 1820 an ist jedesmal eine Tabelle beizufügen, in welcher diejenigen Kinder verzeichnet sind, welche das dritte Jahr überlebt haben, ohne daß ihre Ansteckungsfähigkeit vorschriftsmäßig getilgt worden

[1] Nro. 171.

wäre, mit Angabe ihres Geburtstags und der etwaigen Ursachen der unterlassenen Impfung, damit das Oberamt nach eingeholtem Gutachten des Oberamtsarztes das Nöthige in Betreff der festgesetzten Strafen verfügen könne.[1]

7) Die Oberämter haben darauf zu sehen, daß den Impfärzten ihre Bezahlung aus den Kommunkassen sowohl was die Belohnung für die einzelnen Impfungen, als was die Diäten und Reisekosten betrifft, auf keine Weise erschwert werde.

Rücksichtlich der letztern wird festgesetzt,[2] daß

a) ein Ober- oder Unteramtsarzt, sofern er eine Pferdsration hat, für jede Reise zu einer öffentlichen Impfung 2 fl. Diäten und ein Pferdsfutter sammt 8 kr. Stalltrinkgeld erhalte,

c) ein Oberamtschirurg 1 fl. 30 kr. Diäten nebst Pferdslohn, Fütterung und Stalltrinkgeld,

b) ein anderer berechtigter Wundarzt, wenn er unter zwei Stunden Wegs zu machen hat, blos 1 fl. Diäten; wenn er aber über zwei Stunden weit reisen muß, 1 fl. Diäten nebst einem Pferdslohn, Fütterung und Stalltrinkgeld.

8) Um den Gemeinden die Kosten der Anstalt zu erleichtern, sollen so viele tüchtige Lokalimpfärzte als möglich gebildet werden.

Es wird daher bei der Prüfung der Chirurgen künftig auf ihre Kenntnisse in dem Impfungsgeschäfte eine vorzügliche Rücksicht genommen. Die angestellten Aerzte aber werden hiemit aufgefordert, sowohl die von ihnen vorzunehmenden Impfungen, zur Belehrung der Wundärzte bestens zu benutzen, als auch sich bei jeder Gelegenheit von der erworbenen Tüchtigkeit derselben zu überzeugen, sowie man von ihrem Eifer für das allgemeine Beste und von ihrer Uneigennützigkeit erwartet, daß sie keinen tauglichen von diesem Geschäfte ausschließen, jedem nach Billigkeit die von ihm zu besorgenden Ortschaften anweisen und dießfalls zu keinen gegründeten Klagen bei den Medizinalvisitationen Anlaß geben werden.

Manchem Ortschirurgen werden sie vorerst wenigstens den minder wichtigen Theil des Geschäfts, nämlich die Impfung von einem von ihnen selbst gewählten Subjekte aus, anvertrauen und sich somit auf eine blose Reise zur Nachvisitation beschränken können.

Haben sie gegründete Ursachen, an der fortdauernden Aufmerksamkeit eines berechtigten Chirurgen ihres Amtsdistrikts zu zweifeln, so können sie nach dem Erkenntnisse des Oberamts zu der Nachvisitation nach der nächsten von diesem Chirurgen vorgenommenen Impfung sich begeben, und das Oberamt ist befugt, nach dem ihm mitzutheilenden Erfund die Legitimation bis zum Erkenntnisse der Regierung zu suspendiren.

Die dadurch verursachten Kosten hat der Schuldhafte zu tragen; in dessen Ermanglung sind sie auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Bei Gelegenheit anderer Amtsreisen sollen die Aerzte sich die Impfbücher und ihre Beilagen vorzeigen lassen, um sich von ihrer ordentlichen und gesetzmäßigen Führung zu überzeugen.

9) Da der ganze Werth der Anstalt für die jetzige und für die künftigen Generationen auf der Gewißheit beruht, daß die ächten Schutzpocken die Ansteckungs-

---

[1] Da die periodischen Berichte über die Schutzpockenimpfung, welche nach der Verf. vom 3. April 1824 (Reg.-Bl. S. 221 ff.) die Summe derjenigen Kinder, welche ein Alter von drei Jahren und darüber haben und noch nicht vorschriftmäßig geimpft worden sind, unter Bemerkung der Ursachen der unterlassenen Impfung anzugeben haben (vgl. auch die Instr. Nro. 24, S. 47), denselben Vorschriften gemäß je ein Verwaltungsjahr (vom 1. Juli des einen bis 30. Juni des nächstfolgenden Jahrs) umfassen sollen, so müssen auch die Listen der Impfrestanten nach Verwaltungsjahren gefertigt und je zu Anfang Julis dem Oberamt eingereicht und von diesem dem Oberamtsarzt übergeben werden.

[2] Vgl. hiezu Nro. 64 (insbes. §. 6).

fähigkeit für die Menschenpocken tilgen, so haben die Impfärzte bei ihrem Geschäfte überhaupt, insbesondere aber bei der Auswahl des Impfstoffes mit gewissenhafter Umsicht zu verfahren und kein geimpftes Kind für geschützt zu erklären, ehe sie sich von dem vollkommen normalen Verlaufe seiner Schutzpocken oder von seiner wirklichen Unempfänglichkeit für dieselben überzeugt haben.

Sollte sich ergeben, daß viele von einem und eben demselben Impfarzte für geschützt erklärte Individuen nochmals von den wahren Menschenpocken ergriffen würden, so müßte dieß dem Impfarzte allerdings eine Untersuchung und nach Beschaffenheit der Umstände weitere Ahndung zuziehen.

Insbesondere wird hier noch bemerkt, daß die Erfahrung dargethan hat, daß die aus zerkratzten Pusteln und die von krätzigen Individuen genommene Lymphe in andern oft nicht die wahren schützenden Kuhpocken erzeugt; darüber aber, ob krätzige mit tadelloser Lymphe geimpfte Personen die wahren Schutzpocken bekommen und der Ansteckung nicht unterworfen bleiben, werden erst längere Beobachtungen entscheiden.

Auf die Erneuerung des Impfstoffs nach §. 18 der Generalverordnung haben die Aerzte eine besondere Sorgfalt zu verwenden und sich zu Impfung der Kühe nur der Lymphe von vollständigen Pusteln gesunder Kinder zu bedienen.[1]

Uebrigens werden die Aerzte durch gehörige Vertheilung der öffentlichen Impfungen in ihren Wohnorten und durch Instruktion der auf ihre Legitimation impfenden Wundärzte über die schicklichste Zeit zur Impfung für die beständige Erhaltung einer gehörigen Menge brauchbaren Impfstoffs Sorge tragen, wobei die wechselseitige Gefälligkeit in Mittheilung des verlangten Impfstoffs wie billig als pflichtmäßig vorausgesetzt wird.

10) Sehr große Gemeinden von mehreren tausend Seelen und eben so sehr kleine von hundert und wenigeren oder solche, welche aus vielen einzelnen zerstreuten Höfen und Häusern bestehen, können Modifikationen in der Ausführungsweise der Verordnung nöthig machen. Man erwartet daher von den Beamten und öffentlichen Aerzten, welche in dergleichen örtlichen Verhältnissen Schwierigkeiten finden, ihre motivirte Vorschläge zu Hebung derselben.

Nro. 172.
Instr. für die Schutzpockenimpfärzte vom 13. Nov. 1825.

Den zur Schutzpockenimpfung berechtigten Aerzten und Wundärzten wird in Gemäßheit des Ges. vom 25. Juni 1818, die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung betr.,[2] der gleichzeitigen Instruktion für die Beamten und Aerzte zu Ausführung dieses Gesetzes[3] und der Minist.-Verf. vom 3. April 1824, die periodischen Berichte über die Schutzpockenimpfung betr.,[4] nachfolgende Instruktion ertheilt:

I. Von den Rechten und Pflichten eines Impfarztes überhaupt.

1) Jeder berechtigte Impfarzt darf auf das Verlangen von Privatpersonen die Schutzpockenimpfung überall vornehmen, wohin ihn das Zutrauen ruft. Die Besorgung der öffentlichen Impfungen aber ist ihm nur vermöge einer schriftlichen Legi-

[1] Vgl. die Anm. [1] auf S. 290.
[2] Nro 170.
[3] Nro. 171.
[4] Diese Verf. ist hier nicht aufgenommen, weil das die Impfärzte Betreffende in gegenwärtige Instruktion übergegangen ist, an die Stelle der den Oberamtsärzten für ihre Jahresberichte über die Schutzpockenimpfung ertheilten Weisungen dagegen die Vorschriften der Instruktion Nro. 24 getreten sind.

timation seines Oberamts in seinem Wohnorte oder in den ihm angewiesenen Ortschaften, in welchen sich zur Zeit kein berechtigter Impfarzt befindet, gestattet.

2) Im Allgemeinen liegt dem Impfarzt ob, für die beständige Erhaltung einer gehörigen Menge brauchbaren Impfstoffs und für die Wahl der schicklichsten Zeit zur Impfung Sorge zu tragen, dem Impfgeschäfte selbst alle Aufmerksamkeit zu widmen und über den Fortgang desselben den Behörden fortlaufende Rechenschaft abzulegen.

Hinsichtlich der Mittheilung des benöthigten Impfstoffs wird von sämmtlichen Impfärzten wechselseitige Gefälligkeit erwartet.

3) Sollte gegen einen Impfarzt der gegründete Verdacht einer Vernachlässigung des Impfgeschäftes sich ergeben, sollte es sich namentlich zeigen, daß mehrere von dem Impfarzte für geschützt erklärte Personen nachmals von den ächten Menschenpocken ergriffen würden, so wird von dem Oberamt die demselben ertheilte Legitimation zur Schutzpockenimpfung vorsorglich bis zu erfolgendem Erkenntniß der höheren Behörde suspendirt werden.

4) Würde sich bei näherer Untersuchung der Geschäftsführung des Impfarztes eine wirkliche Verschuldung desselben herausstellen, so hat er je nach den Umständen eine ernstliche Strafe und nöthigenfalls die gänzliche Entziehung der Berechtigung zur Schutzpockenimpfung, sowie die Verurtheilung in den Ersatz der durch die Untersuchung, insbesondere durch die Nachvisitation der von ihm geimpften Individuen verursachten Kosten zu gewärtigen.

II. Von den öffentlichen Impfungen.

5) Die öffentlichen Impfungen haben die dazu legitimirten Impfärzte, soweit ihre Vornahme nicht von den Oberamtsärzten ausdrücklich angeordnet wird, zu derjenigen Zeit vorzunehmen, in welcher die Landleute in ihren Beschäftigungen am wenigsten gestört werden. In seinem Wohnorte kann der Impfarzt die Impfungen nach seinem Ermessen in verschiedene Perioden vertheilen. Erfordert hingegen die öffentliche Impfung besondere Reisen, so soll das Geschäft nicht eher stattfinden, als bis bei einer Inwohnerschaft von 300 Menschen 6 Impffähige und bei einer stärkeren Bevölkerung je auf 300 Einwohner 6 weitere gleichzeitig vorhanden sind; auch ist es dann ununterbrochen und so fortzusetzen, daß bei jedesmaliger Nachvisitation der Geimpften so viele weitere Impfungen als möglich vorgenommen werden.

6) Der Impfarzt hat, unter Berufung auf seine erforderlichen Falls beizubringende Legitimation, der Obrigkeit des Orts, in welchem er eine öffentliche Impfung oder Nachvisitation vornehmen will, wenigstens 5 Tage vorher die hierzu von ihm gewählte Stunde anzuzeigen, damit die in dem Impfbuche verzeichneten ansteckungsfähigen Kinder in das Lokal der Impfung, wozu die Schule oder das Rathhaus ausersehen werden darf, bei Zeiten einberufen, auch der Impfbuchführer und das Mitglied des Gemeinderaths, das wenigstens bei den Nachvisitationen sich als Zeuge in dem Impfbuche zu unterschreiben hat, dahin beschieden werden können.

7) Wenn in einem Orte, in welchem die öffentliche Impfung vorzunehmen ist, sich kein gesundes Kind mit reifen Schutzpocken befindet, so ist der Impfarzt ermächtigt, die Beischaffung eines solchen aus einer benachbarten Gemeinde gegen eine aus der Ortskasse des Erstern zu entrichtende Belohnung von höchstens 1 fl. zu veranstalten, damit die Impfung von Arm zu Arm vorgenommen werden könne.

8) Zwischen dem siebenten und neunten Tage nach einer öffentlichen Impfung hat der Impfarzt die Nachvisitation der sämmtlichen Geimpften vorzunehmen, um sich des Erfolgs zu vergewissern, und im Falle noch weitere Ansteckungsfähige vorhanden sind, auch diese zu impfen.

9) Erscheinen in einem Orte die Menschenpocken, so ist auf Auftrag und unter Anleitung des Oberamtsarztes die öffentliche Impfung in demselben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ansteckungsfähigen, sobald der Impfarzt nur mit Impfstoff versehen ist, anzufangen und so schnell als möglich an allen Ansteckungsfähigen, mit alleiniger Ausnahme der vom Arzt für krank Erklärten und, sofern die Aeltern sich weigern, der unter 3 Monate alten Kinder, vorzunehmen.

III. Von der Bescheinigung (Beglaubigung) der vorgenommenen Schutzpockenimpfungen.

10) Nach jeder auf Privatverlangen vorgenommenen Impfung hat der Impfarzt unentgeidlich einen von ihm unterschriebenen Schein auszustellen, worin Vor- und Zuname und Alter des Geimpften sammt dem Tage der Impfung bemerkt sind und entweder der vollkommene Erfolg der Impfung, oder daß diese in Zwischenräumen von wenigstens 3 Monaten dreimal vergeblich wiederholt worden sei, beurkundet ist. Diese Scheine sind den Aeltern oder Vormündern der Geimpften zu übergeben, damit sie von diesen der Ortsobrigkeit zu Ergänzung des Impfbuchs zugestellt werden können.

11) Nach jeder öffentlichen Impfung oder Nachvisitation der öffentlich Geimpften hat der Impfarzt in dem Impfbuche bei jedem Geimpften das Datum der Impfung und der Nachvisitation sammt dem Erfolge selbst zu bemerken und seine Namensunterschrift beizufügen.

12) Gelegentlich hat er hiebei besorgt zu sein, daß in dem Impfbuche bei jedem darin verzeichneten Kinde, das noch nicht geimpft worden ist, der Grund seines Ausbleibens oder der unterlassenen Impfung angeführt, daß namentlich die vor der Impfung Gestorbenen oder etwa von Menschenpocken Befallenen mit Angabe des Todestags oder des Datums ihres Erkrankens an den Pocken durchstrichen, daß bei den auf Privatverlangen geimpften Kindern der Inhalt der übergebenen Privatimpfscheine eingetragen, und daß die in Zwischenzeiten von wenigstens 3 Monaten dreimal vergeblich Geimpften als wahrscheinlich nicht mehr ansteckungsfähig bezeichnet werden.

IV. Von den Impfregistern der Impfärzte und den daraus zu fertigenden Auszügen.

13) Außerdem haben alle Impfärzte je vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahrs ein fortlaufendes und zwar, sofern sie in verschiedenen Oberämtern impfen sollten, für jeden Oberamtsbezirk ein besonderes Register über die von ihnen vorgenommenen Impfungen zu führen. In dieses Register ist bei jeder Impfung der Wohnort, Vor- und Zuname und das Alter des Geimpften, der Tag der Impfung und ihrer etwaigen Wiederholung, der Tag der Nachvisitation und der Erfolg der Impfung einzutragen und dabei sorgfältig jede auffallende oder vom gewöhnlichen Gange abweichende Erscheinung zu bemerken, die sich etwa während der Krankheit oder in Folge derselben ergeben sollte.

14) Diese Impfregister hat der Impfarzt dem betreffenden Oberamtsarzte, so oft es dieser für nöthig erachtet, im Original zur Einsicht einzuschicken, auch demselben jede von ihm verlangte weitere Auskunft über die vorgenommenen Impfungen gewissenhaft zu geben. Bei den Medizinalvisitationen aber haben die dazu einberufenen Aerzte ihre sämmtlichen Impfregister, wenigstens von dem nächstverflossenen Verwaltungsjahre, mitzubringen und dem Visitator vorzuweisen.

15) Zwischen dem 30. Juni und 14. Juli hat jeder Impfarzt unaufgefordert dem betreffenden Oberamtsarzte einen summarischen Auszug über die in dem Bezirke des Letztern vorgenommenen Impfungen zu übersenden, woraus die Zahl der während des verflossenen Jahres in jedem Orte von ihm überhaupt, und die der mit voll-

kommenem Erfolge Geimpften insbesondere, und dann die abweichenden und besondern Erscheinungen, die bei denselben vorgekommen sein sollten, ersehen werden können. Auch ist dem Auszuge noch beizufügen, was dem Impfarzte etwa von natürlichen Menschenpocken, desgleichen von ursprünglichen oder, insoferne eine Impfung einzelner Kühe stattgefunden haben sollte, von hierdurch wieder erzeugten Kuhpocken bekannt geworden, und welche Hindernisse und Anstände ihm bei Führung seines Geschäfts vorgekommen seien.[1]

V. Von der Belohnung und Entschädigung der Impfärzte.

16) Für eine Impfung bei Privaten hat der Impfarzt 12 kr. und, wenn sie einmal wiederholt werden muß, 18 kr., bei zweimaliger Wiederholung aber 24 kr. im Ganzen, neben dem Ersatze der Zehrung und der Reisekosten, wenn er sie außerhalb seines Wohnorts verrichtete, zu fordern.

17) Bei den öffentlichen Impfungen findet die gleiche Belohnung für das Geschäft selbst Statt. Was aber im Falle seiner Vornahme außerhalb Wohnorts die Reiseentschädigung betrifft, so gebühren, wenn nicht die Bedingungen der Anstellung ein Anderes mit sich bringen, einem Wundarzte erster Klasse für jede Reise zu einer öffentlichen Impfung oder Nachvisitation 1 fl. 30 kr. Diäten nebst Roßlohn, Fütterung, Stallmiethe und Stalltrinkgeld auf ein Pferd, einem andern berechtigten Wundarzte aber, wenn er nicht mehr als 2 Stunden Wegs zu machen hat, blos 1 fl. Diäten, bei größerer Entfernung hingegen neben 1 fl. Diäten die oben bemerkte Anrechnung auf ein Pferd.

18) Sowohl die Diäten und Reisekosten, als die Belohnung für die einzelnen Impfungen sind bei den gewöhnlichen öffentlichen Impfungen aus der Gemeindepflege zu bezahlen, und diese (nicht der Impfarzt) hat den Betrag der Belohnung von den Betheiligten, soweit sie vermöglich sind, einzuziehen. Wenn aber eine öffentliche Impfung außergewöhnlich in einem von Menschenpocken ergriffenen Orte vorgenommen wird, so hat der Impfarzt zwar die Belohnung für die einzelnen Impfungen in gleicher Art ausschließend an die Ortskasse zu fordern, seine Rechnung für Diäten und Reisekosten aber dem Oberamtsarzte einzuschicken, damit solche unter die Epidemiekosten, deren Bestreitung theilweise der Staatskasse obliegt, aufgenommen werden können.

Nro. 173.

Verf. des Minist. des Innern vom 15. Dez. 1828, betr. die Schutzpockenimpfbücher. (Reg.-Bl. S. 873 ff.)

Aus den neueren Berichten über die Medizinalvisitationen ist mehrfach zu entnehmen gewesen, daß die Schutzpockenimpfbücher nicht in der gehörigen Ordnung geführt werden.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, zu Vollziehung der dießfallsigen Bestimmungen des Schutzpockenimpfgesetzes vom 25. Juni 1818 die nachfolgenden näheren Vorschriften zu ertheilen:

1) In jeder Gemeinde ist ein Schutzpockenimpfbuch zu führen. Dasselbe hat nicht nur den Hauptort, sondern auch alle mit demselben im Gemeindeverband stehenden Parzellen zu umfassen und, wenn die Bewohner des Gemeindebezirks verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind oder zu verschiedenen Pfarrsprengeln eben derselben Konfession gehören, nichts desto weniger über die gesammte Inwohnerschaft ohne Unterschied sich zu erstrecken.

Sollte jedoch die Oertlichkeit es wünschenswerth machen, daß in einer größeren Gemeindeparzelle oder in einem Komplexe solcher Parzellen ein abgesondertes Impf-

[1] Die oberamtsärztlichen Impfberichte betr. vgl. Instr. Nro. 24.

buch geführt werde, so hängt es von dem Erkenntnisse des vorgesetzten Bezirksamts ab, die Genehmigung hiezu zu ertheilen.

2) Das Impfbuch muß enthalten:

a) die Geburtstage und Namen aller seit dem 1. Januar 1817 geborenen, in dem Gemeindebezirk zur Welt gekommenen oder vor der Impfung in denselben hereingezogenen Kinder nebst dem Namen und Stand ihrer Aeltern,

b) den Tag ihrer Vorberufung zur öffentlichen Impfung,

c) den Tag der geschehenen Impfung oder des Ausbruchs der Menschenpocken, der dieselbe überflüssig machte,

d) den Erfolg der Impfung,

e) den Namen des Impfarztes und des bei der öffentlichen Impfung oder der Nachvisitation als Zeuge zugezogenen Mitgliedes des Gemeinderaths,

f) die Ursache des Nichterscheinens bei der öffentlichen Impfung oder der unterlassenen Impfung.

3) Die Führung des Impfbuchs ist von dem Gemeinderath einem Ortseinwohner, der ein öffentliches Amt bekleidet, unter Verweisung auf die für dieses Amt abgelegten Pflichten zu übetragen.

Derjenige, der die öffentliche Impfung in dem Gemeindebezirke besorgt, kann nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der höheren Regierungsbehörde hiemit beauftragt werden.

4) Der Impfbuchführer ist verpflichtet:

a) zum Behuf des Eintrags der Geburtstage und Namen der in dem Gemeindebezirke zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweise ihrer Aeltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder gestorbenen Kinder, das Impfbuch in bestimmten der Bevölkerung angemessenen Zeitabschnitten denjenigen Ortsgeistlichen und, wenn jüdische Glaubensgenossen in der Gemeinde wohnen, dem Rabbiner oder dem Ortsvorsteher, welche die Geburts- und Sterberegister führen, vorzulegen, auch am Schlusse des Jahres die Vollständigkeit ihres Eintrags von ihnen eigenhändig beurkunden zu lassen;

diejenigen Kinder aber, welche ungeimpft in den Gemeindebezirk hereinziehen, sobald ihm der sie betreffende Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde, in der sie geboren sind, zugekommen ist, selbst einzutragen;[1]

b) aus den ihm übergebenen Privatimpfscheinen die Zeit der geschehenen Impfung, den Erfolg derselben und den Namen des Impfarztes in dem Impfbuch bei den betreffenden Kindern anzumerken, die Scheine selbst aber dem Impfbuch so lange beizuschließen, bis der öffentliche Impfarzt sie eingesehen und als befriedigend erkannt hat;

c) dem öffentlichen Impfarzt die Einsicht des Impfbuchs zu gestatten, so oft derselbe es verlangt, um beurtheilen zu können, ob eine öffentliche Impfung vorzunehmen sei, auch denselben auf die Nothwendigkeit dieser Vornahme von Amtswegen aufmerksam zu machen, sobald auf eine Einwohnerschaft von je 300 Menschen 6 mehr als drei Monate alte Kinder vorhanden sind, deren Ansteckungsfähigkeit nicht als getilgt zu betrachten ist, die mithin nicht entweder mit vollkommenem Erfolg oder dreimal vergeblich geimpft oder von den Menschenpocken befallen wurden;

d) nach erfolgter Festsetzung des Tags für eine öffentliche Impfung dem Ortsvorsteher die oben erwähnten Kinder zu benennen, um sie zu der öffentlichen

---

[1] Die auf diese Einträge sich beziehende Weisung ist den Geistlichen durch die Verf. vom 13. Nov. 1825 (Reg.-Bl. S. 717) ertheilt.

[2] Vgl. Nro. 174.

Impfung vorberufen zu können, auch daß diese Vorberufung stattgefunden habe, in dem Impfbuch zu bemerken;

e) am Tage der öffentlichen Impfung und der auf sie folgenden Nachvisitation in dem Lokal, in welchem dieselbe vorgenommen wird, mit dem Impfbuch zu erscheinen und den öffentlichen Impfarzt zum Eintrag des Tages der Impfung, des Erfolgs derselben und seines Namens, das als Zeuge beigezogene Gemeinderathsmitglied hingegen zu gleichfallsiger Beisetzung seiner Namensunterschrift zu veranlassen, die Gründe aber, aus welchen etwa einzelne vorberufene Kinder ausblieben oder nicht geimpft wurden, namentlich den jetzt erst erhobenen Tod, den Wegzug, die Krankheit, den jetzt erst in Erfahrung gebrachten Ausbruch der Menschenpocken an denselben, seine jetzt erst nachgewiesene Privatimpfung in dem Impfbuch beizusetzen, auch, wenn der Grund in dem Wegzuge des Kindes nach einem andern Orte des Königreichs liegen sollte, einen dasselbe betreffenden Auszug aus dem Impfbuche an den Impfbuchführer des neuen Aufenthaltsortes zu übersenden und den dafür zu verlangenden Empfangschein dem Impfbuch so lange beizulegen, bis das Bezirksamt bei dem nächsten Ruggericht Einsicht davon genommen haben wird;

f) je auf den 31. Dez. das Impfbuch dem Ortsvorstand vorzulegen und ihm diejenigen Kinder, die drei Jahre alt sind, ohne daß ihre Ansteckungsfähigkeit als getilgt bemerkt wäre, zu bezeichnen, um gegen ihre Aeltern oder Vormünder das Geeignete verfügen zu können, auch daß diese Vorlegung stattgefunden habe, von ihm in dem Impfbuch beglaubigen zu lassen;

g) endlich nicht nur dem vorgesetzten Bezirksamt, dem Oberamtsarzt und dem Kreismedizinalrath auf jedesmaliges Verlangen das Impfbuch zur Einsicht unter die Augen zu legen, um sich von der richtigen Führung desselben Gewißheit zu verschaffen, sondern auch jedem Betheiligten auf Begehren einen beglaubigten Auszug daraus zu fertigen.

5) Die Kosten der Anschaffung des Impfbuchs und die Belohnung des Impfbuchführers für seine Bemühung mit demselben, ausgenommen die von den Betheiligten verlangten Auszüge, sind von der Gemeindepflege zu bestreiten; für die ebengedachten Auszüge ist der Impfbuchführer von den Betheiligten, welche sie begehren, zu entschädigen. Die Größe sowohl der aus der Gemeindepflege zu bestreitenden Belohnung, als der von den Betheiligten zu übernehmenden Gebühren wird von dem Gemeinderath sogleich bei der Anstellung des Impfbuchführers festgesetzt.

6) Der Impfbuchführer ist dafür verantwortlich, daß das Impfbuch sicher aufbewahrt werde. Ausgeschriebene Impfbücher sind in Zukunft nicht mehr bei den in den Händen der Pfarrer befindlichen Familienregistern, sondern auf dem Rathhaus da, wo auch die Bürger- und Beisitzerlisten aufbewahrt werden, niederzulegen.

7) Bei jeder öffentlichen Impfung hat der Impfarzt besorgt zu sein, daß die Einträge in das öffentliche Impfbuch gehörig vervollständigt werden.

8) Jedesmal bei Abhaltung des Ruggerichts hat das Bezirksamt sich das Impfbuch vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, ob es vollständig und in Ordnung geführt werde, auch nachzuforschen, ob vom Ortsvorstand gegen die Säumigen das Erforderliche verfügt worden sei. Die entdeckten Gebrechen sind sogleich abzustellen.

9) Der Oberamtsarzt und in den unteramtsärztlichen Bezirken aus beständigem Auftrage desselben der Unteramtsarzt hat außerdem von Zeit zu Zeit, wenn er ohnedieß in den Ort kommt, dasselbe einzusehen, auf das, was er mangelhaft findet, den Impfbuchführer aufmerksam zu machen und, wenn es nicht verbessert werden sollte, Solches dem Bezirksamt anzuzeigen.

10) Bei den Medizinalvisitationen endlich wird der Kreismedizinalrath die Impf-

bücher jedenfalls an den Orten der Visitation untersuchen, aber auch von einigen Amtsorten dieselben sich zur Einsicht kommen lassen und die Ergänzung der etwa entdeckten Lücken durch das Bezirksamt einleiten.

11) Würde auf die Vervollständigung eines mangelhaft erfundenen Impfbuchs ein besonderer Aufwand gemacht werden müssen, so ist der Schuldhafte verbunden, denselben der betreffenden Gemeindepflege zu ersetzen.

Nro. 174.

Verf. des Minist. des Innern vom 18. Juli 1836, betr. eine Ergänzung der Vorschriften wegen der Schutzpockenimpfbücher. (Reg.-Bl. S. 322.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden die von hereingezogenen Familien mitgebrachten Kinder nicht zeitig genug in die Schutzpockenimpfbücher eingetragen, und daß aus diesem Grunde weder die Kinder rechtzeitig zu den öffentlichen Impfungen vorgeladen, noch ihre Aeltern und Vormünder wegen dießfälliger Versäumnisse mit den gesetzlichen Strafen belegt werden.

Zu Abstellung dieses Mißstandes und zu Ergänzung der dießfälligen Vorschriften wird unter Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 15. Dez. 1828 (Reg.-Bl. S. 875 ff.) hiemit verordnet:

1) Die mit der Führung der Familienregister beauftragten Ortsgeistlichen haben bei der ihnen obliegenden periodischen Richtigstellung des Impfbuchs mit den Kirchenregistern künftig jedesmal auch die seit dem 1. Januar 1817 geborenen Kinder der in den Ort neu hereingezogenen Familien auf den Grund des Familienregisters in das Impfbuch einzutragen und am Schlusse des Jahrs die Vollständigkeit dieses Eintrags in gleicher Art, wie dieses für die Vollständigkeit des Eintrags der im Ort geborenen Kinder vorgeschrieben ist, unterschriftlich zu beurkunden.

2) Wenn über ein solches, in das Impfbuch des neuen Wohnorts neu aufgenommenes Kind am Schlusse des Jahrs dem Impfbuchführer weder ein Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde seines früheren Wohnorts zugekommen, noch ein Impfschein vorgelegt worden ist, so hat derselbe den Impfbuchführer des letzteren Orts zu der ihm obliegenden Mittheilung eines Auszugs seines Impfbuchs (Verfügung vom 15. Dez. 1828, Ziff. 4, Lit. a u. e) aufzufordern, und wenn innerhalb vier Wochen solche nicht erfolgen würde, das vorgesetzte Bezirksamt um die erforderliche Mitwirkung anzugehen.

3) Die mit der Aufsicht über die Impfbücher beauftragten Behörden haben für die Vollziehung vorstehender Bestimmungen, sowie für die Handhabung der erwähnten früheren Vorschriften besorgt zu sein.

Nro. 175.

Verf. des Minist. des Innern vom 28. Juni 1838, betr. die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung. (Reg.-Bl. S. 373 ff.)

Bei dem neuerlich häufigeren Erscheinen der Pockenkrankheit unter Menschen ist es höchst wünschenswerth, für die Impfung der Schutzpocken stets wieder neuen ursprünglichen Stoff von Kuhpocken zu gewinnen und dadurch die wirksame Anwendung des wichtigsten Mittels gegen die Verbreitung der Menschenpocken sicher zu stellen.

In Beziehung auf die Gewinnung jenes ursprünglichen Stoffes von Kuhpocken wird unter Aufnahme der bisherigen Bestimmungen hierüber (Reg.-Bl. von 1825 S. 719, vom Jahr 1829 S. 155, vom Jahr 1830 S. 345, vom Jahr 1831 S. 350 und Cirkularreskript vom 3. Nov. 1835) und unter Hinweisung auf die nachfolgende, den neuesten Erfahrungen entnommene Belehrung des Medizinalkollegiums

über die Erscheinungen und den Verlauf der Pockenkrankheit bei dem Rindvieh hiemit verfügt:

§. 1. Die im Jahre 1834 (Reg.-Bl. S. 477) letztmals geschehene Aussetzung einer Belohnung von vier Kronenthalern für jeden Viehbesitzer, welcher natürlich pockenkranke Kühe so zeitig zur Anzeige bringt, daß der Pockenstoff von denselben zur Impfung von Menschen mit Erfolg benützt werden kann, wird hiermit erneuert, und es werden zugleich die Rindviehbesitzer aufgefordert, sobald sie die natürlichen Pocken bei einer Kuh wahrnehmen, dieses dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher hievon unverweilt den Oberamtsarzt schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

§. 2. Der Oberamtsarzt hat auf eine solche Anzeige sogleich eine genaue Besichtigung des kranken Thieres zu veranstalten.

An dem Amtssitze hat er diese Besichtigung in Person vorzunehmen; von pockenkranken Kühen in den Amtsorten aber hat er dieselbe einem im Amtsorte oder dessen Nähe wohnenden tüchtigen Impfarzte aufzutragen und nur, wenn es hieran mangelt, sich entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben oder einen genügend instruirten Stellvertreter dahin abzuordnen.

§. 3. Zugleich mit der Besichtigung ist, wenn der krankhaften Erscheinung nicht entschieden alle Kennzeichen ächter Kuhpocken abgehen, der Versuch einer unmittelbaren Uebertragung der Lymphe auf Menschen, und zwar vorzugsweise auf die der nächsten öffentlichen Impfung unterliegenden Kinder des Orts und der benachbarten Orte, aus welchen jedoch nur die ganz gesunden auszuwählen sind, zu machen.

Mangelt aber jede Gelegenheit zu einem Impfversuche an dem Orte der Besichtigung, so hat der Arzt die Lymphe aufzufassen und mit derselben an anderwärtigen Impffähigen seiner Umgebung einen Versuch zu veranstalten.

Diese Impfversuche sind wo möglich an mehreren Tagen und in verschiedenen Entwicklungsstufen der natürlichen Kuhpocken von der ersten Zeit der Lymphebildung an bis zur beginnenden Borkenbildung und nöthigenfalls mit den Borken selbst zu machen.

§. 4. Von dem Erfolge seiner Impfversuche hat der Arzt bei Kindern seines Wohnorts sich persönlich zu überzeugen. Bei auswärtigen Kindern aber hat er vor allen Dingen durch den Ortsvorsteher oder eine andere von diesem beauftragte Person sich benachrichtigen zu lassen, ob die Impfung gehaftet habe, und nur im Falle der Bejahung dieser Frage sich zur eigenen Einsichtnahme und zur weiteren Fortpflanzung des Impfstoffs wieder an Ort und Stelle zu begeben. Zugleich hat der Arzt, der die Impfversuche vornahm, soweit diese sich als gelungen zeigen, die weitere Gewinnung und Benützung des Impfstoffs sich möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 5. Von dem durch gelungene Uebertragung der Lymphe von Kühen auf Menschen gewonnenen erneuerten Impfstoffe (§. 4) ist so viel als möglich aufzufassen und von dem Oberamtsarzte in Verwahrung zu nehmen, welcher davon nicht nur den eigenen Bedarf sein s Oberamtsbezirks zu befriedigen, sondern auch an Impfärzte anderer Oberamtsbezirke auf Verlangen davon abzugeben, auch unaufgefordert einen Theil davon an die Centralimpfanstalt in Stuttgart einzusenden hat.

Würde hiezu der durch die erste Uebertragung der Lymphe gewonnene Stoff nicht hinreichen, so ist wenigstens der durch die Weiterimpfung gewonnene zu beiden gedachten Zwecken zu verwenden. Ebenso hat der Oberamtsarzt von der von pockenkranken Kühen unmittelbar gewonnenen Lymphe, wenn der damit gemachte Impfversuch gelungen ist, nach Befriedigung des eigenen Bedarfs einen Theil an die Centralimpfanstalt einzusenden [1] und das Uebrige auf Verlangen an Aerzte in andern Oberamtsbezirken abzugeben. Ueber das Vorhandensein entbehrlichen Impfstoffes

---

[1] Vgl. Nro. 176, Ziff. 1 und Nro. 177.

hat der Oberamtsarzt durch das Intelligenzblatt des Bezirks eine Bekanntmachung zu erlassen.

§. 6. Wenn zu Feststellung des Urtheils über das Dasein der ächten Kuhpocken (§. 3) eine längere Beobachtung des Entwicklungsganges der Krankheit einer mit den Pocken behafteten Kuh nöthig ist, so hat der Arzt (§. 2) eine wiederholte Besichtigung derselben vorzunehmen oder, sofern die erste Besichtigung von einem Andern als dem Oberamtsarzte vorgenommen wurde, auch den Oberamtsarzt zur Besichtigung des Thieres zu veranlassen. Die Vornahme von Reisen für den Zweck solcher Besichtigungen ist übrigens auf das Unerläßliche zu beschränken, und zu Vermeidung derselben ist die fortgesetzte Beobachtung des Verlaufes der Krankheit auch einem im Orte befindlichen, hiezu geeigneten Thierarzte aufzutragen.

§. 7. Der Erfund bei der Besichtigung (§§. 3 u. 6), sowie der Erfolg der Impfungen (§§. 4 u. 5) ist von demjenigen, der sie vornahm, in einem (jedenfalls unter Vermittlung des Oberamtsarztes) an das Oberamt zu erstattenden Berichte ausführlich darzustellen.

In demselben ist der ganze Verlauf der Pocken, so weit er erhoben werden konnte, vom ersten Ausbruche an bis zur Borken- und Narbenbildung, deßgleichen die Beschaffenheit derselben, besonders zur Zeit, als von ihnen geimpft wurde, genau zu beschreiben. Auch der Nebenumstände ist nähere Erwähnung zu thun, namentlich des Alters der Kuh, der Zahl der Kälber, die sie schon geworfen, der Zeit, wann das letzte von ihr geworfen wurde, ob die Entwicklung der Pocken etwa mit einer bedeutenden Veränderung der Nahrung, z. B. dem Uebergange vom grünen Futter zu getrocknetem, oder bei Gelegenheit der Abgewöhnung des Kalbes, oder in Folge eines Transports der Kuh auf einen Markt und einer dabei stattgefundenen starken Anhäufung der Milch zusammengetroffen sei. Sofort ist sich über die Wirkung, welche der Impfstoff nach der Uebertragung auf Menschen gehabt hat, näher auszusprechen. Im Falle eines glücklichen Erfolgs dieser Uebertragung ist zugleich die Verwendung des gewonnenen erneuerten Impfstoffs näher anzugeben und besonders zu bemerken, ob ein Theil davon an die Centralimpfanstalt eingesendet worden sei.

§. 8. Das Oberamt hat den vorstehenden Bericht unter Anschluß des Verzeichnisses der in der Sache aufgegangenen Kosten der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche zum Behufe der Beurtheilung des Ganzen und zu Einleitung der Zahlungsanweisung der der Staatskasse obliegenden Kosten mit dem Med.-Koll. Rücksprache nehmen wird.[1]

§. 9. Auf die Staatskasse werden nachstehende Kosten übernommen:

1) Der Reiseaufwand des Oberamtsarztes oder des von ihm beauftragten Stellvertreters oder auswärts wohnenden Impfarztes (§§. 2, 3, 4 u. 6).

2) Die Belohnung des vom Oberamtsarzte beauftragten, nicht besoldeten Stellvertreters, Impf- oder Thierarztes (§. 2 u. 6) für seine Bemühungen:

a) mit der Besichtigung einer pockenkranken Kuh (§§. 3 u. 6) und der Berichtserstattung hierüber (§. 7);

b) mit der unmittelbaren Uebertragung des Impfstoffs von Kühen auf Menschen, insofern die Impfung erfolglos geblieben und daher durchaus als nicht geschehen zu behandeln, namentlich in das Impfbuch gar nicht einzutragen ist (§. 3 u. 4).

War dagegen eine solche Impfung von Erfolg, so ist die Belohnung dafür, sowie jedenfalls die Belohnung für die fortgesetzte Impfung (§. 4), wie bei öffent-

[1] Nach einer Verf. des Minist. des Innern vom 14. Dez. 1848 (Reg.-Bl. S. 607) ist der Bericht nunmehr unmittelbar an das Med.-Koll. einzusenden.

lichen Impfungen überhaupt, von den Bemittelten selbst zu bestreiten, für die Unbemittelten aber von der Gemeinden zu tragen.

3) Die durch die Aufbewahrung und die Versendung des aufgefaßten erneuerten Impfstoffs etwa verursachten besonderen Auslagen, z. B. für Impfgläser u. dgl. (§. 5).

4) Die Belohnung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe (§. 1), welche jedoch nur dann angewiesen wird, wenn der von einer solchen Kuh gewonnene Pockenstoff zu Impfung von Menschen mit gutem Erfolge benützt worden ist.

§. 10. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des im Bezirke vorräthigen Impfstoffs durch das Intelligenzblatt des Bezirks (§. 5) sind wie die Kosten anderer im öffentlichen Interesse erfolgenden amtlichen Bekanntmachungen des Oberamts durch jenes Blatt zu behandeln.

§. 11. Der fortgesetzten Uebertragung des erneuerten Impfstoffs von den Weitergeimpften (§§. 4 u. 5) auf weitere Impflinge haben die Oberamtsärzte durch Führung eines Verzeichnisses über die dießfallsigen Impfungen alle Aufmerksamkeit zu widmen und hievon in ihren jährlichen Impfberichten ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 12. Die K. Oberämter haben für die möglichste Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung in den ihnen untergebenen Gemeinden und für die Aufnahme der beiliegenden Belehrung in die Intelligenzblätter ihrer Bezirke pflichtmäßige Sorge zu tragen. Zu den öffentlich angestellten Aerzten aber wird sich versehen, daß sie diesem sowohl im allgemeinen Interesse der Wissenschaft, als im besonderen Interesse der Anstalt der Schutzpockenimpfung sehr wichtigen Gegenstande die gebührende Beachtung widmen werden.

Beilage.

Belehrung des Med.-Koll., die ursprünglichen Kuhpocken betreffend.

Die ächten Kuhpocken sind eine Ausschlagskrankheit, welche Allem nach ursprünglich nur an dem Euter und besonders an den Zitzen milchgebender Kühe vorkommt und daher mit der Milchsekretion in einer näheren Beziehung zu stehen scheint, und welche, wenn sie an anderen Stellen des Körpers oder auch an anderen Stücken von Rindvieh, als eigentlichen Melkkühen, vorkommt, sich sehr wahrscheinlich in diesem Falle nicht von selbst entwickelt hat, sondern absichtlich oder unabsichtlich auf dieselben übergetragen worden ist. Das Erscheinen derselben ist an keine besondere Jahreszeit ausschließlich geknüpft, doch scheinen die häufigeren Fälle besonders von mehr epizootisch vorkommenden Kuhpocken in das Frühjahr gefallen und häufig zugleich mit einem bedeutenden Wechsel in der Lebensweise der Thiere, z. B. dem Uebergange derselben von getrocknetem Futter zu frischem, von der Stallfütterung zum Waidetriebe, oder auch bei mehr sporadischem Vorkommen der Pocken mit der Abgewöhnungszeit der Kälber, mit einem Transporte der Kühe von einem Aufenthaltsorte in den anderen oder auf einen Viehmarkt und einem dabei weniger regelmäßig oder sparsamer stattgehabten Ausmelken, auch Erhitzen derselben zusammen getroffen zu sein. Jüngere Kühe, namentlich solche, welche noch nicht lange vorher das erste Kalb geworfen haben, scheinen der Krankheit häufiger unterworfen zu sein, als ältere Stücke. In einzelnen Fällen, besonders von epizootisch vorgekommenen Pocken, will man geraume Zeit vor dem Ausbruche der Krankheit eine Störung in dem Allgemeinbefinden der Kühe und besonders auch der Milchabsonderung in Beziehung auf die Quantität und Qualität derselben bemerkt haben; in der bei Weitem größeren Mehrzahl der Fälle aber wird von den Beobachtern in dieser Hinsicht wenigstens nichts Ausdrückliches erwähnt. Die mehr örtlichen Zufälle kündigen sich häufig durch ein Anfangs nicht bedeutendes Heißwerden und Anschwellen des Euters und der Striche und durch ein leichteres Empfindlichwerden dieser letzteren bei dem Melken an, worauf sich schon in den ersten Tagen Knötchen unter der in ihrer Farbe noch gar nicht oder nicht sehr auffallend veränderten Oberhaut bilden, welche von der Größe einer Linse bis zu der einer gewöhnlichen runden Bohne beobachtet worden sind. Diese Knötchen erheben sich immer mehr auf die Oberfläche, und am zweiten oder dritten Tage nach dem Erscheinen derselben verwandeln sie sich, während ihr Mittelpunkt einzusinken beginnt, in die eigentlichen, mit einer in der

Regel geruchlosen Lymphe gefüllten Pocken, welche vom Mittelpunkte an gegen den Rand hin in den meisten Fällen bläulichweiß, an dem Rande selbst aber, wo dieser mit der schmalen, um diese Zeit schon sich zeigenden peripherischen Röthe zusammentrifft, blauröthlich oder auch röthlichgelb aussehen, übrigens auch sonst mehr silberfarbig, blaßröthlich, gelbröthlich, hellgelblich 2c. beobachtet worden sind, welcher Unterschied in den Angaben übrigens zum Theile durch den Unterschied in der Zeit ihrer Entwicklung, in welcher die Pocken beobachtet worden sind, in der ursprünglichen Farbe des Euters und anderen zufälligen Umständen liegen mag. In den nächsten Tagen nehmen die Pocken an Größe zu und erreichen häufig den Umfang eines Groschenstücks, und in einzelnen Fällen einen noch größeren, wie denn überhaupt die Pocken bei den Kühen einen ziemlich großen Spielraum in Beziehung auf die Größe ihres Umfangs zu haben scheinen und auch schon aus Pocken von der Größe einer Linse, sowie aus solchen, welche den Umfang eines Groschen hatten, mit Erfolg geimpft worden ist.

Die Form dieser Pocken soll einzelnen Beobachtungen zufolge an dem Euter selbst mehr die runde, an den Strichen aber die länglichtrunde sein. Die Pocken der Kühe haben in der Regel selbst in ihrer höchsten Blüthezeit nicht das frische saftige und gewölbte Aussehen, welches die geimpften Kuhpocken bei Menschen haben, welcher Umstand schon häufig Veranlassung gegeben zu haben scheint, daß von Pocken bei Kühen, welche wahrscheinlich zur Impfung noch geeignet gewesen wären, kein Impfstoff mehr übergetragen wurde, weil man sie bereits für überreif gehalten hat, während der Erfahrung zufolge aus solchen Pocken, wenn sie geöffnet werden, sich nicht selten eine sehr reichliche Menge einer klaren Lymphe ergießt. Ebenso zeigen sich oft schon frühzeitig an den Pocken der Kühe kleine schorfichte Grindchen, welche durch zufällige Reibung, z. B. auf harter Streue oder bei dem Melken, entstanden sind, übrigens den Beobachter, wie Solches schon öfters der Fall gewesen ist, nicht abhalten dürfen, von solchen Kühen den Impfstoff zu benützen. Die Lymphe scheint überhaupt in der Regel bis gegen den achten Tag, von dem Beginnen der ersten Krankheitszufälle an gerechnet, klar zu bleiben, doch soll auch am neunten Tage noch, wenn die Lymphe aus den geöffneten Pocken schon trübe und dicklicht abfließt, aus einzelnen Zellen derselben noch hie und da klare Lymphe gewonnen und mit Erfolg geimpft werden können. Außerdem sind schon wiederholte Beobachtungen gemacht worden, daß die Lymphe gleich vom Anfang an etwas trübe, milchigt, gelblicht, leicht geröthet und dicklicht sich ergießt und von derselben doch mit Erfolg geimpft worden ist. Gegen den neunten und zehnten Tag scheinen die Pocken ihren bedeutendsten Umfang gewonnen zu haben, und mit dem achten und neunten Tage erreicht auch Allem nach die peripherische Röthe, welche, wie bereits bemerkt, schon bei der Pustelbildung als ein schmaler (häufig kaum ½ Linie breiter) Ring sichtbar ist, eine größere Ausdehnung, welche letztere jedoch in der Regel verhältnißmäßig geringeren Umfang zu haben scheint, als die peripherische Röthe der auf Menschen übergetragenen Kuhpocken, und bei solchen Kühen, welche ein braunes oder schwarzgefärbtes Euter haben, nicht selten kaum bemerkt werden kann, so daß also auch der Mangel einer peripherischen Röthe, welche auch sonst noch in einzelnen Fällen und aus anderen Ursachen, als der in der Farbe des Euters liegenden, weniger bemerklich hervortritt, von der Uebertragung der Pocken nicht abhalten darf. Das Gleiche gilt auch in Beziehung auf die Vertiefung in der Mitte der Pustel, welche nicht selten (wahrscheinlich meistens in Folge der mechanischen Gewalt, welche die Pocken bei dem Melken erleiden) auch bei ganz ächten Pocken der Kühe fehlt, wie sie ja auch bei anderen Pockenarten hin und wieder nicht gefunden wird. Mit der peripherischen Röthe ist zugleich im Umfange der Pustel ebenso wie bei vaccinirten Menschen eine Härte, Geschwulst und eine Erhöhung der Temperatur der Haut zu bemerken, sowie auch in diesem Zeitpunkte die Empfindlichkeit des Euters ihren höchsten Grad erreichen mag, und Allem nach auch die allgemeinen Zufälle, namentlich Fieberbewegungen, Unruhe der Kühe, Mangel an Freßlust, Abnahme und Veränderung der Menge und Beschaffenheit der Milch 2c., welche hie und da vor dem Ausbruche der Pocken und in den ersten Tagen desselben nur in ganz leichtem Grade oder auch gar nicht sich einstellen, im bemerklichsten Grade eintreten, wiewohl auch in Betreff dieser letztgenannten Punkte sehr bedeutende Unterschiede stattfinden und man Fälle beobachtet hat, in welchen von mehr allgemeinen Zufällen bei pockenkranken Kühen während des ganzen Verlaufes der Pocken kaum eine Spur oder auch gar nichts bemerkt werden konnte, während dieselben in anderen Fällen in sehr bedeutendem Grade vorhanden waren. Jedenfalls darf daher die Abwesenheit jener mehr allgemeinen Krankheitssymptome, welche letztere häufig nur der Beobachtung entgangen zu sein scheinen, keine Veranlassung abgeben, die Pocken für unächte zu halten. Unmittelbar nach dem neunten Tage fängt die

Bildung der Borken bei den Kühen vom Mittelpunkte der Pusteln aus an, während sich im Umfange der Pustel die Lymphe immer mehr und mehr verdickt und sich häufigen Beobachtungen zufolge in einen fast ganz konsistenten käsartigen Eiter verwandelt. Die Borken bleiben, wenn sie nicht durch mechanische Einwirkung früher zum Abfallen gebracht werden, gegen 18 bis 24 Tage sitzen und erreichen, ebenso wie die Pusteln selbst, eine sehr verschiedene Größe, indem man dieselben von dem Umfange einer kleinen Linse an bis zu dem eines Groschenstücks und der Dicke von 1 bis 1 $^1/_2$ Linien beobachtet haben will. Die zurückbleibenden Narben sind, einzelnen Angaben zufolge, ziemlich flach, mit etwas vertieften Punkten versehen, in der ersten Zeit blau-röthlich, späterhin aber, wie es scheint, je nach der Beschaffenheit der Farbe des Euters, bräunlich oder auch weißlich, die Spuren derselben aber sollen in den meisten Fällen sehr bald verschwinden. Als ein charakteristisches Zeichen wirklicher Pocken will man bemerkt haben, daß bei den Borken derselben, wenn man sie herausnehme, die Grundfläche derselben mit der Seitenwandung einen rechten Winkel bilde.

Im Ganzen scheint der Entwicklungsgang der einzelnen Pocken bei Kühen, sowohl was die mehr materiellen Erscheinungen, als auch die Aufeinanderfolge dieser letzteren in der Zeit betrifft, ziemlich mit dem Entwicklungsgange der geimpften Kuhpocken bei Menschen übereinzustimmen; dagegen findet vielfältigen bei uns gemachten Beobachtungen zufolge die Entwicklung der Pocken bei Kühen nicht so gleichzeitig statt, wie dieses von mehreren Beobachtern (namentlich von Sacco) angenommen worden ist, indem man häufig beobachten kann, daß, während die zuerst erschienenen Pocken bereits in Borken sich umgewandelt haben, sich noch ganz frische nachtreiben, wie denn auch bei uns verschiedene Fälle vorgekommen sind, daß von einer und derselben Kuh in Zwischenräumen von 8 bis 14 und noch mehreren Tagen von solchen später nachgetriebenen Pocken wiederholt mit Erfolg geimpft worden ist. Ob übrigens diese successive Entwicklung der Pocken bei Kühen nicht mitunter die Folge von wiederholter Infizirung der Kühe durch ihr eigenes Pockengift bei Gelegenheit des Melkens und daher in solchen Fällen die nachgetriebenen Pocken nicht das Werk einer von selbst sich ergebenden Entwicklung seien, ist noch nicht ausgemacht.

Was die Unterscheidung der ächten Pocken von den sogenannten unächten betrifft, so ist die Frage, ob es wirklich unächte Pocken bei den Kühen gebe, überhaupt noch nicht entschieden, indem einerseits verschiedene Arten von an den Eutern der Kühe vorkommenden Ausschlägen den Namen von Pocken schon gar nicht verdienen, andererseits aber die Beweise, welche man von der Größe, der Farbe, der mangelnden Vertiefung in der Mitte der Pocke, der Abwesenheit einer peripherischen Röthe rc., insbesondere aber davon für die Unächtheit einzelner Pocken hat hernehmen wollen, daß nämlich dieselben auf Menschen ohne Erfolg übergetragen worden sind, schon darum keine ganz sicheren Merkmale für Aechtheit oder Unächtheit der originären Kuhpocken gewähren, weil Farbe, Größe und die übrigen Charaktere derselben sehr von zufälligen Umständen und Einwirkungen abhängen und leicht einer größeren oder geringeren Abweichung von der gewöhnlichen Norm unterliegen, der Umstand aber, daß von der einen Pocke mit Erfolg, von der andern nicht mit Erfolg geimpft worden ist, schon darum für die Unächtheit dieser letzteren kein sicheres Zeugniß abgibt, weil auch noch verschiedene andere Ursachen die Schuld an dem Mißlingen der Impfung tragen können und namentlich bei uns mehrfältige Fälle vorliegen, daß an dem einen Tage mehrere Kinder ohne allen Erfolg von einer Kuh geimpft worden sind, während die von derselben Kuh am nächstfolgenden Tage an anderen Impflingen gemachten Impfversuche sämmtlich gelungen sind, und daher die Erfolgkeit der Impfung ohne Zweifel in häufigen Fällen nicht sowohl von Unächtheit der Pocken, als von dem unrechten Zeitpunkte, in welchem geimpft worden ist, und von anderen zufällig mitwirkenden Nebenumständen sich herschreiben mag, weßwegen es auch rathsam ist, von einer und derselben pockenkranken Kuh und selbst von auf gleicher Stufe der Entwicklung stehenden Pocken in verschiedenen Zeitabschnitten zu impfen, überhaupt aber den Gang des Ausschlags bei den Kühen, namentlich auch in Beziehung auf die häufig stattfindende Nachentwicklung von Pocken etwas längere Zeit zu beobachten und dieses auch den Vieheigenthümern zu empfehlen.

In der Regel wird es daher räthlich sein, so lange, als sich nicht bestimmtere Unterscheidungsmerkmale von ächten und unächten Pocken bei Kühen herausgestellt haben, bei Erscheinung von wirklich pockenartigen Ausschlägen an den Eutern der Kühe die Impfung in allen Fällen vorzunehmen, in welchen die Pocken sich nicht etwa dadurch, daß sie bösartige, fressende, übelriechende Geschwüre an den Eutern der Kühe hervorbringen (wovon jedoch bis jetzt bei uns unter einer sehr namhaften Zahl von Pockenfällen bei Kühen kein Beispiel vorgekommen

ist), wenn auch nicht in Beziehung auf Aechtheit, doch hinsichtlich eines gesteigerten Grades der Virulenz oder Bösartigkeit des Charakters der vorhandenen Pocken verdächtig machen. Außerdem wären, besonders da so häufig die bei Kühen erschienenen Pocken zu spät zur Anzeige kommen, um von denselben noch frische Lymphe gewinnen zu können, auch die Borken zur Impfung zu benützen, was schon in einigen Fällen mit Erfolg geschehen ist. Was übrigens die an den Eutern der Kühe häufiger vorkommenden Ausschläge betrifft, welche Veranlassung zu Verwechslung mit wirklichen Pocken geben könnten, so sind es hauptsächlich Blasen, welche bloß oberflächlich unter der Oberhaut sitzen, keinen zellichten Bau haben und, wenn sie geöffnet werden, sogleich zusammenfallen; es sind ferner rein warzenartige Ausschläge, welche sich außer ihrer Form und Gestalt durch Unempfindlichkeit, längeres oder völliges Stillestehen in ihrer weiteren Ausbildung auszeichnen, welche übrigens auch mit den Allem nach auch bei den Kühen vorkommenden warzenartigen, fast keine oder äußerst wenige Lymphe enthaltenden wirklichen Pocken verwechselt werden könnten, oder sind es entzündete Knötchen oder kleine Beulen, welche hie und da bei Kühen als Folge von Insektenstichen oder vom Liegen auf harter Streue sich herschreiben, oder auch zum Theile im Gefolge von anderen Krankheiten, wie z. B. Ramazzini's sogenannte symptomatische Kuhpocken, nicht bloß am Euter der Kühe, sondern auch an anderen Stellen des Körpers vorkommen, oder endlich von ungewöhnlicher Fütterung eintreten sollen, in der Regel aber von wirklichen Pocken bei genauerer Beobachtung sich leicht werden unterscheiden lassen.

Nro. 176.

Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 16. Aug. 1830, die Errichtung einer Centralimpfanstalt für die Schutzpocken in Stuttgart betr. (Reg.-Bl. S. 344 ff.)

S. K. M. haben zu Sicherung der Schutzpockenimpfung im Königreiche die Errichtung einer dem K. Med.-Koll. unmittelbar untergeordneten Centralimpfanstalt mittelst Aufstellung eines ausübenden Arztes in Stuttgart für die Sammlung, Bereithaltung und Versendung vorzüglichen Impfstoffes, in Verbindung mit der Vornahme der öffentlichen Impfungen daselbst, zu genehmigen geruht.

Nachdem nun der ausübende Arzt Dr. Karl Albert Seeger in Stuttgart mit diesem Geschäft beauftragt und für dasselbe von dem Med.-Koll. verpflichtet und instruirt worden ist; so wird Solches mit nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Wenn irgendwo von pockenkranken Kühen Impfstoff gewonnen worden ist, der sich durch Uebertragung auf Menschen erprobt hat, so haben die Oberamtsärzte, welche über dergleichen Stoff verfügen können, jedesmal eine ihnen entbehrliche Portion desselben, sei es nun, daß er von den Kühen unmittelbar herrühre oder durch eine oder mehrere Generationen an Menschen erzeugt worden sei, so gut als möglich verwahrt und mit einer kurzen Geschichte ihrer Gewinnung versehen, unaufgefordert an die Centralimpfanstalt einzusenden.

2) Sollte der Centralimpfarzt sich veranlaßt finden, in Fällen, wo dieser Stoff aufgebraucht und die Gewinnung sonstigen Impfstoffs in Stuttgart erschwert, namentlich die Vornahme öffentlicher Impfungen daselbst durch eine unter den Kindern herrschende Epidemie kürzere oder längere Zeit hindurch unterbrochen wäre, die Mittheilung frischen Impfstoffs bei einzelnen Oberamtsärzten nachzusuchen; so haben die Letzteren solchen nicht nur selbst, soweit er ihnen zu Gebot steht, bereitwillig zu verabfolgen, sondern auch die übrigen Impfärzte ihres Bezirks zu gleicher Aushülfe zu veranlassen.

3) Dagegen wird den Oberamtsärzten nicht nur alljährlich bei dem Beginnen der öffentlichen Impfungen, sondern auch und vorzüglich, wenn wegen des Erscheinens der Menschenpocken in ihrem Bezirke schnelle Impfung der Schutzpocken nöthig werden sollte, von der Centralimpfanstalt auf jedesmaliges Verlangen der erforderliche Impfstoff zugeschickt werden, um ihn theils selbst zu benützen, theils sogleich, besonders aber nach erfolgter Vervielfältigung, auch an die übrigen Impfärzte des

Bezirks abzugeben. Die Oberamtsärzte haben sich daher zur geeigneten Zeit an die Centralimpfanstalt deßhalb zu wenden. Nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen wird der Centralimpfarzt auch den unmittelbaren Requisitionen anderer Impfärzte Folge geben.

4) Die Schreiben und die Versendungen der Oberamtsärzte an die Centralimpfanstalt sind unfrankirt auf die Post zu geben; dagegen wird die Centralimpfanstalt ihre Schreiben und Versendungen den Oberamtsärzten durchaus postfrei zukommen lassen.[1]

Nro. 177.

Erl. des Med.-Koll. vom 9. Juli 1852 an die Oberämter und Oberamtsphysikate, betr. die Korrespondenz zwischen den Oberamtsärzten und dem Kommissariat der Centralimpfanstalt.

Da bei der neuesten Regulirung der Postportofreiheit zwischen den Staatsbehörden wahrscheinlich aus Versehen die Portofreiheit für die dienstlichen Korrespondenzen und Sendungen zwischen dem Kommissariat der Centralimpfanstalt in Stuttgart und den Oberamtsphysikaten nicht in das offizielle Portofreiheitsverzeichniß aufgenommen worden ist, so hat das K. Finanzministerium die erforderliche Weisung nachträglich an die Postkommission ergehen lassen. Für die Korrespondenzen anderer Impfärzte mit dem gedachten Kommissariate ist dagegen aus dem Grunde keine Portofreiheit zugelassen worden, weil diese letztere durch die K. Verordnung vom 20. Okt. 1851 ausschließlich für den Verkehr der Staatsbehörden und Staatsämter unter sich eingeführt wurde.

Dem Centralimpfarzt Seeger ist zum Behuf der Führung seiner amtlichen Korrespondenzen ein Dienstsiegel eingehändigt worden, und es haben die Oberamtsärzte in Zukunft ihre dienstlichen Sendungen an den Centralimpfarzt in Impfangelegenheiten nicht an die Person dieses Letztern, sondern an das „Kommissariat der Centralimpfanstalt" zu addressiren, damit auch in dieser Beziehung die in §. 11 der K. Verordnung vom 20. Okt. 1851 vorgeschriebenen Bedingungen zur Begründung der Portofreiheit erfüllt werden,

Die Oberamtsphysikate haben sich hienach für die Zukunft zu achten, und es sind die Impfärzte des oberamtlichen Distrikts hievon in Kenntniß zu setzen.

Nro. 178.

Auszug aus der VO. vom 11. März 1829, betr. die Maßregeln gegen die überhandnehmenden Menschenpocken. (Reg.-Bl. S. 133 ff.)[2]

7) Kommen irgendwo die Menschenpocken oder eine denselben ähnliche Krankheit zum Vorschein, so ist der Familienvater, in dessen Hause die Krankheit sich zeigt,

---

[1] Vgl. den Erl. Nro. 177.

[2] Diese Verordnung v. 11. März 1829 war zwar offenbar zunächst nicht sowohl auf eine definitive Ergänzung der hinsichtlich der Menschenpocken und der Kuhpockenimpfung bis dahin bestehenden Vorschriften, sondern mehr nur auf die augenblickliche Beschränkung der damals ungewöhnlich stark sich ausbreitenden Menschenpocken berechnet. Indessen bilden die Punkte 7—10 dieser Verordnung auch gegenwärtig noch die Grundlage der beim Ausbruch von Pocken in Anwendung kommenden Maßregeln, obwohl sie neuerlich in der Ausführung mehrfache Modifikationen erleiden, wie sich aus dem folgenden Auszug aus einem schon vor mehreren Jahren an die einzelnen Oberämter je bei gegebener Veranlassung ergangenen Erlasse des Med.-Koll. ergibt:

„Um die Weiterverbreitung dieser ansteckenden Krankheit möglichst zu verhüten, ist die gesetzlich vorgeschriebene Absperrung der einzelnen von Pocken infizirten Häuser mittelst Aufstellung zuverlässiger Wächter so viel als möglich einzuhalten. Die Sperre selbst ist bei den gemilderten Pocken (Varioloiden), auch wenn dieselben in einzelnen Fällen bei geimpften Per-

gehalten, der Ortsobrigkeit die augenblickliche Anzeige davon zu machen. Gleiche Verpflichtung hat jeder Arzt oder Wundarzt, dem das Dasein einer solchen Krankheit bekannt wird, es wäre denn, daß er sich überzeugte, die Anzeige sei bereits früher geschehen. Unterbleibt die Anzeige, so sind die Schuldhaften auf das Nachdrücklichste zu bestrafen und in die Erstattung des verursachten Schadens nach dem Maße der Verschuldung zu verurtheilen.[1] Der Ortsvorsteher aber hat, wenn ihm eine solche Anzeige zukommt, darüber ohne Verzug an das vorgesetzte Bezirkspolizeiamt zu berichten, damit solches den Oberamtsarzt an Ort und Stelle abordnen könne.

---

sonen einen intensiveren Grad erlangen, drei Wochen lang, bei dem Ausbruche der ächten Pocken aber, welche in der Regel nur bei ungeimpften oder mit mangelhaftem Erfolg geimpften Personen und sonst entsprechendem Verlauf zu präsumiren sind, sechs Wochen lang mit aller Umsicht fortzusetzen. Wenn in einzelnen Fällen die Abschuppung nach Ablauf dieses Termins noch nicht vollständig beendigt sein sollte, so ist die Sperre jedenfalls noch bis nach unzweifelhaft erfolgter Abschuppung des Ausschlags zu verlängern. Kommen in demselben Hause neue Pockenfälle vor, so ist die Absperrung, welche in jedem einzelnen Falle von dem Tage des sichtbar gewordenen Pockenausschlags an zu berechnen ist, auf eine der Spezies der Pockenkrankheit entsprechende Weise zu verlängern. Nach Ablauf des vorgeschriebenen Absperrungstermins oder bei vorgekommenen Sterbefällen nach der Beerdigung des Leichnams ist die gesetzlich vorgeschriebene Desinfektion der Kranken, deren Wärter sowie der übrigen mit denselben abgesperrten Hausbewohner nebst den von denselben inzwischen benützten Gegenständen und Gelassen mit größter Sorgfalt einzuleiten. Der Oberamtsarzt oder dessen Stellvertreter hat die erforderlichen Anweisungen und Belehrungen über die Ausführung der Desinfektion schon bei seinem letzten Krankenbesuche zu ertheilen, und es sind deßhalb besondere Reisen hiezu, namentlich auch von Wundärzten möglichst zu vermeiden."

„Die Schutzpockenimpfung ist bei allen ansteckungsfähigen gesunden Kindern unter vierzehen Jahren bis zu drei Monaten abwärts, mit Inbegriff der früher nur mit mangelhaftem Erfolg geimpften Kinder, so schnell als möglich, nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen."

„Alle übrigen im Orte befindlichen Personen, soweit dieselben nicht schon zum zweiten Male geimpft wurden, sind zur Revaccination aufzufordern, und da Pockenfälle bei Erwachsenen bis zum fünfzigsten Jahre neuerer Zeit immer häufiger vorkommen, so ist die Wiederimpfung auf die betreffende Altersklasse vom vierzehnten bis achtundvierzigsten Lebensjahre, und zwar ohne Rücksicht auf das Vorhandensein oder die Beschaffenheit der Impfnarben, auszudehnen und mit allem Nachdruck, jedoch ohne Anwendung direkter Zwangsmittel möglichst vollständig durchzuführen."

Ein weiterer Erlaß des Med.-Koll. vom 3. April 1849 enthält in Betreff der Revaccination Nachstehendes:

„Um der Revaccination, als dem hauptsächlichsten Mittel gegen die Ansteckung durch die Menschenpocken, in den von dieser Krankheit infizirten Gemeinden einen größeren Eingang als bisher zu verschaffen und die möglichst rasche und vollständige Durchführung derselben zu begünstigen, womit zugleich eine Beschränkung der kostspieligen Sperranstalten mittelst Aufstellung besonderer Wächter herbeizuführen beabsichtigt wird, werden über die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Ausbreitung der Pockenepidemie im Lande die Kosten der Wiederholung der Impfung (sechs Kreuzer für die Person) neben den Reisekosten der Impfärzte unter der Bedingung einer ausgedehnten Theilnahme der Einwohner in den einzelnen von Pocken infizirten Orten auf die Staatskasse übernommen. Diese Ermäßigung der Sperranstalten mit der Erlaubniß, die einzelnen Häuser mittelst bloser Warnungstafeln abzusperren, kann erfolgen, sobald die Revaccination unter den Ortseinwohnern vom vierzehnten bis achtundvierzigsten Lebensjahre in möglichst kurzer Zeit so weit durchgeführt sein wird, daß eine weitere Ausbreitung der Krankheit in der betreffenden Gemeinde nach Ermäßigung der Sperrmaßregeln weniger zu befürchten ist, worüber indessen von jeder von Pocken infizirten Gemeinde unter spezieller Angabe der Zahl der der betreffenden Altersklasse angehörigen Einwohner, der Zahl der bisher Revaccinirten und des Erfolges der Revaccination im Allgemeinen besonderer Bericht erwartet wird. Der Impfstoff für die Revaccination ist wo immer möglich von erstmals geimpften gesunden Kindern zu entnehmen."

[1] Vgl. Nro. 28, Art. 42.

8) Der Oberamtsarzt hat, sobald er an Ort und Stelle eingetroffen ist, neben den Vorkehrungen zu Heilung des Erkrankten und zu Sperrung des Hauses, wo sich derselbe befindet, die schleunige zwangsweise Durchführung der Schutzpocken-impfung bei allen Kindern unter vierzehn Jahren, sowie solche in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1818 begründet ist, anzuordnen. Die schon früher ge-impften Kinder bis zu dieser Altersstufe sind zu Vorweisung der von der Impfung zurückgebliebenen Narben anzuhalten, und im Falle der Oberamtsarzt an diesen oder jenen den mindesten Mangel entdecken sollte, sogleich einer nochmaligen Impfung zu unterwerfen. Alle übrigen im Orte befindlichen noch ansteckungsfähigen Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind zugleich auf die oben (zu 1, 2 u. 3) vorgeschriebene Weise wiederholt zur gleichmäßigen Impfung, beziehungs-weise zu deren Wiederholung auf das Nachdrücklichste aufzufordern. Der Oberamts-arzt hat die Prüfung der Narben bei denjenigen derselben, die früher schon geimpft wurden, unentgeldlich vorzunehmen und dafür besorgt zu sein, daß die erforderliche Zahl von öffentlichen Impfungen so schleunig als möglich veranstaltet werde, um Alle, die sich dazu melden, befriedigen zu können, wobei die Kosten nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1818 zu bestreiten sind.

9) Sollten nichtsdestoweniger die Menschenpocken in einer Gemeinde sich so weit ausbreiten, daß die Sperre der einzelnen Häuser gegen das Umsichgreifen der Krank-heit keine Sicherheit mehr gewährt; so bleibt dem Med.-Koll. vorbehalten, bei dem Minist. des Innern nach Befinden der Umstände nöthigenfalls auf eine militärische Sperre der ganzen von der Seuche ergriffenen Gemeinde den Antrag zu stellen.

10) Die Bezirkspolizeiämter haben sich von Amtswegen zu überzeugen, daß vor-stehende Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörden, die Oberamts- und die Impf-ärzte nach ihrem ganzen Umfange vollzogen werden, auch von ihrer Seite bei jeder Veranlassung auf das Thätigste mitzuwirken, daß der Zweck, die Weiterverbreitung der Menschenpocken zu verhindern, nach Möglichkeit erreicht und namentlich die Noth-wendigkeit einer militärischen Sperre ganzer Gemeinden auf jede Weise beseitigt werde.

b) Typhus.

Unterm 14. bis 22. März 1813 wurde von Seiten des Minist. des Innern eine Verordnung, betr. Vorsichtsmaßregeln wegen Verbreitung der Nerven- oder Faulfieber, nebst einer Vorschrift zu Bereitung der mineralsauren [oder vielmehr Chlor-] Räucherungen, erlassen und darin zur Verhütung der weiteren Ausbreitung der Krankheit Sperrmaßregeln u. dgl. angeordnet (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 660 ff.). Diese Vorschriften waren übrigens auf den damals verbreiteten Kriegstyphus berechnet und finden auf den Typhus, wie er gegenwärtig aufzutreten pflegt, keine Anwendung, wie denn auch ein Erlaß des Minist. des Innern vom 12. Okt. 1814 ausdrücklich bemerkt, daß die bei dem kontagiösen Nervenfieber, welches durch den Durchzug großer Armeen und durch viele bedeutende Militärspitäler herbeigeführt worden sei, während größerer Gefahr der Ansteckung und größerer Sterblichkeit vorgeschriebenen strengern Maßregeln nicht auf andere Epidemien und solche Krankheiten, wie die Masern und Scharlachfieber anzuwenden seien (Reyscher a. a. O. S. 764). Die Auf-nahme der fraglichen Verordnung in die vorliegende Sammlung erscheint deßhalb um so mehr als überflüssig, als bei gegebener Veranlassung die dort ertheilten Vorschriften ohne Zweifel wesentliche Modifikationen erleiden würden.

c) Cholera.

Unter Uebergehung der zahlreichen früheren Verordnungen und Verfügungen in Betreff der Cholera, die sämmtlich außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, insbesondere der VO. vom 27. Sept. 1831, betr. die Niedersetzung einer Centralkommission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera (Reg.=Bl. S. 461 ff.), der Verf. dieser Centralkommission vom 8. Okt. 1831, betr. die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruches der Cholera (Reg.=Bl. S. 477 ff.) und der Verf. des Minist. des Innern v. 11. Nov. 1836, betr. die öffentliche Fürsorge gegen die asiatische Brechruhr (Reg.=Bl. S. 607 ff.), können wir uns begnügen, die jetzt einzig geltende Verf. Nro. 179 und die um dieselbe Zeit ergangene Belehrung des Med.=Koll. Nro. 180 hier mitzutheilen.

Nro. 179.
Verf. des Minist. des Innern vom 3. Sept. 1849, betr. die Cholera.
(Reg.=Bl. S. 509 ff.)

Mit höchster Genehmigung S. M. des Königs sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, für den Fall des Ausbruches der Cholera in Württemberg Folgendes, unter Aufhebung der früheren Verfügung vom 11. Nov. 1836, anzuordnen:

§. 1. Zum Behufe der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffenden Maßregeln ist als Abtheilung des Minist. des Innern eine besondere, mit dem Unterzeichneten in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem, Verkehr stehende Kommission niedergesetzt.[1] Eine von derselben verfaßte Belehrung[2] über angemessenes Verhalten und die ersten Hülfsmittel bei einem Choleraanfalle wird den Oberämtern zur angemessenen Verbreitung und Veröffentlichung zugesendet werden.

§. 2. Die Bezirksleitung besorgt im Falle des Ausbruchs der Cholera in einem Oberamte die aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzte bestehende Bezirkskommission.

In dem betreffenden Ort, in welchem sich die Cholera zeigt, werden die bürgerlichen Kollegien im Einvernehmen mit dem Oberamtmann sogleich aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Ort ansäßigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Ortskommission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche erforderlichen Falls in mehrere Abtheilungen zerfällt und von den bürgerlichen Kollegien den nöthigen Kredit zur Bestreitung der Ausgaben erhält.

§. 3. Von dem ersten Choleraanfall in einem Orte hat der Ortsvorsteher der Bezirkskommission schleunige Anzeige zu erstatten, worauf sich der Oberamtsarzt sogleich an denselben begibt und dafür Sorge trägt, daß dieser Ort, wenn kein Arzt in demselben ansäßig ist, zum Mindesten einmal jeden Tag von einem Arzte besucht wird. Das Oberamt wird von dem Ausbruche der Cholera in jedem Orte die Cholerakommission schleunig benachrichtigen.

§. 4. Für Reinlichkeit der Wohnung und Kleidung, warme Bekleidung und Kost, sowie das nöthige Brennholz minder Bemittelter, für Ausmittlung und Ausrüstung des erforderlichen Lokals zur Unterbringung solcher Kranken, die in der Familie keine Unterkunft finden, für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Nothlokale in den größeren Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von

---

[1] Bei den im Jahre 1854 in einzelnen Orten des Königreichs stattgefundenen Ausbrüchen der Cholera vertrat das Med.=Koll. die Stelle der hier erwähnten Kommission.

[2] Nro. 180.

Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel wird die Ortskommission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge tragen.

§. 5. In größeren Orten wird die Ortskommission für Stationen sorgen, in welchen jeder Zeit ein Arzt zu treffen ist. In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnsitz im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hülfe, Berichtserstattung ꝛc. (§. 21 der Verf. vom 14. Okt. 1830, betr. die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten,)[1] ein Wundarzt anwesend zu halten und angemessen zu instruiren.

Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so wird die Bezirkskommission der Cholerakommission schleunig Anzeige erstatten, vorsorglich aber den nächsten verfügbaren Arzt berufen.

§. 6. Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hülfe verschaffen wollen und nicht in Anstalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten und den ihnen nöthigenfalls von der Cholerakommission beizugebenden Hülfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheke besitzen, wird die Ortskommission erforderlichen Falls für die Einrichtung eines Notharzneimittelvorraths für dringende Fälle und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welcher unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§. 5) steht.

Die Medikamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

§. 7. Die Fürsorge für die öffentliche Reinlichkeit, gesunde Beschaffenheit der Luft und Nahrungsmittel, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher wird nach den bestehenden Vorschriften mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden.

Eltern, welche während der Krankheit in einem Ort ihre Kinder von dem Schulbesuche befreit wünschen, wird die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

§. 8. Die Beerdigung ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät vorzunehmen.

§. 9. Die Aerzte werden die Ortskommission in steter Uebersicht über die Zahl der Erkrankten, den Stand und Verlauf der Krankheit erhalten, vorgefundene Mängel und Gebrechen in den Anstalten sogleich in der Kommission zum Vortrage bringen und auf Abhülfe bringen; falls dieß aber nicht geschieht, der Bezirkskommission Anzeige erstatten, welche sie in Uebersicht über den Gang der Krankheit erhalten und namentlich derselben ihre Erfahrungen über das eingeschlagene Heilverfahren mittheilen.

§. 10. Die Bezirkskommission berichtet an die Cholerakommission:

1) über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte;

2) alle acht Tage über die Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, den Verlauf der Krankheit und die etwa hiebei gemachten besonderen Erfahrungen;

3) über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Personals im Bezirke;

4) über etwaige Anstände und Zweifel, wobei sie jedoch dringende Verfügungen vorsorglich trifft.

Berichtserstattung an die Kreisregierungen findet nicht statt.

§. 11. Für die Kosten findet die oben angeführte Minist.-Verf. zum 14. Okt. 1830 Anwendung, dagegen ist die Theilnahme der öffentlichen Kassen an den Kosten durch die Verordnung eines öffentlich aufgestellten Arztes nicht bedingt und werden erforderlichen Falls den Gemeinden von der Staatskasse außerordentliche Beiträge geleistet.

---

[1] Nro. 166.

§. 12. Ein Hülfsarzt, der seinen Wohnsitz vorübergehend verändern muß, hat anzusprechen:

1) für seine Auslagen und den entgehenden Erwerb, täglich	4 fl. —
2) für Krankenbesuche:	
für einen halben Tag	1 fl. 30 kr.
für einen Tag	3 fl. —
3) für Reisekosten:	
für einen halben Tag	2 fl. —
für einen Tag	3 fl. 30 kr.

§. 13. Einem Wundarzte gebühren:

1) für die vorübergehende Veränderung seines Wohnsitzes täglich	2 fl. —
2) für Krankenbesuche:	
bei 1—10 Kranken täglich	1 fl. —
bei 11—20	1 fl. 36 kr.
bei noch mehreren	2 fl. —

§. 14. Die Belohnung des mit der Verwaltung des Notharzneimittelvorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Ortskommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen.

§. 15. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Anrechnungen die bestehenden Taxvorschriften, nur werden für Krankenbesuche der in ihrem seitherigen Wohnsitze bleibenden Aerzte bei weniger als 15 Kranken 2 fl., bei mehr als 15 Krankeu 4 fl. passirt.

§. 16. Zeigt sich die Cholera in der nächsten Nähe eines Bezirks, so wird die Bezirkskommission sogleich diejenigen Vorkehrungen einleiten, welche wie z. B. die Vorschriften der §§. 4 u. 7 zu ihrer Ausführung einige Zeit fordern.

Nro. 180.

Bekanntmachung des Med.-Koll. v. 28. Aug. 1849, betr. Verhaltungsregeln für das Publikum in Bezug auf die asiatische Cholera.

1) Man sorge für die Reinhaltung der Wohnungen und ihrer Umgebung, besonders für Reinheit und Trockenheit der Luft in den Wohn- und Schlafzimmern durch Entfernthalten aller Stoffe, welche die Luft verunreinigen können, und durch Oeffnen der Fenster bei geeigneter Tageszeit. Dieß ist vorzüglich in engen niederen Gemächern, sowie in Orten, wo viele Personen zusammenzukommen pflegen, z. B. in Schenken, großen Arbeitssälen, nothwendig, und in Wohnungen, in denen mehrere Familien zusammengedrängt wohnen.

2) Ebenso lasse man sich die Reinlichkeit in Bezug auf den eigenen Körper angelegen sein, namentlich auch durch gehörigen Wechsel der Wäsche und gehörige Reinigung und Lüftung von Kleidern und Bettstücken.

3) Wesentlich ist ferner die gehörige Bekleidung des Körpers, wobei Witterung und Jahreszeit, auch der Wechsel von Wärme und Kälte zu verschiedenen Tageszeiten besonders zu berücksichtigen sind. Sorgfältigst hüte man sich vor Erkältung, meide namentlich auch zu leichte Bekleidung der Füße und gehe nach dem Aufstehen nicht in die Luft, ohne warm gekleidet zu sein. Ebenso muß das Sitzen auf kalten steinernen Bänken, das Liegen auf dem Boden im freien Felde, längeres Verweilen an feuchten Orten, vorzüglich in der Nähe stehender Wasser, vermieden werden. Personen, die sich leicht erkälten, ist das Tragen von Flanell, namentlich Solchen, die für Erkältung des Unterleibs empfänglich sind, eine flanellene Leibbinde anzurathen; indessen übertreibe man nicht die warme Bekleidung und unterlasse nicht den wohlthätigen Genuß der freien Luft und mäßige Bewegung in derselben bei guter Witterung.

4) Man beobachte eine geordnete Lebensweise in Absicht auf Essen und Trinken, vermeide insbesondere starke Nachtmahlzeiten und nächtliches Zechen, überhaupt jede Ueberladung des Magens und den Genuß schwerverdaulicher Speisen. Zu den Speisen und Getränken, welche als gefährlich zu vermeiden sind, gehören: unreifes Obst, auch reifes Obst (besonders Steinobst), wenn es in größerer Menge oder zu kalt, bei leerem Magen genossen wird, Melonen, Gurken, rohe Rüben, Rettiche, Sellerienwurzeln, schwerverdauliche Hülsenfrüchte, alle sehr

fette, sehr wässerige oder besonders saure Speisen, Käse, Knollenkäse, länger aufbewahrtes, nicht gehörig geräuchertes, hartes oder zähes oder sehr fettes Fleisch, namentlich fettes Schweinefleisch, Fleisch und Leber gemästeter Gänse, Schwarzwildpret, Aale und andere fette oder fett zubereitete Fische, Krebse, schlechtgeräucherte oder gar sauer gewordene, fette oder Blut enthaltende Würste, alte Butter, in Schmalz Gebackenes, Butterbackwerk, frischgebackenes, sowie nicht gehörig ausgebackenes, feuchtes (speckiges) Brod, unreife und speckige Kartoffeln, Gefrornes; sodann von Getränken: schlechtes Trinkwasser, Buttermilch, schlechtes oder junges, unausgegohrenes Bier, saurer oder abgestandener Obstmost, Träberwein (sogenannte Leire), schlechter Wein, in der Gährung begriffener Wein- und Obstmost, ferner stark abkühlende Getränke. Besonders nachtheilig ist der übermäßige Genuß geistiger Getränke; auch der Mißbrauch warmer Getränke, z. B. des Thee's, Kaffee's, ist zu meiden. Ebensowenig taugen, namentlich für die nicht an dergleichen Speisen vollkommen gewöhnten Personen, saure Milch, Sauerkraut, schwere, nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Als nicht ganz zuträglich sind auch zu betrachten die verschiedenen Kohlarten, Spinat, Mangold und die verschiedenen Sorten von Salat.

Zuträglich dagegen sind: frisches, nicht zu fettes oder zähes Ochsen-, Kalb-, Hammelfleisch, Geflügel, Feder- und Rothwildpret, Forellen, Reis, Gerste, Gries, Habergrüze, Sago, Schwarzwurzeln, gelbe Rüben (gekocht), Salatgemüse, wie gekochte Endivien, leichtere, nicht zu fette Mehlspeisen, weichgesottene Eier, gute, ganz reife Kartoffeln. Die mitunter fast ausschließlich auf die Verwendung von Kartoffeln, Welschkorn u. dgl. verwiesene derbe Kost des Landmanns erfordert, zumal wenn die Verdauung weniger durch stärkere körperliche Arbeit unterstützt ist, einen Zusatz von einfachen Gewürzen, wie Kümmel, Zwiebeln, Knoblauch, Wachholderbeeren u. dgl. neben Vermeidung des oft allzureichlichen Zusatzes von Fett, Speck u. s. w. Bei der Kost des Städters und der Personen, die eine mehr sitzende Lebensweise führen, ist darauf zu achten, daß sie nicht durch zu viel Gewürz zu reizend, noch durch künstliche Zusammensetzung oder durch Zusatz von vielem Schmalz oder Butter weniger verdaulich werde.

Zum Getränke ist der mäßige Genuß von gut ausgegohrenem (braunem) Bier und von einem guten, älteren Wein zu empfehlen. Auch guter Obstmost ist zulässig. Uebrigens dürfen alle Getränke nicht zu kalt genommen werden.

Es ist räthlich, auch in der Zeit des Essens und Trinkens, ebenso auch in der Zeit des Zubettegehens und Aufstehens eine feste Ordnung zu beobachten. Auch muß es Regel sein, Morgens nicht auszugehen, ohne ein (womöglich warmes) Frühstück genommen zu haben. Eine geordnete, kräftige und nicht zu sehr erhitzende Kost ist eines der Hauptschutzmittel gegen die Krankheit. Uebrigens ist ein rasches Abgehen von Angewöhnungen, die durch die Länge der Zeit mehr oder weniger zu einem Bedürfniß für den Körper geworden sind, zu vermeiden.

5) Uebermäßige Anstrengung durch körperliche oder geistige Arbeiten, Ausschweifungen, heftige Gemüthsbewegungen, Niedergeschlagenheit steigern, — Gemüthsruhe dagegen, Zuversicht, Heiterkeit, sowie eine thätige, auf bestimmte Zwecke gerichtete Lebensweise vermindern die Empfänglichkeit für die Krankheit. Bricht sie daher an einem Orte aus, so entziehe sich deßhalb Niemand seinen gewöhnlichen Beschäftigungen oder seinem gewohnten Beruf.

6) Bei leichteren, während einer Brechruhrepidemie sich einstellenden Unterleibsbeschwerden vermeide man, auf eigene Faust starke Abführmittel oder sehr erhitzende oder stark kühlende Mittel zu nehmen, halte sich vielmehr an leichtere Hausmittel, einen gelind erwärmenden oder bittern Thee, wie Pfeffermünz, Chamillen, Kalmus. Wird aber Jemand, nachdem die Brechruhr in der Nähe seines Wohnortes oder in diesem selbst ausgebrochen ist, von einem auch noch so unbedeutend scheinenden Durchfall ergriffen, so säume er nicht, sich bei Zeiten ärztliche Hülfe zu schaffen, da die Krankheit gewöhnlich mit einem Durchfall beginnt und ihre weitere Entwicklung bei rechtzeitiger Hülfe in sehr vielen Fällen verhindert werden kann.

7) Ueber die Vorboten und Kennzeichen der Krankheit ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Zur Zeit einer Brechruhrepidemie fühlen viele Menschen leichte Verdauungsbeschwerden. Dazu gesellt sich leicht, zumal nach einem Diätfehler oder einer Erkältung oder stärkern Gemüthsbewegung, verminderte Eßlust, trägere Verdauung, Schwindel, Kopfweh, Grimmen im Unterleib, wie wenn ein Durchfall bevorstände, unruhiger Schlaf. Zu diesen Beschwerden tritt, vorzüglich bei Nichtbeachtung des Unwohlseins oder bei wiederholter Einwirkung von Diätfehlern u. s. w., wirklicher Durchfall hinzu, gewöhnlich mit Frösteln verbunden und mit Kollern im Unterleib. Die Ausleerungen erfolgen häufig; das Ausgeleerte ist, wenigstens

weiterhin, ganz dünn und hat ein graulichweißes, flockiges Ansehen. Der Kranke ist dabei meist niedergeschlagen, er fühlt sich müde und beängstigt; der Kopf ist eingenommen, die Gesichtszüge verändern sich und sind eingefallen; in den Gliedmaßen fühlt der Kranke Reißen und Zucken, und bisweilen werden sie kühl. Diese leichtere Form der Krankheit (Cholerine) endigt sich bei geeigneter Behandlung meist glücklich durch einen reichlichen Schweiß, aber immerhin ist mit ihr die Gefahr des Uebergangs in bedenklichere Grade der Krankheit gegeben, darum auch die Anrufung ärztlicher Hülfe durchaus nicht zu verzögern.

Im Falle der Zunahme der Krankheit steigern sich die vorhin genannten Zufälle; es stellt sich Erbrechen, meist sehr reichlich, ein, demselben folgt nicht selten augenblickliche Schwäche, ebenso wie auf die Stuhlausleerungen; dabei finden meist zusammenziehende, öfters brennende Schmerzen in der Magengegend, Krämpfe in den äußern Theilen statt, die Haut wird trocken und kalt, die Nägel nehmen eine blaue Färbung an, die Stimme wird heiser und schwächer, der Kranke hat das Gefühl von Beängstigung und Zusammenpressen der Brust, der Appetit fehlt, der Durst dagegen nimmt außerordentlich zu, und durch diesen Zustand, namentlich die starken Ausleerungen nach oben und nach unten, wird der Kranke in hohem Grade erschöpft. Uebrigens gestaltet sich die Krankheit nicht gerade immer genau in dieser Weise; insbesondere kommt es vor, daß die sonst so reichlichen Ausleerungen, das Erbrechen und der Durchfall nur eine untergeordnete Rolle spielen.

8) Bis zur Ankunft des Arztes können folgende Hülfsmittel in Anwendung gebracht werden:

Man bringe den Kranken womöglich sogleich in ein abgesondertes und im Winter mäßig (15 bis 16 Grad Reaumur) geheiztes Zimmer und in ein (erwärmtes) Bett, suche den Kranken auch sonst auf passende Weise zu erwärmen, durch Bedecken mit warmen Bettstücken oder Tüchern, durch sanftes Reiben der Arme und Beine mit erwärmten wollenen Lappen und durch Darreichen von sehr kleinen, aber häufig zu wiederholenden Portionen von Chamillen-, Melissen-, Pfeffermünz- oder Schafgarbenthee, dem bei raschem Sinken der Kräfte Hoffmann'sche Tropfen (5 bis 8 auf die Tasse) zugesetzt werden können, und bereite gleich Fleischbrühe oder Gerstenschleim, um ein zweckmäßiges Nahrungsmittel für den Kranken in Bereitschaft zu haben. Auf die Magengegend lege man einen stark gewärmten, mit einem Tuch umwickelten irdenen Deckel oder einen kleinen Sack voll gut durchwärmter Asche, Kleie oder Sand. Auch ein Absud von Heublumen als Umschlag oder Tücher in bloßes heißes Wasser getaucht und wieder ausgerungen sind anwendbar, übrigens unter sorgfältiger Vermeidung von Erkältungen beim Wechseln der Umschläge. Ein warmer Umschlag von geriebenem Brot mit Wasser oder Essig und Senfmehl, geriebenem Meerrettig oder gestoßenen Zwiebeln kann auf die Herzgrube oder eine benachbarte Stelle gelegt werden, bis Röthe und Brennen der Haut entsteht. An die Fußsohlen lege man eine Wärmflasche oder einen heiß gemachten Ziegelstein oder einen mit heißem Sand gefüllten Krug, welche alle mit einem Tuch umwickelt sein müssen. Alle diese Mittel haben den gleichen Zweck, man wende daher diejenigen an, die am schnellsten zu haben sind, übrigens mit Besonnenheit und Ausdauer, ohne den Kranken zu sehr zu bestürmen.

Wenn das Verlangen nach kaltem Wasser sehr groß ist, so kann man dasselbe dem Kranken eßlöffelweise etwa alle fünf Minuten reichen; es ist sogar bei heftigem Erbrechen und Durchfall sehr kaltes Wasser den warmen theeförmigen Getränken bisweilen vorzuziehen, dieses jedoch der Entscheidung des Arztes zu überlassen.

Findet ein starker Blutandrang gegen den Kopf oder bedeutender Schwindel statt, so muß das Gesicht einigemal mit kaltem Wasser gewaschen oder auch ein kalter Umschlag auf die Stirne gelegt werden. Ist insbesondere die Angst und das Gefühl von Brennen in der Herzgrube sehr stark und der Kranke jung und kräftig oder besonders vollblütig, so ist manchmal eine baldige Aderlässe nothwendig, deren Anordnung jedoch gleichfalls dem Urtheile des Arztes zu überlassen.

In andern Fällen dagegen sind die krampfhaften Zufälle vorherrschend und daher das öftere Darreichen von warmem Baldrianthee in kleinen Portionen neben den äußerlichen Erwärmungsmitteln andern erwärmenden Theearten bis zur Ankunft des Arztes vorzuziehen, dem im Uebrigen durchaus die Anordnung aller eingreifenderen Mittel je nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle anheimgegeben werten muß.

9) Die Kost muß im Anfang der Krankheit nur aus schleimigen Speisen, Gersten-, Reis-, Haberschleim, Fleischbrühe von Kalb-, Ochsen-, Hühnerfleisch bestehen; die Abänderungen der Kost im Verlaufe der Krankheit und während der Genesung sind vom Arzte zu bestimmen. Gegen Wünsche des Kranken in Absicht auf Speisen und Getränke hat man um so mehr miß-

trauisch zu sein und sogenannte Gelüste nicht ohne Weiteres zu befriedigen, als namentlich auch bei eingetretener Besserung der Drang nach kaltem säuerlichem Getränk fortdauert und dessen Befriedigung den Kranken gar häufig aufs Neue in Gefahr stürzen kann.

10) Denjenigen Personen, die sich der Pflege von Brechruhrkranken widmen, ist zu empfehlen, ihre Kräfte nicht durch übermäßige körperliche Anstrengungen, besonders durch zu häufig sich wiederholende Nachtwachen, zu erschöpfen, sich nicht zu sehr dem Genusse der freien Luft zu entziehen, des Morgens zu gehöriger Zeit ein passendes Frühstück zu nehmen und die übrigen Vorschriften in Absicht auf Diät und Reinlichkeit zu beobachten, auch durch Kauen von Wachholderbeeren und Kalmuswurzel und Ausspucken des im Munde sich sammelnden Speichels oder durch Zerfließenlassen von Pfeffermünzzeltchen im Munde etwaigen Regungen von Ekel oder Uebelkeiten zu begegnen, falls solche aber wirklich eingetreten sind, den Arzt deßhalb zu befragen.

11) Die Sorge für die Reinlichkeit in dem Krankenzimmer ist für den Kranken sowohl als für die Gesunden von doppelter Wichtigkeit, und es ist daher aus dem Krankenzimmer nicht nur Alles zu entfernen, was die Luft verunreinigen könnte, sondern es sind zu diesem Zwecke auch außer dem vorsichtigen Lüften des Zimmers nach Anordnung des Arztes künstliche Mittel, wie Essig- oder Chlorräucherungen, anzuwenden.

12) Alle unnöthigen Krankenbesuche sind abzuhalten, indem durch sie leicht die Krankenpflege gestört wird, sowie hierbei leicht eintretende Gemüthsbewegungen den Kranken sowohl als den Gesunden Nachtheil bringen können.

d) Ruhr.

In Betreff dieser Krankheit liegt eine kurze Bekanntmachung der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 8. Aug. 1811 (Reg.-Bl. S. 411), durch die damalige ausgebreitete Epidemie veranlaßt und nur eine Warnung in Bezug auf Diätfehler, Erkältungen und Ansteckung enthaltend, vor, deren Abdruck hier füglich unterlassen werden kann.

e) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

Die in Bezug auf die Verhütung und Behandlung dieser Verletzungen und ihrer Folgen bestehenden Vorschriften betr. vgl. die Verf. Nro. 245—250.

f) Kräze.

Die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Kräze im Allgemeinen finden sich in der Verf. Nro. 181 vereinigt. Die weitern untenfolgenden Verfügungen und Erlasse Nro. 182—186 beziehen sich speziell auf wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute. Die Vorschriften zur Verhütung und Heilung der Kräze unter den Gefangenen sind bereits früher mitgetheilt (vgl. Nro. 162—164). Besondere Anordnungen hinsichtlich der Schuljugend betr. vgl. (neben Nro. 181, Ziffer 2) Nro. 150.

Nro. 181.

Verf. des Minist. des Innern v. 15. März 1855, betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Kräze. (Reg.-Bl. S. 70 ff.)

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren über die Verbreitung der Kräze gemacht worden sind, haben dem Ministerium Anlaß gegeben, das Med.-Koll. mit der Ausarbeitung einer Belehrung über diese Krankheit und deren Heilung mit grüner Seife zu beauftragen, und es wird nun diese Belehrung im Anhange öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird in Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 12. März d. J. Folgendes verfügt:

1) Sämmtliche weltliche und geistliche Bezirks- und Ortsbehörden werden angewiesen, in dem Kreise ihres Berufs für die möglichste Verbreitung der angehängten Belehrung Sorge zu tragen und auf Heilung der an diesem Uebel Erkrankten hinzuwirken.

2) Die Schullehrer haben ein wachsames Auge auf die Hautreinheit der Schulkinder zu richten, dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit näher zu besichtigen, auch, sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen und dessen Angehörige auf den Grund davon aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach drei Wochen hautrein in die Schule zurückkommt, ist der Ortsschulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nöthigenfalls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

Die Ortsgeistlichen haben die Vollziehung dieser Vorschrift zu überwachen.

3) Hausväter, Handwerksmeister, Besitzer von Fabriken, Vorsteher von Instituten und Anstalten, in welchen eine Mehrzahl von Personen beschäftigt ist, sind gehalten, wenn bei einer ihrem Kreise angehörigen oder unter ihrer Aufsicht stehenden Person der Verdacht der Behaftung mit der Kräze entsteht, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zum Zweck der Heilung alsbald von anderen Personen abgesondert oder aus der Anstalt entfernt und zum Umgang mit denselben nicht früher zugelassen wird, bis ihre gänzliche Heilung und die Reinigung ihrer Kleidungsstücke nachgewiesen ist.

4) Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgehülfen, Hausirer und dergleichen Personen beherbergen, sowie Inhaber von Zunftherbergen sind verpflichtet, die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande zu erhalten, auch wenn kräzekranke Handwerksgehülfen oder Hausirer bei ihnen eintreffen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe nach Maßgabe der Minist.-Verf. v. 3. Sept. 1829[1] einschreiten kann.

5) Zur Heilung der Kräze sind wo immer thunlich Aerzte herbeizuziehen. Doch ist es den Wundärzten gestattet, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife genügt, die Anwendung dieser nach der angefügten Belehrung zu verordnen, auch die Behandlung der Krankheit unter Aufsicht eines Arztes zu übernehmen.

Die Verordnung irgend welcher anderer Mittel gegen die Kräze ist den Wundärzten untersagt, und es sind dieselben verbunden, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife keinen Erfolg haben sollte, die Kranken stets an den inneren Arzt zu verweisen.

6) Den Apothekern ist verboten, gegen die Kräze ohne Verordnung eines Arztes irgend ein Mittel mit alleiniger Ausnahme der grünen Seife abzugeben.[2]

Bei Abgabe der letzteren ist den Empfängern stets ein gedrucktes Exemplar der unten folgenden Belehrung gegen Aufrechnung von 1 Kreuzer unaufgefordert mitzugeben.

7) Die Kosten der Heilung unbemittelter Kräzekranker liegt denjenigen örtlichen Kassen ob, aus welchen die Armenkosten überhaupt zu bestreiten sind.

In allen öffentlichen Krankenanstalten sind besondere Zimmer für Kräzekranke mit den erforderlichen Badeinrichtungen herzustellen. Soweit solche Anstalten in größeren Gemeinden nur für die Ortsangehörigen bestimmt sind, ist von den Polizeibehörden darauf hinzuwirken, daß dieselben durch Uebereinkunft mit den Nachbar-

[1] Nro. 182 a.

[2] In Uebereinstimmung hiermit schreibt die Pharmakopöe (S. 162) vor: „Die Apotheker haben die grüne Seife als die zum Handverkaufe bestimmte Kräzsalbe zu betrachten und sich dagegen der Abgabe der bisher da und dort unter dem Volk gebräuchlichen, Schwefel oder weißen Präzipitat enthaltenden Salben, wie des Unguentum ad scabiem und des Unguentum ad scabiem Zelleri der alten Pharmakopöe u. dgl. zu enthalten.“

gemeinden die Verpflichtung erhalten, deren kräzekranke Angehörige gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen.

Befindet sich in einer Gemeinde keine öffentliche Krankenanstalt, so hat dieselbe jedenfalls für das Vorhandensein eines besonderen zur Heilung Kräzekranker geeigneten heizbaren Zimmers zu sorgen, damit, wenn Erkrankungen unbemittelter Gemeindeangehöriger an der Kräze vorkommen, sie darin verpflegt werden können.

Jeder Gemeinde, in welcher nicht eine öffentliche Krankenanstalt mit Einrichtung zur Aufnahme Kräzekranker besteht, wird zur Pflicht gemacht, Einleitung zu treffen, daß armen Kräzekranken in vorkommenden Fällen eine Badwanne zur Benützung überlassen wird.

8) Werden in einer Gemeinde Kräzekranke von Gemeindewegen in Behandlung genommen, so hat deren Heilung durch den Orts- oder Bezirsarmenarzt zu geschehen.

Den Aerzten steht es jedoch zu, ohne Kostenvermehrung die Wundärzte je nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit unter Ertheilung der erforderlichen Anweisungen zur Ueberwachung der Kur zu verwenden.

9) Wenn in einer Gemeinde die Kräze sich in einzelnen Häusern oder in mehreren derselben verbreitet, so hat der Ortsvorsteher hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, und es hat dieses unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte die geeigneten Maßregeln zur Heilung der Kranken und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen. Bei großer Ausdehnung des Uebels und bei minder bemittelten Gemeinden ist dem Med.-Koll. Bericht zu erstatten, welches wegen etwaiger Behandlung der Krankheit unter Staatsfürsorge Verfügung treffen wird.

10) Die Oberamtsvorstände und die Oberamtsärzte haben die Vollziehung dieser Verfügung zu überwachen und hierauf bei jeder Gelegenheit hinzuwirken.

Die Kreismedizinalräthe haben bei ihren Medizinalvisitationen sich stets von dem Stande der Krankheit Kenntniß zu verschaffen; auch ist hierüber in den Med.-Jahresberichten der Oberamtsärzte sich zu äußern.

11) Die Verfügungen vom 12. März 1813[1] und 14. Nov. 1823,[2] die Punkte 12, 17 u. 19 der Verfügung vom 3. Sept. 1829[3] und der dritte Absatz der Verf. vom 16. April 1831[4] sind aufgehoben.

Beilage.

Belehrung des Med.-Koll. über die Kräze und deren Heilung mit grüner Seife.

Die Kräze ist ein ansteckender Hautausschlag, hervorgerufen durch kleine, dem blosen Auge kaum sichtbare Milben, welche sich unter die Oberhaut des Menschen eingraben und rasch vermehren. Der Ausschlag besteht in kleinen Knötchen oder Bläschen, die meist zuerst an den Händen, zwischen den Fingern und am Handgelenke, zum Vorschein kommen, sich allmählig über den ganzen Körper, mit Ausnahme des Gesichts, verbreiten und, besonders bei Nacht in der Bettwärme, ein heftiges Beißen und Jucken verursachen. Zuweilen, vornämlich bei Kindern, gesellen sich auch noch größere, mit Eiter gefüllte Blasen an Händen, Armen und Füßen hinzu.

Die Kräze entsteht, so viel man weiß, immer nur durch Ansteckung, indem sie

---

[1] Reg.-Bl. S. 109. Die gleichfalls unterm 12. März 1813 ergangene Belehrung über die Kräze, deren Verhütung und vorsichtige Heilung findet sich abgedruckt in Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 656 ff. Anm. 336.

[2] Den Galès'schen Schwefeldampfapparat betr. (vgl. Reyscher a. a. O. S. 659, Anm. 837).

[3] Nro. 182 a.

[4] Nro. 183.

von einem Menschen auf den andern durch unmittelbare Berührung, am meisten durch Zusammenschlafen, oder mittelbar durch die Benützung angesteckter Kleidungs- oder Bettstücke übergetragen wird. Ihre Verbreitung wird aber ungemein begünstigt durch enges Beisammenwohnen, Schmutz und Unreinlichkeit, weßhalb sie in Familien und ganzen Ortschaften, wo der einmal entstandenen Krankheit keine Beachtung geschenkt wird, rasch eine große Verbreitung gewinnen kann.

Die Kräze ist eine Krankheit, welche nicht von selbst heilt; wer sie also hat und sich keiner Behandlung unterzieht, bleibt nicht nur so lange für sich selbst kräzig, sondern setzt auch Diejenigen, die mit ihm zusammenleben, der unvermeidlichen Gefahr aus, kräzig zu werden, so daß von einem einzigen Menschen eine ganze Familie, ja ein ganzer Ort angesteckt werden kann.

Heilt die Kräze aber auch nicht von selbst, so ist sie doch sehr leicht heilbar, und zwar eben so rasch als sicher, wozu es in der großen Mehrzahl der Fälle, da sie keine innerliche, sondern eine blos äußerliche Krankheit ist, nur gewisser äußerlicher Heilmittel bedarf, unter welchen für den allgemeinen Gebrauch die grüne Seife das empfehlenswertheste ist.

Um die Kräze mittelst der grünen Seife eben so schnell als sicher zu heilen, ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

Der Kranke muß über die ganze Dauer der Kur das Bett hüten und das Zimmer, in welchem er liegt, soll gut warm gehalten sein, um den Schweiß zu befördern. Die Einreibung mit der Seife geschieht täglich dreimal, Morgens, Mittags und Abends.

Der Kranke stellt sich zu diesem Behufe nackt auf den Boden, und zwar, wenn das Zimmer geheizt ist, in die Nähe des Ofens, jedenfalls bei wohl verschlossenen Fenstern und Thüren, um jede Erkältung zu verhüten. Die Einreibung geschieht mit Ausnahme des Kopfes über den ganzen Körper, und von ihrer richtigen Ausführung hängt vor Allem der Erfolg der Kur ab. Man nimmt eine kleine Portion der Salbe aus dem Topf und zerreibt sie zuerst etwas zwischen den Händen, dann wird mit der flachen Hand ein Theil des Körpers nach dem andern tüchtig eingerieben und die Salbe auf der Haut verrieben, daß sie nicht in Krusten darauf liegen bleibt, sondern sich zertheilt und eindringt.

Diejenigen Theile des Körpers, welche am meisten mit Ausschlag behaftet sind, müssen am stärksten bedacht werden: die Hände, die Gruben zwischen den Fingern, die Handgelenke, Vorderarme und Ellenbogen, die Vorfüße, Fußgelenke und Unterschenkel; aber kein Theil, wenn er auch ganz frei ist vom Ausschlag, darf übergangen, und nur an den Geschlechtstheilen soll, wegen der größeren Feinheit und Empfindlichkeit ihrer Haut, eine stärkere Einreibung vermieden werden.

Weil aber auf dem Rücken Niemand sich selbst recht einreiben kann, so bedarf auch ein Erwachsenes hiezu der Beihülfe eines Andern, der ihm an den Stellen, welche mit den eigenen Händen nicht wohl zu erreichen sind, die Einreibung macht, wobei sich Niemand der Gefahr einer Ansteckung aussetzt, indem eine Uebertragung der Krankheit während des Einreibens nicht möglich ist. Kinder dürfen sich, weil ihnen die nöthige Kraft und Sorgfalt abgeht, nie selbst einreiben; es muß dieß bei ihnen stets durch eine ältere Person besorgt werden.

Der Einreibung darf es, wie an gehörigem Nachdruck, so auch an Dauer nicht fehlen; sie soll bei einem Kinde nicht unter 10 Minuten, bei einem Erwachsenen 15—20 Minuten dauern. Je tüchtiger und anhaltender Einer sich einreibt, desto schneller wird er mit der Kur fertig.

Nach vollbrachter Einreibung zieht der Kranke sein Hemd an und legt sich wieder ins Bett, warm zugedeckt.

Am zweiten oder dritten Tage zeigt sich schon die Wirkung der Salbe: die

Haut entzündet sich, wird roth, es schießen auf ihr meist kleine Bläschen auf, zu dem alten Ausschlag gesellt sich ein neuer, den die Salbe hervorgerufen hat, dabei brennt und schmerzt die Haut, ein Schmerz, der aber nur ausnahmsweise, bei Personen mit sehr zarter und empfindlicher Haut, einen höheren und lästigen Grad erreicht. Dessen ungeachtet müssen die Einreibungen fortgesetzt und darf die volle Wirkung des Mittels nicht aus zu großer Weichlichkeit vereitelt werden; wohl darf man aber jetzt die Menge der Seife zu einer Einreibung etwas vermindern und über die empfindlichsten und stärker gerötheten Stellen bei der Einreibung leichter und rascher weggehen. Mit dem vierten oder fünften Tage fängt die Oberhaut an zu springen und sich abzulösen, und dieß ist das Zeichen, daß die Einreibungen ihre volle Wirkung hervorgebracht haben. Sie werden nun noch etwa einen Tag fortgesetzt, und am sechsten, spätestens siebenten Tage, zuweilen bei sehr rascher Wirkung auch schon am fünften Tage, wird, nachdem am Morgen dieses Tages noch einmal eine Einreibung gemacht worden, ein warmes Bad genommen, in welchem der Kranke eine halbe Stunde sitzen bleibt und am ganzen Körper sich sorgfältig abwascht.

Gestatten die Verhältnisse nicht, ein Bad zu nehmen, so kann dasselbe im Nothfall durch eine zwei Tage nach einander zu wiederholende Abwaschung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser ersetzt werden.

Hiemit ist die Kur beendigt, und der Gebadete zieht jetzt frische Leibwäsche an, kleidet sich warm und hütet sich sorgfältig vor Erkältung, denn die Haut schuppt sich jetzt am ganzen Körper ab und verursacht noch einige Tage ein Gefühl von Spannung. Wo Gelegenheit vorhanden, kann, um die Abschuppung zu befördern und jene oft lästige Spannung zu vermindern, mit Vortheil das Bad nach einem oder zwei Tagen wiederholt werden.

Wo die Verhältnisse einer strengen Durchführung der Kur, insbesondere dem mehrtägigen Bettliegen hinderlich sind, da kann in leichten und frischen Fällen, wo der Ausschlag noch wenig Verbreitung gewonnen hat, aber auch nur in solchen, der Kranke versuchsweise sich darauf beschränken, daß er blos jeden Abend vor Schlafengehen am ganzen Körper in der obenangegebenen Weise sich tüchtig mit grüner Seife einreibt und den andern Morgen mit gewaschenem Gesicht und Händen und in wärmerer, schützender Kleidung wieder der Arbeit nachgeht. Dieß muß, da hier eine langsamere Einwirkung erfolgt, zum mindesten acht Tage lang bis zur Abschälung der Haut fortgesetzt und dabei alle paar Tage frisch gewaschene Kleidung angelegt werden. Zum Schluß wird gleichfalls eine Abwaschung mit warmem Seifenwasser oder ein warmes Bad genommen. Gelingt aber die völlige Vertilgung des Ausschlags in dieser Weise nicht, oder zeigen sich bald darauf neue Spuren desselben, so wird zur sicheren Heilung die strengere Kur mit Bettliegen unerläßlich.

Um sich selbst vor einem Rückfall und die Angehörigen vor weiterer Ansteckung zu schützen, ist nach vollendeter Kur die Hauptsorgfalt auf Kleidung und Betten zu verwenden. Der Kranke kann füglich die Kur in seinem bisherigen Bette durchmachen und soll während der ganzen Kur dasselbe Hemd auf dem Leibe behalten. Nach dem Reinigungsbade aber soll er, wo sich dieß machen läßt, in ein anderes Bett liegen, das zuvor weder von ihm, noch von einem andern Kräzigen gebraucht worden; was an Bett- und Leibweißzeug und Kleidungsstücken (und zwar sämmtliche während der ganzen Zeit der Behaftung mit der Kräze getragenen Kleider, mit Einschluß der Mützen, Hauben, Halstücher, Sonntagskleider) waschbar ist, muß in Lauge besonders und mit Sorgfalt gewaschen, die Bettschläusche einer starken Hitze im Backofen ausgesetzt oder wenigstens acht Tage lang im Freien oder in einer luftigen Kammer aufgehängt werden.

Der Geheilte wird sammt seiner Umgebung die überstandene Krankheit als eine Aufforderung zu größerer Reinlichkeit und Pflege seines Körpers betrachten, sowie

er sowohl, als seine Angehörigen, da so leicht in Kleidern oder Betten der Ansteckungsstoff zurückbleibt, noch längere Zeit nach der Heilung darauf besonders aufmerksam sein müssen, ob sich nicht bei dem Einen oder Andern Spuren neuen Ausschlags zeigen.

Die Portion grüner Seife, die man zu einer ganzen Schmierkur braucht, beträgt für einen Erwachsenen im Durchschnitt etwa ein Pfund (zu einer einzelnen Einreibung etwa 2 bis 3 Loth), für Kinder braucht man nach Verhältniß weniger. Bei ganz kleinen Kindern, für welche die grüne Seife zu scharf ist, thut man gut, dieselbe mit gleichen Theilen Schweinfett in der Apotheke vermischen zu lassen. Bei Kindern sind häufig größere mit Eiter gefüllte Blattern, besonders an Händen und Füßen, mit dem Kräzausschlag verbunden (die sogenannte große oder fette Kräze), zuweilen auch bei Erwachsenen. In diesem Falle thut man gut, sämmtliche Blattern vor der Einreibung mit einer Nadel anzustechen und zu entleeren.

Die grüne Seife hat einen etwas widrigen Geruch und sieht auf Körper und Weißzeug, so lange sie nicht abgewaschen ist, schmutzig aus; sie verderbt aber am Weißzeug nicht das Geringste, sondern ist vielmehr für die Leinwand sehr reinigend, indem sie an vielen Orten als gewöhnliche Seife zum Waschen benüzt wird. Die Kur selbst ist von der Art, daß sie Niemanden in Schaden oder Gefahr bringen kann, vorausgesezt, daß er sich nicht während derselben muthwillig einer Erkältung aussezt oder auch durch übermäßige Erwärmung des Zimmers sich allzu heiß hält.

Nro. 182a.

Verf. des Minist. des Innern v. 3. Sept. 1829, betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute. (Reg.-Bl. S. 391 ff.)

Durch die zunehmende Verbreitung der Kräze unter den niedern Volksklassen und durch die in mehreren Nachbarstaaten deshalb getroffenen Anordnungen sieht man sich veranlaßt, mit K. Genehmigung vom 30. v. M. nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Keinem Handwerksgehülfen darf ein Wanderbuch oder eine Kundschaft ausgestellt oder beim Eintritt in das Königreich an der Gränze visirt oder an dem Orte, wo er zulezt in Arbeit gestanden, beurkundet oder nach vierwöchigem arbeitslosem Aufenthalt im Innern des Königreichs mit einem weitern Visa versehen, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treiben will, darf sein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse nachgewiesen oder durch amtliche Untersuchung erhoben ist, daß er nicht mit der Kräze behaftet sei.[1]

2) Diese Untersuchung liegt zunächst dem Beamten ob, welcher das Wanderbuch oder die Kundschaft ausstellt oder visirt und das Patent für ein herumziehendes Gewerbe aushändigt oder erneuert.[2]

3) Der Beamte hat sich zu dem Ende zu überzeugen, ob an den Händen, besonders aber an den Gelenken und zwischen den Fingern des betreffenden Individuums keine Spur eines Hautausschlags wahrzunehmen sei.

4) Stellt sich die Erscheinung oder auch nur der mindeste Verdacht eines solchen Ausschlags heraus, so ist eine ärztliche Besichtigung anzuordnen.

5) Diese ärztliche Besichtigung ist, wenn ein Oberamtsarzt im Orte angestellt ist, durch diesen, in Ermanglung oder Abwesenheit desselben aber durch einen andern im

---

[1] Vgl. Nro. 183 u. 184.
[2] Vgl. Nro. 184.

Orte angestellten Arzt oder Wundarzt (Unteramtsarzt, Stadtarzt, Spital- oder Armenarzt, Oberamtswundarzt) und falls es auch an diesem fehlen sollte, durch irgend einen andern im Orte anwesenden ausübenden Arzt oder Wundarzt erster oder zweiter Klasse vorzunehmen. Sollte je auch kein Sachverständiger letzterer Art im Orte zu finden sein, so ist der zu Besichtigende, wenn er es nicht vorzieht, ein schriftliches Zeugniß von einem solchen aus einem näher gelegenen Orte beizubringen, an das vorgesetzte Bezirksamt zu verweisen.

6) Der mit der Besichtigung beauftragte Arzt oder Wundarzt hat zu untersuchen und schriftlich sich darüber auszusprechen, ob nicht die Kräze in ihren auch noch so milden und scheinbar leichten Formen vorhanden sei.

7) Die Oberamtsärzte sind verbunden, sich der Besichtigung, insoferne sie ihnen von Amtswegen aufgetragen wird, unentgeldlich zu unterziehen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft etwas Anderes festgesetzt wird, eine Gebühr von zwölf Kreuzern aus der Staatskasse anzusprechen. Die Verzeichnisse über diese Gebühren sind von den K. Oberämtern vierteljährlich an die vorgesetzte Kreisregierung zur Prüfung und Vorlegung an das Minist. des Innern zur Zahlungsanweisung einzusenden. Die gleiche Gebühr hat jeder Arzt oder Wundarzt (einschließlich des Oberamtsarztes), der auf Ansuchen des Betheiligten jene Besichtigung vornimmt und ihm ein schriftliches Zeugniß über den Erfund ausstellt, an den Besichtigten selbst zu fordern.

8) Wird die betreffende Person in Folge des beigebrachten ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses oder im Weg der amtlichen Untersuchung für kräzefrei erkannt, so ist Solches von der zuständigen Polizeibehörde in dem Wanderbuch, der Kundschaft oder dem Patent, und zwar, wenn eine ärztliche Besichtigung stattfand, unter Beziehung auf das über den Erfund abgegebene Zeugniß ausdrücklich zu beurkunden. Das ärztliche Zeugniß aber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

9) Ist hingegen das Dasein der Kräze außer Zweifel gesetzt, so sind Handwerksgehülfen oder herumziehende Gewerbsleute, die unmittelbar vom Auslande kommen, wofern sie nicht württembergische Staatsangehörige sind, bis zu erfolgter Heilung in das Gebiet, das sie zunächst verlassen haben, zurückzuweisen.[1]

10) Kommt der Kranke nicht unmittelbar vom Auslande oder hat sich derselbe als württembergischen Staatsangehörigen ausgewiesen, so ist ihm die Ausstellung, beziehungsweise die Visirung des Wanderbuchs oder der Kundschaft oder die Aushändigung seines Patents so lange zu verweigern, bis er von der Kräze vollkommen geheilt ist.[2]

11) Unbemittelte Kranke dieser Art, die von ihrer Heimath so weit entfernt sind, daß sie nicht, ohne anderwärts zu übernachten, in solche zurückkommen könnten, sind auf Verlangen an demjenigen Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu geben. Die Kosten der Heilung sind in diesem Falle aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, vorbehältlich jedoch bei Inländern des Ersatzanspruchs an die Heimathgemeinde zu bestreiten. Können sie hingegen, ohne anderwärts zu übernachten, in ihre Heimath zurückkommen, so haben sie die Fürsorge ihres Heimathorts für ihre Heilung in Anspruch zu nehmen. Soweit übrigens Zunft- oder Krankheitskostenversicherungskassen zur Unterstützung ihrer Angehörigen verpflichtet sind, so weit hat es hiebei auch im vorliegenden Fall sein Verbleiben.

12) Um die Heilung zu befördern, ist in allen öffentlichen Krankenanstalten Für-

[1] Vgl. Nro. 185 u. 186.

[2] Vgl. Nro. 182b.

sorge zu treffen, daß wo möglich besondere Gemächer für Kräzekranke vorbehalten und Einrichtungen für deren Behandlung, namentlich die Erfordernisse für Bäder, und, wo nur die Mittel es zulassen, ein Galés'scher Schwefeldampfkasten angeschafft werden.[1]

13) Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder der Kundschaft, oder die Aushändigung des Patents unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung zu vollziehen.

14) Sollten obige Vorschriften irgendwo ganz oder theilweise nicht beobachtet werden, so haben die Schuldhaften neben der gebührenden Ahndung zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Schuld verursachten Aufwands in Anspruch genommen werden. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungsbehörden zu.

15) Würde ferner aus einem von einem Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsmann zur Visirung vorgelegten Wanderbuche, Kundschaft oder Patent sich nicht ergeben, daß sein Gesundheitszustand bei Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs, beziehungsweise der Kundschaft, desgleichen bei der Aushändigung oder Erneuerung des Patents, vorschriftmäßig untersucht worden sei, so ist Solches da, wo die Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nach Maßgabe obiger Vorschriften nachzuholen und in dem Wanderbuch, der Kundschaft oder dem Patent das Geeignete hienach einzutragen.

16) Würde bei dieser Untersuchung oder auch, wenn gleich das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent die geeigneten Einträge enthält, dessen ungeachtet der Inhaber angesteckt befunden, so ist ihm das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent abzunehmen und vor erfolgter Heilung nicht wieder zuzustellen.

17) Den Gastwirthen, welche dergleichen Personen beherbergen, besonders den Inhabern der Zunftherbergen wird eingeschärft, daß sie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande erhalten, sondern auch, wenn sich ein Kranker dieser Art bei ihnen einfindet, der Ortsobrigkeit davon die Anzeige machen sollen, welche sofort nach Vorstehendem einzuschreiten hat. Den Orts- und Zunftvorstehern wird zur Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieser Vorschrift von Seite der Wirthe genaue Aufsicht zu tragen.[2]

18) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Ortsvorsteher das, was ihnen obliegt, gehörig beobachten; sie haben die bei denselben verwahrten Wanderbücher und Kundschaften von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, um sich daraus zu überzeugen, ob gegenüber von den Handwerksgehülfen das Nöthige geschehen sei, und die Säumigen sofort entweder selbst zur Verantwortung zu ziehen oder, soferne sie anderen Bezirken angehören, ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Den Oberamtsärzten ist die ernstliche Mitwirkung bei Vollziehung dessen, was in Hinsicht der öffentlichen Krankenanstalten vorgeschrieben ist, besonders zur Pflicht zu machen.

19) Die Kreisregierungen haben sich in angemessenen Zeitabschnitten von den Bezirksämtern Bericht erstatten zu lassen, nicht nur welche Beobachtungen dieselben in Beziehung auf die Einhaltung und den Erfolg obiger Vorschriften überhaupt gemacht haben, sondern namentlich, welche Einrichtungen in den vorhandenen öffentlichen Krankenanstalten für die Heilung der Kräze bestehen.

Das Ergebniß dieser Berichte ist nach Verlauf von sechs Monaten dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen, um alsdann entweder wegen etwaiger längerer Fortdauer der ergriffenen Maßregeln oder wegen einer anderweitigen Vorkehrung das Geeignete verfügen zu können.[3]

[1] Vgl. Nro. 181, Ziff. 7 u. 11.
[2] Vgl. Nro. 181, Ziff. 4 u. 11.
[3] Vgl. Nro. 181, Ziff. 11.

Nro. 182b.

Verf. des Minist. des Innern vom 5. Okt. 1829, betr. die Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerksgehülfen von Seiten der Gränzoberämter. (Reg.=Bl. S. 446.)

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die in der General=VO. vom 11. Sept. 1807, §. 6 begründete Vorschrift, wonach fremde Handwerksbursche ihre Kundschaft, beziehungsweise ihr Wanderbuch nach ihrem Eintritt in das Königreich der nächsten Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen haben, häufig nicht beobachtet werde.

Die sämmtlichen Gränzoberämter werden daher aufgefordert, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke und deren Offizianten, sowie den in denselben stationirten Landjägern besondere Aufmerksamkeit auf die vom Auslande kommenden Handwerksgehülfen mit dem Auftrage zu empfehlen, sie zu Einholung der Visirung ihres Wanderbuchs, wenn solche noch nicht stattgefunden haben sollte, bei der nächst gelegenen inländischen Polizeibehörde anzuweisen.

Würde dessen ungeachtet ein Handwerksgehülfe mit einem zuletzt im Auslande visirten Wanderbuch sich in das Innere des Königreichs einschleichen und daselbst kräzekrank erfunden werden, so ist er nach §. 9 der Minist.=Verf. vom 3. v. M.[1] als unmittelbar vom Auslande kommend zu behandeln und, wenn er kein Würtemberger ist, mittelst des geeigneten Eintrags in das Wanderbuch nach dem Gebiete, das er zuletzt verließ, bis nach erfolgter Heilung zurückzuweisen.

Nro. 183.

Verf. des Minist. des Innern vom 16. April 1831, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze. (Reg.=Bl. S. 197.)

Durch den §. 1 der Minist.=Verf. vom 3. Sept. 1829, betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute[2] ist vorgeschrieben worden, daß das Wanderbuch eines Handwerksgehülfen nach vierwöchentlichem arbeitlosem Aufenthalt desselben im Königreich nicht eher als auf erlangte amtliche Gewißheit darüber, daß er von der Kräze frei sei, mit einem weiteren Visa versehen werden solle.

Da sich gezeigt hat, daß wenn wandernde Handwerksgehülfen vier Wochen lang unbeachtet gelassen werden, der Zweck dieser Bestimmung nicht gehörig gesichert sei, so wird dieselbe in Gemäßheit K. Entschließung vom 13. d. M. dahin abgeändert, daß von nun an schon nach vierzehntägigem arbeitlosem Umherlaufen eines Handwerksgehülfen im Königreich sein Wanderbuch nicht visirt werden dürfe, ohne daß die visirende Behörde auf die in obiger Minist.=Verf. bezeichnete Weise sich zuvor überzeugt hätte, der Inhaber sei nicht mit der Kräze behaftet.

Zugleich wird bei diesem Anlasse den Ortsbehörden in Beziehung auf die im §. 11 jener Minist.=Verf. ihnen zur Pflicht gemachte Fürsorge für die Heilung unbemittelter Kräzekranken empfohlen, in dem Fall, wenn kein Lokal in öffentlichen Krankenanstalten zur Aufnahme derselben vorhanden sein sollte, wo möglich für die Miethung besonderer Zimmer zu diesem Zwecke und für die Verpflegung der Kranken in denselben durch eine besonders hiezu aufgestellte Person besorgt zu sein, indem das hie und da getroffene Auskunftsmittel, die Kranken bei Privatpersonen in deren Wohnungen unterzubringen, wegen der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf diese Familien seinen eigenen Bedenklichkeiten unterliegt; übrigens in allen

---

[1] Nro. 182a.
[2] Nro. 182a.

Fällen, wo ein Ersatzanspruch an eine inländische Heimathgemeinde stattfindet, die größtmöglichste Sparsamkeit bei der Behandlung des Kranken sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen.[1]

Die Bezirksämter haben für den Vollzug Sorge zu tragen, auch über der ferneren Einhaltung der Vorschriften obiger Minist.-Verf. überhaupt pflichtmäßig zu wachen.

Nro. 184.

Verf. des Minist. des Innern vom 15. März 1855, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute. (Reg.-Bl. S. 69.)

In Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 12. März d. J. wird unter Abänderung der Punkte 1 und 2 der Minist.-Verf. vom 3. Sept. 1829[2] und der Verf. vom 16. April 1831[3] Folgendes verfügt:

Keinem Handwerksgehülfen und Keinem, welcher ein herumziehendes Gewerbe betreibt, darf ein Wanderbuch, Patent oder sonstiger Reiseausweis ausgestellt, erneuert oder durch ein Oberamt visirt werden, ohne daß sich der Beamte zuvor überzeugt hat, daß die betreffende Person nicht mit der Kräze behaftet ist.

Der die Reiseurkunde ausstellende oder visirende Beamte hat sich von der Hautreinheit stets durch die Besichtigung des betreffenden Individuums zu überzeugen, er kann sich jedoch hiebei unter seiner Verantwortung durch den Oberamtsdiener unterstützen lassen.

Die geschehene Besichtigung ist in der Reiseurkunde zu beurkunden.

Wenn an Reisenden dieser Kategorie die Kräzekrankheit entdeckt wird, so ist hievon sofort Demjenigen Nachricht zu geben, bei welchem die betreffende Person zuletzt übernachtet hat.

Nro. 185.

Erl. des Minist. des Innern vom 16. Jan. 1834, betr. die Behandlung der aus dem Großherzogthum Baden kommenden kräzkranken Handwerksgehülfen und herumziehenden Gewerbsleute. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 404.)

Es liegt zwar bereits in den Bestimmungen des §. 11 der Minist.-Verf. vom 3. Sept. 1829, betr. polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute,[4] und steht im Einklange mit der unter dem 30. Dez. 1824 den Kreisregierungen eröffneten Uebereinkunft zwischen der K. Württembergischen und der Großherzogl. Badischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderseitigen, in dem andern Staate erkrankenden mittellosen Angehörigen,[5] daß jeder zu der Klasse der Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute gehörige, im Großherzogl. Badischen Unterthanenverande stehende oder auch nur über die Großherzogl. Badische Landesgrenze in das Königreich eingetretene kräzekranke Ausländer, der weder aus dem fremden Gebiete kommt, ohne bereits ein Visa seines Wanderbuches von einer inländischen Polizeibehörde erlangt zu haben (Minist.-Verf. vom 5. Oktober 1829),[6] noch in seine Heimath zurückkommen kann, ohne unterwegs zu übernachten, an demjenigen Orte, wo er sich gerade befindet, und zu dessen Verlassung ihm in

---

[1] Vgl. Nro. 181, Ziff. 7 u. 11.
[2] Nro. 182a.
[3] Nro. 183.
[4] Nro. 182a.
[5] Vgl. Nro. 212.
[6] Nro. 182b.

diesem Falle nach §. 10 der erstgedachten Minist.=Verf. vor erfolgter Heilung ein Paß oder Wanderbuch weder ertheilt, noch visirt werden soll, auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben und, wenn er mittellos ist, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatzanspruch bestritten werde, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft= oder Krankheitskostenversicherungskassen, mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten.

Nach einer Mittheilung des K. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. sind jedoch die beiden Regierungen nunmehr auch noch ausdrücklich übereingekommen, gegenseitig die aus den beiderseitigen Gebieten herkommenden Personen gedachter Art nach vorstehenden Grundsätzen zu behandeln, unter der weiteren Bestimmung, daß nur eine Wegstrecke von weniger als acht Stunden als eine solche Entfernung anzusehen sei, bei welcher die Heimath noch am nämlichen Tage erreicht werden könne, und daß diejenigen, welche wegen einer solchen Entfernung von ihrem Heimathorte in diesen zur Heilung gewiesen werden, mit einem ihnen den Weg vorschreibenden und für den Fall des Nichteintreffens am Tage der Abreise in ihrer Heimath sie mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedrohenden Laufpasse versehen werden sollen.

Die Kreisregierung erhält daher den Auftrag, die Bezirksämter hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Nro. 186.

Erl. des Minist. des Innern vom 27. Mai 1835, betr. die Uebereinkunft mit der K. Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung kräzekranker Handwerksgehülfen. (Reg.=Bl. Ergzgsbd. I, S. 283.)

Der §. 11 der Minist.=Verf. vom 3. Sept. 1829, betr. polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute,[1] und die unter dem 2. April 1827 der Kreisregierung eröffnete Uebereinkunft zwischen der K. Württembergischen und der K. Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderseitigen, in dem andern Staate erkrankten mittellosen Angehörigen,[2] bringen es zwar bereits mit sich, daß ein kräzekranker Bayerischer Handwerksgehülfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungsorte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatzanspruch bestritten wird, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft= oder Krankheitskostenversicherungskassen, mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten.

Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des K. Minist. der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. zu Folge die K. Bayerische Regierung die Beobachtung der Gegenseitigkeit in diesem Punkte zugesichert hat, so erhält die Regierung den Auftrag, die Bezirks= und Ortsbehörden zur Beobachtung vorstehender Bestimmungen gegenüber von kräzekranken Bayerischen Handwerksgehülfen besonders aufzufordern und zugleich denselben zu empfehlen, daß sie auf die gleichmäßige Beobachtung derselben von Seite der K. Bayerischen Behörden gegen Württembergische Staatsangehörige ihr Augenmerk richten sollen.

---

[1] Nro. 182 a.

[2] Vgl. Nro. 211, Anm.

g) Syphilitische Uebel.

Die gegen die Verbreitung dieser Uebel gerichteten Vorschriften sind bereits oben (Nro. 157a, Art. 49 und Nro. 158) mitgetheilt.

h) Geisteskrankheiten.

Durch die Verf. Nro. 187 ist den Bezirksmedizinalbehörden die Beaufsichtigung des Zustandes und der Behandlung der in ihrem Bezirke befindlichen Geisteskranken zur Pflicht gemacht. Die gleiche Pflicht ist ihnen auch insbesondere in Bezug auf Cretinen in der vorzugsweise die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus betreffenden Verf. Nro. 190 auferlegt. Hinsichtlich der aus der Staatsirrenheilanstalt beurlaubten Geisteskranken sind die Bezirkspolizeiämter und die Amtsärzte angewiesen, den Requisitionen, welche die Direktion in Betreff der zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen an sie zu stellen sich veranlaßt sieht, zu entsprechen (vgl. Nro. 191, §. 36). Gleiches gilt in Bezug auf die aus der Staatsirrenpfleganstalt beurlaubten Kranken (vgl. Nro. 195, §. 32).

Die Anschaffung von englischen Hemden für jeden Amtsbezirk ist angeordnet durch das Generalreskript Nro. 189.

Vorschriften über Das, was bei dem Transport von Geisteskranken zu beobachten ist, sind in der Verf. Nro. 188 ertheilt.

In Bezug auf die zu temporärer Unterbringung unruhiger Irren bestimmten Lokale in den Oberamtsstädten u. s. w. vgl. den Erl. Nro. 199.

Was endlich die Fürsorge für die in Anstalten befindlichen, beziehungsweise aufzunehmenden Geisteskranken betrifft, so ist auf Nro. 191—195 zu verweisen, und es mag hier nur hervorgehoben werden, daß die Amtsärzte angewiesen sind, die Bezirkspolizeibehörden auf Kranke, die sich, sei es für die Staatsirrenheilanstalt oder für die Pfleganstalt eignen, zur Einleitung des Erforderlichen aufmerksam zu machen (vgl. Nro. 191, §. 23 u. Nro. 195, §. 20).

Nro. 187.

Verf. des Minist. des Innern vom 15. Juli 1836, betr. die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke. (Reg.-Bl. S. 279.)

Durch häufige Erfahrungen von Vernachlässigung oder verkehrter Behandlung geisteskranker Personen sieht sich das Minist. des Innern veranlaßt, die Polizeistellen an die ihnen obliegende Pflicht, die zweckmäßige Behandlung der Gemüths- und Geisteskranken wahrzunehmen, zu erinnern und insbesondere Folgendes vorzuschreiben:

1) Die Ortsvorsteher haben von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall einer Geisteskrankheit den Bezirkspolizeibeamten Anzeige zu machen.

2) Der Bezirksbeamte hat unter Beihülfe oder Vermittlung des Oberamtsarztes von dem Zustand und der Behandlung des Geisteskranken Kenntniß zu nehmen, und wenn sich in letzterer Beziehung offenbare Mängel und Gebrechen herausstellen, zu deren Abstellung das Geeignete einzuleiten. Er wird hiebei die aus den Verhältnissen, in denen der Kranke lebt, für dessen zweckmäßige Behandlung sich ergebende größere oder geringere Gewähr gehörig würdigen und jede mit der Wahrung des Zwecks vereinbare Diskretion beobachten.

Nro. 188.

Verf. des Minist. des Innern vom 18. Juni 1830, betr. den Transport geisteskranker Personen in die Irrenanstalt. (Reg.-Bl. S. 268 ff.)

Durch die gemachte Erfahrung von Vernachlässigungen und Mißhandlungen, welche geisteskranke Personen auf dem Transport nach der Staatsirrenanstalt zu erleiden hatten, sieht man sich veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Art und Weise des Transports eines Geisteskranken in die Staatsirrenanstalt unterliegt der besondern Wahrnehmung und Fürsorge des Bezirksamts, auf dessen Antrag die Aufnahme in jene Anstalt beschlossen worden ist, und des betreffenden Ober- oder Unteramtsarztes.

2) Es dürfen auf dem Transport keine weiteren äußern Zwangsvorrichtungen gegen den Kranken angewendet werden, als welche von dem Amtsarzt in einer hierüber schriftlich ausgestellten Erklärung für nothwendig und angemessen erkannt worden sind.

Die Anwendung von Ketten ist unbedingt verboten, da erfahrungsmäßig die Zwangsweste oder das englische Hemd (nöthigenfalls durch eine Befestigung der Beinkleider an einander oder durch das Binden der Füße mit Strängen von baumwollenem Garn oder durch den sogenannten Sprungriemen verstärkt) die für das Fortschaffen tobsüchtiger Kranken erforderlichen Bedingungen vollständig erfüllen.

3) Den Irren sind verständige und zuverlässige Personen (bei körperlich Kranken oder durch äußerliche Umstände sehr reizbaren Irren wo möglich aus der Klasse der Chirurgen) als Begleiter beizugeben, und diese

4) durch den Amtsarzt oder nach dem von demselben ausgestellten Gutachten über die allgemeine Behandlung und besonders über die diätetische Verpflegung der Kranken auf der Reise zu unterrichten, sowie dafür verantwortlich zu machen, daß der Transport möglichst ohne Aufsehen und Geräusch vollzogen, daß der Kranke vor Beleidigungen und Neckereien sorgfältig geschützt, und daß am Uebernachtungsort ein angemessenes Unterkommen für denselben besorgt werde.

5) Der Transport hat mittelst eines dem Krankheitszustand des Irren, sowie den unter Ziffer 4 aufgestellten Forderungen entsprechenden Fuhrwerks zu geschehen.

6) Dem Begleiter wird ein den einzuliefernden Kranken, das Aufnahmedekret und den Namen und Stand des Begleiters bezeichnendes bezirksamtliches Schreiben an das Vorsteheramt der Staatsirrenanstalt mitgegeben, welchem der ausführliche ärztliche Krankheitsbericht (Minist.-Verf. vom 30. August 1825, Reg.-Bl. S. 474), wofern derselbe nicht schon früher an die Behörde einbefördert worden ist, sowie jedenfalls die zu Ziff. 2 erwähnte ärztliche Erklärung über die anzuwendenden Zwangsmittel beizuschließen ist.[1]

7) Für die Einhaltung dieser Vorschriften werden die betreffenden Bezirks- und Ortsbehörden verantwortlich gemacht. Die Vorsteher der Irrenanstalt haben die von ihnen wahrgenommenen Verletzungen derselben ihrer vorgesetzten Behörde zur weitern Einleitung anzuzeigen.

Nro. 189.

Auszug aus dem Generalreskript vom 20. April 1798, betr. die Anschaffung des englischen Hemdes für Wahnsinnige auf Kosten der Städte und Aemter.[2]

Der durch die Erfahrung bewährte Nutzen, welchen der Gebrauch der unter dem Namen des englischen Hemds bekannten Kleidung bei wahnsinnigen Personen leistet,

---

[1] Vgl. Nro. 191, §. 24 und Nro. 195, §. 21.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 1140 ff. Durch Minist.-Erl. vom

hat Uns veranlaßt, eine Beschreibung hievon im Monat Junius des Jahrs 1797 durch ein besonderes, in die öffentlichen Blätter eingerücktes, hier im Abdruck beigefügtes Avertissement bekannt machen zu lassen, mit der Aufforderung, sich dieses zur Verwahrung der Tollen dienlichen, nicht kostbaren Mittels in vorkommenden Fällen nach der gegebenen Anweisung zu bedienen. Nun müssen Wir aber wahrnehmen, daß weder die Ortsobrigkeiten, noch das Publikum überhaupt auf die Anwendung dieses Mittels diejenige Aufmerksamkeit bisher gerichtet haben, welche von der schuldigen Sorgfalt für diese unglückliche Klasse von Menschen zu erwarten gewesen wäre.

Es kann Uns auch die Vernachlässigung dieses Mittels um so weniger gleichgültig sein, als hievon bei der Unmöglichkeit, alle diejenigen Wahnsinnigen, deren Aufnahme in das Tollhaus nachgesucht wird, in demselben unterzubringen, für die öffentliche Sicherheit gefährliche Folgen zu besorgen sind.

Um nun den Gebrauch des englischen Hemds gemeinnütziger zu machen, finden wir Uns bewogen, hiemit zu verordnen, daß für jedes Stadt und Amt auf dessen Kosten ein solches Hemd im Vorrath angeschafft und sich dessen zur Verwahrung der Tollen, insolange nicht der Wahnsinn des Unglücklichen auf einen so hohen Grad der Gefahr für das Publikum oder das Ort und die Familie desselben gestiegen ist, daß die Unterbringung desselben in das Tollhaus zur wahren Nothwendigkeit wird, in welchen Fällen Wir, wenn der Raum des Tollhauses die Aufnahme eines solchen Menschen nur immer gestattet, solche nicht verweigern werden, bedient werden solle.

Beilage.

Bei dem hiesigen Irrenhaus wird seit einiger Zeit für Rasende eine gewisse Kleidung gebraucht, welche den Zweck hat, diese unglücklichen Menschen mit dem mindesten Grad von Härte und ohne sie zu fesseln, so zu verwahren, daß sie sich und ihren Nebenmenschen unschädlich werden. Da die Umstände nicht jedes Mal eine Aufnahme auf der Stelle gestatten, ja es wegen der Kostenbeiträge und anderer Ursachen dem Wunsch der Kommunen und der Anverwandten eines solchen Unglücklichen nicht immer gemäß ist, ihn sogleich von sich in ein öffentliches Institut hinzugeben, gleichwohl aber seine eigene und die öffentliche Sicherheit nicht Noth leiden können, so mache ich auf herzoglichen gnädigsten Befehl hiemit dem Publikum dieses Mittel bekannt, durch welches ein Mensch, der das Unglück hat, in Raserei zu verfallen, ohne sich des öffentlichen Instituts eines Irrenhauses zu bedienen, wenigstens eine geraume Zeit in einer Privatwohnung sicher und leicht verwahrt werden kann.

Es ist das sogenannte englische Hemd eine Art von Mannsschlafrock, von starkem Zwilch verfertigt, wird verkehrt angezogen, hat oben keinen Kragen, sondern ist mit einem $^3/_4$ Zoll breiten ledernen Riemen besetzt, dessen äußerstes Ende mit einer Schnalle, das andere mit einer Strupfe versehen ist, daß es am Nacken zugeschnallt werden kann. Ueberdieß sind noch auf dem Rücken herunter 3 Schnallen mit Strupfen von Leder, daß das Hemd nicht aus einander gehen kann. In der Gegend 3 Zoll oberhalb des Ellenbogens bei hangenden Armen ist auf dem Hemd ein starker 2 Zoll breiter Leibriemen herumgenäht, der ebenfalls hinten zugeschnürt wird. Auf diesem Riemen wird in der Gegend des anliegenden Arms auf jeder Seite ein 18 Zoll langer und $1^1/_2$ Zoll breiter Riemen befestigt, womit der Aermel des Hemds aufgefaßt und mit dem Arm oberhalb des Ellenbogens angeschnallt wird. Von den Halsriemen läuft auf der Achsel und dem Arm herunter ein gleich breiter Riemen, der in den Armriemen mit einer Schnalle befestigt wird.

---

18. Juni 1830 wurden aus Anlaß der Verf. vom gleichen Datum (Nro. 188), sowie der in den Medizinalvisitationsberichten häufig vorkommenden Bemerkung, daß die englischen Hemden, welche nach dem hier mitgetheilten Generalreskript vorräthig gehalten werden sollen, in sehr schadhaftem Zustand sich befinden, die Kreisregierungen angewiesen, die ihnen untergebenen Oberämter zur Fürsorge dafür zu verpflichten, daß in jeder Oberamtsstadt jederzeit zwei gut erhaltene Zwangswesten vorräthig seien. (Reyscher a. a. O. Bd. XV, Abth. 2, S. 791, Anm. 640).

Jeder Aermel ist vornen halbrund zugeschlossen und 1 Schuh lang mit starkem Leder überzogen, welches überall wieder mit einem ledernen Stemmriemen eingefaßt ist. An diesem ledernen Handschuh ist auf beiden Seiten, auf einer ein 3 Schuh langer und 1½ Zoll breiter Riemen in der Gegend des Balls vom Daumenfinger, auf der andern Seite dieses Handschuhes aber die Schnalle befestigt. Zum Gebrauch dieses Riemens sind in dem Hemd oberhalb der Schenkel auf jeder Seite, und vornen und hinten, 2 durchschnittene Belege von Leder angebracht, wodurch dieser Schenkelriemen gezogen und somit die gestreckt hangende Hand an dem Schenkel angeschnallt wird.

Der Zweck des Leib- und der Armriemen ist, den Rasenden an dem obern Theil der Arme zu fesseln und ihm dadurch den freien Gebrauch derselben zu benehmen. Der von der Achsel in den Armriemen einlaufende Riemen hat die Absicht, daß der Rasende sich nicht mit dem Ellenbogen aus der Armbefestigung herausarbeiten könne. Durch den Schenkelriemen wird aller Gebrauch der Hände gehemmt. Die Stemmriemen um den Handschuh verhindern, daß der Rasende schlechterdings Nichts mit der Hand fassen kann.

Sämmtliche Schnallen werden nicht fest zugeschnallt, daß der Rasende bei hangenden Armen nicht die mindeste Unbequemlichkeit davon hat. Auf diese Art ist also denselben aller Gebrauch der Arme benommen, die Füße hingegen sind ganz frei. Sollte aber derselbe durch Treten und Stoßen Gefahr drohen oder man wegen seiner Entweichung besorgt sein, so kann die seit etlichen Jahren in hiesigem Irrenhaus mit gutem Erfolg gebrauchte Fußbefestigung an dem englischen Hemd angebracht werden. Es wird nämlich ein Riemen mit einer Schlupfe in den Schenkelriemen jedes Fußes eingestreift, der außerhalb am Schenkel herabläuft, oberhalb des Kniees mit einem andern Riemen an dem Schenkel befestigt wird und wieder bis unterhalb des Wadens fortläuft, wo er sodann an ledernen, weich ausgefütterten Fußspringen befestigt ist. Beide Fußspringen werden dann zusammengeschnallt, daß der Rasende etwa 1 Schuh Raum zur Bewegung der Füße hat.

Dieß wäre demnach eine durch Erfahrung erprobte leichte Art, einen Rasenden, der sich von selbst nach und nach an dieses Hemd gewöhnt, ohne seine Unbequemlichkeit so zu verwahren, daß er sich und Andern nicht schaden kann, und wird aller Orten, wo sich dergleichen unglückliche Menschen befinden, die oft so hart gefesselt und geplagt werden, leicht nachgemacht werden können und so lange zureichend sein, bis der Rasende in einer gut eingerichteten Irrenanstalt untergebracht werden will oder kann. Es möchte wohl auch zweckmäßig sein, wenn in jedem Stadt und Amt ein solches englisches Hemd im Vorrath angeschafft würde. Daß übrigens auch diese Verwahrungsart nur in der Zeit des Paroxysmus oder wenn man den Unglücklichen in der freien Luft Bewegung machen lassen will und andere gelindere Mittel nicht mehr zureichen, anzuwenden sei, wird für Solche, welche Gefühl für das Unglück eines so höchst bedauernswürdigen Mitmenschen haben, eine überflüssige Bemerkung sein u. s. w.

Ludwigsburg, den 3. Juni 1797.

Zucht- und Arbeits-, auch Irrenhauspfleger,
Kammerrath Georgii.

Nro. 190.

Verf. des Minist. des Innern vom 8. März 1844, betr. die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus. (Reg.-Bl. S. 184 ff.)

Die in manchen Ortschaften des Königreichs vorkommende, unter dem Namen „Cretinismus“ bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat in den letzten Jahren den Gegenstand besonderer staatspolizeilicher Untersuchung gebildet.

Auf den Grund der hiebei durch einen ärztlichen Kommissär an Ort und Stelle erhobenen Notizen und der hierüber gepflogenen Berathung ist von dem K. Med.-Koll. die nachfolgende

„Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus“ verfaßt worden, welche hiemit bekannt gemacht und wobei zugleich in Folge höchster Vollmacht vom 4. d. M. verfügt wird:

1) Die Bezirkspolizeiämter haben für möglichste Verbreitung dieser Belehrung, insbesondere durch Aufnahme derselben in die Bezirksblätter Sorge zu tragen.

2) In Gemeinden oder Gemeindeparzellen, wo der Cretinismus häufiger vorkommt, namentlich wo derselbe das Maß von zwei Prozenten der Bevölkerung übersteigt und im Zunehmen begriffen ist, haben sich die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, die Stiftungs- und die Gemeinderäthe die Hebung der Ursachen desselben nach Anleitung der beiliegenden Belehrung allen Ernstes angelegen sein zu lassen.

3) Die Bezirkspolizeiämter haben in Beziehung auf die am meisten von dem Cretinismus heimgesuchten Ortschaften, welche ihnen von den Kreisregierungen, unter Beifügung der kommissarisch erhobenen Notizen, werden bezeichnet werden, mit Beirath des Oberamtsarztes und unter Rücksprache mit den Bezirks- und Ortsbehörden (Gemeinde- und Stiftungsräthen, Schulinspektionen und Amtsversammlungen) näher zu prüfen, was für die Verhütung des Uebels geschehen könne, und sodann die ihnen zu Gebot stehenden Mittel hiefür in Anwendung zu bringen, auch, soweit es einer Mitwirkung der höheren Behörde bedarf, diese deßhalb anzugehen.

4) Die Oberamtsärzte haben in jedem ihrer Jahresberichte der vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus besonders zu erwähnen und zu bemerken, was hiefür namentlich in denjenigen Orten geschehen sei, auf welche die oben erwähnten kommissarischen Erhebungen sich beziehen.

5) Den einzelnen am Cretinismus leidenden Unglücklichen haben die Orts- und die Bezirkspolizeibehörden ein besonderes Augenmerk zu widmen und sich angelegen sein zu lassen, daß die nicht selten in hohem Grade vernachläßigte Lage derselben verbessert werde und in Beziehung auf sie den Rücksichten der Menschlichkeit volle Genüge geschehe.

Beilage.

Belehrung des Med.-Koll. vom 6. Febr. 1844 über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.

Die unter dem Namen des Cretinismus bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat neuerlich auch in Württemberg die Aufmerksamkeit der Staatsregierung in Anspruch genommen.

Den hierüber stattgehabten Erhebungen zufolge kommt derselbe an manchen Orten (sowohl unter verschiedenen Abstufungen des Kropfs und einer dem Zwerghaften mehr oder minder sich nähernden Körpergestalt, verbunden mit träger, kindischer Geistesäußerung oder auch eigentlichem Stumpfsinn, als in der höchsten cretinischen Mißstaltung mit Blödsinn, häufig auch mit Taubstummheit) in solcher Ausdehnung vor, daß die öffentliche Fürsorge alle Ursache hat, sich mit der Verstopfung der Quellen, aus welchen er entspringt, ernstlich zu beschäftigen.

Auf den Grund der über diese Quellen an Ort und Stelle gepflogenen Untersuchungen und dessen, was die Wissenschaft hierüber an die Hand gibt, wird daher in Beziehung auf die vorbeugenden Maßregeln gegen das fragliche Uebel nachstehende allgemeine Belehrung ertheilt.

I. Von Beseitigung der den Cretinismus begünstigenden äußeren Einflüsse.

1) Die erste Rücksicht verdient die Sicherung einer trockenen Lage für die nächsten Umgebungen der Wohnplätze. Dahin gehört, daß in wasserreichen Thälern und Niederungen zur Beseitigung und Verhütung von Versumpfungen Abzugsgräben gezogen werden, durch welche das sich sammelnde Wasser rasch genug ablaufen kann, daß Flüsse und Bäche regulirt, in möglichst geradester Richtung fortgeführt und gehörig eingedämmt werden, um Ueberschwemmungen und der Bildung von Altwassern vorzubeugen. Seen und Teiche, welche Zu- und Abfluß haben und um anderer Zwecke willen nicht entbehrt werden können, wären auf den Umfang zu beschränken, bei welchem ein rascher Zu- und Abfluß jederzeit gesichert ist; und dafür, daß solche im Stande erhalten werde, wäre mit fortwährender Aufmerksamkeit Sorge zu tragen. Seen und Moräste ohne Zu- und Abfluß wären einzutrocknen und der umgebenden Fläche gleich aufzufüllen. Innerhalb der Ortschaften sollte ganz besonders auf

Trockenheit der die verschiedenen Theile des Orts verbindenden Straßen, Gassen und freien Plätze gehalten werden. Zu diesem Zwecke dient, daß man die Straßen pflastert oder wenigstens zu beiden Seiten mit steinernen Rinnen (Kandeln) versieht, welche den nöthigen Fall haben, um das in ihnen sich sammelnde Wasser rasch wegzuführen. Insbesondere in Orten, durch welche ein Bach oder Fluß fließt, wäre solcher in möglich geradester Richtung durchzuführen und das Ufer so aufzubauen, daß Ueberschwemmung verhütet wird; kleinere Bäche sollten in gemauerten Kanälen durch die Ortschaften geführt sein, und theils durch Bedeckung, theils durch regelmäßige Reinigung wäre dafür zu sorgen, daß sich in ihnen kein Schlamm anhäufe und der freie Abfluß des Wassers erhalten werde. Die Düngerhaufen an den Straßen wären einzuschließen, die Mistjaucheansammlungen und Abtritte an den Straßen und in den Hofräumen gehörig zu bedecken. In alten Städten sollten die Stadtmauern und Thorthürme abgebrochen werden, welche den Zutritt von Luft und Licht hindern; ferner wäre jede Gelegenheit zu ergreifen, enge Straßen zu erweitern und Luftverbindungen zwischen denselben und zwischen den einzelnen Häusern herzustellen. Zu viele Bäume innerhalb der Orte oder in deren nächster Umgebung wären in so weit zu lichten, daß die Sonne den gehörigen Zugang erhält, was um so nothwendiger in Lagen erscheint, welche aus andern Ursachen feucht und schattig sind.

2) Nicht minder wichtig ist die Stellung und Einrichtung der Wohngebäude.

Dieselben sollten wo möglich auf erhöhter Fläche und am Besten nach dem sogenannten Sonnenbau aufgeführt werden; wenigstens sollte das Bauen an einen Abhang, unmittelbar an eine Bergwand, in den Berg hinein vermieden und auf genügende Breite der Straßen, sowie auf Zwischenräume zwischen den einzelnen Häusern Bedacht genommen werden, so daß Licht und Luft von allen Seiten gehörigen Zutritt haben.

Wo die Wohnungen in tiefen und engen Thälern, Thalkesseln und schmalen Bergeinschnitten stehen, da sollte bei einem Neubau derselben für ihre Verlegung auf höher gelegene, der freien Luftströmung und zwar besser dem Ost- und Nordostwind, als dem West- und Südwind ausgesetzte Punkte gesorgt, jedenfalls bei den Planen für neue Bauanlagen außerhalb des bisher überbauten Flächenraums auf die Festhaltung dieses Gesichtspunkts gesehen werden.

Einstockige Häuser oder solche, deren unterster Stock zum Wohnen bestimmt ist, wären immer mit einer mehrere Schuhe über den Boden herausragenden Grundmauer zu versehen.

Den bewohnten Gemächern wäre stets eine Höhe von mindestens 8 bis 9 Fuß zu geben und Schlaf- und Wohnzimmern vorzugsweise die Morgen- und Mittagsseite einzuräumen.

3) Als weiterer wesentlicher Gegenstand der Fürsorge ist das Trinkwasser, dessen sich die Bewohner eines Orts bedienen, zu betrachten.

Die Quellen wären überhaupt so zu fassen und in gehöriger Tiefe bis zu den Brunnen zu leiten, daß das Wasser nicht einfrieren, noch sich erwärmen und verunreinigt werden kann.

Für gutes Material und für gute Unterhaltung der Wasserleitungen wäre Sorge zu tragen. Insbesondere aber ist bei dem Trinkwasser darauf zu sehen, daß es klar, frisch und kalt sei, und daß es nicht eine größere Menge von erdigen Theilen, namentlich Kalk und Gyps enthalte. Wo in der nahen Umgebung der Orte, welche hartes gypshaltiges Wasser haben, auch reineres, aus dem den Gyps gewöhnlich begleitenden Sandstein quellendes Wasser zu gewinnen ist, da sollte letzteres allein zum Trinken und Kochen benützt werden. Wo die Wasser nach jedem Regen sich trüben, da wären die Quellen besser zu fassen; wo dieses nicht hilft, könnte der Zweck durch einen einfachen Filtrirapparat erreicht werden. Jedenfalls ist den Ortsangehörigen zu empfehlen, ein so getrübtes Wasser vor dem Gebrauche so lange stehen zu lassen, bis der Schlamm sich zu Boden gesetzt haben wird, und dasselbe sodann von diesem Schlamme vorsichtig in ein anderes Gefäß abzugießen.

Wo es thunlich ist, sollten gut gefaßte reine Trinkquellen auch im Felde und an den Wegen hergestellt werden.

II. Von Vermeidung der von den Aeltern herrührenden Anlage zum Cretinismus.

4) Vorzüglicher Beachtung werth ist der Keim des Cretinismus, der in der Lebensart der Aeltern liegt.

Schon der verkümmerte Nahrungsstand, mit welchem manche Familien und Gemeinden zu kämpfen haben, ist als ein solcher Keim zu betrachten, und daher wird Alles, was zur Verbesserung jenes Nahrungsstandes dient, auf die Tilgung dieses Keims wohlthätig einwirken. Ungleich häufiger aber, als unzureichende Nahrung, ist unzweckmäßiger und unmäßiger Genuß

derselben die Ursache leiblicher und geistiger Entartung. Insbesondere ist hier das Laster der Trunkenheit und der tägliche, zur Gewohnheit gewordene Genuß des Branntweines hervorzuheben, durch welchen besonders schwächere Naturen der Thalbewohner nur um so sicherer zu Grunde gerichtet werden. In manchen Orten ist der Genuß des Branntweins so sehr verbreitet, daß er selbst Kindern und jüngern Leuten gereicht wird. Der Nachtheil ist aber nicht blos auf die unmittelbaren Folgen des zur Gewohnheit gewordenen Branntweingenusses oder eines Uebermaßes desselben beschränkt, sondern es wirken Exzesse der Aeltern nicht selten höchst nachtheilig auf die von ihnen erzeugten Kinder, namentlich auch in Absicht auf cretinische Entartung ein, und somit unter sonst begünstigenden Umständen auch auf die Entwicklung einer Familienanlage zum Cretinismus, der nun zum Erbtheil mancher Familien wird. Es sollte daher der Gewohnheit des allgemeinen Branntweintrinkens besonders in denjenigen Orten und Gegenden, in welchen der Cretinismus herrscht, auf alle Weise gesteuert, es sollte namentlich von den geistlichen und weltlichen Behörden, sowie von den Lehrern und dem gesammten ärztlichen Personal hierauf hingewirkt und den Mäßigkeitsvereinen jeder Vorschub geleistet, auch getrachtet werden, an die Stelle des Branntweines anderes gesundes Getränk, z. B. Bier, einzuführen.

5) Ebenso verdient überhaupt der Gesundheitszustand Derjenigen, die eine eheliche Verbindung eingehen, alle Aufmerksamkeit, um die Besorgniß einer cretinischen Entartung bei den von ihnen erzeugten Kindern zu beseitigen.

Nicht nur Personen, bei denen eine solche Entartung stattfindet, sollten an der Fortpflanzung derselben auf Nachkommen gehindert werden, sondern auch das Heirathen von Personen, welche mit entschiedenem Siechthum, wie Drüsenkrankheit, Epilepsie und anderen unheilbar gewordenen schweren Nervenkrankheiten behaftet sind, erscheint bedenklich; ganz unräthlich aber die Verbindung zweier Personen, welche beiderseits an einem solchen Uebel leiden.

6) Als hauptsächliche Quelle des Cretinismus ist ferner anzusehen das stete Ineinanderheirathen einer kleinen Zahl von Familien, sowohl überhaupt, als insbesondere, wenn die Anlage zu dem Uebel sich bereits in solchen festgesetzt hat.

Wünschenswerth wäre daher, daß

a) besonders in kleineren Ortschaften, vor allem aber in solchen, in welchen der Cretinismus häufiger vorkommt und deren Lage und Beschaffenheit die Entwicklung dieses Uebels begünstigt, Heirathen einheimischer Söhne und Töchter mit Auswärtigen, namentlich aus solchen Orten, denen der Cretinismus fremd ist, vornehmlich einheimischer Jungfrauen mit auswärtigen Jünglingen auf alle Weise begünstigt werden.

b) Heirathen zwischen Mitgliedern zweier Familien, in welchen beiderseits Cretinen vorkommen, wären wo möglich zu vermeiden, wenn auch die einzelnen Personen, welche sich heirathen wollen, selbst nicht cretinisch sind, und zwar um so mehr, wenn die Letzteren in sehr naher Verwandtschaft zu einander stehen.

III. Von Verhütung der die Entwicklung des Cretinismus fördernden Gebrechen der Erziehung.

7) Schlechte Pflege der Kinder von der Wiege an, besonders wo von den äußeren Einflüssen und von den Aeltern her die Anlage zur cretinischen Entartung gegeben ist, kann wesentlich zu der Ausbildung des Uebels beitragen.

Als verwerflich erscheint in dieser Beziehung die Anwendung des Thees von Mohnköpfen (sogenannten Klepperlesthees), um den Schlaf oder vielmehr die Betäubung der Kinder zu erzwingen, die Gewohnheit, sie durch sogenannte Schlotzer oder Zulpen zur Ruhe zu bringen und statt mit Milch sie beinahe ausschließlich mit Mehlbrei zu nähren und dieselben unter Aufsicht von kleinen Geschwistern oder geistig verwahrlosten Personen in dumpfen Stuben oder Kammern ohne regelmäßigen Genuß der frischen Luft liegen zu lassen.

Auf die Abstellung solcher Mißgriffe sollte ernstlich hingewirkt werden. Besondere Begünstigung verdient da, wo die Aeltern mehr oder weniger durch ihre Verhältnisse gehindert sind, den Kindern in ihren ersten und den nächstfolgenden Lebensjahren die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen, die Errichtung und Unterhaltung von Kleinkinderbewahranstalten, ein strenges Halten in denselben über Ordnung und Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, über regelmäßiger Bewegung und Spielübungen im Freien. Dazu komme die Fürsorge für die Versehung der Kinder mit der der jeweiligen Jahreszeit entsprechenden Kleidung, zumal

da, wo die Luft bedeutendem Wechsel der Temperatur unterworfen ist: die Nachhülfe durch kräftigere Nahrung, wo möglich mit einem Zusatze von Fleisch, bei schwächlichen, in der Entwicklung zurückgebliebenen Individuen.

8) Eben so nachtheilig für ihre körperliche und geistige Entwicklung muß der Mißbrauch der Kinder zu unangemessenen Geschäften, zum Hüten und Schleppen von kleineren Kindern, ihre ausschließliche Verwendung zum Viehhüten mit gänzlicher Vernachlässigung ihrer übrigen Erziehung, ihre frühzeitige und allzulang andauernde Beschäftigung in Fabriken und bei Handwerken wirken.

Diesen Mißbräuchen wäre daher vorzüglich da, wo der Cretinismus häufiger auftritt, mit allem Nachdruck zu begegnen.

Selbst der Unterricht der Kinder in den Volks- und Industrieschulen wäre so einzurichten, daß über demselben die Rücksicht auf die Kräftigung ihres Körpers nicht aus den Augen gesetzt wird.

9) Als Hauptmittel einer solchen Kräftigung und eben damit der Verhütung der in Frage stehenden Entartung erscheint die gehörige Pflege der Haut.

Diese ist doppelt nothwendig in feuchten, feuchtwarmen und bedeutenderem Temperaturwechsel unterworfenen Gegenden, in welchen ein häufigeres Vorkommen des Cretinismus beobachtet wird. Es ist daher hier vor Allem Reinlichkeit zu beobachten und in den Schulen ganz besonders auf solche zu halten. Fleißiges Waschen des ganzen Körpers und Baden, zuerst während der zarten Kindheit in mäßig warmem, später in etwas kälterem und, wo immer Gelegenheit hiezu gegeben ist, in fließendem Wasser ist eine Hauptbedingung des Gedeihens der Menschen, vorzugsweise aber in Orten, deren Luftbeschaffenheit die Entstehung des Cretinismus begünstigt. Fleißiges Baden der Kinder in eigens dazu eingerichteten Badeplätzen im Fluß unter Aufsicht verständiger erwachsener Personen ist ganz besonders zu empfehlen.

Viele der bisher angeführten Maßregeln sind theils aus anderen Veranlassungen schon früher empfohlen, theils schon polizeilich vorgeschrieben; sie sind aber mit den übrigen hier bezeichneten Maßregeln zusammengefaßt, weil sich nur in Folge der nachhaltigen Berücksichtigung aller erwarten läßt, daß die Zahl der Unglücklichen, die ein Opfer des Cretinismus sind, immer mehr sich vermindern und der Erfolg dieser Fürsorge wenigstens den künftigen Geschlechtern zu gut kommen werde.

3. Heil- und Verpflegungsanstalten.

a) Irrenheilanstalt Winnenthal.

Diese Anstalt wurde am 1. März 1834 eröffnet. Eine auf die Eröffnung sich beziehende, eine kurze Schilderung der Anstalt enthaltende Bekanntmachung des Minist. des Innern erging unterm 23. Nov. 1833 (Reg.-Bl. S. 383 ff.). Das Statut für die Anstalt folgt unten (Nro. 191). Die Hausordnung und die Dienstanweisungen für den ärztlichen Vorstand, für den Oberwärter und Hauswundarzt, sowie für die Wärter und Wärterinnen finden sich abgedruckt in dem Bd. III. des medizinischen Korrespondenzblattes des württembergischen ärztlichen Vereins (S. 208 ff., 234 ff., 243 ff., 250 ff. und 259 ff.).

Die sonst noch ergangenen, zugleich auf die Staatsirrenpfleganstalt Bezug habenden Verfügungen betreffen die Zulässigkeit einer Ermäßigung des Verpflegungsgeldes für unbemittelte Inländer (Nro. 192), das Erkenntniß über eine von Polizeiwegen zu verfügende Unterbringung eines Irren in einer Anstalt (Nro. 193) und die Kuratelbestellung für einer Staatsirrenanstalt zu übergebende Irre (Nro. 194).

Die für den Transport geisteskranker Personen in Irrenanstalten ertheilten Vorschriften betr. vgl. Nro. 188.

Nro. 191.

Statut der Irrenheilanstalt Winnenthal vom 23. Nov. 1833. (Reg.-Bl. S. 385 ff.)

Nachdem S. K. M. durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem nachstehenden Statut der Irrenheilanstalt zu Winnenthal die gnädigste Genehmigung ertheilt haben, so wird dasselbe hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die in dem Schloß Winnenthal bei Winnenden, OA. Waiblingen, errichtete Staatsanstalt ist dem Zweck der Heilung von Geisteskranken gewidmet. Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörenden Gärten und Grundstücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

§. 2. Die Anstalt für den Namen: „K. Heilanstalt Winnenthal".

Sie ist auf eine Normalzahl von hundert Kranken berechnet.[1]

Neben ihr besteht das Irrenhaus zu Zwiefalten, hauptsächlich als Verwahrungsanstalt für Geisteskranke, ohne jedoch die Verfolgung des Heilungszwecks ganz von seiner Aufgabe auszuschließen.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 3. Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

1) aus dem Ertrag der zu ihr gehörigen Grundstücke,
2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz,
3) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatskasse.

Es kommt ihr die Befreiung von Brief- und Postwagenporto für ihre ganze Verwaltung zu.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber und in Ermanglung einer besondern Bestimmung derselben zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die Anstalt als Kapital anzulegen.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4. Unter der Oberaufsicht des Minist. des Innern wird die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Anstalt vorerst durch eine unter dem Vorsitz des Direktors des Med.-Koll. aus Mitgliedern der Oberregierung und des Med.-Koll. zusammengesetzte Kommission ausgeübt, welche den Titel: „Aufsichtskommission für die Heilanstalt Winnenthal" führt.[2]

§. 5. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Unter den Weisungen und Instruktionen der Oberbehörde (§. 4) ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die gesammte Polizei der Anstalt mit Inbegriff der Dienstdisziplin, sowie ihm auch der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, untergeordnet ist.

§. 6. Der ärztliche Vorstand ist seine ganze Zeit dem Dienste der Anstalt schuldig. Ihm liegt bei Erkrankung von Offizianten der Anstalt deren unentgeldliche ärztliche Behandlung ob.

Außerhalb der Anstalt kann er wenigstens nie als behandelnder Arzt an der Besorgung von Kranken Theil nehmen.

---

[1] Neuerlich beläuft sich der Krankenstand gewöhnlich etwas höher.
[2] Vgl. Nro. 9.

Ebenso ist es ihm untersagt, Geisteskranke in Privatverpflegung und Behandlung aufzunehmen, soweit nicht die Oberbehörde hiezu in einzelnen Fällen aus besondern Gründen ausnahmsweise Erlaubniß ertheilt.

§. 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes wird dem ärztlichen Vorstand bei vermehrter Krankenzahl ein Assistenzarzt mit widerruflicher Anstellung beigegeben werden.[1]

§. 8. Als zweiter Beamter der Anstalt ist ein Oekonomieverwalter angestellt. Er hat das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle auf die Einnahmen und Ausgaben derselben, sowie auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten sich beziehenden Geschäfte zu besorgen, über der Erhaltung der Grundstockstheile und des Inventars der Anstalt zu wachen, ihre gesammte Oekonomie, mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens, zu leiten und bei der Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen. Ihm zunächst ist das niedere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, sowie nöthigenfalls in der Disziplin des Krankendienstes, führt die haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen und vertritt die Anstalt in rechtlichen Verhältnissen.

In seinem besondern Wirkungkreise als Kassen- und Rechnungsbeamter ist er der Aufsichtsbehörde (§. 4) unmittelbar untergeordnet.

§. 9. Mit der Besorgung theils des gemeinschaftlichen Gottesdienstes in der Anstalt, theils der seelsorgeramtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei der Anstalt nahe wohnende Geistliche, ein evangelischer und ein katholischer, beauftragt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amts die Andeutungen und Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Gestörten überhaupt und den besondern Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird. Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in der sittlich religiösen Richtung, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung sind ein Oberwärter, der zugleich den wundärztlichen Dienst in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11. Die Zahl und Abtheilung des niedern, theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals ist durch den Etat festgesetzt. Die Anstellung und Entlassung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Gesindevertrags.

§. 12. Ueber das Nähere seiner Dienstverhältnisse und Verrichtungen empfängt jeder Angestellte seine besondere Instruktion.

IV. Benützung der Anstalt.

1) Aufnahme.

§. 13. Der Bestimmung der Anstalt gemäß (§. 1) sind von der Aufnahme in dieselbe solche Seelengestörte ausgeschlossen, deren Krankheitszustand als ein wahrscheinlich unheilbarer betrachtet werden muß oder sie mehr für die Verpflegung in einem Hospitale oder in der Familie, als in einer Irrenheilanstalt, geeignet macht, namentlich

1) Blödsinnige, und zwar sowohl die von der Geburt oder ersten Kindheit an

---

[1] Diese eventuelle Bestimmung ist schon längst verwirklicht.

Blöd- und Schwachsinnigen, als auch Kranke, bei welchen in Folge einer Geistesstörung der Blödsinn eingetreten und bereits über drei Monate lang andauernd ist;

2) Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge von Epilepsie sich entwickelt hat, oder die schon über drei Monate lang an einer mit Epilepsie verbundenen Geisteskrankheit gelitten haben, wofern nicht hiebei die Epilepsie eine ganz untergeordnete Rolle spielt;

3) Kranke, welche bei der Seelenstörung zugleich an allgemeiner Lustseuche, an offenen Krebs- oder an verwandten chronischen Uebeln leiden;

4) Kranke, bei denen sich in Folge der Geisteskrankheit Zeichen einer tiefbegründeten Lähmung finden oder bereits eine unheilbare Schwindsucht oder Wassersucht entwickelt ist;

5) Personen, bei denen die Geisteszerrüttung durch Altersschwäche bedingt und herbeigeführt ist.

§. 14. In Betracht der bewährten Erfahrung, daß ein methodisches Heilverfahren bei Geisteskrankheiten um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolgs gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird, sowie daß umgekehrt die Hoffnung der Heilung, wenn sie auch erst spät ganz verloren geht, doch mit der Dauer der Krankheit in geometrischer Progression abnimmt, wird sichs die Anstalt vom Verfluß des ersten Jahres nach ihrer Eröffnung an zur Regel machen, keinen Kranken aufzunehmen, dessen Geistesstörung, von ihrem ersten Ausbruch oder vom ersten Rückfall nach einem mindestens einjährigen normalen Zwischenraum an gerechnet, zur Zeit der Nachsuchung der Aufnahme bereits über sechs Monate angedauert hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur stattfinden können:

1) bei einem Verein ganz besonderer die Hoffnung der Heilbarkeit eines Kranken begründender Umstände;

2) wenn für einen Kranken, welcher innerhalb der zuvor bemerkten sechsmonatlichen Frist in eine andere öffentliche oder Privatanstalt für Irrenheilung eingebracht oder bei dem wenigstens erwiesener Maßen binnen dieser Frist ein rationelles Heilverfahren begonnen und seitdem fortgesetzt worden ist, der Uebertritt aus der bisherigen Behandlung in die Heilanstalt Winnenthal nachgesucht wird;

3) wenn die rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme durch Umstände verhindert wurde, deren Beseitigung völlig außer der Macht der zur Fürsorge für denselben verpflichteten Personen oder Behörden lag.

In den unter 2 und 3 bemerkten Fällen wird vorausgesetzt, daß der Kranke zur Zeit der Nachsuchung der Aufnahme in die Heilanstalt Winnenthal noch als heilbar zu betrachten sei.

§. 15. Ausländer, deren Heimath nicht zweifelhaft ist, können unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (vgl. §. 18) ebenfalls in die Anstalt aufgenommen werden; in Kollisionsfällen haben sie jedoch Inländern nachzustehen.

§. 16. Zum Beleg des Aufnahmegesuchs wird erfordert:

1) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen legitimirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht, und

2) falls dieser Arzt nicht zugleich der Oberamtsarzt (im Ausland der in analoger Stellung befindliche Gesundheitsbeamte) ist, ein von dem Letztern auf vorgängige Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung bewahrheitendes und schildernedes Zeugniß.

Nähere Vorschriften hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugnisse sich zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage enthalten.

3) Ein von der Bezirkspolizei- oder Gerichtsstelle beglaubigtes und nöthigenfalls

berichtigtes oder ergänztes Zeugniß der Ortsbehörde über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben, welche Thatsache, unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere in dem Zeugniß näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist;

4) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes.

§. 17. Die wegen des Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Waschreinigung, sodann die der betreffenden Verpflegungsklasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird;

2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung des Kranken mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgelds begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die nicht, wie das als Frühstück oder Medikament oder Arbeitsaufmunterung gereichte Getränk, durch das regulirte Verpflegungsgeld (Ziff. 1) ausgeglichen sind u. s. w.

3) den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt (§§. 36, 38).

§. 18. Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufung drei verschiedene Klassen; der Betrag desselben in jeder Klasse wird, so oft eine neue Regulirung Statt hat, öffentlich bekannt gemacht. Inländischen öffentlichen Kassen, welche einen unbemittelten Kranken ganz oder größtentheils in der Entrichtung des Kostenersatzes vertreten, wird ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgelds angesetzt. Dagegen haben Ausländer das ordentliche Verpflegungsgeld mit dem Zusatz eines Viertheils desselben zu entrichten. [1]

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechnung an die Anstaltskasse vorausbezahlt werden.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

§. 19. Zur Sicherstellung des Kostenersatzes genügt, soweit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen oder Pfänder oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit mindestens durch eine nach Art. 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 ausgestellte Urkunde zu versichern.

Ausländer müssen überdieß einen Landeseinwohner stellen, an den sich die Anstalt wegen ihrer Forderungen halten kann.

---

[1] Nach der Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 23. Nov. 1833 beträgt das Verpflegungsgeld bei Inländern:
a) in der ersten Klasse täglich 1 fl. 12 kr. oder jährlich . . . . 438 fl.
b) in der zweiten Klasse täglich 48 kr. oder jährlich . . . . 292 fl.
c) in der dritten Klasse täglich 30 kr. oder jährlich . . . . 182 fl. 30 kr.
Bei solchen Personen, für welche das Verpflegungsgeld ganz oder größtentheils von inländischen öffentlichen Kassen bestritten wird, beträgt dasselbe täglich 24 kr. oder jährlich 146 fl.
Für Kranke der letztgenannten Art kann übrigens nach Verf. Nro. 192 eine weitere Ermäßigung eintreten.

§. 20. Die Anmeldung um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen ist an den Vorstand der Anstalt zu bringen, welcher in gemeinschaftlichem Bericht mit dem Oekonomieverwalter die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholt.

In dringenden Fällen kann, wenn kein Anstand hinsichtlich der Aufnahmebedingungen obwaltet, der ärztliche Vorstand unter Zustimmung des Oekonomieverwalters dem Kranken den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten.

§. 21. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit und gegen sicher gestellten vollen Ersatz des der Anstalt verursachten Aufwandes eintreten.

§. 22. In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken in einem Staatsirrenhaus obrigkeitlich verfügt wird,[1] ist, wenn bei dem Kranken keiner der zuvor aufgeführten Gründe des Ausschlusses aus der Heilanstalt Winnenthal (§§. 13, 14) stattfindet, zunächst über seine Aufnahme in diese Anstalt das Erkenntniß der zuständigen Behörde (§. 20) im vorgeschriebenen Weg zu veranlassen. Soweit in einem solchen Fall der Kostenersatz (§. 17) nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die Polizeistelle für die Zusicherung und Leistung desselben durch die betreffenden öffentlichen Kassen besorgt zu sein.

§. 23. Auch außer den in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden sichs zur angelegenen Pflicht zu machen, unbemittelten inländischen Geisteskranken, die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Heilanstalt sich eignen, hiezu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge und rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme (§. 14) zu verhelfen. Die öffentlichen Aerzte haben die Bezirkspolizeiämter von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen. Wird sofort in Folge der von dem Bezirksamte nach §. 16 einzuleitenden Instruirung, bei welcher in solchen Fällen zugleich die Erklärung des ärztlichen Vorstandes der Irrenheilanstalt einzuholen ist, die Anstellung eines Heilversuchs in dieser Anstalt als begründet und thunlich erkannt, und kann die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel des Kranken zur Bestreitung des Kostenersatzes nicht durch Beiträge seiner alimentationspflichtigen Verwandten oder sonstige Privatunterstützung ausgeglichen werden, so hat sich das Bezirksamt für die Deckung des Mangels aus den zur Unterstützung des Kranken verpflichteten örtlichen, beziehungsweise Bezirkskassen zu verwenden.

In dieser Hinsicht wird auf die älteren und neueren Vorschriften in Betreff der Unterstützung der Nothleidenden aus örtlichen Kassen und der nöthigenfalls hiezu aus der Amtskörperschaft zu leistenden Beihülfe,[2] namentlich auf die Kastenordnung Kap. 1, §. „Ob aber", Kap. 2, Abschn. „Wie es mit den Siechen- und Blatter-

[1] Vgl. Nro. 9, Ziff. 4 und Nro. 193.

[2] In der Vorschrift des Minist. des Innern vom 24. Juli 1816, betr. die von den Oberämtern in ihren Berichten wegen der Aufnahme Wahnsinniger in das Irrenhaus beizubringenden Notizen, wird für solche Fälle, in denen das Vermögen des Irren selbst zur Bezahlung des Verpflegungsgeldes unzulänglich ist und auch dessen Verwandte den Aufwand nicht decken können, bemerkt, „daß gewöhnlich zuerst die Gemeinde, welcher der Irre angehört, unter Zuziehung der örtlichen Stiftungen, soweit diese ohne nachtheiligen Angriff ihres Vermögens beizutragen fähig sind, und, wenn in einem Oberamt eine Konfraternität der piorum corporum besteht, diese mit den öffentlichen Kassen der Gemeinde in das Mittel zu treten habe, weßhalb mit der betreffenden Stiftungsverwaltung Rücksprache zu nehmen ist. Wenn jedoch aus den Mitteln der Gemeinde und der öffentlichen Stiftungen die Verpflegung des Irren nicht ganz bestritten werden könnte, so ist die Amtspflege, wo es nicht schon ohnehin in dem Herkommen liegt, zur Konkurrenz verbunden."

häusern ꝛc."[1] auf die in der Hochstetter'schen Sammlung Thl. 1, S. 165 ausgezogenen Generalreskripte,[2] auf die im Allgemeinen mit dem Institut der Amtskörperschaften verbundenen gesundheitspolizeilichen Zwecke und auf das Interesse der Körperschaften, durch zeitige Anwendung eines zweckmäßigen Heilverfahrens der bleibenden Unterstützung eines an Geistesstörung erkrankten armen Angehörigen zuvorzukommen, verwiesen.

2) Einlieferung.

§. 24. Die Einlieferung des Kranken in die Heilanstalt hat mit einer von der Bezirksstelle (§. 16) ausgefertigten, verschlossenen Einlieferungsurkunde zu geschehen, in welcher neben dem Einzuliefernden selbst und der wegen seiner Aufnahme ergangenen Verfügung zugleich die Person des Begleiters zu bezeichnen ist.

§. 25. Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise hat das Bezirksamt unter Mitwirkung des betreffenden Ober- oder Unteramtsarztes, nach Maßgabe der Minist.-Verf. vom 18. Juni 1830[3] das Erforderliche wahrzunehmen.

3) Sicherung des Heilverfahrens.

§. 26. Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung,

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor Verfluß eines halben Jahrs vom Eintrittszeitpunkt an, oder später, wenn in dem Zustand des Kranken eine für die Genesung günstig erscheinende Umänderung eingetreten sein sollte, vor abgelaufener Entwicklung dieser kritischen Vorgänge nicht aus der Anstalt zurückzunehmen;

2) im Fall einer im Genesungszustand erfolgenden Beurlaubung des Verpflegten (§. 37) die Behandlung desselben während des Urlaubs nach den Vorschriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorstand, oder im Berufungsfall von der Aufsichtsbehörde zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

4) Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 27. Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemessen und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur und ihrer Grundgesetze eingerichtet sein. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist aufs Strengste aus der Anstalt entfernt zu halten. Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innere Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, welche der ärztliche Vorstand durch Aufmunterungsgeschenke aus dem

---

[1] Die Kastenordnung vom 2. Jan. 1615 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XII, S. 641 ff.) ordnet in der erstbezeichneten Stelle an, daß Gemeinden, die viele Arme haben, von Seiten anderer Gemeinden desselben Amts, welche in besserer Lage sich befinden, in Bezug auf die Fürsorge für die Armen unterstützt werden sollen. Die andere Stelle der Kastenordnung, auf welche oben Bezug genommen ist, ordnet die Unterbringung solcher armer Kranker, die nicht für eine Privatverpflegung sich eignen, in öffentlichen Krankenanstalten an.

[2] A. a. O. ist von der durch die Unzulänglichkeit der Stiftungskassen eines Ortes für Armenzwecke bei theurer Zeit begründeten Unterstützung derselben von Seiten vermöglicherer Stiftungskassen benachbarter Gemeinden die Rede.

[3] Nro. 188.

hiezu bestimmten Etatssatz und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt sein wird.

§. 28. Die klassenmäßige Verköstigung ist in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Bereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Institutsarzt zu bestimmen.

§. 29. Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anstalt, deßgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

§. 30. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Arztes in gleichem Maße gerichtet sein.

§. 31. Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber Solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Arzt ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten aufs Sorgfältigste vermieden werde. Den Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken so oft, als es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes der Anstalt geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen, sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zuläßigkeit eines persönlichen Verkehrs mit den Kranken selbst und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 32. Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben die strengste Diskretion beobachtet werden.

§. 33. Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die Aufsichtsbehörde bringen, sind sorgfältig zu erörtern, und es ist den Beschwerdeführern motivirter Bescheid zu geben.

§. 34. Die Aufsichtsbehörde wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

V. Austritt aus der Anstalt

§. 35. Der Austritt des Aufgenommenen aus der Anstalt wird auch vor erfolgter Genesung verfügt,

1) wenn es sich ergibt, daß bei demselben zur Zeit seiner Aufnahme einer der in §§. 13 u. 14 aufgeführten Ausschließungsgründe vorgewaltet hat, oder daß irgend eine sonstige wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich die genügende Sicherstellung des Kostenersatzes nicht stattfindet;

2) wenn die verfallene Schuld eines Verpflegten gegen die Anstalt vier Wochen nach der zweiten an den Vertreter ergangenen Anmahnung noch nicht berichtigt ist, ohne daß die Zögerung gültig entschuldigt und für die längstens drei Monate später zu leistende Zahlung hinreichende Versicherung gestellt wäre; hiebei wird vorausgesetzt, daß die beiden Anmahnungen in einem Zwischenraume von mindestens drei Wochen auf einander gefolgt und bei der zweiten das Präjudiz der Entlassung angedroht worden sei.

3) wenn der Vertreter des Verpflegten denselben, unter den im §. 25 festgesetzten Beschränkungen, zurückverlangt;

4) wenn bei einem einzelnen Verpflegten Umstände eintreten, welche die Beibe-

haltung desselben ohne wesentliche Störung des Dienstes der Anstalt, rücksichtlich der übrigen Kranken, nicht länger gestatten;

5) wenn bei einem Kranken, nachdem der Heilversuch mit demselben in der Anstalt zwei Jahre gedauert hat, noch nicht einmal ein sicherer Anfang der Genesung eingetreten ist, und

6) wenn schon vor Ablauf eines zweijährigen Zeitraums sich eine überwiegende Unwahrscheinlichkeit einer möglichen Heilung hervorgestellt hat.

§. 36. Genesende Verpflegte kann der ärztliche Vorstand vor ihrem völligen Austritt aus dem Verband der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen. Derselbe trifft in diesem Fall in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und requirirt die Wahrung derselben von der medizinisch-polizeilichen Behörde des Aufenthaltsorts des Beurlaubten. Die Bezirkspolizeiämter und Armenärzte sind angewiesen, diesen Requisitionen zu entsprechen.

Die Dauer eines solchen Urlaubsstandes kann gegen den Willen der Versorger des Beurlaubten nicht über ein halbes Jahr erstreckt werden (vgl. §. 26).

§. 37. Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verband der Anstalt (im Gegensatz der blosen Beurlaubung) unterliegt dem Erkenntniß der Aufsichtsbehörde.

§. 38. Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind von deren Vollziehung seine Versorger und die betreffenden medizinisch-polizeilichen Behörden unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge zu benachrichtigen.

Bei Inländern, welche ungeheilt entlassen werden müssen, wird geeigneten Falls zur Entschließung der betreffenden Personen und Behörden über ihre Versetzung in die Irrenverwahrungsanstalt Einleitung getroffen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben die Anstaltbeamten die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften (§§. 23, 24) zu beobachten.

Beilage.

Vorschrift, betr. die ärztlichen Berichte über die in die Heilanstalt Winnenthal aufzunehmenden Geisteskranken.

§. 1. Die ärztlichen Berichte über Geisteskranke zum Behufe der Aufnahme der Letztern in die Heilanstalt sind theils zur Erörterung und Festsetzung des Thatbestandes der Krankheit und ihres Geeignetseins für die Heilanstalt, theils insbesondere auch dazu bestimmt, die Erreichung der Zwecke dieser Anstalt durch eine möglichst sorgfältige und klare Erhebung aller derjenigen Momente, welche die Einsicht in den ganzen Krankheitszustand und in die ganze Individualität des Kranken begründen und aufhellen können, und an welche der Plan der gesammten psychischen und leiblichen Behandlung desselben angeknüpft werden muß, möglich zu machen und zu fördern. Je einleuchtender die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Prämissen für die Verfolgung des Heilungszwecks, zumal bei dem Zustand der hier in Rede stehenden Kranken, ist, um so mehr muß von dem Behandelnden sowohl, als dem öffentlichen Arzt erwartet werden, daß er durch eine gründliche Auffassung und Darstellung des jedesmaligen Krankheitszustandes in der Gesammtheit seiner leiblichen und psychischen Erscheinungen, in seiner Entstehung und seinem Fortgang, und in seinem Zusammenhang mit der leiblichen und geistigen Persönlichkeit des Kranken und den Hauptmomenten der innern und äußern Entwicklungsgeschichte der letztern seine Aufgabe zu erfüllen bestrebt sein werde. Eben so wird er nicht versäumen, die Angehörigen darauf hinzuweisen, daß die möglichst bestimmte und umfassende Kenntniß

von der physischen und psychischen Anlage des Kranken und wieder von der psychischen Geschichte desselben und den Umständen und Schicksalen, die auf die letztere von bedeutendem Einfluß gewesen sind, eine Hauptbedingung der glücklichen Anordnung und Vollführung der Kur sei, und daß es in ihrem Interesse liege, dem ärztlichen Vorstande der Heilanstalt von allem hieher bezüglichen Bedeutenderem aus der inneren und äußeren Lebensgeschichte des Kranken Mittheilung zu machen, welche Mittheilung immer als heiliges Geheimniß in der Anstalt bewahrt werden wird.

§. 2. Zur Sicherung des im §. 1 angedeuteten Zwecks werden aus der im Allgemeinen ausgesprochenen Aufgabe der ärztlichen Berichte folgende spezielle Gegenstände der Bearbeitung und Erörterung ausgezeichnet:

1) Darlegung des gegenwärtigen Zustandes der Krankheit und Geschichte ihres Ausbruchs und ihres Verlaufs. Voraus ist Vor- und Zuname, Alter, Geburts- oder bisheriger Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe, Religionsbekenntniß des Kranken anzugeben. Sonach sind mit gleicher Aufmerksamkeit die psychischen Erscheinungen, in welchen die Krankheit sich darstellt, und die Veränderungen in den Lebensthätigkeiten überhaupt und die offener oder tiefer liegenden Abweichungen der organischen Funktionen und Prozesse nachzuweisen. Es sind (mit genauer Angabe der Zeitpunkte und Beachtung der Zeitfolge) die Fragen zu erörtern, wie die Geistesstörung im ganzen Thun und Lassen des Kranken, in Vorstellungen und Affekten, in Umwandlung der Neigungen und des äußeren Benehmens, in Reden und Handlungen desselben sich ausspreche? Welche Symptome den Ausbruch der Krankheit bezeichnet, wie die Symptome im weiteren Fortgang sich entwickelt und gestaltet, welche Umänderungen sie im Verlauf der Krankheit dargeboten haben? Inwieweit der Kranke sich in den Schranken und Sitten des gewöhnlichen Lebens halte, und ob er gegen sich oder seine Umgebungen gefährliche Plane hege? Welche Vorgänge und abweichende Thätigkeiten im Gesammtorganismus oder in besondern Gebieten und Organen desselben den Eintritt der Krankheit, welche den weiteren Verlauf derselben begleitet haben? Ob die Krankheit einen mehr anhaltenden, oder einen periodizirenden Verlauf, und mit welchem Typus der Milderungen und der Verschlimmerungen oder der freien Intervalle genommen habe? In welcher Form sie gegenwärtig sich darstelle? Wie der gegenwärtige Zustand theils der Ernährung, theils der Thätigkeiten der Sinne (hier besonders in Hinsicht auf Sinnestäuschungen), theils der Organe der willkürlichen Bewegung (hier namentlich der Sprachorgane) bei dem Kranken beschaffen sei?

2) Darlegung der inneren und äußeren Bedingungen der Krankheit und ihrer wahrscheinlichen Entstehungsursachen. Hier ist vorzüglich die genetische Beziehung der jetzigen Krankheit zu der Individualität des Kranken nach ihrer (leiblichen und geistigen) Doppelseite auseinanderzusetzen. Es kommen namentlich, so weit hiezu die Notizen zu erlangen sind, die Fragen zu beantworten: Sind in der Familie des Kranken, bei den Eltern, Großeltern, den Geschwistern der Eltern und des Kranken selbst psychische Störungen oder andere schwere Nervenkrankheiten vorgekommen? Was ist von dem Gesundheitszustande derselben bekannt, und zeigt sich in der Familie eine vorherrschende Anlage zu gewissen Richtungen des leiblichen oder psychischen Lebens und zu entsprechenden Abnormitäten und Krankheiten? Wie ging die körperliche Entwicklung des Kranken von der Geburt an durch die verschiedenen Lebensepochen vor sich? erfuhr sie Hemmungen, und welche? wie hat die physische Erziehung auf sie eingeflossen? wie verliefen namentlich die größeren Epochen der Entwicklung, und durch welche Eigenthümlichkeiten oder Abweichungen und Störungen im Gange der letzteren waren sie bezeichnet? Welche Krankheiten erstand der Kranke im Laufe seines Lebens? zu welchen war er vorzugsweise geneigt in früheren und in späteren Jahren? waren sie nicht mit mehr oder minder auffallenden Störungen der psychi-

schen Funktionen oder mit bedeutenden Affektionen des Nervensystems, namentlich krampfhaften, verbunden? auf welche Weise und durch welche Vorgänge haben sie sich vorzugsweise und am häufigsten entschieden? haben sie Ueberreste, Nachwirkungen, habituelle Dispositionen zurückgelassen, und welche derselben stehen in näherer Beziehung zu dem jetzigen Zustand des Kranken? Wie verlief der körperlichen gegenüber die geistige Entwicklung? ging sie ihr parallel, eilte sie ihr voran oder blieb sie hinter ihr zurück? haben sich früh und auffallend gewisse Richtungen des Gemüthes und Geistes, gewisse Talente, Neigungen, Anlage zu gewissen Fehlern und Tugenden gezeigt? Wie haben Erziehung, Religionsunterricht, Schule, Umgang, äußere Verhältnisse und Schicksale, wie vorzüglich die eigene Thätigkeit des Individuums, die Art der Beschäftigung, der Ausbildung, der Lebensordnung oder Unordnung auf jene Entwicklung eingewirkt? Wie charakterisirt sich die ganze, leibliche und geistige, Konstitution des Kranken? durch welches Verhältniß der Kräfte, der Funktionen und Organe, durch welche vorherrschende Richtung im Ganzen des Lebens, und durch welche Anlage zu Aberrationen oder welche wirkliche Abweichungen ist jene (die leibliche) bezeichnet? In welchem Verhältnisse der Energie, Ausbildung und Uebung oder der Schwäche, der Vernachlässigung der verschiedenen Geistesthätigkeiten, in welchen Neigungen, Stimmungen, Gewohnheiten, Gefühlsweisen, in welchen hervorstechenden Affekten und Leidenschaften spricht die zweite (die geistige) sich aus? Wie haben sodann, in näherer Beziehung auf den in Rede stehenden Krankheitszustand, Lebensweise, Beschäftigung, äußere Einflüsse, Lebensschicksale auf die Persönlichkeit des Kranken gewirkt? haben Wohnungs- und klimatische Verhältnisse, Nahrungsweise, körperliche und geistige Anstrengung und Erschöpfung oder aber Unthätigkeit, in den Körper aufgenommene giftige Substanzen, unpassender Gebrauch gewisser Heilmittel und Heilmethoden auf den Kranken, und in welcher Weise, eingeflossen? haben die Verbindungen, in welchen er gelebt, namentlich auch Verbindungen mit Menschen von einer gewissen politischen, religiösen, moralischen Tendenz, haben besondere Lebensschicksale, Förderungen oder Hemmungen seiner Thätigkeit oder seiner Lieblingsbestrebungen, Glücksfälle oder Unglücksfälle in Liebe und Freundschaft, in der Ehe, in Beruf und Stand auf ihn gewirkt, und unter welchen Umständen und in welchen Verbindungen mit andern Momenten?

3) Darlegung der im Laufe der Krankheit, vom Anfang an bis auf die letzte Zeit, bei dem Kranken angewandten Behandlungsmethode, und zwar sowohl des Heilverfahrens im engeren Sinne mit sorgfältiger Angabe der Erfolge, als der übrigen Behandlung des Kranken mit der Auskunft insbesondere darüber, ob Zwangsmittel, und in welcher Weise, angewandt worden sind.

Nro. 192.

Verf. des Minist. des Innern vom 5. Aug. 1842, betr. eine Ermäßigung des an die Staatsirrenanstalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgeldes. (Reg.-Bl. S. 455 ff.)

In Betreff des an die Staatsirrenanstalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgelds (Bekanntmachung vom 23. Nov. 1833, Reg.-Bl. S. 385 u. vom 10. Juli 1839, Reg.-Bl. S. 481)[1] wird auf den Grund höchster Entschließung S. K. M. Folgendes verfügt:

1) Das Verpflegungsgeld für einen in die Heilanstalt Winnenthal oder die Pfleganstalt Zwiefalten aufgenommenen Geisteskranken kann, wenn es ganz oder zum größeren Theil von inländischen öffentlichen Kassen bestritten wird, bis auf einhundert Gulden dem Jahr nach ermäßigt werden.

---

[1] Vgl. S. 336, Anm. u. Nro. 196, §. 16.

2) Diese Ermäßigung setzt bei einem in der Heilanstalt Winnenthal behandelten Kranken noch weiter voraus,

a) daß dessen Aufnahme in die Heilanstalt, im Sinne des Statuts vom 23. Nov. 1833,[1] §. 14, rechtzeitig nachgesucht oder, andern Falls, daß die Rechtzeitigkeit der Nachsuchung durch Umstände verhindert worden sei, deren Beseitigung außer der Macht der die betreffende öffentliche Kasse vertretenden Behörde lag;

b) daß, wenn der Kranke ein eigenes, jedoch nicht mehr als 200 Gulden betragendes Vermögen besitzt, nur der Ertrag, nicht der Grundstock dieses Vermögens für seine Unterhaltung in der Heilanstalt in Anspruch genommen, ein höherer Vermögensbetrag des Kranken aber für diesen Zweck in seinem Grundstock nicht weiter als bis zur Summe von 200 Gulden geschwächt werde.

3) Die im Absatz 1 erwähnte Ermäßigung kann auch eintreten, wenn bei der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel eines inländischen Kranken oder seiner ernährungspflichtigen Verwandten sein Verpflegungsgeld ganz oder zum größeren Theil durch Beiträge der Privatwohlthätigkeit bestritten wird. Treffen solche Privatbeiträge mit Leistungen öffentlicher Kassen zusammen, so kann die Ermäßigung auch dann stattfinden, wenn die letzteren nur mit Hinzurechnung von jenen Privatbeiträgen den größeren Theil des Verpflegungsgelds ausmachen. Es wird aber, wenn es sich von einem in die Heilanstalt Winnenthal aufgenommenen Kranken handelt, im Falle der Konkurrenz von Zuschüssen öffentlicher Kassen mit Beiträgen der Privatwohlthätigkeit, die Ermäßigung durch die oben im Absatz 2 ausgedrückten Voraussetzungen bedingt.

4) Die voranstehenden Bestimmungen finden auch zu Gunsten der bereits in die Staatsirrenanstalten aufgenommenen Kranken, vom 1. Juli 1842 an gerechnet, Anwendung.

5) In den in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehenen Fällen verbleibt es hinsichtlich des Verpflegungsgelds bei den Bestimmungen der Bekanntmachung und des Statuts vom 23. Nov. 1833[2] und der Bekanntmachung vom 10. Juli 1839.[3]

Nro. 193.

Erl. des Minist. des Innern v. 22. Okt. 1834, betr. das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staatsirrenhause. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. I, S. 275.)

Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Vorschriften für das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staatsirrenhause, welche durch die Polizeibehörden von Amtswegen veranstaltet wird, mit den seit der Gründung der Heilanstalt Winnenthal hinzugekommenen weiteren Bestimmungen nicht immer gehörig gehandhabt werden, so sieht man sich veranlaßt, dieselben mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß

1) über die Frage: ob ein Geisteskranker von Polizeiwegen, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu seiner Versorgung zunächst verpflichteten Verwandten und Vormünder, in die Staatsirrenanstalt einzubringen sei? nach den Verordnungen vom 11. Febr. 1810, §. 11 (Reg.-Bl. von 1810, S. 59), und 6. Juni 1818, §. 11 (Reg.-Bl. v. 1818, S. 316), die Kreisregierung zu entscheiden habe,[4] daß

2) wenn die Entscheidung der Kreisregierung für eine von Polizeiwegen zu ver-

---

[1] Nro. 191.
[2] Nro. 191.
[3] Diese Bekanntmachung betrifft die Irrenpfleganstalt Zwiefalten. Vgl. statt derselben Nro. 195, §. 16.
[4] Vgl. Nro. 9, Ziffer 4.

fügende Einschließung in einer Staatsirrenanstalt ausfällt, insofern gegen den Kranken keiner der in den §§. 13 u. 14 des Statuts vom 23. Nov. v. J.[1] aufgezählten Gründe des Ausschlusses von der Heilanstalt Winnenthal vorliegt, nach §. 22 des erwähnten Statuts zunächst ein Erkenntniß über seine Aufnahme in diese Anstalt zu veranlassen sei, und daß

3) dieses Erkenntniß nach §. 20 des Statuts durch die Direktion der Heilanstalt bei der für dieselbe bestehenden Aufsichtskommission eingeholt werden müsse, weßhalb in einem derartigen Falle das Bezirksamt durch die Kreisregierung anzuweisen ist, der Direktion die zuvor gehörig instruirten Akten zur Einholung des Aufnahmeerkenntnisses zuzustellen.

Nro. 194.

Verf. des Minist. des Innern vom 9. Juli 1836, betr. die Kuratelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staatsirrenanstalt anvertraut werden.

(Reg.=Bl. S. 277.)

Zur Sicherstellung der ökonomischen Verhältnisse der den Staatsirrenanstalten anvertrauten Geisteskranken wird Nachstehendes vorgeschrieben:

1) Aus Anlaß der Einbringung eines Geisteskranken in eine Staatsirrenanstalt ist, sofern derselbe nicht bereits unter Kuratel sich befindet, die Frage: ob Grund zur Bestellung einer solchen vorhanden sei? jedesmal durch die zuständige Pupillenbehörde in Erwägung zu ziehen.

2) Dem mit der Einbringung des Kranken in die Staatsirrenanstalt beschäftigten Bezirkspolizeiamte liegt es ob, zu dieser Erwägung bei Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörde stehen, durch Aufforderung des Gemeinderaths, bei Exemten erster oder zweiter Klasse durch Rücksprache mit dem Oberamtsgerichte Einleitung zu treffen und von dem Ergebniß die Anstaltbehörde in Kenntniß zu setzen.

Bei dieser Einleitung kann indeß von den nur für die Anstaltbehörde bestimmten ärztlichen Krankheitsbeschreibungen kein Gebrauch gemacht werden, sondern es ist die zum Erkenntniß der Pupillenbehörde erforderte ärztliche Krankheitsbeurkundung besonders auszufertigen.

3) Wird ein Kurator bestellt, so ist derselbe von der Pupillenbehörde anzuweisen, über wichtigere Verfügungen in Ansehung des Vermögens seines Kuranden jedesmal zuvor der Behörde der Staatsirrenanstalt, in welcher dieser verpflegt wird, Nachricht zu geben, damit ihm die Willensmeinung des Kuranden, falls derselbe eine solche mit Ueberlegung zu äußern sich im Stande befindet, mitgetheilt werde.

4) Die Vorsteher der Staatsirrenanstalten haben ihrerseits zur Beobachtung der voranstehenden Vorschriften durch Anmahnung in Fällen eines Versäumnisses mitzuwirken, auch von dermalen bereits in ihrer Behandlung stehenden Kranken, für welche ihnen die noch nicht geschehene Bestellung eines Kurators wegen ihres Vermögensbesitzes nöthig erscheint, den betreffenden Bezirkspolizeiämtern Nachricht zu geben.

b) Irrenpfleganstalt Zwiefalten.

Auf eine Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 10. Juli 1839 (Reg.=Bl. S. 478 ff.), in welcher von der damals zum Abschluß gekommenen gründlichen Umgestaltung dieser Anstalt Nachricht gegeben wurde, genügt es hier einfach hinzuweisen.

Das Statut der Anstalt folgt unter Nro. 195; übrigens finden die Verf. Nro. 192—194 auch auf die Irrenpfleganstalt und die derselben anvertrauten Kranken Anwendung.

---

[1] Nro. 191.

Die beim Einbringen von Kranken in die Anstalt zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betr. vgl. Nro. 188.

Nro. 195.

Statut der Irrenpfleganstalt Zwiefalten vom 16. April 1846. (Reg.-Bl. S. 209 ff.)

Nachdem S. K. M. durch höchste Entschließung vom 15. d. M. dem nachstehenden, für die Irrenpfleganstalt Zwiefalten auf den Grund der bestehenden Bestimmungen bearbeiteten Statut die gnädigste Genehmigung ertheilt haben; so wird dasselbe, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. Juli 1839 (Reg.-Bl. S. 478), hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

I. Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Irrenpfleganstalt hat die Aufgabe, Geisteskranken, deren Zustand als wahrscheinlich unheilbar betrachtet werden muß, eine den Anforderungen der Humanität und der Wissenschaft entsprechende Zufluchtsstätte und eine sowohl in geistiger als in leiblicher Beziehung zweckmäßige Verpflegung zu gewähren. Sie muß hiebei bei den schwer zu ziehenden Grenzen der Heilbarkeit von irren Zuständen und meistens nur relativen Gültigkeit der Aussprüche über Unheilbarkeit die Aufgabe festhalten, die bei den Pfleglingen von selbst hervortretenden Heilbestrebungen sorgfältig wahrzunehmen, zu beobachten, zu verfolgen und weiter zu entwickeln. Auf diese Zwecke ist die gesammte bauliche Einrichtung der Anstalt, ihr Etat, die Anlage und Verwendung ihrer Gärten und Hofräume und ihre ganze innere Ordnung ausschließlich gerichtet und fortwährend zu richten.

§. 2. Die Anstalt führt den Namen: Königliche Pfleganstalt Zwiefalten.

Sie ist dermalen auf eine Normalzahl von Einhundert und fünfzig Kranken berechnet.[1]

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 3. Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

1) aus dem Ertrage ihrer eigenthümlichen Grundstücke und Kapitalien,

2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz,

3) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatskasse.

Die Anstalt ist für ihre ganze Verwaltung von Brief- und Postwagenporto befreit.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zufallen, sollen jederzeit gewissenhaft nach dem Willen und den Absichten der Geber verwendet, in Ermanglung einer besonderen Bestimmung aber zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die Anstalt als Kapital angelegt werden.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4. Unter der Oberaufsicht des Minist. des Innern wird die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Anstalt durch die K. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten zu Winnenthal und Zwiefalten ausgeübt.[2]

§. 5. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Gemäß den Weisungen und Instruktionen der Oberbehörde (§. 4) ordnet und leitet er die gesammte Behandlung der Kranken nach ihren psychischen und leiblichen Beziehungen.

§. 6. Der ärztliche Vorstand ist seine Zeit zunächst dem Dienste der Anstalt schuldig. Es ist ihm zwar gestattet, Kranke in Zwiefalten und dessen nächster Um-

[1] Neuerlich beläuft sich der gewöhnliche Krankenstand auf etwa 165 Irre.

[2] Vgl. Nro. 9.

gebung ärztlich zu behandeln, jedoch bleibt der Widerruf dieser Ermächtigung stets der vorgesetzten Behörde vorbehalten.

In Krankheitsfällen der Offizianten der Anstalt liegt ihm deren unentgeltliche ärztliche Behandlung ob.

Soweit nicht die Oberbehörde in einzelnen Fällen und aus besonderen Gründen eine ausnahmsweise Erlaubniß ertheilt, ist es demselben nicht gestattet, seelengestörte Kranke in Privatverpflegung und Behandlung aufzunehmen.

§. 7. Dem ärztlichen Vorstande wird bei eintretendem Bedürfniß zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und in der Leitung des Krankendienstes ein Assistenzarzt mit widerruflicher Anstellung beigegeben werden.

§. 8. Als zweiter Beamter der Anstalt ist ein Oekonomieverwalter angestellt. Er hat das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle auf die Einnahmen und Ausgaben derselben, sowie auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten sich beziehenden Geschäfte zu besorgen, über der Erhaltung der Grundstockstheile und des Inventars der Anstalt zu wachen, ihre gesammte Oekonomie, mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens, zu leiten und bei der Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen.

Ihm zunächst ist das niedere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, sowie nöthigenfalls in der Disziplin des Krankendienstes, führt die haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen und vertritt die Anstalt nach Maßgabe seiner Dienstinstruktion in rechtlichen Verhältnissen.

In seinem besonderen Wirkungskreise als Kassen- und Rechnungsbeamter ist er der Aufsichtsbehörde (§. 4) unmittelbar untergeordnet.

§. 9. Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Kranken im Allgemeinen und zur Besorgung der seelsorgeramtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei der Anstalt nahe wohnende Geistliche, ein evangelischer und ein katholischer, beauftragt und angestellt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Andeutungen und Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand seelengestörter Kranker überhaupt und die besondere Krankheitsform Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird, und sind zugleich verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in der sittlich religiösen, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung noch besonders mitzuwirken.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung sind ein Oberwärter, der zugleich den wundärztlichen Dienst in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11. Die Zahl und Abtheilung des niederen theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals bemißt sich nach dem Bedürfniß.

§. 12. Ueber das Nähere seiner Dienstverhältnisse und Verrichtungen empfängt jeder Angestellte seine besondere Instruktion.

IV. Benützung der Anstalt.

1) Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pfleganstalt sind, dem Zwecke derselben gemäß, geeignet, alle als wahrscheinlich unheilbar zu betrachtende Geisteskranke, und zwar

1) zunächst diejenigen, durch deren Zustände die öffentliche Ordnung und Sicherheit anderer Personen oder ihre eigene gefährdet ist, und nach diesen

2) auch andere weder für sich, noch für Andere gefährliche Kranke.

Mit den ersten sind jedoch die zwar nicht gefährlichen, aber in ihrer Lage von allen Mitteln zur nöthigsten Verpflegung entblösten Kranken in gleiche Reihe zu stellen.

Bei gleichen subjektiven Ansprüchen auf die Aufnahme sind in der Regel diejenigen Kranken, für welche früher die Aufnahme in die Heilanstalt des Staats rechtzeitig nachgesucht worden ist, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zur Aufnahme in die Pfleganstalt eignen sich endlich noch

3) diejenigen Kranken, welche wegen der bei ihnen stattfindenden Umstände durch den §. 13 des Statuts für die Heilanstalt[1] von der Aufnahme in die letztere ausgeschlossen sind.

§. 14. Das Aufnahmegesuch, mag dasselbe durch die Vermittlung einer Verwaltungs- oder einer gerichtlichen Stelle oder direkt von den Vertretern des Kranken eingebracht werden, muß folgende Belege enthalten:

1) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen legitimirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht, und

2) falls dieser Arzt nicht zugleich Oberamtsarzt ist, ein von dem Letzteren auf vorgängige Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung bewahrheitendes und schilderndes Zeugniß. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung sich die ärztlichen Zeugnisse zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage zum Statut der Heilanstalt Winnenthal[2] enthalten und gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die Pfleganstalt, weil in keinem, wenn auch noch so schweren und veralteten Falle die Möglichkeit einer Heilung ganz in Abrede gezogen werden kann;

3) ein von der Bezirkspolizei- oder Gerichtsstelle beglaubigtes und nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß der Ortsbehörde über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben, welche Thatsache, unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere in dem Zeugnisse näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist;

4) einen Geburtsschein;

5) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes.

In allen denjenigen Fällen, in welchen Kranke, die in der Heilanstalt behandelt worden sind, direkt aus dieser oder später in die Pfleganstalt aufgenommen werden, sind der Direktion der letztgenannten Anstalt theils die bei der früheren Aufnahme solcher Kranken in die Heilanstalt ausgefertigten hievor unter 1—3 bezeichneten Urkunden in beglaubigter Abschrift, theils der Inhalt des über jeden einzelnen Kranken in der Heilanstalt geführten Tagbuchs zu übergeben. Der Kostenersatz an die Pfleganstalt ist gegen die letztere auch bei dem direkten Uebergang eines Pfleglings aus der Heilanstalt in dieselbe besonders sicher zu stellen (oben Z. 5).

§. 15. Die wegen des Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt:

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Waschreinigung, sodann die der betreffenden Verpflegungsklasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird;

---

[1] Nro. 191.
[2] S. 340 ff.

2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung des Kranken mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige, nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die nicht, wie das als Frühstück oder Medikament oder Arbeitsaufmunterung gereichte Getränk, durch das regulirte Verpflegungsgeld (Z. 1) ausgeglichen sind u. s. w.;

3) den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt (§§. 33, 34), sowie eintretenden Falls die Beerdigungskosten.

§. 16. Für das Verpflegungsgeld bestehen nach den in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufungen drei verschiedene Klassen, und es beträgt dasselbe dermalen

a) in der ersten Klasse täglich 1 fl. oder jährlich . . . . 365 fl.
b) in der zweiten Klasse täglich 40 1/9 kr. oder jährlich . . . . 250 fl.
c) in der dritten Klasse täglich 24 2/3 kr. oder jährlich . . . . 150 fl.

Bei Kranken, für welche das Verpflegungsgeld zwar aus dem eigenen Vermögen, oder von ihren ernährungspflichtigen Verwandten, jedoch nur mit äußerster Anstrengung der Kräfte bestritten wird, kann eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf jährliche 136 fl. eintreten.

Eine weitere Ermäßigung auf den Betrag von jährlichen 100 fl. tritt bei denjenigen Kranken ein, für welche die Verpflegungskosten ganz oder zum größten Theil aus inländischen öffentlichen Kassen bezahlt werden müssen.

Beiträge der Privatwohlthätigkeit werden bei einem Kranken, dessen Verpflegungskosten nicht von ihm selbst oder seinen pflichtigen Verwandten ganz oder zum größeren Theil bestritten werden können, zu Begründung der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes den Beiträgen der öffentlichen Kassen gleich geachtet (Minist.-Verf. v. 5. Aug. 1842.[1]

So oft eine neue Regulirung dieser Verpflegungsgelder nothwendig werden sollte, wird der Betrag derselben in jeder Klasse öffentlich bekannt gemacht.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltskasse vorausbezahlt werden. Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

In solchen Fällen jedoch, in welchen der ärztliche Vorstand aus überwiegenden medizinischen Gründen die Wahl einer anderen Verpflegungsklasse für den Kranken wünschen muß und keine ökonomischen Rücksichten im Wege stehen, hängt die Bestimmung der Verpflegungsklasse von der Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Anstalt (§. 4) ab.

§. 17. Zur Sicherstellung des Kostenersatzes genügt, soweit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen oder Pfänder, oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit mindestens durch eine nach Art. 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 ausgestellte Urkunde zu versichern.

§. 18. Die Anmeldungen um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen sind an die K. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten in Winnenthal und Zwiefalten zu bringen.

§. 19. Ueber die Frage: ob ein Kranker ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu seiner Versorgung zunächst verpflichteten Verwandten und Vormünder von Obrigkeitswegen zur Aufnahme in die Pfleganstalt anzumelden, oder von wem in

[1] Nro. 192.

einem solchen Falle die Verpflegungskosten zu tragen seien, erkennt die Regierung des Kreises, welchem der Kranke angehört.

Das Gleiche gilt von der Frage: wer für einen Kranken, dessen Einbringung in die Pfleganstalt von seinen Vertretern gewünscht ist, bei der Mittellosigkeit des Kranken und seiner alimentationspflichtigen Verwandten die Verpflegungskosten zu bestreiten habe?[1]

§. 20. Da es eine unbestrittene medizinische Thatsache ist, daß seelengestörte Kranke jeder Art und jeden Standes, besonders aber solche Kranke, welche den ärmeren Klassen der Gesellschaft angehören und an den schweren und zusammengesetzten Formen der Seelenstörung leiden, nur in wohl eingerichteten und sorgfältig geleiteten Anstalten alle diejenige Pflege und Behandlung erhalten können, welche sie vor einem immer tieferen Versinken schützt, die Mißhandlungen des Unverstandes und der Bosheit ferne hält, ihre Menschenwürde achtet und diesen Unglücklichen selbst noch diejenigen Genüsse und Aufheiterungen zukommen läßt, deren sie in ihrem trostlosen Zustande überhaupt fähig sind; so haben die Behörden es sich zur angelegenen Pflicht zu machen, solchen Seelengestörten, die noch außer ihrer Krankheit durch den Druck äußerer ungünstiger Umstände, durch unzweckmäßige, lieblose Behandlung u. s. w. doppelt zu leiden haben, durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge zu der Wohlthat der Aufnahme in die Pfleganstalt zu verhelfen.

Die öffentlichen Aerzte haben die Bezirkspolizeiämter von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen.

In Betreff der Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge wird auf die älteren und neueren Vorschriften hinsichtlich der Unterstützung der Nothleidenden aus örtlichen Kassen und der nöthigenfalls hiezu aus der Amtskörperschaft zu leistenden Beihülfe, namentlich auf die Kastenordnung Kap. 1, §. „Ob aber," Kap. 2, Abschn. „Wie es mit den Siechen- und Blatterhäusern und", auf die in der Hochstetter'schen Sammlung Th. I, S. 165, ausgezogenen Generalreskripte,[2] auf die im Allgemeinen mit dem Institut der Amtskörperschaften verbundenen gesundheitspolizlichen Zwecke und auf das wahre Interesse der Körperschaften verwiesen, insoferne nehmlich durch Unterbringung eines an Seelenstörung erkrankten armen Angehörigen in die Pfleganstalt und die in vielen Fällen daselbst noch zu bewirkende Heilung oder Besserung des Kranken eine lebenslängliche Unterstützung desselben vermieden und noch öfters der fortdauernden und schweren Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit allein zuverlässig und ohne Mißhandlung des Kranken vorgebeugt werden kann.

2) Einlieferung.

§. 21. Die Einlieferung des Kranken in die Pfleganstalt hat mit einer von der Bezirksstelle ausgefertigten verschlossenen Einlieferungsurkunde zu geschehen, in welcher neben dem Einzuliefernden selbst und der wegen seiner Aufnahme ergangenen Verfügung zugleich die Person des Begleiters zu bezeichnen ist.

§. 22. Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise hat das Bezirksamt unter Mitwirkung des betreffenden Ober- und Unteramtsarztes nach Maßgabe der Minist.-Verf. vom 18. Juni 1830[3] das Erforderliche wahrzunehmen.

3) Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 23. Eine möglichst sorgfältige Verpflegung und eine durchaus schonende und menschenfreundliche Behandlung des Kranken bildet die erste Pflicht aller Beam-

[1] Vgl. Nro. 9 u. 193.
[2] Vgl. S. 338, Anm. 1 u. 2.
[3] Nro. 188.

ten und Offizianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll stets nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemessen und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur und ihrer Grundgesetze eingerichtet sein. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist auf's strengste aus der Anstalt entfernt zu halten. Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle inneren Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Krankheitszuständen und früheren Lebensverhältnissen der Verpflegten entsprechende nützliche Beschäftigung derselben in Haus und Garten, welche der ärztliche Vorstand durch Bewilligung von Erfrischungen und eines kleinen, mit den Leistungen der Einzelnen in billigem Verhältnisse stehenden Arbeitsverdienstes aus dem hiezu bestimmten Etatssatze, durch passende Abwechslung mit Erholungen innerhalb des Hauses und erheiternden Spaziergängen außerhalb der Anstalt zu befördern und in geregeltem Gange zu erhalten bestrebt sein wird.

§. 24. Die klassenmäßige Verköstigung ist jederzeit in hinreichender Menge, in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Bereitung nach den Bestimmungen des Kostregulativs zu reichen.

Dem Institutsarzte liegt ob, hierüber mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu wachen, sowie er auch auf der andern Seite die Befugniß hat, die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen vom Kostregulative zu bestimmen.

§. 25. Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anstalt, desgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

§. 26. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Mitgenuß aller auf zweckmäßige Verpflegung und Behandlung berechneten Einrichtungen und der hiezu in der Anstalt vorhandenen Mittel anzusprechen. Auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Arztes in gleichem Maße gerichtet sein.

§. 27. Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegung bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber Solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse herzuführt, nicht erschwert werden.

Der Arzt ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten aufs Sorgfältigste vermieden werde.

Den Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken so oft, als es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes der Anstalt geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen; sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines persönlichen Verkehrs mit den Kranken selbst und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 28. Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben die strengste Zurückhaltung und Verschwiegenheit beobachtet werden.

§. 29. Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die Aufsichtsbehörde bringen, sind sorgfältig zu erörtern, und es ist den Beschwerdeführern motivirter Bescheid zu geben.

§. 30. Die Aufsichtsbehörde wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

4) Austritt aus der Anstalt.

§. 31. Die Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt tritt unbedingt ein im Falle unzweifelhafter Wiedergenesung.

Vor erfolgter Genesung kann

1) Amtshalber, namentlich im Falle eintretender Kollisionen für die Befriedigung dringender Aufnahmegesuche, die Entlassung

a) von solchen Pfleglingen, welche, ursprünglich nicht der Kategorie der Gefährlicheren angehörend, im Laufe der Zeit in einen beruhigten, sie für die Verpflegung in Ortsanstalten oder in Familien geeignet machenden Zustand übergegangen sind, oder

b) von solchen Pfleglingen, die überhaupt nicht aus medizinisch polizeilichen Gründen, sondern zum einfachen Zweck der Verpflegung auf ihre eigenen oder ihrer Privatvertreter Kosten der Anstalt übergeben worden sind, verfügt werden.

Wenn Pfleglinge der ersten Kategorie ganz oder zum größeren Theil aus öffentlichen Kassen unterhalten werden, so muß der Entlassung ein befriedigendes Erkenntniß, beziehungsweise eine Anordnung der Bezirksbehörde über die anderwärtige Verpflegung, in welche die Kranken nach der Entlassung eintreten sollen, vorausgehen und der Aufsichtskommission vorgelegt werden.

Die Entlassung von Pfleglingen beider Arten darf in dem Falle, wenn in dem Krankheitszustande derselben gerade eine für die Genesung günstig erscheinende Veränderung eingetreten wäre, nicht vor dem Ablauf der Entwicklung dieser kritischen Vorgänge vollzogen werden.

2) Auf den Wunsch und das Ansuchen ihrer Vertreter werden Pfleglinge, welche in eine der unter 1) bezeichneten Kategorien fallen, jederzeit, einzig die Zeit des Verlaufes einer in dem Seelenzustande des Kranken eingetretenen günstigen Krise ausgenommen, entlassen.

Pfleglinge dagegen, welche aus medizinisch-polizeilichen Gründen in die Anstalt aufgenommen worden sind, und ganz besonders solche, die in Anfällen ihrer Krankheit ein schweres Verbrechen begangen haben, können nur dann auf das Verlangen ihrer Vertreter aus der Anstalt entlassen werden, wenn entweder eine solche Besserung in ihrem Krankheitszustande sich ausgebildet und längere Zeit hindurch als beständig bewährt hat, die mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit von dem gebesserten Kranken in keiner Weise werde beeinträchtigt werden, oder wenn von den Vertretern genügend nachgewiesen wird, daß anderwärts ein gleich sicheres und zweckmäßiges Unterkommen für denselben gefunden sei.

3) Endlich kann der Austritt des Kranken aus der Anstalt verfügt werden, wenn es sich ergibt, daß eine genügende Sicherstellung des Kostenersatzes nicht stattfinde, oder wenn die verfallene Schuld eines Verpflegten gegen die Anstalt vier Wochen nach der zweiten, an den Vertreter ergangenen Anmahnung noch nicht berichtigt ist, ohne daß die Zögerung gültig entschuldigt und für die längstens drei Monate später zu leistende Zahlung hinreichende Versicherung gestellt wäre. Hiebei wird vorausgesetzt, daß die beiden Anmahnungen in einem Zwischenraume von mindestens drei Wochen auf einander gefolgt und bei der zweiten das Präjudiz der Entlassung des Verpflegten angedroht worden sei.

§. 32. Genesende Verpflegte kann der ärztliche Vorstand vor ihrem völligen Austritt aus dem Verbande der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen. Derselbe trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des

Beurlaubten die zu Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und requirirt die Wahrung derselben von der medizinisch-polizeilichen Behörde des Aufenthaltsorts des Beurlaubten. Die Bezirkspolizeiämter und Amtsärzte sind angewiesen, diesen Requisitionen zu entsprechen.

Die Dauer eines solchen Urlaubsstandes kann gegen den Willen der Versorger des Beurlaubten nicht über ein halbes Jahr erstreckt werden.

§. 33. Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verbande der Anstalt (im Gegensatz der bloßen Beurlaubung) unterliegt dem Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde.

§. 34. Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind von deren Vollziehung seine Versorger und die betreffenden medizinisch-polizeilichen Behörden unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge zu benachrichtigen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben die Anstaltbeamten die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften (§§. 21, 22) zu beobachten.

c) Die klinische Anstalt der Landeshochschule.

Hinsichtlich der Benützung dieser Anstalt durch Kranke (abgesehen von der nach der Natur der Sache blos für Bewohner der Stadt Tübingen und ihrer Umgegend zugänglichen ambulatorischen und Stadtklinik) ist das Nachstehende aus dem Statut der Anstalt hervorzuheben.

Nro. 196.
Auszug aus dem organischen Statut für die klinische Anstalt der Universität Tübingen vom 9. Jan. 1840.

§. 10. Die Aufnahme in die stehende Klinik geschieht durch den Vorsteher der betreffenden Abtheilung der Anstalt auf schriftliche Anmeldung, welche

1) mit einem gemeinde- oder stiftungsräthlichen Zeugnisse über die persönlichen, insbesondere die Vermögens- und Heimathsverhältnisse des Kranken, und

2) mit einem Reverse des Gemeinde- oder Stiftungsraths wegen Erstattung der Kosten, die etwa auf die Zurückbringung des Kranken zu verwenden sind.

Der Vorsteher bestimmt bei der Aufnahme zugleich den Zeitpunkt, zu welchem der Kranke in der Anstalt sich einzufinden hat.

Ausnahmsweise kann jedoch in Nothfällen, wenn es dem Unterrichtszwecke der Anstalt dienlich ist, die Aufnahme auch ohne vorgängige schriftliche Meldung verfügt werden; die vorgeschriebenen Zeugnisse sind in diesem Falle von dem Vorsteher nachträglich beizuschaffen.

§. 11. Zur Aufnahme in die innerliche und chirurgische stehende Klinik eignen sich nur solche Kranke, welche für den Unterrichtszweck benützt werden können. Muthmaßlich unheilbare Kranke können nur behufs vorübergehender, belehrender Heilungsversuche auf einige Zeit in die Anstalt aufgenommen werden.

Geisteskranke, bei welchen Anfälle von Tobsucht zu besorgen sind, und Sträflinge sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Kinder können, wenn die Aufnehmbarkeit der Mutter davon abhängt, mit der Mutter aufgenommen werden.

Die Auswahl der aufzunehmenden Kranken bestimmt sich nach dem Ermessen des Vorstehers der betreffenden Abtheilung durch die größere oder geringere Tauglichkeit der Fälle für den Unterrichtszweck und im Uebrigen nach der Priorität der Anmeldung.

§. 12. Von den in die stehende Klinik aufgenommenen Kranken erhalten diejenigen, welche laut gemeinde- oder stiftungsräthlichen Zeugnisses die zu Bestreitung der Kosten ihrer Pflege erforderlichen Mittel nicht besitzen, und welchen diese Mittel auch nicht von anderer Seite, namentlich von ihrer Heimathgemeinde, gereicht werden, Verköstigung, Verpflegung und ärztliche und arzneiliche Berathung.

Die mehr oder weniger Bemittelten dagegen haben die Gesammtkosten ihres Aufenthalts im Klinikum nach der hiefür bestehenden Taxe zu ersetzen.[1]

Ueber die Unentgeldlichkeit und die Ersatzpflicht gibt der ärztliche oder wundärztliche Vorsteher vorläufige Entscheidung.

§. 13. Die Entlassung eines Kranken aus der stehenden Klinik findet außer dem Falle einer Heilung statt: wenn derselbe sich als unheilbar oder unbrauchbar für den Lehrzweck darstellt, oder wenn er sich der Hausordnung und den ärztlichen Vorschriften beharrlich nicht unterwirft.

§. 14. Die Reisekosten der Kranken sind von diesen selbst oder von denjenigen, welche die Aufnahme für dieselben nachgesucht haben (vgl. §. 10), zu bestreiten.

Nur an besonders Bedürftige werden aus einer bei dem Klinikum bestehenden besonderen Stiftung Reiseunterstützungen verwilligt.

§. 15. Die im Institut Verstorbenen werden, wenn die Beerdigung nicht von Denjenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen hiezu berufen sind, besorgt und bestritten wird, an die Anatomie abgegeben.

d) Bezirks-, Ortskrankenanstalten ꝛc.

Die Sorge für derartige Anstalten ist Aufgabe der Amtskörperschaften und Gemeindebehörden; die Aufsichtsbehörden erhalten hauptsächlich durch die periodischen Medizinalvisitationen Gelegenheit und Veranlassung, auf die Errichtung und Vervollkommnung dieser Anstalten erforderlichen Falls hinzuwirken. Allgemeine Vorschriften in Betreff derselben sind nur wenige ergangen; sie beschränken sich auf die Empfehlung der Veranstaltung, daß Handwerksgehülfen gegen eine mäßige monatliche Abgabe das Recht, in Krankheitsfällen in den Krankenhäusern sich verpflegen zu lassen, zustehe (Nro. 198), auf die Anordnung, daß in allen öffentlichen Krankenanstalten besondere Zimmer für Kräzekranke mit den erforderlichen Badeinrichtungen herzustellen sind, und daß Anstalten größerer Gemeinden, die nur für Ortsangehörige bestimmt sind, die Verpflichtung erhalten, kräzekranke Angehörige auch der Nachbargemeinden gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen (vgl. Nro. 181, §. 7), endlich die Anordnung der Einrichtung von Irrenlokalen für die temporäre Unterbringung von Geisteskranken (Nro. 199).

Unter den Lokalkrankenanstalten des Landes ist der Katharinenhospital in Stuttgart diejenige, welche am wenigsten nur für die örtlichen Bedürfnisse berechnet ist, indem die weit überwiegende Mehrheit der darin Verpflegten Angehörige anderer Gemeinden theils des Inlandes theils des Auslandes sind. Das Defizit der Anstalt hat zu einem Drittel die Staatskasse, zu zwei Dritteln die Stadtkasse zu decken. Die Aufnahmebedingungen sind aus der hier folgenden Bekanntmachung des Minist. des Innern (Nro. 197) zu ersehen.

---

[1] Nach der Bekanntmachung vom 21. Juni 1817, Ziffer 7 (Reg.-Bl. S. 345) täglich 24 kr.

Nro. 197.
Auszug aus der Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 9. Jan. 1828, den Katharinenhospital in Stuttgart betr. (Reg.-Bl. S. 11 ff.)

In die Heilanstalt können Kranke aus allen Theilen des Landes, jedoch wenn sie außerhalb Stuttgart erkrankt sind, nur nach Zulassung des für Stuttgarter Kranke nicht erforderlichen Raumes und nur dann die Aufnahme verlangen, wenn sie einer speziellen Kunsthülfe, z. B. der operativen Hülfe eines Stuttgarter Wund- und Augenarztes oder besonderer in dem Krankenhause vorhandener Vorrichtungen zu ihrer Heilung bedürfen. Nur Geisteskranke und unheilbar Kranke sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Wer die Aufnahme nachsucht, hat sich deßhalb an den Stiftungsrath in Stuttgart mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden, welcher ein ärztliches, beziehungsweise wundärztliches Zeugniß und ein urkundlicher Nachweis über die Sicherstellung der Kasse für den Kostenersatz beizuschließen ist. Der Stiftungsrath wird, insofern kein Anstand vorwaltet, jenes Zeugniß, von einem Vorsteher und dem Rechnungsbeamten der Anstalt unterzeichnet, mit der Aufforderung zurücksenden, unter Vorweisung desselben sich bei dem Hausmeister zur wirklichen Aufnahme zu melden.

Gegen die etwaige Verweigerung der Aufnahme steht Demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, der Rekurs an das gemeinschaftliche Stadtoberamt und die höheren Regierungsbehörden nach der Instanzenfolge offen.

Wenn ein Gemeinderath aus Gemeindemitteln den Kostenersatz zusichert, so fällt eine weitere Sicherheitsleistung weg; außerdem hat dieselbe durch Bürgschaft, Unterpfänder oder Vorauszahlung zu geschehen.

Der Kostenersatz selbst ist theils vollständig, theils nach Rücksichten der Billigkeit ermäßigt.

Der volle Kostenersatz liegt Denjenigen ob, welche auf eigene Rechnung in die Anstalt aufgenommen werden. Kranken dieser Art werden auf Verlangen eigene Zimmer, besondere Kost und Bedienung, bessere Betten, Weißzeug u. s. w. abgegeben.

Den ermäßigten Kostenersatz haben die Gemeinden zu leisten, welche auf ihre Rechnung einen ihrer unbemittelten Angehörigen oder einen bei ihnen erkrankten armen Ausländer in die Anstalt bringen lassen.

Der vollständige Ersatz ist bis zu anderweitiger Verfügung auf täglich 1 fl. im Sommer (vom April bis September einschließlich) und 1 fl. 20 kr. im Winter, der ermäßigte hingegen auf täglich 30 kr. ohne Unterschied der Jahreszeit festgesetzt.[1] Unter dem einen wie dem andern Ansatz ist jeder Aufwand auf die Person des Kranken während seines Aufenthalts im Hause, namentlich auf dessen Verpflegung, auf die Arzneien, ärztliche und wundärztliche Hülfe (letztere, soweit sie von den Angestellten des Hauses geleistet wird), Aufwartung, Geräthe, Heizung und Beleuchtung begriffen. Nur die Kosten der Einlieferung und der Abführung oder Beerdigung werden besonders berechnet.

Nro. 198.
Erl. des Minist. des Innern vom 25. April 1828, Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerksgesellen in öffentlichen Krankenanstalten betr.[2]

Die Kammer der Abgeordneten hat in einer Eingabe vom 1. v. M. den Wunsch ausgedrückt, daß in allen Orten, wo Spitäler oder öffentliche Krankenanstalten be-

[1] Nach einer Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 31. Dez. 1828 (Reg.-Bl. 1829, S. 5) wurde der ermäßigte Kur- und Verpflegungskostenersatz von täglichen 30 kr. auf tägliche 24 kr. herabgesetzt.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 602.

stehen, die einzelnen Handwerke veranlaßt werden möchten, mit dem Stiftungsrath sich dahin zu vereinigen, daß gegen eine mäßige monatliche Abgabe die in dem Orte und seinen nächsten Umgebungen arbeitenden Handwerksgesellen, ohne Rücksicht, ob sie in die Klasse der zünftigen Gewerbe gehören oder nicht, in Krankheitsfällen aufgenommen und mit gleicher Sorgfalt wie jeder andere der Anstalt angehörige Kranke verpflegt werden.

In Gemäßheit K. Entschließung vom 20. v. M. wird hierauf der Kreisregierung der Auftrag ertheilt, die ihr untergeordneten Bezirksämter anzuweisen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Handwerke zu einer Uebereinkunft mit den Stiftungsbehörden wegen Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerksgesellen sich geneigt erzeigen mögen.

Da eine dießfallsige Einrichtung in Stuttgart erst neuerlich durch die Krankheitskostenversicherungskasse für den Katharinenhospital getroffen worden ist, die an Orten, wo öffentliche Krankenhäuser bestehen, mehr oder weniger zum Muster genommen werden könnte, so hat die Regierung die Bezirksämter auf die durch die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen bekannt gemachten Statuten jener Krankheitskostenversicherungskasse vom 15. bis 22. Nov. v. J.[1] aufmerksam zu machen und ihnen

[1] Das hier erwähnte örtliche Statut, betr. die Krankheitskostenversicherungskasse für den Katharinenhospital in Stuttgart, lautet folgendermaßen:

Zu Bethätigung seiner Fürsorge für die vielen zur dienenden Klasse gehörigen Einwohner der hiesigen Residenzstadt im Fall ihres Erkrankens und zur Sicherstellung des Katharinenhospitals für den mit der Aufnahme solcher Kranken verbundenen Aufwand sieht sich der Stadtrath veranlaßt, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, eine

Krankheitskostenversicherungskasse für Dienstboten, Handwerksgesellen und andere Arbeitsgehülfen

unter nachfolgenden näheren Bestimmungen anzuordnen.

I. Von dem Zwecke der Anstalt.

§. 1. Von der Zeit der Eröffnung des Katharinenhospitals an besteht in der hiesigen Stadt eine Kasse, deren Bestimmung ist, dem zur dienenden Klasse gehörigen Theile der hiesigen Einwohnerschaft, gegen einen mäßigen Jahresbeitrag, die unentgeldliche Aufnahme in das genannte Krankenhaus in den hiezu geeigneten Krankheitsfällen zu sichern.

II. Von der Theilnahme an dieser Anstalt.

§. 2. Alle zur dienenden Klasse gehörigen, hienach (§. 4) nicht ausdrücklich ausgenommenen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Bezirke der hiesigen Stadt, ausschließlich der Weiler Heßlach (mit Inbegriff der sog. kleinen Schweiz), Gablenberg und Berg, in Diensten stehen, nehmen insolange als ihr hiesiges Dienstverhältniß dauert, an dieser Anstalt Theil.

§. 3. Namentlich gehören hieher:

a) Personen, die zur höheren Klasse der Hausdienerschaft zu rechnen sind, wie Hausoffizianten, Kammerdiener, Kammerjungfern, Hausjungfern, Haushälterinnen, Ladenjungfern u. s. w.;

b) die Gehülfen zünftiger und unzünftiger Gewerbsleute, einschließlich der Chirurgen, Wirthe, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Vergolder, Stukatoren, Buchdrucker, Schriftgießer u. dgl.;

c) die Bedienten, Kutscher, Jäger, Reitknechte, Hausknechte, Magazinsknechte, Packer, Garten- und Weingartknechte und andere auf ähnlicher Stufe im Hausdienste angestellte Personen;

d) die Köchinnen und Dienstmägde aller Art.

§. 4. Ausgenommen sind:

1) Erzieher, Privatsekretäre und Gehülfen von Beamten, bildenden Künstlern (im engern Sinne), Handelsleuten und Apothekern;

2) Lehrlinge bei sämmtlichen Gewerben;

zu bemerken, daß, wenn die Handwerke der ihnen untergebenen Bezirke näheren Aufschluß über das bei den hiesigen Vereinen von Handwerksgehülfen beobachtete Ver-

---

3) nicht verbrötete Diener und solche, die in einem nach Tagen oder Wochen wechselnden Dienstverhältniß stehen, als Lohnbedienten, Taglöhner, Nähterinnen, Wäscherinnen, Wasserträgerinnen und derlei Eigenbrötlerinnen;
4) Verheirathete, wenn beide Ehegatten hier wohnen;
5) Diejenigen, die einen Anspruch auf das K. Hofkrankenhaus haben;
6) dem Militär angehörige Personen, die nicht beurlaubt sind;
7) Kinder von Stuttgarter Einwohnern, die bei ihren Eltern im Dienste sich befinden; endlich
8) Solche, die im Dienste eines fremden Gesandten oder einer Herrschaft stehen, welche nicht ihren bleibenden Wohnsitz, sondern nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Stuttgart hat.

Dem bleibenden Wohnsitze wird übrigens jeder Aufenthalt gleich geachtet, der länger als ein Jahr dauert.

§. 5. Die Theilnahme an der Anstalt beginnt von selbst mit dem Eintritt in einen hiesigen Dienst, bei Auswärtigen mit der Anmeldung bei der Polizeibehörde, vorausgesetzt, daß nicht einer der eben (§. 4) erwähnten Ausnahmegründe stattfinde, oder nach dem Wegfallen des letztern.

§. 6. Sie erlöscht mit dem Austritt aus hiesigen Diensten oder mit dem Uebergang in eines der in §. 4 ausgenommenen Dienstverhältnisse, soweit nicht in einzelnen Fällen die unten (§. 14 u. 19) folgenden Bestimmungen etwas Anderes mit sich bringen.

III. Von den Wirkungen der Theilnahme an der Anstalt.

§. 7. Mit der Theilnahme an der Anstalt ist die Verpflichtung verknüpft, einen bestimmten Jahresbeitrag in bestimmten Raten an die Kasse zu entrichten.

§. 8. Die Größe dieses Jahresbeitrags wird bis zu anderwärtiger Bestimmung auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt. [Neuerlich beträgt er 1 fl. 48 kr.]

§. 9. Die Raten, in denen derselbe zu entrichten ist, werden ordentlicher Weise für diejenigen Gewerbsgehülfen, welche entweder durch Vermittlung ihrer Zunftbehörden oder, in deren Ermanglung, durch eine unmittelbare Einleitnng der Polizeibehörde einen besonderen Verein für diesen Zweck gebildet haben, in Gemäßheit der bei diesem Vereine getroffenen Einrichtung entweder nach Monaten oder nach Wochen, für alle übrigen Theilhaber hingegen nach Halbjahren berechnet.

§. 10. Die monatlichen und wöchentlichen Raten sind (mit 6 kr. und 1½ kr.) je am ersten Tage eines Monats und beziehungsweise einer Woche, die halbjährlichen aber (im Betrage von 36 kr.) je am 1. März und 1. Sept. mittelst Vorauszahlung zu berichtigen.

§. 11. Von der Zeit der Eröffnung des Katharinenhospitals an bis zum nächsten ordentlichen Zahlungstermin wird eine außerordentliche Rate durchaus nach Wochen in der Art berechnet, daß die etwa nicht gerade ausgehende Woche dennoch für voll gezählt wird.

§. 12. Diese außerordentliche und die erste ordentliche Rate sind gleichzeitig voraus zu bezahlen.

§. 13. Diejenigen, welche zwischen zwei Zahlungsterminen anfangen, Theilhaber zu sein (§. 5), sind von einer Beitragsrate bis zum nächsten Zahlungstermine befreit.

§. 14. Wer dagegen vor Abfluß der Zeit, für welche die Beitragsrate vorausbezahlt ist, aufhört, Theilhaber zu sein (§. 6), hat keinen Ersatz des Zuvielbezahlten anzusprechen. Derselbe wird übrigens, wenn er zwischen zwei Wanderzielern durch den Tod der Dienstherrschaft oder auf andere unverschuldete Weise außer Dienst kommt, in der Voraussetzung, daß er ferner sich hier aufhalte, bis zum Eintritt des nächsten Wanderziels noch als im Dienste befindlich angenommen.

§. 15. Bei Gewerbsgehülfen, welche für den vorliegenden Zweck besondere Vereine gebildet haben (§. 9), haften die Vorsteher dieser Vereine für die pünktliche Entrichtung der einzelnen Beitragsraten in den bestimmten Terminen.

§. 16. Bei allen übrigen Theilhabern sind die Dienstherrschaften schuldig, für die Entrichtung der Beitragsraten einzustehen, vorbehältlich des Ersatzanspruchs an die in ihren Diensten befindlichen Personen.

§. 17. Durch die Theilnahme an der Anstalt wird das Recht erworben, während der Dauer dieser Theilnahme auf Rechnung der Versicherungskasse (§. 20) die Aufnahme in den

fahren zu erhalten wünschen sollten, die hiesigen Behörden jederzeit bereit sein werden, dasselbe mitzutheilen.

Katharinenhospital in allen nach den Statuten dieses Krankenhauses hiezu geeigneten Krankheitsfällen für die durch diese Statuten bestimmte Zeit zu verlangen.

§. 18. Ausgenommen sind allein venerische Krankheiten, in welchen die Aufnahme in den Katharinenhospital niemals auf Rechnung der Versicherungskasse geschieht.

§. 19. Wer auf Rechnung der Versicherungskasse einmal in den Katharinenhospital aufgenommen ist, bleibt während der ganzen, den Statuten dieses Krankenhauses gemäßen Zeit auf ihre Rechnung aufgenommen, wenn gleich während dieser Zeit seine Dienstverhältnisse sich auflösen sollten (§. 6).

§. 20. Unter den Kosten, welche die Versicherungskasse bestreitet, sind blos die während des Aufenthalts des Kranken in dem Katharinenhospital auf ihn verwendete Kosten, nicht aber die Kosten seiner Einlieferung in das Krankenhaus oder der Abführung aus demselben, sowie der etwaigen Beerdigung begriffen.

§. 21. An sich kann Derjenige, der auf Rechnung der Versicherungskasse in den Katharinenhospital aufgenommen ist, nur diejenige Behandlung in letzterem ansprechen, für welche nach den Statuten dieses Krankenhauses der ermäßigte Kostenersatz (§. 52) geleistet wird.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, gegen Ergänzung des Betrags aus eigenen Mitteln auch diejenige Behandlung zu verlangen, welche statutenmäßig gegen vollständigen Kostenersatz bewilligt wird.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 22. Die Versicherungskasse wird abgesondert von allen übrigen städtischen Kassen sowie vom Katharinenhospital verwaltet.

§. 23. Sie ist einem Rechner anvertraut, der aus der hiesigen Bürgerschaft von dem Stadtrath ernannt wird und von dem letztern nach Gutfinden wieder entlassen werden kann.

§. 24. Derselbe hat die Obliegenheit, die Beitragsraten zur Verfallzeit zu erheben (§. 25—29) und die Kosten für die Aufnahme einzelner Theilnehmer in den Katharinenhospital neben den Verwaltungskosten zu bestreiten (§ 30—33).

§. 25. Die Verzeichnung der Beitragspflichtigen und der unmittelbare Einzug ihrer Beitragsraten wird theils von den Vorstehern der oben (§. 9) erwähnten, von Gewerbsgehülfen für diesen Zweck gebildeten besondern Vereine (§. 26), theils von dem Polizeipersonal (§. 27) besorgt.

§. 26. Die Vorsteher der Vereine von Gewerbsgehülfen unterziehen sich diesem Geschäfte gegenüber von den Mitgliedern der Vereine monat- oder wochenweise, je nachdem es die bei ihnen getroffene Einrichtung mit sich bringt (§. 10), erstmals aber sogleich nach Eröffnung des Katharinenhospitals, in der Art, wie Solches oben (§. 11 u. 12) bestimmt ist, und berechnen sich alle Vierteljahre (nämlich am Ende der Monate März, Juni, Sept. und Dez.) über den schuldigen Gesammtbetrag mit dem Kassier unter Anschluß eines speziellen Verzeichnisses, das die Namen der einzelnen Gehülfen und die Zahl der Monate oder beziehungsweise Wochen, für welche sie die Beitragsrate entrichtet haben, enthält.

§. 27. Alle übrigen Beitragspflichtigen werden ordentlicher Weise je auf den 1. März und 1. Sept. (§. 10), für das erste Mal aber, in Gemäßheit obiger Bestimmung (§. 11 u. 12), sogleich nach Eröffnung des Katharinenhospitals durch das Polizeipersonal von Haus zu Haus verzeichnet. Diese Verzeichnisse, welche die Hausnummer, den Namen der Dienstherrschaft und den Namen und die Herkunft des Dienstboten oder beziehungsweise Gehülfen enthalten, werden dem Kassier zum Behufe der Ausfertigung gedruckter Quittungen zugestellt, gegen deren Aushändigung sofort das Polizeipersonal von Haus zu Haus den Einzug besorgt.

§. 28. Für die vollständige Verzeichnung (§. 27) haben nicht nur die Dienstherrschaften, an welche das Polizeipersonal sich wendet, sondern auch das betheiligte Dienstpersonal selbst besorgt zu sein. Wer bei einer halbjährlichen Verzeichnung verheimlicht werden sollte, hat, sobald diese Verheimlichung entdeckt wird, zur Strafe die der Kasse entgangene Beitragsrate doppelt nachzubezahlen. Die Dienstherrschaft ist schuldig, hiefür, vorbehältlich des Regresses, ebenso wie für die einfache Rate (§. 16) einzustehen. Die Hälfte dieser Nachzahlung wird Demjenigen, der die Verheimlichung entdeckt, als Anbringgebühr zugesichert. Am Schlusse jeden Halbjahrs wird die Polizeibehörde dem Kassier ein Verzeichniß der dießfallsigen Straferkenntnisse nebst dem Betrage des Nachbezahlten zustellen.

Nro. 199.
Auszug aus dem Erl. des Minist. des Innern an die Kreisregierungen vom 21. Jan. 1853, betr. die Einrichtung von Irrenlokalen für die temporäre Unterbringung Geisteskranker.

Aus den seiner Zeit erstatteten Berichten über die Behandlung der Geisteskranken außerhalb der Staatsanstalten hat das Minist. zwar entnommen, daß die Kreisregierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit inzwischen zugewendet hat; indessen ist dieß doch nicht in dem Umfange geschehen, in welchem das Bedürfniß der

---

§. 29. Vorgedachte Verzeichnisse (§. 26, 27 u. 28) bilden die Belege für die einnahmliche Berechnung des Kassiers. Ausstände werden nicht zugelassen. Gegen Zahlungsfäumige ist vielmehr die gesetzliche Exekution ohne Verzug einzuleiten. Den Gewerbsgehülfen wird von der Polizeibehörde ihr Wanderbuch nicht eher ausgehändigt, als bis sie sich über die Bezahlung ihrer Schuldigkeit ausgewiesen haben.

§. 30. Mit dem Rechnungsbeamten des Katharinenhospitals hat der Kassier von Zeit zu Zeit über den Ersatz der Kosten, welche durch die Aufnahme einzelner Theilhaber an der Versicherungskasse in dieses Krankenhaus verursacht worden sind, sich zu berechnen.

§. 31. Die Vergütung wird nur für diejenigen Kranken (mit Ausschluß des im §. 18 bezeichneten Falles) geleistet, welche sich als Theilhaber an der Versicherungskasse (§. 2—6) förmlich ausgewiesen haben.

Dieser der Rechnung des Kassiers beizuschließende Ausweis hat zu bestehen;

1) bei Solchen, die am letzten Zahlungstermine schon Theilhaber waren,

a) bei Gewerbsgehülfen, die in einen besondern Verein zu diesem Zwecke getreten sind (§. 9), in einem Zeugnisse der Vorsteher dieses Vereins über die Aufnahme in das neueste Verzeichniß der Beitragspflichtigen (§. 26);

b) bei andern Theilhabern in der gedruckten Quittung über die Bezahlung der an dem letzten Zahlungstermin verfallenen Beitragsrate oder, im Fall diese verloren gegangen sein sollte, in einem beglaubigten Auszug aus den letzten Einzugsregistern des Polizeipersonals, über die Aufführung in denselben (§. 27), in dem Falle aber, wenn sie in Folge einer Verheimlichung in diese Register nicht eingetragen sein sollten, in der Bescheinigung für die doppelte Nachzahlung der der Kasse entgangenen Rate (§. 28);

2) bei Solchen, die erst nach dem letzten Zahlungstermine eingetreten sind,

a) insoferne sie außerhalb Stuttgart ihre Heimath haben, in dem polizeilichen Erlaubnißschein für den Eintritt in hiesige Dienste oder bei dessen Ermanglung in einem Zeugnisse der Polizeibehörde über die Anzeige des geschehenen Eintritts in diese Dienste (§. 5):

b) bei Stuttgarter Angehörigen in einem von der Polizeibehörde beglaubigten Zeugnisse der Dienstherrschaft über das Dienstverhältniß;

vorausgesetzt in den beiden letzten Fällen (2 a u. b), daß nicht das Dasein eines der obigen Ausnahmegründe (§. 4) aus diesen Urkunden erhelle oder anderwärts her bekannt sei.

§. 32. Der Betrag der Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen, welche für den ermäßigten Ersatz an den Katharinenhospital statutenmäßig festgesetzt worden (§. 21).

§. 33. Die Belohnung des Kassiers und des Polizeipersonals, sowie die übrigen Verwaltungskosten werden vom Stadtrathe mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, soweit solche nach den Gesetzen erforderlich ist, durch besondere Beschlüsse regulirt werden.

§. 34. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Kassier ein fortlaufendes Tagbuch zu führen und auf den 30. Juni jeden Jahrs förmliche Rechnung darüber abzulegen.

§. 35. Für die getreue Verwaltung der Kasse wird er besonders in Pflichten genommen. Außerdem hat er eine verhältnißmäßige Dienstkaution einzulegen. Von dem Stande der Kasse und der Rechnung wird der Stadtrath, so oft er es für nöthig findet, Einsicht nehmen und das, was das Interesse der Anstalt fordern sollte, vorkehren.

§. 36. Alle Jahre, sobald die Rechnung (§. 34) von der Staatsaufsichtsbehörde geprüft und abgehört ist, wird ein summarischer Auszug derselben durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart, den 15. Nov. 1827.

Stadtrath.

Fürsorge für die Geisteskranken dieses wünschenswerth und erforderlich macht, wie denn in den Oberamtsbezirken . . . . sich keine derartigen Lokale befinden, in andern Oberamtsbezirken der Anspruch sämmtlicher Angehörigen des Oberamtsbezirks an dieselben wenigstens zweifelhaft ist, mehrere aber sich in einem den Anforderungen nicht entsprechenden Zustande befinden. In seinem hierüber erstatteten Berichte hat es das Med.-Koll. als ein für die Irrenpflege unabweisbares Bedürfniß ausgesprochen, daß für die temporäre Unterbringung von Geisteskranken wenigstens zwei wo möglich nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung eingerichtete Lokale sich befinden. Wenn erwogen wird, daß nach den bestehenden Gesetzen (vgl. hierüber den §. 23 des Statuts für die Heilanstalt Winnenthal[1] und die Minist.-Verf. vom 24. Juli 1816 — Reg.-Bl. S. 223[2]) die Amtskorporationen zunächst zur Konkurrenz und Aushülfe für die Gemeinden im Falle der Unterbringung von Geisteskranken verpflichtet sind, so erscheint es in denjenigen Bezirken, in welchen noch gar keine derartige Lokale für Geisteskranke vorhanden sind, begründet, diesen die Errichtung solcher in einer dem Zweck entsprechenden Weise anzusinnen, wogegen in denjenigen Bezirken, in welchen bereits geeignete Lokale für diesen Zweck vorhanden sind, deren Benützung aber nicht sämmtlichen Angehörigen des Oberamtsbezirks offen steht, sich darauf beschränkt werden kann, durch angemessenes Uebereinkommen deren Benützung für sämmtliche Oberamtsangehörige zu sichern, und in den Bezirken, deren Lokale mangelhaft beschaffen sind, darauf Bedacht zu nehmen ist, dieselben in einen den Anforderungen entsprechenden Zustand zu bringen. So wenig das Minist. gemeint sein kann, zu verlangen, daß mit einem Male jetzt ein entsprechender Zustand der Irrenpflege in dieser Richtung herbeigeführt wird, so hat die Kreisregierung und insbesondere der Kreismedizinalrath bei den ihm obliegenden Medizinalvisitationen sich ernstlich angelegen sein zu lassen, auf die allmälige Herbeiführung dieses Zustandes Bedacht zu nehmen; insbesondere ist sowohl in den Medizinalzustandsberichten der Oberamtsärzte, in den Noten der Kreisregierungen über dieselben an das Med.-Koll., sowie in den Medizinalvisitationsberichten aufzuführen, was in dieser Beziehung geschehen, und welche Thätigkeit von den Oberamtsärzten, Oberämtern, Kreismedizinalräthen und der Kreisregierung für die Herstellung eines entsprechenden Zustandes an den Tag gelegt worden ist.

Beilage.

Bezeichnung der wesentlichsten Punkte in der Einrichtung der Lokale zur temporären Aufnahme einzelner Irren.

Die Aufgabe dieser Lokale ist, für tobende und ihre Umgebung oder sich selbst gefährliche Irren, die bei einem solchen Stande ihrer Krankheit nicht in der Familie oder neben andern Kranken gepflegt oder überwacht werden können, zunächst einen Aufenthaltsort zu gewähren, der einerseits sie selbst und ihre Umgebung vor den Ausbrüchen und Wirkungen ihrer irren Antriebe sicherstelle, andererseits diesen Zweck auf eine für diese Kranken möglichst schonende, die Bedingungen ihrer physischen und psychischen Gesundheit und darunter namentlich die Reinlichkeit möglichst wahrende Weise erfülle. Daß die Bestimmung dieser Lokale nur auf den eben bezeichneten Zweck einer temporären Aushülfe sich erstrecken kann, und daß namentlich Kranke, die noch Aussichten auf Heilbarkeit darbieten, so bald als thunlich in Anstalten, welche die für eine richtige Heilbehandlung von Irren erforderten Bedingungen in sich halten, andere den Zustand relativer Unheilbarkeit darbietende Kranke aus der bezeichneten Kategorie in Anstalten, welche die Mittel für eine zweckmäßige psychische und leibliche Pflege solcher Kranken in sich vereinigen, gebracht werden sollen, ist aus der Natur der Sache und für eine nur etwas tiefer gehende Erwägung der Kräfte und der Einrichtungen, welche zu der Heilbehandlung des Irrseins, sowie zu einer wirklich human zu nennenden Verpflegung von Irren zusammenwirken müssen, von selbst einleuchtend.

---

[1] Nro. 191.

[2] Vgl. S. 337, Anm. [2]

Die meisten von den im Königreich vorhandenen Lokalen für den so eben bezeichneten Zweck sind in schon bestehenden Armenverpflegungs- oder Krankenanstalten angebracht worden schon in Folge des ersten für sie gegebenen Bedürfnisses einer paraten Wartung und Beaufsichtigung der Kranken, und um eben dieses Grundes sowie um der ökonomischen Beziehungen willen wird sowohl diese Anschließung an bestehende Anstalten von der genannten Art auch für künftighin als der häufigste Fall angenommen werden müssen. In einigen Oberamtsstädten ist das Irrenlokal in dem oberamtlichen Gefängniß ausgeführt worden, eine Kombination, die in vielen Beziehungen und namentlich schon in Hinsicht auf die Art der Wartung und Pflege, die für solche Kranke erfordert wird, nicht eben eine geeignete genannt werden kann.

Um dem Zweck wirklich entsprechen zu können, muß jedes Lokal dieser Art in seiner Anlage, Konstruktion und Einrichtung wenigstens folgende Bedingungen erfüllen:

1) Das Irrenzimmer muß trocken, mit seinen Fensteröffnungen auf einen dem Licht und der Luft offenen, reinlichen und trockenen, übrigens vor dem Hinzutritt Unberufener gesicherten Platz gerichtet sein. Es ist höchst wünschenswerth, daß es eine angemessene Zimmerhöhe (von mindestens 10′) und eine entsprechende Breite und Tiefe (mindestens 160□′, wobei die Breite nicht unter 8′ sein darf,) habe, und daß ein Abmangel an der Höhe wenigstens durch eine größere Weite einigermaßen ergänzt werde. Die Decke muß vergipst sein, ebenso die Seitenwände; zur Sicherung der letztern gegen Beschädigungen und zur Erleichterung ihrer Reinerhaltung dient, daß sie auf 7 bis 8′ Höhe mit völlig trockenen, dicht zusammenzufügenden, mit einer hellen mit Firniß gemischten Oelfarbe überdeckten Brettern getäfelt werden. Die Decke des Zimmers muß einen weißen Anstrich haben.

2) Der Fußboden muß aus eichenen, ineinandergefügten Dielen bestehen, die mit kochendem Leinöl getränkt und gefirnißt worden sind. Die Fläche desselben muß, wenn das Zimmer im Parterreraum sich befindet, nach der Seite der Thüre oder auch nach der äußeren Wand des Zimmers hin eine sanfte Neigung haben, wodurch das Wasser bei der Reinigung leichter und schneller in jener Richtung durch eine nach außen führende verdeckte Abzugsrinne abfließen könne.

3) Die Verwahrung und Sicherung der Kranken gegenüber von Ofen und Fenstern wird für die meisten Fälle, zumal wenn das Irrenzimmer in einem schon gegebenen Gebäude hergestellt werden muß, am leichtesten durch die Autenrieth'sche Pallisadeneinrichtung, jedoch durch diese nur dann in einer zuläßigen und genügenden Weise bewirkt, wenn die Authenrieth'sche Vorschrift genau in ihren wesentlichen Theilen eingehalten wird. Es werden vor dem Ofen, ebenso vor jedem Fenster auf eine weitere Distanz von denselben, als der Arm abreicht, in einem Halbkreis Pallisaden aufgestellt, die höchstens 3″ von einander abstehen; diese Pallisaden dürfen nicht aus Balken geschnitten sein, sondern müssen in jungen, im Durchmesser 3½″ starken und von oben nach unten sich verjüngenden, an ihrer Oberfläche rund und glatt gemachten und mit weißer Oelfarbe angestrichenen Tannen oder Fichten bestehen; sie haben die ganze Höhe des Zimmers und stehen mit ihren oberen und unteren Enden in Vertiefungen, welche in halbkreisförmigen dichten hölzernen Rahmen, die im Boden und an der Decke des Zimmers mittelst starker, tief eingetriebener Schrauben befestigt werden, angebracht sind. Um den Zutritt zum Ofen oder zu einem Fenster möglich zu machen, werden ein oder zwei Pallisaden zum Herausnehmen gerichtet. Da aber im häufigsten Falle das Irrenzimmer im Erdgeschoß sich befindet, so wird das Ausheben der Fensterpallisaden ganz entbehrlich gemacht durch die Einrichtung, daß die Fensterflügel hinauswärts schlagen, und es ist einer der Vorzüge der Autenrieth'schen Fensterverwahrung, daß sie (unter der obigen Voraussetzung) diese Einrichtung der Fenster möglich macht, durch welche die Lüftung der Zimmer so ungemein erleichtert wird; ferner gestattet überhaupt jene Fensterverwahrung nicht nur, sondern sie macht es zur Forderung, daß den Fenstern eine ganz genügende Höhe gegeben werde, und daß sie tief herabreichen, und daß hiedurch theils die Helle, die Heiterkeit und die Salubrität des Zimmers begründet, theils auch die Beobachtung und Ueberwachung des Kranken wesentlich erleichtert werde. Die Fensterrahmen müssen mit weißer Oelfarbe angestrichen sein; von außen müssen gewöhnliche Jalousien angebracht werden, um das Zimmer, wenn es nöthig wird, verdunkeln oder ein intenses Sonnenlicht abhalten zu können.

Bei dem Neubau eines Irrenlokals steht es übrigens auch frei, statt der Autenrieth'schen Fensterverwahrung die Beleuchtung entweder durch ein Hohllicht von oben, ähnlich wie in den Ateliers der Bildhauer, einzurichten, mit welcher Einrichtung zweckmäßig die Anbringung von Beobachtungsöffnungen in der Höhe der Decke, welche theils zu unbemerkter Ueberwachung des Kranken, theils zur gehörigen Ventilation des Zimmers dienen, verbunden werden kann, oder in

dem 12′ hohen Zimmer in der für den Kranken unerreichbaren Höhe von 9′ über dem Fußboden und 1′ unter der Decke ein oder einige Fenster anzubringen, deren geringe Höhe (von 2′) durch eine viel mehr als doppelte Breite ergänzt werden muß; diese Fenster müssen entweder Schiebfenster sein, oder die Rahmen derselben innerhalb der Fensteröffnungen in Charnieren befestigt und in horizontaler Richtung beweglich sein, damit sie in beiden Fällen mittelst Schnüre, die über Rollen nach außen geführt werden, geöffnet und durch Loslassen der Schnüre wieder geschlossen werden können; die gegen das Zimmer gekehrte Seite des Fensters wird durch ein Drahtgeflecht gesichert, an der Außenseite ein Fensterladen angebracht; zweckmäßig ist es, daß unterhalb des unteren Randes der Fensteröffnung nach innen die Mauer auf zwei Schuh abwärts allmählich abgeflacht verlaufe, jedoch ohne eine scharfe Ecke. Ueber die beiderlei Einrichtungen könnte eine Belehrung durch Augenschein, wo sie gewünscht wird, in den bestehenden öffentlichen Irrenanstalten eingeholt werden.

Was den Ofen betrifft, so ist es sehr wünschenswerth, daß wenigstens reine, von außen durch eine Röhre aufgenommene Luft durch den Ofen geführt und im Zimmer vertheilt werde.

4) Ein feststehender Abtritt, 18—20″ hoch, muß an der hinteren (Gang-) Wand des Zimmers so angebracht werden, daß das zur Aufnahme des Koths und Urins bestimmte Geschirr vom Gang aus ein- und ausgeschoben werden kann. Das Geschirr aus verzinktem Eisenblech muß von größerer Weite sein, als der im Sitz des Nachtstuhls befindliche Ausschnitt, und der Rand desselben muß nahe an den letzteren heraufreichen. Der Stuhl selbst, sowie der in einem Gelenk laufende Deckel desselben muß aus starken Bettseiten gefertigt, mit eisernen, durch Schrauben befestigten Bändern versehen, am Boden mit starken Schrauben befestigt sein; die Ränder müssen überall abgerundet sein, die Schrauben mit den Bändern ebene Flächen bilden. Er ist mit Oelfarbe anzustreichen.

5) An der einen Seite des Zimmers muß ein Tisch (von 2′ im Quadrat) und eine Bank, beide aus festem, zweizolligem Eichenholz gezimmert und an der Wand und im Fußboden durch eiserne Stifte und durch Schrauben befestigt, an der andern Seite eine Bettstelle sich befinden, die ebenfalls aus eichenen Dielen zusammengefügt und in ihrer Form von den gewöhnlichen Bettstellenform möglichst wenig verschieden sein muß; die Kopf-, Fuß- und Seitenbretter sind durch Schrauben, die im Holz versteckt sind, unter sich und die massiven Füße ebenso mit dem Fußboden fest verbunden; in die Bettstelle wird statt eines Rosts oder einzelner Bretchen eine ganze zusammengefügte Tafel eingesetzt, die gegen eine in ihrer Mitte befindliche runde Oeffnung von $1^1/_2$″ Durchmesser (zur Ableitung der Flüssigkeiten bei unreinlichen Kranken) leicht geneigt und auf ihrer ganzen Fläche mit leichtem Zink (wovon ein Quadratfuß ein halbes Pfund wiegt) beschlagen sein muß. An dem Tische, der Bank, der Bettstelle müssen alle Ränder völlig abgerundet sein.

6) Die Thüre des Zimmers muß aus starken Bettseiten gefertigt sein und einwärts (in das Zimmer) aufgehen; sie muß innen im Zimmer mit der Wand bündig, ganz glatt und der Kloben des obern Bandes so ganz abschüssig geschmiedet sein, daß an demselben Nichts angehängt werden kann. Das Schloß muß auf der äußern Seite angebracht sein. Die Thüre erhält einen weißen Oelanstrich. Es ist zweckmäßig, daß über der Thüre eine kleine Oeffnung mit einem durch ein Drahtgeflecht gegen das Zimmer hin zu schützenden Fenster theils zum Behuf der etwa nöthig werdenden Erhellung des Zimmers zur Nachtzeit mittelst einer in die Oeffnung gestellten Lampe, theils der Bewirkung eines stärkeren Luftzugs durch Oeffnen des Fensters, theils auch eines zu gewinnenden Einblicks in das Zimmer angebracht werde.

7) Es bedarf für jeden irgend Unterrichteten kaum der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß mit den bisher erwähnten Einrichtungen nur ein Theil von der Aufgabe und den Forderungen, welche mit der temporären Verwahrung und Verpflegung eines Kranken der bezeichneten Art gegeben sind, erfüllt wird, daß hiefür namentlich auch eine von der Einführung des Kranken in das Lokal an und mit der Hinwegnahme hiebei von Allem, womit er sich oder seine Umgebung beschädigen könnte, beginnende Ueberwachung desselben, die Aufsicht und die Anordnungen des Arztes, die fortwährende Nähe eines Wärters, die Unterstützung desselben im Falle des Bedürfnisses durch weitern Beistand, und die pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten des Wärters namentlich in Hinsicht auf die Speisung des Kranken und auf die Reinhaltung des Zimmers, des Betts und des Nachtstuhls, ferner in der Nähe des Irrenlokals ein anderes Zimmer oder ein freier Platz (Gartenplatz) erfordert werden, wohin der Kranke in besseren Zwischenzeiten, sobald der Arzt es für ungefährlich und seinem Zustande angemessen hält, gebracht werden kann.

e) Die Brunnen- und Badanstalten in Wildbad.

Es kann sich hier nicht darum handeln, eine ausführlichere Nachricht über diese weitberühmten, dem Staate zugehörigen Anstalten zu geben; wohl aber kann eine Auskunft über das Armenbad (Katharinenstift) erwartet werden, weßhalb nachstehend (Nro. 200) eine dasselbe betreffende Bekanntmachung des Finanzminist. mitgetheilt wird, zu welcher noch beizufügen ist, daß nach einer Bekanntmachung der Verwaltung der K. Bäder vom 21. April 1856 (Schwäbische Kronik S. 723) mit höchster Genehmigung nunmehr auch eine Anzahl minder bemittelter Kranker des Auslandes gegen Entrichtung eines mäßigen Kostgeldes und gegen Ersatz des Aufwandes für etwa erforderliche Medikamente in das Katharinenstift aufgenommen werden, wogegen die ärztliche Behandlung, die Verpflegung und die Abgabe der Bäder unentgeldlich geschieht.

Außerdem dürften einige Notizen über die im Jahre 1854 in Wildbad errichtete Kinderheilanstalt hier am Platze sein, die wir dem „Rechenschaftsbericht über den ersten Sommer der Kinderheilanstalt zu Wildbad, ausgegeben vom Verein für die Kinderheilanstalt zu Ludwigsburg und Wildbad im Frühjahr 1855“ entnehmen. Die Aufgabe der Anstalt ist, „1) arme kranke Kinder, gegen deren Leiden die Wildbader Therme hülfreiche Dienste verspricht, über die Dauer der Badkur in Pflege zu nehmen und ihnen gegen einen geringen Kostenersatz, womöglich ganz unentgeldlich alles Das zu bieten, was zur Erreichung eines günstigen Resultats der Kur erforderlich ist, und dabei nach Leib und Seele mütterliche Treue an denselben zu beweisen; 2) wenn auch nicht ganz unbemittelten Aeltern der außerordentliche Aufwand der Begleitung eines Kindes in dieses Bad schwerfällt oder solche überhaupt verhindert sind, ihre Kinder selbst in das Bad zu begleiten, so sollen auch derartige Kinder gegen angemessene, möglichst billig zu berechnende Vergütung bei uns Aufnahme finden und deren Aeltern bei bescheidenen Ansprüchen keinen Anstand nehmen dürfen, uns dieselben anzuvertrauen.“ Die Anstalt, deren Existenz hauptsächlich auf milde Beiträge angewiesen ist, hat bereits ein eigenes Haus käuflich erworben. Arme Kinder werden entweder unentgeldlich oder gegen ein für vier Wochen höchstens 12 Gulden betragendes Kostgeld aufgenommen, Kinder vermöglicher Aeltern gegen ein Kostgeld von 18 bis 25 Gulden mit Einschluß von Wasch und Apotheke; nur die Auslagen für die Bäder werden hiebei für die vermöglichen Kinder noch besonders berechnet. Solchen armen Kindern, welchen nicht schon vor ihrer Abreise nach Wildbad durch Fürsorge ihrer Gemeinde oder einzelner Wohlthäter eine gute und angemessene Kleidung und Weißzeug besorgt worden war, wurde dem erwähnten Berichte zufolge über die Dauer ihres Aufenthalts im Wildbad aus dem Anstaltsinventar ausgeholfen, was schon um der Reinlichkeit willen und wegen des Zusammenlebens von Kindern aus armen und mittleren Familien in einzelnen Fällen nöthig wurde. Die Kinder werden in der Regel zunächst der Kinderheilanstalt in Ludwigsburg übergeben; für die Reise von da nach Wildbad und zurück sorgt die Anstalt gegen eine Entschädigung von beiläufig 4 Gulden; Kinder, die näher bei Wildbad zu Hause sind, werden von ihren Angehörigen unmittelbar dahin gebracht. Hausarzt der Anstalt ist Dr. Schönleber. Hauptsächliche Verdienste um die Er-

richtung derselben hat sich der Arzt der Ludwigsburger Kinderheilanstalt, Dr. Werner, erworben.

Nro. 200.

Bekanntmachung des Finanzminist. vom 24. Febr. 1850, betr. die Armenbadeanstalt in Wildbad.[1]

Die in Wildbad unter dem Namen Katharinenstift bestehende Wohlthätigkeitsanstalt, welche bestimmt ist, aus allen Theilen des Landes Arme, die zu Heilung körperlicher Leiden der Wildbader Quellen bedürfen, zum Behuf des freien Gebrauchs derselben auch unentgeldlich in Wohnung und Verpflegung aufzunehmen, erhält mit der nächst bevorstehenden Badezeit eine beträchtliche Erweiterung, indem vermöge höchster königlicher Entschließung vom 18. d. M. nicht nur in dem Stiftungsgebäude die Räume zur Beherbergung von Pfleglingen durch Beiziehung des bisher dem Badarzt eingeräumten Wohngelasses bedeutend vergrößert, sondern auch die Einnahmen der Anstalt zunächst und soweit derselben nicht fernere milde Stiftungen sich zuwenden, durch widerrufliche Zuweisung von Gnadenbeiträgen aus Staatsmitteln vermehrt worden sind. Durch diesen Zuwachs ist die Anstalt, welche bei dem jährlichen Andrang von mehr als 300 Hülfesuchenden bisher nur 63 derselben aufnehmen konnte, für die Zukunft in den Stand gesetzt, während der Badezeit 176 Pfleglinge zu beherbergen, welche von Mitte Mai bis September in 4 Zeitabschnitten, immer 44 Personen zumal, der Regel nach je auf 27 Tage aufgenommen werden.[2] Was die Bedingungen der Aufnahme betrifft, so sind die deßwegen von den Leidenden jedes Jahr vor dem 1. April einzugebenden schriftlichen Gesuche an die Badaufsichtsbehörde in Wildbad mit der Bezeichnung Armensache zu adressiren und mit einem ärztlichen Gutachten über die Erforderlichkeit der Wildbader Quellen zu Heilung des näher zu bezeichnenden Uebels, sowie mit einer von der Heimathobrigkeit des Aufnahmesuchenden ausgestellten Urkunde zu belegen, in welcher dessen Unterstützungswürdigkeit bezeugt und zugleich bescheinigt ist, daß die Kosten der Hin- und Rückreise des Leidenden, um welche die Anstalt sich nicht annehmen kann, entweder durch anderweitige Mittel gedeckt oder von der Heimathgemeinde vertreten werden. Die Badaufsichtsbehörde wird die bei ihr zu verzeichnenden Aufnahmegesuche, mit ihren Anträgen wegen der Aufnahme und Verpflegung begleitet, auf den 15. April jeden Jahrs dem Finanzministerium zur weiteren Entschließung vorlegen.

f) Privatkrankenanstalten.

Unter den verschiedenen im Laufe der letzten Jahrzehnte in Württemberg entstandenen, speziellen Heilzwecken dienenden Privatkrankenanstalten haben mehrere theils an und für sich eine zu hohe Bedeutung gewonnen, theils sind sie wenigstens als eine Ergänzung der bestehenden öffentlichen Krankenanstalten und insbesondere sofern sie auch zur Unterbringung unbemittelter Kranker auf öffentliche Kosten dienen, zu sehr der Beachtung werth, als daß sie in unserer Darstellung des Medizinalwesens des Landes mit Stillschweigen übergangen werden könnten.

---

[1] Staatsanzeiger 1850, S. 381.

[2] Im gegenwärtigen Jahr (und wohl auch für die Zukunft) ist die Einrichtung getroffen, daß das Armenbad schon zu Anfang des Monats Mai eröffnet und erst mit dem 30. Sept. geschlossen wird, so daß für jede der vier Abtheilungen eintretender Kranker eine nach Befund ihrer Umstände verlängerte Kurzeit gegenüber den sonstigen vier Wochen offen steht.

Die orthopädische Heilanstalt des Hofraths Dr. J. v. Heine in Cannstatt mag ebensowohl ihres wohlbegründeten Rufes wegen, als weil sie die älteste unter den zu nennenden Anstalten ist, in erster Linie erwähnt sein. Sie wurde von dem ebengenannten Arzte im Jahre 1829 mit bedeutender Unterstützung des Staats gegründet und hat in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens gegen 1400 Kuranden aufgenommen. Der Prospekt der Anstalt folgt unten (Nro. 202a). Nähere Nachrichten über dieselbe, über die in derselben befolgten Heilgrundsätze und erzielten Ergebnisse sind außer in mehreren früher in wissenschaftlichen Zeitschriften, namentlich in Schmidt's Jahrbuch der Med., in dem Korresp.-Blatte des württ. ärztl. Vereins veröffentlichten Berichten zu finden in der Schrift: Kurzer Bericht über die 25jährige Wirksamkeit der orthopädischen Heilanstalt in Cannstatt, von dem Gründer und Vorsteher Hofrath J. v. Heine ꝛc. Cannstatt 1854.

Die orthopädische Heilanstalt in Stuttgart, Paulineninstitut, wurde im Jahre 1836 von dem Instrumentenmacher Ebner in Verbindung mit dem verstorbenen Medizinalrath Dr. Blumhardt gegründet, an dessen Stelle 1840 die DD. Camerer und Heller, seit 1850 aber Oberamtsarzt Dr. Kornbeck und Chir. Dr. Großmann die ärztliche Leitung der Anstalt übernahmen. Der Prospekt dieser Anstalt ist unten (Nro. 202b) mitgetheilt.

Die orthopädische Armenheilanstalt in Stuttgart stand in den ersten Jahren ihres Bestehens (seit 1845) in Verbindung mit der eben genannten Anstalt; seit 1850 aber bildet sie unter dem Namen Paulinenhülfe, unter dem Protektorat Ihrer Maj. der Königin und unter der Leitung der DD. Camerer und Heller ein selbstständiges Institut, das seine wohlthätigen Zwecke theils mittelst einer Staatsunterstützung (jährlich 800 Gulden), theils mittelst der ihr zufließenden milden Beiträge erzielt. Die Aufsicht und Leitung der Oekonomie und der Bedürfnisse der Pfleglinge besorgt ein Verein von Damen. Zu gleicher Zeit finden 22 bis 23 Pfleglinge in der Anstalt Aufnahme. Die Absicht geht dahin, vorzugsweise solche Kranke aufzunehmen, deren Uebel ihnen im späteren Leben an der Ausübung eines zur Erwerbung ihres Unterhalts nöthigen Geschäfts hinderlich sein müßte, und welche daher häufig dem Bettel oder später den Gemeinden zur Verpflegung anheimfallen würden; es werden demnach besonders Kinder mit Verkrümmungen an Händen und Füßen bei der Aufnahme berücksichtigt, ohne daß jedoch andere Arten von Verkrümmungen völlig ausgeschlossen wären. Die der Anstalt übergebenen Kinder erhalten täglich regelmäßigen Unterricht in den gewöhnlichen Lehrfächern der deutschen Schule. Die Anstalt ist durch die ihr zufließenden Mittel und die aufopfernde Thätigkeit ihrer Vorsteher im Stande, die für sie geeigneten Leidenden gegen die geringe Entschädigung von 15 bis 20 Gulden für die ganze Kur zu verpflegen, eine Summe, welche in der Regel gerne von den Gemeinden für die ihnen angehörigen Armen bezahlt wird. Ueber die Leistungen und ökonomischen Verhältnisse der Paulinenhülfe wird durch besonders erscheinende Jahresberichte von den Vorstehern dem Publikum Rechenschaft gegeben.

Sämmtlichen genannten drei orthopädischen Instituten, der Heine'schen Anstalt, dem Paulineninstitut und der Paulinenhülfe werden auch von Seiten des Staats Pfleglinge zur Behandlung übergeben, zu welchem Zwecke im

Staatsbudget eine bestimmte Summe für jedes Jahr ausgesetzt ist. Dasjenige, was bei der Nachsuchung der Aufnahme in eine orthopädische Anstalt auf Kosten oder mit Unterstützung des Staats zu beobachten ist, läßt sich aus der Verf. Nro. 201 ersehen.

Unter den Privatirrenanstalten des Landes, die theils blose Bewahranstalten für muthmaßlich unheilbare Geisteskranke, theils zugleich wirkliche Heilanstalten sind, heben wir zunächst hervor die Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke von Hofrath Dr. Stimmel in Kennenburg bei Eßlingen. Dieses (früher als Kaltwasserheilanstalt dienende) Institut ist seiner gegenwärtigen Bestimmung seit dem Jahre 1845 gewidmet und hat seither durch die anerkennenswerthen Bemühungen ihres Besitzers und Vorstehers mehr und mehr eine ihren jetzigen Zwecken entsprechende befriedigende Einrichtung erhalten. In Bezug auf die Aufgaben, die sich derselbe gestellt, und die Mittel, die ihm für Lösung derselben zu Gebot stehen rc., verweisen wir auf den Prospekt der Anstalt (Nro. 203 a). Genauere Nachrichten hierüber und über die bisherigen Leistungen der Anstalt finden sich in der Schrift: Die Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke, Kennenburg bei Eßlingen, Königreich Württ. Ihre zu erstrebende Aufgabe und ihre Leistungen in den verflossenen ersten acht Jahren ihres Bestehens von Dr. Fr. Stimmel. Eßlingen 1854.

Die Heil- und Pfleganstalt für Gemüths- und Geisteskranke des Dr. Heinr. Landerer (im Christophsbad) zu Göppingen ist im Jahre 1852 eröffnet worden und hatte sich schon in den wenigen Jahren ihres Bestehens eines großen Zuflusses von Kranken zu erfreuen. In Berücksichtigung der Unzulänglichkeit der Staatsirrenpfleganstalt und der der Errichtung einer weiteren Pfleganstalt zur Zeit entgegenstehenden Schwierigkeiten hat die Regierung mit Dr. Landerer einen Vertrag abgeschlossen, wodurch derselbe sich verpflichtet hat, eine Anzahl der Staatsfürsorge anheimfallender Geisteskranker für das jährliche Verpflegungsgeld von 219 Gulden in seine Anstalt aufzunehmen und um dieses Verpflegungsgeld alles Dasjenige zu leisten, was die Pfleganstalt Zwiefalten für das jährliche Verpflegungsgeld statutgemäß leistet. Für die Fälle, wo Gemeinden dieses Verpflegungsgeld zu bestreiten haben, ist deren Beitrag dazu auf 150 Gulden festgesetzt worden und kann im Falle schlechterer Vermögensverhältnisse dieser Gemeinden auf 100 Gulden ermäßigt werden; den Ueberrest des Verpflegungsgeldes bestreitet die Staatskasse. In dieser Weise werden übrigens in der Regel nur männliche muthmaßlich unheilbare Kranke der Landerer'schen Anstalt zugewiesen. Die für die Privatpfleglinge von der Anstalt gestellten Bedingungen betr. vgl. den Prospekt derselben (Nro. 203 b).

Die Heilanstalt Mariaberg im O.A. Reutlingen für Cretinen ist eine Frucht der rastlosen Bemühungen des Dr. Rösch (nunmehr zu St. Louis in Nordamerika ansäßig). Sie wurde im Jahre 1847 eröffnet; sie steht unter dem besonderen Schutz Ihrer Kaiserl. Hoheit der Kronprinzessin und genießt eine namhafte Unterstützung von Seiten des Staats. Die Stelle des Arztes und Direktors der Anstalt ist seit 1849 durch den leitenden Ausschuß dem Dr. Zimmer übertragen, an welchen die Meldungen zur Aufnahme zu richten

sind. Im Uebrigen vgl. den unten folgenden Auszug aus den Grundbestimmungen der Anstalt vom Jahre 1847 (Nro. 204) und die Bedingungen der Aufnahme von Pfleglingen (Nro. 205). Ueber die Leistungen der Anstalt, ihre ökonomischen Verhältnisse 2c. ertheilen die regelmäßigen Jahresberichte derselben Auskunft. Auch ist auf die Zeitschrift: „Beobachtungen über den Cretinismus, herausgegeben von den Aerzten der Heilanstalt Mariaberg" zu verweisen, von welcher drei Hefte (Tübingen 1850—1852) erschienen sind. Nach den neueren Nachrichten zählt die Anstalt 60 bis 70 Pfleglinge, die ihr zum Theil aus weiter Ferne zugesendet werden.

Auch die Heil- und Pfleganstalt für schwachsinnige Kinder in Winterbach, Oberamts Schorndorf (1848 in Rieth, Oberamts Vaihingen, errichtet und von da nach einigen Jahren nach Winterbach verlegt), erfreut sich einer namhaften Unterstützung von Seiten des Staats. Ihr verdienter Vorstand ist seit ihrer Errichtung Dr. Müller. Die Verhältnisse des Instituts sind theils aus den unten mitgetheilten Statuten (Nro. 206), theils jährlich vom leitenden Ausschuß besonders herausgegebenen Berichten ersichtlich. Auch diese Anstalt zählt 60 bis 70 Pfleglinge, zwei Drittheile Inländer, die übrigen aus den verschiedensten Ländern Europas, selbst Amerikas.

Die in weiten Kreisen rühmlichst bekannte Heilanstalt für Flechtenkranke des Hofraths Dr. Veiel in Cannstatt wurde von demselben im Jahre 1837 mit bedeutender Unterstützung des Staats gegründet und zählte seither im Ganzen mehr als 1800 Kuranden. Hinsichtlich ihrer Einrichtungen, der Bedingungen der Aufnahme, der der Behandlung der Kranken zu Grund liegenden Grundsätze vgl. den unten folgenden Prospekt (Nro. 207 a), ferner die Schrift: „Grundzüge der Behandlung der Flechten in der Heilanstalt in Cannstatt von Dr. Veiel. Stuttgart 1843", sowie verschiedene wissenschaftliche Berichte, die dieser theils in der früheren Casper'schen Wochenschrift für die gesammte Heilkunde, theils in Göschen's deutscher Klinik veröffentlicht hat.

Ein Eingehen auf die zahlreichen Privatbrunnen- und Badanstalten Württembergs würde uns zu weit führen, und wir müssen uns hinsichtlich ihrer mit der Mittheilung eines ihre Beaufsichtigung betreffenden Ministerialerlasses (Nro. 208) begnügen; dagegen haben wir noch zweier sehr gemeinnütziger, speziell für kranke Kinder bestimmter Heilanstalten zu erwähnen.

Die Olgaheilanstalt in Stuttgart verdankt ihre Entstehung dem Wohlthätigkeitssinn und wissenschaftlichen Eifer des Medizinalraths Dr. Cleß d. J. und des Dr. Elben. Im Jahre 1842 (in einem gemietheten Lokale) gegründet, kam sie im Jahre 1848, besonders mit Hülfe einer bedeutenden Staatsunterstützung, in den Besitz eines für ihre Zwecke neu gebauten eigenen Hauses, das für etwa 50 Kranke Raum bietet. Eine Beschreibung dieses Hauses und ihrer Einrichtungen findet sich in dem Schriftchen: „Die Kinderheilanstalt zu Stuttgart. Zur Erinnerung an die Feier der Einweihung ihres neuen Gebäudes. Stuttg. 1849." Den bereits genannten Stiftern und ärztlichen Vorstehern der Olgaheilanstalt steht seit 1850 ein Frauenverein zur Seite, der sie durch Ueberwachung derselben und durch Anregung zu Darreichung milder Beiträge in ihrem segensreichen Wirken unterstützt. Vorzüglich fördernd

für das Gedeihen des Instituts wirkt das Protektorat Ihrer Kaiserl. Hoheit der Kronprinzessin. Die Zahl der jährlich in die Anstalt aufgenommenen Kinder übersteigt neuerlich die Summe von 500. Ein namhafter Theil dieser Pfleglinge fließt ihr durch die Krankheitskostenversicherung für die Lehrlinge der verschiedenen Gewerbe zu, das der Aufsicht der K. Stadtdirektion unterstellt ist; die Lehrlinge zahlen den sehr mäßigen Jahresbeitrag von 48 kr., wogegen die Anstalt ihre unentgeldliche Verpflegung in jedem während ihrer Lehrzeit vorkommenden Erkrankungsfalle übernimmt. Als Nachahmung verdienend mag noch eine Uebereinkunft der Amtskörperschaft des Oberamtsbezirks Stuttgart mit der Anstalt erwähnt sein, vermöge welcher Letztere gegen einen von der Ersteren geleisteten jährlichen Beitrag von 100 Gulden verbunden ist, jedes Jahr so viele kranke Kinder aus den Amtsgemeinden zu verpflegen, daß ihre Verpflegungszeit zusammen 30 Monate beträgt. Auch Privaten können sich durch einen mäßigen Jahresbeitrag das Recht erwerben, dem Institute kranke Kinder zuzuweisen.[1] Näheres über die Geschichte und Leistungen, sowie die ökonomischen Verhältnisse der Olgaheilanstalt enthalten die regelmäßig erscheinenden jährlichen Berichte der Vorsteher; ihre Statuten betr. vgl. Nro. 207 b.

Die Kinderheilanstalt in Ludwigsburg trat im Jahre 1841 durch die Bemühungen ihres seitherigen ärztlichen Vorstandes Dr. Werner und anderer edlen Menschenfreunde ins Leben; an die Stelle der anfänglichen Miethswohnung trat schon 1842 ein eigenes Haus. Der Vorstand genießt die Unterstützung eines eigens zur Förderung der Anstalt zusammengetretenen „Vereins für die Kinderheilanstalt.“ Es finden 40 bis 50 Kinder zumal Unterkunft. Die besondere Aufgabe, die sich diese Wohlthätigkeitsanstalt gestellt hat, die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe ꝛc. sind aus Nro. 207 c zu entnehmen. Ueber ihre Leistungen legt der genannte Verein von Zeit zu Zeit in besonders ausgegebenen Berichten den Freunden der Anstalt Rechenschaft ab. Von der neuerlich in Wildbald gegründeten Filialanstalt ist bereits oben (S. 362) die Rede gewesen.

Schließlich sei noch in Kürze zweier weiterer Heilanstalten gedacht, die übrigens nicht mit einer Einrichtung zu Kostreichung und Wohnung für die bei ihnen Hülfe Suchenden verbunden sind, sondern dem Publikum nur zur so zu sagen ambulatorischen Benützung zur Verfügung stehen. Wir meinen das

---

[1] Der neunte Jahresbericht enthält hierüber folgende nähere Bestimmung:

Wer einen regelmäßigen Jahresbeitrag von mindestens fünf Gulden gibt, erwirbt dadurch das Recht, jedes Jahr ein Kind, das durch seine Krankheits- und Altersverhältnisse statutenmäßig zur Aufnahme in die Anstalt sich eignet, an Letztere, soweit der verfügbare Raum es gestattet, zu unentgeldlicher Verpflegung zu überweisen, und zwar auf so viele Monate so vielmal fünf Gulden der Jahresbeitrag beträgt, so daß fünf Gulden Jahresbeitrag das Recht auf einen Monat, zehn Gulden auf zwei, fünfzehn Gulden auf drei, zwanzig Gulden auf vier Monate geben u. s. f. Dieses Recht kann aber nicht von einem Jahre auf das andere übertragen werden. Uebergehung desselben in einem Jahre begründet nicht den Anspruch auf doppelte Verpflegungszeit für ein Kind im folgenden Jahre. Nach Ablauf der betreffenden Verpflegungszeit hört, wenn das Kind wegen nicht vollendeter Heilung noch länger in der Anstalt verbleiben soll, der Anspruch auf unentgeldliche Verpflegung auf, und treten die gewöhnlichen statutenmäßigen Bedingungen über das Kostgeld ein.

Diese Klasse der Jahresbeitragenden, welche gleichsam Abonnenten der Anstalt sind, werden als Ehrenmitglieder des für die Anstalt gegründeten Vereines betrachtet.

heilgymnastische Institut in Stuttgart und die galvanisch-magnetische Heilanstalt des Dr. Kerner ebendaselbst (den Sommer über in Cannstatt). Ueber erstere (im Jahre 1854 gegründete) Anstalt ist zu vergleichen die Schrift: Erster Bericht über das heilgymnastische Institut in Stuttgart von seinem Gründer und Dirigenten Herman Steudel und dem ärztlichen Vorstand Dr. Otto Gärtner. Stuttgart 1856. Nach dieser Schrift sind die Kosten für die Behandlung im Kursaal gegen eine Karte voraus zu entrichten und betragen vierteljährlich 40 Gulden; nur ausnahmsweise und wenn die Kur voraussichtlich nicht länger zu dauern hat, werden auch Monatskarten gegen 14 Gulden abgegeben; weitere Ausgaben werden durch die Kur nicht veranlaßt. Kurze Nachrichten über die in der zweitgenannten Anstalt während ihres nunmehr dreijährigen Bestandes und die in derselben geübte Behandlungsweise finden sich niedergelegt in der Schrift: Galvanismus und Magnetismus als Heilkraft von Dr. Theobald Kerner. Cannstatt 1856.

Nro. 201.

Auszug aus der Verf. des Minist. des Innern vom 23. Mai 1834, betr. die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidenden Personen in die orthopädische Anstalt in Cannstatt. (Reg.-Bl. S. 391 ff.)

1) Auf Kosten oder doch mit Unterstützung des Staats werden nur solche an Verkrümmungen des Körpers leidende Personen aufgenommen, welche

a) wenigstens das sechste Jahr zurückgelegt haben;

b) deren Gebrechen die Fähigkeit zur Arbeit, beziehungsweise zur Erlernung und Ausübung eines Handwerks in höherem oder geringerem Grade entziehen, und

c) welche die Heilungs- und Verpflegungskosten in der Anstalt, ohne die Unterstützung öffentlicher Kassen, nicht aufzubringen vermögen.

Personen, welche an örtlichen Uebeln der Glieder, wie Kontrakturen der Gelenke, sogenannten Pferdefüßen, Klumpfüßen, Verbiegungen der Kniegelenke und ähnlichen Gebrechen leiden, werden vor jenen, welche an einer Verkrümmung des Halses leiden, und diese vor jenen, welche mit Verkrümmungen des Rückgrats behaftet sind, aufgenommen. Dabei wird übrigens auf das jugendlichere Alter und auf diejenige sonstige persönliche Beschaffenheit eines Leidenden, vermöge deren bei ihm die Heilung früher und sicherer als bei andern zu hoffen ist, Rücksicht genommen.

Personen jedoch, deren Heilung bei einer einfachen Behandlung nach den Regeln der Kunst auch außerhalb der orthopädischen Anstalt bewirkt werden kann, werden nicht auf Kosten des Staates in die Anstalt aufgenommen.

2) Die Aufnahme in die Heilanstalt auf Kosten oder mit Unterstützung des Staates ist bei der K. Regierung des Neckarkreises in einer Bittschrift nachzusuchen, welche dem gemeinschaftlichen Bezirksamte des Heimathorts zum Beibericht zuzustellen ist.

3) Als wesentliche Belege sind dieser Bittschrift, beziehungsweise dem Beiberichte anzuschließen:

a) ein Zeugniß des Oberamtsarztes über das Gebrechen und die Persönlichkeit des Aufzunehmenden;

b) ein Zeugniß des Gemeinderaths über seine Heimathangehörigkeit und das Bedürfniß seiner öffentlichen Unterstützung für den Zweck der Heilung.

4) Das oberamtsärztliche Zeugniß hat auf den Grund eigener Anschauung und Erforschung, nöthigenfalls unter Beiziehung des Oberamtswundarztes oder eines andern Chirurgen, die möglichst genaueste Beschreibung des Uebels und seiner Dauer,

das Geschlecht und Alter des Leidenden, seine Leibesbeschaffenheit und allgemeine körperliche Anlage, den Zustand seiner Gesundheit und seiner Kräfte, sowie die vorangegangenen Krankheiten zu enthalten und über die Aussichten auf Heilbarkeit des Gebrechens, sowie solche nach vorbemerkten Umständen, nach Familienanlage, nach früher angestellten Heilversuchen oder nach sonstigen Rücksichten zu beurtheilen sind, sich auszusprechen.

5) Aus dem gemeinderäthlichen Zeugnisse müssen, neben der Heimathangehörigkeit des Leidenden, die Vermögensumstände desselben und derjenigen, welche die Verpflichtung zu seinem Unterhalte haben, ferner die Leistungen der Gemeinde, welcher derselbe angehört, oder Dritter für die Bewirkung seiner Heilung, oder die Gründe, welche seiner Unterstützung aus den Mitteln der Gemeinde für diesen Zweck entgegenstehen, nicht weniger die Familienverhältnisse desselben, wonach der allenfallsige Werth seiner Arbeitsfähigkeit auch für den Unterhalt Dritter zu bemessen ist, und die Umstände ersehen werden können, welche dafür sprechen, daß der Kranke gerade zu denjenigen Arbeiten fähig gemacht werden sollte, welche er ohne Heilung seines Gebrechens nicht verrichten könnte. Je nach dem höheren Grade, in welchem hieraus das Bedürfniß einer Unterstützung des Kranken zum Behuf der Heilung aus Staatsmitteln sich herausstellt, wird die vorzugsweise Berücksichtigung desselben bemessen werden.

7) Eine theilweise Uebernahme der Heilungs- und Verpflegungskosten auf den Staat wird nur für solche Gebrechliche bewilligt, in Beziehung auf welche nachgewiesen wird, daß der übrige Aufwand von Seite ihrer Gemeinde oder von Seite Dritter, die sich dazu verbindlich gemacht haben, bestritten werde, soweit nicht die etwa verfügbaren eigenen Mittel des Gebrechlichen oder derjenigen, die zu seinem Unterhalt verpflichtet sind, dazu hinreichen.

9) Ein in die Anstalt auf Rechnung des Staats aufgenommener Gebrechlicher bleibt im Genusse dieser Wohlthat, bis das Heilverfahren, dem er unterworfen worden, als vollendet erkannt ist.

10) Die Einlieferung der Aufgenommenen muß auf denjenigen Termin, der den Betheiligten gleichzeitig mit der Nachricht von der erfolgten Aufnahme durch das gemeinschaftliche Bezirksamt bezeichnet werden wird, ohne dießfallsige Unterstützung aus Staatsmitteln bewirkt werden.

Unterbleibt die Einlieferung, ohne daß eine Entschuldigung deßhalb einkäme, welche für genügend erkannt würde, so wird dieß als ein Verzicht auf die Wohlthat angesehen und die letztere auf einen Andern übertragen.

11) Wird nach vollendetem Heilverfahren der Aufgenommene nicht an dem voraus bestimmten Tage aus der Anstalt wieder abgeholt, so wird er auf Rechnung der Gemeinde, der er angehört, in seinen Heimatort zurückgebracht.

Die gemeinschaftlichen Bezirksämter haben dafür besorgt zu sein, daß vorstehende Bestimmungen durch die Ortsbehörden zur Kenntniß derjenigen, die im Fall sein sollten, Gebrauch davon zu machen, gebracht werden.

Nro. 202a.

Prospekt der orthopädischen Heilanstalt in Cannstatt.

Diese im Jahr 1829 auf Staatskosten gegründete, im Verlauf der Zeit durch ein zweites und drittes Haus bedeutend erweiterte orthopädische Heilanstalt zur Behandlung aller Arten von heilbaren oder verbesserlichen Verkrümmungen des menschlichen Körpers befindet sich in einer der gesundesten Gegenden Württembergs, in dem durch seine schönen Umgebungen und Mineralquellen ausgezeichneten Badeort Cannstatt, nahe bei der Residenz Stuttgart.

Die Gebäude enthalten außer meiner Wohnung und der meiner Familie die Zimmer der Kuranden, zwei Speiselokale, einen Unterrichts- und Konversationssaal und einen heizbaren Saal für orthopädische Heilgymnastik; ferner die Badeanstalt zu warmen Mineral-, Eisen-

schlamm-, Dampf- und Douchebädern, sowie das Atelier zur Fertigung der orthopädischen Apparate.

Die genannten Häuser umgibt ein 6 Morgen umfassender Garten mit dem zum Kurgebrauch bestimmten artesischen Mineralbrunnen, einer mit vielen Vorrichtungen versehenen großen orthopädischen Turnhalle und einem eigenen Saale für die vorhandenen Gypsabdrücke und Modelle. Am Ende des Gartens befindet sich die zum Institut gehörige sogenannte obere Sulz, ein mit 9 verschiedenen Badekabineten versehenes großes Mineralwasserbassin. Dieses an Kochsalz, Eisen, Kohlensäure rc. sehr reichhaltige, stärkende Mineralwasser hat eine beständige Temperatur von 16° R. In den drei größeren Abtheilungen sind Schaufelräder angebracht, um einen starken Wellenschlag hervorzubringen und so die Wirkung dieses den Seebädern ähnlichen Bades zu steigern; auf dem Bassin selbst sind Vorkehrungen getroffen, um diese Quelle in ihrer natürlichen Beschaffenheit mittelst Pumpwerkes zu verschiedenen Arten von Douchebädern zu benützen. Außerdem wird der auf dem Grunde des Teiches in großer Masse abgelagerte 1/3 Eisen rc. enthaltende Mineralschlamm zu warmen Eisenschlammbädern angewendet.

Meine orthopädische Behandlung besteht in einer, den Fortschritten der Wissenschaft folgenden zweckmäßigen Verbindung dynamischer und mechanischer Mittel, wobei ich ganz besonders auf die den Verkrümmungen zu Grunde liegenden Ursachen und die allgemeine Konstitution der Kuranden Rücksicht nehme. Zur Durchführung dieser medizinisch-orthopädischen Kurmethode vereinigt die Anstalt in den angegebenen Mineralquellen zum Trinken und Baden, den gymnastischen Exercitien, dem großen Garten, der gesunden Luft rc. vorzügliche Hülfsmittel, welche sich während 25 Jahren an mehr denn 1400 Kuranden zur Genüge bewährt haben.

Was die mechanischen Vorrichtungen betrifft, so werden dieselben, wo sie nöthig sind, unter meiner speziellen Aufsicht nach ärztlichen Grundsätzen und mit steter Berücksichtigung des individuellen Falles konstruirt und können daher keinerlei Nachtheile auf die innere Gesundheit äußern. Zahlreiche Erfahrungen liefern den Beweis, daß durch das Zusammenwirken so vieler der Anstalt zu Gebote stehenden Mittel selbst schwächliche und zarte Körperkonstitutionen abgesehen von dem örtlichen Kurerfolg des orthopädischen Uebels mit blühendem und kräftigem Aussehen die Anstalt verlassen.

Bei etwaigem Erkranken der Kuranden wird den Aeltern sogleich Nachricht gegeben; übrigens kann zu ihrer Beruhigung dienen, daß ich zugleich innerer Arzt bin und in Verbindung mit meiner Gattin, welche sich überhaupt die Erziehung und Bildung der der Anstalt anvertrauten Zöglinge auf jede Weise angelegen sein läßt, die älterliche Pflege möglichst zu ersetzen suche.

Da die an orthopädischen Deformitäten Leidenden gewöhnlich in jugendlichem Alter sind, so darf ihre geistige Ausbildung, soweit sie sich mit der Kur und der physischen Konstitution vereinbaren läßt, nicht unbeachtet bleiben, und sind daher entsprechende Einrichtungen getroffen. Den Religionsunterricht besorgen würdige Geistliche der verschiedenen Konfessionen; der Unterricht in sämmtlichen Elementar- und Realfächern, in der französischen und englischen Sprache, Musik, Zeichnen, Tanzen wird durch gute Lehrer und Lehrerinnen ertheilt. Die Gouvernanten unterrichten im Französischen und in weiblichen Arbeiten, beaufsichtigen die Kuranden im Hause, im Garten und bei den gymnastischen Uebungen und begleiten sie in die Kirche und auf den Spaziergängen. Die Anstalt besitzt eine dem Alter und der Bildungsstufe der Zöglinge angemessene Bibliothek und sorgt außerdem für passende Unterhaltung.

Die Aufnahme eines Kuranden wird entweder nach vorhergegangener schriftlicher oder mündlicher Anfrage mit Beifügung der von einem Arzt gefertigten Beschreibung des bisherigen Gesundheitszustandes und des zu behandelnden orthopädischen Uebels oder durch die Untersuchung des Unterzeichneten eingeleitet. Derselbe wird mit der gewissenhaftesten Aufrichtigkeit sich äußern, inwiefern Heilung oder Verbesserung des Uebels möglich ist, auch wie lange nach Gründen der Wahrscheinlichkeit die Kur dauern könne. Der Austritt ist 2—3 Monate vorher anzuzeigen.

Um die Anstalt auch weniger Vermöglichen zugänglich zu machen, bestehen 3 Abtheilungen; in der I. betragen die Kosten für Frühstück, Mittagessen, Abendbrot, Nachtessen, Wohnung, Bedienung, Bäder, orthopädisches Bett, Maschinen, Gymnastik vierteljährlich 125 fl., wobei der durch die Gouvernanten ertheilte französische Unterricht inbegriffen ist; in der II. 100 fl. und in der III. 75 fl. (in letzterer je nach Umständen noch weniger), die voraus

entrichtet werden. Ausgenommen sind: ärztliches Honorar für die Leitung der Kur, ferner Unterricht, Wäsche, Heizung.

Beim Eintritt bittet man mitzubringen: ein Plumeau (Oberbett) und Couvert, ein gewöhnliches Kopfkissen und ein kleines von nicht ganz 3/4 Ellen Breite und 1/2 Ellen Höhe, sammt Ueberzügen; Ober- und Unterbetttücher, wovon die untern nur eine Tuchbreite nöthig haben; Badezeug, Handtücher, gebrauchte Leinwand oder alte Servietten zu den nöthigen Einreibungen, 1 Besteck, Leibweißzeug, wobei einige Paar Beinkleider, die gewöhnlichen Kleider nebst Resten, Mantel und Hausüberrock. Sämmtliche Effekten müssen gezeichnet und in einem Verzeichniß aufgeführt sein.

Direktor und Inhaber der Anstalt
Hofrath J. v. Heine,
Dr. der Medicin und Chirurgie.

Nro. 202 b.
Prospekt der orthopädischen Heilanstalt in Stuttgart.

Diese im Frühjahr 1840 gegründete Anstalt zur Behandlung aller Arten von Verkrümmungen des menschlichen Körpers befindet sich außerhalb der Stadt im nordwestlichen Theile des Stuttgarter Thales und gewährt durch ihre freie Lage einen in jeder Beziehung gesunden, die Heilzwecke wesentlich fördernden Aufenthaltsort.

Der eilf Morgen große, hauptsächlich zum Gebrauche für die Kuranden bestimmte Garten in unmittelbarer Nähe der Gebäulichkeiten bietet den Pfleglingen mannchfache Gelegenheit zu ungestörtem Ergehen in den hübschen mit Busch und Tannenwäldchen versehenen Anlagen, sowie die mit der Anstalt verbundene vollständige Oekonomie alle Vortheile eines Landaufenthaltes dar.

Das Gebäude selbst enthält außer der Wohnung des Besitzers der Anstalt, Hrn. Ebner, die Kurandenzimmer (zu je 2, 4 und mehr Bettstellen), den Speise- und Unterrichtssaal, einen Saal zur Aufbewahrung der Gypsabdrücke und ein Lokal zu den Winterturnübungen. Für die Sommers stattfindenden Turnübungen, an denen auch die in der Stadt wohnenden Ambulanten der Anstalt in größerer Anzahl Theil zu nehmen pflegen, und die von den Aerzten selbst geleitet werden, ist eine sehr geräumige, mit den verschiedensten Vorrichtungen versehene Turnhalle vorhanden.

Mit dem Hauptgebäude steht durch einen geschlossenen und bedeckten Gang das Badehaus mit seinen Badekabineten und Vorrichtungen zu den verschiedenen Dampf-, Sturz-, Douche-, Spritz-, Staub- und Regenbädern in Verbindung. — Im Sommer gebrauchen diejenigen Pfleglinge, bei welchen es zur Unterstützung der Kur für passend gefunden wird, die durch ihre große Wirksamkeit hinlänglich bekannten Mineralbäder des Kurorts Berg. — In einem weitern Nebengebäude befindet sich das Atelier zur Anfertigung der orthopädischen Maschinen.

Die Anstalt steht unter spezieller ärztlicher Leitung der Unterzeichneten und hat sich während ihres Bestehens durch gewissenhafte und freundliche Behandlung der ihr anvertrauten Pfleglinge, sowie namentlich durch die glücklichen Erfolge ihrer Kuren eines stets wachsenden Zutrauens zu erfreuen gehabt. Eine besondere Erwähnung verdient, daß es uns unter Benützung der für die Orthopädie so wichtigen neueren Fortschritte in der Medicin und Chirurgie, was insbesondere neue zweckmäßig konstruirte Maschinen und erprobte Heilmethoden betrifft, gelungen ist, Difformitäten, bei welchen zum Theil früher durch jahrelange und oft nicht unschmerzhafte Behandlung kaum eine Besserung erzielt wurde, in ganz kurzer Zeit und völlig schmerzlos zu heben.

Herr Ebner, der, wie schon angeführt, mit seiner Familie in der Anstalt wohnt, besorgt die Oekonomie und verfertigt die nöthigen mechanischen Vorrichtungen; bei dieser Gelegenheit machen wir noch auf die durch 17jährige Erfahrung erprobte Tüchtigkeit desselben in der orthopädischen Mechanik aufmerksam.

Die nächste Aufsicht über die Pfleglinge der Anstalt ist einem in jeder Hinsicht gebildeten Frauenzimmer, der Vorsteherin, übertragen, welche gleichsam die Stelle der Mutter bei den Kindern vertritt, sie in physischer und moralischer Beziehung mit der höchsten Sorgfalt überwacht und zugleich den Unterricht in nachstehenden Fächern ertheilt: deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Rechnen, Schönschreiben und weibliche Handarbeiten. Der

Religionsunterricht wird von Geistlichen der verschiedenen Konfessionen besorgt. Die Anstalt besitzt eine dem Alter und der Bildungsstufe der Zöglinge angemessene Bibliothek, sorgt für passende Unterhaltung und ist überhaupt stets bemüht, den Kindern den Mangel des Familienlebens möglichst zu ersetzen.

Die Aufnahme in die Anstalt kann zwar zu jeder Zeit auch ohne vorangegangene Ankündigung stattfinden; es ist jedoch zu wünschen, daß womöglich zuvor eine Anmeldung geschieht und diese mit einem kurzen ärztlichen Berichte über die Konstitution und den Verlauf des Uebels begleitet wird.

Um die Aufnahme in die Anstalt den minder wie den mehr Bemittelten möglich zu machen, bestehen in derselben dreierlei in Beziehung auf den Heilzweck natürlich gleichgestellte, in Bezug auf Wohnung, Kost und Unterricht aber abstufungsweise verschiedene Klassen. Die jährlichen Kosten betragen: für die I. Klasse 500 fl. und 20 fl. Eintrittsgeld, für die II. Klasse 400 fl. und 15 fl. und für die III. Klasse 300 fl. und 12 fl. Eintrittsgeld (in der letzten Klasse tritt unter Umständen Ermäßigung ein). Die Bezahlung geschieht in monatlichen oder vierteljährlichen Raten voraus. Für obige Summen erhalten die Kuranden: Frühstück, Mittag- und Nachtessen, Morgen- und Abendbrot, Wohnung, Bedienung, Bäder, Maschinen, orthopädische Behandlung und den von der Vorsteherin und den Geistlichen ertheilten Unterricht. Ausgenommen davon sind: Wäsche und Heizung; sodann haben diejenigen Kuranden, welche die Mineralbäder in Berg gebrauchen, die Miethe des Wagens gemeinschaftlich zu bestreiten.

Beim Eintritte in das Institut haben die Pfleglinge Folgendes mitzubringen: ein Oberbett, ein Kissen sammt Ueberzügen, Leintücher, Badetücher, Handtücher, Servietten, gebrauchte Leinwand zu den nöthigen Einreibungen, Leibweißzeug, einen Leuchter, Lichter, Waschbecken u. dgl. Utensilien, nebst einem Verzeichniß über sämmtliche Effekten.

Dr. **Kornbeck**. Dr. **Großmann**.

Nro. 203 a.

Prospekt über die Heilanstalt für Gemüths- und Nervenkranke in Kennenburg bei Eßlingen.

Die im Okt. 1845 eröffnete Heilanstalt für Gemüths- und Nervenkranke hat den Zweck, Kranke und Leidende, welche einer kürzeren oder längeren Entfernung aus den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens bedürfen, um Genesung, Ruhe und Frieden zu finden, zu geistiger und leiblicher Verpflegung in den engeren Kreis der Familie aufzunehmen. Alle uns anvertraute Kranke bilden mit uns Eine Familie, als deren Mitglieder sie angesehen und behandelt werden. Steht ja doch, durch die Erfahrung längst bewährt, die unumstößliche Thatsache fest, daß in solchen Fällen nur durch gänzliche Umänderung der Außenverhältnisse, durch Entfernung des Kranken aus seiner seitherigen Umgebung und Versetzung in eine völlig neue Lage die Möglichkeit der Heilung herbeigeführt wird. Für Fälle, wo Genesung außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt, bietet Kennenburg ein erwünschtes Asyl, und wir haben uns als letztes Ziel unseres Strebens die gewissenhafte Aufgabe gestellt, in freundlicher Wohnstätte den Unglücklichen ein möglichst heiteres Leben zu bereiten und ihnen in allen Vorkommnissen des Lebens tröstend, rathend und helfend zur Seite zu stehen.

Die Anstalt liegt, eine kleine halbe Stunde von der Stadt Eßlingen entfernt, in dem durch eine Fülle von Abwechslung, Anmuth und Fruchtbarkeit freundlich und wohlthuend ansprechenden wasserreichen Wäldenbronner- oder Heimbachthale und ist mit der Stadt durch eine Fahrstraße verbunden, welche zu dem etwa 80 Fuß über der Thalsohle an der südlichen Seite der Thalwand auf einer kleinen Anhöhe inmitten von Weinbergen gelegenen Anstaltsgebäude führt. Die Anstalt ist ringsum von Grundstücken umgeben, die ihr Eigenthum sind, und in weiterer Umgebung mit romantischen Thaleinschnitten, einzelnen zerstreut liegenden, durch unzählige Fußwege verbundenen ländlichen Wohnhäusern, nahe gelegenen Laub- und Nadelwaldungen und verschiedenen Höhepunkten geschmückt, welche eine bezaubernde Fernsicht auf die schon in etwas größerem Style hervortretenden Naturschönheiten der herrlichen Alpgebirge eröffnen, die freundlichste Aussicht aber auf das malerisch ausgebreitete, von der Eisenbahn und Landstraße durchschnittene Neckarthal gewähren — was zusammen dieser Gegend einen ganz eigenthümlichen Reiz verleiht.

Vermöge seiner gesunden und milden Lage in einer an Naturschönheiten reichen Gegend, in welcher Berg und Thal, Wiese, Wald und Feld eine freundliche Umgebung bilden, ge-

eignet, das Gemüth zu erheitern, und zum Betrachten und Wandern einladend — durch seinen Reichthum an vortrefflichem, durch Güte und Reinheit gleich ausgezeichnetem Quellwasser, — durch die Verbindung mit nicht allzu nahe gelegenen größeren Städten, welche die nöthige Bequemlichkeit für die Anschaffung aller Lebensbedürfnisse und für den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Verkehr darbieten, — vor Allem aber durch eine gewiß seltene ländliche Ruhe und Stille vereinigt der Ort Alles in sich, was die Natur einer solchen Anstalt nur irgend Günstiges gewähren kann.

Das Hauptgebäude, von allen Seiten frei, in einem edeln Style erbaut, schon in der äußeren Erscheinung freundlich und geschmackvoll, ist auch nach seiner inneren häuslichen Einrichtung den Eindruck von Wohnlichkeit und Behaglichkeit hervorzurufen ganz geeignet und gewährt die Aussicht in ein nettes, niedliches Thälchen und auf die benachbarten Weiler, während die nahen Berge noch hie und da durch höhere Punkte der Alp überragt werden, deren volle Ansicht man durch einen kleinen Spaziergang die Berge hinauf sehr bald erreicht. Es enthält 28 theils größere, theils kleinere durchweg freundliche Zimmer. Die Korridors sind hell und geräumig, so daß sich die Kranken bei schlechtem Wetter hinreichend Bewegung machen können. Zu gleichem Zweck und zum Aufenthalt im Freien an regnichten Tagen dient ein hinter dem Hause befindlicher bedeckter Gang. Zu gemeinschaftlichem Essen und zur Konversation ist ein hübscher großer, auf eine Altane führender Saal bestimmt.

Die durch Kunst geschaffenen Gartenanlagen sind geräumig und freundlich und gewähren im Sommer hinreichend Schatten. Die Einrichtungen zu kalten und warmen Wannenbädern befinden sich unter demselben Dach in einem unmittelbar mit dem Hause in Verbindung stehenden Anbau. In den kalten Wannenbädern fließt während des Badens beständig frisches Wasser zu.

Unter der unmittelbar vor dem Kurhause befindlichen Terrasse sind die Räume für alle Arten von Douche- oder Spritz-, Regen-, Tropf- und Staubbädern angebracht. Die Konstruktion derselben, sowie der Reichthum an Wasser erlaubt, die für die individuellen Fälle passend erachtete Stärke in Bezug auf Fall und Dichtigkeit des Strahls zu geben. Der Trinkbrunnen befindet sich unmittelbar am Hause und wird von einer Quelle von ausgezeichneter Reinheit gespeist. Ebenso bietet die ganze Gegend, im Thal und auf den Bergen, dem Wanderer hinlänglich Gelegenheit, sein Bedürfniß an Wasser jeden Augenblick zu befriedigen.

Krankheiten in der Gehirn- und Nervensphäre sind es, deren Behandlung ich mich speziell widme, mag nun die Störung dieser Systeme in der Form rein körperlicher Erkrankung in die Erscheinung treten oder den Charakter der Geisteskrankheit an sich tragen. Für die letzteren, die geistig Erkrankten, habe ich in neuester Zeit eine entsprechende Erweiterung vorgenommen. Während das für körperlich Nerven- und ruhige Geistes-, sog. Gemüthskranke bestimmte Hauptgebäude mit seinen Bad- und sonstigen Einrichtungen dieser seiner ursprünglichen Bestimmung auch fernerhin erhalten bleibt, bin ich durch einen in möglichst weiter Entfernung vom Hauptgebäude mit allem für seinen speziellen Zweck Erforderlichen ausgerüsteten Neubau in den Stand gesetzt, nunmehr auch die schwersten und schlimmsten Formen geistiger Erkrankung zur Behandlung aufnehmen zu können, ohne die geringste Störung für die übrigen Kranken davon befürchten zu müssen. Eine seltene Gunst des Terrains machte die immerhin wünschenswerthe gänzliche Scheidung der unruhigen oder eben überhaupt zu isolirenden Kranken in der Art möglich, daß solche dessen ungeachtet dem Auge der Verwaltung nicht im Geringsten entzogen sind, was um so wichtiger erscheint, als gerade diese Krankenabtheilung und ihre Wärter die genaueste Beaufsichtigung erheischen. Bei der Erweiterung der Anstalt auch für die Klasse der Tobsüchtigen glaube ich es als einen besondern Vorzug geltend machen zu dürfen, daß in Privatanstalten, wo die Formen des Aufnahmegeschäftes die einfachsten und expeditesten sind, die Aufnahme ganz frischer Fälle der Natur der Sache nach ungemein erleichtert ist, während ich jetzt zugleich dieselbe Garantie bieten kann, wie die Staatsanstalten, indem auf meine Bitte meine Anstalt unter dieselbe K. Aufsichtsbehörde gestellt wurde, unter welcher auch unsere Staatsanstalten stehen. Ich kann nicht umhin, hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen und eben im Interesse der mir anvertraut werden wollenden Kranken wiederholt den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchten diese doch baldigst nach erfolgtem Ausbruche der Krankheit der Anstalt übergeben werden, um so mehr, als gerade diese Art von Erkrankung die größte Heilbarkeit zuläßt, wenn der Eintritt in die Anstalt frühe genug stattfindet. Was überhaupt bei Krankheiten, gilt ganz besonders bei Geisteskrankheiten, und ist durch die Erfahrungen der bewährtesten Irrenärzte auf das Klarste nachgewiesen, daß die allererste Zeit

die weitaus geeignetste ist zur ärztlichen Behandlung, ja in der Mehrzahl der Fälle die einzige, welche vollständige Genesung verspricht, während auf der andern Seite feststeht, daß von den zu spät, erst nach wochen- oder monatelanger Dauer der Krankheit Aufgenommenen nur der kleinste Theil noch genesen kann, der bei weitem größere Theil aber eben im Verhältniß der längeren Dauer der Krankheit auch der größeren Wahrscheinlichkeit allzu früher Unheilbarkeit verfallen ist.

Was die leitenden Grundsätze bei der Behandlung betrifft, so genügt es für den gegenwärtigen Zweck, im Allgemeinen auszusprechen, daß ich vom wissenschaftlichen Standpunkte aus darauf hingewiesen und durch den erfahrungsmäßig konstatirten günstigen Erfolg darin bestärkt, für die psychische und somatische Kurmethode eine absolut gleiche Berechtigung in Anspruch nehme, und daß sohin die Behandlung eine gemischte gleichzeitig somatisch-psychische ist, wobei die Einrichtungen der Anstalt und der in ihnen herrschende Geist ganz den humanen Ideen und Grundsätzen der neueren Zeit entsprechen. Hat sich ja doch die ganze neuere Psychiatrie bei aller sonstigen wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheit für die Praxis in dem Einen leitenden Grundsatz — dem Prinzip äußerster Humanität — vereinigt, als dem einzigen Wege, die Heilung der Geisteskrankheiten mit Erfolg zu erzielen.

Ebenso fest steht die Erfahrung, daß bei beginnender geistiger Erkrankung die somatische Behandlung die wichtigste ist, die psychische Behandlung nur mit größter Vorsicht und Ruhe angewandt werden darf, um speziell religiöser Einwirkung vorarbeiten und Bahn brechen zu können. Diesem entsprechend ist die Einwirkung des Geistlichen angeordnet und wird dieselbe in den geeigneten Fällen gewissenhaft geboten, was mir um so mehr erleichtert ist, als protestantische, katholische, israelitische und russisch-griechische Geistliche ganz in der Nähe sind, deren freundlicher Aufopferung ich mich oft in den verflossenen 10 Jahren zu erfreuen hatte.

Die somatische Behandlung anlangend, so ist vor Allem eine genaue Kenntniß der noch fortbestehenden Krankheitsprocesse, welche die Entwicklung der Hirnkrankheit einleiteten, erforderlich. Gerade bei Geisteskranken, wo die Auffindung körperlicher Störungen so außerordentlich erschwert ist, insofern viele Kranke sich wenig oder gar nicht über ihre Empfindungen aussprechen und manche sonst konstante Symptome eben in Folge der Hirnaffektion ganz fehlen, ist die physikalische Untersuchungsmethode, diese kostbare Errungenschaft der Neuzeit, von unendlichem Werthe, und ich mache von ihr die ausgedehnteste Anwendung. — Häufig genügt schon eine negative Behandlung: Abhaltung neuer, schädlicher Einflüsse ꝛc., und nur da, wo eine sichere Diagnose bestimmte Indikationen zum Gebrauch von Arzneimitteln gibt, nehme ich zum Arzneischatze, aber dann auch in seinem ganzen Umfange, meine Zuflucht, namentlich in frischen Fällen, wo eine aktive, somatische Behandlung weit eher nothwendig ist, als in alten verschleppten Zuständen von Irrsein. Dagegen halte ich unter allen Umständen unendlich viel auf ein zweckmäßiges diätetisches Regime, und was hier zunächst die Nahrungsmittel betrifft, so befolge ich den Grundsatz, daß in der Mehrzahl der Fälle karge Diät durchaus verderblich ist und die in der Regel vorhandene mangelhafte Ernährung nur durch kräftige, reichlich gereichte Kost gehoben und eben damit das Allgemeinbefinden des Kranken gebessert wird. Natürlich wird auch hier, wie in Allem, vernünftiges Maß und Ziel gehalten und mit Erwägung aller Umstände streng individualisirt und darnach im einzelnen Falle zweckmäßig abgeändert. Die Getränke bestehen durchschnittlich in frischem Wasser, dessen reichlicher Genuß namentlich in Exaltationszuständen sich äußerst vortheilhaft erweist. Nach Umständen erhalten die Kranken Wein, Bier ꝛc.

Nächst der Ernährung ist in alten und frischen Fällen von Wichtigkeit der nöthige Wechsel von Ruhe und Bewegung, und für beiderlei Zustände liegt ein großes diätetisches Mittel im Genusse einer reinen, frischen Luft. Ich halte deßhalb grundsätzlich strenge auf möglichstes Verweilen im Freien, nach Umständen mit und ohne gleichzeitige Bewegung zu Fuß und in einzelnen Fällen im Wagen. Die Einrichtungen sind von der Art, daß sie auch bei schlechtem Wetter die nöthigen Räume zu längerem Aufenthalt im Freien darbieten. Größere und kleinere Spaziergänge gehören bei mir zur Tagesordnung. Es schließen sich hier an erheiternde, harmlose Spiele im Freien, sowie die mit körperlicher Bewegung und stetem Aufenthalt in der Luft verbundenen Beschäftigungen im Garten und auf dem Felde. Noch hat die Diätetik eine Hauptaufgabe zu erfüllen: strengste Sorge für Reinhaltung des Körpers und Alles, was zu ihm gehört: Kleidung ꝛc. Bäder spielen hiebei eine Hauptrolle, und sie haben nicht allein den therapeutischen Zweck, die Haut in gesunder Thätigkeit zu erhalten, sie sollen durch das

Wohlbehagen, das der äußeren Pflege des Körpers entspricht, zur Grundlage eines ähnlichen auf innerlicher Ordnung und Vereinigung basirten geistigen Wohlbefindens werden.

Wo die genannten diätetischen Maßregeln in einer gewissen Ordnung und Reihenfolge mit Methode durchgeführt und so die Thätigkeiten sämmtlicher Organe gleichmäßig in Anspruch genommen werden, tritt nach dem allgemeinen Gesetz für alle organischen Erscheinungen, daß die Lebenserscheinungen als Zustände der organischen Theile mit Veränderung ihrer Materie erfolgen, eine allgemeine Abspannung und Ermüdung ein, welche bei der Mittheilbarkeit der organischen Zustände auch im Gehirne das Aufhören oder doch die Remission der Geistesthätigkeit herbeiführt, und indem solches zur Fortsetzung dieser seiner spezifischen Aktion unfähig gemacht wird, stellt sich allmählig das naturgemäße Bedürfniß des Schlafes und am Ende, ohne alles Hinzuthun der Kunst, ein natürlicher, gesunder Schlaf von selbst ein, und, wo nur einmal dieses der Fall, ist häufig die günstige Entscheidung der Krankheit schon erfolgt und der Weg fortschreitender Genesung angebahnt.

Das Verpflegungsgeld, für welches Kost und Logis, ein eigenes anständig und bequem meublirtes Zimmer, ärztliche Behandlung, hinreichende Pflege und Wartung gereicht wird, beträgt für Kranke zweiter Klasse täglich 2 fl., für solche erster Klasse 3 fl., vorausgesetzt, daß die Ansprüche in Zimmereinrichtung, Ameublement, Bedienung u. s. w. nicht übermäßig gesteigert werden. Weißzeug und Kleidungsstücke bringt der Kranke selbst mit, in der Regel auch das Bette. Auf besonderes Verlangen reicht die Anstalt dasselbe und besorgt auch die Wäsche gegen besondere Vergütung.

Das Verpflegungsgeld wird monatlich auf Abrechnung voraus entrichtet, wenn nicht auf gegenseitige Uebereinkunft anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Zum Schlusse erlaube ich mir, noch die Bemerkung beizufügen, daß in Fällen, wo es von besonderem ärztlichem Werthe erscheint, oder wo es eben von Seiten der Angehörigen als dringender Wunsch ausgesprochen wird, die Verbringung der Kranken in die Anstalt von hier aus in dem besonders dazu eingerichteten Reisewagen der Anstalt bewerkstelligt wird.

Nähere Auskunft über alle Verhältnisse wird auf Verlangen gerne ertheilt. Außer dem Unterzeichneten haben die Gewogenheit, Mittheilungen über die Anstalt zu machen, die Vorsteher der beiden Staatsanstalten: die H. H. Obermedizinalrath Dr. v. Zeller in Winnenthal und Obermedizinalrath Dr. v. Schäfer in Zwiefalten.

Briefe und Anmeldungen sind an die unterzeichnete Adresse zu richten.

Kennenburg, im Januar 1855.

Hofrath Dr. Stimmel.

Nro. 203 b.

Prospekt der Heil- und Pfleganstalt für Gemüths- und Geisteskranke im Christophsbade zu Göppingen.

Die Anstalt liegt in einer der schönsten Gegenden Württembergs, in der Mitte zwischen Stuttgart und Ulm, ganz nahe bei der von der Eisenbahn berührten Stadt Göppingen. Die für beide Geschlechter getrennten Häuser sind von Höfen, in welchen die längst berühmten Sauerwasserquellen fließen, und von ausgedehnten Gartenanlagen umgeben. Die Gärten, wie die Wohnhäuser haben eine reizende Aussicht auf das freundliche, von einem Kranze von Bergen und Burgen (Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen, Staufeneck u. a.) umschlossene Thal, und die ganze Umgegend bietet zu nahen und fernen Ausflügen die schönste Abwechslung.

Die Anstalt erfüllt die Aufgabe, Kranke beiderlei Geschlechts, von jedem Charakter und Grade von Seelenstörung, aufzunehmen, und zwar sowohl solche, bei welchen als frisch Erkrankten der Heilzweck im Vordergrund steht, als auch solche, bei welchen es vielmehr sich handelt um ein freundliches Asyl für eine Reihe von Jahren.

Die Anstalt erfreut sich jederzeit einer größeren Zahl von Kranken, wodurch das innere Gedeihen dieser kleinen Welt wesentlich gefördert und es möglich gemacht wird, eine Reihe von Krankenabtheilungen mit vollständig geschiedenen Wohnräumen, Höfen und Gärten zu schaffen, Kranken aus hohen wie niederen Ständen zu entsprechen und die Unbemittelten nicht auszuschließen.

In Beziehung auf die leitenden Grundsätze legen wir für die körperliche Behandlung unserer Kranken — neben der kräftigsten Ernährung — einen großen Werth auf unsere Heilquellen (Säuerlinge mit und ohne Eisengehalt), welche für eine große Zahl unserer Kranken,

namentlich die weiblichen, ausgezeichnet sich eignen. Zudem gewährt die größere Bereitwilligkeit der Kranken zum Besuch einer „Brunnen- und Badanstalt" oft großen Vorschub. — Für die geistige Behandlung der Kranken — durch religiöse und kirchliche Fürsorge, Unterricht, Musik, Lektüre, Gesellschaft u. s. w. — gewährt die Anstalt selbst, sowie die nahe Stadt Hülfsmittel und Kräfte jeder Art. Als Fundamente unserer Behandlung erkennen wir die passende Beschäftigung — wozu namentlich auch unsere ausgedehnte Landwirthschaft Gelegenheit bietet — und die Kraft der Wahrheit, deren lautere Quelle nur in der Religion fließt.

Bedingungen der Aufnahme.

Es bestehen drei Verpflegungsklassen, welche bestimmt werden durch die Verschiedenheit des Standes, der Bedürfnisse, der Ansprüche in Bezug auf Kost, Wahl der Zimmer, Meublirung, Bedienung u. s. w.

Das Verpflegungsgeld, wofür Logis sammt Meubeln, ärztliche Behandlung, Kost und Wart gereicht wird, beträgt:

I. Klasse: täglich	1 fl. 36 kr.
II. „ „	1 fl. 12 kr.
III. „ „	48 kr.

Das Bett bringt in der Regel der Kranke selbst mit, doch kann es auf Verlangen von der Anstalt gereicht werden.

Die Wäsche wird in der Anstalt gegen billige Vergütung besorgt.

An die Uebergabe des Kranken knüpft sich die Verbindlichkeit, denselben mindestens ein Vierteljahr in der Anstalt zu belassen und vierteljährige Vorausbezahlung zu leisten.

Bei der Aufnahme des Kranken ist die Beibringung eines umfassenderen ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Besuche bei Kranken sollten jederzeit nur auf schriftliche Anfrage und nicht an Sonntagen und Feiertagen gemacht werden.

Die Abholung des Kranken kann auf Verlangen von Seiten der Anstalt ausgeführt werden.

Nro. 204.

Grundbestimmungen der Heilanstalt Mariaberg (vom Jahr 1847).

§. 1. Die in dem ehemaligen Frauenkloster Mariaberg, Oberamts Reutlingen, errichtete Anstalt hat den Zweck, körperlich und geistig zurückgebliebene und verkümmerte Kinder zu heilen und zu erziehen, und führt den Namen „Heilanstalt Mariaberg".

§. 2. Es kann später, wenn es die Umstände erlauben oder erfordern, mit der Anstalt eine Pflegeanstalt für unheilbare Blödsinnige verbunden werden.

§. 3. Die Aufnahme in die Heilanstalt geschieht nach dem Urtheile des Vorstandes. Die Pfleglinge bleiben in derselben, bis sie geheilt oder gebessert sind und der Zweck der Erziehung möglichst an ihnen erreicht ist. Uebrigens können sie von den Ihrigen zu jeder Zeit aus der Anstalt zurückgenommen werden.

§. 4. Das religiöse Bekenntniß begründet für die Aufnahme und die Behandlung der Pfleglinge in der Anstalt keinen Unterschied. Dagegen wird, wenn es der Zustand eines Pfleglings zuläßt, für das religiöse Bedürfniß nach dem Bekenntnisse, welchem er angehört, gesorgt werden.

§. 5. Die an den Vorstand der Anstalt zu richtenden Gesuche um Aufnahme müssen enthalten:

1) ein von einem Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Zustand des Aufzunehmenden in geistiger und körperlicher Hinsicht;

2) einen Geburts- und einen Heimathschein;

3) ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden;

4) eine ebenfalls obrigkeitlich beglaubigte Urkunde, durch welche die Angehörigen oder Pfleger des Aufzunehmenden sich verpflichten, die Kosten für den Pflegling zu bezahlen, so lange derselbe in der Anstalt sich befindet.[1]

§. 6. Die Pfleglinge erhalten in der Anstalt Kost, Wohnung mit Bett, Unterricht, ärztliche Behandlung nebst Arznei und Allem, was der Zweck der Heilung und Erziehung erfordert.

[1] Vgl. Nro. 205.

§. 7. Hiefür wird ein nach drei Klassen festgesetztes Jahresgeld bezahlt. Der Betrag der höchsten Klasse wird für diejenigen Pfleglinge entrichtet, welche in Beziehung auf Wohnung, Zimmereinrichtung und Bedienung besondere Ansprüche machen. Ausländer bezahlen in der Regel den Betrag der höchsten Klasse; doch kann mit Berücksichtigung besonderer Umstände eine Ermäßigung eintreten. Der Betrag der zweiten Klasse wird für solche Inländer bezahlt, welche keine besondere Ansprüche machen und aus eigenen Mitteln bezahlen können. In die dritte Klasse werden solche aufgenommen, welche nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können. Ihnen wird nach den Kräften der Anstalt der möglichst niedrigste Preis berechnet.[1]

Das Jahresgeld ist vierteljährlich voraus zu bezahlen.

§. 8. Die Anstalt erwartet ihre Unterhaltung:

1) von freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und Stiftungen,
2) von den Jahrgeldern der Pfleglinge,
3) von einer zu hoffenden Unterstützung aus Staatsmitteln.

§. 9. Aus den Stiftungen wird ein Grundstock gebildet. Die laufenden Beiträge werden zu den laufenden Ausgaben verwendet; doch kann nach Umständen ein Theil derselben auch zum Grundstock geschlagen werden. Der Grundstock wird vorzüglich in liegenden Gütern angelegt.

§. 10. Diejenigen, welche einen Jahresbeitrag zu der Anstalt von wenigstens einem Gulden leisten, bilden den Verein für die Unterhaltung der Anstalt und haben das Recht, über den Plan und den Betrieb derselben ihre Stimme abzugeben.

§. 11. Dieses Recht wird ausgeübt in einer allgemeinen Versammlung des Vereins, welche alljährlich an einem zu bestimmenden Ort und Tag gehalten wird, und wozu die Mitglieder jedesmal öffentlich eingeladen werden. Die Anwesenden in der Versammlung vertreten den Verein, berathen und beschließen in seinem Namen.

§. 12. Die Jahresversammlung berathet das Wohl der Anstalt in allen Beziehungen, hört die Jahresrechnung ab, bestimmt die Jahresgelder und beschließt über etwa nöthig werdende Veränderungen in der Anstalt, sowie über Abänderung der Grundbestimmungen derselben.

§. 13. Zu einer Abänderung der Grundbestimmungen der Anstalt in der Jahresversammlung sind $^3/_5$, zur Auflösung des Vereins und zur Aufhebung der Anstalt durch die Jahresversammlung $^4/_5$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 14. Die Leitung der Anstalt übernimmt ein von der Jahresversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählter Ausschuß von 13 Mitgliedern. Dieser vertheilt die Geschäfte unter sich und wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher Arzt sein muß. Alle zwei Jahre treten, das eine Mal 7, das andere Mal 6 Mitglieder aus, das erste Mal durch das Loos, später je die ältesten; die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 15. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel jährlich viermal und darunter wenigstens einmal in der Anstalt selbst, um die Angelegenheiten derselben zu berathen.

§. 16. Der Ausschuß hat

1) die Beschlüsse der Jahresversammlung auszuführen,
2) die Prüfung der Jahresrechnung zu besorgen, den Voranschlag für das folgende Jahr zu entwerfen und der Jahresversammlung vorzulegen,
3) den Betrieb der Anstalt in jeder Beziehung zu leiten und zu beaufsichtigen,
4) mit den bei der Anstalt Anzustellenden die Verträge abzuschließen.

§. 17. Die Ausschußmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeldlich. Nur für die im Auftrage des Ausschusses in der Anstalt selbst zu besorgenden Geschäfte wird die nöthige Reiseentschädigung ausgesetzt.

§. 18. Der Vorstand steht an der Spitze der Anstalt und führt die Oberaufsicht über dieselbe. Er beruft die Jahresversammlung, sowie den Ausschuß, leitet die Verhandlungen, unterzeichnet im Namen der Anstalt und vertritt dieselbe nach Außen. Er nimmt die Pfleglinge auf, wobei im Falle der verweigerten Aufnahme den Betheiligten die Berufung an den Ausschuß offen steht. Er stattet alljährlich dem Ausschusse einen Hauptbericht über den Gesammtzustand der Anstalt ab, welcher auch der Jahresversammlung und der K. Regierung vorgelegt wird.

---

[1] Vgl. Nro. 205.

§. 19. Der Ausschuß stellt einen Rechner auf, welcher nicht nothwendig Mitglied des Ausschusses sein muß, aber, wenn er es nicht ist, zu den Sitzungen desselben als berathendes Mitglied eingeladen werden kann. Er besorgt sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für die Anstalt, stellt jährlich auf den 1. Juli die Rechnung und übergibt sie dem Ausschusse zur Prüfung. Er hat der Jahresversammlung anzuwohnen, in welcher die Jahresrechnung abgehört wird. Er hat eine Sicherheit zu stellen in einem vom Ausschusse zu bestimmenden Betrage.

§. 20. Der Ausschuß stellt an verschiedenen Orten Bevollmächtigte auf, welche Auskunft über die Anstalt ertheilen, Anmeldungen zur Aufnahme vermitteln, Beiträge annehmen und einsenden, und in jeder Hinsicht die Sache des Vereins und der Anstalt in ihrem Bezirke vertreten. Sie stehen dem Ausschusse als außerordentliche Mitglieder berathend und mitwirkend zur Seite.

§. 21. An der Anstalt werden angestellt:

1) ein Hausarzt, welcher in der Anstalt wohnt. Ihm steht die ärztliche Behandlung und die Bestimmung der ganzen Lebensordnung der Pfleglinge unter der Leitung und Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu. Er ist der Vorgesetzte in der Anstalt;

2) ein Hauslehrer, welcher die Erziehung und den Unterricht besorgt, zugleich Hausvater ist und die Hausordnung zu wahren hat;

3) eine Wirthschafterin, welche die Küche und die ganze Haus- und Gartenwirthschaft besorgt. Sie ist die Hausmutter;

4) eine Oberwärterin, welcher die Wartung der Pfleglinge obliegt. Sie hat den Arzt und den Lehrer zu unterstützen und den Anordnungen derselben in Beziehung auf ärztliche und erziehende Behandlung Folge zu leisten;

5) Wärterinnen und Dienstboten so viele als nöthig sind.

Einem von den Angestellten wird von dem Ausschusse die Führung der Rechnung über den Verbrauch in der Anstalt übertragen, und derselbe hat dafür eine Sicherheit zu stellen, deren Betrag von dem Ausschusse bestimmt wird.

§. 22. Das Nähere über die innere Einrichtung des Hauses, den Wirkungkreis und die Belohnung der Angestellten und die Hausordnung wird von dem Ausschusse besonders festgestellt.

§. 23. Sollte die Anstalt durch Beschluß einer Jahresversammlung aufgehoben werden (§. 13), so ist das Vermögen derselben nach dem Ermessen der Gesellschaft zu einem andern wohlthätigen Zwecke zu verwenden, und weder der Staat noch ein Einzelner hat einen Anspruch darauf zu machen.

Die für die Pfleglinge zu entrichtenden Jahresgelder sind für jetzt so festgestellt

1) für die erste Klasse	275 fl.
2) „ „ zweite Klasse	160 fl.
3) „ „ dritte Klasse	60 fl.

Diese Jahresgelder können jedoch unter besondern Umständen in einzelnen Fällen erhöht oder erniedrigt werden, insbesondere wird das Jahresgeld für die Armen noch weiter herabgesetzt werden, sobald es die Mittel der Anstalt erlauben. [1]

Nro. 205.

Bedingungen der Aufnahme von Pfleglingen in die Heilanstalt Mariaberg.

(Bekannt gemacht im achten Jahresberichte der Anstalt.)

Ausländer bezahlen das Kostgeld erster Klasse von 275 fl. nebst Ersatz von Auslagen für Kleidungsstücke und etwaige besondere Bedürfnisse. Eine Ermäßigung kann jedoch eintreten, wenn eine obrigkeitliche Beglaubigung beigebracht wird, daß diese Summe die Kräfte der Aeltern übersteigt.

Inländer bezahlen das Kostgeld zweiter Klasse mit 160 fl. nebst Ersatz von Auslagen wie oben. Ermäßigung unter der gleichen Bedingung.

Gemeinden, Korporationen bezahlen das Armenkostgeld dritter Klasse, welche auf 42 Kinder beschränkt ist, mit 50 fl. für Kinder unter 14 Jahren, mit 60 fl. für ältere. Wenn die Aeltern eines armen Kindes ein Kleidergeld von 15 fl. ein- für allemal entrichten, so wird dasselbe bei seinem Austritt aus der Anstalt mit einem doppelten, guten Anzug entlassen; geschieht dieß nicht, so bekommt es beim Austritt nur seine alten Kleider zurück.

[1] Vgl. Nro. 205.

Jedes Kind hat bei seinem Eintritt beizubringen:

1) einen Taufschein und Impfschein;

2) eine obrigkeitliche Urkunde über Bürgerrecht und Garantie für regelmäßige vierteljährige Vorausbezahlung des Kostgelds;

3) einen doppelten Anzug nebst einiger Leibwäsche; vermögliche noch ein Handtuch, einen Schwamm und Kamm.

Krätzige oder sonst mit ansteckenden Ausschlägen behaftete Kinder müssen vorher gründlich geheilt sein, ehe sie in die Anstalt aufgenommen werden.

Auch kann wegen besonderer belästigender Umstände (Fallsucht, Geistesstörung, chirurgischen besondere Pflege verlangenden Krankheiten u. dergl.) die Bezahlung einer eigenen Wärterin, jedenfalls ein höheres Kostgeld verlangt werden.

Die Aufnahme und Entlassung geschieht durch die Vorstände und den Direktor der Anstalt.

Erstere findet am zweckmäßigsten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober statt.

Bei Austritt während des Quartals findet keine Rückerstattung des vorausbezahlten vierteljährigen Kostgelds statt.

Nro. 206.

Statuten der Heil- und Pfleganstalt für schwachsinnige Kinder in Winterbach.

§. 1. Die Heil- und Pflegeanstalt für schwachsinnige Personen in Winterbach hat einen doppelten Zweck:

a) Kinder, welche an Körper und Geist zurückgeblieben und verkümmert sind, zu heilen und zu erziehen. Außer den verschiedenen Heil- und Bildungsmitteln wird die Anstalt einen ganz besonderen Werth auf das Wort Gottes, namentlich als geistiges Erziehungsmittel legen (Heilanstalt);

b) unheilbare Schwachsinnige zu pflegen, zu bewahren (Pfleg- oder Bewahranstalt).

§. 2. Die Aufnahme in die Anstalt geschieht durch den ärztlichen Vorstand. Anmeldungen sind an diesen unmittelbar zu richten. Letztere müssen enthalten:

I. Bei heilbaren schwachsinnigen Kindern:

a) ein Zeugniß über das körperliche und geistige Befinden des Aufzunehmenden, ausgestellt von einem Arzte oder dem Ortsgeistlichen;

b) ein beglaubigtes Zeugniß über die Familien- und Vermögensverhältnisse desselben, nebst einem Tauf-, Impf- und Heimathschein; endlich

c) eine amtliche Urkunde darüber, wer für das Aufzunehmende bezahle, und daß der Geldbetrag so lange entrichtet werde, als das Kind in der Anstalt sich befindet (vgl. §. 3).[1]

II. Bei unheilbaren Schwachsinnigen

richten sich die Bedingungen nach dem jeweiligen Zustande des Aufzunehmenden und nach den etwaigen Wünschen der Angehörigen. Um die Korrespondenz übrigens möglichst abzukürzen, wird schon bei der Anmeldung ein genauer Bericht über das Befinden des Aufzunehmenden, über besondere Wünsche, sowie Andeutungen über das Honorar, das gegeben werden wollte, erwartet.

§. 3. Es findet eine vierteljährliche gegenseitige Aufkündigung statt. Wird ohne Aufkündigung ein Kind aus der Anstalt zurückgenommen, so muß derselben ein vierteljährliches Kostgeld, vom Tage des Austritts an berechnet, bezahlt werden. Geht aber ein Kind mit Tod ab, so hat die Anstalt das Recht, das vierteljährliche und in der Regel vorausbezahlte Kost- und Verpfleggeld nicht zurück zu erstatten. Etwaige Leichenkosten sind der Anstalt zu ersetzen.

§. 4. Das Kost- und Verpfleggeld wird vierteljährlich portofrei vorausbezahlt, und es ist für Einsendung der Quittung eine Freimarke beizulegen. Bei heilbaren schwachsinnigen Kindern des Inlandes beträgt das niederste Jahresgeld 40 fl.[2] Ueber den Ansatz des Kostgeldes bestimmt, wenn 40 fl. und darüber gegeben werden kann, der Vorstand; kann aber weniger als 40 fl. vergütet werden, so bestimmt der engere Ausschuß auf den Grund der Ver-

---

[1] Vom fünften Lebensjahre an und zu jeder Zeit werden Kinder aufgenommen.

[2] Für notorisch Arme.

mögensverhältnisse des Aufzunehmenden.[1] In Betreff des jährlichen Honorars für unheilbare Schwachsinnige wird auf §. 2 verwiesen.

§. 5. Die Anstalt reicht dem Pflegling Wohnung, Kost, Bett, Bekleidung, sorgt für den Unterricht, ärztliche Behandlung nebst Arzneien, überhaupt für alles dasjenige, was derselbe zu seiner Heilung, Erziehung und Pflege bedarf.

§. 6. Ein Ausschuß überwacht, leitet und fördert die Anstalt. Derselbe theilt sich in einen engeren und weiteren Ausschuß. Der engere Ausschuß setzt die Jahresgelder der Aufzunehmenden, wenn der Betrag unter 40 fl. ist, fest und schließt mit dem bei der Anstalt anzustellenden Personal die Verträge ab. Ein Mitglied aus seiner Mitte ist zur vierteljährlichen Prüfung der Rechnungen des Anstaltskassiers bestellt. Ohne Mitwissen und Einwilligung dieses Mitglieds dürfen keine Ausgaben von größerem Belang gemacht werden. Der engere Ausschuß versammelt sich vierteljährlich, der Gesammtausschuß halbjährlich im Anstaltsgebäude, um die revidirten Rechnungen abzuhören, die Angelegenheiten der Anstalt zu berathen und die Schulen zu prüfen. Die Anwesenheit von vier Mitgliedern reicht hin, bindende Beschlüsse zu fassen; bei Stimmengleichheit kommt dem Vorstande die entscheidende Stimme zu. Der Ausschuß ergänzt abgegangene Ausschußmitglieder. Die Statuten können nur durch die Beistimmung des Gesammtausschusses abgeändert werden. Aufführung neuer Bauten, Gütererwerb, Geldaufnahme u. dergl. unterliegen der Zustimmung des Gesammtausschusses.

§. 7. Die nächste Leitung der Anstalt hat der ärztliche Vorstand. Er vertritt sie nach Außen, nimmt die Pfleglinge auf, erstattet jährlich einen Hauptbericht über den Gesammtzustand der Anstalt dem Ausschusse und legt diesen zugleich der betreffenden Regierungsbehörde vor. Unmittelbar unter ihm steht das gesammte Dienstpersonal; auch ist er berechtigt, die niederen Dienstboten anzustellen und zu entlassen. Er ist zugleich der Hausvater. Er ruft den Ausschuß zu den festgesetzten Zeiten zusammen und kann auch erforderlichen Falls eine außerordentliche Sitzung veranlassen.

§. 8. Eine eigene Hausordnung setzt den Wirkungskreis des Dienstpersonals speziell fest und sorgt dafür, daß die Thätigkeit der Einzelnen für die Zwecke der Anstalt in einander greife.

§. 9. Ein eigener Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben; er ist als solcher dem engeren und weiteren Ausschusse verantwortlich und legt vierteljährlich spezificirte Rechnung ab.

§. 10. Die Anstalt wird unterhalten von den Jahresgeldern der Pfleglinge und von zu hoffenden freiwilligen Beiträgen und Unterstützungen theils von Privaten und Gemeinden, theils vom Staate.

§. 11. Nach jedem Jahresschlusse wird ein sogenanntes Jahresfest in der Anstalt gehalten; zu demselben werden alle Freunde der Anstalt eingeladen. Hiebei wird der Hauptbericht des Vorstandes über den Zustand der Anstalt verlesen; der Kassier berichtet über den Stand der Kasse; Lehrer und Lehrerinnen sind bereit, über das Befinden der einzelnen Kinder offene Mittheilung zu machen.

Nro. 207 a.

Prospekt der Heilanstalt für Flechtenkranke in Cannstatt.

Diese von mir vor 20 Jahren in dem reizenden Badeorte Cannstatt bei Stuttgart (an der Eisenbahnlinie) gegründete Heilanstalt, die erste und einzige derartige Deutschlands, hat den Zweck: Kranke, die an Flechten und verwandten Hautkrankheiten leiden, nach einer konsequent durchgeführten und je nach der Individualität modificirten Methode wieder herzustellen.

Aus diesem Grunde ist in derselben Alles vereinigt, was die Heilung dieser Krankheiten irgend erleichtern kann.

Das ausschließend zu diesem Zwecke mit freigebiger Unterstützung des Staates erbaute großartige und wiederholt erweiterte Gebäude liegt auf einem der schönsten Punkte der Stadt an ihrem südlichen Ende, von allen Seiten frei mit der Fernsicht in das Neckarthal und umfaßt meine eigene Wohnung, die Zimmer der Kranken und die Badeanstalten. Jeder Kranke erhält sein eigenes anständig möblirtes Zimmer, auf welchem er auch speist, so daß er, wenn

[1] Das, was ein Kind an Effekten mitzubringen hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Vorstand.

er es wünscht, auf demselben ganz isolirt bleiben kann. Die Badeeinrichtungen sind so umfassend, daß nicht nur Wannen-, Dampf-, Douche-, Staub- und Rauchbäder jeder Art gereicht werden können, sondern es ist auch die Vorkehrung getroffen, daß die zur Nachkur nöthigen stärkenden Bäder theils in einer unserer eisenschlamm- und kohlensäurereichen lauen Mineralquellen (+ 17° R.), theils in kalten Strudelbädern mit möglichst gesteigerter Strömung des Neckarwassers genommen werden, welche letztere besonders bei Drüsenleiden von vorzüglicher Wirkung sind. Außerdem besitzt die Anstalt eine eigene Mineraltrinkquelle, die sich durch ihre abführende und urintreibende Wirkung auszeichnet (salinischer Eisensäuerling).

Die Behandlung in der Anstalt besteht in einer auf 20jährige Erfahrung und die genauesten wissenschaftlichen Untersuchungen der Hautkrankheiten begründeten sicheren Methode, die durchaus kein Geheimniß ist, sondern in medizinischen Zeitschriften von Zeit zu Zeit offen mitgetheilt wird (vgl. den letzten Jahresbericht der Jahre 1852—1854 in Göschen's deutscher Klinik, Berlin 1855); aber die Anstalt erleichtert, gegenüber von der Privatpraxis, ihre Ausführung durch die Benützung aller Hülfsmittel, welche die Heilung irgend eines Hautübels erfordert, da sie die strenge Beobachtung einer entsprechenden Diät, die Regulirung des ganzen Regimens und die pünktliche Anordnung und Steigerung der vorgeschriebenen inneren und äußeren Medikamente umfaßt, ein Zusammenwirken von Heilkräften, das allein, wie die Erfahrung lehrt, und worin alle Aerzte übereinstimmen, günstige Resultate und eine gründliche Heilung erzielen kann, ohne die Gesundheit zu gefährden, abgesehen von dem günstigen Einfluß, den bei chronischen Krankheiten die Versetzung in ein anderes Klima, andere Luft und andere Außenverhältnisse stets mit sich bringen. Aus denselben Gründen können Kranke nicht außer der Anstalt behandelt werden.

Die Kost ist ein Hauptheil der Kur; sie hat je nach der Natur des Uebels und je nach dem Kurstadium ihre besonderen Abstufungen; sie wird, so wie die Tisanen von der Anstalt gereicht. Uebrigens ist hierunter keine Hungerkost, sondern nur eine dem besondern Falle angepaßte Diät verstanden.

Zur Aufnahme eignen sich alle Formen der Flechten, besonders die nässende Flechte, die trockene und leprose Schuppenflechte, die Grindflechte, Schwind- und Juckbläschenflechte, die fressende Flechte (lupus), die Hautfinnen und Bartflechte, sowie die häufigen Fehler des Teints (geröthete Nase, unreine Stirne, Mitesser u. s. w.) und offene Drüsenleiden. Ansteckende Hautkrankheiten, wie Kräze und Syphilis, werden nicht aufgenommen.

Die Dauer der Kur beträgt je nach der Hartnäckigkeit des Uebels 2—3 Monate. Der Eintritt findet zu jeder Jahrszeit im Sommer und Winter statt.

Da die Anstalt für Kranke aus allen Ständen und jeden Alters berechnet ist, so sind auch die Kosten in derselben verschieden. Wer auf ein besseres Logis, besseres Ameublement, besondere Bedienung rc. Anspruch macht, hat täglich mit Einschluß der Bäder, Frühstück, Mittag- und Nachtessen, Zimmer mit Bett und Bedienung sammt der — jeden Tag nothwendigen Tisane — eine Ausgabe von circa 2 fl., wobei aber die Wäsche und die Medikamente, sowie der etwaige Unterricht für Kinder nicht mit inbegriffen sind. Für Familien, die eine abgeschlossene Wohnung wünschen, ist in dem zur Anstalt gehörenden Garten ein Schweizerlandhaus mit 4—6 Zimmern abzugeben. Unbemittelte werden der Billigkeit angemessen berücksichtigt. Mitzubringen hat der Kranke einen Hausrock oder Schlafrock, einige Leintücher, älteres Leibweißzeug, Badzeug und gebrauchte Handtücher. — Weitere Aufschlüsse werden auf Verlangen gerne ertheilt werden.

Zur Notiz dient, daß in Cannstatt ein protestantischer, katholischer und englischer Gottesdienst stattfindet.

Cannstatt, im Frühjahr 1856.

Med. Dr. **Veiel, Hofrath.**

Nro. 207b.
Statut der Kinderheilanstalt in Stuttgart.

§. 1. Zweck und Charakter der Anstalt. — Die Kinderheilanstalt in Stuttgart ist ein selbstständiges Institut, welches unter Aufsicht der Staatsbehörde den wohlthätigen Zweck verfolgt, kranke Kinder der ärmeren Klasse, mit Inbegriff von Lehrjungen, in einem eigens hiezu bestimmten, mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestatteten Lokale bis zu ihrer Heilung ärztlich zu behandeln und zu verpflegen.

§. 2. Alter und Wohnort der Aufzunehmenden. — Zur Aufnahme in die Anstalt sind im Allgemeinen Kinder beiderlei Geschlechts, vom dritten Lebensjahre an, geeignet.

Die Aufnahme von Kindern unter zwei Jahren bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten.

Kinder aus Stuttgart werden vorzugsweise berücksichtigt werden; übrigens können Kinder aus jeder anderweitigen Gemeinde aufgenommen werden.

§. 3. Bezeichnung der in Behandlung zu nehmenden Kranken. — Es werden innerliche und äußerliche, akute und chronische Krankheiten, namentlich auch Augenkrankheiten und Hautausschläge zur Behandlung angenommen.

Ausgeschlossen bleiben nur solche Kranke und Hülfsbedürftige, für welche bereits andere Anstalten im Lande bestehen, als: Verkrümmte, Blinde, Taubstumme, Stammelnde, Blödsinnige.

§. 4. Dauer der Behandlung. — Die aufgenommenen Kranken werden in der Regel nicht über sechs Monate in der Anstalt behalten. Doch kann unter besonderen Umständen, z. B. wenn die Heilung nahe bevorsteht, oder wenn eine sonstige Unterbringung nicht sogleich geschehen kann, auch nach Abfluß dieses Termins ein längerer Aufenthalt gestattet werden.

§. 5. Behandlung der Verpflegten in der Anstalt. — Die Kinder erhalten in der Anstalt Wohnung, Bett, Kost, Verpflegung und ärztliche Behandlung nebst Arzneien, Bädern und Allem, was sonst dem Heilplan angemessen ist.

Die Beerdigungskosten werden nicht von der Anstalt bestritten.

Auf Reinlichkeit der Verpflegten in Kleidung und Betten und im ganzen Lokal, desgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in den Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§. 6. Sorge für die intellektuelle, sittliche und religiöse Bildung der Kranken. — Sämmtliche Kinder erhalten während ihres Aufenthalts in der Anstalt, insoweit es ihrem Alter und Gesundheitszustande angemessen ist, regelmäßigen Elementar- und Religionsunterricht.

Behufs der Ueberwachung der Kinder in religiöser und sittlicher Beziehung wird die Unterstützung eines oder mehrerer der hiesigen Geistlichen nachgesucht werden.

§. 7. Kostgeld. — Kinder von hiesigen Armen werden unentgeldlich aufgenommen. Für sonstige Kranke, welche von Gemeinden, von Vereinen oder einzelnen wohlthätigen Personen der Anstalt übergeben werden, wird ein mäßiges Kostgeld berechnet, welches gegenwärtig bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten auf 16 Kreuzer täglich und monatlich 8 fl., vom vierten Monate an auf monatlich 6 fl. festgesetzt ist.

Zu einer Aenderung dieser Ansätze muß die Genehmigung der K. Stadtdirektion eingeholt werden. In besonders dringenden Fällen darf je nach den Umständen und den Mitteln der Anstalt von den Vorstehern ein ermäßigtes Kostgeld zugestanden werden.

§. 8. Form der Aufnahme. — Die Aufnahme der Kinder erfolgt zu jeder Zeit auf vorherige schriftliche oder persönliche Anmeldung bei einem der Vorsteher der Anstalt.

Bei auswärtigen Kindern ist die Beilegung eines Heimathscheines, der gehörigen Angaben über die Personalien und eines ärztlichen Zeugnisses über den bisherigen Verlauf und die Behandlung der Krankheit nöthig.

Alle diejenigen kranken Kinder, welche nicht in die Klasse der unentgeldlich aufzunehmenden gehören, haben eine schriftliche Erklärung darüber, wer für die Bezahlung haftet, mitzubringen.

Bei der Einlieferung muß jedes Kind eine vollständige Kleidung und wo möglich einiges Leibweißzeug bei sich haben.

§. 9. Fortsetzung. — Kranken Kindern, bei welchen die statutenmäßigen Bedingungen vorhanden sind, darf die Aufnahme in so lange nicht verweigert werden, als die Mittel der Anstalt es zulassen.

Dem gewissenhaften Ermessen der Vorsteher bleibt jedoch überlassen, die Aufnahme zu versagen, wenn ihnen entweder die Natur der Krankheit für das Bestehen der Anstalt gefährlich erscheint oder das Betragen der Kranken mit der Ordnung des Hauses sich nicht verträgt.

Unter diesen Voraussetzungen sind die Vorsteher auch befugt, einen Kranken schon vor Ablauf von sechs Monaten ungeheilt zu entlassen, ohne daß in beiden Fällen eine Beschwerde zuläßig wäre.

§. 10. Verwaltung. — Die Kinderheilanstalt wird sowohl in ärztlicher als in ökonomischer Beziehung von zwei ärztlichen Vorstehern verwaltet und geleitet, und es steht diesen

unter Einhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen die völlig unbeschränkte Administration zu.

Sollten die beiden Vorsteher verschiedener Meinung sein, so entscheidet bei medizinischen Fragen das §. 14 erwähnte Curatorium, bei ökonomischen Angelegenheiten die K. Stadtdirektion definitiv.

Wenn bei künftiger Erweiterung der Anstalt die Aufstellung eines besonderen Oekonomieverwalters räthlich erscheinen sollte, so werden die Verhältnisse desselben durch einen Zusatz zu den gegenwärtigen Statuten festgesetzt werden.

§. 11. Dienstleistungen der Vorsteher. — Die Leistungen der Vorsteher der Anstalt geschehen unentgeldlich.

Sollte diese Bestimmung künftig nicht eingehalten werden können, so ist eine Abänderung der Statuten erforderlich.

§. 12. Ergänzung der Vorsteher. — Im Falle des Abtretens eines der Vorsteher bleibt es dem zurückbleibenden überlassen, unter Genehmigung der K. Stadtdirektion einen zweiten Vorsteher sich beizuordnen. Wenn beide Vorsteher gleichzeitig abgehen, so ist die K. Stadtdirektion befugt, neue Vorsteher zu gewinnen und dadurch den Fortbestand der Anstalt zu sichern.

§. 13. Besoldung des bei der Krankenpflege und der Verwaltung angestellten Hülfspersonals. — Die für die ökonomische Verwaltung der Anstalt, sowie für die Verpflegung und Beaufsichtigung der Kranken erforderlichen Personen (Rechnungsführer, Hauslehrer, Chirurg, Wärterinnen rc.) werden von den Vorstehern angestellt und den an sie gemachten Anforderungen entsprechend belohnt.

§. 14. Curatorium. — In ärztlicher Beziehung stehen der Anstalt, wie bisher, neben der für alle derartigen Institute bestehenden amtlichen Beaufsichtigung, einige aus der Reihe der älteren Aerzte von den Vorstehern der Anstalt erbetene Männer zur Berathung bei wichtigen Fragen und schwierigen Krankheitsfällen zur Seite.

§. 15. Kassen- und Rechnungsführung. — Für die Kassen- und Rechnungsführung soll ein tüchtiger Rechnungsverständiger angestellt und von der K. Stadtdirektion in Pflicht genommen werden.

Dieser Kassier ist innerhalb seines Wirkungskreises der Anstalt verantwortlich.

Die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung besorgt die K. Stadtdirektion, durch welche die Rechnungen jährlich revidirt und unter Beiziehung der Vorsteher abgehört werden.

§. 16. Vermögen der Anstalt. — Die Anstalt erhält die Mittel zu ihrem Bestand theils aus der Benützung ihres Grundstocks, theils aus den ihr zufließenden Beiträgen, theils aus den Kostgeldern der verpflegten Kranken.

§. 17. Grundstock. — Der Grundstock bildet sich

1) aus dem bisher für die Zwecke der Kinderheilanstalt angesammelten Fonds,

2) aus den für den Grundstock bestimmten Vergabungen,

3) aus den Ueberschüssen, welche nach Vorbehalt des erforderlichen Betriebskapitals aus den laufenden Einkünften für den Grundstock zurückgelegt werden.

Der Grundstock soll in seinem wesentlichen Bestand ungeschmälert erhalten werden.

Wenn in außerordentlichen Fällen zum Besten der Anstalt ein Angriff des Grundstocksvermögens erforderlich erscheint, so kann dieser nur mit Genehmigung der K. Stadtdirektion geschehen, und es soll Bedacht genommen werden, den Grundstock wieder zu ergänzen.

Das dem Grundstock gehörige Vermögen wird in einem besonderen Buche verzeichnet werden.

§. 18. Geschenke und Vermächtnisse. — Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zufallen, sollen jeder Zeit gewissenhaft nach dem Willen und den Absichten der Geber verwendet werden.

Wenn die Stifter keine besondere Bestimmung getroffen haben, so steht es zur Entscheidung der Vorsteher, ob die Gaben zum Grundstock oder zu den laufenden Ausgaben zu verwenden sind.

§. 19. Gerichtsstand. — Die Kinderheilanstalt hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem K. Stadtgericht für die Residenzstadt Stuttgart.

Sie wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch ihre beiden Vorsteher vertreten.

Sollte künftig ein besonderer Oekonomieverwalter aufgestellt werden, so kommt diesem die Vertretung der Anstalt in rechtlichen Angelegenheiten zu.

§. 20. Oeffentlicher Rechenschaftsbericht. — Alljährlich legen die Vorsteher der Anstalt in einem Jahresberichte über das Wirken der Anstalt und die Verwendung der ihr zugewiesenen Gaben öffentlich Rechenschaft ab.

§. 21. Abänderung der Statuten. — Eine Abänderung der Statuten kann nur unter Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen.

§. 22. Auflösung. — Sollte aus irgend welchen Gründen die Fortführung der Anstalt unmöglich werden, so soll das sämmtliche Vermögen derselben irgend einem der hiesigen für wohlthätige Zwecke bestehenden Institute zugewendet und in dieser Beziehung die Wünsche der letzten Vorsteher der Anstalt möglichst berücksichtigt werden.

Stuttgart, im Februar 1847. Dr. Cleß.

Dr. Elben.

Vorstehendes Statut erhielt die Allerhöchste Sanktion am 24. Februar 1847 (cf. Reg.-Bl. Nro. 12 vom 9. März 1847).

Nro. 207c.

Auszug aus der Bekanntmachung des Vereins für die Kinderheilanstalt in Ludwigsburg vom 1. Jan. 1842.

Es ist in hiesiger Stadt unter der Leitung eines Privatvereins seit dem 23. Juli 1841 eine Kinderheilanstalt ins Leben getreten, in welcher hauptsächlich solche arme Kinder vom zweiten bis ins vierzehnte Jahr in Verpflegung und Behandlung genommen werden sollen, welche der Aufnahme in ein öffentliches Waisenhaus oder in eine der zahlreichen Privatkinderrettungsanstalten unsers Landes bedürftig sind, aber wegen Krankheit oder Kränklichkeit nicht in eine solche Anstalt aufgenommen werden können.

Schon seit einigen Jahren haben wir in unserem hiesigen Privatkrankenhause eine Anzahl solcher Kinder ärztlich behandelt und verpflegt. Jetzt aber haben wir eine für sich bestehende Heilanstalt für arme chronisch-kranke Kinder des ganzen Landes eröffnet, indem die Kinder theils aus sittlichen Rücksichten eine Absonderung von den erwachsenen Kranken erheischen, theils auch in körperlicher Hinsicht eine besondere Behandlung verlangen und überdieß der bei langwierig kranken Kindern öfters wünschenswerth werdende Ersatz für den örtlichen Schulunterricht ihre ganze Verpflegungsweise wesentlich modifizirt, endlich das bereits bestehende Privatkrankenhaus neben der Aufnahme von erwachsenen Kranken nicht den erforderlichen Raum für eine größere Anzahl Kinder gewährt.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung der Anstalt und Aufnahme der Kinder sind folgende:

1) Es werden sowohl Knaben als Mädchen, äußerlich wie innerlich und zwar vorzugsweise chronisch kranke Kinder, namentlich auch an (ansteckenden und nichtansteckenden) Hautausschlägen leidende angenommen.

2) Dagegen werden vorerst nicht aufgenommen: Taubstumme, Blinde, Stammelnde, Blödsinnige, als für welche Klassen Hülfsbedürftiger bereits andere Anstalten im Lande bestehen. Eben darum werden auch Verkrümmte nur ausnahmsweise aufgenommen.

3) Die Kinder erhalten in der Anstalt Obdach, Bett, Kost, Verpflegung, ärztliche Behandlung nebst den verordneten Arzneien, Bädern u. s. w., und bei längerer Dauer der Krankheit in der Rekonvaleszenz einen den individuellen Kräften und dem besondern Bedürfnisse angemessenen Elementar- und Religionsunterricht.

4) Das volle von Gemeinden, welchen die Kinder angehören, oder von Frauenvereinen und andern Wohlthätern, welche sich solcher Kinder annehmen, zu entrichtende Kostgeld beträgt:

a) wenn das Kind nur ein paar Wochen in der Anstalt ist, täglich	16 kr.
b) wenn die Kur einen bis drei Monate dauert, monatlich	8 fl.
c) für den vierten, fünften und sechsten Monat je	6 fl.
d) für jeden weiteren Monat	5 fl. 30 kr.

Noch weitere Ermäßigung dieses nur sehr unvollständigen Ersatzes für die Auslagen gewährenden geringen Kostgeldes wird in besonders dringenden Fällen je nach den Mitteln der Anstalt eintreten.[1]

[1] Aus den Berichten der Anstalt geht hervor, daß ein nicht unbedeutender Theil de

5) Die Anstalt, welche einen ganz unbedeutenden Fonds hat und vorerst nur in einem gemietheten Lokale eröffnet werden konnte,[1] wird hauptsächlich durch milde Beiträge unterhalten, welche auch im kleinsten Betrage dankbarst angenommen werden.

Solche Geldbeiträge, sowie ebenfalls sehr willkommene Naturalbeiträge können entweder an den Kassier oder eines der übrigen Mitglieder des Vereins eingesandt werden.

6) Die Aufnahme der Kinder geschieht zu jeder Jahreszeit auf vorherige Anmeldung bei dem ärztlichen Mitgliede des Vereins.[2]

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) den Namen des Kindes, sein Alter und Geschlecht, nebst dem Namen seiner Aeltern oder Pfleger,

b) die Bestimmung oder Beschreibung seiner Krankheit, wo möglich mit einem ärztlichen Beiberichte über den bisherigen Verlauf und die Behandlung derselben,

c) ein Armuthszeugniß,

d) eine Erklärung, wer für die Bezahlung der Kosten haftet.

7) Bei der Einlieferung hat ein Kind mitzubringen: eine vollständige Kleidung, einen Heimathschein und einen Taufschein.

8) Das Kind bleibt in der Anstalt entweder bis zur Genesung oder bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre; bei unheilbaren Krankheiten, die nicht vor dem vierzehnten Jahre mit dem Tode endigen, kann das Kind in der Anstalt bleiben bis zu dem genannten Zeitpunkte oder, wenn z. B. durch Abnahme eines Gliedes geholfen werden kann, bis zur Sistirung des Krankheitsprozesses auf einem solchen Wege.

9) Es werden auch Waisen und Pfleglinge vermöglicher Angehöriger, deren Vertrauen wir durch sorgsame Pflege erwidern werden, gegen ein etwas erhöhtes, immerhin billigst zu berechnendes Kostgeld aufgenommen.

Nro. 208.

Erl. des Minist. des Innern an die Kreisregierungen vom 5. Mai 1831, betr. die medizinalpolizeiliche Aufsicht über Privatbrunnen- und Badanstalten.[3]

Aus Veranlassung der Frage von der medizinisch-polizeilichen Aufsicht über eine Privatbrunnen- und Badanstalt ist unter Heutigem der K. Regierung des Donaukreises zu erkennen gegeben worden, wie man es für genügend halte, wenn die Kreismedizinalräthe der Vorschrift gemäß bei den Medizinalvisitationen die Privatbrunnen- und Badanstalten einer näheren Untersuchung unterwerfen, außerdem aber die Oberamtsärzte angewiesen werden, denselben aus Anlaß ihrer ohnedieß stattfindenden Anwesenheit an Ort und Stelle, mithin ohne besondern Aufwand, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken und Gebrechen, die sie entdecken sollten, zur Abhülfe zu bezeichnen, auch in ihren Jahresberichten jedesmal Erwähnung von ihren dießfallsigen Beobachtungen und Einleitungen thun.

Die Kreisregierung wird daher beauftragt, auch in ihrem Kreise das Geeignete hienach im Allgemeinen zu verfügen.

Kinder unentgeldlich verpflegt wird, und in dem Bericht über die Periode vom 1. Dez. 1843 bis 30. Nov. 1844 wird hinsichtlich der Kostgeldsbestimmungen bemerkt, daß sie nur als ein Anhaltspunkt für Diejenigen (Privaten oder Gemeinden), welche der Anstalt Kinder übergeben wollen, zu betrachten seien, daß aber da, wo wirkliche Armuth vorhanden sei und keine nähere Hülfe von Seiten der Angehörigen oder der betreffenden Gemeinden zu Gebot steht, die Anstalt allen Bedürftigen, auch wenn gar keine Vergütung geleistet werden könne, jeder Zeit offen stehe. „Uebrigens haben wir nunmehr als Maximum des Kostgelds für ein Kind 16 fl. 30 kr. per Vierteljahr festgesetzt, und nur im ersten Monate vom Eintrittstage an, sowie wenn vermögliche Aeltern uns Kinder anvertrauen, wird noch nach den frühern höheren Bestimmungen gerechnet."

[1] Vgl. S. 367.

[2] Dr. Werner.

[3] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 888.

4. Armenkrankenpflege.

Die wichtigeren diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften sind schon in früheren Abschnitten zur Sprache gekommen, und es ist in dieser Hinsicht auf das hinsichtlich der Aufstellung öffentlicher Aerzte und Wundärzte und deren Verpflichtungen (zweiter Hauptabschnitt), auf die Vorschriften in Betreff des Eintritts der Staatsfürsorge bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten (im ersten Kapitel des gegenwärtigen Hauptabschnitts) und auf die Mittheilungen über Heil- und Verpflegungsanstalten (im dritten Kapitel des gegenwärtigen Hauptabschnitts) zurückzuweisen. Besondere Beachtung in Bezug auf den Umfang der den Gemeinden, beziehungsweise den Armenärzten obliegenden Pflicht, Bedürftigen in Krankheiten Unterstützung zu gewähren, verdienen die Erlasse Nro. 15 und Nro. 97 a und b sammt Beilage.

In wie weit die unten mitzutheilende Vorschrift, nach welcher ärztliche Verordnungen für Arme vom Apotheker nicht eher gefertigt werden sollen, als bis sie von einer Magistratsperson gegengezeichnet sind (Nro. 210), noch als zu Recht bestehend oder als antiquirt anzusehen ist, müssen wir dahingestellt sein lassen; jedenfalls aber ist von derselben in dem Minist.-Erl. Nro. 97 b, beziehungsweise dessen Beilage Umgang genommen und ein Ersatz dafür gefunden, der um so erwünschter erscheint, als eine strenge Befolgung jener Vorschrift in der That in Gemeinden, die von Arzt und Apotheke entfernt sind, für die ärztliche Berathung der armen Kranken nur höchst störend wirken könnte.

Was erkrankende der Unterstützung bedürfende Fremde betrifft, so ist für die in dieser Hinsicht den Gemeinden obliegende Verpflichtung das Reskript Nro. 209 maßgebend, auch die Verf. Nro. 168 zu vergleichen. Ueberdieß besteht, was insbesondere Ausländer betrifft, hierüber eine Uebereinkunft mit verschiedenen deutschen Bundesstaaten (vgl. Nro. 211 u. 212 a u. b).

Nro. 209.
Auszug aus dem Reskript vom 14. bis 23. Dez. 1809, betr. die Verpflegung fremder Kranker und Gebärender.[1]

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß eine schwangere Weibsperson, welche auf der Rückreise in ihren Wohnort unterwegs von der Entbindung übereilt wurde, ihr Kind mit Hülfe ihres Begleiters auf öffentlicher Straße gebären mußte, weil der Hauseigenthümer, bei dem sie im nächsten Orte um eine Herberge ansuchte, die Aufnahme derselben von sich ablehnte.

Da nun ein solches Benehmen nicht nur gegen die Gesetze der Menschlichkeit verstößt, sondern auch bestimmten Vorschriften älterer und neuerer Gesetze und namentlich der Kastenordnung entgegenläuft, worin es jeder Ortsgemeinde zur Pflicht gemacht wird, fremde Arme, wenn sie entfernt von ihrem Wohnort erkranken, auf Kosten der Armenkassen so lange zu verpflegen, bis sie ohne Gefahr ihrer Gesundheit weiter gebracht werden können, so wollen Wir euch aufgegeben haben, den Inhalt dieser Verordnung sämmtlichen Kreisingesessenen durch die ihnen vorgesetzten Oberämter aufs Neue mit allem Nachdruck einschärfen zu lassen.

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 383.

Nro. 210.

VO. der vormaligen Sektion des Med.-Wesens vom 9. Mai 1812, daß die Rezepte für Arme von einer Magistratsperson kontrasignirt werden sollen. (Reg.-Bl. S. 227.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß in den wenigsten Orten der neu acquirirten Staaten die in Alt-Württemberg bestehende Ordnung, daß ein Apotheker keine Rezepte für Arme, welche aus den öffentlichen Kassen bezahlt werden müssen, ausfertigen soll, als wenn sie von einer hiezu aufgestellten Magistratsperson kontrasignirt sind, eingeführt sei.

Da nun ohne dieses der Apotheker auf der einen Seite in Gefahr kommen kann, daß ihm die Bezahlung einer gefertigten Arznei für eine angeblich arme Person, welche es doch nicht wirklich ist, erschwert wird, auf der andern aber Mißbräuche mancherlei Art vorgehen können, wenn der die Arznei verschreibende Arzt hierin keiner Kontrole unterliegt; so wolle die K. Landvogtei die zuverlässige Einrichtung treffen, daß diese nützliche Anstalt in den sämmtlichen ihr untergeordneten Oberämtern eingeführt werde, und sich zugleich durch die Einziehung von Berichten von dem wirklichen Vollzug überzeugen.

Uebrigens darf, um der Pfuscherei auch hier Gränzen zu setzen,

1) die Magistratsperson, welche hiezu aufgestellt wird, nicht selbst innerlich oder äußerlich praktiziren, folglich weder ein Arzt noch Wundarzt sein;

2) ist ihr zur Pflicht zu machen, Nothfälle ausgenommen, kein Rezept, welches für den innerlichen Gebrauch bestimmt ist, zu unterzeichnen, wenn es nicht von einem zur Praxis legitimirten Arzt ausgestellt und der Ordnung gemäß unterzeichnet ist.[1]

Nro. 211.

Bekanntmachung der Minist. der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Nov. 1853, betr. den Beitritt zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entstehenden Kosten. (Reg.-Bl. S. 482.)

Eine Mehrzahl von Bundesregierungen ist übereingekommen, daß über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staats Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben dießfalls Folgendes vereinbart:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jan. 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher

[1] Vgl. Nro. 34 b.

über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Dabei wurde weiter Folgendes als in dem Vertrage begründet anerkannt:

Zu §. 1, daß unter der Rückkehr sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden sein solle; desgleichen

zu §. 2, daß der Vertrag nicht anzuwenden sei auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken; daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deßhalb bestehenden Grundsätzen verbleiben solle.

Nachdem mit höchster Genehmigung S. K. M. vom 13. Sept. d. J. der Beitritt zu dieser Uebereinkunft erklärt worden ist, so wird Solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der Uebereinkunft bis jetzt beigetreten sind: die Regierungen des Kaiserthums Oestreich, der Königreiche Preußen, Sachsen, Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, der Großherzogthümer Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, der Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß-Plauen älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Waldeck, sowie der freien Städte Frankfurt, Bremen und Lübeck. [1]

Nro. 212 a.

Bekanntmachung der Minist. der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Jan. 1854, betr. den Beitritt der K. Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger. (Reg.-Bl. S. 6.) [2]

Nachdem die K. Bayerische Regierung der zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger gleichfalls beigetreten ist, so wird Solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Nov. 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 212 b.

Bekanntmachung der Minist. der auswärt. Angelegenheiten und des Innern vom 1. Mai 1854, betr. den Beitritt der Großherzogl. Badischen Regierung zu der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger. (Reg.-Bl. S. 47.) [3]

Nachdem die Großherzogl. Badische Regierung der zwischen einer Mehrheit

[1] Vgl. Nro. 212 a u. b.
[2] Kräzekranke Angehörige des Königreichs Bayern betr. vgl. Nro. 186.
[3] Kräzekranke Angehörige des Großherzogthums Baden betr. vgl. Nro. 185.

deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger gleichfalls beigetreten ist, so wird Solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Nov. v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anhang.

1. Krankenwärter.[1]

Nro. 213.

Auszug aus der Medizinalordnung vom 16. Okt. 1755, die Krankenwärter betr.[2]

§. 19. Weilen auch daran gelegen, daß denen Krancken, sollen sie anderst wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Artzney, auch gewartet und gepflegt werde, und an solcherley Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber denen Haupt-Städten, und wo es thunlich, auch in denen Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, bestellet, und denenselben jährlich einiges Wart-Geld bestimmt werden.

§. 20. Solcherley Krancken-Wärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines Christlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Kranckheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Kranckheiten seyen so gefährlich und ansteckend als sie wollen, sich gebrauchen lassen, denen Krancken sorgfältig abwarten, die Artzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten, nach Vorschrift des Medici, pünctlich besorgen, bei ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein fremder oder sonst unberathener in ihrer Besorgung versterben sollte, solches alsbald gehöriger Orten anzeigen, und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreiffen.

§. 21. Und weilen zu dergleichen Dienst, selten andere, als arme Leute sich gebrauchen lassen, so versehen wir uns, zu jeden Orts Vorstehern, gnädigst: daß wann dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt und um das Publicum sich verdient gemacht, Alters und Unvermöglichkeit halber aber, ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch sich selbst vollends zu ernähren, im Stande seyn sollten, man solcherley Leute, ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste, auch in solchen Fällen werde geniessen lassen, und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht, möglichster Dingen tragen.

Der Krancken- und Kinder-Wärterin Verdienst.

1. Einem Krancken-Wärter oder Wärterin, in gefährlichen hitzigen und ansteckenden Kranckheiten, auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden, nebst der Kost 20—24 kr.
2. Wenn es länger währet, wochentlich . . . . 1 fl. — 1 fl. 15 kr.
3. Einem Krancken-Wärter, ohne Kost, in 24 Stunden . . . . 30 kr.
4. Einer Wärterin, ohne Kost . . . . 24 kr.
5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci, neben der Kost, wochentlich . . . . 45 kr. — 1 fl.
6. Vor die Wartung eines, der am Krebs, oder andern übelriechenden Kranckheiten laborirt, wochentlich . . . . 1 fl. 15 kr.
7. Einer Kindbettwärterin gebühret, nebst der Kost, die erste 14 Tage, wochentlich . . . . 30 kr.

[1] Die Aufstellung von Krankenwärtern bei Epidemien betr. vgl. Nro. 166, §. 36, Nro. 179, §. 4 und Nro. 259, §. 23.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 445.

8. Die übrige Zeit aber, wochentlich . . . . 24 kr.
9. Einer Kinds=Frau oder Magd, nach denen 6 Wochen, wochentlich 20 kr.

2. Evangelische Diakonissen.

Ein evangelisches Diakonissenhaus ist im Jahr 1854 in Stuttgart durch einen Privatverein ins Leben gerufen worden. Eine in dem der Anstalt gehöriges Haus eingerichtete Heilanstalt dient zur Ausbildung der Diakonissen in der Krankenpflege; letztere widmen sich vorerst vorzugsweise der Privatkrankenpflege, doch ist auch bereits mit der Verwendung derselben in andern als in der eigenen Heilanstalt ein Anfang gemacht und dem Unternehmen bei der warmen Theilnahme, die sie gefunden hat, eine segensreiche Zukunft in Aussicht gestellt. Durch höchste Entschließung vom 28. Nov. 1854 ist der Anstalt die juristische Persönlichkeit verliehen worden (Reg.=Bl. S. 121).

Nro. 214.
Statuten für das Diakonissenhaus und die damit verbundene Heilanstalt in Stuttgart.

§. 1. Die evangelische Diakonissenanstalt in Stuttgart hat den Zweck, Diakonissen für christliche Krankenpflege in öffentlichen Anstalten (Hospitälern rc.) und in Familien heranzubilden.

§. 2. Evangelische Diakonissen, d. h. Dienerinnen Jesu Christi in Werken der barmherzigen Liebe, erkennen in ihrem Berufe die Gelegenheit, sich Dem, der ihre Seelen erlöst hat (Tit. 2, 14. Hebr. 2, 15), dankbar zu erzeigen, nicht aber suchen sie darin ein eigenes Verdienst oder eine Versorgung.

§. 3. Ihre Vor= und Weiterbildung umfaßt den Unterricht in den für ihren Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten.

§. 4. Das Diakonissenhaus und die damit verbundene Heilanstalt stehen in allen Beziehungen unter der Leitung eines aus Frauen und Männern bestehenden Verwaltungsausschusses, der sich selber ergänzt.

§. 5. Der Bitte um Aufnahme in das Diakonissenhaus, die von jeder Bittstellerin selber geschrieben sein muß, ist beizuschließen ein Abriß ihres inneren und äußeren Lebensganges, und wenn sie noch Aeltern hat oder unter Vormündern steht, deren Einwilligung. In der Regel werden nur Jungfrauen oder kinderlose Wittwen im Alter von 20 bis 40 Jahren aufgenommen, wenn sie die in §. 2 vorausgesetzten Eigenschaften, das Zeugniß eines frommen Wandels und eine gute Gesundheit haben.

§. 6. Dem Diakonissenberuf geht eine Probe= und Vorbereitungszeit voran, deren Dauer vom Verwaltungsausschuß bestimmt wird und in der Regel 1 Jahr beträgt. Während dieser Zeit haben die Eingetretenen für Kleidung und Weißzeug und wo möglich für ihr Bett selber zu sorgen.

§. 7. Die Aufnahme als Diakonissin erfolgt nach wohl bestandener Probezeit in einem Hausgottesdienste, wobei sich jede zur Treue in der Nachfolge Christi, sowie in ihrem Berufe und zum willigen Gehorsam gegen den Verwaltungsausschuß und dessen Anordnungen verpflichtet.

§. 8. Jeder Diakonissin steht der Austritt aus der Anstalt offen; nur muß eine solche Absicht dem Verwaltungsauschuß ein Vierteljahr vorher schriftlich mitgetheilt worden sein. Dagegen steht es diesem zu, wenn je dringende Gründe vorliegen sollten, die sofortige Entlassung einer Diakonissin zu verfügen.

§. 9. Die Diakonissen erhalten für keinerlei Hülfeleistung Lohn; was hiefür gegeben wird, fließt in die Kasse. Diese übernimmt dagegen die Sorge für die Bedürfnisse der Diakonissen in gesunden und kranken Tagen. Wenn sie während ihrer Dienstzeit in der Anstalt in treuer Wahrnehmung ihrer Pflicht dienstunfähig geworden sind und keine Mittel besitzen, so wird nach Kräften zu ihrer Versorgung für die Zukunft gewirkt werden.

§. 10. In das Diakonissenhaus wird eine kleine Anzahl von Kranken aufgenommen, um die Diakonissen in fortwährender Uebung des Krankendienstes zu erhalten.

§. 11. Bei Gesuchen um Aufnahme von Kranken muß ein äztliches Zeugniß über die Natur der Krankheit in der Anstalt abgegeben, die Kranken dürfen aber nicht früher als nach erfolgter Erlaubniß dahin gebracht werden.

§. 12. Geisteskranke, Wöchnerinnen, an chronisch unheilbaren Krankheiten, an Kräze und Syphilis Leidende eignen sich nicht zur Aufnahme.

§. 13. Bei der gewöhnlichen Verpflegung wird täglich 36 kr., bei mehr Ansprüchen nach Verhältniß mehr bezahlt.

§. 14. Kranke können den Aufenthalt im Haus nicht über die vom Arzt bestimmte Zeit, jedenfalls nicht über drei Monate hinaus ansprechen, bei Mißachtung der Hausordnung aber auch sogleich entfernt werden.

§. 15. Bei Krankheiten, die eine Erneuerung des Bettes nöthig machen, sowie bei jedem Sterbefall wird für das Bett eine Entschädigung von 5 fl. bezahlt.

§. 16. Für die Liebesgaben, auf welche das Diakonissenhaus und die Heilanstalt angewiesen sind, wird öffentlich Rechenschaft abgelegt.

3. Barmherzige Schwestern.

Fast gleichzeitig mit den evangelischen Diakonissen hat auch der katholische Orden der barmherzigen Schwestern in Württemberg Eingang gefunden und in Gmünd ein Mutterhaus gegründet. Die Zulassung des Ordens ist durch die Bekanntmachung Nro. 215 erfolgt, der wir die Statuten desselben anfügen.

Nro. 215.

Bekanntmachung des Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855, betr. die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich. (Reg.-Bl. S. 77.)

Nachdem S. K. M., auf den Antrag der Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und nach Vernehmung Höchst-Ihres Geheimenrathes, durch höchste Entschließung vom 15. Nov. 1853 und vom 14. Dez. 1854 die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreiche, auf den Grund der mit bischöflicher Genehmigung entworfenen Statuten, sowie die Errichtung eines Mutterhauses dieses Ordens zu Gmünd, mit der Befugniß, unter den in den Statuten (§. 3) ausgedrückten Voraussetzungen, in anderen Gemeinden, welche den Orden hiezu berufen, Filialinstitute zu gründen, gnädigst zu genehmigen geruht haben; so wird Solches hiemit, unter Anfügung der gedachten Statuten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 216.

Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern in Württemberg. (Reg.-Bl. 1855, S. 79 ff.)

§. 1. Der Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vinzenz von Paula in Württemberg ist eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne klösterliche Verfassung. Derselbe steht in kirchlicher Hinsicht unter der Oberaufsicht des Bischofs von Rottenburg, beziehungsweise des bischöflichen Ordinariats daselbst.

In seinen Beziehungen zum Staate und in seinen sämmtlichen bürgerlichen Beziehungen steht der Orden unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2. Die wesentlichste Bestimmung des Ordens der barmherzigen Schwestern besteht in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechts.

Er rechnet aber zum Umfange seiner Bestimmung auch die Besorgung von Waisenhäusern, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Korrektionsanstalten für weibliche Sträflinge und andere öffentliche Anstalten ähnlicher Art.

§. 3. Der Orden soll ein Mutterhaus in Gmünd, zugleich als seine Bildungsanstalt, besitzen. Dem Mutterhause ist gestattet, in denjenigen Gemeinden, welche darum nachsuchen,

Schwesterhäuser (Filialien) zu gründen. Jedoch ist die Staatsgenehmigung stets nachzusuchen, wenn von dem Orden Schwesterhäuser neu gegründet werden sollen, oder wenn in irgend einer Gemeinde eine Anstalt von demselben übernommen werden soll. Die zwischen dem Mutterhause und den Gemeinden dießfalls abzuschließenden Verträge können nur unter dem gegenseitigen Vorbehalt der Aufkündigung eingegangen werden.

§. 4. Die obere Leitung der Schwesterhäuser führen die auch dem Mutterhause vorstehenden Ordensobern, nämlich:

der Ordenssuperior, den der Bischof aus den am Sitze des Mutterhauses wohnenden definitiv angestellten Geistlichen ernennt;

die Generaloberin und zwei Assistenzschwestern.

Letztere wählt die Generaloberin unter Zustimmung des Bischofs. Sie selbst aber wird auf drei Jahre von den Oberinnen der vom Mutterhaus abhängigen Häuser gewählt. Diejenigen von den Oberinnen, welche der Sitzung nicht anwohnen könnten, sollen ihre Abstimmung versiegelt einsenden. Die austretende Generaloberin ist wieder wählbar.

Die übrigen Mitglieder des Ordens heißen Institutsschwestern, nachdem sie die Gelübde abgelegt, Probeschwestern, nachdem sie das geistliche Kleid erhalten haben, und Aspirantinnen während ihres Lehrjahres im Orden.

§. 5. In geistlichen Angelegenheiten stehen sämmtliche Ordenshäuser unter dem Diözesanbischofe von Rottenburg, beziehungsweise unter dem bischöflichen Ordinariate daselbst.

In Beziehung auf Krankenpflege aber und die ökonomischen Verhältnisse der Krankenanstalt sind die einzelnen Ordenshäuser unter die Verwaltungsbehörde der Krankenpfleganstalt gestellt.

§. 6. Der Ordenssuperior wacht über die durch die Statuten festgesetzte Disziplin und steht der Generaloberin in allen wichtigen Angelegenheiten berathend bei. Er bestimmt mit derselben und den beiden Assistenzschwestern die Aufnahme und Einkleidung in den Orden, er ertheilt das geistliche Kleid und nimmt nach vollendetem Probejahr die Gelübde ab. Er hat bei allen vorkommenden Wahlen den Vorsitz und leitet dieselben. Er vernimmt und entscheidet die allenfallsigen Klagen der Oberin gegen die Schwestern oder dieser gegen jene.

Ohne seine Zustimmung kann keine Schwester entlassen oder von einem Hause ins andere versetzt werden.

§. 7. In wichtigen Fällen, die den Orden als solchen betreffen, haben die Oberinnen der Schwesterhäuser sich mit den Ordensobern zu benehmen und deren Anordnung willige Folge zu leisten, überhaupt aber dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was zum Wohl und zur Förderung der Ordenszwecke dienlich ist.

§. 8. Die Ordensobern führen die von ihnen hiezu bestimmten Institutsschwestern in ein neu gegründetes Schwesterhaus ein, bestellen die Lokaloberin und ordnen das Zweckerforderliche. Der Ordenssuperior übergibt sie der geistlichen Leitung des vom Bischof ernannten Beichtvaters; die Generaloberin aber sorgt dafür, daß die eingeführten Schwestern sogleich bei dem Eintritt in die von dem Schwesterhause zu besorgende Anstalt in den ihnen daselbst anzuvertrauenden Beruf und in den Besitz der zu dessen Ausübung erforderlichen Mittel unter der Aufnahme von Inventarien über die ihnen übergebene Ausstattung der Anstalt eingesetzt werden.

§. 9. Die Ordensobern besuchen abwechselnd, in der Regel alle Jahre einmal, die Schwesterhäuser.

§. 10. Bei der Visitation sollen die Ordensobern um die Aufführung der Schwestern sorgfältig sich erkundigen, daher Anfangs die Vorgesetzten eines jeden Hauses, hernach jede Schwester besonders zur Rede stellen und mit christlicher Liebe anhören, auch bei den Kranken mit Bescheidenheit nachforschen, ob sie billige Klage vorzubringen haben, nicht minder bei den Krankenhausverwaltern und Aerzten, welchen sie die Angelegenheiten der Schwestern zur Beförderung der Krankenpflege nachdrücklichst empfehlen werden.

Gegen entdeckte Fehler und Gebrechen haben die Ordensobern die geeigneten Mittel und Verfügungen zu treffen.

§. 11. In Fällen von großer Wichtigkeit, die eine persönliche Anwesenheit eines der Ordensobern nothwendig machen, sind diese verpflichtet, auch außer der Visitationsreise ein solches Haus zu besuchen. Die Kosten einer solchen Reise trägt das Haus, wenn dessen Verwaltung dieselbe nöthig macht, hingegen trägt sie der Orden, wenn die Schwestern dieselbe veranlassen.

§. 12. In Fällen, wo die Einwirkung oder Dazwischenkunft der K. Regierung oder der oberhirtlichen Stelle nothwendig ist, wendet sich der Ordenssuperior berichtlich an dieselbe, so wie er auch in Gegenständen seines Wirkungskreises, die sich zur Kenntnißnahme der Verwaltungsbehörde der Krankenanstalt eignen, derselben entweder in ihren Sitzungen Vortrag erstattet oder schriftliche Mittheilung macht.

§. 13. Die innere Verwaltung der Krankenhäuser, sowie die Bedienung und Pflege der Kranken ist der Oberin und den Schwestern anvertraut.

§. 14. Die Oberin übt die Hauspolizei aus und führt die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen und Verwaltungspersonals.

Im Krankendienste haben die Schwestern die Vorschriften, wie die Arzneien gereicht und wie die Diät und Lebensordnung gehalten und beobachtet werden soll, von den Oberärzten des Hauses, in deren Abwesenheit aber von ihren Assistenten, zu empfangen und lediglich sie zu befolgen.

§. 15. Ergeben sich Anstände, welche entweder auf den Orden in geistlicher Hinsicht oder auf die Krankenanstalt, als solche, oder auf die Berufsausübung der Schwestern sich beziehen, so werden sich die betheiligten Behörden und Stellen selbst in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen.

§. 16. Ebenso hat die Verwaltungsbehörde des Krankenhauses über das ärztliche und Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen und begründete Klagen der Lokal- oder Ordensoberin sogleich abzustellen und Alles zu beseitigen, was eine Störung für die Ordnung des Ordenshauses oder des Dienstes verursachen könnte.

§. 17. Der Oberin jedes Hauses ist gestattet, bei den Versammlungen der Verwaltungsbehörde der Anstalt selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet, und sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Ebenso wird die Verwaltungsbehörde, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einladen.

§. 18. Ueber die Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt, soweit sie durch die Schwestern besorgt werden soll, die Rechenschaftsablegung über Fonds, welche die Anstalt der Lokaloberin zur Verwendung anvertraut, und die Leistung der Anstalt zur Verpflegung der sie bedienenden Schwestern und zu Bestreitung ihres Kleidungsbedürfnisses, deßgleichen über die Tragung der durch die regelmäßigen Reisen der Ordensobern nach den Schwesterhäusern veranlaßten Kosten wird das Nähere durch Vertrag zwischen der Anstalt und dem Mutterhause bestimmt.

§. 19. Den Ordensobern allein kommt es zu, Aspirantinnen aufzunehmen, welche die erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften besitzen. In der Regel ist das Aufnahmealter zwischen 18 und 24 Jahren festgesetzt.

Nur in dem Mutterhause allein können diejenigen, welche in den Orden der barmherzigen Schwestern aufgenommen zu werden wünschen, die Aufnahme finden.

Das Verzeichniß der aufgenommenen Aspirantinnen, sowie jenes der einzukleidenden und die Gelübde ablegenden Schwestern hat der Ordenssuperior jederzeit der betreffenden weltlichen und geistlichen Behörde vorzulegen, damit diese über den jedesmaligen Personalstand in Kenntniß gesetzt sind.

§. 20. Die Ordensobern erforschen sorgfältig Jene, die sich zur Aufnahme melden, ob sie von rechtschaffenen katholischen Eltern geboren sind, ob keine erbliche Krankheit in ihrer Familie herrsche, ob sie in ihrer Aufführung untadelhaft und fest entschlossen seien, dem Geiste der Welt zu entsagen und in frommer Zurückgezogenheit nach den Ordensregeln zu leben, ferner ob sie gründliche Religionskenntnisse besitzen, in den nothwendigen Elementargegenständen wohl unterrichtet seien und Gesundheit und Kraft zur Pflege der Kranken haben.

Ohne diese Vorbedingungen, die durch die Vorlage amtlich ausgestellter Tauf-, Sitten-, Schul- und Gesundheitszeugnisse nachgewiesen werden müssen, wird in der Regel keine Jungfrau aufgenommen. Ueberdieß hat jede neu Aufzunehmende, ihrer Aufnahme vorgängig, bei der Staatsbehörde über den Besitz eines Bürgerrechts im In- oder Auslande sich auszuweisen. Im Falle des Nachweises eines ausländischen Bürgerrechts ist zugleich eine obrigkeitliche Urkunde darüber beizubringen, daß des Eintritts in den in Württemberg befindlichen Orden ungeachtet das Bürgerrecht des betreffenden Staats fortdaure.

§. 21. Einer Novizmeisterin ist die Bildung dieser Aspirantinnen überlassen.

§. 22. Nachdem die Kandidatinnen ungefähr einen Monat im Hause zugebracht haben, um zu sehen, ob sie sich in die Lebensweise und die Berufspflichten des Ordens gewöhnen

können, beginnt für sie als Aspirantinnen die Lehrzeit, welcher nach Jahresfrist die Verleihung des geistlichen Kleides folgt, wenn die Ordensobern mit ihrer Gesinnungs- und Handlungsweise zufrieden sind.

§. 23. Im Mutterhaus empfangen sie das geistliche Kleid und legen nach vollendetem Probejahr die Gelübde ab.

§. 24. Die Probezeit der Neueingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre; während dieser Zeit werden die Probeschwestern in dem innern geistlichen Leben, in den Tugenden und Pflichten, die ihnen ihr nunmehriger Beruf auferlegt, geübt, und wofern sie regen Eifer für jene bethätigt und die erforderlichen Fertigkeiten in Ausübung dieser sich erworben haben, werden sie, nach gehaltener Berathschlagung mit den Assistenzschwestern, durch Ablegung der Gelübde dem Orden als Institutsschwestern einverleibt.

§. 25. Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindliche, sondern einfache, die jährlich erneuert werden, und bestehen in der Angelobung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams.

§. 26. Die Ordensobern können, obwohl die Gelübde nur einfach sind und jährlich erneuert werden, eine Institutsschwester, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit erfüllt und jene Unordnungen vermeidet, welche die Ausschließung aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, wegen was immer für Gebrechlichkeiten nimmer entlassen.

§. 27. Die Ordensobern senden nach eigner Wahl in die Schwesterhäuser diejenigen Institutsschwestern, die sie für geeignet halten, und versetzen dieselben, wenn es die Umstände oder disziplinarische Rücksichten ihnen räthlich oder nothwendig machen, in andere Schwesterhäuser, oder rufen sie in das Mutterhaus zurück.

§. 28. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Ordensobern darf keine Krankenhausverwaltung eine Schwester entfernen oder eine bestimmte Schwester fordern. Jedoch sind die Ordensobern verbunden, alle billigen Wünsche in dieser Beziehung zu berücksichtigen.

§. 29. Beschwerden, Klagen, Wünsche, Vorschläge sind an die Ordensobern unmittelbar zu bringen, die verpflichtet sind, jederzeit die nöthige Abhülfe und Aushülfe zu leisten.

§. 30. Die im Krankendienst gebrechlich gewordenen Schwestern finden, wenn in einem Schwesterhause nicht füglich für sie gesorgt werden kann, im Mutterhause Aufnahme und Verpflegung aus den Mitteln des Ordens für ihre Lebensdauer, woferne sie nicht zu andern ihren Kräften entsprechenden Diensten verwendet werden können.

§. 31. Die Ordenshäuser haben vorzügliche Sorgfalt für die kranken Schwestern zu tragen und Alles, was in ihrem geringen Vermögen ist, zu ihrer Pflege zu verwenden, so zwar, daß eher den Gesunden als den Kranken Etwas fehlen soll.

§. 32. Keine Ordensschwester kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Ordens unwiderruflich verzichten.

§. 33. Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 Gulden nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden, und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit die Zinsen davon zu genießen.

§. 34. Stirbt aber eine Schwester als Angehörige des Ordens, so fällt das von ihr als Mitgift eingebrachte Vermögen dem Orden anheim, mag dieselbe mit oder ohne Testament sterben.

§. 35. Jede Ordensschwester ist und bleibt erb- und testamentfähig, wie jede Bürgerin des Staats. Das ihr außer ihrer Mitgift gehörige Vermögen wird außerhalb des Ordens administrirt: den Ertrag desselben, soweit nicht Nutznießungs- oder andere Rechte Dritter ihn in Anspruch nehmen, erhält der Orden, so lange die Schwester in demselben bleibt. In ihrem Testament kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei verfügen, nicht aber über ihre Mitgift.

§. 36. Das dem Orden als Körperschaft gehörige Vermögen ist der Verwaltung der Ordensobern ausschließlich überlassen.

Der Orden kann jedoch nur mit besonderer Ermächtigung der Staatsregierung Vergabungen von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, die durch Akte unter Lebenden oder letzten Willen an ihn gemacht werden, annehmen. Ferner kann derselbe Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte unter unentgeldlichem oder lästigem Titel nur nach vorher der betreffenden Landesbehörde gemachter Anzeige und von derselben erhaltener Ermächtigung erwerben.

Ueber die Verwaltung des eigentlichen körperschaftlichen Vermögens ist jährlich der Staatsbehörde Rechnung abzulegen.

§. 37. Ueber Alles, was die Neueingetretenen in das Mutterhaus bringen, wird ein Inventar aufgenommen, damit man ihnen, wenn sie nicht eingekleidet werden oder freiwillig das Haus verlassen, das Eingebrachte wieder zurückgeben könne.

§. 38. Wenn eine Aspirantin oder Probeschwester durch Austritt oder Tod aus der Verbindung mit dem Orden scheidet, so ist dieser berechtigt, für die Kosten, welche ihm durch den Aufenthalt der Ausgeschiedenen im Ordenshaus verursacht worden sind, und wozu im Todesfall auch die Kosten der Beerdigung und eines angemessenen Seelengottesdienstes gerechnet werden, von der Ausstattung und dem sonstigen Vermögen, welches die Ausgeschiedene in das Haus eingebracht hat, sich zu entschädigen. Das nach dem Abzug dieser Entschädigung übrig bleibende Vermögen ist der Ausgeschiedenen oder ihren Erben hinauszugeben.

§. 39. Ein Ordensmitglied, welches sein Gelübde nicht erneuern will, kann nach Ablauf des Jahres, für welches dasselbe abgelegt ist, seine Entlassung aus dem Ordensverband bei den Ordensobern nachsuchen, welche ihm in diesem Fall nicht zu versagen ist.

§. 40. Aus dem Orden kann auch eine Schwester wider ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie gegen eines der Ordensgelübde sich grob verfehlt und auf wiederholte Ermahnung sich nicht gebessert, den Mitschwestern Aergerniß gegeben, dem Orden Unehre gemacht oder überhaupt einen Fehler begangen hat, der nach übereinstimmendem Urtheile der Institutsschwestern und der Ordensobern die Entlassung aus dem Orden zur nothwendigen Folge hat.

§. 41. Eine Schwester, welche entweder freiwillig aus dem Orden tritt oder von den Ordensobern entlassen wird, welche das geistliche Kleid dann mit dem weltlichen zu wechseln hat, kann von dem Orden für die geleisteten Dienste keine Belohnung oder Vergütung unter was immer für einem Titel fordern.

Man wird ihr aber ihr eingebrachtes Geld nach Abzug desjenigen, was für sie während der Zeit, da sie noch Aspirantin oder Probeschwester war, verwendet wurde, so wie die weltliche Kleidung nebst andern Geräthen, welche sie ins Mutterhaus eingebracht hat, wieder herausgeben.

§. 42. Freiwillig ausgetretene oder entlassene Schwestern werden für untauglich erklärt, je wieder in den Orden aufgenommen zu werden.

§. 43. Bei entstehenden Streitigkeiten in zeitlichen oder geistlichen Dingen entscheiden die zuständigen Behörden.

Bei Abschließung der Verträge des Ordens mit den Gemeinden soll vorgesehen werden, daß Streitigkeiten zwischen der Vorsteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung unter Benehmen mit der Kirchenbehörde entschieden werden.

§. 44. Der Orden und jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, die vorstehenden Statuten in heiligem Gehorsam zu befolgen.

Siebenter Hauptabschnitt.

Von der Fürsorge für Asphyktische und von den Vorkehrungen zur Sicherstellung des Lebens von Scheintodten.

1. Von der Fürsorge für Ertrunkene, Erfrorene, Erstickte und Erhängte.

Die hauptsächlichsten auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften sind in dem freilich sehr veralteten Generalreskript vom 1. März 1777 (Nro. 217) enthalten.

Die in demselben gegebene Anweisung zur Behandlung Asphyktischer scheint schon vor 40 Jahren als nicht mehr zweckentsprechend erkannt worden zu sein. Wenigstens wurden durch einen Erlaß der vormaligen Sektion des Medizinalwesens vom 2. Mai 1815 die Landvogteiärzte angewiesen, durch die Oberamtsärzte sämmtliche Chirurgen dahin zu vermögen, daß sie sich zu ihrer Belehrung die von Struve herausgegebene Noth- und Hülfstafel anschaffen, und durch einen Erlaß vom 12. Febr. 1816 setzte dieselbe Stelle die Landvogteiärzte in Kenntniß, daß die Struve'schen Noth- und Hülfstafeln unter dem Titel: Anleitung zur Rettung in plötzlichen Lebensgefahren für Wundärzte und Landleute, neu umgearbeitet erschienen seien, mit dem Anfügen: „Da es nun sehr nützlich ist, die Chirurgen auf dem Lande auf eine zweckmäßige Art zu belehren, wie in Unglücksfällen schleunige Hülfe zu leisten ist, so erhält der K. Landvogteiarzt unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 2. Mai v. J. hiemit den Auftrag, diese neue Anleitung den sämmtlichen Chirurgen seines landvogteiärztlichen Bezirkes, insofern sie es wünschen und der Kassenfonds es erlaubt, auf Kosten der chirurgischen Unterstützungskasse anzuschaffen." Vgl. hiezu Nro. 223, Beilage §. 28.

Allgemeine Vorschriften in Bezug auf ihr Verhalten bei dergleichen Unglücksfällen sind den Wundärzten in der VO. Nro. 37, §. 8 ertheilt; ebendaselbst (§§. 21 u. 24) ist auch die Berücksichtigung der betreffenden Kenntnisse bei den wundärztlichen Prüfungen vorgeschrieben.

Eine besondere Verpflichtung, Rettungsversuche bei Erfrorenen, Erstickten u. s. w. entweder selbst vorzunehmen oder zu veranlassen, ist den Leichenschauern auferlegt; vgl. Nro. 223, Beilage §. 25 u. 26.

Hinsichtlich der schon in dem angeführten Generalreskripte ausgesprochenen

Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Verunglückten enthält das Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839 (Art. 32) folgende Bestimmung:

Wer ohne eigene Gefahr einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, zu retten im Stande ist und die Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht ohne genügende Entschuldigung unterläßt, ist mit Verweis oder Geldbuße bis zu zehen Gulden und in schwereren Fällen, namentlich wenn der Andere das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

Hinsichtlich der in jenem Generalreskript in Aussicht gestellten Auszeichnungen und Belohnungen für Solche, die sich bei der Rettung Verunglückter besondere Verdienste erwerben, sind einige spätere, übrigens mehr nur die formelle Behandlung solcher Fälle betreffende Erlasse — vom 28. Mai 1808, 2. Dez. 1824 u. 14. Dez. 1832 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 1, S. 263, Abth. 2, S. 385 u. 998) zu vergleichen.

Nro. 217.

Auszug aus dem Generalreskript vom 1. März 1777, die Rettung verunglückter Menschen betr. [1]

Es ereignen sich auch in Unsern Herzoglichen Landen mehrmal die leidige Fälle, daß Menschen entweder aus Schwermuth oder Verzweiflung sich selbst erhenken, oder in das Wasser stürzen, oder ohne ihr Verschulden durch Unglück zerschiedener Art in Lebens-Gefahr gerathen, daß sie auf solche unglükliche Weise in das Wasser fallen, bei grosser Kälte erfrieren, oder auch in Kellern von dem Brausen des neuen Weins, in Zimmern vom Kohlen-Dampf, in lang verschlossen gewesenen Gewölbern, Bronnen-Quellen, Wasser-Behältern, Cloaken ꝛc. durch giftige Dünste erstiket werden, welcherlei unglükliche Leuthe meistens zu Grund gehen müssen, wann die erforderliche Hülfe ihnen nicht in Zeiten wiederfährt, als durch welche viele derselben, wann gleich keine Empfindung, Wärme, Puls-Schlag und Athem mehr bei ihnen wahrgenommen worden, und nur die wirkliche Verwesung, so das einige untrügliche Zeichen des wirklichen Todes ist, noch nicht angesetzt hatte, wiederum hergestellt, und bei dem Leben erhalten worden sind.

Wie es nun in dergleichen Fällen darauf ankommt, daß die dienliche Hülfs-Mittel schleunig, und soviel immer möglich ohne Zeit-Verlust vorgekehret werden; Wir aber berichtet worden sind, daß es an bedem bisher meistentheils theils aus Unwissenheit, theils aus Trägheit und Lieblosigkeit, oder auch aus einem unchristlichen und unvernünftigen Vorurtheil einer eingebildeten Unehrlichkeit gefehlet hat: Also sind Wir hierdurch bewogen worden, Unsere Landes-Vätterliche Vorsorge auch auf diese der menschlichen Gesellschaft so wichtige Angelegenheit zu erstreken, und wollen daher, nachdem Wir sowol die in dergleichen Fällen dienliche Hülfs-Mittel, und deren Anwendung, als auch die schädliche Hindernisse, und, wie diese aus dem Weeg zu räumen, genau haben untersuchen lassen, nunmehr zum ungezweifelten grosen Nuzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen anmit so umständlich, als ernstlich gnädigst verordnet haben, wie künftighin jedermänniglich bei vorkommenden solchen leidigen Fällen sich zu verhalten habe. Und zwar

I. Da bei dergleichen Verunglückten allervorderist das Haubt-Augenmerk darauf zu richten, daß ihnen soviel immer möglich eine schleunige Hülfe geleistet werde, indem bei langem Anstand die Rettungs-Mittel beschwerlicher und ungewisser, ja gar vergeblich werden, verordnen Wir

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XIV, S. 928 ff.

1) so gnädigst als ernstlichst, daß keiner Unserer Herzogl. Beamten, Magistraten, oder Commun-Vorsteher sich beigehen lassen solle, bei vorkommenden solchen Unglüks-Fällen unnöthige Jurisdictions- oder Markungs-Strittigkeiten zu erregen, und dadurch die schleunige Hülfs-Leistung zu hemmen. Vielmehr solle jederzeit die nächste Obrigkeit sich angelegen seyn lassen, unverzüglich besorgt zu seyn, daß die erforderliche Rettungs-Mittel behörig, und so schnell, als immer möglich angewendet werden: Immassen das, was von einer Obrigkeit bei solchen Fällen zum Behuf der Rettung eines Verunglükten vorgenommen wird, niemal als ein Eingrif in die Jurisdictions- oder Markungs-Rechte angesehen, noch zu Begründung eines Besiz-Standes angeführet werden solle. Diesemnächst verordnen Wir

2) gnädigst, daß der erste der beste, welcher einen solchen Verunglükten antrift, selbigem unverweilt Hülfe leiste, daß er, ohne die Herbeikunft Obrigkeitlicher Personen zu erwarten, noch zu untersuchen, ob der Verunglükte vorsezlicher Weise, oder durch einen Zufall in die betrübten Umstände gerathen, ungeheissen sogleich Hand anlege, und den Cörper, wann er dazu hinlängliche Kräften hat, nach Beschaffenheit der Umstände aufhebe, aus dem Wasser ziehe, von dem Strik losschneide ꝛc. und an Orth und Stelle bringe, wo die weitern Rettungs-Mittel angewendet werden können. Würde aber einer allein nicht genugsame Kräften zum Herausziehen und Wegbringen des Cörpers haben, so solle er den ersten, der ihm aufstösset, zur Mithülfe aufrufen, oder, wann niemand in der Gegend sich finden liesse, in den nächsten Orth laufen, und die zu Aufhebung und Fortbringung des Cörpers nöthige Personen (wozu die Schultheissen und Commun-Vorsteher jeden Orths ungesäumt verhülflich seyn sollen) herbeiholen.

3) Weil aber die leidige Erfahrung lehret, daß die Lieblosigkeit bei den meisten Menschen so groß und allgemein ist, daß sie, an statt ihrem Neben-Menschen in allen Gelegenheiten, besonders in Nothfällen, mit Hülfe beizuspringen, und hierunter ihre fürnehmste Menschen- und Christen-Pflicht zu beobachten und auszuüben, vielmehr, wo nicht gar über des Nächsten Unglük sich zu erfreuen, doch wenigstens kein Mitleiden und Barmherzigkeit vor ihn haben: So werden Wir durch Unser Herzogliches Consistorium veranstalten, daß die Gemeinden in einer schiklichen Casual-Predigt von der Pflicht, dergleichen verunglükten Menschen zu Hülfe zu eilen, und daß die Hintansezung derselben eine schwehre Verschuldung vor GOtt seye, nachdrüklich und überzeugend belehret werden.

4) Gleichwie nun solchergestalten ein jeder Mensch und Christ, besonders aber ein jedes Mitglied der burgerlichen Gesellschaft in seinem Gewissen überzeuget seyn muß, daß es verbunden seye, einem solchen Verunglükten beizuspringen; Und Wir daher nicht zweiflen wollen, daß ein jeder Unserer gnädigsten Erinnerung nachzukommen sich beeifern werde; in Ausübung dieser Pflicht aber einen und den andern vielleicht die Besorgniß eines ehrenrührigen Vorwurfs von andern zurückhalten möchte, wie dann in vorigen Zeiten man bei den Zünften sich jezuweilen hat einfallen lassen können, einem Zunftgenossen die seinem verunglükten Neben-Menschen geleistete Hülfe auf die unvernünftigste und sträflichste Weise zur Schande aufzurüken, und ihme deßhalben einen in seiner Profession und Nahrung nachtheiligen Vorwurf zu machen: Also wollen Wir jedermänniglich, besonders aber die Zünften vor dergleichen ungerechten und unchristlichen Vorwürfen, so lieb ihnen ist, Unsre höchste Ungnade zu vermeiden, ernstlichst verwarnet haben. Besonders aber sollen die Scharfrichter und Cleemeister sich nicht unterfangen, bei dergleichen Unglüks-Fällen, wann sie nicht von Obrigkeits wegen berufen werden, sich einzumischen, oder jemand um deßwillen, weil er an einer verunglükten Person Hand angelegt hat, nur im geringsten zu beeinträchtigen, maßen widrigenfalls dieselbe mit harten Leibes-Strafen

werden angesehen, oder nach befindenden Dingen gar aus Unseren Herzoglichen Landen ausgeschaft werden.

5) Wann einem solchen Verunglükten die erste schleunige Hülfe geschehen, und er an Orth und Stelle gebracht ist, wo man die fernere Rettungs-Mittel veranstalten kan: So sollen von den Anwesenden einige unverzüglich dem nächsten Beamten, wie auch dem nächsten Physico und Chirurgo von dem Vorfall Nachricht geben, welche, besonders die lezte, sofort sich schleunig an den Orth, wo der Verunglükte hingebracht worden, begeben, und nach ihrer Amts-Obliegenheit besorgen sollen, daß alle mögliche Rettungs-Mittel vorgekehrt werden.

Weil aber in dergleichen Unglüks-Fällen die Physici und Chirurgi öfters nicht bald genug bei der Hand sind, und es gleichwol dabei fürnehmlich auf eine schleunige Hülfs-Leistung, und zugleich auch darauf ankommt, daß keine ungeschikte Mittel angewendet werden: So wollen Wir anmit

II. Eine umständliche und deutliche Belehrung, wie mit solchen Verunglükten zu verfahren, gnädigst anfügen. [1]

III. Gleichwie Wir aber mit denen in vorstehendem gegebenen deutlichen und umständlichen Vorschriften, welche aus vielfältigen von einer guten Wirkung begleitet gewesenen Erfarungen genommen worden, keine andre Absicht schon bemerkter maßen haben, als daß Wir, da mehrentheils bei sich ereignenden dergleichen Unglüks-Fällen nicht gleich tüchtige und erfarne Medici und Chirurgi zugegen sind, und gleichwol aller Zeit-Verlust die Hülfe beschwerlicher macht, oder wol gar vereitelt, anderen Leuthen, welche in den hiezu erforderlichen Wissenschaften keine Kenntnis noch Erfarung haben, eine hinlängliche Anweisung ertheilen wollten, wie mit solcherlei verunglükten Menschen in Abwesenheit eines Medici und Chirurgi auf eine unschädliche Art verfahren werden solle: Also wollen Wir Uns hingegen zu diesen, den Medicis und Chirurgis, gnädigst versehen, daß dieselbige nicht allein sich beeifern werden, sobald ihnen die Anzaige von derlei Unglüks-Fällen geschiehet, sich unaufhältlich bei dem Verunglükten einzufinden, sondern daß sie auch sodann gründlich zu beurtheilen wissen werden, ob es nötig und räthlich seye, nach den vorliegenden Umständen weitere kunstmäßige Versuche zu machen, und auch noch andere Mittel z. E. die Eröfnung der Luft-Röhre, die Wiederholung der Aderläße, der Clystiere 2c. anzuordnen: So wie auch dem Medico die Wahl der innerlichen Arzneien nach den sich äußernden zerschiedenen Zufällen, welche nicht wol voraus bestimmt werden können, lediglich überlassen bleibt.

IV. So wie Wir nun durch diese Anordnungen auf unsrer Seite Unsre theure Regenten-Pflichten auch in diesem Stük erfüllen, und von Unsrer über das wahre Wohl Unsrer lieben und getreuen Unterthanen stets wachenden landesväterlichen Vorsorge einen abermaligen unumstößlichen Beweis geben; also zweifeln Wir nicht, daß Unsre liebe und getreue Unterthanen diese Unsre landesfürstliche Gesinnungen nicht allein mit unterthänigstem Dank erkennen, sondern auch in ihrem Theil pflichtschuldigst sich beeifern werden, diesen Unsern lediglich zu Beförderung des gemeinen Wolstands abzwekenden landesfürstlichen Anordnungen um so mehr die schuldigste willige Folge genaumöglichst zu leisten, als die Grund-Lehren der christlichen und natürlichen Religion, so mithin von allen Seiten her ihre Gewißen sie dazu verbinden, und es überdiß einem rechtschaffenen und gut denkenden Menschen kein geringes Vergnügen und innerliche Beruhigung machen muß, wann er sich bewußt ist, daß er einen verunglükten Nebenmenschen, welcher ohne seine Hülfe das Leben verloren

---

[1] Die hier folgende Belehrung über das bei Ertrunkenen, Erfrorenen, Erstickten und Erhängten einzuschlagende Verfahren kann als vielfach den seither zur Geltung gekommenen therapeutischen Grundsätzen nicht entsprechend ausgelassen werden.

hätte, dabei erhalten, oder doch wenigstens seines Orths zu seiner Rettung alles mögliche angewendet hat.

V. Damit aber die rühmliche Handlung eines solchen, welcher die erste Hand zu Rettung eines Verunglükten angeleget hat, auch offentlich bekannt, und thätig belohnet werde: so verordnen Wir anmit gnädigst, daß eine solche Handlung nicht allein der ganzen Gemeinde von der Canzel verkündiget, und als ein nachahmungswürdiges Beispiel angerühmet werden solle, sondern befehlen auch allen Unsern Beamten, daß sie die vorkommende Fälle, und von wem, auch wie dabei Unsere gnädigste Verordnungen befolget worden, jederzeit ungesäumt mit allen Umständen an Uns immediate, und an Unsre Herzogliche Regierung berichten sollen, damit vor denjenigen, welcher die erste Hand zur Rettung eines Verunglükten angeleget hat, nach Beschaffenheit seines bezeugten Eifers, und etwa dabei gehabten eigenen Gefahr ein besonders Prämium an Geld bestimmt werde. Damit aber auch hinwiederum diejenigen, welche unerachtet der bündigsten Ueberzeugung, so sie nach der Auskündigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung von ihren Pflichten bekommen haben, dennoch ihre Lieblosigkeit, Herzens-Härtigkeit und Ungehorsam fernerhin vorwalten lassen werden, den Lohn ihrer Unmenschlichkeit ebenmäßig thätig und offentlich empfangen, so gedenken Wir gegen einen solchen nach Beschaffenheit des Verfehlens empfindliche und allenfalls schwehre Zuchthaus-Strafe vorkehren zu lassen;[1] Weswegen Unseren samtlichen Stabs-Beamten anmit gemessenst aufgegeben wird, bei den sich ergebenden Fällen auf das schärffste und genaueste darauf zu inquiriren, ob und wie Unsere ernstlichste Verordnungen behörig beobachtet und befolget worden, und im Fall, daß jemand aus Bosheit seine Schuldigkeit nicht gethan, oder auch nur den Verdacht einer geflissentlichen Verwahrlosung und Unachtsamkeit auf sich geladen hätte, sich alle mögliche Mühe zu geben, darunter auf ein sicheres Faktum zu kommen, damit von dem Vorgang und Erfund ein umständlicher Bericht mit Beifügung des Protokolls an Unsere Herzogl. Regierung erstattet werden könne, und diese dadurch in den Stand gesetzt werde, wegen der verdienten Strafe Ihren unterthänigsten Antrag zu machen.

Um so mehr werden also Unsere samtliche Beamten, Magistrate und Commun-Vorsteher sich angelegen seyn lassen, ihre Obliegenheit hierunter aufs genaueste zu erfüllen, und nicht durch eine unverantwortliche Saumsal und Achtlosigkeit Unsre höchste Ungnade sich zuzuziehen.

Diesem allem fügen Wir

VI. noch an, daß, da die vorgeschriebene Rettungs-Mittel bei der Ausübung gewiße taugliche und allschon an andern Orthen bewährt erfundene Instrumenten erfordern, welche beständig in Bereitschaft vorhanden seyn müssen, und neben andern fürnehmlich in einer Tabaks-Clystier-Maschine bestehen, Wir die gnädigste Vorsorge getragen haben, daß ein Muster von diesen Instrumenten angeschaft worden ist. Wie nun diese Instrumenten bei obgemeldten Unglüksfällen zu Ausübung der Rettungs-Mittel ganz unentbehrlich sind, und deren Anschaffung gleichwol keinen sonderlichen Kosten erfordert: Als wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß die Anschaffung dieser Instrumenten nach dem Muster, welches bei Unserm Stadt-Physico D. Riecke in Stuttgard in Verwahrung liegt, vordersamst den Chirurgis jeden Orths angesonnen, wo aber diese sich damit zu versehen nicht im Stande wären, solche in allen Amts-Städten, und den an einem Wasser liegenden starken Orthschaften angeschaft, und aus den Commun-Cassen bezahlt, sofort aber das Kistlein, worinn die Instrumenten beisammen sorgfältig zu bewahren, überall an einem Orth, wo es im Nothfall unaufhältlich abgelangt werden kan, in guter Bereitschaft gehalten werden solle.

[1] Vgl. Art. 32 des Polizeistrafgesetzes (S. 397).

Solchergestalten haben Wir Unsers höchsten Orths alles erschöpft, was zu Einführung dieser so hoch nöthigen Rettungs-Anstalten erforderlich erachtet werden können, und gewärtigen nunmehr gnädigst, daß Unsere liebe und getreue Unterthanen Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß bei vorkommenden Fällen sich aufs genaueste darnach achten, und damit das, was ohnehin die Pflichten des Christenthums und der Menschlichkeit von ihnen fodern, soviel an ihnen ist, pünktlich erfüllen.

2. Von den Vorkehrungen zur Sicherstellung des Lebens von Scheintodten.

Die Mehrzahl der hierunten mitzutheilenden Verordnungen rc. beziehen sich auf das Leichenschauinstitut, dessen Einführung in den Gemeinden des Königreiches durch Empfehlung desselben erzielt (vgl. Nro. 221—223) und erst später durch Art. 33 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 (vgl. S. 232) und die Verf. Nro. 218 gesetzlich festgestellt wurde, sofern in letzteren Vorschriften das allgemeine Bestehen einer Leichenschau vorausgesetzt wird.

Speziell die zulässige Zeit der Beerdigung der Leichen, beziehungsweise der Leichenöffnung, betreffen die Verordnungen Nro. 218—220.

Hinsichtlich des Scheintodes bei neugeborenen Kindern, sowie bei Schwangern und Kreisenden vgl. (neben Nro. 223, Beilage §§. 19 u. 29) die dießfalls den Hebammen gegebenen Weisungen (Nro. 55, §§. 16 u. 17), ferner Nro. 156.

Nro. 218.

VO. vom 22. Sept. 1842, betr. die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen.
(Reg.-Bl. S. 521 ff.)

Mit Bezug auf den Art. 33 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 [1] verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Zeit, zu welcher eine verstorbene Person geöffnet und beerdigt werden darf, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Die Oeffnung eines Leichnams darf von öffentlich ermächtigten Aerzten und Wundärzten erster Abtheilung, und zwar nach Ablauf von 24 Stunden vom anscheinenden Eintritte des Todes an, vorgenommen werden, wenn entweder

1) eine Legalinspektion vorangegangen und bei dieser der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden ist, oder wenn

2) der öffnende Arzt oder Wundarzt nach Vernehmung des Ortsleichenschauers und genauer Untersuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umstände sich die vor Sachkundigen zu rechtfertigende Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Todes verschafft hat.

§. 2. Vor Ablauf von 24 Stunden ist die Oeffnung eines Leichnams nur dann gestattet, wenn entweder

a) die sichtbare Zerstörung von Organen, die wesentlich zu Fortsetzung des Lebens sind, jede Möglichkeit des bloßen Scheintodes ausschließt, oder

b) die bereits begonnene Verwesung mit Sicherheit erkennen läßt, daß nach Ablauf von 24 Stunden eine Leichenöffnung mit Erfolg nicht mehr thunlich sei.

§. 3. Liegen Umstände vor, welche die Vornahme einer Legalsektion begründen könnten, so muß eine außerordentliche Leichenöffnung jedenfalls so lange unterbleiben, bis die Entschließung der Behörde auf die über jene Umstände gemachte Anzeige außer Zweifel gesetzt hat, daß keine amtliche stattfinden werde.

[1] Vgl. S. 232.

§. 4. Auf eine der anatomischen Anstalten des Königreichs darf in den dazu geeigneten Fällen (Minist.=Verf. vom 23. April 1829, Reg.=Bl. S. 184) ein Leichnam erst dann abgeführt werden, wenn zuvor ein Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung die im §. 1 bemerkte Ueberzeugung von dem wirklichen Eintritt des Todes, nach vorheriger Vernehmung des Leichenschauers, schriftlich erklärt hat, oder wenn die Bedingungen für die Zulässigkeit der Beerdigung (§. 5—7) vorhanden sind.

§. 5. Die Beerdigung eines Verstorbenen darf 48 Stunden nach dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Ortsleichenschauer sich von unverkennbaren Zeichen der Fäulniß an dem Leichnam überzeugt und in Folge dessen die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins für zulässig erklärt hat.

§. 6. Ausnahmsweise darf der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung zulassen, wenn entweder

a) die Verwesung des Leichnams schon unverkennbar und in solchem Grade eingetreten ist, daß seine längere Aufbewahrung aus Rücksichten der Gesundheitspolizei nicht räthlich erscheint, oder

b) eine Leichenöffnung vorgenommen worden ist, oder

c) die in die Augen fallende Zerstörung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt.

In dem Falle zu a) kann eine solche frühere Beerdigung nach Umständen sogar von Polizeiwegen vorgeschrieben werden.

§. 7. In dem Leichenscheine sind, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden vom Eintritt des Todes an geschieht, die Gründe der Abkürzung dieser Frist auszudrücken.

Aus dem Leichenscheine sind diese Gründe von dem Ortsgeistlichen (bei den Israeliten von dem Vorsteher der Synagoge) in das Todtenregister zu übertragen.

Würde der Ortsgeistliche (beziehungsweise der Vorsteher der Synagoge) das Verfahren des Leichenschauers mit gegenwärtiger Verordnung oder mit der Instruktion desselben nicht im Einklange finden, so hat derselbe der Ortspolizeibehörde unverweilt die Anzeige hievon zu machen, um erwägen zu können, ob die Beerdigung wenigstens noch bis zum Abfluß von 48 Stunden aufzuschieben sei.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Nro. 219.

VO. vom 19. Okt. 1816 gegen zu frühzeitiges Entfernen gestorbener Personen vom Sterbelager. (Reg.=Bl. S. 319.)

Durch ein Generalreskript vom 8. Juli 1780 ist verordnet: daß jede gestorbene Person, wenn sie nicht eher aus= oder aufläuft, wenigstens 6 Stunden lang auf ihrem Lager unberührt liegen gelassen werden soll.

Da aber neuerlich Fälle angezeigt worden sind, daß diese sowohl im Allgemeinen, als insbesondere bei schnell gestorbenen Personen, und am meisten bei Wöchnerinnen höchst nothwendige Vorsicht nicht beobachtet, sondern sogar unmittelbar an der Entbindung gestorbene Mütter sogleich in ein Tuch eingewickelt und in eine kalte Kammer auf Bretter gelegt wurden; so wird jene frühere Verordnung im Allgemeinen zur genauen und gewissenhaften Nachachtung mit der Ausdehnung eingeschärft, daß Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, vor Verfluß von 12 Stunden nicht aus ihrem Sterbelager und Zimmer entfernt werden dürfen.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift wird gegen Jeden, welchem die Sorge für eine gestorbene Person oblag, nachdrücklich geahndet werden, bei Hebammen aber,

welche sich eine Versäumniß ihrer dießfallsigen Pflichten zu Schulden kommen lassen, in jedem Falle noch die Entfernung von ihrer Stelle zur Folge haben. [1]

Nro. 220.

Verf. des Minist. des Innern vom 28. Aug. 1820, die Behandlung der Todten bei den Juden betr. (Reg.-Bl. S. 457.)

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorsichtsmaßregeln, welche durch das Generalreskript vom 8. Juli 1780 zu Sicherstellung des Lebens von Scheintodten vorgeschrieben sind, des Zirkularerlasses vom 29. Okt. 1799 ungeachtet, an mehreren Orten des Königreichs von den jüdischen Glaubensgenossen noch immer nicht beobachtet werden.

Da sich aber eine solche Ausnahme durch keine Gründe rechtfertigen läßt: so sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit K. Befehls vom 23. d. M. die genaue Einhaltung jener Vorschriften mit dem ausdrücklichen Anhange einzuschärfen, daß denselben auch die jüdischen Glaubensgenossen ebenso wie alle andere Staatsangehörige unterworfen seien.

Es haben daher die weltlichen Ortsvorsteher insbesondere darauf zu sehen, daß auch bei den jüdischen Glaubensgenossen jede Person, die für gestorben gehalten wird, wenn der Leib nicht eher aus- oder aufläuft, wenigstens sechs Stunden lang, [2] ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen werde, die Beerdigung derselben aber ordentlicher Weise nicht eher als zweimal vierundzwanzig Stunden nach dem Eintritt des scheinbaren Stillstands aller Lebensthätigkeit erfolge, daß, um hierüber wachen zu können, die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geschehe, und daß eine frühere Beerdigung nur dann ausnahmsweise stattfinde, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichname sich zeigen, endlich daß auch noch bei der Einlegung des Leichnams in den Sarg, in Fällen, wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerksame Betastung des entseelten Körpers unter den Rippen und auf dem Bauche sich Gewißheit darüber verschafft werde, daß an denselben keine Wärme mehr zu verspüren sei.

Den K. Oberämtern wird zur besondern Pflicht gemacht, auch die jüdischen Glaubensgenossen ihrer Bezirke zu pünktlicher Erfüllung dieser auf Gründen der Erfahrung beruhenden und deßwegen schon durch die Menschlichkeit gebotenen Bestimmungen nöthigenfalls durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel anzuhalten, Ortsvorsteher aber, die sich eine unzeitige Nachsicht erlauben würden, zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Nro. 221.

Erl. des Minist. des Innern vom 17. April 1824 an die Kreisregierungen, betr. Maßregeln gegen die Beerdigung Scheintodter. [3]

Man hat den Bericht der Kreisregierung, die dermalige Behandlung der Leichen nebst Vorschlägen zur Sicherstellung des Lebens von Scheintodten betr., seiner Zeit erhalten und gibt derselben hierauf in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Folgendes zu erkennen:

1) So wenig die bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Behandlung der

---

[1] In der Instruktion für die Hebammen (Nro. 55) ist einer dießfallsigen Verpflichtung derselben nicht erwähnt, dagegen ist obige Vorschrift hinsichtlich der Wöchnerinnen in die Normalinstruktion für die Leichenschauer (Nro. 223, Beilage §. 7) übergegangen.

[2] Vgl. Nro. 223, Beilage §. 7.

[3] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 541.

Todten von dem scheinbaren Stillstande des Lebens an bis zur Beerdigung, wenn man sich darauf beschränkt, bei dem Buchstaben derselben stehen zu bleiben, als erschöpfend betrachtet werden können, und so wünschenswerth es sein dürfte, durch Anstalten zu Wahrung der Beobachtung dieser Vorschriften ihren Vollzug allgemein gesichert zu sehen, so liegt es dennoch in der Natur der Verhältnisse, daß auf dem Wege allgemeiner Anordnungen den dießfallsigen Gebrechen nicht abgeholfen werden kann. Die hie und da bisher bestehenden Mißbräuche lassen sich nur dann auf eine wirksame Weise abstellen, wenn man nach Maßgabe der örtlichen Erfahrungen in das Einzelne eingeht; und die Bürgschaft für den Vollzug der Vorschriften, welche besonders in der unmittelbaren Aufsicht einer obrigkeitlich bestellten, unterrichteten und verpflichteten Person liegt, läßt sich nur durch genaue Beachtung der Oertlichkeit auf eine dem Zweck nach Möglichkeit entsprechende Weise herbeiführen. Indem man daher zur Zeit von einer Einleitung durch weitere gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand absieht, will man die K. Oberämter beauftragt haben, durch Erlasse an die einzelnen Orte diejenige Fürsorge eintreten zu lassen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes unstreitig erfordert.

2) Namentlich hat das K. Oberamt für eine angemessene Einschärfung des in den natürlichen und positiven Gesetzen liegenden Verbots alles dessen, was bei Scheintodten das Erlöschen des etwa noch glimmenden Lebensfunkens herbeiführen müßte, zu sorgen, alle Handlungen und Gebräuche, wodurch den anscheinlich Verstorbenen die zu Erhaltung des Lebens erforderliche äußere Wärme zu frühe entzogen, ihnen die freie Bewegung der Glieder oder das Athmen im Falle eines noch vorhandenen Lebens mehr oder minder unmöglich gemacht, sie für den Fall des Wiedererwachens hülflos gelassen würden, bis zur Beerdigung nachdrücklichst abzustellen, da, wo keine Spuren der Verwesung eingetreten sind, die Verschiebung der Beerdigung bis nach dem Verflusse von zweimal 24 Stunden und die Betastung der für entseelt geachteten Körper bei der Einlegung in den Sarg ernstlich zu empfehlen, insbesondere aber die Ortsbehörden auf die eindringlichste Weise aufzufordern, daß sie nicht nur da, wo die Mittel es gestatten, auf die allmäliche Einführung von Leichenhäusern zu Aufbewahrung der wegen Engräumigkeit der Wohnung im Sterbehause nicht länger aufzuhaltenden Todten bis zum Eintritt der Verwesung Bedacht zu nehmen, sondern auch da, wo es bis jetzt noch nicht geschehen, mit möglichster Schonung der Sitten, des Zartgefühls und des Vermögens der Betheiligten aus der Mitte der Gemeindeangehörigen, welche hiezu geeignet sind, besondere Personen öffentlich bestellen, nach Anleitung des Oberamtsarztes instruiren und eidlich verpflichten sollen, welche über die Behandlung der Todten bis zur Beerdigung und über die Bestimmung der Zeit der Beerdigung gegen eine entweder aus den öffentlichen Kassen oder von den Hinterbleibenen zu entrichtende Belohnung eine der Oertlichkeit angemessene unmittelbare Aufsicht führen.

Nro. 222.

Erl. des Minist. des Innern an die Kreisregierungen vom 14. Juli 1832, betr. die Anstalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten. [1]

Die Berichte der Kreisregierung über die zu Sicherung des Lebens der Scheintodten im Kreise getroffenen Anstalten sind seiner Zeit dem K. Med.-Koll. zur Einsicht und Aeußerung mitgetheilt worden.

Unter Rückanschluß der damit vorgelegten Beilagen läßt man derselben nunmehr einen Auszug aus dem dießfälligen Gutachten des K. Med.-Koll. vom 21. März d. J. mit dem Auftrag zugehen:

---

[1] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 979.

1) für die Verbesserung der fraglichen Anstalten nach Anleitung der Bemerkungen des Med.-Koll.[1] das Geeignete noch einzuleiten, vorbehältlich der dereinstigen Erlassung einer Normalinstruktion für das Leichenschaupersonal, deren Bearbeitung nach den von ihm gemachten Andeutungen dem K. Med.-Koll. übertragen worden ist;

2) die allgemeine Anordnung zu treffen, daß da, wo eine Leichenschau eingeführt ist, die Leichenschauer die von ihnen zu führenden Register[2] alle Viertel- oder Halbjahre, nach vorheriger Beglaubigung oder Beleuchtung durch die betreffenden Pfarrämter in Beziehung auf Reihenfolge und Zahl der Todten, sowie auf Uebereinstimmung mit den Leichenscheinen den Oberamtsärzten zur Einsicht vorlegen und diese sofort die daraus erhobenen Notizen über Sterblichkeitsverhältnisse, verschiedene Krankheitsfälle und medizinalpolizeiliche Gebrechen, deßgleichen über den Bestand der Leichenschau ihren Jahrsberichten in einer nach folgenden Rubriken entworfenen tabellarischen Uebersicht einverleiben:[3]

1) Gemeinde und Namen des Leichenschauers.
2) Zahl der Todten und Besichtigten.
3) Zahl der ärztlich Behandelten.
4) Zahl der nicht ärztlich Behandelten.
5) Bemerkungen.

Nro. 223.

Erlaß des Minist. des Innern an die Kreisregierungen vom 20. Juni 1833, betr. die Anstalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten.[4]

Unter Beziehung auf den Minist.-Erl. vom 14. Juli v. J.,[5] die zu Sicherung des Lebens der Scheintodten im Kreise getroffenen Anstalten betr., erhält die Kreisregierung im Anschlusse eine Anzahl von Abdrücken der nunmehr durch das K. Med.-Koll. bearbeiteten Normalinstruktion für Leichenschauer, mit dem Auftrage, jedem Bezirksamte zwei davon zuzufertigen, um unter Mittheilung des einen an den Oberamtsarzt mit dem Letztern zu berathen, was etwa nach Anleitung dieser Normalinstruktion den bisher aufgestellten oder künftig aufzustellenden Leichenschauern je nach der Oertlichkeit und deren Verhältnissen weiter, als bereits geschehen, vorzuschreiben sein möchte, und Sorge dafür zu tragen, daß hiernach nicht nur die Leichenschauer selbst, sondern auch die etwa aufgestellten Leichenbesorger, so weit es deren Verrichtungen betrifft, gehörig unterrichtet, daß nur Personen, von welchen der Oberamtsarzt die Ueberzeugung gewinnt, sie werden dem dießfallsigen Berufe gewachsen sein, als Leichenschauer geduldet, daß da, wo Leichenschauer aufgestellt sind, die Ortsangehörigen zu zeitiger Anzeige der Todesfälle bei denselben angehalten, daß die Leichenschauer bei ihren Anordnungen kräftig unterstützt und Uebertretungen, die sie anbringen, gebührend gerügt, daß die Gemeindebehörden, wenn sie auch die Belohnung der Leichenschauer nicht unbedingt auf die Ortskassen zu übernehmen sich entschließen, doch wenigstens im Interesse der öffentlichen Ordnung zu Bestreitung dieser Belohnung aus den Ortskassen gegen Wiedereinzug bei den Hinterbliebenen der Todten, soweit dieser nicht wegen Mittellosigkeit von selbst wegfällt, vermocht, und daß endlich besonders auch die Ortsgeistlichen zu pflichtmäßiger Mitwirkung für den Vollzug der dießfallsigen Bestimmungen veranlaßt werden.

---

[1] Nämlich über die in den einzelnen Bezirken getroffenen Anstalten.
[2] Vgl. Nro. 223, §. 15.
[3] Vgl. S. 49.
[4] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 1016 ff.
[5] Nro. 222.

Beilage.

Normalinstruktion für Leichenschauer.

§. 1. Der aufgestellte Leichenschauer hat zunächst die Bestimmung, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks von der Zeit des wirklichen oder vermeintlichen Hinscheidens eines Menschen an bis zur Beerdigung die Aufsicht darüber zu führen, daß eine zweckmäßige Besorgung und Aufbewahrung des Todten stattfinde, daß die gesetzlich bestimmte Zeit der Beerdigung eingehalten oder nur bei gehöriger Begründung durch die Umstände abgeändert, insbesondere aber, daß kein Scheintodter für wirklich todt gehalten und im Falle eines Scheintods alsbald die nöthige Hülfe geleistet werde.

§. 2. Zugleich liegt ihm die Verpflichtung ob, die Polizeibehörden in der Sorge für Abhaltung von Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Verstorbene und durch die von denselben während der Krankheit gebrauchten Kleidungsstücke, in der Entdeckung der Verheimlichung von Krankheiten, eines Selbstmords des Verstorbenen oder der denselben etwa bei Lebzeiten beigebrachten schädlichen Stoffe, Mißhandlungen und Verletzungen, endlich in der Herstellung einer Uebersicht über herrschende Krankheiten und Sterblichkeit eines jeden Orts zu unterstützen.

§. 3. Sobald der Leichenschauer von dem anscheinlichen Hinscheiden eines Menschen in seinem Bezirke zuverlässige Nachricht erhält, hat er sich in das Haus, worin die Leiche sich befindet, zu begeben, um den Verstorbenen zu besichtigen. Diese Besichtigung hat er in der Regel jeden Tag vom Absterben an bis zur Beerdigung einmal zu wiederholen, bis er die unzweideutigsten Kennzeichen des wirklichen Todes gefunden hat.

§. 4. Bei der ersten Besichtigung der Leiche ist die nächste und vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die äußeren Kennzeichen von wirklichem, natürlichem oder gewaltsamem Tode oder etwa muthmaßlichem Scheintode, sowie auf die Lage und Bekleidung des Verstorbenen, ob jene keine unpassende, und diese keine den Körper beengende sei, zu verwenden. Dabei hat sich der Leichenschauer nach dem Namen, Stand, Alter, Geschlecht des Verstorbenen, nach der vorausgegangenen Krankheit und deren Dauer, nach dem Zeitpunkt des eingetretenen scheinbaren Stillstands des Lebens und darnach zu erkundigen, ob und von wem eine ärztliche Hülfe geleistet worden sei.

§. 5. Findet der Leichenschauer, daß bei Frauenspersonen, welche in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft verstorben sind, nicht zeitige Hülfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers angewendet worden sei, oder läßt sich aus äußeren Kennzeichen oder Nebenumständen Verheimlichung einer Krankheit, Selbstmord oder eine durch Andere vor dem Hinscheiden verübte Thätlichkeit vermuthen, so ist hievon der Ortsobrigkeit unverweilt eine Anzeige zu machen.

Das Gleiche ist zu beobachten, wenn es sich zeigt, daß der Leichenschauer durch die Angehörigen des Verstorbenen von seinem Hinscheiden später, als die Ordnung erfordert hätte, in Kenntniß gesetzt, namentlich daß derselbe bei einem durch Unglücksfall oder sonst unerwartet schnell erfolgten Tode in Ermanglung schleunigster Hülfe eines Arztes oder Chirurgen nicht sogleich, bei einem gewöhnlichen Sterbfalle aber nicht wenigstens in den ersten sechs Stunden, oder wo solcher bei Nacht sich ereignet hätte, mindestens am andern Morgen berufen worden sei.

§. 6. Wo nicht muthmaßlicher Scheintod augenblickliche Anwendung von Erweckungsmitteln erfordert, ist sofort die gewöhnliche Besorgung der Leiche als zulässig zu erklären; der Leichenschauer hat da, wo eine besondere Person (Leichensägerin, Leichenfrau) hiefür aufgestellt ist, mit dieser sich deßhalb zu besprechen, in

Fällen aber, wo Verwandte oder Nachbarn die Leiche besorgen, die Letzteren zu dem Ende zu unterweisen.

§. 7. Er hat namentlich darauf zu dringen, daß schnell Verstorbene und Wöchnerinnen, wenn nicht besondere Umstände, wie baldige Fäulniß, Gefahr der Ansteckung 2c. eine Ausnahme begründen, zwölf Stunden, andere Todte aber in keinem Falle weniger als acht Stunden im Sterbebette gelassen, ferner daß hiebei alle schädliche Mißbräuche, wie das Zudrücken der Augen, das Verschließen des Mundes, die Bedeckung des Gesichts mit einem nassen Tuche, das Wegziehen des Kopfkissens, verhütet werden.

§. 8. Seine Fürsorge hat sich darauf zu erstrecken, daß für das Todtenlager, auf das der Verstorbene hernach gebracht wird, wo möglich ein Zimmer gewählt werde, das im Winter mäßig erwärmt, und dessen Luft von Zeit zu Zeit erneuert werden kann, jedenfalls aber die Leiche nicht dem Anlaufe von Menschen oder einer Beschädigung durch Thiere ausgesetzt sei.

§. 9. In Beziehung auf das Todtenlager selbst ist die Anordnung zu treffen, daß es aus Matratzen, Heu, Stroh oder Sand, letzteres in heißen Sommertagen und bei schnell vorschreitender Fäulniß, bereitet, der Verblichene aber mit Kopf und Brust in eine mäßig erhöhte Lage gebracht und Sommers mit einem Leintuche, im Winter mit einer Decke oder einem wollenen Teppich bedeckt werde, so daß kein Theil des Körpers festgehalten sei; daher das Zusammenbinden der Hände, das Aufdrücken des Unterkiefers durch ein Tuch oder einen auf dem Halse liegenden schweren Körper, und überhaupt jeder Anzug, der die Freiheit der Glieder hindert oder Hals und Brust einpreßt, zu untersagen ist.

§. 10. Ferner ist darüber zu halten, daß der Verstorbene zwar so lange, bis man sichere Kennzeichen des Todes an ihm findet, bewacht werde, daß aber dieses Bewachen höchstens durch zwei Personen geschehe, welche den Todten von Zeit zu Zeit zu besichtigen, jedoch nichts mit demselben vorzunehmen, besondere Erscheinungen aber dem Leichenschauer anzuzeigen haben. Ein öffentliches Ausstellen der Leiche nach ansteckenden Krankheiten, sowie unnöthiges Versammeln von mehreren Personen im Todtenzimmer, um etwa dort Gebete abzuhalten, ebenso das Brennen von mehreren Lichtern aus letzterem Anlasse ist durchaus nicht zu dulden.[1]

§. 11. Bei der zweiten Besichtigung des Verstorbenen durch den Leichenschauer, welche in gewöhnlichen Fällen am andern Tage erfolgt, hat sich derselbe davon zu überzeugen, ob die unverkennbaren Zeichen des wahren Todes in verstärktem Maße sich eingestellt haben, und ob seine Anordnungen genau befolgt worden seien. Von dießfallsigen Uebertretungen ist dem Ortsvorstand gebührende Anzeige zu machen. Eine dritte Besichtigung am Tage der Beerdigung ist nur dann nothwendig, wenn bei der zweiten noch keine Spuren von beginnender Verwesung vorhanden waren.

§. 12. In allen Fällen, wo im Mindesten Zweifel über den wirklichen Tod und muthmaßlichen Scheintod anzunehmen ist, sind die Besuche des Leichenschauers öfter und in kürzern Zwischenzeiten vorzunehmen.

§. 13. Die Zeit der Beerdigung hat der Leichenschauer ohne alle Rücksicht auf Familienverhältnisse allein nach seinen Pflichten zu ermessen und hiebei die Ueberzeugung vom Vorhandensein des wirklichen Todes im Allgemeinen zu Grund zu legen. In der Regel soll die Beerdigung 48 Stunden nach dem anscheinlichen Eintritt des Todes stattfinden. Eine Abkürzung dieses Termins findet blos statt, wenn allzu früh eintretende Verwesung das längere Aufbewahren des Leichnams nicht rathsam macht, oder eine Leichenöffnung zuvor von einem Arzte vorgenommen worden ist, oder wenn bei großen epidemischen Krankheiten der Amtsarzt eine besondere Anord=

---

[1] Vgl. Nro. 133 u. 134.

nung wegen der Beerdigung trifft.[1] Verlängert wird der Beerdigungstermin bei Frauen, die während oder bald nach der Geburt verstorben sind, wie überhaupt bei allen schnell Verstorbenen, wo die Muthmaßung von Scheintod vorhanden ist, so lange nicht die Zeichen der Fäulniß eintreten.

§. 14. Der Leichenschauer kann sich über die Zeit der Beerdigung vorläufig bei seiner ersten Besichtigung aussprechen, die definitive Bestimmung hierüber aber findet erst nach der zweiten Besichtigung statt, wo allermeistens Erkennung des wirklichen Todes außer Zweifel ist. Diese Bestimmung der Beerdigungszeit geschieht durch Ausstellung eines Leichenscheins, welcher dem Pfarramte zu übergeben ist, und ohne den keine Beerdigung vorgenommen werden darf.

§. 15. Ueber alle Todesfälle hat der Leichenschauer ein fortlaufendes Leichenregister zu führen, in solches jeden Sterbfall beziehungsweise gleich nach geschehener erster und zweiter Besichtigung einzutragen und dasselbe dem Amtsarzte nicht nur, so oft er es begehrt, sondern auch unaufgefordert alle Halbjahre nach zuvor geschehener Beglaubigung durch das Pfarramt vorzulegen.

§. 16. Zur Erhaltung der Gesundheit der Angehörigen und Hausgenossen eines Verstorbenen ist der Leichenschauer verpflichtet, in dem Falle, wenn eine ansteckende Krankheit oder Krebs, Brand an den äußeren Theilen vorausgegangen war, dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht nur das vor dem Tode gebrauchte Bett- und Leibweißzeug einer Reinigung durch Wasser mit scharfer Lauge unterwerfen, sondern auch die gebrauchten Betten ausleeren, reinigen und das Bettstroh verbrennen. Ueberdieß hat derselbe bei schnell überhandnehmender Verwesung für baldiges Einlegen der Leiche in einen wohl verpichten Sarg zu sorgen, sowie für Räucherungen in bewohnten Zimmern mit Wachholderholz, Essig ꝛc., in den Hausgängen und dem Leichenzimmer aber mit einer Auflösung von Chlorkalk ($^1/_2$ Loth auf einen Schoppen Wasser).

§. 17. Wenn der Leichenschauer durch Krankheit oder sonstige Verhinderung abgehalten wird, seinen Dienst zu versehen, so hat er hievon dem Ortsvorstand eine Anzeige zu machen, damit dieser im Stande sei, für seine Vertretung Fürsorge zu treffen.

§. 18. Was die Kennzeichen des wahren Todes und des bloßen Scheintodes betrifft, so muß der Leichenschauer bei der Trüglichkeit einzelner sich in seiner Ansicht hierüber vorzüglich durch das Zusammenhalten aller Merkmale mit beständiger Erwägung der vorausgegangenen Krankheit oder des sich ereignet habenden Unglücksfalles leiten lassen. Ein Kennzeichen, welches zweifelhaft ist, wenn man es vereinzelt und nur während eines Augenblicks betrachtet, hört auf, dies zu sein, wenn es mit mehreren andern eine Zeitlang angedauert hat.

§. 19. Der wahre Tod läßt sich schon vermuthen, wenn das Hinscheiden im hohen Alter und nach bedeutenden hitzigen und langwierigen Krankheiten unter solchen Erscheinungen erfolgt ist, die den Tod vorhersehen ließen. Scheintod kann dagegen muthmaßlich angenommen werden nach jedem unerwartet schnellen Hinscheiden, insbesondere wenn solches sich in der Schwangerschaft, bei oder bald nach dem Gebären, nach Blutflüssen, Krämpfen, heftigen Ausbrüchen von Leidenschaften ereignet, wenn jüngere Personen in hitzigen Fiebern ohne alles Vermuthen unter Erscheinungen von Ohnmachten, Krämpfen schnell dahin sterben, und wo irgend ohne vorhergegangene Krankheit Stillstand des Lebens durch eingetretenen Stick- und Schlagfluß, Starrkrampf erfolgt oder durch äußere lebensgefährliche Anläße, wie Ertrinken, Ersticken, Fallen von beträchtlicher Höhe ꝛc. Veranlassung zum Tode gegeben worden ist.

---

[1] Vgl. Nro. 218.

§. 20. Der wahre Tod gibt sich außer den gewöhnlichen Erscheinungen des Stillstandes der wichtigsten Lebensäußerungen, nämlich der Empfindlichkeit, des Kreislaufs und des Athmens, noch dadurch zu erkennen: das Gesicht ist zusammengefallen, mit zugespitzter Nase, das Auge eingesunken, bald glanzlos und welk, häufig durch einen Ueberzug mit Schleim trüb, die Lippen blaß, der Unterkiefer mehr oder weniger vom Oberkiefer abstehend und beim Druck nach Oben sich diesem nicht anschließend, die absichtlich auseinander gezogenen Augenlider schließen sich nicht, der Körper erkaltet vom Gesicht, Hals und den Extremitäten aus immer weiter, wobei jedoch wohl bedeckte Theile, wie die Brust und der Unterleib oft mehrere Stunden lang noch warm bleiben können; es tritt mit Abnahme der Wärme allmälige Erstarrung des Körpers, der sogenannte Todtenkrampf ein, die Fontanellen am Kopfe neugeborener oder erst mehrere Monate alter Kinder sind eingesunken; bläulichte Flecken von größerem Umfang (sogenannte Todtenmäler) erscheinen am Rücken, auf der hintern Seite der Schenkel und der Oberarme; Rücken und Lenden werden da, wo die Leiche aufliegt, plattgedrückt; später stellt sich mit Aufhören der Todtenerstarrung grünlich-bläuliche Färbung des Halses oder den Schlüsselbeinen, grünliche Färbung des Bauchs, Aufgetriebensein des letztern, Ausfließen einer schaumigt-blutigen Flüssigkeit aus Mund und Nase, Leichengeruch, zuletzt Weichwerden der festen Theile, Erheben der Oberhaut in Blasen an mehreren Stellen und allgemeine Verwesung ein.

§. 21. Ob der Verblichene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei, ist einer besondern Aufmerksamkeit würdig. Ungewöhnliche Beweglichkeit des Halses, Eindrücke und Blutunterlaufungen, besonders am Halse, Vorhandensein äußerer Wunden, fremder Körper in Mund- und Nasenhöhle, Knochenbrüche und verdächtige Blutspuren am Körper oder an den umgebenden Gegenständen, bei Neugeborenen insbesondere noch das Nichtunterbundensein der Nabelschnur begründen den Verdacht einer geschehenen Gewaltthätigkeit, sowie das Vorhandensein von blauschwarzen Flecken, Brandblasen auf der Haut bei aufgetriebenem Unterleibe bald nach dem Tode eines unter Erscheinungen von heftigem Erbrechen und Durchfalle, Unterleibsschmerzen, Beklemmung, Delirien, Konvulsionen oder tiefer Betäubung schnell Verstorbenen eine geschehene Vergiftung vermuthen lassen.

§. 22. Die Kennzeichen des Scheintodes sind unter Zugrundlegung der vorangegangenen, oben erwähnten Ursachen und bei Abwesenheit der wichtigsten Merkmale des Todes, wenn der Körper ungewöhnlich lange Wärme beibehält, die Todtenerstarrung nur theilweise oder gar nicht sich einstellt, flüchtige Röthe der Wangen, ein noch frischeres Aussehen im Gesichte, Glanz der Augen, Spannung der Hornhaut des Augapfels längere Zeit vorhanden sind, und der der Zeit nach zu erwartende Leichengeruch mangelt.

§. 23. Da die Kennzeichen des wahren Todes und Scheintodes zumal in der ersten Zeit nach dem Stillstande des Lebens unsicher sind und insbesondere von allen Merkmalen des Todes nur die erst später sich einstellende Fäulniß das einzig sichere ist, so hat der Leichenschauer auf solche anscheinlich Gestorbene, bei welchen nach gewöhnlichen Sterbfällen die äußern Kennzeichen des wahren Todes noch zweifelhaft sind, seine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Er kann daher, um sich von dem Erloschensein der Lebenskraft bei Abwesenheit von Lebenserscheinungen in der ersten Zeit mehr zu vergewissern, einige Versuche hierüber anstellen.

§. 24. Der vollkommene Stillstand des Athmens läßt sich erkennen, wenn beim Vorhalten eines reinen Spiegels vor den offenen Mund des Verblichenen kein Anlaufen, keine Trübung desselben, oder wenn eine gleicher Weise vorgehaltene Flaumfeder oder die Flamme eines brennenden Lichts unbeweglich bleiben, ebenso wenn auf die platte Brust ein Glas mit Wasser gestellt und in letzterem kein Schwanken

wahrgenommen wird. Auf das Aufhören des Kreislaufs deutet ohnehin der mangelnde Pulsschlag des Herzens und der Schlagadergefäße am Halse und Vorderarme, welche Stellen also genau zu befühlen sind. Die erloschene Empfindlichkeit vermuthet man, wenn der Augenstern auf das Einfallen von Lichtstrahlen beim Eröffnen der Augenlider und Vorhalten eines brennenden Lichts zur Nachtzeit unbeweglich bleibt, wenn das Vorhalten von Riechstoffen vor die Nase oder das Bürsten, Reiben der Brust, der Vorderarme und der Füße, das Auflegen von Senfpflastern und das Auftröpfeln von brennendem Siegellack auf die Brust nicht die mindeste Gegenwirkung hervorbringen und bei letzterer Probe insbesondere die Oberhaut sich nicht in Blasen erhebt.

§. 25. Indessen genügen die genannten Versuche nur bei den am wenigst begründeten Muthmaßungen von Scheintod, vermögen auch nicht vollkommene Gewißheit von dem gänzlichen Erloschensein alles Lebens zu verschaffen, daher das fleißigere und genauere Beobachten des Verblichenen bei zweckmäßigem Aufbewahrthalten desselben um so nöthiger ist. Und sollten in einem solchen Falle die zuverläßigeren Zeichen des wirklichen Todes, insbesondere anfangende Fäulniß, über die hiezu gewöhnliche Zeit hinaus nicht eintreten, so ist ein Arzt zur Besichtigung herbeizurufen. Wo dagegen die Muthmaßung von Scheintod mehr Grund hat, namentlich bei allen durch Erfrieren, schädliche Dünste, Rausch, Fallen, Erhängen Verunglückten, bei den unter Konvulsionen (Gichtern), Blutfluß, Stick- und Schlagfluß Verstorbenen, sind weitere Rettungsversuche vorzunehmen.

§. 26. In diesen zuletzt bezeichneten Fällen hat der Leichenschauer, wofern er nicht selbst Chirurg ist, sogleich den nächsten Arzt oder Chirurgen zu berufen, bis zu deren Ankunft aber die ersten Rettungsversuche anzuwenden, welche wenigstens eine bis zwei Stunden fortzusetzen sind, und im Falle deren Fruchtlosigkeit ist nachher für Abhaltung alles dessen Sorge zu tragen, was dem Wiederaufleben hinderlich sein könnte.

§. 27. Die wichtigsten allgemeinsten Mittel zur Wiedererweckung der beim Scheintode verborgenen Lebenskräfte sind:

a) Reine, frische Luft. Wo immer durch Einwirkung von schädlichen Luftarten und Dünsten Scheintod herbeigeführt worden ist, hat man zuerst für reine Luft zu sorgen; beengende Kleidungsstücke um den Hals und die Brust, welche den Zutritt der Luft hindern, sind eiligst zu entfernen. Zu gleichem Zwecke ist bei Vornahme von Rettungsversuchen das schädliche Zusammenlaufen vieler Neugierigen im Sterbzimmer zu verhüten.

b) Wärme. Man bringe in kühler Jahreszeit den Scheintodten in ein erwärmtes Zimmer, bedecke denselben mit einer warmen Decke, warmen Tüchern und suche nach Möglichkeit Brust, Unterleib und die Gliedmaßen zu erwärmen. Je mehr der Scheintodte das bleiche zusammengefallene Aussehen hat, wie dies bei solchen Fällen nach Nervenschlag, Verblutung, Ohnmachten, Krämpfen der Fall ist, desto eher ist die allgemeine Anwendung von Wärme angezeigt, und selbst der Gebrauch eines warmen Bades am zweckmäßigsten. Hat dagegen der Scheintodte, wie nach Stick- und Schlagflüssen, ein aufgetriebenes Gesicht, hervorgetriebene Augen, blaue Lippen und Ohren, so bedarf es, neben der Anwendung von Wärme an den Gliedmaßen, des Kühlhaltens des Kopfes durch Auflegen von kalten Umschlägen. Bei Erfrorenen endlich ist jede baldige Anwendung von Wärme ganz verderblich und tödtlich.

c) Reizmittel. Man reibe die Schläfe, Stirne, Herzgrube und Brust mit gutem Essig, Branntwein, Hoffmann'schen Tropfen, bespritze das Gesicht mit frischem Wasser, bringe die genannten riechenden Stoffe unter die Nase, oder man halte frisch zerschnittene Zwiebel, eine am Licht angezündete und noch rauchende Feder, Salmiakgeist unter die Nase, kizle den Gaumen mittelst eines in Essig getauchten

Federbarts, lasse Brust, die innere Seite der Schenkel und Fußsohlen mit warmen, wollenen Tüchern, Bürsten wiederholt und stark reiben, lege Senftaige, aus Essig, lauem Wasser und Senfmehl bereitet, auf die Herzgrube, Waden, Fußsohlen, tröpfle etwas brennendes Siegellack auf die Brust und gebe Klystiere von warmem Wasser, Chamillenaufguß mit einigen Löffeln voll Essig oder Salz. Auch die Anwendung der erwähnten Reizmittel bedarf Vorsicht, und wenn solche im Allgemeinen nicht zu stürmisch, sondern mit Ruhe, Ausdauer und gehöriger Stufenfolge von den schwächern zu den stärkern zu gebrauchen sind, so hüte man sich insbesondere noch vor dem Anbringen von scharfen, flüchtigen Riechmitteln bei Solchen, wo das aufgetriebene, blausüchtige Aussehen auf Ansammlung von Blut im Kopfe schließen läßt. Alles Einflößen von belebenden Mitteln in den Mund ist so lange zu unterlassen, als das Vermögen zu schlingen noch nicht hergestellt ist.

§. 28. Eine ausführliche Darstellung der Wiederbelebungsmittel nach den verschiedenen Arten von Scheintod betrifft nur den Kunstverständigen, und daher haben sich Leichenschauer, die zugleich Chirurgen sind, mit Anweisungen hierüber zu versehen und darnach zu verfahren. Uebrigens hat auch der Chirurg, wenn er zugleich Leichenschauer ist, die Verpflichtung, in Fällen, wo er wegen Scheintod Hülfe leistete, noch einen Arzt herbeirufen zu lassen.

§. 29. Die Behandlung scheintodter Neugeborener steht immer zunächst der bei der Geburt anwesenden Hebamme zu, welche auch schleunigst in solchen Fällen herbeizurufen ist, wenn ohne ihr Beisein Kinder todt geboren werden.

Nro. 224.

Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 16. Sept. 1834, betr. den im Druck erschienenen Katechismus für die Leichenschauer von dem verstorbenen Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn. (Reg.-Bl. S. 514.)

Um die durch Beschlüsse der Ortsbehörden in dem größten Theile des Königreichs nunmehr durchgeführte Anstalt der Leichenschau ihrem gemeinnützigen Zwecke um so näher zu bringen, hat der verstorbene Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn, unter der Durchsicht des K. Med.-Koll., eine gemeinfaßliche Belehrung für die dabei angestellten Personen verfaßt, welche unter dem Titel:

„Katechismus für die Leichenschauer, oder Belehrung über die Pflichten derselben und Anweisung, wie sie sich in allen Fällen zu verhalten haben, verfaßt von Dr. Schüz, Oberamtsarzt in Maulbronn. 1834,"

im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienen, und wovon bei Letzterer das ungeheftete Exemplar um den Preis von 13 kr., ein geheftetes aber um 15 kr. zu beziehen ist.

Den Oberamtsärzten wird von Amtswegen je ein Exemplar dieses Schriftchens zukommen, und es wird sich zu ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit versehen, daß sie für die Benützung desselben von Denjenigen, für welche es bestimmt ist, und für die Anwendung der darin enthaltenen Lehrsätze auf angemessene Weise mitwirken werden.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe aber werden hiemit aufgefordert, für jeden Ortsgeistlichen und für jeden von ihnen aufgestellten Leichenschauer ein Exemplar aus den Gemeinde- und Stiftungspflegen zum amtlichen Gebrauche anzuschaffen.

Die K. Bezirksämter haben die dießfallsigen Beschlüsse der ihnen untergebenen Ortsbehörden zu sammeln und sofort bei der Verlagshandlung die erforderliche Bestellung zu machen.

Achter Hauptabschnitt.

Von den Vorschriften in Bezug auf Thierkrankheiten.

1. Vorschriften in Bezug auf epizootische und ansteckende Thierkrankheiten im Allgemeinen.

Hinsichtlich dieser Krankheiten im Allgemeinen ist auf die unter Nro. 166 mitgetheilte Verf. des Ministeriums des Innern vom 14. Okt. 1830, betr. die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten und die ergänzenden Vorschriften hierzu in Nro. 167 zu verweisen.

Die vorsätzliche Verbreitung einer Viehseuche bedroht der Art. 389 des Strafgesetzbuches, im Falle dadurch Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt ist, mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, falls aber die eine oder die andere über ganze Gemeinden oder Gegenden sich erstreckt hat, mit Zuchthaus bis zu zehen Jahren. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine solche Seuche verbreitet, so soll derselbe nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

2. Pferdekrankheiten.

a) Rotz- und Wurmkrankheit.

Nro. 225.

Verf. des Minist. des Innern vom 16. Jan. 1846, betr. die Maßregeln gegen Verbreitung der Rotz- und der Wurmkrankheiten unter den Pferden. (Reg.-Bl. S. 43 ff.)

Bei der neuerlich häufigen Erscheinung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden und bei der Unzulänglichkeit der dießfalls am 30. April 1808 (Reg.-Bl. S. 237) ergangenen Vorschriften sieht man sich mit höchster Genehmigung S. K. M. vom 15. d. M. zu nachstehender Belehrung und Verfügung veranlaßt.

§. 1. Der Rotz und der damit verwandte Hautwurm sind dem Pferdegeschlecht eigenthümliche ansteckende Krankheiten, welche selbst dem Menschen durch Mittheilung gefährlich werden können. Der Rotz, welcher bisweilen als hitzige, mit starkem Fieber verbundene Krankheit auftritt und dann einen raschen Gang nimmt, gewöhnlich aber einen langwierigen Verlauf hat, ist in seinen äußerlichen Erscheinungen zunächst durch einen kleberigen, eiterigen, in einzelnen Fällen mit Blutstreifen vermischten, insbesondere einseitigen Nasenausfluß, durch kugelartige, wenig empfind-

liche Drüsenanschwellung im Kehlgange, durch krankhafte Veränderungen der Nasenschleimhaut und namentlich durch Geschwüre auf derselben erkennbar.

Der Wurm macht sich durch Beulen oder strangartige Anschwellungen unter der Haut bemerklich, welche sich gewöhnlich anfangs hart anfühlen, allmählig erweichen, aufbrechen und unreine, um sich fressende Geschwüre bilden.

Beide Uebel können neben einander vorkommen; nicht selten gesellt sich der Rotz zum Wurm, sowie auch durch Uebertragung des Rotzgiftes sich der Wurm erzeugen kann. Die Rotz- und die Wurmkrankheit können sich von selbst im Pferde entwickeln. Wenn sie durch Mittheilung von andern Pferden entstehen, kommen die krankhaften Erscheinungen gewöhnlich erst im Verlaufe von 4 bis 6 Wochen nach geschehener Ansteckung zum Vorscheine, bisweilen noch später, und bilden sich oft nur allmählig zu der oben beschriebenen Beschaffenheit aus. Die Ansteckung geschieht am leichtesten, wenn der Nasenausfluß von einem rotzkranken Pferde mit der Nasenschleimhaut eines gesunden in Berührung kommt. Es kann dieß theils unmittelbar, wenn Pferde beisammenstehen, theils aber auch mittelbar durch die Raufen und Krippen, durch Trinkgeschirre, Putzlappen, Kleidungsstücke der Pferdewärter und dergl. geschehen.

§. 2. Pferdeeigenthümer und Pferdewärter haben, sobald sie Krankheitserscheinungen der vorbemerkten Art (§. 1) an ihren Pferden wahrnehmen und diese daher der Rotzkrankheit zum wenigsten verdächtig sind, bei Vermeidung der im Art. 42 des Polizeistrafgesetzes[1] bestimmten Strafe der Ortsobrigkeit oder einem geprüften Thierarzte hievon Anzeige zu machen.

Thierärzte und Kleemeister, welche Kenntniß von einem rotz- oder wurmkranken oder dessen verdächtigen Pferde erhalten und nicht alsbald hievon der Ortsbehörde Anzeige machen, sind unnachsichtlich mit der Strafe des Art. 42 des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

§. 3. Rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten nach den vorliegenden krankhaften Erscheinungen verdächtige Pferde sind sogleich von den gesunden streng und in der Art abzusondern, daß auch keine mittelbare Gemeinschaft mit letzteren, z. B. durch Trinkgeschirr, Putzzeug und dergl. stattfindet.

§. 4. Entschieden rotzkranke Pferde sind als muthmaßlich unheilbar in der Regel ohne Verzug zu tödten. Die Tödtung und Oeffnung derselben ist in der Kleemeisterei unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen mögliche Ansteckung von Menschen vorzunehmen. Heilversuche werden nur, wenn sie ein geprüfter Thierarzt noch für zulässig erachtet und dieselbe vornehmen will, auf Verlangen des Eigenthümers und unter Vorwissen und Aufsicht der betreffenden Polizeibehörde gestattet und müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auch rücksichtlich der Gefahr für die Wärter, vollzogen werden. Der Eigenthümer hat nicht blos die Kosten der Heilversuche, sondern auch diejenigen der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

§. 5. Auch bei Pferden, an welchen die vorhandenen Krankheitserscheinungen nur den Verdacht des Rotzes oder des Wurmes begründen, dürfen Heilversuche, unter Fortdauer der polizeilichen Absperrung (§. 3), nur unter polizeilicher Aufsicht durch geprüfte Thierärzte vorgenommen, und es dürfen solche Pferde von der Absperrung erst dann wieder entbunden werden, wenn durch thierärztliche Zeugnisse nachgewiesen ist, daß sie entweder vollkommen geheilt sind, oder daß die der Rotz- und Wurmkrankheit ähnlichen Zufälle von einer andern nicht ansteckenden Krankheit herrühren.

§. 6. Findet zwischen dem von Amtswegen abgeordneten und dem von dem

---

[1] Vgl. Nro. 28.

Eigenthümer beigezogenen geprüften Thierarzte eine Meinungsverschiedenheit über das wirkliche Vorhandensein des Rotzes oder des Rotzverdachtes statt, so ist von dem Bezirksamt ein dritter Sachverständiger auf Kosten des Eigenthümers zu berufen.

§. 7. Pferde, an welchen zwar krankhafte Erscheinungen der oben (§. 1) bemerkten Art nicht wahrgenommen werden, die aber mit rotz- oder wurmkranken Pferden zusammenstanden oder sonst in nähere Berührung kamen, sind wegen der Möglichkeit einer stattgehabten, aber noch nicht in die äußere Erscheinung getretenen Ansteckung wenigstens während der nächsten vier Wochen von Zeit zu Zeit durch einen geprüften Thierarzt besichtigen zu lassen. Sie dürfen aber in dieser Zeit, so lange sich an ihnen kein Zeichen einer erfolgten Ansteckung findet, zum Gebrauche verwendet und auch beliebig veräußert werden. Im Veräußerungsfalle hat übrigens der bisherige Besitzer der Obrigkeit seines Wohnorts den neuen Eigenthümer des Pferdes noch vor der Uebergabe des letzteren anzuzeigen.

Bei dem Eintritt irgend einer des Rotzes oder des Wurmes verdächtigenden Erscheinung bei einem solchen Pferd ist dasselbe sogleich abzusondern und ein geprüfter Thierarzt herbeizurufen, damit er zu Regelung des weiteren Verfahrens nach Maßgabe der §§. 3—6 über den Charakter der krankhaften Erscheinungen erkenne. Auch nach Ablauf der oben bemerkten Frist von vier Wochen hat der Eigenthümer solcher Pferde noch längere Zeit auf dieselben ein wachsames Auge zu haben, und wenn er eine des Rotzes oder Wurmes verdächtigende Erscheinung wahrnimmt, sich sogleich nach der Vorschrift des §. 2 zu benehmen.

§. 8. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen, in welchen sie von einem rotz- oder wurmkranken Pferd Kenntniß erhält, Nachforschung anzustellen, auf welche Weise die Krankheit zum Ausbruch gekommen, ob solche von selbst entstanden oder ob das betreffende Pferd auswärts angesteckt worden sei, ob Berührung mit andern Pferden stattgefunden habe, und welche Ställe etwa durch dasselbe verunreinigt worden seien und deßhalb einer Reinigung bedürfen, wornach dann das Weitere einzuleiten ist.

§. 9. Bei Abhaltung von Pferdemärkten sind von Seite der Ortspolizeibehörden auf Kosten der Ortskasse nach Erforderniß ein oder mehrere Sachverständige aufzustellen (wovon wenigstens Einer ein geprüfter Thierarzt sein muß), welche die zu Markt gebrachten Pferde in Absicht auf ansteckende Krankheiten sorgfältig zu beobachten und namentlich bei dem geringsten Verdachte vorhandenen Rotzes oder Wurmes die betreffenden Pferde genau zu besichtigen und im Falle der Bestätigung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde für ihre alsbaldige Absonderung Sorge zu tragen haben.

Aehnliche Visitationen sind auch da zeitweise und unvermuthet vorzunehmen, wo viele Pferde, wie bei großen Bauunternehmungen, Eisenbahnbauten und dergl. zusammen beschäftigt sind.

§. 10. Ein besonders wachsames Auge haben die Polizeibehörden auf solche Pferdehändler zu richten, welche mit Pferden von geringerem Werth Handel treiben und häufig Pferde, mit ansteckenden Krankheiten behaftet, aus dem Ausland einführen und dieselben auf die Märkte bringen.

§. 11. Die Reinigung (Desinfektion) der Stallungen, worin rotz- oder wurmkranke Pferde gestanden sind, sowie aller Gegenstände und Geräthschaften, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sein können, hat unter polizeilicher Aufsicht auf nachfolgende Weise zu geschehen: Raufen, Krippen, Brust- und Seitenwandungen des Stalls sind mit heißer Lauge aufs Sorgfältigste abzuwaschen und sodann mit konzentrirter Chlorkalkauflösung anzustreichen.

Gleiches hat nach sorgfältig entferntem Mist bei gedieltem oder gepflastertem Boden zu geschehen. Bei einem ungepflasterten, nur aus Lehmerde bestehenden

Boden ist die obere Lage ganz zu entfernen und durch trockene Erde und Sand zu ersetzen. Ein auf diese Weise gereinigter Stall kann, nachdem derselbe bis zur völligen Austrocknung dem Luftzug ausgesetzt war, von Neuem wieder für Pferde benützt werden. Mit dem Trinkgeschirr und andern derartigen Geräthschaften ist auf ähnliche Weise zu verfahren. Putzzeug, Gurten und Lederwerk, soweit sie noch brauchbar erfunden werden, sind ebenfalls in Chlorkalkauflösung einzuweichen, wohl zu reinigen und letzteres noch feucht mit Fett einzuschmieren.

Teppiche sind in heißer Lauge zu waschen, wollene aber entweder gleichfalls mit Chlorkalkauflösung zu behandeln oder zu walken. Das Eisenwerk, die Ketten, Trensen, Stangen u. s. w. sind im Feuer zu erhitzen oder letztere frisch zu verzinnen.

§. 12. Im übrigen wird auf die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 14. Okt. 1830, die unmittelbare Staatsfürsorge bei Krankheiten der Menschen und Hausthiere betreffend,[1] hingewiesen.

Die genaue Handhabung der vorstehenden Bestimmungen haben die Bezirkspolizeiämter sich eifrigst angelegen sein zu lassen und insbesondere in Orten, wo viel Verkehr mit Pferden stattfindet, mit Strenge zu überwachen.

b) Rothlauffieber.

Nro. 226.

Belehrung des Med.-Koll. vom 16. Juli 1825 über die neuerlich in Frankreich zum Vorschein gekommene und allgemeiner gewordene Pferdekrankheit. (Reg.-Bl. S. 430 ff.)

In den letzten Monaten des Jahrs 1824 äußerte sich in den nördlichen Provinzen Frankreichs eine schnell tödtliche, gegen Süden sich ausbreitende Seuche unter den Pferden, worüber in den ersten Monaten dieses Jahrs Nachrichten einliefen. Aus diesen, sowie den spätern ergab sich, daß es dieselbe unterlaufende rothlaufartige Krankheit (febris intercurrens erysipelatodes) sei, welche im Jahr 1805 sich im nördlichen Deutschland bildete, nach Süden zog und unter dem Namen Hannöver'sche Pferdeseuche im südlichen Deutschland bekannt wurde. So schnell der Verlauf dieser Krankheit bei ihrem ersten Erscheinen und so schleunig dabei der Uebergang des Entzündungszustandes in den der Lähmung erfolgt, so mild ist in der Regel ihr Verlauf, wenn sie in den von ihrem Ursprungssitze entferntern Gegenden zum Vorschein kommt; wo sie sich zeigt, bildet sie sich von selbst und hat durchaus kein Mittheilungs- oder Ansteckungsvermögen.

Der eigenthümliche Krankheitszustand besteht in schnell vorübergehenden Entzündungserscheinungen, serösen Anschwellungen, Lähmungen der blutreichern Eingeweide und blutigen Unterlaufungen daselbst, ohne alle Spur von ergossenem Faserstoff, der nothwendigen Bedingung der hier ganz fehlenden Eiterbildung.

Die Krankheitsform zeigt sich auf folgende gewöhnliche Art bei ihrem mildern Verlauf: es vermindert sich die Freßlust und stellt sich Trägheit in der Bewegung ein, die Augen erscheinen röther als gewöhnlich, die Schleierhaut des Auges ist überhaupt, besonders aber an der Nickhaut, stark mit Blut unterloffen, Thränen fließen an den innern Augenwinkeln herab; mit dieser Erscheinung ist beschleunigter Blutumlauf verbunden, der Puls aber mehr weich als hart, die Flanken sind mehr und minder bewegt. Der vermehrte Blutumlauf, welchem gewöhnlich kein Fieberschauer voranzugehen pflegt, ist nach 24 Stunden wiederum im Normalzustand, aber es zeigen sich seröse Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers, am Kopf, dem Hinterleib, den Schenkeln, bei den Hengsten und Wallachen gewöhnlich am Hodensack, welche sich über den Schlauch an die untere Bauchwand ziehen und nach den angeschwollenen Füßen verlieren; Freßlust kehrt wieder, Mattigkeit hebt sich, und nach Verlauf von sieben Tagen sind die meisten nach gehöriger Behandlung wieder genesen. Diese Krankheit unterscheidet sich von jeder reinen Entzündungskrankheit dadurch, daß niemals eine Spur von abgelagertem Faserstoff aufzufinden ist, und von der rothlaufartigen Jahreskrankheit (febris annua aestivalis erysipelatodes), abgesehen von ihrem geographischen Gang, durch schnellern Fieberverlauf im Allgemeinen und besonders dadurch, daß die serösen Geschwülste mehr in den

[1] Nro. 166.

dem Herzen nähern Gegenden sich zeigen und nach gehobener Spannung die seröse Flüssigkeit in das Zellgewebe der Füße sich senkt, da bei der unter dem Namen „Milzbrand" bekannten rothlaufartigen Jahreszeitkrankheit gewöhnlich die Geschwülste mehr in der Fesselgegend sich bilden und aufwärtssteigend die Lebensgefahr vermehren.

Einfach ist die Behandlung. Bei vollem, schnellem, dem harten angenähertem Puls mit auffallender Bewegung der Flanken ist Blutverminderung den berührten Symptomen entsprechend angezeigt; hierbei muß der kranke Zustand schnell erkannt und Hülfe eben so schleunig geleistet werden; Blutverminderungen, welche über 10 Pfund bei erwachsenen Pferden betragen, sind mit wenigen Ausnahmen nicht wohl räthlich, meistens bedarf es bei dem Erscheinen dieser Krankheit im südlichen Deutschland keiner Blutverminderung; Entfernung reizender Stoffe, wie namentlich des Habers, hoher Wärme, daher nur leichte Bewegung im Schatten Vormittags und Abends, öfteres Reichen des Wassers mit Kleie oder geringerem Mehl gemengt, und vom Beginn der ersten Krankheitserscheinung an täglich einem erwachsenen Pferde drei bis vier Mal eine Gabe von Weinstein, Salpeter, Friedrichssalz und Eibischwurz oder einem andern schleimichten Mittel, jedes zu 1/2 Loth genommen und so lange damit fortgefahren, bis alle Geschwülste sich verloren haben und der frühere gesunde Zustand wieder eingetreten ist, sind zu dessen Herbeiführung gewöhnlich hinreichend. Die Geschwülste bedürfen keiner besondern Behandlung; Anwendung wässerigter oder fetter Mittel verlängert ihre Dauer; Einschnitte bewirken lange dauernde, oft ins Brandigte übergehende Geschwüre. Oertlichkeiten und Jahreszeitverhältnisse können Abänderungen in dem Verlauf herbeiführen, und man erwartet, daß überhaupt über den Verlauf dieser Krankheit, wenn sie irgendwo allgemein erscheint, besonders aber über Gefahr drohende Abweichungen Berichte an die geeigneten Stellen eingesandt werden.

c) Milzbrand.

Vgl. Nro. 228.

d) Zungenkrebs.

Vgl. Nro. 230 b.

e) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

Vgl. Nro. 245 Beil. und 250.

2. Krankheiten des Rindviehs.

a) Lungenseuche.

Nro. 227.

Verf. des Minist. des Innern vom 22. Dez. 1837, betr. die Lungenseuche unter dem Rindvieh. (Reg.-Bl. 1838, S. 7 ff.)

Da die unter dem 26. Sept. 1817 von der vormaligen K. Medizinalsektion in Betreff der Lungenseuche bei dem Rindvieh erlassene Bekanntmachung (Reg.-Bl. S. 469 ff.) nach der Erfahrung dem Zwecke nicht genügt, so sieht man sich veranlaßt, unter Beifügung einer von dem K. Med.-Koll. bearbeiteten umfassenderen Belehrung über die Natur und die Behandlung dieser Krankheit, folgende Polizeivorschriften zu ertheilen.

§. 1. Die Lungenseuche bei dem Rindvieh unterliegt in allen Fällen der unmittelbaren Staatsfürsorge im Sinne der Minist.-Verf. vom 14. Okt. 1830.[1]

Sobald daher an einem Stücke Rindvieh krankhafte Erscheinungen sich zeigen, die nach der nachfolgenden Belehrung des Med.-Koll. vermuthen lassen, daß daßselbe an der Lungenseuche leide, so ist der Eigenthümer schuldig, dem Ortsvorstande Anzeige hievon zu machen, und dieser hat, wenn nach vorheriger genauerer Besich-

---

[1] Nro. 166.

tigung des erkrankten Viehes durch die Ortsviehschau die Vermuthung sich bestätigt, unverweilt den in der angeführten Minist.=Verf. vom 14. Okt. 1830, §. 5 vorgeschriebenen Bericht an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten, welches sofort den im Bezirke angestellten wissenschaftlichen Thierarzt oder in dessen Ermangelung unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte einen geprüften praktischen Thierarzt zur Vornahme einer näheren, bei Bestätigung des Daseins der Krankheit auf alle Ställe des Orts auszudehnenden Untersuchung, sowie zu einstweiliger Vorkehrung des Erforderlichen an Ort und Stelle abzusenden und den Erfund an das Med.=Koll. zu berichten hat.

§. 2. Der Ortsvorsteher hat gleichzeitig mit Erstattung seines Berichtes die Anordnung zu treffen, daß das kranke Thier weder an einen öffentlichen Brunnen, noch auf die Waide gebracht, überhaupt jedes Zusammentreffen desselben mit anderem, wenigstens nicht in demselben Stalle befindlichen Rindvieh verhütet werde.

Findet der abgeschickte Thierarzt die Krankheit außer Zweifel, so ist die vorstehende Maßregel auf alle anderen Rindviehstücke, welche mit dem kranken in demselben Stalle sich befanden, auszudehnen.

§. 3. So lange sich die Krankheit nur in einem oder zwei Ställen zeigt, sind besonders, wenn anzunehmen ist, daß sie durch ein von Außen gekommenes Thier eingeschleppt worden sei, vorläufig nur jene Ställe zu sperren. Sobald sich aber die Krankheit mehr verbreitet, so ist die Sperre auf den ganzen Ort auszudehnen und die Umgegend durch Ausschreiben hievon in Kenntniß zu setzen, die Bekanntmachung der Sperre durch öffentliche Blätter jedoch auf Einlangung der Entschließung des K. Med.=Koll. auszusetzen.

§. 4. Sobald die Seuche in einem Orte sich ausbreitet, ist ein vollständiges Verzeichniß des gesammten Rindviehstandes nach Alter und Geschlecht, unter Vormerkung der wirklich erkrankten, der nur muthmaßlich kranken und der geheilten Stücke aufzunehmen und fortzuführen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Visitation aller Viehställe des Orts von Zeit zu Zeit zu wiederholen und das Ergebniß mit dem Verzeichnisse zu vergleichen, auch das Erforderliche in letzterem nachzutragen und von den hiebei etwa entdeckten Unterschleifen unverweilt amtliche Anzeige zu machen.

§. 5. Als muthmaßlich krank sind zu behandeln:

a) alle Thiere, welche die Krankheit kurz zuvor überstanden haben;

b) alle von kranken Kühen gefallenen Kälber, und

c) alle Thiere, welche mit kranken oder mit Thieren der unter lit. a und b bemerkten Art in einem Stalle standen;

und zwar in so lange, als nicht zwölf Wochen von dem Zeitpunkte an verflossen sind, an welchem sie im Falle von a für geheilt erklärt und in den Fällen von b und c von den kranken oder genesenden Thieren entfernt wurden.

§. 6. Zu Zuchtfarren, bei welchen sich Merkmale der Krankheit zeigen, ist kein Rindvieh weiter zuzulassen.

Erscheint die Krankheit an anderen Thieren, die in demselben Stalle mit einem Zuchtfarren sich befinden, so ist der letztere alsbald in einen anderen Stall zu bringen und genau zu beobachten, um, sobald näherer Grund vorhanden ist, ihn als angesteckt zu betrachten, zu jener Anordnung zu schreiten.

§. 7. Ställe, in welchen kranke Thiere standen, sind nach erfolgter Heilung oder Entfernung der letzteren in der aus der nachfolgenden Belehrung ersichtlichen Weise zu reinigen, und insbesondere ist der Dünger aus denselben unmittelbar auf das Feld zu schaffen.

§. 8. Die Wiederaufhebung einer von dem Med.=Koll. für gegründet erkannten Ortssperre kann nur von dieser Behörde ausgehen.

Die Sperre einzelner Ställe kann das Bezirkspolizeiamt aufheben, wenn
a) weder ein krankes, noch ein als muthmaßlich krank zu behandelndes (§. 5) Thier in dem Stalle mehr sich befindet;
b) die Reinigung des Stalles stattgefunden hat (§. 7), und seitdem
c) sechs Wochen verflossen sind, ohne daß ein weiterer Krankheitsfall in dem Stalle sich ereignete.

§. 9. Das Schlachten der noch in der ersten Periode der Krankheit stehenden Thiere, sowie derjenigen, welche als muthmaßlich krank (§. 5) behandelt werden, ist, so lange nur wenige Thiere in einem Orte erkrankt sind, und besonders, wenn die Krankheit nach Wahrscheinlichkeit von außen eingeschleppt wurde, als das sicherste Mittel gegen ihre Ausbreitung auf jede Weise zu begünstigen. Dem Gemeinderathe ist daher zu empfehlen, auf die dießfallsige Entschließung der Eigenthümer nöthigenfalls durch Verwilligung billiger Entschädigungsbeiträge aus der Ortskasse einzuwirken.

Darüber, daß das zum Schlachten bestimmte Vieh aus dem gesperrten Stalle unmittelbar auf die Schlachtbank geführt werde, ist von dem Ortsvorsteher zu wachen.

Bei Thieren, welche nur als muthmaßlich krank behandelt werden, kann die Abführung zum Schlachten in benachbarte Orte gestattet werden, wenn sie unter besonderer polizeilicher Aufsicht geschieht.

Dem Genusse des Fleisches von solchen geschlachteten Thieren ist, wenn dasselbe bei der polizeilichen Besichtigung für gesund erkannt wird, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 10. Die vorbemerkten Vorschriften (§. 9) finden auch, nachdem die Seuche in einem Orte aufgehört hat, auf alle noch als muthmaßlich krank zu behandelnden Thiere Anwendung, so lange die obenbemerkten Fristen von zwölf und sechs Wochen (§§. 5 u. 8) noch nicht verstrichen sind.

§. 11. Wenn ein Thier im höheren Grade der Krankheit getödtet worden oder an derselben gefallen ist, so ist darüber zu wachen, daß es nach Abnahme der Haut auf einem abgelegenen Platze tief verscharrt werde.

§. 12. Verfehlungen gegen vorstehende Vorschriften (§§. 1—11) und insbesondere Verheimlichung der Krankheit und Uebertretungen der Sperranstalten werden mit aller Strenge untersucht und bestraft.

Beilage.

Belehrung des Med.-Koll. über die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenseuche vom 30. Mai 1837.

§. 1. Die auch in Württemberg zeitweise unter dem Rindvieh vorkommende Lungenkrankheit, welche unter der Benennung Lungenseuche, Lungenfäule, auch eiternde Lungenentzündung bekannt ist, befällt in den meisten Fällen bei ihrer Entstehung zuerst nur einzelne oder einige Thiere, gewöhnlich solche, die erst kürzlich in ein Ort eingebracht worden sind; nach mehreren Wochen, oft erst nach Monaten, zeigen sich wieder einige Krankheitsfälle, und nicht selten verfließen drei bis vier Monate von dem ersten Erscheinen der Krankheit an, ehe sich solche in einem Orte allgemein verbreitet.

Hat aber diese Verbreitung stattgefunden, so geschieht es öfters, daß, wenn man die Seuche beendigt glaubt, solche plötzlich von Neuem um sich greift und auf diese Weise oft Jahre lang bald mehr, bald weniger an einem Orte oder Bezirke andauert.

Schon diese eigene Art, wie diese Krankheit aufzutreten pflegt, deutet darauf hin, daß sie theils durch Selbstbildung, theils durch Ansteckung entstehen könne.

§. 2. Von selbst bildet sie sich durch ungünstige Witterungsverhältnisse, besonders im Früh- und Spätjahre bei veränderlicher naßkalter Witterung, vorzugsweise, wenn das Vieh auf der Waide oft das noch bereifte Gras zu fressen genöthigt ist.

Thiere, die in zu warmen dumpfigen Stallungen gehalten werden, zeigen sich um so empfänglicher für diese Krankheit und verfallen, wenn sie von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte in entfernte Gegenden gebracht werden, längere Zeit (auf Märkten) kalter, stürmischer Witterung ausgesetzt sind, ein ihnen ungewohntes hartes und kaltes Wasser zur Tränke bekommen, um so eher in diese Krankheit.

Auch verdorbenes und verschlammtes Futter muß mit Recht als veranlassende Ursache dieser Krankheit betrachtet werden.

§. 3. Häufiger aber, als durch Selbstentwicklung, verbreitet sich dieses Uebel durch Ansteckung. Steht namentlich ein an Lungenseuche leidendes Thier mit andern Thieren in einem Stalle zusammen, so sind solche alle mehr oder weniger der Ansteckung ausgesetzt.

Der Träger des Ansteckungsstoffes scheint vorzugsweise die ausgeathmete Luft der Kranken zu sein; daher auch in einem mit Vieh überstellten und sehr warmen Stalle die Ansteckung sehr begünstigt wird.

Oefters findet aber auch die Mittheilung der Krankheit bei dem unmittelbaren Zusammentreffen an öffentlichen Brunnen und auf Märkten statt, namentlich, wenn gesunde Thiere mit dem Nasenausfluß von Kranken in Berührung kommen und solche beriechen.

§. 4. Vielfältige Beobachtungen haben ferner nachgewiesen, daß bei Thieren, die von der Krankheit befallen waren und geheilt erscheinen, demungeachtet in den meisten Fällen die dieser Krankheit eigenthümlichen Entartungen von verschiedenem Umfange in den Lungen gefunden werden, und daß solche Thiere nicht nur bei irgend einer zufälligen Veranlassung von Neuem erkranken, sondern auch in dem scheinbar geheilten Zustande die Fähigkeit, andere Thiere anzustecken, besitzen, und daß gerade auf diesem verborgenen Wege das Uebel nur zu häufig verschleppt wird.

Ebenso bestätigt die Erfahrung, daß bei angesteckten Thieren die Krankheit gewöhnlich erst nach sechs, acht bis zwölf Wochen zum Ausbruche kommt, und daß solche, ehe sie sich durch ein allgemeines Leiden zu erkennen gibt, oft mehrere Wochen lang nur durch einen Husten sich bemerkbar macht, zu welcher Zeit übrigens bereits die Entartungen der Lungen beginnen, und in welchem Zustande solche Thiere schon andern die Krankheit mitzutheilen vermögen.

§. 5. Endlich ist noch zu bemerken, daß von lungenkranken Aeltern die Krankheit auf die Kälber übergetragen werden kann. Häufige Fälle liegen vor, wo Kälber die Krankheit mit zur Welt brachten, so wie auch, daß solche in späterer Zeit davon befallen wurden.

§. 6. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Fälle vorkommen, wo sich die Krankheit nicht allgemein verbreitet und Ansteckung nicht nachgewiesen werden kann, sowie überhaupt die Erfahrung lehrt, daß das eine Mal die Seuche mit gelinderem Charakter als das andere Mal auftritt.

Die vielen Beobachtungen aber, wonach die Krankheit durch Ansteckung sich allgemein verbreitete und namentlich auf Höfen bei einem Viehstande von achtzig bis hundert Köpfen mit geringer Ausnahme alle davon ergriffen wurden, dürften als hinreichender Beweis dienen, daß, wo in einzelnen Fällen keine Ansteckung stattfand, entweder es nicht die eigentliche Lungenseuche, sondern eine einfache Lungenentzündung war, oder daß durch zufällige Umstände die Weiterverbreitung verhütet wurde.

§. 7. Bei der beginnenden Entwicklung erscheint die Lungenseuche als ein örtliches fieberloses Leiden der Lungen.

In Folge der an einer oder einigen begrenzten Stellen gewöhnlich im Grunde eines, seltener in beiden Lungenflügeln gebildeten Entzündung findet Ausschwitzung gerinnbaren Stoffes statt, was durch den eigenthümlichen Bau der Rindslungen begünstigt und die Veranlassung zu der eigenthümlichen Entartung der Lungensubstanz wird, die sich bei fortdauernder Entzündung und Ausschwitzung immer mehr vergrößert.

Hat die Entartung einen gewissen Umfang erreicht, so gesellt sich Fieber hinzu, womit gewöhnlich nun auch eine Brustfellentzündung verbunden ist.

§. 8. Schon mehrere Wochen vor Eintritt des Fiebers beobachtet man einen kurz abgestoßenen, trockenen, hohlklingenden Husten, der sich Anfangs nur selten vernehmen läßt, später sich aber vermehrt. Bei genauer Untersuchung findet man den Athem weniger ruhig und gleichförmig, als im gesunden Zustande, das Auge ist etwas matt und trübe, die Haare erscheinen mehr oder weniger glanzlos und struppig, und legt man das Ohr an eine der Brustwandungen, so vernimmt man eine geräuschvolle Bewegung der Lungen, die bei dem vorzugs-

weise ergriffenen Lungenflügel am stärksten ist, im weiteren Verlaufe der Krankheit findet jedoch gerade das Gegentheil Statt.

Auch das Fressen und Wiederkäuen geschieht nun nicht mehr mit der gewohnten Lebhaftigkeit, und bei dem Melkvieh vermindert sich die Milch.

§. 9. Das eintretende Fieber ist mit einem oft kaum bemerkbaren Frost, worauf eine erhöhte Temperatur des ganzen Körpers folgt, bezeichnet, Puls- und Herzschlag sind beschleunigt, ersterer voll und hart, oft auch unterdrückt und klein, die Nasenschleimhaut ist geröthet, die Maulhöhle heiß, die Augen thränend, die Thiere stehen mit gesenktem Kopfe und mit ausgespreizten Vorderfüßen entfernt von der Krippe, das Athmen ist beschleunigt und erschwert, der Husten ist häufiger und schmerzhaft, und die Thiere legen sich selten und nur auf kurze Zeit.

Die Freßlust und das Wiederkäuen ist gering, und der Mist wird sparsam, trocken und dunkel gefärbt abgesetzt, ebenso geht nur sparsam Urin ab, beim Melkvieh hört die Milchabsonderung beinahe ganz auf, und die trächtigen Kühe verwerfen nicht selten.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit legen sich die Thiere beinahe gar nicht mehr, stellen die Ellenbogen der vorderen Gliedmaßen weit von der Brust nach außen, die Hinterfüße aber unter dem Bauche vor.

Das Sinken der Kräfte ist auffallend, es entwickelt sich ein faulicht-nervöses (typhöses) Fieber, der Puls ist klein und schnell, der Herzschlag prellend, der, wenn die linke Lunge vorzugsweise leidet, statt auf der linken Seite, auf der rechten gefühlt wird, der reichliche Nasenausfluß wird übelriechend, und auch aus dem Maul fließt ein zäher Schleim, es stellt sich ein stinkender Durchfall ein, nicht selten findet auch eine Auftreibung des Hinterleibs statt, und die Thiere sterben an völliger Entkräftung oder oft auch plötzlich mit aufgesperrtem Maul an Erstickung.

§. 10. Der ganze Verlauf der Krankheit erstreckt sich gewöhnlich auf vierzehn Tage, drei bis vier Wochen.

Nimmt die Krankheit einen günstigen Ausgang, so tritt gewöhnlich mit acht bis vierzehn Tagen Besserung ein; mit Abnahme des Fiebers verlieren sich auch die übrigen krankhaften Erscheinungen, der Husten wird locker, und Freßlust und Wiederkäuen kehren zurück. Sind die Entartungen in den Lungen noch nicht von bedeutendem Umfange, so verliert sich auch der Husten allmählich beinahe ganz, und die Thiere nehmen wieder an Fleisch zu.

Im anderen Falle aber dauert der Husten fort, und auch das Athmen erscheint besonders nach einiger Bewegung mühsam und beschleunigt, die Thiere nehmen trotz guter und reicher Fütterung nicht zu. In diesem Zustande verharren solche Thiere oft mehrere Monate, endlich stellt sich von Neuem Fieber ein, Wasseranhäufung in der Brusthöhle gibt sich deutlich zu erkennen, und die Thiere gehen in Folge allgemeiner Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

§. 11. Die beständige und diese Krankheit charakterisirende krankhafte Erscheinung, woran solche auch in zweifelhaften Fällen am zuverlässigsten erkannt wird, zeigt sich in der eigenthümlichen krankhaften Beschaffenheit der Lungensubstanz, die, je nachdem die Oeffnung eines solchen kranken Thieres im Anfange oder am Ende der Krankheit stattfindet, von minderem oder größerem Umfange gefunden wird.

Bei Eröffnung der Brusthöhle eines daran eingegangenen Thieres erscheint nämlich gewöhnlich nur einer der Lungenflügel und vorzugsweise der linke von außerordentlicher Größe, Härte und Schwere, so daß von der schwammigen Struktur der Lungensubstanz in der Regel gar nichts mehr zu erkennen ist. Werden Einschnitte in eine solche entartete Lunge gemacht, so findet das Messer Widerstand, wie bei dem Durchschneiden dünner Knorpeln, die mit Schichten von weicherer Masse durchzogen sind. Die Schnittflächen haben ein marmorirtes Aussehen, theils hellerer, theils dunklerer Färbung und mit weißlich-gelblichen knorpelartigen Streifen durchzogen. Diese Streifen werden durch die entarteten Blutgefäße und Bronchien gebildet, und in demselben Grade, als die Wände dieser Gefäße sich verdichtet haben, nehmen sie in ihrem inneren Durchmesser ab, so daß ihre feineren Verzweigungen gänzlich verschlossen erscheinen.

Das Gewicht einer solchen entarteten Lunge übersteigt nicht selten das Gewicht von zwanzig bis dreißig Pfund.

Das Brustfell ist gewöhnlich auf seiner inneren Seite mit einer sulzartigen Masse bedeckt, welche mehr oder weniger fest anhängt, und häufig enthält die Brusthöhle eine nicht unbedeutende Menge einer schmutziggelben serösen Flüssigkeit.

Werden die Thiere in den ersten Tagen der Krankheit geschlachtet, so beschränkt sich die Entartung oft nur auf eine kleine Stelle, etwa von der Größe einer Faust.

§. 12. Um die Entstehung der Krankheit aus allgemein verbreiteten Schädlichkeiten zu verhüten, nehme man Bedacht darauf, das Vieh so viel möglich gegen die Einwirkung der letzteren zu schützen, es sorgfältig zu pflegen, in trockenen, reinen und mäßig warmen Stallungen zu halten und täglich zu striegeln oder wenigstens mit Strohwischen nachdrücklich zu reiben. Mangelt es an gutem Futter, und ist man genöthigt, verschlammtes zu reichen, so trockne man solches an freier Luft, reinige es durch Klopfen oder Dreschen von allen Unreinigkeiten und vermische es mit Stroh. Ist man genöthigt, das Vieh auf die Waide zu bringen, so treibe man nicht zu frühe aus, gebe zuvor wenigstens etwas Stroh in die Raufe und suche möglichst trockene, den kalten Winden nicht zu sehr ausgesetzte Waideplätze. Zugleich reiche man den Thieren fleißig Kochsalz, das man mit gleichen Theilen Wachholderbeeren und Schwefelblumen vermischen kann.

Erwachsenem Vieh kann man täglich von einer solchen Mischung drei bis vier Löffel voll mit angefeuchtetem Futter geben. Um einer Einschleppung der Krankheit vorzubeugen, stellt es sich als der Vorsicht gemäß dar, daß alles Rindvieh, das neu in einen Ort hineingebracht worden ist, in den ersten vier Wochen nicht mit anderem Rindvieh zusammengebracht, insbesondere aber nicht an einem öffentlichen Brunnen getränkt, auch während dieser Zeit mehrere Male von einem Sachverständigen (Viehschauer) besichtigt werde.

§. 13. Zeigt sich dennoch in einem Stalle ein der Lungenseuche verdächtiges Thier, so erfordert unter allen Umständen die Vorsicht, zunächst solches so viel möglich von allen übrigen Thieren zu entfernen, sowie jedenfalls alle Verbindung zwischen dem Viehstande dieses Stalles und den Stallungen, Waiden, Tränken oder sonstigen Plätzen, wo sich anderes Rindvieh befindet, sogleich unterbrochen werden muß.

Ist aber ein solches Thier erst kürzlich von außen eingebracht worden, und ergibt sich bei genauer Nachforschung, daß keine weiteren kranken Thiere im Orte sind und auch früher keine vorhanden waren, so ist es am räthlichsten, dasselbe ohne Aufschub zu schlachten, nicht nur, um durch dessen Oeffnung über die Krankheit Gewißheit zu erhalten, und, im Falle sich der Verdacht bestätigt, die weiteren Maßregeln gegen die Verbreitung derselben zu treffen, sondern auch, um durch die Vernichtung des Ansteckungsstoffes der Ansteckung weiterer Thiere gleich Anfangs am sichersten vorzubeugen.

Das Gleiche gilt unter den angeführten Voraussetzungen von sämmtlichen mit dem kranken in einem Stalle gestandenen Thieren, wenn nach längerer genauer Beobachtung sich annehmen läßt, daß der Ansteckungsstoff von dem kranken wirklich bereits auf sie übergegangen sei.

§. 14. Was das Heilverfahren betrifft, so ist nur dann ein günstiger Erfolg mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn gleich Anfangs, sobald der eigenthümliche Husten bemerkt wird, und ehe noch Fieber hinzutritt, die geeigneten Mittel in Anwendung gebracht werden. In diesem Falle läßt man je nach der Körperbeschaffenheit einem erwachsenen Thiere fünf bis acht Pfund Blut und gibt täglich einige Gaben, bestehend aus

Salpeter ein bis zwei Loth,
Friedrichssalz vier bis sechs Loth,

gemischt in einer Abkochung von Gerste oder Leinsamen.

Man fährt damit mehrere Tage fort, bis weicher Mistabgang erfolgt.

Zugleich reibt man zu beiden Seiten der Brust täglich handgroß bis zur Bildung eines geschwürigen Ausschlages, der je nach Umständen mehrere Wochen unterhalten wird, nachfolgende Salbe ein:

R.	Kanthiaridenpulver	6	Quentchen,
	Euphorbium	$1^1/_3$	„
	Brechweinstein	3	„
	Terpentinöl	6	„
	Schweinefett	5	Loth

gemischt.

Tritt Besserung ein, wird der Husten locker, so gibt man bis zu dessen völligem Verschwinden auflösende Mittel, wozu sich nachfolgende Mischung eignet:

R. Spießglanzleber,
Schwefelblumen, von jedem 1—2 Quentchen,
Salmiak
Alantwurzel, von jedem 1 Loth

gemischt, täglich zwei solche Gaben mit einer schleimigen Abkochung, oder mit Mehl und Wasser als Latwerg gemischt.

Während der ganzen Behandlung darf dem Thiere kein zu nahrhaftes Futter, namentlich keine Körner gereicht, überhaupt nur mäßig, und wenn es die Jahreszeit gestattet, eher Grünes, als Gedörrtes gefüttert und das Tränkwasser, worunter man etwas Mehl, Kleie oder Leinkuchen mischen kann, nur überschlagen gegeben werden.

§. 15. Ist bereits ein fieberhafter Zustand eingetreten, so ist je nach der Heftigkeit des Fiebers, dem beschleunigten und erschwerten Athmen rc. die entzündungswidrige Behandlung angezeigt, von der aber auch nur dann ein günstiges Resultat zu hoffen ist, wenn solche frühzeitig in Anwendung gebracht wird. Vermindern sich die Zufälle auf die erste Blutentleerung nicht, so muß nach Umständen nach zwölf bis vierundzwanzig Stunden eine zweite vorgenommen werden.

Ebenso reicht man Anfangs täglich drei bis vier Gaben der obigen Salzpulver mit schleimigter Abkochung, wozu man noch ein Trinkglas guten Essigs beimischen kann.

Man reibe die angegebene scharfe Salbe zu beiden Seiten, sowie am vorderen Theile der Brust ein und unterhalte die sich bildenden geschwürigen Stellen jedenfalls mehrere Wochen. Tritt bei dem Gebrauche der Salzpulver weicher Mistabgang ein, so gebe man, so lange noch das entzündliche Stadium fortdauert, täglich zwei bis drei Gaben von Salpeter und Salmiak, von jedem ein Loth mit Leinsaamenpulver in Gerstenabkochung; auch kann man statt des Salmiaks ein halbes bis ein Quentchen Brechweinstein beisetzen und bei fortdauerndem schmerzhaften Husten abwechselnd mit Gerstentrank in einer Abkochung von Schierlingkraut (ein bis zwei Loth auf die Maas) geben. Hat sich bei dieser Behandlung das Entzündliche gehoben, wird der Husten locker, und zeigt sich das Thier besser, so können nunmehr die oben angegebenen auflösenden Pulver gereicht werden.

§. 16. Tritt aber mit Abnahme des Entzündlichen keine auffallende Besserung ein, dauert der Husten und das schnelle erschwerte Athmen gleichmäßig fort, oder vermehrt sich letzteres sogar, so leisten Mineralsäuren, namentlich die Schwefelsäure, etwa mit einem Aufgusse von Arnikawurzel, Wasserfenchel rc. oft gute Dienste.

Nimmt aber das Fieber einen typhösen Charakter an, wobei der Puls klein und schnell wird, der Herzschlag prellend und die Kräfte des Thieres zusehends sinken, so ist zwar in der Regel mit Arzneien wenig mehr auszurichten. Will man jedoch noch Heilungsversuche machen, so eignen sich hiezu flüchtig reizende Mittel, zu welchem Behufe man obigen Tränken mit Mineralsäure jedesmal ein halbes bis ein Quentchen Kampher mit einem Loth Angelikawurzel beimischen kann.

§. 17. Es muß übrigens, was das Heilverfahren betrifft, ausdrücklich bemerkt werden, daß es der Einsicht und Beurtheilung des Thierarztes, dem die Behandlung der kranken Thiere übertragen wird, überlassen bleibt, in den einzelnen Fällen die ihm dienlich scheinende Abänderung der Mittel, ihrer Zusammensetzung und Gaben zu bestimmen.

§. 18. Sehr wichtig ist es unter allen Umständen, daß in den Stallungen der Kranken eine reine Luft und die Temperatur mäßig warm erhalten werde.

Wenn daher die Thiere, so weit es nur immer der Raum zuläßt, auseinander gestellt und insbesondere die wirklich kranken von den noch gesunden und in der Wiederherstellung begriffenen gänzlich getrennt werden, so ist dieses in jeder Beziehung räthlich.

Will man sich zur Reinigung der Luft in den Krankenstallungen der Chlorräucherungen bedienen, die bei mäßiger Anwendung keine nachtheiligen Folgen für die Thiere haben, so stelle man zu diesem Ende in einem Stalle für sechs bis acht Thiere einen irdenen Hafen oder eine Schüssel mit sechs Loth Chlorkalk und befeuchte solchen früh und Abends mit Schwefelsäure, die mit gleichen Theilen Wassers verdünnt ist. Entwickelt sich kein Chlor mehr, so muß der Chlorkalk erneuert werden.

Die Kranken müssen mit Teppichen zugedeckt und ihnen eine reichliche trockene Streue unterlegt werden, dabei reibe man ihnen öfters im Tage die Beine nachdrücklich mit Strohwischen.

§. 19. Das Fleisch von Thieren, bei denen die Krankheit erst im Entstehen oder das

Fieber kaum erst eingetreten ist, erscheint in der Regel von gesunder Beschaffenheit und kann daher ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit genossen werden. Im weiteren Verlaufe der Krankheit aber, sowie wenn das Thier in Folge der Krankheit sich in einem abgezehrten, wassersüchtigen Zustande befindet, eignet sich solches nicht mehr zur Nahrung für Menschen.

Von solchen Thieren, mögen sie nun abgelebt oder geschlachtet worden sein, ist blos die Haut noch mit Sicherheit zu verwenden. Was die übrigen Reste betrifft, so erfordert die Vorsicht, daß jede anderwärtige Benützung derselben, sowie ihre zufällige Berührung durch lebendes Vieh gänzlich unmöglich gemacht werde.

§. 20. Stallungen, worin kranke Thiere gestanden haben, können ohne Gefahr für gesunde nur dann wieder benutzt werden, wenn sie einer sorgfältigen Reinigung unterworfen worden sind. Insbesondere reinige man Krippen und Raufen, sowie Tränk- und andere Geschirre, welche bei dem Kranken benutzt wurden, zuerst mit heißer Lauge und dann mit einer Chlorkalkauflösung.

Die Wände des Stalles übertünche man mit Kalk. Den Dünger schaffe man zugleich weg und bringe ihn sogleich auf das Feld. Durch Oeffnen der Thüren und Fenster setze man den Stall bis zur vollkommenen Austrocknung dem Luftzuge aus, während welcher Zeit man mehrere Male nach vorherigem Verschließen der Thüren und Fenster Chlorräucherung macht.

Futter, das in der Nähe von solchen Stallungen sich befindet und der Ausdünstung der Kranken ausgesetzt war, sollte für Rindvieh nicht mehr verwendet werden.

§. 21. Ist auch die Seuche an einem Orte vorüber, so kann man darüber, daß aller Stoff zu ihrer Erneuerung getilgt sei, nur dann vollständig beruhigt sein, wenn keines der durchgeseuchten Thiere, kein von kranken Aeltern abstammendes Kalb und kein Thier, das mit erkrankten oder verdächtigen in einem Stalle stand, mehr vorhanden ist.

Es erscheint daher jedenfalls als räthlich, alle derartigen Thiere nach und nach ausschließend für die Schlachtbank zu benützen.

b) Milzbrand.

Nro. 228.

Belehrung des Med.-Koll. vom 19. Juli 1822 über den Milzbrand der nützlicheren Hausthiere und Anweisung zum Verfahren bei demselben. (Reg.-Bl. S. 491 ff.)

Während der meisten Sommer erscheinen unter Rindvieh, Pferden, Schafen und Schweinen bald hier bald dort Krankheitszustände, welche besonders im Anfang unter scheinbaren Entzündungszufällen schnell Lähmung und die davon abhängenden Merkmale des Brandes nach eingetretenem Tode herbeiführen und mit verschiedenen Namen, vorzüglich aber mit dem des Milzbrands belegt werden. Je heißer der Sommer, je abwechselnder der Druck der Luft in Begleitung von Donnerwettern ist, desto häufiger wird diese Krankheit beobachtet, welche nicht nur Eigenthum zerstört, sondern auch dem Leben der Menschen große Gefahr droht. Es wird daher wiederholt auf die Natur dieser Krankheit und die dagegen zweckmäßig erfundenen Heilmittel, besonders bei gegenwärtiger Witterungsbeschaffenheit, aufmerksam gemacht.

Die Krankheitserscheinungen bei dem Rindvieh sind folgende: Ohne erkennbar äußere Veranlassung stürzen besonders wohlgenährte Ochsen und Stiere, nachdem sie kaum zuvor ihr Futter mit Lust verzehrt, am Wagen oder Pflug gezogen haben, zusammen und sterben nach einigen krampfhaften Bewegungen, oder wenden sich bei etwas längerer Krankheitsdauer hin und her, taumeln, setzen die zitternden Füße weit auseinander, stehen dann abwechselnd entweder ganz stille, oder brüllen, rennen sinnlos eine Strecke fort, stürzen zu Boden, schäumen aus Maul und Nase oft blutgemischten Schleim und sterben nach beschwerlichem Athemholen und krampfhaften Bewegungen, besonders des Halses, worauf Blut aus Maul und After zu fließen pflegt und der Hinterleib sehr aufgetrieben erscheint. Bei den nachfolgenden Erkrankten bemerkt man bald ein Lahmgehen oder Hinken mit einem Fuß und kurz hierauf Anschwellung daselbst, bald unumschriebene Geschwulst am Kehlkopf, bald mehr und minder begränzte an einer oder verschiedenen Stellen des Körpers bei beschleunigtem, mehr kleinem als vollem harten Puls, verminderter Freßlust und nur zuweilen bemerkbarem Wiederkauen; im innern Augenwinkel erblickt man gewöhnlich gelbliche Farbe; die bei Kühen der Menge nach sehr verminderte Milch zeigt eine ungewöhnlich große Rahmabsonderung; der Mist ist meistens trockener und dunkler gefärbt; das aus einer Blutader abgezapfte Blut gerinnt schnell zu einem Blutkuchen; die allgemeine Wärme des Körpers ist gewöhnlich erhöht. Sich selbst

überlassen oder bei nicht geeigneter Behandlung dehnen sich die Geschwülste aus, es entwickelt sich auch Luft in denselben oder im Zellgewebe unter der Haut, das Athemholen wird beschwerlicher, die vom Herzen entfernteren Theile erkalten, und es erfolgt der Tod.

Bei der Eröffnung findet man die blutreichern Eingeweide, wie besonders Milz und Lungen, ungewöhnlich ausgedehnt, dunkelroth gefärbt und leicht zerreißbar, das hierin und in den größern Gefäßen enthaltene Blut ist schwarzroth, flüssig, theerartig. An den von Außen erschienenen Geschwülsten findet man nach Abnahme der Haut einen gelbsulzigten, durch Blutwasser gebildeten Stoff, und die nahegelegenen Fleischtheile erscheinen dunkelroth. Bei schnell erfolgtem Tode zeigen sich keine Veränderungen in den Verdauungswerkzeugen, gewöhnlich aber Wasseranhäufung in den Gehirnkammern; nach längerer Krankheitsdauer findet man Futteranhäufung im Wanst und der Haube, trockene Futtermasse im Psalter oder Löser, an welche sich die Zotten- oder innere Haut der mit vielem Blut unterlaufenen Blätter angeschlossen hat, dunkelroth gefärbtes Laab, besonders an den Falten und gegen den Pförtner hin, mißfarbige welke Leber, durch wässrigte Galle ausgedehnte Gallenblase, Gedärme hin und wieder, sowie auch Gekröse und Netz dunkelroth gefärbt; nirgends Spuren neuerlich eingetretener Eiterung.

Bei den Pferden nimmt die Krankheit gleichfalls einen bald schnellern, bald langsamern Verlauf, jedoch fallen die Krankheitserscheinungen im Allgemeinen mehr auf; zuweilen nimmt sie den Gang des stillen Kollers.

Die von Milzbrand ergriffenen Schafe stehen zitternd mit tiefgesenktem Kopf oder taumeln umher, die Ohren sind gesenkt, die Augen hervorgedrängt, gelblich geröthet, glänzend und stier, die Schnauze ist hochroth und trocken; sie athmen ängstlich mit Bauchschlagen, stürzen zu Boden und sterben unter Zuckungen, wobei blutiger Schaum aus Maul und Nase hervorquillt.

Bei den Schweinen ist gewöhnlich auch sehr schneller Verlauf, so daß sie, ohne als krank zu erscheinen, hinfallen und todt sind; bei langsamerem Verlauf stellen sich die unter dem Namen Bräune und Hinterbrand bekannten Erscheinungen ein.

Die Veränderungen im Körper der Gefallenen dieser Thiergattungen sind verhältnißmäßig die ähnlichen, wie die beim Rindvieh angeführten.

Diese in ihren Folgen so verderbliche Krankheit verbreitet sich jedoch nicht durch Ansteckung von einem kranken Pferde, Rindviehstück oder Schaf auf gesunde Pferde, Rindviehstücke oder Schafe, bei welchen nicht die Bedingungen der Selbstbildung stattgefunden haben; sie beschränkt sich daher häufig auf das Ergreifen einzelner Thiere in einem Stalle, auch eines ganzen Orts, und wird niemals, durch ein krankes Pferd, Rindvieh oder Schaf in einen entfernten Ort gebracht, dadurch verbreitet. Aber höchstgefährlich ist der nicht seltene Uebergang derselben, besonders bei sehr heißer Witterung und in tiefern, hauptsächlich Sümpfen nahe liegenden Orten, auf Menschen; schon der Umgang mit Kranken erfordert Vorsicht, und wer verletzte Hände hat, kann hiermit weder in das Maul noch in den After derselben gefahrlos eingehen, daher dieß nur mit ganz gesunden und durch Handschuhe oder Blasen, welche zuvor in Oel getränkt wurden, der Sicherheit wegen geschehen darf. Das Abledern und Oeffnen der Gefallenen, besonders so lange sie noch warm sind, hat schon oft Brandbeulen mit Lebensverlust bei ganz unverletzten Händen, besonders aber bei Solchen erzeugt, welche Wunden, kleine, der Heilung angenäherte Geschwüre oder Ausschläge daran hatten.

Wenn auch zuweilen das Fleisch der vor dem Tode noch geschlachteten Milzbrandkranken unschädlich genossen wurde, so hat der Genuß desselben dennoch schon öfters die traurigsten Folgen gehabt; am gefährlichsten ist in dieser Beziehung Fleisch, besonders blutreiche Eingeweide des kranken Schweins.

Sowie auf Menschen, so geht die Krankheit auch auf Schweine und Hunde über, welche von dem Fleisch oder Blut der sehr Kranken oder Gefallenen genießen.

Das am sichersten wirkend erfundene Mittel zur Abhaltung der Krankheit ist das häufige Schwemmen der gesundscheinenden Thiere im kalten Wasser oder Uebergießen des ganzen Körpers derselben mit solchem, nach Verschiedenheit der Wärme ein- bis zweimal täglich vorgenommen; man unterstützt diese Wirkung und erreicht sie auch bei mangelndem Wasser, obwohl minder sicher, durch öfteres Beibringen säuerlicher Mittel, wozu Essig oder Schwefel-, oder Salz-, oder Salpetersäure, mit Wasser so verdünnt, daß der menschliche Gaumen das Angenehmsaure findet, zu verwenden ist, und wobei ein erwachsener Ochse etwa täglich ½ Loth rauchender Salzsäure bei mangelnder Schwemme oder Wasser zum Begießen erhält; roher Weinstein, zu 1—2 Loth einem erwachsenen Rindviehstück während der heißen Witterung

täglich gereicht, ist gleichfalls zweckmäßig, sowie der Genuß säuerlichter, auch unreifer Früchte und des Sauerteigs in Wasser.

Bricht in einem Ort die Krankheit aus, so ist es räthlich, besonders wohlgenährten Thieren Blut abzulassen, einem erwachsenen Pferde oder Ochsen 6—8 Pfund; Mittel, welche Eiter an unschädlichen Orten zu bilden pflegen, Haarseile oder Leder, mit Terpentinöl unterstützt, eignen sich gleichfalls zur Anwendung; abzurathen sind solche, welche nur Blutwasser (Serum) zur Ablagerung auf oder unter der Haut bedingen, wie Kanthariden, Nieswurz u. s. w.

Anstrengung der Thiere bei heißer Witterung ist möglichst zu meiden oder wenigstens zu mildern; Heerden müssen während derselben so viel thunlich in schattige Gegenden oder luftige Ställe gebracht werden. Man reiche vorzüglich grünes saftiges Futter.

Zeigen sich Erkrankte, so ist beim ersten Erkennen derselben sogleich eine Halsblutader zu öffnen und nach Beschaffenheit der Größe und Ernährung des Thiers, sowie vorzüglich auch des Pulses und der überhaupt erhöhte Lebensthätigkeit äußernden Erscheinungen bei erwachsenen Pferden oder Ochsen die Menge von 1—2—3 Maß Bluts herauszulassen, und, im Fall nach einigen Stunden der Puls fortdauernd schnell und etwas hart erscheint, das Blutlassen zu wiederholen, auch gleich nach dem ersten Aderlassen, wenn fester trockener Mistabgang stattfindet, erwachsenen Pferden oder Ochsen ein Gemenge aus einem Loth sukkotrinischer Aloe und zwei Loth Weinstein oder Doppelsalz, mit etwas Mehl oder Mus und Wasser zur Latwerge gemacht, beizubringen. Das Begießen mit kaltem Wasser wird alle 2—3 Stunden wiederholt, so lange vermehrte Wärme am ganzen Körper wahrgenommen wird. An der Brust oder dem Triel wird ein mit Terpentinöl getränktes Haarseil gezogen oder ein Leder gesteckt. Bei festerem Mistabgang werden Klystiere von Seifenwasser mit Kochsalz alle 2—3 Stunden beigebracht. Erfolgt nach 24 Stunden kein weicher Mistabgang auf die Aloegabe, so wird solche bei fortgesetzter Anwendung der Klystiere wiederholt. Beulen oder Geschwülste am Leib oder den Füßen werden eingeschnitten und nach Abgang der enthaltenen Flüssigkeit mit Terpentinöl eingerieben oder mit glühendem Eisen gebrannt und nachher gleichfalls mit Terpentinöl eingerieben. Das zu reichende Wasser wird nach obiger Angabe und vorzugsweise mittelst Salzsäure sauer gemacht. Für die Erkrankten sucht man so viel möglich luftige schattige Stellen, entfernt von den Gesunden. Sinken die Kräfte, was aus ruhigerem Benehmen, Mangel an Wärme des Körpers, Hängen des Kopfs u. s. w. abzunehmen ist, so werden gewürzhafte bittere Mittel, wie Angelika, Kalmus, Wachholderbeere, Enzian u. s. w. auch in Verbindung mit Kampher und Salmiak in Latwergenform gereicht und die kranken Hautstellen durch vermehrtes Einreiben mit Terpentinöl angereizt. Stellt sich in dieser Periode Freßlust ein, so reiche man in allmählig steigender Gabe mehr trockenes als grünes Futter. Kranken Schweinen wird sogleich ein Brechmittel aus Nieswurz beigebracht und Blut entzogen; man übergießt sie häufig mit kaltem Wasser, reicht nach erfolgtem Erbrechen Friederichs- oder Doppelsalz mit Weinstein zu 1—2 Loth alle 3—4 Stunden, bis weiche Oeffnung erfolgt, gibt saure Milch oder Molken, unreife saure Früchte oder Wasser mit Sauerteig; die Ställe werden so kühl und luftig als möglich erhalten; man sorgt für einen Aufenthalt im Freien auf die Dauer der Nacht.

Kranken Schafen wird schleunig Blut entzogen, Friedrichs- oder Doppelsalz zu ½ bis 1 Loth täglich zwei- bis dreimal trocken ins Maul gebracht und kaltes Wasser über den ganzen Leib mehrere Mal des Tages gegossen, wenn es an Gelegenheit zum Eintauchen fehlt.

Gefallene Thiere dürfen besonders in tiefliegenden oder Sümpfen angenahten Orten und, so lange heiße Witterung anhält, nicht mehr nach erkannter Krankheit geöffnet werden, sondern müssen nach gemachten Einschnitten in die Haut an einem abgelegenen Ort so tief verscharrt werden, daß weder Hunde noch andere Thiere sie auszugraben vermögen. Wird ein gefallenes Thier zur Erkenntniß der Krankheit geöffnet, so darf dieß erst nach erkaltetem Körper, und, nachdem es mit kaltem Wasser übergossen worden, mit ganz gesunden und wenigstens in Oel getauchten oder mit anderem Fett bestrichenen Händen geschehen; auch darf die Ablederung, wenn sie in höhern luftigen Gegenden bei kühler Witterung gestattet ist, nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Fleisch der Erkrankten zu genießen, ist allgemein zu verhindern. Besondere Vorsicht erfordern deßhalb erkrankte Schweine. Der Abfall der Erkrankten muß entweder verscharrt oder, auf Felder gestreut, schleunig untergepflügt werden. Der Stand der Gefallenen ist vor Wiederbesetzung zu reinigen. Hunde werden von Erkrankten, besonders Gefallenen möglichst entfernt gehalten. Zeigt sich die Krankheit in einem Ort, so ist während der Dauer derselben und

drei Wochen nachher der auswärtige Verkehr mit der erkrankten Thiergattung streng zu verbieten.

Ueber jeden auf den Milzbrand, sowie alle allgemeinere Krankheiten der nützlichern Hausthiere sich beziehenden Vorfall, besonders aber über zweifelhafte hat die geeignete Behörde Bericht an das K. Med.-Koll. schleunig gelangen zu lassen.

c) Sterzseuche.

Nro. 229.

Belehrung der (vormaligen) Sektion des Medizinalwesens vom 5. Mai 1817 über die unter dem Rindvieh herrschende Sterzseuche. (Reg.-Bl. S. 224.)

Unter dem Rindvieh hat sich neuerlich etwas allgemeiner, jedoch gefahrlos der unter dem Namen Sterzseuche bekannte Zufall eingestellt, wobei 3, 4—5 untere Glieder des Schwanzes gelähmt erscheinen. Hält man nämlich den Schwanz an seinen obern Theilen wagrecht in die Höhe, so fallen die gelähmte untern, sich selbst überlassen, beinahe senkrecht herab; die Haut ist daselbst angeschwollen und wie weich gegerbtes Leder anzufühlen. Wird an dem Anfang der Lähmungsstelle irgend ein Entzündungsreiz angebracht, macht man z. B. einen Hauteinschnitt daselbst und bringt in diesen ein Reizmittel, wie Pfeffer, oder brennt die Stelle mit glühendem Eisen, oder befeuchtet die Einschnittsstelle mit Spießglanzbutter und bedeckt sie nachher mit einer Harzsalbe, wozu die meisten Karrensalben, besonders die braunen, taugen, so wird die Lähmung gehoben. Kann man die ergriffenen Thiere bei gutem Wetter ins Freie führen, ihnen etwas reichliche Nahrung beibringen und mit einem Pulver aus Wachholderbeeren, Eichenrinde und Enzianwurzeln mit Küchensalz, von jedem gleichviel, unterstützen, so ist dieß ein zweckmäßiges Verfahren.

d) Leberfäule (Knüze).

Nro. 230 a.

Belehrung des Med.-Koll. vom 6. April 1852 in Betreff der in mehreren Bezirken des Landes unter dem Rindvieh sich zeigenden Krankheit, der sogenannten Leberfäule (Knüze).

Nach eingekommenen Berichten zeigt sich in mehreren Bezirken des Landes in Folge des nassen Jahrgangs auch unter dem Rindvieh die Leberfäule. Insbesondere wird das Uebel in solchen Gegenden und namentlich bei dem Jungvieh beobachtet, wo das auf niedrig gelegenen nassen Wiesen erzeugte und größtentheils in noch feuchtem Zustand eingebrachte Futter für das Vieh als Nahrung verwendet wird. Bei dem schleichenden Verlauf der Krankheit nimmt man Anfangs bei den davon ergriffenen Thieren nichts auffallendes Krankhaftes wahr; sie verzehren ihr Futter noch wie gewöhnlich. Im weiteren Verlauf findet man aber bei noch fortdauernder ungestörter Freßlust die Haare struppig und glanzlos, die Haut trocken, fest anliegend; nicht selten bemerkt man am Kopf und den Seitentheilen des Halses einen flechtenartigen schuppigen Ausschlag. Die im höheren Grad von der Krankheit befallenen Thiere magern zusehends ab, zeigen sich matt und kraftlos, ebenso erscheint das Auge matt und ohne Glanz. Es bilden sich an den äußern Theilen des Körpers wässerige Geschwülste, und dem unvermeidlichen Tod durch völlige Erschöpfung kann nur durch alsbaldiges Schlachten der Thiere zuvorgekommen werden.

Beim Oeffnen solcher Thiere findet man das Blut wässerig, das Fleisch blaß und welk, häufig von wässeriger sulzartiger Beschaffenheit, und in der Bauchhöhle, häufig auch in der Brusthöhle Wasseransammlung. Vorzugsweise zeigt sich die Leber mißfarbig, stellenweise verhärtet, die Gallengänge mit Egelwürmern angefüllt, und die Gallenblase enthält gewöhnlich eine dünnflüssige Galle, öfters auch erscheint sie klein und zusammengeschrumpft. Da namentlich beim höheren Grad der Krankheit von Arzneimitteln ein günstiger Erfolg nicht mehr zu hoffen ist, jedenfalls sehr zweifelhaft erscheint, so werden die Viehbesitzer um so mehr darauf aufmerksam gemacht, ihre Thiere, soweit es nur immer die Umstände gestatten, mit gut getrocknetem Futter zu ernähren und erforderlichenfalls, um dieß zu ermöglichen, lieber ihren Viehstand zu vermindern. Wo dieß jedoch nicht ausführbar ist, muß das feuchte, verunreinigte Futter im Freien oder in einer Scheuertenne wohl ausgedroschen und durch wiederholtes Aus-

schütteln von allen anhängenden fremdartigen Theilen befreit, sodann an einem der Luft zugängigen Ort getrocknet werden. Ein auf solche Weise für die Gesundheit der Thiere minder schädliches Futter ist mit gutem, trockenem Stroh zu Häckfel geschnitten und mit etwas Vieh- (Stein-) Salz vermengt zu verwenden.

Gleichzeitig ist zur Vorbeugung der Krankheit, insbesondere aber, wenn sich bereits Spuren derselben zeigen, von einer Mischung aus

gestoßenen Wachholderbeeren }
gestoßener Enzianwurzel } je 1 Pfund,
gestoßener Kalmuswurzel }
und Vieh- (Stein-) Salz 3 Pfund,

jedem Stück Vieh Morgens ein bis zwei Eßlöffel voll (je nach Alter und Geschlecht) mit etwas Haber und Häckfel oder Kleie zu reichen. Zugleich ist bei guter Wartung der Thiere für reine, mäßig warme Luft in den Stallungen, sowie für reichliche, trockene Streu alle Sorge zu tragen.

In Orten, wo die Krankheit allgemein zu werden droht, ist der Oberamtsthierarzt oder in Ermanglung dessen ein im Bezirk befindlicher praktischer Thierarzt zur mündlichen Belehrung der Viehbesitzer und Einleitung eines zweckmäßigen Heilverfahrens an Ort und Stelle abzusenden und demselben aufzugeben, zur Erzielung möglichst billiger Arzneimittel mit den betreffenden Apothekern Uebereinkunft zu treffen. Ueber das Ergebniß der thierärztlichen Untersuchung ist ungesäumt an das K. Med.-Koll. Bericht zu erstatten.

Da übrigens die Krankheit durchaus keinen ansteckenden Charakter zeigt, so sind auch mit Kosten verbundene polizeiliche Maßregeln nicht erforderlich. Dagegen ist gemessene Anordnung zu treffen, daß das Schlachten der Thiere stets im Beisein der Ortsviehschau stattfinde und hiebei Bedacht genommen werde, daß namentlich die krankhaften Eingeweide nicht zur Nahrung für die Menschen benützt werden.

e) Zungenkrebs.

Nro. 230 b.

Auszug aus dem Generalreskript vom 30. Sept. 1786, eine bösartige Seuche unter dem Rindvieh, Pferden und Schweinen betr.

Wir haben aus zerschiedenen eingekommenen Berichten zu ersehen gehabt, daß sowohl in mehreren angrenzenden ausländischen Ortschaften, als auch selbst in einigen Gegenden Unserer Herzoglichen Lande unter dem Rindvieh, Pferden und Schweinen eine bößartige Seuche, welche der Carbunkel oder Zungen-Krebs genannt wird, einzureissen angefangen habe.

Nach Unserer vor das Wohl Unserer Unterthanen immerhin wachenden unermüdeten Sorgfalt finden Wir dahero vor nothwendig, andurch gnädigst zu verordnen, daß sämmtliche Vieh-Ställe in Unsern Herzogl. Landen und das darinn befindliche Vieh von Stück zu Stück von — der Sache verständigen Personen fleissig und täglich wiederholt visitirt, das erkrankte Vieh von dem gesunden abgesondert, und weder jenes noch dieses aus einem Stall, worin ein krankes Vieh angetroffen worden, zur allgemeinen Tränke oder auf die öffentliche Waide getrieben, sondern jedem besonders das Trinken und Futter im Stall gegeben werden solle, welches und besonders das öftere Visitiren desto sorgfältiger zu beobachten ist, als diese Vieh-Seuche sich unvermerkt einzuschleichen pfleget, und nicht eher wahrgenommen werden kann, biß die Blattern an der Zungen, oder, wie solches ebenfalls hie und da bemerkt worden, an andern Theilen des Leibes sich würklich schon zeigen. Zugleich wollen Wir auch die Communication und allen mit Vieh treibenden Handel und Wandel mit denjenigen Ortschaften, worin diese Seuche bereits verspühret wird, biß auf fernerweite gnädigste Verordnung gänzlich aufgehoben, allen Vieh-Verkauf aus Unsern Herzogl. Landen, wie auch die Herein- Durch- und Hinaustreibung fremden Viehes, nicht weniger den Verkauf des inländischen Viehes aus einem Ort Unserer Herzogl. Lande in den andern ohne Aufweisung beglaubter obrigkeitlicher Gesundheits-

Päße der Zeit nachdrücklich verbotten, das Schlachten und Verspeisen des an dieser Seuche erkrankten Viehes, als worauf insbesondere die beeydigte Fleisch-Schauer wohl Achtung zu geben, und alles Vieh, welches geschlachtet werden solle, vorhero genau zu untersuchen haben, wie auch allen Gebrauch von Milch und Butter von einem solchen angestekten Vieh, wegen der daraus selbst für die Menschen zu besorgenden Ansteckung und Lebens-Gefahr ernstlich untersagt, und dagegen verordnet haben, das allenfalls fallende Vieh mit Haut und Haaren sorgfältig und tief zu verscharren.

Und gleichwie diese leidige Seuche schon ehemalen im Jahr 1732 in Unsern Herzogl. und anderen Landen sich geäussert, und dahero die zu gebrauchende Mittel in einem unterm 4. Mart. d. a. emanirten General-Rescript an Handen gegeben, und dienlich erfunden worden sind: Also sind auch dieselbe in dem gegenwärtigen Fall zu Erzielung gleichen Nuzens zu gebrauchen, und die mit solchen beynahe ganz übereinkommende, in der Anlage bemerkte Cur-Art mit dem erkrankten Vieh vorzunehmen, wie dann, sobald ein Stück Vieh erkrankt, der Eigenthümer desselben bei widrigenfalls zu gewarten habender schwehrer Strafe und Verantwortung seiner vorgesezten Obrigkeit sogleich umständliche Anzeige davon zu machen, und sich von derselben weitere Verhaltungs-Befehle zu gewärtigen hat.

Und da allem Vermuthen nach mehr ersagte Vieh-Seuche dadurch verursacht worden seyn mag, daß in diesem Sommer die Bäume und Häger in den Gärten und anderen Feldgütern, auch auf den Allmanden sehr viele Raupen bekommen haben, welches Ungeziefer auf den Boden und in das Gras gefallen, und sowohl auf den Waiden, als auch unter dem gedörrten Futter von dem Vieh verzehret worden; als ist besonders alle Sorgfalt anzuwenden, daß das gedörrte Futter, so viel möglich, gereiniget, und hierunter alle Vorsicht gebraucht werde.

Beilage.

Mittel wider die Vieh-Seuche der Carbunkel oder Zungen-Krebs genannt.

Diese Seuche, wobei nicht allein das Rindvieh, sondern auch Pferde, Schaafe, Schweine und andere Thiere angestekt und damit befallen werden können, äußert sich gemeiniglich durch eine auf oder an der Zunge sich zeigende Blatter, welche von einer so scharfen Materie voll ist, daß der gemeinen Sage nach solche die Zunge dergestalten durchfrißt, daß dieselbe innerhalb 24 Stunden völlig abfällt. Man will aber auch Beispiele haben, daß diese giftige Blatter sich auch an andern Theilen des Leibes gezeigt habe.

Da das Vieh bei dieser Krankheit frißt, trinkt und arbeitet, so ist dieselbe sehr schwer, und nicht anderst als durch fleisiges und sorgfältiges Visitiren, welches etliche mal des Tags zu widerholen ist, zu entdecken.

Sobald man eine solche Blatter, es seye nun auf der Zungen oder an einem andern Glied eines Viehes, bemerkt, so muß dieselbe sogleich eröffnet, ausgeleeret, und mit einem Decoct aus ein halb Maaß Eßig, 2—3 Loth Salz, 1 Loth stinkender Asand, 1 Loth Pfeffer, 3—4 Bollen Knoblauch, wohl und öffters ausgewaschen, sodann auch zum innerlichen Gebrauch einem solchen Vieh Eberwurz in Weinessig abgesotten, eingegeben werden.

Wo übrigens sich von selbst verstehet, daß überhaupt das Vieh reinlich gehalten, die Ställe täglich von dem Tung gesäubert, geluftet, und mit Wachholderbeeren, oder zu mehrerer Sicherheit des Feuers, auf glühende Backsteine gegossenen Weineßig geräuchert, auch die Krippen fleißig gereinigt und gewaschen, und die Tränktröge des Nachts, zumalen bei feuchter und neblichter Witterung wohl zugedeckt werden müssen.

Diejenige Personen, welche mit solchem an dieser Seuche erkranktem Vieh umgehen, haben, um auch hierunter auf alle Fälle Sorgfalt zu gebrauchen, sowohl zu ihrer eigenen Verwahrung, als auch um alles weitere Anstecken so viel möglich zu verhüten, alle Morgen 1 Löffel voll in Eßig gebaizte Wachholderbeere zu essen, die Hände mit Handschuhen zu verwahren, oder mit Tuch zu umwiklen, den Mund und die Nase mit einem — mit Eßig benezten Tuch zu verbinden, bey dergleichen Arbeit mit leinenen Kitteln sich zu bekleiden, die zu

Reinigung der geöffneten Blattern gebrauchende Lumpen wohl zu waschen, und in freyer Luft zu trocknen, nach vollbrachter Arbeit aber ihre Hände und Gesicht mit Eßig wohl zu reinigen, und insbesondere, ohne sich auf das sorgfältigste gereiniget zu haben, sich in keine unangestekte Ställe zu begeben, oder mit gesundem Vieh umzugehen.

f) Maul- und Klauenseuche.

Nro. 231.

Belehrung des (vormaligen) Medizinaldepartements vom 24. Juni 1809 über die Maul- und Fußkrankheit des Rindviehs. (Reg.-Bl. S. 257 ff.)

Die von Zeit zu Zeit unter dem Rindvieh zum Vorschein kommende nicht gefährliche Maul- und Fußkrankheit fängt an in einigen Theilen des Reichs sich wieder einzustellen. Um die Vieheigenthümer vor Schaden, welchen unzweckmäßiges Benehmen hiebei veranlaßt, möglichst zu sichern, wird solchen das erkannte Eigenthümliche dieser Krankheit und die erforderliche Behandlung hiemit bekannt gemacht.

Die hieran erkrankten Thiere erscheinen matt und hängen den Kopf; man fühlt mehr oder weniger vermehrte Wärme an der Haut derselben, besonders aber am Kopf und in der Mundhöhle, aus welch letzterer heißer Athem und viel Speichel ausgeht, und deren Inneres wie auch das Weiße der Augen röther als gewöhnlich aussieht. Puls und Herzschlag fühlt man schneller, erstern voller und härter; Freßlust und Milchabsonderung sind vermindert. Am zweiten, dritten, vierten Tage hierauf bemerkt man weiße Blätterchen im Maule, die sich nach und nach vermehren, größer werden und bei den meisten Stücken wie strotzende Hirsenkörner besonders zwischen der Oberlippe und dem Oberkiefer erscheinen.

Diese enthalten Anfangs klebrigt wässerigte, in der Folge eiterartige Feuchtigkeit; nach fünf bis sieben Tagen schuppen sich diese Blätterchen, von ihrem Ausbruch an gerechnet, wiederum ab, und das ergriffene Thier genest somit.

Zuweilen, besonders auch bei vernachläßigter oder zweckwidriger Behandlung, kommen obige Zufälle in bedeutenderem Grade vor, die erstern Fieberzufälle sind heftiger, die Blättchen werden größer und verwandeln sich in Geschwüre; zuweilen wird die ganze Mundhöhle schwürig, wobei die Kranken kaum etwas Nahrung zu sich zu nehmen vermögen; bei einigen löst sich die Oberhaut in der ganzen Mundhöhle an dem Schlunde ab, nicht selten endigt sich diese Krankheit mit der Fußkrümme, die auch ohne vorhergegangene Veränderungen in der Mundhöhle erscheint; in beiden Fällen bekommen die Thiere am untersten Theil eines oder des andern Fußes, besonders aber der hintern auffallende Hitze, sie fangen darauf zu hinken an, und drei oder vier Tage nachher bemerkt man nicht selten an der Krone besonders nach hinten zu an den Ballen, sowie zwischen beiden Klauen, in Eiterung übergegangene Geschwülste; bei Vernachlässigung derselben lösen sich zuweilen die Hornwände ab, so daß Bildung einer neuen Klauenwand zu gänzlicher Wiedergenesung erforderlich ist.

Diese Krankheit ergreift gewöhnlich nur Rindvieh, und von solchem in einigen Gegenden zuweilen nur Ochsen, in andern aber Ochsen und Kühe, doch gewöhnlich verhältnißmäßig mehr erstere als letztere; in manchen Orten und Ställen ergreift sie zuweilen in einem Tag das sämmtliche Rindvieh, in den meisten aber nur nach und nach. Auch unter andern Hausthieren wie Pferden, Schafen und Schweinen will man bei frühern Ausbrüchen dieser Seuche zu gleicher Zeit ähnliche Erscheinungen bemerkt haben. Die Krankheit selbst endigt sich nicht mit dem Tode; nur dann, wenn bei vernachlässigter Hülfe den Erkrankten alle Nahrung abgeht, sterben sie am Hungertode. Das Uebel bildet sich von Zeit zu Zeit in Deutschland und gleichzeitig in verschiedenen Distrikten; besonders war dies der Fall in den Jahren 1764, 1786, 1797 und 1798, es erscheint gewöhnlich nach und bei schnell wechselnder sehr verschiedener Witterungsbeschaffenheit.

In Gegenden, woselbst man sich von dem Dasein dieser Krankheit überzeugt hat, ist es erforderlich, genauere Aufsicht als gewöhnlich auf sein Rindvieh zu halten, und sobald man oben angeführte Fieberzufälle, nämlich heiße Haut, heißes Maul, schnellen vollen Puls rc. bemerkt, sogleich nach Verschiedenheit der Größe des Thiers $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ Pfund Friedrichssalz, wo möglich trocken oder in wenigem Wasser aufgelöst, beizubringen, und wenn die Hitze sehr groß, der Puls sehr schnell und voll, das Athemholen beschwerlich, zwei, drei bis vier Pfund Blut aus einer Halsader zu lassen; sobald sich Veränderungen in der Mundhöhle zeigen, ist dieselbe öfters des Tags, wenigstens fünf bis sechs Mal mit einer Mischung aus zwei Loth

Kochsalz, 1/2 Schoppen guten Weinessigs und eben so viel Wassers, in Ermanglung guten Weinessigs aber mit Hinweglassung so viel Wassers und Zusatz so viel Bier- oder ringhaltigen andern Essigs, als zu gleicher Hervorbringung obiger saurer Mischung erforderlich ist, mittelst eines an einen Stab befestigten Schwammes oder leinenen Lappens an allen Stellen wohl zu reinigen und zu reiben; wenn die Bläschen aufgebrochen, sind solche mit Butter oder einem andern reinen Fett täglich drei bis vier Mal zu bestreichen.

Versagen die Erkrankten wegen Wundsein des Mauls das gewöhnliche Futter, so reiche man ihnen öfters Mehl- oder Kleientränke, Broisuppen, gekochte Kohl- oder Rübenblätter 2c. und bringe solche Nahrungsmittel nöthigen Falls mit Zwang bei. Reizend erhitzende innerliche Mittel, wie Pfeffer, Ingwer, Schwefel, Balsam 2c. vermeide man sorgfältig.

Zeigt sich die Hitze in den Füßen oder Klauen, oder hinken die Ergriffenen sogar, so ist erforderlich, solche mehrmalen des Tags in kaltes fließendes Wasser zu führen, oder einen Anstrich von Leimen mit Essig und Wasser oder Bleiwasser an die Klauen zu bringen, und sobald er trocken geworden ist, wiederum mit Essig und Wasser oder Bleiwasser anzufeuchten, auch so lange damit fortzufahren, als sich noch vermehrte Wärme an den Klauen fühlen läßt. Bildet sich ein Geschwür daselbst, so ist solches gehörig zu öffnen und hierauf mit einer Salbe aus acht Theilen dicken Terpentins und einem Theil schwarzen Steinöls zu bestreichen, auch bei großem Umfang und Tiefe mit Wergpolstern zu bedecken und hierauf mit leinenen Lappen zu befestigen.

Bei bedeutendern und drohendern Abweichungen von den beschriebenen Krankheitsformen hat man sich der Hülfe sachkundiger Aerzte zu bedienen, deren Wirken man durch die gegebene Belehrung keineswegs beschränken will.

Oefteres Reichen des gewöhnlichen Kochsalzes, besonders in Gegenden, woselbst die Mundfäule zum Vorschein gekommen ist, wird hiemit angerathen; nicht selten sollen solche von der Krankheit verschont geblieben sein, welche das Kochsalz nach Belieben zu sich nehmen konnten, ob sie gleich denselben äußern Umständen, wie die Erkrankten, ausgesetzt waren.

Daß die Ergriffenen unter vorgelegten Umständen im Stall behalten werden müssen, versteht sich von selbst; gesunde, mit denselben in Verbindung gestandene werden wie gewöhnlich benutzt und mit Einschluß oben angegebener Vorsichtsmaßregeln wie gewöhnlich besorgt.

Nro. 232.

Verf. des Minist. des Innern vom 18. Juli 1828, betr. eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul- und Klauenseuche.

(Reg.-Bl. S. 623 ff.)

Die nicht selten vorkommende Maul- und Klauenseuche zeigt sich gegenwärtig in mehreren Gegenden des Landes unter dem Rindvieh, und nach einkommenden Berichten beginnt sie ziemlich allgemein zu werden. Man sieht sich dadurch veranlaßt, wegen dieser Seuche, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung auf die Belehrung vom 24. Juni 1809 [1] aufmerksam zu machen. Dieselbe ist in der Regel nicht gefährlich, nimmt auch bis jetzt da, wo sie herrscht, bei zweckmäßiger Behandlung einen gutartigen Verlauf und zeigt durchaus keinen ansteckenden Charakter.

Nur in Verbindung mit dem Milzbrand, der in den heißen Sommermonaten vorzukommen pflegt, wird sie bedenklich.

Zu gleicher Zeit mit dieser Maul- und Klauenseuche des Rindviehs zeigt sich zuweilen auch unter den Schafen die Klauenseuche, deren Verlauf übrigens ebenfalls gutartig, und die Behandlung wesentlich dieselbe ist, wie bei dem Rindvieh.

Die K. Oberämter werden hiemit angewiesen, Sorge dafür zu tragen, daß in Orten, wo diese Seuche vorkommt, die Gemeindebehörden und die Viehbesitzer mit der erwähnten Belehrung vom 24. Juni 1809 sich gehörig bekannt machen, auch erforderlichen Falls ein im Ort angesessener, zur Behandlung kranker Thiere brauchbarer Mann aufgestellt werde, der unter der Aufsicht und Leitung eines im Oberamtsbezirke befindlichen geprüften Thierarztes mit möglichster Ersparung der Kosten

[1] Nro. 231.

die von der Seuche befallenen Thiere zu besorgen hätte. Die Vieheigenthümer sind hiebei besonders zu erinnern, die Thiere während der heißen Tageszeit so viel möglich in kühlen luftigen Stallungen zu halten, sie nur in der Frühe und des Abends ins Freie, vorzüglich auf Grasplätze, auch wo sich Gelegenheit hiezu findet, ins fließende Wasser zu treiben. Den erkrankten Thieren ist ein kühler Aufenthaltsort zu geben, indem hievon, neben dem vorschriftmäßigen Gebrauch des Friedrichsalzes und dem fleißigen Auswaschen des Maules mit Essig, Salz und Wasser, vorzugsweise der gelinde Verlauf der Krankheit abhängt. Da die Seuche zunächst durch atmosphärische Verhältnisse bedingt ist und ihre größere Ausbreitung nicht leicht beschränkt werden kann, so können polizeiliche, mit Aufwand verbundene und dem Verkehr mit gesundem Vieh nachtheilige Maßregeln in gewöhnlichen Fällen wohl umgangen werden.

Auch haben die Oberämter nur bei größerer und allgemeinerer Verbreitung, und hauptsächlich bei regelwidrigem, von bedenklichen oder gefährlichen Zufällen begleitetem Verlauf der Seuche Bericht an das K. Med.-Koll. zu erstatten und die Weisungen desselben einzuholen. Insbesondere verdient das Zusammentreffen des Milzbrandes mit dieser Krankheit vorzügliche Aufmerksamkeit, wobei sich vorläufig nach der am 19. Juli 1822 [1] gegebenen Belehrung zu achten, in einem solchen Falle aber schleunige Anzeige an das K. Med.-Koll. zu machen ist.

g) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

Vgl. die Verf. Nro. 245 Beilage, und 250.

h) Rinderpest.

Die diese Seuche betreffenden Vorschriften (Nro. 233—235), die zu Zeiten, wo dieselbe im Lande sich ausbreitete oder in dasselbe einzudringen drohte, ertheilt worden sind, sind zwar alle mehr oder weniger nur für die zur Zeit ihrer Ertheilung stattfindenden Umstände berechnet gewesen und wurden unter veränderten Umständen wieder außer Kraft gesetzt; dessen ungeachtet aber sind sie hier mitzutheilen, da die Rinderpest auch inskünftige wohl immer von Zeit zu Zeit den Rindviehstand des Landes bedrohen wird und die hierdurch veranlaßt werdenden Verfügungen wie bisher zum Theil einfache Verweisungen auf früher erlassene und für kürzere oder längere Zeit wieder zurückgenommene Vorschriften enthalten können.

Nro. 233.

Erneuerte Vorschrift vom 30. Nov. 1813 über das Verhalten bei hungarischer Rindviehseuche. (Reg.-Bl. 1813, Beilage zu Nro. 56.)

Zu Vermeidung der hungarischen Rindviehseuche, sonst auch Uebergälle, Löserdürre, allgemeine Rinderpest genannt, sind bei dem Eintritte von Transports fremden Schlachtviehes in den K. Staaten unterm 17. d. M. (Staats- und Reg.-Blatt Nro. 52) [2] bereits Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

---

[1] Nro. 228.

[2] Die in der VO. vom 17. Nov. 1813 ertheilten Vorschriften sind in die VO. Nro. 233 übergegangen. Zu letzterer erschien übrigens unterm 21. Dez. 1813 noch ein Nachtrag (Reg.-Bl. S. 441), durch welchen angeordnet wurde, daß bis auf Weiteres die Viehmärkte eingestellt seien, daß denjenigen, welche von dem Ausbruche der Seuche bei einem Stück Rindvieh Anzeige machen, eine Belohnung von 2 fl. (aus der Ortskasse) gewährt, daß ferner dem Eigenthümer eines an der Rinderpest erkrankten Viehes, wenn er hievon selbst der Obrigkeit sogleich Anzeige mache, von Stadt und Amt eine Entschädigung für das Vieh ausgemittelt, derjenige

Da jedoch hiedurch noch nicht alle Besorgnisse gegen Ansteckung gehoben sind und es von höchster Wichtigkeit ist, daß diese verheerende, den Wohlstand des Landmanns so tief untergrabende Rindviehkrankheit, wenn sie irgendwo sich äußern sollte, gleich im Anfang erstickt und ihre weitere Verbreitung verhindert werde; so wird zu dem Ende die im Jahre 1797 erlassene und neuerlich revidirte Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche zur pünktlichsten Nachachtung wieder bekannt gemacht und allen Ober- und Unterbeamten und Ortsvorstehern der gemessenste Befehl ertheilt, in Gemeinschaft mit den Oberamts- und Thierärzten diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zu widmen und, wenn irgendwo eine auch nur entfernte Spur dieser Krankheit sich äußern sollte, die in der Vorschrift angeordneten Maßregeln ohne Ausnahme und ohne Nebenrücksichten in Vollziehung zu bringen.

I. Kennzeichen und Natur der Seuche.

§. 1. Aeußere Kennzeichen der Seuche. — Die Krankheit äußert sich dadurch, daß die davon ergriffenen Thiere den Kopf hängen lassen, traurig aussehen, Zittern oder Frost und ein trockenes, kurzes Hüstlein bekommen. Dabei vermindert sich die Lust zum Fressen, verliert sich das Wiederkäuen oder Däuen und nimmt die Milch bei den Kühen ab. Die Thiere bekommen einen heißen Mund, in den zwei bis drei ersten Tagen besondere Empfindlichkeit des Rückgrates, so daß sich derselbe, wenn man mit der Hand darüber hinfährt, meistens krümmt, lockere Zähne, Knirschen mit denselben, Stöhnen, trübe bläuliche Augen, heiße Ohren und Hörner, weniger und trockeneren Mistabgang. Bald darauf werden die Ohren und Hörner kalt, die Thiere versagen das Futter ganz; es stellt sich beschwerliches Athemholen oder Schnaufen ein, der Mist wird flüssiger und spritzt endlich mit einem äußerst widrigen Gestank heraus.

Hierzu kommt häufig ein Anfangs schleimigter, nachher eiterartiger Ausfluß aus der Nase, zuweilen ein Ausschlag an der Hinterlippe, dem Halse, Bug und Euter, öfters auch Mundfäule, und die noch in geringer Quantität sich absondernde Milch wird gelb und dicklicht.

Im Verlaufe dieser Krankheit nehmen die Thiere durchgehends am Körperumfang und Kräften ab, sie ächzen, werfen sich nieder, stehen wieder auf, können mit den Hinterfüßen sich nicht festhalten, der Durchlauf ist mit Zwang verknüpft, der dünne Abgang dabei ist gelblich- oder schwarz-grünes Wasser, hier und da mit Blut vermischt, unter welchen steigenden Zufällen sie am siebenten, neunten oder elften Tage, in seltenen Fällen etwas später, zuweilen auch früher sterben.

§. 2. Innere Kennzeichen. — Die Krankheit wirkt besonders auf die Verdauungswerkzeuge, entzündet, wenn sie schon mehrere Tage vorgerückt ist, vorzüglich den vierten Magen, besonders gegen das sogenannte Magenknöpflein, woselbst sich geschwollene rothe Flecken zeigen; sie setzt denselben in brandigten Zustand, und die Entzündung verbreitet sich auf den dritten Magen, Löser und Mannigfalt genannt, macht ihn brandigt und verhärtet die in demselben sich befindliche Futtermasse, an welcher gewöhnlich das innere Häutchen der Blätter, wenn man sie losschälet, hängen bleibt. Die Gallenblase ist meistens sehr groß und enthält eine mißfärbige, wässerigte, häufig dunkelgrüne Galle. Seltener ist die Galle natürlich beschaffen. In den Gedärmen zeigen sich, besonders auf ihrer innern Seite, entzündete und

---

aber, der die Krankheit seines Viehs absichtlich verheimliche, mit körperlicher Strafe belegt werden solle; zugleich wurde die Einfuhr von Rindviehhäuten auf die Dauer von drei Monaten verboten und die Vorschrift von §. 36 der VO. Nro. 233 dahin ausgedehnt, daß bis auf weitere Verfügung das inländische Vieh gar nicht zur Tränke getrieben, sondern in den Ställen getränkt werden soll.

brandigte Flecken. Auch die Lungen sind zuweilen entzündet und brandigt oder enthalten sulzigtes Wasser, zuweilen aber erscheinen sie ganz gesund.

Das Fleisch der gefallenen oder erst bei hohem Grad der Krankheit geschlachteten Thiere verliert seine natürlich rothe Farbe und ist beim Anfühlen weicher als gewöhnlich, bisweilen auch mit einer Sulz oder ausgetretenem Blut umgeben.

Ueberhaupt aber ist von den innerlichen Zeichen zu bemerken, daß sie sich nach der Stärke der Entzündung und der Körperanlage richten und also bei verschiedenen Thieren mehr oder weniger verändert sind.

§. 3. Ansteckung. — Diese bei uns nicht einheimische Krankheit ist für unser Hornvieh gleichwohl äußerst ansteckend und wird nicht nur durch krankes Hornvieh, sondern auch durch alle von demselben kommende Dinge, wie Blut, Mist, Milch, Fleisch, Geifer, Haut, Unschlitt und durch Alles, was von kranken thierischen Theilen befleckt ist oder überhaupt in der Nähe des Dunstkreises der kranken Thiere sich befindet, von einem Stall und Ort in den andern gebracht. Besonders leicht kann Solches durch wollene Kleidungsstücke und den Koth an den Schuhen geschehen.

Es erfordert übrigens mehrere Tage, öfters auch Wochen, bis bei einem angesteckten Thier die Krankheit ausbricht, und doch kann dasselbe, wenn es gleich noch gesund zu sein scheinet, bereits andere Thiere anstecken. Daher kommt auch, daß, wenn ein angestecktes Thier auch nur einen Tag neben andern Thieren im Stall steht, gewöhnlich alle übrige nach einiger Zeit auch erkranken. Einige, jedoch sehr seltene Beispiele zeigen zwar, daß zuweilen ein Stück Vieh von Natur keine Anlage zu dieser Seuche hat und deßwegen gesund bleibet, wenn es gleich der Ansteckung ausgesetzt wird. Doch bekommt nicht nur öfters ein solches Thier die Krankheit erst noch, wenn man am wenigsten daran denkt, sondern es wäre auch äußerst thöricht, von einer solchen Ausnahme gegen die allgemeine traurige Erfahrung den Schluß zu machen: die Seuche sei überhaupt nicht ansteckend. Es kann Jeder bei den Kinderblattern schon bemerkt haben, daß ein Kind zuweilen bei seinen kranken Geschwistern in einem Bette lag, ohne die Blattern zu bekommen, und doch alsdann zu einer andern Zeit von einem fremden Kinde angesteckt worden ist.

II. Mittel gegen die Seuche.

A. Todtschlag der kranken Thiere.

§. 4. Todtschlag der kranken Thiere. — Da diese Seuche in einem so außerordentlichen Grade ansteckend ist und die vielfältigsten ältern und neuern Erfahrungen ausweisen, daß man nur durch den schleunigsten Todtschlag der erkrankten Thiere und Entfernung alles dessen, womit dieselben in eine nähere oder entferntere Verbindung gekommen sind, den angesteckten Ort und gewöhnlich die ganze Gegend von dem weiteren Einreißen derselben retten kann, so müssen an jedem Orte, wo die Seuche einbricht, alle von derselben ergriffene Thiere todtgeschlagen und sogleich mit Haut und Haar verscharrt werden.

§. 5. Anzeige der Erkrankung. — Daher muß jeder Viehbesitzer sein Rindvieh genau beobachten, und so wie er bemerkt, daß es das Futter versagt oder trauert oder sonst ungewöhnliche Zeichen an sich hat, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen. Geschiehet die Anzeige erst alsdann, wann das Thier schon den Durchlauf hat, so ist es ein Beweis, daß der Eigenthümer entweder wissentlich die Krankheit verschwiegen oder wenigstens nicht diejenige Sorgfalt in Beobachtung seines Viehes angewendet habe, die um der wichtigen Folge willen ein Jeder anzuwenden schuldig ist. Es wird daher sowohl die gänzlich unterlassene, als die zu spät geschehene Anzeige mit empfindlicher, nach Beschaffenheit der Umstände körperlicher Strafe, geahndet werden.[1]

[1] Vgl. Nro. 28, Art. 28 u. S. 412 (Art. 389).

§. 6. Visitation der Ställe. — Um jedoch desto gewisser gleich im Anfang der Krankheit alle kranke Thiere in Erfahrung zu bringen, so hat, wenn in einem Ort oder dessen Nachbarschaft bereits Spuren dieser Seuche sich gezeigt haben, der Ortsmagistrat einen oder mehrere sichere Männer (Gesundwärter), welche entweder kein Rindvieh besitzen oder dasselbige bereits verloren haben, auszuwählen, welche alle Tage sämmtliche Ställe des Orts visitiren und sich selbst überzeugen, ob kranke Thiere vorhanden sind oder nicht. Diese Männer sollen aber

a) nicht in die Ställe hineingehen, sondern blos durch die Stallfenster hinein sehen oder unter der Thüre stehen bleiben oder die Thiere, wenn sie dieselbe nicht anders sehen können, herausführen lassen und untersuchen, ob das Vieh, welchem sie etwa ein Stück Brot mit Salz geben lassen, frißt und munter ist.

b) Noch weniger sollen sie ein gesundscheinendes Thier berühren.

c) Wenn sie in einem Stall ein krankes Thier antreffen, so sollen sie bei sonst zu gewarten habender schweren Verantwortung dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen, nun aber nicht sogleich in andere Ställe gehen, sondern sich zuvor mit einer leichten Lauge von Kalk und Asche reinigen, einige Stunden warten und wo möglich andere Kleider anziehen oder dieselbe wenigstens mit Mineralsäureräucherung reinigen.

§. 7. Untersuchung der kranken Thiere durch die Viehschauer. — Sowie dem Ortsvorsteher, (es sei nun von den Eigenthümern selbst oder von den zur Visitation der Ställe aufgestellten Männern,) die Krankheit eines Stück Viehes angezeigt worden ist, hat derselbe die Viehschauer, und wenn ein Chirurgus im Ort ist, auch diesen zur Untersuchung desselben abzuordnen.

§. 8. Art der Untersuchung. — Die Viehschauer müssen, wenn noch mehrere Thiere im Stall sind, das kranke Thier vor den Stall heraus bringen lassen, dasselbe nach den oben beschriebenen Kennzeichen der Viehseuche gewissenhaft untersuchen und dabei nicht aus der Acht lassen, daß ein Thier schon verdächtig ist, wenn nach einer allenfalls vorgenommenen Aderlässe das erkaltete Blut nicht recht gerinnt und kein oder nur sehr weniges Blutwasser hat, alsdann aber dem Ortsvorsteher vom Erfund der Visitation Bericht erstatten.

§. 9. Folgen der Untersuchung. — Ist das angegebene Thier wirklich an der Viehseuche erkrankt erfunden worden, so hat sodann der Ortsvorsteher

a) den Namen des Eigenthümers, das Geschlecht und das Alter des Thieres pflichtmäßig aufzuschreiben, dieses Verzeichniß von Zeit zu Zeit an das ihm vorgesetzte Oberamt und dieses das Wesentliche von 14 zu 14 Tagen an die Medizinalsektion[1] einzuschicken.

b) Wenn es das erste in diesem Ort von der Viehseuche ergriffene Thier ist, so hat man dasselbe sogleich an einen abgesonderten ungangbaren Ort bringen und daselbst von einem hiezu zu bestellenden eigenen Mann, welcher, wenn er selbst gesundes Vieh hat, auch desselben Stallung und Wärter gänzlich meidet, warten zu lassen.

c) Ist es nicht möglich, das Thier an einen solchen abgesonderten Platz bringen zu lassen, so hat man dem Eigenthümer aufzugeben, es vor den Ort hinauszuführen und von dem zum Todtschlagen des Viehes aufzustellenden Mann tödten zu lassen.

d) Wenn es aber auch an einen abgesonderten Platz abgeführt und noch einige Zeit beobachtet wird, so muß es dennoch, sobald sich das Zeichen des völligen Ausbruchs der Seuche, der stinkende Durchlauf nämlich, einfindet, todtgeschlagen und sogleich verscharrt werden.

e) Ebenso schlägt man nun alle ferner krank werdenden Thiere, sobald bei der Untersuchung (§. 8) sich befindet, daß sie die Freßlust verlieren, nimmer däuen, heißen Mund, lockere Zähne, Husten, trübe Augen bekommen und die Kühe an der

---

[1] Vgl. Nro. 166, §. 7.

Milch abnehmen, auf dem hierzu außer dem Ort bestimmten Platze todt, ohne daß man diese noch einige Zeit beobachtet.

§. 10. Verantwortlichkeit des Ortsvorstehers. — Der Ortsvorsteher ist unter hoher Strafe dafür verantwortlich, daß die Abführung und Tödtung des kranken Thieres gleich geschehe. Er hat den Eigenthümer, wenn er sich widersetzen sollte, bis nach geschehener Exekution, einthürmen zu lassen und dafür besorgt zu sein, daß in diesem Fall das kranke Thier gleich im Stall von dem zum Todtschlagen bestimmten Mann übernommen werde.

§. 11. Fortsetzung. — Der Ortsvorsteher hat dabei um so weniger einer Ausnahme stattzugeben, als man durchaus nicht gestatten kann, daß wegen eines einzigen eigensinnigen Bürgers die übrigen gesunden Thiere auch angesteckt werden, und daß an Orten, wo man die Hoffnung hat, durch den Todtschlag der kranken Thiere die Seuche noch zu ersticken, den an dieser Seuche kranken Thieren medizinische Mittel gebraucht werden.

§. 12. Die übrigen Thiere in dem angegriffenen Stall müssen abgesondert oder auch todtgeschlagen werden. — Wenn mehreres Vieh beisammen in einem Stall gestanden ist, so ist der Todtschlag eines wirklich erkrankten Thieres nicht hinlänglich. Auch das übrige noch gesund scheinende Vieh muß entweder sogleich todt geschlagen oder doch wenigstens außer dem Ort von allen übrigen Thieren abgesondert werden. Die Erfahrung hat nur durch zu viele Beispiele gelehrt, daß gewöhnlich alle Thiere, welche neben einem angesteckten Thier im Stall stunden, von der Seuche ergriffen werden. Man wird daher

1) zwar gerne sehen, wenn diese noch gesund scheinende Thiere, statt sie gleich todt zu schlagen, in eine besondere, vor der Kälte hinlänglich bewahrte und vom Ort, auch allen Straßen und andern Flecken entfernte Hütte (welche daher nöthigen Falls aufzuschlagen ist) oder in besondere, von der Kommun zu miethende Häuser, Keltern u. dgl. oder bei guter Witterung in Gärten oder andere umzäunte Plätze gebracht und um der Sicherheit willen wenigstens drei Wochen dort aufbehalten werden. Bricht bei einem dieser abgesonderten Thiere die Seuche aus, so müssen die übrigen noch gesund scheinenden Thiere sogleich an einen dritten abgesonderten Ort gebracht und auch hier wieder drei Wochen aufgehalten werden. Insoferne aber

2) die Lokalumstände es nicht gestatten, für die krankscheinenden und verdächtigen Thiere außerhalb des Orts eine Hütte aufzurichten oder sie auf umzäunte Plätze zu bringen, so bleibt nichts übrig, als daß man sie ebenfalls sogleich todtschlage, indem schlechterdings nicht erlaubt werden kann, sie innerhalb des Orts zu behalten und den ganz gesunden Viehstand einer Gefahr bloszustellen.

§. 13. Eigene Männer zum Todtschlagen der Thiere. — Die todtgeschlagenen oder gefallenen kranken Thiere müssen acht Schuh tief, sowie der Mist derselben und alles Futter und Stroh, was in der Nähe derselben gestanden und allenfalls von ihnen beschmutzt worden sein kann, von eigenen hierzu aufzustellenden Männern vergraben werden. Diese Männer sind von den Kommunen nicht nur für ihre Mühe zu belohnen, sondern auch mit langen, den ganzen Leib bedeckenden Röcken von Wachstuch oder, wo dieses nicht zu haben ist, von Zwilch und mit besondern Schuhen zu versehen. Sie dürfen aber jene Röcke und Schuhe nicht in den Ort herein bringen und auch nach geendigter Seuche nicht behalten, sondern die Kleider müssen zur Vorsicht verbrannt werden. Auch haben sich diese Männer, so oft sie in den Ort zurückgehen, immer auf die im §. 6, Lit. c vorgeschriebene Weise sorgfältig zu reinigen.

B. Medizinische Behandlung.

§. 14. Medizinische Behandlung der kranken Thiere. — Sowie die Seuche in einem Ort einen ungewöhnlichen und sehr schnellen Gang nimmt oder einen großen

Theil des Viehstandes bereits ergriffen hat, ist es zweckmäßiger, nun zur ärztlichen Behandlung der kranken Thiere überzugehen, als den Todtschlag fortzusetzen.

§. 15. Grenzlinie. — Damit nämlich in einem angesteckten Ort mit dem Todtschlag der kranken Thiere weder zu lang fortgemacht, noch zu früh zur medizinischen Behandlung geschritten werde, so haben

1) die Oberbeamten, auch Oberamts- und Thierärzte oder andere praktizirende Aerzte theils aus den ihnen zukommenden Unter- und Schultheißamtlichen Berichten, theils aus Gelegenheit ihrer persönlichen Besuche in den angesteckten Orten den Gang der Seuche genau zu beobachten und dabei

2) vorzüglich darauf zu sehen, ob

a) die Seuche ungeachtet des bisherigen Todtschlags der von derselben ergriffenen Thiere und ungeachtet der pünktlichen Beobachtung aller übrigen Verordnungen nicht nur nicht nachläßt, sondern vielmehr einen schnellern Gang nimmt und jetzt in kurzer Zeit mehr Thiere hinwegraffte, als vorher; ob ferner überhaupt

b) im Verhältniß zum ganzen Viehstande des Orts, wie er unmittelbar vor der Seuche war, bereits viele Thiere wegen derselben todtgeschlagen worden sind, z. B. der zehente Theil des ganzen Hornviehstandes;

c) ob die Seuche bereits in alle oder die meisten Gegenden des Orts und in sehr viele Ställe eingedrungen ist; ob also

d) falls mit dem Todtschlag der kranken Thiere fortgefahren werden wollte, mehr Thiere würden todtgeschlagen werden müssen, als man durch medizinische Mittel in diesem bereits ganz angesteckten Ort zu retten Hoffnung hat; und

e) ob im Gegentheil auch die benachbarten Orte durch die medizinische Behandlung der vorhandenen kranken Thiere in diesem Ort keiner größeren Gefahr ausgesetzt würden, jetzt erst oder doch stärker angesteckt zu werden.

§. 16. Fortsetzung. — Unter diesen Umständen muß in diesem Ort der Todtschlag der kranken Thiere eingestellt und die medizinische Behandlung derselben angefangen werden. Uebrigens will man in Beurtheilung dieser Umstände die Oberbeamten und Aerzte nicht ängstlich beschränken. Jedoch gibt man ihnen bei ihren Pflichten nicht nur im Allgemeinen auf, mit aller Gewissenhaftigkeit zu verfahren, sondern kann ihnen auch nicht verhalten, wie sie alle diese Umstände zusammen nehmen und sich nicht nur an einen, z. B. blos an das Zahlverhältniß, zu halten haben, welches schon deßwegen nicht der einzige Bestimmungsgrund ist, weil es nach Umständen nöthig sein kann, mehr oder weniger als den zehnten Theil niederzuschlagen, und es überhaupt in keinem Fall auf einige Stücke mehr oder weniger ankommt.

§. 17. Absonderung der kranken Thiere. — Bei dem Anfang der medizinischen Behandlung ist nöthig, daß die kranken und gesunden Thiere auf das Genaueste abgesondert werden. Es müssen daher

1) die Kranken wo möglich aus dem Ort hinaus gebracht, in wohl verwahrte, von diesem und allen andern Orten, auch allen Straßen und Viehweiden entfernte Hütten, Keltern u. dgl., bei welchen jedoch genau darauf zu sehen ist, daß das Ablaufwasser nicht in einen Fluß oder gar in den Ort selbst laufe, gebracht,

2) von besonders dazu aufgestellten Männern besorgt werden, welche sich nicht nur von gesundem Vieh entfernt halten müssen, sondern auch mit eben der Kleidung, welche oben §. 13 vorgeschrieben worden ist, auf Kommunkosten zu versehen sind.

3) Werden die kranken Thiere nunmehr mit den unten beschriebenen Arzneimitteln versehen. Futter bedürfen sie jetzt keines mehr, sondern allein ihr sonst gewöhnliches Getränke.

§. 18. Fortsetzung. — Fehlt es aber an aller Gelegenheit, die kranken Thiere

außer dem Ort in Krankenhütten zu bringen, so müssen wo möglich alle gesunde, besonders wenn die Zahl der gesunden kleiner, als die Zahl der kranken ist, hinausgebracht werden. Nur dürfen unter diesen schlechterdings keine solche Thiere sein, welche in einem Stall waren, wo eines bereits erkrankt ist, sondern diese müssen besonders, jedoch auch außer dem Ort, gestellt werden.

§. 19. Fortsetzung. — Ist es aber auch nicht möglich, die gesunden Thiere außerhalb des Orts anzubringen, so ist es in diesem äußersten Nothfall zwar erlaubt, die kranken in besondere, von der Kommun zu miethende Ställe im Ort selbst zu bringen; nur müssen diese am Ende des Orts und von den Ställen, wo das gesunde Vieh steht, soweit als nur immer sein kann, entfernt sein.

§. 20. Inokulation. — Weil aber in diesem Falle immer wahrscheinlicher wird, daß nach und nach alle Thiere dieses Orts von der Seuche ergriffen werden, so muß man denjenigen Viehhaltern, deren Thiere noch gesund sind, anrathen, daß sie, unter der gegenseitigen, der Obrigkeit anzuzeigenden und von ihr zu bekräftigenden Versicherung, einander entschädigen zu wollen, lieber allen ihren noch gesund scheinenden Thieren die Seuche inokuliren lassen. Sie haben dabei die Hoffnung, mehr von ihren Thieren zu retten, als wenn dieselben natürlich angesteckt werden, indem man die medizinischen Mittel, weil man den Grad der Krankheit besser kennt, leichter und sicherer anwenden kann und die Krankheit überhaupt durch die Inokulation gutartiger gemacht wird. Bei einem solchen eintretenden Fall wird die gehörige Belehrung hierzu ertheilt und nöthigenfalls der Landthierarzt abgeschickt werden.

§. 21. Art der medizinischen Behandlung. — Wenn es in einem Ort einmal so weit gekommen ist, daß die Seuche durch den Todtschlag nicht mehr erstickt werden kann, sondern zur medizinischen Behandlung derselben geschritten werden muß; so kann doch schlechterdings nicht gestattet werden, daß die Eigenthümer ihrem kranken Thier selbst abwarten, daß sie die vielen Pfuscher, welche sich für Viehärzte ausgeben, zu ihnen lassen oder ihnen andere als die vorgeschriebenen Arzneien gebrauchen. Auch diese Verordnung, sowie alle andere, dient nur zum Besten der Viehbesitzer, welche sich sonst unwissend selbst schaden können. Ohnehin glaubt man gewöhnlich, wenn die Seuche an einem Ort von Natur gelinder wird, daß die daselbst gebrauchten Heil- oder Präservativmittel Schuld daran seien, und verläßt sich nun an andern Orten darauf, wird sogar nachlässig und verliert nun, ungeachtet der gerühmten Mittel, oft alles Vieh.

§. 22. Präservativmittel für gesunde Thiere. — Gesunden Thieren mag der Eigenthümer, außerdem, daß er den Stall und das Vieh so reinlich als möglich hält, Salz unter dem Futter geben und überhaupt saure Mittel brauchen: wie Wasser mit Essig, Vitriolsäure oder mit Salzgeist angenehm-säuerlich gemacht, Sauerkrautbrühe, Käs- oder Höfelwasser, saure Aepfel, Wein- oder Malztreber, Traubenlaub oder sonst Etwas von der Art. Auch vermeidet man so viel möglich die Mastung des Viehes, weil ein fettes Vieh der Seuche leichter als ein mageres unterliegt.

Sauerbrunnen. — Finden sich in der Nähe saure Quellen, wie z. B. in Cannstatt, Berg, Göppingen, Teinach u. s. w., so gewöhne man das Rindvieh, so bald als möglich, daran und wähle besonders diejenige Quelle aus, welche am meisten gelbe Erde absetzt.

Gillwurzstecken; Eiterbänder. — Häufige Erfahrungen haben gezeigt, daß Rindvieh, welchem man bei Zeiten Gillwurz gesteckt oder Eiterbänder gezogen hat, bei übriger vernünftiger Behandlung entweder ganz frei von der Seuche geblieben oder wenigstens gut durch dieselbe gekommen ist. Man unternehme daher bei Zeiten diese oder jene Operation, wo möglich selbst, lasse sie aber ja nicht von Leuten vornehmen, die mit krankem Vieh umgehen.

Um die Gillwurz zu stecken, bedient man sich eines gewöhnlichen Pfriemens

sticht diesen längst der Haut in den Wampen (auch Bommel, oder Triel, oder Halslappen genannt), bringt in die gemachte Oeffnung ein Stückchen Gill- oder schwarze Nießwurz ein und erhält die Geschwulst und das darauf entstehende Geschwür durch jeweiliges Einreiben einer Mischung aus einem Theil Leinöl und zwei Theilen Terpentinöl (Nro. 1).

Zum Ziehen eines Eiterbandes bedient man sich einer starken Packnadel, fädelt in diese einige starke Schnüre, wozu man abgenutzte Seile gebrauchen kann, sticht die Packnadel so, daß die gekrümmte Spitze nach Außen zu gekehrt ist, in die Haut des Halslappens, zieht sie fünf bis sechs Zoll längs und unter der Haut durch, bringt sie wieder heraus, befestigt beide Enden der Schnur und schmiert sie zuweilen mit dem Oel Nro. 1 ein. Kommt keine beträchtliche Geschwulst, so lasse man folgende Salbe bereiten: man nehme Euphorbienharz, gemeinen Terpentin, von jedem ein Loth, Schweineschmalz drei Loth (Nro. 2), rühre es tüchtig untereinander und schmiere damit des Tages zwei Mal die Schnüre ein, bis beträchtliche Geschwulst kommt.

Eben so kann man sich auch des bei Pferden gewöhnlichen Lederesteckens am nämlichen Ort bedienen; noch leichter ist es, wenn man nur in den Halslappen einige Schnitte macht, diese des Tags ein bis zwei Mal mit der Salbe Nro. 2 einreibt und sie wieder erneuert, so bald sie zu heilen anfangen.

Die Geschwüre, sie mögen auf die eine oder die andere Art hervorgebracht worden sein, unterhält man so lange, als die Gefahr einer Ansteckung dauert.

Aderlassen. — Des Aderlassens als Vorbeugungsmittels bedient man sich nur alsdann, wenn sich entzündliche Krankheiten unter dem Rindvieh unabhängig von der allgemeinen Seuche zeigen, wie z. B. Lungenentzündungen, die man im ersten Anfang der Krankheit als solche und vorzüglich dadurch erkennt, daß ein solches Thier, wenn es in den ersten Tagen der Krankheit niedergestochen wird, schon entzündete oder sogenannte faule Lungen hat.

Laxieren. — Alsdann ist es auch gut, gelinde Abführungsmittel, wie z. B. ein halbes bis ein Pfund Friedrichssalz, nach Verhältniß des Alters und der Kräfte des Thieres, oder ähnliche Mittel zu gebrauchen.

Alle übrigen sogenannten Präservativmittel haben keinen andern sichern Erfolg, als den des Geldverlusts. Man hüte sich besonders vor den vielen umherziehenden sogenannten Viehärzten, welche ihre Präservativmittel anpreisen, lasse sie ja nicht in den Stall, indem sie sonst leicht das gesunde Vieh anstecken können, weil sie öfters von krankem Vieh herkommen.

Die besten Präservativmittel bestehen in genauer Befolgung aller hier an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln, um die Ansteckung zu verhindern.

§. 23. Wiedergenesene. — Wenn bei einem kranken Thier der Durchlauf aufhört, ein beträchtlicher Ausschlag sich einfindet, die Freßlust und das Wiederkäuen, und bei Kühen die Absonderung einer flüssigen Milch wieder eintritt, so ist alle Hoffnung zu seiner Wiedergenesung da. Man bringt es sodann von den Kranken hinweg, jedoch vor Verfluß von acht Tagen, und ehe es mit einer Aschenlauge überall abgewaschen worden ist, nicht in seinen gewöhnlichen Stall, gibt ihm auch weniges, aber öfters, ein gesundes Futter und gewöhnt es nur nach und nach an die gewöhnliche Portion.

§. 24. Wann das Todtschlagen wieder eintrete. — Endlich kann jedoch auch in denjenigen Orten, wo die medizinische Behandlung der kranken Thiere bereits angeordnet worden ist, der Fall eintreten, daß der Todtschlag derselben der medizinischen Behandlung wieder vorzuziehen ist. Wann nämlich die Oberbeamten und Aerzte bemerken sollten, daß die Krankheit in einem Orte sehr nachgelassen hat, die Seuche auch in den benachbarten Orten entweder gar nicht oder sehr gemäßigt herrscht,

folglich durch den daselbst angeordneten Todtschlag der kranken Thiere höchst wahrscheinlich unterdrückt und dem Ort, welcher noch viele von der Seuche unangegriffene Thiere hat, dadurch ein großer Vortheil verursacht werden wird, so müssen die wenigen vorhandenen kranken Thiere vollends todtgeschlagen werden.

§. 25. Uebrigens versteht sich, daß auch an denen Orten, wo die medizinische Behandlung statt hat, in Rücksicht auf die Verscharrung der gefallenen oder geschlagenenen Thiere, des Dungs und Futters von denselben u. dgl. die nämliche Sorgfalt beobachtet werden muß, wie an denen Orten, wo die kranken Thiere zu Erstickung der Seuche todtgeschlagen werden.

C. Polizeianstalten gegen die Verbreitung der Seuche.

§. 26. Nothwendigkeit der Polizeianstalten. — Bei dieser pestartigen Seuche kann jedoch weder der Todtschlag noch das Medizиniren der kranken Thiere den gewünschten Zweck herbei führen, wenn man nicht zugleich auch die daneben nothwendigen Polizeianstalten auf das pünktlichste befolgt. Es werden daher nicht nur die Ortsvorsteher, sondern überhaupt alle Bürger aufgefordert, daß jeder in seinem Theile dazu beitragen und die Obrigkeit nicht in die Nothwendigkeit setzen möchte, durch geschärftere Maßregeln ihre Vollziehung zu erzwingen. Man kann bei dieser Seuche nicht vorsichtig genug sein, sehr leicht aber durch Unterlassung auch nur einer einzigen der angegeben Vorsichtsregeln, und was ihnen gleich ist, großes Unglück über einen ganzen Ort, ja über eine ganze Gegend bringen, sowie hingegen umgewendet schon mehrere Orte, welche mitten unter angesteckten Orten lagen, durch die besondere Thätigkeit ihrer Ortsvorsteher, und weil diese schlechterdings keine Unordnung duldeten, von der Seuche frei geblieben sind. Um hierüber gar keinen Zweifel übrig zu lassen, so will man hier alle Anstalten, welche in dieser Hinsicht an den angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten zu beobachten sind, bestimmt angeben, sodann aber auch mit um so größerer Aufmerksamkeit über ihrer Beobachtung wachen. Und damit die Nothwendigkeit strenger Polizeigesetze um so mehr Jedem einleuchtend werde, so macht man folgende Beispiele der verschiedenen Arten der Ansteckung hier allgemein bekannt.

Daß bereits sichtbar erkranktes Vieh anderes gesundes anstecke, wenn dieses in die Nähe des ersteren kommt, ist durch so viele traurige Erfahrungen bekannt, daß es wohl überflüssig sein würde, einzelne Beispiele hievon hier anzuführen; weniger bekannt hingegen wird sein, daß selbst solches Vieh, welches nur in der Nähe von Kranken war, auch schon wieder anderes anstecken kann, ehe die Krankheit selbst bei ihm ausbricht, welches letztere gewöhnlich mehrere Tage, zuweilen erst einige Wochen nach der Ansteckung geschieht; folgendes Beispiel wird dieses hinlänglich bestätigen.

Im Herbste 1796 kam ein Paar Ochsen von der Vorspann aus Villingen nach Lustnau in seinen gewöhnlichen Stall zu anderem Vieh zurück; bei einer neben einem der Ochsen gestandenen Kuh brach die Uebergälle einen Tag früher aus, als bei dem Ochsen selbst. Von diesen Thieren verbreitete sich nun die Seuche über den ganzen Ort. Daß diese Kuh nur von dem Ochsen angesteckt sein konnte, erhellt daraus, daß vorher die ganze Gegend auf viele Stunden um Lustnau her völlig frei von der Seuche war, und daß durch ein anderes Paar Ochsen die Seuche zu gleicher Zeit nach Haßlach, Tübinger Oberamts, gebracht wurde, welches mit den Lustnauer Ochsen in einem Stall zu Villingen gestanden war, aus welchem kurz vorher alles Rindvieh durch die Uebergälle weggerafft wurde.

Welch großer Nachtheil aus der unvorsichtigen Benützung der Häute entstehe, wird folgendes Beispiel zeigen:

Als die Seuche im Sommer 1796 in Hemmingen ausbrach, wurde die Haut des zuerst daselbst krankheitshalben getödteten Viehes, bei welchem der Besitzer nichts

Ansteckendes argwohnte, einem Sattler in Ditzingen grün zur Bearbeitung überliefert. Wenige Tage darauf brach bei dem Rindvieh dieses Sattlers die Seuche aus; man entfernte dasselbe sogleich aus dem Orte, tödtete und verrscharrte es; alles übrige Rindvieh in Ditzingen blieb hierauf von der Seuche frei.

Sehr auffallend war es, daß in der innern Stadt Schorndorf die Rothgerber, welche Häute von kranken Thieren in ihre Häuser brachten, zuerst ihr Vieh durch die Seuche verloren haben; auch daß in Backnang zuerst derjenige Rindviehstall angesteckt worden ist, in dessen Nähe Häute von krankem Vieh bearbeitet wurden.

Dürfte man sich darauf verlassen, daß mit dem Fleisch der angesteckten und geschlachteten Thiere vorsichtig genug umgegangen würde, so stünden der ferneren Benutzung derselben wenig Bedenklichkeiten im Wege. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die Meisten es an dieser Vorsicht fehlen lassen und alsdann große Nachtheile hieraus entstehen. Wie leicht zu einer allgemeinen Ansteckung durch das Fleisch Anlaß gegeben werden könne, folgt aus dem Beispiel von Bittenfeld, wo der erste erkrankte Ochs geschlachtet und das Fleisch davon um einen wohlfeilen Preis verkauft wurde. In allen Häusern, in welche solches Fleisch kam, brach zuerst die Seuche aus und breitete sich bei so vielen dadurch entstandenen Berührungspunkten schnell über den ganzen Ort aus.

So blieb auch Kleinbottwar ganz frei von der Seuche, während dieselbe in Großbottwar wüthete, bis ein Bürger aus ersterem Ort krankes Fleisch von Großbottwar in sein Haus brachte, worauf einige Tage nachher sich unverkennbare Merkmale der Seuche an seinem Vieh zeigten, welches aber sogleich aus dem Ort gebracht und verscharrt wurde.

So ist es auch bemerkenswerth, daß in mehreren Orten, wo die Seuche schon weit um sich gegriffen hatte, dieselbe noch erstickt wurde, als die Bürgerschaft sich dahin vereinigte, kein Fleisch von angesteckten Thieren mehr zu benutzen und die übrigen gegebenen Vorsichtsregeln streng zu befolgen.

Daß Mist von kranken Thieren, wenn gesunde daran riechen, diese anstecke, zeigen viele Beispiele; sogar ist in Neckarrems und Untertürkheim der erste Stall auf diese Art angesteckt worden, daß durchgetriebenes krankes Vieh auf die Miststätte des Stalls kam, über welche nachher das gesunde gehen mußte. Ja daß selbst die Ausdünstung des Mists, der schon vor Wochen und Monaten von kranken Thieren gefallen ist, die Ansteckung in Orten, wo die Seuche bereits aufgehört hat, wieder aufs Neue verbreite, zeigt das Beispiel von Rudersberg. Nachdem daselbst im Jahre 1796 die Seuche schon drei Wochen lang aufgehört hatte, wurde der im Ort aufgehäufte Mist nach und nach auf die Felder gebracht, und bald darauf verbreitete sich wieder die Seuche, ohne daß man irgend eine andere Ursache der Ansteckung ausfindig machen konnte.

Daß man überhaupt, in Absicht auf die Ansteckung nicht vorsichtig genug sein könne, beweist Folgendes:

Man sah im Winter 1796 eine Heerde von zehn Stück Rindvieh über einen Platz auf dem Felde gehen, über welchen man vorher einige an der Seuche gestorbene Thiere nach einer im Wald aufgeworfenen Grube geschleppt hatte. Diese zehn Stücke fiengen hier sogleich an, die Erde zu beriechen und zu brüllen. Den achten Tag darauf waren schon fünf Stück krank, und in der Folge die übrigen, und nur eins von den zehnen kam durch die Seuche.

Sehr häufig erfolgt auch die Ansteckung mittelst der Luft; daher gewöhnlich die Seuche von einem benachbarten Stall in den andern kommt, besonders wenn der Stall, wo noch gesundes Vieh steht, Oeffnungen hat, aus welchen man nach den bereits angesteckten sehen kann. Man verschließe daher solche Oeffnungen, wenn sich ein Stall in der Nähe befindet, worin krankes Vieh ist oder war.

Wie leicht durch Kleider und Schuhe die Ansteckung von einem Stall in den andern gebracht werden kann, erhellet schon daraus, daß die meisten Ortsvorsteher in den angesteckten Orten, wenn sie nicht bei den Stallvisitationen und Besichtigung kranker Thiere sehr vorsichtig waren, ihr eigenes Vieh durch die Seuche verloren haben. Daß man aber die Seuche, ungeachtet der vielen Gelegenheiten zur Ansteckung, bei Zeiten ausrotten kann, beweisen nicht nur England, Frankreich, Belgien, das dänische Seeland und andere Länder, sondern auch in Württemberg ist sie später mit Sicherung des größten Theils des Rindviehs erstickt worden.

Hiebei ist aber wohl zu bemerken, daß, wenn es einem Orte gelungen ist, die Seuche zu ersticken, man dennoch alle Vorsicht auch in der Folge zu beobachten hat, um sie abzuhalten, indem sie nicht wie andere Viehseuchen mit der Jahrszeit, in der sie entsteht, aufhört, sondern öfters in einem Lande, wo man nicht alle Mühe, sie zu vertilgen, anwendet, mehrere Jahre fortwüthet und also leicht eine nach der ersten Erstickung begangene Nachlässigkeit die Gefahr wieder aufs Neue bringt.

§. 27. Es kann demnach wegen des Mißbrauchs, welcher in früheren Zeiten damit getrieben worden ist und weitere Ansteckung veranlaßt hat, die Benutzung von Milch, Butter, Schmalz von erkrankten Kühen, ferner der Häute, des Fleisches und Unschlitts von Rindvieh, welches mit der Seuche angesteckt war und fiel oder niedergeschlagen wurde, durchaus nicht gestattet werden; vielmehr wird hiemit verordnet, daß jedes an der Viehseuche erkrankte Thier, es sei nun im Anfange der Krankheit oder erst in der Folge niedergeschlagen worden oder gar gefallen, mit Haut und Haar, und zwar acht Schuh tief, verscharrt werden soll.

§. 28. Vieh- und Fleischhandel. — Aller Hornvieh- und Fleischhandel von angesteckten Orten mit andern angesteckten und nicht angesteckten Orten ist schlechterdings verboten; es darf daher bei unvermeidlich hoher Strafe aus einem angesteckten Ort in einen andern, er sei nun auch angesteckt oder nicht,

a) weder gesundes, noch weniger krankes lebendiges Hornvieh, besonders aber

b) kein Fleisch oder Unschlitt von gesundem oder krankem geschlachtetem Vieh, noch

c) Milch, Butter, Schmalz gebracht werden.

§. 29. Fortsetzung. — Vielmehr haben die Ortsvorsteher angesteckter und nicht angesteckter Orte (in letztern besonders, wenn sie in der Nachbarschaft angesteckter Orte sind,) die Uebertreter dieser Gesetze sogleich dem Oberamt anzuzeigen und dieses nach vollendeter Untersuchung wegen ihrer Bestrafung bei der K. Medizinalsektion anzufragen.

§. 30. Futter und Stroh. — Uebrigens kann man gestatten, daß aus angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte Futter und Stroh gebracht werde, wiewohl auch hier den Viehhaltern anzurathen ist, dasselbe nicht zu kaufen. Es wird aber zugleich verordnet,

a) daß aus einem angesteckten Ort in einen andern, er sei nun auch angesteckt oder nicht, schlechterdings kein solches Futter und Stroh gebracht werde, welches entweder in dem angesteckten Stall oder Haus oder auch nur in den Häusern und Scheuren in der Nähe eines angesteckten Stalls gelegen hat,

b) daß auch dasjenige Futter und Stroh angesteckter Orte, welches entfernt von angesteckten Ställen lag, zuvor aufgebunden, auf einem freien Platz ausgelüftet und dadurch gereinigt werde, und

c) daß der Käufer sich vom Ortsvorsteher eine Urkunde darüber geben lassen solle, daß das auszuführende Futter und Stroh wirklich nicht aus der Nachbarschaft angesteckter Ställe genommen und zuvor ausgelüftet worden sei, widrigenfalls

d) die Ortsvorsteher desjenigen Orts, wo dasselbe gekauft werden sollte, oder wohin es bereits verführt worden ist, es nicht nur verbrennen, sondern auch den Käufer und Verkäufer dem Oberamt anzeigen sollen. Und um

e) allem Mißbrauch zu begegnen, so soll sich überhaupt Jeder, welcher Futter und Stroh auch an nicht angesteckten Orten kauft, eine Urkunde ausstellen lassen, daß er es wirklich in einem unangesteckten Ort gekauft habe, widrigenfalls auch dieses, wie das andere (nach Lit. d), behandelt werden soll.

§. 31. Wächter. — An angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten, wenn letztere in der Gegend angesteckter Orte sind, soll deßwegen bei Tag, vorzüglich aber bei Nacht, durch besonders aufgestellte, außerhalb der Orte fleißig visitirende Wächter auf Diejenigen gefahndet werden, welche Fleisch auf eine verdächtige Weise herein und hinaus schleppen oder gar lebende Thiere, ohne die erforderlichen Urkunden, herein oder hinaus bringen wollen, um jenes sogleich, ohne weitere Untersuchung, ob es gesundes oder krankes Fleisch sei, verscharren, diese aber niederschlagen und ohne Weiteres verscharren zu lassen.

§. 32. — Viehschau überhaupt. — Ueberhaupt aber soll an allen Orten, sie seien angesteckt oder nicht, kein auch noch so gesund scheinendes Rindvieh geschlachtet werden, ohne daß die Viehschauer es vor und nach dem Schlachten aufs genaueste untersucht haben, um auch diese Thiere, falls sie bereits von der Seuche ergriffen sein sollten, wie die andern behandeln zu können.

§. 33. Viehurkunden. — Es darf kein Ortsvorsteher eines angesteckten Orts eine Viehurkunde, wenn auch gleich das zu verkaufende Vieh noch gesund ist und in einem noch unangegriffenen Stall stand, ausstellen, und kein Ortsvorsteher eines unangesteckten Orts eine Viehurkunde als gültig annehmen, wenn in derselben blos bezeugt ist, daß dasselbe aus einem unangesteckten Stalle komme, sondern es muß bestimmt ausgedrückt sein, daß das Vieh aus keinem angesteckten Ort herkomme.

§. 34. Transporte fremden Hornviehs. — Wenn fremdes Hornvieh, es sei nun für die Armeen oder zum Verkaufe bestimmt, durch das Königreich getrieben wird, so ist

a) gleich bei dem Eintritt in das Reich durch diesseitige Thierärzte das fremde Vieh genau zu visitiren, diese Visitation auf dem fernern Marsch, oder da wo die Transporte verweilen, alle drei Tage zu wiederholen, jedes fieberkrank erfundene Thier sogleich niederschlagen und mit Haut und Haar unter Beobachtung der in §. 13, 40 u. 41 gegebenen Vorschriften vergraben zu lassen, und wenn das niedergeschlagene und vergrabene Vieh Armeegut war, in Betreff der zu leistenden Entschädigung an das Generallandeskommissariat in Stuttgart unverweilt Bericht zu erstatten;

b) der Transport wo möglich nicht durch Ortschaften, sondern auf Nebenwegen um die Ortschaften herum zu dirigiren und das fremde Vieh von den Brunnen und öffentlichen Tränken entfernt zu halten.

c) Während des Transports muß das einheimische Vieh in den Ortschaften behalten werden und sorgfältig eingesperrt bleiben.

d) Wo das fremde Vieh zur Fütterung oder über Nacht oder auf längere Zeit verweilt, ist dasselbe, wie §. 12 wegen des der Ansteckung verdächtigen Viehs vorgeschrieben wurde, in gehöriger Entfernung von Ortschaften nach Beschaffenheit der Jahrszeit und Witterung entweder unter freiem Himmel in einem eingezäunten Platz auf dem Feld oder in zu miethenden abgelegenen Scheuern, Keltern oder besonders dafür zu erbauenden Hütten unterzubringen, nie aber innerhalb der Ortschaften einzustellen.

Zur Fütterung und Abtränkung des fremden Viehes muß besonderes Geschirr gehalten und nach dem Gebrauche jedesmal wieder bestens gereiniget werden.

e) Den Mannschaften, welche das Vieh transportiren, sind zur Herberge für sich, ihre Pferde und Hunde, abgelegene Gebäude und Stallungen, worein kein anderes Vieh gebracht werden darf, anzuweisen.

f) In die Nähe der Plätze und Gebäude, worin Transporte fremden Viehes aufgestellt waren, darf kein einheimisches Vieh gebracht werden, bis jene zuvor auf die §. 40 u. 43 angegebene Weise vollkommen gereiniget sind und aller Dung und Ueberrest von Futter verscharrt ist.

§. 35. Vorspann. — Es soll ferner, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Seuche durch Ochsen, welche zur Vorspann gebraucht wurden, in ganz freie Orte gebracht worden ist, mit Rindvieh, (so lange, als nur immer möglich ist, anders zu helfen,) keine Vorspann geleistet werden. Muß es aber geschehen, so dürfen die von der Vorspann zurückkommenden Ochsen, und zwar an unangesteckten sowohl, als angesteckten Orten, nicht gleich wieder in die Stallungen der Eigenthümer gebracht, sondern sie müssen, wenn sie aus einer Gegend zurückkehren, worin die Rindviehseuche ausgebrochen ist, vierzehn Tage, wo möglich außer dem Ort oder doch wenigstens in solche Ställe, welche am Ende der Orte sind, und welche von der Kommun dazu gemiethet werden können, gebracht werden, um ganz gewiß zu sein, daß sie gesund zurückgekommen sind.

§. 36. Tränken.[1] — Ebenso sollen nicht nur an allen angesteckten, sondern auch an den nicht angesteckten Orten, in deren Gegend die Seuche herrscht, die gesunden Thiere nicht an öffentlichen Brunnen oder Flüssen getränkt werden.

Vielmehr wird es gut sein, die Brunnentröge da, wo es anderer Hindernisse wegen angeht, mit Brettern, welche im Nothfalle gleich abgerissen werden können, zu verwahren.

Auch ist es eine bemerkenswerthe Vorsicht, daß nicht zweien oder mehreren Stücken Vieh aus einem Gefäß zu trinken gegeben werde, oder daß dieses doch, wenn man nur ein Gefäß besitzt, immer wieder ausgeleert und gereinigt wird, ehe man dem zweiten, dritten u. s. w. Stück zu trinken gibt.

§. 37. Waide. — Das Austreiben auf die Waide fällt zwar im Winter von selbst hinweg. Es ist aber, wenn die Seuche sich im Frühjahr oder Sommer äußern sollte, zu bemerken, daß alsdann das Vieh weder aus angesteckten, noch aus den benachbarten gesunden Orten ausgetrieben werden darf.

§. 38. Hunde und Katzen. — Alle Hunde der angesteckten Orte sollen in den Häusern gehalten, oder falls sie herum laufen, todtgeschlagen werden. Eben so ist in Ansehung der Katzen Vorsicht nöthig, daß sie nicht in Ställe kommen. Fremde Fuhrleute und Metzger sollen ihre Hunde angebunden halten, oder sie müssen sich, wenn sie auf vorheriges Warnen nicht gehorchen, gefallen lassen, daß man ihnen ihre Hunde auch todtschlägt. Ueberhaupt aber erfordert es die Klugheit, keinen fremden Menschen, auch in unangesteckten Orten, in den Stall zu lassen, sondern das Vieh lieber zur Anschauung heraus zu führen.

§. 39. Springen der Farren. — Das Springen der Farren wird wegen der unleugbaren Gefahr, welche damit verbunden ist, am besten ganz unterlassen. Doch kann man an Orten, wo die Seuche lang anhält, nicht nur gestatten,

a) daß ein von der Seuche befallen gewesener und geretteter (durchgeseuchter) Farr gleichfalls durchgeseuchte Kühe bespringe, vielmehr ist dieses wegen der Nachzucht zu empfehlen, sondern man kann auch zugeben, daß

b) ein nicht durchgeseuchter, übrigens aber gesunder und von den angesteckten Ställen entfernt gewesener Farr zu gesunden Kühen von unangesteckten Ställen gelassen werde.

§. 40. Dung. — Jeder Viehhalter hat, sowie ein Thier erkrankt, den bisher erhaltenen und schon außerhalb des Stalls befindlichen Dung aufs Feld oder in einen Garten bringen zu lassen und durchaus nicht mit dem von kranken Thieren

---

[1] Vgl. S. 432, Anm.

herkommenden Mist zu vermengen. Vielmehr muß aller Mist von kranken Thieren und alles Stroh und Futter, welches in nähere Verbindung mit demselben gekommen ist, sogleich vor den Ort hinausgebracht und tief verscharrt werden. Damit dieses um so gewisser geschehe, so hat jeder Ort auf Kommunkosten einen Bürger oder Taglöhner aufzustellen, welcher in einem eigends dazu bestimmten verschlossenen Karren dieses besorgt.

§. 41. Gruben. — Die Gruben aber, worin die zu verscharrenden Thiere begraben werden, müssen acht Schuh tief und nicht in den Gärten oder in der Nähe der angesteckten Orte, sondern auf einen von allen Straßen, Ortschaften und Viehwaiden entfernten Platz gemacht und, um ihrer gehörigen Tiefe versichert zu sein, zum Voraus gemacht und von einer Magistratsperson visitirt werden. Auch ist, um das Wiederausgraben zu verhüten, das verscharrte Thier mit Dünger, am besten mit solchen aus den Abtritten, zu bedecken.

§. 42. Reinigung der Ställe. — Die Ställe müssen, sowie die Thiere, äußerst reinlich gehalten, jene öfters als gewöhnlich ausgemistet, ausgewaschen und mit Essigdämpfen geräuchert, die Thiere aber fleißig gestriegelt werden.

§. 43. Fortsetzung. — Ställe aber, worin angesteckte Thiere gestanden sind, müssen nicht nur gleichfalls gereiniget, ausgewaschen, wo möglich ausgeweißet, einige Zeit über leer gelassen, die Krippen abgehobelt, die Raufe mit Lauge abgewaschen, Ketten und Glocken abgeglühet und das Pflaster derselben mit Sand bestreut, sondern auch mehrmalige Räucherungen, entweder wie gewöhnlich mit Schießpulver, in einem vor Feuersgefahr sichernden Gefäß, oder noch besser mit mineralsauren Dämpfen, auf die am 22. März d. J.[1] bekannt gemachte Weise, vorgenommen werden.

§. 44. Hin- und Herlaufen der Leute von einem Ort zum andern. — Alles unnöthige Hin- und Herlaufen von angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte ist, weil die Leute die Seuche sonst durch ihre Schuhe und Kleidungsstücke leicht verbreiten können, zu unterlassen, vorzüglich aber jedem Viehhalter zu empfehlen, daß er in keine andere Ställe gehe und Niemand in seinen Stall lasse und sein Vieh so wenig, als es immer möglich ist und seine Feldgeschäfte nicht erfordern, aus dem Stall bringe.

§. 45. Wiedereröffnung des Viehhandels. — So lange die Seuche an einem Ort dauert, darf ohnehin kein Vieh von andern angesteckten oder nicht angesteckten Orten hereingebracht werden. Es erfordert aber die Nothwendigkeit, daß auch nach geendigter Seuche

a) noch sechs Wochen lang kein Vieh aus andern auch unangesteckten Orten hereingebracht und von den Viehhaltern des freigewordenen Orts kein Vieh gekauft werde, und

b) diese Zeit über von dem freigewordenen Ort in andere unangesteckt gebliebene Orte weder lebendes Rindvieh noch Fleisch von geschlachtetem Rindvieh gebracht werde.

§. 46. Strafen. — Alle diese Verordnungen nun haben keinen Zweck, als diese bösartige Seuche auf jede Art und Weise zu verhüten und zu unterdrücken und den Rindviehstand des Landes zu retten. Je mehr man aber gegründete Hoffnung hat, diesen Zweck wirklich zu erreichen, wenn die Ortsvorsteher gehörige Thätigkeit in der Exekution derselben zeigen und die Viehbesitzer nicht lieber vorgefaßten Meinungen und dem bei dieser Sache schon häufig geäußerten Aberglauben folgen, je mehr wird man auch über ihrer Beobachtung wachen, nachlässige Ortsvorsteher zur Verantwortung ziehen und die Viehbesitzer, welche so vieler Warnungen, Befehle und

[1] In einem Anhang zu der VO. vom genannten Tage, betr. Vorsichtsmaßregeln wegen Verbreitung der Nerven- oder Faulfieber. (Es handelt sich übrigens dort nicht um eigentlich mineralsaure, sondern um Chlorräucherungen.)

Belehrungen ungeachtet nicht folgen wollen, für jede Uebertretung dieser Gesetze mit einer scharfen Geld=, und nach Umständen mit einer Zuchthaus= oder Festungsstrafe belegen.[1]

Beilage.

Aerztliche Vorschriften zu Behandlung der kranken Thiere.

§. 48. Ist die Anzahl der von der Seuche ergriffenen Thiere bereits so groß, daß man durch plötzliche Entfernung, Todtschlagen und Verscharren derselben, keine schnelle Erstickung der Seuche mehr hoffen kann, so werden die kranken an dem dazu bestimmten Platz und von den besonders hiezu aufgestellten Wärtern, oder im ersten Anfange der Krankheit von den Eigenthümern auf folgende Art behandelt:

§. 49. Beim ersten Ausbruch. — So wie ein Stück von dem Futter läßt und nicht mehr gehörig däut, so entferne man sogleich alles Futter, sowohl das grüne als das dürre; öfters fressen die Thiere noch aus Gewohnheit verschiedenes Futter, können es aber, da sie nicht mehr wiederkäuen, auch nicht verdauen, es bleibt daher im Wanst liegen, beschwert diesen und verdirbt daselbst. Es ist zur Ernährung des kranken Thieres hinreichend, demselben öfters Mehltränke oder die unten angeführten schleimigten Mittel beizubringen.

§. 50. Während dem Frost. — Bemerkt man im Anfang der Krankheit einen Frost, der sich durch heftiges Schütteln, Sträuben der Haare, kalte Ohren und Hörner äußert, so bereite man ein schleimigtes Getränke aus Gersten oder Haber oder Leinsaamen oder Eibischwurzeln oder Leinkuchen oder Kleien durch Abkochen, mache dasselbe angenehm säuerlicht mit Essig, Vitriolöl oder Salzgeist und gebe davon nach Größe oder Alter des Thiers $1/2$—1 Maas warm ein, striegle das Thier tüchtig und decke es zu.

§. 51. Zeigt sich darauf beträchtliche Hitze, welche durch heißes Maul, heiße Ohren und Hörner, feurige, hervorgedrückte, stiere Augen, schnelles, starkes Herz= oder sogenanntes Lungenschlagen, harten, vollen Puls, unbändiges wildes Benehmen des Thiers erkannt wird; so lasse man, wenn es nicht kurz zuvor geschehen, und wenn das Thier übrigens bei Kräften ist, nach Verhältniß der Hitze, des Alters, der Größe und der Kräfte desselben $1/2$, 1—2 Maas Blut heraus, gebe wieder obigen schleimigen Trank, aber kalt und $1/2$—1 Vierling Friedrichssalz darin aufgelöst, ein. Geht kein oder trockener Mist ab, so setze man ein Klystier aus Seife und Küchensalz, in warmem Wasser aufgelöst, entweder mittelst einer gewöhnlichen Spritze oder einer großen Rindsblase, woran man eine hölzerne oder beinerne oder eine andere, wie z. B. eine Holderröhre, befestigt, und die man mit Butter, Schmalz oder Oel bestrichen hat. Diese Klystiere wiederholt man, bis öftere weiche Oeffnung erfolgt.

Von Anfang an und während des ganzen Verlaufs der Krankheit hält man dem kranken Thier das gewohnte Getränk fleißig vor, verändert dieses zuweilen durch Beimischen von Mehl, Schrot, gestoßenen Leinsaamen, etwas Essig oder Vitriolsäure oder Salzgeist, versucht es mit Ziegern, Buttermilch, Sauerkrautbrühe, Wasser von angebrühtem Heu u. dgl. m., gibt aber lieber das reine Wasser, wenn es das andere nicht mag, und schüttet das schleimigtsäuerliche Getränke von Zeit zu Zeit ein.

Hat das erkrankte Thier bereits ein Eiterband oder ein anderes Geschwür, so unterhält man dieses durch fleißiges Einreiben des Oels Nro. 1 oder der Salbe Nro. 2; ist noch keines gezogen worden, so lasse man es beim ersten Zeichen der Krankheit ziehen und sogleich mit der Salbe tüchtig einreiben.

§. 52. Behandlung in den folgenden Tagen. Maulausreiben. Einschütte. — Den zweiten und die folgenden Tage der Krankheit reibt man das Maul und die Zunge des Tags drei= bis viermal mit Essig, Salz und Wasser tüchtig aus, gibt dem kranken Thier nunmehro alle drei Stunden $1/2$—2 Maas von dem schleimicht=säuerlichen Getränke, wenn es nicht selbst säuft, ein; man kann sich hiezu auch der Saifen= oder Graswurzeln, auch des Eibisch= oder Saifen= oder Käspappelkrauts bedienen; je schleimischter das Getränke, desto besser ist es.

Behandlung bei Verstopfung — Man kann auch gewöhnliche sogenannte gekochte Suppen bereiten, läßt aber alles Gewürzhafte, besonders im Anfange der Krankheit, weg, macht sie recht dünn und gibt sie des Tags etliche Mal ein, wenn keine Verstopfung vorhanden ist; sollte diese aber einige Zeit anhalten, so fahre man mit den obigen Klystieren fort und gebe dabei alle vier Stunden einen halben Vierling Baum= oder Magsaamenöl ein, bis ordentliche Oeffnung erfolgt.

[1] Vgl. S. 412 (Art. 389).

§. 53. Beförderung des Schleimabgangs aus der Nase. — Fangen die Nasenlöcher an zu fließen, so hänge man des Tags einigemal einen sogenannten Dampfsack um den Kopf, in welchen man angebrühte Spreuer, Haber oder Gerste gethan, so daß der warme, aber nicht heiße Dampf ohngefähr eine halbe Stunde lang eingeathmet werde.

Kommt häufiger Schleimabgang aus der Nase, so wäscht man ihn ab und sprizt auch, im Fall er trocken werden oder sich stark anhäufen sollte, die Nasenlöcher mit lauwarmem Wasser aus; kommt kein Schleimabgang, so sucht man ihn durch Einspritzen einer Mischung aus Honig, Essig und Wasser, neben dem Gebrauch der Dampfsäcke, zu befördern.

§. 54. Behandlung beim Durchfall. — Stellt sich Durchfall ein, so gebe man von einer Mischung aus 2 Loth stinkendem Hirschhornöl, 2 Loth Kalmuswurz und so viel Wachholdermus, als zur Verfertigung einer Latwerge nöthig ist, alle 2 bis 3 Stunden einem erwachsenen Thier einen gehäuften Eßlöffel voll ein. Zugleich lasse man Nro. 3 aus 4 Loth Terpentinöl, 2 Loth Leinöl und 1 Loth gepulverten Euphorbienharz verfertigen, schneide auf beiden Seiten der Weichen einer Handbreit die Haare weg und reibe von dieser Salbe des Tags mehrmalen daselbst ein, bis sich beträchtliche Hitze fühlen läßt. Zugleich werden Klystiere aus Leinsaamenschleim, mit Leinöl vermengt, täglich zwei- bis dreimal gesetzt.

Geht der Durchfall demungeachtet immer noch beträchtlich fort, so lasse man Folgendes bereiten: Nro. 4. Man nehme gestoßene Krähenaugen 3 Loth, Milch 5 Schoppen, koche es auf 1 Maas ein, seihe es durch, presse es aus und gebe einem erwachsenen Stück Vieh bei anhaltendem Durchfall alle 2 Stunden 6 starke Eßlöffel voll in Wasser.

Sinken die Kräfte beträchtlich, so gebe man einem erwachsenen Stück Vieh dreimal ½ Schoppen Wein in 1 Schoppen eines wässerigten Aufgusses der Wolverleiwurzel, wobei auf 1 Maas siedenden Wassers 6 Loth Wurzel gerechnet werden.

§. 55. Mundfäule. — Finden sich Blätterlein oder kleine Geschwüre oder wunde Stellen im Maul, so menge man 1 Loth gestoßenen Salmiak und 4 Löffel voll Essig unter 8 Loth Honig und bestreiche des Tags drei- bis viermal die verletzten Stellen damit.

§. 56. Windgeschwulst. — Fühlt man längs des Rückens oder sonst wo eine wie Pergament knisternde Windgeschwulst, so mache man mehrere Einschnitte darein und bähe die offenen Stellen mit einem Chamillenthee.

§. 57. Andere Geschwülste. — Zeigt sich irgendwo eine harte Geschwulst, so reibt man sie, wenn sie nicht beträchtlich heiß ist, mit dem Oel Nro. 1, mehrmalen des Tages ein, bis sich eine weiche Stelle erzeugt, welche man alsdann aufschneidet; man verbindet oder verschmieret das entstandene Geschwür mit einer Salbe Nro. 3 aus 6 Loth gemeinem Terpentin und 2 Loth Schweineschmalz bis zur Heilung.

§. 58. Reinlichkeit und Temperatur des Stalls. — Während des ganzen Krankheitsverlaufs hält man die Thiere äußerst rein durch fleißiges Striegeln, Kartätschen und Abreiben, gibt ihnen gute trockene Streu, mistet fleißig und sucht, so viel möglich, eine immer gleiche mittlere Wärme in ihrem Aufenthaltsorte zu verschaffen.

Nro. 234.

Verf. des Minist. des Innern vom 29. Nov. 1829, betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. (Reg.-Bl. S. 554 ff.)[1]

Durch den neuerlich in größerer Ausdehnung stattgehabten Ausbruch der Rinderpest in mehreren Gegenden der österreichischen Monarchie sieht man sich veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden des Königreichs nicht nur auf die im Jahr 1813 wegen dieser verheerenden Seuche ergangenen Belehrungen und Vorschriften[2] aufmerksam zu machen, sondern auch im Einklange mit den im Königreich Bayern deßhalb ergriffenen Vorsichtsmaßregeln nachstehende weitere Anordnungen bis zu anderweitiger Verfügung zu treffen.

1) Sollten ganze Transporte oder einzelne Stücke von Hornvieh, Schafen, Schweinen oder Ziegen, deßgleichen von rohen Thierhäuten, Wolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen oder Borsten, der im Königreich Bayern dagegen angelegten Sperre ungeachtet, aus Ungarn, Oesterreich, Schlesien, Mähren oder Böhmen im

---

[1] Vgl. S. 431.
[2] Nro. 233.

diesseitigen Königreiche eintreffen oder, um der Rückwirkung der Bayern'schen Maßregeln auf die Einfuhr der letzten zwei Monate zu entgehen, auf das diesseitige Gebiet gebracht werden, so sind dieselben ohne Verzug anzuhalten.

2) Wenn sie noch nicht so weit von der Landesgränze entfernt sind, daß letztere nicht ohne Berührung diesseitiger Ortschaften wieder gewonnen werden könnte, so sind sie unverweilt über die Gränze zurückzuschaffen, unter schleuniger Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde des betreffenden Nachbarstaats.

3) Wären sie aber bereits tiefer im Innern des Königreichs angelangt, so sind sie in dem Ort, in welchem sie sich zufällig befinden, aufs Sorgfältigste abgesondert so lange zu verwahren, bis auf einen unter erschöpfender Darstellung aller einschlägigen Thatumstände an das K. Med.-Koll. zu erstattenden Bericht die Vorschriften wegen fernerer Behandlung der betreffenden Gegenstände ertheilt worden sein werden.

4) In beiden Fällen (zu 2 u. 3) ist jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem auf dem Wege oder im Orte befindlichen Rindvieh, mit dessen Stallungen, Tränken, Waiden und Wärtern auf das Strengste zu verhüten.

5) Verarbeitete Wolle oder Häute aus den oben (zu 1) gedachten Gegenden dürfen nur dann zugelassen, abgeliefert oder weiter gebracht werden, wenn entweder nachgewiesen wird, daß sie bereits einer auch in Bayern für diesen Zweck angeordneten Chlorkalkräucherung unterworfen worden seien, oder wenn diese Räucherung zuvor nachgeholt sein wird.

6) Bei der Nachholung derselben ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl die Aufbewahrung und Eröffnung der Waaren, als die Reinigung derselben an Orten geschehe, mit welchen Rindvieh weder auf die eine, noch auf die andere Weise (zu 4) unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommt.

7) Die Landjäger und die Ortspolizeioffizianten sind anzuweisen, auf dergleichen Transporte ein wachsames Auge zu haben und eintretenden Falls nicht nur für die einstweilige Einstellung ihres Weiterbringens und für die gehörige Absonderung derselben augenblickliche Vorkehr zu treffen, sondern auch dem nächsten Ortsvorstand oder Bezirkspolizeiamt zur weiteren Verfügung die schleunigste Anzeige hievon zu machen.

8) Die K. Hallämter werden von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen werden, in dem Fall, wenn dergleichen Transporte bei ihnen ankommen sollten, in gleicher Art zu verfahren.

9) Uebrigens haben die K. Oberämter und die Ortsvorsteher an den betreffenden diesseitigen Landesgränzen mit den nächsten auswärtigen Bezirks- und Ortsbehörden sich in stetem Benehmen zu erhalten, um, wenn die Rinderpest auch in Salzburg, Tyrol, Vorarlberg oder, der getroffenen Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, in einzelnen Theilen der zunächst an Württemberg gränzenden Staaten ausbrechen oder auch nur der Verdacht eines solchen Ausbruchs sich herausstellen sollte, dieses so frühe als möglich in Erfahrung zu bringen. Sobald ihnen auf diesem oder auf anderem Wege zuverlässige Kunde hievon zukäme, haben sie obige Bestimmungen einstweilen auch gegenüber von diesen Gegenden anzuwenden; zugleich aber ist an das K. Med.-Koll. unverzüglich Bericht hierüber zu erstatten.

Nro. 235.[1]

Verf. des Minist. des Innern vom 24. Dez. 1844, betr. den Verkehr mit Schafwolle, Schafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Rinderpest in den österreichischen Staaten. (Reg.-Bl. S. 576 ff.)

Nach dem Vorgange von Bayern sieht man sich veranlaßt, in Beziehung auf die unter dem 30. Nov. d. J. ergangenen Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung

[1] Vgl. S. 431.

der Rinderpest aus den österreichischen Staaten (Reg.=Bl. S. 519)[1] zu Erleichterung des Verkehrs mit Schafwolle, Schafen, Schweinen und Ziegen nachstehende Modifikationen eintreten zu lassen:

1) Die Einfuhr von Schafwolle, Schafen, Schweinen und Ziegen aus den österreichischen Staaten, mit einziger Ausnahme von Böhmen, ist wieder gestattet, übrigens, was die Wolle betrifft, unter nachfolgenden Bedingungen.

2) Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Wolle in Säcken oder Ballen sorgfältig verpackt sei.

3) Die in das Ausland bestimmte Wolle kann in dieser Verpackung unter zollamtlichem Verschluß und mit Begleitschein durchpassiren, ohne daß die Säcke einer Desinfektion zu unterwerfen sind.

4) Kommt ein Wollentransport für inländische Fabrikanten an, so hat das Bezirks= oder Hallamt, wo der Transport angehalten wird, dafür zu sorgen, daß die Wolle in ihrer Originalverpackung an den Ort der Bestimmung gebracht werde. Zugleich ist das Bezirksamt des Bestimmungsortes von der Zahl und Größe der Kolli in Kenntniß zu setzen.

Auch der Empfänger der Wolle am Bestimmungsorte ist bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe verpflichtet, alsbald nach der Ankunft des Transports hievon der Ortsbehörde Anzeige zu machen.

5) Die Bezirks= und Ortspolizeibehörden haben zunächst Sorge zu tragen, daß die Ballen von dem Eigenthümer, ohne sie auf offener Straße oder in Höfen liegen zu lassen, in die Magazine gebracht werden, und daß das zur Bedeckung der Ladung benützte Stroh nicht in die Nähe von Rindvieh gebracht, sondern verbrannt werde.

6) Sodann ist so schleunig als möglich zu Vornahme der Fabrikwäsche zu schreiten, welche den etwa in der Wolle vorhandenen Ansteckungsstoff entfernt. Wäre dieses, wie bei unsortirter Wolle, nicht sogleich ausführbar, so müßte die Desinfektion unter Leitung eines Sachverständigen durch Chlordämpfe vorgenommen werden; doch könnte statt dessen da, wo es an einem geeigneten verschließbaren Lokal fehlt, ausnahmsweise gestattet werden, die Wolle an einem für Rindvieh nicht zugänglichen luftigen Orte auszubreiten, wobei dieselbe wenigstens vierzehn Tage der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt und öfters umgekehrt werden müßte.

Auch wäre im letzteren Falle immerhin darauf zu dringen, daß die Fabrikwäsche bald möglichst vorgenommen würde.

7) Die für inländische Wollenhändler bestimmte Wolle ist, mit Ausnahme der Fabrikwäsche, ganz nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Minist.=Verf. v. 30. Nov. d. J., und ist namentlich dem Verkehr mit rohen Rindshäuten fortwährend die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

i) Kuhpocken.

Vgl. S. 302 ff.

4. Krankheiten der Schafe.

a) Allgemeine sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Schafkrankheiten.

Nro. 236.

Verf. des Minist. des Innern vom 11. Juli 1827, die Gesundheitsurkunden der Schafe betr. (Reg.=Bl. S. 309 ff.)

Da mehrere neuere Vorgänge bewiesen haben, daß die längst bestehenden Vorschriften wegen der für den Verkehr mit Schafen zu gebrauchenden Gesundheits=

[1] Durch die Verf. v. 30. Nov. 1843 waren die Vorschriften der Verf. Nro. 234 aus

urkunden theils einer wiederholten Einschärfung, theils einer Ergänzung bedürfen, so werden nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Jeder Führer einer Schafherde, die ihren Aufenthaltsort verändert, hat sich mit einer Gesundheitsurkunde zu versehen, ausgestellt von der Obrigkeit des Orts, wo sie zuletzt längere Zeit sich aufgehalten hat.[1]

§. 2. Für die Gesundheitsurkunde tritt an die Stelle des Formulars, das durch die VO. vom 10. März 1791 für die Viehurkunden überhaupt vorgeschrieben ist, das angeschlossene neue Formular, wonach sie enthalten muß:

1) den Vor- und Zunamen und Wohnort des Führers,
2) die Anzahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe,
3) den Eigenthümer derselben,
4) den Ort ihrer Bestimmung,
5) die Markung, auf der sie zuletzt längere Zeit zugebracht haben,
6) die Anzeige, ob sie während dieser Zeit von einer ansteckenden Kranheit befallen worden und wieder geheilt,
7) ob, wann und durch welchen Sachverständigen (Schaf- und Pferchmeister, Viehschauer oder sonst der Schafe kundigen Mann) sie zuletzt besichtigt und wie sie hiebei erfunden worden seien.

§. 3. Ist die Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, so darf sie in der Regel, ehe das K. Med.-Koll. sie für vollkommen hergestellt erklärt hat, von dem Orte, wo sie zur Zeit sich befindet, nicht weggebracht werden. Wird jedoch ausnahmsweise aus dringenden Gründen vom K. Med.-Koll. früher die Erlaubniß hiezu ertheilt, so darf es nur unter der Aufsicht eines besonderen obrigkeitlich dazu aufgestellten, von dem Eigenthümer zu belohnenden Begleiters geschehen, der dafür sorgt, daß die Heerde, entfernt von andern Heerden, deren Waiden und deren Stallungen das Ziel ihrer Bestimmung erreiche. Der Genehmigungserlaß des K. Med.-Koll., sowie der Name des Begleiters ist in diesem Falle gleichmäßig in der Gesundheitsurkunde anzumerken.

§. 4. Kommt die Heerde vom Auslande, so ist der Führer derselben schuldig, auf der ersten Markung, die er nach dem Eintritt in das diesseitige Gebiet befährt, die Gesundheitsurkunde, die er mitbringt, der Ortsobrigkeit vorzulegen und, daß Solches geschehen, auf derselben beglaubigen zu lassen.

§. 5. Trennt der Führer unterwegs einen Theil der Schafe von der Heerde, so hat er der Obrigkeit des Orts, wo diese Trennung erfolgt, die Gesundheitsurkunde zu übergeben, und diese hat, wenn die getrennten Schafe im Orte bleiben, eine Abschrift davon zurückzubehalten, außerdem aber dem Führer der letzteren eine neue nach dem Inhalte der früheren ausgefertigte Gesundheitsurkunde auszustellen; auf der alten Urkunde hingegen hat sie jedenfalls die Trennung zu beurkunden und sofort dieselbe dem Führer der Heerde wieder einzuhändigen.

§. 6. Die Polizeibehörden jeden Orts und deren Offizianten (Schaf- und Pförchmeister, Feldschützen u. s. w.) haben den Schafheerden, die über die Markung kommen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und, wenn sie Kunde von dem Durchtrieb einer solchen Heerde erhalten, sich zu vergewissern, ob der Führer derselben die vorgeschriebene Gesundheitsurkunde bei sich habe, ob ihr Inhalt auf die Schafe passe, ob sie, wenn die Schafe vom Auslande kommen, an der Grenze visirt worden sei, und ob, wenn die Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sein sollte, das

---

Anlaß des damaligen Vordringens der Rinderpest nach Schlesien, Böhmen rc. von Neuem angeordnet worden.

[1] Vgl. Nro. 237, Ziff. 9.

K. Med.-Koll. ausnahmsweise ihre Weiterbringung erlaubt habe, auch der für diesen Fall vorgeschriebene obrigkeitliche Begleiter sich bei ihr befinde.

Gleiche Obliegenheit haben die Landjäger, wenn sie einer wandernden Heerde begegnen.

§. 7. Fehlt die Gesundheitsurkunde ganz, oder enthält sie keinen Besichtigungserfund, oder paßt endlich ihr Inhalt nicht durchaus auf die mitgebrachten Schafe, so ist der Heerde die Fortsetzung ihres Wegs nicht eher zu gestatten, als bis dieselbe durch einen Sachverständigen (§. 2) besichtigt und auf dessen Erfund, sowie auf die Angabe des Führers hin, die übrigens als durch keine oder nur durch eine mangelhafte Urkunde beglaubigt ausdrücklich bezeichnet werden muß, nachträglich eine erschöpfende Gesundheitsurkunde von der Obrigkeit des Orts der Betretung ausgestellt worden ist.

§. 8. Zeigt sich bei dieser Besichtigung eine ansteckende Krankheit an der Heerde, oder ist solche schon aus der mitgebrachten Gesundheitsurkunde ersichtlich, ohne daß die Erlaubniß des K. Med.-Koll. zu Wegbringung der Schafe vorläge, so sind dieselben, wenn sie unmittelbar vom Auslande kommen, ohne Weiteres dahin zurückzuweisen, außerdem aber auf der Markung, wo sie sich befinden, in strenger Absonderung so lange zurückzuhalten, bis das K. Med.-Koll. auf den von dem vorgesetzten Oberamt, dem sogleich die Anzeige davon zu machen ist, hierüber zu erstattenden Bericht entweder sie nach eingeschlagenem Heilverfahren für vollkommen hergestellt erklärt oder ausnahmsweise ihren Weitertransport genehmigt hat. Liegt diese Genehmigung vor, ohne daß sich ein besonderer obrigkeitlich bestellter Begleiter bei der Heerde befände, so ist ihr ein solcher Begleiter auf Kosten des Eigenthümers von Obrigkeitswegen nachträglich beizugeben, in der Gesundheitsurkunde aber das Erforderliche hierüber anzumerken.

§. 9. Nach der Ankunft am Bestimmungsorte ist die Gesundheitsurkunde sogleich bei der Ortsobrigkeit niederzulegen. Hat eine Heerde ihren Bestimmungsort ohne eine solche Urkunde erreicht oder ist kein Besichtigungserfund daraus zu entnehmen, so hat die Ortsobrigkeit unverzüglich die Besichtigung durch einen Sachverständigen (§. 2) nachholen zu lassen. Ueberzeugt sie sich aus jener Urkunde oder aus dieser Besichtigung von dem Dasein einer ansteckenden Krankheit, so hat sie ungesäumt die Absonderung der kranken Schafe anzuordnen und dem vorgesetzten Oberamte Anzeige zu machen, damit dieses die ärztliche Behandlung einleiten und Bericht darüber an das K. Med.-Koll. erstatten könne.

§. 10. Die gedachten Besichtigungen (§§. 2, 7 u. 9) sind besonders dann mit Genauigkeit vorzunehmen, wenn nicht bestimmt bekannt ist, daß die Heerde an ihrem bisherigen Aufenthaltsort einer besonderen obrigkeitlichen Aufsicht und regelmäßig wiederkehrenden Untersuchung unterlegen sei. Vorzüglich aber in den Grenzorten ist auf dieselben bei den Heerden, welche vom Auslande kommen, alle Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 11. Vorstehende Bestimmungen (§§. 1—10) sind auch auf einzelne Stücke oder kleinere Haufen anwendbar, welche an einen neuen Aufenthaltsort gebracht werden, ohne Unterschied, ob sie bis dahin unter einer Heerde gelaufen seien oder nicht.

§. 12. Auf Schafmärkten sind Schafe, die nicht durch die vorgeschriebene Gesundheitsurkunde (§§. 2, 5, 7 u. 11) als gesund ausgewiesen sind, unter keinen Umständen zuzulassen.

In den den Käufern der zugelassenen Schafe auszustellenden Gesundheitsurkunden ist auf diesen Ausweis ausdrücklich sich zu beziehen.

§. 13. Ist mit der Veränderung des Aufenthaltsorts der Schafe zugleich ein Verkauf derselben verbunden, so ist der Gesundheitsurkunde der nach dem allgemeinen

Formular für die Viehurkunden vorgeschriebene Beisatz anzuhängen, daß der Verkäufer für die Hauptmängel, sowie solche in dem Regulativ vom 17. Febr. 1767[1] bestimmt seien, die gesetzliche Gewährschaft zu leisten habe, es wäre dann, daß unter den Betheiligten etwas Anderes verabredet worden wäre.

§. 14. Die jeden Orts mit der Ausstellung der Gesundheitsurkunden im Namen der Ortsobrigkeit beauftragten Personen haben über alle dergleichen Urkunden, die sie ausstellen, ein fortlaufendes Register zu führen; für die vollständige und der Wahrheit gemäße Ausfüllung des Formulars sind sie persönlich verantwortlich. Die regulativmäßigen Gebühren dafür, sowie für die vorangehende Besichtigung der Schafe, sind von den Eigenthümern der letzteren zu bezahlen.

§. 15. Die Führer und Eigenthümer der Schafe, welche unterlassen, sich mit den vorgeschriebenen Gesundheitsurkunden zu versehen (§§. 1 u. 11) oder sie an der Grenze (§. 4), am Orte der Trennung (§. 5) oder am Bestimmungsorte (§. 9) vorzulegen, oder welche gar einen Unterschleif damit treiben, desgleichen, welche angesteckte Stücke ohne Erlaubniß des K. Med.-Koll. und ohne obrigkeitliche Begleiter weiter bringen (§. 3), sind von den Orts- und Bezirksbehörden des Betretungsorts, obrigkeitliche Personen aber, welche den ihnen durch obige Vorschriften (§§. 2 bis 14) auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, von den ihnen vorgesetzten Behörden, nach Ermessen der jeweiligen Umstände, zur gebührenden Strafe zu ziehen, vorbehältlich der Verbindlichkeit zum Ersatze allen Schadens, der durch ihre Schuld entstehen sollte.

§. 16. Durch Vorstehendes ist übrigens an der besonderen Vorschrift vom 14. März 1816,[2] wonach die vom linken Rheinufer kommenden Schafe unter allen Umständen, auch wenn sie mit erschöpfenden Gesundheitsurkunden versehen sein sollten, bei ihrem Eintritt in das Königreich zu besichtigen, und selbst, wenn sie gesund erfunden werden, mit einem obrigkeitlich aufzustellenden Begleiter zu versehen sind, nichts abgeändert; vielmehr ist dieselbe auf alle Schafe, die aus sehr entfernten Gegenden des Auslands über die Grenze gebracht werden, anzuwenden.

Beilage.

Formular für die Gesundheitsurkunden der Schafe.[3]

Oberamt [N. N.] Gemeindebezirk [N. N.]

Dem Vorzeiger dieses [N. N. aus N. N. Oberamts N. N.]
wird hiemit beurkundet, daß die [zweihundert]
dem [N. N. aus N. N. Oberamts N. N.] zustehenden Stücke
[Spanische Mutterschafe], welche er am heutigen Tage
von hier nach [N. N. Oberamts N. N.] abführt,
[nach Ausweis der vorgelegten Gesundheitsurkunde aus N. N. vom 13. d. M.]
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von
[N. N. Oberamts N. N.]
aufgehalten haben, und während dieser Zeit
[von keiner ansteckenden Krankheit befallen worden, noch unter einer hievon befallenen Heerde gelaufen, oder: zwar von der Raude befallen, aber durch Entschließung des K. Medicinalkollegiums vom 8. d. M. für gänzlich geheilt erklärt worden],

[1] Nro. 256.
[2] Nro. 243.
[3] Die mit kleinerer Schrift gedruckten Einträge dienen zur Erläuterung, wie der leere Raum in den gedruckten Formularen bei deren Ausfertigung nach Beschaffenheit der Umstände ausgefüllt wird.

auch dieselben am [13. d. M.] durch [den Schaf- und Pförchmeister N. N. zu N. N.] besichtigt und hiebei [ganz gesund erfunden worden sind;
oder: zwar mit der Raude behaftet erfunden worden sind, jedoch mit Genehmigung des K. Medicinalkollegiums vom 8. d. M. unter Begleitung des N. N. von N. N. ausnahmsweise weiter gebracht werden dürfen; endlich: daß, in Ermanglung einer anderen Verabredung, der Verkäufer dieser Schafe, N. N. zu N. N., für die Hauptmängel, sowie solche in dem Regulativ vom 17. Febr. 1767 bestimmt sind, die gesetzliche Gewährschaft zu leisten hat.]

Den [28. Juni] 18[27] [(L. S.) Schultheiß N. N.]

Nro. 237.

Instruktion vom 14. April 1828 für die Vollziehung des Schäfereigesetzes in Betreff der Schäferdienstbücher und der Wanderurkunden für die Schafheerden. (Reg.-Bl. S. 188 ff.)

Nach dem unter dem 9. d. M. promulgirten Gesetz über das Schäfereiwesen, Art. 16 u. 20, sind die Schäfer verpflichtet, mit einem Dienstbuch nach Art der Wanderbücher, außerdem aber, wenn sie eine Schafheerde von einem Orte zum andern führen, mit einer Wanderurkunde für dieselbe sich zu versehen.

Für den Zweck der Vollziehung dieser Bestimmungen wird hiemit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

A) Die Schäferdienstbücher betreffend.

1) Die Ortsvorsteher haben

a) sogleich nach erfolgter Verkündigung des Gesetzes sämmtliche, bereits in ihren Gemeindebezirken befindlichen Schäfer aufzufordern, innerhalb sechs Wochen sich mit einem vorschriftmäßigen Dienstbuch zu versehen;

b) in Zukunft aber jedem Schäfer, der die Sommerwaide oder die Winterung in ihrem Gemeindebezirke bezieht oder die Hut einer bereits daselbst befindlichen Schafheerde übernimmt, von Amts wegen sein Dienstbuch abzufordern und, wenn er mit einem solchen nicht versehen sein sollte, ihm eine angemessene Frist zu Beibringung desselben anzuberaumen.

2) Die Schäferdienstbücher werden in der Regel durch das Oberamt des Heimathsorts des Schäfers ausgestellt.

Ist jedoch letzteres zu weit entfernt, als daß der Schäfer an dasselbe gewiesen werden könnte, so ist das Oberamt des Aufenthaltorts ermächtigt, das Dienstbuch unter Rücksprache mit dem Oberamt des Heimathorts auszustellen. Ausländische Schäfer sind zu Beibringung eines Heimathscheins anzuhalten und gegen Hinterlegung desselben von dem Oberamt ihres Aufenthaltortes mit einem Dienstbuch zu versehen.

3) Die Ausfertigung geschieht auf gleiche Weise, wie bei den Wanderbüchern, nach den hiezu besonders gedruckten Formularen, welche die Hof- und Kanzleibuchdrucker Gebrüder Mäntler in Stuttgart um den Preis von zwölf Kreuzern abgeben werden.

Auch die Gebühr, welche die Schäfer für die Dienstbücher zu entrichten haben, ist dieselbe, wie die für die Wanderbücher festgesetzte.

4) Sollte ein Schäfer den ihm anberaumten Termin (§. 1) fruchtlos verstreichen lassen, so hat ihn der Ortsvorsteher durch die geeigneten Zwangsmittel zu Beibringung desselben anzuhalten, bei beharrlichem Ungehorsam aber dem vorgesetzten Oberamt die Anzeige zu machen, damit dieses die weiteren Maßregeln gegen den Schuldhaften ergreifen und je nach den Umständen ihn nach seiner Heimath verweisen könne.

5) Das von dem Schäfer vorgelegte Dienstbuch hat der Ortsvorsteher zur Hand zu nehmen und so lange aufzubewahren, als der Aufenthalt des Schäfers in seinem

Gemeindebezirke dauert. Bei der Abfahrt von der Waide oder bei dem Austritt aus dem Dienst ist ihm dasselbe mit nachstehender Beurkundung zurückzustellen.

6) Verläßt der Schäfer nur die Waide, ohne zugleich aus seinem bisherigen Dienst zu treten, so ist blos von dem Ortsvorsteher in dem Dienstbuche zu bemerken, wie er sich während des Waidebesuchs auf der Gemeindemarkung betragen habe. Verläßt er aber zugleich den Dienst, so ist zuvörderst die Dienstherrschaft zu Ausstellung eines pflichtmäßigen Zeugnisses über das Verhalten des Schäfers während seines Dienstes anzuhalten, welches entweder von dem Dienstherrn selbst oder (gegen Zurückbehaltung der von dem Letzteren ausgestellten Urkunde) von dem Ortsvorsteher in das Dienstbuch einzutragen, in einem wie in dem andern Falle von dem Letzteren zu beglaubigen und mit seinen amtlichen Bemerkungen zu begleiten ist.

7) Wenn ein Ortsvorsteher bei der Einsicht eines Dienstbuchs entweder Lücken in diesen Beurkundungen oder gar Fälschungen desselben entdeckt, so hat er den Inhaber sogleich zur Verantwortung zu ziehen und je nach den Umständen den Erfund dem vorgesetzten Oberamt zur weitern Einleitung vorzulegen.

B) Die Urkunden für die wandernden Schafheerden betreffend.[1]

8) Die Ausfertigung der Wanderurkunde geschieht durch die Obrigkeit des Orts, von welchem die Schafheerde ausfährt.

Sollte letztere unterwegs ohne eine Wanderurkunde angetroffen werden, so ist solche nachträglich von der Obrigkeit des Orts der Betretung für den Rest des Wegs auszufertigen.

9) Da das Formular der Wanderurkunde auch den Gesundheitszustand der Schafe umfaßt, so unterbleibt in allen Fällen, wo eine Wanderurkunde ausgestellt wird, die Ausstellung einer besondern Gesundheitsurkunde nach den durch die Minist.=Verf. vom 11. Juli 1827[2] vorgeschriebenen Bestimmungen.

Dagegen ist der ganze Inhalt dieser Verfügung auch auf die Wanderurkunden anzuwenden.

10) Die Abgabe der Formulare zu den Wanderurkunden für die Schafheerden ist von den Hof= und Kanzleibuchdruckern Gebrüdern Mäntler um den Preis von zwei Kreuzern zugesichert.

Die ausstellende Behörde hat den Vor= und Zunamen und den Heimathort des Schäfers, der die Heerde führt, die (mit Ziffern zu schreibende) Zahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe, woraus sie besteht, den Namen ihres Eigenthümers, die Ursache der Wanderung, die Hauptorte, über welche der Schäfer seinen Weg zu nehmen gedenkt, den Ort der Bestimmung, die Markung, auf der die Schafe zuletzt längere Zeit zugebracht haben, die Anzeige, ob sie während dieser Zeit von einer ansteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt, endlich ob, wann und durch welchen Sachverständigen sie zuletzt besichtigt und wie sie hiebei erfunden worden seien, pünktlich auszufüllen, auch Ort und Tag der Ausstellung neben der Namensunterschrift und Sieglung beizufügen.

Die Gebühren für die Wanderurkunde sind neben der Auslage für das Formular auf gleiche Art wie bei den Viehurkunden zu berechnen.

11) Jeder Ortsvorsteher ist verpflichtet, den Führer einer im Gemeindebezirk ankommenden Heerde zur Vorlegung der Wanderurkunde aufzufordern.

Gleiche Verpflichtung liegt den Schaf= und Pförchmeistern, Feldschützen und andern Polizeibedienten ob.

12) Wird ein Schäfer außerhalb seines Waidebezirks mit einer Schafheerde ohne

---

[1] Vgl. Nro. 238.
[2] Nro. 236.

die vorgeschriebene Wanderurkunde angetroffen, so ist er von dem Ortsvorsteher, in dessen Bezirk er zuerst betreten wird, mit einer Strafe von drei Gulden zu belegen.

13) Unterläßt ein Schäfer, da, wo er mit seiner Heerde übernachtet, auch ohne dazu aufgefordert zu sein, die Wanderurkunde dem Ortsvorsteher zur Beglaubigung vorzulegen, so unterliegt er der Strafe eines Gulden für jeden Unterlassungsfall.

14) Jeder Ortsvorsteher, dem eine solche Urkunde vorgelegt wird, hat die Vollständigkeit der vorangegangenen Beglaubigung zu prüfen und, wenn sich hiebei ein Mangel findet, den Schäfer zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Erlaubt sich ein Schäfer, von der ihm vorgezeichneten Wegerichtung abzuweichen, so ist er auf dieselbe zurückzuweisen, und daß Solches geschehen sei, auf der Urkunde anzumerken.

15) Am Orte der Bestimmung hat der Ortsvorsteher die Wanderurkunde zur Hand zu nehmen und zu etwaigem künftigem Gebrauche aufzubewahren.

Nro. 238.

Verf. des Minist. des Innern vom 29. Dez. 1828, betr. die Wanderurkunden der Schafe, welche vom Ausland kommen. (Reg.-Bl. 1829, S. 4.)

Da die Frage entstanden ist, wie es mit den gesetzlichen Wanderurkunden bei solchen Schafheerden gehalten werden soll, welche vom Ausland kommen, so wird hiemit nachträglich zu der Instruktion vom 14. April d. J.[1] Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wenn eine Schafheerde aus dem Auslande über die Grenzen des Königreichs hereinkommt, so ist ihr Führer, wenn er nicht bereits von dem Orte seiner Ausfahrt eine erschöpfende Wanderurkunde für den ganzen Weg mitbringt, schuldig, sich von der Obrigkeit des ersten diesseitigen Grenzorts eine solche für den Rest des Wegs ausstellen zu lassen.

2) Unterläßt er es, so unterliegt er nicht nur der in §. 12 gedachter Instruktion angedrohten Strafe von drei Gulden, sondern die Ausstellung der Urkunde ist auch im nächsten Betretungsorte nach §. 8 derselben Instruktion nachzuholen.

3) Bringt der Führer einer solchen Heerde auch keine auf dieselbe passende Gesundheitsurkunde mit, oder ist aus der mitgebrachten keine vor ihrer Ausstellung vorgenommene Besichtigung der Schafe zu entnehmen, oder kommen endlich die letzteren aus sehr entfernten Gegenden des Auslands, so hat die Obrigkeit des Grenzorts, beziehungsweise des Orts der Betretung, vor Ausstellung der Wanderurkunde die in der Minist.-Verf. vom 11. Juli v. J.[2] §. 7, 9, 10 u. 14 vorgeschriebene Besichtigung der Schafe durch einen Sachverständigen zu veranstalten und je nach dem Erfunde das Weitere dieser Minist.-Verf. gemäß einzuleiten.

Nro. 239.

Verf. des Minist. des Innern vom 26. März 1832, betr. die Einschärfung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Schafkrankheiten. (Reg.-Bl. S. 73 ff.)

Da neuerlich in mehreren Orten des Königreichs der angeordneten Vorsichtsmaßregeln ungeachtet theils die Pockenkrankheit, theils die Raude unter den Schafen sich gezeigt hat, demnächst aber die Wanderungen der Schafheerden auf ihre Sommerwaiden beginnen, so werden den Behörden sowohl, als den Schafhaltern und Schäfern die auf die Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten berechneten polizeilichen Vorschriften auf das Nachdrücklichste eingeschärft. Insbesondere haben:

1) die Ortsvorsteher pflichtmäßig darüber zu halten, daß die Besichtigung der

[1] Nro. 237.
[2] Nro. 236.

Schafheerden, für welche eine Gesundheits- und Wanderurkunde ausgestellt werden soll, unmittelbar vor dieser Ausstellung mit aller Genauigkeit vorgenommen und, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, besonders der Pocken oder der Raude sich ergeben sollte, die Ausstellung der Urkunde unterlassen, die Anzeige davon an das Bezirksamt ungesäumt erstattet und sowohl die Absonderung der kranken Thiere, als die Zurückhaltung des übrigen Theils der Heerde streng vollzogen werde.

(Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizeiverordnungen von 1829, §§. 27, 28, 45, 48, 49, 51, 54, 55, 71 u. 72.)

2) Die Ortsobrigkeiten und die Polizeioffizianten jeder Art haben ihre Aufmerksamkeit auf die Wanderheerden sowohl unterwegs, als nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsort zu verdoppeln und, wenn die Gesundheits- und Wanderurkunden nicht in Ordnung sein oder sonst Verdachtsgründe wegen einer unter ihnen herrschenden ansteckenden Krankheit vorliegen sollten, die nähere Besichtigung, Festhaltung und Absonderung der Heerde, sowie die schleunige Anzeige des Falls sich ernstlich angelegen sein zu lassen.

(Ebendaselbst §§. 35, 36, 37, 45, 52, 54, 55, 76.)

3) Den Führern solcher Heerden, welche eine Sommerwaide im K. Bayern'schen Gebiete beziehen, ist bei der Aushändigung der Wanderurkunde zum Voraus die ausdrückliche, zu Protokoll zu nehmende Belehrung zu ertheilen, daß vermöge der fortwährend als gültig zu betrachtenden Minist.-Verf. vom 5. Nov. v. J. (Reg.-Bl. von 1831, S. 564 f.)[1] diese Heerden bei ihrer dereinstigen Rückkehr nur gegen Vorweisung erschöpfender Gesundheitsurkunden und unter den für Schafe, welche aus sehr entfernten Gegenden kommen, vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln[2] einer besonderen amtlichen Besichtigung und Begleitung werden zugelassen werden.

4) Den Bezirksämtern wird empfohlen, die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle, wo diesen Vorschriften zuwider gehandelt worden wäre, mit Nachdruck zu rügen, beziehungsweise für diesen Zweck zur höheren Kenntniß zu bringen, auf die ihnen gemachte Anzeige von dem Dasein einer ansteckenden Krankheit unter den Schafen aber das Erforderliche mit Eifer und Umsicht vorzukehren.

b) Ruhr.

Nro. 240.

Auszug aus der Belehrung der (vormaligen) Sektion des Medizinalwesens vom 16. Sept. 1816, in Betreff der unter den Schafen gegenwärtig herrschenden Krankheiten. (Reg.-Bl. S. 275 ff.)

Die ungewöhnliche meistens feuchte Witterung des gegenwärtigen Jahres hat unter den Schafen mehrere, zum Theil verheerende Krankheiten veranlaßt, worunter insbesondere die Ruhr, der Lungenwurm, die Wassersucht und Geschwüre gehören, daher von der Sektion des Medizinalwesens über die Kennzeichen dieser Krankheiten und die Behandlung der davon befallenen Schafe nachstehende Belehrung entworfen worden ist, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Je größer die Gefahr bei weiterer Ausbreitung dieser Krankheiten ist, desto mehr ist Aufmerksamkeit auf die Schafe und ihre Gesundheit, desto mehr Vorsicht in ihrer Behandlung und desto größere Thätigkeit in Vollziehung der bestehenden Polizeiverordnungen erforderlich, welche den Schäfern, Schafhaltern, Pförchmeistern, Ortsvorstehern und Beamten hiemit eingeschärft werden, unter Wiederholung der Vorschrift, welche den 27. Juni dieses Jahrs, aus Veranlassung der ebenfalls noch nicht

[1] Durch diese Verf. wurden die durch Nro. 240 ertheilten Vorschriften auf die aus Bayern kommenden Schafe ausgedehnt.

[2] Vgl. Nro. 243 sammt Anm.

ganz unterdrückten, sondern noch bei einigen Heerden sich äußernden Schafpocken-krankheit, gegeben worden ist, daß nämlich jede ungewöhnliche Krankheitserscheinung bei einer Schafheerde von den Schafhaltern und Schäfern sogleich der nächsten Ortsobrigkeit und von dieser dem Oberamt angezeigt werden soll, damit dieses nicht allein die ärztliche Untersuchung veranstalte und die nöthigen polizeilichen Verfügungen treffe, sondern auch der Medicinalsektion Bericht erstatte, auch daß eine Versäumniß hierin gegen jede Person oder Stelle, welche derselben sich schuldig macht, nachdrücklich werde geahndet werden.

Beilage.

Unter die Krankheiten, welche als Folge der ungewöhnlichen und nassen Witterung des gegenwärtigen Jahrs unter den Schafheerden ausbrachen, gehört

I. eine ganz ungewöhnliche Ruhr, welche sehr verheerend sich in den Taubergegenden im August dieses Jahrs vorzüglich unter den Lämmern einstellte. Die davon ergriffenen Thiere werden aufgebläht; es mangelt einige Zeitlang Mistabgang bei verlorener Freßlust; hierauf erfolgt das Ausspritzen einer grüngelblichten, späterhin auch mit Blut gemengten Flüssigkeit, welche einen äußerst widrigen herbfauligten Geruch annimmt. Mehrere Tausende fielen im benachbarten Auslande nach diesen Erscheinungen entkräftet. Um solche Kranke zu retten, muß man sie von den übrigen trennen, unter Dach bringen und bei trockener Witterung auf trockene Gegenden austreiben, beim ersten Bemerken des Aufblähens aber den Lämmern schleunig ein Quent Friedrichsalz und ebensoviel Enzianwurz, erwachsenen aber das Doppelte beibringen und nach einer Stunde die Gabe wiederholen. Stellt sich Durchlauf ein, so gibt man des Tags 3—4 Mal den Lämmern einen halben, den erwachsenen einen ganzen Eßlöffel von folgender Latwerge. Man nehme

schwarz Hirschhornöl 4 Loth,
gepulverte Kalmuswurz } von jedem 3 Loth,
gepulverten Leinsaamen }

und so viel Wachholder- oder Obstmuß oder in Ermanglung dessen so viel Wasser, als zur Fertigung einer Latwerge nöthig ist. Man fährt hiemit fort, bis der Koth dick zu werden anfängt und die Freßlust sich wieder einstellt.

II. Sowohl in obenberührten, als in andern Gegenden zeigte sich, daß die hustenden Lämmer von einem eigenen Lungenwurm (Strongylus), der sich oft zu Hunderten in den Luftröhrästen anhäuft und Abmagerung und Erstickung herbeiführt, geplagt werden. Nach bisherigen Erfahrungen sterben diese Würmer und werden mit Schleim ausgeworfen, wenn ihnen folgendes Pulver gereicht wird:

Schwefelblumen, gepulverte Champagnerkreide und Wachholderbeer, von jedem gleichviel, alles sorgfältig und mit so viel Kochsalz gemischt, als nöthig ist, um die Lämmer zum Lecken desselben zu bestimmen. Dieses Pulver wird ihnen so oft gereicht, als sie es nehmen mögen, und so lange, bis der Husten verschwunden ist.

III. Bereits hat sich ferner schon eine nicht geringe Anzahl wassersüchtiger Schafe (Knüzer nach schwäbischer Mundart) gezeigt, und es steht zu befürchten, daß sich noch viele vorfinden werden. Daher ist jedem Schafhalter anzurathen, seine Thiere von Zeit zu Zeit besichtigen zu lassen.

Dabei ist vorzüglich auf die blasse glanzlose Haut zu sehen, welche sich bei den bereits Erkrankten oder Krankwerdenden vorfindet. Erfahrungen bei Tausenden solcher Wassersüchtigen haben dargethan, daß wenn nicht schon bedeutende, den Tod bedingende Veränderungen in den Eingeweiden eingetreten sind, gänzliche Heilung auf gehörigen Gebrauch folgenden Pulvers erfolgte und selbst bei den Rettungslosen häufig ein solcher Zustand herbeigeführt wurde, welcher noch die bessere Benutzung derselben zuließ.

Gepulverte Eichenrinde }
„ Enzianwurz } von jedem 2 Pfund,
„ Wachholderbeer }
Eisenvitriol 1 Pfund,
Kochsalz 7 Pfund.

Alles sorgfältig untereinander gemischt und den der Krankheit verdächtigen so oft und so viel in den Salztrögen gegeben, als sie nehmen mögen, und so lange bis sich wieder die gehörige

Röthe der Haut eingefunden hat; den bestimmt kranken Erwachsenen gebe man Morgens und Abends ein Quentlein davon ebenso lange ein und vermeide jedesmal einige Stunden darauf Gelegenheit zum Wassergenuß.[1]

IV. Langes und öfteres Verweilen im Nassen hat bei den Schafen häufig die Bildung der Geschwüre zur Folge, welche man sowohl unter der Haut, als dem Horn der Füße bemerkt. Besonders beschwerlich sind sie an letzterer Stelle. Hat man den leidenden Theil aufgefunden und öffnet man das noch bedeckte Geschwür mittelst eines Messers, befeuchtet jede schwärende oder nassende Stelle mit Spießglasbutter und bestreicht die hierauf trocken gewordene Wunde mit einer einfachen Harzsalbe, wozu die meisten Wagenschmieren, besonders die sogenannte braune (Schiffstheer), sich eignen, so erfolgt schleunige Heilung.

c) Fäule.

Nro. 241.

Belehrung des Med.-Koll. vom 31. Jan. 1852 in Betreff der in einigen Bezirken des Landes unter den Schafen ausgebrochenen Krankheit, der sogen. Fäule.[2]

In den Oberamtsbezirken Göppingen und Kirchheim ist neuerlich in Folge der herrschenden warmen und nassen Witterung in ungewöhnlicher Ausdehnung unter den Schafen die Fäule, verbunden mit der Egelkrankheit, ausgebrochen. Da zu befürchten steht, daß diese für die Schafe so verderbliche Krankheit auch in anderen Gegenden des Landes sich zeigen werde, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zur Belehrung der Schafhalter und Schäfer bekannt zu machen.

Diese Krankheit, wozu besonders in nassen Jahren während der Waidezeit der Keim gelegt wird, bildet sich nur allmählig aus und erreicht gewöhnlich während des Winters ihren Höhenpunkt. Sie gibt sich Anfangs durch Bläße der Haut, besonders der Bindehaut im inneren Augenwinkel, leichtes Ausgehen der Wolle und durch Mattigkeit der Thiere zu erkennen. Bei höherem Grad der Krankheit zeigen sich dann mit Zunahme der erwähnten Erscheinungen an den äußeren Theilen des kranken Thieres, besonders in der Nähe des Kehlkopfs, wässerige Geschwülste u. dgl. Beim Oeffnen solcher Schafe findet man das Fleisch blaß, welk und wässerig infiltrirt, in der Bauch- und Brusthöhle Ansammlung von Wasser, die Leber knotig, mürbe und strotzend von Egelwürmern, das Blut farblos und wässerig rc.

Da bei sehr vorangeschrittenem Leiden die Heilung immer zweifelhaft bleibt, so ist um so mehr große Aufmerksamkeit auf die Schafe zu verwenden und aller Bedacht zu nehmen, zeitig durch ein zweckgemäßes Heilverfahren, verbunden mit einer sorgfältigen Pflege der Thiere, der weiteren Ausbildung der Krankheit möglichst Grenzen zu setzen.

Bittere, gewürzhafte, gerbestoffhaltige Mittel, mit einem Zusatz von einem Eisenpräparat und mit Kochsalz und geschrotetem Haber als Lecke gereicht, haben sich jederzeit und namentlich in den Jahren 1816 und 1817 vorzüglich nützlich gezeigt, daher man auf die damals in der Belehrung vom 16. Sept. 1816[3] gegebene Vorschrift wiederholt aufmerksam macht. Die betreffende Mischung besteht aus:

gepulverter Eichenrinde
„ Enzianwurz
„ Wachholderbeere } von jedem 2 Pfund,
Eisenvitriol 1 Pfund,
Kochsalz 7 Pfund.

Alles sorgfältig gemischt und den der Krankheit verdächtigen Schafen so oft und so viel in den Salztrögen gegeben, als sie nehmen mögen, und so lange fortgesetzt, bis sich wieder die gehörige Röthe der Haut eingefunden hat. Für Schafe, bei welchen sich die Krankheit schon mehr ausgebildet hat, erscheint ein Zusatz von 1/2 Pfund vegetabilischer Kohle (Glanzruß) zu obiger Mischung geeignet. Man gebe davon den kranken Schafen — erforderlichenfalls mit Mehl und Wasser zu Latwerg gemacht — Morgens und Abends 1/2 Loth; bei eingetretener Wassersucht wird noch mit gutem Erfolg jedesmal 1 Quentchen Terpentinöl beigefügt; einige Stunden lang müssen die Schafe sodann vom Genuß des Wassers entfernt gehalten werden. Die Schafe sind zugleich mit gutem kräftigem Futter zu ernähren, in luftigen, mäßig warmen

[1] Vgl. Nro. 241.
[2] Staatsanzeiger für Württemberg, 1852, S. 210.
[3] Nro. 240.

Stallungen zu halten, täglich aber (wenn es die Witterung gestattet) einige Stunden ins Freie zu bringen.

Da die Krankheit nicht ansteckend ist, so sind mit Kosten verbundene polizeiliche Maßregeln nicht erforderlich. Auch erscheint das Fleisch der von der Fäule befallenen Schafe — mit Ausnahme der krankhaften Eingeweide — für den Menschen noch genießbar und unschädlich. Bei sehr vorangeschrittener Krankheit aber, wo das Fleisch seine normale Beschaffenheit gänzlich verloren hat, darf solches nicht mehr als Nahrung für den Menschen, wohl aber für Schweine, Hunde ꝛc. benützt werden.

In Fällen, wo die Krankheit unter einer Heerde ungewöhnlich heftig und allgemein sich zeigen sollte, sind von den K. Bezirkspolizeiämtern der Oberamtsthierarzt oder in Ermanglung eines solchen ein im Bezirk befindlicher geprüfter Thierarzt zur Einleitung einer zweckgemäßen Behandlung an Ort und Stelle abzusenden und hierüber ungesäumt an das K. Med.-Koll. Bericht zu erstatten.

d) Lungenwurm.

Vgl. Nro. 240, II.

e) Klauenseuche.

Nro. 242.

Belehrung des Med.-Koll. vom 16. März 1821 über die Klauenseuche der Schafe und hierauf sich beziehende Anordnung. (Reg.-Bl. S. 149 ff.)

Seit dem Jahr 1814 hat sich besonders unter den feinwolligen Schafen eine früher in Frankreich bekannt gewordene Krankheit auch in Deutschland allgemeiner gezeigt, die sogenannte Klauenseuche. Im Jahr 1816 wurden die den günstigsten Erfolg leistenden einfachen Heilmittel dagegen öffentlich bekannt gemacht, aber, wie die Erfahrung zeigte, nicht immer oder zeitgemäß angewandt. Um alle Schafbesitzer über diesen Gegenstand in Kenntniß zu setzen und das aus demselben entspringende Nachtheilige möglichst zu entfernen, wird daher folgende Belehrung und Anordnung gegeben:

Während der Wintermonate, wenn die Schafe bei vielem Stallaufenthalte nasse Stellen öfters zu betreten oder darin zu verweilen haben, bemerkt man, daß sie einen oder mehrere Füße schonend oder kaum auffsetzend lahm gehen. Wird man dieß sogleich gewahr, so findet man die Klauen des ergriffenen Fußes ungewöhnlich warm; diese Wärme verliert sich bei fortdauernder erhöhter Empfindlichkeit; untersucht man die Klauen genauer, so findet man dieselben mehr und minder angeschwollen und bei dem Druck auf die hornigten Theile sowohl der Wände als der Sohlen, Strahlen und Ballen eine Schmerz äußernde Stelle, die häufig sich schon durch eine veränderte Farbe auszeichnet. Ist der Sitz des Uebels in den weichen untern Horntheilen, so werden diese allmählig abgestoßen, und die Heilung erfolgt öfters von selbst in 10—14 Tagen; ist er unter den festern Wänden, so werden die blutreichen empfindlichen Theile immer mehr krankhaft ergriffen, und nicht selten wird bei mangelnder Hülfe das Organ der Hornbildung, der Saum verletzt, und die ganze Klaue geht mit diesem verloren. Je ausgebreiteter das Geschwür, je näher der Krone oder dem Saume, desto mehr leidet das erkrankte Thier bei dem Unvermögen, auf dem kranken Fuß stehen zu können, und Abmagerung stellt sich ein.

Obgleich die Krankheit bei trockener Witterung nicht vorzukommen pflegt, bald viele, bald nur einzelne einer Heerde ergriffen erscheinen, die ergriffenen öfters auch zwei bis drei Mal nach einander während des Winters in zwei bis drei verschiedenen Jahrgängen wiederholt erkranken, so erfordert es dennoch die Vorsicht, solche so viel möglich von den übrigen sogleich abzusondern, in trockene Ställe zu bringen und darin bis zur gänzlichen Heilung zu belassen.

Hat man die durch Schmerz und Farbenveränderung sich auszeichnende Stelle der kranken Klaue aufgefunden, so entfernt man sogleich die hornigten Theile mittelst eines scharfen Messers nach dem Umfang des krankhaften Zustandes und befeuchtet solche mit einer Wieke, bereitet aus Werg (abgängigem Hanf oder Flachs) und getränkt mit Spießglanzbutter; für ein Loth derselben, hinreichend, um 50 Stellen damit zu befeuchten, darf jeder Apotheker zu diesem Gebrauch höchstens vier Kreuzer ohne Gefäß verlangen. Zu verhindern, daß die ätzende Spießglanzbutter nicht zufällig getroffene Theile an Kleidern, Händen ꝛc. zwecklos verändere, hat man solche nur mit kaltem Wasser sogleich zu befeuchten.

Ist am folgenden Tage die gedupfte Stelle nicht trocken, sondern nässend, so wird das Befeuchten mit Spießglanzbutter wiederholt; ist sie aber trocken, so bestreicht man dieselbe mit einer einfachen Salbe aus Harz und Fett zusammengesetzt, wozu die meisten sogenannten Karrensalben taugen, auch die braune, aus Schiffstheer bestehende, wenn nicht viele Klauentheile durch Krankheit und Operation verloren gegangen sind; in diesem Falle muß letztere mit etwas Fett vermischt werden. Das Bestreichen mit der Salbe wird bis zu gänzlicher Heilung fortgesetzt.

Verband, mit Leinwand vorsichtig angelegt, erfordern nur die der Krone zunächst liegenden Stellen.

Statt der Spießglanzbutter, die sich im Erfolg sehr bewährte, kann man auch verdünnte Salpetersäure anwenden; will man sich des gleichfalls häufig angewandten, aber minder schnell und sicher wirkenden Kupfervitriolpulvers oder anderer Kupfermischungen bedienen, so sind die damit beschäftigten Schäfer auf die für die Gesundheit so nachtheiligen Einwirkungen des Kupfers genau aufmerksam zu machen.

Jedem Schafhalter wird hiemit zur Pflicht gemacht, den Ausbruch der Klauenseuche bei seinen Thieren sogleich dem Pferchmeister anzuzeigen, welcher auf die sorgfältige Behandlung der Kranken zu wachen und bei vorkommenden Hindernissen die amtliche Anzeige zu machen hat, damit solche durch Sachkundige bei Zeiten gehoben werden können.

Für Schafe, welche mit der Klauenseuche behaftet sind, am wenigsten für solche, welche auf Schafmärkte geführt werden sollten, darf kein Ortsvorsteher Gesundheitsurkunden bei scharfer Ahndung ausstellen.

f) Milzbrand.

Vgl. Nro. 228.

g) Zungenkrebs.

Vgl. Nro. 230 b.

h) Schafpocken.

Nro. 243.

Verf. des Minist. des Innern vom 14. März 1816, die bei der Ein- und Durchfuhr aus Frankreich kommender Schafe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. (Reg.-Bl. S. 61.)

Neuerer Zeit werden aus Frankreich, seitdem daselbst die Ausfuhr feinwolliger Schafe gestattet ist, mehrere derselben nach Württemberg gebracht, zum Theil auch nur durchgeführt.

Nun erzeugen sich in Frankreich unter den Schafen von Zeit zu Zeit die Pocken, eine sehr ansteckende Krankheit, ähnlich der, welche unter gleichem Namen bei den Menschen vorkommt, den Schafen in Württemberg fremd ist, denselben aber, durch Ansteckung unter sie gebracht, große Verheerung droht.

Bereits haben Schafe, welche aus Frankreich eingeführt worden sind, die Pocken unter einige Württembergische Heerden gebracht. Es werden deswegen zur Abhaltung dieser gefährlichen Krankheit nachstehende Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Ein- oder Durchfuhr aus Frankreich kommender Schafe allgemein beobachtet werden müssen,[1] verordnet und hierdurch bekannt gemacht:

Wer Schafe von dem linken Rheinufer in die K. Württ. Staaten einführen oder durch dieselben treiben will, muß dieß dem Oberamt, unter welchem der Eintrittsort steht, anzeigen. Jenes hat sodann den Gesundheitszustand der einzuführenden Schafe durch einen Sachkundigen genau untersuchen zu lassen.

---

[1] Durch Nro. 236, §. 16 wurden diese Vorschriften auf alle Schafe, die aus sehr entfernten Gegenden des Auslandes über die Gränzen gebracht werden, ausgedehnt, sodann durch eine Verf. des Minist. des Innern vom 5. Nov. 1831 (Reg.-Bl. S. 564) auch auf die aus Bayern kommenden, durch die Verf. Nro. 244 endlich auf alle Schafheerden, welche entweder vom Auslande kommen oder von einem inländischen Orte in den andern gebracht werden. Ueberhaupt ist hier die eben angeführte Verf. zu vergleichen.

Finden sich unter denselben fieberkranke oder gar mit Blattern behaftete, so muß ein abgesonderter Platz, in dessen Nähe andere Schafe nicht kommen dürfen, ausgemittelt werden, woselbst sie aufzustellen, ärztlich zu behandeln und bis nach ihrer vollkommenen Herstellung zurückzuhalten sind.

Werden sie aber gesund gefunden, so wird ein bestimmter Weg vorgeschrieben, auf welchem durch einen obrigkeitlich zu bestellenden Führer sie, entfernt von den inländischen Schafen, deren Waiden und Stallungen, und zwar diejenigen Schafe, welche blos durchgetrieben werden, bis über die Gränze, diejenigen aber, welche im Königreiche zu bleiben bestimmt sind, bis zu dem ihnen bestimmten Aufenthaltsort gebracht werden müssen. Daselbst müssen letztere noch 3 Wochen lang abgesondert von andern Schafen aufgestellt und in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand fleißig untersucht werden.

Jeder Vorfall, welcher auf eine allgemeinere Krankheit hinweist, ist sogleich dem Oberamt anzuzeigen, welches unverweilt ärztliche Untersuchung zu veranstalten und an die Sektion des Medizinalwesens[1] Bericht zu erstatten hat.

Die Kosten der Untersuchung der Schafe, ihrer Aufstellung auf abgesondertem Platz, ärztlicher Behandlung und des Führers hat der Eigenthümer der Schafe zu bezahlen. Die K. Oberämter, Polizei- und Gränzzollämter und die Gemeindevorsteher haben über die genaue Beobachtung und Vollziehung dieser Maßregeln zu wachen.

Wer eine der gegebenen Vorschriften vernachlässigt oder ihnen entgegenhandelt, wird nach dem Grade seines Verschuldens strenge bestraft werden und ist überdieß verbunden, den durch sein Benehmen bei einer andern Heerde verursachten Schaden dem Eigenthümer derselben zu ersetzen.

i) Schafraude.

Nro. 244.

Verf. des Minist. des Innern vom 27. März 1834, betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafraude. (Reg.-Bl. S. 303 ff.)

Da die wiederholten Verfügungen vom 5. Nov. 1831,[2] 26. März 1832[3] und 10. April 1833[4] nicht genügend erfunden worden sind, die Weiterverbreitung der Raudekrankheit unter den Schafen zu verhüten, so wird in Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 26. d. M. noch weiter verfügt, wie folgt:

1) Die in Beziehung auf obrigkeitliche Besichtigung für Schafe, die aus entfernteren Gegenden des Auslandes kommen, bestehenden Vorschriften (Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizeiverordnungen, §. 45, Ziff. 3)[5] werden bis auf Weiteres auf alle Schafheerden ausgedehnt, welche entweder vom Auslande kommen oder von einem inländischen Orte in den andern gebracht werden.

Die Ersteren sind daher nach ihrem Eintritt in das Württembergische Gebiet im nächsten Gränzorte, und, wenn dieser übergangen worden wäre, am Orte der Betretung, alle aber je nach der Ankunft an ihrem neuen inländischen Aufenthaltsorte und wiederholt innerhalb der ersten drei Wochen nach dieser Ankunft einer solchen Besichtigung zu unterwerfen, wenn sie gleich mit unverdächtigen Gesundheitsurkunden versehen sein sollten.

2) Um versichert zu sein, daß alle Schafe, welche einer Besichtigung unterliegen, wirklich besichtigt werden, haben die Ortsvorsteher zuvörderst die Zahl derjenigen,

---

[1] Med.-Koll.
[2] Vgl. Nro. 243, Anm.
[3] Nro. 239.
[4] Diese Verf. ist eine einfache Einschärfung von Nro. 239.
[5] Vgl. Nro. 243.

die sich dermalen auf der Markung befinden, sodann bei Gelegenheit der Ausstellung und der Vorlegung der Gesundheits- und Wanderurkunden die Zahl derjenigen, die neu hinzugekommen, und derjenigen, die abgeführt werden, durch die zur Besichtigung aufgestellten Offizianten aufzeichnen zu lassen und dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit Vergleichung angestellt werde, ob die wirklich vorhandene Zahl hiemit übereinstimme. Ergeben sich Abweichungen, so ist deren Grund näher zu untersuchen, und wenn sich herausstellt, daß Schafe hereingebracht oder abgeführt worden seien, ohne der vorgeschriebenen Besichtigung unterworfen worden zu sein, so ist die unverweilte nachträgliche Vornahme derselben bei den hereingebrachten selbst anzuordnen, bei den abgeführten aber der Obrigkeit des Orts, wo sie sich nun befinden, für den Fall, daß sie ihrer Aufmerksamkeit früher entgangen wären, anheimzustellen, vorbehältlich der besondern Rüge wegen Unterlassung der Nachsuchung oder Vorlegung der Gesundheits- oder Wanderurkunde. (Ebendas. §. 115).

3) In allen Orten, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung ist, sowie in den Gränzorten, durch welche im Frühjahr und Spätjahr dergleichen Schafheerden getrieben werden, ist ernstlicher Bedacht darauf zu nehmen, daß die Besichtigung überhaupt (a. a. O. §. 45, Ziff. 1—5 u. §. 46) wo möglich einem praktischen (nach erstandener Prüfung bei der Thierarzneischule zur Praxis ermächtigten) Thierarzt, jedenfalls aber einem Manne übertragen werde, von dem das Vertrauen gehegt werden darf, daß er der Sache vollkommen gewachsen sei. (Ebendas. §. 47).

Zu dem Ende ist die Einleitung zu treffen, daß da, wo es zur Zeit noch an solchen Sachkundigen fehlt, demjenigen, der zu der Besichtigung aufgestellt ist, von einem benachbarten praktischen Thierarzte Anleitung dazu gegeben werde, wie die Besichtigung namentlich in Beziehung auf Hautausschläge, besonders die Raude, in einer dem Zwecke entsprechenden Weise vorzunehmen sei.

4) Auf den Schafmärkten ist entweder ein praktischer Thierarzt oder ein anderer, unzweifelhaft hiezu befähigter Sachverständiger von Ortspolizei wegen aufzustellen, um auf alle angekommenen Schafheerden, auch wenn ihre Führer unverdächtige Gesundheitsurkunden mitbringen, ein genaues Augenmerk zu richten, und, wenn eine allgemeine Beschauung derselben irgend einen erheblichen Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen und die nähere Untersuchung einzelner Stücke diesen Verdacht bestätigen sollte, unverweilt der Ortsobrigkeit die Anzeige hievon zu machen, damit solche die nähere Besichtigung der ganzen betreffenden Heerde (a. a. O. §. 45, Ziff. 5) durch ihn anordnen und je nach dem Ergebnisse das Weitere einleiten könne.

5) Die Bezirksämter haben die Einleitung zu treffen, daß die Amtsversammlungen, und soweit die betreffenden Strafen in standesherrliche Rentamtskassen fließen, die betheiligten Standesherrschaften denjenigen Sachverständigen, die mit der Besichtigung einer Schafheerde obrigkeitlich beauftragt sind, für den Fall, daß sie von einer durch sie entdeckten, durch den Schäfer und Schafeigenthümer verheimlichten Raudekrankheit schleunige Anzeige machen (a. a. O. §. 51) und das Dasein derselben außer Zweifel gesetzt wird, wenigstens auf die nächsten zwei Jahre eine angemessene Belohnung, etwa den dritten Theil der durch die Verheimlichung verwirkten in die Amtspflege, beziehungsweise die Rentamtskasse fließenden Strafe (ebendas. §. 116) als Anbringgebühr zusichern.

6) Kommt eine Schafheerde vom Auslande, so ist ihr bis auf Weiteres, wenn nicht außer Zweifel gesetzt wird, daß sie von einer Gegend komme, wo die gleichen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Raude wie in Württemberg bestehen, ein obrigkeitlicher Begleiter bis zur Ankunft an ihrem Bestimmungsorte, beziehungsweise bis zur entgegengesetzten Landesgränze (a. a. O. §. 39 ff.) allgemein auch dann mitzugeben, wenn die Besichtigung keinen besondern Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen würde.

7) Theils um den Schäfern und Schafeigenthümern die Entdeckung der Raude zu erleichtern und jede fernere Entschuldigung mit angeblicher Unkenntniß derselben desto gewisser zu beseitigen, theils um ihnen die eigene Heilung derselben ohne bedeutendere Kosten möglich zu machen, hat das K. Med.=Koll. eine **Belehrung** über diese Krankheit und deren Behandlung verfaßt, die aus der **Anlage** ersichtlich, die aber zugleich auch mit einem kurzen Vorwort über die Ursachen der neueren Verbreitung der Krankheit und mit einem Anhange über die dießfallsigen polizeilichen Vorschriften für die Schäfer und Schafeigenthümer im Verlage der J. F. Steinkopf-schen Buchhandlung erschienen und bei derselben um sechs Kreuzer zu beziehen ist.

Eine angemessene Zahl von Abdrücken derselben wird den Bezirksämtern von Amtswegen zukommen, um nicht nur jedem Sachverständigen, der innerhalb ihres Bezirks zu Besichtigung der Schafe obrigkeitlich aufgestellt ist, sondern auch jedem Schäfer, der innerhalb dieses Bezirks ein Dienstbuch bei einem Ortsvorstand niedergelegt hat (a. a. O. §. 23), ein Exemplar unentgeldlich einzuhändigen.

Daß Letzteres geschehen sei, ist in den Schäferdienstbüchern ausdrücklich vorzumerken, und wenn sich bei Schäfern, die etwa gerade unterwegs sind, am Ort ihres künftigen Aufenthalts eine solche Vormerkung in ihrem Dienstbuche noch nicht finden sollte, oder wenn ein Dienstbuch einem neuangehenden Schäfer erst auszustellen wäre, so ist bei ihm jene Einhändigung, soferne sie noch nicht geschehen wäre, sowie der dießfallsige Eintrag in das Dienstbuch nachzuholen. Sollte die einem Bezirksamt zugeschickte Zahl von Abdrücken nicht ausreichen, so ist die Ministerialregistratur um Nachsuchung der erforderlichen weitern Exemplare anzugehen.

8) Auf den Grund dieser Belehrung ist jeder Schäfer und Schafeigenthümer befugt, seine raudekranken Schafe, unbeschadet der Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zu welcher er bei Verwirkung der auf die Verheimlichung angedrohten Strafe unter allen Umständen verbunden bleibt (a. a. O. §§. 51 u. 116), selbst einem Heilverfahren zu unterwerfen, ohne vorerst das Erkenntniß des Oberamtsarztes oder eines wissenschaftlich gebildeten (nach erstandener Prüfung bei dem K. Med. = Koll. zur Praxis legitimirten) Thierarztes einzuholen. (Ebendas. §. 56).

9) Das Bezirksamt, dem von einer Ortsobrigkeit berichtet wird, daß ihr die Anzeige von Entdeckung der Raude in einer Schafheerde gemacht worden sei, hat sich darauf zu beschränken, unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte oder dem im Bezirke etwa angestellten wissenschaftlich gebildeten Thierarzt (a. a. O. §. 53),

a) diese Heerde, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, durch einen praktischen Thierarzt an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, ohne daß eine dießfallsige Reise des Oberamtsarztes oder wissenschaftlich gebildeten Oberamtsthierarztes Statt hätte;

b) wenn durch eine solche Untersuchung das Dasein der Raude außer Zweifel gesetzt ist und der Schäfer oder Schafeigenthümer die Heilung derselben auf den Grund der obenerwähnten Belehrung selbst vornehmen will, darüber, daß bei diesem Heilverfahren die Vorschriften der Belehrung genau eingehalten werden, durch Absendung jenes praktischen Thierarztes, oder wenn auf eigene Anordnung des Schäfers oder Schafeigenthümers ein solcher das Heilverfahren leiten würde, durch berichtliche Vernehmung desselben sich Gewißheit zu verschaffen; in dem Falle aber, wenn der Schäfer oder Schafeigenthümer die Heilung nicht selbst vornehmen wollte, dieses Heilverfahren durch einen solchen praktischen Thierarzt von Amtswegen anzuordnen;

c) sich durch Bericht des Ortsvorstandes und des zur Heilung beigezogenen oder abgeordneten praktischen Thierarztes von der Handhabung der gesetzlichen Sperranstalten (a. a. O. §§. 54 u. 55) zu überzeugen, von Amtswegen dazu mitzuwirken, daß der angesteckten Heerde bis zur erfolgten Heilung, wo nur

immer möglich, ein abgesonderter Waidebezirk auf der betreffenden Markung eingeräumt werde, und nicht zu gestatten, daß die Sperre aufgehoben werde, ehe durch Bericht des gedachten Thierarztes die völlige Reinheit der Heerde bestätigt ist;

d) auf eine den Umständen angemessene Weise zu erheben, ob und wem eine Verschuldung wegen Verschleppung oder Verheimlichung der Krankheit zur Last falle und in strafrechtlicher Beziehung sofort das Erforderliche hierauf zu verfügen;

e) von diesem allem dem K. Med.-Koll., beziehungsweise der K. Kreisregierung [1] Anzeige zu erstatten und nach deren allenfallsigen besonderen Verfügungen das Weitere vorzukehren.

Die Kosten, welche die etwa nöthige Abordnung eines praktischen Thierarztes verursachen sollte, sind nach demselben Verhältnisse, nach welchem sonst die Kosten der Versendung eines wissenschaftlichen gebildeten Thierarztes oder des Oberamtsarztes auf die Staatskasse und die Gemeindekasse fallen (a. a. O. §. 58), von diesen beiden Kassen zu übernehmen, vorbehältlich des Erkenntnisses der Polizeibehörde über den allenfallsigen Regreß an diejenigen, welche eine Verschuldung hiebei treffen sollte.

In Beziehung auf den übrigen Heilungsaufwand bleibt es bei der Bestimmung, daß solcher von den Eigenthümern der Schafe zu tragen sei, denen unbenommen ist, hierüber mit demjenigen, der das Heilverfahren besorgt, eine Privatübereinkunft zu treffen. (Ebendas. §. 59).

10) Gesuche um die Erlaubniß, die raudekranken Schafe, statt der Heilung, in das Ausland bringen zu dürfen, sind von den Bezirksämtern dem K. Med.-Koll. gar nicht mehr vorzulegen, sondern mit dem schriftlichen Anfügen, daß eine solche Erlaubniß als unvereinbar mit der Fürsorge gegen Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr ertheilt werde, den Bittstellern zurückzugeben.

Nur wenn nach vollendetem Heilverfahren noch nicht die volle Zeit verstrichen wäre, nach deren Abfluß erst die gänzliche Beruhigung über die Tilgung des Krankheitsstoffes eintritt, kann mit Bewilligung des K. Med.-Koll. der Weitertransport der Heerde unter Beigebung eines obrigkeitlichen Begleiters stattfinden.

Nur für diesen Zweck daher sind Gesuche von den Betheiligten an das gedachte Kollegium anzunehmen.

11) Wenn einzelne Schäfer oder Schafeigenthümer oder auch einzelne von ihnen oder den Bezirksämtern verwendete praktische Thierärzte in der Heilung raudekranker Schafe sich besonders auszeichnen, so wird sich eine außerordentliche Belohnung derselben aus der Staatskasse mit öffentlicher Belobung vorbehalten.

Die Bezirksämter haben für die Beobachtung dieser Bestimmungen, soweit an ihnen ist, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Beilage.

Belehrung über die Natur und Behandlung der Schafraude.

I. Von der Natur der Schafraude.

§. 1. Der Ausbruch der Raude beim Schaf kann entweder durch Selbstbildung geschehen, was gewöhnlich dann eintritt, wenn Schafe längere Zeit der nassen Witterung ausgesetzt bleiben, oder durch Ansteckung, was auf manchfache Weise mittelbar und unmittelbar bewerkstelligt wird.

§. 2. In nassen Jahrgängen beobachtet man gewöhnlich bei Heerden, die auf der Waide gehen, an einzelnen Stellen der Haut, hauptsächlich längs des Rückens und Schwanzes, sowie

[1] Vgl. S. 277, Anm.

an den Seitentheilen des Körpers eine rothlaufartige Entzündung mit Ausschwizung seröser Feuchtigkeit, welche vertrocknet als Borke (Grind) erscheint.

Dieser in Württemberg unter dem Namen Regenfäule bekannte Hautausschlag ist vorübergehend, ohne allen Nachtheil für die Schafe, und erfordert zu seiner Beseitigung kein weiteres Mittel, als daß die Thiere nicht ferner dem Regen ausgesetzt bleiben, wo alsdann die Entzündung sich verliert, die trockene Borke von der Haut emporgehoben wird, die Haut aber unter leichter Abschuppung ihre natürliche, gesunde Beschaffenheit wieder annimmt, sowie auch die frisch nachgeschobene Wolle ihre regelmäßige Bildung und Glanz bekommt.

§. 3. Wenn nun solche mit der Regenfäule behaftete Schafe fortdauernd ungünstiger Witterung ausgesetzt bleiben, so steigert sich der entzündlich krankhafte Zustand der Haut. Besonders bei früher zum Bespringen gebrauchten Stöhren, galtgehenden alten Schafen mit leichtem Fell ꝛc. zeigt sich die Haut wässrig (ödematös) angeschwollen, mißfarbig, endlich blaugrünlicht, unter welchen krankhaften Erscheinungen die Bildung der Kräzmilbe erfolgt. Die einmal durch Selbstbildung entstandene Milbe pflanzt sich durch Paarung fort und vermehrt sich unter günstigen Verhältnissen bei feuchtwarmer Witterung in kurzer Zeit auf außerordentliche Weise.

Erst mit der Bildung dieser Milbe wird die Regenfäule zur Raude. An den raudigen Stellen erscheint die Haut mißfarbig, aufgedunsen, blaugrünlicht und näßend.

Die Schafe suchen sich mit Wohlbehagen an harten Gegenständen zu reiben, und bei genauer Untersuchung entdeckt man an solchen krankhaft veränderten Hautstellen die Milben. Durch das beständige Nagen der Milben sondert sich fortdauernd mehr oder minder seröse Feuchtigkeit ab, welche die Wolle verklebt und vertrocknet die bekannten Raudeborken bildet.

Zugleich erscheint die Wolle matt, glanzlos, verwirrt, ihrer Elastizität beraubt und leicht ausgehend. Wann die Milben, welche ihre Gegenwart auf die beschriebene Weise auf der Haut zu erkennen geben, sich paaren, so legt die trächtige Milbe ihre Eier in die Haut nieder. Zehn bis zwölf Tage nach dem einige Tage dauernden Paarungsakte bemerkt man ein oder mehrere Knötchen in der Haut, wo dann unter den oben beschriebenen Veränderungen die jungen Milben zum Vorschein kommen.

Indem die Milben sich von den zernagten Stellen allmählig auf andere gesunde Stellen begeben, breitet sich das Uebel immer mehr aus. Die Haut an den verlassenen Stellen wird nun trocken, pergamentartig und erscheint mit Borken bedeckt und haarlos.

§. 4. Die Verbreitung der Schafraude durch Ansteckung wird einzig durch Uebertragung von Milben oder Milbeneiern vermittelt, und die Ansteckung geschieht bei der Neigung der raudigen Thiere, sich an harten Gegenständen zu reiben, wo dann Milben sich anhängen, häufig mittelbar, ohne daß raudige mit reinen Schafen zusammenkommen. Da ferner feuchtwarme Witterung die Vermehrung der Milben sehr begünstigt, so hängt hievon vorzüglich die schnellere und größere Verbreitung des Uebels ab, sowie im Gegentheil bei trockener, besonders kalter Witterung die erst im Beginnen begriffene Raude bei einer Heerde nur langsame Fortschritte macht und einige Zeit leicht übersehen werden kann.

§. 5. Die früher von dem Obermedizinalrath Dr. Walz gemachten Beobachtungen (Natur und Behandlung der Schafraude von Obermedizinalrath Walz, mit Abbildungen von Kräzmilben. Stuttgart 1809) wurden durch seit mehreren Jahren wiederholte Versuche auf der K. Thierarzneischule vollkommen bestätigt. Trächtige Kräzmilben, auf Schafe übergetragen, erzeugten unter den oben angegebenen Erscheinungen die Raude; nachdem aber durch tägliche Besichtigung alle vorhandenen Milben entfernt worden waren, erfolgte ohne alle Anwendung von Arzneimitteln vollkommene Heilung. Im entgegengesetzten Falle konnte ohne Uebertragung von Milben oder Milbeneiern keine Ansteckung bewerkstelligt werden. Das Uebel ist somit als ein reines Hautleiden, wobei zunächst die Gesundheit des Thieres nicht gestört ist, zu betrachten. Das Fleisch raudiger Schafe ist daher auch, wenn sonst die Thiere gesund sind, für die menschliche Gesundheit ohne allen Nachtheil genießbar.

II. Von der Behandlung der Schafraude.

§. 6. Durch ein auf diese Natur der Schafraude sich gründendes Verfahren wird der Gefahr, welche durch sie den Schafheerden droht, mit Sicherheit entgegengewirkt. Wird, wenn bei gehöriger Aufmerksamkeit die Reinheit der Haut der in einer Heerde befindlichen Schafe an einem einzelnen Thier irgend eine zweifelhafte verdächtige Stelle auf der Haut wahrgenommen wird, solches sogleich abgesondert und ohne Anwendung irgend eines Arzneimittels mehrere Tage beobachtet, so wird man bei diesem einfachen Verfahren bald Gewißheit darüber

erhalten, ob die kranke Stelle sich zur Milbenraude ausbilde, oder ob es irgend ein anderer nicht ansteckender (flechtenartiger) Ausschlag sei. Wird zugleich die Aufmerksamkeit auf die Heerde verdoppelt und sofort jedes weitere, sich durch Unruhe, Reiben und Schlagen, durch eine veränderte, erhobene Wollstelle ꝛc. verdächtig zeigende Thier sogleich genauer untersucht und nach Umständen gleichfalls abgesondert, so wird man, wenn auch wirklich das Dasein der Raude erwiesen würde, in vielen Fällen den Vortheil erreichen, das Uebel wenigstens schon in seinem Entstehen zu ersticken.

§. 7. So leicht es indessen ist, bei dem ersten Erscheinen der Raude ihre Weiterverbreitung durch schleunige Absonderung einzelner raudigen Thiere zu verhindern, so wenig ist dieses Verfahren, wenn einmal das Uebel unter einer Heerde allgemeiner geworden ist, anwendbar. Im Gegentheil gebietet dann die allgemeine Sicherheit der Schäfereien, daß ohne Verzug alle Thiere, die zusammen in einer Heerde gelaufen und mithin alle mehr oder weniger der Raude verdächtig sind, gleichzeitig der Behandlung unterworfen werden.

§. 8. Bei der Behandlung der Schafraude kommt es nun darauf an, ein die Milben sammt ihren Eiern tödtendes Mittel auf eine Weise in Anwendung zu bringen, wodurch ihre Zernichtung möglichst gleichzeitig und ohne Nachtheil für die Thiere selbst bewerkstelligt wird.

§. 9. Zu diesem Zweck hat sich folgende Mischung von thierisch- und vegetabilisch-brenzlichtem Oele in Verbindung mit einer laugenartigen Flüssigkeit, am zweckmäßigsten als Bad angewendet, durch vielfältige Erfahrung vollkommen erprobt.

Vier Theile (4 Pfund) frisch gebrannter Kalk werden allmählig mit hinlänglichem Wasser zu einem dünnen Brei abgelöscht, hierauf 5 Theile (5 Pfund) Potasche hinzugesetzt. Nach erfolgter Auflösung werden nun unter beständigem Umrühren 6 Theile (6 Pfund) stinkendes Hirschhornöl und 3 Theile (3 Pfund) flüssiger Schiffstheer nach und nach beigemischt und zuletzt 200 Theile (200 Pfund) Rindsharn (Mistjauche) hinzugesetzt.

Diese mit Sorgfalt bereitete Mischung wird bei der Anwendung als Bad mit 800 Theilen (800 Pfund) Wasser verdünnt. Nach Umständen, und namentlich wenn nur einzelne Stellen des Körpers damit gewaschen werden, genügen 600 Theile Wasser zur Verdünnung.

§. 10. Ist die Zahl der zu behandelnden Schafe beträchtlich, so findet die Behandlung auf folgende Weise statt: Ein etwa 600 Pfund Wasser fassender hölzerner Zuber wird mit Wasser (im Winter mit heißem Wasser erwärmt) so weit gefüllt, daß ein Schaf bequem darin eingetaucht werden kann; von der ohne Wasser zubereiteten Flüssigkeit wird nach dem oben angegebenen Verhältniß die erforderliche Menge hinzugesetzt und das Ganze unter einander gerührt. Auf ein (geschorenes) Schaf werden von dem ganzen Gemenge im Durchschnitt etwa 2 Pfund erfordert.

Zwei Männer ergreifen nun ein Schaf, so daß der eine den Kopf und die Vorderfüße, der andere die Hinterfüße festhält, und tauchen hierauf, den Rücken des Thiers abwärts gewandt, dasselbe so ein, daß es an allen bewollten Stellen naß wird, ziehen es in die Höhe, lassen die in größerer Menge abfließende Flüssigkeit ablaufen, schwengen hierauf das Schaf schnell in einen neben stehenden leeren Zuber, drücken alle entfernbare Flüssigkeit mit den Händen ab, wodurch solche der Haut gehörig genähert wird, und bemühen sich, vorhandene Borken aufzulockern. Alle auf diese Weise behandelten Schafe werden entweder in einen geräumigen Stall oder schattigen Platz gebracht, um allmählig abzutrocknen; vor Regen müssen sie während der ganzen Behandlung möglichst geschützt werden.

§. 11. Bei sorgfältiger Vornahme des Bades, und wenn die Thiere nicht beregnet werden, reichen in der Regel drei Bäder, nämlich am ersten, achten und fünfzehnten Tage vorgenommen, vollkommen hin, um alle auf und in der Haut befindlichen Milben sammt den Milbeneiern zu tödten. Außerdem aber und wenn insbesondere die Haut mit vielen und dichten Borken bedeckt ist, die Thiere beregnet werden ꝛc., ist ein früheres und öfteres Eintauchen erforderlich.

§. 12. Um sich eines baldigen, günstigen Erfolgs der Kur zu versichern, ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

1) daß beim Eintauchen in die vorschriftmäßig bereitete Flüssigkeit solche mit der ganzen Hautfläche des Thiers in genaue Berührung gebracht und die Borken erweicht und möglichst entfernt werden, wozu bei einer langen und dichten Wolle deren vorherige Abnahme sehr förderlich ist; ferner

2) daß in der Zwischenzeit von einem allgemeinen Bad zum andern, sowie überhaupt während der ganzen Behandlung die dabei beschäftigten Schäfer eine genaue Aufsicht über sämmtliche Thiere führen, um nöthigenfalls einzelne verdächtige Stellen, wo etwa das Bad nicht

gehörig eingedrungen sein sollte, und die sich durch Unruhe, Reiben und Schlagen des Thiers bemerklich machen, öfters mit der verstärkten Flüssigkeit zu befeuchten oder das einzelne verdächtige Thier in die gewöhnliche Flüssigkeit besonders einzutauchen.

Einzelne nur einigermaßen verdächtige Thiere sind theils wegen der leichtern Uebersicht, theils aber auch, um dadurch die bereits geheilten Thiere vor neuer Ansteckung zu schützen, abgesondert zu halten.

§. 13. Derjenige, welcher die Behandlung zunächst leitet, hat vor jedesmaliger Vornahme eines allgemeinen Bades zu untersuchen, in wie weit die Heilung Fortschritte gemacht hat, um hienach die etwa weiter erforderliche Behandlung bestimmen, so wie die völlige Heilung und damit die Beendigung der Behandlung ermessen zu können.

Wenn von dem letzten allgemeinen Bad an gerechnet während 3 bis 4 Wochen sich bei keinem der in Behandlung gestandenen Thiere die geringste Spur von Milben mehr zeigt, so kann man der Heilung der Heerde versichert sein.

k) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

Vgl. Nro. 245 Beilage und 250.

5. Krankheiten der Ziegen.

Vgl. Nro. 245 u. 250 (Verletzungen durch wuthkranke Thiere betr.).

6. Krankheiten der Schweine.

a) Milzbrand.

Vgl. Nro. 228.

b) Zungenkrebs.

Vgl. Nro. 230 b.

c) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

Vgl. die Verf. Nro. 245 Beilage und 250.

7. Krankheiten der Hunde.

Hundswuth.

Neben der den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde, namentlich aber durch wuthkranke Hunde überhaupt betreffenden Verf. Nro. 245 und den auf einige spezielle Punkte sich beziehenden weiteren Vorschriften Nro. 246 bis 249, ist noch auf die durch die Minist.-Verf. vom 26. Okt. 1818 (Reg.-Bl. S. 601) eingeführte, gleichfalls eine Verminderung jener Gefahr bezweckende Abgabe von Hunden hinzuweisen, die letztmals durch das Ges. vom 8. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 187 ff.) geregelt worden ist, dessen Mittheilung übrigens hier nicht erwartet werden dürfte.

Nro. 245.

Verf. des Minist. des Innern vom 10. Sept. 1841, betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde. (Reg.-Bl. S. 401 ff.)

In Erwägung der in neuerer Zeit wieder häufiger erscheinenden Wuthkrankheit der Hunde werden den Polizeibehörden, unter Beziehung auf die längst bestehenden Verordnungen (vom 10. Juli 1779, 4. Januar 1780, 27. März 1782, 20. Juni 1792, 18. Dez. 1792, 2. Okt. 1793 und 26. Okt. 1818), in **Gemäßheit höchster Entschließung S. K. M. vom 8. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:**

§. 1. Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers nirgends zu dulden.

§. 2. Bei großen Hunden, wie Bullenbeißern, Metzger- und Schäferhunden, ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie, sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wofern sie nicht mit einem jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind.[1]

§. 3. Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzögerten Uebergabe an die Ortspolizeibehörde einzufangen befugt.

§. 4. Der Eigenthümer eines verbotswidrig (§§. 1 u. 2) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigefangen worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangsgebühr von einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigenthümer eines beigefangenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizeikasse zu veräußern.

§. 5. Bösartige Hunde, wohin insbesondere alle diejenigen zu zählen sind, welche ungereizt einen Menschen angefallen haben, sind, ohne Ansehen der Person des Besitzers, von Polizeiwegen tödten zu lassen.

§. 6. Bei dem Erscheinen von wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieren haben die Polizeibehörden nach den in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften

Beilage I.

zu verfahren und in Beziehung auf die Kennzeichen der Wuth von solchen Thieren, sowie auf die Behandlung der von denselben verletzten Menschen und Hausthiere sich nach der nachfolgenden, von dem K. Med.-Koll. verfaßten Belehrung

Beilage II.

zu benehmen.

§. 7. Die Ortsvorsteher und Bezirkspolizeiämter haben den Polizeioffizianten, insbesondere auch den Kleemeistern, ihre Obliegenheiten für die Handhabung obiger Vorschriften nachdrücklich einzuschärfen. Auch haben sie, wenn es die Umstände nöthig machen sollten, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinderäthe und Amtsversammlungen denjenigen dieser Diener, die sich hierin durch thätige Dienstleistung auszeichnen, aus den Kassen, in welche die angedrohten Geldstrafen fließen, neben den Fanggebühren, noch besondere Anbringgebühren und außerordentliche Belohnungen aussetzen.

§. 8. Dem Ermessen der Kreisregierungen bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen die Abhaltung einer Hundeschau anzuordnen und hiefür nach Anleitung der allgemeinen Verordnung vom 11. Mai 1811, Ziff. 6, 7, 8 u. 9[2] das Angemessene vorzuschreiben.

---

[1] Eine Anleitung von Seiten der K. Thierarzneischule zu Anfertigung zweckentsprechender Maulkörbe für Hunde mit erläuternden Abbildungen ist enthalten in dem Werke: Sammlung der die Veterinärpolizei im Königreich Württemberg betreffenden Verordnungen, Belehrungen ꝛc. Stuttg. 1843. (S. 190 ff.)

[2] Nro. 249.

Beilage I.

Zusammenstellung der Bestimmungen, betr. die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei dem Erscheinen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere.

A) Maßregeln in Beziehung auf wuthkranke Hunde.

I. Allgemeine Obliegenheiten.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Hundes ist dafür verantwortlich, daß derselbe nicht nur gehörig verpflegt und täglich, zumal an heißen und an kalten Tagen, mit frischem Wasser versehen, sondern auch stets so unter Aufsicht gehalten werde, daß es seiner Kenntniß nicht entgehen kann, wenn sich an dem Hunde die in der anliegenden, von dem Med.-Koll. verfaßten Belehrung (Beil. II.) näher bezeichneten Merkmale der Wuthkrankheit zeigen.

§. 2. Bei dem Eintreten solcher Merkmale hat der Eigenthümer oder sein Stellvertreter den Hund, wenn es ohne Gefahr möglich ist, alsbald in sichere Gewahrsam zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber ihn zu tödten, oder falls er entwichen wäre, denselben unverweilt zu verfolgen, auch jedenfalls dem Ortsvorstande die schleunige Anzeige hievon zu machen.

Einer gleichen Anzeige versieht man sich auch zu jedem Anderen, der einen Hund mit den in der Beilage II. bezeichneten Merkmalen der Wuthkrankheit außerhalb dem Bereich seines Eigenthümers wahrnimmt.

Vorzüglich aber haben die Polizeioffizianten jeder Art hierin thätig zu sein.

§. 3. Ist von einem Hunde, bei welchem sich die bezeichneten Merkmale zeigen, ein anderes Hausthier verletzt oder auch nur gerauft worden, so liegt dem Eigenthümer des letzteren ob, dasselbe ebenfalls bis auf Weiteres abgesondert zu verwahren und den Vorfall unverweilt zur Kenntniß des Ortsvorstandes zu bringen.

§. 4. Hat ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so hat dieser oder dessen Vater oder Pfleger, und wenn diese es versäumen sollten, so haben die Aerzte und Wundärzte, welche zu dem Verletzten berufen werden, davon sogleich den Ortsvorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt wurde (§§. 1 u. 2), so ist mit der Anzeige des Vorfalls auch der Leichnam des Thiers dem Ortsvorstande zur Verfügung zu überweisen.

II. Von den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

§. 6. Der Ortsvorsteher hat auf die erhaltene Meldung (§§. 1—5), wenn der Hund entflohen ist, seine Verfolgung schleunigst zu veranstalten und nach Umständen durch Eilboten die Vorsteher der benachbarten Orte zu gleichen Maßregeln, unter Anführung einer Beschreibung des Hundes, aufzufordern.

§. 7. Sodann hat der Ortsvorsteher, wenn ein Mensch gebissen worden ist, für schleunige ärztliche Behandlung desselben, wofern es nicht von den Betheiligten selbst geschehen sein sollte, unverweilt Einleitung zu treffen und bis zu deren Eintritt für die Anwendung der in der anliegenden Belehrung (Beil. II.) bezeichneten Mittel zu sorgen, auch für den traurigen Fall, daß die Wasserscheue an dem Menschen ausbräche, bis zu näherer Anordnung des amtlich einschreitenden Arztes nach den aus der anliegenden Belehrung (Beil. II.) ersichtlichen Andeutungen zu verfahren.

§. 8. Gleichzeitig hat der Ortsvorsteher die Ortseinwohner durch öffentliche Verkündigung des Vorfalls zu verwarnen und insbesondere darauf bedacht zu sein, daß, so lange die Gefahr nicht beseitigt ist, keine Kinder ohne Aufsicht auf den Straßen geduldet und alle im Orte befindlichen Hunde eingesperrt gehalten werden.

§. 9. Auch die Ortsvorsteher benachbarter Orte haben auf die ihnen zukommende Mittheilung (§. 6) die vorstehenden Vorschriften wegen Verfolgung des Hun-

des und wegen Sicherstellung ihrer Gemeinde gegen Gefährdung (§§. 6 u. 8) in Anwendung zu setzen.

§. 10. Ist der wuthverdächtige Hund lebend beigebracht, so hat der Ortsvorsteher denselben durch einen Sachverständigen genau beobachten zu lassen, und nur wenn nach wenigstens achttägiger Beobachtung keinerlei krankhafte Erscheinungen an ihm sich herausgestellt haben, wieder freizugeben; im entgegengesetzten Falle muß seine Beobachtung fortgesetzt werden, bis entweder das Med.-Koll. (§. 21) über seine Freilassung erkannt oder derselbe verendet hat.

§. 11. Gleichzeitig mit den angeführten Maßregeln (§§. 6—10) hat der Ortsvorsteher nähere Nachforschung anzustellen, ob und welche andere Hausthiere im Orte etwa von dem Hunde verletzt oder gerauft, oder ob und welche Menschen etwa daselbst von ihm gebissen worden seien.

§. 12. Die Einsperrung der sämmtlichen Hunde des Orts (§. 8) ist, so lange noch Gefahr von dem wuthverdächtigen Hunde für sie zu fürchten oder die genaue Erhebung der Gerauften und Verletzten (§. 11) noch nicht vollendet ist, fortzusetzen. Doch ist nicht verwehrt, Hunde mit Maulkörben und an der Leine auf der Straße zu führen.

Dagegen sind während der Zeit der Hundesperre die Ortseinwohnern angehörigen Hunde, wenn sie frei herumlaufend gefunden werden, todt zu schlagen.

§. 13. Bei anderen mit dem wuthverdächtigen Thiere in unmittelbare Berührung gekommenen Hunden (§§. 3 u. 11) ist, wenn dasselbe lebend eingefangen und beobachtet wird (§. 9), den Eigenthümern freizustellen, ob sie dieselben sogleich tödten lassen oder sie so lange, bis die Gewißheit hergestellt sein wird, ob der wuthverdächtige Hund wirklich wüthend sei oder nicht, ohne Gefahr für Andere auf ihre Kosten eingesperrt halten wollen. In letzterem Falle ist, sobald die Wuth des Hundes außer Zweifel gestellt ist, die Tödtung der mit ihm in Berührung gewesenen Hunde unverzüglich zu veranstalten, nach Beseitigung des Wuthverdachts aber ihre Freigebung auszusprechen.

§. 14. Wird dagegen der wuthverdächtige Hund nicht beigefangen, so sind, wofern kein Zweifel darüber besteht, daß kein Mensch von ihm gebissen worden sei (§§. 4 u. 11), alle verletzte oder geraufte Hunde ohne Unterschied zu tödten.

Im entgegengesetzten Falle ist die Anordnung zu treffen, daß einer von den am schwersten verwundeten Hunden zunächst drei Wochen lang und, wenn erhoben ist, daß ein Mensch gebissen worden sei (§§. 4 u. 11), im Ganzen sechs Wochen lang eingesperrt und ohne Anwendung von Heilmitteln beobachtet, nach Ablauf dieser Zeit aber jedenfalls getödtet werde; die übrigen gerauften oder verletzten Hunde sind gleich anfangs zu tödten. Stellen sich bei dem polizeilich eingesperrten Hunde Zeichen der Wuth ein, so ist sein natürliches Ableben an solcher abzuwarten.

§. 15. Die von einem wuthverdächtigen Thier berührten Katzen sind unter allen Umständen zu tödten.

§. 16. Bei den von einem wuthverdächtigen Thier verletzten Pferden, Rindvieh, Schafen und andern Pflanzenfressern (§§. 3 u. 11) ist in die freie Entschließung der Eigenthümer zu stellen, ob sie dieselben sogleich tödten oder auf eigene Rechnung unter polizeilicher Aufsicht, neben Anwendung geeigneter Vorbeugungsmittel gegen die Wuth, sechs Wochen lang von anderen Thieren abgesondert sorgfältig beobachten lassen wollen.

Die Milch einer verletzten Kuh darf in dieser Zeit nicht als Nahrungsmittel für Menschen oder Thiere benützt werden.

Ebenso darf ein verletztes Pferd, Rind oder Schaf der gedachten vorbeugenden Behandlung ungeachtet vor Ablauf von sechs Monaten nicht ohne Anzeige bei der Ortsobrigkeit und Mittheilung der letzteren an die Obrigkeit des neuen Aufenthalts-

orts außerhalb Orts verkauft, noch eines der beiden letzteren vor dieser Zeit geschlachtet werden.

Stirbt ein solches Thier unter Zeichen der Wuth, so ist der Genuß seines Fleisches bei schwerer Strafe nicht zu dulden.

§. 17. Wurde der wuthverdächtige Hund todt beigebracht (§. 5), oder hat derselbe oder ein von ihm verletzter Hund während der polizeilichen Einsperrung und Beobachtung unter Anzeigen der Wuth verendet (§§. 10 u. 14), so hat der Ortsvorsteher wegen Oeffnung des Leichnams nach Maßgabe der Minist.-Verf. v. 4. Febr. 1828 [1] zu verfahren.

§. 18. Der geöffnete Leichnam (§. 17), sowie überhaupt der Leichnam eines jeden in Folge der Verletzung durch einen wuthverdächtigen Hund verendeten oder getödteten Hausthieres (§§. 10, 13, 14, 15 u. 16) ist mit Haut und Haaren an abgelegenem Orte so tief in die Erde verscharren zu lassen, daß ein Auswühlen durch andere Thiere nicht zu befürchten ist.

§. 19. Alle Gegenstände, die von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen, nicht frei gegebenen Thiere (§§. 10, 13, 14, 15 u. 16) berührt oder mit Geifer, Blut ꝛc. von demselben besudelt worden sind, müssen auf die in der Anlage (Beil. II.) bezeichnete Weise sorgfältig gereinigt oder vernichtet werden. Die Wiederbenützung der Stallungen, in denen sie sich befanden, ist nur nach dieser Reinigung zu gestatten.

§. 20. Ueber alle nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—19) erhaltenen Nachrichten und getroffenen Verfügungen hat der Ortsvorstand auf das schleunigste Bericht an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten.

III. Von den Obliegenheiten der Bezirksbehörden.

§. 21. Das Oberamt hat auf die ihm zukommenden Berichte der Ortsvorsteher (§. 20) zunächst die Verfügungen der Letzteren, soweit es nöthig ist, sogleich zu ergänzen. Namentlich hat es das Verfahren der Ortsvorsteher wegen Verfolgung des Hundes (§§. 6 u. 9), Erforschung der Herkunft desselben, der Orte, Personen und Hausthiere, mit denen er in Berührung gekommen (§. 11), wegen Einsperrung der Hunde in allen betheiligten Orten (§§. 8—12), wegen der Maßregeln gegen die von dem wuthverdächtigen Hunde verletzten oder gerauften Hausthiere (§§. 13—16, 18 u. 19) und gegen den beigebrachten wuthverdächtigen Hund selbst (§§. 10, 17, 18 u. 19) einer genauen Prüfung zu unterwerfen und zur etwa nöthigen Ergänzung, sowie wegen Abordnung des Oberamtsarztes, besonders zu Untersuchung und Berathung der gebissenen Menschen (§. 7), das Erforderliche vorzukehren. Zugleich hat es an das Med.-Koll. und an die Kreisregierung [2] ausführlichen Bericht zu erstatten.

§. 22. In Absicht auf die Behandlung der Verletzten (§. 7) und die Sicherung Dritter, wenn bei einem Verletzten die Wuthkrankheit ausbrechen würde, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Minist.-Verf. vom 14. Okt. 1830, [3] betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten, wornach von dem Oberamtsarzt das dem konkreten Fall Entsprechende an die Hand zu geben und hiernach, sowie nach den etwaigen Anordnungen des Med.-Koll., zu verfahren ist.

IV. Von der Bestrafung der Schuldhaften.

§. 23. Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§§. 1—5 u. 6—20) sind innerhalb der Strafgewalt der Polizeibehörden, nach Anleitung der in dem Polizeistrafgesetze enthaltenen Bestimmungen, mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe zu

[1] Nro. 247.
[2] Vgl. S. 277.
[3] Nro. 166.

belegen, vorbehältlich des Anspruchs an die Schuldhaften wegen Ersatzes der durch ihre Schuld veranlaßten Kosten und der Ueberweisung derselben an die Gerichte bei verursachten Beschädigungen.

B) Maßregeln in Beziehung auf andere wuthkranke Thiere.

§. 24. Vorstehende Bestimmungen sind im Allgemeinen auch zu beobachten und in Anwendung zu bringen, wenn bei einer Katze die in der Belehrung des Med.-Koll. (Beil. II.) bezeichneten eigenthümlichen Kennzeichen der Wuthkrankheit derselben wahrgenommen werden.

Insbesondere müssen aber in einem solchen Falle, sobald einerseits nicht volle Gewißheit darüber vorliegt, daß die verdächtige Katze mit keiner anderen Katze in Berührung gekommen sei, und andererseits ihre Wuthkrankheit außer Zweifel gestellt ist, alle Katzen in dem nächsten Umkreise des Hauses, welchem die Katze angehört, ohne Aufschub getödtet werden.

In Beziehung auf wuthverdächtige Füchse ist durch die Minist.-Verf. v. 26. Jan. 1829[1] besondere Vorsehung getroffen.

Beilage II.

Belehrung des Med.-Koll. über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere.

I. Von den Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren.

§. 1. Wenn bei dem Hunde die Wuth sich von selbst entwickelt oder, was viel häufiger der Fall ist, derselbe von einem wüthenden Thiere verletzt worden ist und nun in die Wuth verfällt, so gehen dem Ausbruche derselben manchmal leichte Störungen in dem gewöhnlichen Benehmen des Thieres voraus, z. B. eine gewisse Hastigkeit oder auch im Gegentheile ein mürrisches, verdrießliches Wesen, Vorliebe für dunkle Orte, verminderte Freßlust, Verstopfung u. dgl., welche Vorboten von Krankheit überhaupt in Zeiten, zu welchen die Hundswuth häufiger erscheint, oder an Orten, wo zuvor wuthverdächtige oder entschieden wüthende Thiere vorgekommen sind, den Besitzer des Hundes zur sorgfältigen Beobachtung desselben und Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln (z. B. Einsperren) bestimmen sollten.

Verläßt ein solcher Hund ohne besonderen Anlaß (wie z. B. die Nähe einer läufigen Hündin) seinen gewohnten Aufenthalt und streift ohne Zweck umher, oder fällt er ihm in den Weg kommende Menschen oder Thiere, ohne gereizt worden zu sein, an, so wird er dadurch der Wuth verdächtig.

§. 2. In den meisten Fällen bricht die Wuth ohne alle Vorboten aus; der Hund zeigt eine große Unruhe, sucht zu entweichen und Menschen oder Thiere ohne hinreichende Veranlassung zu beißen. Wo dieß nicht möglich ist, z. B. weil der Hund angebunden oder eingesperrt ist, treibt ihn der Drang zum Benagen des Holzes, Beißen in die Kette, Belecken und Benagen des eigenen Körpers, Schnappen in die Luft u. dgl. Durch Strafe und Widerstand wird das Thier noch mehr aufgereizt und äußert nicht selten eine Kraft, die man ihm nicht zugetraut hätte.

Nach Beendigung eines solchen, zu unbestimmten Zeiten sich wiederholenden Anfalls, oder nachdem der Hund sich eine Zeit lang herumgetrieben und oft scheinbar gesund sich wieder zu Hause eingestellt hat, bleibt derselbe ruhig liegen, sucht dunkle Stellen, äußert wenig Lust zum Fressen oder Saufen, was er jedoch, besonders in den ersten Tagen der Krankheit, nicht gänzlich verschmäht, obgleich ihm das Hinabschlucken nicht selten sichtbare Beschwerde verursacht.

§. 3. Die allgemein verbreiteten Meinungen, daß weibliche und kastrirte Hunde die Krankheit nicht bekommen, ferner daß wüthende Hunde wasserscheu seien, d. h. das Wasser fliehen und nicht davon zu schlucken vermögen, sind durch genaue Beobachtungen als gänzlich falsch erkannt worden; ebensowenig ist die Scheu vor hellem Licht oder glänzenden Dingen, wie Spiegeln u. dgl., ein bestimmtes Zeichen der Hundswuth. Dagegen ist eine nicht zu ver-

[1] Nro. 250.

kennende Veränderung in der Stimme eines der bestimmtesten Zeichen dieser Krankheit; die Töne sind bald heiser, bald mehr kreischend und halten die Mitte zwischen Bellen und Heulen. Außerdem beobachtet man an dem kranken Hunde rothe, glänzende Augen mit erweitertem Stern (Pupille), einen stieren Blick, geröthete Schleimhaut der Maulhöhle, die Zunge anfangs trocken, später mit schmutzigem Schleim, Speichel oder Geifer bedeckt, die Haare struppig oder verwirrt; der Schwanz wird nicht immer hängend gefunden.

§. 4. Während der Dauer der Krankheit pflegen kurze Anfälle von Tobsucht, Neigung zum Beißen und selbst zum Zerreißen lebender wie lebloser Gegenstände mit längeren ruhigen Zwischenräumen abzuwechseln. Alles Futter und Getränke wird im weiteren Verlaufe der Krankheit verschmäht, dagegen nicht selten Stroh, Holz, Leder, Erde u. dgl. hinabgeschluckt. Ausleerungen von Harn oder Mist sind selten; letzterer ist gewöhnlich schwärzlich, breiartig; auch durch Erbrechen wird manchmal schwärzlicher Schleim entleert.

§. 5. Schon nach wenigen Tagen wird die rasche Abmagerung eines vorher gut genährten Hundes durch das Zurücksinken der Augen u dgl. auffallend, auch stellt sich gegen das Ende der Krankheit eine Schwäche des Hintertheils ein, die sich durch schwankenden Gang zu erkennen gibt und in Lähmung oder Unvermögen, hinten aufzustehen, übergeht. Der Tod tritt, meist ruhig, zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit, oft sogar früher ein.

Dieß ist der gewöhnliche Verlauf der sogenannten rasenden oder laufenden Wuth, welcher man die stille Wuth gegenüber zu stellen pflegt.

§. 6. Die stille Wuth der Hunde ist durch das frühzeitige Eintreten der Lähmung des Hinterkiefers, sowie des Kreuzes oder der Hinterfüße bezeichnet. Hunde, bei welchen die Krankheit unter dieser Form erscheint, pflegen nicht zu entweichen und herumzuschwärmen, sondern vielmehr sich zu verkriechen, und nur, wenn sie genöthigt oder gereizt werden, hervorzukommen oder sich zur Wehre zu setzen; der Hinterkiefer hängt gelähmt herab, daher steht das Maul offen, die Zunge hängt heraus, und der Speichel fließt in zähen Fäden auf den Boden; im Gehen schwanken und taumeln die Thiere, wie bewußtlos, sinken öfters hinten zusammen oder schleppen die Hinterfüße nach; der Schweif hängt kraftlos herab. Solche Thiere sind zwar minder gefährlich, weil sie theils weniger Neigung, theils weniger Kraft zum Beißen haben, indessen ist jede Verletzung durch dieselben oder die Besudelung mit ihrem Speichel u. s. w. ebensowohl im Stande, die Krankheit mitzutheilen, als bei der rasenden oder laufenden Wuth. Selbst scheinbar ganz gelähmte Hunde erhalten manchmal, wenn sie heftig gereizt werden, auf Augenblicke die Kraft, sich aufzurichten und zu beißen, daher die Vorsicht erheischt, sich ihrer ebenso zu versichern, wie der von der rasenden Wuth befallenen Hunde. Der Verlauf der stillen Wuth zieht sich etwas mehr in die Länge, doch höchst selten dauert er über sieben Tage hinaus.

§. 7. Bei der Katze äußert sich die Wuth auf ähnliche Weise, wie beim Hunde. Ohne daß auffallende Krankheitszeichen vorausgehen, springt die von der Wuth befallene Katze unvermuthet aus einem Winkel hervor, fällt Menschen und Thiere an und sucht sie zu beißen; der Blick ist wild, das Auge funkelnd, das Haar gesträubt, aus dem Maul fließt Geifer u. s. w., auch die Stimme des Thiers ist verändert, welches sich verkriecht und in wenigen Tagen an Lähmung verendet.

§. 8. Die an der Wuth erkrankten Füchse ändern ihr Naturell und legen die Scheu vor Menschen, Hunden und anderen größeren Thieren ab; sie gehen gerade auf sie zu, mit der Absicht, sie anzugreifen und zu beißen; dieser Drang führt sie am hellen Tage in Höfe und Dörfer, wo sie, wenn man sie abtreiben will, sich zur Wehre setzen; ihr Gang ist matt, schwankend, weßhalb sie leichter, als sonst, zu erlegen sind.[1]

§. 9. Bei Schweinen, welche nach stattgehabter Mittheilung in die Wuth verfallen, äußert sich die Krankheit durch Toben, Neigung zum Beißen, Wühlen im Boden, Geifern und Speicheln, heiseres Grunzen, schnelle Abmagerung und endlich Lähmung des Hintertheils. Sie erliegen gewöhnlich schon am vierten bis fünften Tage der Krankheit.

§. 10. Bei den pflanzenfressenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schafe und der Ziege, zeigen sich, wenn sie in Folge des Bisses von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erscheinungen, wie Mangel an Freßlust, erschwertes Schlingen (aber kein Abscheu vor Wasser), veränderte Stimme, große Unruhe oder Angst, Stampfen mit den Füßen, Geifern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuze u. s. w. In den Anfällen von Tobsucht suchen Pferde und Rindvieh die Ketten entzwei zu reißen und

[1] Vgl. Nro. 250.

auf Menschen oder Thiere, besonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hiebei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen stößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn sie brünstig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfressern ist oft der Geschlechtstrieb erhöht, sowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erstreckt sich bis zum siebenten Tag; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch schon innerhalb vier bis fünf Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist.

§. 11. Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verletzung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungsmittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hülfe zu suchen und beizuschaffen.

§. 12. Bis ärztliche Hülfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geifer nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu sein scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sei, zu reinigen und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingeimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geifer des Thieres, so viel als möglich zu entfernen.

§. 13. Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt, mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde oder von jeder Hülfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin oder selbst auch frisches Wasser benützen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abflößen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hiezu benützte Flüssigkeit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwandbäuschchen oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Bluts aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14. Das Bluten solcher Bißwunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (½ bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15. Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16. Blutet aber, was selten der Fall sein dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie oder Feuerschwamm (Zunder) 2c. und leinene Binden.

§. 17. Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Ritzwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift oder begeifert sein, so sind auch solche Verletzungen mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Gifts oder Geifers eines wüthenden Thiers mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers oder auch nur das Belecken einer zart überhäutelten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w., kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18. Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hülfe noch mangelt, scharfe Saifensiederlauge (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen und durch Leinwand

geseihet), oder konzentrirtes Salzwasser oder Saifenwasser oder, wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist oder eine Auflösung von einem Quentchen Aetzkali in einem halben Schoppen Wasser anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben und in die Wunde davon einzugießen oder einzuspritzen.

§. 19. Wäre indessen ärztliche Hülfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu besorgen, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver oder mit dem Glüheisen oder mit Brennschwamm (Zunder). Mit ersterem wird die (nicht mehr blutende) Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweischenkelige Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm behandelt werden.

§. 20. Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus andern Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Vertrocknung und allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Läppchen, in heißes Wasser getaucht, auf, oder reibe Asche oder frisch gestoßene Zwiebel oder frisch zerquetschten Meerrettig oder Senfmehl oder Salz oder gepulverten ungelöschten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derselben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21. Dem Verletzten verschaffe man nun, bis weitere Hülfe geleistet wird, körperliche und geistige Ruhe.

Die weitere Behandlung des Verletzten, sowohl was die örtliche Anwendung von Mitteln für die Bißwunden, als die innerliche Kur und das sonstige diätetische Verhalten betrifft, ist dem hülfeleistenden Arzte zu überlassen, da dieser am besten ermessen kann, was in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse des Verletzten und seiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden ist.

§. 22. Ausdrücklich ist vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Ansichten und starrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor solchen, welche darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petrusschlüssel) u. dgl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtglaubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgesetzt.

§. 23. Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen, namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungsverfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hülfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuthanfälle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebensowenig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den meistens nur kurze Zeit dauernden Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hie und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemsnoth, in welcher sie sich in ihren Paroxysmen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte

diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, geschehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geifer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24. Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25. Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam, so sind, ohne Unterschied, ob er genesen oder unterlegen sei, das von ihm benützte Bett- und Leibweißzeug und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, soferne sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie 24 Stunden lang in verdünnter Saifensiederlauge einzuweichen, dann in dieser zu kochen und endlich mit Saifenwasser auszuwaschen. Die Federbetten sind 12 Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas in einem verschlossenen Raume auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind 12 Stunden lang mit Chlorgas zu räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen und zuletzt mit Saifenwasser zu waschen oder noch besser zu walken.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh ꝛc.) ist zu verbrennen. Die Eß- und Trinkgeschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Saifensiederlauge oder mit Chlorkalkauflösung zu waschen und mit Sand abzuscheuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kreuzstöcke, Thüren, Tische, Bänke, Stühle ꝛc., der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nassem Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Saifensiederlauge oder mit Chlorkalkauflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlordünste 24 Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang der Luftzutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wandungen und Plafonds mit frisch bereiteter Kalkmilch zu weißen.

Zweckmäßig dürfte es sein, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

III. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn Hausthiere gebissen worden sind.

§. 26. Wurde ein Pferd, Rind, Schaf oder Schwein von einem wuthverdächtigen Thiere gebissen, und liegt es bei bedeutenderem Werthe desselben in der Absicht des Eigenthümers, solches einer Vorbauungskur zu unterwerfen, so muß bis zur Ankunft eines Thierarztes das gebissene Thier am ganzen Körper genau untersucht und jede auch die unbedeutendste Wunde mit Wasser, Lauge, Salzwasser oder Urin anhaltend ausgespült und die Blutung dadurch längere Zeit unterhalten werden.

§. 27. Erst nach sorgfältiger Reinigung und nachdem das Bluten aufgehört hat, trocknet man die verletzten Theile ab und zerstört die Wunden in ihrem ganzen Umfang und in gehöriger Tiefe mit dem glühenden Eisen oder durch Abbrennen von Schießpulver, oder ätzt sie mit Spießglanzbutter u. dgl. Der hinzugerufene Thierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß alle Wunden auf diese Weise geätzt worden sind, und dafür zu sorgen, daß sie sechs Wochen lang in starker Eiterung erhalten werden.

§. 28. An einzelnen Stellen des Körpers, z. B. dem Schweife, den Ohren, läßt sich durch unverzügliches Abschneiden des verletzten Theils die Gefahr der Mittheilung am schnellsten und sichersten beseitigen.

§. 29. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Reinigung der von dem wüthend gewordenen Thiere besudelten Gegenstände zu richten; der Fußboden und die Wände sind mit siedender Lauge wiederholt abzuwaschen, letztere nachher mit Kalkmilch zu weißen, Dielen nöthigenfalls abzuhobeln, das Streustroh, sowie hölzerne und andere Geräthschaften von geringem Werthe, wie Stricke, Trinkgeschirre, selbst abgängige Raufen, hölzerne Tröge u. s. w., sind zu verbrennen, eiserne Gegenstände, Ketten, Ringe u. s. w., auszuglühen.

Leinene Decken sollen wiederholt mit siedendem Wasser oder Lauge übergossen, wollene

Teppiche aber zwölf Stunden lang mit Chlorgas geräuchert, hierauf gewalkt werden; Lederwerk kann zwölf Stunden lang in einer Auflösung von Chlorkalk eingeweicht werden.

Die Stallungen, worin wuthkranke Thiere gestanden haben, sind nach vorgenommener Reinigung sieben Tage lang leer zu lassen und dem Luftzuge auszusetzen.

Nro. 246.

Verf. des Minist. des Innern vom 18. Juni 1842, betr. die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hundesperre. (Reg.-Bl. S. 325.)

Die in dem §. 12 der Beilage 1 zu der Minist.-Verf. v. 10. Sept. 1841, betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde, enthaltene Bestimmung, wonach während der polizeilich verfügten Einsperrung sämmtlicher Hunde eines Orts nicht verwehrt ist, Hunde mit Maulkörben und an der Leine auf der Straße zu führen, ist nach eingekommenen Nachrichten nicht selten dazu mißbraucht worden, einzelne Hunde in andere Orte, wo eine Hundeeinsperrung nicht angeordnet war, zu bringen.

Da der Zweck der Hundeeinsperrung hiedurch wesentlich beeinträchtigt wird und für die öffentliche Sicherheit daraus leicht große Gefahr erwachsen kann, so wird hiemit verfügt, daß während der Dauer einer polizeilich verfügten Hundeeinsperrung jede Wegbringung eines Hundes aus einem gesperrten Orte verboten und jede Uebertretung dieses Verbots mit einer nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Ungehorsamsstrafe zu belegen ist.

Nro. 247.

Verf. des Minist. des Innern vom 4. Febr. 1828, betr. die Leichenöffnung von Thieren, welche der Wuth verdächtig sind. (Reg.-Bl. S. 33.)

Durch die Verf. v. 2. Jan. 1824, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betr., §. 5 (Reg.-Bl. v. 1824, S. 5) ist vorgeschrieben, daß, wenn ein von Polizei wegen eingesperrtes Thier während der Einsperrung unter Anzeigen stirbt, welche einigen Verdacht der Wuth erregen, deßgleichen wenn ein der Wuth verdächtiges Thier, das nicht eingefangen werden konnte, todt beigebracht wird, ohne volle Gewißheit, daß es weder einen Menschen noch ein anderes Thier verletzt habe, in Beisein des Oberamtsarztes oder bei dessen Verhinderung in Gegenwart eines sachkundigen Wund- oder Thierarztes, von dem Kleemeister der Leichnam geöffnet werden soll.

Es ist zwar hiebei vorausgesetzt, daß in der Regel das Oberamt die dießfallsigen Anordnungen zu treffen, und daß der Ortsvorstand, in dessen Bezirk das Thier geendet hat, unter Zurückbehaltung des letzteren dem Oberamt zu diesem Zwecke unverzüglich Anzeige zu erstatten habe.

Wenn jedoch die Entfernung des Oberamtssitzes bedeutend und der baldige Eintritt der Fäulniß zu befürchten ist; so liegt es in der Befugniß und in der Verpflichtung des Ortsvorstandes, je nach den Umständen entweder den näher wohnenden Kleemeister unmittelbar zu berufen und durch ihn unter Beiziehung eines die Stelle des Oberamtsarztes vertretenden näheren ausübenden Arztes oder wenigstens eines näheren sachkundigen Wund- oder Thierarztes die Leichenöffnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, oder aber das Thier, vorausgesetzt, daß es leicht zu versenden sei, an den Oberamtssitz so schnell und sicher als nur immer möglich zu befördern.

Die Ortsvorsteher haben sich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Dabei versieht man sich zu allen Personen, welche ein der Wuth verdächtiges Thier erlegen, daß sie den nächsten Ortsvorsteher ungesäumt hievon in Kenntniß setzen, das Thier selbst aber zu seiner Verfügung stellen werden.

Nro. 248.

Erl. des Minist. des Innern an die Kreisregierungen vom 18. März 1841, die Hundeschau betr. [1]

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß in Folge der in dem neuesten Hauptfinanzetat verfügten Herabsetzung der Hundeabgabe die Zahl der Hunde auf eine bei der gleichzeitigen häufigeren Hinneigung derselben zur Wuthkrankheit doppelt bedenkliche Weise zugenommen hat, und daß dadurch die Nothwendigkeit eingetreten ist, von dem Vorbehalte in der Verf. v. 26. Okt. 1818 (Reg.-Bl. S. 601), außerordentliche Hundeschauen von Polizei wegen anzuordnen, wenigstens da, wo das mehrfache Erscheinen wüthender Hunde diese Vorsicht gebietet, für den Zweck der Verminderung der Hundezahl unter vorzugsweiser Wegschaffung derjenigen Hunde, welche am ehesten besorgen lassen, daß sie wüthend werden könnten, Gebrauch zu machen. Da eintretenden Falls die Sicherheit des Publikums eine schleunige Einschreitung in dieser Hinsicht erfordert, so wird die Kreisregierung aufgefordert, auf die dießfallsigen Anträge der K. Oberämter, wenn aus solchen sich ergibt, daß das mit der unmittelbaren Staatsfürsorge bei Verletzungen durch wuthverdächtige Thiere beauftragte K. Med.-Koll. die Vornahme einer allgemeinen Hundeschau in einem Oberamtsbezirk als dringend räthlich erklärt habe, eine entsprechende Anordnung unter Hinweisung auf das Verfahren, wie es in den älteren Verordnungen über die vormalige ordentliche Hundeschau vorgeschrieben war (s. Knapp's Repert. II. S. 696 ff. u. Reg.-Bl. v. 1811, S. 231 ff.) [2], so schleunig als möglich zu treffen, es wäre denn, daß sie aus erheblichen Gründen einen Anstand dabei fände, in welchem Falle der unverweilten Vorlegung derselben an das Minist. des Innern entgegengesehen wird.

Nro. 249.

Allgemeine Vorschrift für die K. Oberforst- und Oberämter vom 11. Mai 1811 in Absicht auf die jährlich vorzunehmende Hundeschau und das dabei zu beobachtende Verfahren. (Reg.-Bl. S. 231 ff.) [3]

Da man aus mehrfältigen Anzeigen der K. Oberforst- und Oberämter die verschiedenen Anstände, welche sich bei Vornahme der von den K. Oberforstämtern, unter Beizug und Mitwirkung der K. Oberämter jährlich abzuhaltenden Hundeschau ergeben haben, zu entnehmen gehabt und dabei wahrgenommen hat, daß dieses Geschäft nicht überall nach gleichen Grundsätzen und nach einem in Absicht auf amtliche Mitwirkung der damit beauftragten Behörden gleichförmigen Verfahren behandelt werde; so sieht man sich zu Beseitigung künftiger Irrungen und zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in der Anordnung und dem Vollzug dieses in polizeilicher Hinsicht vorzüglich beachtenswerthen Gegenstandes veranlaßt, folgende von den damit beauftragten Beamten genau einzuhaltende allgemeine Vorschrift zu ertheilen:

1) Jedes K. Oberforstamt hat in jedem Jahr eine Schau über sämmtliche in seinem Oberforst befindlichen Hunde zu veranstalten und dieselbe zwischen dem 1. Mai und 1. Sept., je nachdem es die Witterung oder andere Umstände erfordern, vorzunehmen.

2) Jeder Oberforst ist, wenn es seine Größe erfordert, in Bezug auf die Hundeschau in gewisse Distrikte abzutheilen, wobei vorzüglich auf die Hutheneintheilung

---

[1] Vgl. Nro. 245, §. 8.

[2] Nro. 249.

[3] Die jährliche Hundeschau ist durch die Verf. des Minist. des Innern v. 26. Okt. 1818 (Reg.-Bl. S. 601) aufgehoben, dagegen ist sowohl in dieser Verf. als in der Verf. Nro. 245 (§. 8) die Anordnung einer Hundeschau als eine außerordentliche Maßregel vorbehalten worden. Vgl. auch Nro. 248.

Rücksicht zu nehmen und neben dem Wohnsitz des Oberforstmeisters zur Vornahme des Geschäfts solche Orte auszuwählen sind, welche den hiezu einberufenen Inhabern der Hunde nicht weiter als höchstens drei Stunden weit entlegen und als Sitze eines Oberbeamten oder Amtmanns oder wegen ihrer stärkern Bevölkerung hiezu besonders geeignet sind.

3) Der Hundeschau haben neben dem Oberforstmeister, dem die Leitung dieses ganzen Geschäfts obliegt, der Oberamtmann, wenn solche in einer Oberamtsstadt selbst vorgenommen wird, außerdem aber der erste Vorsteher des Orts, wo sie abgehalten wird, und die sämmtlichen Förster, aus deren Huthsdistrikten die Hunde vorgeführt werden, mit anzuwohnen. Mit den Hundeführern hat sich von jeder Gemeinde, oder wenn mehrere Gemeinden in einer Schultheißerei vereinigt sind, von dieser ein Deputirter einzufinden, welcher nicht nur ein Verzeichniß sämmtlicher in der Gemeinde oder Schultheißerei befindlichen Hunde und ihrer Eigenthümer zu übergeben, sondern auch erforderlichen Falls über die besonderen Verhältnisse eines jeden Eigenthümers Auskunft zu ertheilen hat.

4) Zum Todtschlagen der schädlichen oder überflüssig erfundenen Hunde ist jedesmal derjenige Kleemeister beizuziehen, in dessen Bezirk der Ort liegt, wo die Schau vorgenommen wird.

5) Von der Vornahme der Hundeschau hat das K. Oberforstamt jedesmal den Landvogt einige Zeit vorher in Kenntniß zu setzen, dieser aber die ihm untergeordneten Oberbeamten anzuweisen, für die richtige Verfertigung der erforderlichen Hundeverzeichnisse zu sorgen, worin insbesondere die speziellen Umstände, welche man bei der Beibehaltung oder Hinwegräumung eines jeden Hunds zu berücksichtigen haben dürfte, von den Ortsvorstehern zu bemerken sind.

6) Zu dieser Schau hat jeder Inhaber eines Hunds ohne Unterschied, er sei eine Hof-, Militär- oder Civilperson oder ein Geistlicher, bei Strafe von 10 fl. seine Hunde zu stellen.

7) Bei der Ordnung im Vorführen der Hunde ist auf die entfernteren Ortschaften vor den näher gelegenen Rücksicht zu nehmen, bei der Schau selbst aber auf die möglichste Verminderung der Anzahl der Hunde im Allgemeinen das Augenmerk zu richten. Zu diesem Ende sind

a) alle bösartigen oder eines besorglichen Ausbruchs der Wuth verdächtigen Hunde, wovon die nähern Anzeigen in einer besonders zu erlassenden Gen.-VO. umständlicher werden bemerkt werden, hinwegzuräumen, auch in dieser Rücksicht

b) die der Wuth vor andern ausgesetzten Pommer und Rieden, insofern sie nur immer für entbehrlich angesehen werden können, ohne Weiteres todtschlagen zu lassen; sollte sich aber

c) unter den nothwendig zu haltenden Hunden eine übermäßige Anzahl von Rieden und Pommern befinden, so ist deren Hinwegschaffung den Eigenthümern bis zur Schau des nächsten Jahrs aufzugeben, und sind bei derselben alle Hunde, in Ansehung welcher diesem Befehl nicht Folge geleistet worden ist, todtzuschlagen. Außerdem sind

d) die jungen Hunde und besonders diejenigen, von deren sorgfältiger Pflege und Wartung man nicht hinlänglich versichert ist, vor den ältern ruhigen und gesunden Hunden, deren Anhänglichkeit an den Eigenthümer nicht nur die Aufsicht erleichtert, sondern auch eine bessere Pflege erwarten läßt, vorzugsweise wegzuschaffen.

e) Den Besitzern einzeln stehender Häuser ist zwar zu ihrer Sicherheit, den Gewerbsleuten zu Treibung ihres Gewerbs und den zur Jagd berechtigten Gutsbesitzern zu Ausübung ihrer Jagdgerechtigkeit die Haltung der erforderlichen Hunde nicht zu erschweren.

Sollte aber diese Erlaubniß zu Haltung überflüssiger Hunde mißbraucht werden, so ist diese Unordnung durch unnachsichtliche Hinwegräumung der unnöthig erfundenen Hunde abzustellen.

8) Jeder freigesprochene Hund wird mit einem Blech bezeichnet, auf welches nebst der Jahrzahl ein Hirschgeweih mit dem Buchstaben des Oberforstamts gestempelt wird. Wenn ein Hund ohne dieses Zeichen auf der Straße frei herumlauft, so wird er von dem Knecht des Kleemeisters, der jederzeit fleißig zu visitiren hat, todtgeschlagen und der Eigenthümer desselben nach Erfund der Umstände noch besonders gestraft.

9) Was die Belohnung der mit diesem Geschäft bemühten Personen betrifft, so haben hiebei die K. Oberforstmeister und die niedern Forstbeamten, da ihre Gegenwart einen Theil ihrer Amtsobliegenheit ausmacht, wenn die Hundeschau in ihrem Wohnort abgehalten wird, keine Belohnung dafür anzusprechen. Nur für den Fall, wenn diese Schau außerhalb ihres Wohnorts geschieht, haben sie die durch die allerhöchste VO. vom 24. Mai 1808, Nro. 2 u. 6 bestimmte Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Der Oberamtmann hat, da er sich nicht aus seinem Oberamtssitz entfernt, keine Gebühren anzurechnen.

Die Kommundeputirten aber dürfen die ihnen kommunordnungsmäßig ausgesetzte Vergütung in Anrechnung bringen.

Der Kleemeister hat 1 fl. 30 Taglohn zu empfangen. Die hierdurch erwachsenden Kosten, sowie die auf Fertigung des Stempels und der Bleche (für deren Anschaffung und Aufbewahrung das Oberforstamt Sorge zu tragen hat) verwendeten Auslagen sind von den Inhabern der Hunde und zwar in dem Maß zu bestreiten, daß Diejenigen, welche nicht zu ihrem Bedürfniß Hunde halten, dreimal so stark als Diejenigen, denen ihre Hunde zur Sicherheit oder zu ihrem Gewerbe oder zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit unentbehrlich sind, belegt werden. Gleich nach Vornahme der Hundeschau ist von dem Oberforstmeister die Berechnung dieser Kosten zu verfertigen und dem Kommundeputirten, welchem aus der Bürgermeisterkasse ein hinreichender Geldvorschuß mitzugeben ist, gegen baare Erlegung des die Inhaber der Hunde seiner Kommun betreffenden Antheils, das Einzugsregister zuzustellen. Dieser Kommundeputirte hat sodann von jedem einzelnen Inhaber der Hunde seinen Beitrag einzuziehen und das aus der Bürgermeisterkasse ihm vorgestreckte Geld zurück zu erstatten. Für diesen Einzug ist demselben je von 60 Hunden 1 Gulden bewilligt, welche Gebühr gleichfalls in die allgemeine Berechnung mit aufzunehmen ist.

Das K. Oberforstamt aber hat sogleich das betreffende Oberamt von der vorgenommenen Hundeschau mit der Bemerkung, wie viel Hunde aus jedem seiner Amtsorte vorgeführt, und wie viel davon todtgeschlagen worden sind, in Kenntniß zu setzen und demselben zugleich ein spezifiques Verzeichniß der aufgegangenen Kosten und des einer jeden Kommun hieran zukommenden Betreffnisses unter Anführung der hieran konkurrirenden Inhaber der Hunde mitzutheilen, um bei etwa über den Einzug entstehenden Klagen hierauf rekurriren zu können; von den dießfallsigen Resultaten haben sofort die K. Oberämter der Landvogtei die Anzeige zu machen.

10) Uebrigens verordnet man, daß die zur Handhabung der Polizei aufgestellten Beamten, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Hundeschauzeit von einem der Wuth verdächtigen oder sonst wegen seiner Bösartigkeit gefährlichen Hunde Kenntniß erhalten, denselben auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Oberforstamt hinwegschaffen lassen sollen.

Nur bei herrschaftlichen Jagd- und andern Hunden liegt ihnen ob, das Oberforstamt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, davon zu benachrichtigen und diesem die weitere Verfügung zu überlassen.

8. Krankheiten der Füchse.

Wuthkrankheit.

Nro. 250.

Verf. des Minist. des Innern v. 26. Jan. 1829, betr. die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse. (Reg.-Bl. S. 40 ff.)

Unter Beziehung auf die anliegende von dem K. Med.-Koll. verfaßte Belehrung über die in neueren Zeiten immer häufiger erscheinende wuthartige Krankheit unter den Füchsen und über die dabei bisher gemachten Erfahrungen sieht man sich zu nachstehenden polizeilichen Verfügungen veranlaßt:

1) Wenn ein Fuchs, bei dem man Ursache zu haben glaubt, ihn mit der wuthartigen Krankheit behaftet zu erachten, einen Menschen oder ein anderes Thier verletzt hat, so ist hievon der Ortsobrigkeit ungesäumt eben so die Anzeige zu machen, wie wenn die Verletzung durch ein anderes der Wuth verdächtiges Thier bewirkt worden wäre.

2) Die Bestimmungen der §§. 2, 3 u. 4 der Minist.-Verf. vom 2. Januar 1824 (Reg.-Bl. von 1824, S. 4 u. 5), wonach, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier einen Menschen oder ein anderes Thier gebissen hat oder die Umstände wenigstens einen Zweifel hierüber übrig lassen, dasselbe, insofern es lebend beigebracht werden konnte, von Polizei wegen einzusperren und zu beobachten, und mittlerweile das gebissene Thier, wenn der Eigenthümer nicht seine Tödtung vorzieht, auf seine Kosten ohne Gefahr für Andere eingesperrt zu halten, insofern aber jene Beifahung nicht thunlich sein sollte, auf die zuerst bemerkte Weise mit dem gebissenen Thiere selbst zu verfahren ist, findet auch bei krank erscheinenden Füchsen, besonders aber dann Anwendung, wenn sie einen Menschen, einen Hund oder eine Katze gebissen haben.

3) Die im §. 5 gedachter Minist.-Verf. enthaltene Vorschrift, daß ein todt beigebrachtes oder während der polizeilichen Einsperrung gestorbenes, der Wuth verdächtiges Thier, bei dem nicht die volle Gewißheit vorliegt, daß es weder einen Menschen, noch ein anderes Thier verletzt habe, im Beisein des Oberamtsarztes oder bei dessen Verhinderung in Gegenwart eines sachkundigen Wund- oder Thierarztes durch den Kleemeister von Polizei wegen geöffnet werden soll, fällt jedoch bei krank erscheinenden Füchsen gänzlich weg. Eine Uebernahme der durch eine solche Oeffnung verursachten Kosten auf eine öffentliche Kasse findet daher nicht statt.

4) Getödtete oder während der Einsperrung gestorbene, für krank gehaltene Füchse sind dagegen in allen Fällen unter polizeilicher Aufsicht mit Haut und Haaren gehörig zu verscharren. Auch bei ihnen gilt daher die am Schlusse der Minist.-Verf. vom 4. Febr. 1828 (Reg.-Bl. von 1828, S. 33) ausgedrückte Erwartung, daß Personen, welche dergleichen der Wuth verdächtige Thiere erlegen, den nächsten Ortsvorsteher hievon ungesäumt in Kenntniß setzen, den Leichnam selbst aber zu seiner Verfügung stellen werden.

5) Würden jedoch von den Forstämtern auf Ersuchen der Polizeibehörden alle Füchse in einem bedrohten Bezirk ohne Unterschied erlegt, so können die Bälge derjenigen, bei welchen nicht wirkliche Spuren der Krankheit sich gezeigt haben, nachdem ihr Leichnam vollkommen erkaltet ist, mit der gehörigen Vorsicht, um sich nicht dabei zu verletzen, an einer abgesonderten Stelle getrocknet und nach Belieben verwendet werden. [1]

---

[1] Unterm 23. Juli 1824 ergieng folgender Erlaß des Minist. des Innern an die Kreisregierungen (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV, Abth. 2, S. 365):

6) Sind Pferde, Rindviehstücke, Schafe und Ziegen von einem muthmaßlich kranken Fuchs verletzt worden, so bleibt es, ohne die Unterscheidungen der §§. 3 u. 4 der mehrerwähnten Minist.=Verf., unter allen Umständen in das Ermessen des Eigenthümers gestellt, das gebissene Thier sogleich zu tödten oder auf eigene Rechnung unter polizeilicher Aufsicht neben Anwendung der gesetzlichen Vorbeugungsmittel gegen die Wuth an einem abgesonderten Orte wenigstens sechs Wochen lang zu beobachten. Die mit Wuthzufällen Erkrankten und Gefallenen sind im letzteren Fall ohne Eröffnung, wie die Füchse, zu verscharren; die Milch der verletzten Kühe kann während der ersten sechs Wochen nur auf Schmalz zu äußerem Gebrauch, späterhin aber, wenn sie nicht erkrankt sind, willkürlich benützt, das verletzte, hingegen gesicherte Rind oder Schaf darf erst sechs Monate nach der Verletzung zum Schlachten verwendet werden.

7) Ist ein Hund, welcher bedeutenden Werth hat, von einem als krank erscheinenden Fuchse verletzt worden, so steht es in Abweichung von dem §. 3 obiger Minist.=Verf. bei dem Eigenthümer, auch dann, wenn die Krankheit des Fuchses außer Zweifel gesetzt ist, statt der Tödtung des Hundes seine sorgfältige, abgesonderte Aufbewahrung und ärztliche Behandlung, jedoch unter strenger polizeilicher Aufsicht, während der Dauer von wenigstens zehn Wochen einzuleiten; derselbe hat jedoch auch nachher den Hund noch weiter genau zu beobachten.

Beilage.

Belehrung über die in neuerer Zeit allgemeiner vorkommende wuthartige Krankheit unter den Füchsen.

§. 1. Seit dem Jahre 1804 zeigte sich am nördlichen Ufer des Bodensees und dessen Umgebungen eine unter den Füchsen zuvor nicht beobachtete Krankheit; sie giengen gegen ihr sonstiges schüchternes Benehmen auf Menschen, Pferde, Rindviehstücke, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen und andere Säugethiere los, suchten solche zu verletzen und fielen zuletzt in einem sehr abgemagerten Zustand entkräftet nieder.

Zu Ende des Jahrs 1808 erschien diese Krankheit in dem damals K. Württembergischen, nunmehr Großherzogl. Badenschen Bezirksamt Hornberg. Nicht nur Rindviehstücke, sondern auch Hunde, von kranken Füchsen im Jahr 1809 daselbst verletzt, verfielen in Wuth und giengen zu Grund. Dasselbe ergab sich bei einem Rind im Oberamt Blaubeuren, und bei vier Rindviehstücken verschiedenen Alters zu Schuppach, Oberamts Oehringen, im nämlichen Jahre. Die zu Hornberg und Blaubeuren von kranken Füchsen angefallenen und verletzten Menschen wurden schleunig, wie die von wüthenden Hunden gebissenen, behandelt und blieben gesund. Mehr und minder häufig erschienen seither solche kranke Füchse und haben durch ihre Bisse

Da nach einer Mittheilung vom 18. d. M. das K. Finanzminist. aus Veranlassung von Verhandlungen, welche über das Erscheinen von tollen Füchsen im Donaukreise stattgehabt haben, dem K. Forstrath den Auftrag ertheilt hat, sämmtlichen Forstämtern das fleißige Wegpürschen aller kranken Füchse überhaupt aufzutragen, insbesondere aber dieselben anzuweisen, im Falle tolle Füchse sich zeigen sollten und das Forstamt durch Kommunikation mit dem betreffenden Oberamtsarzte sich von der wirklichen Tollheit derselben überzeugt hätte, sogleich die Wegpürschung aller Füchse ohne Rücksicht auf die Jahrszeit in einem angemessenen Bezirke, nöthigenfalls in einem ganzen Revier anzuordnen und deßhalb zur K. Finanzkammer Bericht zu erstatten; so wird die Regierung in medizinisch=polizeilicher Beziehung hievon in Kenntniß gesetzt.

Nachträglich wurde den Kreisregierungen durch Minist.=Erl. v. 9. Okt. 1824 (Reyscher ebendas.) aufgetragen, die Oberämter aufzufordern, daß sie, so oft der Fall einer Verwundung durch einen von einem Oberamtsarzt für wüthend erkannten Fuchs vorkomme, sogleich dem betreffenden Forstamte Nachricht davon geben und solchem das Wegpürschen der Füchse in dem geeigneten Bezirke ansinnen sollen.

eine beträchtliche Anzahl von Rindviehstücken, Schafen, Hunden und Katzen in Wuthzustand versetzt, und dieß nicht nur in einem großen Theile Schwabens, sondern auch am Mittelrhein und in mehreren Kantonen der Schweiz. Sie erschienen besonders häufig zu Ende des Jahrs 1827 und seither in den obern Gegenden Württembergs.

§. 2. Viele Menschen wurden von kranken Füchsen gebissen, aber gewöhnlich schnell mit gehöriger Vorsicht behandelt, und sie blieben gesund. Auch nicht wenige Thiere gaben, obgleich verletzt und ohne Behandlung gelassen, nichts Krankhaftes hierauf zu erkennen. Diese Erscheinung, welche besonders die mit der Jagd Beschäftigten zu der irrigen Ansicht verleitete, daß keine Ansteckung bei dieser Fuchskrankheit stattfinde, wird jedoch ebenso bei der entschiedenen Hundswuth beobachtet. Die Verschiedenheit des Erfolgs beruht auf der Verschiedenheit der Verletzung, der Empfänglichkeit für den kranken Stoff und des Stoffs selbst.

§. 3. Abgesehen von der peinlichen Lage, in welche die meisten durch kranke Füchse verletzten Menschen versetzt werden, ist nun theils erwiesen, theils höchst wahrscheinlich, daß bereits durch mittelbare Einwirkung solcher Füchse drei Menschen das Opfer derselben wurden.

1) Zu Ende Aprils 1815 raufte sich auf dem Seehaushof, Leonberger Oberamts, eine Katze mit einem auf die Hühner losgegangenen Fuchs. Den 21. Mai Abends 5 Uhr biß jene eine ihr vertraute Person, die Dienstmagd des Beständers, ein bis dahin gesundes und heiteres Mädchen. Stiere und trotzige Augen, auf die Vorübergehenden gemacht, wurden bei der Katze bemerkt, worauf sie bei gleicher Erscheinung am folgenden Morgen getödtet wurde. Die ärztliche Behandlung des verletzten Mädchens konnte erst nach 24 Stunden stattfinden. Am 25. August traten nach vorangegangenem Uebelbefinden die Zufälle der Wasserscheu ein, worauf sie bald verschied.

2) Im März 1825 kamen zwei kranke Füchse zu dem Stall des Hauptmanns Weber in Nettstall, Kantons Glarus, worin sich eine Hündin mit zwei Jungen befand. Die Erstere hatte sich mit dem einen dieser Füchse herumgebissen, wurde Anfangs Aprils von der Wuth befallen, biß ihren eigenen Herrn, die eigenen Jungen und mehrere Hunde. Weber widersetzte sich jeder ärztlichen Behandlung. Am 9. August offenbarte sich die Wasserscheu bei demselben, wenige Tage hierauf vollkommene Wuth, welche mit dem Tod endete. S. Ueber das Erscheinen kranker Füchse im Kanton Glarus und die durch den Biß solcher Thiere verursachte Wuthkrankheit, von Med. Dr. Streif, in dem Archiv für Thierheilkunde IV. Bd., 2. Heft, Zürich 1828.

3) Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Badenschen Bezirksamt Mörsburg an das Königl. Oberamt Tettnang brach bei einem am 27. August v. J. auf dem Felde von einer unbekannten Katze gebissenen Kinde aller ärztlichen Vorsorge ungeachtet die Wasserscheu aus. Alle Wahrscheinlichkeit läßt nach der Anzeige eine vorherige Mittheilung der Fuchskrankheit auf die Katze annehmen.

§. 4. So wie der mittelbare Uebergang der Wuth von Füchsen auf Menschen durch Hunde oder Katzen stattfand, so ergab sich derselbe auch auf Rindviehstücke. In der Naßacher Mühle, Oberamts Schorndorf, raufte sich ein Fuchs mit dem Kettenhund. Jener wurde getödtet, dieser sorglos behandelt; er drang in den Rindviehstall ein, verletzte die darin befindlichen Stücke, welche, vier an der Zahl, alle wuthkrank abgiengen.

§. 5. Der unmittelbare Uebergang auf Hunde hat sich besonders seit einem Jahr häufig gezeigt. In Sießen, Oberamts Blaubeuren, erkrankte im Oktober v. J. der Jagdhund des dortigen Försters, nachdem er sich mit einem Fuchse gerauft hatte, biß zwei Menschen und einen Hund. Erstere, sorgfältig behandelt, genasen, Letzterer, ohne Behandlung aufbewahrt, gerieth in Wuth und fiel.

Nach einer dem Oberamte Blaubeuren gemachten Anzeige raufte sich der Hühnerhund des dortigen Forstassistenten mit einem Fuchs zu Ende Dezembers 1827; vier Wochen hierauf brach die Wuth bei demselben aus, und er fiel.

Im Oberamte Waldsee gieng ein Fuchs auf einen Hund los. Jener wurde getödtet, zeigte aber bei der Untersuchung sowohl von Außen als Innen nicht die geringste Abweichung vom gesunden Zustand. Der Hund erschien nach fünf Wochen wüthend und stürzte.

In der Thalmühle, oberhalb Geißlingen, raufte sich ein Fuchs mit dem Müllerhund. Dieser, sechs Wochen lang in der Kleemeisterei gesund geblieben, erkrankte in der siebenten Woche und fiel wuthkrank.

Ebenso ist das Vorkommen wuthverdächtiger Katzen, die sich im Felde aufhalten, seit der allgemeinen neuerlichen Erscheinung der Fuchskrankheit ungemein häufig.

§. 6. So wie der nicht gleiche Erfolg der Ansteckung, so hat auch die Abwesenheit der gewöhnlichen Wuthzufälle bei den kranken Füchsen die irrige Annahme einer von der Wuth ganz verschiedenen Krankheit, die man mit dem Namen der Beißsucht belegte, herbeigeführt. Im Anfang der Krankheit ist außer dem Bemühen, Menschen und Thiere zu verletzen, durchaus nichts weder äußerlich noch innerlich vom gesunden Zustand Abweichendes wahrzunehmen, obgleich solche kranke Füchse bereits das Vermögen, ihre Krankheit mitzutheilen, besitzen. Späterhin, ohne bestimmte Tage angeben zu können, erscheinen sie mit glanzlosen Haaren, abgemagert. Bei Eröffnung ihres Magens findet man bei den gewöhnlichen Nahrungsmitteln solche, welche hiezu nicht geeignet sind, wie Steine, Sand, Stroh rc. Im weitern Verlauf erscheinen sie sehr entkräftet, jedoch meistens mit Beibehaltung der Beißlust, und fallen unter geringen Krämpfen. Nach Verschiedenheit der Dauer der Krankheit findet man die Schleimhäute der Luft- und Verdauungswerkzeuge mehr und minder rothlaufartig entzündet, (niemals Spuren einer Vereiterung,) die Milz angeschwollen, die Leber in Farbe verändert, so wie die der Menge nach sehr verschiedene Galle; die Haare der Bälge gehen leicht ab, zuweilen finden sich Flechtenausschläge auf der Haut, ganz verschieden von der eigenthümlichen Milbenraude der Füchse.

§. 7. Nach bisheriger Erfahrung ist jeder Fuchs, welcher ungereizt einen Menschen oder ein größeres Hausthier anfällt und verletzt, als der Wuth höchst verdächtig anzunehmen; selbst der zufällig gereizte von seinem gewöhnlichen Aufenthalt entfernte ist dafür zu halten.

§. 8. Obgleich bis jetzt nur muthmaßlich angenommen werden kann, daß Menschen, von kranken Füchsen unmittelbar verletzt, dadurch in Wuth versetzt wurden, so verlangt doch schon der oben angegebene Uebergang auf so viele verschiedenartige Thiere sorgfältige Behandlung eines verletzten Menschen. Lange und vielfältige Erfahrung hat dargethan, daß schleunige, zweckmäßige Behandlung der gebissenen Stellen in bei weitem den meisten Fällen gänzliche Sicherheit gegen Krankheitsausbruch bewirkte. Ist ein Arzt oder Wundarzt bald zu erreichen, so hat man demselben so schnell wie möglich die Mittheilung des Vorgefallenen zu machen und sich dessen Behandlung zu unterziehen. Bei der Annahme, daß 4—5 Stunden verfließen würden, ehe ärztliche Hülfe kommen könnte, ist es räthlich, entweder die verletzten Stellen selbst zu behandeln oder durch eine beherzte und sichere Person behandeln zu lassen. Hiebei kommt es nun darauf an, die mit dem Speichel des kranken Thiers in Verbindung gekommenen verletzten Theile so abzuändern, daß selbst noch angrenzende gesunde von allen Seiten zerstört werden. Es erfolgt dies entweder durch schleunige Anwendung des glühenden Eisens oder wiederholtes Einstreuen und Anbrennen des Schießpulvers in die Wunde oder durch Benützung der Spießglanzbutter, der konzentrirten Salpeter-, Schwefel- oder Salzsäure, des salpetersauren Silbers oder des Aetzkalis, als Aetzmittel, oder durch gänzliches Ausschneiden der verletzten Stellen. Ob die Behandlung richtig vorgenommen worden sei, darüber hat jeder Verletzte bei einem gesetzlich aufgestellten Arzt oder Wundarzt das Erforderliche zu vernehmen und sich der weitern ärztlichen Besorgung schleunig zu unterziehen.

§. 9. Die größte Gefahr droht den Menschen nach bisherigen Erfahrungen durch Hunde und Katzen, welche sich mit kranken Füchsen gerauft haben. Personen, welche durch dergleichen Thiere verletzt wurden, haben daher doppelte Ursache, vorstehende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Darauf aber, daß dergleichen Thiere selbst unschädlich gemacht werden, ist jedenfalls ernstlicher Bedacht zu nehmen.

§. 10. Werden größere nützliche Hausthiere, wie Pferde, Rindviehstücke, Schafe, Ziegen, Schweine, oder auch Hunde von besonderem Werth durch kranke Füchse verletzt, so sind die Wunden so schleunig wie möglich eben so, wie bei den Menschen zu behandeln, und die Gebissenen sind an einer abgesonderten Stelle angebunden aufzubewahren. Den Eigenthümern und den herbeigerufenen Thierärzten bleibt es überlassen, wie lange sie die geätzten oder ausgeschnittenen Stellen in Eiterung erhalten wollen; frühzeitige Anwendung des glühenden Eisens bei einigen Rindviehstücken hat diese ohne weitere Behandlung gegen Krankheitsausbruch gesichert.

§. 11. Obgleich nur wenige genau untersuchte Fälle vorhanden sind, welche darthun, daß die vorzüglich von Pflanzen sich nährenden Thiere, wenn sie wuthkrank geworden sind, ihre

Krankheit auf andere überzutragen vermögen, so erheischt dennoch die Vorsicht, daß, wenn die Lust, zu beißen, bei denselben sich einfindet, jede Sorgfalt einzutreten hat, Verletzung bei Menschen oder Thieren zu verhüten.

§. 12. Der von wuthkranken Menschen oder Thieren frisch abgesonderte Speichel ist bei der Berührung mit verletzten Hautstellen vorzugsweise das Mittheilungsmittel der Krankheit, und man hat sich bei jeder Thierart vor demselben genau zu verwahren.

§. 13. Es ist bis jetzt nicht dargethan worden, daß an der Wuth gefallene Füchse, nachdem sie gehörig erkaltet, bei dem Abziehen der Haut und der Eröffnung des Körpers Krankheitsmittheilungen bewirkt hätten; die Vorsicht verlangt aber dennoch, solche Verrichtungen nur mit unverletzten oder wenigstens gut bedeckten Händen vorzunehmen.

§. 14. Aeußerst schwankend ist der Zeitraum von der Verletzung durch ein wüthendes Thier bis zum Krankheitsausbruch. Geheilte Thiere sind wenigstens ein halb Jahr lang noch besonders zu beobachten.

9. Krankheiten der Katzen.

Vgl. Nro. 245 (Wuthkrankheit betr.) und 250.

Neunter Hauptabschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf einige medizinisch-gerichtliche Gegenstände.

In dem gegenwärtigen Hauptabschnitte sind mitzutheilen einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 und der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843, deren Kenntniß dem zu peinlichen Untersuchungen als Sachverständiger zugezogenen Arzt mehr oder weniger nöthig ist, so wie die einer zeitgemäßen neuen Bearbeitung entgegensehenden gesetzlichen Bestimmungen über die sogenannten Hauptmängel der Hausthiere.

---

1. Von der Zurechnung bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche.

Nro. 251.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 125.) [1]

Art. 97. Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.

Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Die Straflosigkeit fällt weg, wenn sich der Thäter in den Zustand der vorübergehenden Sinnenverwirrung durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn er jenen Zustand durch Fahrlässigkeit herbeigeführt und während desselben eine rechtswidrige Handlung begangen hat, bei welcher nach diesem Gesetzbuche auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen ist.

Art. 98. Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maße festzusetzen.

Kann dieß innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist zu der nächstfolgenden niedrigeren Strafart herabzusteigen.

---

[1] Hiezu ist noch die in dem Kapitel von der Zumessung der Strafe (Art. 110) gegebene Bestimmung zu beachten, wornach eine Verminderung der Strafbarkeit angenommen wird, wenn der Thäter aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder wegen Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt (Art. 97), den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen.

2. Von der Tödtung.[1]

Nro. 252.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 165 ff.)

Art. 235. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat.

Art. 240. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war.

Art. 241. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, soll, wenn Jemand dadurch um das Leben gekommen oder an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, mit dem Tode, im Falle leichterer Beschädigung mit Zuchthaus, nicht unter achtzehn Jahren, bestraft werden.

Hatte eine solche Vergiftung keine Beschädigung zur Folge, so kommen die Vorschriften der Art. 64 u. 68 zur Anwendung.[2]

Geschah dieselbe aus Fahrlässigkeit, so ist auf Gefängniß, und zwar, wenn ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist, nicht unter einem Jahre, zu erkennen.

Art. 242. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft oder zubereitet, soll mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, bestraft werden.

Art. 246. Wer mit vorbedachtem Entschlusse, einen Andern zu mißhandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt (vgl. Art. 260) und hierdurch seinen Tod verursacht hat, soll bestraft werden:

1) mit achtjährigem bis zwanzigjährigem Zuchthause, wenn die Handlung von solcher Beschaffenheit war, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden mußte;

---

[1] Hinsichtlich der Tödtung aus Fahrlässigkeit vgl. Art. 251 (S. 58), hinsichtlich des Kindsmords Art. 249 u. 250 (S. 241).

[2] Art. 64 betr. vgl. S. 254, Anm. [5]. Art. 68 lautet: Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, soll der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden. War der Versuch noch nicht so weit gediehen, so ist auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren zu erkennen.

2) mit sechsmonatlichem bis sechsjährigem Kreisgefängnisse, wenn der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte;

3) in anderen Fällen mit zweijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause.

Art. 248. Hat Jemand bei einem Raufhandel durch Verletzungen, die ihm zwar vorsätzlich, doch ohne Vorbedacht, zugefügt worden, das Leben verloren, so sollen die Theilnehmer an dem Raufhandel nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) hat der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern Verletzungen erhalten, deren jede für sich als tödtlich erscheint (vgl. Art. 235, Absatz 1), so ist jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn er die Absicht zu tödten hatte, mit der Strafe des Todtschlages, wenn aber seine Absicht nur auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet war, mit der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung zu belegen;

2) sind unter den mehreren Verletzungen nur einzelne tödtlich, so werden die Urheber der tödtlichen nach der zur Ziffer 1 ertheilten Vorschrift, die Urheber der nicht tödtlichen nach den für die Körperverletzung geltenden Bestimmungen gestraft;

3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so trifft jeden Urheber einer solchen Verletzung, je nachdem seine Absicht auf Tödtung oder blos auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet gewesen ist, die Strafe des Todtschlages oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung;

4) sind im Falle der Ziffer 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, es bleibt aber ungewiß, welcher von ihnen die tödtlichen und welcher die nicht tödtlichen Verletzungen zugefügt hat, so sollen dieselben mit Kreisgefängniß von einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grade der Fahrlässigkeit, sowie unter anderen erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus von gleicher Dauer bestraft werden;

5) können die Urheber der Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder hat der Entseelte nur eine Verletzung erhalten, von welcher es ungewiß bleibt, durch wen sie ihm zugefügt worden, so unterliegen alle Theilnehmer, die mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, wegen Theilnahme an Raufhändeln der Strafe des Kreisgefängnisses bis zu zwei Jahren.

Bei Ausmessung der Strafe für die Urheber der Verletzungen ist der Umstand, daß letztere bei Raufhändeln zugefügt worden, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

3. Von der Körperverletzung.[1]

Nro. 253.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. (Reg.-Bl. S. 172 ff.)

Art. 260. Wer mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat oder doch als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren, wenn der Mißhandelte in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden;

2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Mißhandelte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, desgleichen wenn derselbe des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Fußes beraubt worden;

3) mit Arbeitshaus, wenn der Verletzte, außer den in der Ziffer 2 erwähnten

[1] Hinsichtlich fahrlässiger Körperverletzung vgl. Art. 267 (S. 58), hinsichtlich der Körperverletzung durch Vergiftung Art. 269 (S. 228) u. 270 (S. 169).

Fällen, verstümmelt oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet worden ist;

4) mit Gefängniß von einem Monate bis zu vier Jahren, wenn die Mißhandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat; die Strafe ist nach Verhältniß der Dauer eines solchen Zustandes zu bemessen.

Würde aber eine minder grobe Fahrlässigkeit die unter den Ziffern 1—3 namhaft gemachten Beschädigungen herbeigeführt oder eine minder schwere Beschädigung (Ziffer 4) gleichwohl bedeutende Folgen gehabt haben und durch sehr schwere Mißhandlungen verursacht worden sein, so kann auf Arbeitshaus erkannt werden.

Art. 261. Ist durch die Körperverletzung weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden (Art. 260), so kommen die im Art. 284 auf Thätlichkeiten gesetzten Strafen zur Anwendung.

Untersuchung und Bestrafung wegen einer solchen Körperverletzung findet, wofern deren Zufügung nicht mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, nur auf Klage des Verletzten Statt.

Art. 262. Wurde eine Körperverletzung entweder mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so soll dieß als besonderer Erschwerungsgrund gelten und den Gerichten in den Fällen des Art. 260, Ziffer 4 und des Art. 261 gestattet sein, statt des Gefängnisses auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 266. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so soll

1) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht hat, jeder Theilnehmer, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe (Art. 260—265) belegt werden;

2) haben die von den verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgebracht, so ist Jeder, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses mit Kreisgefängniß und statt des letzteren mit Bezirksgefängniß zu strafen;

3) Diejenigen, von welchen nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß oder welche Verletzungen sie zugefügt haben, sind, wenn sie mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach Beschaffenheit der erfolgten Beschädigung und ihrer Theilnahme an den Raufhändeln mit Kreisgefängnißstrafe zu belegen.

4. Von dem Augenschein und dem Gutachten der Sachverständigen.

Nro. 254.

Auszug aus der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843. (Reg.-Bl. S. 485 ff.)

Art. 89. Sobald ein Umstand, welcher auf die Untersuchung oder das Erkenntniß Einfluß hat, durch Augenschein erhoben werden kann, muß diesen der Untersuchungsrichter in jedem Zeitpunkte des Prozesses unverzüglich vornehmen.

Art. 90. Zur Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines wird die Gegenwart der im Art. 47, Abs. 1 bezeichneten Gerichtspersonen[1] erfordert.

Außerhalb des Gerichtssitzes kann der Ortsvorstand, der aber dann zwei Gemeinderäthe als Urkundspersonen beizuziehen hat, mit der Vornahme eines Augen-

[1] Der Untersuchungsrichter und zwei Gerichtsbeisitzer.

scheins beauftragt werden, die im Art. 91 bezeichneten, sowie überhaupt wichtige Fälle ausgenommen.

Art. 91. In Fällen, wo zur Erforschung oder zur Beurtheilung des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst erforderlich ist, müssen neben den Gerichtspersonen auch Sachverständige zugezogen werden.

Hiebei kann ein Sachverständiger genügen, wenn derselbe seine Kunst oder Wissenschaft vermöge öffentlichen Amtes ausübt; im anderen Falle sind mindestens zwei Sachverständige erforderlich.[1]

Art. 92. Hat die Untersuchung bereits die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen, so sollen dieser die zur Einnehmung des Augenscheins berufenen Sachverständigen zuvor benannt, und wenn der Verdächtige erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringen und wahrscheinlich machen würde, andere Sachverständige zugezogen werden.

Art. 93. Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheines und Erstattung ihres Gutachtens zu beeidigen, wofern sie nicht als ständig bestellte Sachverständige bereits in Amtspflichten stehen.[2]

Der Mangel der vorgängigen Eidesleistung kann durch nachfolgende Beeidigung gehoben werden, vorbehältlich übrigens der gegen den Untersuchungsrichter wegen Nachlässigkeit neben dem Kostenersatze zu verhängenden Strafe.

Art. 94. Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen besichtigt und untersucht werden.

Ausnahmen treten nur ein, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes Solches erheischen, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Sind hier Sachen zu untersuchen, so sollen dieselben, wo es geschehen kann, mit Zurückbehaltung eines Theils derselben, den Sachverständigen urkundlich übergeben und von diesen wohl verwahrt zurückgeliefert werden.

Wären die Sachverständigen von dem Gerichtssitze zu weit entfernt, so müssen die zu untersuchenden Sachen dem Richter ihres Wohnortes zur gesetzmäßigen Vornahme des Augenscheins zugestellt werden.

Art. 95. Werden Sachverständige zu dem Augenscheine beigezogen, so hat der Untersuchungsrichter letzteren zu leiten und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nichts zur Beurtheilung der Sache Dienliches von den Sachverständigen übersehen werde.

Art. 96. Der Untersuchungsrichter hat den Sachverständigen entweder von Amtswegen oder auf deren Antrag, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheint, die Untersuchungsakten zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge aus solchen mitzutheilen.

Auch können die Sachverständigen verlangen, daß ihnen durch Vernehmung des Verdächtigen oder von Zeugen über bestimmte für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung verschafft werde.

Uebrigens haben die Sachverständigen bei ihrem Gutachten nur den Befund

---

[1] Vgl. Nro. 25.

[2] Seit Einführung des Schwurgerichtsverfahrens sind die Sachverständigen in der Voruntersuchung nicht zu beeidigen, sondern erst vor dem Schwurgerichtshofe; dieselben leisten ihren Eid insbesondere dahin, daß sie von ihnen verlangte Berichte oder Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden, sofern sie nicht zuvor dienstlich beeidigt sind. Vgl. das Gesetz vom 13. Aug. 1849, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, Art. 40 (Reg.-Bl. S. 523), und das Gesetz vom 14. Aug. 1849, betr. das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, Art. 151 (Reg.-Bl. S. 433).

des Augenscheins und die sonstigen aktenkundigen Umstände zu Grunde zu legen und sich alles Urtheils über dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise ihrer Sachkenntniß und berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

Art. 97. Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache soll dem Verdächtigen, wo dieses thunlich ist, vor der Besichtigung zur gerichtlichen Anerkennung vorgezeigt werden; wofern aber die Untersuchung erst später die Richtung gegen seine Person genommen, muß jenes nachher geschehen.

Art. 98. Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so einzurichten, daß es eine treue und vollständige Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt. Es sind zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Plane und Risse beizufügen, auch Maaße, Gewichte, Größen- und Ortsverhältnisse genau zu bezeichnen.

Auch soll das Verzeichniß aller aus Anlaß des Augenscheins in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Protokolle einverleibt werden.

Art. 99. Wird das Gutachten der Sachverständigen nicht auf den Grund eines Augenscheins abgegeben, oder tritt einer der in den Art. 94, Abs. 2 und Art. 104 erwähnten Fälle ein, so ist dasselbe schriftlich abzufassen; in anderen Fällen soll es sogleich zum Augenscheinsprotokoll abgegeben werden. Doch bleibt den Sachverständigen auch hier unbenommen, sich eine besondere schriftliche Ausführung vorzubehalten, wozu ihnen eine der Beschaffenheit der Sache angemessene kurze Frist zu verwilligen ist.

Art. 100. Zeigen sich in einem Gutachten Mängel von der im Art. 293 [1] bemerkten Art, so soll der Richter die Aussteller zu deren Berichtigung und Ergänzung auffordern und nöthigenfalls andere Sachverständige beiziehen.

Art. 101. Sind die Sachverständigen in dem Urtheil über den Gegenstand des Gutachtens abweichender Ansicht, so hat der Richter die Entscheidung eines öffentlich anerkannten Vereins von Sachverständigen einzuholen.

In Ermanglung eines solchen sind andere Sachverständige zu Ertheilung eines neuen Gutachtens aufzufordern.

Art. 102. Auf gleiche Art, wie in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit unter den Sachverständigen, hat der Richter alsdann zu verfahren, wenn ihm die Triftigkeit und Zulänglichkeit der in dem Gutachten angeführten Gründe zweifelhaft scheint.

Namentlich ist das Gutachten von Gerichtsärzten, sobald die Anwendung der Todesstrafe in Frage kommt, bei irgend einem Zweifel einem der angeordneten Medizinalkollegien zur Prüfung vorzulegen.

Art. 103. Ergeben sich Anzeigen einer Tödtung, so darf der Körper des Entseelten erst nach vorgenommener gerichtlicher Leichenschau und Leichenöffnung beerdigt werden. [2]

Sollte die Bestattung schon vorher erfolgt sein, so muß der Leichnam wieder ausgegraben werden, wenn hievon noch irgend ein Nutzen für die Untersuchung zu hoffen ist.

Art. 104. Zur Leichenschau wird außer der Gegenwart der im Art. 47, Abs. 1 [3] benannten Gerichtspersonen erfordert, daß der Arzt und der Wundarzt des Untersuchungsgerichts oder, wenn diese verdächtig oder verhindert sind, der Arzt und Wundarzt eines benachbarten Gerichts zugezogen werden.

In Nothfällen können auch andere, öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte und beeidigte (Art. 93) Aerzte die Besichtigung vornehmen.

[1] Vgl. Nro. 255.

[2] Vgl. Nro. 218, §. 3.

[3] Der Untersuchungsrichter und zwei Gerichtsbeisitzer.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt haben, ist die Vornahme der Leichenschau nicht zu übertragen, wohl aber können dieselben bei dieser Handlung gegenwärtig sein, um etwa aus der Krankheitsgeschichte weitere Aufschlüsse zu geben.[1]

Art. 105. Ehe zur Besichtigung des Leichnams geschritten wird, soll derselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn die Lage der Sache es erlaubt, auch dem muthmaßlichen Thäter zur Anerkennung vorgezeigt werden.

Wird die Leiche von Niemand erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben zu den Akten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, es müßte denn zu besorgen sein, daß durch die öffentliche Nachricht von dem Auffinden der Leiche die Verfolgung des Thäters erschwert werden möchte.

Art. 106. Bei der Besichtigung der Leiche soll der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, nebst der Kleidung und den etwa in letzterer oder sonst in der Nähe gefundenen Gegenständen, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, wie auch das Geschlecht und muthmaßliche Alter des Entseelten wohl bemerkt, sodann die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, deßgleichen, durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, auf das Genaueste erforscht werden.

Art. 107. Bei Anzeigen einer Kindstödtung ist neben der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen vorzüglich zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zum Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei. Alle dahin gehörigen Erscheinungen und die deßhalb angestellten Proben sollen, nebst der übrigen körperlichen Beschaffenheit des Kindes, umständlich zu Protokoll beschrieben werden.

Art. 108. Bei dem Verdacht einer Vergiftung hat der Untersuchungsrichter insbesondere dafür zu sorgen, daß das Gift in dem Körper aufgesucht und chemisch geprüft werde.

Diese Prüfung ist auch mit allen verdächtigen Stoffen anzustellen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dergl. oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

Art. 109. Zur Vollständigkeit der Leichenschau gehört die Oeffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes.[2]

Der Untersuchungsrichter, welcher die Aerzte hiezu aufzufordern unterlassen, oder der Arzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegengehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

---

[1] Unterm 5. Juni 1852 ist in Betreff dieses Gegenstandes von dem K. Justizminist. folgender Erlaß an die Kriminalsenate der K. Kreisgerichtshöfe ergangen:

In einem von dem K. Minist. des Innern dem Justizminist. mitgetheilten Berichte des Med.-Koll. vom 18. v. M. ist unter Beziehung auf die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 104 der Strafprozeßordnung die Bitte vorgetragen worden, daß von der Zeit und dem Ort der Vornahme einer gerichtlichen Leichenschau oder einer gerichtsärztlichen Untersuchung im Fall einer schwereren Körperverletzung dem behandelnden Arzte die Anwesenheit dabei freigestellt und zu diesem Ende je rechtzeitige Mittheilung gemacht werden möchte.

Da der Gewährung dieser Bitte an sich um so weniger im Wege steht, als der behandelnde Arzt im Falle einer derartigen Einladung, wo sie nicht durch den Zweck der Untersuchung geboten ist, für sein Erscheinen eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen nicht befugt ist, so wird der Senat hievon in Kenntniß gesetzt, um die ihm untergeordneten Oberamtsgerichte Behufs der Berücksichtigung des vorgenannten Wunsches in den geeigneten Fällen hiernach zu bescheiden.

[2] Vgl. Nro. 19.

Doch entsteht aus einer solchen Unterlassung keine Nichtigkeit und kein Mangel an dem Beweise des Thatbestandes, wofern die Tödtlichkeit der Verletzung nur sonst keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 110. Ueber den Befund der Leichenschau haben die Aerzte ein schriftliches Gutachten abzufassen.

Dieses Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine bestimmte Erklärung darüber enthalten:

1) ob es gewiß sei, daß die am Leichname bemerkten Verletzungen den Tod herbeigeführt haben oder doch herbeigeführt haben würden, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre; oder

2) ob, wenn auch nicht Gewißheit, so doch Wahrscheinlichkeit hiefür vorliege.

Art. 111. Hiebei sind namentlich folgende Punkte zu beantworten:

1) ob die vorgefundenen Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, Ursache des Todes gewesen seien oder gewesen sein würden?

2) ob die Verletzungen unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihnen entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Ursachen den Tod bewirkt haben oder bewirkt haben würden? (Strafgesetzbuch Art. 235.)[1]

Art. 112. Wenn gegen eine Person ein zur Versetzung in den Anschuldigungsstand hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindsmordes, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Aussetzung eines Kindes, vorhanden ist, so soll dieselbe von einer Hebamme oder einem Hebarzte, nöthigenfalls auch von dem Gerichtsarzte untersucht werden.

Desgleichen hat das Gericht, wenn wegen angezeigter Angriffe auf die Sittlichkeit an dem Verdächtigten oder dem Beschädigten eine Besichtigung vorzunehmen ist, mit letzterer nach Beschaffenheit des Falles den einen oder den anderen der erwähnten Sachverständigen zu beauftragen.

Art. 213. Wenn Jemand verwundet oder sonst körperlich beschädigt worden ist, so sollen die Spuren der Mißhandlung durch den Gerichtswundarzt untersucht werden.

In Fällen schwerer Verletzung hat der Gerichtsarzt mitzuwirken.[2]

5. Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

Nro. 255.

Auszug aus der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843. (Reg.-Bl. S. 532.)

Art. 291. Eine Thatsache, bei welcher es nicht auf besondere Sachkenntnisse ankommt, kann als durch gesetzmäßigen Augenschein erwiesen betrachtet werden, wenn dieser entweder von dem zuständigen gehörig besetzten Gerichte oder aus Auftrag desselben, oder wenn er in den Fällen des Art. 449 durch die Dienstbehörde oder auf deren Anordnung, oder unter den Voraussetzungen des Art. 19, Ziffer 1 von der Polizeibehörde in gesetzlicher Form vorgenommen worden ist.

Hat der Richter eine Thatsache außergerichtlich wahrgenommen, so gilt seine Aussage darüber blos als Zeugniß.

Art. 292. Eine Thatsache, zu deren Beobachtung und Beurtheilung eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Wissen-

[1] Vgl. Nro. 252.
[2] Vgl. Nro. 25.

schaft oder Kunst erforderlich ist, kann ohne ein Gutachten der Sachverständigen nicht als erwiesen betrachtet werden.

Art. 293. Zur vollen Beweiskraft eines solchen Gutachtens wird erfordert:

1) daß die Sachverständigen (Art. 91, Abs. 2; Art. 110, 112—113)[1] die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben und vereidet seien;

2) daß das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sei; nur bei Schätzungen hängt dieses Erforderniß von den Umständen ab;

3) daß dasselbe keine Widersprüche, Unbestimmtheiten oder Voraussetzungen unerwiesener Thatsachen enthalte.

Diese Erfordernisse müssen mit den im Art. 291 bezeichneten zusammentreffen, wenn durch einen Augenschein, zu welchem Sachverständige beizuziehen waren, voller Beweis soll hergestellt werden können.

Art. 294. Wenn sich die wegen einer Meinungsverschiedenheit unter den Sachverständigen nach Vorschrift des Art. 101, Abs. 2[1] angegangenen weiteren Sachverständigen gleichfalls nicht vereinigen können, so entscheidet die dem Angeschuldigten günstigere Meinung.

Dasselbe findet Statt, wenn im Falle des Art. 102[1] auch die in dem neuen Gutachten enthaltenen Gründe die Zweifel des Richters nicht zu heben vermögen.

Art. 295. Wird die Zurechnungsfähigkeit einer Person von den Aerzten wegen Seelenstörung in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen, so ist der Richter an dieses Gutachten gebunden, wenn und soweit dasselbe auf Gründen beruht, die dem Gebiete der Heilkunde entnommen sind.

6. Von den Hauptmängeln der Hausthiere.

Nro. 256.

Generalreskript vom 17. Febr. 1767, betr. die Hauptmängel der Hausthiere.[2]

Nachdeme Wir schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß sich zwischen Unsern und der benachbarten Herrschafften Unterthanen, in Ansehung des zwischen ihnen häufig vorfallenden Viehandels dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Bestimmung der Hauptmängel bei Pferden, auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichen wegen der Zeit der hierunter zu leisten habenden Gewährschafft gantz unterschiedenen Grund-Sätzen gefolgt, und Wir nun zu Abschneidung der hieraus erfolgten Inconvenientien, wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Regulativs sowohl in dissseitigen als den Vorder-Oesterreichischen und Fürstl. Baaden-Baadischen Landen, mit beeder Länder Herrschaften Uns einverstanden haben; Als wollen Wir in Gefolg dessen hiemit gnädigst verordnet haben, daß

Imo bey Pferden

1) Diejenige, welche rozig oder rizig sind, es seye hernach solches Hirn- oder Lungenroz.

2) Alle Arten von Kolderern.

3) Was krätzig, fistlicht, wurmicht, hauptmörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. B. Krebslöcher[3] in denen Ohren, Kienbacken, Schlauch und Eutern, verstanden werden.

4) Herzschlächtig.

5) Wehetägig, und

---

[1] Vgl. Nro. 254.

[2] Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. VI, S. 583.

[3] Statt „Krebslöcher" dürfte es vielleicht richtiger heißen: „Krebs, Löcher rc." Das Badische Generalreskript enthält die letztere Version.

6) Mondblind ist, als mit würklichen Hauptmängeln behaftet angesehen, und derowegen für die fünf erste Gebrechen vier Wochen und drey Tag, für die Mondblindsucht aber acht Wochen Gewährschafft geleistet werden solle. Ebenso sollen

II. Bey dem Hornvieh

1) Hirschig, cränigt, zepfig und pferlich.

2) Wehetägig.

3) Typplich oder umlaufig, und

4) Lungenfaul, Lungenhardt, Herzweichig oder übergallig, als Hauptmängel angesehen werden, wobey der Verkäuffer für die sub Nro. 1 benannte Mängel zwey Monath, für die übrige aber vier Wochen und drey Tage Gewährschafft zu leisten haben solle.

III. Bey denen Schaafen

Sollen die nasse und trockene Raud, oder der sogenannte Anbruch, als ein Hauptmangel angesehen, und deßfalls von dem Verkäuffer zwey Wochen und ein Tag Gewährschaft geleistet werden.

IV. Bey denen Schweinen[1]

Sollen 1) die Lungenfäule und

2) die Pfinnen als Hauptmängel angesehen und deßfalls von dem Verkäuffer vier Wochen und drey Tag lang Gewährschaft geleistet werden. Endlich und

V. Bey denen Gaissen

Solle der Verkäuffer dem Käuffer überhaupt frische und gesunde Waar liefern, widrigen falls aber allen Schaden auf sich zu leiden haben.

Wir lassen Euch demnach diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zu dem Ende zugehen, damit solche nicht nur euren Amts-Untergebenen behörig publiciret, sondern auch bey vorkommenden Streit-Fällen in judicando sich danach geachtet werden möge.

---

[1] Nach einem Generalreskript vom 12. Okt. 1797 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. VI, S. 713) finden obige Bestimmungen auf Milchschweine keine Anwendung.

Zehnter Hauptabschnitt.

Von der Musterung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Aushebung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft (so weit sie hier in Betracht kommen) sind festgestellt durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 (Nro. 257), sowie durch die Instruktion des Oberrekrutirungsraths zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 30. Dez. 1843, und die Verfügung desselben vom 13. Jan. 1853, betreffend die Abänderung der obengenannten Instruktion (Nro. 258), wozu dann noch verschiedene spätere Entscheidungen und Bescheide des genannten Kollegiums hinzugekommen, die, soweit sie hier zu berücksichtigen sind, in den Anmerkungen zu Nro. 258 angeführt sind.

Eine Berücksichtigung dieses Gegenstandes in dem vorliegenden Werke schien, obwohl aus dem Plane desselben das Militärmedizinalwesen ausgeschlossen ist,[1] doch am Platze, da nicht allein den Oberamtsärzten eine Rolle bei den Musterungen der Kriegsdienstpflichtigen übertragen, sondern auch für die nicht angestellten Aerzte die Kenntniß der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von Interesse ist.

Nro. 257.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. Mai 1843 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. (Reg.=Bl. S. 321 ff.)

Art. 3. Vom Kriegsdienste werden ausgeschieden diejenigen, welche 1) die erforderliche Größe von 5′ 5″ württ. Dezimalmaßes nicht haben, 2) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht brauchbar sind.

Art. 26. Zur Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen tritt in jedem Bezirke die Musterungskommission zusammen. Sie wird gebildet aus dem Oberamtmann des Bezirkes und dem Oberamtsarzte eines andern Bezirkes, sodann einem vom Kriegsministerium abzuordnenden Offizier und einem Militärarzte. Der Oberbeamte hat den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

Wenn in Kriegszeiten die Absendung des einen oder des andern der beiden militärischen Mitglieder nicht sollte geschehen können, so wird statt des Militärarztes ein zweiter Civilarzt und statt des Offiziers ein Beamter aus einem andern Bezirk abgeordnet.

---

[1] Hinsichtlich des württ. Militärmedizinalwesens ist zu vgl. die allgemeine Kriegsdienstordnung für die K. Württ. Truppen; dritter Hauptabschnitt (Stuttgart, gedruckt bei Gebrüder Mäntler 1840).

Art. 27. Der Bezirksrekrutirungsrath, welcher über die bei der Aushebung geltend gemachten Ansprüche, so weit sie nicht für die Musterung geeignet sind, zu erkennen und die Bildung des Bezirkskontingents vorzunehmen hat, besteht unter dem Vorsitze des Oberbeamten aus vier Angehörigen des Bezirkes, welche vor jeder Aushebung für die Dauer des laufenden Jahres von der Amtsversammlung neu gewählt und besonders verpflichtet werden.

Art. 28. Die oberste Leitung aller Geschäfte geht von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens aus und wird in deren Namen und unter deren Befehlen durch einen aus Delegirten dieser Ministerien zusammengesetzten Oberrekrutirungsrath besorgt.

Art. 46. Der Bezirksrekrutirungsrath hat aber auch über Untauglichkeit zum Militärdienste unabhängig von der Musterungskommission zu erkennen: 1) auf eigene Wahrnehmung hin, wenn das Gebrechen von der Art ist, daß die Dienstuntüchtigkeit ohne Dazwischenkunft von Sachverständigen auf den ersten Anblick ausgesprochen werden kann; 2) in Abwesenheit eines Militärpflichtigen, wenn allgemein kund ist oder sonst auf unverdächtige Weise nachgewiesen wird, daß derselbe mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, das die unbedingte und bleibende Untüchtigkeit zum Kriegsdienste außer Zweifel setzt. Die Ausscheidung wegen Dienstuntüchtigkeit kann aber von dem Bezirksrekrutirungsrathe nur mit Stimmeneinheit verfügt werden. Falls diese nicht vorhanden ist, bleibt das Erkenntniß der Musterungskommission vorbehalten. Die Gebrechen, wegen welcher der Bezirksrekrutirungsrath Dienstuntüchtigkeit aussprechen kann, werden besonders namhaft gemacht.

Art. 49. Die Musterungskommission untersucht und prüft die Größe und körperliche Beschaffenheit der Militärpflichtigen und erkennt über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Dienste. Zu diesem Ende werden die Militärpflichtigen nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnumern gemessen und ärztlicher Besichtigung unterworfen.

Art. 50. Jeder Militärpflichtige wird einzeln in einem abgesonderten Zimmer besichtigt. Bei dieser Verhandlung darf außer den amtlich berufenen Personen nur dem Vater oder dem Vormund auf besonderes Verlangen der Zutritt gestattet werden. Die Aerzte tragen das Ergebniß der Besichtigung und ihr Gutachten mit genauer Bezeichnung des etwa vorgefundenen Gebrechens vor und geben gleich den übrigen Mitgliedern der Musterungskommission ihre Stimme. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Oberrekrutirungsrath.

Art. 51. Militärpflichtige, welche zu klein erfunden worden sind, jedoch einen Meßgehalt von 5′ 4″ haben, oder welche noch nicht gehörig erstarkt und entwickelt sind und deßhalb bei der Musterung für das laufende Jahr als dienstuntauglich erklärt werden mußten, sollen in ihrer Altersklasse zwar ausgeschieden, von der Verbindlichkeit zum Eintritt in den Militärdienst aber, vorausgesetzt daß sie vermöge ihrer Loosnumer in die Grenze des Kontingents fallen, nicht entbunden, sondern zur nächsten Jahresmusterung verwiesen werden.

Art. 52. Gegen die Entscheidungen der Musterungskommission findet Berufung nicht statt.

Art. 101. Oeffentliche Diener, welche mit Vollziehung dieses Gesetzes oder einzelner Theile desselben beauftragt sind, unterliegen, wenn sie sich eine Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht hiebei zu Schulden kommen lassen, den Ordnungsstrafen sowohl, als den höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Vergehen oder Uebertretungen androhen. Insbesondere soll die Ausstellung wissentlich falscher Zeugnisse, sowie überhaupt jede vorsätzliche Handlung

oder Unterlassung, wodurch ein Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder unterworfen wird, nach Art. 419 des Strafgesetzbuches mit der Strafe der Täuschung bei Amtshandlungen geahndet werden.

Nro. 258.

Auszug aus der Instruktion vom 30. Dez. 1843 zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 und aus der Verfügung des Oberrekrutirungsrathes vom 13. Jan. 1853, betr. die Abänderung dieser Instruktion. (Reg.-Bl. 1846, S. 17 ff. und 1853, S. 14 ff.) [1]

§. 52. Eine weitere Aufgabe des Bezirksrekrutirungsraths ist es, wo möglich vor der Musterung diejenigen auszuscheiden, welche 1) so klein sind, daß sie nicht über fünf Fuß im Meß halten, 2) oder mit solchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, daß sie von Jedermann, ohne daß es einer sachverständigen Beurtheilung bedarf, für unbedingt untüchtig erklärt werden müssen (Art. 46 und §. 53).

*§. 53. Die Gebrechen, über welche der Bezirksrekrutirungsrath unabhängig von der Musterungskommission zu erkennen befugt und verpflichtet ist, sind: 1) allgemeine Mißbildung, Verkrüppelung des Körpers oder auffallende Verkrüppelung eines Armes oder Fußes, 2) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes, 3) Zerstörung der Augäpfel. In allen diesen Fällen soll der Bezirksrekrutirungsrath auf eigene Wahrnehmung und nur dann auf andere Beweismittel hin erkennen, wenn der Pflichtige nicht persönlich erschienen ist. Wegen nachstehender Uebel aber hat der Bezirksrekrutirungsrath einzig auf den Grund der in §. 54 angegebenen Beweismittel die Untüchtigkeit auszusprechen: 4) Geisteskrankheit, wenn sich der Kranke in einer Staatsirrenanstalt befindet, oder wenn ihm gegenüber die Verfügung vom 15. Juli 1836, die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke betreffend, eingetreten ist; 5) ausgesprochene Verrücktheit; 6) ausgesprochener Blödsinn; 7) fallende Krankheit (Epilepsie), wenn diese von Kindheit an bestanden hat und noch besteht; 8) gänzliche Blindheit ohne sichtbare Entartung des Auges; 9) Taubstummheit; 10) gänzliche Taubheit. Ueber alle hier nicht genannten Krankheiten und Gebrechen, oder wenn ein einstimmiger Beschluß des Bezirksrekrutirungsraths nicht zu Stande kommen sollte, bleibt das Erkenntniß der Musterungskommission vorbehalten. [2]

§. 62. Den Oberamtsärzten wird der Bezirk, in welchem sie der Musterung anzuwohnen haben, mittelst Erlasses [des Oberrekrutirungsrathes] an ihr vorgesetztes Oberamt zugewiesen werden.

§. 63. Wenn auf den Rundreisen, welche die militärischen Mitglieder der Musterungskommissionen zu machen haben, eines derselben durch plötzliches Erkranken verhindert werden sollte, dem Geschäfte anzuwohnen, und die Zeit nicht erlaubt, ein anderes militärisches Mitglied als Stellvertreter zu bestellen, so hat das Oberamt, an dessen Bezirke die Reihe der Musterung steht, statt des Militärarztes

[1] Die mit einem * bezeichneten §§ sind abgeänderte Bestimmungen nach der Verf. vom 13. Januar 1853, die übrigen gehören der ursprünglichen Instruktion an.

[2] Eine hierher bezügliche Entscheidung des Oberrekrutirungsraths bestimmt Nachstehendes:

Kann der Bezirksrekrutirungsrath nicht zur Stimmeneinhelligkeit darüber gelangen, ob ein Militärpflichtiger wegen eines der in §. 53 verzeichneten Gebrechen auszumustern sei, so hat, wenn das Gebrechen sinnlich wahrnehmbar ist, die Musterungskommission zu entscheiden.

Handelt es sich aber von der Beweisfrage über die am Schlusse des §. 53 verzeichneten Krankheiten und Gebrechen, soweit sie sinnlich nicht wahrnehmbar sind, und kann der Bezirksrekrutirungsrath zu einem einstimmigen Beschlusse hierüber nicht gelangen, so bleibt, da eine Verweisung des Falls an die Musterungskommission nicht zulässig ist, Nichts übrig, als den Fall dem Oberrekrutirungsrath vorzulegen, wie dieses auch bei der Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Musterungskommission zu geschehen hat (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 311).

einen andern in der Nähe befindlichen Arzt, und statt des Offiziers einen hierzu geeigneten öffentlichen Diener mit der Stellvertretung zu beauftragen und für diese Funktion besonders zu verpflichten.

Wäre ein Mitglied der Musterungskommission mit einem Militärpflichtigen im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert, so wird der Oberamtmann für diesen besondern Fall die Stellvertretung auf gleiche Weise einleiten, sich selbst aber durch seinen gesetzlichen Amtsverweser vertreten lassen.[1]

§. 64. Das Verhältniß der Mitglieder der Musterungskommission ist kollegialisch (§. 87). Der Vorsitz ist dem Oberamtmann übertragen, unbeschadet des Rangverhältnisses, das etwa einem andern Mitgliede den Vorzug geben könnte.

§. 65. Für das Musterungsgeschäft in jedem Bezirke ist in der Regel ein voller Tag und überdieß der darauf folgende Vormittag bestimmt.

§. 66. Im Allgemeinen wird den Mitgliedern der Musterungskommission zur Pflicht gemacht, die Untersuchung der Militärpflichtigen und die Ausscheidung der Untauglichen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen, gegen die Militärpflichtigen selbst ein humanes Benehmen zu beobachten, über die Krankheiten und Gebrechen, die entdeckt werden, die strengste Verschwiegenheit zu halten, im Uebrigen aber durch harmonisches Zusammenwirken das Geschäft möglichst zu fördern.

§. 67. Die Namen der visitirenden Aerzte (§. 62) sind bis zur Musterung möglichst geheim zu halten, damit kein Bezirksangehöriger vorher wisse, welche Aerzte bei der Musterung erscheinen werden. Den Aerzten selbst ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe untersagt, einen ihrem Musterungsbezirke angehörigen Militärpflichtigen, der vor der Musterung ihre Ansicht über seine Diensttüchtigkeit einholen wollte, einseitig und ohne hierzu ermächtigt zu sein, einer Besichtigung zu unterwerfen. Ueberhaupt haben die Musterungsärzte alle fremden Einflüsterungen zurückzuweisen, insbesondere dem Oberamte auf der Stelle Anzeige zu machen, wenn ein Militärpflichtiger oder in Beziehung auf einen solchen ein Dritter sich unterfangen sollte, ihnen im Hinblick auf die Musterung ein Geschenk anzubieten oder zu versprechen (vgl. Strafgesetzbuch Art. 408).

§. 73. Die Musterung beginnt nach der Reihenfolge der Ziehungsliste mit Prüfung des Meßgehaltes, da bei Solchen, die wegen mangelnder Körpergröße auszuscheiden sind, jede weitere körperliche Untersuchung überflüssig wird. Jeder Militärpflichtige wird laut aufgerufen.

§. 76. Das Messen geschieht unter besonderer Aufsicht des Musterungsoffiziers durch einen Sachverständigen, wozu der Landjägerstationskommandant verwendet werden kann. Der Meßgehalt wird nach jeder Messung laut verkündet, wobei der Oberamtmann sich von der Richtigkeit der Messung zu überzeugen hat. Uebrigens ist die Frage, ob ein Militärpflichtiger wegen mangelnder Körpergröße untüchtig zu erklären (Art. 3, Ziff. 1) oder zur nächsten Aushebung zu verweisen sei (Art. 51), keineswegs von der einseitigen Entscheidung des Offiziers abhängig, vielmehr haben bei zweifelhaftem Maas, oder wenn zwischen dem Oberamtmann und dem Offizier Meinungsverschiedenheit vorwaltet, sämmtliche Mitglieder der Musterungskommission abzustimmen.

§. 77. Beim Messen werden die Militärpflichtigen in senkrechter Haltung und

[1] Nach einer Entscheidung des Oberrekrutirungsraths ist ein Mitglied der Musterungskommission, wenn es in den hier angegebenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnissen mit dem Militärpflichtigen steht, keineswegs von der Theilnahme an allen Verhandlungen ausgeschlossen, sondern hat sich nur für diesen besonderen Fall der Abstimmung und Einmischung zu enthalten und in vorgeschriebener Weise vertreten zu lassen. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 311.)

aus den Hüften gehoben, mit einwärts gezogenem Kinn und angeschlossenen Knieen, auf den Strümpfen, bei zweifelhaftem Meßgehalt aber auf den bloßen Füßen so unter das Meßinstrument gestellt, daß die Fersen einwärts, die Zehen etwas auswärts gerichtet sind. Der Meßgehalt ist von dem Aktuar in die vierte Kolumne der Ziehungsliste, und wenn ein Militärpflichtiger, der die gesetzliche Körpergröße nicht hat, ohne ärztliche Besichtigung als untüchtig ausgeschieden wird, die Entscheidung der Musterungskommission in die siebente Kolumne mit den Worten „unter dem Maas" einzutragen. Diese Einträge müssen nach jeder Messung mit der größten Aufmerksamkeit geschehen.

§. 78. Militärpflichtige, welche nicht die Normalgröße, dennoch aber eine Größe von vollen fünf Fuß vier Zoll erreicht haben, sind in der Voraussicht, daß sie im Laufe eines Jahres die erforderliche Körpergröße noch erlangen können, soweit sie mit ihrer Loosnummer in die Kontingentsgrenze fallen, für die laufende Aushebung zwar auszuscheiden, aber zu nochmaliger Untersuchung ihrer Körpergröße im nächsten Aushebungsjahre anzuhalten (Art. 51), was mit den Worten: „zur nächsten Jahresmusterung verwiesen", hinter den Worten: „unter dem Maas", in der siebenten Kolumne der Ziehungsliste zu bemerken ist. Verlangt ein solcher Militärpflichtiger, der außer dem mangelnden Maase ein körperliches Gebrechen zu haben behauptet, ärztliche Besichtigung, so ist auf den Grund derselben weiter zu entscheiden, und eine Verweisung zur nächsten Musterung findet nicht statt, wenn er wegen Gebrechlichkeit von der Musterungskommission als untüchtig ausgeschieden worden ist.

§. 79.[1] Auf das Messen folgt die körperliche Untersuchung durch die Aerzte. Die Militärpflichtigen müssen angewiesen werden, mit rein gewaschenem Körper und reiner Wäsche vor der Musterungskommission zu erscheinen. Ihre Ueberweisung an die Aerzte geschieht partienweise, auf den Grund der kapitulirten und numerirten Visitationslisten.

Sind unter der Zahl der darin Verzeichneten solche, welche bei der Musterung nicht zu erscheinen hatten, oder ist ein Militärpflichtiger aus andern Gründen abwesend oder bei der Messung unter dem Normalmaas erfunden worden (§. 77), so sind die Namen derselben vor der Besichtigung in der Visitationsliste zu durchstreichen, in der fünften Kolumne dieser Liste aber ist der Grund der Löschung kurz zu bemerken.

---

[1] Zu §§. 79, 80 u. 90 lautet eine Entscheidung des Oberrekrutirungsraths folgendermaßen:

Das für die Musterung angeordnete Verfahren setzt voraus, daß außer dem Visitationszimmer ein kleineres Sitzungszimmer für die übrigen Mitglieder der Musterungskommission, und neben diesem ein größeres Lokal für die versammelte Masse der Militärpflichtigen vorhanden sei, wo sie öffentlich gemessen, und von wo aus sie abtheilungsweise in das Visitationszimmer geführt werden, um nach erfolgter ärztlicher Besichtigung zu Vernehmung des nicht öffentlich zu fällenden Erkenntnisses über Tüchtigkeit in das Sitzungszimmer zurückzukehren.

Wenn aber die Lokalität im Wege steht, so ist es die Aufgabe, den Zweck, den Gesetz und Instruktion im Auge haben, wenn auch unvollkommen, doch annähernd zu erreichen zu suchen.

Da das Visitationsgeschäft jedenfalls mit Ausschluß aller dritten Personen vorgenommen werden muß, da die Aerzte ihr Gutachten schriftlich geben, da das Gebrechen selbst in der Sitzung nicht laut zu verkünden und in der Ziehungsliste nur der Eintrag: „tüchtig oder untüchtig" zu machen ist, so kann der Hauptzweck, daß die Art des erfundenen Gebrechens nicht laut werde, im Wesentlichen auch bei einem beschränkteren Lokal erreicht werden.

In dieser Beziehung bleibt jedem Oberamt überlassen, das in der Instruktion angegebene Verfahren, soweit es von der Lokalität abhängig ist, zweckdienlich zu modifiziren. (Reg.-Bl. Ergzgsbd. II, S. 312.)

Die nach Abzug derselben noch in der Visitationsliste verzeichneten Militärpflichtigen werden sofort durch eine Urkundsperson zum Visitationslokal, wozu ein helles, geräumiges Zimmer zu wählen ist, geleitet.

*§. 80. Die Untersuchung ist unter Beobachtung des Anstandes und mit möglichster Schonung des Zartgefühls gemeinschaftlich von beiden Aerzten hinter einem Schirme (spanischer Wand) vorzunehmen. Inzwischen bleiben die andern Mitglieder der Musterungskommission mit dem Aktuar im Sitzungszimmer zurück, um mit dem Messen fortzufahren. Sie können aber, so oft es nothwendig erachtet wird, der ärztlichen Besichtigung beiwohnen und sollen überhaupt deren vorschriftmäßige Vornahme, soweit es ihnen möglich ist, überwachen.

Es darf immer nur ein Militärpflichtiger nach dem andern vor die Aerzte treten.

Jedem Dritten, mit Ausnahme des Vaters oder Vormundes (Art. 50, Abs. 2), ist der Zutritt zu verwehren.

Die Urkundsperson, welche die Militärpflichtigen vorgeführt und sich während der Besichtigung außerhalb des Schirmes aufzustellen hat, bringt die Besichtigten mit der Visitationsliste, in welche Erfund und Gutachten der Aerzte eingetragen sind, in das Sitzungszimmer zurück.

Es müssen Maßregeln getroffen werden, daß jeder Militärpflichtige, an dem die Reihe ist, sogleich zur Hand sei und keiner sich eigenmächtig entferne. Wer beim Aufrufe fehlt, wird ans Ende der Musterung verwiesen.

*§. 81. Beim Antritt zur ärztlichen Untersuchung soll Jeder zunächst nach seinem Namen und Geburtsort befragt und sofort die Untersuchung selbst vorgenommen werden. Sollte sich auch ein Militärpflichtiger als gesund und vollkommen fehlerfrei angeben, so darf er gleichwohl der ärztlichen Untersuchung nicht entgehen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß viele junge Leute mit Gebrechen behaftet sind, die sie selbst nicht kennen. Nach beendigter Untersuchung ist sodann selbst in dem Falle, daß die untersuchenden Aerzte kein Gebrechen an dem Pflichtigen gefunden haben sollten, derselbe noch besonders zu befragen, ob er etwa mit einem Gebrechen behaftet sei, und im bejahenden Falle dieses einer nochmaligen genauen Untersuchung zu unterwerfen.

*§. 82. Im Uebrigen unterliegen der ärztlichen Prüfung zuerst die Sinnesorgane, dann Kopf, Hals, Arme und Füße. Wenn sich hieran kein Fehler gefunden, so müssen Brust und Unterleib untersucht werden, und erst, wenn auch an diesen Alles fehlerfrei erfunden worden ist, soll die Untersuchung der Scham-, Hüft- und Kreuzgegend geschehen. Eine gänzliche Entblösung durch Ausziehung des Hemdes hat jederzeit stattzufinden, sobald einer der visitirenden Aerzte solche aus irgend einem Grunde für nothwendig erachtet.

Sobald ein Gebrechen entdeckt worden ist, das untüchtig zum Militärdienste macht, wird jede weitere Untersuchung eingestellt.

§. 83. Die Aerzte müssen die Aufgabe unverrückt im Auge behalten, daß einerseits keine Leute für diensttüchtig erklärt werden, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nicht im Stande sind, der Forderung des Soldatenstandes genügend zu entsprechen, andererseits aber daß dem Militärstande zum Nachtheil Dritter sowohl als des Ganzen keine tüchtigen Leute entzogen werden.

Erfordert das Gebrechen eines Militärpflichtigen eine sorgfältigere Beobachtung, als der Musterungstag gewöhnlich zuläßt, so ist die genauere Untersuchung desselben auf den nächstfolgenden Vormittag, an welchem die Musterungskommission noch versammelt ist (§. 65), zu verlegen.

§. 84. Da es öfters vorkommt, daß Pflichtige, um sich dem Dienste zu entziehen, durch Vorschützen gar nicht vorhandener Fehler und Gebrechen, oder um

dergleichen falsche Angaben glaubwürdiger zu machen, durch künstliche Erzeugung von Krankheitserscheinungen die Behörden zu täuschen suchen, so haben die untersuchenden Aerzte alle Vorsicht anzuwenden, damit sie sich nicht zu irrigen Urtheilen verleiten lassen. Versuche, sich der Dienstpflicht auf rechtswidrige Weise zu entziehen, müssen auf der Stelle zur Anzeige und Untersuchung gebracht werden.

*§. 85. Während des Untersuchungsgeschäfts ist keinem der Musterungsärzte gestattet, sich über den Erfund der Untersuchung in einzelnen Fällen Privatnotizen zu machen, viel weniger Abschriften von den Visitationslisten zu nehmen oder nehmen zu lassen. Dagegen bleibt den Aerzten in zweifelhaften Fällen unbenommen, in der Visitationsliste unter der Rubrik „Bemerkungen" den Grund ihres Urtheils einzutragen, um sich erforderlichen Falls später darauf beziehen zu können.

§. 86. Alle Erkenntnisse der Musterungskommission müssen auf selbsteigene Wahrnehmung gebaut werden, und zwar zunächst auf die der visitirenden und begutachtenden Aerzte, soweit nicht auch die übrigen Mitglieder der Musterungskommission durch eigene Anschauung von dem Vorhandensein eines Gebrechens sich überzeugt haben. Sowie demnach die Musterungskommission zur Entscheidung der Beweisfrage über sinnlich nicht wahrnehmbare Gebrechen unzuständig ist, so darf auch den Zeugnissen, welche Militärpflichtige zu Begründung eines solchen angeblichen Gebrechens beibringen sollten, keine andere Bedeutung beigelegt werden, als soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der visitirenden Aerzte auf ein vorhandenes Gebrechen zu lenken und zu sorgfältiger Untersuchung desselben zu veranlassen.

Den Aerzten bleibt unbenommen, zu Unterstützung ihrer Wahrnehmung in einzelnen Fällen diagnostischer Hülfsmittel sich zu bedienen.

§. 87. Die Beschlüsse der Musterungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben. Der Vorsitzende hat eine zählende Stimme. Das übereinstimmende Gutachten beider Aerzte wird zwar die mitentscheidenden nicht kunstverständigen Mitglieder in der Regel zum Beitritt bestimmen, bindet sie aber nicht, wenn sie gegründete Ursache zu haben glauben, von der Ansicht der Kunstverständigen abzuweichen.

*§. 88. Die Krankheiten und Gebrechen, welche die Tüchtigkeit zum Dienste ganz aufheben oder bedingte Untüchtigkeit zur Folge haben, und worüber die Musterungskommission zu entscheiden hat, sind:

A. Allgemeine Krankheiten und solche, die an keine einzelnen Theile gebunden sind.

Alle unheilbaren in der Konstitution begründeten Krankheiten.

1) Allgemeine Schwächlichkeit, schlecht entwickelter Körper mit schwachen Knochen und schlaffen Muskeln, ohne Hoffnung auf Besserung. u. u.[1]

Bei vorhandener Hoffnung zu kräftiger Entwicklung vgl. §. 95, Abs. 1 der Instruktion. z. u.[2]

2) Allgemeine Entkräftung in Folge irgend einer unheilbaren Krankheit. u. u.

3) Unheilbares Schwinden einzelner Theile (Atrophia), z. B. des Auges, Armes, Fußes in höherem Grade u. u. in leichterem Grade b. u.[3]

Geringere Grade der Abmagerung einer Extremität schließen die Tüchtigkeit nicht aus.

4) Vollkommene oder unvollkommene Lähmung einzelner oder mehrerer Theile. u. u. An den Fingern, siehe diese.

5) Ausgesprochene, durch sichere Zeichen erkennbare Schwindsucht oder im Bau

[1] Unbedingt untüchtig
[2] Zeitlich untüchtig } siehe §. 95 der Instruktion.
[3] Bedingt untüchtig

begründete entschiedene Anlage dazu (habitus phthisicus), erwiesen durch engen Brustkasten, mit flügelförmig hervorstehenden Schultern, langem schmalem Halse, feiner zarter Haut, langem schmächtigem Körper. u. u.

6) Wassersucht einer der drei Haupthöhlen des Körpers, die muthmaßlich unheilbar ist. u. u.

7) Enorme allgemeine Fettsucht, wenn die freie Beweglichkeit dadurch beschränkt ist. u. u.

8) Konstitutionelle Skrophelkrankheit oder Folgen derselben, wenn sie die Ernährung des Körpers oder die freie Verrichtung eines Theiles stören. u. u.

Einzelne Drüsenanschwellungen werden je nach der Größe und Lage die Tüchtigkeit nicht ausschließen oder wenigstens bedingte Untüchtigkeit zulassen.

9) Aussatz. u. u.

10) Erbgrind. u. u.

Zurückgebliebene haarlose Hautstellen heben die Tüchtigkeit nicht auf; siehe übrigens Haarlosigkeit unter Nro. 21.

11) Veraltete ausgebreitete Flechten. u. u.

Nicht aber leichtere auf kleine Stellen beschränkte Flechten oder einfaches Abschuppen der Haut.

12) Inveterirte syphilitische Krankheiten, wie Ausschläge u. dgl. b. u.

13) Chronische Gicht mit Anschwellung der Gelenke. u. u.

14) Unheilbare Geschwülste, die durch ihre Beschaffenheit der Gesundheit Gefahr drohen oder durch ihre Lage jede militärische Verrichtung hindern. u. u.

a) große Balggeschwülste, Fett-, Fleisch-, Lymphgeschwülste, große Ueberbeine. u. u.

Wenn sie klein sind und die Führung der Waffen nicht hindern, heben sie die Tüchtigkeit nicht auf.

Größere, welche die Führung der Waffen stören, aber heilbar sind. b. u.

b) Krebs, Markschwamm, Blutschwamm. u. u.

c) Polypen des Gehörganges, der Nase, des Mastdarmes. b. u.

d) Bedeutende Blutaderknoten, welche die Funktion eines Theiles stören, zu bersten drohen. u. u.

Leichtere Knoten der Extremitäten. b. u.

Einfache Erweiterungen der Blutadern ohne Knoten bedingen nicht Untüchtigkeit.

e) Aneurysmatische Geschwülste. u. u.

f) Unheilbare Anschwellung der äußerlichen Drüsen, wie Speicheldrüsen. u. u.

15) Veraltete Geschwüre, die auf krankhafter Säftemasse beruhen, besonders mit entarteter Haut, Knochenauftreibung, allgemein schlechtem Aussehen, oder solche, die nach der Heilung große, festsitzende, spannende Narben hinterlassen. u. u.

Schwer heilbare, wie skorbutische, skrophulöse, flechtenartige, variköse, veraltete Fußgeschwüre. b. u. Leicht heilbare Geschwüre werden nicht berücksichtigt.

16) Unheilbare veraltete Fisteln, welche mit den Organen der Brust- oder Unterleibshöhle, mit Knochen oder Gelenken in Verbindung stehen. u. u.

Schwer heilbare, wie Thränen-, Speichel-, Harn- und Mastdarmfisteln. b. u.

17) Konstitutionelle und andere Knochenkrankheiten, wenn sie die Verrichtung der Theile hindern oder im Fortschreiten begriffen sind. u. u.

a) Veraltete, in der Regel unheilbare Knochengeschwüre. u. u.

Heilbare. b. u.

b) Knochenbrand (Necrosis) von bedeutenderem Umfang. u. u.

Bei geringerem Umfang. b. u.

c) Knochen- und Knochenhautgeschwülste, wenn sie unheilbar sind, wie Spina ventosa, Osteosteatoma, Osteosarcoma. u. u.

Heilbare, wie Periostosis, Gumma. b. u.

d) Knochenauswüchse (Exostosis), wenn sie durch Größe oder Sitz die militärischen Verrichtungen hindern. u. u.

Wenn sie nicht hindern, schließen sie die Tüchtigkeit nicht aus.

e) Bedeutender Substanzverlust der Knochen. u. u.

f) Nicht geheilte, veraltete Knochenbrüche, falsche Gelenke. u. u.

Wenn sie noch heilbar sind. b. u.

g) Mit unförmlicher Kallusbildung geheilte Knochenbrüche, wenn sie die freie Bewegung größerer Glieder hindern. u. u.

Bei geringem Hinderniß der Bewegung, oder an kleinern Gliedern. b. u.

h) Schiefe, mit Verkürzung geheilte Brüche an größern Gliedern. u. u. s. Nro. 97.

An kleinern. b. u.

An den Fingern. S. diese.

18) Unheilbare Krankheiten größerer Gelenke. u. u.

a) Bleibende Anschwellung der Knie- und Fußgelenke. u. u.

b) Große Schlaffheit der Gelenkskapseln und Bänder, so daß bei Bewegungen Verrenkungen drohen. u. u.

c) Veraltete Verrenkungen. u. u.

Am untern Ende der Ellenbogenröhre, bei sonst normalem Zustande des Handgelenks. b. u.

d) Falsche Gelenke, s. Knochenkrankheiten Nro. 17. f.

e) Chronische Entzündung (Arthrocace). b. u.

f) Unheilbare Kontrakturen größerer Glieder. u. u.

g) Gelenksmäuse. b. u.

h) Gelenksverwachsung (Anchylosis) an größeren Gliedern. u. u.

An den Fingern, s. diese.

Beschränkte Beweglichkeit, die noch Hoffnung zur Besserung gibt, oder wobei Bewegungen zwar ausgeführt werden können, aber nicht mit der gehörigen Vollkommenheit und Gewandtheit. b. u.

19) Bedeutende Narben, die bei Anstrengungen aufbrechen, mit unterliegenden Muskeln, Aponeurosen, Bändern oder Knochen fest verwachsen sind und dadurch die freie Bewegung und den freien Gebrauch eines Theiles hindern oder schmerzhaft machen, oder die durch Druck schmerzhaft werden, wie z. B. am Kopf. u. u.

Wenn sie die freie Bewegung nur erschweren. b. u.

Wo aber die Bewegung durch sie nicht gehindert wird oder durch Druck keine Beschwerden entstehen, werden sie nicht berücksichtigt.

B. Oertliche Krankheiten.

Am Kopfe.

20) Bedeutende Entstellung in der Bildung des Schädels, oder durch monstrosen Umfang des Kopfes. u. u.

21) Unheilbarer Mangel aller oder des größten Theiles der Kopfhaare, wenn die Kahlheit mehr als die Hälfte des Schädels einnimmt. u. u.

Wenn die Haarlosigkeit nicht die Hälfte des Schädels einnimmt oder, nach Nervenfieber, Rothlauf entstanden, Hoffnung zum Wiederwachsen der Haare zuläßt, tüchtig.

22) Flecken oder Muttermale, welche das Gesicht bedeutend entstellen. b. u.

23) Hirnbruch. u. u.

Krankheiten der Augen.

24) Verwachsung der Augenlidränder unter sich (Anchyloblepharon), so daß das Sehen auf einem Auge beschränkt ist. u. u.

25) Verwachsung eines oder beider Augenlider mit dem Augapfel (Symblepharon). u. u.

26) Veraltete Augenliderdrüsenentzündung. b. u.

27) Veraltete Auswärts- oder Einwärtsstülpung eines Augenlids (Ectropium, Entropium). u. u.

28) Einwärtskehrung der Augenwimpern, oder doppelte Stellung derselben (Trichiasis, Distichiasis), wenn dadurch beständige Entzündung des Auges hervorgebracht wird, u. u.

29) Gänzlicher Verlust der Augenwimpern eines oder beider Augen mit Zerstörung der Haarzwiebel und schwieliger Verhärtung der Augenlider. u. u.

30) Habituelles, unwillkürliches, krampfhaftes Zucken der Augenlider (Nystagmus palpebrarum). b. u.

31) Beständiges Thränenträufeln (Dacryostagon) durch Verwachsung der Thränenkanäle, des Thränensacks oder Nasenkanals. u. u.

32) Schwammige oder krebshafte Entartung der Thränenkarunkel (Encanthis). u. u.

33) Undurchsichtige Flecken oder Narben der Hornhaut, welche die Pupille ganz oder theilweise bedecken, somit das Sehen beeinträchtigen, auf beiden Augen, oder auf dem rechten. u. u.

Auf dem linken. b. u.

Durchscheinende Flecken vor der Pupille. b. u.

Flecken an der Seite der Hornhaut, welche die Pupille nicht treffen, schließen die Tüchtigkeit nicht aus.

34) Geschwüre der Hornhaut. b. u.

35) Flügelfell (Pterygium), wenn es so weit vorgeschritten ist, daß es die Hornhaut zum Theil bedeckt und nur durch eine Operation zu beseitigen ist. b. u.

36) Wucherung der Bindehaut (Pannus). b. u.

37) Traubenauge (Staphyloma) mit sichtbarer Entartung und Hervortreibung der Hornhaut. u. u.

38) Verzerrung, Zerreißung der Regenbogenhaut mit Mißstaltung der Pupille, mit der Hornhaut oder Linsenkapsel verwachsene Regenbogenhaut (Synechia); Vorfall der Regenbogenhaut, wenn dadurch die Sehfähigkeit gestört ist. u. u.

39) Verschließung der Pupille. u. u.

40) Habituelles, bei allem Lichtwechsel gleich bleibendes Zittern der Regenbogenhaut. u. u.

41) Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Verengerung der Pupille (Myosis), oder Erweiterung derselben (Mydriasis) von Lähmung der Regenbogenhaut. u. u.

42) Angeborene Spaltung der Regenbogenhaut (Coloboma) ohne anderweitige Krankheit des Auges, wenn die Sehfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. b. u.

43) Grauer Staar (Cataracta) in jeder Entwicklungsstufe, auch nach gelungener Operation. u. u.

44) Grüner Staar (Glaucoma). u. u.

45) Wassersucht des Augapfels. u. u.

46) Habituelles krankhaftes Zittern des Augapfels (Nystagmus bulbi). u. u.

47) Starkes Schielen. b. u.

Gelindes Schielen hebt die Tüchtigkeit nicht auf.

48) Ungewöhnliches Hervortreten des Auges, so daß dieses von den Augenlidern nicht bedeckt wird (Exophtalmos). u. u.

49) Albinismus. u. u.

50) Lähmung des Augenlids. u. u.

Wenn die Lähmung nicht in dem Grade vorhanden ist, daß die Pupille bedeckt wird, tüchtig.

Krankheiten des Ohrs.

51) Taubheit, erkennbar durch Verwachsung oder bedeutende Verengerung des Gehörgangs, Zerstörung des Trommelfells auf beiden Ohren; u. u.

Auf einem Ohr. b. u.

52) Stinkender, eiteriger Ohrenfluß mit krankhafter Beschaffenheit des äußern Gehörgangs. u. u.

53) Mangel der Ohrmuschel auf einer Seite. b. u.

Krankheiten der Nase.

54) Einsinken der Nase durch Zerstörung der Nasenknochen oder der knorpligen Scheidewand. u. u.

55) Unheilbare Verengerung oder Verwachsung der Nasenhöhlen. u. u.

56) Eiteriger, stinkender Ausfluß mit geschwüriger Entartung der Nasenschleimhaut (Ozaena). u. u.

Krankheiten an und in dem Munde.

57) Hasenscharte. b. u.

Eine nicht über den vierten Theil der Lippe gehende Spalte soll nicht berücksichtigt werden.

58) Gänzliche Verwachsung der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleische. u. u.

59) Mangel aller Schneide- und Eckzähne in einer Kinnlade. u. u.

60) Deformitäten des Ober- und Unterkiefers, wenn sie das Kauen und Sprechen in hohem Grade hindern. u. u.

61) Mangel, Verstümmlung, Deformität der Zunge, wodurch die Deutlichkeit der Sprache leidet. u. u.

62) Verwachsung der Zunge mit den Wänden der Mundhöhle. u. u.

63) Gespaltener knöcherner Gaumen, Durchbohrung desselben mit Substanzverlust. u. u.

64) Mangel oder völlige Spaltung des Gaumensegels. u. u.

65) Spaltung des Zäpfchens, wenn die Sprache dadurch undeutlich ist. u. u.

Krankheiten am Halse.

66) Krummer, schiefer, steifer Hals in höherem Grade (Obliquitas colli). u. u.

In geringerem Grade. b. u.

67) Bedeutende unheilbare Anschwellung der Kropfdrüse mit Verhärtung, wenn dieselbe auf die Luftröhre drückt. u. u.

Bei geringerem Grade, namentlich wenn die Anschwellungen an der Seite liegen. b. u.

Heilbare Anschwellungen ohne Verhärtung machen nicht untüchtig.

68) Auffallend starkes Hervorragen des Kehlkopfes, wenn durch das Anlegen der Halsbinde Andrang gegen den Kopf, Beängstigungen entstehen. u. u.

Krankheiten am Rumpfe.

Verkrümmungen der Wirbelsäule, Deformitäten des Brustkastens, Verschiebungen des Beckens sollen nur untüchtig machen, wenn dadurch die innern Organe in ihren Verrichtungen gestört werden oder die aufrechte militärische Stellung nicht möglich ist; nicht aber jede geringe Abweichung vom normalen Bau und der Symmetrie, wie sie so häufig ohne allen Schaden, selbst ohne Wissen des Betheiligten, vorkommt.

69) Starke Krümmungen der Wirbelsäule nach hinten, vornen oder zur Seite, wenn bei letzterer die Abweichung mehr als einen Zoll beträgt. u. u.

70) Fehlerhafte Bildung, Verschiebung, Verengung des Brustkastens, stark eingedrücktes Brustbein, wodurch die Athmungswerkzeuge in ihren Funktionen gestört werden. u. u.

Wenn die Abweichungen bei diesen Verkrümmungen der Wirbelsäule und Deformitäten des Brustkastens, die in vielen Fällen zugleich vorhanden sind und durch einander bedingt werden, den Grad, der zur unbedingten Untüchtigkeit gehört, nicht erreichen, aber doch Zweifel besteht, ob die militärischen Verrichtungen ohne Schaden für die Gesundheit der Betreffenden ausgeführt werden können, soll die bedingte Untüchtigkeit ausgesprochen werden.

Leichtere Grade, leichtere Abweichungen sollen die Tüchtigkeit nicht ausschließen.

71) Fehlerhafte Lage des Herzens. u. u.

72) Organische Herzleiden, habituelles, anhaltendes, verbreitetes oder unregelmäßiges Herzklopfen. u. u.

Die Beobachtung sollte in verschiedenen Lagen, nach Bewegungen und Ruhe wiederholt und dieses krankhafte Herzklopfen wohl unterschieden werden von dem durch Gemüthsbewegung und Anstrengung hervorgebrachten.

73) Mißbildung des Beckens, schiefes, verschobenes Becken, und ungleiche Hüften, wenn dadurch die gerade Haltung aufgehoben ist und hinkender Gang erzeugt wird. u. u.

Nur wenig höhere oder schiefe Hüfte soll nicht berücksichtigt werden.

74) Chronische Anschwellungen innerer Organe, die äußerlich erkennbar sind, z. B. der Leber, Milz. u. u.

75) Vorfall des Mastdarms. u. u.

76) Vollkommene Brüche (Herniae). u. u.

Unvollkommene. b. u.

Bloße Anlage zu Brüchen ist nicht zu berücksichtigen.

Krankheiten an den Geschlechtstheilen.

77) Mangel oder bedeutende mit gänzlichem Verlust der Eichel verbundene Verstümmlung des männlichen Gliedes. u. u.

Narben, besondere Kleinheit desselben bedingen nicht Untüchtigkeit.

78) Alle zwitterähnlichen Verbildungen der äußern Geschlechtstheile (Pseudohermaphroditismus). u. u.

79) Ausmündung der Harnröhre auf der obern oder untern Fläche des Gliedes, von der Mitte an rückwärts (Epispadia, Hypospadia). u. u.

80) Abnorme Lage eines oder beider Hoden im Leistenring oder Kanal. b. u.

In der Unterleibshöhle zurückgebliebener Hoden bei geschlossenem innerem Leistenring macht nicht untüchtig.

81) Veraltete Verhärtung des Samenstranges. u. u.

82) Höhere Grade von Anschwellung der Blutadern des Samenstranges (Varicocele), so daß mehrere varikose Stränge sich bis in den Leistenring erstrecken und der Nebenhoden Antheil nimmt. b. u.

83) Wasserbruch (Hydrocele). b. u.

Krankheiten der obern Extremitäten.

84) Mangel eines oder beider Arme, oder Vorderarms, oder Hand. u. u.

85) Verkürzung beider Arme, so daß sie nur bis an die Rollhügel des Oberschenkels reichen. u. u.

86) Verkürzung eines Arms um $1\frac{1}{2}$ Zoll. u. u.

Um weniger als $1\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll. b. u.

Weniger wird nicht berücksichtigt.

Beim Messen wird der Arm unter einem rechten Winkel ausgestreckt und von der Mittellinie des obern Theils des Brustbeines bis zur Spitze des Mittelfingers gemessen.

87) Auffallende Mißbildung des Schlüsselbeins, wenn dadurch das Tragen des Tornisters unmöglich gemacht oder sehr erschwert wird. u. u.

88) Verkrüpplung oder bleibende widernatürliche Verdrehung einer Hand. u. u.

89) Gänzlicher Mangel eines Daumens oder des rechten Zeigfingers, oder Verstümmlung derselben, die mehr als das Nagelglied betrifft. u. u.

Am linken Zeigfinger. b. u.

90) Mangel je eines Fingers an jeder Hand oder zweier und mehrerer Finger an einer Hand. u. u.

Verlust eines Fingers an einer Hand, außer Daumens und rechten Zeigfingers. b. u.

91) Gänzlicher oder fast gänzlicher Verlust des Nagelgliedes an einem Finger. b. u.

Derselbe Verlust aber am kleinen Finger hebt die Tüchtigkeit nicht auf.

Mangel des Nagelglieds an beiden Daumen oder am Daumen und rechten Zeigfinger, oder der Mehrzahl der Finger an einer Hand. u. u.

Verstümmlung, die über das Nagelglied hinausgeht, an zwei Fingern einer Hand. u. u.

92) Steif einwärts gebogenes erstes oder zweites Glied eines Fingers, außer dem kleinen. u. u.

Steif einwärts gebogenes Nagelglied an mehreren Fingern. u. u.

Eines Fingers. b. u.

Einfache Krümmung der Finger, wie sie oft durch die Arbeit hervorgebracht wird, und Einwärtsbiegung des kleinen Fingers macht nicht untüchtig, wenn sie nicht in dem Grade vorhanden ist, daß dadurch die Führung der Waffen gehindert ist, wo dann die bedingte Untüchtigkeit ausgesprochen werden soll.

93) Steif gestrecktes Glied an einem Finger. b. u.

An zwei oder mehreren Fingern. u. u.

94) Ueberzähliger Finger, der unbeweglich oder abnorm gebildet ist. u. u.

Wenn er gut gebildet, beweglich ist und neben dem kleinen steht, hebt er die Tüchtigkeit nicht auf.

95) Verwachsung zweier Finger unter einander, durch Verschmelzung der Knochen gebildet. u. u.

Wenn die Verwachsung blos durch die Haut vermittelt ist, also die Beweglichkeit nicht hindert und zwischen Mittelfinger und dem vierten oder diesem und dem fünften stattfindet. b. u.

Krankheiten der untern Extremitäten.

96) Mangel eines Fußes oder Vorderfußes. u. u.

97) Verkürzung eines Fußes von $1\frac{1}{2}$ Zoll. u. u.

Unter $1\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll. b. u.

Geringere Verkürzung schließt die Tüchtigkeit nicht aus.

98) Einwärts gebogene Kniee, wenn bei möglichst gerader Stellung und aneinanderstehenden Knieen die Entfernung der Fersen 3 Zoll beträgt. u. u.

Zwischen 2 bis 3 Zoll. b. u.

Bei weniger Abstand tüchtig.

Dasselbe gilt, wenn nur ein Knie einwärts gebogen ist.

99) Auswärts gebogene Kniee, wenn bei aneinandergestellten Fersen die Kniee 4 Zoll abstehen. u. u.

Zwischen 4 bis 3 Zoll. b. u.

Bei geringerem Grade tüchtig.

Dasselbe gilt bei der Krümmung eines Knies.

Wenn nur ein Kniee einwärts oder auswärts gebogen ist, Ziff. 98, 99, so ist neben der Distanz zugleich die Art des Gangs noch besonders in Beurtheilung zu ziehen.

100) Schlecht geheilte Zerreißung des Kniescheibenbandes oder der Achillessehne. u. u.

101) Plattfuß oder jede andere, in einer Verschiebung der Fußwurzel- oder Mittelfußknochen begründete Deformität des Vorderfußes. u. u.

Wohl zu unterscheiden von einem platten, breiten Fuße, wobei die Knochen normal stehen und das Gehen nicht gehindert ist.

102) Steifigkeit der Zehen, durch Verwachsung der Knochen unter einander bedingt. u. u.

Die Verwachsung, blos durch Zwischenhäute vermittelt, welche die Bewegung nicht stört, hebt die Tüchtigkeit nicht auf.

103) Uebereinanderliegende Zehen, so daß das zweite Glied der einen von der andern Zehe ganz bedeckt ist und Steifigkeit oder schwielige Haut auf der obern Fläche der überliegenden vorhanden ist. b. u.

104) Unter einem Winkel so stark steif einwärtsgebogene Zehe, daß die Spuren des Drucks durch Schwielen auf dem Rücken der Zehe sichtbar sind. b. u.

105) Mangel der großen Zehe, oder mehr als des ersten Gliedes derselben. u. u.

106) Mangel von zwei oder mehreren Zehen eines Fußes. u. u.

107) Ueberzählige Zehen, wenn dadurch eine bedeutende Deformität entsteht. u. u.

108) Ungewöhnlich starker Vorsprung der Gelenkverbindung der großen Zehe mit dem Mittelfuße, mit zu starker Richtung der Zehe nach Außen. u. u.

§. 89. Voranstehendes Verzeichniß soll für das Untersuchungsgeschäft zum Leitfaden und Anhaltspunkte dienen. Als eine unter allen Umständen bindende Richtschnur, wovon keinerlei Abweichung gestattet wäre, kann dasselbe um so weniger betrachtet werden, als außer den bezeichneten immerhin noch andere sinnlich wahrnehmbare Krankheiten und Gebrechen vorkommen können, welche die Dienstuntauglichkeit begründen. Den untersuchenden Aerzten bleibt überlassen, nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft, nach ihrer Erfahrung und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die etwa nothwendig werdenden Ergänzungen und Modifikationen eintreten zu lassen, zumal wenn bei einem Militärpflichtigen mehrere kleine Gebrechen zusammentreffen sollten, die einzeln genommen zwar keine Untüchtigkeit begründen, wohl aber vereinigt eine solche herbeiführen.

§. 90.[1] So oft eine besichtigte Abtheilung von Militärpflichtigen in das Sitzungszimmer zurückgeführt worden (§§. 79 u. 80), trägt der Oberamtmann den Erfund in geschlossener Sitzung, bei welcher die Ortsvorsteher anwesend bleiben, vor.

Auf den Grund des ärztlichen Gutachtens wird das Erkenntniß der Musterungskommission gefällt, von dem Aktuar in die siebente Kolumne der Ziehungslisten eingetragen und den Betheiligten, welche sofort zu entlassen sind, eröffnet.

§. 91. So lange die Aerzte unter sich einig sind, und so lange die nicht kunstverständigen Mitglieder der Musterungskommission keine gegründete Ursache haben, von dem übereinstimmenden Gutachten der Aerzte abzuweichen (§. 87), bedarf es keines gemeinschaftlichen Zusammentritts mit Unterbrechung des Visitationsgeschäfts, da die Abstimmung der Aerzte in ihrem schriftlich gegebenen Gutachten enthalten ist. Im andern Falle aber, wenn die Aerzte unter sich nicht einig sind,

[1] Vgl. S. 499, Anm.

oder wenn die nicht kunstverständigen Mitglieder der Musterungskommission die Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens anzuerkennen Anstand nehmen, die entstandenen Bedenken aber durch näheres Befragen der Aerzte nicht beseitigt werden sollten, ist ein Zusammentritt aller Mitglieder der Musterungskommission zur Abstimmung nothwendig. Auf die angegebene Weise wird bis ans Ende der Musterung fortgefahren.

§. 92. Die Gutachten der Aerzte sollen auf nachstehende Weise gefaßt werden:

I. tüchtig (§. 94);
II. zeitlich untüchtig (§. 95, Abs. 1);
III. bedingt untüchtig (§. 95, Abs. 2);
IV. unbedingt untüchtig (§. 95, Abs. 3).

In der dritten Kolumne der Visitationsliste ist der Erfund, unter Verweisung auf die entsprechende Nummer, unter welcher das Gebrechen in obigem Verzeichniß (§. 88) vorkommt, einzutragen und in der vierten Kolumne das Gutachten beizusetzen, z. B.

Erbgrind Nro. 47.
„Unbedingt untüchtig."

Kurz motivirt wird das Gutachten nur in dem im §. 89 vorgesehenen Falle, wenn das Gebrechen in dem Verzeichnisse entweder gar nicht vorkommt, oder wenn die Aerzte sich eine Abweichung davon erlauben zu dürfen glauben, oder wenn sie unter sich nicht einig sein sollten.

Ist kein Gebrechen entdeckt worden, so lautet der Eintrag:

„Ohne Gebrechen."
„Tüchtig."

Die durch den Aktuar einzutragenden Entscheidungen der Musterungskommission werden eben so einfach formulirt, wie die Gutachten der Aerzte, ohne daß das Gebrechen in der Ziehungsliste benannt werden darf. Ist die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefaßt worden, oder ist Stimmengleichheit vorhanden, so muß in der siebenten Kolumne die geeignete Bemerkung gemacht werden.

§. 93. Den Musterungsärzten ist zur Obliegenheit gemacht, Erfund und Gutachten nach jeder Besichtigung selbst in die Visitationsliste einzutragen, indem abwechslungsweise der eine oder der andere schreibt. Jede einzelne Visitationsliste ist von beiden Aerzten zu unterzeichnen.

§. 94. Als tüchtig zum Militärdienste dürfen nur gesunde und gerad gewachsene Leute erklärt werden, welche die erforderlichen Körperkräfte zu Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes in Garnison und im Felde besitzen.

Kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und andere Uebel, welche weder auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben, noch die freie Bewegung oder Kraftäußerung des Körpers hindern, sollen eben so wenig berücksichtigt werden, als vorübergehende Krankheiten und Fehler, die voraussichtlich in der nächsten Zeit geheilt oder verschwunden sein werden.

Militärpflichtige, die mit Krankheiten und Gebrechen behaftet sein wollen, die für die Musterungsärzte gar nicht erkennbar sind, oder von deren Vorhandensein sie sich während der kurzen Zeit der Besichtigung keine volle Ueberzeugung verschaffen konnten, werden, soweit nicht der Bezirksrekrutirungsrath ihre Ausscheidung erkannt hat (§§. 53—56), als tüchtig erklärt und nach der Entscheidung des Looses versuchsweise zur Beobachtung eingereiht (§§. 99—100).

§. 95. Individuen, die bei vollkommener Körperentwicklung, in Folge unverhältnißmäßigen Wachsthums an allgemeiner Schwächlichkeit leiden, oder solche, die bei minder kräftiger Organisation oder in Folge vorausgegangener Krankheiten oder

anderer ungünstiger Einflüsse in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, werden als zeitlich (für das laufende Jahr) untüchtig erklärt, sobald mit einigem Grunde anzunehmen ist, daß sie unter geeigneten Verhältnissen bis zur nächsten Aushebung die zur Zeit fehlende körperliche Tüchtigkeit erlangt haben werden.

Wer zum Militärdienste zwar unbrauchbar ist, zum Landwehrdienste aber möglicherweise noch brauchbar werden kann, wenn im Laufe der Zeit die vorhandenen Krankheiten oder Gebrechen durch Hülfe der Kunst oder der Natur gehoben werden sollten, muß als bedingt untüchtig bezeichnet werden.

Das Prädikat unbedingter Untüchtigkeit kommt Denjenigen zu, welche zum Kriegsdienste (Militär- und Landwehrdienst) gänzlich und für immer unbrauchbar sind.

In Zweifelsfällen verdient die zeitliche Untüchtigkeitserklärung vor der bedingten, und die bedingte vor der unbedingten den Vorzug.

§. 96. Hiernach müssen 1) die Tüchtigen zum Kontingente bezeichnet, 2) die zeitlich Untüchtigen zur nächsten Jahresmusterung verwiesen und im Uebrigen nach Art. 51 behandelt werden, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß sie mit ihren Loosnummern in die Kontingentsgränze fallen. 3) Bedingt Untüchtige werden der Militärpflicht entbunden, vorbehältlich der Verpflichtung zum Landwehrdienste, für den Fall, daß sie beim Aufrufe zu demselben die nöthige Tüchtigkeit erlangt haben werden. 4) Unbedingt Untüchtige sind für immer ausgemustert und kriegsdienstfrei erklärt.

*§. 97. Um die Zahl der zur Landwehr Tüchtigen einer Altersklasse, soweit es thunlich, bei der Musterung zu erheben, ist die ganze Alterklasse und selbst Diejenigen, die sich für dienstfähig zur Landwehr erklären, der Besichtigung zu unterwerfen.[1]

§. 98. Wenn über die Frage wegen Diensttauglichkeit unter den Mitgliedern der Musterungskommission Stimmengleichheit vorhanden ist, so muß der betreffende Militärpflichtige, der einstweilen als tüchtig anzunehmen ist, sogleich nach beendigter Musterung mit einer Marschroute und genauem Signalement an den Oberrekrutirungsrath eingeschickt werden, damit über ihn definitiv erkannt werde. Dem

---

[1] Ein Bescheid des Oberrekrutirungsraths bemerkt in Bezug auf diesen § Folgendes:

Die Fassung dieses § hat schon zu einigen Mißverständnissen Anlaß gegeben.

Wenn das Musterungsgeschäft so weit gediehen ist, daß kein Zweifel mehr obwaltet, daß das Bezirkskontingent unter Rücksichtnahme auf die möglichen Ausfälle mit Tüchtigerklärten vollzählig gemacht werden könne, so hat die Fortsetzung des Musterungsverfahrens für den Zweck der Jahresaushebung keine Bedeutung mehr. Ist nun gleichwohl verfügt, daß das Musterungsverfahren bis zur letzten Loosnummer auszudehnen sei, so konnte keine andere Absicht zu Grunde liegen, als von der für den Zweck der Jahresaushebung gesteckten Gränze an zu Vermeidung ihrer Uebertragung in die Landwehrliste

1) denjenigen Militärpflichtigen, welche sich wegen eines Körpergebrechens für unbedingt untüchtig halten, Gelegenheit zu geben, der Visitation unterworfen zu werden;

2) diejenigen unter dem Maß von 5 Fuß haltenden, soweit sie nicht etwa schon vorher von dem Bezirksrekrutirungsrath ausgemustert worden sind, nach vorgängiger Messung als unbedingt untüchtig für Kriegsdienst freierklären zu lassen.

So wenig es daher nothwendig ist, solche Militärpflichtige, welche zuversichtlich noch in die Kontingentsliste fallen, einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen, sobald sie sich als tüchtig zum Landwehrdienste selbst angeben, indem sie für diesen Zweck als präsumtiv tüchtig (gleichwie Diejenigen, welche als zurückgestellt gar nicht visitirt worden sind) angenommen werden, so wenig ist es erforderlich, das Messen des Militärpflichtigen weiter auszudehnen, als oben angegeben worden ist. Der Grund aber, warum nur die unter 5 Fuß haltenden Militärpflichtigen für unbedingt untüchtig erklärt sind, liegt darin, weil es möglich ist, daß die andern, die das Normalmaß nicht haben, aber größer sind als 5 Fuß, theilweise wenigstens, bis zum Aufruf der Landwehr die erforderliche Größe noch erlangen können. (Reg.-Bl. Erggzgsbd. II, S. 313.)

oberamtlichen Berichte ist ein Auszug aus der Visitationsliste beizuschließen. Obige Maßregel erstreckt sich nur auf solche Militärpflichtige, die voraussichtlich in die Kontingentsgränze fallen.

§. 99. So wenig der Militärbehörde die Befugniß zusteht, Militärpflichtige, welche von der Musterungskommission für dienstttüchtig erkannt worden sind, wenn sie auch untüchtig sein sollten, zurückzuweisen und von dem Bezirke dafür Ersatz zu verlangen, so wenig kann ein von der Musterungskommission für tüchtig erklärter Militärpflichtiger vor der Rekruteneinreihung einer Nachvisition unterworfen werden. Der Musterungskommission selbst aber bleibt, so lange sie im Bezirke versammelt ist, unbenommen, auch nach gegebener Entscheidung, wenn hinreichender Anlaß dazu vorhanden sein sollte, auf nochmalige Untersuchung eines Militärpflichtigen zurückzukommen und die frühere Entscheidung zu berichtigen.

Ergibt sich nach der Einreihung, daß einer, den die Musterungskommission für tüchtig erklärt hat, als untüchtig hätte ausgeschieden werden sollen, so erhält er seine Entlassung, ohne daß eine nachfolgende Loosnummer in Anspruch genommen werden darf.

§. 100. In Absicht auf die versuchsweise Eingereihten (§. 94) besteht, soweit die Kenntnißnahme für die Betheiligten und die Oberämter von Interesse ist, folgende Einrichtung:

1) Jeder Militärpflichtige, der zur Einreihung bestimmt worden ist, aber mit einem Gebrechen behaftet zu sein vorgibt, das von der Musterungskommission nicht wahrgenommen werden konnte, wird bei seinem Truppentheile, und, wenn eine längere Beobachtung geboten scheint, in dem Garnisonsspitale der Residenz, wo sich das höhere militärärztliche Personal befindet, beobachtet.

2) Die etwaigen Beweismittel für das angebliche Gebrechen sind der Kommandobehörde, welche angewiesen ist, die Führung des Beweises auf jede mögliche Weise zu erleichtern, gleich nach der Einreihung anzugeben.

3) Außerordentliche Heilversuche in Beziehung auf das angegebene Gebrechen dürfen, wenn nicht der Einzelne es selbst wünschen sollte, nicht angestellt werden.

4) Die militärischen Befehlshaber sind angewiesen worden, keinen solchen Rekruten zu Uebungen oder Verrichtungen anzuhalten, in deren Folge er beim Vorhandensein seines angeblichen Gebrechens Schaden an seiner Gesundheit nehmen könnte, worüber das pflichtmäßige Gutachten des Regimentarztes eingeholt wird.

5) Stimmt die angestellte Beobachtung mit dem Vorgeben des Rekruten und mit seinen sonst beigebrachten Beweismitteln überein, so wird seine Dienstentlassung verfügt, im andern Falle aber entweder längere Beobachtung oder Beibehaltung im Dienste angeordnet.

Die Oberämter werden in vorkommenden Fällen die Betheiligten sachgemäß hierüber belehren.

§. 174. Jeder Pflichtige, welcher bei der Musterung zu erscheinen hatte, aus irgend einem Grunde aber nicht erschienen ist oder nicht erscheinen konnte, muß, vorausgesetzt, daß er nach der Entscheidung des Looses in das Kontingent fällt, wenn es immer möglich gemacht werden kann, noch vor Ablauf des zum Abschlusse der Kontingentsliste bestimmten Termins, unter Beobachtung der wegen Nachlieferung einzelner Rekruten bestehenden Vorschriften, an den Oberrekrutirungsrath eingeschickt werden, damit über seine Diensttauglichkeit erkannt werde. Zuvor aber ist derselbe messen zu lassen und von dem Oberamtsarzte des Bezirks zu untersuchen. Auch soll, wo es erforderlich ist, protokollarische Vernehmung vorangehen. Dem Berichte ist ein Auszug aus der Ziehungsliste nebst dem oberamtsärztlichen Gutachten und dem Verhörsprotokolle beizuschließen.

§. 193. Von den in den Gemeinden und Aushebungsbezirken mit Vollziehung

des Gesetzes beauftragten oder bei der Ausführung thätigen öffentlichen Dienern hat keiner für seine Dienstgeschäfte, so lange solche innerhalb des Wohnortes vorgenommen werden, eine besondere Belohnung anzusprechen. ——— Auch der Oberamtmann und Oberamtsarzt dürfen für ihre Verrichtungen in der Oberamtsstadt so wenig eine Anrechnung machen, als der Oberamtsversammlungsaktuar, wenn derselbe seinen Wohnsitz daselbst hat ———. Insbesondere wird bemerkt, daß der Oberamtsarzt auch für die Besichtigung einzelner Militärpflichtiger, welche bei der Musterung abwesend waren und vor ihrer Einlieferung an den Oberrekrutirungsrath von dem Oberamtsarzte am Sitze des Oberamts besichtigt werden müssen (§. 174), eine Gebühr nicht anzusprechen hat, da diese Verrichtung als eine Fortsetzung des Musterungsgeschäfts zu betrachten ist.

Die Reisekosten, Diäten und Taggelder für die außerhalb ihres Wohnorts zu einzelnen Verrichtungen verwendeten öffentlichen Diener sind nach dem Regulativ vom 17. Juni 1822, beziehungsweise nach der K. Verordnung vom 22. Febr. 1841,[1] und was die Offiziere und Militärärzte betrifft, nach den über Diäten und Reisekosten der Militärpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen.

§. 197. Die Staatskasse übernimmt 1) die Diäten und Reisekosten der zur Musterung ernannten Offiziere, Civil- und Militärärzte, sowie des in Kriegszeiten statt des Offiziers abgeordneten Beamten eines andern Bezirks, überhaupt allen durch Verwendung von Staatsdienern außerhalb ihres Wohnorts entstehenden Aufwand; ferner die Kosten ꝛc.

---

[1] Hiezu kommt nun noch in Betracht die VO. vom 2. Juli 1848, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Diätenregulativs (Reg.-Bl. S. 309 ff.).

Anhang.

Zum Schlusse unserer Darstellung des Medizinalwesens des Königreichs Württemberg haben wir noch zwei ältere, verschiedene Gegenstände des Medizinalwesens umfassende Verordnungen, die Medizinalinstruktion vom Jahre 1807 und die 1808 zu Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilicher Mißbräuche ergangene Generalverordnung mitzutheilen, deren Vorschriften zwar durch später erlassene Verordnungen ꝛc. die vielfachsten Abänderungen erlitten haben, nichtsdestoweniger aber hier nicht übergangen werden können, sofern sie in Verbindung mit der Generalverordnung v. 14. bis 22. März 1814, betr. die Organisation der Medizinalverfassung (Nro. 10), die Grundlage und den Ausgangspunkt der ganzen neueren Medizinalgesetzgebung bilden und in so vielen Verordnungen und Verfügungen auf die darin gegebenen Bestimmungen Bezug genommen wird.

Bei der Medizinalinstruktion unterbleibt die Mittheilung des dritten und vierten Abschnitts, welche nur auf die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse des vormaligen Medizinaldepartements und der neben demselben damals bestehenden beiden Collegia medica in Stuttgart und Tübingen gegenüber von andern (meistentheils gleichfalls nicht mehr bestehenden) Behörden und auf die Geschäftsbehandlung bei jenem Kollegium sich beziehen.

Hinsichtlich der Abänderungen, welche die Bestimmungen beider Verordnungen durch spätere Vorschriften erlitten haben, muß einfach auf die betreffenden Abschnitte des gegenwärtigen Werkes verwiesen werden.

Nro. 259.

Instruktion für das K. Medizinaldepartement v. 23. Juni 1807. (Reg.-Bl. S. 321 ff.)

Wir haben in dem Organisationsmanifest vom 18. März vor. Jahrs §. 19 zur Versehung der auf die Medizinalanstalten und das Sanitätswesen überhaupt sich beziehenden Geschäfte eine besondere Behörde allergnädigst angeordnet und dabei Uns vorbehalten, einer jeden, also auch dieser Stelle nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um ihren Geschäftskreis und ihre Befugnisse genauer zu bestimmen, zukommen zu lassen.

In dieser Absicht geben Wir dem nunmehr bestehenden K. Medizinaldepartement Unsere Willensmeinung in Folgendem gnädigst zu erkennen.

§. 1. I. Sollen alle für Gesundheitspflege öffentlich angestellten Haupt- und Hülfspersonen in medizinischen Angelegenheiten, die Personen bei akademischen Lehranstalten ausgenommen, der Leitung und Aufsicht Unseres Medizinaldepartements untergeordnet sein, jedoch ohne daß dieses Medizinaldepartement einen Gerichtshof für dieselben bilde.

Zu diesen Personen gehören besonders: die Physici, Medicinae Practici, Wundärzte, Barbierer, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen.

§. 2. Um Physikus werden zu können, muß in der Regel Jeder vorher ausübender Arzt gewesen sein, und um dieß zu werden, ist nöthig,

a) daß man die Arzneiwissenschaft in ihrem ganzen Umfang auf einer Universität studirt, besonders auch klinische Anstalten benutzt habe und sich wegen seiner Studien und seines Wohlverhaltens mit Zeugnissen seiner Lehrer legitimiren könne,

b) daß man den Grad eines Lizentiaten oder Doktors erlangt und disputirt und

c) in einer von dem Medizinaldepartement nach Maßgabe des Organisationsmanifests §. 66 vorzunehmenden Prüfung eine hinlän liche Tüchtigkeit bewiesen habe.

§. 3. Bei diesen Prüfungen haben die Examinatoren sich über alle Hauptfächer der Arzneiwissenschaft auszubreiten.

Damit aber bei der Verschiedenheit der Examinatoren nicht eine Ungleichheit in den Prüfungen stattfinde, so hat das Medizinaldepartement in Bälde sich über ein Examinationsschema zu vereinigen und es den examinirenden Mitgliedern des Departements zuzustellen, welche sodann in dem auszufertigenden Zeugniß zu bemerken haben, in welchen Fächern der Examinatus Kenntnisse gezeigt habe oder nicht? Eben dieß wollen Wir in Ansehung der hienach weiter vorkommenden Prüfungen, von deren Einrichtung sich das Medizinaldepartement in Kenntniß setzen muß, verordnet haben.

§. 4. Wenn der Examinatus bei der Prüfung hinlängliche Kenntnisse gezeigt hat, so wird ihm die venia practicandi von dem Medizinaldepartement ertheilt und derselbe beeidigt, auch dem Magistrat des Orts, wo er sich niederlassen wird, hievon Nachricht gegeben.

Es sind hiebei vorzüglich die Praktikanten, jedoch ohne allen Zwang, zu veranlassen, daß sie in solchen Gegenden ihren Aufenthalt nehmen, wo es noch an einer hinlänglichen Anzahl von Aerzten fehlt; auch hat ein Praktikus, wenn er seinen Aufenthaltsort wieder verlassen will, hievon zuvor dem Medizinaldepartement die Anzeige zu machen.

§. 5. In der Regel soll Jeder vorher, ehe er auf ein Physikat befördert werden kann, wenigstens ein Jahr lang ausübender Arzt gewesen sein, und in dieser Zeit alle halbe Jahre an das Medizinaldepartement ein Specimen einsenden, welches, wenn nicht bestimmt etwas Anderes vorgeschrieben wird, zwei bis drei Krankengeschichten von Personen, die er behandelt hat, mit Anführung der Kurmethode und der Gründe des hiebei beobachteten medizinischen Verfahrens enthalten soll, um hienach über die Fähigkeit eines solchen praktizirenden Arztes zu Versehung eines Physikats urtheilen zu können.[1]

§. 6. Wenn ein erledigtes oder neuerrichtetes Physikat zu ersetzen ist: so haben die Dienstbewerber ihre Bittschriften an das K. Medizinaldepartement einzureichen, welches sich hierüber in einem — durch den Minister des Innern Uns vorzutragenden Anbringen gutächtlich äußern und vornämlich auf solche Aerzte Rücksicht nehmen wird, die

1) in der Prüfung nicht blos ganz gewöhnliche, sondern vorzügliche Kenntnisse sowohl in den Haupt- als in den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, besonders auch in der polizeilichen und gerichtlichen Arzneikunde gezeigt,

---

[1] Hiezu bemerkt die Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 7. Aug. 1821 (Reg.-Bl. S. 577):

„Da nach der Instr. des Med.-Depart. v. 23. Juni 1807 (§§. 5 u. 6) unter die Bewerber um ärztliche Amtsstellen Niemand aufgenommen werden soll, der nicht nach erstandener Prüfung einige Aufsätze über merkwürdigere Erscheinungen in seiner Praxis eingeschickt hat, um hienach sein weiteres Fortschreiten, Stillestehen oder Rückwärtsgehen in der Wissenschaft beurtheilen zu können; so werden die K. Oberämter beauftragt, sämmtliche in ihren Bezirken befindlichen Aerzte zur genauen Beobachtung jener Verordnung mit dem Anfügen anzuweisen, daß hierauf sowie auf die gründliche Bearbeitung der von den Ober- und Unteramtsärzten zu erstattenden Jahresberichte bei der Wiederbesetzung erledigter Amtsstellen vorzügliche Rücksicht werde genommen werden.“ (Vgl. auch Nro. 29, §. 23.)

Ein Erlaß des Minist. des Innern vom 3. Juni 1856 (Mediz. Korresp.-Bl. S. 208) bringt die Vorschriften von Nro. 259, §§. 5 u. 6, der voranstehenden Bekanntmachung und der VO. Nro. 30, §. 23, sowie die Bestimmungen der VO. Nro. 37, §. 34 von Neuem in Erinnerung mit dem Beisatz, daß es sich Aerzte und Wundärzte, welche keine Probearbeiten einschicken, lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Bewerbungen um Amtsstellen künftig unberücksichtigt bleiben würden. In demselben Erlasse wurden auch die Oberämter und Oberamtsphysikate beauftragt, sämmtlichen jüngeren Geburtshelfern die im §. 11 der VO. vom 17. April 1839 (Nro. 51) gegebene Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und gegen dieselben die Erwartung ausgesprochen, daß sie vorkommenden Falls die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung abrügen werden.

2) wenigstens ein Jahr lang praktizirt,
3) durch die eingesandten Specimina Beweise von Fleiß und Applikation gegeben und sich
4) auch durch sittliches Betragen einen guten Ruf erworben haben.

§. 7. Diejenigen, welche in der Wundarzneikunst einen vollständigen Unterricht auf einer Universität gehabt, eine Dissertation über ein chirurgisches Thema geschrieben und den gradum eines Doctoris Chirurgiae erlangt haben, sind von medizinisch-chirurgischen Mitgliedern des Departements zu prüfen. Bei bewiesener Tüchtigkeit ist ihnen die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis zu ertheilen, ohne daß sie bei einer Barbierlade das Meisterrecht zu suchen oder mit der Zunft sich in eine Verbindung einzulassen nöthig hätten.

Die Behandlung blos chirurgischer Fälle bleibt den Doctoribus Chirurgiae zwar überlassen; wo es aber auf die Vorfrage ankommt, ob eine Operation vorgenommen werden solle, und wenn in wichtigen Fällen der glückliche Ausgang einer Operation zugleich auch von dem Gebrauche zweckmäßiger innerlicher Heilmittel abhängt, haben sie nach der Medizinalordnung einen andern Arzt, besonders den Physikus, beizuziehen.

Ein wohlbestandenes Examen in der Chirurgie schließt die Zulassung zum Examen in der innerlichen Heilkunde nicht aus, doch muß jede dieser Prüfungen einzeln von dem Medizinaldepartement vorgenommen werden, und Derjenige, welcher als Stadt- und Oberamtschirurgus angenommen wird, muß künftig, wenn er auch die innerliche Praxis ausüben will, vorher besondere Dispensation hiezu erhalten.

§. 8. Die Ausübung der Geburtshülfe erfordert nach der Medizinalordnung ein besonderes Examen, dem sowohl die Aerzte als die Chirurgen sich zu unterwerfen haben, und das wie bisher den beiden Collegiis medicis übertragen bleibt, welche sodann den Examinatis ein Attestat, ohne das sie nicht zum Accouchement berechtiget sind, auszustellen haben.

Uebrigens werden Wir gerne sehen, wenn mehrere junge Wundärzte zugleich auch in dieser Kunst gründliche Kenntnisse und ein praktisches Geschick sich zu erwerben und Gelegenheiten hiezu in und außer Lands zu benutzen suchen.

§. 9. Was die Prüfung der übrigen Chirurgen betrifft, welche bei einem andern Chirurgen die Kunst erlernt oder zwar eine Universität besucht haben, aber nicht wegen obiger weitern Erforderniß sich legitimiren können: so wollen Wir die bisherige Einrichtung, wornach Diejenigen, welche zur Stuttgarter und Ludwigsburger Lade gehören, durch Unsere Leibärzte, und Diejenigen, welche zur Tübinger Lade gehören, durch Mitglieder des Collegii medici daselbst geprüft werden sollen, einstweilen und bis auf anderweitige Bestimmung dahin abgeändert wissen, daß jede von diesen beiden Behörden die Chirurgen aus denjenigen Kreisen, welche ihnen hiernach in Hinsicht auf die Apothekervisitationen zugetheilt werden, zu prüfen habe.

Diesen Prüfungen wohnen wenigstens zwei Mitglieder des Collegii medici abwechslungsweise bei, daneben sollen jedesmal auch zwei Chirurgi beigezogen werden, welche von Unserem Medizinaldepartement für tüchtig erkannt und von ihm beeidigt worden sind.

Nach dem Erfund der Prüfung haben die Examinatoren zu bestimmen, welche Einschränkungen dem neuen Meister in Absicht auf seine chirurgische Praxis zu machen seien? welchem gemäß auch der Meisterbrief auszufertigen ist.

Uebrigens wird das Verhältniß der zünftigen Chirurgen zu ihren Physicis, die nach den Kreisen vorzunehmende Abtheilung der chirurgischen Laden in den alten und neuen Landen, so wie eine verbesserte Einrichtung derselben und die Art ihrer Unterordnung unter das Collegium medicum ihres Distrikts in der künftig erscheinenden neuen Medizinalordnung näher bestimmt werden.

§. 10. Da Krankheiten der Hausthiere nicht nur das Eigenthum der Unterthanen, sondern auch unter gewissen Umständen ihre persönliche Sicherheit in Gefahr setzen, so liegt dem Medizinaldepartement ob, alles Erforderliche zu Abwendung derselben anzuordnen. Es hat daher für Anstellung wissenschaftlich gebildeter Thierärzte zu sorgen, welche neben zweckmäßigen Vor- und Sachkenntnissen vorzüglich in der Ausübung Fertigkeit erlangt haben, und dieser Anordnung gemäß die gehörige Einleitung zur Bildung tüchtiger Thierärzte zu treffen, auch die Aufsicht über die zu errichtende Bildungsanstalt, insofern dieselbe nicht eine akademische Lehranstalt sein wird, zu führen.

Alle öffentlich anzustellenden Thierärzte sind von dem Medizinaldepartement durch zwei ihrer Mitglieder zu prüfen, welches jenen die erforderliche Instruktionen zuzustellen und sie hierauf zu beeidigen hat.

§. 11. Die Prüfung der Apotheker und der Provisoren, welche Letztere unmittelbar und

unter eigener Verantwortlichkeit einer Apotheke vorstehen sollen, bleibt den Collegiis medicis zu Stuttgart und Tübingen überlassen und ist jedesmal von wenigstens zwei Mitgliedern mit Beiziehung eines andern Apothekers vorzunehmen.

Auf ein von diesen Examinatoren ausgestelltes und an das Medizinaldepartement versiegelt einzusendendes Zeugniß geschieht bei hinlänglich erfundener Tüchtigkeit die Beeidigung durch das Departement. Es sollen aber die Ortsvorsteher keinen als Apotheker oder Provisor seßhaft werden lassen, der sich nicht wegen seiner Prüfung und Beeidigung legitimiren kann.

§. 12. Das Medizinaldepartement hat es einzuleiten, daß das Hebammenwesen in einen bessern Zustand gebracht und jede neu angenommene Hebamme, so viel es nur immer die Kräfte der Gemeinkassen zulassen, zu einem tüchtigen Accoucheur oder in eine Accouchiranstalt in den Unterricht geschickt werde. Es sind auch diese Weiber auf gemeine Kosten mit Büchern über die Hebammenkunst zu versehen, die verständlich genug verfaßt, und worin die Erfahrungen neuerer Zeiten benutzt sind, welcher Gegenstand in Bälde in Berathschlagung zu nehmen ist.

Um sich der Tüchtigkeit der Hebammen mehr zu versichern, ist den zur Medizinal- und Apothekervisitation abzusendenden Kommissarien auch der Auftrag zu machen, hierüber Erkundigungen einzuziehen und besonders mit den neuen Hebammen selbst eine Prüfung vorzunehmen.

§. 13. Damit das Medizinaldepartement sich in Kenntniß setze, inwiefern alle mit dem Medizinalwesen in Verbindung stehenden Personen ihre Amtsobliegenheiten erfüllen, und wie das Publikum in medizinisch-polizeilicher Hinsicht berathen seie, bestätigen Wir die schon bestehende Anstalt der Apothekervisitationen mit der Ausdehnung auf alle zum Ressort des Medizinaldepartements gehörigen Personen und Gegenstände und auf Unsere neuen Lande.

Um diese Medizinalvisitationen zu besorgen, sind den Mitgliedern des Collegii medici in Stuttgart und Tübingen jedesmal hiezu Aufträge zu geben und den ersteren die Kreise: Stuttgart, Ludwigsburg, Oehringen, Heilbronn, Schorndorf und Ellwangen — den letztgedachten aber die Kreise: Rottenburg, Urach, Ehingen, Altdorf, Rottweil und Calw anzuweisen.

Was die Visitationen in Stuttgart und Ludwigsburg betrifft, so hat denselben auch noch fernerhin ein nicht ärztliches Mitglied des Departements anzuwohnen.

Den Visitatoren ist neben dem Commissoriale eine Instruktion zuzustellen, wobei dem Medizinaldepartement frei steht, außer den allgemeinen Gegenständen der Visitation auch über besondere Gegenstände, worüber es Kenntniß nöthig hat, durch die Visitatoren Erkundigungen einziehen zu lassen.

§. 14. Dem Medizinaldepartement liegt ob, dafür zu sorgen, daß diese Medizinalvisitationen alle vier Jahre, jedoch so geschehen, daß der Visitator jährlich einen Theil des Bezirks bereise.

Es hat zu dem Ende einen Referenten und einen Korreferenten für dieses Fach zu bestellen, der es in Erinnerung bringen muß, wenn nicht alle Jahre die Relationen zu rechter Zeit einkommen. Diese Relationen sind von den Visitatoren an das Medizinaldepartement zu erstatten und von solchem ohne Aufenthalt zum Vollzug zu bringen.

Das Departement hat die in sein Fach einschlagenden Fälle zu erledigen, über andere mit der K. Oberregierung oder andern betreffenden Behörden zu kommuniziren, wichtigere Fälle aber dem K. Staatsministerium vorzulegen.

§. 15. Da sowohl das Dispensatorium, als auch die Medizinaltaxe von Zeit zu Zeit einer Revision bedürfen, so hat das Medizinaldepartement diesen Gegenstand nach Erforderniß der Umstände in Erwägung zu nehmen, insbesondere aber sich zu einer Angelegenheit zu machen, daß die Apothekertaxe alle fünf Jahre mit Zuziehung zweier Apotheker, wovon der eine aus der Stadt, der andere vom Land sein soll, gänzlich revidirt werde, weßhalb Grundsätze hierüber festzusetzen und nach denselben die Taxen zu berichtigen sind.

Außerdem hat aber das Medizinaldepartement jährlich zweimal, und vornehmlich nach der Ostermesse den Preis der gangbarsten und zugleich theuern Arzneimittel, sofern er im Handel schwankend ist, für die Apotheker zu bestimmen, und diese Preise in Unserem Staats- und Regierungsblatt jedesmal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Revision und Abänderung des Dispensatorii ist von dem Medizinaldepartement unter Kommunikation mit der medizinischen Fakultät zu Tübingen vorzunehmen.

§. 16. II. In Betracht der Gegenstände übertragen Wir dem Medizinaldepartement

1) Alles, was das Gesundheitswohl Unserer Unterthanen betrifft. Seine Obliegenheit ist daher

A. In Ansehung des Gesundheitswohls überhaupt, daß die Ursachen der Krankheiten so viel möglich gehoben, die Hindernisse der Genesung entfernt und der Gebrauch zweckmäßiger Mittel erleichtert und befördert werde.

§. 17. In dieser Hinsicht wollen Wir, daß insbesondere alle öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der militärischen Spitäler und des als akademische Lehranstalt zu betrachtenden Klinikums in Tübingen, unter der unten §. 31 bemerkten Einschränkung, der Oberaufsicht des Medizinaldepartements untergeben sein sollen.

Es gehören namentlich auch hieher das Irrenhaus und das hiesige Hofpfleghaus.

Von allen dergleichen Anstalten, dem Umfang derselben und der innern Einrichtung muß es sich in Kenntniß setzen.

Um die Oberaufsicht auszuüben, müssen, was die Institute in Stuttgart betrifft, solche von einem Mitglied des Medizinaldepartements manchmal besucht, und von auswärtigen Instituten muß bei den Medizinalvisitationen Augenschein genommen und in den Relationen Meldung gethan werden.

Uebrigens hat das Medizinaldepartement sich mit der Aufnahme in dergleichen Institute und mit dem Oeconomicum nicht zu befassen.

§. 18. Auf gleiche Art übertragen Wir dem Medizinaldepartement die Oberaufsicht über die in Unsern Staaten befindlichen Bäder und Gesundbrunnen, jedoch mit der unten §. 37 bestimmten Einschränkung.

§. 19. In Fällen, wo Einzelne aus Unwissenheit ihre Gesundheit in Gefahr setzen könnten, hat das Medizinaldepartement Warnungen und Belehrungen öffentlich zu erlassen oder auch Verfügungen entweder selbst zu treffen oder nach Umständen mit der K. Oberregierung zu kommunizieren und ihr das Weitere zu überlassen.

§. 20. Da an manchen Orten Krankheiten endemisch sind, so hat es den Ursachen derselben nachzuforschen, damit nach Zulassung der Umstände wirksame Vorkehrungen dagegen getroffen werden können; theils um deßwillen, theils aus allgemeinen Gründen hat es die Physicos zu ermuntern und besonders den angehenden Aerzten zu empfehlen, daß sie, insoweit es ihre übrigen Geschäfte zulassen, der vaterländischen Naturgeschichte einen Theil der Zeit widmen, für diesen Zweck sich besonders mit der Gegend ihres Wohnsitzes wohl bekannt machen und das Resultat ihrer Beobachtungen einsenden sollen.

§. 21. Fremde und herumziehende Okulisten und Dentisten sollen ohne Erlaubniß des Medizinaldepartements und ohne eine von demselben veranstaltete nähere Prüfung ihre Kunst nicht ausüben.

Eben dieß findet auch statt in Ansehung solcher Leute, welche geheime Arzneien oder Universalmittel zu besitzen vorgeben.

Die Medikaster sind nach den bereits gesetzlich bestimmten Gradationen mit der Legalstrafe zu belegen; bei vorliegenden besondern Umständen aber ist die Sache an die K. Oberregierung oder an den ersten Justizsenat zu geben, welche Behörden so viel möglich verhältnißmäßigen Festungsarrest statt der Geldstrafen verhängen sollen.

§ 22. B. In Ansehung epidemischer Krankheiten soll das Medizinaldepartement, wenn eine Epidemie einzureißen beginnt, deren Verbreitung durch ein gewisses diätetisches Verhalten oder zeitlichen Arzneigebrauch begegnet werden kann, die Verfügung treffen, daß das Volk hierüber auf eine faßliche Art belehrt werde.

Es hat über den Charakter der Epidemie und die mancherlei Formen, unter welchen sie sich zeigt, Erkundigung einzuziehen und den Aerzten über die Behandlung der Kranken im Allgemeinen Vorschriften zu ertheilen.

Bei den Berichten über Epidemien ist darauf zu sehen, daß von den Aerzten der Gang der Krankheit ordentlich beschrieben, und welcher Erfolg bei Anwendung einer Heilart sich ergeben habe, angezeigt, auch (um der Kosten willen) das numerirte Namensverzeichniß der Kranken, Genesenen und Gestorbenen beigelegt werde.

§. 23. Das Medizinaldepartement hat hiebei auch zu Verhütung der Ansteckung sogleich alle nöthigen polizeilichen Vorschläge Unserer K. Oberregierung zu machen, welche sie ohne Verzug in Ueberlegung zu ziehen und die hinreichend befundenen zu exequiren hat. Ebenfalls hat das Medizinaldepartement in seinen Vorschlägen möglichst dafür zu sorgen, daß den Kranken Nichts an Demjenigen abgehe, was wesentliche Bedingung der Wiedergenesung ist.

Es müssen daher, wenn dringende Bedürfnisse bei sehr armen Kranken eintreten, die Ortsvorsteher zu schleuniger Hülfe und Unterstützung aufgefordert werden.

Bei einer Menge von Kranken, die in einem Ort oder selbst in einem Hause sind, hat man um derjenigen willen, welchen durch Leute aus ihrer Familie nicht abgewartet werden kann, die Aerzte zu veranlassen, unter Mitwirkung der Beamten in Zeiten tüchtige Krankenwärter ausfindig zu machen und sie über ihr Verhalten zu belehren.

§. 24. Wenn die Epidemie bedeutend zu werden anfängt, so hat das Medizinaldepartement hievon eine Anzeige zu machen, welches auch in dem Fall zu beobachten ist, wenn Umstände eintreten, welche eine außerordentliche Hülfe erfordern.

§. 25. An den Kosten epidemischer Krankheiten hat künftig die K. Centralstaatskasse zwei Drittel zu übernehmen.

Es ist daher von Zeit zu Zeit der Betrag dieser Kosten nach vorgängiger Moderation dem K. Staatsministerium vorzulegen, welches obgedachte Kasse durch ihre Behörde zur Ausbezahlung ihrer Raten legitimiren lassen und zugleich das Oberlandesökonomiekollegium anweisen wird, an die betreffenden Kommunkassen unter Konkurrenz der piorum corporum das weitere Drittel zu dekretiren.

Es ist aber, wenn ein Beitrag von der K. Centralstaatskasse erwartet werden will, erforderlich, daß die Epidemie in Zeiten an das Medizinaldepartement einberichtet und unter dessen Leitung behandelt worden seie.

Vermögliche Kranke, welche die Arzneien bezahlen können, werden nicht in das allgemeine Kostenverzeichniß aufgenommen.

Uebrigens lassen wir es dabei bewenden, daß die Kosten, welche auf Heilung der von tollen Hunden gebissenen Menschen verwendet worden sind, fernerhin nach Art der Epidemiekosten repartirt werden.

§. 26. 2) Gehört zu dem Ressort des Medizinaldepartements auch der Gesundheitszustand der Hausthiere.

Es hat daher die Einleitung zu treffen, daß, wenn allgemeine Krankheiten drohen, in dem der Gefahr zunächst ausgesetzten Distrikt von jedem einzelnen Fall, welcher mit der allgemeinen Krankheit Aehnlichkeit hat, schleunige Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde gemacht und zur weitern Kenntniß gebracht werde.

§. 27. Bei entschiedenem Ausbruch einer allgemeinen, besonders einer ansteckenden Krankheit unter den Thieren hat das Medizinaldeparment Alles anzuwenden, daß nicht nur die Natur des Uebels gründlich erforscht, sondern auch die zweckmäßigsten Mittel aufgefunden und gehörig benutzt werden.

Dasselbe wollen Wir auch in Beziehung auf örtliche allgemeine oder enzootische Krankheiten verordnet haben.

§. 28. Droht eine allgemeine Krankheit der Thiere einen bedeutenden Schaden anzurichten, so hat das Medizinaldepartement Solches anzuzeigen, auch wenn allgemeine polizeiliche Anordnungen zu treffen wären, mit der K. Oberregierung zu kommunizieren.

§. 29. In Ansehung der Kosten, welche auf Verschickungen des Landthierarztes zu verwenden sind, hat es bei dem im Generalreskript vom 30. Mai 1797 enthaltenen Regulativ in dem Maße sein Verbleiben, daß nunmehr die K. Centralstaatskasse diejenige Quote an den Kosten, welche nicht auf die Kommunkassen fällt, übernimmt.

In Betreff der übrigen hiebei entstehenden öffentlichen Kosten hat das Medizinaldepartement ein Normale zu entwerfen, damit nicht wie bisher der Mehrheit zur Last falle, was nur der Einzelne zu tragen hat.

Nro. 260.

General-VO. vom 3. Juni 1808, die Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilichen Mißbräuche betr. (Reg.-Bl. S. 313 ff.)

Um den verschiedenen Mängeln der medizinischen Polizei, welche sich besonders in einem Theile der neuen K. Staaten veroffenbart haben, abzuhelfen, wird auf S. K. M. allerhöchsten Befehl Folgendes verordnet.

§. 1. Allgemeines Erforderniß zur Ausübung der Praxis. — Die Aerzte, Accoucheurs, Wundärzte, Barbierer, Apotheker und Hebammen dürfen ihre Kunst nicht eher ausüben, als wenn sie zuvor nach Vorschrift der Med.-Instr. vom 23. Juni 1807, §. 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 geprüft und beeidiget worden sind.

§. 2. Erforderniß zur Behandlung innerlicher Krankheiten, Verbot gegen das Medikastriren. — In der Regel steht die Behandlung innerlicher Krankheiten nur den beeidigten Aerzten zu, und die Unterthanen sollen sich in allen innerlichen Krankheitsfällen, welche arzneiliche Hülfe erfordern, an einen zur Praxis berechtigten Arzt wenden und sich keinem unbefugten Afterarzt oder Medikaster anvertrauen. Jedoch ist in Fällen, wenn in Abwesenheit oder bei großer Entfernung des Arztes die Kranken ihre Zuflucht zu Chirurgen oder Apothekern nehmen müssen, diesen erlaubt, nach ihrer besten Einsicht mit Rath und arzneilicher Hülfe beizustehen; sie sollen aber den Vorgang sogleich dem Arzte nach seiner Zurückkunft oder dem Physikus, zu dessen Distrikt sie gehören, mit Vermeldung der verschriebenen und abgegebenen Arzneien anzeigen, welcher sodann die weitere Behandlung des Kranken entweder selbst zu übernehmen oder wenigstens zu leiten hat.

Die Chirurgen und Apotheker sollen sich in dergleichen Nothfällen vor dem Gebrauche drastischer und heroischer Mittel sorgfältig hüten, und die Rezepte der Chirurgen sollen jedesmal mit ihrer Namensunterschrift bezeichnet, auch bei erster Gelegenheit von dem Apotheker dem Physikus zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Hebammen dürfen den Gebärenden und den neugeborenen Kindern nur diejenigen gewöhnlichen Arzneimittel reichen, wozu sie entweder in einzelnen Fällen von den Physicis angewiesen werden, oder zu deren Gebrauch sie bei dem Unterricht und bei der Prüfung die Anleitung erhalten haben. Andern Weibspersonen, sowie den Scharfrichtern, Wasenmeistern, Schäfern u. s. w. ist die Behandlung kranker Menschen unbedingt verboten.

§. 3. Strafe des Medikastrirens. — Wer sich der Heilung innerlicher Krankheiten unbefugter Weise unterzieht, macht sich des Medikastrirens schuldig und soll, wenn dadurch kein Schaden verursacht, noch auch Jemand durch die verordneten oder abgegebenen Arzneien in Gefahr gesetzt worden ist, das erstemal um 2 kleine Frevel, das zweitemal um 10 Rthlr. und das drittemal um 20 Rthlr. gestraft werden. Ist hingegen durch die Schuld solcher Medikaster ein wirklicher Schaden angerichtet oder durch die Beschaffenheit oder Dosis der Arznei der Kranke in Gefahr gesetzt worden, so hat der Oberbeamte jedesmal die Sache mit allen Umständen an die K. Oberregierung zu berichten, um darauf die dem Vergehen angemessene Strafe zu erkennen, oder in schwereren Fällen die Bestrafung dem ersten Senate des K. Oberjustizkollegii zu überlassen.

§. 4. Erforderniß zur Bereitung und Abgabe der Arzneimittel. — Die Apotheker allein sind berechtigt, Arzneien zu bereiten und en detail abzugeben; mithin sollen die Aerzte des Privatdispensirens und des Arzneiverkaufs sich enthalten, es sei dann, daß einem Arzte von dem K. Medizinaldepartement erlaubt würde, eine eigenthümliche Apotheke durch einen beeidigten Provisor versehen zu lassen oder an einem Orte, wo noch keine Apotheke errichtet ist, eine Hausapotheke zu halten.

Wenn in Dörfern weder ein Arzt, noch eine Apotheke sich befindet, so dürfen die Chirurgen sich mit einem kleinen Vorrath solcher Arzneien, deren man in dringenden Fällen öfters bedarf, jedoch nur nach Vorschrift des Physici versehen, und diese sollen solche Hausapotheken bei jeder Gelegenheit genau untersuchen, ob sie mit der ertheilten Vorschrift übereinstimmen.

§. 5. Verbot gegen den Verkauf von Arcanis und das Hausiren mit Arzneien. — Niemand darf sogenannte Arcana verkaufen, der nicht nach vorgängiger Prüfung seines Arcani eine besondere Erlaubniß hiezu von dem K. Medizinaldepartement erhalten hat; insbesondere aber ist den Italienern, Hungarn, Thüringern, Schweizern, Tyrolern und andern Wurzelkrämern und Oelträgern verboten, mit simplicibus et compositis zu hausiren.

§. 6. Strafe der Arkanisten und Hausirer. — Wer ohne besondere Erlaubniß sogenannte Arcana öffentlich oder heimlich dem Publikum anbietet, soll neben der Konfiskation des ganzen Vorraths mit einer Geldstrafe von 10 fl., im Wiedervergehungsfall aber mit einer geschärften Geld- oder Leibesstrafe, deren Bestimmung der K. Oberregierung vorbehalten bleibt, belegt werden; und einer gleichen Strafe sind auch diejenigen unterworfen, welche mit andern Arzneimitteln hausiren. Die Ortsvorsteher und Zollbeamten an den Gränzen des Reichs sollen daher solchen Arkanisten, Wurzelkrämern, Oelträgern das Verbot und die auf dessen Uebertretung gesetzten Strafen bekannt machen und den Eingang in das Königreich versagen; wenn sie aber mit ihren Waaren blos durchreisen wollen, so sind ihnen ihre Waarenkästchen zu versiegeln, mit dem Bedeuten, daß, wofern die Kästchen mit verletztem Siegel und eröffnet erfunden würden, die Konfiskation des ganzen Vorraths und nach befindenden Umständen eine weitere Strafe werde erkannt werden.

§. 7. Verhalten der Apotheker. — Die Apotheker sollen sich mit äußerstem Fleiß angelegen sein lassen, stets gute und unverfälschte Materialien sich zu verschaffen und sowohl bei Anschaffung der Arzneivorräthe, als auch bei allen pharmazeutischen Zubereitungen sich nach der im Jahr 1798 zu Stuttgart in einer neuen Ausgabe erschienenen Pharmacopoea Wirtembergica richten, doch sind sie von den Medicamentis compositis nur die gangbarsten oder die von den Bezirksärzten besonders verlangten Mittel zu halten verbunden.

In Ansehung des Preises haben sie bis zu Bekanntmachung einer neuen Arzneitaxe die im Jahr 1755 festgesetzte Taxe, und bei denjenigen Artikeln, deren Preise veränderlich und die in dieser Taxordnung mit Sternchen (asteriscis) bezeichnet sind, die jeweiligen neuen Preisbestimmungen zu beobachten.

§. 8. Verhalten der Aerzte. — Den Aerzten wird zur Pflicht gemacht, jedem Kranken eifrig und willig mit Rath und Hülfe beizuspringen und in Hinsicht der ihnen gebührenden Belohnung sowohl überhaupt Mäßigung zu beobachten, als auch den Unvermöglichen auf jede Art den Gebrauch des Arztes zu erleichtern zu suchen.

Insbesondere sollen die Physici den zu ihrem Distrikte gehörigen Chirurgen für diejenigen Fälle, in welchen diesen nach §. 2 erlaubt ist, innerliche Arzneien zu verordnen, mit Anweisungen und Vorschriften, welche dem Fassungsvermögen derselben angemessen sind, aufrichtig an die Hand gehen und den Arzneivorrath, womit die Chirurgen auf den Dörfern nach §. 4 versehen sein dürfen, zweckmäßig bestimmen.

Auch sollen sie dafür besorgt sein, daß die Hebammen gehörig unterrichtet und erst nach vollendetem Unterricht und erstandener Prüfung zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen werden.

Im Allgemeinen aber haben die Physici ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß die übrigen zum Medizinalwesen ihres Distrikts gehörigen Personen ihren Pflichten und den gegebenen Verordnungen gehörig nachkommen, die ihnen zustehenden Befugnisse nicht überschreiten und dem verbotenen Medikastriren mit Nachdruck Einhalt gethan werde, die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen den betreffenden Oberbeamten anzuzeigen und so zur Abstellung jeder Unordnung das Ihrige nach Möglichkeit beizutragen.

§. 9. Verhalten der Kreisober- und Souverainetätsbeamten. — In gleicher Absicht werden die Ober- und Souverainetätsbeamten sowohl, als auch die Kreishauptleute ernstlich aufgefordert und angewiesen, den Physicis die gebührende amtliche Unterstützung in den dahin geeigneten Fällen widerfahren zu lassen und über Haltung der vorstehenden Verordnungen mit Nachdruck und Strenge zu wachen.

Alphabetisches Register.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 12, Linie 11 v. u. statt 203 lies 208.
" 13, " 24 v. o. statt ihnen l. ihm.
" 84, " 14 v. o. " 15 l. 13.
" 138, " 2 v. u. " 17 l. 7.
" 140, " 5 v. u. " 1830 l. 1850.
" 165, " 5—7 v. o. ist dahin zu berichtigen, daß in den Materialwaarenhandlungen bei Pfunden das Civilgewicht, bei Unzen und Drachmen aber das Medizinalgewicht üblich ist.
" 194, " 20 v. o. statt 17 l. 27.
" 201, " 22 v. o. ist nach 241 einzuschalten 244.
" 229, " 7 v. o. statt reichliches l. rechtliches.
" 252, " 18 v. u. " 205 l. 209.
" 253, " 15 v. u. ist noch beizufügen: Nach einer Bekanntmachung der Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 13. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 170 m) soll der Heimathschein nicht in dieselbe Urkunde mit den übrigen Zeugnissen, insbesondere mit dem Armuthszeugniß, aufgenommen werden, sondern ist stets abgesondert auszustellen.
" 264, " 24 v. o. statt 30 l. 20.
" " " 26 v. o. " zum l. vom.
" 304, " 14 v. u. " Erfolgkeit l. Erfolglosigkeit.
" 324, " 1 v. u. " 211, Anm. l. 212 a.
" 333, " 15 v. o. " für l. führt.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Handausgaben
von neuen Württ. Gesetzen, Verordnungen ꝛc. mit alphabetischen Sachregistern.

Bei uns sind erschienen und stets vorräthig in allen Württemb. Buchhandlungen:

Die revidirte **Medicinaltaxe** vom 14. Oktober 1830, nebst der Verfügung betr. die medicinisch=polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten und anderen auf die Anrechnungen des ärztlichen Personals bezüglichen Zusätzen. gr. 8. 1839. Geh. 18 kr.

Die **Arzneitaxe** vom 27. Oktob. 1847, nebst den Taxen der Arbeiten u. Gefässe. Handausgabe, zum Nachtragen der eintretenden Preisänderungen für sechs Jahre eingerichtet. Auf starkem Schreibpap. gr. 8. 1847. Geh. 45 kr.

Die **Taxe der thierärztlichen Arzneimittel** vom 26. Aug. 1848. Zum Nachtragen der Preisänderungen für 5 Jahre eingerichtet. Auf starkem Schreibpap. gr. 8. 1848. Geh. 9 kr.

Die Gesetze über die **Schwurgerichte,** die Abänderungen der Strafprozeßordnung u. der Kgl. Verordnung über das Verfahren in Preßprozeßsachen, nebst der Strafprozeßordnung u. den Abänderungen derselben durch obige Gesetze. Handausg. mit einem Anhange von Präjudizien, erläuternden Anmerk. u. alphabet. Sachregister. Herausgeg. von W. Reuß, Sekretär bei dem Kgl. Ober-Tribunal. Zweite vermehrte Ausgabe. Gr. 8. 1850. Geh. 48 kr.

Das **Strafgesetzbuch** vom 1. März 1839, nebst den Abänderungen desselben durch das Gesetz vom 13. Aug. 1849 u. durch andere neuere Gesetze. Handausg. mit Anmerk. u. ausführl. alphabet. Sachregister. Herausgeg. von Otto Schwab, Doktor der Rechte. Gr. 8. 1849. Geh. 40 kr.

Gesetz vom 6. Mai 1852, betreffend die Einführung einer **kürzeren Verjährungsfrist** für gewisse Forderungen. Im Zusammenhange mit dem bisherigen Rechte gemeinfaßlich erläutert von Julius Lammfromm, Rechts=Consulent. Handausgabe mit ausführlichem Sachregister. 8. 1855. Geh. 30 kr.

Gesetz über die **Ausdehnung des Amts= und Gemeinde=Verbandes** auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849, mit der Vollziehungs=Instrukt. u. weiteren damit in Verbindung stehenden Verordnungen, Ministerial=Verfügungen u. Normal=Erlassen. Mit erläuternden Bemerkgn. zu dem Gesetze. (Von Direktor v. Sautter.) Gr. 8. 1850. Geh. 54 kr.

Verwaltungs=Edikt für die Gemeinden, Oberämter u. Stiftungen v. 1. März 1822, mit den darauf sich beziehenden Gesetzen, Verordnungen u. Normal=Erlassen bis auf die neueste Zeit, u. einem Anhange, enthaltend eine Zusammenstellung der wesentl. Normen über die Besteurung der Kapitalien u. des Einkommens für Staats= u. Korporationszwecke. Gesammelt von A. Maier u. W. F. A. Geß. Gr. 8. 1850. Geh. 1 fl. 40 kr.

Das **Bürgerrechtsgesetz** vom 4. Dez. 1833, mit Erläuterungen u. Beilagen, insbesondere das Gesetz vom 6. Juli 1849 über Abänderungen u. Ergänzungen der Gemeinde=Ordnung u. den bis auf die neueste Zeit reichenden Normalerlassen. Herausg. von Dr. F. G. Jäger. Gr. 8. 1850. Geh. 1 fl. 15 kr.

Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der **bei Liegenschafts=Veräußerungen** und insbesondere **bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche,** mit umfassenden Erläuterungen und Formularien, sowie einer Anweisung zum Verfahren der Gemeinderäthe bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Kauf= und Tauschverträge von Liegenschaften. Hand=Ausgabe mit ausführlichem alphabetischem Sachregister für Ortsbehörden und Privatpersonen, herausgegeben von H. A. Fecht, Oberamtsrichter in Langenburg. Zweite verbesserte Aufl. 8. 1854. Geh. 27 kr.

Handausgabe der **neuesten Ablösungsgesetze,** nebst den Vollziehungs=Instruktionen, den hierauf bezüglichen Ministerial=Verfügungen, dem Gesetzes=Entwurfe

mit Motiven, den ständischen Verhandlungen und ausführlichem Sachregister. Herausg. von C. Baumann, Oberamtm. In 3 Abtheilgn. Gr. 8. 1849—51. Geh. 3 fl. 15 kr.

Branntwein-Steuer-Gesetz vom 19. Sept. 1852, mit der Vollziehungs-Instruktion, weiteren Verfügungen des K. Finanz-Ministeriums, einer Reduktionstabelle für die Stärkegrade des Branntweins, nebst dem Commissionsberichte an die Abgeordnetenkammer u. einer Uebersicht über die ständischen Beschlüsse. Hand-Ausgabe mit einem systematischen Sachverzeichnisse. Gr. 4. 1852. Geh. 2 fl. 6 kr.

Gesetz vom 14. März 1853, betr. die veränderte Einrichtung der allgem. **Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt,** nebst Vollzugsverordnung vom gleichen Tage, und mit erläuternden Zusätzen für die Bezirks- und Gemeindebehörden, so wie für die aus Bauverständigen zu bildenden Schätzungs-Commissionen. Hand-Ausgabe mit alphabet. Sachregister, bearbeitet von dem Mitgliede des Verwaltungsraths, Regier.-Assessor Jakob Lok. Taschenformat. 1853. Geh. 36 kr.

Gesetz vom 19. Mai 1852, betreff. Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der **Versicherung des beweglichen Vermögens,** sammt Vollziehungs-Instruktion u. Ministerial-Verfügung vom 28. Mai 1852. Handausgabe mit erläut. Zusätzen u. einem alphab. Sachregister, herausg. von Christian Maier. Taschenformat. 1852. Geh. 12 kr.

Allgemeine revidirte **Gewerbe-Ordnung** vom 5. August 1836, nebst der Vollziehungs-Instrukt. vom 20. März 1851, der Hausir-Ordnung vom 5. April 1851, dem Gesetze über Erfindungs- u. Einführungs-Patente vom 29. Juni 1842 u. anderen einschlagenden Gesetzen, Verordnungen u. s. w. Handausg. mit kurzen Erläuterungen, einer Anleitung für Ortsvorsteher zur Besorgung von Hausirsachen u. alphabet. Sachregister. Taschenformat. 1851. Geh. 1 fl.

Ferner sind bei uns erschienen:

Zweiter Entwurf eines **Hochbau-Gesetzes** für Württemberg und einer Vollzugs-Verfügung zu demselben, bearb. durch eine vom Kgl. Ministerium des Innern berufene Commission. Mit einem Sachregister. Gr. 8. Geh. 1856. 36 kr.

Entwurf eines **Landes-Kultur-Gesetzes** für Württemberg, nebst Entwürfen zu e. Weideablösungs- u. zu e. Feldstraf-Gesetze. Mit **Erläuterungen,** nebst Erörtergn üb. verschiedene Fragen des Landwirthschafts-Rechts, e. Abriß der alten Agrarverfassung u. e. Darstellung der gegenwärtigen Feldbausysteme u. Weidebetriebsarten Württembergs u. der in denselben anzubringenden Verbesserungen. Verfaßt v. der K. Centralstelle für Landwirthschaft. Gr. 8. Geh. 1855. 1 fl. 48 kr.

☞ Einzeln kostet der Entwurf 27 kr., die Erläuterungen 1 fl. 21 kr.

Die **bürgerliche Rechtspflege der Ortsobrigkeiten** in Württemberg, nach dem IV. Edict v. 31. Decbr 1818 z. Gebrauch der Ortsvorsteher u. Gemeinderäthe gemeinfaßl. erläut. v. R.-C. E. Schmidlin. 8. Geh. 1856. 28 kr.

Das **Executions-Verfahren** in Württemberg. Eine umfassende Anleitung zu Behandlung des Schuldklagewesens und zu Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, mit einem Anhang, enthaltend: das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, das Gesetz vom 13. November 1855 und die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. Dec. 1855. Mit ausführlichem alphabetischem Sachregister. Zunächst für Ortsbehörden, herausgegeben von H. A. Fecht, Oberamtsrichter in Langenburg. gr. 8. Geh. 1856. 54 kr.

Die Instruktion vom 15. Novbr 1844 zu **Abhaltung der Ruggerichte** mit den dieselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden, überhaupt hierauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen u. Normalien in 180 Beilagen, nebst einer **Legende** über die der Bürgerschaft zu publicirenden Gesetze u. Verordnungen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Mit alphabet. Sachregister. Herausgegeben von C. F. W. Rampacher, Revisor. (Erscheint im August.)

J. B. Metzler'sche Buchhandlung in Stuttgart.

De la Haye.